This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

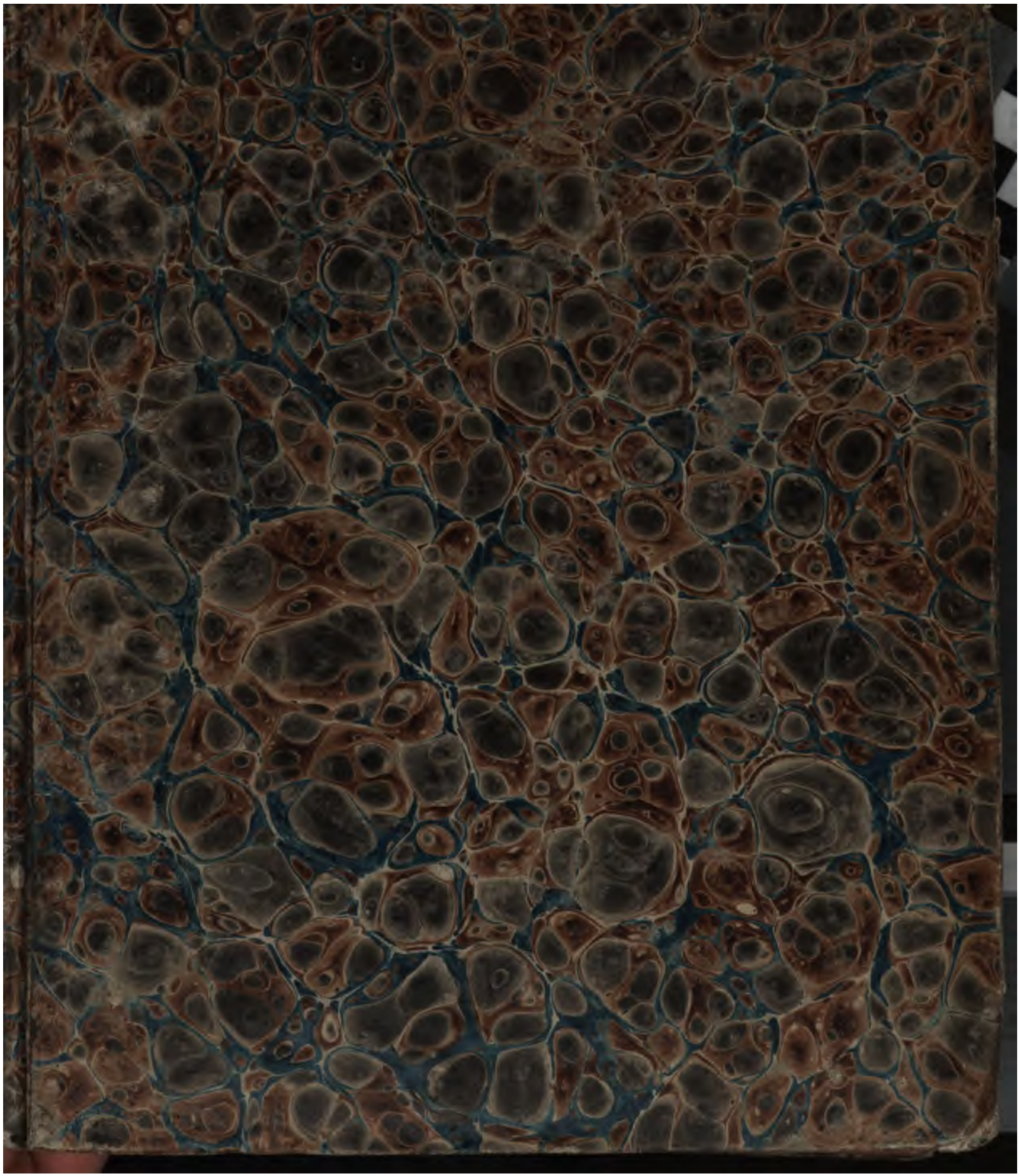

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

Eingetragen
unter Nr. 14
für die Abteilung I B
Bücherei

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

1826.

STANFORD UNIVERSITY
STACKS
JUL 1980
LIBRARY

Enthält

die Verordnungen vom 18ten Januar bis zum 9ten Dezember 1826., mit Inbegriff von 2 Verordnungen aus dem Jahre 1825.

(Von No. 981. bis No. 1041.)

No. 1. bis incl. 18.

(Hiezu gehört noch der Anhang, enthaltend die Konvention zu Vollziehung der mit Sachsen-Weimar-Eisenach abgeschlossenen Staats-Verträge d. d. Wien, am 1sten Juni 1815. und Paris, am 22sten September 1815., und zu näherer Bestimmung der hierdurch veranlaßten Auseinandersetzungen und Ausgleichungen, in Beziehung auf die vormals Königlich-Sächsischen Gebietstheile. D. d. Berlin, am 1sten Mai 1826.)

Berlin,
zu haben im Königl. Debits-Komtoir für die Allgemeine Gesetz-Sammlung.

D696/51

Chronologische Uebersicht

der

in der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten vom Jahre 1826.

enthaltenen Verordnungen.

Datum des Gesetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Gesetzes.	Seite.
31. Dezbr. 1825.	16. Januar. 1826.	Instruktion für die Ober-Präsidenten	1	981	1
— —	— —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungs-Behörden		982	5
18. Januar. 1826.	6. April.	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Wiederherstellung der Titel, Prädikate und Wappen des Adels in den am linken Rhein-Ufer belegenen Preußischen Provinzen	3	989	17
22. Januar.	20. Februar.	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen des Gnaden- und Sterbe-Quartals für die Hinterbliebenen der Kommunal-Beamten	2	983	13
— —	— —	Verordnung, wegen Aufhebung der in dem diesseits der Elbe gelegenen Theile des Herzogthums Magdeburg noch bestehenden Geschlechts-Vormundschaft		984	13
27. Januar.	— —	Allerhöchste Kabinetsorder, in Beziehung auf die Zulässigkeit des Personal-Arrests der, wegen Schulden belangten, auf Pension oder Wartegeld stehenden, Zivil-Beamten und Militairpersonen		985	14
28. Januar.	— —	Tarif, nach welchem das Steinpflastergeld in der Stadt Blotho, Regierungs-Bezirks Minden, erhoben werden soll		986	14
5. Februar.	— —	Tarif des Brück- und Dammgeldes, auch Brücken-Aufzugsgeldes zu Frankfurt a. d. O.		987	15
11. Februar.	— —	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Ernennung des Herrn Fürsten von Anhalt-Cöthen-Pleß u. des Grafen zu Stollberg-Wernigerode zu Mitgliedern des Staatsraths		988	16

)(Geneh-

Datum des Gesetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Gesetzes.	Seite.
14. Februar. 1826.	28. April. 1826.	Genehmigungs-Urkunde der, in dem Schluß-Protokolle der Weser-Schiffahrts-Revissions-Kommission d. d. Bremen, den 21sten Dezember 1825. enthaltenen, ergänzenden Bestimmungen der Weser-Schiffahrts-Akte vom 10ten September 1823.	5	997	25
25. Februar.	6. April.	Allerhöchste Kabinetsorder, daß zur Tilgung der Staats-Schuldscheine die Verloosung derselben nicht weiter statt haben soll		990	18
— —	— —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Errichtung der Familien-Fideikommisse in den Rhein-Provinzen	3	991	19
19. März.	— —	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Herabsetzung des Porto für Gold und Sendungen von Werthstücken, und zu bewilligender Porto-Restitutionen bei kaufmännischen Geld- und Packet-Sendungen		992	20
21. März.	21. April.	Tarif zur Erhebung des Fährgeldes für die Fähr-Anstalt zu Alt-Lietzegbricke im Frankfurter Regierungs-Bezirk		993	21
29. März.	— —	Brückgeld-Tarif für Ruhrort	4	994	22
31. März.	— —	Deklaration der Verordnung vom 8ten Januar 1816., über die eheliche Gütergemeinschaft, in Bezug auf deren Anwendbarkeit in der Grafschaft Verden und dem ehemaligen Stifte Elten		995	23
2. April.	29. Mai.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens der Deserteure in den Provinzen, woselbst das Allgemeine Landrecht keine Gesetzeskraft hat	6	999	41
4. April.	28. April.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Regulirung des Schuldenwesens der ehemals Westphälischen Departements der Elbe, Saale und des Harzes	5	998	40
7. April.	21. April.	Publikandum, betreffend das Verbot des Nachdrucks und resp. Handels mit auswärts veranstalteten Nachdrucken der von Göthe'schen Werke	4	996	24
29. April.	29. Mai.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Gültigkeit der Allgemeinen Gesinde-Ordnung vom 8ten November 1810., in dem Culm- und Michelauschen Kreise	6	1000	41
— —	— —	Publikandum, das den Hinterbliebenen des Dichters von Schiller ertheilte Privilegium betreffend. Publi-		1001	42

Datum des Gesetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Gesetzes.	Seite.
29. April. 1826.	29. Mai. 1826.	Publikandum, das der Wittwe des Legationsraths Richter zu Bayreuth und dessen Kindern ertheilte Privilegium betreffend	6	1002	42
5. Mai.	27. Juni.	Allerhöchste Kabinetsorder, den Gerichtsstand der, nach drittehalbjähriger Dienstzeit im Herbste mit Urlaubspässen in die Heimath entlassenen, aber erst im Frühjahr zur Kriegsreserve übergehenden Mannschaften betreffend	8	1007	49
10. Mai.	29. Mai.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Deklaration der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil 1. Tit. 15. §. 7., wegen des Verfahrens in der Revisions-Instanz	6	1003	43
— —	13. Juli.	Extrakt aus der Allerhöchsten Kabinetsorder, wegen Beschleunigung des Geschäftsganges beim Geheimen Ober-Tribunal	9	1011	53
20. Mai.	29. Mai.	Allerhöchste Kabinetsorder, durch welche die Seehandlung bei Veräußerung verpfändeter Wolle von gerichtlicher Einwirkung entbunden, auch bei Beleihung der Wolle Stempelfreiheit bewilligt wird	6	1004	44
— —	3. Juni.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in dem zur Kurmark gehörigen Luckenwaldeschen Kreise.....	7	1006	47
— —	27. Juni.	Allerhöchste Kabinetsorder, über die gegenseitigen Begünstigungen diesseitiger und großbritannischer Unterthanen für den Handel und die Schiffahrt.	8	1008	50
23. Mai.	13. Juli.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Beschlagnahme von Besoldungen und Pensionen der Staatsbeamten in den Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung noch nicht gesetzliche Kraft haben.	9	1012	54
29. Mai.	3. Juni.	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Aufhebung der Generalkontrolle der Finanzen und Einrichtung einer Staats-Buchhalterei	7	1005	45
30. Mai.	31. Dezbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, die Zwangs-Impfung der Kriegsreserve und Landwehr-Rekruten betreffend	18	1039	119
$\frac{9}{17}$. Juni.	9. Novbr.	Vertrag mit Seiner Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe, wegen der Gefälle, welche an der äußern Grenze des Königlich-Preußischen Gebiets von dem Verkehre der darin eingeschlossenen Fürstlich-Lippeschen souverainen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen erhoben werden.....	15	1029	101

Aller-

Datum des Gesetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Gesetzes.	Seite.
11. Juni. 1826.	27. Juni. 1826.	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Anberaumung eines definitiven Präklusiv-Termins zur Anmeldung und Justifikation der Kriegsschulden in den Regierungs-Departements Posen und Bromberg	8	1009	51
— —	4. August.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die näheren Bestimmungen in Beziehung auf die §§. 3. u. 5. des Gewerbesteuergesetzes vom 30sten Mai 1820., wegen der Gewerbesteuer vom Handel, imgleichen wegen Modifikation der §§. 21 bis 24. des Regulativs vom 28sten April 1824., über den Gewerbebetrieb im Umherziehen	10	1014	61
17. Juni.	13. Juli.	Allerhöchste Kabinetsorder, über die Erledigung einiger Zweifel, die bei der Anwendung der Bestimmungen in den §§. III. und VII. der Verordnung vom 17ten Januar 1820., bezüglich auf die Veräußerung von Domainen und Staatsgütern in einigen bisher vorgekommenen Fällen erregt worden sind	9	1013	57
— —	14. August.	Vertrag mit Anhalt-Bernburg, wegen Anschließung des unteren Herzogthums Bernburg an das Preußische indirekte Steuersystem	11	1017	65
21. Juni.	27. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die Zwangszahlung in Kassen-Anweisungen	8	1010	52
23. Juni	4. August.	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen der Kriegslasten in Neuvorpommern	10	1015	63
28. Juni.	12. Septbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, die Grundsätze für die öffentlichen städtischen Leihanstalten betreffend	13	1025	81
20. Juli.	4. August.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Verlängerung der in dem Publikations-Patente vom 21sten Juni 1825. festgesetzten Frist zur Anmeldung der Realansprüche der älteren Hypothekengläubiger im Herzogthum Westphalen, Fürstenthum Siegen ꝛc. bis zum 1sten September 1827.	10	1016	64
21. Juli.	14. August.	Allerhöchste Kabinetsorder, die Dienstvergehungen der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in den Rheinprovinzen betreffend	11	1018	71
24. Juli.	22. August.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die öffentliche Gültigkeit der ausschließlich durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze	12	1019	73
25. Juli.	— —	Tarif zur Erhebung eines Pflastergeldes für die Stadt Lieberose		1020	74
		Publi-			

Datum des Gesetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Gesetzes.	Seite.
29. Juli. 1826.	22. August. 1826.	Publikandum des dem Buch- und Musikhändler Adolph Martin Schlesinger in Berlin ertheilten Privilegiums	12	1021	76
— —	— —	Publikandum des dem Großherzoglich-Sächsischen Kapellmeister J. N. Hummel zu Weimar ertheilten Privilegiums		1022	77
31. Juli.	— —	Bekanntmachung, wegen Aufhebung des Abschosses mit den Königreichen Schweden und Norwegen..		1023	78
15. August.	— —	Diesseitige Ministerial-Erklärung, betreffend die zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen mit der Landgräflich-Hessen-Homburgschen Regierung verabredeten Maaßregeln.....		1024	79
15. Septbr.	9. Novbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Aufhebung des Pfarrzwanges in der Niederlausitz.	15	1030	106
22. Septbr.	27. Oktbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, über die Nicht-Anwendung der, wegen des Mühlenwesens ergangenen, Verordnung vom 28sten Oktober 1810. und deren Deklarationen, auf die dem Edikt vom 29sten März 1808. unterliegenden Landestheile der Provinz Preußen	14	1026	85
24. Septbr.	— —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend das Verfahren bei unfreiwilliger Dienst-Entlassung der bei der Militair-Verwaltung angestellten Beamten.....		1027	85
3. Oktober.	— —	Allerhöchste Kabinetsorder, über die Regulirung der Steuern in den vom Zoll-Verbande ausgeschlossenen Landestheilen; nebst der Erhebungs-Rolle für die Stadt Erfurt		1028	87
8. Oktober.	9. Novbr.	Bekanntmachung, betreffend die Unzulässigkeit der Anträge auf Subhastation, zur Deckung der in Steuer-Defraudationen erkannten Geldbußen...	15	1031	106
21. Oktober.	— —	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Erhebung der Kanalgefälle vom Flößholze bei den Bielawer, Gromader, der Bromberger Stadt- und den Bromberger Kanalschleusen		1032	107
23. Oktober.	— —	Allerhöchste Kabinetsorder, durch welche den Landes-Polizei-Behörden für diejenigen Provinzen, in welchen das Gesetz vom 28sten Oktober 1810., wegen der Mühlengerechtigkeit, Anwendung findet, die Befugniß und Verpflichtung beigelegt wird, den Bau und die Veränderung einer auf fremde Mahlgäste berechneten Mühle zu versagen.....		1033	108

Aller-

Datum des Gesetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Gesetzes.	Seite.
7. Novbr. 1826.	12. Dezbr. 1826.	Allerhöchste Kabinetsorder, wodurch der §. 35. Litt. o. des Allerhöchst genehmigten Plans der See-Assekuranz-Gesellschaft zu Stettin deklarirt wird		1034	109
18. Novbr.	— —	Allerhöchste Verordnung wegen der Abänderungen, welche in der seitherigen Verfassung der Kommunal-Land- und Kreistage des Markgrafthums Niederlausitz, in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 57. und 58. des Gesetzes vom 1sten Juli 1823., eintreten sollen	16	1035	110
— —	— —	Allerhöchste Verordnung, wegen Befähigung zur Wahl und Wählbarkeit als Provinzial-Landtags-Abgeordnete der Ritterschaft der Niederlausitz		1036	114
25. Novbr.	— —	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen wirksamerer Verbreitung der durch das Gesetz vom 30sten September 1821. eingeführten neuen Scheidemünze in die westlichen Provinzen der Monarchie		1037	115
28. Novbr.	31. Dezbr.	Gesetz, das Aufgebot der Agnaten bei Veräußerungen der Lehne in Pommern an Familienglieder betreffend	18	1040	120
9. Dezbr.	19. Dezbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, wodurch die Tarifsätze in der Erhebungsrolle vom 19ten November 1824. für die Gegenstände der zweiten Abtheilung bis zu Ende des Jahres 1827. für gültig erklärt werden	17	1038	117
— —	31. Dezbr.	Gesetz, wegen Bestrafung der Verfälschung von Geldbeuteln u. s. w. in den Provinzen, in welchen das französische Straf-Gesetzbuch noch gilt	18	1041	122

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 1.

(No. 981.) Instruktion für die Ober-Präsidenten. Vom 31sten Dezember 1825.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben, die wegen der Stellung der Ober-Präsidenten vorhandenen Bestimmungen einer neuen Prüfung unterwerfen zu lassen, für nothwendig erachtet und verordnen, unter Aufhebung der ihnen unterm 23sten Oktober 1817. ertheilten Instruktion, Folgendes:

§. 1. Der Wirkungskreis der Ober-Präsidenten in den ihnen anvertrauten Provinzen umfaßt:

I. Die eigene Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten, welche nicht nur die Gesammtheit der Provinz betreffen, sondern die sich auch nur über den Bereich einer Regierung hinaus erstrecken;

II. die Ober-Aufsicht auf die Verwaltung der Regierungen, der Provinzial-Steuerdirektionen, wo dergleichen bestehen und der General-Kommissionen zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse;

III. die Stellvertretung der obersten Staatsbehörden in besonderem Auftrage und bei außerordentlicher Veranlassung.

§. 2. In Beziehung auf die den Ober-Präsidenten ad I. übertragenen Angelegenheiten bilden sie die unmittelbare Instanz, und die betreffenden Provinzial-Behörden, namentlich die Regierungen, sind ihre Organe. Es gehören hierzu insbesondere:

1) alle ständische Angelegenheiten, so wie diejenigen, bei welchen eine ständische Mitwirkung eintritt;

2) alle öffentliche für mehrere Regierungs-Bezirke der Provinz eingerichtete Institute, mit der Befugniß, deren spezielle Verwaltung der Regierung zu delegiren, in deren Bezirk ein solches Institut belegen ist;

3) die Sicherheits-Anstalten, welche sich auf mehr als einen Regierungs-Bezirk zugleich erstrecken, als Sanitäts-Anstalten, Viehseuchen-Cordons, Landes-Visitationen ꝛc.;

(Ausgegeben zu Berlin den 16ten Januar 1826.)

4) Pläne zu neuen Anlagen, Meliorationen, Strom- und Kunststraßen-Bauten, insofern solche die Grenzen eines Regierungsbezirks überschreiten;
5) die Verhandlungen mit den kommandirenden Generalen in allen Gegenständen, welche das ganze Armeekorps betreffen, z. B. bei Auswahl der Gegend zur Zusammenziehung der Korps für große Uebungen, bei Verlegung von Truppen aus einem Regierungsbezirk in den andern, bei Ausgleichung der Regierungsbezirke hinsichtlich der Ersatzgestellung (wenn der eine Mangel an geeigneten Mannschaften für bestimmte Waffen hat, und der andere dabei zu Hülfe kommen kann); ferner bei Mobilmachung u. s. w.;
6) die Wahrnehmung des juris circa sacra catholicorum, nach Anleitung des §. 4. der Dienst-Instruktion für die Konsistorien vom 23sten Oktober 1817.;
7) die Aufsicht auf die Zensur.

§. 3. In den Provinzial-Konsistorien, Schul- und Medizinal-Kollegien haben die Ober-Präsidenten den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte.

§. 4. Die Regierungen, so wie auch die Provinzial-Steuer-Direktionen und die General-Kommissionen zu Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und deren Unterbehörden sind den Ober-Präsidenten untergeordnet. Bei der ihnen übertragenen Ober-Aufsicht auf die Verwaltung dieser Behörden (§. 1. ad II.) ist es aber nicht die Absicht, sie an deren Detailverwaltung Theil nehmen zu lassen; ihre Bestimmung gehet vielmehr nur dahin, die Administration im Ganzen zu beobachten, deren Gang, vorzüglich durch öftere Gegenwart und durch Beiwohnung der Sitzungen, kennen zu lernen, und auf diesem Wege besonders für die Uebereinstimmung der Verwaltungs-Grundsätze und die Konsequenz der Ausführungs-Maaßregeln zu wirken. Auf etwanige Mängel und Unregelmäßigkeiten in dem Geschäftsgange haben sie die gedachten Behörden, und namentlich deren Präsidenten (und resp. Direktoren) aufmerksam zu machen, auch solche nach Befinden auf eigene Verantwortlichkeit sofort abzustellen.

§. 5. Berichte der Regierungen, Provinzial-Steuer-Direktionen und General-Kommissionen, welche Generalien der Verwaltung, Abänderung der bestehenden Einrichtungen, oder Anstellung, Entlassung und Pensionirung der Beamten zum Gegenstande haben, imgleichen die an die Ministerien einzusendenden Konduitenlisten, so wie auch überhaupt alle Berichte, welche der Ober-Präsident in dieser Art besonders bezeichnet, werden an ihn kouvertirt, und von ihm, mit seiner etwanigen Bemerkung begleitet, ohne Aufenthalt an die höhern Behörden weiter befördert, so wie die Bescheide der Ministerien darauf in gleicher Art durch die Ober-Präsidenten zurück gelangen.

§. 6. Die Dienstführung und Lauterkeit der Beamten der der Ober-Aufsicht der Ober-Präsidenten untergebenen Behörden (§. 1. ad II.), ist ein Gegenstand ihrer besondern Aufmerksamkeit. Sobald ihnen Anzeigen von begangenen Pflichtwidrigkeiten, oder geführten unsittlichen Lebenswandel der Beamten

zu-

zukommen, so ist von ihnen darauf zu sehen, daß die Untersuchung deshalb sofort angeordnet werde; auch haben sie nach Umständen die Suspension selbst zu verfügen.

§. 7. Gehen Beschwerden über Verfügungen der benannten Behörden (§. 1. ad II.) bei dem Ober-Präsidenten ein, so ist er verpflichtet, solche anzunehmen, zu prüfen, und, in sofern sie nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften begründet sind, auf ihre Erledigung zu wirken. Die Abhülfe muß aber durch ihn von den Behörden selbst gefordert werden; und wenn diese auf ihrer Verfügung beharren zu müssen vermeinen, und der Ober-Präsident sich von der Haltbarkeit der angeführten Motive nicht überzeugt, so ist die Behörde zwar verpflichtet, seine Entscheidung gehörig zu vollziehen; wohl aber stehet es derselben frei, wenn sie ihre Bedenken durch die Entscheidung des Ober-Präsidenten nicht gehoben glaubt, davon dem betreffenden Ministerio Anzeige zu machen; sie hat aber davon den Ober-Präsidenten zugleich zu benachrichtigen.

§. 8. Die Ober-Präsidenten sind befugt, Beschwerden in Post-, Bergwerks-, Salz-, Lotterie-, Münz- und Gestüt-Angelegenheiten, welche nicht den technischen Betrieb betreffen, zu untersuchen, und von den dabei wahrgenommenen Mängeln und Mißbräuchen der oberen Verwaltungs-Behörde zur Abhülfe Kenntniß zu geben, welche in jedem Fall von dem Erfolge Nachricht zu ertheilen hat. Dasselbe findet auch Statt bei Beschwerdesachen gegen die Militair-Intendanturen, sofern das Militair dabei nicht direkt berührt wird.

§. 9. Hiernächst erachten Wir für gut, daß die Ober-Präsidenten in Beziehung auf die Militair-Verwaltung, namentlich bei bedeutenden Anschaffungen für dieselbe, auf eine angemessene Weise einwirken.

Den Ober-Präsidenten liegt es daher ob, bei größeren Anschaffungen von Gegenständen für diese Verwaltung, so weit solche durch die Militair-Intendanturen bewirkt werden, das gemeinsame Interesse der Provinz mit dem der Militair-Verwaltung in Uebereinstimmung zu bringen, weshalb die Militair-Intendanturen in allen bedeutenden diesfälligen Angelegenheiten ihre Anschaffungs-Pläne den Ober-Präsidenten vorzulegen haben.

§. 10. Auch die Civil-Versorgung der Invaliden durch die für dieselben geeigneten Stellen, haben die Ober-Präsidenten zum Gegenstand ihrer besonderen Aufmerksamkeit zu machen, und solche bei den ihnen untergeordneten Behörden gehörig zu kontrolliren.

§. 11. Als Stellvertreter der obersten Staatsbehörden (ad III. §. 1.) sind die Ober-Präsidenten

1) die nächste Instanz bei Konflikten der Regierungen unter sich und mit den für andere Verwaltungs-Angelegenheiten verordneten besondern Behörden;
2) ermächtigt und verpflichtet, bei außerordentlichen Ereignissen und Gefahr im Verzuge die augenblicklich erforderlichen Anordnungen zu treffen; imgleichen

3) bei eingetretenem Kriege und vorhandener Kriegsgefahr für die Provinz, bis zu etwanigen anderweiten Anordnungen, die gesammte Civil-Verwaltung zu übernehmen.

4) Aus besonderen Rücksichten werden den Ober-Präsidenten auch nachfolgende einzelne Verwaltungs-Gegenstände überwiesen:

a) die Entscheidung in allen Kommunal-Angelegenheiten, sofern es nicht auf die Besetzung der Ober-Bürger-Meister in den großen Städten, oder auf die Frage ankommt, ob durch die von den Gemeinden beabsichtigte Aufbringungs-Weise der Gemeinde-Bedürfnisse dem Steuer-Interesse des Staats Nachtheil geschehe;

b) die Konzessionen zu Anlegung neuer Apotheken;

c) die Bewilligung von Kram- und Viehmärkten;

d) die vom Staate zu ertheilende Genehmigung für die Gründung neuer und die Erweiterung, Umänderung, Einschränkung oder Aufhebung schon bestehender gemeinnütziger Anstalten;

e) die Genehmigung zur Ausschreibung öffentlicher Kollekten in den einzelnen Regierungsbezirken oder in der Provinz, jedoch mit Ausnahme der Kirchenkollekten;

f) die Genehmigung der von den Regierungen in Vorschlag zu bringenden Anstellung der Oekonomie-Direktoren großer Institute, auch da, wo diese Institute in ihrer Wirksamkeit auf einen einzelnen Regierungsbezirk beschränkt sind, indem bei solchen Instituten, welche sich auf mehrere Bezirke erstrecken, die Anstellung der Oekonomie-Direktoren den Ober-Präsidenten schon nach der Bestimmung des §. 2. No. 2. zukommt;

g) die Ertheilung von Konzessionen für Schauspieler-Gesellschaften und zu theatralischen Vorstellungen;

h) Urlaubs-Bewilligungen an Mitglieder der Regierungen, welche auf längere Zeit nachgesucht werden, als die Bewilligung von Seiten der Präsidenten erfolgen kann, und zwar innerhalb Landes auf 8 Wochen, außerhalb Landes auf 6 Wochen.

§. 12. Die Ober-Präsidenten sind dem Staatsministerio und jedem einzelnen Staatsminister für dessen Wirkungskreis untergeordnet und verpflichtet, die besondern Aufträge derselben zu vollziehen.

§. 13. Jeder Ober-Präsident erstattet jährlich einen allgemeinen Bericht über den Zustand der ihm anvertrauten Provinz an das Staatsministerium, und übersendet die Jahresberichte der ihm untergeordneten Behörden an die einzelnen betreffenden Ministerien über die Resultate der zu ihrem Ressort gehörenden Verwaltung.

§. 14. In Krankheits- und Behinderungsfällen wird der Ober-Präsident von einem auf seinen Vorschlag vom Staatsministerium bestimmten Substituten vertreten, welcher im Auftrage für ihn zeichnet.

§. 15.

§. 15. In der Regel ist der Ober-Präsident zugleich Präsident derjenigen Regierung, welche an seinem Wohnorte ihren Sitz hat.

Bei dem durch gegenwärtige Instruktion normirten Wirkungskreise der Ober-Präsidenten und der Verschiedenheit des Umfanges der Provinzen, soll es ihnen aber frei stehen, die Führung des Spezial-Präsidiums der Regierung ihres Wohnsorts dem Vice-Präsidenten entweder ganz oder theilweise zu übertragen, worüber sie sich gegen das Staatsministerium zu erklären haben.

§. 16. Schließlich haben Wir zu Unseren Ober-Präsidenten das Vertrauen, daß sie den ihnen angewiesenen wichtigen Beruf mit Treue, Sorgfalt und Umsicht erfüllen werden, und befehlen, daß sich nicht allein sie selbst, sondern auch alle Behörden, welche dadurch mit betroffen werden, nach dieser Instruktion gebührend zu achten haben.

Gegeben Berlin, den 31sten Dezember 1825.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Altenstein. v. Schuckmann. Gr. v. Lottum. Gr. v. Bernstorff. v. Hake. Gr. v. Danckelmann. v. Motz.

(No. 982.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 31sten Dezember 1825., betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden.

Nachdem Ich bereits die allgemeinen Grundsätze genehmigt habe, nach welchen in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungs-Behörden für die Folge eine Abänderung eintreten soll; will Ich darüber Folgendes nunmehr näher festsetzen:

A. Für die Ober-Präsidenten habe Ich unterm heutigen Tage eine besondere Dienstinstruktion erlassen, wodurch deren Verhältniß zu den Ministerien und zu den Provinzial-Behörden näher bestimmt wird.

B. Für die Geschäftsführung der Konsistorien bleibt die Dienstinstruktion vom 23sten Oktober 1817. mit folgenden Abänderungen maaßgebend:

1) das Kollegium theilt sich in zwei Abtheilungen; die eine bearbeitet unter dem Namen: Konsistorium, die evangelischen geistlichen Sachen, und die andere unter dem Namen: Provinzial-Schul-Kollegium, die dem Kollegium durch jene Dienstinstruktion überwiesenen Unterrichts-Angelegenheiten; dem Ober-Präsidenten wird überlassen, die Mitglieder, mit Berücksichtigung ihrer persönlichen Qualifikation, zu den Arbeiten der einen oder der andern, oder beider Abtheilungen zuzuziehen.

2) Den Konsistorien wird außer der Prüfung der evangelisch-geistlichen Kandidaten (§. 2. Abschnitt 3. der Instruktion) auch deren Ordination hiermit übertragen.

3) Die

3) Die Vorschrift des §. 2. Abschnitt 4. wird aufgehoben. Jedoch dürfen die Regierungen von außerhalb Landes, Geistliche nur mit Genehmigung des Ministerii anstellen; wenn dagegen Privatpatrone von außerhalb Landes her Geistliche vociren, so müssen dieselben, ehe deren Bestätigung erfolgt, vom Konsistorio zur Verwaltung einer geistlichen Stelle im Staate für geeignet erachtet worden seyn.

4) Bei Erledigung von Superintendenturen haben sich die Regierungen über deren Wiederbesetzung gutachtlich gegen das Konsistorium zu äußern, welchem der Vorschlag hierüber bei dem vorgesetzten Minister, so wie die Einführung der Superintendenten verbleibt.

5) Die Berichte der Regierungen über Veränderung der bestehenden, oder über die Einführung neuer Stolgebührentaxen an das vorgesetzte Ministerium, gehen durch die Konsistorien zur Beifügung ihres Gutachtens.

6) Die Zusammenziehung und Vertheilung von Parochien, so wie die Umpfarrung von Ortschaften, kann von den Regierungen nur unter Genehmigung des Konsistorii angeordnet werden.

7) Die Bestimmungen der §§. 3. und 4. der Dienstinstruktion über die Wahrnehmung des juris circa sacra der römisch-katholischen Kirche finden für d Konsistorien, als evangelisch-geistliche Behörden, weiter keine Anwendung.

8) Die Provinzial-Schul-Kollegien sollen künftig zwar nur zur Anstellung der Rektoren der gelehrten Schulen und der Direktoren der Schullehrer-Seminarien (§. 7. Abschnitt 10. der Dienstinstruktion) die Genehmigung des vorgesetzten Ministerii nachzusuchen haben, jedoch sind sie verpflichtet, in vorkommenden Fällen dessen Anweisungen Hinsichts der neuen Anstellung, der Beförderung oder Versetzung einzelner Individuen nachzukommen, derselben auch auf Erfordern von eintretenden Vakanzen vor der Wiederbesetzung der Stelle Anzeige zu machen.

9) Unter Aufhebung der betreffenden Vorschriften im §. 9. der erwähnten Instruktion, wird hiermit die gesammte Vermögens-Verwaltung und das Kassen- und Rechnungswesen der Gymnasien, der gelehrten Schulen und der Schullehrer-Seminarien, so wie der mit den vorgenannten Instituten in unmittelbarer Verbindung stehenden Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, den Provinzial-Schulkollegien überwiesen; nicht weniger gehört zu deren Ressort die Verwaltung der bei diesen Instituten befindlichen Stipendienfonds und des Königlichen Kollaturrechts. — Bei dem Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, so wie bei der eigentlichen Vermögens-Verwaltung, haben die Provinzial-Schulkollegien diejenigen Bestimmungen analogisch zu befolgen, welche insbesondere der Regierungs-Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen, Hinsichts der von derselben ressortirenden Anstalten und Stiftungen, vorgeschrieben worden sind. — Dem Ober-Präsidenten wird über-

überlassen, bei der Vermögens-Verwaltung solcher Anstalten, welche vom Provinzial-Schulkollegio ressortiren, in vorkommenden Fällen einen sachverständigen Rath der betreffenden Regierung zuzuziehen.

C. Die Medizinal-Kollegien haben sich nach der ihnen am 23sten Oktober 1817. ertheilten Dienst-Instruktion, deren §. 7. hierdurch aufgehoben wird, zu richten; es verbleibt übrigens bei der bereits verfügten Aufhebung der Sanitäts-Kommissionen.

D. Hinsichts der Regierungen setze Ich Folgendes fest:

I. An der Spitze jeder Regierung steht ein Präsident, zu dessen Wirkungskreise im Allgemeinen alles das gehört, was in der Instruktion vom 23sten Oktober 1817. §§. 39. und 40. für das Präsidium und den Chef-Präsidenten angeordnet *ist*.

II. Statt der bisherigen Geschäfts-Bearbeitung in zwei Regierungs-Abtheilungen können, zumal bei Regierungen von größerem Umfange, zur schnelleren Förderung der Geschäfte, diese mehr abgesondert bearbeitet und gebildet werden:

1) Eine Abtheilung des Innern.

Bei dieser sollen die Gegenstände bearbeitet werden, die nach der Instruktion von 1817. der ersten Regierungs-Abtheilung zugetheilt waren, in der Regel mit Ausnahme der geistlichen und Schul-Angelegenheiten; auch in Rücksicht der ständischen Angelegenheiten und der Zensur der Schriften, liegt derselben nur ob, die Aufträge des Ober-Präsidenten auszurichten.

Dieser Abtheilung werden nun beigelegt die gesammten Gewerbe- und baupolizeilichen Angelegenheiten, welche in der Instruktion von 1817. §. 3. No. 2. Litt. a. b. c. und No. 4. benannt sind, imgleichen die Verwaltung der Einkünfte von den Kunststraßen.

2) Eine Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Diese hat die §. 2. No. 6. und §. 18. der Instruktion von 1817. bezeichneten kirchlichen und Schul-Angelegenheiten zu bearbeiten, welche nicht dem Konsistorio und Provinzial-Schul-Kollegio durch die Dienst-Instruktion vom 23sten Oktober 1817. und Unsere gegenwärtige Order vorbehalten sind.

3) Eine Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domainen und Forsten.

Zu ihrem Geschäftskreise gehören sämmtliche Angelegenheiten, welche sich auf das Staats-Einkommen aus den Grund- und Personal-Steuern beziehen, oder auf die Verwaltung der Domainen und Forsten und solcher Regalien, die bisher mit der Domainen- und Forst-Verwaltung verbunden waren, insbesondere auch die landesherrliche Jagd- und Forst-Polizei.

Da, wo ein Oberforstmeister anzustellen gut gefunden wird, gehört dieser neben dem Vorgesetzten der Abtheilung mit zu deren Vorstande. Der Oberforstmeister rangirt nach der Anziennetät mit den Dirigenten der Abtheilungen,

lungen, und hiernach bestimmt sich, wem von beiden Beamten bei der Unterschrift der Vorrang gebührt. Der Regierungsrath und Forstmeister im Kollegio rangirt nach der Anziennetät mit den Regierungsräthen.

Für die direkten Steuersachen ist, wo der Vorgesetzte der Abtheilung sie nicht selbst bearbeitet, ein eigener Rath zu benennen.

4) Eine Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern, welche indessen nur Statt findet, wo nicht Steuer-Direktoren für eine ganze Provinz bestellt sind oder werden.

Dieser Abtheilung gebührt die Bearbeitung alles dessen, was sich auf die nach den Etats zu den indirekten Abgaben gerechneten Staats-Einkünfte bezieht, mit Inbegriff der Abgaben von den Kommunikations-Anstalten (außer den Chausseen), des Kalenderwesens, der Maaßregeln zum Schutz des Salzmonopol-Handels.

5) Die Kassen-, Etats- und Rechnungs-Angelegenheiten, so weit sie nach der Geschäfts-Anweisung dem Regierungs-Kassenrath zugewiesen sind, hat derselbe selbstständig unter dem Präsidenten zu bearbeiten, und ist in allen Abtheilungen, wo seine Mitwirkung erfordert wird, zuzuziehen.

III. Die einzelnen Abtheilungen erhalten mit Anwendung der Bestimmung des §. 41. der Instruktion vom 23sten Oktober 1817. besondere Dirigenten mit dem Karakter „Ober-Regierungsrath."

IV. Da die Ober-Präsidenten in der Regel zugleich die Präsidenten bei der Regierung, welche sich an ihrem Wohnorte befindet, seyn sollen; so wird bei diesen Regierungen ein Vize-Präsident bestellt, welcher den Ober-Präsidenten bei Abwesenheit, Krankheit und in sonst zu bestimmenden Fällen bei der Regierung zu vertreten, auch die Präsidial-Geschäfte der Regierung in sofern zu übernehmen hat, als es das Staatsministerium, wenn dazu ein Antrag vom Ober-Präsidenten gemacht wird, bestimmen wird. Bei den übrigen Regierungen wird der Regierungs-Präsident in Fällen der Abwesenheit oder anderer Behinderung durch einen für immer dazu ernannten Vorgesetzten einer Abtheilung vertreten.

V. Die Plenarversammlungen der Regierungen bestehen unter dem Vorsitz des Präsidenten, aus:

a) den Ober-Regierungsräthen mit Einschluß des Oberforstmeisters, als Mit-Dirigenten der Abtheilung für Domainen und Forsten;
b) den Regierungsräthen;
c) den technischen Mitgliedern der Regierung, und
d) den Assessoren.

Die ad a. und b. gedachten Beamten haben dabei ein volles Votum; die technischen Mitglieder, nämlich die Geistlichen, Schul-, Medizinal- und Bau-Räthe, auch die technischen Forstbeamten, haben nur in den Angelegenheiten, welche zu ihrem Geschäftskreise gehören, ein volles Votum; und die Assessoren allein in den von ihnen selbst bearbeiteten Sachen. Die

Die Provinzial-Steuer-Direktoren sind befugt, den Plenarsitzungen der Regierungen in dem Bezirke ihrer Verwaltung beizuwohnen; auch können sie bei ihrer Anwesenheit in den verschiedenen Regierungs-Departements von dem Präsidenten zu einzelnen Sitzungen des Pleni, so wie der Abtheilungen, noch besonders eingeladen werden; sie haben alsdann ein Votum.

Eben so ist der Präsident berechtigt, einzelne Landräthe zu den Sitzungen der Regierung zuzulassen, in welchem Falle ihnen ein Votum gebührt.

Stimmenmehrheit entscheidet bei diesen Versammlungen; doch verbleibt dem Präsidenten das im §. 39. No. 3. der Instruktion von 1817. dem Präsidio beigelegte Recht, der Ausführung des Beschlusses, unter den dort näher bezeichneten Modifikationen, Anstand zu geben.

VI. In Ansehung der Gegenstände, welche in den Plenarversammlungen vorzutragen und zu berathen sind, verbleibt es zwar bei den Bestimmungen der Regierungs-Instruktion vom Jahre 1817. §. 5., jedoch mit dem Zusatze, daß auch bedeutendere Landes-Meliorationen den Gegenständen beizuzählen sind, welche hierher gehören, und mit der Abänderung, daß die Besetzung der Subalternstellen bei der Regierung vom Präsidenten allein abhängt, welcher auch bei solchen Stellen, wenn eine Entlassung statt findet, die Abschiede ertheilt.

VII. Die Beschlüsse erfolgen zwar auch in den Abtheilungen nach der Stimmenmehrheit der Mitglieder, mit Einschluß des Vorgesetzten der Abtheilung, dem aber nicht bloß im Falle der Stimmengleichheit die Entscheidung gebührt, sondern welcher auch berechtigt ist, den wider seine Ansicht gefaßten Beschluß der Majorität durch Provokation auf den Präsidenten zu suspendiren, von welchem es dann abhängt, durch seinen Beitritt zu bestimmen: ob nach der Ansicht des Vorgesetzten oder der Stimmenmehrheit der Mitglieder der Abtheilung verfahren, oder ob die Sache zur Entscheidung an das Plenum verwiesen werden soll.

VIII. Die Reinschriften der auf Plenar-Beschlüssen beruhenden Verfügungen und Ausfertigungen werden von dem Präsidenten allein, die der einzelnen Abtheilungen aber von dem Vorsitzenden derselben vollzogen.

Bei Verträgen und andern Urkunden, deren Ausfertigung bei einer Abtheilung erfolgt, ist nicht nur des Präsidenten, sondern auch eines Justitiarius Mitunterschrift, sowohl des Entwurfs, als der Ausfertigung, erforderlich.

Sämmtliche Verträge, wozu die Regierungen höhere Genehmigung einholen müssen, und welche nach §. 5. No. 13. der Ober-Präsidial-Instruktion vom 23sten Oktober 1817. von den Ober-Präsidenten bestätigt werden mußten, sind künftig von den Regierungen allein auszufertigen; jedoch muß in den Fällen, wo zur Regulirung des Geschäfts selbst Ministerial-Genehmigung nothwendig ist, diesen Verträgen die Genehmigungs-Verfügung wenigstens extraktweise in beglaubter Abschrift beigefügt werden.

IX. Jeder Abtheilung wird ihr abgesondertes Subaltern-Personal überwiesen. Es dürfen aber diese Beamten, die Kassen-Beamten ausgenommen, sich fortan als nur zu einem speziellen Geschäftszweige ausschließlich bestimmt, nicht betrachten. Jeder ist schuldig, dasjenige zu verrichten, was der Präsident oder der vorgesetzte Rath ihm überweiset, und wozu er ihn am tauglichsten findet, es bestehe solches nun in Expeditions-, Kalkulatur-, Registratur- oder Journalisirungs-Geschäften. Bloß zum Mundiren sind besondere Beamten bestimmt. Die Subalternen werden daher:

a) in die der 1sten Klasse, mit Bezeichnung „Regierungs-Sekretarien" und
b) in die der 2ten Klasse, mit Bezeichnung „Assistenten" abgetheilt.

Die nur zum Mundiren bestimmten sind ferner „Kanzlisten" zu nennen.

X. Zu den in der Instruktion vom Jahre 1817. §. 38. bemerkten Handlungen der Beamten, welche ohne Nachsicht gerügt werden sollen, gehören auch Verschwendung, leichtsinnige Verschuldung und verletzte Amts-Verschwiegenheit. Es darf kein Beamter über das, was amtlich zu seiner Kenntniß kommt, an dritte Personen Mittheilung, oder gar etwas öffentlich bekannt machen. Thut er dies, so begehet er eine Pflichtverletzung, die nach der Größe derselben mit verhältnißmäßiger Geldstrafe oder mit Entfernung aus dem Dienste im Disciplinarwege geahndet werden soll.

XI. Bäuerliche Regulirungen und Separationen in Domainen oder den unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung oder der Provinzial-Schul-Kollegien stehenden Instituten, worüber die Regierung auf eigene Verhandlung Vergleiche schließt, bedürfen keiner Bestätigung der General-Kommission. In Ansehung der Regulirungs- und Auseinandersetzungs-Sachen, welche die General-Kommission leitet, wobei Gerechtsame der Domainen und Forsten, oder der vorgenannten Institute wahrzunehmen sind, hat die General-Kommission nicht unmittelbar mit den Ministerien zu verhandeln, sondern an die Regierungs-Abtheilung zu schreiben, und diese die nöthigen Erklärungen entweder selbstständig abzugeben, oder die Ministerial-Genehmigung einzuholen.

Verträge und Urkunden über Gegenstände, deren Regulirung auf dem Wege der Provokation bei der General-Kommission und durch deren Entscheidung bewirkt worden ist, unterliegen der Bestätigung von Seiten der General-Kommission. Ist aber keine Entscheidung von Seiten der General-Kommission erfolgt, so sind dergleichen Urkunden, und selbst die von der General-Kommission geschlossenen Vergleiche, wenn sie blos den Fiskus und dessen Hintersassen, oder die unter der unmittelbaren Verwaltung der Regierung oder der Provinzial-Schul-Kollegien stehenden Institute betreffen, nur von der betreffenden Abtheilung der Regierung oder dem Provinzial-Schul-Kollegio zu genehmigen, und diese von denselben in der vorgeschriebenen Form ertheilte Genehmigung des Geschäfts hat alle rechtlichen Wirkungen und Folgen einer von der General-Kommission ertheilten Bestätigung.

Die

Die im §. 65. der Verordnung, wegen Organisation der General-Kommissionen vom 20sten Juni 1817. und in den §§. 25—88. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen vom 7ten Juni 1821. vorgeschriebene Bestätigung der General-Kommission, ist daher in den obengedachten Fällen ferner nicht erforderlich, und wird die desfallsige Bestimmung in soweit hierdurch ausdrücklich aufgehoben.

Alle in vorbemerkten Fällen bei Publikation dieser Bestimmungen schon abgeschlossenen und von der General-Kommission noch nicht bestätigten Verträge (es mögen solche bei der General-Kommission bereits zur Prüfung vorliegen oder nicht), werden nicht von dieser bestätigt, sondern zur Ertheilung der vorgeschriebenen Genehmigung an die Regierung und Provinzial-Schul-Kollegien abgegeben.

XII. Da über einzelne Punkte des mit der Instruktion vom 23sten Oktober 1817. publizirten Auszuges aus der Verordnung vom 26sten Dezember 1808. Zweifel entstanden sind, so setze ich in dieser Beziehung zugleich Folgendes fest:

a) ad §. 42. Was sub No. 2., 3. und 4. dieses §. von den Rechten des Fiskus aus Verträgen, mit seinen Pächtern geschlossen, gesagt ist, findet auch Anwendung auf Verträge, welche Namens der, unter unmittelbarer Verwaltung der Regierungen oder der Provinzial-Schul-Kollegien stehenden Institute, mit Privatpersonen abgeschlossen sind, sofern letztere in den Kontrakten sich dieser Bestimmung ausdrücklich unterworfen haben;

b) ad §. 48. das den Regierungen zugestandene fiskalische Exekutionsrecht erstreckt sich auch bis zu der Person des Exequendi, und kann derselbe daher gefänglich eingesetzt werden. Wegen rückständiger direkter oder grundherrlicher Abgaben, zu deren Einziehung sich kein Objekt im Vermögen des Abgabenpflichtigen vorfindet, soll dessen persönliche Verhaftung von den Regierungen aber nicht verfügt werden.

Den Regierungen steht es zu, vermöge der ihnen beigelegten allgemeinen Befugniß, in einzelnen Angelegenheiten ihres Ressorts, den Justiz-Unter-Behörden Aufträge zu machen, und sie zu deren Befolgung anzuhalten, vorausgesetzt, daß die Natur der den Gerichten zu machenden Aufträge von der Art ist, daß sie nicht mit solchen belastet werden, die ihrer Bestimmung fremd und resp. entgegen sind; in Civil-Prozessen, wo Fiskus Parthei ist, findet nur die Requisition statt. Bei fiskalischen Exekutionen sollen die Regierungen die Hülfe der Gerichte, als Ausnahme von der Regel, aber nur dann in Anspruch nehmen, wenn es ihnen selbst an eigenen Organen zur Exekutions-Vollstreckung, oder, im Falle der Verhaftung des Exequendi, an einem eigenen Lokale zur Aufnahme des Verhafteten fehlt.

Da übrigens die Verwaltungsbehörden das Recht und die Liquidität des beizutreibenden Objekts allein zu beurtheilen vermögen, und dafür verantwortlich sind, so kann die Berufung des Exequendi auf gerichtliches Gehör, über seine Verpflichtung zur Zahlung der Prästation, auch die Exekutions-Vollstreckung, selbst gegen die Person, nicht sistiren.

Wenn indeß in einem solchen Falle, wo die Verwaltungsbehörde nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, zur persönlichen Verhaftung des Schuldners

ners schreitet, von Seiten desselben Einwendungen gegen die Forderung erhoben werden; so ist die Verwaltungsbehörde zwar berechtigt, den Schuldner, seines Widerspruchs unerachtet, zur Haft bringen zu lassen: es liegt ihr jedoch ob, die Sache sofort an die kompetente Gerichtsbehörde gelangen zu lassen, damit dieselbe über die Fortdauer oder Relaxation des Arrests, nach §. 70. seq. Tit. 29. der Prozeß-Ordnung, verfahre und erkenne.

Nach demselben §. 48. des Anhanges zur Regierungs-Instruktion vom 23sten Oktober 1817., sind die Regierungen bei Anwendung des fiskalischen Exekutions-Rechts auf die Exekutionsmittel verwiesen, welche die allgemeinen Gesetze anordnen. Als eines solchen erwähnt zwar die Allgemeine Gerichts-Ordnung der Verpachtung ganzer Güter nicht. Da indeß die Erfahrung lehrt, daß der Modus executionis durch Sequestration selten zum Ziele führt, und keinem von beiden Theilen, wegen der damit verbundenen bedeutenden Kosten, Vortheile bringt, so bestimme Ich: daß die Verpachtung der Domainen, Erbpachtgüter, der bäuerlichen Besitzungen, und, unter Umständen nach dem Urtheil der Verwaltungs-Behörden, selbst die Wiederverpachtung bloß verzeitpachteter Domainen, im Wege der Exekution gestattet seyn soll. Als Maximum der Zeit, auf welche eine solche Verpachtung öffentlich im Wege der Exekution geschehen kann, setze Ich drei Jahre fest; es müßte denn der Schuldner selbst in eine längere Pachtzeit einwilligen.

Ist nach Ablauf des Termins indeß der beabsichtete Zweck nicht erreicht, dann ist eine Wiederverpachtung unter gleichen Modalitäten ebenfalls zulässig.

Haben die Regierungen im Wege einer von ihnen verhängten Exekution, Aktiv-Forderungen in Beschlag genommen, deren Einziehung sodann nach den Vorschriften des Gesetzes vom 4ten Juli 1822. erfolgen soll; so wird die in den §§. 2. und 3. dieses Gesetzes gedachte Verfügung nicht von den Gerichten, sondern von den Regierungen selbst an die mit der Einziehung beauftragte fiskalische Behörde erlassen.

Die im Verfolg der neuen Organisation der Regierungen entworfene (hier anliegende) Anweisung zur Geschäftsführung habe Ich genehmigt und vollzogen. Es sollen die Regierungen nach deren Inhalt pünktlich verfahren, und soweit die Bestimmungen der gegenwärtigen Order und dieser neuen Anweisung zur Geschäftsführung, der Regierungs-Instruktion vom 23sten Oktober 1817. entgegen, etwas festsetzen, kommen deren Anordnungen nicht mehr zur Anwendung; sonst bleibt sie ferner zu befolgen.

Berlin, den 31sten Dezember 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 2.

(No. 983.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 22sten Januar 1826., wegen des Gnaden- und Sterbe-Quartals für die Hinterbliebenen der Kommunal-Beamten.

Wiewohl nach dem Bericht des Staatsministerii vom 14ten vorigen Monats und Jahres der Fall selten zu erwarten steht, daß den Hinterbliebenen der Kommunal-Beamten der Genuß des Gnaden- und Sterbe-Quartals streitig gemacht werden dürfte; so erkenne Ich es doch für alle Fälle als nothwendig an, hierunter eine Bestimmung zu erlassen. Ich erkläre daher mit Bezug auf den Mir zugleich wieder vorgelegten frühern Antrag des Staatsministers v. Schuckmann, und auf den §. 69. Tit. 10. Th. 2. des Allg. Landrechts, daß der in Meiner Order vom 7ten Februar 1814. in Betreff der Gnadengenüsse städtischer Beamten ausgesprochene Grundsatz, durch Meine Order vom 27sten April 1816. nicht aufgehoben worden, vielmehr die Hinterbliebenen solcher Beamten, gleich den Staatsbeamten, nach der letzteren und der Deklaration derselben vom 15ten November 1819. behandelt werden sollen, in sofern deshalb nicht bei Ansetzung der städtischen Beamten mit denselben besondere Verabredungen getroffen seyn sollten, bei welchen es in solchem Falle sein Bewenden behalten kann. Ich überlasse dem Staatsministerium, hiernach das Erforderliche anzuordnen. Berlin, den 22sten Januar 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 984.) Verordnung, wegen Aufhebung der in dem diesseits der Elbe gelegenen Theile des Herzogthums Magdeburg noch bestehenden Geschlechts-Vormundschaft. Vom 22sten Januar 1826.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da in einem Theile der zum Herzogthum Magdeburg gehörigen, diesseits der Elbe gelegenen Distrikte, die Geschlechts-Vormundschaft als Provinzialrecht noch zur Zeit besteht, dieselbe aber nicht nur an sich zu einer überflüssigen Form geworden ist, sondern auch besonders dadurch, daß sie in allen angränzenden Landestheilen nicht gilt, vielfache Veranlassung zu Fehlern bei Abfassung von Rechtsgeschäften giebt; so verordnen Wir, auf den Antrag Unseres

(Ausgegeben zu Berlin den 20sten Februar 1826.)

seres Staatsministeriums und nach eingefordertem Gutachten Unseres Staatsraths, imgleichen nach Vernehmung Unserer getreuen Stände der Provinz Sachsen,

daß in dem erwähnten Landestheile die Geschlechts-Vormundschaft hinfort gänzlich aufgehoben seyn soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 22sten Januar 1826.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Danckelmann. v. Motz.

(No. 985.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 27sten Januar 1826., in Beziehung auf die Zulässigkeit des Personal-Arrests der, wegen Schulden belangten, auf Pension oder Wartegeld stehenden Zivilbeamten und Militairpersonen.

Ich finde Mich veranlaßt hierdurch zu erklären, daß die Bestimmungen der Kabinetsbefehle vom 29sten März und 6ten Oktober 1823. in Beziehung auf die Zulässigkeit des Personal-Arrests der, auf Pension oder Wartegeld stehenden Zivil-Beamten oder Militairpersonen, wegen Schulden, Meiner Absicht gemäß, nicht auf solche Schulden Anwendung finden können, die schon vor Bekanntmachung jener Befehle von den, dadurch betroffenen Individuen, kontrahirt waren. Ich mache Ihnen dies nachrichtlich und Ihnen, dem Justizminister, in Antwort auf den Bericht vom 20sten d. M. mit dem Auftrage bekannt, die Gerichtsbehörden demgemäß mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 27sten Januar 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Hake und Grafen v. Danckelmann.

(No. 986.)

Tarif,

nach welchem das Steinpflastergeld in der Stadt Vlotho, Regierungsbezirks Minden, erhoben werden soll. Vom 28sten Januar 1826.

1) Von einem angespannten Zugthiere:
   a) wenn das Fuhrwerk beladen ist ..... Einen halben Sgr.,
   b) wenn das Fuhrwerk unbeladen ist ..... Drei Pfennige,
2) von jedem Reit- und unangespannten Pferde ..... Drei Pfennige,
3) von einem Ochsen, einer Kuh, oder einem Esel..... Drei Pfennige,
4) von Schweinen, Schaafen, Kälbern und Ziegen, die einzeln unter fünf Stück geführt werden, nichts; von je fünf Stück aber..... Einen Pfennig.

Ausnahmen.

Von Erlegung des Pflastergeldes sind befreit:

1) Reitpferde und Zugthiere der Königlichen und Prinzlichen Hofhaltungen;
2) Reitpferde und Zugthiere in Dienstangelegenheiten reisender Militair- und Zivilbeamten, imgleichen der Regimenter und Kommando's auf dem Marsche;

3) alle

3) alle Gespanne, welche Lieferungs-Gegenstände für den Fiskus oder dessen Eigenthum transportiren;
4) Feuerlöschungs- oder andere dergleichen öffentliche Unterstützungsfuhren;
5) die ordinairen und Briefposten;
6) alle Frohn- und Burgfest-, Kirchen- und Schulfuhren;
7) sämmtliche Bürger, Vorbürger und Heuerlinge der Stadt, welche zu den städtischen Kommunallasten beitragen, es sey denn, daß sie um Lohn fahren, und nicht landwirthschaftliche oder Baufuhren für hiesige Einwohner verrichten;
8) die ledigen Rückfuhren, wenn solche an demselben Tage statt finden.

Strafen.

Wer sich der Erlegung des Wegegeldes absichtlich entziehet, zahlet als Strafe die vierfachen defraudirten Gefälle.

Gegeben Berlin, den 28sten Januar 1826.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann.

(No. 987.)

Tarif

des Brück- und Dammgeldes, auch Brücken-Aufzugsgeldes zu Frankfurt a. d. O.

Vom 6ten Februar 1826.

A. Brück- und Dammgeld.

	Sgr.	Pf.
1) Fracht- oder andere dergleichen Wagen:		
a) beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier	3	9
b) ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier	2	6
2) Wagen mit Brennholz beladen, welches zum Aufsetzen nach den Holzhöfen in der Damm-Vorstadt über die Brücke zum Verkauf gefahren wird, für jedes Pferd oder andere Zugthier	—	6
3) Bauerwagen zum Wochenmarkt, auch außerdem mit Holz beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier	—	6
4) Kleine Wagen aus den umliegenden Städten, oder benachbarten Dörfern, die nicht befrachtet sind, oder die blos Tischler- oder Böttcher-Fabrikate, oder Nutzholz zum Verkauf bringen, für jedes Pferd oder andere Zugthier	1	3
5) Wagen mit Heu beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier ebenfalls	1	3
6) Die Einwohner der Stadtkämmerei-Dörfer aber von dergleichen Heufuhren, für jedes Pferd oder andere Zugthier	—	9
7) Lebuser Einwohner, wenn sie Frankfurter Bürger zu auswärtigen Märkten fahren, für jedes Pferd	1	3
8) Extraposten, Kutschen, zweirädrige Kabriolets und jedes andere Fuhrwerk zum Fortschaffen der Personen, beladen oder ledig, entrichten für jedes Pferd	2	6

Bemerkung: Kommt ein solcher Wagen binnen 24 Stunden wieder über die Brücke zurück, so passirt er alsdann frei, er mag ledig, oder halb, oder ganz beladen seyn. Begleitende Säugethiere sind frei.

9) Von

	Sgr.	Pf.
9) Von einem unangespannten Pferde oder Maulthiere	2	6
10) Von jedem Haupt Rindvieh, mit Ausschluß des Säugeviehes	3	—
11) Von jedem Schwein	1	3
12) Von jedem Hammel, Schaaf und jeder Ziege	—	6

Bemerkung: Wenn das unter No. 9. bis incl. 12. aufgeführte Vieh binnen 24 Stunden über die Brücke zurück kommt, wird alsdann dafür nichts weiter bezahlt, so wie auch, wenn solches von den Märkten der umliegenden Städte binnen 48 Stunden zurückkehrt.

Ausnahmen.

Das Brück- und Dammgeld wird nicht erhoben:

1) von Königlichen und der Prinzen des Königlichen Hauses Pferden oder Wagen, die mit eigenen Pferden oder Maulthieren bespannt sind;
2) von Fuhrwerken und Reitpferden, welche Regimenter oder Kommando's beim Marsche mit sich führen, so wie von Lieferungswagen für die Armee und Festungen im Kriege, und von Offizieren zu Pferde im Dienst;
3) von Königlichen Couriers und den fremder Mächte, so wie von ordinairen und reitenden Posten;
4) von den mit wirklich erwiesenen Königlichem oder Staats-Eigenthum beladenen Wagen; außerdem aber befreien Königliche Zoll-Freipässe nicht vom Brück- oder Dammgelde;
5) dagegen sind davon befreit: alle Frankfurter Einwohner; desgleichen
6) die mit Königlichen Pässen in Dienstgeschäften reisenden Staatsdiener;
7) die Ritterguts-Besitzer und Königlichen General-Pächter in dem dortigen und den beiden benachbarten Kreisen, in Ansehung der Wagen und Pferde für ihre Person, nicht aber für ihre Leute und Erzeugnisse;
8) alle Fuhren, Gespann oder ledige Pferde, zur Hülfsleistung und Rettung bei Feuer- und Wassersnoth.

B. Brück-Aufzugsgeld.

Für jeden Kahn, der das Aufziehen der Brücke erfordert..... Zwei Sgr.

Bemerkung. Ausgenommen und frei davon ist: alles Königliche und Staatsgut, welcherwegen sich der damit durchfahrende Schiffer durch die gehörigen Pässe ausweisen muß.

Gegeben Berlin, den 5ten Februar 1826.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann.

(No. 988.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten Februar 1826., wegen Ernennung des Herrn Fürsten von Anhalt-Cöthen-Pleß und des Grafen zu Stolberg-Wernigerode zu Mitgliedern des Staatsraths.

Ich habe den Herrn Fürsten von Anhalt-Cöthen-Pleß und den Grafen zu Stolberg-Wernigerode zu Mitgliedern des Staatsraths ernannt, und trage demselben auf, wegen ihrer Einführung das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 11ten Februar 1826.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsrath.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 3.

(No. 989.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 18ten Januar 1826., wegen Wiederherstellung der Adelsrechte in den am linken Rheinufer belegenen Preußischen Provinzen.

Auf den Bericht und nach dem Antrage des Staatsministeriums, verordne Ich hierdurch: daß die Gesetze der vormaligen Französischen Regierung, welche die Titel, Prädikate und Wappen des Adels abgeschafft haben, in den zur Preußischen Monarchie gehörenden Provinzen am linken Rheinufer, außer Kraft treten und die Familien, welche sie zu führen vor der Abschaffung berechtigt gewesen sind, darin wieder hergestellt seyn sollen. Ihnen, dem Minister der Angelegenheiten Meines Hauses, trage Ich auf, wegen Ausführung dieser Anordnung, die durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist, und wegen Verhütung etwaniger Mißbräuche, die erforderlichen Einleitungen zu treffen.

Berlin, den 18ten Januar 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 6ten April 1826.)

(No. 990.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 25sten Februar 1826., daß zur Tilgung der Staatsschuldscheine die Verloosung derselben nicht weiter statt haben soll.

Da nach dem Berichte der Hauptverwaltung der Staatsschulden, die auf Meinen Befehl vom 13ten Mai 1824. eingeleitete Maaßregel einer Verloosung der jährlich zu tilgenden Staatsschuldscheine, den erwarteten günstigen Erfolg nicht gehabt hat; so setze Ich, nach derem Antrage, bei den eingetretenen Verhältnissen hierdurch fest: daß, mit Aufhebung der Anordnung vom 13ten Mai 1824. und mit Wiederherstellung der im Gesetz vom 17ten Januar 1820. Art. VI. enthaltenen Vorschrift, die zur jährlichen Tilgung der Staatsschuld-Scheine gesetzlich bestimmte Summe für das Jahr 1826. und fernerhin wieder zum Ankauf derselben verwendet werden soll.

Ich überlasse der Hauptverwaltung der Staatsschulden diesem gemäß das Erforderliche einzuleiten und diese Meine Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25sten Februar 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(No. 991.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 25sten Februar 1826., betreffend die Errichtung der Familien-Fideikommisse in den Rheinprovinzen.

Auf den von dem Staatsministerium, wegen der Familienfideikommiß-Stiftungen in den Rheinprovinzen, Mir gemachten Vortrag, setze Ich hierdurch fest: daß in den genannten Provinzen die Errichtung von Familienfideikommissen nur nach vorgängiger Prüfung der Provinzialbehörden und unter Meiner Immediatbestätigung erfolgen und daß durch deren Ertheilung die dermalen in den Rheinprovinzen noch geltenden französischen Gesetze, in Rücksicht der bestätigten Fideikommisse, ganz außer Anwendung gesetzt und die Rechtsverhältnisse derselben blos nach der bestätigten Stiftungsurkunde beurtheilt werden sollen. Ich autorisire das Staatsministerium, die gegenwärtige Festsetzung, mit deren Ausführung der Justizminister in den vorkommenden Fällen beauftragt wird, durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25sten Februar 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 992.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 19ten März 1826., wegen Herabsetzung des Porto für Gold und Sendungen von Werthstücken, und zu bewilligender Porto-Restitutionen bei kaufmännischer Geld- und Packetsendungen.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag vom 1sten und 15ten März d. J., genehmige Ich, daß zur Erleichterung des kaufmännischen Verkehrs, die Porto-Taxe für Sendungen in Golde auf die Hälfte des Porto für Silbergeld (§. 32. des Porto-Regulativs vom 18ten Dezember 1824.) herabgesetzt werde. Auch auf Werthstücke soll diese ermäßigte Porto-Taxe Anwendung finden, in sofern das Porto dafür nach dem Gewichte (§. 23. des gedachten Porto-Regulativs) nicht mehr beträgt. Ferner ertheile Ich dem General-Postmeister die Befugniß, Porto-Restitutionen in folgender Art zu bewilligen.

Für Sendungen in Silbergeld:

a) bei einer jährlichen Versendungs-Summe von 25,000 Thalern an, bis 50,000 Thaler, soll 10 Prozent Erlaß vom Porto Statt finden;
b) über 50,000 Thaler 15 Prozent.

Für Packet-Sendungen:

a) bei einem Gewichtsbetrage von jährlich 10,000 Pfund an, bis 20,000 Pfund, sollen ebenfalls 10 Prozent an Porto erlassen werden, und
b) über 20,000 Pfund 15 Prozent.

Bedingung bei den Sendungen in Silbergeld ist: daß die jährliche Total-Summe nur aus einzelnen Sendungen von 500 Thalern und darüber bestehen darf; und bei Packet-Sendungen: daß nur einzelne Packete von 10 Pfund und darüber bei der Summirung des jährlichen Gewichts-Betrages in Anschlag gebracht werden dürfen. Werthstücke, wofür das Porto nach der Gold-Porto-Taxe zu erheben ist, bleiben von dieser Porto-Restitution ganz ausgeschlossen.

Berlin, den 19ten März 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Grafen v. Lottum,
und den General-Postmeister v. Nagler.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 4.

(No. 993.)

Tarif

zur Erhebung des Fährgeldes für die Fähranstalt zu Alt-Lietzegbricke, im Frankfurter Regierungsbezirk. Vom 21sten März 1826.

1)	Für ein Pferd, mit oder ohne Führer, oder wenn es angespannt ist	1 Sgr.	3 Pf.
2)	Für einen Ochsen, Bullen, Kuh, Stier oder Ferse	1 =	3 =
3)	Für ein Kalb, einen Hammel, Schaaf oder Lamm	— =	2 =
4)	Für ein Schwein ohne Unterschied	— =	2 =
5)	Für ein jedes Pferd vor einem Frachtwagen	2 =	— =
6)	Für einen Fußgänger	— =	4 =

Ausnahmen.

Fährgeld wird nicht erhoben:

a) von Königlichen und den Prinzen des Königlichen Hauses gehörigen Pferden oder Wagen, wenn sie mit eigenen Zugthieren bespannt sind;

b) von Fuhrwerken und Reitpferden, welche Regimenter oder Kommando's beim Marsche mit sich führen, so wie von Lieferungswagen für die Armeen und Festungen im Kriege, und von Offizieren zu Pferde im Dienste; imgleichen von den Fuhrwerken und Zugthieren, welche Kriegsvorspann leisten, und sich durch den Fuhrbefehl legitimiren;

c) von Königlichen Kuriers und denen fremder Mächte, von reitenden Posten, desgleichen von leer zurückgehenden Postfuhrwerken und Pferden. Für die ledig zurückgehenden Extrapostpferde aber, muß der mit Extrapost Reisende zugleich mit bezahlen;

d) von der Ostpreußischen fahrenden Post dagegen werden für einen jeden dieselbe begleitenden Beiwagen Zehn Silbergroschen gezahlt, wofür aber auch die ledig zurückkehrenden Beiwagen und Pferde frei passiren;

(Ausgegeben zu Berlin den 21sten April 1826.)

(No. 996.) Publikandum, betreffend das Verbot des Nachdrucks und resp. Handels mit auswärts veranstalteten Nachdrucken der von Göthe'schen Werke. Vom 7ten April 1826.

Nachdem Se. Majestät der König, Unser Allergnädigster Herr, geruhet haben, dem Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Staatsminister, Herrn Johann Wolfgang von Göthe, in Anerkenntniß der ausgezeichneten Verdienste desselben um die deutsche Litteratur, sowohl für sich und seine Erben und Zessionarien, als nicht weniger dem rechtmäßigen Verleger für die neue und bereicherte Ausgabe der von Göthe'schen Werke, unterm 23sten Januar d. J. ein Privilegium dahin zu ertheilen:

daß der Nachdruck und der Handel mit etwa auswärts veranstalteten Nachdrucken, sowohl vorerwähnter vollständiger neuen Ausgabe dieser Schriften, als wie auch einzelner Theile oder Auszüge daraus, in sämmtlichen Provinzen der Preußischen Monarchie verboten seyn, und daß jede Entgegenhandlung dieses Privilegiums, welches dieser Ausgabe der von Göthe'schen Werke vorzudrucken, oder nach seinem Inhalte auf oder hinter dem Titelblatte zu bemerken ist, zu den gesetzlich bestimmten Entschädigungs-Ansprüchen berechtigen und mit denjenigen Strafen belegt werden soll, welche der Nachdruck inländischer Verlags-Artikel und der Handel mit auswärts nachgedruckten Büchern nach sich ziehet;

so wird solches hierdurch allgemein zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 7ten April 1826.

Die Minister

des Innern und der Polizei. der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schuckmann. Graf v. Bernstorff.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 5.

(No. 997.) Genehmigungs-Urkunde der in dem Schlußprotokolle der Weser-Schiffahrts-Revisions-Kommission d. d. Bremen, den 21sten Dezember 1825., enthaltenen ergänzenden Bestimmungen der Weser-Schiffahrtsakte vom 10ten September 1823. Vom 14ten Februar 1826.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und bekennen hiermit:

Da in Folge des 54sten Artikels der am 10ten September 1823. zu Minden abgeschlossenen Weser-Schiffahrtsakte von Zeit zu Zeit eine Revisions-Kommission sich versammeln soll, um sich von der vollständigen Beobachtung jener Konvention zu überzeugen, einen Vereinigungspunkt zwischen den Uferstaaten zu bilden, um Abstellung von Beschwerden zu veranlassen, auch Veranstaltungen und Maaßregeln, welche nach neuerer Erfahrung, Handel und Schiffahrt ferner erleichtern könnten, zu berathen; und nachdem, solchem gemäß die erste Revisionskommission in Bremen zusammen getreten, Uns demnächst aber von Unserm Bevollmächtigten die nachfolgenden, mit den Bevollmächtigten der übrigen Weser-Uferstaaten verabredeten ergänzenden Bestimmungen der Weser-Schiffahrtsakte:

Artikel I.

Zu §. 2. der Weserakte. Die Besitzer von Fähranstalten auf dem Weserstrome sollen die Niederlassung ihrer Fährlinien vor passirenden Schiffen, so wie die nachherige Wiederaufwindung derselben, lediglich durch ihre eigenen Leute ohne Verzug bewirken lassen, ohne dabei den Schiffern irgend eine unfreiwillige Beihülfe ansinnen zu dürfen.

Artikel II.

Zu §. 12. Die dem §. 12. der Weserakte unter A. anliegende Tabelle der Maaß- und Gewichtsverhältnisse in sämmtlichen Weser-Uferstaaten ist in

(Ausgegeben zu Berlin den 28sten April 1826.)

der Art berichtigt worden, wie sie, zur künftigen alleinigen Anwendung dem
Anlage A. heutigen Protokolle unter A. anliegt.

Artikel III.

Zu §. 15. Der im §. 15. der Weserakte vereinbarte Weserzoll wird auf drei Viertel seines Betrages dergestalt ermäßigt, daß künftig für den ganzen Lauf der Weser überhaupt nicht mehr als Zweihundert Sechs und Dreißig Ein Viertel Pfennige von jedem Schiffspfunde zu 300 Pfund Bremisch erhoben werden sollen, und zwar von

Preußen	$44\frac{1}{4}$	Pf.
Hannover	$94\frac{1}{2}$	=
Kurhessen	$30\frac{3}{4}$	=
Braunschweig	12	=
Lippe	$9\frac{3}{4}$	=
Bremen	45	=
	$236\frac{1}{4}$	Pf.

doch behalten sämmtliche kontrahirende Staaten sich die Wiederherstellung des Zollsatzes der Weserakte für den Fall bevor, wenn die Zweckmäßigkeit derselben unter etwa günstig veränderten Handels = und Schiffahrts=Konjunkturen bei irgend einer künftigen Revisions=Kommission einstimmig anerkannt werden möchte.

Artikel IV.

Zu §. 16. Die dem §. 16. der Weserakte beigefügte Anlage C. ist nach den neuen zum §. 15. gefaßten Beschlüssen in der Art berichtigt worden, wie
Anlage B. sie nunmehr dem gegenwärtigen Protokolle unter B. zur alleinigen Anwendung beiliegt.

Artikel V.

Zu §. 17. Der §. 17. der Weser=Akte ist modifizirt wie folgt:

1) Auf die Hälfte des Weserzolls:

Alaun, Anis, Blech (Eisen), Blut, Eier, Eisenwaaren (in der Niederfuhr), Erze (rohe, mit Ausschluß von Bleierz, Galmei und Zinnober), Essig (einländischer), Farbenerden, Farbenhölzer, Fische (lebendige und grüne), Garn (leinenes), Gartengewächse (mit Ausnahme von Sämereien, Bohnen und Kartoffeln), Harz, Kienruß, Kreide (ganze und gemahlene), Kümmel, Leinsaat, Leinwand (einländische), Mehl, Milch, Obst (trockenes), Pech, Salz (Küchen=, einländisches), Schmirgel, Stärke, Stuhlrohr, Theer, Trippel, Vitsbohnen, Zunder und Feuerschwamm.

2) Auf ein Viertel:

Asche (Perl=, Waid= und Pott=), auch Aschenkalk, Blei, Bleierz, Bohnen (außer Vitsbohnen), Bolus, Bomben, Borsten, Braunstein, Drath (eiserner), Eichenborke (ganze und gemahlene), Eisen (Stab= und Guß=), Erbsen, Getreide aller

aller Art, Glas (aller Art, einländisches), Glasgalle, Glätte, Graupen, Grieß, Grütze, Hirse, Holzkohlen, Kanonen, Kisten und Fustagen (leere), Knicker, Kugeln (eiserne), Linsen, Malz, Marmor (roher), Mennig, Metallerden, Mörser (Bomben-), Muschelkalk, Obst (frisches), Ocker, Pottloh, Rappsaat und alle Rübölkörner, Schilf und Dachrohr, Schmelztiegel, Seegras, Töpferwaaren (gemeine), Wicken.

3) Auf ein Achtel:

Asche (unausgelaugte), Eisen (altes), Gras, Heu, alles inländische (Nord-Europäische), Bau- und zugeschnittenes Nutzholz, von welcher Gattung es seyn mag, (blos mit Ausschluß der zu $\frac{1}{24}$ tarifirten Brenn-, Busch- und Faschienenhölzer ꝛc. so wie der dem vollen Normalsatz unterliegenden ausländischen Holzgattungen für Tischler und der zu $\frac{1}{2}$ tarifirten Farbehölzer), Holzwaaren (grobe), Kalk und Gyps, Kandieskisten-Bretter, Kartoffeln, Oelkuchen, Packmatten von Schilf und Bast, Pfeifenerde, Soda, Stroh, Thon, Traß und Cement, Wachholderbeeren.

4) Auf ein Vierundzwanzigstel:

Asche (ausgelaugte), Austerschaalen und Muschelschaalen aller Art, Brenn-, Busch- und Faschienenholz aller Art, einschließlich der Schlagt- und Zaunpfähle, des Bandholzes für Böttcherarbeit und des Ruthenholzes für Korbmacherarbeit, wie auch der Birkenbesen und Haidbesen, Dachschiefer, Flaschenkeller, Glasscherben, Kohlen (Braun- und Stein-), Mergel, Mist und Dünger, Sand nebst Grand, Kies und aller gemeinen Erde, Steine (sowohl gebrannte Ziegel- und Back-, als Mühl-Schleif-, Solinger-, wie auch behauene oder unbehauene inländische Bruch- und Feldsteine aller Art), desgleichen aus gemeinem einländischen Material gefertigte steinerne Tröge, Kümpe, Krippen, Leichensteine ꝛc., Torf.

Die im Manifeste nicht angegebenen Reise-Viktualien der Schiffer sind in verhältnißmäßigen Quantitäten ganz abgabenfrei. Bei Bestimmung der Quantität soll mit der billigsten Umsicht nach der Länge der Reise, der Stärke der Bemannung ꝛc. verfahren und demgemäß das Nähere von den Regierungen an die Zollämter erlassen werden. Desgleichen sind die zum Verdeck eines Fahrzeuges einmal ein- und zugerichteten Bretter, da sie zu dem Schiffsgeräth gehören, zollfrei. In der Ermanglung solcher, sind von Entrichtung des Weserzolls befreit, die zur Bedeckung der Ladung nöthigen losen Bretter, und zwar:

1) bei Schiffen unter 10 Last Ladungsfähigkeit ..... 1 Schock.
2) = = von 10 — 25 = = ... 2 =
3) = = = 25 und darüber = ... $2\frac{1}{2}$ =

Artikel VI.

Zu §. 20. Die dem §. 20. der Weserakte unter D. beigefügte Normalgewichts-Tabelle, ist in der Art berichtigt und vervollständigt worden, wie sie unter C. dem heutigen Protokolle zur künftigen alleinigen Richtschnur beiliegt. Anlage C.

Artikel VII.

Zu §. 21. In Bezug auf die Bestimmung des §. 21. der Weserakte in Verbindung mit §. 16. derselben, wird festgesetzt, daß von den beiden einander gegenüber liegenden Zollstätten Beverungen und Lauenförde, die Erstere als unterhalb der Letzteren belegen, angenommen werden soll.

Artikel VIII.

Zu §. 50. Soweit durch gegenwärtiges Protokoll keine Abänderungen ausgesprochen worden sind, behält es bei den Bestimmungen der Weserschiffahrts-Akte sein alleiniges Bewenden.

Artikel IX.

Zu §. 51. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Protokolls sollen mit dem 1sten Mai 1826, nach binnen drei Monaten a dato vorhergegangener allseitiger Genehmigung, auf allen Punkten der Weser in volle Wirksamkeit gesetzt, und zu dem Zweck durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, auch den betreffenden Behörden mitgetheilt werden.

Artikel X.

Zu §. 54. Die nächste Revisions-Kommission wird sich am 1sten Mai 1829. zu (Hannöverisch) Münden versammeln.

zur Bewirkung eines Beschlusses in Vorschlag gebracht worden sind; so wollen Wir, auf den Uns darüber gehaltenen Vortrag, die obgedachten Bestimmungen hierdurch genehmigen, auch Unsere Behörden und Unterthanen, soweit es diese angeht, anweisen, sich genau darnach zu richten.

Zu mehrerer Bekräftigung dessen, haben Wir diese Unsere Genehmigungs-Urkunde, von welcher nur Ein Exemplar, Behufs der Niederlegung in das gemeinschaftliche Archiv der Weser-Uferstaaten, ausgefertigt worden ist, eigenhändig unterschrieben und mit Unserem größeren Staatssiegel versehen lassen.

So geschehen zu Berlin, den 14ten Februar 1826.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Bernstorff.

Diese Genehmigungs-Urkunde ist am 12ten April d. J. in das zu Minden befindliche Archiv der Weserschiffahrts-Kommission niedergelegt worden.

Berlin, den 24sten April 1826.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

An-

Anlage A.

Verhältnisse

der im §. 12. der Weseraкte gegebenen Gewichts-, Längen- und Getreide-Maaß-Bestimmungen.

I. Handels-Gewichte.

Angenommen	U.	zu	Französischen Grammen		sind zu berechnen		gleich	Bremischen Pfunden.
Ein Bremisches	—	—	498	5	10000	Bremische	—	10000
Ein Preußisches	—	—	467	711	—	Preußische	—	9382
Ein Hannöversches	—	—	489	608	—	Hannöversche	—	9822
Ein Kurhessisches	—	—	467	711	—	Kurhessische	—	9382
Ein Braunschweigisches	—	—	467	572	—	Braunschweigische	—	9379
Ein Oldenburgisches	—	—	480	367	—	Oldenburgische	—	9636
Ein Lippisches	—	—	467	41	—	Lippische	—	9376

II. Längen-Maaße.

Angenommen	Fuß	zu	Französischen Linien.		sind zu berechnen		gleich	Bremischen Fuß.
Ein Bremischer	—	—	128	27	10000	Bremische	—	10000
Ein Preußischer	—	—	139	13	—	Preußische	—	10847
Ein Hannöverscher	—	—	129	442	—	Hannöversche	—	10091
Ein Kurhessischer	—	—	127	53	—	Kurhessische	—	9942
Ein Braunschweigischer	—	—	126	5	—	Braunschweigische	—	9862
Ein Oldenburgischer	—	—	131	162	—	Oldenburgische	—	10225
Ein Lippischer	—	—	128	34	—	Lippische	—	10005

III. Ge-

III. Getreide-Maaße.

Angenommen		zu	Französischen Kubikzollen		sind zu berechnen		gleich	Bremischen Scheffeln
Ein Bremischer	Scheffel	—	3735	75	10000	Scheffel	—	10000
Ein Preußischer	Scheffel	—	2770	74	—	Scheffel	—	7417
Ein Hannöverscher	Himten	—	1566	—	—	Himten	—	4192
Ein Casselsches	Viertel	—	8098	48	—	Viertel	—	21678
Ein Braunschweigischer	Himten	—	1566	—	—	Himten	—	4192
Ein Oldenburgisch. gewöhnl.	Scheffel	—	1149	54	—	Scheffel	—	3077
Ein Lippischer Hartkorn	Scheffel	—	2234	—	—	Scheffel	—	5980
Ein Lippischer Hafer	Scheffel	—	2606	33	—	Scheffel	—	6977
Ein Schaumburgischer	Himten	—	1630	8	—	Himten	—	4365

Anlage B.

Verzeichniß

der durch die Weser-Schiffahrtsakte beibehaltenen Zollstätten an der Weser,

mit spezifizirter Angabe der daselbst zu erhebenden Zollsätze.

Bemerkung.

Nur *bei* den im §. 16. der Weserakte benannten und hier durch gesperrte Lettern bezeichneten Eilf Zollstätten ist der Schiffer, in Beziehung auf Abgaben-Erhebung, anzuhalten verpflichtet. Zugleich sind aber die aufgehobenen und mit ihnen *kombinirten* Zollstätten deshalb wieder aufgeführt, weil in Fällen, wo das *transitirende* Schiff nicht bei allen früher bestandenen Zollstätten vorbeigeführt wird, auch nur für diejenigen, welche es wirklich passirt, der Zollsatz in nachstehendem Verhältnisse erhoben werden soll:

	Ist zu erheben vom U.ß Brutto.	
A. Für Preußen.		
I. Zu Beverungen, und zwar:		
a) für Beverungen	$8\frac{1}{4}$ Pf.	
b) = Höxter	$\frac{3}{4}$ =	9 Pf.
II. Zu Minden, und zwar:		
a) für Blotho	9 Pf.	
b) = Hausberge	$8\frac{1}{4}$ =	
c) = Minden	$\frac{3}{4}$ =	
d) = Petershagen	9 =	
e) = Schlüsselburg	$8\frac{1}{4}$ =	$35\frac{1}{4}$ Pf. oder 2 gGr. $11\frac{1}{4}$ Pf.
B. Für Hannover.		
I. Zu Lauenförde, aber blos in der Niederfuhr, die Auffuhr ist daselbst in der Regel frei, und zwar:		
a) für Lauenförde	9 Pf.	
b) = Polle	4 =	
c) = Grohnde	5 =	
d) = Ohsen	5 =	
e) = Hameln	$28\frac{3}{4}$ =	$51\frac{3}{4}$ Pf. oder 4 gGr. $3\frac{3}{4}$ Pf.

Wird Lauenförde in der Niederfuhr nicht berührt, sondern nur Polle, Grohnde, Ohsen und Hameln, einzeln oder sämmtlich: so wird zu Hameln, als beibehaltener Zollstätte, der vorbemerkte Zollsatz sowohl für Hameln,

als

	Ist zu erheben vom U. β Brutto.	
als für die berührten eingegangenen Zollstätten erhoben; und eben so wird im entgegengesetzten Falle derselbe Zollsatz zu Lauenförde ausnahmsweise in der Auffuhr erhoben, wenn Hameln nicht berührt wird, sondern Lauenförde entweder allein, oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.		
II. Zu Hameln, aber blos in der Auffuhr, die Niederfuhr ist daselbst in der Regel frei, und zwar:		
a) für Hameln	$28\frac{6}{4}$ Pf.	
b) = Ohsen	5 =	
c) = Grohnde	5 =	
d) = Polle	4 =	
e) = Lauenförde	9 =	$51\frac{3}{4}$ Pf. oder 4 gGr. $3\frac{3}{4}$ Pf.
Wird Hameln in der Auffuhr nicht berührt, sondern nur Ohsen, Grohnde, Polle und Lauenförde, einzeln oder sämmtlich: so wird zu Lauenförde, als beibehaltener Zollstätte, der nebengesetzte Zollsatz sowohl für Lauenförde als für die berührten eingegangenen Zollstätten erhoben; und eben so wird im entgegengesetzten Falle derselbe Zollsatz zu Hameln ausnahmsweise in der Niederfuhr erhoben, wenn Lauenförde nicht berührt wird, sondern Hameln entweder allein oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.		
III. Zu Stolzenau, aber blos in der Niederfuhr; die Auffuhr ist daselbst in der Regel frei; und zwar:		
a) für Stolzenau	6 Pf.	
b) = Landsbergen	6 =	
c) = Nienburg	6 =	
d) = Hoya	6 =	
e) = Intschede	8 =	
f) = Dreye	$10\frac{3}{4}$ =	$42\frac{3}{4}$ Pf. oder 3 gGr. $6\frac{3}{4}$ Pf.
Wird Stolzenau in der Niederfuhr nicht berührt, sondern nur Landsbergen, Nienburg, Hoya, Intschede und Dreye, einzeln oder sämmtlich, so wird der nebengesetzte Zollsatz zu Dreye, als beibehaltener Zollstätte, sowohl für Dreye, als für die berührten eingegangenen Zollstätten, erhoben, und eben so wird im entgegengesetzten Falle zu Stolzenau derselbe Zollsatz ausnahms-		

	Ist zu erheben vom Ab Brutto.	
weise in der Auffuhr erhoben, wenn Dreye nicht berührt wird, sondern Stolzenau entweder allein, oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.		
IV. Zu Dreye, aber blos in der Auffuhr; die Niederfuhr ist daselbst in der Regel frei; und zwar:		
a) für Dreye	10¾ Pf.	
b) = Intschede	8 =	
c) = Hoya	6 =	
d) = Nienburg	6 =	
e) = Landsbergen	6 =	
f) = Stolzenau	6 =	
		42¾ Pf. oder 3 gGr. 6¾ Pf.
Wird Dreye in der Auffuhr nicht berührt, sondern nur Intschede, Hoya, Nienburg, Landsbergen und Stolzenau, einzeln oder sämmtlich (wie solches namentlich mit den zu Hutbergen einzuladenden und aufwärts gehenden Gütern der Fall ist): so wird der nebengesetzte Zollsatz zu Stolzenau, als beibehaltener Zollstätte, sowohl für Stolzenau, als für die berührten eingegangenen Zollstätten erhoben; und eben so wird im entgegengesetzten Falle derselbe Zollsatz zu Dreye ausnahmsweise in der Niederfuhr erhoben, wenn Stolzenau nicht berührt wird, sondern Dreye entweder allein, oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.		
C. Für Kurhessen.		
I. Zu Gießelwerder	11¼ Pf.	
II. Zu Rinteln (für Rumbeck und Rinteln zusammen genommen)	19½ =	
		30¾ Pf. oder 2 gGr. 6¾ Pf.
D. Für Braunschweig.		
Zu Holzminden	—	12 Pf. oder 1 gGr.
E. Für Lippe.		
Zu Erder	—	9¾ Pf.
F. Für Bremen.		
Zu Bremen.	—	45 Pf. oder 3 gGr. 9 Pf.

Recapitulation.

	Ist zu erheben vom Ctr. Brutto					
	bei den einzelnen Zollstätten.			überhaupt.		
	Rthlr.	gGr.	Pf.	Rthlr.	gGr.	Pf.
Für Preußen:						
Zu Beverungen	—	—	9			
Zu Minden	—	2	$11\frac{1}{4}$	—	3	$8\frac{1}{4}$
Für Hannover:						
Zu Lauenförde oder Hameln	—	4	$3\frac{3}{4}$			
Zu Stolzenau oder Dreye	—	3	$6\frac{3}{4}$	—	7	$10\frac{1}{2}$
Für Kurhessen:						
Zu Gießelwerder	—	—	$11\frac{1}{4}$			
Zu Rinteln	—	1	$7\frac{1}{2}$	—	2	$6\frac{3}{4}$
Für Braunschweig: zu Holzminden	—	1	—	—	1	—
Für Lippe: zu Erder	—	—	$9\frac{3}{4}$	—	—	$9\frac{3}{4}$
Für Bremen: zu Bremen	—	3	9	—	3	9
Zusammen	—	—	—	—	19	$8\frac{1}{4}$

An=

Anlage C.

Normal-Gewichts-Tabelle

zur Berechnung des Weserzolles.

A. Flüssige Waaren.

Alles Brutto, mit der einfachen, gewöhnlichen Fuslage, ohne Ueberfaß, das Orhoft zu 30 französischen Vierteln, das französische Viertel — Velte — zu 375 französischen Kubikzoll Inhalt, das Schiffspfund zu 300 Pfund Bremer Gewicht.

	U.β	U.
Arrak und Rum, ein Anker oder viertel Ohm	—	84
ein halber Anker oder achtel Ohm	—	42
ein viertel Anker oder $\frac{1}{16}$ Ohm	—	21
ein doppelt Anker oder halbes Ohm	—	168
ein halbes Orhoft, 3 Anker, $\frac{3}{4}$ Ohm	—	252
ein Ohm oder Tierçe	1	36
ein Orhoft	1	204
in gemessenen Gebinden andern Inhalts jedes Viertel	—	17
in Bouteillen 280 Stück auf ein Orhoft.		
Baumöl, die ordinaire Piepe	2	216
die große Piepe, Both zu 13—14 Barili	3	50
die Stampe zu 236 Gallons	6	54
Bier, englisches, das Faß, Barrel, zu 36 Gallons	1	132
das Orhoft zu 54 Gallons	2	24
die Piepe zu 108 =	4	60
= ordinaires, die Tonne zu 14 Vierteln	—	250
in Bouteillen 280 auf ein Orhoft.		
Blut, das Viertel	—	20
Branntwein aller Art, wie Arrak.		
Essig, ein Anker zu 5 Vierteln	—	92
eine Tonne = 15 =	—	266
eine Tierçe = 20 =	1	36
ein Orhoft = 30 =	1	257
in andern Gebinden jedes Viertel zu	—	$17\frac{1}{2}$
in Bouteillen 280 auf ein Orhoft.		
Hanföl, die ordinaire Piepe	2	216
Seife, grüne oder braune, die kleine Tonne, oder das Viertel	—	66
Sprit oder Weingeist, wie Arrak.		
Theer, die Tonne	1	—

	℔ß	℔
Thran, die Tonne von 216 Pfund netto	—	250
andere Gebinde nach dem Gemäß von 6 Stechkannen zu 36 Pfund	—	240
Wasser, Egersches, Fachinger, Geilnauer, Selterser, Spaaer, die 100 Krüge	1	150
Pyrmonter, Drieburger, Wildunger ꝛc., die 100 ganze oder Pints-Flaschen mit Korb	1	50
100 halbe Pints-Flaschen desgleichen	—	180
Kölnisches, die 12 Gläser mit Kistchen, ohne Ueberkiste	—	6
Wein aller Art, wie Arrak.		

B. Früchte.

Der Bremer Scheffel Bohnen	—	120
= = = Buchweizen	—	90
= = = Erbsen	—	120
= = = Gerste	—	84
= = = Hafer	—	60
= = = Hirse	—	100
= = = Linsen	—	120
= = = Malz	—	75
= = = Nüsse	—	84
= = = Obst, gedörrte Aepfel	—	50
= = = = = Birnen	—	75
= = = = = Kirschen	—	120
= = = = = Pflaumen	—	120
= = = = grünes aller Art	—	96
= = = Roggen	—	100
= = = Saamen-Hanf	—	72
= = = = Rüb-, Rapp-, Mohn- und andere Sorten	—	90
= = = = Lein-, lose oder in Säcken	—	90
= = = = = in Tonnen, die Tonne	—	186
= = = Weizen	—	108
= = = Wicken	—	120

C. Holzarten und Brennmaterialien.

a) Von allen Sorten Schiffs-, Zimmer-, Bau- und anderem Nutzholze, Sägeblöcken, stärkern Stangen u. dergl., so wie von Planken, Bohlen, Brettern und gesägten Latten.

	℔ß
Eichen-, Hainebüchen-, Aepfel- und Pflaumenholz, die 10 Bremer Kubikfuß	$1\frac{3}{10}$

Büchen-,

	ß.
Buchen-, Eschen und Kirschbaumholz	$1\frac{2}{10}$
Birken-, Birn-, Nuß- und Ulmenbaumholz	$1\frac{1}{10}$
Espen-, Erlen-, Fichten-, Kiefern-, Tannen-, Linden-, Pappeln- und Weidenholz	$\frac{9}{10}$

Anmerk. Planken, Bretter, Latten und kleine bearbeitete Bauholz-Sorten können in ganzen Zwölftern, Kabeln oder Lagen und Haufen, unbearbeitete Zimmerstücke ꝛc. nach den Hartigschen und Segondatschen Tafeln im Durchschnitt u. s. w. gemessen und berechnet werden.

	ß.
b) Felgen, das Schock (60) 30 zöllige	$2\frac{4}{10}$
= = = = 36 =	$3\frac{3}{10}$
Speichen = = = = =	$1\frac{3}{10}$
c) Kandiskisten, komplette, die 100 Stück halbe zu $23\frac{1}{3}$ Bremer Kubikfuß	2
die 100 Stück ganze zu $36\frac{2}{3}$ Bremer Kubikfuß	3

	Bremer Kubikfuß.
d) Faßdauben und Stabholz, $1\frac{1}{2}$ — 2 Zoll stark und 4 — 6 Zoll breit.	
248 Piepenstäbe .....67 — 70 Zoll lang	80
372 Orhoftstäbe .....55 — 58 = =	97
496 Tonnenstäbe.....45 — 48 = =	104
744 Orhoft-Bodenstäbe .....29 — 32 = =	103
922 Tonnen-Bodenstäbe.....22 — 35 = =	107

e) Vom Faden- oder Klafterholze ꝛc. werden die in Haufen gemessenen 100 Kubikfuß nur gerechnet:

von	2	3	4	5	6 füßigen
Nutzholz in Klaftern	75	$73\frac{1}{2}$	72	70	68 Kubikfuß
Brennholz in Kloben oder Scheiten	71	69	67	65	63 =
= in Stangen	60	57	54	51	48 =
= in Zacken oder Zweigen	56	52	48	44	40 =

= in Reisigbunden oder Wellen	30 – 35 dito
Bandholz nach Verhältniß der Stärke	45 – 55 dito

	ß.	ß.
Zaunpfähle, wie Stangenbrennholz.		
Korbweiden, das Bund	—	18
Schwerdspäne, starke, 100 Bund à 60 Stück	5	—
= = dünne, = = = =	3	—
f) Lohkuchen, die 1000 Steine	4	100
g) Holzkohlen, die 10 Bremer Kubikfuß	—	45
h) Holzasche, (der Bremer Scheffel) unausgelaugte	—	73
= = = = ausgelaugte	—	130
i) Braunkohlen, die 10 Bremer Kubikfuß	—	280
k) Steinkohlen, = = = =	1	36

l) Torf,

		℔ß	℔
l) Torf, die 10 Bremer Kubikfuß aufgeschüttet		—	225
die 1000 Soden oder Steine		3	75
D. Steinarten, Thon, Sand ꝛc.			
Kies	die 10 Bremer Kubikfuß	2	180
Pflaster, auch Solinger Steine	= = = =	2	240
Sand, weißer	= = = =	2	120
Sandstein, behauener	= = = =	3	200
= unbehauener oder Bruchstein in Haufen	= = = =	2	180
Pfeifenerde	= = = =	1	30
Töpfererde	= = = =	1	260
Mergel	= = = =	2	70
Düngsalz oder Dux	= = = =	1	105
Pfannensteine	= = = =	1	215
Vieh- und anderer Dünger	= = = =	1	30
Ziegel, Backofensteine	die 1000 Stück	54	—
= Dachzungen	= = =	11	—
= Mauersteine	= = =	30	—
= desgleichen ungebrannte	= = =	35	—
E. Leere Gefäße.			
Ein Anker, oder viertel Ohm		—	15
= halber Anker		—	9
= viertel Anker		—	5
= doppel Anker, halbes Ohm		—	25
= halbes Oxhoft		—	50
Eine Thrantonne, Häringstonne		—	36
= Theer =		—	75
= Lein = Kaffee-Quartges		—	20
Ein Reisfaß		—	66
= Kaffeeoxhoft		—	75
= Ohm, Tierçe		—	48
= Oxhoft, halbes Both		—	108
= Bierfaß, Punchern, Barrel, Piepe, Legger, halbes Muid, Quardeel		—	132
= Zuckerfaß		—	120
= Both, große Piepe		—	144
F. Andere feste Waaren.			
Aschenkalk, die 10 Bremer Kubikfuß		2	90
Dachrohr, eine Fiehme zu 100 kleinen Bunden		1	60

Eichen=

	Rß	R
Eichenborke, gehackte, die 10 Bremer Kubikfuß	—	140
" ganze, die 10 Bunde	1	275
Erdenzeug, oder gemeine Töpferwaaren, die 10 Bremer Kubikfuß	—	120
" das vierspännige Fuder zu 300 Bremer Kubikfuß	12	—
Glasscherben, weiße, die 10 Bremer Kubikfuß	1	150
" grüne, " " " "	1	60
Glas, hohl, die 10 Bremer Kubikfuß	—	96
" " das vierspännige Fuder zu 250 Bremer Kubikfuß	8	—
Häringe, die Tonne	1	—
Hausgeräth, diverses, das vierspännige Fuder	8	—
Heu, festgepacktes, die 10 Bremer Kubikfuß	—	50
das vierspännige Fuder zu 720 Kubikfuß	12	—
Kalk und Gips, das Gemäß zu 10 Bremer Kubikfuß (gestrichen und nicht gehäuft.)	1	100
Kartoffeln, das Gemäß zu 10 Bremer Kubikfuß	1	216
Knochen, " " " " " "	—	150
Kreide, ganze " " " " " "	1	216
" " Orhoft " " " "	1	200
Laberdan, wie Häring.		
Linnen, Bleichtücher, oder Hessische Schocktücher in Bolten, oder halben Rollen von 20 Stücken	1	100
Hessische, sogenannte 100el Linnen, der Bolten von $\frac{60}{4}$ oder 24 Schock	1	180
Hannöversche $\frac{4}{4}$ Heeden-Linnen, die Rolle zu 50 Stück	3	—
Dergleichen gebleichte $\frac{5}{4}$ Stiege-Linnen, die Rolle zu 200 Stiege	2	200
Bodenwerder- oder Legge-Linnen, die Rolle von 33 — 34 Stück	3	—
Weser-Linnen, oder Meier-Linnen, aus dem Preußischen, Schaumburgischen und Lippeschen:		
halbe Packen von 50 — 52 Stück	8	—
viertel " " 26 "	4	—
Rollen, hölzerne, das vierspännige Fuder zu 500 Stück	12	—
" das Schock zu 60 Stück	1	132
" Futter-, geflochtene, das Schock zu 60 Stück	—	150
Pech, die Tonne	1	—
Salz, der Bremer Scheffel	—	96
Schaufeln, hölzerne, das vierspännige Fuder zu 1000 Stück	12	—
das Schock zu 60 Stück	—	216

(No. 998.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 4ten April 1826., betreffend die Regulirung des Schuldenwesens der ehemals Westphälischen Departements der Elbe, Saale und des Harzes.

Zur definitiven Regulirung des Schuldenwesens der vormaligen Westphälischen Departements der Elbe, der Saale und des Harzes, ermächtige Ich die Immediat-Kommission für die abgesonderte Rest-Verwaltung, auf den Bericht vom 16ten v. M., hierdurch: alle diejenigen, welche an die benannten Departements und an die, während der Fremdherrschaft bestandenen Departemental-Fonds dieser Landesantheile Ansprüche zu haben vermeinen, aufzufordern, ihre Ansprüche, sie mögen bei irgend einer Behörde bereits angemeldet seyn, oder nicht, binnen einer durch die öffentlichen, zu einer hinlänglichen Publizität geeigneten, Blätter bekannt zu machenden Frist von vier Monaten, bei dem Ober-Präsidio der Provinz Sachsen zu dem Zwecke anzumelden, um Kenntniß von der Natur und Beschaffenheit dieser Forderungen zu erhalten, und demnächst zu bestimmen, wie solche nach Maaßgabe der zu ihrer Befriedigung vorhandenen Fonds zu behandeln seyn werden, unter der Verwarnung, daß alle innerhalb der bestimmten Frist nicht angemeldeten Ansprüche, ohne Weiteres für präkludirt und ungültig erachtet werden würden. In sofern die Ansprüche selbst zwar angemeldet, aber nicht mit den erforderlichen Beweisstücken belegt werden, hat das Ober-Präsidium eine, nach den jedesmaligen Umständen abzumessende, Frist zu bestimmen, binnen welcher die Justifikation nachträglich erfolgen muß.

Nach Ablauf dieser Frist ist mit der Präklusion zu verfahren.

Die Prüfung und Feststellung der angemeldeten Ansprüche, nach den von dem Staatsministerio in dem Berichte vom 31sten August v. J. in Antrag gebrachten und von Mir bereits genehmigten Grundsätzen, geschieht durch das Ober-Präsidium der Provinz Sachsen in derselben Art und in denselben Formen, wie dies früherhin rücksichtlich der Verwaltungs-Ansprüche an das vormalige Königreich Westphalen aus der Zeit bis 1sten November 1813. durch die Liquidations-Kommission zu Magdeburg geschehen ist, wobei Ich zugleich bestimme: daß über die von dem Ober-Präsidio zur Anerkennung nicht geeignet befundenen Ansprüche auf die Reklamation der Liquidanten in letzter Instanz, durch die hiesige schiedsrichterliche Kommission in gleicher Art entschieden werde, wie dies bei dem französischen, dem westphälischen, dem bergischen und warschauischen Liquidations-Verfahren verordnet ist.

Berlin, den 4ten April 1826.

Friedrich Wilhelm.

An die Immediat-Kommission für die abgesonderte Rest-Verwaltung.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 6.

(No. 999.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 2ten April 1826., betreffend die Beschlagnahme des Vermögens der Deserteure in den Provinzen, woselbst das Allgemeine Landrecht keine Gesetzeskraft hat.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag vom 29sten v. M., setze Ich hierdurch fest: daß auch in denjenigen Provinzen, in welchen das Allgemeine Landrecht keine Gesetzeskraft hat, die Beschlagnahme des Vermögens der Deserteure, welche von den Militairgerichten bei Erlassung der Citation derselben veranlaßt wird, vollzogen werden soll, und die diesfälligen Requisitionen der Militairgerichte nach den bestehenden Formen zur Vollstreckung zu bringen sind.

Potsdam, den 2ten April 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Hake und Graf v. Danckelmann.

(No. 1000.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 29sten April 1826., betreffend die Gültigkeit der Allgemeinen Gesindeordnung vom 8ten November 1810. in dem Culm- und Michelauschen Kreise.

Um die Zweifel zu beseitigen, welche über die Gültigkeit der Allgemeinen Gesindeordnung vom 8ten November 1810. in dem Culm- und Michelauschen Kreise entstanden sind, erkläre Ich, in Verfolg des den Preußischen Provinzial-Ständen ertheilten Landtagsabschiedes vom 17ten August v. J. §. 24., daß die gedachte Gesindeordnung als ein das Allgemeine Landrecht abänderndes und erläuterndes Gesetz durch das Patent vom 9ten November 1816. auch in den Kreisen Culm und Michelau für eingeführt zu erachten ist. Das Staatsministerium hat diese Deklaration durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 29sten April 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 29sten Mai 1826.)

(No. 1001.) Publikandum, das den Hinterbliebenen des Dichters von Schiller ertheilte Privilegium betreffend. Vom 29sten April 1826.

Nachdem Se. Majestät der König, Unser Allergnädigster Herr, geruhet haben, mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 8ten Februar d. J., den Hinterbliebenen des Dichters von Schiller auf die nächstfolgenden Fünf und Zwanzig Jahre das litterarische Eigenthum der Schriften desselben durch Ertheilung eines Privilegiums innerhalb sämmtlicher Königlichen Staaten dergestalt sicher stellen zu lassen:

daß während des gedachten Zeitraums eine Ausgabe dieser Schriften, deren Verlagsrecht von den Hinterbliebenen des Verfassers rechtmäßig erlangt worden, in hiesigen Landen weder ganz, noch in einzelnen Theilen, nachgedruckt, noch durch Auszüge oder Verkauf eines anderwärts unternommenen Nachdrucks dem jener Ausgabe wenigstens dem Hauptinhalte nach vorzudruckenden Privilegio entgegengehandelt werden soll, bei Vermeidung der den Beeinträchtigten gesetzmäßig zu leistenden Entschädigung und derjenigen Strafen, welche der Nachdruck inländischer Verlagsartikel und der Handel mit auswärts nachgedruckten Büchern nach sich ziehet;

so wird solches hierdurch allgemein zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 29sten April 1826.

Frhr. v. Altenstein. — v. Schuckmann.

(No. 1002.) Publikandum, das der Wittwe des Legationsraths Richter zu Bayreuth und dessen Kindern ertheilte Privilegium betreffend. Vom 29sten April 1826.

Nachdem Seine Majestät der König, Unser Allergnädigster Herr, mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 21sten Februar d. J., der Wittwe und den Kindern des Legationsraths Richter in Bayreuth über dessen sämmtliche Werke ein Privilegium dergestalt zu ertheilen geruhet haben:

daß innerhalb sämmtlicher Königlichen Staaten, während der nächstfolgenden Fünf und Zwanzig Jahre, weder die im Verlag des Buchhändlers Reimer in Berlin erscheinende Ausgabe sämmtlicher bereits gedruckten Schriften ihres Erblassers, noch der ungedruckte Nachlaß desselben, zum Nachtheil des Buchhändlers, welcher das Verlagsrecht von den Hinterbliebenen des Verfassers rechtmäßig erlangt haben wird,

weder

weder ganz noch im Auszuge nachgedruckt, noch durch Verkauf eines anderwärts unternommenen Nachdrucks dem wenigstens dem Haupt-Inhalte nach der Original-Ausgabe vorzudruckenden Privilegio entgegengehandelt werden soll, bei Vermeidung der den Beeinträchtigten gesetzmäßig zu leistenden Entschädigung und derjenigen Strafen, welche der Nachdruck inländischer Verlagsartikel und der Handel mit auswärts nachgedruckten Büchern nach sich ziehet;

so wird solches hierdurch allgemein zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 29sten April 1826.

Frhr. v. Altenstein. v. Schuckmann.

(No. 1003.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 10ten Mai 1826., betreffend die Deklaration der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil 1. Tit. 15. §. 7., wegen des Verfahrens in der Revisions-Instanz.

Nach dem Antrage des Staatsministerii im Berichte vom 30sten v. M., bestimme Ich zur Deklaration der Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil 1. Tit. 15. §. 7., daß es in der Revisions-Instanz bei theilweiser Abänderung zweier gleichförmiger Erkenntnisse nur in sofern der Ausarbeitung von vier Relationen bedürfe, als die Abänderung selbst ein Objekt von der Höhe der Revisions-Summe betrifft.

Berlin, den 10ten Mai 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1004.)

(No. 1004.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 20ſten Mai 1826., durch welche die Seehandlung bei Veräußerung verpfändeter Wolle von gerichtlicher Einwirkung entbunden, auch bei Beleihungen der Wolle Stempelfreiheit bewilligt wird.

Bei dem mit Meiner Genehmigung durch die Seehandlung eingeleiteten Geſchäfte der Verpfändung der auf den Wollmärkten nicht verkäuflichen Wolle, will Ich die Seehandlung ermächtigen, die verpfändete Wolle zur Verfallzeit, ohne Zuziehung der Eigenthümer und ohne Einwirkung gerichtlicher Behörden, durch eine von ihren Beamten anzuſtellende Auktion, oder auch nach ihrer Wahl, aus der Hand, durch vereidete Mäkler, da, wo ſie lagert, und in dem Zuſtande, in welchem ſolche ſich alsdann befindet, zu jedem zu erlangenden Preiſe, ohne Rückſicht auf den Behufs der Beleihung abgeſchätzten Werth, veräußern zu dürfen, um ſich aus dem Erlös, wegen Kapital, Zinſen und Koſten bezahlt zu machen. Ich habe übrigens ſowohl der Seehandlung, als den Eigenthümern der Wolle, welche beliehen wird, die Stempelfreiheit für alle Verhandlungen, welche das Beleihungs-, Lagerungs- und Verkaufsgeſchäft erforderlich macht, bewilligt. Dem Staatsminiſterium trage Ich auf, dieſe Beſtimmung durch die Geſetzſammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 20ſten Mai 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 7.

(No. 1005.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 29sten Mai 1826., wegen Aufhebung der General-Kontrolle der Finanzen und Einrichtung einer Staats-Buchhalterei.

Nachdem durch die Errichtung der General-Kontrolle, mittelst Verordnung vom 3ten November 1817., die beabsichtigte Aufstellung einer klaren Uebersicht des Staatshaushalts, Gleichstellung der Ausgaben mit den Einnahmen, und die Unterordnung der einzelnen Verwaltungszwecke, unter die Zwecke und Mittel der Staatsverwaltung im Allgemeinen vollständig erreicht worden; so finde Ich es, nach den durch die neueren Verordnungen den Ministerien und Provinzial-Verwaltungsbehörden beigelegten Befugnissen, und besonders bei der, dem Finanzminister obliegenden Verantwortlichkeit, in Beziehung auf die Einnahmen und Ausgaben der ganzen Staatsverwaltung, angemessen, die General-Kontrolle, wie hiermit geschieht, aufzuheben. Ich bezeige dabei dem bisherigen Chef derselben und dem Direktor, welcher dieser Behörde seit ihrer Errichtung vorgestanden hat, Meine vollkommene Zufriedenheit mit den Erfolgen, welche die angestrengten Arbeiten derselben gehabt haben. Behufs der, der General-Kontrolle bisher obgelegenen, Zusammenstellungen der Uebersichten des Staatsvermögens, der Staats-Einnahmen und Ausgaben, in Vergleichung mit den Etats, soll eine Staats-Buchhalterei sofort gebildet werden, deren erster Chef der Staatsminister, welcher bei Mir den Vortrag in Verwaltungs-Angelegenheiten hat, für jetzt der Staatsminister, General-Lieutenant Graf von Lottum, der zweite Chef aber der Finanzminister, für jetzt der Staatsminister von Motz, seyn soll, dessen Stellung es erfordert, allgemeine Kenntniß von den Ergebnissen der Verwaltung zu erhalten. Durch diese Behörde werden Mir alljährlich die Uebersichten der Etats-Aufstellungen, so wie der in der Wirklichkeit stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben vorgelegt, zu welchem Behuf sämmtliche Verwaltungsbehörden ihre Abschlüsse an dieselbe gelangen lassen, und ihr das Recht und die Verpflichtung zusteht, die erforderlichen Erläuterungen darüber von denselben zu erfordern. Die Etatsfertigung soll den Ministern und obersten Verwaltungs-Chefs unter ihrer

(Ausgegeben zu Berlin den 3ten Juni 1826.)

Verantwortlichkeit, daß bei Aufstellung derselben alle von Mir gegebenen Vorschriften beobachtet werden, überlassen bleiben, solche jedoch, wie es früher Statt gefunden, dem Finanzminister zur Mitrevision in finanzieller Hinsicht, und zur Mitzeichnung im Konzept und Mundo, vorgelegt werden, wodurch sie Gültigkeit für die Verwaltung und Rechnungslegung erhalten. Sämmtliche Etats, einschließlich der des Finanzministeriums, bleiben bei der Rechnungslegung der Revision der Ober-Rechnungskammer unterworfen, welche zwar gegen die, nach Maaßgabe der vollzogenen Etats geführte, Verwaltung keine Rechnungsmonita aufzustellen, aber von den etwa bemerkten Abweichungen von den Vorschriften und von Meinen Befehlen, Mir Anzeige zu machen hat; daher denn auch der Ober-Rechnungskammer, bald nach der Vollziehung, Abschriften der Etats, mit den erforderlichen Erläuterungen über die abgeänderten Etatssätze versehen, übergeben werden müssen.

Ich trage dem Staatsministerium auf, die gegenwärtige Order durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen, und werde demselben die näheren Bestimmungen zur Ausführung derselben noch besonders mittheilen.

Berlin, den 29sten Mai 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1006.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 20sten Mai 1826., betreffend die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in dem zur Kurmark gehörigen Luckenwaldeschen Kreise.

Auf Ihren Bericht vom 8ten d. M., und in Verfolg der Verordnung vom 22sten Januar d. J., wegen der Geschlechtsvormundschaft in dem diesseits der Elbe belegenen Theile des Herzogthums Magdeburg, bestimme Ich hierdurch: daß die in dem ehemals zum Magdeburgschen gehörig gewesenen, jetzt der Kurmark einverleibten Luckenwaldeschen Kreise noch bestehende Geschlechtsvormundschaft ebenfalls aufgehoben seyn soll. Sie haben hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 20sten Mai 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister Grafen von Danckelmann.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 8.

(No. 1007.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 5ten Mai 1826., den Gerichtsstand der, nach drittehalbjähriger Dienstzeit im Herbste mit Urlaubspässen in die Heimath entlassenen, aber erst im Frühjahr zur Kriegsreserve übergehenden Mannschaften betreffend.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 30sten v. M., genehmige Ich: daß die von den Linien-Infanterie-Regimentern im Herbst nach drittehalbjähriger Dienstzeit mit Urlaubspässen in die Heimath entlassenen, aber erst im Frühjahr zur Kriegsreserve übergehenden Mannschaften, gleich den bereits dazu übergetretenen, mit dem Augenblick ihrer Beurlaubung unter die Zivilgerichtsbarkeit treten.

Berlin, den 5ten Mai 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
die Minister des Krieges und der Justiz, General der Infanterie v. Hake, und Graf v. Danckelmann.

(Ausgegeben zu Berlin den 27sten Juni 1826.)

(No. 1008.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 20sten Mai 1826., über die gegenseitigen Begünstigungen diesseitiger und großbritannischer Unterthanen für den Handel und die Schiffahrt.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 9ten d. M. über die Meinem Gesandten zu London, Königlich-Großbritannischer Seits ertheilte Zusicherung, daß diejenigen Begünstigungen, welche in der Akte 6. Geo. IV. Cap. 114. den Unterthanen fremder Staaten im Handel mit den englischen überseeischen Besitzungen bedingungsweise eingeräumt worden sind, Meinen Unterthanen sofort zu Theil werden sollen, wenn der Handel und die Schiffahrt Englands und dessen überseeischen Besitzungen in Meinen Staaten gleich denen der daselbst am meisten begünstigten Nation behandelt werden; genehmige Ich: daß von jetzt an diese Behandlung eintrete, auch so lange fortdauere, als Meine Unterthanen im Genusse der ihnen durch obgedachte Akte zugesicherten Vortheile verbleiben, und beauftrage Sie, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 20sten Mai 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Schuckmann und Grafen v. Bernstorff.

(No. 1009.)

(No. 1009.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten Juni 1826., wegen Anberaumung eines definitiven Präkluſivtermins zur Anmeldung und Juſtifikation der Kriegesſchulden in den Regierungs-Departements Poſen und Bromberg.

Ich habe in Meiner, wegen Regulirung der Kriegesſchulden der Regierungs-Departements Poſen und Bromberg, unterm 27ſten September 1823. erlaſſenen Order, die Beibringung der Beläge auch nach dem zur Anmeldung der Forderungen feſtgeſtellten Präkluſivtermine geſtattet, um den Gläubigern zu gehöriger Begründung ihrer Anſprüche die erforderliche Zeit zu laſſen. Da jedoch, nach Ihrem Berichte vom 16ten Mai d. J., noch gegenwärtig viele Gläubiger die der Anmeldung nicht beigefügt geweſenen Beläge einzureichen verabſäumt, viele andere aber, deren Forderungen vom Departemental-Aktor zurückgewieſen worden, ſich hierauf nicht weiter erklärt und die Inſtruktion der Sachen nicht nachgeſucht haben; ſo beſtimme Ich: daß jeder noch nicht präkludirte Inhaber einer Forderung, welche nach Meiner Order vom 27ſten September 1823. liquidationsfähig iſt, verpflichtet ſeyn ſoll, binnen drei Monaten und ſpäteſtens bis zum 1ſten November d. J., die noch nicht eingereichten Beläge beizubringen, auch die Inſtruktion und Feſtſtellung ſeines Anſpruchs nachzuſuchen, wogegen auf ſpäter beigebrachte Beläge und geſchehene Anmeldungen zur Feſtſtellung keine Rückſicht genommen, vielmehr dasjenige, was innerhalb der Friſt an Belägen nicht beigebracht wird, als ungültig und jeder zur Feſtſtellung nicht angemeldete Anſpruch als erloſchen betrachtet werden ſoll. Ich überlaſſe Ihnen, Sorge zu tragen, daß die Bekanntmachung des Termins zeitig durch die betreffenden Amtsblätter erfolge.

Berlin, den 11ten Juni 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminiſter v. Schuckmann.

(No. 1010.)

(No. 1010.) Bekanntmachung, betreffend die Zwangszahlung in Kassen-Anweisungen. Vom 21sten Juni 1826.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 12ten April d. J. zu bestimmen geruhet:

daß bei der angeordneten Zwangszahlung in Kassen-Anweisungen, jedesmal nur nach denjenigen Summen gerechnet werden soll, die der Einzahler in dem einzelnen Termine zu bezahlen verpflichtet ist, so daß diesem Betrage weder die Rückstände, die er gleichzeitig nachzahlt, noch die Summen, die er voraus berichtiget, hinzugerechnet werden dürfen; wobei sich jedoch von selbst versteht, daß die Zwangsquote von den Rückständen oder der Pränumeration erhoben werden muß, wenn der einzelne Zahlungstermin eine der Zwangsquote unterworfene Summe beträgt.

Solches wird hierdurch, als authentische Deklaration der frühern Allerhöchsten Kabinetsorder vom 21sten Dezember 1824., bekannt gemacht.

Berlin, den 21sten Juni 1826.

Das Staats-Ministerium.

Frhr. v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Danckelmann. v. Motz.

Für den Herrn Kriegsminister: v. Schöler.

Für den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten: v. Schönberg.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 9.

(No. 1011.) Extrakt aus der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 10ten Mai 1826., wegen Beschleunigung des Geschäftsganges beim Geheimen Ober-Tribunal.

Auf den Antrag des Staatsministerii im Berichte vom 30sten vorigen Monats, setze Ich, zur Beschleunigung des Geschäftsganges beim Geheimen Ober-Tribunal, fest:

I. a) Die §. 4. der Verordnung vom 13ten März 1803., wegen der zur Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals geeigneten Sachen enthaltenen Bestimmungen, über die Ausnahmen von der Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals, sollen auf alle Rechtssachen aus den Gerichtssprengeln des Kammergerichts und des Ober-Landesgerichts zu Frankfurt, mit Ausnahme der Sachen, worin die Kompetenz des Kammergerichts durch seine Eigenschaft als Geheimer Justizrath begründet ist, in Anwendung kommen.

b) In den Rechtssachen aus den Gerichtssprengeln der gedachten Gerichte, in welchen die Revision zwar zulässig, die Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals aber ausgeschlossen ist, erkennen in den Untergerichtssachen, der Instruktions-Senat des Kammergerichts und der erste Senat des Ober-Landesgerichts zu Frankfurt in der Appellations-Instanz in den zu ihrem Departement gehörigen Sachen, und der Ober-Appellations-Senat des Kammergerichts und der zweite Senat des Ober-Landesgerichts zu Frankfurt in der Revisions-Instanz in Sachen ihres Departements. Hat die Instruktion erster Instanz beim Kammergerichte geschwebt, so entscheidet der zweite Senat des Ober-Landesgerichts zu Frankfurt in der dritten Instanz, hat die Verhandlung der ersten Instanz beim Ober-Landesgericht in Frankfurt statt gehabt, so entscheidet der Ober-Appellations-Senat des Kammergerichts in Revisorio.

Berlin, den 10ten Mai 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 13ten Juli 1826.)

(No. 1012.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 23sten Mai 1826., betreffend die Beschlagnahme von Besoldungen und Pensionen der Staatsbeamten in den Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung noch nicht gesetzliche Kraft haben.

Das Staatsministerium hat sich veranlaßt gefunden, unter dem 29sten November 1818., in einer Verfügung an das Präsidium der Regierung zu Cöln festzusetzen:

> daß die gesetzliche Beschränkung der Gehaltsabzüge nicht der Person des Schuldners, sondern des Königlichen Dienstes wegen bestimmt und keinesweges zivilrechtlicher Natur, sondern der Preußischen administrativen Verfassung eigenthümlich sey und daß daher in den Provinzen, in welchen das Französische Recht noch Gültigkeit hat, nur die Preußischen Verordnungen zur Anwendung kommen können.

In Hinsicht der Militairpersonen habe Ich bereits durch Meine Order vom 8ten September 1822. festgesetzt:

> daß in den Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung noch nicht eingeführt sind, die Zivilgerichte bei Vollstreckung der Exekutionen die Vorschriften des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung im §. 155. und in den §§. 165 bis 170. einschließlich beobachten sollen.

Nach dem Antrage in dem Berichte des Staatsministerii vom 16ten d. M. bestätige Ich aber auch die vorgedachte Verfügung vom 29sten November 1818. dahin:

> daß in Hinsicht der Beschlagnahme von Besoldungen und Pensionen der Staatsbeamten in allen Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung noch nicht gesetzliche Kraft haben, die der Preußischen administrativen Verfassung eigenthümlichen Vorschriften der §§. 160 bis 164. einschließlich und 168 bis 170. einschließlich, des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung, zur Ausführung gebracht werden sollen.

Das Staatsministerium hat den gegenwärtigen Kabinetsbefehl, nebst einem Extrakt aus dem Anhang zur Allgemeinen Gerichtsordnung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, in so weit es in Hinsicht des letztern bei Publikation Meiner Order vom 8ten September 1822. nicht schon geschehen ist, wobei Ich zugleich bestimme:

daß

daß dasjenige, was in dem §. 161. von den Justizkommissarien verordnet worden, auf die Advokaten, Anwälde und Notarien, Anwendung finden soll.

Berlin, den 23sten Mai 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

* * *

Extrakt

aus dem Anhange zur Allgemeinen Gerichtsordnung.

§. 160.

Auf die Besoldungen und Emolumente der Zivilbeamten findet ein Beschlag nur in der Art Statt, daß ein jeder jährlich 400 Rthlr. freibehält. Gegen diejenigen, welche nur 400 Rthlr. oder weniger Diensteinkünfte haben, soll daher kein Arrestschlag, desgleichen bei den übrigen der Beschlag nur auf die Hälfte des, nach Abrechnung der 400 Rthlr., bleibenden Ueberschusses der Besoldung und Emolumente gestattet werden.

§. 161.

Allen im Allgemeinen Landrecht Theil II. Tit. 10. §§. 68 und 69. gedachten Beamten, mithin auch den städtischen, geistlichen und landschaftlichen, kommt die Vorschrift des §. 160. des Anhanges zu Statten. Ein Gleiches gilt in Absicht der Justizkommissarien, nicht aber in Absicht der, als praktische Aerzte approbirten Doktoren der Medizin.

§. 162.

Auch auf diejenigen, welche aus einem, unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond, eine ihnen vom Staate, oder der vorgesetzten Behörde angewiesene Pension beziehen, findet die gedachte Vorschrift, jedoch mit der Einschränkung, Anwendung, daß ihnen nur 200 Rthlr. ganz und von dem Ueberschuß die Hälfte frei bleiben soll.

§. 163.

Eine Verzichtleistung auf die vorstehend festgesetzte Befreiung vom Arrestschlag ist, so wie jede Verpfändung und Anweisung fixirter Besoldungen, Emolumente und Pensionen, ohne alle rechtliche Wirkung.

§. 164.

Die Königlichen Kassen können nicht mit der unmittelbaren Zahlung der Gehaltsabzüge für einzelne Gläubiger beläſtiget werden. Die jedesmal für die Gläubiger beſtimmte Summe muß vielmehr an dasjenige Gericht, welches die Exekution dirigirt, gezahlt und demnächſt die Einrichtung getroffen werden, daß entweder die Vorladung der Gläubiger zum Empfange ſofort erfolgt, oder daß von dem Gerichte ein Kurator, oder Rendant zum Empfang und zur Diſtribution ernannt, von dieſem das Geld zur Stelle gebracht und, wenn die Diſtribution oder Zahlung nicht ſogleich geſchehen kann, die erhobene Summe einſtweilen zur Aſſervation gegeben wird.

(Die §§. 168 bis 170. einſchließlich ſind bereits bei Publikation der Allerhöchſten Kabinetsorder vom 8ten September 1822. Pag. 211. der Geſetz-Sammlung vom Jahr 1822. abgedruckt.)

(No. 1013.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 17ten Juni 1826., über die Erledigung einiger Zweifel, die bei der Anwendung der Bestimmungen in den §§. III. und VII. der Verordnung vom 17ten Januar 1820., bezüglich auf die Veräußerung von Domainen und Staatsgütern in einigen bisher vorgekommenen Fällen, erregt worden sind.

Aus den Berichten des Staatsministeriums und der Hauptverwaltung der Staatsschulden, habe Ich die Zweifel ersehen, die bei der Anwendung der Bestimmungen in den §§. III. und VII. der Verordnung vom 17ten Januar 1820. (Seite 10. und 12. der Gesetzsammlung), bezüglich auf die Veräußerungen von Domainen und Staatsgütern, in einigen bisher vorgekommenen Fällen erregt worden sind, auch habe Ich bereits einzelne Schwierigkeiten, welche die verwaltenden Behörden zur Erledigung der entstandenen Bedenken Mir angezeigt hatten, durch Meine Verfügungen vom 23sten Februar 1822., 17ten Juli 1823. und 29sten Juli 1824. beseitigt. Da Ich es jedoch sowohl im Interesse der Staatsgläubiger als für die Verwaltung erforderlich finde, allgemeine leitende Grundsätze hierin vorzuschreiben, um einzelne Mißdeutungen fernerhin zu verhüten, und die Ansprüche der Staatsgläubiger zu sichern, ohne der Verwaltung die Mittel zur Erfüllung der anderweitigen Staatszwecke zu entziehen, so setze Ich Folgendes fest:

I. Die den Staatsgläubigern im §. III. der Verordnung vom 17ten Januar 1820., außer der allgemeinen Garantie durch das gesammte Staatsvermögen, zugesagte Spezialgarantie erstreckt sich auf sämmtliches Staatseigenthum, das, unter der Benennung der landesherrlichen Domainen, durch das Finanzministerium verwaltet wird, und diejenigen etatsmäßigen Nutzungen gewährt, die, nach §. VII. No. 1., als Domainen- und Forstrevenüen der Hauptverwaltung der Staatsschulden, zur regelmäßigen Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, überwiesen sind. Auch die dem Staatseigenthum als Domainen einverleibten Güter der aufgehobenen Klöster und geistlichen Stiftungen gehören zu dieser Spezialgarantie, und die Einkünfte derselben sind unter den zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden bestimmten Domainen- und Forstrevenüen begriffen, wenn sie gleich im §. VII. No. 1. nicht ausdrücklich genannt sind.

II. Was aus dem Verkaufe oder der Erbverpachtung dieser unter der vorstehenden Bestimmung begriffenen Domainen an Kauf- oder Erbstandsgeldern, oder aus Ablösungen von Kanon, Zinsen ꝛc., welche zur Domainen-Verwaltung gehören, zur Staatskasse vereinnahmt wird, enthält den Erlös aus der Veräußerung von Staatsgütern, der nach §. VII. No. 2. zur regelmäßigen Tilgung der Staatsschulden überwiesen ist.

III. Zu

III. Zu den zufälligen Einnahmen, welche durch die Bestimmungen Meiner Order an das Staatsministerium vom 17ten Januar 1820. §. 1. (Seite 23. der Gesetzsammlung) dem Staatsschatze übereignet sind, gehört:

1) der Erlös aus der Veräußerung oder Erbverpachtung solcher Besitzungen und Anlagen des Staats, die nicht unter den Domainen begriffen worden, der Domainen-Verwaltung nicht beigelegt, und mit ihren Nutzungen dem Tilgungs- und Verzinsungsfonds der Staatsschulden nach §. VII. No. 1. nicht überwiesen sind, z. B. die von dem Ministerium des Innern abhängigen Hütten-, Hammer-, Gruben- und Salzwerke, gewerbliche Anlagen, Gebäude aller Art, die nicht zu den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auf den Domainen zu zählen sind, als: Militairgebäude, Gebäude der Steuer-Verwaltung, Kollegienhäuser ꝛc., in sofern der Erlös aus dem Verkaufe nicht den Verwaltungsbehörden, Behufs anderer an die Stelle der veräußerten tretender Einrichtungen, verbleiben muß.

   Die Erwerber solcher vom Staate veräußerter Besitzungen, haben sich daher bei Berichtigung ihres Besitztitels gegen das Hypothekengericht, nicht durch die Quittung der Hauptverwaltung der Staatsschulden, sondern durch die Quittung der veräußernden Behörde, über die Bezahlung der Kauf- oder Erbstandsgelder auszuweisen.

2) Der Entgeld aus Ablösungen von Prästationen, die zu den eben genannten, nicht unter den Domainen begriffenen Staatsgütern, oder aus einem andern, als dem domanialgrundherrlichen Rechtstitel gegen den Staat zu leisten sind, z. B. aus der Ablösung der Verbindlichkeit eine Fabrikanstalt fortdauernd zu erhalten.

3) Zurückzuzahlende Darlehne und Vorschüsse, die aus dem Extraordinario der General-Staatskasse an Provinzen, Kommunen oder Privatpersonen gegeben sind.

IV. Da, gemäß §. VII. No. 3., der Staatsschulden-Tilgungskasse der Geldbedarf, der ihr aus den Einkünften der Domainen- und Forstverwaltung nicht gewährt wird, aus den Salz-Einkünften jedenfalls ergänzt werden muß; so bedarf dieselbe keines besonderen Ersatzes, wenn der Staat in einzelnen Fällen, mittelst Ausübung seiner nach den staatsrechtlichen Bestimmungen der Monarchie gestatteten Befugniß, für das Bedürfniß anderweitiger Staatszwecke, zu deren Erreichung die angemessensten Mittel gewährt werden müssen, über die Substanz eines Domainengrundstücks auch in der Art verfügt, daß ein Theil der bisherigen Einkünfte vom Domainen-Etat abgesetzt wird, z. B. bei Errichtung neuer Militair-Etablissements, oder, wenn bei der Anlage neuer Schulen, entweder aus domanialgrundherrlicher Verpflichtung oder zum Besten einer dürftigen Gemeine, die

Bau-

Bauſtellen und die zur Ausſtattung der Schullehrer beſtimmten Ländereien vom Domainengrunde genommen werden.

Ich trage dem Staatsminiſterium auf, dieſen Befehl durch die Geſetzſammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, damit ſolcher den Gerichts-Behörden bei Berichtigung der Beſitztitel zur Norm diene.

Berlin, den 17ten Juni 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 10.

(No. 1014.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten Juni 1826., betreffend die nähern Bestimmungen in Beziehung auf die §§. 3. und 5. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820., wegen der Gewerbesteuer vom Handel, imgleichen wegen Modifikation der §§. 21 — 24. des Regulativs vom 28sten April 1824., über den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Das Gesetz über die Gewerbesteuer vom 30sten Mai 1820. enthält keine Bestimmungen, aus denen die Befreiung des Gewerbes der Apotheker, der Pfandleiher und der Kommissionaire von der Entrichtung der Steuer hergeleitet werden kann, weshalb es dieserhalb einer besonderen Deklaration des Gesetzes nicht bedarf. Da Ich jedoch aus dem Berichte des Staatsministeriums vom 19ten v. M. entnehme, daß bei der Ausführung der gesetzlichen Vorschriften nicht gleichförmig verfahren wird; so setze Ich, zur Beseitigung aller Zweifel der Behörden, hierdurch fest:

1) Der Gewerbesteuer vom Handel, §. 3. des Gesetzes, sind die Apotheker unterworfen, sie mögen sich auf den Verkauf von Arzneimitteln beschränken, oder daneben andere Waaren führen.

2) Zu den nach §. 5. des Gesetzes der Steuer vom Handel unterliegenden Gewerbtreibenden gehören die Pfandleiher und die nicht bei der Kaufmannschaft angestellten Mäkler, Agenten und Kommissionaire, die aus der Vermittelung und Unterhandlung nicht-kaufmännischer Geschäfte ein Gewerbe machen.

Hiernächst genehmige Ich die in Antrag gebrachte Modifikation des Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 28sten April 1824. §§. 21 — 24. dahin: daß die Gewerbescheine für den ganzen Umfang der Monarchie, die Grenz-Zollbezirke nicht ausgenommen, gültig (§. 21.), auch den übrigen Beschränkungen (§§. 22 — 24.) nicht unterworfen seyn sollen, wenn die Inhaber zu solchen Kaufleuten, deren Gehülfen und reisenden Dienern gehören, denen der Gewerbeschein ertheilt ist, um im Umherreisen Waarenbestellungen zu suchen oder Waaren zu erstehen, die sie selbst, zum Behuf des

(Ausgegeben zu Berlin den 4ten August 1826.)

Wiederverkaufs, nicht mit sich umherführen, sondern frachtweise befördern lassen. Doch sind auch diese Personen von der Verpflichtung, den Gewerbeschein jederzeit in Urschrift bei sich zu führen (§. 23.), nicht entbunden. Ich überlasse den Ministern des Innern und der Finanzen, für dergleichen künftig auszufertigende Gewerbscheine eine solche Form anzuordnen, die sie auch äußerlich von den andern Gewerbscheinen unterscheide. Das Staatsministerium hat die Aufnahme dieser Bestimmungen in die Gesetzsammlung zu veranlassen.

Berlin, den 11ten Juni 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1015.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 23sten Juni 1826., wegen der Kriegeslaſten in Neuvorpommern.

Ich habe auf den Bericht des Miniſters des Innern vom 30ſten v. M., den in der Erklärung des Neuvorpommerſchen Kommunal-Landtages vom 21ſten April d. J. enthaltenen Beſchluß deſſelben wegen der Kriegeslaſten genehmigt, und ſetze dem zu Folge feſt: daß nicht allein das Schwediſche Peräquations-Patent vom 8ten Januar 1812. für aufgehoben und unwürkſam zu achten, ſondern auch von aller und jeder Ausgleichung der Kriegesleiſtungen und Kriegesſchäden, ſie mögen aus der Periode bis zum 8ten Januar 1812. oder aus der ſpätern bis zum März 1813. herrühren, zwiſchen den einzelnen Gemeinden und Eingeſeſſenen der Provinz gänzlich abzuſtehen, und kein Anſpruch aus ſolchen Leiſtungen und Laſten zu geſtatten iſt. Das Staatsminiſterium hat dieſen Befehl durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und ihn zugleich durch das Amtsblatt der Regierung zu Stralſund zu verbreiten.

Berlin, den 23ſten Juni 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

(No. 1016.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 20sten Juli 1826., betreffend die Verlängerung der, in dem Publikations-Patente vom 21sten Juni 1825. festgesetzten, Frist zur Anmeldung der Real-Ansprüche der älteren Hypotheken-Gläubiger im Herzogthum Westphalen, Fürstenthum Siegen ꝛc. bis zum 1sten September 1827.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 5ten Juli dieses Jahres, will Ich die im Patent vom 21sten Juni 1825., wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in das Herzogthum Westphalen, das Fürstenthum Siegen ꝛc., und die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, §. 22., den ältern Hypothekengläubigern zur Anmeldung ihrer Real-Ansprüche bis zum 1sten September 1826. bestimmte Frist, auf ein Jahr, also bis zum 1sten September 1827., verlängern.

Teplitz, den 20sten Juli 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 11.

(No. 1017.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner ältestregierenden Herzoglichen Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg, wegen Anschließung des unteren Herzogthums Bernburg an das Preußische indirekte Steuersystem. Vom 17ten Juni 1826.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen und Seine ältestregierende Herzogliche Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg durch die, in Folge der Verträge vom 10ten Oktober 1823. Statt gefundene, Anschließung des oberen Herzogthums Bernburg und des Amtes Mühlingen an das Preußische indirekte Steuersystem die Ueberzeugung gewonnen haben, daß der dadurch beabsichtigte Zweck einer Belebung des gegenseitigen Verkehrs und der festeren Begründung der freundnachbarlichen Verhältnisse erreicht worden ist; so haben Allerhöchst- und Höchstdieselben beschlossen, jene vertragsmäßigen Bestimmungen auch auf das untere Herzogthum Bernburg in Anwendung zu bringen, und darüber durch Ihre beiderseitigen Bevollmächtigten, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen durch Allerhöchst Ihren Kammerherrn und Geheimen Legationsrath von Bülow, Ritter des rothen Adler-Ordens 3ter, des Polnischen St. Stanislaus-Ordens 2ter, des Russischen St. Wladimir-Ordens 4ter Klasse und Komthur des Sachsen-Weimarschen Haus-Ordens vom weißen Falken, und

Seine ältestregierende Herzogliche Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg durch Höchst Ihren Geheimen Rath und Regierungs-Präsidenten, Freiherrn von Salmuth, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens 2ter Klasse,

nachfolgende Uebereinkunft verabreden und, unter Vorbehalt der Genehmigung, abschließen lassen.

Artikel 1.

Seine Herzogliche Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg erklären sich, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, bereit, mit dem unteren Herzogthume Bernburg dem Preußischen indirekten Steuersysteme beizutreten, wie

 solches

(Ausgegeben zu Berlin den 14ten August 1826.)

solches durch das Gesetz vom 26sten Mai 1818. und durch die seitdem erlassenen Bestimmungen und Erhebungsrollen festgesetzt worden ist, oder künftig noch durch gesetzliche Deklarationen und Erhebungsrollen weiter bestimmt werden wird.

Die Grundsätze des Gesetzes vom 26sten Mai 1818. sollen, ohne besondere Uebereinkunft, nicht abgeändert werden.

Artikel 2.

Seine Majestät der König von Preußen versprechen dagegen, dasjenige Einkommen, welches Ihren Kassen in Folge dieser Anschließung zufließen dürfte, den Kassen Seiner Herzoglichen Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg überweisen zu lassen.

Artikel 3.

Da, nach den Bestimmungen des gedachten Zoll- und Verbrauchsteuer-Gesetzes vom 26sten Mai 1818., die Gefälle auf der äußern Grenze des Preußischen Staates erhoben werden, und deshalb nicht zu ermitteln ist, wie viel die Herzoglichen Unterthanen davon für die aus dem Auslande zu beziehenden Waaren entrichtet haben dürften; so soll der jedesmalige letztdreijährige Ertrag des Einkommens an Verbrauchsteuern bei den Königlichen Zollämtern in den sieben östlichen Provinzen des Preußischen Staates dergestalt für die drei nächsten Jahre zur Grundlage der Theilnahme Seiner Durchlaucht des Herzogs zu Anhalt-Bernburg an jenen Einkünften dienen, daß Höchstdessen Antheil nach den Verhältnissen der Bevölkerung des in den Zollverband aufgenommenen Theils der gedachten sieben Preußischen Provinzen zu der Bevölkerung des unteren Herzogthums Bernburg berechnet werden wird.

Es wird dabei, um die Schwierigkeiten der Sonderung der Zollgefälle von der Verbrauchsteuer zu beseitigen, welche letztere, nach der dermaligen Erhebungs-Rolle, unter den Eingangsabgaben mit begriffen ist, angenommen, daß die Verbrauchsteuer $\frac{5}{8}$ des Einkommens an Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben zusammengenommen betrage.

Artikel 4.

Wiewohl Seine Herzogliche Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg eine Theilnahme an den Durchgangsabgaben, da diese nicht auf den Verbrauch zu rechnen sind, weder auf den Grund gehabter und aufzugebender Durchgangs-Erhebungen, noch einer höheren Besteuerung Höchstdero Unterthanen, welche als die Folge Ihres Beitritts zu dem Preußischen Steuersysteme sich betrachten ließe, in Anspruch nehmen können; so haben Seine Majestät der König von Preußen doch aus Rücksicht auf den Umstand, daß die Herzoglichen Unterthanen gegenwärtig die in den Preußischen Staaten hochbesteuerten ausländischen Waaren unmittelbar aus dem Auslande beziehen können, welches mit dem Beitritt zu dem Preußischen Steuer-

ſyſteme aufhört, dieſerhalb Seiner Herzoglichen Durchlaucht auch einen Antheil an den Einkünften der Durchgangsabgaben zugeſichert.

Dem zufolge iſt der Geſammtantheil Seiner Herzoglichen Durchlaucht an dem Geſammtertrage von Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben in den zum Steuer-Verbande der ſieben öſtlichen Preußiſchen Provinzen gehörigen Landestheilen auf ⅞ nach dem Verhältniſſe der Bevölkerung des unteren Herzogthums feſtgeſetzt.

Artikel 5.

Von den Waaren, welche mit Herzoglichen Hofmarſchallamts-Atteſten eingehen, werden die Gefälle, ſoweit es durch die gedachten Atteſte verlangt wird, nicht beim Eingange erhoben, ſondern blos notirt, und bei der nächſten Quartal-Hebung des Antheils Seiner Durchlaucht an den Geſammt-Einkünften in baarem Gelde angerechnet.

Artikel 6.

Die für die Herzoglichen Unterthanen mit der Poſt ankommenden Waaren unterliegen gleichen Begünſtigungen und Beſchränkungen mit denen, welche für die Königlichen Unterthanen beſtimmt ſind.

Artikel 7.

In Folge des Beitritts des unteren Herzogthums Bernburg zum Preußiſchen Steuerverbande, wird die Umſtellung deſſelben mit Preußiſchen Zollbeamten, ſo weit ſolches mit dem Preußiſchen Gebiete grenzt, aufhören; dagegen aber eine Grenzbewachung deſſelben gegen das Nicht-Preußiſche Gebiet in ſoweit und zu dem Ende angeordnet werden, daß keine unverſteuerte Waaren in das untere Herzogthum und aus demſelben in die Preußiſchen Staaten eingeführt werden können.

Ueber die Ausführung der Grenzbewachung hat eine beſondere Einigung Statt gefunden.

Artikel 8.

Mittelſt ſolcher iſt auch das Nähere über die Bildung des Grenzbezirkes und das innerhalb deſſelben zu beobachtende Verfahren von Seiten der Grenz-Beamten feſtgeſetzt worden.

Indeß werden auch in dem übrigen Landesgebiete beide Regierungen ſich in den zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Gefälle und Aufrechthaltung der Gewerbe Ihrer Unterthanen nothwendigen Maaßregeln einander gegenſeitig freundſchaftlich unterſtützen, und daher namentlich auch geſtatten, daß die Königlich-Preußiſchen Zoll- und die Herzoglich-Bernburgſchen Impoſt- (Akziſe-) Beamten die Spur begangener Unterſchleife in die gegenſeitigen Gebiete verfolgen, und mit Zuziehung der Ortsobrigkeiten ſich des Thatbeſtandes verſichern.

Wenn auch zu dessen Feststellung, oder zur Sicherung der Gefälle und Strafen, Visitationen, Beschlagnahmen und Vorkehrungen von den beiderseitigen Zoll- und Akzisebeamten, bei den Landes- oder Ortsbehörden in Antrag gebracht werden, sollen diese, nachdem sie sich überzeugt, daß, den Umständen nach, die Anträge durch die Gesetze begründet, oder ihnen doch nicht entgegen sind, solche alsbald willig und zweckmäßig veranstalten.

Seine Durchlaucht versprechen, das Preußische Steuergesetz und Ordnung vom 26sten Mai 1818. und dessen bereits ergangenen oder noch zu erlassenden Deklarationen, als eigenes landesherrliches Gesetz zur Kenntniß Ihrer Unterthanen zu bringen, für die Aufrechthaltung desselben durch die betreffenden Behörden sorgen, und die Kontraventen, nach erfolgter Untersuchung und Ueberführung, nach der Strenge dieser Gesetze bestrafen zu lassen. Geldstrafen, worauf die Herzoglichen Gerichte in solchen Fällen erkennen möchten, fallen, so wie die Konfiskate, nach Abzug des Denunzianten-Antheils, dem Herzoglichen Fiskus lediglich anheim.

Artikel 9.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Durchlaucht der Herzog zu Anhalt-Bernburg versichern Ihren Unterthanen gegenseitig den völlig freien und ungestörten Verkehr zwischen den, innerhalb der Preußischen Zolllinie an den äußern Gränzen des Staats belegenen Königlichen Preußischen Landen und dem unteren Herzogthume Bernburg, dergestalt, daß die von den beiderseitigen Unterthanen innerhalb des gedachten Bezirks zu verführenden Waaren und Erzeugnisse aller Art, überall den eigenen inländischen völlig gleich behandelt werden sollen.

Artikel 10.

In Folge des vorstehenden Artikels werden auch solche inländische Erzeugnisse, welche in den Königlichen Preußischen oder in dem Herzoglichen Gebiete innerhalb der Preußischen Zolllinie mit besondern Verbrauchsteuern zur Zeit belegt sind, oder künftig belegt werden möchten, in sofern in völlig freiem Umlaufe seyn, als sie in beiden Ländern ganz gleichen Abgaben unterliegen. Wo aber eine solche Gleichheit der Abgaben nicht statt findet, wird bei dem Uebergange in das Gebiet, welches den höhern Abgabensatz hat, das Fehlende nacherhoben, und werden beide Landesregierungen in dieser zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Gefälle und Aufrechthaltung der Gewerbe Ihrer Unterthanen nothwendigen Maaßregel einander gegenseitig freundschaftlich unterstützen. Insbesondere wird sofort zur Vorbeugung etwaniger Mißbräuche bei der Ueberführung der mit Verbrauchsteuern belegten inländischen Erzeugnisse aus dem unteren nach dem oberen Herzogthume Bernburg, das Nöthige von den beiderseitigen hierzu besonders beauftragten Kommissarien verabredet werden.

Arti-

Artikel 11.

Da das Salz und die Spielkarten, welche in dem Preußischen Staate von den eigenen Unterthanen desselben bereitet und verfertigt werden, im Preußischen Gebiete nicht freien Umlauf haben, sondern nur von den dazu bestimmten Anstalten verkauft werden dürfen; so werden in Folge dieser Bestimmung auch Salz und Spielkarten, welche in den Herzoglichen Landen bereitet und verfertigt worden seyn möchten, in den Königlichen Landen nicht freien Umlauf haben können, sondern daselbst den gleichen Beschränkungen, vorbehältlich der Durchfuhr der Spielkarten, unterworfen seyn. In Rücksicht des Salzes finden überdies die besonderen Bestimmungen der zu Halle und Bernburg am 6ten und 9ten April 1821. abgeschlossenen Uebereinkunft Anwendung, und ist dabei ausdrücklich festgesetzt, daß dieselbe ihren Grundzügen nach so lange bestehen soll, als die Vereinigung wegen der Steuern dauert.

Artikel 12.

Seine Herzogliche Durchlaucht behalten sich für jetzt das Recht der Fort-Erhebung der Elb- und Saalzölle vor, wogegen es denn auch der Preußischen Regierung unbenommen bleibt, von den unmittelbar nach dem unteren Herzogthume gehenden oder daher kommenden Schiffen den Elb- und Saalzoll erheben zu lassen.

Artikel 13.

Mit Rücksicht auf die vorhergehenden Bestimmungen ist der Antheil an dem Steuereinkommen, welchen Seine Herzogliche Durchlaucht bis zum 31sten Dezember 1827. zu erheben haben, auf eine Summe von „Sechszehn Tausend Thaler Preußisch Kurant" für das Jahr festgesetzt, welche in gleichen Quartal-Raten, in den Monaten März, Juni, September und Dezember, jedesmal mit Vier Tausend Thaler Preußisch Kurant, bei der Königlichen Provinzial-Steuer-Kasse zu Magdeburg zur Verfügung Seiner Herzoglichen Durchlaucht bereit stehen soll.

Erleidet diese Zahlung Anstand, so wird solche sofort, auf die davon Herzoglicher Seits gemachte Anzeige, von der Königlichen General-Staatskasse in Berlin geleistet werden.

Artikel 14.

In Erwägung, daß durch den gegenwärtigen Vertrag, der, in dem 17ten Artikel der Uebereinkunft wegen des Beitritts des oberen Herzogthums Bernburg zum Preußischen indirekten Steuersysteme gedachte Fall und, unter Berücksichtigung der im vorstehenden 10ten Artikel enthaltenen Bedingungen, ein freier Verkehr eintritt, — mithin die Veranlassung zu den Bestimmungen der Artikel 18. und 19. der vorerwähnten Uebereinkunft wegfällt, so sind diese drei Artikel als erloschen zu betrachten.

Artikel 15.

Seine Herzogliche Durchlaucht versprechen, vier Wochen vor Aufhebung der Preußischen Grenzbewachung gegen das untere Herzogthum, und mit dem Eintritte der Grenzbesetzung desselben gegen das Nicht-Preußische Gebiet, alle Waarenbestände in dem unteren Herzogthume genau aufzeichnen zu lassen, die Besitzer der Waaren entweder zur Zahlung der Steuer von den Beständen, oder zur Wiederausführung der Waaren nach dem Auslande, vor Aufhebung der Königlichen Preußischen Grenzbewachung anzuhalten, und strenge in Gemäßheit der besonders Statt gefundenen Einigung, verfahren zu lassen.

Die zu erhebende Steuer wird den Herzoglichen Kassen zufallen, jedoch soll der Betrag derselben, von der, Preußischer Seits nach Artikel 13. zu zahlenden Summe, in Abzug gebracht werden.

Artikel 16.

Dieser Vertrag soll bis zum Schlusse des Jahres 1830. dauern und, falls in diesem Jahre keine Aufkündigung von der einen oder der andern Seite erfolgt, stillschweigend als bis zum Ende des Jahres 1839. verlängert angesehen werden.

Artikel 17.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur Allerhöchsten und Höchsten Ratifikation vorgelegt und, nach Auswechselung der Ratifikations-Urkunden, sofort zur Vollziehung gebracht werden.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 17ten Juni 1826.

(L.S.) Heinrich Ulrich Wilhelm von Bülow.

(L.S.) Johann Volrath Ludwig Freiherr von Salmuth.

Dieser Vertrag ist unter dem 21sten und 30sten Juni d. J. ratifizirt worden.

(No. 1018.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 21sten Juli 1826., die Dienstvergehungen der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in den Rheinprovinzen betreffend.

Ich bestimme auf Ihren im Berichte vom 18ten Juli c. enthaltenen Antrag, daß den Gerichten der Rheinprovinzen, gleich wie es in der Verordnung vom 25sten April 1822. wegen der Notarien geschehen, die Befugniß beigelegt werden soll, auch gegen die Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, wegen Dienstvergehungen selbstständig zu erkennen. Zu dem Ende setze Ich Folgendes fest:

1) Bei dem Appellationshofe, den Assisenhöfen, den Landgerichten und den Handelsgerichten erkennet jeder Senat oder jede Kammer über diejenigen Disziplinarvergehen der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, welche in seiner Sitzung statt finden, ohne daß eine Berufung zulässig ist.

2) Alle andere, zu einer Disziplinar-Rüge geeignete Handlungen der genannten Beamten, mit Ausnahme der bei dem Appellationshofe angestellten Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, werden, auf Betreiben des Ober-Prokurators, vor eine Zivilkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk der Beschuldigte wohnt, gebracht, und es wird darüber entschieden, nachdem der Beschuldigte geladen und, wenn er persönlich erschienen ist, in seiner Vertheidigung gehört worden ist.

3) Die Disziplinarstrafen, welche die Gerichte, nach Maaßgabe der Schwere des, dem beschuldigten Beamten zur Last fallenden Vergehens, zu erkennen haben, sind Ermahnung, Warnung, Verweis, Geldstrafe von 5 bis 20 Thalern, Suspension und Dienstentsetzung. Eine Suspension darf nie auf mehr als drei Monate erkannt werden. Ein Verweis zieht den Verlust eines monatlichen Gehalts, die Suspension den Verlust desselben auf ihre ganze Dauer nach sich.

4) Gegen alle Entscheidungen dieser Art (§§. 2. und 3.), so wie gegen diejenigen, hinsichtlich der Notarien nach der Verordnung vom 25sten April 1822., soll die Berufung an den rheinischen Appellationshof, sowohl von Seiten des Ober-Prokurators, als des Angeschuldigten, zulässig seyn. Wenn jedoch das Erkenntniß der ersten Instanz eine Suspension, oder die Dienstentsetzung ausspricht, so muß der verurtheilte Beamte, vom Tage der Zustellung des Urtels, bis zu einem in zweiter Instanz zu seinen Gunsten erfolgten abändernden Erkenntnisse, sich der Ausübung seines Amts enthalten, bei Vermeidung der, im Strafgesetzbuche angedrohten Strafen und der Nichtigkeit der von ihm vorgenommenen amtlichen Verhandlungen.

5) Die Disziplinarvergehen der bei dem Appellationshofe angestellten Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher werden, auf Betreiben des General-Prokurators, von dem zweiten Zivilsenate des genannten Gerichtshofes bestraft.

Die

Die Berufung gegen die Entscheidung findet sowohl von Seiten des General-Prokurators als des Angeschuldigten, mit der unter Nr. 4. festgesetzten Modifikation statt, und geht an den ersten Zivilsenat des gedachten Gerichtshofes.

6) Es behält bei dem bisherigen Ausschluß der Oeffentlichkeit des Disziplinarverfahrens gegen die genannten Beamten sein Bewenden.

7) Die Berufung gegen die Entscheidungen muß, vom Tage der Zustellung des Urtels, in Monatsfrist eingelegt werden, und ist später nicht mehr zuläßig.

Sie wird dem Ober-Prokurator, oder, nach Verschiedenheit des Falls, dem General-Prokurator, zugestellt, auf dessen Betreiben das Urtel ergangen ist.

Die von dem Ober-Prokurator oder dem General-Prokurator einzulegende Berufung ist ebenfalls an jene Frist von einem Monate, vom Tage des ergangenen Erkenntnisses an, gebunden; sie wird dem Angeschuldigten in der gewöhnlichen Art notifizirt.

8) Die rechtskräftigen Erkenntnisse gegen Gerichtsvollzieher, welche auf Suspension oder Dienstentsetzung lauten, sollen durch die Amtsblätter der rheinischen Regierungen bekannt gemacht werden.

9) Die bis zur Verkündigung des gegenwärtigen Kabinetsbefehls ergangenen und von dem Appellationshofe, nach der bisher befolgten Form, bereits bestätigten Disziplinarbeschlüsse sollen ohne Weiteres vollstreckt werden. Hinsichtlich der von dem Appellationshofe noch nicht bestätigten Beschlüsse der Landgerichte, so wie derjenigen, welche nach den bisher bestandenen Gesetzen nicht dem Appellationshofe, sondern unmittelbar Ihnen, dem Justizminister, zur Bestätigung vorgelegt werden sollen und noch nicht bestätigt sind, fällt die Bestätigung in der bisher gewöhnlichen Art weg; aber es ist dem Beschuldigten eine Frist von einem Monate, vom Tage der ihm zu machenden Zustellung, bewilliget, um die Berufung in der oben angegebenen Art einzulegen. Auch dem Ober-Prokurator steht diese Berufung zu, nur muß dieselbe in Monatfrist, vom Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Befehls, dem Beschuldigten zugestellt werden.

10) Alle bisher bestandenen Gesetze, in soweit sie den obigen Bestimmungen zuwider sind, treten vom Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Befehls, außer Kraft.

Teplitz, den 21sten Juli 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister Grafen v. Danckelmann.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 12.

(No. 1019.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24sten Juli 1826., betreffend die öffentliche Gültigkeit der ausschließlich durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 28sten v. M., über die öffentliche Gültigkeit der durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze, gebe Ich demselben zu erkennen: daß nach den deutlichen Bestimmungen der Gesetze vom 27sten Oktober 1810., 28sten März 1811. und 14ten Januar 1813., ein durch das Amtsblatt bekannt gemachtes Gesetz, wenn es auch nicht in die Gesetzsammlung aufgenommen ist, für die Eingesessenen des Regierungsbezirks, in dessen Amtsblatt es erscheint, verbindliche Kraft hat, ohne Unterschied, ob es eine allgemeine, auf sämmtliche Unterthanen der Monarchie gerichtete Vorschrift, oder eine, nur die Eingesessenen des einzelnen Regierungsbezirks verpflichtende, Anordnung enthält, woraus von selbst folgt, daß eine in die sämmtlichen Amtsblätter der Monarchie aufgenommene gesetzliche Bestimmung, wenn sie auch nicht der Gesetzsammlung einverleibt wird, für alle Unterthanen der Monarchie verbindend und gültig ist. Daß ein allgemein verpflichtendes Gesetz ausschließend nur durch die Bekanntmachung in der Gesetzsammlung öffentliche Gültigkeit erlange, ist so wenig vorgeschrieben, daß vielmehr die Amtsblätter als das Organ bezeichnet sind, durch welches der Wille des Gesetzgebers den Unterthanen bekannt werden soll, weil ein in der Gesetzsammlung abgedrucktes Gesetz nicht eher für publizirt geachtet werden kann, als bis dessen Erscheinung nach Titel, Datum und Nummer in den Amtsblättern angezeigt ist. Um so weniger kann es dem geringsten Zweifel unterliegen, daß es für eine völlig hinreichende Publikation des Gesetzes gelten müsse, wenn es seinem vollständigen Inhalte nach in die Amtsblätter aufgenommen wird. Nur die Rücksichten, theils auf den Kosten-Aufwand, theils auf den leichtern und bequemern Gebrauch für die gerichtlichen und verwaltenden Behörden, haben der Bekanntmachung allgemeiner Gesetze, durch eine einzige Sammlung, den Vorzug vor der Bekanntmachung durch die verschiedenen Amtsblätter der einzelnen Regierungsbezirke verschafft, wobei es

(Ausgegeben zu Berlin den 22sten August 1826.)

als Regel auch dergestalt sein Bewenden haben soll, daß die Gesetzsammlung die allgemeinen Gesetze enthalten, und das Amtsblatt vorzüglich nur zur Aufnahme administrativer Verfügungen bestimmt bleiben muß, ohne daß die verbindliche Kraft des Gesetzes bezweifelt werden darf, wenn aus besondern Gründen gut gefunden wird, es nicht durch die Gesetzsammlung, sondern durch die Amtsblätter, bekannt machen zu lassen. Hiernach berichtigt sich die irrthümliche Ansicht des Ober-Landesgerichts zu Breslau, in Beziehung auf die gesetzliche Anwendbarkeit Meiner Order vom 10ten Januar 1824., durch welche Ich das Regulativ des Finanz-Ministeriums vom 1sten Dezember 1820., wegen der Maisch-Steuer, genehmigt habe.

Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Order sowohl durch die Gesetzsammlung, als durch die einzelnen Amtsblätter, bekannt machen zu lassen.

Teplitz, den 24sten Juli 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1020.)

Tarif

zur Erhebung eines Pflastergeldes für die Stadt Lieberose.

Vom 25sten Juli 1826.

	Sgr.	Pf.
1) Frachtwagen oder zweirädrige Frachtkarren, Extraposten, Kutschen, zweirädrige Kabriolets und jedes andere Fuhrwerk zum Fortschaffen von Personen und Effekten:		
beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier	1	3
ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier	—	8
2) Land- und Bauerwagen, für den Fall, daß sie ländliche Erzeugnisse verfahren:		
beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier	—	8
ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier	—	4
3) Von einem unangespannten Pferde oder Maulthiere	—	4
4) Von einem Ochsen, einer Kuh, einem Esel	—	2
5) Von Fohlen, Kälbern, Schweinen, Schaafen, Ziegen:		
von fünf Stück	—	2
einzelne sind frei;		
von zehn Stück und darüber, von jeden zehn Stück	—	4

Ein Fuhrwerk, welches nicht den vierten Theil seiner Ladung hat, wird wie ein unbeladenes behandelt.

Aus-

Ausnahmen.

Pflastergeld wird nicht erhoben:

a) von Königlichen und der Prinzen des Königlichen Hauses Pferden oder Wagen, die mit eigenen Pferden oder Maulthieren bespannt sind;

b) von Fuhrwerken und Reitpferden, welche Regimenter oder Kommando's beim Marsche mit sich führen, so wie von Lieferungswagen für die Armee und Festungen im Kriege und von Offizieren zu Pferde im Dienst; imgleichen von Fuhrwerken und Zugthieren, welche Kriegsvorspann leisten, und sich durch den Fuhrbefehl legitimiren;

c) von Königlichen Kuriers und denen fremder Mächte, und von allen Post- und Posibeiwagen ohne Unterschied;

d) von Feuerlöschungs- und Hülfskreisfuhren;

e) von Fuhrwerken und Pferden der Einwohner zu Lieberose, mit Ausnahme der Lohnfuhren;

f) von den Fuhrwerken, welche Chausseebau-Materialien anfahren;

g) von den Fuhrwerken oder Pferden des Landraths des Kreises, und der beim Chausseewesen angestellten Beamten.

Wer sich des Pflastergeldes auf irgend eine Weise, ganz oder zum Theil, zu entziehen sucht, verfällt, außer denselben, in den vierfachen Betrag als Strafe.

Gegeben Teplitz, den 25sten Juli 1826.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann.

als Regel auch dergestalt sein Bewenden haben soll, daß die Gesetzsammlung die allgemeinen Gesetze enthalten, und das Amtsblatt vorzüglich nur zur Aufnahme administrativer Verfügungen bestimmt bleiben muß, ohne daß die verbindliche Kraft des Gesetzes bezweifelt werden darf, wenn aus besondern Gründen gut gefunden wird, es nicht durch die Gesetzsammlung, sondern durch die Amtsblätter, bekannt machen zu lassen. Hiernach berichtigt sich die irrthümliche Ansicht des Ober-Landesgerichts zu Breslau, in Beziehung auf die gesetzliche Anwendbarkeit Meiner Order vom 10ten Januar 1824., durch welche Ich das Regulativ des Finanz-Ministeriums vom 1sten Dezember 1820., wegen der Maisch-Steuer, genehmigt habe.

Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Order sowohl durch die Gesetzsammlung, als durch die einzelnen Amtsblätter, bekannt machen zu lassen.

Teplitz, den 24sten Juli 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1020.)

Tarif

zur Erhebung eines Pflastergeldes für die Stadt Lieberose.

Vom 25sten Juli 1826.

	Sgr.	Pf.
1) Frachtwagen oder zweirädrige Frachtkarren, Extraposten, Kutschen, zweirädrige Kabriolets und jedes andere Fuhrwerk zum Fortschaffen von Personen und Effekten:		
beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier	1	3
ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier	—	8
2) Land- und Bauerwagen, für den Fall, daß sie ländliche Erzeugnisse verfahren:		
beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier	—	8
ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier	—	4
3) Von einem unangespannten Pferde oder Maulthiere	—	4
4) Von einem Ochsen, einer Kuh, einem Esel	—	2
5) Von Fohlen, Kälbern, Schweinen, Schaafen, Ziegen:		
von fünf Stück	—	2
einzelne sind frei;		
von zehn Stück und darüber, von jeden zehn Stück	—	4

Ein Fuhrwerk, welches nicht den vierten Theil seiner Ladung hat, wird wie ein unbeladenes behandelt.

Aus-

Ausnahmen.

Pflastergeld wird nicht erhoben:

a) von Königlichen und der Prinzen des Königlichen Hauses Pferden oder Wagen, die mit eigenen Pferden oder Maulthieren bespannt sind;

b) von Fuhrwerken und Reitpferden, welche Regimenter oder Kommando's beim Marsche mit sich führen, so wie von Lieferungswagen für die Armee und Festungen im Kriege und von Offizieren zu Pferde im Dienst; imgleichen von Fuhrwerken und Zugthieren, welche Kriegsvorspann leisten, und sich durch den Fuhrbefehl legitimiren;

c) von Königlichen Kuriers und denen fremder Mächte, und von allen Post- und Postbeiwagen ohne Unterschied;

d) von Feuerlöschungs- und Hülfskreisfuhren;

e) von Fuhrwerken und Pferden der Einwohner zu Lieberose, mit Ausnahme der Lohnfuhren;

f) von den Fuhrwerken, welche Chausseebau-Materialien anfahren;

g) von den Fuhrwerken oder Pferden des Landraths des Kreises, und der beim Chausseewesen angestellten Beamten.

Wer sich des Pflastergeldes auf irgend eine Weise, ganz oder zum Theil, zu entziehen sucht, verfällt, außer demselben, in den vierfachen Betrag als Strafe.

Gegeben Teplitz, den 25sten Juli 1826.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann.

(No. 1021.) Publikandum des dem Buch- und Musikhändler Adolph Martin Schlesinger in Berlin ertheilten Privilegiums. Vom 29sten Juli 1826.

Nachdem Seine Majestät der König, Unser Allergnädigster Herr, geruhet haben, mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 21sten Juli d. J., dem Buch- und Musikhändler Adolph Martin Schlesinger in Berlin, das Recht zum ausschließlichen Verlag der in seinem Verlage erscheinenden Arrangements der von dem Königlich-Sächsischen Kapellmeister Maria von Weber komponirten Oper „Oberon", als:

1) eines vollständigen Klavierauszugs;
2) eines dergleichen ohne Worte;
3) eines dergleichen zu vier Händen;
4) eines Arrangements für Militairmusik;
5) eines desgleichen zu Duetten, Quartetten für Streich- und Blase-Instrumente;
6) eines desgleichen zu Potpourri's; und
7) der Ouvertüre für das große Orchester;

durch Ertheilung eines Privilegiums innerhalb sämmtlicher Königlichen Staaten dergestalt sicher stellen zu lassen:

daß eine Ausgabe dieser Musikalien, deren Verlagsrecht von dem ꝛc. Schlesinger rechtmäßig erlangt worden, in hiesigen Landen weder ganz, noch in einzelnen Theilen nachgedruckt, noch durch Auszüge oder Verkauf eines anderwärts unternommenen Nachdrucks dem jenen Kompositionen, wenigstens dem Hauptinhalte nach, vorzudruckenden Privilegio entgegengehandelt werden soll, bei Vermeidung der den Beeinträchtigten gesetzmäßig zu leistenden Entschädigung und derjenigen Strafen, welche der Nachdruck inländischer Verlagsartikel und der Handel mit auswärts nachgedruckten Musikalien nach sich zieht;

so wird solches hierdurch allgemein zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 29sten Juli 1826.

Ministerien

des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Abwesenheit und im Auftrage des Hrn. Ministers:
v. Kamptz.

(No. 1022.)

(No. 1022.) Publikandum des dem Großherzoglich-Sächsischen Kapellmeister J. N. Hummel zu Weimar ertheilten Privilegiums. Vom 29sten Juli 1826.

Nachdem Seine Majestät der König, Unser Allergnädigster Herr, geruhet haben, mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 21sten Juli d. J., dem Großherzoglich-Sächsischen Kapellmeister J. N. Hummel zu Weimar, das Privilegium auf das von demselben herauszugebende Werk: „Ausführliche theoretisch-praktische Anweisung zum Spielen des Pianoforte, vom ersten Elementar-Unterricht an, bis zur vollkommensten Ausbildung," dergestalt zu ertheilen:

daß in hiesigen Landen selbiges weder ganz, noch in veränderter Form von Auszügen nachgedruckt oder irgend ein Nachdruck verkauft werden soll, bei Vermeidung der den Beeinträchtigten gesetzmäßig zu leistenden Entschädigung und derjenigen Strafen, welche der Nachdruck inländischer Verlagsartikel und der Handel mit auswärts nachgedruckten Büchern und Musikalien nach sich zieht;

so wird solches hierdurch allgemein zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 29sten Juli 1826.

Ministerien

des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Abwesenheit und im Auftrage des Hrn. Ministers:
v. Kamptz.

(No. 1023.)

(No. 1023.) **Bekanntmachung**, wegen Aufhebung des Abschosses mit den Königreichen Schweden und Norwegen. Vom 31sten Juli 1826.

Da von Seiten der Königlich-Schwedischen Regierung in Betreff der Aufhebung des Abschosses beschlossen worden ist:

„daß gegen alle Staaten, welche die Reziprozität beobachten werden, „die Abschoßfreiheit dahin bestehen soll, daß weder in Schweden noch „in Norwegen von auswärts gehenden Erbschaften der Abschoß (Jus „detractus, Gabella hereditaria) gefordert werden soll, die Erhebung möge dem Fiskus oder einem Privatberechtigten zustehen,"

Seine Königliche Majestät aber durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten April 1822. zu bestimmen geruhet haben, daß gegen sämmtliche fremde Staaten, in denen das Jus detractus nicht mehr zur Anwendung kömmt, forthin auch diesseits kein Abschoß genommen werden soll; so sind sämmtliche Königliche Provinzialbehörden angewiesen worden, genau dahin zu sehen, daß gegen Schweden und Norwegen in keinem Falle Abschoß erhoben werde, die Erhebung möge dem Fiskus oder Privat-Abschoßberechtigten zustehen.

Diese der hiesigen Königlich-Schwedischen Gesandtschaft bereits mitgetheilte Verfügung, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 31sten Juli 1826.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

(No. 1024.) Diesseitige Ministerial-Erklärung vom 15ten August 1826., betreffend die zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenz-Waldungen zwischen der Königlich-Preußischen und der Landgräflich-Hessen-Homburgischen Regierung verabredeten Maaßregeln.

Nachdem die Königlich-Preußische Regierung mit der Landgräflich-Hessen-Homburgischen Regierung übereingekommen ist, wirksamere Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenz-Waldungen gegenseitig zu treffen, erklären beide Regierungen Folgendes:

Artikel 1.

Es verpflichtet sich sowohl die Königlich-Preußische als die Landgräflich-Hessen-Homburgische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

Artikel 2.

Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleistet werden, und namentlich wird gestattet, daß die Spur der Frevler durch die Förster oder Waldwärter bis auf eine Stunde Entfernung von der Grenze verfolgt, und Haussuchungen, ohne vorherige Anfrage bei den Landräthlichen Behörden und Aemtern, auf der Stelle, jedoch nur in Gegenwart und nach der Anordnung des zu diesem Behufe mündlich zu requirirenden Bürgermeisters oder Ortsschultheißen, vorgenommen werden.

Artikel 3.

Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Angeber einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde (Landrath oder Beamten) übersenden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von einem bis fünf Thaler für denjenigen Ortsvorstand, welcher der Requisition nicht Genüge leistet. Auch kann der Angeber verlangen, daß der Förster oder in dessen Abwesenheit der Waldwärter des Orts, worin die Haussuchungen vorgenommen werden sollen, dabei zugezogen werde.

Artikel 4.

Die Einziehung des Betrages der Strafe und der etwa stattgehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler

Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß statt gefunden hat, und nur der Betrag des Schaden-Ersatzes und der Pfand-Gebühren an die betreffende Kasse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

Artikel 5.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich-Preußischen und in den Landgräflich-Hessen-Homburgischen Staaten, wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevler in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich seyn wird.

Artikel 6.

Für die Konstatirung eines Forstfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern verübt worden, soll den offiziellen Angaben und Abschätzungen, welche von den kompetenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen worden, jener Glaube von der zur Aburtelung geeigneten Gerichtsstelle beigemessen werden, welchen die Gesetze den offiziellen Angaben der inländischen Beamten beilegen.

Artikel 7.

Es wird in der Regel nicht erforderlich seyn, die denunzirenden Forstbedienten in den ausländischen Gerichten zur Bestätigung ihrer Anzeigen erscheinen zu lassen, sondern das requirirende Gericht wird in den mehrsten Fällen blos die Rüge, nebst Beschreibung des Pfandes und den übrigen Beweismitteln, dem requirirten Gerichte mitzutheilen haben.

Artikel 8.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des souverainen Landgrafen von Hessen-Homburg zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 15ten August 1826.

Königlich-Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 13.

(No. 1025.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28sten Juni 1826., die Grundsätze für die öffentlichen städtischen Leih-Anstalten betreffend.

Ich bin mit der vom Staatsministerio im Bericht vom 31sten vorigen Monats geäußerten Ansicht, daß es wünschenswerth sey, die Errichtung öffentlicher städtischer Leihanstalten möglichst zu befördern, und, da die Vorschriften der Gesetze vom 3ten März 1787. und 4ten April 1803., welche hauptsächlich auf Unterdrükkung des bei Privat-Leihanstalten zu befürchtenden Wuchers abzwecken, bei öffentlichen Anstalten dieser Art weder nothwendig, noch allenthalben anwendbar sind, für letztere gewisse allgemeine Grundsätze festzustellen, vollkommen einverstanden, und bestimme für diejenigen Provinzen, in welchen das Allgemeine Landrecht nebst obigen Gesetzen gilt, Folgendes:

1) Die Regierungen sollen berechtigt seyn, auf Antrag der Stadtkommunen in allen solchen Orten, in welchen das öffentliche Bedürfniß solches erfordert, und wo die zu ordnungsmäßiger Besorgung des Geschäfts erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden können, die Errichtung öffentlicher Pfandleih-Anstalten zu genehmigen, und die nach den Lokalverhältnissen einzurichtenden Reglements, in sofern sie nichts der gegenwärtigen Verordnung und den allgemeinen Gesetzen Widersprechendes enthalten, zu bestätigen.

2) Diese Anstalten müssen jedoch von den Stadtkommunen garantirt, unter fortwährende Aufsicht der Städtmagistrate und Kommunrepräsentanten gestellt und für Rechnung der Stadtkommune selbst geführt, die dabei sich ergebenden Ueberschüsse aber lediglich der Orts-Armenkasse überwiesen werden. Wenn die Kommunen dergleichen öffentliche Anstalten an Privatunternehmer pachtweise oder sonst zu eigener Administration überlassen; so sollen nicht ferner die gegenwärtig festzustellenden Grundsätze, sondern die Vorschriften der allgemeinen, in Beziehung auf die Privat-Pfandverleiher bestehenden, Gesetze auf sie Anwendung finden.

3) Bei jeder solchen Anstalt müssen unbescholtene, des Werthes der verschiedenen Arten von Sachen, die als Pfänder dienen, hinreichend kundige Personen als Taxatoren angestellt und vereidet werden. Jeder, welcher eine Sache als Pfand darbringt, ist berechtigt, sich nach dem Ausfalle der von diesen Personen festzustellenden Taxe zu erkundigen, und wenn er sie in Beziehung auf die daraus hervorgehenden rechtlichen Folgen (§. 6.) zu niedrig findet, die zum Pfand bestimmt

(Ausgegeben zu Berlin den 12ten September 1826.)

gewesene Sache zurückzunehmen, ohne für die Abschätzung irgend eine Gebühr zu entrichten.

4) Eine von der Regierung zu bestätigende Magistratsperson muß als spezieller Kurator der Anstalt zur fortwährenden Aufsicht über dieselbe und den anzustellenden Rendanten bestimmt, der Magistrat im Ganzen aber verpflichtet werden, sie von Zeit zu Zeit unter Zuziehung von Deputirten der Gemeindevertreter zu revidiren, und für ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb zu sorgen, auch die etwa eingehenden Beschwerden zu untersuchen und zu erledigen.

5) Bei jeder Anstalt ist ein ordentliches Pfandbuch zu führen, in welchem in verschiedenen Kolonnen eingetragen werden muß:

a) die Nummer des Pfandes;
b) der Name des Pfandschuldners;
c) die Beschreibung des Pfandes;
d) die Taxe desselben;
e) die Summe des Darlehns;
f) das Datum der Auszahlung des Darlehns;
g) die Zeit, auf welche es gegeben wird, und der Termin der Zurückzahlung oder Erneuerung;
h) der Betrag der dann davon zu entrichtenden Zinsen.

Der Unterschrift des Pfandschuldners bedarf es nicht.

6) Dem Pfandschuldner wird ein, alle diese Data enthaltender, mit dem Pfandbuche wörtlich übereinstimmender, vom Rendanten auszustellender Pfandschein ausgestellt, welcher als vollständiges Beweisdokument für und wider die Anstalt gilt, dergestalt, daß, wenn letztere beim Verlust des Pfandes Ersatz zu leisten verpflichtet ist, nur auf den im Pfandschein ausgedrückten Werth der Sache Rücksicht genommen, der Beweis eines größeren oder geringeren Werths aber weder dem einen noch dem andern Theile nachgelassen wird. In welchen Fällen der Eigenthümer des Pfandes dessen Verlust zu tragen, oder von der Anstalt Ersatz zu fordern hat, bestimmen die allgemeinen Gesetze.

7) Die Regierungen können in den zu entwerfenden Reglements den Kommunen die Erhebung von acht Prozent jährlicher Zinsen gestatten. Wenn jedoch nach den örtlichen Verhältnissen wegen geringen Betriebs, Kostspieligkeit der Verwaltung ꝛc. mit diesem Zinsfuße nicht auszulangen wäre, so sollen die Ministerien der Justiz und des Innern hiermit authorisirt seyn, auf Antrag der Regierungen, einen höheren Zinsfuß bis zum Maximo von zwölf und einem halben Prozent zu gestatten.

8) Außer den hiernach reglementsmäßig festzusetzenden Zinsen, sollen die Anstalten für die Abschätzung, Einschreibung, Ausstellung des Pfandscheins und überhaupt unter irgend einem anderen Titel etwas von dem Schuldner zu fordern nicht berechtigt seyn, vorbehältlich der bei nicht erfolgter zeitiger Einlösung nach §. 9., 10. und 13. zu erlegenden Kosten. Diejenigen Beamten, welche dem entgegen handeln, sollen mit den Strafen des Wuchers belegt werden.

Auch bei der Verlängerung des Pfandleih-Vertrages darf unter derselben Verwarnung dem Pfandschuldner außer den Zinsen, nichts abgefordert werden.

9) Zu

9) Zu gewissen in den Reglements genauer zu bestimmenden Zeiten, sollen die nicht eingelöseten Pfänder, jedoch nicht eher als sechs Monate, nach der für jedes einzeln bestimmten Einlösungsfrist, und nachdem die abzuhaltende Versteigerung wenigstens innerhalb neun Wochen vorher durch die öffentlichen Blätter des Orts, oder auf die sonst bei öffentlichen Bekanntmachungen daselbst gewöhnliche Art dreimal angekündiget worden, von der Anstalt öffentlich versteigert werden. Diese Versteigerung muß unter Direktion und in fortwährender Gegenwart des Kurators der Anstalt, welcher über die erlangten Meistgebote ein Gegenprotokoll zu führen hat, erfolgen. Für diese Versteigerung können die in der Sportultare für die Untergerichte festgesetzten Gebühren, jedoch niemals als Emolument für die dabei mitwirkenden Offizianten, sondern immer nur für die Kasse der Anstalt, berechnet, und den Pfandschuldnern an dem Ueberschusse des Erlöses abgezogen werden.

10) Bis zu erfolgtem Zuschlage ist jeder Pfandschuldner sein Pfand gegen Berichtigung des Darlehns und der bis zur wirklichen Einlösung aufgewachsenen Zinsen zurückzunehmen berechtigt, jedoch, wenn bereits Vorkehrungen zur öffentlichen Versteigerung getroffen worden sind, verpflichtet, zu den hierauf verwandten Kosten einen in den Reglements ein für allemal festzusetzenden Beitrag zu entrichten, welcher jedoch Einen Silbergroschen von jedem Thaler des Darlehns nicht übersteigen soll.

11) Auch wenn das Pfand zu einer Konkursmasse gehört, soll dieses Verfahren beobachtet, jedoch, wenn der Kurator der Masse nicht etwa die Einlösung des Pfandes vorzieht, der Magistrat auf Requisition des Gerichts verpflichtet seyn, dessen Versteigerung auch außer dem gewöhnlichen Termine zu bewirken. Es wird daher in Beziehung auf dergleichen Anstalten die Bestimmung der Allgemeinen Gerichtsordnung Titel 50. §. 206. hiermit aufgehoben, indem diese Anstalten bei Beobachtung des hier vorgeschriebenen Verfahrens nicht verbunden seyn sollen, dem in Konkursen verhängten offenen Arreste gemäß, die Pfänder eines Gemeinschuldners unentgeldlich herauszugeben, und den Pfandschilling zu liquidiren.

12) Unmittelbar nach erfolgter Versteigerung soll an die Interessenten in der §. 9. bestimmten Art ein öffentlicher Aufruf erlassen werden, sich bei der Anstalt zu melden, um den nach Berichtigung des Darlehns und der davon bis zum Verkauf des Pfandes angelaufenen Zinsen verbleibenden Ueberschuß, gegen Rückgabe des Pfandscheins und Quittung, in Empfang zu nehmen. In sofern dieser Ueberschuß weniger als Zehn Thaler beträgt, und sich binnen sechs Wochen nach der Bekanntmachung Niemand zu dessen Empfangnahme meldet, ist solcher an die Armenkasse des Orts abzugeben, und der Pfandschein mit den darauf begründeten Rechten der Pfandschuldner für amortisirt zu achten.

13) Die mehr als zehn Thaler betragenden Ueberschüsse dagegen sind vom Magistrate unter Vertretung der Stadtkommune zu asserviren. Meldet sich binnen Jahresfrist von der ersten Aufforderung an, Niemand zu deren Empfangnahme, so hat der Magistrat bei dem Gericht ein öffentliches Aufgebot der Interessenten in Antrag zu bringen, und letzteres dasselbe unter Bestimmung einer Präklusivfrist von drei Monaten zu erlassen. Den hierauf zeitig sich meldenden Pfandschuldnern soll dann dieser Ueberschuß nach Abzug der gerichtlichen Kosten und der vom Magistrat zu liquidirenden Asservationskosten, welche die Hälfte der taxmäßigen gerichtlichen

Depo-

Depositalgebühren nicht übersteigen dürfen, annoch ausgeantwortet werden. Dagegen sind die Beträge der Forderungen präkludirter Interessenten lediglich nach Abzug der Gerichtskosten, und ohne daß der Magistrat Asservationskosten zu liquidiren berechtigt ist, ebenfalls an die Armenkasse abzugeben.

14) In allen zwischen der Anstalt und den Pfandschuldnern sowohl als dritten Personen entstehenden und durch Vergleich nicht zu schlichtenden Streitigkeiten, sollen die Magistrate, in sofern gegenwärtige Verordnung nicht über den Fall Bestimmung enthält, nach den allgemeinen Rechtsvorschriften sich richten, und die Gerichte darnach und namentlich nach der Deklaration vom 4ten April 1803. entscheiden.

15) In solchen Orten, in welchen öffentliche städtische Leihanstalten bestehen, welche dem Bedürfnisse des Publikums Genüge leisten, und zu begründeten Beschwerden keine Veranlassung geben, sollen neue Konzessionen für Privat-Pfandverleiher nicht ertheilt werden.

16) In Hinsicht der bereits unter Genehmigung des Staats bestehenden öffentlichen Pfandleih-Anstalten, bewendet es bei den denselben bei ihrer Errichtung ertheilten Konzessionen.

Berlin, den 28sten Juni 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Berichtigung zweier Druckfehler

bezüglich auf die unter No. 982. abgedruckte Allerhöchste Kabinetsorder vom 31sten Dezember 1825.

In dem Abdrucke der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 31sten Dezember v. J., die Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungs-Behörden betreffend, No. 982. Seite 5. der Gesetzsammlung muß

1) Seite 7. in der fünften Zeile statt §. 7., gelesen werden: §. 6., und

2) Seite 11. in der zweiten Zeile statt §§. 25—88., gelesen werden: §§. 25—28., welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Berlin, den 31sten August 1826.

Das Staatsministerium.

v. Schuckmann. Graf v. Lottum. Graf v. Bernstorff.
Graf v. Danckelmann. Für den Kriegsminister:
v. Schöler.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 14.

(No. 1026.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 22sten September 1826., über die Nicht-Anwendung der wegen des Mühlenwesens ergangenen Verordnung vom 28sten Oktober 1810. und deren Deklarationen auf die dem Edikt vom 29sten März 1808. unterliegenden Landestheile der Provinz Preußen.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 17ten v. M., über die Mühlengesetzgebung in Ostpreußen, setze Ich hierdurch, zur Beseitigung des entstandenen Zweifels, fest: daß die Gesetzgebung über das Mühlenwesen in Ostpreußen und Litthauen, mit Einschluß des Ermlandes und des Marienwerderschen landräthlichen Kreises, durch das Edikt vom 29sten März 1808. für abgeschlossen zu achten, und daß dieses Gesetz durch die für die übrigen Provinzen der Monarchie am 28sten Oktober 1810. ergangene Verordnung und deren spätere Deklarationen keine Abänderung erlitten, vielmehr in allen einzelnen Bestimmungen volle Gültigkeit behalten hat, ohne daß die Verordnung vom 28sten Oktober 1810. und deren Deklarationen in den ostpreußischen Regierungs-Departements und dem Marienwerderschen Kreise zur Anwendung kommen können. Was dagegen die näheren Festsetzungen über einzelne Gegenstände des Gesetzes vom 29sten März 1808. betrifft; so habe Ich hierüber zuvörderst das Gutachten des Staatsraths erfordert. Das Staatsministerium hat diesen Befehl durch die Gesetzsammlung und gleichzeitig seinem ganzen Inhalte nach durch die Amtsblätter der drei betreffenden Regierungen bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 22sten September 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1027.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24sten September 1826., betreffend das Verfahren bei unfreiwilliger Dienstentlassung der bei der Militairverwaltung angestellten Beamten.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 31sten v. M. und nach dessen Anträgen, setze Ich hierdurch fest: daß Meine über die unfreiwillige Dienstentlassung der Zivilbeamten auf administrativem Wege, mittelst Befehls vom 21sten

(Ausgegeben zu Berlin den 27sten Oktober 1826.)

Februar 1823. erlassenen Bestimmungen, auch auf die bei der Militairverwaltung angestellten Beamten unter nachfolgenden Maaßgaben in Anwendung kommen sollen:

1) Die Einleitung des Verfahrens gegen den zu entlassenden Beamten erfolgt
   a) für die der Militairökonomie angehörenden, den Intendanturen unterworfenen Beamten, durch die vorgesetzte Intendantur;
   b) für die dem Kriegesministerium unmittelbar untergebenen Beamten, z. B. die Mitglieder der Intendanturen, die Fortifikations- und Zeughausbeamten ꝛc., durch das Kriegesministerium;
   c) für die Medizinalbeamten, durch den General-Divisionsarzt des betreffenden Armeekorps, der durch die vorgesetzte Militairbehörde die gesetzlich erforderliche Untersuchung zu veranlassen und die Verhandlungen demnächst dem General-Staabsarzt der Armee einzureichen hat, durch welchen sie, von seinem Gutachten begleitet, dem Kriegesminister zur weiteren vorschriftsmäßigen Verfügung vorzulegen sind. Die Einleitung der Dienstentlassung eines General-Divisionsarztes muß unmittelbar von dem General-Staabsarzte der Armee ausgehen.

   Ich setze hierdurch zugleich die Order vom 18ten August 1797., nach welcher die Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen von dem General-Staabsarzte der Armee entlassen werden konnten, außer Kraft.

2) Für die Zeit des Krieges wird dem kommandirenden General, dem Chef der Feldadministration und dem Chef des Medizinalwesens der Armee die Befugniß beigelegt, jeden, ihnen untergeordneten Beamten, der nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung seiner Bestimmung nicht erfüllt und deshalb zur Entlassung geeignet ist, sofort zu suspendiren und von der Armee zu entfernen. Die Untersuchung selbst muß auf dem vorschriftsmäßigen Wege zur gesetzlichen Entscheidung über die Dienstentlassung eingeleitet werden, doch kann die Entlassung solcher Beamten, die nur für die Dauer des Krieges, unter dem Vorbehalte des Ausscheidens nach dessen Beendigung, bei der Feldadministration angestellt sind, von dem kommandirenden General oder dem Kriegesminister, unter Beobachtung der für die etatsmäßigen Beamten vorgeschriebenen Grundsätze und Formen, verfügt werden.

3) Die Bestimmungen der Order vom 21sten Februar 1823. treten nicht in Anwendung
   a) bei den Militair-Predigern, welche nach den Vorschriften Meiner Order vom 12ten April 1822. zu behandeln sind;
   b) bei den Auditeuren, für welche das Verfahren gegen richterliche Beamte statt findet;

c) bei

c) bei allen auf die Kriegesartikel vereideten, also zum Soldatenstande zu rechnenden Militairpersonen, namentlich den Wallmeistern, Zeugschreibern ꝛc.

d) bei den auf Kündigung angestellten, oder auf den Grund besonders geschlossener Verträge bei den Truppentheilen oder den Militairanstalten beschäftigten Personen.

Das Staatsministerium hat diese Order durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen, und der Kriegesminister besonders zu veranlassen, daß in vorkommenden Fällen danach verfahren werde.

Berlin, den 24sten September 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1028.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 3ten Oktober 1826., über die Regulirung der Steuern in den vom Zollverbande ausgeschlossenen Landestheilen; nebst der Erhebungsrolle für die Stadt Erfurt.

Auf Ihren Bericht über die Regulirung der im §. 12. des allgemeinen Abgabengesetzes vom 30sten Mai 1820. vorbehaltenen Steuern in den außerhalb der Zoll-Linien gelegenen Kreisen der Regierungsbezirke Erfurt und Coblenz, genehmige Ich:

I. daß in den nachbenannten Landestheilen erhoben werden:

1) in der Stadt Erfurt

a) die Steuer vom inländischen Branntwein und Braunalz, nach dem Gesetz vom 8ten Februar 1819., und den dazu ergangenen Deklarationen;

b) eine Eingangs- und Durchgangsabgabe, nach der beigefügten von Mir besonders vollzogenen Erhebungsrolle, mit der Maaßgabe, daß die nach Erfurt bestimmten, dort von dieser Eingangsabgabe zu betreffenden Gegenstände, welche zuvor das geschlossene Land berühren, von der gesetzlichen Durchgangsabgabe in demselben befreit bleiben;

2) in den Städten Schleusingen und Suhl, des Kreises Schleusingen, eine Braunalzsteuer mit funfzehn Silbergroschen vom Zentner, deren Hebung jedoch gegen eine zu regulirende Fixation den dortigen Stadtbehörden überlassen werden kann;

3) in den übrigen Ortschaften des Kreises Schleusingen, in dem ganzen Kreise Ziegenrück, im Landkreise Erfurt, in der im Kreise Nordhausen gelegenen

Stadt Benneckenstein und Hüttendorfe Sorge, so wie in den zum Kreise Mühlhausen gehörigen Ortschaften, Groß-Burschla und Schnellmannshausen:

a) ein Klassensteuerzuschlag, nach Maaßgabe der Ihrerseits zu bestimmenden Leistungsfähigkeit der einzelnen Ortschaften mit $16\frac{2}{3}$ bis zu 50 Prozent von den, zu den verschiedenen Klassen eingeschätzten Steuerpflichtigen;

b) ein Gewerbesteuerzuschlag von den Brauereien und Schankwirthschaften, nach Maaßgabe des Ertrages der einzelnen Anlagen bis zu 50 Prozent über die Steuersätze, welche das Gesetz vom 30sten Mai 1820. enthält;

4) in dem ganzen Umfange der Kreise Schleusingen und Ziegenrück, also einschließlich der Städte Schleusingen und Suhl, die Salzabgabe nach dem Gesetz vom 17ten Januar 1820., welche in den übrigen Kreisen des Regierungsbezirks Erfurt bereits eingeführt ist und dort fortdauert, jedoch, unter Fixation des Salzverbrauchs zu 12 Pfund fur jede Person und mit Festsetzung des Faktoreipreises zu 10 Rthlr. für eine Tonne Salz von 400 Pfund;

5) in der Stadt Wetzlar

a) die Branntwein- und Braumalzsteuer nach dem Gesetz und der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819. und den späterhin ergangenen Bestimmungen, jedoch mit Festsetzung der Steuer zu 1 Sgr. von 20 Quart Maischraum bei jeder Einmaischung;

b) die Salzabgabe nach dem Gesetz vom 17ten Januar 1820., jedoch mit Bestimmung des Faktoreipreises von 10 Rthlr. für die Tonne von 400 Pfund Salz;

c) eine Eingangsabgabe von fremdem Branntwein aller Art für den Eimer mit 3 Rthlr., von Bier und Essig für die Tonne mit 1 Rthlr., von baumwollenen, wollenen, seidenen Stuhl- und gestrickten Waaren mit 1 Rthlr. für den Zentner; von Wein mit 20 Sgr. für den Eimer; von Zucker, Kaffee, Reis, Taback mit 15 Sgr. für den Zentner, desgleichen von Eisenblech, Eisenwaaren, von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Sachen von kurzen Waaren, gegerbtem Leder, Oel, Porzellan und Steingut mit 10 Sgr. für den Zentner; und von Eisengußwaaren, geschmiedetem Eisen und Stahl mit 5 Sgr. für den Zentner nach den Vorschriften, welche für die Hebung und Beaufsichtigung der Abgaben, so wie für die Bestrafung der Kontraventionen in der Zollordnung vom 26sten Mai 1818. und in der Verordnung vom 19ten November 1824. gegeben worden, deren Anwendung auf den Steuerbezirk Wetzlar in einem Regulativ durch Sie näher bestimmt werden muß;

6) in den Kreisen Wetzlar und Braunfels, ausschließlich der Stadt Wetzlar,

a) ein Klassensteuer-Zuschlag von allen Steuerpflichtigen;

b) ein

b) ein Gewerbesteuer-Zuschlag von den Brauereien und Schankwirthschaften, nach den unter 3. für die ausgeschlossenen Kreise des Regierungsbezirks Erfurt vorgeschriebenen Maaßstäben, und

c) die Salzabgabe nach dem Gesetz vom 17ten Januar 1820., mit Bestimmung des Faktoreipreises von 10 Rthlr. für die Tonne von 400 Pfund Salz.

II. Gegen Entrichtung der vorstehend festgesetzten Steuern hören folgende bisher in den genannten Kreisen und Ortschaften, nach vormaligen Landesverfassungen erhobene landesherrliche Abgaben auf:

1) in der Stadt Erfurt, die nach dem interimistischen Steuertarife vom 4ten Februar 1816. erhobene Eingangs- und Durchgangsabgabe, so wie der ehemals Kurmainzische Stadtzoll;

2) im Kreise Schleusingen, die Akzise von Häuten, von Tabak, von Bier und Wein die Ohmgelder und die Zölle;

3) im Kreise Ziegenrück, die General-Akzise, die Land-Akzise, die Tranksteuer, die Branntweinschroot-Steuer und die Geleite, mit Ausschluß der bisherigen Durchgangsabgabe in Gefell, die mit dem dortigen Wegegelde vereinigt werden kann;

4) im Landkreise Erfurt, die Abgabe von verkauften Pferden, der Impost von anderem verkauften Vieh, die Tranksteuer, das Ohmgeld, so wie jede andere fixirte oder unfixirte Abgabe, vom Brauen oder Braumalz und vom Branntwein oder Branntweinbrennen das Steuerfixum des Fleckens Wandersleben und der Impost in Ringleben;

5) in Benneckenstein und Sorge, die westphälische Eingangsabgabe und Braumalzsteuer;

6) in Groß-Burschla und Schnellmannshausen, die bisherigen Steuerfixa;

7) in der Stadt Wetzlar, die Akzise-, Rent-, Niederlage- und Ausfuhrgebühren, so wie das Waagegeld, ferner das Standgeld von fremden Krämern auf den Jahrmärkten, das Jahrmarkts-Hausirgeld und die Personensteuer;

8) in den Kreisen Wetzlar und Braunfels, die Akzisen von inländischem und ausländischem Wein, von Obstwein, von Bier, von Branntwein, von Oel und Thran, von Fleisch, von Wolle, von Vieh und von Zeugen, unter welchem Namen sie immer erhoben seyn mögen, ferner das Kesselgeld, das Einzugsgeld, das Schankwirthsgeld und der Landzoll;

9) endlich jede andere zu den landesherrlichen Kassen geflossene Personal- oder Gewerbsabgabe oder indirekte Steuer, die nicht durch das Abgabengesetz vom 30sten Mai 1820. erhalten oder angeordnet worden.

III. Den durch gegenwärtige Verfügung oder nach Meiner Bestimmung vom 25sten Mai 1822. besteuerten, außerhalb der Zoll-Linien gelegenen Ortschaften, soll

soll gestattet seyn, ihre rohen Erzeugnisse des Landes und der Viehzucht, so wie die aus dort erzeugten Stoffen gefertigten Waaren, ganz abgabenfrei über die Zoll-Linie einzuführen, die Fabrikate aber, welche ganz oder zum Theil aus fremden Stoffen dort gefertigt werden, gegen Entrichtung der Eingangs-Abgabe, welche nach der allgemeinen Erhebungsrolle, auf den fremden Stoffen, die zur Fabrikation benutzt werden, ruhet.

Ausgenommen bleiben jedoch die in den Gesetzen vom 8ten Februar 1819. wegen Besteuerung des Branntweins, und vom 30sten Mai 1820. wegen der Mahl- und Schlachtsteuer begriffenen Gegenstände der Besteuerung, in sofern an den Orten, woher sie kommen, nicht dieselben Abgaben auf solchen Gegenständen ruhen, als diese Gesetze auferlegen.

Nach Maaßgabe der Bestimmungen in der allgemeinen Zoll- und Steuer-Ordnung werden Sie die Kontrollformen vorschreiben lassen, welchen dieser Verkehr unterliegen soll.

IV. In allen, mit Ersatzsteuern belegten Landestheilen, ist der Verkehr mit ausländischen Waaren denjenigen Aufsichtsmaaßregeln unterworfen, welche, nach der Lage derselben, zur Sicherung der Abgaben von ausländischen Gegenständen im geschlossenen Lande und in den, mit einer Eingangsabgabe belegten Städten Erfurt und Wetzlar, für erforderlich zu halten, und innerhalb der Vorschriften der Zollordnung vom 26sten Mai 1818. und der Verordnung vom 19ten November 1824., anzuordnen sind.

Insbesondere sollen dort unversteuerte Waarenniederlagen nicht geduldet werden.

Die Krämer in den ausgeschlossenen Ortschaften des Regierungsbezirks Minden und in den Kreisen Erfurt, Wetzlar und Braunfels und anderwärts, sind deshalb an die Vorschriften der gedachten Gesetze gebunden und namentlich gehalten, nur Waaren aus versteuerten Waarenlagern der Städte eben desselben Landestheiles zu beziehen, in welchem sie sich niedergelassen haben.

Diese Bestimmungen sollen mit dem ersten Januar 1827. in Kraft treten, und zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Berlin, den 3ten Oktober 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanz-Minister von Motz.

Er-

Erhebungs-Rolle

der

Abgaben, welche von Gegenständen zu entrichten sind, die entweder vom Auslande in die Stadt Erfurt eingeführt oder dort durchgeführt werden.

Vom 3ten Oktober 1826.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

1) Bäume, zum Verpflanzen, und Reben;
2) Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3) Branntweinspülicht;
4) Dünger (thierischer), imgleichen andere Düngungsmittel, als ausgelaugte Asche, Kalkasche, Düngersalz, Hornspäne, Abfälle von der Fabrikation der Pottasche;
5) Eier;
6) Erden und Erze, die nicht mit einer Abgabe namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Gips, Sand, Lehm, Mergel, Schmirgel, gewöhnlicher Töpferthon und Pfeiffenerde, Walkererde, u. a.;
7) Erzeugnisse des Ackerbaues, wie sie vom Felde kommen, als: Getreide, Hülsenfrüchte und Oelkörner, in Garben und Hülsen, Flachs und Hanf, in Stangen oder ungehechelt;
8) Fische und Krebse (frische);
9) Gartengemüse (frische), als: Gemüse und Krautarten, Cichorien (ungetrocknete), Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, auch Blumen ꝛc.
10) Gras, Futterkräuter und Heu;
11) Geflügel und kleines Wildprett aller Art;
12) Glasur und Hafnererz (Alquifoux);
13) Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch;
14) Hefen oder Bärme, mit Ausnahme von trockenen oder Preßhefen;
15) Hausgeräthe und sonstige Sachen von Anziehenden, welche gebraucht sind, zur eigenen Benutzung;
16) Holz (Brenn- und Nutzholz), Reisig und Besen daraus, Flechtweiden;

17) Klei-

17) Kleidungsstücke der Reisenden und deren Reisegeräthe, und Viktualien zum Reiseverbrauch, auch Kleidungsstücke der Fuhrleute;

18) Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);

19) Milch;

20) Obst (frisches);

21) Papierspäne (Abfälle), und beschriebenes Papier (Akten);

22) Schachtelhalm, Schilf und Dachrohr;

23) Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren);

24) Steine (alle behauene und unbehauene), Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine;

25) Stroh, Spreu und Häckerling;

26) Thiere (alle lebende), für welche nicht namentlich ein Tarifsatz festgestellt ist;

27) Torf und Braunkohlen;

28) Trebern, Trestern.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Funfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler vom Preußischen Zentner wird, in der Regel bei dem Eingange, in Erfurt und auch dann erhoben, wenn eine Waare wieder ausgeführt werden sollte.

Ausnahmen treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden ganz frei, oder nach dem Folgenden einer geringern oder höhern Eingangsabgabe, als ein halber Thaler vom Zentner, unterworfen sind.

Es sind folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

	Benennung der Gegenstände.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Abgaben-Sätze. Rtl.	Sgr.
1	**Abfälle:**			
	von Glashütten, desgleichen Glasscherben und Bruch, von der Fabrikation der Salpetersäure, von Seifensiedereien die Mutterlauge, von Gerbereien das Leimleder, desgleichen Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Klauen, ganze oder zerkleinerte Knochen, Lumpen von Leinwand, Baumwolle oder Wolle, auch alte Fischernetze	1 Zentn.	—	5
2	**Baumwolle und baumwollene Waaren.**			
	a) rohe Baumwolle	1 dito.	—	5
	b) baumwollenes gefärbtes Garn	1 dito.	1	—
	c) baumwollene Stuhl- und gestrickte Waaren	1 dito.	2	—
3	**Blei.**			
	a) in Blöcken und altes	1 dito.	—	5
	b) feine Bleiwaaren; siehe kurze Waaren.			
4	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren.**			
	a) grobe, zahlen die allgemeine Eingangs-Abgabe;			
	b) feine; siehe kurze Waaren.			
5	**Droguerie- und Apotheker-, auch Farbewaaren.**			
	a) chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbs-Gebrauch, und Präparate, als: ätherische auch andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte, desgleichen Maler- u. Waschfarben, überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind	1 dito.	1	—
	Ausnahmen treten folgende ein, und zahlen weniger:			
	b) Eisen-Vitriol (grüner), gelbe, grüne, rothe Farbe-Erde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra, Todtenkopf (caput mortuum), Eckerdoppern, Knoppern, Krapp, Kreuzbeeren, Kurkume, Querzitronen, Safflor, Sumach und Waid, Farbehölzer in Blöcken oder geraspelt, Korkholz, Pockholz und Buchsbaum, Holzasche (rohe), Pottasche und Waidasche, auch ungereinigte Soda, Mineral-Wasser in Flaschen oder Krügen, Salpeter (gereinigter und ungereinigter), Salzsäure und Schwefelsäure, Schwefel, so wie alle sonstige rohe Erzeugnisse des Mineral-,			

	Benennung der Gegenstände.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Abgaben-Sätze. Rt.	Sgr.
	Thier- und Pflanzenreichs, zum Gewerbe- und Medizinal-Gebrauch, die nicht besonders höher oder niedriger tarifirt sind, außer-europäische Tischlerhölzer	1 Zentn.	—	5
6	**Eisen und Stahl.**			
	a) Gußeisen in Gänsen und Masseln, Roheisen und Roh-Stahleisen, Stahlkuchen, altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag; ferner, geschmiedetes Eisen, als: Stab- oder Stangen-, Reifen-, Schlosser-, Reck-, Kneip-, Band-, Zain-, Kraus-, Bolzen-, Welleisen, Rohstahl, Guß- und raffinirter Stahl, desgleichen grobe Guß-Waaren in Oefen, Platten, Gittern	1 dito.	—	5
	b) grobe Eisenwaaren zahlen die allgemeine Eingangsabgabe;			
	c) feine Eisenwaaren; siehe kurze Waaren.			
7	**Erze**, nämlich:			
	Eisen- und Stahlstein, Stufen, Braunstein, Reiß- und Wasserblei, Graphit, Galmei, Kobalt	1 dito.	—	5
8	**Flachs, Werg, Hanf, Heede**	1 dito.	—	5
9	**Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren.**			
	a) Getreide, Hülsenfrüchte und Oelsaat	1 Schfl.	—	1
	b) Kleesaat, Anis, Wachholderbeeren und alle nicht namentlich im Tarif genannte Sämereien	1 dito.	—	5
	Anmerkung. Die unter 9. genannten Gegenstände sind ganz frei, wenn die eingehende Quantität so gering ist, daß sie von den unter a. gestellten 2 Scheffel, und von den unter b. benannten 1 Scheffel nicht übersteigt.			
10	**Glas.**			
	a) grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	1 Zentn.	—	10
	Anmerkung. Bei loser Verpackung werden 5½ Kubikfuß zu einem Zentner veranschlagt.			
	b) weißes Hohlglas aller Art, geschliffenes, geschnittenes, vergoldetes, gemaltes, desgleichen alles massive und gegossene Glas, Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, belegtes oder unbelegtes Spiegelglas, imgleichen Tafelglas ohne Unterschied der Farbe	1 dito.	1	—
11	**Häute und Felle,**			
	rohe, grüne und trockene, desgleichen rohe Haare	1 dito.	—	5

	Benennung der Gegenstände.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Abgaben-Sätze. Rtl.	Sgr.
12	**Holz und Holzwaaren.**			
	a) Holzborke und Holzkohlen	1 Pferde-Ladung.	—	5
	b) hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Holzwaaren, welche gebeizt, lackirt oder polirt sind	1 Zentn.	1	—
	c) ganz feine Holzwaaren; siehe kurze Waaren;			
	d) gepolsterte Meubles, wie Sattlerwaaren;			
	e) grobe Böttcher- und Drechsler-, Korbflechter-, Tischler- und alle rohe oder blos gehobelte Holzwaaren, Wagner-Arbeiten und Maschinen von Holz	1 dito.	—	5
13	**Instrumente**, musikalische, mechanische, mathematische, optische, astronomische, chirurgische	1 dito.	2	—
14	**Kalender**, werden nach dem Stempelgesetz vom 7ten März 1822. behandelt. Bei der Durchfuhr werden vom Zentner 5 Sgr. erhoben.			
15	**Kalk** und **Gips** (gebrannter)	4 Scheffel od. 1 Tonne.	—	5
16	**Karden** oder **Weberdisteln**	1 Zentn.	—	5
17	**Kleider** (fertige neue), desgleichen getragene Kleider und Wäsche, beides letztere, wenn dergleichen zum Verkauf eingeht	1 dito.	2	—
18	**Kupfer** und **Messing.**			
	a) geschmiedetes, gewalztes, geschlagenes, gegossenes zu Geschirren, Blech, Dachplatten, gewöhnlicher Drath, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche	1 dito.	1	—
	b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen, auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing	1 dito.	2	—
19	**Kurze Waaren,** gefertigt ganz oder theilweise aus Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Glas oder Kristall, Horn, Holz, Knochen, Lack, Leder, Papier, Perlmutter, Marmor, Meerschaum, edlen oder unedlen Metallen, Porzellan, Schildpatt, echten oder unechten Steinen, Stroh; als: Blei- und Rothstifte, Brillen, feine Bürsten, Dosen, feine Drechslerwaaren, feine Eisengußwaaren, Fingerhüte, Glasschmelz, Kämme, Klavierdrath, Knöpfe, Messer, Näh- und Stecknadeln, sogenannte Nürnberger Waaren aller			

	Benennung der Gegenstände.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Abgaben-Sätze. Rtl.	Sgr.
	Art, Parfümerie-Waaren, Pastellfarben und Tusche in Blasen, Gläsern, Kästchen oder Täfelchen, Pfeifenköpfe und Pfeifenröhre, Scheeren, Schnallen, feine Seife, Siegellack, Spielzeug, ganz feine Tischlerarbeit, Stroh- und Bastgeflechte und Hüthe, feine Werkzeuge, Etuis, Taschenuhren, Stutz- und Penduluhren, Kronleuchter, Goldfäden, Goldblatt, lackirte Waaren; ferner Männer- und Frauenputz, gehäkelt, gestrickt, Bonnets, Fächer, Blumen, Schmuckfedern, Spitzen, Posamentier-Waaren, feine Schuhe, Handschuhe, Perückenmacher-Arbeit...	1 Zentn.	2	—
20	**Leder**, und daraus gefertigte Waaren:			
	a) gelohetes Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, desgleichen Juchten; ferner: sämischgahres, weißgahres oder halbgahres, Korduan, Marokin, Saffian, Pergament.....	1 dito.	1	—
	Ausnahme: Halbgahre Ziegenfelle für inländische Saffian-Fabrikanten, werden unter Kontrolle für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.			
	b) Schuhmacher- und Sattlerwaaren, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeit.....	1 dito.	2	—
21	**Leinen, Leinwand** und andere **Leinen-Waaren.**			
	a) ungebleichtes Garn.....	1 dito.	—	5
	b) graue Packleinwand und Segeltuch.....	1 dito.	—	5
	c) gebleichte, gefärbte oder gedruckte Leinwand, neue Wäsche, Zwillich, Tischzeug, Bänder, Batist, Kammertuch, Linon, Gaze, Strumpfwaaren.....	1 dito.	2	—
22	**Lichte** (Talg-, Wachs-, Wallrath-).....	1 dito.	2	—
23	**Material-** und **Spezerei-**, auch **Konditorwaaren** und andere **Konsumtibilien.**			
	a) Bier aller Art, auch Meth und gegohrene Getränke aus Obst.....	1 Tonne zu 100 Quart.	1	10
	b) Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine.....	1 Zentn.	3	—
	Ausnahme: Branntweine, welche von Kaufleuten in größeren Quantitäten unmittelbar bei der Einfuhr zum Packhofs-			

lager

Benennung der Gegenstände.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Abgaben-Sätze. Rtl.	Sgr.
lager deklarirt werden, entrichten, wenn sie demnächst in Quantitäten von mindestens einem Zentner wieder ausgeführt werden, nur die allgemeine Eingangsabgabe.			
c) Essig aller Art	1 Tonne zu 100 Quart.	1	10
d) Wein und Most	1 Zentn.	1	10
Ausnahme: Großhändler, welche ein beständiges Lager von mindestens 150 Oxhoften halten, entrichten für den, wenigstens in der Menge von vier Oxhoften eingeführten Wein, nur die allgemeine Eingangsabgabe.			
e) Bier, Branntwein, Essig, Oel und Wein oder Most in Flaschen eingehend	1 dito.	3	—
f) Fleisch, frisches, ausgeschlachtetes, gesalzenes, geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste, desgleichen großes Wild	1 dito.	1	10
g) Früchte, (Südfrüchte), frische und getrocknete, als: Apfelsinen, Zitronen, Limonen, Pommeranzen und Pommeranzenschaalen, Granaten, Datteln, Feigen, italienische Kastanien, Korinthen, Rosinen, Mandeln	1 dito.	1	—
h) Gewürze, nämlich: Sternanis, Galgant, Ingwer, Kardemommen, Kassia, Kubeben, Kümmel, Lorbeeren und Lorbeerblätter, Muskatennüsse und Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Vanille, Zimmt und Zimmtkassia	1 dito.	1	—
i) Kaffee, Kaffeesurrogate	1 dito.	1	—
k) Kakao	1 dito.	1	—
l) Konfitüren, Zuckerwerk, eingemachte Früchte und Gewürze, desgleichen Chokolade, Kaviar, Oliven, Pasteten, Sago, Tafelbouillon	1 dito.	1	—
m) Mehl, geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Kraftmehl, Nudeln, Puder, Stärke, Brod und Backwerk, wird nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30sten Mai 1820. wegen der Mahlsteuer §. 15. Lit. c. versteuert.			
n) Reiß	1 dito.	1	—
o) Muschel- oder Schaalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, Muscheln, Schildkröten	1 dito.	1	—

p) Salz

	Benennung der Gegenstände.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Abgaben-Sätze. Rtl.	Sgr.
	p) Salz (Kochsalz, Steinsalz), ist zum Verbrauch einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr, wird die Abgabe besonders bestimmt.			
	q) Sirup	1 Zentn.	1	—
	r) Taback, fabrizirter, und bearbeitete Blätter	1 dito.	2	—
	s) Thee	1 dito.	1	—
	t) Zucker aller Art	1 dito.	1	—
24	Matten von Bast	1 dito.	—	5
25	Papier (graues Lösch- und Pack-)	1 dito.	—	5
26	Pelzwerk, Kürschner-Arbeit	1 dito.	2	—
27	Schießpulver	1 dito.	1	—
28	Seide.			
	a) gefärbte und weißgemachte	1 dito.	1	—
	b) seidene und halbseidene Zeuge aller Art, desgl. Strumpf- und Bandwaaren und Petinet von Seide	1 dito.	2	—
29	Seife, gemeine harte, weiße oder von anderer Farbe	1 dito.	1	—
30	Spielkarten, werden nach dem Stempelgesetz vom 7ten März 1822. behandelt. Beim Durchgange werden 5 Sgr. vom Zentner erhoben.			
31	Steinkohlen	1 Pferdes-Ladung.	—	5
32	Talg (eingeschmolzenes Thierfett)	1 Zentn.	1	10
33	Theer, Daggert, Pech	1 dito.	—	5
34	Töpferwaaren.			
	a) gemeine, als: Flaschen, Schmelztiegel ꝛc.	1 dito.	—	5
	b) Porzellan, Steingut oder Fayence, desgl. irdene Pfeifen	1 dito.	2	—
35	Vieh.			
	a) großes, nämlich Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel, Ochsen, Kühe und Rinder	1 Stück.	—	10
	b) kleines, und zwar: Schweine, Hammel, Schaafe, Ziegen, Kälber, Spanferkel (Säugendes Vieh, welches der Mutter folgt, geht frei ein.)	1 dito.	—	1
36	Wolle und wollene Waaren.			
	a) rohe Schaafwolle	1 Zentn.	—	5
	b) wollene Zeuge, desgl. Zeuge von Haaren, und Zeuge von Haaren und Wolle, Strümpfe, Bänder, Schnüre, Teppiche, auch Hutmacher-Arbeiten	1 dito.	2	—

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zum Durchgange angemeldet werden.

1) Der Durchgang von Waaren ist im Erfurtschen Gebiete nur auf den, durch die Stadt Erfurt laufenden Zollstraßen erlaubt. Alle übrige Straßen und Wege sind Nebenwege, und als solche für den Waarendurchgang verboten.
2) Die Abgabe von Waaren, welche nach der zweiten Abtheilung für den Eingang zu entrichten ist, muß auch in der Regel beim Durchgange gezahlt werden, jedoch ist für den unmittelbaren Durchgang (ohne Lagerung) nur die Abgabe von Fünf Silbergroschen vom Zentner zu erheben, wenn die Eingangsabgabe höher ist. Diese Abgabe kann auch nach Pferdeladungen von der obersten Verwaltungsbehörde bestimmt werden.
3) Von der Durchgangsabgabe bleiben frei:
   a) die in der ersten Abtheilung benannten Gegenstände;
   b) die in der zweiten Abtheilung benannten, welche erweislich aus dem freien Verkehr innerhalb der Zoll-Linie abstammen, und die Erzeugnisse des Erfurtschen Landgebiets;
   c) alle Gegenstände, von welchen auf einer andern Straße des Preußischen Gebiets eine höhere oder eine gleich hohe Durchgangsabgabe bereits entrichtet worden.
4) Die geringere auf der Straße von Heiligenstadt oder Teistungen über Langensalza entrichtete Durchgangsabgabe wird bei dem fernern Durchgange über Erfurt in Anrechnung gebracht.
5) Die in Erfurt gezahlte Durchgangsabgabe wird bei dem fernerweiten Durchgange durch das Preußische Gebiet angerechnet, und daher wird, wenn die gleich oder geringer belasteten Straßen
   a) über Lützen und Eckartsberga,
   b) über Langensalza, Heiligenstadt oder Teistungen

   mit befahren werden, eine anderweite Durchgangsabgabe nicht erhoben.

Vierte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Die angeordneten Eingangs- und Durchgangsabgaben werden nach den in der Zollordnung vom 26sten Mai 1818. gegebenen Vorschriften erhoben und beaufsichtigt, auch begangene Vergehen nach den darin gegebenen Strafbestimmungen geahndet.

II. Die Zahlung wird in Silberkurant geleistet.

III. Die Eingangsabgaben werden unmittelbar nach dem Eingange der Waaren entrichtet, und eine unversteuerte Niederlegung derselben ist nur bei Branntwein gestattet.

IV. Die

IV. Die Eingangs- und Durchgangsabgabe von Gegenständen, die nach dem Gewicht tarifirt sind, wird nach dem Bruttogewicht erhoben.

V. Werden Waaren unter Begleitscheinkontrolle versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien und Siegeln, so wird erhoben:

für einen Begleitschein ..... 2 Sgr.
für ein angelegtes Blei bei Waarenballen über 1 Zentner. 1 =
für ein angelegtes Blei bei Waarenballen geringern Gewichts und für ein Siegel ..... — = 6 Pf.

VI. Es bleiben bei der Abgaben-Erhebung alle Quantitäten außer Betracht, die so gering sind, daß die tarifmäßige Abgabe davon überhaupt nicht einen vollen Silbergroschen beträgt; ein größerer Gefällebetrag wird nur bis auf Einen halben Silbergroschen genau, die übrige Zahl Pfennige aber nicht erhoben und berechnet.

VII. Ausländische Waaren, die im allgemeinen Tarif mit mehr als 15 Sgr. Eingangsabgabe für den Zentner besteuert sind, können von den Haupt-Zollämtern und aus den öffentlichen Waaren-Niederlagen innerhalb der Zoll-Linie mit Begleitschein nach Erfurt abgefertigt werden. Aus Erfurt sollen dagegen ausländische Waaren in andere Provinzen des Staats mit Begleitscheinen nicht versandt, sondern beim Uebergang in das zum Zollverbande gehörige Gebiet, wie solche behandelt werden, welche unmittelbar aus dem Auslande eingehen.

VIII. Alle Gegenstände, welche erweislich aus dem freien Verkehr der innerhalb der Zoll-Linie gelegenen Landestheile abstammen, sofern sie nicht der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfen sind; ferner diejenigen, welche auf dem Landgebiete Erfurts erzeugt worden, jedoch mit Ausschluß derjenigen, welche in den Gesetzen vom 8ten Februar 1819. wegen Besteuerung des Branntweins ꝛc., und vom 30sten Mai 1820. wegen der Mahl- und Schlachtsteuer begriffen sind, gehen abgabenfrei in Erfurt ein. Eben so ist den aus Erfurt abstammenden Mehl- und Fleischwaaren, dem dort fabrizirten Biere und Branntweine, und allen andern dort aus inländischen Stoffen gefertigten Waaren der abgabenfreie Uebergang in den Zollverband gestattet.

Waaren, welche aus ausländischen Stoffen in Erfurt erweislich gefertigt worden, entrichten dagegen, bei ihrem Uebergange in das geschlossene Land, die Eingangsabgabe für die dazu verwendeten ausländischen Stoffe, nach der allgemeinen Erhebungsrolle.

Berlin, den 3ten Oktober 1826.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Motz.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 15.

(No. 1029.) Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe, wegen der Gefälle, welche an der äußern Grenze des Königlich-Preußischen Gebiets von dem Verkehre der darin eingeschlossenen Fürstlich-Lippeschen souverainen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen erhoben werden. Vom $\frac{9}{17}$ten Juni 1826.

Da die Gefälle, welche dem Königlich-Preußischen Gesetze vom 26sten Mai 1818. gemäß, auf den äußeren Grenzen des Staates erhoben werden, auch mehrere in denselben eingeschlossene souveraine Besitzungen deutscher Bundesstaaten treffen, Se. Majestät der König von Preußen aber geneigt sind, dasjenige Einkommen, welches Ihren Kassen in Folge dieses besonderen Verhältnisses zufließt, den landesherrlichen Kassen gedachter Staaten für den Fall überweisen zu lassen, daß eine gemeinschaftliche billige Uebereinkunft deshalb getroffen werden könnte; so haben Se. Durchlaucht der Fürst zur Lippe Sich zu einer solchen Uebereinkunft in Rücksicht Ihrer in dem äußern Umfange der Preußischen Staaten eingeschlossenen souverainen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, bereit erklärt; und es ist darauf zwischen den Bevollmächtigten beider Theile nachstehender Vertrag verabredet und, unter Vorbehalt der beiderseitigen landesherrlichen Genehmigung, abgeschlossen worden:

Erster Artikel.

Der Betrag des aus den Königlich-Preußischen Kassen, in Bezug auf die Verbrauchssteuer, nach gegenwärtigem Vertrage an Sr. Durchlaucht den Fürsten zur Lippe zu überweisenden Einkommens soll von drei zu drei Jahren in gemeinsamer Uebereinkunft festgesetzt werden. Zur Grundlage dieser Uebereinkunft soll der jedesmalige Königlich-Preußischer Seits vorzulegende letztdreijährige Rein-Ertrag desselben bei den Königlichen Zoll- und Steuerämtern in den drei westlichen Provinzen des Preußischen Staats dergestalt dienen, daß der Antheil Sr. Durchlaucht des Fürsten zur Lippe daran nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der gedachten drei Preußischen Provinzen zu der Bevölkerung der

(Ausgegeben zu Berlin den 9ten November 1826.)

eingeschlossenen souverainen Fürstlichen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen berechnet wird.

Es wird dabei, um die Schwierigkeit der Sonderung der Zollgefälle von der Verbrauchssteuer zu beseitigen, welche letztere nach der dermaligen Erhebungs-Rolle unter den Eingangsabgaben mitbegriffen ist, für die Dauer des gegenwärtig in dieser Hinsicht bestehenden gesetzlichen Verhältnisses angenommen, daß die Verbrauchssteuer fünf Achtel des Einkommens an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben zusammengenommen betrage.

Zweiter Artikel.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen im ersten Artikel, ist die Summe, welche Se. Fürstliche Durchlaucht für den Zeitraum vom 1sten Januar 1825. bis 31sten Dezember 1827. erheben lassen werden, auf Zweihundert Sieben und Sechszig Thaler 18 Sgr. 2 Pf. Kurant jährlich festgesetzt, welche, soweit sie bei Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages fällig seyn wird, binnen vier Wochen nach dem dato derselben, für die Zukunft aber in gleichen Quartal-Raten in den Monaten März, Juni, September und Dezember, jedesmal mit Sechs und Sechszig Thaler 27 Sgr. ½ Pf. Kurant, bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Arnsberg zur Verfügung Sr. Durchlaucht bereit stehen soll.

Für die in den Jahren bis 1825. ausschließlich aus den mehrerwähnten Enklaven erhobene Verbrauchssteuer wird Königlich-Preußischer Seits, wiewohl ohne Zugeständniß rechtlicher Verbindlichkeit, eine Aversional-Vergütung von Achthundert Fünf und Dreißig Thalern Funfzehn Silbergroschen Kurant bewilligt, über welche binnen vier Wochen, nach erfolgter Genehmigung dieses Vertrages, bei der Königlichen General-Staatskasse zu Berlin von Sr. Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe verfügt werden kann.

Dritter Artikel.

Se. Majestät der König von Preußen und Se. Durchlaucht der Fürst zur Lippe, versichern Ihren Unterthanen gegenseitig den völlig freien und ungestörten Verkehr zwischen den innerhalb der Preußischen Zoll-Linie an der äußern Grenze des Staats belegenen Königlich-Preußischen und Fürstlich-Lippeschen Landen dergestalt, daß die von den beiderseitigen Unterthanen innerhalb des gedachten Bezirks zu verführenden Waaren und Erzeugnisse aller Art überall den eigenen inländischen völlig gleich behandelt werden sollen.

Vierter Artikel.

Wenn, in Folge des vorstehenden Artikels, auch solche inländische Erzeugnisse, welche in dem Königlich-Preußischen oder Fürstlich-Lippeschen Gebiete innerhalb der Preußischen Zoll-Linie mit besondern Verbrauchssteuern zur Zeit belegt sind, oder künftig belegt werden möchten, völlig freien Umlauf haben sollen; so ist dazu erforderlich, daß jene besondere Verbrauchssteuern im Fürstlich-

Lip-

Lippeschen Gebiete des erwähnten Bezirks auf völlig gleichen Fuß mit den Preußischen gesetzt und mittelst gleich strenger Kontrolle wirklich erhoben, zugleich auch in keinem Falle durch zugestandene Rückvergütungen bei der Ausfuhr oder sonst an ihrer Wirkung geschwächt werden.

Fünfter Artikel.

Für jetzt und in Berücksichtigung der gegenwärtigen Industrie- und sonstigen Verhältnisse der betreffenden Enklaven, verpflichten Sich Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe, hinsichtlich der dortigen Branntwein-, Bier- und Essig-Fabrikation, so wie auch unter den im 9ten Artikel enthaltenen Modifikationen der Salz-Konsumtion, die letztgedachten drei Bestimmungen des vorstehenden Artikels unmittelbar nach Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages zur Ausführung bringen zu lassen.

Sechster Artikel.

Se. Durchlaucht der Fürst zur Lippe wollen gestatten, daß die Königlichen Steuerbeamten durch Revision der in den Enklaven befindlichen Branntweinbrennereien und Bier- auch Essigbrauereien, so wie durch Einsicht der hierauf bezüglichen Heberegister und Kontrollen der Fürstlichen Hebestellen von der richtigen Ausführung der nach vorstehendem Artikel dort einzuführenden Preußischen Maisch- und Braumalz-Steuer-Gesetze jederzeit persönlich nähere Ueberzeugung nehmen können.

Die mit diesem Dienste in den Enklaven beauftragten Steuerbeamten werden zwar von Seiner Majestät dem Könige von Preußen angestellt, besoldet und uniformirt; doch sollen sie für die Dauer ihrer Anstellung in den Enklaven, beiden Landesherren den erforderlichen Diensteid leisten, und das Königlich-Preußische und Fürstlich-Lippesche Wappen vereint auf der Kopfbedeckung tragen.

Siebenter Artikel.

Der gesammte Ertrag der Maisch- und Braumalz-Steuer in der Königlich-Preußischen Provinz Westphalen und den von selbiger umschlossenen Fürstlich-Lippeschen Gebietstheilen Lipperode, Cappel und Grevenhagen, soll vermittelst einer nach der Seelenzahl der Provinz Westphalen und der gedachten Enklaven aufzustellenden Antheils-Berechnung zwischen beiden Gouvernements in der Art zur Theilung kommen, daß das Netto-Einkommen in beiden Gebietstheilen jährlich gegenseitig vorgelegt und nach der Volksmenge durch Vergütung des Minus in der einen oder der andern Kasse ausgeglichen werde.

Achter Artikel.

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe wollen in den Enklaven Lipperode, Cappel und Grevenhagen keine Vermehrung der Zahl der daselbst bis zum Tage des Abschlusses dieses Vertrages bereits bestandenen fünf Branntweinbrennereien, so wie der Bier- auch Essigbrauereien gestatten, es sey denn, daß das Gut, auf

welchem eine solche gelegt werden soll, mindestens einen Grundwerth von Funfzehntausend Thalern habe.

Neunter Artikel.

In Bezug auf den Salzverkehr kann die durch den dritten Artikel im Allgemeinen stipulirte Freiheit nur in sofern Statt finden, als von den Enklaven jährlich eine Quantität von 16 Pfund Salz pro Kopf der dortigen Bevölkerung auf der Königlichen Saline zu Westernkotten wirklich genommen, abgeholt und bezahlt werden wird. Dagegen wird Preußischer Seits die ebengedachte Quantität zum Fabrikationspreise, also für jetzt zu 7 Rthlr. 20 Sgr. für die Tonne zu 400 Preußischen Pfunden, verabfolgt werden und nur für etwanigen Mehrbedarf der höhere Faktoreipreis eintreten. Den Einwohnern der Enklave Grevenhagen ist gestattet, die vorbemerkte Salzquantität nach ihrer Konvenienz, Statt zu Westernkotten, auf der ihnen näher belegenen Salzdebitstelle zu Driburg zu empfangen, wogegen sie aber den am letztern Orte sich höher stellenden, für jetzt 8 Rthlr. 22½ Sgr. für die Tonne von 400 Pfund betragenden, selbst kostenden Preis sich gefallen lassen müssen.

Zehnter Artikel.

Beide Landesherren werden in den zur Sicherung Ihrer Landesherrlichen Gefälle und Aufrechthaltung der Gewerbe Ihrer Unterthanen nothwendigen Maaßregeln einander gegenseitig freundschaftlich unterstützen.

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe wollen namentlich gestatten, daß die Königlichen Zollbeamten die Spuren begangener Unterschleife auch in Ihr Gebiet verfolgen und, mit Zuziehung der Ortsobrigkeiten, sich des Thatbestandes versichern.

Wenn auch zu dessen Feststellung oder Sicherung der Gefälle und Strafen, Visitationen, Beschlagnahmen und Vorkehrungen von den Königlichen Zollbedienten bei den Fürstlichen Ortsbehörden in Antrag gebracht werden, sollen diese, sobald sie sich von der Zulässigkeit, den Umständen nach, überzeugt haben, solche alsbald willig und zweckmäßig veranstalten.

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe wollen endlich alle entweder durch die Königlichen Zoll- und Steuerbeamten in den Enklaven entdeckte oder sonst zur Kenntniß der Fürstlichen Behörde gelangende Verletzungen der in der Königlichen Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26sten Mai 1818. oder den spätern, diesen Gegenstand betreffenden Gesetzen enthaltenen Vorschriften vor Ihren Gerichten, sofern selbige nach allgemeinen Grundsätzen dazu kompetent seyn werden, untersuchen und nach Vorschrift der erwähnten Gesetze, welche Ihren Gerichten deshalb zur Beachtung zugefertigt und bei den Unterthanen der Enklaven als publizirt und bekannt vorausgesetzt werden sollen, bestrafen lassen. Die Geldstrafen, auf welche die Fürstlichen Gerichte in solchen Fällen erkennen möchten, fallen dem Fürstlichen Fiskus, nach Abzug des Denunzianten-Antheils, lediglich anheim.

Eilfter Artikel.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und nach Auswechselung der Ratifikationsurkunden sofort zur Vollziehung gebracht werden.

Des zu Urkund ist derselbe von den beiderseitigen Bevollmächtigten, unter Beidrückung ihres Siegels, unterzeichnet.

So geschehen Detmold den 9ten und Minden den 17ten Juni 1826.

(L. S.) Dr. Karl Wilhelm Koppe,
Königl. Preuß. Regierungsrath
und mehrerer Orden Ritter.

(L. S.) Friedrich Petri,
Fürstl. Lippescher Regierungsrath.

Vorstehender Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige am 29sten Juli und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe am 22sten August d. J. ratifizirt worden und die gegenseitige Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat am 8ten September 1826. Statt gefunden.

(No. 1030.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 15ten September 1826., betreffend die Aufhebung des Pfarrzwanges in der Niederlausitz.

Auf Ihre Anzeige vom 31sten v. M. will Ich Meine wegen Aufhebung des Pfarrzwanges in der Oberlausitz am 4ten September v. J. an Sie erlassene Order auch auf die Niederlausitz ausdehnen.

Berlin, den 15ten September 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Freiherrn von Altenstein.

(No. 1031.) Bekanntmachung, betreffend die Unzulässigkeit der Anträge auf Subhastation zur Deckung der in Steuer-Defraudationen erkannten Geldbußen. Vom 8ten Oktober 1826.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 10ten April d. J. zu bestimmen geruhet:

daß zur Einziehung von Geldbußen für Steuer-Defraudationen niemals Subhastationen von Grundstücken extrahirt, sondern in diesem Falle die Geldbußen allemal in Gefängniß- oder nach Befinden der Umstände in Zuchthausstrafen durch das betreffende Gericht verwandelt werden sollen.

Sämmtliche Gerichts- und Steuerbehörden haben sich auf das Genaueste danach zu achten.

Berlin, den 8ten Oktober 1826.

Das Staatsministerium.
Friedrich Wilhelm, Kronprinz.
von Altenstein. von Schuckmann. Graf von Lottum. von Hake.
Graf von Danckelmann. von Motz.

(No. 1032.)

(No. 1032.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 21sten Oktober 1826., wegen Erhebung der Kanalgefälle vom Flößholze bei den Bielawer, Gromader, der Bromberger Stadt- und den Bromberger Kanal-Schleusen.

Auf Ihren Antrag in dem Berichte vom 15ten v. M., will Ich die Bestimmung zu 3. im Tarif zur Erhebung der Kanalgefälle bei den Bilawer, Gromader, Bromberger Stadt- und Bromberger Kanal-Schleusen vom 16ten September 1822., wonach von jedem Stücke Flößholz, ohne Unterschied, für jede Schleuse eine Abgabe von „acht Pfennigen" erlegt werden soll, hierdurch dahin modifiziren, daß an Schleusengeld für jedes Stück Bauholz und bei jeder Schleuse erhoben werden:

a) von dem extrastarken Bauholze über 40 Fuß Länge, acht Pfennige,

b) von dem ordinairen starken und Mittel-Bauholze bis 40 Fuß lang, imgleichen von Sageblöcken, drei Pfennige, und

c) von dem kleinen Bauholze und Bohlstämmen, einen Pfennig.

Ich beauftrage Sie, diese Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und wegen der Ausführung und Befolgung derselben, das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 21sten Oktober 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister von Motz.

(No. 1033.)

(No. 1033.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 23sten Oktober 1826., durch welche der Landespolizei-Behörde für diejenigen Provinzen, in welchen das Gesetz vom 28sten Oktober 1810., wegen der Mühlengerechtigkeit, Anwendung findet, die Befugniß und Verpflichtung beigelegt wird, den Bau und die Veränderung einer auf fremde Mahlgäste berechneten Mühle zu versagen.

Die landespolizeiliche Befugniß zur Beschränkung neuer Mühlen-Anlagen, ist im §. 8. des Gesetzes vom 28sten Oktober 1810., durch welches der Mahlzwang aufgehoben worden, bereits enthalten. Ich will jedoch, mit Rücksicht auf die in Beziehung auf das Mühlenwesen gemachten Anträge der Provinzialstände der Mark Brandenburg und Pommerns, nach dem Gutachten des Staatsministeriums, hierdurch noch besonders festsetzen:

daß die Landespolizei-Behörde den Bau und die Veränderung einer jeden Mühle, die nicht auf das eigene Bedürfniß des Eigenthümers derselben, es sey ein Gutsherr, eine Korporation, oder eine Gemeine, beschränkt, sondern gleichzeitig, oder ausschließlich auf fremde Mahl-Gäste berechnet ist, zu versagen befugt und verpflichtet seyn soll, wenn die vor der Ertheilung der Genehmigung jederzeit zu veranlassende polizeiliche Ermittelung ergiebt, daß die in der Gegend schon vorhandenen Mühlen hinreichen, um das Bedürfniß der Anwohner vollständig zu befriedigen.

Die gegenwärtige Bestimmung bezieht sich übrigens nur auf diejenigen Provinzen, in welchen das Gesetz vom 28sten Oktober 1810. gesetzliche Kraft hat, mithin weder auf die Landestheile der Provinz Preußen, für welche das Gesetz vom 29sten März 1808. ergangen ist, noch auf die seit 1814. mit der Monarchie vereinigten Provinzen und Ortschaften, in welchen es bei den daselbst bestehenden Vorschriften verbleibt. Das Staatsministerium hat diesen Befehl zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 23sten Oktober 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 16.

(No. 1034.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 7ten November 1826., wodurch der §. 35. Litt. o. des Allerhöchst genehmigten Plans der See-Assekuranz-Gesellschaft zu Stettin (Gesetzsammlung von 1825. No. 931.) deklarirt wird.

Aus Ihrem Bericht vom 21sten September d. J. habe Ich ersehen, daß die im §. 35. Litt. o. des von Mir genehmigten Plans der See-Assekuranz-Gesellschaft zu Stettin enthaltene Bestimmung, nach welcher jede Havarie-Große nur bei einem Betrage von 3 Prozent der versicherten Summen vergütet wird, in einem einzelnen Falle dahin gedeutet worden, als ob die in einem Preußischen Platze aufgemachte Havarie-Große unbedingt und auch dann vergütet werden müsse, wenn sie nicht 3 Prozent der versicherten Summe beträgt. Da die Gesellschaft in dem Plan diesen Unterschied nicht beabsichtigt, vielmehr den Sinn ihres Statuts dahin erklärt hat: daß die Vergütung jeder Havarie-Große ohne Unterschied, sie möge in einem Preußischen oder einem fremden Platz aufgemacht seyn, nur dann gefordert werden könne, wenn solche ohne die Kosten der Dispache, drei Prozent der versicherten Summe betrage; so genehmige Ich diese Erklärung um so mehr, als im §. 35. unter Litt. f. ausdrücklich allgemein bestimmt ist, daß die Klausel: frei von 3 Prozent Havarie, sich allenthalben von selbst verstehe, wenn nicht ein anderes in der Police ausgedrückt sey. Ich überlasse Ihnen, dieses zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 7ten November 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Schuckmann und Grafen v. Danckelmann.

(Ausgegeben zu Berlin den 12ten Dezember 1826.)

(No. 1035.) Allerhöchste Verordnung vom 18ten November 1826., wegen der Abänderungen, welche in der seitherigen Verfassung der Kommunal-Land- und Kreistage des Markgrafthums Niederlausitz, in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 57. und 58. des Gesetzes vom 1sten Juli 1823., eintreten sollen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

ertheilen wegen der Abänderungen, denen die in dem Markgrafthum Niederlausitz dermalen bestehende Einrichtung der Kommunal-Landtage, nach Vorschrift der §§. 57. und 58. des Gesetzes vom 1sten Juli 1823., zu unterwerfen ist, und wegen der künftigen Einrichtung der Kreistage daselbst, mit Rücksicht auf die von Unseren dortigen getreuen Ständen, in Gemäßheit Unserer im Landtagsabschiede für die Kur- und Neumark Brandenburg und das Markgrafthum Niederlausitz vom 17ten August v. J. gegebenen Bestimmung, Uns eingereichten Vorschläge, hiermit die folgenden Vorschriften:

Abschnitt 1.

Von dem Kommunal-Landtage.

§. 1. Die Kommunal-Landtage der Niederlausitz bleiben mit den in den folgenden §§. vorgeschriebenen Abänderungen in ihrer bisherigen observanzmäßigen Verfassung.

§. 2. Die Besitzer der Vasallengüter in den Herrschaften Sorau und Triebel, Neuenzelle und Forst und Pförten erhalten, in Gemäßheit der den Vasallen der ersten dieser Herrschaften schon ehemals zugestandenen Befugniß, das Recht, zwei aus ihrer Mitte zu erwählende Kollektiv-Abgeordnete auf den Kommunal-Landtag zu schicken, welche daselbst an der Rittertafel Platz nehmen und mit derselben stimmen. Der eine dieser Kollektiv-Abgeordneten wird von den Vasallen-Gutsbesitzern der Herrschaften Sorau und Triebel und Neuenzelle, der andere von denen der Herrschaft Forst und Pförten gewählt.

§. 3. Den Besitzern unmittelbarer Rittergüter, welche als Mitglieder der Ritterschaft auf dem Kommunal-Landtage bis jetzt nicht zugelassen worden sind, ist überlassen, in Gemäßheit der nach der seitherigen Verfassung bestehenden Einrichtung, die Aufnahme bei den Ständen nachzusuchen. Wird die Aufnahme in einzelnen Fällen verweigert, so behalten Wir Uns, auf den Antrag des Betheiligten, die Entscheidung Allerhöchstselbst vor.

§. 4. Da nach der Bestimmung des Landtagsabschiedes vom 17ten August v. J. Litt. A. No. I. 3., und der Verordnung vom nämlichen Tage Artikel II. Litt. C. No. I. 1., die Provinzial-Landtagsabgeordneten der Nieder-

Lau-

Lausitzischen Ritterschaft auf den Kommunal-Landtagen gewählt werden; so sind zu denjenigen Versammlungen des Kommunal-Landtages, in welchen dergleichen Wahlen vorgenommen werden sollen, alle nach Vorschrift des Gesetzes vom 1sten Juli 1823. und der unter dem heutigen Tage von Uns erlassenen besondern Verordnung zur Wahl und Wählbarkeit befähigte Besitzer der in den ritterschaftlichen Matrikeln aufgenommenen Güter hinzuzuziehen, ohne Unterschied, ob dieselben zum Kommunal-Landtage admittirt worden sind oder nicht, oder ob ihre Güter etwa zu den auf dem Kommunal-Landtage durch zwei Kollektiv-Abgeordnete vertretenen Vasallengütern gehören.

§. 5. Den Abgeordneten der Städte Luckau, Lübben, Guben und Kalau, denen bisher ausschließlich das Recht, auf dem Kommunal-Landtage zu erscheinen, zugestanden hat, treten die beiden nach Vorschrift Artikel II. Litt. C. No. II. 2. und 3. der Verordnung vom 17ten August v. J. für den Provinzial-Landtag erwählten Kollektiv-Abgeordneten der übrigen Städte hinzu.

§. 6. Der bäuerliche Stand wird hinführo durch vier Abgeordnete und zwar durch die jedesmaligen beiden Provinzial-Landtagsabgeordneten dieses Standes und deren Stellvertreter, auf dem Kommunal-Landtage vertreten.

§. 7. In dem Falle, wenn der Provinzial-Landtagsabgeordnete des in der Verordnung vom 17ten August v. J. Artikel II. Litt. C. No. II. 3. bezeichneten städtischen Wahlbezirks, aus den Städten Senftenberg und Finsterwalde, oder wenn der Abgeordnete des bäuerlichen Standes von dem, am angeführten Orte unter No. III. 2. aufgeführten Wahlbezirk aus den Aemtern Senftenberg und Finsterwalde erwählt seyn sollte, so ist, da den genannten Städten und Aemtern ein Antheil an den Instituten und sonstigen Kommunal-Angelegenheiten der Niederlausitz nicht zusteht, mit Ausschluß derselben eine anderweitige Wahl in dem betreffenden Wahldistrikte zu veranlassen.

§. 8. Die Abgeordneten des Bauernstandes erhalten ihren Platz an der Rittertafel und stimmen mit derselben; sie sind aber berechtigt, in Angelegenheiten, welche nur ihren Stand betreffen, oder bei denen für ihren Stand ein von der Ritterschaft abweichendes Interesse statt findet, ihre Meinung in separato zu Protokoll zu geben und auf höhere Entscheidung nach §. 9. zu provoziren.

§. 9. In dem Falle, wenn ein Stand sich durch den Beschluß der Versammlung in seinem Interesse verletzt glaubt; oder, wenn der Bauernstand nach dem §. 8. ein von dem der Ritterkurie abweichendes Votum zu Protokoll giebt, ist die betreffende Angelegenheit durch den Oberpräsidenten zur Entscheidung derjenigen Unserer Behörden zu bringen, von welcher diese Angelegenheit ressortirt.

§. 10. Zu Unserem Kommissarius bei dem Kommunal-Landtage bestellen Wir ein für allemal hiermit den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg; derselbe

selbe ist also bei allen Verhandlungen die Mittelsperson Unserer Behörden mit den dort versammelten Ständen.

§. 11. Der Vorsitzende auf dem Kommunal-Landtage und dessen Stellvertreter, werden von sämmtlichen Kommunal-Landtagsmitgliedern nach Stimmenmehrheit aus den Standesherren und der Ritterschaft, für die Dauer von drei Jahren gewählt, und Uns durch den Minister des Innern zur Bestätigung präsentirt.

§. 12. Dem Vorsitzenden stehet die nämliche Wirksamkeit mit gleichen Verpflichtungen und gleichen Befugnissen zu, welche dem Landtags-Marschall auf dem Provinzial-Landtage angewiesen ist.

§. 13. Der Kommunal-Landtag tritt alljährlich einmal, und zwar in den Wintermonaten, in Lübben zusammen.

§. 14. Die Einberufung der Stände geschieht nach bisheriger Observanz durch die Landes-Deputation. Dem Oberpräsidenten ist jedoch zuvor von dem Zeitpunkte des Zusammentritts der Stände Anzeige zu machen, und sind demselben die Gegenstände, welche auf dem Kommunal-Landtage zur Sprache gebracht werden sollen, mitzutheilen.

§. 15. Dem Oberpräsidenten ist endlich auch von dem Schlusse des Kommunal-Landtages Anzeige zu erstatten, und sind die Landtags-Beschlüsse an ihn einzureichen.

Abschnitt II.

Von den Kreistagen.

§. 16. In Beziehung auf die Einrichtung der Kreistage wollen Wir, daß die unter dem 17ten August v. J. für die Kur- und Neumark Brandenburg erlassene Kreistags-Ordnung in den dermalen bestehenden sechs landräthlichen Kreisen der Niederlausitz mit den folgenden besonderen Bestimmungen zur Anwendung komme.

§. 17. Die Zahl der auf den Kreistagen zuzulassenden städtischen Deputirten für einen jeden Kreis ist, wie nachsteht, festgesetzt:

1) im Gubener Kreise:

a) von der Stadt Guben auf ..... 1 Abgeordneten
b) = = = Fürstenberg auf ..... 1 desgl.

zusammen auf ..... 2 Abgeordnete;

2) im Sorauer Kreise:

a) von der Stadt Sorau auf ..... 1 Abgeordneten
b) von den übrigen im Kreise belegenen Städten auf ..... 1 desgl.

zusammen auf ..... 2 Abgeordnete;

3) im

3) im Lübbener Kreise:

a) von der Stadt Lübben auf.....1 Abgeordneten
b) = = = Beeskow auf.....1 desgl.
c) von den übrigen Städten des Kreises auf.....1 desgl.

zusammen auf.....3 Abgeordnete;

4) im Luckauer Kreise:

a) von der Stadt Luckau auf.....1 Abgeordneten
b) von den übrigen Städten des Kreises auf.....1 desgl.

zusammen auf.....2 Abgeordnete;

5) im Kalauer Kreise:

a) von der Stadt Kalau auf.....1 Abgeordneten
b) von den übrigen Städten des Kreises auf.....2 desgl.

zusammen auf.....3 Abgeordnete;

6) im Spremberg-Hoyerswerdaer Kreise:

von den sämmtlichen im Kreise belegenen Städten auf.....2 Abgeordnete.

§. 18. Die zur Verwaltung der von dem Kommunal-Landtage ressortirenden Angelegenheiten nach der älteren Kreiseintheilung der Niederlausitz, unter Vorsitz der Landes-Deputirten Statt gehabten Konvente, finden in ihrer observanzmäßigen Einrichtung, jedoch mit Hinzuziehung von zwei unter Leitung der Landräthe zu erwählenden Abgeordneten der Magistrate der bisher nicht vertreten gewesenen Städte, und von drei in eben der Art von den Bezirkswählern zu wählenden Abgeordneten des Bauernstandes, noch ferner Statt.

§. 19. Der Oberpräsident der Provinz hat die zu der Ausführung der vorstehenden Bestimmungen erforderlichen Verfügungen zu veranlassen.

Gegeben Berlin, den 18ten November 1826.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann.

(No. 1036.) Allerhöchste Verordnung vom 18ten November 1826., wegen Befähigung zur Wahl und Wählbarkeit als Provinzial-Landtags-Abgeordnete der Ritterschaft der Niederlausitz.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben in Unserer Verordnung für die Kur- und Neumark Brandenburg und das Markgrafthum Niederlausitz, wegen der in dem Edikte vom 1sten Juli 1823. vorbehaltenen Bestimmungen vom 17ten August v. J. Art. III., die Anlegung von Matrikeln der zur Wahl und Wählbarkeit als Landtagsabgeordnete der Ritterschaft befähigenden Güter angeordnet. Nachdem Wir hierbei bereits näher bestimmt haben, was für Güter in die Matrikeln der Kur- und Neumark Brandenburg aufgenommen werden sollen, finden Wir Uns, nach genauer Prüfung der hierbei in Beziehung kommenden Verhältnisse der Niederlausitz, gegenwärtig bewogen, in ähnlicher Art auch für diesen Landestheil die Befähigung zur Wahl und Wählbarkeit als Provinzial-Landtagsabgeordnete der Ritterschaft durch die folgenden Vorschriften näher festzustellen:

Art. I. Das Recht einen Abgeordneten der Ritterschaft zum Provinzial-Landtage zu wählen oder als solcher gewählt zu werden, wird im Markgrafthum Niederlausitz begründet

1) durch den Besitz eines daselbst belegenen unmittelbaren Rittergutes, welches nach der seitherigen dortigen Verfassung einen Besitzer adelichen Standes zur Land- und Kreis-Standschaft befähigte;
2) durch den Besitz eines jeden andern daselbst belegenen Gutes, dem durch eine besondere Urkunde das Vorrecht zur ritterschaftlichen Standschaft auf dem Provinzial-Landtage zu befähigen von Uns verliehen worden ist, welche Auszeichnung Wir jedoch nur solchen Gütern ertheilen wollen, die einen nach den Abschätzungs-Grundsätzen des Neumärkischen ritterschaftlichen Kredit-Instituts zu ermittelnden Rein-Ertrag von mindestens 1000 Rthlr. jährlich gewähren, und denen die Gerichtsbarkeit auf die auf ihren Grundstücken wohnenden nicht eximirten Personen zusteht.

Art. II. In die nach der Verordnung vom 17ten August v. J. in einem jeden landräthlichen Kreise anzulegenden Matrikeln, sind nur die zu den im Art. I. bezeichneten 2 Kathegorien gehörenden Güter aufzunehmen.

Gegeben Berlin, den 18ten November 1826.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Schuckmann.

(No. 1037.)

(No. 1037.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 25sten November 1826., wegen wirksamerer Verbreitung der durch das Gesetz vom 30sten September 1821. eingeführten neuen Scheidemünze in die Westlichen Provinzen der Monarchie.

Da die bisher ergangenen Anordnungen, zur allgemeinen Verbreitung der durch das Gesetz vom 30sten September 1821. eingeführten neuen Scheidemünze in den westlichen Provinzen der Monarchie, nicht ausreichend befunden sind, indem dort noch immer nicht nur die von der Annahme bei den öffentlichen Kassen und im gemeinen Verkehr ausgeschlossenen alten Landes-Scheidemünzen, sondern auch die durch Meinen Befehl vom 22sten Juni 1823. außer Cours gesetzten fremden Silber- und Kupfer-Scheidemünzen, sich im Umlaufe finden, und die Berechnungsarten nach gemein Courant, gemein Geld, Frankfurter und Kleviſchen Thalern, nach Stübern u. s. w. zu einer, die arbeitende und untere Volksklasse besonders drückenden Agiotage Veranlassung geben; so will Ich, nach den Vorschlägen des Staatsministeriums, für die westlichen Provinzen Folgendes bestimmen:

1) die durch Meinen Befehl vom 22sten Juni 1823. auf die Einbringung fremder silberner und kupferner Scheidemünze gesetzten Strafen der Konfiskation und resp. der Konfiskation und Zahlung des doppelten Nennwerthes, soll auch in den Fällen zur Anwendung kommen, wo diese Münzen im Tausch oder gemeinen Verkehr gebraucht und angetroffen werden, und denjenigen treffen, der solche ausgiebt.

   Eine Ausnahme hiervon wird nur für den nachbarlichen Verkehr in den Grenzstädten und Ortschaften, welche in den durch die Zollordnung bestimmten Grenzbezirken bis zur Binnenlinie belegen sind und in den vom Zollverbande ausgeschlossenen Landestheilen gestattet.

2) Es ist zwar schon den Unterthanen alle Gelegenheit gegeben, sich der alten Landes-Scheidemünze in Silber (Billon) und Kupfer, zu ihrem vollen Nennwerthe durch Einzahlung und selbst durch Verwechselung bei den Königlichen Kassen zu entledigen; da diese Gelegenheit aber von ihnen nicht überall gehörig benutzt ist, und damit dieselben sich gegen den Nachtheil, welcher mit der fernern Ausgabe dieser Münzen verbunden seyn soll, verwahren können, will Ich nachgeben, daß noch eine Frist von drei Monaten bestimmt werde, binnen welcher diese Münzen, bei den näher durch die Regierung zu bestimmenden Kassen, zum Nennwerthe in jedem Betrage umgewechselt werden können. Dagegen sollen die alten Landes-Scheidemünzen, einschließlich der fremden Konventions-Zweigroschenstücke, von nun an verrufen und außer Cours gesetzt seyn, und, wo sie im Tausch oder gemeinen Verkehr angetroffen werden, konfiszirt werden.

3) Im Handel und Verkehr im Innern soll keine andere Berechnungsart, als im Preußischen Gelde, den Thaler zu 30 Silbergroschen und den Silber-

groschen

groschen zu 12 Pfennigen, statt finden, und jede dagegen entdeckte Kontravention polizeilich bestraft werden.

Die Bestimmung im §. 14. des Gesetzes über die Münzverfassung vom 30sten September 1821., wonach im Privatverkehr jede bisher erlaubte Berechnungsart ferner gestattet ist, hört daher auf.

Kaufleute und Gewerbtreibende, welche kaufmännische Rechte haben, sollen ihre Bücher, wo solches noch nicht statt findet, vom Anfang des Jahres 1827. an, nach dieser Eintheilung führen, widrigenfalls sie, wenn bei einer, nach den gesetzlichen Bestimmungen eintretenden Vorlegung der Bücher, oder daraus zu fertigender Auszüge eine Kontravention gegen diese Bestimmung sich ergiebt, in eine Strafe von 20 bis 100 Rthlr. verfallen.

Wird bei öffentlichen Verhandlungen der Verwaltungs- und Justiz-Behörden, Notarien, Auktions-Kommissarien u. s. w. die neue Münzeintheilung nicht zur Anwendung gebracht, so verfällt der Beamte, welcher die Verhandlung aufnimmt, in eine Strafe von 2 bis 25 Rthlr.

Nur der Wechselverkehr bleibt von dieser Vorschrift ausgenommen.

4) Wegen der untersagten Annahme fremder Gold- und Silbermünzen bei den öffentlichen Kassen, bleiben die bisher erlassenen Bestimmungen in Kraft.

Im Handel und gemeinen Verkehr sollen die fremden Silbermünzen nur zu dem Werthe ausgegeben werden dürfen, welcher ihnen in der der Bekanntmachung vom 27sten November 1821. (Gesetzsammlung von 1821. S. 190. ff.) beigefügten Vergleichungstabelle gegen Preußisches Geld beigelegt ist, und dürfen sie zu einem höheren Werthe bei Zahlungen nicht aufgedrungen werden.

Zur Annahme dieser Münzen ist übrigens niemand verpflichtet.

Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Bestimmungen durch die Gesetzsammlung und Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und auf die Befolgung derselben strenge halten zu lassen.

Berlin, den 25sten November 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 17.

(No. 1038.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 9ten Dezember 1826., wodurch die Tarifsätze in der Erhebungsrolle vom 19ten November 1824. für die Gegenstände der zweiten Abtheilung bis zu Ende des Jahres 1827. für gültig erklärt werden.

Nach dem Antrage des Staatsministeriums und aus den in dessen Berichte vom 23sten v. M. entwickelten Gründen, setze Ich hierdurch fest: daß die durch Meine Order vom 28sten Juni v. J. bis zum Ablauf des Jahres 1826. verlängerten Tarifsätze der Eingangsabgaben in der Erhebungsrolle vom 19ten November 1824. für die Gegenstände der zweiten Abtheilung Art. 9., 22., 23. Litt. a, b, g, h, o, w, No. 2., Art. 25., 34., 37., 39. Litt. a, auf die gesetzliche Dauer der Erhebungsrolle, also bis zum Ende des Jahres 1827. gültig seyn, und die Abgaben nach diesen Sätzen erhoben werden sollen. Das Staatsministerium, welches die Anlage zurück empfängt, hat die Bekanntmachung dieses Befehls zeitigst zu veranlassen.

Berlin, den 9ten Dezember 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 19ten Dezember 1826.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 18.

(No. 1039.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 30sten Mai 1826., die Zwangs-Impfung der Kriegs-Reserve und Landwehr-Rekruten betreffend.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 12ten d. M., setze Ich hierdurch fest: daß die Zivilbehörden verpflichtet seyn sollen, die Schutzblattern-Impfung der zum Militair-Verbande gehörenden Leute, namentlich der Kriegs-Reserve und Landwehr-Rekruten, die ihnen von den Militairbehörden als noch nicht geimpft namhaft gemacht werden, sofort, und nöthigenfalls durch Anwendung eines direkten Zwanges, zu veranlassen. Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmung öffentlich bekannt zu machen, und die betreffenden Behörden mit näherer Anweisung zu versehen, auch Sorge zu tragen, daß dem gemäß überall verfahren werde.

Berlin, den 30sten Mai 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Frhr. v. Altenstein, v. Schuckmann,
und General der Infanterie v. Hake.

(Ausgegeben zu Berlin den 31sten Dezember 1826.)

(No. 1040.) Gesetz, das Aufgebot der Agnaten bei Veräußerungen der Lehne in Pommern an Familienglieder betreffend. Vom 28sten November 1826.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob bei den Pommerschen Lehnen das Aufgebot der zur Sukzession berechtigten Agnaten auch bei Veräußerungen des Lehnes innerhalb der Familie, und bei Ausübungen des Revokationsrechts zulässig sey; so verordnen Wir, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung der Pommerschen Provinzialstände, und erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths hiermit, wie folgt:

§. 1. Jedes Mitglied der lehnsberechtigten Familie, welches ein Pommersches Lehn

1) durch Kauf oder einen anderen lästigen Vertrag, oder
2) durch eine Revokationsklage

erworben hat, oder künftig erwirbt, ist berechtigt, auf öffentliche Vorladung der etwa vorhandenen näheren oder gleich nahen Agnaten, Mitbelehnten und Gesammthänder anzutragen.

§. 2. Dasselbe hat dieses Aufgebot bei dem Richter, unter welchem das Grundstück gelegen ist, nachzusuchen. In Ansehung der Förmlichkeiten haben sich die Behörden nach den §§. 157. und 158. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil 1. Titel 51. zu richten, und die Verwarnung für die Nichterscheinenden geschieht dahin:

> daß der Extrahent und dessen lehnsfähige Deszendenz als nächste Lehnsfolger werden angenommen und diesem gemäß für befugt erachtet werden, über das im Besitz habende Lehn, den Lehnsgesetzen gemäß, zu verfügen; die sich nicht meldenden Agnaten, Mitbelehnten und Gesammthänder dagegen, mit ihrem etwanigen näheren oder gleich nahen Lehnsfolgerecht präkludirt werden sollen.

§. 3. Wegen der nicht erschienenen Agnaten, Mitbelehnten und Gesammthänder wird, der Verwarnung gemäß, das Präklusionsurtheil abgefaßt, und in Ansehung dieser, der Extrahent und dessen lehnsfähige Deszendenz für die nächsten Lehnsfolger in die namentlich bestimmten Lehne erklärt.

Den erschienenen Agnaten, Mitbelehnten und Gesammthändern bleibt dagegen das behauptete nähere oder gleich nahe Lehnsfolgerecht vorbehalten; in dem Präklusionsurtheil ist ihnen jedoch jedesmal eine angemessene Frist zu Ausführung ihres Rechtes zu bestimmen, und sie sind verpflichtet, dasselbe auf den An-

Antrag des Extrahenten, bei Verlust des Rechtes, in der ihnen gesetzten Frist geltend zu machen.

§. 4. Geschieht dieses von ihnen nicht, so werden sie ihres vermeintlichen näheren oder gleich nahen Lehnsfolgerechts nach Ablauf der Frist durch ein Erkenntniß verlustig erklärt, und es findet darüber das in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil 1. Titel 32. §§. 24—29. vorgeschriebene Verfahren Statt.

§. 5. Auf Neu-Vorpommern findet das jetzige Gesetz einstweilen noch keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28sten November 1826.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg.

v. Schuckmann. Graf v. Danckelmann.

Beglaubigt:
Friese.

(No. 1041.) Gesetz, wegen Bestrafung der Verfälschung von Geldbeuteln u. s. w. in den Provinzen, in welchen das französische Strafgesetzbuch noch gilt. Vom 9ten Dezember 1826.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da Wir vernommen haben, daß in denjenigen Unserer Provinzen, in welchen das französische Strafgesetzbuch noch in Anwendung ist, Bedenken über die Bestrafung derjenigen Art von Verfälschung der Geldbeutel, Geldpakete und Geldrollen entstanden sind, welche blos an deren Inhalte und nicht zugleich an dem Siegel oder an der Aufschrift oder Etiquette derselben verübt wird, unter welchen letzteren Umständen das Vergehen unter unzweifelhafte Bestimmungen des erwähnten Strafgesetzbuches fällt; so verordnen Wir hierdurch, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach Anhörung Unseres Staatsraths:

daß jene Art der Verfälschung versiegelter, mit Angabe des Inhalts nach Zahl und Gewicht von dem Ausgeber auf der Etiquette unter seiner Unterschrift bezeichneter Geldbeutel, Geldpakete und Geldrollen, mit derselben Strafe belegt werden soll, welche in dem Artikel 401. des französischen Strafgesetzbuches für die darin genannten Vergehen vorgeschrieben ist.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9ten Dezember 1826.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg.

Graf v. Danckelmann.

Beglaubigt:
Friese.

Anhang
zur
Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Konvention
zu
Vollziehung der zwischen Sr. Majestät dem König von Preußen und Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach abgeschlossenen Staatsverträge d. d. Wien, am 1sten Juni 1815., und Paris, am 22sten September 1815. und zu näherer Bestimmung der hierdurch veranlaßten Auseinandersetzungen und Ausgleichungen in Beziehung auf die vormals Königl. Sächsischen Gebietstheile.
D. d. Berlin, am 1sten Mai 1826.

(Die Ratifikationsurkunden sind am 7ten Juni desselben Jahres ausgewechselt worden.)

Nach erfolgter Ratifikation der zwischen den Bevollmächtigten Ihrer Königl. Majestäten von Preußen und von Sachsen, unter dem 28sten August 1819., abgeschlossenen Hauptkonvention, sind in Folge des Artikels X. des zwischen Sr. Königl. Majestät von Preußen und Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, unter dem 22sten September 1815., geschlossenen Traktats, zur Auseinandersetzung rücksichtlich der darin näher erwähnten Gegenstände, von beiden Regierungen vorbereitende Erörterungen und Unterhandlungen eingeleitet, demnächst aber zu Fortsetzung derselben Bevollmächtigte, und zwar:

Königl. Preußischer Seits: der Geheime Legationsrath Wilhelm Joseph Balan, Ritter des Königl. Preuß. rothen Adlerordens dritter Klasse und des Königl. Schwedischen Nordsternordens; und Großherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenachischer Seits: der Regierungsrath Christian Friedrich Schmidt, Ritter des Großherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenachschen Hausordens vom weißen Falken,

ernannt worden. Gedachte Bevollmächtigte sind, unter Vorbehalt der beiderseitigen landesherrlichen Genehmigung, über folgende Artikel übereingekommen:

Art. I. Allgemeine Bestimmungen:

§. 1. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt und beschränkt sich auf die Gegenstände der durch amtlichen Abdruck bekannt gemachten, vorhin erwähnten Hauptkonvention, vom 28sten August 1819., insoweit dieselben nach den Staatsverträgen d. d. Wien am 1sten Juni 1815. und Paris am 22sten September 1815., die an das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach abgetretenen vormaligen Königl. Sächsischen Gebietstheile mit betreffen, und nicht zur besondern Verhandlung ausgesetzt worden. Im Allgemeinen finden auf die so bezeichneten Gegenstände die in der Hauptkonvention festgesetzten Grundsätze Anwendung, wenn nicht etwas besonders vereinbart worden.

Art. II. Wechselseitige öffentliche und Privatgerechtsame in den getheilten Landesdistrikten.

§. 2. Im Betreff vorstehend bemerkter Gegenstände finden, zufolge besonderer Uebereinkunft, die Bestimmungen des Art. II. der Hauptkonvention vom 28ten August 1819. überall volle Anwendung.

Art. III. Gerichtsbarkeit-Verhältnisse.

§. 3. Wegen der zur Zeit der erfolgten Gebietsabtretung vor den Gerichtsbehörden anhängigen Rechtssachen, auch Abgabe der dazu gehörigen Akten, Dokumente und Depositen, finden die in der Konvention vom 20sten Februar 1816. und dem Art. III. der Hauptkonvention vom 28sten August 1819. getroffenen Bestimmungen, sonst aber die in der Erklärung vom $\frac{16\text{ten Februar}}{31\text{sten März}}$ 1819. und in der Uebereinkunft vom $\frac{25.}{8.}$ Juni 1824. enthaltenen Festsetzungen Anwendung.

Art. IV. Steuerkredit-Schulden und Steuerkredit-Kasse.

Theilungs-Verhältniß.

§. 4. Da nach Artikel IV. der gedachten Haupt-Konvention und nach der derselben angefügten Beilage Litt. A. überhaupt die Summe von

Sechs Millionen Ein Hundert sechs und neunzig Tausend Acht Hundert und vier und funfzig Thalern 22 Gr. 5 Pf.

in Steuerscheinen auf das Herzogthum Sachsen wirklich übernommen worden; so wird in Folge der verschiedenen Berechnungen über die an das Großherzogthum Sachsen Weimar-Eisenach gefallenen Antheile der zur Verzinsung und Tilgung dieser Schulden bestimmten Steuereinkünfte und des hierüber getroffenen Vergleichs, der Abtheilungsmaaßstab für das Großherzogthum auf

$\frac{9999}{100000}$ wegen der im Steuerkreditsysteme vom Jahre 1763. begriffenen ältern, und auf

$\frac{9841}{100000}$ wegen der von den Jahren 1807. und 1811. herrührenden neuern Steuerkreditschulden angenommenen, und es werden hiernach die Preuß. Seits übernommenen

6,196,854 Rthlr. 22 Gr. 5 Pf.

wovon.

4,490,927 Rthlr. 11 Gr. 8 Pf. einschließlich:
83,790 Rthlr. wegen des Aufgeldes von den aus den ehemaligen Churbraunschweigischen Hypothekenanlehn herrührenden Schulden und 24,693 Rthlr 10 Gr. wegen des Zinsnachschusses von diesen Schulden nebst dem Aufgelde, auf die ältern, dagegen

1,705,927 = 10 = 9 = auf die neuern Schulden

6,196,854 Rthlr. 22 Gr. 5 Pf. Summa wie oben,

gerechnet werden, auf das Großherzogthum vertheilt, wonach dessen Gesammtantheil auf

607,991 Rthlr. 5 Gr. 1 Pf.

Sechshundert sieben Tausend, Neun Hundert ein und neunzig Thaler 5 Gr. 1 Pf. sich ergiebt.

Art der Uebernahme.

§. 5. In Betracht der Königlich-Preußischer Seits bereits bewirkten Tilgung eines Theils der von dem Königreich Sachsen übernommenen Steuerschuld, und auf den Grund der deshalb stattgefundenen Vereinigung, werden nach Maaßgabe der sub No. I. anliegenden Berechnung Großherzoglich-Weimar-Eisenachischer Seits auf obigen Antheil von

607,991 Rthlr. 5 Gr. 1 Pf.

a) 515,534 Rthlr. 23 Gr. 10 Pf. an Briefschulden in Natur zur Vertretung übernommen;
b) 36,564 = 10 = 5 = wegen der vorerwähnten bereits bewirkten theilweisen Tilgung baar berichtiget;
c) 55,891 = 18 = 10 = durch Mehr-Uebernahme an Kammerkredit-Kassenschulden ausgeglichen.

607,991 Rthlr. 5 Gr. 1 Pf. Summa wie oben.

Oeffentliche Bekanntmachung.

§. 6. Die der erwähnten Berechnung No. I. angefügte Uebersicht derjenigen Steuerkredit-Schulden, welche nunmehr von dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach vertreten werden, soll sogleich nach erfolgter Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages von beiden Regierungen durch in- und ausländische Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Verzinsung der Kapitalien.

A. Zeitherige Verzinsung bis mit Ostern 1826

§. 7. Da die Verzinsung sämmtlicher vom Königreich auf das Herzogthum Sachsen gekommener Steuerkredit-Schulden, mit Einschluß der auf das Großherzogthum durch §. 4. abgetheilten Rate, zeither von der Königlich-Preußischen Regierung ganz allein und bis zur Mitte des vorigen Jahres, ohne alle Theilnahme des Großherzogthums, erfolgt ist; so ist darüber eine besondere Berechnung angelegt, und der auf letzteres fallende Betrag demselben bei Auseinandersetzung der Steuerkredit-Kasse in Anrechnung gebracht worden.

Weil

Weil die Gebietsabtretung zu zwei verschiedenen Terminen, nämlich vom $\frac{1sten}{5ten}$ Juni und 1sten November 1815. ab, an das Großherzogthum Weimar-Eisenach erfolgte, und diejenige Summe von 1,585,500 Thalern Central-Steuerobligationen, welche in Kompensation eines gleichen Betrags von den neuern Steuerkredit-Schulden, den sogenannten Reichenbachschen Obligationen, auf das Herzogthum Sachsen übernommen wurden, bis mit Michaelis 1817. bei der Steuerkredit-Kasse mit verzinset worden, zerfällt die vorgedachte Zinsberechnung in drei verschiedene Abschnitte.

Nach Maaßgabe der §. 4. des gegenwärtigen Artikels gedachten Ermittelungen, ist der Antheil des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach an der in Rede stehenden Verzinsung nach folgenden Verhältnissen berechnet worden, und zwar:

a) für die Zeit vom 1sten Juni bis 31sten Oktober 1815.
auf $\frac{1470}{100000}$ bei der alten, und
" $\frac{1483}{100000}$ bei der neuen Schuld;

b) für die Zeit vom 1sten November 1815. bis ult. September 1817.
auf $\frac{9800}{100000}$ für die alte, und
" $\frac{9841}{100000}$ für die neue Schuld, und

c) für die Zeit vom 1sten Oktober 1817. bis ult. März 1826. auf $\frac{9811}{100000}$ überhaupt bei der alten und neuen Schuld.

B. Künftige Verzinsung v 1. April 1826 ab.

Vom 1sten April 1826. ab übernimmt die Großherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenachische Regierung die Haftung für die, sowohl bis mit Ostern 1826. bereits verfallenen aber unerhoben gebliebenen, als von diesem Zeitpunkte an fällig werdenden Zinsen der ihr nach §. 5. nun zur Last fallenden Steuer-Kreditschulden, und wird deren Berichtigung auf Anmeldung der Gläubiger in soweit bewirken, als nicht dabei in einzelnen Fällen wegen Mangel an Legitimation, Verjährung oder ähnlicher Ursachen, Hindernisse eintreten. Zu dieser Berichtigung der verfallenen und noch nicht erhobenen Zinsen von den von der Großherzogl. Regierung übernommenen Schulden, werden derselben von der Königl. Preußischen Regierung die betreffenden Valuten verzeichnet und gewähret.

Forderung der Steuer-Kreditkasse an die vormalige Kön Westphäl. Regierung.

§. 8. Was den Antheil des Herzogthums Sachsen an der Forderung der Steuerkredit-Kasse an die vormalige Königl. Westphälische Regierung anbetrifft; so nimmt das Großherzogthum sowohl an den am 1sten Juni 1815. in Rückstand gewesenen, als an den bis mit Ostern 1825. fällig gewordenen Terminzahlungen, nach demselben Verhältniß Theil, nach welchem es zur Zinszahlung in jedem Termin beizutragen hat.

Es sind daher vorerwähnte Zahlungen bei der Steuerkredit-Kasse in Einnahme gestellt, dem Zinsbedarf eines jeden Termins in Abzug gebracht, und hierdurch der Großherzogl. Regierung ihre Antheile an genannter Forderung bis mit Ostern 1825. gewährt worden. Im Betreff der von diesem Termin an rückständigen Zahlungen von überhaupt 25,986 Rthlr. 6 Gr. 8 Pf., welche in halbjährigen Terminen bis ult. Februar 1837. zu berichtigen wären, ist man gegenseitig dahin übereingekommen, der Großherzogl. Regierung für deren Antheil ein, Ostern 1825. zahlbares Aversum von 1857 Rthlr. 18 Gr. zu gewähren; und solches derselben bei Abtheilung der Steuerkredit-Kasse in Zurechnung zu bringen. Uebrigens behält sich die Königl. Preußische Regierung wegen der solchergestalt übernommenen Berichtigung der gedachten Zahlungen ihre Rechte an die übrigen Staaten des vormaligen Königreichs Westphalen ausdrücklich vor.

Regie und sonstiger bei der zeitherigen Verwaltung der Steuerkredit-Schuld entstandener Aufwand.

§. 9. Ueber den gesammten, während der Verwaltung der Steuerkredit-Schulden bis Ostern 1825. erwachsenen, und von dem Königreiche Preußen vertretenen Regie-Aufwand, einschließlich der durch Ueberweisung der Gelder an die verschiedenen Zahlungsstellen entstandenen Kosten, ist von den beiderseitigen Rechnungsbeamten Berechnung gepflogen, und der hiernach auf das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach fallende Antheil bei der Steuerkredit-Kasse der Weimarischen Baarzahlung zugesetzt worden.

Abschluß der Steuerkredit-Kasse.

§. 10. Mit Berücksichtigung der in den vorhergehenden §§. erwähnten Verhältnisse ist über die Steuerkredit-Kasse der Rechnungsabschluß erfolgt, und vorbehältlich der im gegenwärtigen Vertrage Art. VIII. §. 48. stipulirten Nachweisung von den beiderseitigen Bevollmächtigten als richtig anerkannt worden, wornach die Großherzogl. Sächsische der Königl. Preußischen Regierung außer der oben §. 5. bereits übernommenen Kapitalbaarzahlung von

 36,564 Rthlr.

36,564 Rthlr. 10 Gr. 5 Pf. noch die Summe von
201,812 " 19 " 10 " mithin überhaupt die Summe von

238,377 Rthlr. 6 Gr. 3 Pf. oder

Zweihundert acht und dreißig Tausend dreihundert und sieben und siebenzig Thaler 6 Gr. 3 Pf. baar zu gewähren hat.

Wechselseitige Verzichtleistung.

§. 11. Durch gegenwärtige Auseinandersetzung werden alle weiteren Ansprüche und Forderungen, welche der Regierung und den Ständen des einen, an die Regierung und die Stände des andern Landestheiles, vermöge der Traktate vom 1sten Juni und resp. 22sten September 1815., in Beziehung sowohl auf die Steuerkredit-Schulden, als auch auf die Steuerkredit-Kasse, zustehen, für erledigt erklärt und gegenseitig aufgehoben.

Art. V. Steuerärar.

Bestände des Steuerärars.

§. 12. An den, vermöge der Hauptkonvention vom 29sten August 1819. Art. V. auf das Herzogthum Sachsen gekommenen Beständen des erbländischen und Stift-Naumburgischen Steuerärars und den dazu gerechneten Gegenständen, nimmt das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach nach einem von den erbländischen Steuereinkünften entlehnten Maasstabe mit $\frac{10698}{16.000}$ Antheil, wogegen es, da kein Theil des Stiftes Merseburg an Weimar-Eisenach abgetreten worden, an den Beständen des Stift-Merseburgischen Steuerärars nicht betheiliget ist.

Bestände der Kreis- u. Unter-Einnahmen.

§. 13. Die Bestände der Thüringischen und Neustädtischen Kreiskassen, so wie ihrer Unter-einnahmen, sollen, wie sie am 5ten Juni und resp. 1sten November 1815. vorhanden waren, derjenigen Regierung ungetheilt zukommen, in deren Gebiet sie sich an den genannten Tagen befanden.

Einnahme- u. Ausgabe-Rückstände.

§. 14. Jeder Regierung fallen sämmtliche rückständige Einnahmen und Ausgaben in den Orten, aus oder in denen sie am 5ten Juni und resp. 1sten November 1815. rückständig waren, zu. Zu jenen Einnahmen gehören auch die Proprereste. Königl. Preußischer Seits wird hiernach auf den Höferschen und Großherzogl. Sächsischer Seits auf den Großeschen Proprerest, vorbehältlich der rücksichtlich nach dem 5ten Juni und resp. 1sten November 1815. fallenden Einnahmen nach §. 18. zu bewirkenden Abrechnung, Verzicht geleistet, und die rückständigen Baubegnadigungs-Gelder werden gleich andern rückständigen Ausgaben von jeder Regierung in ihrem Gebietstheile getragen.

Forderung der Grafen Stollberg an das erbländische Steuerärar.

§. 15. Die Forderung der Grafen Stollberg an das erbländische Steuerärar, deren Vertretung Preußen übernommen hat, wird rücksichtlich der gegenwärtigen Auseinandersetzung ohne Vorbehalt einer definitiven Feststellung auf die Höhe von 10,626 Rthlr. — Gr. 8 Pf. angenommen, und den Passiven des Steuerärars vor dessen Abtheilung zugesetzt.

Vertretung der Deposita.

§. 16. Die Depositа wegen der Stollbergschen Römermonate und des Großeschen Defekts behält die Königlich-Preußische Regierung mit 1059 Rthlr. 10 Gr. 8 Pf. aus den Beständen zur alleinigen Vertretung; das aus der Land-Lieferungskasse herrührende Depositum von 432 Rthlr. 10 Gr. 11 Pf. wird mit dem Steuerärar und nach gleichem Maaßstabe abgetheilt.

Auslieferung der Kautionen.

§. 17. Die in das Weimar-Eisenachsche Gebiet gehörigen Kautionen der Steuerofffizianten sind Königlich-Preußischer Seits bereits überliefert.

Rechnungs-Abschluß.

§. 18. Vorstehendem gemäß wird die besondere Auseinandersetzung wegen des getheilten Neustädtischen und Thüringischen Kreises, ingleichen des Stiftes Naumburg-Zeitz, in Absicht der rücksichtlich nach dem 5ten Juni und 1sten November 1815. fallenden Einnahmen und Ausgaben, welche gegen die Bestimmungen der vorstehenden §§. 13. und 14. aus dem einem Gebiet in das andere noch statt gefunden haben und also zu erstatten sind, durch die beiderseitigen Verwaltungsbehörden erfolgen. So viel dagegen nach Maaßgabe der übrigen Bestimmungen die Auseinandersetzung wegen des durch die oft erwähnte Hauptkonvention abgetheilten Steuerärars betrifft, wird der von den beiderseitigen Rechnungsbeamten entworfene Rechnungsschluß hierdurch genehmiget, in dessen Folge die Großherzoglich Weimar-Eisenachische Regierung

Dreitausend Siebenhundert acht und sechszig Rthlr. 15 Gr.

der Königlich-Preußischen Regierung zu ersetzen hat.

Verzichtleistung.

§. 19. Wegen aller übrigen, das Steuerärar betreffenden, hier nicht zur Erwähnung gekommenen Gegenstände, entsagen beide Regierungen gegenseitig allen weiteren Ansprüchen.

Sollten sich wider Vermuthen in der Folge noch wohlbegründete Ansprüche der Stände an das Steuerärarium ermitteln, so übernimmt jede Regierung Hinsichts ihrer Stände, deren alleinige Vertretung.

Art. VI. Kammerkredit-Kassenschulden und Kammerkredit-Kassen mit ihren Nebenfonds.

Theilungs-Verhältniß.

§. 20. In Folge der über die Kammerkredit-Kasse und deren Schulden statt gefundenen Verhandlungen sind die beiderseitigen Bevollmächtigten, theils auf den Grund der, in Betreff derjenigen fiskalischen Realitäten, auf welche die Sächsische Kammerkredit-Kassenschuld fundirt ist, und deren Erträge zur Verzinsung und Tilgung derselben bestimmt sind, angestellten Erörterungen, theils zur Beseitigung einiger hierbei statt gefundener Differenzien dahin übereingekommen, daß die Großherzoglich-Weimar-Eisenachische Regierung von der, laut Art. VI. des Preußisch-Sächsischen Hauptvertrags vom 28sten August 1819. und deren Beilage sub E., von der Krone Preußen effektive übernommenen Summe von 1,480,265 Rthlr. Kammerkredit-Kassenschulden einen aversionellen Antheil von

65,000 Rthlr.

Fünf und Sechszigtausend Thaler zur Verzinsung vom 1sten Juni und resp. 1sten November 1815. und zur verfassungsmäßigen Tilgung übernimmt.

Art der Uebernahme.

§. 21. Da Königlich-Preußischer Seits von den, von Sachsen übernommenen Kammerkredit-Kassenschulden bis mit Ostern 1826. bereits eine Summe von 164,099 Rthlr. durch baare Zahlung getilgt ist; so hat das Großherzogthum nach deshalb gepflogener Berechnung (Beilage II.), auf die vorgenannte Summe von 65,000 Rthlr., einen Betrag von 8018 Rthlr. 9 Gr. 11 Pf. Achttausend achtzehn Rthlr. 9 Gr. 11 Pf. baar an Preußen zu berichtigen.

Nach Abrechnung dieser Baarzahlung würde die Großherzoglich-Weimar-Eisenachische Regierung noch

56,981 Rthlr. 14 Gr. 1 Pf. Kapital,	549 Rthlr. 18 Gr. 3 Pf.	terminlich Zinsen von den Kammerkredit-Kassenschulden zu übernehmen haben; da dieselbe aber
55,891 " 18 " 10 " " ,	838 " 6 " 9 "	bei den Steuerkredit-Schulden nach Art. IV. §. 5. und
12,340 " — " — " " ,	308 " 12 " — "	bei den Zentralsteuer-Schulden nach Art. VII. §. 40. zu wenig vertritt; so wären von ihr
125,213 Rthlr. 8 Gr. 11 Pf. Kapital, mit	1696 Rthlr. 13 Gr. — Pf.	terminlich Zinsen in Kammerkredit-Kassenschulden zu übernehmen; sie übernimmt aber
125,224 Rthlr. — Gr. — Pf. Kapital, mit	1696 Rthlr. — " — "	terminlich Zinsen dergl. Schulden in Natur; wogegen

10 Rthlr. 15 Gr. 1 Pf. Mehrbetrag von der Königlich-Preußischen Regierung ihr baar vergütet wird. Welche Kammerkredit-Kassenschulden in dessen Gemäßheit von der Großherzoglich-Weimar-Eisenachischen Regierung übernommen werden, geht aus der, der angeführten Rechnungsbeilage No. II., beigegebenen Uebersicht hervor, die nach Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages zu öffentlicher Kunde gebracht werden soll.

Verzinsung der Kapitalien.

§. 22. Da die Verzinsung sämmtlicher von Preußen übernommenen Kammerkredit-Kassenschulden, mit Einschluß der nach dem vorhergehenden §. auf das Großherzogthum Weimar-Eisenach repartirten Rate, zeither von der Königl. Preuß. Regierung allein und bis zur Mitte voriges Jahres ohne alle Theilnahme Seitens des Großherzogthums bewirkt worden ist; so ist hierüber eine besondere Berechnung angelegt und der auf das Großherzogthum fallende Antheil demselben bei Auseinandersetzung der Kammer-Kreditkasse in Anrechnung gebracht worden.

A. Zeitherige Verzinsung bis mit Ostern 1826.

Das diesfällige Verhältniß ist in Folge der ad §. 20. erwähnten Ermittelungen auf $\frac{2118}{100000}$ für den Zeitraum vom 6ten Juni bis 31sten Oktober 1815. und $\frac{4991}{100000}$ für den Zeitraum vom 1sten November 1815. bis Ostern 1826. berechnet worden.

B. Künftige Verzinsung von Ostern 1826. an.

Die fernere Verzinsung der von dem Großherzogthum Weimar-Eisenach nach §. 21. übernommenen Kammerkredit-Kassenschulden erfolgt von Ostern 1826. an, in der Art. IV. §. 7. B. bei der Steuer-Kreditkasse bestimmten Art.

Forderung der Kammerkredit-Kasse an die vormalige Westphälische Regierung.

§. 23. Da die Königl. Preußische Regierung die Vertretung, der seit dem 31sten August 1813. in Rückstand gebliebenen in 21 halbjährigen Terminen bis ult. Februar 1824. zu berichtigen gewesenen Forderungen der Kammerkredit-Kasse an die Regierung des vormaligen Königreichs Westphalen, mit Vorbehalt der Ansprüche an die übrigen dabei betheiligten Staaten, übernommen hat; so ist der hiervon dem Groß-

Großherzogthum Weimar-Eisenach nach dem Verhältniß, in welchem es zur Verzinsung der Kammer-Kreditkassen-Schulden in jedem Termin beizutragen hat, zukommende Antheil gutgeschrieben und hierdurch vollständig gewährt worden.

Regie- und sonstiger Aufwand.

§. 24. In Betreff der Regie- und sonstigen durch die Verzinsung und theilweise Tilgung der in Rede stehenden Schulden bis mit Ostern 1825. erwachsenen Kosten sind zwischen den beiderseitigen Rechnungsbeamten die erforderlichen Berechnungen gepflogen, und der auf das Großherzogthum Weimar-Eisenach hiernach fallende Betrag ist der Baarzahlungs-Verbindlichkeit desselben zugesetzt worden.

Abtheilung der Kammerkredit-Kasse.

§. 25. Mit Berücksichtigung der in den vorhergehenden §§. erwähnten Verhältnisse, ist über die Kammerkredit-Kasse der Rechnungsabschluß erfolgt, und von den beiderseitigen Kommissarien, vorbehältlich der unten im Art. VIII. §. 48. zugesicherten Nachweisung, als richtig anerkannt worden. Hiernach hat die Großherzogl. Weimar-Eisenachische Regierung, außer der oben §. 21. bemerkten Kapitalbaarzahlung von 8,018 Rthlr. 9 Gr. 11 Pf. noch die Summe von

16,175 " 8 " 3 " mithin überhaupt

24,193 Rthlr. 18 Gr. 2 Pf. oder

Vierundzwanzigtausend Einhundert drei und neunzig Thaler 18 Gr. 2 Pf.

der Königl. Preußischen Regierung baar zu gewähren.

Nebenfonds der Kammerkredit-Kasse.

§. 26. Da Preußen bei der Auseinandersetzung mit Sachsen nach Art. VI. §. 4. et 7. der Hauptkonvention vom 28sten August 1819. 8874 Rthlr. 12 Gr. 6 Pf. weniger als es nach dem vertragsmäßigen Theilungsmaaßstab zu den Kammerkredit-Kassenschulden beizutragen hatte, übernommen und die Königl. Sächsische Regierung dafür durch Ueberlassung einer gleichen Summe von dem Preußischen Antheil an dem Nebenfonds der Kammerkredit-Kasse entschädigt hat, diese 8874 Rthlr. 12 Gr. 6 Pf. aber bei der im §. 20. des gegenwärtigen Artikels vereinbarten Auseinandersetzung der Kammerkredit-Kassenschulden nicht mit auf Weimar repartirt worden sind; so bleiben solche auch bei der Theilung des gedachten Nebenfonds außer Ansatz.

Abtheilung.

§. 27. Der dem Herzogthum Sachsen hiernach aus dem fraglichen Nebenfonds mit 64,508 Rthlr. 20 Gr. 2 Pf. gewährte Antheil, wird nach dem bei Abtheilung der Kammerkredit-Kassenschuld angewendeten Verhältnisse repartirt, wornach das Großherzogthum Weimar-Eisenach einschließlich der Zinsen von dem in Staatspapieren bestehenden Antheile bis mit Ostern 1826. den Betrag von

3454 Rthlr. 2 Gr. 10 Pf.,

Dreitausend Vierhundert vier und funfzig Thaler 2 Gr. 10 Pf., und zwar:

621	Rthlr.	12 Gr.	2 Pf.	baar,
6	"	14 "	— "	in dreiprozentigen Kammerkredit-Kassenscheinen,
2814	"	16 "	8 "	in zweiprozentigen dergleichen Scheinen,
11	"	8 "	— "	in unzinsbaren dergleichen Scheinen.

3454 Rthlr. 2 Gr. 10 Pf. Summe wie oben,

von der Königl. Preußischen Regierung zu empfangen hat.

Art. VII. Peräquations-Lieferungs-Aequivalentgelder und Zentralsteuer-Angelegenheiten.

Ueber die Peräquations-Lieferungs-Aequivalentgelder und Zentralsteuer-Angelegenheiten ist auf den Grund des Art. IX. der Preußisch-Sächsischen Hauptkonvention vom 28sten August 1819. und der derselben unter II. beigefügten Spezialkonvention vom 23sten Juli 1817. zwischen den beiderseitigen Bevollmächtigten folgende Vereinigung getroffen worden:

Theilungs-Maaßstab.

§. 28. In Folge der über die Beiträge zur Peräquations- und Zentralsteuer-Kasse, aus den beiderseitigen Gebietstheilen angestellten Ermittelungen, ist das Verhältniß, nach welchem das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach an den Aktiven und Passiven der genannten Kassen Theil zu nehmen hat, auf $\frac{7050}{100000}$ Theile, Siebentausend Neunhundert funfzig Einhunderttausendtheile

bei der Peräquations-Anstalt, und auf

$\frac{5159}{100000}$ Theile, Fünftausend Einhundert Neun und funfzig Einhunderttausendtheile

bei der Zentralsteuer-Anstalt festgestellt worden.

Abtheilung der Zentral-Steuerschulden.

§. 29. Zu Beseitigung mehrerer bei der Abtheilung der Zentral-Steuerschulden entstandenen Differenzien, haben die beiderseitigen Bevollmächtigten sich dahin vereinigt, daß die Großherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenachsche Regierung von sämmtlichen, mit einem Betrage von

3,285,800 Rthlr.

auf das Herzogthum Sachsen übernommenen Central-Steuerschulden, die Summe von

247,000 Rthlr.

247,000 Rthlr. Zweihundert sieben und vierzig Tausend Thalern zur Verzinsung und Tilgung übernehme.

Da unter vorgedachter auf das Herzogthum Sachsen übernommenen Totalsumme auch ein Betrag von

1,585,500 Rthlr.

enthalten ist, welcher der Königl. Preuß. Regierung auf die nach dem Provisorial-Steuerschlüssel zu theilen gewesenen Reichenbachschen Obligationen in Zurechnung gebracht worden; so ist dasselbe Verhältniß in Betreff der von der Großherzogl. Regierung übernommenen Central-Steuerschuld beobachtet, und der hierunter begriffene diesfallsige Betrag auf

154,000 Rthlr.

festgestellt worden.

Rückständige Forderungen wegen Kriegs-Prästationen.

§. 30. Die rückständigen Forderungen wegen Kriegs-Prästationen jeder Art, werden von den beiderseitigen kontrahirenden Regierungen, ohne Nachrechnung und ganz in derselben Art, zur Berichtigung und Vertretung, übernommen, wie dies nach den §§. 2. 3. und 4. der Spezial-Konvention vom 23sten July 1817. zwischen Preußen und Sachsen bestimmt worden ist.

Bestände der Peräquations-Lieferungs Aequivalent-Gelder und Zentral-Steuerkassen.

§. 31. Soviel die in der Peräquations-Lieferungs-Aequivalentgelder- und Zentral-Steuerkasse befindlichen Geldbestände und die zugehörigen Aktiv- und Passivforderungen (vorbehältlich der in dem gegenwärtigen Vertragsartikel enthaltenen Ausnahmen) betrifft; so wird die Betheiligung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach vergleichsweise zur Beseitigung einiger Differenzen, auf einen reinen Aktivantheil von

13,593 Rthlr. 15 Gr. 3 Pf.

hierdurch festgesetzt; hierauf sollen jedoch diejenigen

9593 Rthlr. 15 Gr. 3 Pf.

in Abrechnung kommen, welche Königl. Preuß. Seits für Verpflegung Russischer Truppen, bei deren Durchmarsch durch den an das Großherzogthum abgetretenen Theil des Neustädtschen Kreises, vorschußweise bezahlt worden.

Die Königl. Preußische Regierung hat demnach der Großherzogl. Sächsischen Regierung überhaupt noch

4000 Rthlr. Viertausend Thaler

auf obigen reinen Aktivantheil zu gewähren.

Forderungen an fremde Staaten.

§. 32. So viel die bereits abgethanen Forderungen der allgemeinen Peräquations- und Central-Steuerkasse an Frankreich betrifft; so haben die Königl. Preußischer Seits mit dem Vicomte de Bruges vorgewesenen Verhandlungen, wegen des durch die Rückmärsche französischer Kriegsgefangenen dem Lande verursachten Aufwandes auf die an Weimar-Eisenach abgetretenen Gebietstheile sich nicht mit erstreckt, und die Großherzogl. Weimar-Eisenach'sche Regierung entsagt diesfalls jedem Anspruche an die, in Folge der erwähnten Verhandlung von der Königlich-Französischen Regierung gewährte, Entschädigung. Dagegen gewährt die Königl. Preußische Regierung, aus den von Preußen und Sachsen vermöge der Konvention d. d. Paris am 25sten April 1818. gemeinschaftlich bezogenen

2,200,000 Francs

französischen Reklamationsgeldern der Großherzogl. Regierung, die derselben durch die §. 31. erwähnten Quanta gut gerechnete Summe von

484 Rthlr. 14 Gr. 10. Pf. Vierhundert vier und Achtzig Thaler 14 Gr. 10 Pf.

wegen der für die Etape Auma liquidirten

6,600 Franken und
240 Franken

für, in den Jahren 1808. und 1812. den französischen Truppen geleisteten, Geschwindfuhren und Transporte; verspricht aber die, auf die Liquidation gegen Frankreich bezüglichen Verhandlungen, einzelnen Liquidationen und Belage der Großherzogl. Regierung demnächst mitzutheilen und vollständig vorzulegen, auch die, die Großherzoglichen Gebietstheile betreffenden resp. in den Originalen oder in beglaubten Abschriften auszuantworten.

Sollten außer den obgedachten von Preußen und Sachsen, vermöge der Konvention d. d. Paris den 23sten April 1818. gemeinschaftlich bezogenen

2,200,000 Francs

noch andere von Frankreich geleistete Entschädigungen sich nachweisen lassen, welche entweder das ganze

Herzog-

Herzogthum Sachsen, oder einzelne Distrikte desselben, wovon an das Großherzogthum eine Abtretung erfolgt ist, oder Privat-Reklamanten angehen, welche Weimarische Unterthanen sind; so werden der Großherzogl. Regierung die diesfallsigen Ansprüche auf den Grund der §§. 20. und 21. der Spezial-Konvention vom 23sten Juli 1817. hiermit vorbehalten. Im übrigen entsagt die Großherzogl. Regierung den noch nicht abgethanen Ansprüchen der allgemeinen Peräquations- oder Central-Steuerkasse gegen andere Staaten zu Gunsten der Königl. Preußischen Regierung, und erklärt sich dafür, durch das im vorstehenden Paragraphen 31. enthaltene Aversional-Uebereinkommen unter der Bedingung für abgefunden, daß dagegen die Königl. Preußische Regierung diejenigen Ansprüche allein und ohne Mitverpflichtung des Großherzogthums vertrete, welche auswärtige Regierungen an die gedachten Kassen stellen könnten.

Einige namentlich mit erledigte Aktiv- u. Passiv-Gegenstände.

§. 33. Ferner sind unter dem vorstehend §. 31. enthaltenen Aversional-Uebereinkommen mit begriffen:

a) die aus der Finanz-Hauptkasse in die Zentralsteuer-Kasse geflossenen landschaftlichen sogenannten Reichenbachschen Obligationen von

72,000 Thaler,

welche nach der Spezial-Konvention vom 23sten Juni 1817. §. 13. der Königl. Preußischen Regierung vergleichsweise neben ihrem Antheile an dem Kassenbestande noch zugekommen sind.

b) Die durch die erwähnte Spezial-Konvention §. 19. niedergeschlagenen wechselseitigen Forderungen zwischen der Peräquations- und Zentral-Steuerkasse der Königl. Preußischen Regierung und der Berliner Bank;

c) die von dem Liegnitzer Regierungsbezirk an die Zentral-Steuerkasse gestellte Forderung von

14,051 Rthlr. 5 Gr.

wegen überlassener Spremberger Magazinvorräthe;

d) die gegenseitigen Forderungen der Peräquationskasse und der Oberlausitz, so daß die Abrechnung des Königl. Preußischen Theils derselben, hinsichtlich seiner Aktiv- und Passiv-Verhältnisse zur Peräquationskasse, von der Königl. Preußischen Regierung allein und ohne Konkurrenz der Großherzoglichen Regierung erfolgen wird.

Die Königl. Preußische und die Großherzogl. Sächsische Regierung entsagen hinsichtlich der genannten Gegenstände, wechselseitig allen ferneren Anforderungen. Dasselbe geschieht auch hinsichtlich des Cottbusser Kreises und dessen aktiver oder passiver Betheiligung bei der gegenwärtigen Auseinandersetzung.

Außenstehende Aktivreste.

§. 34. Dagegen bezieht die auf die Peräquations-Lieferungs-Aequivalentgelder- und Central-Steuer-Ausschreiben am 1sten Juni und resp. 1sten November 1815. außengestandenen Reste, jeder Landestheil, und die beiderseitigen Behörden werden sich die erforderlichen Nachweisungen mittheilen.

Verpfändete Staatspapiere.

§. 35. Die von der Peräquations- und Centralsteuer-Kasse verpfändeten Staatspapiere sammt Koupons verbleiben derjenigen Regierung, welcher, kraft gegenwärtiger Konvention, die Tilgung der Schuld zur Last fällt, für die jene Staatspapiere verpfändet wurden.

Natural-Bestände.

§. 36. Die beziehungsweise am 5ten Juni und 1sten November 1815. vorhanden gewesenen Naturalbestände sind mit den Orten, wo sie befindlich waren, an jeden Landestheil übergegangen, und nicht minder die an den genannten Tagen darin ausgestandenen Reste auf Natural-Lieferungen.

Verhältniß der fraglichen Kassen zu anderen Kassen.

§. 37. Die Aktiv- und Passiv-Verhältnisse der allgemeinen Peräquations-Lieferungs-Aequivalentgelder- und Zentral-Steuerkasse zu anderen landesherrlichen oder nicht landesherrlichen Kassen bestehen nunmehr für jeden Landestheil nach denjenigen Bestimmungen gänzlich abgesondert, welche in der mehrerwähnten Spezialkonvention §§. 14. 15. und 16., zum Behuf der gleichmäßigen Absonderung zwischen Preußen und Sachsen, enthalten sind, und hier durchgängig Anwendung finden sollen.

Kreiskassen.

§. 38. Rücksichtlich der Auseinandersetzung der Kreiskassen und der mit denselben in Verbindung stehenden Gegenstände in dem Neustädtischen und Thüringischen Kreise und dem Stifte Naumburg, sollen, mit Rücksicht auf die beiden Gebietsabtretungs-Termine, des $\frac{1\text{sten}}{5\text{ten}}$ Juni und 1sten November 1815., alle diejenigen Bestimmungen Anwendung finden, welche durch die §§. 24—28. des Vertrags vom 23sten Juli 1817. für die Preuß. Sächs. Ständischen Verhandlungen vorgeschrieben sind.

Wechselseitige Forderungen an Kreis- und Provinzialkassen beider Landestheile.

§. 39. Beide Regierungen werden ihre Kreis- oder Provinzial- oder ihnen gleichgeltende Kassen zu pünktlicher Berichtigung derjenigen Forderungen anhalten, welche die ähnlichen Kassen des andern Landestheiles an die vorerwähnten Kassen und nicht an die Peräquationskasse ihres Landes, vermöge der §§. 30. 31. und 37. dieses Artikels, zu stellen haben.

§. 40.

§. 40. Da Königl. Preußischer Seits von den in Rede stehenden Zentralsteuer-Obligationen bis mit Ostern 1826. bereits eine Summe von 1,207,600 Rthlr. durch Verlooſung und Baarzahlung getilgt ist; so wird, nach deshalb getroffener Vereinigung, die Großherzogl. Regierung ihre Verbindlichkeit zur Uebernahme einer Schuldenquote von

247,000 Rthlr.

Uebernahme des Großherzoglich-Weimar-Eisenachischen Antheils an der Zentralsteuer-Schuld.

a) durch Uebernahme von ..... 158,000 Rthlr.
in Zentralsteuer-Obligationen;
b) durch Kompensation auf ..... 12,340 =
Mehr-Uebernahme bei der Kammer-Kreditkasse, und
c) durch Kapital-Baarzahlung von ..... 76,660 =

ut s.

genügen.

§. 41. Da die von Preußen zur Verzinsung übernommenen 200,000 Rthlr. Landeskommissions-Scheine vom 1sten Januar 1815. ab, die 1,500,000 Rthlr. Zentralsteuer-Obligationen aber hinsichtlich eines Betrages von 767,100 Rthlr. von Ostern 1815. und hinsichtlich einer Summe von 732,900 Rtl. von Ostern 1816. an vertragsmäßig zu verzinsen waren, die Zinsen aber von den kompensationsweise für die zu übernehmen gewesenen Reichenbachschen Obligationen, übernommenen 1,585,500 Rthlr. Zentralsteuer-Obligationen bis mit Michaelis 1817. bereits bei Abtheilung der Steuerkredit-Kasse in Anrechnung gebracht worden sind; endlich die zeitherige Verzinsung der vorbenannten Kapitalsumme bis rücksichtlich zu deren Heimzahlung und zu Ostern 1826. von der Königl. Preuß. Regierung allein und bis zur Mitte voriges Jahres ohne Beitragsleistung des Großherzogthums Weimar-Eisenach erfolgt ist; so ist hiernach und mit Berücksichtigung der zwei verschiedenen Abtretungs-Termine des 5ten Juni und 1sten November 1815. eine, zugleich den erforderlich gewesenen Uebermachungs- und sonstigen Regie-Aufwand umfassende, Berechnung von den beiderseitigen Rechnungsbeamten gepflogen und von den beiderseitigen Bevollmächtigten als richtig anerkannt worden. Hiernach hat das Großherzogthum außer der oben §. 40. erwähnten Kapital-Baarzahlung von

76,660 Rthlr. noch die Summe von
101,298 = 9 Gr. 9 Pf. an für dessen Rechnung bezahlten Zinsen und bestrittenen Regie- und Geldübermachungs-Aufwand, mithin

Zeitherige Verzinsung desselben bis mit Ostern 1826.

177,958 Rthlr. 9 Gr. 9 Pf. Einhundert sieben und siebenzig Tausend Neunhundert acht und funfzig Thaler 9 Gr. 9 Pf. überhaupt baar an Preußen zu berichtigen.

§. 42. Die auf die Großherzogl. Weimar-Eisenachischen Gebietstheile Bezug habenden Rechnungen, Bücher, Verhandlungen und sonst hierher gehörigen Schriften jeder Art werden, soweit es noch nicht geschehen, nach Vollziehung dieser Konvention, gemäß den in der Spezial-Konvention vom 23sten July 1817. §. 35. hierüber zwischen der Königl. Preußischen und der Königl. Sächsischen Regierung getroffenen Bestimmungen, der Großherzogl. Weimar-Eisenachischen Regierung ausgeantwortet und mitgetheilt werden. Gleicherweise werden zu dem im §. 38. dieser Spezial-Konvention ausgedrückten Zwecke, die nöthigen Verfügungen an die Deputationen der getheilten Kreise erlassen werden. Kautionen und Depositа, dafern dergleichen aus dem einen Gebiet in das andere gehörig, sich finden sollten, werden gegenseitig ausgeantwortet.

Ausantwortung der Rechnungen und Schriften, imgleichen der Kautionen und Depositen.

Art. VIII. Die näheren Bestimmungen in Hinsicht der durch die Art. IV. VI. und VII. abgetheilten Schulden betreffend.

In Beziehung auf die in den vorhergehenden Artikeln IV. VI. und VII. zur Theilung gebrachten Steuer- und resp. Kammerkredit-Kassen- und Central-Steuerschulden haben beide Regierungen sich über folgende allgemeine Bestimmungen vereinigt:

§. 43. Die Großherzogl. Sachsen Weimar-Eisenachische Regierung übernimmt, die ihr zur Vertretung zugewiesenen Schuldverschreibungen von den genannten drei Schuldengattungen, von Ostern 1826. an, zur selbsteigenen besondern Verzinsung, Verlooſung und Tilgung, die Königl. Preußische Regierung aber und die Großherzogl. Weimar-Eisenachische verpflichten sich gegenseitig, zur Aufrechthaltung der feststehenden Kreditsysteme und Tilgungspläne dieser Schuldengattungen ganz unter denselben Bestimmungen, unter welchen nach Inhalt der Haupt-Konvention vom 28sten August 1819. und der Spezial-Konvention vom 23sten Juli 1817. die Königl. Preußische und die Königl. Sächsische Regierung gegenseitig sich verpflichtet haben, und welche, wie hierdurch ausdrücklich festgesetzt wird, auch zwischen Preußen und Weimar-Eisenach Anwendung finden sollen.

Künftige Verwaltung dieser Schulden.

Soviel insbesondere die Zins- und Kapitalzahlungen auf die Zentral-Steuer-Obligationen betrifft; so verspricht die Großherzogl. Weimar-Eisenachische Regierung, dieselben in Gemäßheit vorstehender Uebereinkunft zu Leipzig, und zwar bis zu Aushändigung neuer Zinskoupons von der Großherzogl. Regierung, durch dasselbe Handlungshaus, welches die Zahlungen für Preußische Rechnung leistet, unter gleichen Bedingungen wie Preußen bewirken zu lassen.

Künftige Verloosung.

§. 44. Die zu Ostern d. J. stattfindende Verloosung wird auf bisherige Weise für die einzelnen Klassen erfolgen. Die ausgelooseten Nummern ganzer an Weimar überwiesener Klassen, werden von der Großherzoglichen Regierung im Michaelistermin 1826. berichtigt; in sofern sie aber zu Klassen gehören, welche zwischen Preußen und Weimar-Eisenach getheilt worden, wird die nach dem betreffenden Theilungsverhältniß auf Weimar fallende Rate für dasselbe abgezweigt werden.

Die in den Terminen Michaelis 1825. und Ostern 1826. erwachsenen Regiekosten, wird Weimar-Eisenach antheilig vertreten, dagegen ihm die in den genannten beiden Terminen präkludirten Zinsen ebenmäßig erstattet werden.

Vernichtung der bezahlten Scheine und Koupons.

§. 45. Die bis jetzt noch vorhandenen bereits eingelöseten oder bezahlten Dokumente und Koupons, der von Preußen übernommenen vormals Sächsischen Staatsschulden, sollen, in soweit sie zur Revision und Dechargirung der betreffenden Rechnungen nicht mehr erforderlich sind, durch gemeinschaftliche Kommissarien vernichtet werden.

Zahlung oder Abrechnung der herauszugebenden Summen.

§. 46. Da in den Art. IV. VI. und VII. erwähnten Berechnungen über die zeitherigen Zins- und Kapitalienzahlungen alle bis mit Ostern 1826. fälligen Zahlungen als bereits erfolgt, in Anrechnung gebracht worden sind; so wird die Königl. Preußische Regierung der Großherzoglich-Weimar-Eisenachischen den Betrag, der seit dem Ostertermin 1821. fällig gewordenen und nicht erhobenen Zinsen gedachter Schuldengattungen, baar gewähren, und es übernimmt nach deren Empfang die Großherzogl. Weimar-Eisenachische Regierung alle diesfallsigen Vertretungen gegen die sich noch meldenden Gläubiger.

Verfahren wegen verlorner und unangemeldeter Scheine.

§. 47. Hinsichtlich des Verfahrens, wegen verlorener und unangemeldeter Scheine, sollen alle Bestimmungen des Art. VII. §. 3. der Konvention vom 28sten August 1819. auch auf das Großherzogthum Weimar-Eisenach, wegen der oft genannten drei Schuldengattungen, Anwendung finden.

Zu diesem Behuf wird die Königl. Preußische Regierung

a) alle zu den Großherzogl. Schuldenantheilen gehörige unangemeldete Scheine, so wie
b) die sonstigen zu den Weimar-Eisenachschen Schuldenantheilen gehörigen noch unabgeforderten Zinsscheine und Koupons, endlich
c) eine Nachweisung, wenn die Weimar-Eisenachscher Seits zu übernehmenden ausgeloosten und zur Zahlung ausgesetzten, imgleichen die unzinsbaren Scheine zur Zahlung ausgesetzt worden und bei unterlassener Anmeldung zu präkludiren sind, so wie überhaupt
d) sämmtliche Bücher, Rechnungen und Verhandlungen, welche die Großherzogl. Weimar-Eisenachscher Seits übernommenen Schulden ausschließend betreffen, und
e) die nöthigen Abschriften und Auszüge, aus denjenigen, welche die Schulden beider Landestheile betreffen, der Großherzogl. Weimar-Eisenachschen Regierung überantworten, endlich
f) die zu den resp. Steuer- und Kammerkredit-Kassenschulden Litt. C. gehörigen, in Merseburg befindlichen Verloosungsräder, an einen von der Großherzogl.chen Regierung dahin abzusendenden Kommissarius ausliefern lassen.

Einziehung präkludirter Zinsen und Kapitalien.

§. 48. Die bis mit Ostern 1821. fällig gewesenen und bis mit Ostern 1825. unabgefordert gebliebenen und mithin präkludirten Zinsen sind bereits dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach gut gerechnet worden. Rücksichtlich der von Ostern 1825. bis dahin 1826. präkludirten Zinsen ist bereits oben §. 44. das Erforderliche festgesetzt; die künftig zu präkludirenden oder sonst in Wegfall kommenden Zinsen, von den einer jeden Regierung zufallenden Schulden, werden von jeder derselben ohne Nachrechnung eingezogen. Soviel aber die Kapitalzahlungen betrifft, die insgesammt als wirklich erfolgt, dem Großherzogthum mit zur Last gerechnet worden sind, so wird, ob keine derselben immittelst präkludirt worden oder doch unabgefordert geblieben, Königlich-Preußischer Seits durch Vorlage der Bücher nachgewiesen werden, und die Großherzoglichen Genußantheile bleiben für den etwa vorhandenen Fall vorbehalten.

Abgabe der das Steuerwesen, so wie die Verhältnisse der Kammerkredit-Kasse, imgleichen die Peräquations- und Zentralsteuer-Angelegenheiten überhaupt betreffenden Schriften.

§. 49. Die Königlich-Preußische Regierung wird die Tilgungspläne wegen der genannten Schulden, so wie überhaupt die das Steuerwesen und die Verhältnisse der Kammerkredit-Kasse und der Peräquations- und Zentralsteuer-Angelegenheiten betreffenden, auf die an das Großherzogthum abgetretenen Distrikte Bezug habenden Akten, Rechnungen oder sonstige Schriften, in sofern dies nicht bereits erfolgt ist, in der Art. VII. §. 5. der Hauptkonvention und §. 35. der Spezialkonvention vom 23sten Juli 1817. bestimmten Art, der Großherzogl. Weimar-Eisenach'schen Regierung, aushändigen.

Art. IX.

Art. IX. Die Kassenbillets und dahin gehörigen Fonds betreffend.

Abtheilung der Kassenbillets-Schuld.

§. 50. Das Großherzogthum Weimar-Eisenach übernimmt von der durch Art. I. der Preußisch-Sächsischen Spezial-Konvention vom 25sten November 1815. auf das Herzogthum Sachsen repartirten Summe von 1,810,000 Rthlr. der Sächsischen Kassenbillets-Schuld einen reinen Passiv-Antheil von 85,000 Rthlr. — Fünf und Achtzig Tausend Thaler.

Art der Uebernahme.

§. 51. Da die Königl. Preußische Regierung die auf das Herzogthum Sachsen übernommenen Sächsischen Kassenbillets wegen immittelst erfolgter Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen neuerdings eingezogen hat; so ist man übereingekommen, daß das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach auf die Naturalvertretung des gewählten Series verzichte und statt denselben zu Erfüllung seiner vorgedachten Verbindlichkeit der Königl. Preußischen Regierung nur eine Baarzahlung von

Drei und Achtzig Tausend Vierhundert und Zwölf Thaler in Preußischem Kourant,

mit Verzicht auf einen weitern Vortheil wegen der durch die Präkluſion ausgefallenen Kassenbillets, gewähre.

Vertheilung der Fonds.

§. 52. Da nach genauer Berechnung der, aus den an das Großherzogthum abgetretenen Gebietstheilen fließenden Land-Akzise und sonstigen fiskalischen Revenüen, auf welche die sächsischen Kassenbillets als fundirt zu betrachten sind, dem Großherzogthum Weimar-Eisenach eigentlich eine größere als die vorbezeichnete Summe zur Vertretung zugefallen seyn würde; so entsagt daſſelbe in Betracht dieſer Vergünſtigung allen Ansprüchen an die zu den Kassenbillets gehörigen Fonds, und zwar namentlich an das im Art. X. der Preußisch-Sächsischen Hauptkonvention und deren Beilage sub Lit. H et I. zur Theilung gebrachte Aktiv-Vermögen und die von dem vormaligen General-Gouvernement des Königreichs Sachsen aus der vormaligen Diskontokasse zu Leipzig gezogenen 400,000 Rthlr. Kassenbillets; wogegen die Königl. Preußische Regierung auch ihrer Seits allen, sowohl wegen des Verluſtes bei der im Jahre $18\frac{15}{16}$ statt gehabten Diskontirung der Kassenbillets, als auch wegen des sonstigen durch die Kassenbillets-Angelegenheiten entstandenen Regie-Aufwands an das Großherzogthum Weimar-Eisenach, zu machenden Ansprüchen entsagt.

Prämien, wegen Entdeckung von Kassen-Billetsverfertigern.

§. 53. Das Großherzogthum Weimar-Eisenach übernimmt die Berichtigung der, dem jetzt Weimarschen Unterthan Gröschner zu Großheringen, wegen Entdeckung eines Kassenbillets-Verfertigers zuerkannte Prämie von 500 Rthlr. aus eigenen Mitteln.

Art. X. Die Vorschüsse, die daher rührenden Forderungen und die fiskalischen Kassen und Einkünfte überhaupt betreffend.

In Ansehung der, in Art. XI. und XII. des Preußisch-Sächsischen Hauptvertrages vom 28sten August 1819., verhandelten Gegenstände, ist folgende Vereinigung getroffen worden:

Preuß. Vorschüsse und Verwendungen für das Königreich Sachsen.

§. 54. Die von der Königl. Preußischen Regierung nach Art. XI. §. 1. des genannten Vertrages zu Gunsten des Königreichs Sachsen erfolgte Verzichtleiſtung wegen der, während der Preußischen Verwaltung bis 5ten Juni 1815. für daſſelbe gemachten Vorschüsse und Verwendungen, soll auch in Beziehung auf die an das Großherzogthum Weimar-Eisenach abgetretenen Gebietstheile gültig seyn.

Die von Preußen aus dem Königreich Sachsen bezogenen Nutzungen.

§. 55. Dagegen nimmt das Großherzogthum Weimar-Eisenach nicht Theil an den von der Königl. Preußischen Regierung, während ihrer Verwaltung des Königreiches Sachsen bis 5. Juni 1815. aus demſelben bezogenen, Nutzungen; eben so wenig an den am benannten Tage aus der Königlich-Sächsischen Finanz-Hauptkasse gezogenen Beträgen an baarem Gelde, Kassenbillets und Staats-Papieren.

Uebriges Aktiv-Vermögen der Sächsischen Finanzhauptkasse.

§. 56. Die Großherzogl. Weimar-Eisenachische Regierung tritt gleichfalls der nach Art. XII. §. 1. der genannten Hauptkonvention Königl. Preußischer Seits erfolgten Verzichtleiſtung auf das übrige, hierdurch der Königl. Sächsischen Regierung überlaſſene Aktiv-Vermögen der Königl. Sächsischen Finanz-Hauptkasse und Rentkammer bei, wogegen dieſelbe auch von der Vertretung der Schulden der genannten Kassen, in sofern solche von Königl. Sächsischer Seite zur alleinigen Vertretung übernommen worden, gleichmäßig befreiet bleibt.

Weimarische Theilnahme an einigen Schulden der Finanzkassen.

§. 57. In Absicht der fiskalischen Schulden findet jedoch eine Theilnahme der Großherzoglich-Weimar-Eisenachischen Regierung bei folgenden Statt:

a) bei der Kammer-Kreditkasse in der bereits oben Art. VI. festgesetzten Maaße;

b) bei den auf Aemtern und Kammergütern oder andern einzelnen Realbesitzungen unterpfändlich versicherten oder radizirten, oder sonst auf den jedesmaligen Besitzer derſelben rechtlich übergehenden fiskalischen Schulden, in derſelben Maaße, wie solche nach §. 2. lit. b. des erwähnten Vertrags-

a) Kammerkredit-Kassenschulden.

b) Hypothekirte und radizirte Kapitalien.

Artikels der Preußisch-Sächsischen Hauptkonvention von dem ungetheilten Herzogthume Sachsen übernommen worden. Rücksichtlich nachbemerkter Kapitalien, nämlich:

5,600	Rthlr.	—	Gr.	der Schule Pforta auf dem Amte oder Kammergute Mildenfurth,
11,987	=	12	=	der Universität Leipzig auf dem Amte Arnshaugk oder dem Kammergute Weltwitz,
87	=	12	=	des Gotteskasten zu Rahnis auf dem Amte Arnshaugk,
770	=	—	=	des Domkapitels zu Naumburg auf dem Amte Tautenburg oder dem Amtsvorwerke Wetzdorf,
200	=	—	=	des Stadtrathes zu Auma auf dem Amte Arnshaugk oder dem Kammergute Weltwitz.
18,645	Rthlr.	—	Gr.	Summe.

ist man übereingekommen, daß hiervon Königl. Preußischer Seits das Kapital auf Mildenfurth, und Großherzogl. Weimar-Eisenachischer Seits die übrigen übernommen werden, und zwar letztere nur mit den rückständigen Zinsen von dem 1sten Juni oder vom 1sten November 1815. ab, je nachdem die Besitzungen, worauf die Schulden haften, mittelst des Vertrags vom 1sten Juni oder vom 22sten September 1815. an Weimar-Eisenach abgetreten worden sind;

Additions-Gelder und Besoldungs-Zulagen.

c) die einigen Geistlichen und einem Kirchen-Aerario im Inspektionsbezirk Ziegenrück zu zahlenden Additionsgelder und Besoldungszulagen, im jährlichen Betrage von 101 Rthlr. 12 Gr., welche Preußen von Ostern 1816. bis Ostern 1826. mit 1065 Rthlr. 19 Gr. 6 Pf. vorgeschossen hat, nun aber gänzlich übernimmt, werden mit fünf Prozent zu Kapital gerechnet, und der Betrag mit Zweitausend dreißig Thalern nebst Zinsen zu 5 vom Hundert, seit dem 1sten November 1815. der Großherzogl. Regierung zur Last geschrieben;

Mannsfeldisches, Fürstlich-Weissenfelsisches und Weidaisches Kreditwesen.

d) da die im §. 2. lit. c. d. und e. des genannten Artikels XII. der Preußisch-Sächsischen Haupt-Konvention vom 28sten August 1819. erwähnten drei Schuldenwesen: das Mannsfeldische, Fürstlich-Weissenfelssche und Weidaische Kreditwesen, zwischen den Königreichen Preußen und Sachsen zu näherer Erörterung der dabei einschlagenden Verhältnisse und Feststellung der hierunter anzunehmenden Grundsätze vorbehalten worden; so bleiben diese Gegenstände, wenn und in wiefern das Großherzogthum Weimar-Eisenach daran betheiligt seyn sollte, gleichmäßig auch zwischen der Königl. Preußischen und Großherzogl. Weimar-Eisenachischen Regierung zu künftiger Ausgleichung vorbehalten.

Pensionen einiger Gläubiger dieser Kreditwesen und Zuschußzinsen gewisser Steuerkapitalien.

§. 58. Da keine von den §. 3. des gedachten Artikels XII. erwähnten Pensionen, welche die Königl. Sächsische Regierung einigen Gläubigern der genannten Kreditwesen als ein Aequivalent ihrer Forderungen angewiesen hat, und auch keine von den ebendaselbst §. 4. berührten Zuschußzinsen, welche aus der Finanz-Hauptkasse einigen Städten des Herzogthums auf gewisse Steuerkapitalien bezahlt wurden, nach den vertragsmäßigen Grundsätzen in die an Weimar-Eisenach abgetretenen Gebietstheile fallen; so findet deshalb ein Anspruch an das Großherzogthum nicht Statt.

Sogenannte Amts-Kapitalien.

§. 59. Von den §. 5. des Preußisch-Sächsischen Vertragsartikels vorkommenden sogenannten Amtskapitalien soll das Großherzogthum Weimar-Eisenach diejenigen der Aemter Tautenburg, Arnshaugk und Weida mit Mildenfurth ungetheilt erhalten; namentlich

52	Rthlr.	12	Gr.	—	Pf.	Hypothekenkapital à 5 Prozent beim Amte Tautenburg zu Frauenpriesnitz;
43	=	18	=	—	=	desgleichen à 6 Prozent } beim Amte Arnshaugk;
154	=	4	=	—	=	desgleichen à 5 Prozent }
437	=	3	=	—	=	in einem unverwechselten Steuerschein à 3 Prozent } beim Amte Weida;
193	=	19	=	6	=	Hypothekenkapital à 5 Prozent }

wogegen die der übrigen Aemter der Königl. Preußischen Regierung ungetheilt verbleiben.

Stifftische Kammer-Kapitalien.

§. 60. Der Königl. Preußischen Regierung verbleiben auch ausschließend die Aktivkapitalien der Stift-Naumburg-Zeizischen Rentkammer; die Großherzogl. Weimar-Eisenachische Regierung, welche nur wegen des Dorfs Lachstedt unerheblich betheiligt seyn würde, verzichtet auf jeden Anspruch an dieselben, und bleibt dagegen auch bei den Schulden der gedachten Rentkammer außer Betheiligung.

Zinsen von diesen Kapitalien.

§. 61. Der Großherzogl. Weimar-Eisenachischen Regierung gebühren, beziehungsweise vom 5ten Juni und 1sten November 1815., auch die Zinsen von den ihr überlassenen erwähnten Amtskapitalien, in sofern solche nicht bereits beim Abschluß der Preußisch-Sächsischen Hauptkonvention vom Königreich Sachsen erhoben worden, nur die bis mit Ostern 1818. fällig gewordenen Zinsen von den unter den fraglichen Amtskapitalien befindlichen Staatspapieren sind hiervon ausgenommen, da sie nach §. 7. des mehr erwähnten Vertrags-Artikels dem Königreiche Sachsen gebühren, und werden daher der Königl. Preußischen Regierung zurück gewährt.

§. 62.

§. 62. Die über die an Weimar-Eisenach kommende Kapitalien vorhandenen Dokumente sind, soweit solche vom Königreiche Sachsen ausgeantwortet, nach Versicherung der Königl. Preuß. Behörden, bereits vollständig abgeliefert worden. Sollten sich jedoch wider Erwarten noch dergleichen Dokumente in Preußischer Gewahrsam befinden; so sollen selbige auf diesfallsige Reklamation von Seiten der Großherzogl. Regierung, unverzüglich derselben übergeben werden. Auslieferung der diesfallsigen Dokumente.

§. 63. Die im Art. XII. §. 9. und 10. der Hauptkonvention zwischen Preußen und Sachsen getroffene Vereinigung wird mit Berücksichtigung der beiden Gebiets-Abtretungstermine des $\frac{1sten}{5ten}$ Juni und 1sten November 1815. auch auf die Preußische und Weimar-Eisenachische Regierung angewendet. Geld- und Natural-Bestände der fiskalischen Kassen.

§. 64. Uebrigens werden alle Ansprüche und Forderungen vorstehender Art, welche Beziehungsweise bis zum 5ten Juni und 1sten November 1815. zwischen den beiderseitigen landesherrlichen Kassen und Behörden entstanden seyn könnten, gänzlich gegen einander aufgehoben. Vorschüsse und daher rührende Forderungen.

Ueberhaupt sollen die im Art. XII. §. 11. der gedachten Hauptkonvention enthaltenen Bestimmungen wegen der Vorschüsse auf die gegenwärtige Auseinandersetzung Anwendung finden, und es werden die Quittungen und Dokumente über die hiernach von Preußen an Weimar-Eisenach überlassenen Vorschüsse und Darlehne, in sofern sie von den Königl. Sächsischen Behörden eingeliefert, und nicht bereits an die Großherzogl. Regierung abgegeben worden sind, unverzüglich derselben ausgehändigt werden.

§. 65. Sämmtliche rückständige fiskalische Einkünfte mit Einschluß der Proprereste der Einnehmer, der rückständischen ständischen Bewilligungen und ihrer Reste, werden derjenigen Regierung überlassen, in deren Gebiet sie am 5ten Juni und resp. 1sten November 1815. ausgestanden. Hiervon sind nur ausgenommen: Einkommen-Rückstände und Verwaltungs-Ausgaben.

a) der Propreresť des vormaligen Rentbeamten zu Arnshaugk mit Ziegenrück, Wollesky. Da derselbe sowohl das Königl. Preußische Amt Ziegenrück, als auch das Großherzogl. Weimar-Eisenachische Amt Arnshaugk betrifft, so soll die zu deren theilweiser Deckung vorhandene Kaution nach dem Verhältniß der Einkünfte beider Aemter unter beiden Regierungen vertheilt werden.

b) Diejenigen Rückstände, auf die ständischen Bewilligungen zur Unterstützung der allgemeinen Straf- und Versorgungs-Anstalten, welche bei Abtheilung deren Fonds, zwischen der Königl. Preußischen Regierung und der Königl. Sächsischen Regierung bereits mit aufgerechnet worden sind.

Jeder Theil übernimmt für die in seinem Gebiete beziehungsweise am 5ten Juni und 1sten November 1815. noch unberichtigten Verwaltungsausgaben aller Art und ohne Ausnahme zu haften.

§. 66. In billiger Erwägung, daß die besondern Verhältnisse, um derentwillen die Königl. Preußische Regierung die eigne Vertretung der, von Beamten und Pächtern des Herzogthums Sachsen zur Königlich-Sächsischen Rentkammer baar eingezahlten Kautionen gegen die Kaventen nach Art. XII. §. 15. der Preußisch-Sächsischen Konvention übernahm, dieses auch zum Vortheil des Großherzogthums Weimar-Eisenach erfordern, ist man dahin übereingekommen, daß die Königl. Preußische Regierung die von den Beamten und Pächtern in den Großherzogl. Weimarischen Gebietstheilen vor deren erfolgter Abtretung zur Königl. Sächsischen Rentkammer eingezahlten baaren Kautionen eben sowohl, als die in Dokumenten und Staatspapieren eingelegten, der Großherzogl. Regierung vollständig gewähre. Vertretung der Kautionen.

Hierunter sind jedoch die in der Beilage unter III. verzeichneten 5,200 Rthlr. baare Erbpacht-Kautionen, welche aus den an Weimar abgetretenen Gebietstheilen an die Königl. Sächsische Rentkammer gezahlt worden, nicht begriffen, indem deren Vertretung von der Großherzogl. Regierung übernommen wird.

Soviel die von dem Amtsverwalter Wollesky mit 1000 Rthlr. wegen der Aemter Arnshaugk und Ziegenrück bestellte baare Kaution betrifft; so gewährt solche Preußen zum Behuf der gemeinschaftlichen Theilung nach Verhältniß der schon ausgemittelten, oder noch auszumittelnden beiderseitigen Ansprüche an den ꝛc. Wollesky.

Nach den angefertigten hier unter IV. angefügten Verzeichnissen betragen die zur Königl. Sächsischen Rentkammer eingezahlten baaren Kautionen mit Einschluß des auf Weimar-Eisenach fallenden Antheils an vorerwähnter Wollesky'scher Kaution von 1000 Rthlr. und mit Ausschluß der von dem Amtmann Laurich wegen des Amts Tautenburg zu Frauenprießnitz bestellten Kaution von 500 Rthlr. die Summe von

Siebzehn Tausend Sieben Hundert fünf und vierzig Thaler, zehn Groschen, neun Pfennige, und sie werden nebst rückständigen Zinsen der verzinsbaren von Michael 1818. an gerechnet, der Großherzogl. Regierung noch gewährt; dagegen sind als in Staatspapieren und Dokumenten zur Königl. Sächsischen Rentkammer bestellte Kautionen nach den erwähnten Verzeichnissen unter IV.

Zehn.

Zehn Tausend Fünf Hundert fünf und sechszig Thaler

der Weimar-Eisenachischen Regierung bereits abgewährt worden.

Im übrigen bleibt der genannten Regierung die Nachliquidation wegen der Kautionen vorbehalten. So werden auch die zu anderen Kassen als der Königl. Sächsischen Rentkammer eingezahlten auch in den Kreisen und Stiften befindlichen Kautionen, so weit sie in das Großherzogl. Weimar-Eisenachische Gebiet gehören und sie nicht bereits abgeliefert worden, in den eingelegten Valuten gewährt.

Die auf die Kautionen Bezug habenden Rechnungen und Schriften sollen, wiefern es noch nicht geschehen, der Großherzogl. Behörde ausgeantwortet werden.

Die Königl. Sächsischer Seits mit einigen Beamten und Pächtern bereits gepflogenen Abrechnungen.

§. 67. In Betreff der mit einigen Beamten und Pächtern in den an das Großherzogthum abgetretenen Gebietstheilen bereits Königl. Sächsischer Seits gepflogenen Abrechnungen, treten die Bestimmungen des §. 17. des mehrerwähnten Vertrags-Artikels auch für die gegenwärtige Auseinandersetzung in Wirksamkeit, und es entsagt namentlich Weimar-Eisenach allen Ansprüchen wegen der 600 Rthlr., welche Sachsen von der Kaution des ꝛc. Wolleſky inne behalten hat.

Vertretung der Depositen.

§. 68. Die zur Königl. Sächsischen Rentkammer und nachherigen Depositenkasse sowohl baar als in Staatspapieren und andern Dokumenten eingelieferten Depositа werden, soweit sie in die an das Großherzogthum Weimar-Eisenach abgetretenen Gebietstheile gehören, von der Königl. Preußischen Regierung ebenfalls, sofern es nicht bereits geschehen, in den eingelegten Valuten ohne Ausnahme vollständig gewährt.

Da der von Berlepſchiſche Nachlaß von dem Königl. Preußischen Oberlandesgericht zu Naumburg regulirt wird und die dazu gehörigen Depositа sich daselbst befinden; so hat Preußen selbige allein zu vertreten und die Großherzogl. Regierung wird den Preußischen Behörden den Kammerschein über 6585 Rthlr. 9 Gr. Berlepſchiſches Depositum einhändigen. Hiernach sind als zur Rentkammer oder nachherigen Depositenkasse geflossene baare Depositа die in der angefügten Nachweisung unter V. verzeichneten

Sieben Tausend Ein Hundert fünf und zwanzig Thaler 6 Gr. 9 Pf. einschließlich Zwei Thaler 16 Gr. 10 Pf. Aufgeld von 36 Rthlr. in Gold,

und einschließlich eines bei dem Justiz-Amte Wendelstein asservirten für Johann Christoph Thieme zu Willerstädt reklamirten Depositum von 50 Rthlr. Königl. Preußischer Seits an das Großherzogthum zu gewähren. Dagegen sind die in das Großherzogl. Gebiet gehörigen, in Staatspapieren und Dokumenten zur Rentkammer oder Depositenkasse eingelieferten in der erwähnten Beilage V. verzeichneten Depositа an

Viertausend siebenhundert fünf und vierzig Thaler

bis auf 32 Rthlr. 12 Gr. bei dem Amte Naumburg, imgleichen, soviel bekannt, die bei Provinzial- und Unterbehörden befindlichen, in Baarschaft oder Dokumenten bestehenden Depositа bereits an das Großherzogthum abgeliefert worden.

Sollten in das Großherzogliche Gebiet gehörige Depositа etwa noch nachträglich aufgefunden werden, so verspricht Preußen deren Vertretung, soviel aber die zur Königl. Sächsischen Rentkammer oder Finanz-Hauptkasse eingelieferten baaren Depositа betrifft, nur für den Fall, daß solche noch innerhalb der nach Art. XII. §. 18. c. der Hauptkonvention von Preußen zur Deckung übernommenen 5000 Rthlr. liegen sollten. Entgegengesetzten Falls, da, wo das Königreich Sachsen solche zu vertreten hat, wird Preußen seine Verwendung bei der Königl. Sächsischen Regierung, zu Gunsten Weimar-Eisenachs, eintreten lassen.

Gegenseitige Berechnung.

§. 69. Die Auseinandersetzung und Berechnung, Hinsichts der einzelnen Gegenstände und Posten, welche außer den in gegenwärtigem Artikel namentlich erwähnten, noch weiter unter die Bestimmungen desselben fallen, — insbesondere wegen der demselben entgegenlaufenden, nach dem festgesetzten Uebergabetermin vom 5ten Juni und 1sten November 1815., in Beziehung auf das gegenseitige Gebiet noch stattgefundenen fiskalischen Einnahmen und Ausgaben, welche gegenseitig zu erstatten sind, — bleibt den beiderseitigen Verwaltungsbehörden vorbehalten.

Art. XI. Die Militair- und Kriegskassen-Angelegenheiten betreffend.

Abtheilung der Militair-Effekten.

§. 70. Nach Analogie der §§. 60. und 61. des vorhergehenden Artikels, verbleiben auch die Militairvorräthe, Effekten und Kassenbestände derjenigen Regierung ohne Nachrechnung, in deren Gebiete solche am 5ten Juni oder 1sten November 1815. sich befunden haben.

Außerdem entsagt die Großherzogl. Weimar-Eisenachische Regierung allen Ansprüchen, welche sie auf den Grund der zwischen den Königreichen Preußen und Sachsen, in Folge und in Gemäßheit des Traktats vom 18ten Mai 1815. Art. 6. und 8. geschehenen Abtheilung der Sächsischen Armee, auf Artillerie und Kriegsvorräthe, Regiments- und Kompagniekassen ꝛc., irgend noch erheben könnte.

§. 71.

§. 71. Die aus der Königl. Sächsischen General-Kriegskasse an landesherrliche Kassen, oder an Kreise, Distrikte oder Behörden des Herzogthums etwa geleisteten Vorschüsse, auf welche das Königreich Sachsen nach Art. XIII. §. 2. des Preußisch-Sächsischen Hauptvertrages zu Gunsten des Herzogthums verzichtet hat, folgen den Kassen, Kreisen, Distrikten oder Behörden, denen sie geleistet worden. Vorschüsse aus der Sächsischen General-Kriegs-Kasse.

§. 72. Von den Schulden der Sächsischen General-Kriegskasse übernimmt die Großherzoglich-Weimar-Eisenachische Regierung die Berichtigung der Forderungen der Unterthanen ihres Landestheiles für die in dem vorerwähnten Vertragsartikel §. 3. sub a. bis mit h. namhaft gemachten Gegenstände in derselben Art, wie dies Seitens der Königl. Preußischen Regierung, in Beziehung auf das Herzogthum, geschehen ist. Schulden der General-Kriegs-Kasse.

§. 73. Die Königl. Preußische Regierung entsagt allen Ansprüchen an das Großherzogthum Weimar-Eisenach, Hinsichts dessen Theilnahme an der Befriedigung der, wegen des Festungsbaues zu Torgau und Wittenberg bereits angemeldeten oder künftig noch zur Sprache kommenden Forderungen, welche, ohne Unterschied, die Königl. Preuß. Regierung vertreten wird. Kosten des Festungsbaues von Torgau und Wittenberg.

§. 74. Sollten nach §. 5. des mehrerwähnten Vertrags-Artikels noch Vertretungen wegen der von fremden Staaten gegen das Königreich Sachsen erhobenen oder vielleicht künftig noch zu erhebenden Ansprüche für Verpflegung Sächsischer Militairs von und mit dem Jahre 1806. bis zum 5ten Juni und 1sten November 1815. erwachsen, so wird die Königl. Preuß. Regierung dieselben allein und ohne Mitverpflichtung der Großherzogl. Regierung vertreten. Ansprüche fremder Staaten für Verpflegung Königl. Sächsischer Militairs.

§. 75. Es entsagt die Großherzogl. Weimar-Eisenachische Regierung den Forderungen für die Verpflegung Preußischer Truppen in den vormals Sächsischen Gebietstheilen, während der Jahre 1805. und 1806., wobei jedoch auch die Königl. Preußische Regierung die gegen Sachsen, wegen Verpflegung Königl. Sächsischer Truppen in den Rheinprovinzen in Anregung gebrachten Ansprüche, in soweit sie gegen Weimar-Eisenach gerichtet werden könnten, hierdurch aufgiebt. Verpflegungs-Aufwand für Königl. Preuß. und Sächsische Truppen in den Jahren 1805. und 1806.

§. 76. Hinsichts der Abrechnung mit den vormals Königl. Sächsischen Militairs und deren Erben, wegen der ihnen oder ihren Erblassern zustehenden Ansprüche, innebehaltenen Traktamentsgebührnisse und dergleichen, kommen dieselben Grundsätze in Anwendung, welche in dieser Beziehung in den §§. 6. und 7. des allegirten Vertrags-Artikels festgestellt worden sind. Abrechnung mit Königl. Sächsischen Militairs auf die Zeit ihrer Russischen Kriegsgefangenschaft.

§. 77. Wegen der Trauscheingelder-Kasse hat man sich gegenseitig dahin vereinigt, daß die Großherzogl. Weimar-Eisenachische Regierung nach Maaßgabe der deshalb gepflogenen Berechnung Trauscheingelder-Kasse.

79 Rthlr. 8 Gr. 8 Pf. in zweiprozentigen Kammerkredit-Kassenscheinen nebst Zinsen;
8 " 14 " 5 " in unzinsbaren dergleichen Scheinen;
164 " 18 " — " baar, einschließlich der vorgedachten Zinsen bis Ostern 1826;

252 Rthlr. 17 Gr. 1 Pf. Summa Zweihundert zwei und funfzig Thaler 17 Gr. 1 Pf.

von Preußen empfängt.

§. 78. Die wegen Kautionen der Militair-Rechnungsführer von der Großherzogl. Regierung etwa zu erhebenden Ansprüche, werden nach den Bestimmungen des §. 10. des mehrerwähnten XIII. Vertrags-Artikels beurtheilt. Kautionen der Militair-Rechnungsführer.

Art. XII. Die Pensionen und Wartegelder betreffend.

§. 79. In Betreff der Pensionen, Wartegelder und ähnlichen Bewilligungen, werden die Bestimmungen des Art. XIV. des Preußisch-Sächsischen Hauptvertrages vom 28sten August 1819. auch zwischen der Königl. Preußischen und Großherzoglichen Regierung angewendet. Letztere übernimmt dem gemäß die Befriedigung derjenigen Pensionärs, Wartegelder oder irgend eine andere Unterstützung dieser Art genießenden Individuen vom Zivil- und Militairstande, welche am 5ten Juni und resp. 1sten November 1815. in den jetzt Großherzogl. Weimar-Eisenachischen Gebietstheilen ihren wesentlichen Wohnsitz hatten.

Zugleich wird hiermit ausdrücklich festgesetzt, daß die seit dem erfolgte, oder in Zukunft noch erfolgende Verlegung des Wohnsitzes der in Rede stehenden Genußberechtigten in das Gebiet der andern Regierung, auf diese allgemeine Bestimmung von keinem Einfluß ist, und die ihnen zugesicherten Unterstützungen, aus diesem Grunde, ihnen weder erschwert noch entzogen werden sollen.

Was auf die hiernach von der einen Regierung zu vertretenden Gebührnisse von einer Kasse der andern Regierung gezahlt worden ist, soll gegenseitig baar erstattet werden.

Art. XIII. Ständische und ritterschaftliche Kassen betreffend.

§. 80. Was die unter den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel nicht mit begriffenen ständischen und ritterschaftlichen Kassen des Thüringischen und Neustädtischen Kreises wie des Stiftes

Naum-

Naumburg-Zeitz anlangt, so wird die Abtheilung der Bestände dieser Kassen und die Auseinandersetzung wegen ihrer Rückstände, so wie der übrigen auf den ständischen Verbindungen in diesen Kreisen beruhenden Verhältnisse, in derselben Art durch, von den beiderseitigen Regierungen dazu ernannte ständische Deputirte bewirkt, wie dies durch Art. XV. der Preußisch-Sächsischen Hauptkonvention für Preußen und Sachsen bestimmt worden ist, jedoch mit Wegfall der Beschränkung wegen der bis zum 3ten Juni 1818. nicht erfolgten Einigung.

Die von diesen ständischen Deputirten abzuschließenden Konventionen sollen, nachdem sie die Genehmigung der beiderseitigen Regierungen erhalten, dieselbe Kraft und Wirksamkeit haben, als wenn sie dem gegenwärtigen Vertrage wörtlich einverleibt wären.

Art. XIV. Brandkasse und Brandversicherungs-Institute betreffend.

§. 81a. Bei Abtheilung der Brandkasse und der Brandversicherungs-Institute werden im Allgemeinen die nämlichen Grundsätze befolgt, welche bei der Auseinandersetzung zwischen Preußen und Sachsen wegen dieser Gegenstände in Anwendung gebracht worden sind.

Alte Brandkasse.

§. 81b. Die Antheile des Herzogthums Sachsen an den, unter dem gemeinsamen Namen der alten Brandkasse begriffenen, den resp. Immobiliar- und Mobiliar-Brandkassen gehörenden Kapitalien und Beständen, werden nach dem Verhältniß der gesammten Beiträge oder der damit übereinstimmenden gesammten Assekuranzsumme der resp. Königl. Preußischen und Großherzogl. Weimar-Eisenachischen Gebietstheile, auf beide Regierungen repartirt.

Hiernach werden

Abtheilungs-Maaßstab.

§. 82. a) die Aktiva der Immobiliar-Brandkasse
zu $\frac{950}{1000}$ Theile für Preußen, und
$\frac{50}{1000}$ Theile für Weimar-Eisenach, und
b) die Aktiva der Mobiliar-Brandkasse
zu $\frac{903}{1000}$ Theile für Preußen, und
$\frac{97}{1000}$ Theile für Weimar-Eisenach

abgetheilt.

Abtheilung.

§. 83. Nach diesen resp. Verhältnissen und den deshalb angefertigten und von den beiderseitigen Bevollmächtigten als richtig anerkannten Berechnungen, erhält das Großherzogthum von dem Vermögen der alten Brandkasse die Summe von

Zwei Tausend Neun Hundert und neunzehn Thaler 4 Gr. — Pf., nämlich:

840	Rthlr.	2	Gr.	9	Pf. an vier und ein halbprozentigen Hypotheken-Kapitalien,
193	"	20	"	11	" an dreiprozentigen Steuerkredit-Kassenscheinen,
161	"	13	"	5	" an dergleichen Kammerkredit-Kassenscheinen,
840	"	2	"	9	" an zweiprozentigen dergleichen Scheinen,
883	"	12	"	2	" baar mit Zinsen von obigen Kapitalien, hier bis Ostern 1826. gerechnet und von da an vorbehalten.
2919	Rthlr.	4	Gr.	—	Pf. Summe, wie oben.

Immobiliar-Brandversicherungs-Institut.

§. 84. Bei der Auseinandersetzung wegen des Immobiliar-Brandversicherungs-Instituts sind diejenigen Beträge in Ansatz gebracht worden, welche Großherzogl. Orte seit Michaelis 1814. sowohl aus Königl. Preußischen, als aus Königl. Sächsischen Kassen erhalten haben, da die letztgenannten Zahlungen von Preußen gegen Sachsen vertreten worden sind.

Hiernach hat die Großherzogl. Weimar-Eisenachische Regierung die Summe von

2783 Rthlr. 19 Gr 4 Pf. Zwei Tausend Sieben Hundert drei und achtzig Thaler 19 Gr. 4 Pf. baar an Preußen herauszuzahlen.

Mobiliar-Brandversicherungs-Institut.

§. 85. Für die Abtheilung des Mobiliar-Brandversicherungs-Instituts ist das Verhältniß aus der Summe der Neujahr 1816. in beiden resp. Landestheilen rückständig gewesenen Mobiliar-Brandschäden-Vergütigungen

auf $\frac{824}{1000}$ Theile für Preußen, und
auf $\frac{176}{1000}$ Theile für Weimar-Eisenach

berechnet und sowohl das Aktivum dieses Instituts, als auch die, nach Art. XVII. §. 4. der Preußisch-Sächsischen Hauptkonvention vom 28sten August 1819. von Preußen an Sachsen gewährte Vergütigung von 2000 Rthlr. in Kammerkredit-Kassenscheinen à 2 % abgetheilt worden.

Da

Da auch bei diesem Institut mehrere Brandschäden-Vergütungen an Großherzogl. Orte nach dem zum Abtheilungstermin angenommenen 1sten Januar 1816. sowohl aus Preußischen als Sächsischen Kassen vorschußweise geleistet und letztere von Preußen gegen Sachsen vertreten worden sind; so hat das Großherzogthum in Gemäßheit geflogener Berechnung die Summe von

Zwei Tausend Zwei Hundert neun und dreißig Thaler 16 Gr. 3 Pf., nämlich:

1,887 Rthlr. 16 Gr. 3 Pf. baar, einschließlich der Zinsen von dem zinsbaren Antheile bis Ostern 1826.
352 " — " — " an zweiprozentigen Kammerkreditkassen-Scheinen.

2,239 Rthlr. 16 Gr. 3 Pf. Summe, wie oben,

an die Königl. Preußische Regierung zu berichtigen.

§. 86. Nach erfolgter gegenseitiger Gewährung der vorgenannten resp. Zahlungsverbindlichkeiten entsagen beide Regierungen für sich und ihre Unterthanen allen gegenseitig an deren Brandversicherungs-Institute zu machenden Ansprüchen. Verzichtleistung.

Art. XV. Die Fonds der Hülfs- und Wiederherstellungs-Kommission betreffend.

§. 87. Wegen der Fonds der Hülfs- und Wiederherstellungs-Kommission finden die Bestimmungen des Art. XVIII. des Preußisch-Sächsischen Hauptvertrages vom 28sten August 1819. auch hier Anwendung, und es bleiben daher jeder Regierung diejenigen Berechnungsposten, Vorschüsse, Bestände, Kapitalien und Pfänder zur eigenen Disposition und Einziehung überlassen, welche für die Unterthanen des einen oder des andern Landestheiles verwendet worden sind, und in letzterm am 5ten Juni und resp. 1sten November 1815. außenstanden oder in dasigen Kassen befindlich waren. Die darüber sprechenden Dokumente und Beweise, sammt den von Behörden oder Individuen der Eingangs benannten Kommission eingereichten Rechnungen werden, insofern sie die Großherzogl. Gebietstheile betreffen und von Sachsen an Preußen ausgeliefert worden sind, an die Großherzogl. Weimar-Eisenachische Regierung abgegeben. Abtheilung der Fonds.

§. 88. In Betreff der von dem Herzogthum Sachsen zur Vertretung übernommenen rückständigen Regiekosten der in Rede stehenden Kommission hat man sich dahin vereinigt, daß solche von der Königl. Preußischen Regierung allein vertreten werden, und es wird daher das Großherzogthum Weimar-Eisenach aller diesfallsigen Verbindlichkeiten entbunden. Regiekosten.

Art. XVI. Hebammen-Fonds.

§. 89. Die Großherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenachische Regierung verzichtet auf das dem Hebammeninstitut zu Wittenberg ausschließend zugehörige Vermögen, imgleichen auf die bis zum 5ten Juni 1815. für dasselbe aus dem allgemeinen Fonds verwendeten Summen, nicht minder auf das von dem allgemeinen Fonds auf das Herzogthum Sachsen gekommene Aversional-Quantum von Zwölftausend Thalern.

Art. XVII. Das Soldatenknaben-Institut zu Annaburg betreffend.

§. 90. Die Großherzogl. Weimar-Eisenachische Regierung entsagt den Ansprüchen an die Fonds des Soldatenknaben-Instituts zu Annaburg, und die am 5ten Juni 1815. bei demselben befindlichen etwanigen Natural- und sonstigen Kassenbestände.

Von den aus dem von Unruhschen Legatenkapital dem Herzogthum zugefallenen 1000 Rthlr., soll jedoch das Großherzogthum einen nach der Volkszahl berechneten Antheil von 52 Rthlr. 20 Gr., nebst Zinsen à 4 Prozent, vom 1sten Juli 1815. ab, welche letztere bis Ostern 1826. 22 Rthlr. 20 Gr. 10 Pf. betragen, also in Summe 75 Rthlr. 16 Gr. 10 Pf. — Fünf und siebenzig Thaler 16 Gr. 10 Pf. — erhalten.

Für die nach den Grundsätzen, welche in gleicher Hinsicht zwischen Preußen und Sachsen festgestellt worden, in die Großherzogl. Gebietstheile gehörigen, seit dem 1sten Juni und resp. 1sten November 1815. in diesem Institut etwa verpflegten Soldatenknaben, bezahlt die Großherzogl. Regierung, auf die Dauer dieser Verpflegung, für jeden Kopf täglich 4 Gr. 3 Pf., oder jährlich 65 Thaler, und wird die diesfallsige Liquidation Königl. Preußischer Seits vorbehalten.

Art. XVIII. Die Straf- und Versorgungs-Anstalten betreffend.

In Ansehung der allgemeinen Straf- und Versorgungs-, Irren-, Waisen- und Land-Arbeits-Anstalten, deren Fonds, Bestände und sonst hier in Frage kommende Verhältnisse, wird nach Anleitung des Art. XXI. des Preußisch-Sächsischen Hauptvertrags vom 28sten August 1819., und auf den Grund der deshalb stattgefundenen Ermittelungen, Folgendes hierdurch festgesetzt.

Bestimmungen wegen der einzelnen Anstalten und deren Vermögens.

§. 91. Die Großherzogl. Weimar-Eisenachische Regierung entsagt allen Ansprüchen an die in dem Königl. Preußischen Gebietstheile gelegenen Anstalten dieser Art, die Strafanstalt zu Lichtenburg und das Waisenhaus zu Langendorf, und an das einer jeden derselben zugehörige besondere Vermögen.

Außenstehende Aktiva.

§. 92. Die am 5ten Juni und resp. 1sten November 1815. außengestandenen Reste jeder Art verbleiben demjenigen Landestheile, in welchem sie an den gedachten Tagen ausgestanden, so wie die etwanigen Proper-Reste der Lotterie-Kollekteurs dem Landestheile, in welchem sie damals wohnhaft gewesen.

Abtheilung der Fonds der Armen- und Land-Arbeits-Haus-Hauptkasse und des Unterstützungsfonds.

§. 93. Die dem Herzogthum Sachsen nach Art. XXI. §§. 3., 8., 12. und 13. des Preußisch-Sächsischen Hauptvertrages, und dessen Beilage unter dem Zeichen ⊙, überwiesenen Antheile an der Armenhaus- und Landarbeitshaus-Hauptkasse und dem s. g. Unterstützungsfonds, werden nach dem Verhältniß der Preußischen und resp. Weimar-Eisenachischen Seelenzahl in den alt-erhländischen Kreisen vertheilt.

Dieses Verhältniß ist:

a) in Betreff der durch den Staatsvertrag vom 1sten Juni 1815. an das Großherzogthum abgetretenen Landestheile

auf $\frac{9895}{10000}$ für Preußen, und
$\frac{105}{10000}$ für Weimar-Eisenach, und

b) in Betreff der durch die Konvention vom 22sten September 1815. abgetretenen Distrikte

auf $\frac{9053}{10000}$ für Preußen, und
$\frac{947}{10000}$ für Weimar-Eisenach

ermittelt worden.

Hiernach erhält das Großherzogthum Weimar-Eisenach

a) von dem sichern Vermögen die Summe von

Zehn Tausend Vier Hundert und dreißig Thalern 1 Gr. 11 Pf.

nebst Zinsen von dem zinsbaren Vermögens-Antheile vom 5ten Juni und resp. 1sten November 1815. an, in folgenden Valuten:

1,785	Rthlr.	18	Gr.	10	Pf.		in fünfprozentigen Hypotheken-Kapitalien,
2,500	=	22	=	6	=	=	vierprozentigen dergleichen,
281	=	8	=	7	=	=	dreiprozentigen Steuerkredit-Scheinen,
2·4	=	21	=	2	=	=	dreiprozentigen Kammerkredit-Kassenscheinen,
104	=	4	=	11	=	=	zweiprozentigen dergleichen Scheinen,
992	=	15	=	5	=	=	unzinsbaren dergleichen Scheinen,
4,520	=	3	=	6	=		baar.
10,430	Rthlr.	1	Gr.	11	Pf.		wie oben. Hierzu
2,121	=	2	=	6	=		Zinsen bis Ostern 1826. gerechnet,
12,551	Rthlr.	4	Gr.	5	Pf.		Summe.

b) von dem unsichern Vermögen bestehend in

48,000	Rthlr.	—	Gr.	—	Pf.	Kapitalien,
15,654	=	12	=	4	=	Zinsresten,
63,654	Rthlr.	12	Gr.	4	Pf.	überhaupt

einen von dem was darauf eingehen wird, nach obigem Verhältniß zu berechnenden Antheil.

Vergütung des Verpflegungs-Aufwandes für Weimar-Eisenachische Individuen.

§. 94. Da der Verpflegungs-Aufwand für die, nach dem 5ten Juni 1815. in den Sächsischen Straf-, Versorgungs-, Irren- und Arbeits-Anstalten noch befindlich gewesenen, in das Großherzogthum Weimar-Eisenach gehörigen Individuen, nach den durch den mehrerwähnten Hauptvertrag verglichenen Sätzen von resp. 120 Rthlr., 90 Rthlr. und 72 Rthlr. von Preußen vollständig an Sachsen vergütet worden ist; so ist sowohl in Betreff dieser Kosten, als des, durch den Aufenthalt Weimar-Eisenachischer Individuen in den Preußischen Anstalten zu Lichtenburg und Langendorf verursachten Aufwandes, und endlich auch wegen der Uebernahme- und Transportkosten der an Weimar-Eisenach abgegebenen Personen, mit Berücksichtigung der zwei verschiedenen Gebiets-Abtretungstermine des 5ten Juni und 1sten November 1815. Berechnung geflogen und hierbei die Frage, welche Individuen in das Weimar-Eisenachische Gebiet gehören, nach den zwischen Preußen und Sachsen diesfalls angewendeten Grundsätzen beurtheilt worden. In Gemäßheit dieser hierdurch genehmigten Berechnung hat die Großherzogliche Regierung die Summe von

Zwei

Zwei Tausend Ein Hundert neun und dreißig Thaler 16 Gr.
an die Königl. Preußische Regierung zu erstatten.

§. 95. Nach Berichtigung der vorerwähnten gegenseitigen Forderungen verzichten beide Regierungen auf alle, wegen der mehrgedachten Anstalten, ihrer Fonds, Nutzungen ꝛc. zu machenden Ansprüche. Verzichtleistung.

Art. XIX. Fromme Stiftungen und Unterrichts-Anstalten insgemein.

§. 96. In Ansehung der frommen Stiftungen und Unterrichts-Anstalten erstreckt sich die gegenwärtige Auseinandersetzung nur auf diejenigen, welche durch die Hauptkonvention vom 28sten August 1819., Art. XXII. bis mit XXVIII. auf den Grund der daselbst angezogenen Spezialkonvention vom 27sten Juli 1817. zwischen den Königreichen Preußen und Sachsen namentlich auseinander gesetzt worden sind. Alle andere und insbesondere diejenigen, welche nach Maaßgabe der erwähnten Hauptkonvention Art. XXII. §. 1. zwischen der Königl. Preußischen und Königl. Sächsischen Regierung zur besondern Auseinandersetzung vorbehalten geblieben und zu denen unter andern auch die Wittwen- und Waisen-Versorgungskasse für das Forst- und Jagdpersonal gehört, bleiben, in soweit die an das Großherzogthum abgetretenen vormals Sächsischen Distrikte daran betheiliget sind, gleicherweise zwischen der Königl. Preußischen und der Großherzogl. Weimar-Eisenachischen Regierung, zur künftigen Auseinandersetzung, nach den durch die vorerwähnte Spezialkonvention festgestellten allgemeinen Grundsätzen und den späteren zwischen Preußen und Sachsen, in Bezug auf diese Stiftungen getroffenen, Vereinbarungen vorbehalten. Umfang der gegenwärtigen Auseinandersetzung.

§. 97. Es entsagt die Großherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenachische Regierung den an das Vermögen der Universität Wittenberg erhobenen Ansprüchen, vorbehältlich der hiervon unterschiedenen Stipendienstiftungen, welche zu den zwischen Preußen und Sachsen zur Auseinandersetzung vorbehaltenen Stiftungen gehören. In wieweit dieselben für Landessöhne des gesammten Herzogthums Sachsen oder der an das Großherzogthum abgetretenen Gebietstheile oder für Familien, deren Glieder sich in diesen Gebietstheilen befinden, bestimmt seyn sollten, in sofern bleibt die Auseinandersetzung derselben auch zwischen der Königl. Preußischen und der Großherzogl. Sächsischen Regierung vorbehalten. Die letztere entsagt namentlich auch dem, nach Art. XXIV. §§. 1 und 2. des Hauptvertrages unter dem Namen der Freibergschen Akzession der Universität Wittenberg ausgeworfenen Antheil an dem Vermögen des Jungfrauenklosters St. Jakob zu Freiberg und dem nach Art. XXV. sub 8. auf sie repartirten Antheil an der sogenannten Ständischen Pensions- und Gratifikationskasse; dagegen entsagt die Königl. Preußische Regierung allen Ansprüchen an das Großherzogthum wegen der auf die Diensigeschirrgelder der Ballei Thüringen gewiesenen Stipendiengelder. Universität Wittenberg und Stipendienstiftungen.

§. 98. In Ansehung der von Privatkollatoren abhängigen Stipendien und Konviktstellen, deren Genuß, vermöge der Stiftung, namentlich auf der Universität zu Wittenberg, oder nach deren erfolgter Vereinigung mit der Universität zu Halle, daselbst Statt finden soll, so wie in Ansehung der von Privat-Kollatoren abhängigen Freistellen auf der Schule Pforta, sollen den Landessöhnen aus den an das Großherzogthum abgetretenen vormals Königl. Sächsischen Gebietstheilen, die gleichen Genußrechte, wie den Landessöhnen aus dem Königl. Preußischen Herzogthum Sachsen ungeschmälert verbleiben. Genußrechte an Lokal-Benefizien.

§. 99. Es bestehen die Kollatur- und übrigen Privatrechte, welche etwa Korporationen, Gemeinden, Gütern und Personen, in den an Weimar-Eisenach abgetretenen Sächsischen Gebietstheilen, in Beziehung auf Benefizien irgend einer Art, zustehen; z. B. den Familien von Marschall und von Wolfersdorf, in Rücksicht Pfortaischer Freistellen, fortwährend ungekränkt. Dergleichen Kollaturberechtigte sollen an der Ausübung ihrer Befugniß, wie überhaupt so insbesondere zum Besten Großherzogl. Weimar-Eisenachischer Landessöhne, auf keine Weise behindert werden. Privatkollatur-Rechte.

§. 100. Bei Abtheilung der Stiftungsfonds sollen Abtheilung d. Stiftungs-Fonds.

a) fortdauernde Leistungen und Bezüge aus denselben nach Fünf Prozent,
b) temporäre Bezüge hingegen nach zehn Prozent

zu Kapital berechnet, und

c) von dem sogenannten unsichern Vermögen, d. h. solchem, welches sich im Konkurs befindet, die Kapitalien mit zehn Prozent Abzug, und die Zinsen mit funfzig Prozent Abzug gewährt, und zwar letztere bis zum Michaelistermin 1819. berechnet werden.

Art. XX. Die Deutsch-Ordensgüter betreffend.

§. 101. Da die zum Komplex der vormaligen Ballei Thüringen gehörig gewesenen Kommende-Güter Zwätzen, Lehsten und Liebstädt, nach Art. III. des Staatsvertrages vom 1sten Juni 1815., der Uebernahme der auf denselben haftenden Schulden und Lasten.

Großherzogl. Weimar-Eisenachischen Regierung in der Qualität als Domainen überlassen worden sind; so übernimmt die Königl. Preußische Regierung die alleinige Entschädigung derjenigen Unterrichtsanstalten, denen die Ballei Thüringen und das zur vormaligen Ballei Hessen gehörig gewesene Kommende-Gut Griffstädt durch Verfügung Sr. Majestät des Königs von Sachsen überwiesen worden ist.

Dagegen hat die Großherzogl. Regierung sämmtliche Schulden und Lasten, welche, von jener Stiftung unabhängig, auf den Eingangs erwähnten Gütern zur Zeit ihrer Abtretung hafteten und auf jeden Besitzer rechtlich übergehen, mit alleiniger Ausnahme der im vorigen Art. XIX. §. 97. gedachten, auf die Dienstgeschirr-Gelder der Ballei Thüringen gewiesenen Stipendiengelder, antheilig zu vertreten. Zu diesen antheilig von Weimar zu übernehmenden Schulden und Lasten gehören namentlich:

a) die auf der Ballei Thüringen mit Hypothek oder einem sonst auf jeden Besitzer übergehenden Recht haftenden Schulden, mit den davon seit dem 5ten Juni 1815. bereits fällig wordenen oder noch werdenden Zinsen;

b) die, vermöge des zwischen mehreren Höfen des vormaligen Rheinbunds unterm 18ten Mai 1815. zu Mergentheim abgeschlossenen Vertrages, auf die an das Königreich Sachsen gekommenen Deutsch-Ordensgüter gewiesenen, aus dem Verhältniß derselben zum vormaligen Hoch- und Deutschmeisterthum zu Mergentheim herrührenden Zentral-Lasten und Kompetenzen vormaliger Ordensglieder; und

c) die an einige Balleibeamte und Diener auf deren Lebenszeit zu bezahlenden, auf den Komplex der genannten Güter gewiesenen Pensionen.

Theilungs-Maaßstab.

§. 102. Das Verhältniß, nach welchem das Großherzogthum Weimar-Eisenach zu den sub a.—c. des vorstehenden §. aufgeführten Schulden und Lasten beizutragen hat, ist nach dem Verhältniß der Revenüen dieser Güter, wie solche von den Preußischen und Sächsischen resp. Ausgleichungskommissionen ermittelt, und der diesfallsigen Auseinandersetzung zu Grunde gelegt worden sind, berechnet worden.

Hiernach hat die Großherzogl. Regierung

a) in Betreff der, auf der Gesammtmasse der erwähnten Ordensgüter haftenden Lasten, nach dem Verhältniß von $\frac{3166\frac{2}{3}}{10000}$ Theile, und

b) in Betreff der auf der Ballei Thüringen allein haftenden nach $\frac{6733\frac{1}{3}}{10000}$ Theile beizutragen.

Schulden-Vertheilung.

§. 103. Auf den Grund der in den vorhergehenden §§. enthaltenen Bestimmungen und in Folge der deshalb getroffenen Vereinigung ist man zur Vereinfachung der Auseinandersetzung, wegen dieser Schulden und Lasten, über Folgendes übereingekommen:

a) die Großherzogl. Regierung übernimmt das auf dem Komplex der vormaligen Ballei Thüringen hypothekarisch haftende s. g. Elzische Schuldkapital von 2,500 Rthlr à 4 Prozent jährlicher Verzinsung, vom 1sten Juni 1815. an, zur alleinigen Vertretung, und wird wegen des bei Preußen verbliebenen, unter obigem Komplex mit begriffenen Gutes Nägelstädt, Königl. Preuß. Seits, durch Gewährung eines Kapitals von 816 Rthlr. 6 Gr. und der Zinsen zu 4 Prozent vom 1sten Juni 1815. ab, also, diese bis Ostern 1826. berechnet, mit 353 Rthlr. 16 Gr. 11 Pf. überhaupt, demnach durch Zahlung eines Betrags von 1,169 Rthlr. 22 Gr. 11 Pf. Eintausend Einhundert neun und sechzig Thaler 22 Gr. 11 Pf. entschädigt; wogegen die Großherzogl. Regierung die aus Preuß. Kassen seit jener Zeit vorschußweise bezahlten Zinsen an Preußen restituirt;

b) die Königl. Preußische Regierung übernimmt die Zahlung der dem vormaligen Komthur Freiherrn Zweyer von Evenbach, auf dessen Lebenszeit gebührenden, auf dem Komplex der vormaligen Ballei Thüringen haftenden Pension von jährlich 74 Rthlr. 1 Gr. 5 Pf., und wird für den davon auf das Großherzogthum fallenden Antheil, durch Gewährung eines Kapitals von

498 Rthlr. 18 Gr. 10 Pf.

und der seit dem 1sten Juni 1815. bis Ostern 1826. davon fallenden Zinsen à 5 Prozent ..... 270 " 3 " 8 "

überhaupt durch Zahlung von.... ..... 768 Rthlr. 22 Gr. 6 Pf.

Siebenhundert acht und sechszig Thaler 22 Gr. 6 Pf.

baar entschädiget;

c) wegen der von Preußen an den vormaligen Ballei-Sekretair Riemschneider, bis zu dessen Ableben, gezahlten Pension, zahlt das Großherzogthum seinen diesfallsigen Beitrag baar mit 297 Rthlr. 16 Gr. Zweihundert sieben und neunzig Thaler 16 Gr.

Was dagegen die auf den an das Großherzogthum abgetretenen vormaligen Kommendegütern Zwätzen, Lehsten und Liebstädt speziell haftenden Schulden, Lasten, Pensionen, Unterstützungen an Geistliche

liche und Schullehrer u. s. w. betrifft, so wird deren Berichtigung von der Großherzogl. Regierung allein übernommen.

§. 104. Beide Regierungen werden sich dasjenige erstatten, was obigen Bestimmungen entgegen wechselseitig bereits bezahlt worden. Sollten sich außer den besonders genannten Schulden der vormaligen Ballei Thüringen noch andere finden, welche am 1sten Juni 1815. darauf hafteten und nach obigen Bestimmungen dem Großherzogthum zur Last fallen; so bleibt die desfallsige Auseinandersetzung den Verwaltungsbehörden vorbehalten. Abrechnung.

§. 105. Da die Auseinandersetzung der in Rede stehenden Ordensgüter mit den Allodialerben des letzten Komthurs, Frhrn. v. Berlepsch, noch nicht definitiv erfolgt ist; so verpflichtet sich die Großherzogl. Weimar-Eisenachische Regierung, deren etwanige Ansprüche an solche Gegenstände, welche mit den gedachten Gütern in ihren fiskalischen Besitz übergegangen sind, gegen die genannten Erben zu vertreten. Ansprüche der von Berlepschischen Allodial-Erben.

So wie jedoch der Großherzoglichen Regierung alle hiergegen statt findende Exzeptionen vorbehalten worden, so wird auch die Königl. Preuß. Regierung die hierzu nöthigen Beweis- und Vertheidigungsmittel, in sofern sie solche besitzt, ausliefern.

In Ansehung der von einigen Beamten und Pächtern der an Weimar-Eisenach abgetretenen vormaligen Ordensgüter-bestellten Kautionen, bleibt es den Kautionsstellern überlassen, sich entweder mit den von Berlepschischen Allodialerben oder mit der Großherzogl. Regierung, welche, in sofern Erstere nicht zu deren Vertretung für schuldig erkannt werden sollten, solche übernimmt, auseinanderzusetzen und soll jedenfalls Preußen deshalb auf keine Weise in Anspruch genommen werden.

Art. XXI. Prokuratur Meißen.

§. 106. An dem, durch die Preußisch-Sächsische Hauptkonvention, vom 28sten August 1819. Art. XXIV. unter 3, auf das Herzogthum Sachsen gekommenen Vermögen der Prokuratur Meißen, nimmt das Großherzogthum Weimar-Eisenach nach kapitalmäßiger Deckung der bleibenden Bezüge mit 5 Prozent und der temporären Bezüge mit 10 Prozent in dem Bevölkerungsverhältnisse der daran theilhabenden Kreise und Aemter Theil, welches einen Abtheilungs-Maaßstab für dasselbe von 0,0230 zweihundert dreißig Zehntausendtheilen gewährt, und hat hiernach

a) 1,649 Rthlr. 8 Gr. 6 Pf. sicheres Vermögen incl. Zinsen bis mit Ostern 1826. zu empfangen und zwar:

711	Rthlr.	15	Gr.	8	Pf. fünfprozentige Hypotheken-Kapitalien,
79	=	18	=	9	= vierprozentige dergleichen,
31	=	4	=	—	= dreiprozentige dergleichen,
188	=	8	=	5	= dreiprozentige Steuerkreditscheine,
6	=	20	=	7	= dreiprozentige Kammerkredit-Kassenscheine,
122	=	19	=	—	= zweiprozentige dergleichen,
508	=	18	=	1	= baar, einschließlich Zinsen bis Ostern 1826.

Summe wie oben. Ein Tausend Sechshundert neun und vierzig Thaler 8 Gr. 6 Pf.

Die seit dem 1sten April 1826. an laufenden Zinsen werden der Großherzogl. Sächsischen Regierung vorbehalten.

b) Unsicheres Vermögen:

An Kapital	47	Rthlr.	20	Gr.	2 Pf.
An Zinsrückständen bis Michaelis 1819	10	=	14	=	4 =
Summe	58	Rthlr.	10	Gr.	6 Pf.

Art. XXII. Landschule Pforta und daher rührende Fonds.

§. 107. Die Großherzogl. Weimar-Eisenachische Regierung entsagt den, auf das Vermögen der Schule Pforta überhaupt und der Schul-Pfortaischen Stiftung insbesondere, deren etwaige Ueberschüsse oder aus diesen gebildete Fonds, erhobenen Ansprüchen, wogegen die Königl. Preuß. Regierung auch auf jeden Beitrag des Großherzogthums, sowohl wegen des sogenannten Pfortaischen Reluitions-Zinsenfonds, als auch wegen der, bezüglich auf die Pfortaischen Fonds, von Preußen gegen Sachsen übernommenen Verpflichtungen, insbesondere wegen des zur Entschädigung für die aufgegebenen Bezüge aus der Schul-Pfortaischen Stiftung gewährten Aversums von 10,000 Rthlr. in landschaftlichen Obligationen Verzicht leistet.

Die der Landschule Pforta zustehende Gerichtsbarkeit über das an Weimar-Eisenach abgetretene Dorf Darnstädt, nebst Zinsen, Lehnen, Frohnen und übrigen Gerechtsamen, auch den zeither von der Großherzogl. Regierung bezogenen Nutzungen und den Rückständen, wird dem Großherzogthum Weimar-Eisenach

Eisenach überlassen und die Königl. Preußische Regierung übernimmt es, die Landschule Pforta für diesen Verlust aus eigenen Mitteln zu entschädigen.

Art. XXIII. Prokuratur Zeitz, Schloßkirchen-Cimbel- und Prokuratur-Allmosenkasse daselbst.

§. 108. Von der Prokuratur der Schloßkirchen-Cimbel- und der Prokuratur-Allmosenkasse zu Zeitz werden die nach kapitalmäßiger Deckung der darauf haftenden, bleibenden und temporären Leistungen, nach Art. XXVI. der Preußisch-Sächsischen Hauptkonvention, vom 28sten August 1819. bei dem Herzogthum Sachsen gebliebenen Vermögens-Antheile nach dem Bevölkerungsverhältnisse des an das Großherzogthum Weimar-Eisenach abgetretenen Dorfes Lachstedt zu dem Stifte Naumburg-Zeitz, getheilt, wonach sich ein Theilungsmaaßstab von 0,0025, fünf und zwanzig Zehntausendtheilen, bestimmt.

Das Großherzogthum empfängt hiernach von dem Königreiche Preußen:

I. von der Prokuratur Zeitz

A. Vier Hundert drei und neunzig Thaler 12 Gr. 6 Pf. sicheres Vermögen, einschließlich und resp. vorbehältlich der Zinsen von dem zinsbaren Antheil vom 1sten Juli 1815. an, und zwar:

225 Rthlr.	1 Gr.	7 Pf.		Hypothekenkapital à 5 Prozent,
30 =	5 =	3 =		dergleichen Kapital à 4½ Prozent,
33 =	21 =	6 =		desgleichen à 4 Prozent,
20 =	5 =	3 =		Steuerkreditscheine à 3 Prozent,
9 =	9 =	2 =		Kammerkredit-Kassenscheine à 3 Prozent,
174 =	17 =	9 =		baar und zwar:
ut s.			15 Rthlr.	— Gr. 10 Pf. von den Beständen und Resten vom 1sten Juli 1815.
			159 =	16 = 11 = Zinsen vom 1sten Juli 1815. bis Ostern 1826.
			ut s.	

B. Sieben Thaler 12 Gr. 11 Pf. unsicheres Vermögen, und zwar:

5 Rthlr. 9 Gr. 1 Pf. Kapital und
2 = 3 = 10 = Zinsrückstände bis Michaelis 1819.

ut s.

II. von der Schloßkirchen-Cimbelkasse zu Zeitz

Ein und sechszig Thaler 8 Gr. sicheres Vermögen, einschließlich und resp. vorbehältlich der Zinsen vom zinsbaren Antheil vom 1sten Juli 1815. an und zwar:

12 Rthlr.	2 Gr.	9 Pf.		Hypothekenkapital à 5 Prozent,
12 =	1 =	11 =		desgl. à 4 =
13 =	14 =	6 =		Steuerkredit-Scheine à 3 Prozent,
4 =	11 =	— =		Kammerkredit-Kassenscheine à 3 Prozent,
19 =	1 =	10 =		baar und zwar:
ut s.			1 Rthlr.	13 Gr. 3 Pf. von den Beständen und Resten vom 1sten Juli 1815.,
			17 =	12 = 7 = Zinsen von da bis Ostern 1826.
			ut s.	

III. Von der Prokuratur-Allmosenkasse zu Zeitz:

— Rthlr. 7 Gr. — Pf. baar von den Beständen.

Was dagegen die Forderungen der in Rede stehenden drei Fonds an das Weidaische Kreditwesen anbetrifft, so bleibt die diesfallsige Auseinandersetzung bis zum Ausgange der zwischen der Königlich-Preußischen und resp. Königl. Sächsischen Regierung, wegen des Gegenstandes noch obschwebender Verhandlungen, vorbehalten. Was hiernach diesen Kassen auf die fraglichen Forderungen zu Theil wird, soll, soviel davon an den bei der Theilung Sachsens an Preußen gekommenen Theil des Stifts Naumburg-Zeitz fällt, nach dem vorstehend erwähnten Maaßstabe auf das Großherzogthum Weimar-Eisenach mit vertheilt werden.

Art. XXIV. Allgemeiner Schulfonds.

§. 109. Von dem nach Art. XXVII. der Preußisch-Sächsischen Hauptkonvention vom 28sten August 1819. dem Herzogthume Sachsen zugefallenen Antheile an dem allgemeinen Schulfonds, werden von der Königl. Preußischen Regierung dem Großherzogthume Weimar-Eisenach zuvörderst diejenigen

Ein-

Einhundert Thaler Kapital à 5 Prozent,

mit Zinsen, vom 6ten Juni 1815. an überwiesen, welche, nach dem vorerwähnten Artikel, der Preußischen Regierung, zur Deckung der Gehaltszulage des Schullehrers zu Wohlsborn, von jährlich 5 Rthlr., im Voraus gegeben wurden.

Das übrige unzinsbare Vermögen dieses Fonds wird nach dem Bevölkerungsverhältnisse der an demselben betheiligten Distrikte abgetheilt, und es erhält sonach das Großherzogthum Weimar-Eisenach, außer dem vorerwähnten Kapital von 100 Rthlrn., nach dem Verhältniß von $\frac{817}{10000}$ Theilen, noch als

a) Antheil vom unzinsbaren Vermögen ..... 73 Rthlr. 1 Gr. 3 Pf.
b) Zinsen von obigem Kapital der 100 Rthlr. bis mit Ostern 1826..... 54 = 2 = 4 =

Zusammen 127 Rthlr. 3 Gr. 7 Pf.

nuthin überhaupt vorbehältlich der Zinsen von Ostern 1826. ab:

Zweihundert sieben und zwanzig Thaler 3 Gr. 7 Pf.

In Betreff der an den Schullehrer zu Wohlsborn aus Preußischen Kassen bezahlten aber von Sachsen berichtigten und Preußen zugerechneten Gehaltszulagen, so wie wegen einiger, nach dem 5ten Juni 1815. aus der Dibzdse Neustadt a. d. O. an die Ober-Konsistorialkasse zu Dresden abgelieferten Trauschein-Gelder, wird die diesfallsige Berechnung den beiderseitigen Verwaltungsbehörden vorbehalten.

Art. XXV. Ständische Schullehrer-Besoldungskasse.

§. 110. Die in Folge der Preußisch-Sächsischen Hauptkonvention vom 28sten August 1819., Art. XXVII. sub 13., auf das Herzogthum Sachsen gekommenen Antheile an dem Vermögen der Ständischen Schullehrer-Besoldungskasse, werden zwischen der Königl. Preuß. und Großherzogl. Weimar-Eisenachischen Regierung nach dem Bevölkerungs-Verhältniß der betheiligten alt-erbländischen Kreise getheilt.

Der Theilungsmaaßstab besteht hiernach für das Großherzogthum in 0,1039.

Eintausend und neun und dreißig Zehntausendtheilen.

Nach diesem erhält das Großherzogthum Weimar-Eisenach:

A. Siebenhundert ein und neunzig Thaler 12 Gr. 9 Pf.

sicheres Vermögen, einschließlich und resp. vorbehältlich der Zinsen vom zinsbaren Vermögen vom 5ten Juni 1815. ab, und zwar:

384 Rthlr. 13 Gr. 5 Pf. Hypotheken-Kapital à 5 Prozent.
87 = 16 = 4 = desgleichen à 4½ = und
319 = 7 = — = baar, als:

ut s.

90 Rthlr. 6 Gr. 10 Pf. von den Beständen und Resten bis 5ten Juni 1815.,
229 = — = 2 = Zinsen von da bis mit Ostern 1826.

Summe wie oben.

B. Zwei und funfzig Thaler 18 Gr. 2 Pf. unsicheres Vermögen, und zwar:

43 Rthlr. 1 Gr. 8 Pf. Kapital, und
9 = 16 = 6 = Zinsrückstände bis Michaelis 1819.

ut s.

Die seit dem 6ten Juni 1815. an das Großherzogthum Weimar-Eisenach (einschließlich des Schullehrers zu Nöda) von Preußen bezahlten, oder von Sachsen berichtigten und Preußen angerechneten Gehaltszulagen, werden von der Großherzogl. Weimar-Eisenachischen Regierung erstattet, und bleibt rücksichtlich ihrer die Berechnung den beiderseitigen Verwaltungsbehörden vorbehalten.

Art. XXVI. Augusteische Priester-Wittwen- und Waisen-Fonds.

§. 111. Der nach der Preußisch-Sächsischen Haupt-Konvention vom 28sten August 1819. Art. XXVIII., auf das Herzogthum Sachsen gekommene Antheil an den Augusteischen Priester-Wittwen- und Waisen-Fonds, wird zwischen dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthum Weimar-Eisenach, in dem Verhältniß der Superintendenten- und Predigerstellen in den betheiligten Provinzen und Distrikten, und der für dieselben bestimmten verschiedenen Pensionssätze, getheilt.

Nach dem für das Großherzogthum hiernach ermittelten Maaßstab von 0,0955. Neunhundert fünf und funfzig Zehntausendtheilen, erhält dasselbe

A. Vom sichern Vermögen:

Neunzehntausend Achthundert zwei und siebenzig Thaler 9 Gr. 4 Pf. einschließlich, und resp. vorbehältlich der Zinsen vom zinsbaren Antheil, vom 1sten Juli 1525. an, und zwar:

4,173 Rthlr.

4,173	Rthlr.	17	Gr.	7	Pf.	Hypotheken-Kapital à 5 Prozent,
8,732	=	14	=	3	=	desgl. à 4½ Prozent,
472	=	3	=	8	=	desgl. à 4 Prozent,
366	=	17	=	3	=	desgl. à 3 Prozent,
78	=	5	=	2	=	Steuerkredit-Scheine à 3 Prozent,
50	=	10	=	2	=	Kammerkreditkassenscheine à 2 Prozent,
5,998	=	13	=	3	=	baar und zwar:

ut s.

396	Rthlr.	3	Gr.	11	Pf.	von den Beständen und Resten bis 1sten Juli 1815., und
5,602	=	9	=	4	=	Zinsen von da bis Ostern 1826.

ut s.

B. Vom unsichern Vermögen:

Fünf Tausend Drei Hundert vier und funfzig Thaler 12 Gr., und zwar:

3,786	Rthlr.	9	Gr.	3	Pf.	Kapital, und
1,568	=	2	=	9	=	Zinsenrückstände bis Michaëlis 1819., von den auf verschiedenen Aemtern des Herzogthums Sachsen haftenden, sogenannten geistlichen Stiftungsgeldern übernimmt die Großherzogl. Weimar-Eisenachische Regierung die auf dem Amte Weida mit ..... 61 Rthlr. 6 Gr. und dem Amte Arnshaugk ..... 52 = 12 = zusammen mit ..... 113 Rthlr. 18 Gr.

haftenden; die Königl. Preußische Regierung dagegen alle übrigen. Vorstehende Summe wird à 5 Prozent kapitalisirt und mit einem Betrage von

Zwei Tausend Zwei Hundert fünf und siebzig Thalern

dem Großherzogl. Antheil an dem zu 5 Prozent zinsbaren Vermögen in Abzug gebracht.

Von dem Trinitatistermin 1815. an übernimmt die Großherzogl. Regierung die Zahlung der Pensionen an diejenigen Wittwen und Waisen, deren resp. Gatten und Väter zur Zeit ihres Ablebens in den jetzt Großherzoglichen Gebietstheilen angestellt waren.

Die seitdem vielleicht erfolgte oder etwa noch erfolgende Verlegung des Wohnsitzes dieser Genußberechtigten, in die Staaten der andern Regierung, soll auf diese Zahlungsverbindlichkeit keinen Einfluß haben; auch den Benefiziaten die ihnen zukommende Unterstützung um deswillen weder entzogen noch erschwert werden.

Die seit dem vorgenannten Termine an Prediger, deren Wittwen und Waisen, in den Großherzoglichen Gebietstheilen aus Königl. Preuß. Kassen gezahlten, oder vom Königreich Sachsen berichtigten und der Preußischen Regierung angerechneten Pensionen, Unterstützungen oder Gehaltszulagen, werden von der Großherzogl. Weimar-Eisenachischen Regierung, so wie umgekehrt diejenigen Stiftungsgelder von den Aemtern Weida und Arnshaugk, welche vom 1sten Juli 1815. ab, noch in die gemeinschaftliche Stiftungskasse abgeliefert worden sind, von der Königl. Preuß. Regierung erstattet und bleibt deren Nachweisung und Feststellung den beiderseitigen Verwaltungsbehörden vorbehalten.

Sicherstellung der Pfarrei zu Nöda.

Ob zwar in Folge der Bestimmungen des Staatsvertrags, vom 22sten September 1815., Art. IV. das gegen das vormals Großherzogl. Weimar-Eisenachische Dorf Ringleben ausgetauschte, vormals Königl. Sächsische Dorf Nöda bei der gegenwärtigen Auseinandersetzung durchgängig und so auch bei Abtheilung des Augusteischen Priesterwittwen- und Waisenfonds aktive und passive außer Ansatz geblieben ist; so bleiben dennoch die Ansprüche der Wittwen und Waisen der dasigen Pfarrer auf die ihnen aus dem genannten Fonds zeither statutarisch zukommenden Unterstützungen nichts desto weniger hierdurch ungekränkt, und es verpflichtet sich die Großherzogl. Regierung, denselben ganz gleiche Benefizien, als den anderen Predigerwittwen und Waisen in ihren vormals Sächsischen Gebietstheilen zu gewähren.

Art. XXVII. Klengelscher Stiftungs-Fonds.

§. 112. Von dem nach Art. XXVIII. unter No. 15., der Preußisch-Sächsischen Hauptkonvention vom 28sten August 1819., auf das Herzogthum Sachsen gekommenen Antheile des Klengelschen Stiftungsfonds, werden von der Königl. Preußischen Regierung der Großherzogl. Sächsischen nach dem Bevölkerungsverhältniß der hieran betheiligten sieben alt-erbländischen Kreise, mithin nach einem Maaßstabe von 0,1039, Ein Tausend neun und dreißig Zehntausendtheilen gewährt.

A) Vom

A. Vom sichern Vermögen:

Fünf Hundert sieben und zwanzig Thaler 3 Gr. 4 Pf.

einschließlich und resp. vorbehältlich der Zinsen vom zinsbaren Antheil vom 5ten Juni 1815. ab, und zwar:

331 Rthlr. 3 Gr. 9 Pf. Hypothekenkapital à 5 Prozent,
196 = — = 1 = baar und zwar:

ut s.

18 Rthlr. — Gr. 6 Pf. von den baaren Beständen und Resten bis 15ten Juni 1815.
177 = 23 = 7 = Zinsen von da ab bis mit Ostern 1826.

ut s.

B Vom unsichern Vermögen:

Acht Hundert zwei und dreißig Thaler 23 Gr., und zwar:

599 Rthlr. 21 Gr. 11 Pf. Kapital, und
233 = 1 = 1 = Zinsenrückstände bis Michaelis 1819.

ut s.

Art. XXVIII. Abgabe der Akten.

§. 113. Alle etwa noch nicht abgegebene Urkunden, Akten, Bücher, Rechnungen, und andere Schriften und Papiere, welche auf die Regierung und Administration der an die Großherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenachische Regierung abgetretenen Gebietstheile ausschließend Bezug haben, sollen, auch wenn deren in dem gegenwärtigen Vertrage nicht ausdrückliche Erwähnung geschehen wäre, sobald es möglich, vollständig ausgeliefert werden; von andern aber, welche für beide Regierungen von Interesse seyn könnten, wird man sich gegenseitig beglaubigte Abschriften oder Auszüge mittheilen.

Art. XXIX. Schlußberechnung.

§. 114. Nach Vollziehung dieser Konvention wird sofort eine Haupt-Schlußberechnung über alle von beiden Regierungen übernommene gegenseitige Zahlungsverbindlichkeiten angelegt werden. In sofern letzteren nicht bereits genügt worden, tritt für beide Regierungen erst nach erfolgter Genehmigung obiger Schlußberechnung die übernommene Zahlungsverbindlichkeit ein, indem durch mehrerwähnte Schlußberechnung sich erst die Summen und Valuten ergeben können, welche nach Berücksichtigung der nothwendig und dem Interesse der beiderseitigen Regierungen unnachtheilig Statt findenden Kompensationen, von einer Regierung an die andere zu gewähren seyn werden. Die solchergestalt ermittelten Summen und Valuten werden sogleich, nach Wechselung des ratifizirten Vertrages, berichtiget.

Die solchergestalt erforderlichen Zahlungen und Abgewährungen sollen zu Leipzig erfolgen.

Art. XXX. Allgemeine Verzichtleistung.

§. 115. Durch die in den vorhergehenden Artikeln der gegenwärtigen Konvention erfolgte Auseinandersetzung und Ausgleichung, werden alle Ansprüche, welche von einer oder der andern Regierung, in Beziehung auf die in dem Art. I. bezeichneten Gegenstände, und aus der dem Friedenstraktat vom 18ten Mai 1815. vorangegangenen Verwaltung der Königl. Sächsischen Lande, nach allen verschiedenen Epochen derselben, gemacht worden sind, oder auf irgend eine Weise noch gemacht werden könnten, für beseitiget und aufgehoben erklärt, und beide Theile verzichten hierdurch gegenseitig feierlichst auf alle ferneren, in der gegenwärtigen Konvention nicht gegründeten, diesfallsigen Anforderungen.

Das von beiderseitigen Bevollmächtigten bei Zeichnung dieser Konvention aufgenommene Protokoll soll jedoch gleiche Kraft und Wirkung haben, als ob es derselben ausdrücklich einverleibt worden wäre.

Art. XXXI. Bekanntmachung der Konvention.

§. 116. Gegenwärtige Konvention wird, zur allgemeinen Wissenschaft, durch den Druck bekannt gemacht werden.

Art. XXXII. Ratifikation.

§. 117. Dieselbe soll Sr. Königl. Majestät von Preußen und Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach zur Ratifikation vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifikationen innerhalb drei Wochen, oder, wenn es geschehen kann, noch früher erfolgen.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und untersiegelt.

Geschehen Berlin, den 1sten Mai 1826.

(L. S.) Wilhelm Joseph Balan. (L. S.) Christian Friedrich Schmidt.

(Zu Art. IV. §. 5. und 6.)

Uebet

der Abtheilung der Steuerkredit-Schulden zwischen den resp. Königlich-

No.	Benennung der Schulden vom Jahre 1764. und aus frühern Jahren.	Auf das Herzogthum Sachsen sind überhaupt an Steuerkredit-Schulden übernommen. Rthlr.	Gr.	Pf.	Von dieser Summe sind bereits getilgt worden. Rthlr.	Gr.	Pf.	Es befinden sich mithin noch in Zirkulation. Rthlr.	Gr.	Pf.	Das Großherzogthum Weimar-Eisenach hat von den auf das Herzogthum Sachsen übergegangenen Steuerkredit-Schulden zu vertreten. Rthlr.	Gr.	Pf.
	A. Unverwechselte und zur Zeit unverloosbare Steuerscheine.												
1	Bis jetzt nicht angemeldete, als verjährt zu betrachtende Scheine	17,146	—	4	—	—	—	17,146	—	4	1,682	5	11
2	Depositen-Kapitalien zu 2½ vom Hundert zinsbar	222	12	—	—	—	—	222	12	—	21	19	11
3	Andere Steuerscheine zu 3 vom Hundert zinsbar	549,586	10	1	—	—	—	549,586	10	1	53,921	11	2
	B. Verloosbare Obligationen.												
4	Früher noch nicht ausgelooſete zu 3 Prozent....	5,426,200	—	—	187,100	—	—	5,239,100	—	—	532,380	1	5
5	Bereits ausgelooſete, inzwischen bezahlte zu 4 Prozent	185,900	—	—	185,900	—	—	—	—	—	18,239	4	10
6	Dergleichen bereits ausgelooſete Obligationen, worüber die Dokumente verloren gegangen .	17,800	—	—	12,500	—	—	5,300	—	—	1,746	9	10
	Summa.....	6,196,854	22	5	385,500	—	—	5,811,354	22	5	607,991	5	1

Wird die Soll-Uebernahme gegen die wirkliche

ſo ergiebt ſich ein Minderbetrag der

ſ i ch t

Beilage I.

Preußiſchen und Großherzoglich-Weimar-Eiſenachiſchen Regierungen.

Auf dieſen Betrag wird wegen der theilweiſe erfolgten Amortiſation baar gezahlt.			Es bleiben alſo von dem Großherzogthum an Briefſchulden zu übernehmen:						Dieſe Briefſchulden werden wirklich übernommen mit:					
			Kapital.			Terminlicher Zinsbetrag.			Kapital.			Terminlicher Zinsbetrag.		
Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
—	—	—	1,682	5	11	—	—	—	1,679	14	—	—	—	—
—	—	—	21	19	11	—	6	6	—	—	—	—	—	—
—	—	—	53,921	11	2	808	19	10	70,255	9	10	1,053	20	—
17,578	19	9	514,801	5	8	7,722	—	5	442,600	—	—	6,639	—	—
18,239	4	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
746	9	10	1,000	—	—	—	—	—	1,000	—	—	—	—	—
36,564	10	5	571,426	18	8	8,531	2	9	515,534	23	10	7,692	20	—
Uebernahme .			515,534	23	10	7,692	20	—	verglichen;					
letztern von . .			55,891	18	10	838	6	9						

welcher durch Mehr-Uebernahme bei der Kammerkredit-Kaſſenſchuld wieder ausgeglichen wird.

Spezielles Verzeichniß

der von dem Großherzogthum Weimar-Eisenach zu übernehmenden Steuerscheine.

1) An nicht angemeldeten, als verjährt zu betrachtenden Scheinen:

200 Rthlr. — Gr. — Pf. aus der Verwilligung von 1746. mit dem Buchstaben A.,

1,479 " 14 " — " Land- und Trankſteuer-Haupt-Kaſſenſcheine mit dem Buchſtaben K., nämlich:

262	Rthlr.	12	Gr. an	1 Schein
175	"	—	" "	1 "
218	"	18	" "	1 "
100	"	—	" "	1 "
140	"	—	" "	1 "
437	"	12	" "	1 "
72	"	22	" "	1 "
72	"	22	" "	1 "

ut s.

1,679 Rthlr. 14 Gr. — Pf. Summa ad. 1.

2) An alten unverwechſelten Steuerſcheinen zu 3 Prozent:

60,900 Rthlr. — Gr. — Pf. als Betrag der ganzen Klaſſe aus der Verwilligung von 1746., mit dem Buchſtaben A., ausſchließlich der Scheine unter No. 31. 32. 96.

9,355 " 9 " 10 " Land-Trankſteuer-Haupt-Kaſſenſcheine, nämlich:

437	Rthlr.	3	Gr.	—	Pf.	Litt. E.	No. 142.	dem Amte Weyda gehörig.
875	"	—	"	—	"	" H.	" 228.	der Kirche zu Neuſtadt.
559	"	22	"	10	"	" J.	" 251.	dem Gotteskaſten zu Weyda gehörig.
416	"	16	"	—	"	" L.	" 297.	dem Predigtamt daſelbſt.
416	"	16	"	—	"	" L.	" 298.	den Hausarmen daſelbſt.
1,750	"	—	"	—	"	" L.	" 299.	dem Böhmerſchen Legat daſelbſt.
2,500	"	—	"	—	"	" L.	" 307.	dem Beſitzer des Ritterguts
2,400	"	—	"	—	"	" L.	" 399.	Münchenbernsdorf gehörig.

ut s.

70,255 Rthlr. 9 Gr. 10 Pf. Summa ad 2.

3) An verloosbaren Obligationen zu 3 Prozent:

442,600 Rthlr. Betrag der ganzen Klaſſe der Obligationen Litt. C. à 200 Rthlr.

4) An bereits ausgelooſeten Obligationen, worüber die Dokumente verloren gegangen:

200	Rthlr.	1	Obligation	Lit.	C. No.	449.
200	"	1	"	"	"	990.
200	"	1	"	"	"	3,281.
200	"	1	"	"	"	5,355.
200	"	1	"	"	"	8,295.

1,000 Rthlr. Summa ad 4.

Wiederholung der Beträge:

1,679	Rthlr.	14	Gr. — Pf.	1) an nicht angemeldeten Scheinen.
70,255	"	9	" 10 "	2) an alten unverwechſelten Scheinen.
442,600	"	—	" — "	3) an verloosbaren Obligationen zu 3 Prozent.
1,000	"	—	" — "	4) an dergleichen, worüber die Dokumente verloren gegangen.

515,534 Rthlr. 23 Gr. 10 Pf. Summa.

(Zu Art. VI. §. 21.)

Beilage II.

Uebersicht

der

Abtheilung der Kammerkredit-Kassenschulden

zwischen

der Königlich-Preußischen und Großherzoglich-Weimar-Eisenachischen Regierung.

No.	Benennung der Schulden.	Das Herzogthum Sachsen hat überhaupt an Kammerkredit-Kassenschulden übernommen. Rthlr.	Gr.	Pf	Davon ist bereits getilgt worden. Rthlr.	Gr.	Pf.	Es befinden sich mithin noch in Zirkulation. Rthlr.	Gr.	Pf.	Das Großherzogthum Weimar-Eisenach hat von den auf das Herzogthum Sachsen übergegangenen Schulden zu übernehmen. Rthlr.	Gr.	Pf.
	a) Scheine 1ster Klasse mit Einem Buchstaben.												
1	Unausgelooſete Scheine zu 3 Prozent.....	236,500	—	—	18,950	—	—	217,550	—	—	10,384	23	—
2	Ausgelooſete Scheine zu 4 Prozent.....	12,400	—	—	12,400	—	—	—	—	—	544	11	11
3	Dergleichen, worüber die Dokumente fehlen..	459	—	—	109	—	—	350	—	—	20	3	9
	b) Scheine 2ter Klasse mit Zwei Buchstaben.												
4	Unausgelooſete Scheine zu 2 Prozent.....	1,072,000	—	—	95,000	—	—	977,000	—	—	47,072	15	8
5	Ausgelooſete zu 3 Prozent.....	29,000	—	—	29,000	—	—	—	—	—	1,273	10	2
6	Dergleichen Scheine, worüber die Dokumente fehlen.....	1,000	—	—	1,000	—	—	—	—	—	43	21	10
7	Unzinsbare Scheine unter 50 Rthlr. Litt. E., ſo früher nicht zur Zahlung ausgeſetzt waren	105,975	—	—	3,800	—	—	102,175	—	—	4,653	11	6
8	Dergleichen bereits zur Zahlung ausgeſetzte...	3,526	—	—	3,526	—	—	—	—	—	154	19	11
9	Unverwandelte unangemeldete Scheine Litt. F.	13,060	—	—	—	—	—	13,060	—	—	573	11	6
	c) Zum Depoſitum gehörige Scheine.												
10	Scheine 1ster Klasse, unausgelooſete, zu drei Prozent.....	700	—	—	—	—	—	700	—	—	30	17	6
11	Dergleichen ausgelooſete, nicht mehr zu verzinſende.....	500	—	—	—	—	—	500	—	—	21	22	11
12	Scheine 2ter Klasse, desgleichen.....	2,000	—	—	—	—	—	2,000	—	—	87	19	9
13	Unzinsbare Scheine unter 50 Rthlr. Litt. E., ſo noch nicht zur Zahlung ausgeſetzt ſind..	2,116	—	—	—	—	—	2,116	—	—	92	22	—
14	Dergleichen bereits zur Zahlung ausgeſetzte...	1,029	—	—	314	—	—	715	—	—	45	4	5
	Summa.....	1,480,265	—	—	164,099	—	—	1,316,166	—	—	65,000	—	—

Wird gegen die wirkliche Uebernahme die Soll-Uebernahme verglichen; ſo ergiebt ſich ein Mehrbetrag der wirklichen Uebernahme

Dagegen werden kompenſirt die Minderbeträge: a) Bei der Steuerkredit-

b) Bei der Zentralſteuer-

Auf diesen Betrag wird wegen bereits theilweise erfolgter Amortisation baar bezahlt.			Es bleiben also von dem Großherzogthum an Briefschulden zu übernehmen:						Anstatt dessen werden von dem Großherzogthum an Briefschulden wirklich übernommen:					
			Kapital-Betrag.			Terminlicher Zinsbetrag.			Kapital-Betrag.			Terminlicher Zinsbetrag.		
Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
3,126	18	—	7,258	5	—	108	21	—	100,400	—	—	1,506	—	—
544	11	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	20	3	9	—	—	—	300	—	—	—	—	—
3,029	20	—	44,042	19	8	440	10	3	19,000	—	—	190	—	—
1,273	10	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
43	21	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	4,653	11	6	—	—	—	4,824	—	—	—	—	—
—	—	—	154	19	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	573	11	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	30	17	8	—	11	—	200	—	—	—	—	—
—	—	—	21	22	11	—	—	—	500	—	—	—	—	—
—	—	—	87	19	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	92	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	45	4	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8,018	9	11	56,981	14	1	549	18	3	125,224	—	—	1,696	—	—
mit			.....	.	.	.....	.	.	56,981	14	1	549	18	3
von			.....	.	.	.....	.	.	68,242	9	11	1,146	5	9
Schuld an ..			55,891	18	10	838	6	9						
Schuld " ..			12,340	—	—	308	12	—						
									68,231	18	10	1,146	18	9
			und der Ueberschuß von...						10	15	1	baar ausgeglichen.		

Verzeichniß

der Kammerkredit-Kassenscheine, welche von dem Großherzogthume Weimar-Eisenach übernommen worden.

1) Scheine 1ster Klasse mit Einem Buchstaben.

100,400 Rthlr. an unausgelooseten Scheinen, die ganze Klasse sub Lit. C. à 100 Rthlr. zu 3 Prozent;
1,000 Rthlr. an ausgelooseten Scheinen, worüber die Dokumente verloren gegangen, nämlich:
300 Rthlr. an drei Obligationen mit dem Buchstaben C. No. 1,209. 2,195. und 2,989. à 100 Rthlr.
200 Rthlr. an zwei dergl. Obligationen sub No. 3,236. und 3,341.
500 Rthlr. an fünf dergl. sub No. 3,234. 3,235. 3,237. 3,340. und 3,342.
uts.

2. Scheine 2ter Klasse mit zwei Buchstaben.

19,000 Rthlr. unausgelooseten Scheine zu 2 Prozent sub Lit. Aa. zu 1,000 Rthlr., zusammen 19 Stück;
4,624 Rthlr. unzinsbare Scheine unter 50. Rthlr. Lit. E., so nicht zur Zahlung ausgesetzt gewesen sind, zusammen 134 Stück à 36 Rthlr.

125,224 Rthlr. Summa.

(Zu Art. X. §. 66.)

Beilage **III.**

Verzeichniß

der zur Königl. Sächsischen Rentkammer eingezahlten baaren Erbpacht-Kautionen aus den Großherzoglich-Weimar-Eisenachischen Gebietstheilen.

Laufende No.	Des Kautions- und Recognitions-Scheins No.	Datum.	Name des Kaventen.	Dienststelle.	Ort der Funktion.	Betrag der Kaution. Rthl.	Gr.	Pf.	Zinsfuß nach Prozenten.	Bemerkungen.
			Erbpacht-Kautionen.							
48	414	23. Nov. 1805. nebst Kautionsschein.	Johann Gottfr. Odpel.	Erbpächter des Gasthofes zu...	Frauenprieknitz.	1,600	—	—	unzinsbar.	
49	415	eodem. nebst dergl. und 1 Reverse vom 14. März 1808.	Adam Friedrich Weise.	Desgleichen.....	Wetzdorf.	2,500	—	—	dito.	
50	416	eodem. nebst Kautionsschein.	Jeremias Walther.	Erbpächter der Schenke zu....	Tautenburg.	200	—	—	dito.	
51	418	13. Dezbr. 1805. nebst dito.	Der Hufschmidt Gottlieb Dix zu Hilbersdorf.	Erbpächter der Schloßmühle zu	Mildenfurth nebst Zubehör.	400	—	—	dito.	
52	466	23. Mai 1806. nebst dito.	Der Konferenz-Minister u. wirkliche Geheimerath Herr Peter Friedrich Graf v. Hohenthal zu Dresden.	wegen der in Erbpacht erhaltenen Amts-Teiche unterm	Amt Weyda. in 20 Kreuz.	400	—	—	dito.	
53	1188	20. Jan. 1790. nebst Rekognitionsschein.	Der Finanz-Kommissarius Christoph Heinrich Finzelberger.	wegen Vererbpachtung d. Kupferhammers zu Neuhofen mit der daselbst befindlich. Schleifmühle und für Sicherstellung des Inventarii.	Neuenhofen.	100	—	—	dito.	
					Summa..	5,200	—	—		

(Zu Art. X. §. 66.) **A.** **Beilage IV.**

Verzeichniß

der zur Königl. Sächsischen Rentkammer eingezahlt gewesenen, an die Großh. Weimar-Eisenachische Regierung noch abzuliefernden baaren Kautionen, resp. Kautions- und Rekognitionsscheine.

Laufende No.	Des Kautions- und Rekognitions-Scheins No.	Datum.	Name des Kaventen.	Dienststelle.	Ort der Funktion.	Betrag der Kaution. Rthl.	Gr.	Pf.	Zinsfuß à Prozent	Bemerkungen.
			A. Rentbeamte und Pächter.							
1	684	23. März 1801.	Das Fleischer-Gewerk zu Neustadt a. O.	wegen der in Pacht erhaltenen Fleischsteuer bei den Aemtern	Arnshaugk u. Triptis.	600	—	—	unzinsbar.	
2	410	4. Nov. 1805.	Salomo Heckel, Pächt. des	Vorwerks	Gräfenbrück.	1,000	—	—	3	
3	1957	7. Juni 1776.	Johann Gottfr. Peßler.	Desgl.	Zossen mit Schafpreskeln.	400	—	—	dito.	
4	399	13. Sept. 1781.	Johann Georg Knüpfer.	Amtsverwalter und Pächter des Vorwerks	Weltwitz im Amte Arnshaugk.	400	—	—	dito.	
5	407	24. Okt. 1805.	Derselbe.	Desgl.	Daſſelbe.	600	—	—	dito.	
6	682	12. April 1809.	Johann Wilh. Schubart.	Rentbeamter.	Weyda.	1,700	—	—	dito.	
7	39	16. Mai 1777.	Fleischhauer-Gewerk zu Weyda.	wegen Fleischsteuerpachtes zu	Weyda.	200	—	—	unzinsbar.	
8	359	27. Mai 1805.	Christoph Wilhelm Loß.	Pächter der Tautenburgschen Amts-Vorwerke	Frauenpriesnitz, Wetzdorf und Rockau.	5,000	—	—	3	
9	808	9. Sept. 1811.	Rathsbeisitzer Carl Christian Thormann.	Fleischsteuerpächter bei der Stadt	Weyda.	200	—	—	unzinsbar.	
10	1205	25. Sept. 1766.	Johann Gottfr. Schütze.	Pächter des Salzschanks	Daſelbſt.	4	—	—	dito.	
11	374	5. April 1797.	Carl Heinr. Wollesky.	Amtsverwalter, wegen der Intraden der Aemter	Arnshaugk u. Ziegenrück.	1,009	4	2		Die Kaution des Wollesky haftete für seine Verwaltung der Aemter Miltzeln und Osthatz, und wurde nachmals auf Arnshaugk und Ziegenrück transferirt.
12	419	24. Okt. 1797.				incl. Zinsen bis mit Ostern 1825.				
			Summa A...	Rentbeamte und	Pächter....	11,113	4	2		
					und zwar..	9,100	—	—	à 3 Prozent zinsbar,	
					und..	2,013	4	2	unzinsbar.	
						uls.				

Laufende No.	Des Kautions- und Rekognitions-Scheins No.	Datum.	Name des Kaventen.	Dienststelle.	Ort der Funktion.	Betrag der Kaution. Rthl.	Gr.	Pf.	Zinsfuß à Prozent	Bemerkungen.
			B. Justiz-Beamte.							
13	119	5. Sept. 1794.	Christian Gottfr. Walther.	Vize-Aktuarius als Sportel-Einnehmer.	Arnshaugk mit Ziegenrück.	50	—	—	3	
14	509	26. Sept. 1806.	Christian Friedr. Matthai.	Amts-Kopist als Sporteleinnehm.	Tautenburg.	150	—	—	dito.	
15	589	4. Sept. 1807.	Johann Simon Zumpe.	Justiz-Amtmann.	Weyda.	50	—	—	dito.	
16	469	11. Juni 1806.	Friedr. Gotthelf Traugott Pfeil.	Amts-Kopist als Sporteleinnehm.	Daselbst.	200	—	—	dito.	
17	470	23. Juni 1806.	Carl Christian Sattler.	Landschaftsschreiber in der Pflege.	Triptis.	100	—	—	dito.	
18	849	18. Dez. 1786.	Kammer-Kommissionsrath Carl Gottl. Aster.	Justiz-Amtmann.	Arnshaugk und Ziegenrück.	800	—	—	dito.	
19	1219	15. Apr. 1790.				200	—	—	dito.	
20	1274	31. Juli 1767.	Johann Conrad Riemann, Kammer-Kommissionsrath und Amtmann.	wegen der Amtspacht und reservirten Intraden-Einnahme.	Mildenfurth.	1,364	18	7	dito.	
21	958	1. Oktbr. 1787.	Joh. Wilhelm Hebenus.	Justiz-Aktuarius, wegen der Amts-Sporteleinnahme.	Daselbst.	200	—	—	dito.	
			Summa B...	Justizbeamte....	.....	3,114	18	7	3	
			C. Accise- und Zoll-Beamte.							
22	31	21. Juni 1782.	Christian Gottlob Hasse.	General-Akzise-Inspektor.	Auma.	100	—	—	3	
23	26	23. Juni 1780.	Johann Gottlob Heinrich Seyffarth.	General-Akzise-Assistenz-Inspekt.	Berga, Weyda, u. Münchenbernsdorf.	100	—	—	dito.	
24	937	14. Mai 1814.	Christ. Wilh. Kaufmann.	Gleits- und Land-Akzise-Haupt-Einnehmer des Amts Arnshaugk.	Neustadt a. O.	150	—	—	dito.	
25	912	28. Aug. 1813.			Arnshaugk.	50	—	—	dito.	
26	1207	27. Sept. 1766.	Christian Gottlob Haller.	Landakzise-, Brükkenzoll-, Wegegelder- u. General-Akzise-Einnehmer.	Auma.	50	—	—	dito.	
27	—	14. Juli 1778.				200	—	—	dito.	
28	60	21. Okt. 1790.	Christoph Heinr. Hoffmann.	General-Akzise-Einnehmer.	Berga.	100	—	—	dito.	
29	1309	9. Apr. 1791.	Johann Gottlieb Alander.	Beigleits- u. Landakzise-Einnehmer.	Großen-Ebersdorf.	87	12	—	dito.	
			Seitenbetrag..	.....	.....	837	12	—	3	

Laufende No.	Des Kautions- und Rekognitions-Scheins. No.	Datum.	Name des Kaventen.	Dienststelle.	Ort der Funktion.	Betrag der Kaution. Rthl.	Gr.	Pf.	Zinsfuß à Prozent	Bemerkungen.
			Uebertrag..	.....	.....	837	12	—	3	
30	18	26. März 1794.	Joh. Christoph Gessinger.	General-Akzise-Assist. Einnehm.	Neustadt a. O.	100	—	—	dito.	
31	1163	23. Okt. 1789.	Carl Christian Tauschmann.	Beigleits- u. Landakzise-Einnehmer.	Daselbst.	300	—	—	dito.	
32	1189	21. Jan. 1790.	Christ. Siegmund Gottlob Friedr. Winckler.	Desgleichen.	Sorga im Amte Weyda	100	—	—	dito.	
33	903	6. Juni 1787.	Georg Heinrich Lautenschläger.	Desgleichen.	Silberfeld.	30	—	—	dito.	
34	30	27. Juni 1788.	Adolph Moritz Trainer.	General-Akzise-Assist. Einnehm.	Triptis.	100	—	—	dito.	
35	469	3. Juli 1798.	Johann Sam. Gottschalk.	Hauptgleits- und Landakzise-Einnehmer.	Weyda.	800	—	—	dito.	
36	45	20. Okt. 1780.	Joh. Christoph Leithold.	General-Akzise-Einnehmer, Gen. Akz. Assist. Einn., Fleischsteuer-Einnehmer.	Daselbst.	100	—	—	dito.	
37	—	10. Jan. 1777.				100	—	—	dito.	
38	704	12. Sept. 1809.			Weyda und Mildenfurth	100	—	—	dito.	
39	670	12. Jan. 1809.	Gottlob Ludw. Teichfuß.	Gleits- und Landakzise- auch Brükkenzoll-Einnehm.	Veitsberg.	25	—	—	dito.	
40	655	3. Sept. 1800.	Adolph Moritz Trainer.	Beigleits- u. Landakzise-Einnehmer.	Triptis.	50	—	—	dito.	
41	1530	28. Jan. 1801.	Joh. Carl August Hasse.	General-Akzise-Inspektor.	Neustadt a. O.	100	—	—	dito.	
			Summa C...	Accise- und Zoll-	Beamte ...	2,742	12	—	3	
			D. Post-Beamte.							
42	867	19. Aug. 1812.	Adam Heinrich Pohle.	Postmeister.	Auma.	200	—	—	3	
43	172	16. Juni 1803.	Amandus Gottlob Moritz Weißer.	Desgleichen.	Mittelpölnitz	100	—	—	dito.	
44	917	12. Okt. 1813.	Gottlob Wilh. Mitlacher.	Desgleichen.	Neustadt.	200	—	—	dito.	
45	731	10. Spt. 1785.	Carl Heinrich Teuscher.	Postverwalter.	Weyda.	100	—	—	dito.	
46	155	4. Mai 1803.	Johann Friedrich Gottlob Schumann.	Postmeister.	Neustadt a. O.	175	—	—	dito.	
			Summa D...	Post-Beamte...	.....	775	—	—	3	
			Wiederholung.							
		A.	Rentbeamte und Pächter.	.....	.....	11,413	4	2		
		B.	Justizbeamte.	.....	.....	3,114	18	7		
		C.	Accise- und Zollbeamte.	.....	.....	2,742	12	—		
		D.	Post-Beamte.	.....	.....	775	—	—		
			Summa totalis...	.....	.....	17,745	10	9		
					und zwar..	15,732	6	7	à 3 Prozent zinsbar,	
					und..	2,013	4	2	unzinsbar.	
						ut s.				

(Zu Art. X. §. 66.)

B.

Verzeichniß

der zur Königl. Sächsischen Rentkammer eingelegt gewesenen, an die Großh. Weimar-Eisenachische Regierung abgelieferten, Kautionen in Dokumenten und Staatspapieren.

Laufende No.	Des Kautions- und Rekognitionsscheins No.	Des Kautions- und Rekognitionsscheins Datum.	Name und Funktion des Kaventen.	Betrag der Kaution. Rthl.	Gr.	Pf.	Bezeichnung der als Kaution eingelegten Staatspapiere und Dokumente.	Bemerkungen.
			A. Rentbeamte und Pächter.					
1	406	7. Aug. 1809.	Carl Wilhelm Glühmann, Rentbeamter, Landakzise-, Fleischsteuer- und Salz-Lizent-Einnehmer des Amts Tautenburg.	1,200	—	—	1000 Rthlr. in einer landschaftlichen Obligation Litt. A. No. 10,932. (ausgelooset Michaeli 1812.) nebst Zinsschein auf den Termin 1818.	
							200 Rthlr. 2 Kammerkredit-Kassenscheine Litt. E. No. 58. nebst 4mal gestempelter Zinsnote, Litt. Cc. No. 8443. (Michaeli 1812. ausgelooset) nebst Zinsnote, worauf die Zinsen bis mit Michaeli 1818. abgeschrieben sind.	Cavent ist verstorben, die Wittwe wohnt in Zeitz.
2	618	28. Juli 1812.	A. T. A. Bauer v. Bauern, Rentbeamter, Haupt-Landakzise- und Fleischsteuer-Einnehm. daselbst.	1,300	—	—	In 4 dergleichen, Litt. A. No. 301. u. Litt. C. No. 432. 1836. u. 2247. mit Zinsnoten 4mal gestempelt.	Hält sich zu Frauenpriesnitz auf.
3	522 539	13. Juli 1811. 2. Okt. 1811.	J. T. H. Dreßler, Rentbeamter zu Arnshaugk und Ziegenrück.	1,600	—	—	In 3 dergleichen, Litt. B. No. 524. und C. No. 1110. und 1118. mit Zinsnoten 4mal gestempelt. — 3 landschaftliche Obligationen C. No. 2084. und D. No. 1162. und 3641., mit Zinsscheinen und Koupons von Ostern 1819. an. — 1 Partial-Obligation Litt. B. No. 1356. mit Zinsnote u. 2 Koupons pro Ostern u. Michaeli 1819.	
4	85	4. Okt. 1796.	J. W. Hedenus, Amts-Aktuar und Reservaten-Einnehmer zu Mildenfurth.	250	—	—	In 3 Kammerkredit-Kassenscheinen Cc. No. 7115. und 12,585. und Dd. No. 1233. nebst Zinsnoten 4mal gestempelt.	Die Zinsen von Ostern 1815 bis Michaelis 1818. sind inhibirt.
5	109	25. Mai 1798.	C. B. A. Heindel, Amtsverwalter u. Pachter des Amts Mildenfurth nebst zugehörigen Vorwerken.	2,500	—	—	In 7 dergleichen, Aa. No. 1987. Bb. No. 222. Cc. No. 4159. 4382. 4498. 8240. und 9481. NB. Die Scheine Aa. No. 1987. u. Cc. No. 4159. sind Michaeli 1812. ausgelooset u. die Zinsen auf den dabei befindlichen Zinsnoten bis Michaeli 1818. abgeschrieben worden. Bei den übrigen 5 Scheinen befinden sich die Zinsnoten, jede 4mal gestempelt. — Ferner:	
			Summa A. . .	6,850	—	—	1 Partial-Obligat. Litt. B. No. 458. nebst Zinsnote und 2 Koupons pro Ostern u. Michaeli-Termin 1819.	

Laufende No.	Des Kautions- und Rekognitionsscheins No.	Des Kautions- und Rekognitionsscheins Datum.	Name und Funktion des Kaventen.	Betrag der Kaution. Rthl.	Gr.	Pf.	Bezeichnung der als Kaution eingelegten Staatspapiere und Dokumente.	Bemerkungen.
			B. Justiz-Offizianten.					
6	715	12. Aug. 1813.	C. F. Schmidt, Justiziar zu Zwätzen und Liebstadt.	500	—	—	1 Partial-Obligation B. No. 947. nebst Zinsnote und Koupons von Ostern 1819. an.	
7	523	23. Juli 1811.	A. H. Frank, Justizamtmann zu Arnshaugk und Ziegenrück.	1,000	—	—	1 landschaftl. Obligat. A. No. 2023. nebst dergl. von Ostern 1819. an.	
8	151	12. Febr. 1800.	J. S. Zumpe, Justizamtmann zu Weyda mit Mildenfurth.	750	—	—	10 Kammerkredit-Kassenscheine Ce. No. 8935. 9149. 10,404. 10,691. und 11,867. Dd. No. 108. 3019. 4245. 60. und 3654. nebst 4mal gestempelten Zinsnoten.	
9	42	5. Sept. 1794.	C. G. Walther, Vize-Aktuar, als Sportel-Einnehmer bei den Aemtern Arnshaugk u. Ziegenrück.	100	—	—	Dergleichen C. No. 206. nebst dergl. Zinsnote.	
10	790	13. Juni 1814.	A. F. Küchler, Registrator und Sportel-Einnehmer beim Amte Arnshaugk.	150	—	—	3 landschaftliche Obligationen Eee. No. 2458. 2459. und 4272. nebst Zinsscheinen u. Koupons von und mit Ostern 1819.	
11	447	17. Mai 1810.	C. F. Haack, Aktuar und Sportel-Einnehmer beim Amte Mildenfurth.	200	—	—	1 Partial-Obligation C. No. 241. nebst dergl. Zinsnote u. Koupons.	
12	835	20. Okt. 1814.	H. C. W. Schauer, Copist und Amts-Sportel-Einnehmer zu Weyda.	200	—	—	1 Landes-Kommissions-Schein C. No. 602. nebst Zinsschein und Koupons von Johanni 1819.	
			Summa B...	2,900	—	—		
			C. Akzise- und Zoll-Beamte.					
13	700	14. Juni 1813.	C. G. Senf, Chausseegelder-Einnehmer zu Auma.	100	—	—	1 neue landschaftl. Obligation Ddd. No. 5287. nebst Zinsnote und Koupons von u. mit Ostern 1819.	
14	719	28. Aug. 1813.	C. W. Kaufmann, Hauptgleits- u. Landakzise-Einnehmer zu Arnshaugk.	100	—	—	1 dergleichen Ddd. No. 1065. nebst dergleichen dito.	Kavent hat die ihm aus der Kasse angeblich geraubten 240 Rtl. näher zu erweisen, event. solche zu erstatten (Resol. v. 7. Juli 1815. ad. num. 3526.) der Registrande in Gleits- und Landakzise-Sachen.
15	15	19. Jan. 1815.	C. U. Büttner, General-Akzise-Einnehmer zu Münchenbernsdorf.	100	—	—	1 neue landschaftl. Obligation Ddd. No. 7373. nebst Zinsnote u. Coupons von und mit Ostern 1819.	
16	2003	13. Aug. 1813.	C. W. Kaufmann, Generalakzise-Ober-Einnehmer zu Neustadt a. O.	200	—	—	1 dergleichen Ccc. No. 2360. nebst dito und Coupons von und mit Ostern 1817. an.	
17	1882	20. Sept. 1810.	C. G. Hasse, General-Akzise-Inspektor zu Triptis.	100	—	—	1 Partial-Obligation D. No. 680. nebst Zinsnote und Coupons von Ostern 1819. an.	
			Latus..	600	—	—		

Laufende No.	Des Kautions- und Rekognitionsscheins No.	Des Kautions- und Rekognitionsscheins Datum.	Name und Funktion des Kaventen.	Betrag der Kaution. Rthl.	Gr.	Pf.	Bezeichnung der als Kaution eingelegten Staatspapiere und Dokumente.	Bemerkungen.
			Transport..	600	—	—		
18	31	6 März 1815.	A. G. Haller, desgl. zu Weyda, Berga und Münchenbernsdorf.	100	—	—	1 landschaftl. Obligation Litt. Ddd. No. 7208. nebst Zinsnote und Coupons von Ostern 1819. an.	
19	—	— —	J. H. G. Müller, Beigleits-Einnehmer zu Großheeringen.	—	—	—	laut Consens des Amts zu Tautenburg, d.d. 3. Aug. 1767.	
20	—	— —	J. L. Funke, Landakzise u. Fleischsteuer-Unter-Einnehmer zu Willerstädt.	15	—	—	laut Consens des Amtes Wendelstein, d. d. 4. März 1769.	
			Summa C...	715	—	—		
			D. Post-Beamte.					
21	802	12. Jul. 1814.	J. S. Gottschalk, Postverwalter zu Weyda.	100	—	—	1 neue landschaftl. Obligation Ddd. No. 3887. nebst Zinsnote und Coupons von Ostern 1819. an.	
			Recapitulatio.					
		Lit. A.	Rentbeamte und Pächter.	6,850	—	—		
		- B.	Justiz-Offizianten.....	2,900	—	—		
		- C.	Akzise- und Zoll-Beamte.	715	—	—		
		- D.	Post-Beamte	100	—	—		
			Summa totalis..	10,565	—	—		

(Zu Art. X. §. 68.) **A.** **Beilage V.**

Verzeichniß

der zur Königl. Sächsischen Rentkammer eingezahlt gewesenen, an die Großh. Weimar-Eisenachische Regierung noch abzuliefernden baaren Depositа und resp. Depositenscheine.

Laufende No.	Des Depositen- oder Rekognitions-Scheines No.	Des Depositen- oder Rekognitions-Scheines Datum.	Gegenstand oder Benennung des Depositi.	Betrag desselben. Rthl.	Gr.	Pf.	Bemerkungen.
			A. Amt Arnshaugk.				
1	281	Kammerschein vom 27. März 1732.	Den Gersdorffschen Konkurs betreffend.	22	14	2½	
2	—	— — — —	Hans Heinrich Klemms deponirte Gelder.	3	23	—	
3	356	desgl. vom 8. Nov. 1797.	Den Konkurs des Oberstlieutenants Wolff Ernst von Schütz zu Moosbach betr.	950	—	—	
4	222	desgl. vom 4. Nov. 1767.	Weil. Karl Wilhelm v. Oebschelwitz zu Moderwitz Konkurs betr.	331	21	6	
5	711	desgl. v. 21. Juni 1799.	Hans Georg Theiligs zu Strößwitz Konkurs betr.	40	—	—	
6	709	desgl. v. 21. Juni 1799.	Weil. Amtsinspektor Christian Friedrich Hedenus zu Arnshaugk Konkurs betr.	511	8	2	
7	1290	desgl. v. 19. Okt. 1801.	Desgleichen.	50	—	—	
8	1357	desgl. vom 8. Okt. 1806.	Weil. Pfarrer Friedrich Gottlieb Richters zu Ober-Pöllnitz Kreditwesen betr.	160	—	—	
9	647	desgl. vom 5. Apr. 1809.	Die abwesenden Fischerschen Erben betr.	24	—	—	
10	987	desgl. v. 28. Mai 1810.	Eine Schuldforderung aus dem v. Brandenstein-schen Konkurs, welche Johann Gottfried Winkler und Sophie Günther, beide unbekannten Aufenthalts, zu erhalten haben.	112	11	2	
11	1425	desgl. v. 26. Jul. 1811.	Johann Adam Weithaasens zu Börthen verkümmerte Feldkaufsgelder.	43	6	7	
			Summa Amt Arnshaugk.....	2,249	12	7½	
			B. Amt Mildenfurth.				
12	368	13. Oktober 1772.	Wolf Christian v. Steins Kreditwesen betr.	200	—	—	
13	1477	5. Juli 1792.	Gottfried Freunds zu Arnshaugk Kreditwesen betreffend.	86	—	—	
14	566	16. November 1795.		80	—	—	
15	123	9. August 1796.		2	18	8½	
16	979	27. Juni 1800.		50	—	—	
17	515	26. November 1803.		24	—	—	
18	1364	9. Oktober 1806.		37	10	—	
19	468	10. Dezember 1808.		48	16	6	
20	595	20. März 1809.		17	19	6	
21	655	11. April 1809.		94	23	6	
22	1673	22. April 1812.		50	—	—	
23	1260	4 Januar 1811.	Die der minorennen Christ. Hilliger zu Marienthal zuständigen Auktionsgelder.	80	—	—	
			Seitenbetrag.....	771	16	2½	

Laufende No.	Des Depositen- oder Rekognitions-Scheines No.	Datum.	Gegenstand oder Benennung des Depositi.	Betrag desselben. Rthl.	Gr.	Pf.	Bemerkungen.
			Uebertrag.....	771	16	2½	
24	1282	12. Februar 1811.	Die den minorennen Hebenusschen Kindern zu Weyda zugehörigen Kriegs-Entschädigungsgelder.	40	—	—	
25	1364	9. Oktober 1806.	Die Kaution des Interimspächters der Mildenfurther Schloßmühle, Christian Mattheß, betr.	30	—	—	
26	444	15. Juni 1795.	Bardelebensche Konkursgelder.	192	20	—	
			Summa Amt Mildenfurth.....	1,034	12	2½	
			C. Amt Weyda.				
27	752	12. Juni 1787.	Johann Georg Frömmels zu Groß-Kundorf Kreditwesen betr.	100	—	—	
28	124	10. August 1796.		48	1	8	
29	124	eodem dato.	Johann George Tellers zu Friedemannsdorff Kreditwesen betr.	15	18	2	
30	518	26. November 1803.	Die Amts-Armenkasse betr.	26	1	6	
31	628	24. März 1809.		12	6	—	
32	124	10. August 1796.		—	23	4	
33	881	10. Dezember 1781.	Das von des verstorbenen Amtmanns Jeremias Kaution verbliebene Residuum.	1,105	20	7¼	
34	124	10. August 1796.		4	2	7	
35	124	eodem dato.	Tobias Zeißlers zu Weyda Konkurs betr.	63	20	9½	
36	124	eodem dato.	Michael Krills Erben betr.	22	13	2	
37	643	1. April 1778.	Weißenbachs Pacht-Differenz betr.	—	2	2	
38	643	1. April 1778.	Georg Reuters Untersuchungssache betr.	3	5	5¾	
39	124	10. August 1796.		1	15	3	
40	124	eodem dato.	Für die Jeremiasschen Kinder eingegangene Kosten betr.	—	8	—	
41	932	17. Dezember 1804.	Christian Fritzschens zu Zschorda Kreditwesen betr.	32	10	4	
42	1362	9. Oktober 1806.	Die Allodial-Verlassenschaft des verstorbenen Hauptmanns Heinrich Gottlob von Leubnitz zu Münchenbernsdorf betr.	110	21	6	
43	1421	22. Oktober 1806.		7	20	8	Der Depositenschein ist noch zurückzuliefern.
44	37	25. April 1807.		110	18	—	
45	155	4. November 1807.		57	21	3	
46	248	27. April 1808.		57	16	6	
47	391	18. Oktober 1808.		56	5	—	
48	868	23. Oktober 1808.		57	16	6	
49	818	11. August 1809.		56	5	—	
50	293	18. November 1794.	Die wider Gottlob Heinrich Fiedler anhängige Untersuchungssache betr.	16	—	—	
51	294	Desgleichen.		36	—	—	in Golde.
52	1362	9. Oktober. 1806.		5	9	2	Der Depositenschein ist noch zurückzuliefern.
53	124	10. August 1796.		63	20	8	
54	1421	22. Oktober 1806.	Dem Stückknecht Hoffmann verwilligtes Geld-Quantum.	10	11	5	Der Depositenschein ist noch zurückzuliefern.
55	911	11. Dezember 1809.	Des verstorbenen Kaufmanns Traugott Adam Brehme, zu Weyda, wegen der Manufaktur und Grundstücke zu entrichtende Lehngelder betr.	130	—	—	
56	1362	9. Oktober 1806.	Müllersche Verlassenschaftssache betr.	9	9	1	
			Summa Amt Weyda.....	2,223	11	9½	incl. 36 Rthl. Gold.

Laufende No.	Des Depositen- oder Rekognitions-Scheines No.	Datum.	Gegenstand oder Benennung des Depositi.	Betrag desselben. Rthl.	Gr.	Pf.	Bemerkungen.
			D. Amt Tautenburg.				
57	585	18. März 1809.	Des verstorbenen Vizeaktuar Wüstemann Depositum.	11	13	10¾	
58	1346	7. Oktober 1806.	Johann Gottlieb Schlevoigts Depositum.	61	14	3	Der Depositenschein ist noch auszuliefern.
59	247	2. November 1802.	Der Tautenburger Amts-Armenkasse Depositum.	117	21	—	
			Summa Amt Tautenburg.....	191	1	1¾	
			E. Amt Eckardtsberga.				
60	837	22. November 1787.	Eva Rohnstädt und Cons. zu Lautenthal Brandkassengelder.	15	23	—	
61	131	13. Januar 1786.	Erbschafts-Differenz zwischen Johann Christoph Leisering und Cons. contra Justine Marie Hilbert zu Rudersdorf.	6	6	—	Der Depositenschein ist noch zurückzuliefern.
62	1220	9. Juli 1801.	Sequestration der Eßleber Ritterguts-Zinsen betr.	1,186	—	—	
63	485	11. Januar 1809.		13	17	3¾	Ad 63. und 67. sind die diesfallsigen beiden Depositenscheine bei der Kön. Regierung zu Merseburg zurückbehalten worden, weil solche auf Depositen mit lauten, die von der Krone Preußen zu vertreten sind.
64	1221	9. Juli 1801.	Die am 21. und 28. März 1781. in dem Dorfe Leutenthal Abgebrannten betr.	21	19	—	
65	1222	9. Juli 1811.	Die am 20. Febr. 1782. daselbst Abgebrannten betr.	12	18	—	
66	142	2. April 1794.	Rechtssache Johann Ernst Erlmanns in Naumburg contra Hans Heydelmann, zu Rannstädt.	54	20	—	
67	485	11. Januar 1809.		27	5	3	
68	1224	9. Juli 1811.	Der Gemeinde Leutenthal zur Bezahlung von Kommunschulden bestimmt gewesene eingezahlte Steuern.	35	11	7	
			Summa Amt Eckardtsberga.....	1,374	—	1¾	
			Wiederholung.				
		A.	Amt Arnshaugk.....	2,249	12	7½	
		B.	Amt Mildenfurth.....	1,034	12	2½	
		C.	Amt Weyda.....	2,223	11	9½	incl. 36 Rthl. Gold.
		D.	Amt Tautenburg.....	191	1	1¾	
		E.	Amt Eckardtsberga.....	1 374	—	1¾	
			Summa.....	7,072	13	11	
			Hierzu bei dem Justizamte Wendelstein asservirt aus des unmündigen Christoph Thieme zu Willerstedt Vermögen.....	50	—	—	
			Summa totalis.....	7,122	13	11	incl. 36 Rthl. Gold.

(Zu Art. X. §. 68.)

B.

Verzeichniß

der zur Königl. Sächsischen Rentkammer eingelegten und an die Großherzoglich-Weimar-Eisenachische Regierung abgelieferten Depositen in Staatspapieren und Dokumenten.

Des Depositen- oder Rekognitions-Scheines No.	Datum.	Gegenstand oder Benennung des Depositi.	Betrag desselben. Rthl.	Gr.	Pf.	Bemerkungen
		A. Amt Arnshaugk.				
835	Kammerschein vom 15. März 1814.	Johann Paul Krahmers zu Burgwitz Mündelgelder, in einer landschaftlich. Obligation sub Litt. Ddd. No. 5283.	100	—	—	
—	— — — — —	Desgleichen, dergl. sub Litt. Eee. No. 4117.	50	—	—	
—	— — — — —	Desgleichen, dergl. sub Litt. Eee. No. 4118.	50	—	—	
—	— — — — —	Desgleichen, dergl. sub Litt. Eee. No. 4119.	50	—	—	
—	— — — — —	Desgleichen, in einer Königl. Sächsischen Partial-Obligation sub D. No. 1216.	100	—	—	
836	Kammerschein vom 15. März 1814.	Weil. Amts-Akt. Gumprechts Verlassenschaftssache, in einem Kammerkredit-Kassenscheine Litt. Bb. No. 131.	500	—	—	
—	— — — — —	Desgleichen, in einer landschaftlichen Obligation sub Litt. B. No. 3943.	500	—	—	
842	Kammerschein vom 25. Mai 1814.	Weil. Akzise-Inspektor Adolph Friedrich Marbachs zu Moderwitz Verlassenschaftssache, in einer Königl. S. Partial-Obligation Litt. B. No. 1247.	500	—	—	
—	— — — — —	Desgleichen, dergl. sub Litt. B. No. 1823.	500	—	—	
460	Dergleichen vom 22. Oktober 1811.	In des verstorbenen Amtsfrohn Christ. Ehrgott Lindigs Nachlaßsache, in einer landschaftlichen Obligation sub Litt. Ccc. No. 915.	200	—	—	
		Summa Amt Arnshaugk.....	2,550	—	—	
		B. Amt Mildenfurth.				
639	25. August 1812.	Siegmund Ernst von Spiegels Kreditwesen betr., in einer landschaftlichen Obligation.	100	—	—	
		Eine dergleichen.	50	—	—	
		Seitenbetrag.....	150	—	—	

Laufende No.	Des Depositen- oder Rekognitions-Scheines No.	Datum.	Gegenstand oder Benennung des Depositi.	Betrag desselben. Rthl.	Gr.	Pf.	Bemerkungen.
			Uebertrag.....	150	—	—	
2	498	den 2. Juni 1803.	Gottfried Freunds zu Arnshaugk Kreditwesen betr., in einer landschaftlichen Obligation.	1,000	—	—	
3	6	17. Dezember 1814.	Der Ernstischen minorennen Kinder zu Wünschendorf, väterliche Erbgelder in zwei Neustädt. Kreis-Obligationen sub Litt. D. No. 183. und 184. ohne Zins-Talons und Koupons.	200	—	—	
4	7	17. Dezember 1814.	Der minderjährigen Joh. Chr. Wilhelm. Jul. Edelmannin zu Weyda, mütterliche Erbgelder in 11 Stück landschaftlichen Obligationen sub Litt. Eee. No. 9230. 9231. 9232. 9233. 9234. 9235. 9236. 9320. 9321. 9322. und 9323. ohne Zinstalons und Koupons.	550	—	—	
			Summa Amt Mildenfurth.....	1,900	—	—	
			C. Amt Weyda.				
1	546	19. Februar 1812.	Die vom Vormund der Neupertschen Kinder, Johann Gottl. Neupert, deponirten Gelder, 50 Thlr. — Eine neue landschaftliche Obligation sub Litt. Eee. No. 2571. und eine Schuldverschreibung des Querfurthsch. Kreises sub Litt. C. No. 58.	75	—	—	
2	53	29. April 1815.	Johann Heinrich Dietschens zu Sirbis Nachlaß betr., in 2 landschaftl. Obligationen à 50 Rthlr. sub Litt. Eee. No. 1580. und 1581.	100	—	—	
			Summa Amt Weyda.....	175	—	—	
			D. Amt Tautenburg.				
1	41	vom 7. April 1815.	Der dasigen Amts-Armenkasse Depositum, in einem Konsens.	87	12	—	
			Summa per se.				
			E. Amt Eckardtsberga.				
—	—	— — —	Vacat.				

Laufende No.	Des Depositen- oder Rekognitions-Scheines No.	Des Depositen- oder Rekognitions-Scheines Datum.	Gegenstand oder Benennung des Depositi.	Betrag desselben. Rthl.	Gr.	Pf	Bemerkungen.
			Wiederholung.				
		A.	Amt Arnshaugk	2,550	—	—	
		B.	Amt Mildenfurth	1,900	—	—	
		C.	Amt Weyda	175	—	—	
		D.	Amt Tautenburg	87	12	—	
		E.	Amt Eckardtsberga	—	—	—	
			Summa	4,712	12	—	
			Hierzu: noch zu gewähren				
			F. Amt Naumburg.				
1	—	Depositenschein 10. Dezember 1814.	Der Allmosenkasse des Dorfes Lachstädt Antheil an drei Kammerkredit-Kassenscheinen sub Litt. C. No. 174. 1661. und 1257. à 100 Rthlr.	7	12	—	
2	—	Desgleichen.	Derselben, desgleichen Antheil an zwei dergleichen sub Litt. B. No. 340. à 500 Rthlr. und Litt. C. No. 2776. à 100 Rthlr.	25	—	—	
			Summa Amt Naumburg	32	12	—	

Kon=

Konvention

mit

der Königlich-Sächsischen Regierung

wegen

Auseinandersetzung mehrerer milden Stiftungen.

D. d. Dresden, am 4ten April 1825.

In Verfolg der, im Art. XXII. §. 1. der Hauptkonvention vom 28sten August 1819., zu Vollziehung des zwischen Ihro Königlichen Majestäten von Preußen und von Sachsen am 18ten Mai 1815. zu Wien abgeschlossenen Friedenstraktats, enthaltenen Bestimmung, ist wegen Auseinandersetzung der nachbenannten milden Stiftungen und einiger damit in Berührung stehender Gegenstände, zwischen den unterzeichneten beiderseitigen Königl. Kommissarien, vermöge der ihnen dazu ertheilten Vollmachten, mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer Allerhöchsten Regierungen, folgende Vereinigung getroffen worden.

I.

Carpzovische und Pistorische Stiftungen.

Das Vermögen der zur Unterstützung armer Predigerwittwen bestimmten Carpzovischen und Pistorischen Stiftungen wird, nach der Anzahl der Predigerstellen in den betheiligten Provinzen, getheilt, wonach sich ein Verhältniß von

0,52 Hunderttheilen für das Königreich, und
0,48 = = = Herzogthum Sachsen ergiebt.

Dem letzteren werden daher zu Berichtigung seines Antheils überwiesen:

a) von der Carpzovischen Stiftung
108 Rthlr. in Kapitalien zu 5 Prozent zinsbar,
23 Rthlr. 13 Gr. 4 Pf. unzinsbar;
b) von der Pistorischen Stiftung
132 Rthlr. in Kapitalien zu 4½ Prozent zinsbar,
40 Rthlr. 2 Gr. unzinsbar;

wogegen sich dasselbe alle, seit dem 6ten Junius 1815. etwa aus diesen Fonds dahin gezahlte, und solchenfalls bei der künftigen Berechnung nachzuweisende, Unterstützungen anrechnen zu lassen hat.

II.

Lehmannische Stiftung.

An dem zur Lehmannischen Stiftung für Arme in einigen Städten des Erzgebirgischen Kreises, imgleichen in den Städten Dresden und Wittenberg, gehörigen Vermögen hat das Herzogthum Sachsen nur in sofern Antheil, als von dem Stifter 2,000 Rthlr. für die Armen und Nothleidenden der Stadt Wittenberg ausgesetzt worden sind, und es sollen diese 2,000 Rthlr., wo möglich, durch Abtretung eines, für einen der vom Königlichen Kirchenrathe und Oberkonsistorio zu Dresden verwaltet werdenden Fonds im Herzogthum Sachsen hypothekarisch versicherten, Kapitals von gleicher Höhe und zu dem vorhandenen höchsten Zinsfuße, nebst der bis zur erfolgenden Auslieferung davon in bisherigem Maaße ferner fällig gewordenen Zinsen, in soweit letztere, nach Ausweis der vorzulegenden diesfallsigen Quittungen, nicht bereits an die Lokalbehörde zu Wittenberg berichtiget seyn sollten, gewährt werden.

III.

Buderische Stiftung.

Die Fonds der Buderischen Stiftung für arme Wenden werden nach dem Verhältniß der Volkszahl in der Ober- und Niederlausitz und im Amte Stolpen, und mithin nach einem Maaßstabe von

0,4110 Theilen für das Königreich, und von
0,5890 für das Herzogthum Sachsen,

getheilt; es empfängt jedoch das Königreich von den zu 5 Prozent vorhandenen sichern Aktivis die Summe von 4,000 Rthlr. voraus, und übernimmt dafür die Verpflichtung, die in dem Testamente

des

des Stifters seinen Verwandten ausgesetzten jährlichen Legate, nebst der etwanigen Vermehrung derselben bei Eintritt der diesfalls vom Stifter vorausgesetzten Fälle, vom Empfang dieser Summe an, bis wohin das Herzogthum zu diesen Vermächtnissen ferner in demselben Verhältniß, als es an dem Vermögen der Stiftung Theil nimmt, dazu beiträgt, allein zu berichtigen und alle deshalbige Ansprüche zu vertreten, will auch hierbei die ausländischen und namentlich die im Königlich-Preußischen Gebiete wohnenden Legatarien eben so, wie die im Königlich-Sächsischen Gebiete wohnhaften, behandeln, und ihnen ihre Antheile unter keinem Vorwande jemals vorenthalten lassen.

Hiernach hat das Herzogthum:

A. vom sichern Vermögen

a) von den, zur Tilgung verbleibenden, zu 5 Prozent zinsbaren Aktivis, an 16,690 Rthlr., 9,830 Rthlr. 9 Gr. 10 Pf.,

b) von den zu 4½ Prozent zinsbaren Aktivis, an 3,525 Rthlr., 2,076 Rthlr. 5 Gr. 5 Pf.

c) von dem theilbar gebliebenen unzinsbaren Vermögen, an 4,445 Rthlr. 16 Gr. 3 Pf., 2,618 Rthlr. 12 Gr. 1 Pf.;

B. vom unsichern Vermögen, in sofern solches vollständig eingehet,

a) von 29,712 Rthlr. 12 Gr. in zinsbaren Aktivis, 17,500 Rthlr. 15 Gr. 11 Pf.,

b) von 5,740 Rthlr. 14 Gr. 4 Pf. an Zinsrückständen, 3,381 Rthlr. 5 Gr. 1 Pf. zu erhalten, und in demselben Verhältniß, wie das übrige Vermögen dieser Stiftung getheilt worden, soll auch dasjenige, was etwa auf die, noch einer nähern Erörterung bedürftigen, kleinen Kapitalien dieser Stiftung, zusammen an 1,496 Rthlr., so wie auf die, bei den Vergleichen mit den Erstehern des Ritterguts Obergurk mit Soran und des sogenannten großen Bauerguts zu Obergurk der Stiftung vorbehaltenen Regreßansprüche, dafern die beiderseitigen Regierungen sich entschließen sollten, letztere zu verfolgen, erlangt werden möchte, künftig zur Theilung gebracht werden.

IV.

Aeltere Schullehrer-Besoldungskasse, s. w. d. a.

Von den allgemeinen Fonds der sogenannten älteren Schullehrer-Besoldungs-Kasse, welche nach der Bevölkerung der bei derselben als betheiligt angenommenen Provinzen, die einen Theilungs-Maaßstab von

0,6652 für das Königreich, und von

0,3348 " " Herzogthum Sachsen

giebt, getheilt werden, erhält das Herzogthum

I. vom sichern Vermögen

1,255 Rthlr. 12 Gr. von den mit 5 vom Hundert zinsbaren Kapitalien,

6,863 Rthlr. 9 Gr. 7 Pf. von den mit 4½ vom Hundert zinsbaren Kapitalien,

1,089 Rthlr. 17 Gr. 7 Pf. vom unzinsbaren Vermögen, mit Inbegriff von 123 Rthlr. 16 Gr. 4 Pf., als dem Betrage der am 5ten Junius 1815. rückständig gewesenen Besoldungszulagen für Schullehrer im Herzogthum;

II. vom unsichern Vermögen, dafern solches vollständig eingehet,

669 Rthlr. 14 Gr. 5 Pf. von einer mit 5 vom Hundert zinsbaren Aktivpost,

183 Rthlr. 11 Gr. 9 Pf. von unzinsbaren Rückständen, — ferner von dem Vermögen der, mit dieser Kasse in Verbindung gestandenen Weigandischen Stiftung, welches nach den vom Stifter ausgesetzten Zulagen mit

Einem Sechszehntheile für das Königreich, und mit

1/16 für das Herzogthum getheilt wird,

I. vom sichern Vermögen 3,750 Rthlr. von dem mit 5 vom Hundert zinsbaren Kapitale,

1,127 Rthlr. 8 Gr. 8 Pf. von Zinsrückständen;

II. vom unsichern Vermögen, in sofern solches unverkürzt eingehet,

5,625 Rthlr. von dem mit 5 vom Hundert zinsbaren Kapitale, und

1,949 Rthlr. 5 Gr. 3 Pf. von unzinsbaren Rückständen;

dagegen hat das Herzogthum zu der auf den allgemeinen Fonds der ältern Schullehrer-Besoldungs-Kasse haftenden jährlichen Leistung an 300 Rthlr. bis zur Realisirung dieser Theilung in dem Verhältniß, als es an diesen Fonds Theil nimmt, beizutragen, sowohl bei Vollziehung dieser Theilung eine Summe von 2,008 Rthlr. 19 Gr. 2 Pf. in mit 5 vom Hundert zinsbaren Aktivis der Königlich-Sächsi-

Sächsischen Regierung, welche dafür die Verbindlichkeit, vorbemeldete Leistung an 300 Rthlr. jährlich ferner abzuführen, und nach deren Wegfall den Deszendenten der jetzigen Empfängerin eine Summe von 6,000 Rthlr. auszuzahlen, übernimmt, auszuliefern, nicht minder die seit dem 6ten Junius 1815. aus der ältern Schullehrer-Besoldungskasse auf oberwähnte rückständige Zulagen, oder sonst, in das Herzogthum geleistete Zahlungen sich anrechnen zu lassen, und endlich die wegen der dem allgemeinen Fonds dieser Kasse oder der Weigandischen Stiftung zugehörigen Aktivorum seit gedachtem Tage aufgewendeten Kosten in dem Verhältniß seiner Theilnehmungsrechte mitzutragen.

Es wird jedoch der Königl. Preußischen Regierung hierbei noch zugesichert, daß ihr, wenn die Empfängerin der mehrerwähnten Rente an 300 Rthlr. mit Tode abgegangen seyn wird, davon, mit Beifügung eines Zeugnisses über die von ihr nachgelassene Deszendenz, Nachricht gegeben, auch, wenn dieselbe Deszendenten nicht hinterlassen haben, und mithin die Auszahlung der den letzteren legirten 6,000 Rthlr. nicht eintreten sollte, die dazu beigetragene Summe von 2,008 Rthlr. 19 Gr. 2 Pf. unverzüglich baar zurückgezahlt werden solle. Sollte auch bei dem Ableben der Empfängerin der Rente über deren Deszendenz rechtliche Gewißheit nicht sofort zu erlangen seyn, und daher der Anfall der fraglichen 6,000 Rthlr. erst später Statt finden; so soll der Königl. Preußischen Regierung auch von der durch obervormundschaftliche oder sonstige Verwaltung dieser 6,000 Rthlr. etwa stattgefundenen Vermehrung des Hauptstamms, ihr Antheil, nach Verhältniß ihres geleisteten Beitrags, mit solchem, sobald als jene Verwaltung beendigt ist, ausgeliefert werden.

V.

Bußtagskollektenkasse den Erblanden.

Das Kapital- und sonstige Vermögen der von dem Kirchenrathe und Oberkonsistorio zu Dresden verwalteten Bußtags-Kollektenkasse wird nach den aus derselben dem Amtskrankenhause, dem Almosen-Amte, und der Friedrichsstädter Real- und Armenschule zu Dresden, den allgemeinen Zucht- und Armenhäusern, dem Landarbeitshause zu Colditz und der ältern Schullehrer-Besoldungkasse angewiesen gewesenen jährlichen Bezügen zur Theilung gezogen. Hiernach nimmt das Herzogthum Sachsen an den für die allgemeinen Zucht- und Armenhäuser, das Landarbeithaus zu Colditz und die ältere Schullehrer-Besoldungskasse ausgefallenen Quoten in demselben Verhältniß Theil, als es bei der Auseinandersetzung dieser Institute theilnehmend geworden ist, wobei in Betreff der Repartition der auf das Landarbeitshaus zu Colditz gekommenen Quoten der bei der Armenhaus-Hauptkasse stattgefundene Abtheilungsmaaßstab in gegenwärtigem Falle ebenfalls in Anwendung kommen soll. In dessen Verfolg hat das Herzogthum von dem Vermögen der Bußtagskasse überhaupt:

I. Von dem sichern Vermögen:

263 Rthlr. 15 Gr. — Pf. Zweihundert drei und sechszig Thaler 15 Gr. von den Kapitalien zu 5 vom Hundert zinsbar, mit Inbegriff einer Summe von 87 Rthlr. 12 Gr. zur Deckung einer jährlichen Zulage von 4 Rthlr. 9 Gr. für den Schullehrer zu Weltewitz in der Neustädter Ephorie;

7,542 Rthlr. 20 Gr. 8 Pf. Siebentausend Fünfhundert zwei und vierzig Thaler 20 Gr. 8 Pf. von den Kapitalien zu 4½ vom Hundert zinsbar;

281 Rthlr. 14 Gr. 11 Pf. Zweihundert und ein und achtzig Thaler 14 Gr. 11 Pf. vom unzinsbaren Vermögen, mit Inbegriff zweier Ersatzposten, zusammen an 67 Rthlr. 15 Gr. 5 Pf.

II. Vom unsichern Vermögen, dafern solches unverkürzt eingehen würde:

2,526 Rthlr. 20 Gr. 6 Pf. Zweitausend Fünfhundert und sechs und zwanzig Thaler 20 Gr. 6 Pf. von außenstehenden Kapitalien, und

772 Rthlr. 3 Gr. 11 Pf. Siebenhundert und zwei und siebenzig Thaler 3 Gr. 11 Pf. an rückständigen Zinsen von diesen Kapitalien zu erhalten, dagegen alle seit dem 6ten Juni 1815. aus der in Frage befangenen Kasse in das Herzogthum auf dahin gehörige, deponirt gewesene, Kollektengelder, rückständige Leistungen, oder sonst geschehene Zahlungen, in sofern letztere nicht schon in Abrechnung gekommen sind, sich anrechnen zu lassen.

VI.

Gesangbuchskasse.

Die Gesangbuchskasse wird nach der Zahl der Prediger in den 7 Kreisen, nebst dem Fürstenthum Querfurt, und mithin nach einem Verhältnisse von

Fünftausend Fünfhundert und neun und vierzig Zehntausendtheilen für das Königreich, und von Viertausend Vierhundert und ein und funfzig Zehntausendtheilen für das Herzogthum getheilt; hiernach erhält das Herzogthum.

9,302 Rthlr.

9,302 Rthlr. 14 Gr. 2 Pf. Neuntausend Dreihundert und zwei Thaler 14 Gr. 2 Pf. von den mit 5 vom Hundert zinsbaren Kapitalien,

445 Rthlr. 2 Gr. 5 Pf. Vierhundert und fünf und vierzig Thaler 2 Gr. 5 Pf. von den mit 4½ vom Hundert zinsbaren Kapitalien, und

1,516 Rthlr. 8 Gr. 10 Pf. Eintausend Fünfhundert und sechszehn Thaler 8 Gr. 10 Pf. vom unzinsbaren Vermögen, mit Inbegriff 188 Rthlr. 13 Gr. 7 Pf. Einhundert acht und achtzig Thaler 13 Gr. 7 Pf. an bis mit dem 5ten Juni 1815. in das Herzogthum rückständig gewesenen Leistungen, hat jedoch alle seit dem 6ten Juni 1815. aus dieser Kasse auf die vorbemeldeten rückständigen Leistungen und sonst erfolgte Zahlungen sich anrechnen lassen.

Ueberdies werden dem Herzogthum

923. Neunhundert und drei und zwanzig Exemplarien des ersten, und

913. Neunhundert und dreizehn Exemplarien des zweiten Theils des Kirchenbuchs in natura ausgeantwortet.

VII.

Schullehrer-Seminarien-Hauptkasse u. damit verbunden gewesene Stiftungen von Privatpersonen.

Die Schullehrerseminarien-Hauptkasse wird, nach den, für die Schullehrerseminarien zu Friedrichstadt und Weissenfels bestandenen, Etatquantis, welche, wie solche in dieser Hinsicht berechnet worden sind, einen Abtheilungsmaaßstab von

0,5855. Fünftausend Achthundert fünf und funfzig Zehntausendtheilen für das Königreich, und von

0,4145. Viertausend Einhundert fünf und vierzig Zehntausendtheilen für das Herzogthum Sachsen geben, getheilt. Dagegen wird die, im Jahre 1794. wegen gewisser Ansprüche des ehemaligen Gymnasiums zu Weissenfels ausgesetzte und zu vorerwähnter Kasse gezogene, jährliche Rente von Eintausend und Achthundert Thalern — zu deren alleiniger Vertretung Königl. Sächsischer Seits sich erklärt worden ist, zum Behuf der gegenwärtigen Auseinandersetzung nach Fünf vom Hundert zu Kapital gerechnet, und dieses Kapital nach dem Verhältniß der Bevölkerung der Provinzen, für deren niedere Schulanstalten die Unterstützung ursprünglich bewilligt worden ist, eben so, wie bei der älteren Schullehrer-Besoldungskasse (§. IV.) geschehen, mithin nach dem Verhältniß von

0,6652. Sechstausend Sechshundert zwei und funfzig Zehntausendtheilen für das Königreich, und von

0,3348. Dreitausend Dreihundert acht und vierzig Zehntausendtheilen für das Herzogthum Sachsen, getheilt,

Hiernach hat das Herzogthum

1) vom unbeweglichen Vermögen:

außer dem Bergischen Getreide-Stipendio, und den bisher von gewissen Thüringischen Städten an das Seminar zu Weissenfels gezahlten jährlichen Beiträgen, welche beide Gegenstände dem nur gedachten Seminar allein gehören, und demselben ferner verbleiben, zusammen

12,299 Rthlr. 13 Gr. 8⅔ Pf. Zwölftausend Zweihundert neun und neunzig Thaler dreizehn Groschen acht und zwei Fünftheil Pfennige, und zwar mit

595 Rthlr. 8 Gr. 4 Pf. Kapitalwerthe der bisher in Weissenfels erhobenen Lehnen und Zinsen, welche dem Herzogthum ganz überwiesen worden sind, und mit

11,704 Rthlr. 5 Gr. 4⅔ Pf. als Antheil an der vorbeschriebenen, mit Fünf vom Hundert zu Kapital erhobenen, jährlichen Rente von 1,800 Rthlr., welcher, weil der Antheil des Herzogthums an dem Kapitalwerthe der ihm allein überwiesenen oben berührten Lehnen und Zinsen nur in 246 Rthlr. 18 Gr. 6 Pf. besteht, sich um 348 Rthlr. 13 Gr. 10 Pf., und folglich von dem eigentlichen Betrage an 12,052 Rthlr. 19 Gr. 2⅔ Pf., bis auf die angegebene Summe, vermindert, baar.

2) Vom beweglichen Vermögen, außer den zeither schon in Weissenfels verwalteten, kleinen Kapitalien, zusammen an

389 Rthlr. 12 Gr. Dreihundert neun und achtzig Thaler 12 Gr.,

auf welche, so wie auf die vorstehend dem Herzogthum überlassenen Gegenstände des unbeweglichen Vermögens, Königlich-Sächsischer Seits gänzlich verzichtet wird, und nach der bereits in der kommissarischen Darstellung vom 17ten Oktober 1822. enthaltenen Ab- und Zurechnung annoch

106 Rthlr. 15 Gr. 9 Pf. Einhundert und sechs Thaler 15 Gr. 9 Pf. von den Kapitalien zu 5 Prozent zinsbar,

4,145 Rthlr.

4,145 Rthlr. Viertausend einhundert fünf und vierzig Thaler von den mit 4½ Prozent zinsbaren Kapitalien,

559 Rthlr. 13 Gr. 10 Pf. Fünfhundert neun und funfzig Thaler 13 Gr. 10 Pf. von den mit 3 Prozent zinsbaren Kapitalien,

849 Rthlr. 17 Gr. 5 Pf. Achthundert neun und vierzig Thaler 17 Gr. 5 Pf. von den Kapitalien zu 2 Prozent zinsbar,

1,170 Rthlr. 8 Gr. 3 Pf. Eintausend einhundert und siebenzig Thaler 8 Gr. 3 Pf. vom unzinsbaren Vermögen,

zu erhalten, dagegen aber alle vom 6ten Juni 1815. an aus dem allgemeinen Fonds dieser Kasse in das Herzogthum erfolgte Zahlungen, mit Ausschluß eines an das Seminar zu Weissenfels geleisteten, bereits in Anrechnung gekommenen, Vorschusses von 87 Rthlr. 22 Gr. 5 Pf. zu restituiren, oder sich anrechnen zu lassen.

Da übrigens aus dieser Kasse eine temporäre Leistung von 30 Rthlr. — Dreißig Thaler — jährlich zu bestreiten ist, so sind hierzu auf die Dauer dieser Leistung vom 6ten Juni 1815. an jährlich

17 Rthlr. 13 Gr. 7 Pf. Siebenzehn Thaler 13 Gr. 7 Pf. vom Königreiche, und

12 Rthlr. 10 Gr. 5 Pf. Zwölf Thaler 10 Gr. 5 Pf. vom Herzogthum beizutragen.

Demnächst empfängt das Herzogthum von dem bei der Reinhardtischen Stiftung für die beiden Schullehrer-Seminarien zu Friedrichstadt und Weissenfels am 5ten Juni 1815. vorhanden gewesenen unzinsbaren Bestande, an 24 Rthlr. 11 Gr. Vier und zwanzig Thalern 11 Gr., die Hälfte mit 12 Rthlr. 5 Gr. 6 Pf. Zwölf Thaler 5 Gr. 6 Pf., und überdies werden demselben die aus einem Vermächtnisse des vormaligen Buchhändlers Weigand zu Leipzig, an 3,000 Rthlr., für das Seminar zu Weissenfels annoch, nachdem deshalb sonst die Befriedigung bereits erfolgt ist, herrührende Forderung von 450 Rthlr. in dem, bei dem Stadtrathe zu Dresden anhängigen, Börnerischen Kreditwesen, so wie die von nurbemeldetem Weigand ebenfalls dem Seminar zu Weissenfels legirte Hälfte rückständiger Zinsen von einem, in dem, dermalen bei dem Ober-Landesgericht zu Naumburg obschwebenden, Veltheimischen Konkurse liquidirten Hauptstamm, an 18,600 Rthlr., imgleichen die gleichfalls, vermöge des Weigandschen Testaments, dem Seminar zu Weissenfels zustehenden eventuellen Ansprüche in Ansehung eines Legats für Christian August Ifen, aus Leipzig, und sämmtlicher Legatarien, welche Streitigkeiten und Prozeß erregt und Unrecht behalten haben, zur alleinigen Einziehung und resp. Verfolgung überlassen; es sind jedoch die wegen nur erwähnter Forderungen und Ansprüche nach dem 5ten Juni 1815. etwa aufgewendeten Kosten vom Herzogthum zu erstatten.

VIII.

Die von der Königl. Sächsischen Hof- und Landjägerei, im Jahre 1755. errichtete Wittwen- und Waisen-Versorgungskasse, deren Auseinandersetzung von den beiderseitigen Regierungen für angemessen erachtet worden ist, soll dergestalt getheilt werden, daß von dem am 31sten Dezember 1814., als dem im gegenwärtigen Falle festgesetzten Normaltage, vorhanden gewesenen Vermögen dieser Kasse nach dem, zum Theilungsmaaßstabe angenommenen Verhältniß des Gesammtbetrags der von den, in der Beilage unter A. angegebenen Mitgliedern in beiden Landestheilen am 31sten Dezember 1814. geleisteten Beitrage das Herzogthum Sachsen für die in demselben befindlichen Mitglieder: Jäger-Wittwen- u. Waisen-Versorgungskasse.

a) von 3,000 Rthlr. zu 5 vom Hundert zinsbarem Vermögen

1,386 Rthlr. 14 Gr. 5 Pf. Eintausend und Dreihundert und sechs und achtzig Thaler 14 Gr. 5 Pf., und zwar Ein Drittheil dieser Summe in Louisd'or, zu 5 Thalern den einfachen gerechnet, oder mit kursmäßigem Aufgelde, sowohl

b) von dem zur Theilung verbliebenen unzinsbaren Vermögen, nach gegenseitiger, in der gemeinschaftlich vollzogenen Darstellung der Verhältnisse dieser Sache angegebenen, Zu- und Abrechnung,

75 Rthlr. 11 Gr. 6 Pf. Fünf und siebenzig Thaler 11 Gr. 6 Pf. überhaupt, zu empfangen, nicht minder die von Mitgliedern im Herzogthum rückständig gelassenen Beiträge und von Untereinnahmen in demselben einzuliefern gewesenen Ueberschußgelder zu seinem alleinigen Vortheile einzuziehen, so wie die von Mitgliedern im Herzogthum seit dem 1sten Januar 1815. zu der bisher gemeinschaftlich gewesenen Kasse etwa geleisteten Beiträge zurück zu erhalten, dagegen aber auch nicht nur die bis zum 31sten Dezember 1814. in das Herzogthum zu zahlen gewesenen Begräbniß- und Unterstützungsgelder und die von einigen Untereinnahmen

im Herzogthum geleisteten Vorschüsse allein zu berichtigen, sondern auch vom 1sten Januar 1815. an alle Verbindlichkeiten und Obliegenheiten, gegen die Hinterlassenen und Erben derjenigen, die bei der Hof- und Landjägerei angestellt und als solche beitragende Mitglieder dieser Kasse waren, allein zu erfüllen hat. Sollten sich in der Folge etwa gegen die bei Auseinandersetzung dieser Kasse zum Grunde gelegte, in der angegebenen Beilage unter A. angenommene Zahl ihrer Mitglieder, oder gegen die als noch rückständig bezeichneten Beiträge und Unterstützungen Verschiedenheiten ergeben; so übernimmt die daraus abzuleitenden Ansprüche die künftig in jedem Landestheile besonders bestehende Jäger-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Kasse, bei deren Angehörigen dergleichen Verschiedenheiten vorkommen, zur alleinigen Vertretung, ohne weder bei der künftigen Hauptberechnung, noch sonst jemals, zu diesfallsigen Reklamationen oder Entschädigungs-Ansprüchen an die Jäger-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Kasse im andern Landestheile oder an deren Regierungen berechtigt zu seyn.

Soviel hingegen

IX.

Prediger- u. Schullehrer-Wittwen- u. Waisen-, auch Begräbniß-kassen in getrennten Provinzen und Ephorien.

die in einigen, durch die Landestheilung getrennten, Provinzen und Ephorien bestehenden Prediger- und Schullehrer-Wittwen- und Waisen-, auch Begräbniß-Kassen anlangt; so wollen die beiderseitigen Regierungen nicht nur das Fortbestehen dieser Verbindungen auf keine Weise behindern, sondern auch darauf sehen, daß weder den dermaligen Mitgliedern dieser Sozietäten und ihren Hinterlassenen, welche sich in dem andern Landestheile befinden, der Genuß der erworbenen Rechte und die verfassungsmäßige Theilnahme an Ausübung der Gesellschafts-Befugnisse, in sofern die verfassungsmäßigen Verbindlichkeiten gehörig erfüllt werden, unter irgend einem Vorwande entzogen, noch denjenigen, welche vor der Landestheilung, vermöge der ihnen übertragenen Aemter einen gültigen, seitdem nicht durch ausdrückliche Uebereinkunft der Interessenten in beiden Landestheilen, und mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörden aufgegebenen, Anspruch gehabt haben, Mitglieder dieser Gesellschaften zu bleiben oder zu werden, das fernere Verbleiben bei solchen, oder der Beitritt zu denselben, wegen ihrer Angehörigkeit an eine andere Landeshoheit verweigert, auch, in sofern bei einigen dieser Sozietäten, nach den am 5ten Junius 1815. bestandenen Statuten und Verfassungen, den Inhabern gewisser Aemter, als solchen, die Verbindlichkeit zum Eintritt in die Sozietät obliegt, ferner, so lange diese nicht durch Einverständniß der in beiden Landestheilen befindlichen Mitglieder und ihrer vorgesetzten Behörden aufgehoben wird, auf Erfüllung der erwähnten Verbindlichkeit gehalten werde.

Sperberisches Vermächtniß.

Uebrigens macht sich die Königl. Preußische Regierung hierbei noch verbindlich, dahin Verfügung zu treffen, daß das von dem vormaligen Pfarrer zu Eythra und Bösdorf, Georg Friedrich Sperber, in seinem, unterm 21sten November 1806. errichteten Testamente der im Jahre 1798. gegründeten Predigerwittwen-Pensionsanstalt zu Merseberg, als Andenken, jedoch mit der Verpflichtung, die Zinsen jedesmal vorzüglich den Wittwen seiner Nachfolger im Eythraer Pfarr-Amte abzureichen, legirte Kapital von Zweihundert Thalern — jederzeit besonders verwaltet, sowohl der Zinsen-Betrag desselben den Wittwen Eythraer Pfarrer, wenn deren vorhanden sind, auf Anmelden unweigerlich verabfolgt, und nur bei Ermangelung solcher Wittwen über diese Zinsen von der Sozietät nach ihrem Gefallen verfügt werden solle.

X.

Armenkassen und darauf sich beziehende Stiftungen in getrennten Aemtern, Gerichtsbezirken u. Parochien.

In Ansehung der in einigen, durch die Landestheilung getrennten, Aemtern, Gerichtsbezirken und Parochien bestehenden gemeinschaftlichen Armenkassen und Stiftungen für Arme, ist für angemessen erachtet worden, die Auseinandersetzung derselben, in sofern von den in einem oder dem andern Landestheile befindlichen Interessenten darauf angetragen wird, durch beiderseitige Lokal-Kommissarien bewirken zu lassen. Es werden daher die beiderseitigen Provinzial-Regierungen, zu deren Bereich die betheiligten Orte gehören, wenn bei ihnen Anträge auf Theilung des Vermögens der in Frage befangenen Armenkassen und Stiftungen bereits geschehen sind, oder noch geschehen, sich deshalb mit einander vernehmen, und zu deren Auseinandersetzung unverzüglich Lokal-Kommissarien ernennen, welche sich gegenseitig alle, zu vollständiger Kenntniß der Verhältnisse der fraglichen Kasse oder Stiftung nöthige, Akten, Urkunden, Nachrichten und Rechnungen mitzutheilen, hiernach die Entstehung und den Zweck, die daraus hervorgehenden Theilnehmungsrechte, die bisherigen Kollatur-, Administrations- und Aufsichts-Gerechtsame, und den Vermögens-Bestand dieser Kassen und Stiftungen, zu ermitteln, bei der Theilung selbst aber die bisher bei Auseinandersetzung der milden Stiftungen überhaupt befolgten allge-

allgemeinen Grundsätze, soweit solches thunlich ist, in Anwendung zu bringen haben. Wenn von diesen Lokal-Kommissarien eine Uebereinkunft getroffen, und von ihren Auftragsbehörden genehmigt worden ist, so wird solche sofort durch Leistung der Zahlungen, welche nach denselben der eine Theil an den andern zu bewirken hat, und sonst vollzogen werden. Bis nach erfolgter Auseinandersetzung der hier in Frage stehenden Kassen und Stiftungen, soll ebenfalls den Betheiligten in beiden Landestheilen der fernere Genuß ihrer verfassungsmäßigen Rechte verbleiben, und ihnen, wegen der veränderten Landeshoheit, oder unter einem andern Vorwande, auf keine Weise geschmälert werden.

Spenersche Stiftung.

Die von dem vormaligen Besitzer des im Bezirk des Amtes Wurzen gelegenen Ritterguts Roitzsch, Ulrich von Spener, in seinem Testamente vom 30sten November 1764. gemachte Stiftung für Arme, wird jedoch hiervon ausdrücklich ausgenommen, und zu ferneren Verhandlungen zwischen den unterzeichneten Kommissarien ausgesetzt.

XI.

Stift Merseburgische General-Almosenkasse.

Da die General-Almosenkasse zu Merseburg einen jährlichen Beitrag von 262 Rthlr. 12 Gr. aus den Stift-Merseburgischen Rentkammer-Einkünften zu beziehen hat, so ist zuvörderst die Uebereinkunft getroffen worden, daß vom 6ten Juni 1815. an, die Königl. Preußische Regierung fünf Sechstheile, und die Königl. Sächsische Regierung ein Sechstheil hiervon übernehmen soll.

Das, nach Deckung eines, in das Herzogthum Sachsen gehörigen fortdauernden jährlichen Bezuges von 100 Rthlr. bleibende Vermögen dieser Kasse, wird nach dem Verhältniß der Volkszahl des Stifts Merseburg getheilt, wornach sich der Theilungsmaaßstab auf

0,8114. Achttausend Einhundert und vierzehn Zehntausendtheile für das Herzogthum, und

0,1886. Eintausend Achthundert sechs und achtzig Zehntausendtheile für das Königreich Sachsen

bestimmt. Nach diesem Theilungsverhältniß werden dem Königreich Sachsen zu Berichtigung des ihm zustehenden Antheils überwiesen:

1) der von der Königl. Sächsischen Regierung vom 6ten Juni 1815. an jährlich mit 43 Rthlr. 18 Gr. fortwährend zu leistende antheilige Rentkammer-Beitrag, welcher nach 5 Prozent zu Kapital berechnet, sich auf 875 Rthlr. beläuft;
2) in Kapitalien zu 5 Prozent zinsbar 166 Rthlr. 1 Gr. 9 Pf. Einhundert sechs und sechszig Thaler 1 Gr. 9 Pf.;
3) in Kapitalien zu 4 Prozent zinsbar 46 Rthlr. 5 Gr. Sechs und vierzig Thaler 5 Gr.;
4) in Kapitalien zu 3 Prozent zinsbar 301 Rthlr. 18 Gr. 3 Pf. Dreihundert und einen Thaler 18 Gr. 3 Pf.;
5) in Kapitalien zu 2 Prozent zinsbar 94 Rthlr. 7 Gr. 2 Pf. Vier und neunzig Thaler 7 Gr. 2 Pf.;
6) vom unzinsbaren Vermögen 66 Rthlr. 21 Gr. 5 Pf. Sechs und sechszig Thaler 21 Gr. 5 Pf.,

wogegen dasselbe sich alle seit dem 6ten Juni 1815. an Königl. Sächsische Orte etwa ausgezahlte, und solchenfalls bei der künftigen Berechnung nachzuweisende, Unterstützungen anrechnen zu lassen hat.

XII.

Stift Merseburaische Bußtagskollektenkasse.

Von dem Bestande der Stift-Merseburgischen Bußtags-Kollektenkasse am 5ten Juni 1815., welcher vergleichsweise zu 66 Rthlr. 16 Gr. 3 Pf. angenommen worden ist, und ebenfalls nach der Volkszahl der beiderseitigen Antheile des Stifts Merseburg getheilt wird, erhält das Königreich Sachsen:

12 Rthlr. 13 Gr. 10 Pf. Zwölf Thaler 13 Gr. 10 Pf. unzinsbar.

XIII.

Stift Merseburgischer Hebammen-Fonds.

Nach demselben Verhältniß wird das Vermögen des Stift Merseburgischen Hebammen-Instituts getheilt, und es empfängt hiernach das Königreich Sachsen von demselben

169 Rthlr. 17 Gr. 9 Pf. Einhundert neun und sechszig Thaler 17 Gr. 9 Pf. von dem mit 5 Prozent zinsbaren Activo, und

91 Rthlr. 16 Gr. 7 Pf. Ein und neunzig Thaler 16 Gr. 7 Pf., incl. der von der Parochie Queitz angesammelten Taufgroschen nach dem 5ten Juni 1815. eingelieferten — 11 Gr. — unzinsbar.

Auf vorstehende unzinsbare Summe hat die Königl. Sächsische Regierung

54 Rthlr. 4 Gr.

so die Königl. Preußische Regierung auf die Zeit vom 1sten April bis 5ten Juni 1815. an rückständigem, aus der Merseburgischen Stifts-Rentkammer bewilligten, Lehrergehalt bezahlt hat, sich anrechnen zu lassen.

Uebrigens werden jeder Regierung die, diesem Institut gewidmeten, Bezüge aus ihrem Gebiet auf die Zeit nach dem 5ten Juni 1815. überlassen.

XIV.

Stift Merseburgische Salzburger Kollektenkasse

Das Vermögen der bei dem vormaligen Stiftskonsistorio zu Merseburg verwalteten sogenannten Salzburger Kollektenkasse wird gleichfalls nach dem obbemerkten Verhältniß der Volkszahl der beiderseitigen Antheile des Stifts Merseburg getheilt. Hiernach erhält das Königreich Sachsen

1) an sicherem Vermögen:

94 Rthlr. 7 Gr. 2 Pf. von 500 Rthlr. à 5 Prozent zinsbar,
396 = 1 = 5 = = 2,100 = à 3 = =
10 = 5 = 3 = = 54 = 4 Gr. 5 Pf. unzinsbar.

2) an unsicherem Vermögen:

33 Rthlr. 1 Pf. von 175 Rthlr. à 5 Prozent zinsbar,
2 Rthlr. 4 Gr. 3 Pf. von 11 Rthlr. 13 Gr. 1 Pf. unzinsbar,

wogegen dasselbe die seit dem 6ten Juni 1815. nach Befinden aus dieser Kasse erhaltenen Zahlungen sich anrechnen zu lassen hat.

XV.

Stift Merseburgisches Gymnasium.

Wegen des Stifts-Gymnasiums zu Merseburg, seiner Fonds, Bezüge und der mit demselben in Verbindung stehenden Stipendien-Stiftungen kommen beide Regierungen Vergleichsweise dahin überein, daß

1) die Königl. Preußische Regierung den Ansprüchen auf einen Königl. Sächsischer Seits antheilig zu übernehmenden Beitrag zu den auf die Stift Merseburgische Rentkammer angewiesenen, zu Unterhaltung des Gymnasiums und Leistung gewisser Schulstipendien bestimmten, Geld- und Natural-Deputaten entsagt, und sich blos den Anspruch an die Stiftsstände des Königl. Preußischen Stifts-Antheils wegen der aus der Stiftsbedürfniß-Kasse zum Gymnasium-Fonds zu bezahlenden Supplementsteuer-Zinsen vorbehält, den diesfallsigen Anspruch an die Stiftsstände des Königlich-Sächsischen Stiftsantheils aber der Königl. Sächsischen Regierung abtritt; wogegen diese
2) nicht nur dem Anspruche auf Wiedererstattung der für die Zeit vom 6ten bis 30sten Juni 1815. aus dem Königl. Sächsischen Landeszahlamte zu Berichtigung des baaren Stiftskammer-Beitrags an das Gymnasium bezahlten 37 Rthlr. 14 Gr. 6 Pf., sondern auch allen sonstigen Ansprüchen an das Vermögen des Gymnasiums entsagt, sowohl
3) das Kollaturrecht der Stadt Zwenkau auf zwei, bisher von dem dasigen Stadtrathe vergebene, für Schüler des gedachten Gymnasiums bestimmte, Stipendien und den Antheil, welcher von vier dergleichen Schulstipendien, so bisher von den Stiftsständen vergeben wurden, auf den Königl. Sächsischen Stifts-Antheil kommen würde, dem Herzogthum Sachsen dergestalt abtritt, daß die Königl. Sächsische Regierung die diesfallsige Entschädigung der Stadt Zwenkau, und des Königl. Sächsischen Theils der Stiftsstände, ohne weiteren Anspruch, übernimmt.
4) Es wird jedoch den Eingebornen des Königl. Sächsischen Stifts-Antheils, wenn sie das Merseburger Gymnasium besuchen wollen, nicht nur das Recht hierzu, sondern auch die rechtliche Fähigkeit, an den ihnen solchenfalls vor der Landestheilung zugestandenen Vortheilen und Benefizien, jedoch mit Ausschluß derer, welche aus den vorstehend abgetretenen Kollaturrechten hergeleitet werden könnten, unter den, in der jedesmaligen Schulverfassung gegründeten, Voraussetzungen, Theil zu nehmen, in soweit zugestanden, daß ihnen, wenn sie sich sonst hierzu qualifiziren, ihre nunmehrige Eigenschaft als Ausländer nicht entgegen stehen soll.
5) Das Böhringische Schulstipendium verbleibt fernerhin in der bisherigen Maaße dem Gymnasio, und wird zu den Lokalstiftungen des Herzogthums gerechnet.

XVI.

Stift Merseburgischer Schulverbesserungsfonds.

Bei dem Stift Merseburgischen Schulverbesserungs-Fonds kommt auch die Volkszahl der beiderseitigen Antheile des Stifts Merseburg als Theilungs-Maaßstab in Anwendung.

Hiernach hat das Königreich Sachsen

1) zu erhalten:

120 Rthlr. 4 Gr. Einhundert und zwanzig Thaler 4 Gr. vom sichern unzinsbaren Vermögen;
848 Rthlr. 16 Gr. 10 Pf. Achthundert acht und vierzig Thaler 16 Gr. 10 Pf. vom unsichern, zu 5 Prozent zinsbaren, Vermögen;
16 Rthlr. 9 Pf. Sechszehn Thaler und 9 Pf. von den unsichern Zinsrückständen des vorerwähnten zinsbaren Vermögens;

83 Rthlr.

83 Rthlr. 12 Gr. 5 Pf. Drei und achtzig Thaler 12 Gr. 5 Pf. von außenstehenden unsichern Lotterie-Resten,

in sofern diese verschiedenen unsichern Aktiva eingehen sollten; dagegen hat dasselbe

2) beizutragen:

660 Rthlr. 2 Gr. 5 Pf. Sechshundert und sechszig Thaler 2 Gr. 5 Pf. zum zinsbaren Passivo, nebst Zinsen vom 6ten Juni 1815. an, zu 5 Prozent,

in sofern dieser Zinsfuß seitdem nicht herabgesetzt worden, imgleichen den nach obigem Verhältniß zu berechnenden Antheil an den auf Eintreibung des unsichern Vermögens verwendeten Kosten.

XVII.

Stift Merseburgischer neuer Schulverbesserungs Fonds.

Von dem Vermögen des Stift-Merseburgischen neueren Schulverbesserungs- oder sogenannten Katechetenfonds erhält das Königreich Sachsen, nach dem mehrerwähnten Verhältniß der Volkszahl in den beiderseitigen Antheilen des Stifts Merseburg, überhaupt

40 Rthlr. 15 Gr. 7 Pf. Vierzig Thaler 15 Gr. 7 Pf., unzinsbar.

XVIII.

Stift Merseburgischer Ueberschuß-Fonds.

Von dem bei der vormaligen Stiftsregierung zu Merseburg verwalteten sogenannten Ueberschußfonds, welcher nach Deckung eines darauf angewiesenen, dem Herzogthum Sachsen verbleibenden Bezugs, wieder im Verhältniß der Bevölkerung der beiderseitigen Theile des Stifts Merseburg, getheilt wird, erhält das Königreich Sachsen

A. An sichermVermögen:

2,510 Rthlr. 6 Gr. 5 Pf. Zweitausend fünfhundert und zehn Thaler 6 Gr. 5 Pf., à 5 Prozent zinsbar;

744 Rthlr. 23 Gr. 3 Pf. Siebenhundert vier und vierzig Thaler 23 Gr. 3 Pf., à 3 Prozent zinsbar;

328 Rthlr. 3 Gr. 5 Pf. Dreihundert acht und zwanzig Thaler 3 Gr. 5 Pf., unzinsbar, nach Abzug derjenigen 54 Rthlr. 4 Gr., welche noch aus der Königl. Sächsischen Rentkammer an den Ueberschußfonds zu zahlen waren.

B. An unsicherm Vermögen, in sofern solches unverkürzt zu erlangen seyn sollte:

56 Rthlr. 13 Gr. 11 Pf. Sechs und funfzig Thaler 13 Gr. 11 Pf., à 5 Prozent zinsbar;

4 Rthlr. 16 Gr. Vier Thaler 16 Gr., bis 5ten Juni 1815. rückständige Zinsen davon;

75 Rthlr. 10 Gr. 7 Pf. Fünf und siebenzig Thaler 10 Gr. 7 Pf., à 4 Prozent zinsbar;

24 Rthlr. 10 Gr. 5 Pf. Vier und zwanzig Thaler 10 Gr. 5 Pf., bis 5ten Juni 1815. rückständige Zinsen davon;

499 Rthlr. 6 Gr. 9 Pf. Vierhundert neun und neunzig Thaler 6 Gr. 9 Pf., unzinsbar an ausstehenden Lotterie-Resten.

C. Als Antheil an 955 Rthlr. Neunhundert fünf und funfzig Thaler, welche unterm 24sten September 1813. für Rechnung des Ueberschußfonds erhoben und bis jetzt nicht nachgewiesen worden, in sofern sich bei der deshalb vorbehaltenen weiteren Ausmittelung ein rechtlicher Anspruch an den Aussteller der Quittung oder sonst an Jemand ergeben sollte;

180 Rthlr. 2 Gr. 9 Pf. Einhundert und achtzig Thaler 2 Gr. 9 Pf., und hat dagegen auch nach dem Verhältniß seiner Theilnahme zu den Unkosten, welche das unsichere Vermögen veranlaßt, beizutragen.

XIX.

Waisenhaus zu Merseburg.

Das Vermögen des Waisenhauses zu Merseburg wird, nach Abzug des für die Stadt Merseburg besonders davon gerechneten Antheils, nach Verhältniß der Einwohnerzahl in den übrigen Stift Merseburgischen Ortschaften, welches

0,7794. Siebentausend Siebenhundert vier und neunzig Zehntausendtheile für das Herzogthum, und

0,2206. Zweitausend Zweihundert und sechs Zehntausendtheile für das Königreich Sachsen beträgt, getheilt.

Hiernach erhält das Königreich,

A. An sicherm Vermögen:

1,942 Rthlr. 4 Pf. Eintausend Neunhundert zwei und vierzig Thaler und 4 Pf., durch Ueberweisung des Kapitalwerths der im Königl. Sächsischen Stifts-Antheil fundirten Bezüge;

1,299 Rthlr. 20 Gr. 2 Pf. Eintausend Zweihundert neun und neunzig Thaler 20 Gr. 2 Pf., von den sicheren zu 5 Prozent zinsbaren Aktivis;

142 Rthlr. 22 Gr. 6 Pf. Einhundert zwei und vierzig Thaler 22 Gr. 6 Pf., von den sicheren zu 4 Prozent zinsbaren Aktivis.

B. An unsicherm Vermögen.

812 Rthlr. 17 Gr. 8 Pf. Achthundert und zwölf Thaler 17 Gr. 8 Pf., von unsichern zu 5 Prozent zinsbaren Aktivis;

284 Rthlr. 11 Gr. Zweihundert vier und achtzig Thaler 11 Gr., von den unsichern zu 4 Prozent zinsbaren Aktivis.

C. An Natural-Vorräthen aus dem Bücherverlag des Waisenhauses:

40 Exemplare Gesangbücher klaren Druckes auf Schreibpapier,
21 dergleichen auf ordinaires Papier,
52 Exemplare Spruchbücher,
7 Exemplare Passionsgesänge,

außer den nach demselben Verhältniß zu berechnenden Antheilen an den auf weiterer Ermittelung beruhenden Exemplaren von Gesangbüchern groben Druckes, und von gedruckten Waisenhaus-Nachrichten; hierüber hat das Königreich noch zu erhalten:

a) den verhältnißmäßigen Antheil von dem, was nach Befinden von den ausstehenden Lotterie-Resten noch eingehen sollte, welcher Antheil, nach Abzug der aufgewendeten Kosten und des auf die Stadt Merseburg kommenden Theils, nach obigem Verhältniß zu theilen seyn würde;
b) die, auf die Zeit nach dem 30sten Juni 1815. aus dem Königreich etwa noch zum Waisenhaus geflossenen Bezüge.

Dagegen hat das Königreich noch zu vertreten und sich anrechnen zu lassen:

a) 21 Rthlr. 5 Gr. Rentkammerbeitrag auf den Termin Pfingsten 1815., in sofern dessen bereits erfolgte Berichtigung nicht durch Quittung nachgewiesen werden kann;
b) 88 Rthlr. 4 Gr. 4. Pf. antheiligen Beitrag zu den unzinsbaren Passivis:
c) die Alimentationskosten für die am 1sten Juli 1815. im Waisenhaus gewesenen Kinder aus dem Königl. Sächsischen Stiftsantheil, für jedes jährlich 65 Rthlr. vom gedachten Tage an bis zur Entlassung aus dem Waisenhaus;
d) den im Verhältniß der Theilnahme des Königreichs an dem Vermögen zu berechnenden Antheil, an den auf Eintreibung des unsicheren Vermögens verwendeten Kosten, auch, da übrigens nach dieser Auseinandersetzung die Theilnahme der Stände des Königl. Sächsischen Stiftsantheils an der Ausübung des ständischen Kollaturrechts von vier Stellen wegfällt, dieselben deshalb abzufinden, und die Königl. Preußische Regierung gegen alle diesfallsige Ansprüche zu vertreten.

XX.

Bestimmung wegen der Zinsen der Antheile am zinsbaren Vermögen.

Jede der beiden Regierungen hat von den ihr im Vorstehenden überwiesenen Antheilen an dem zinsbaren beweglichen und zu Kapital erhobenen unbeweglichen Vermögen einer Stiftung auch die Zinsen nach den, bei den Kapitalantheilen angegebenen, oder den seit der geschehenen Ausmittelung des Vermögens jeder Stiftung, veränderten Zinsfüßen, in so weit nicht seit dem im Einverständniß der beiderseitigen Behörden, ein Erlaß an rückständigen Zinsen bewilligt worden ist, und in so weit vom unsichern Vermögen überhaupt Zinsen zu erlangen sind, vom 6ten Juni 1815. an zu erhalten; allein bei der Jäger-Wittwen- und Waisen-Versorgungskasse (§. VIII.) tritt dieser Termin schon mit dem 1sten Januar 1815. und bei dem Fonds des Waisenhauses zu Merseburg (§. XIX.) erst mit dem 1sten Juli 1815. ein.

XXI.

Gegenseitige Berechnung.

Sobald von beiden allerhöchsten Regierungen diese Uebereinkunft genehmigt worden ist, soll sofort eine Berechnung über alle, von beiden Regierungen in derselben übernommenen Zahlungsverbindlichkeiten gepflogen, und dasjenige, was hiernach der eine Theil dem andern auszuliefern und herauszugeben hat, berichtigt werden.

XXII.

Verzichtleistung a) wegen der in dieser Konvention erwähnten Stiftungen und Kassen; b) wegen der sonst in Ansprache gekommenen, und zwar:

Nach dieser erfolgten Vollziehung werden alle Ansprüche, welche von der einen Regierung an die andere in Beziehung auf die, in dieser Konvention erwähnten Stiftungen und Fonds, wegen der Theilnahme an Genuß- oder Kollaturrechten, oder sonst auf irgend eine Weise gemacht werden könnten, so weit deshalb nicht ausdrücklich besondere Vorbehalte im Obigen enthalten sind, für beseitiget und aufgehoben erklärt, und beide Theile verzichten auf alle fernere, in dieser Konvention nicht gegründete, diesfallsige Anforderungen, so wie Königl. Preußischer Seits noch besonders allen Ansprüchen auf

Genuß-

Genußrechte wegen der, mit der älteren Schullehrer-Besoldungskasse verbundenen Gehischen, Weigandischen und Kreuzigerischen Stiftungen, mit Vorbehalt der, auf letztere Bezug habenden, oben (§. IV.) erwähnten, 2008 Rthlr. 19 Gr. 2 Pf., imgleichen den Ansprüchen auf die mit der Schullehrer-Seminarienkasse vereinigten Stiftungen, namentlich die Scheuereckische, Reinhardtische, Weigandische, Dieterische, die eines Ungenannten, und die Heinische, nicht minder aller Theilnahme an dem fernern Gewinn aus dem Verkauf des Dresdner Gesangbuchs und des Kirchenbuchs, und hingegen Königl. Sächsischer Seits allen Ansprüchen auf die mit den oben §§. XI. bis mit XIX. bemerkten Stifts Merseburgischen Kassen und Instituten vereinigten besondern Stiftungen entsagt wird.

a) wegen d mit der älter Schullehrer-B soldungskasse, so wie

β) mit der Haupt-Sem narienkasse;

γ) mit Sti Merseburgi schen Kassen und Institute verbundenen besonderen Stiftungen.

Außerdem leistet auch die Königl. Preußische Regierung auf alle Theilnahme an dem Zwecke des von Johann Andreas v. Osten auf Raaschau und Obrenthal in seinem Testamente vom 7ten Dezember 1757. gestifteten Waisenhauses zu Plauen wegen der vormaligen Enklaven des Voigtländischen Kreises im Reußischen-Blankenberg, Blintendorf, Gefell und Sparemberg, so wie wieder die Königl. Sächsische Regierung auf alle Ansprüche an die, zu den bei der Domkirche und Stiftsschule zu Merseburg vorfallenden Bedürfnissen bestimmte, Dom-Cymbelkasse zu Merseburg Verzicht.

δ) wegen d v. Osten sche Waisenhaus zu Plauen.

Endlich bewendet es

c) wegen d Dom-Cymbe Kasse zu Mers burg.

XXIII.

wegen des von Friederiken Christianen Elisabeth Freifrau v. Fletcher ausgesetzten Vermächtnisses zu Errichtung und Unterhaltung eines Schullehrer-Seminarii in Kursächsischen Landen, in Folge der nur für diesen Fall getroffenen besondern Uebereinkunft bei dem, von dem Königl. Großbritannisch-Hannöverischen Ober-Appellationsgericht zu Zelle unter dem 15ten November 1822. ertheilten schiedsrichterlichen Erkenntnisse.

v. Fletche rische. Stif tung.

XXIV.

In Ansehung aller übrigen, in der gegenwärtigen Konvention nicht erwähnten, milden Stiftungen verbleibt es für jetzt noch bis zu einer definitiven Vereinigung darüber, bei den deshalb im Art. XXII. §§. 1. und 2. der Eingangs berührten Hauptkonvention vom 28sten August 1819. enthaltenen Bestimmungen; es sollen jedoch die Verhandlungen über diese Stiftungen, imgleichen über die dabei zur Sprache kommenden fiskalischen Punkte, möglichst beschleunigt und die darüber zu treffenden Vereinigungen nach beiderseits erfolgter Allerhöchster Genehmigung, durch eine anderweite nachträgliche Konvention zum Abschluß gebracht, und nebst der gegenwärtigen Konvention, öffentlich bekannt gemacht werden.

Uebrigen noch nicht erledig te Stiftungen.

Zu dessen Urkund haben die beiderseitigen Königl. Bevollmächtigten die gegenwärtige Konvention unterzeichnet.

Geschehen zu Dresden, am 4ten April 1825.

D. Pinder,
Königl. Preußischer Kommissarius.

Müller,
Königl. Sächsischer Kommissarius.

Die Ratifikation ist unter dem 1sten und 7ten Juli 1825. erfolgt.

A. Ueber-

A.

Uebersicht

von der Zahl der Mitglieder und Pensionaire bei der Kasse, so wie von den Summen der rückständig verbliebenen Beiträge und der noch zu zahlen gewesenen Benefizien-Gelder ult. Dezember 1815.

Ober-Forstmeisterei.	Zahl der Mitglieder. Klasse I.	II.	Beitrags-Reste. Rthlr.	Gr.	Pf.	Zahl der Wittwen- und Waisen. Klasse I.	II.	Betrag der noch zu zahlenden Benefizien-Gelder. Rthlr.	Gr.	Pf.
Im Königreich:										
1. Bärenfels	20	3	2	18	—	8	2	24	—	—
2. Coldiz	17	6	32	—	—	17	7	40	—	—
3. Cunersdorf	15	3	2	18	—	6	2	—	—	—
4. Dresden	15	5	11	—	—	3	7	—	—	—
5. Grillenburg	22	2	95	6	—	3	4	42	—	—
6. Schlettau	37	2	5	12	—	3	4	—	—	—
7. Schöneck	10	2	40	6	—	2	3	12	—	—
8. Zschopau	12	3	—	—	—	5	3	6	—	—
Zusammen	148	26	189	12	—	47	32	124	—	—
	174					79				
Im Herzogthum:										
1. Annaburg	10	4	100	12	—	1	6	107	—	—
2. Dobrilugk	3	—	8	6	—	4	—	24	—	—
3. Liebenwerda	13	3	27	12	—	4	3	—	—	—
4. Merseburg	4	8	51	—	—	2	6	84	—	—
5. Polsfeld	8	—	8	6	—	4	1	58	12	—
6. Pretzsch	14	—	77	—	—	5	2	98	—	—
7. Schleusingen	19	—	66	—	—	2	1	24	—	—
8. Senftenberg	2	1	—	—	—	1	1	—	—	—
9. Sorau	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—
10. Torgau	8	1	1	9	—	1	2	—	—	—
11. Weißenfels	18	3	77	14	—	6	1	48	—	—
12. Weyda	9	1	—	—	—	3	3	—	—	—
13. Wittenberg	8	2	54	—	—	9	4	114	—	—
14. Zeitz	8	—	—	—	—	3	—	—	—	—
Zusammen	126	23	471	11	—	46	30	557	12	—
	149					76				
Summa überhaupt	274	49	660	23	—	93	62	681	12	—
	323					155				

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

1827.

Enthält

die Verordnungen vom 5ten Januar bis zum 27sten November 1827., mit Inbegriff von 6 Verordnungen aus dem Jahre 1826.

(Von No. 1042. bis No. 1111.)

No. 1. bis incl. 22.

Berlin,
zu haben im vereinigten Gesetzsammlungs-Debits- und Zeitungs-Komtoir.

Chronologische Uebersicht

der

in der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten

vom Jahre 1827.

enthaltenen Verordnungen.

Datum des Gesetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Gesetzes.	Seite.
2. Dezbr. 1826.	16. Januar. 1827.	Vertrag mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin, wegen Beitritts zum Preußischen indirekten Steuersystem mit den vom Preußischen Staate umschlossenen Großherzoglichen Landestheilen		1042	1
4. Dezbr.	— —	Allerhöchste Kabinetsorder, durch welche mit Aufhebung der bergschen Dekrete vom 17ten Dezember 1811. und 21sten Februar 1813. über die Ermächtigung der Gemeinden, bei denen die franzdsische oder bergsche Gesetzgebung noch gilt, zur Auflage direkter oder indirekter Kommunal-Steuern, Bestimmung getroffen wird..	1	1043	6
19. Dezbr.	20. Februar.	Vertrag mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin, wegen gegenseitiger Aufhebung alles Unterschiedes in der Behandlung der beiderseitigen Schiffe und deren Ladungen in den Preußischen und Mecklenburgschen Häfen	4	1049	21
27. Dezbr.	16. Januar.	Allerhöchste Kabinetsorder, enthaltend die nähern Vorschriften zu den Art. II. und XIII. der Verordnung wegen der nach dem Edikt vom 1sten Juli 1823. vorbehaltenen Bestimmungen vom 17ten August 1825. und zu dem §. 6. der Kommunal-Landtagsordnung für die Kur- und Neumark, vom nämlichen Tage und Jahre..	1	1044	7
31. Dezbr.	27. Januar.	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Entrichtung eines Schleusengeldes-auf der Saale und Unstrut; nebst Tarif	2	1045	9
— —	27. März.	Verordnung, wegen des gesetzlichen Umschlags-Termins in Neu-Vorpommern	5	1052	25
5. Januar. 1827.	20. Februar.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend den gleichzeitigen Verlust des eisernen Kreuzes und des Russischen St. Georgen-Ordens 5ter Klasse....	4	1050	23
13. Januar.	10. Februar.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Berichtigung des Besitztitels von den zum Retablissement der Stadt Magdeburg abgetretenen Domainengrundstücken.....	3	1048	20
23. Januar.	27. Juni.	Erklärung, wegen der mit der Herzoglich-Braunschweigischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen	11	1070	59

Aller-

Datum des Gesetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Gesetzes.	Seite.
31. Januar. 1827.	10. Februar. 1827.	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Regulirung des Preußischen Antheils an der Zentralschuld des ehemaligen Königreichs Westphalen		1046	13
— —	— —	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen des zu erlassenden präklusivischen Aufrufs zur Liquidation der von Preußen zur Regulirung übernommenen westphälischen Zentralschulden	3	1047	19
— —	— —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Befugniß der Seehandlung zum außergerichtlichen Verkauf der ihr verpfändeten Effekten	4	1051	24
— —	2. Juni.	Allerhöchste Kabinetsorder, die Inkorporation der Görlitzer Fürstenthums-Landschaft in den Schlesischen landschaftlichen Kreditverein betreffend..	9	1066	39
10. Februar.	27. März.	Deklaration über die Anwendbarkeit des §. 73. u. ff. auf §§. 61. u. 62. Titel 17. Theil II. des Allgemeinen Landrechts, die Bestrafung geringerer Polizei-Vergehen betreffend	5	1053	26
13. Februar.	15. Mai.	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen eines Präklusiv-Termins, Behufs der Liquidation und Feststellung der aus dem siebenjährigen Kriege herrührenden, von den ehemaligen Landständen des Herzogthums Westphalen verbrieften sogenannten Fourage-Kapitalien	8	1062	35
6. März.	27. März.	Deklaration des Gesetzes vom 7ten Juni 1821., wegen Untersuchung und Bestrafung des Holz-Diebstahls	5	1054	27
11. März.	— —	Verordnung wegen der von den Menoniten statt des Eides abzugebenden Versicherungen.....		1055	28
— —	3. Mai.	Allerhöchste Kabinetsorder, die Ernennung des General-Lieutenants von der Marwitz zum Mitgliede des Staatsraths betreffend.....	7	1057	31
14. März.	2. Juni.	Handels- u. Schiffahrts-Vertrag mit Sr. Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen.....	9	1067	39
20. März.	7. April.	Allerhöchste Kabinetsorder, enthaltend die Deklaration des §. 4. der Verordnung vom 7ten Dezember 1816. wegen öffentlicher Ausspielung beweglicher und unbeweglicher Gegenstände. .	6	1056	29
22. März.	3. Mai.	Allerhöchste Kabinetsorder, die Anwendung des §. 54. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, oder die von den Zivilgerichten erlassenen Vorladungen der Unter-Offiziere und gemeinen Soldaten, im ganzen Umfange der Monarchie betreffend	7	1058	31
3. April.	15. Mai.	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen nicht mehr einzuholender unmittelbarer Bestätigung der, bei den Zivilgerichten wider beurlaubte Feldwebel und Wachtmeister der Landwehr ergehenden, auf Degradation und Verlust des Portepées gerichteten, Erkenntnisse.....	8	1063	36
		Aller-			

Datum des Gesetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Gesetzes.	Seite.
21. April. 1827.	3. Mai. 1827.	Allerhöchste Kabinetsorder, über die Befreiung von der Klassensteuer für die sechszigjährigen Personen in der untersten Steuerstufe.....		1059	32
22. April.	— —	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Vermehrung der Kassen-Anweisungen um 6 Millionen Thaler gegen Einziehung eines gleichen Betrages außer Kours zu setzender Staats-Schuldscheine oder Domainen-Pfandbriefe.....	7	1060	33
28. April.	— —	Extrakt aus der Allerhöchsten Kabinetsorder, so weit dieselbe die Auflösung der durch die Kabinetsorder vom 16ten Mai 1823. (No. 801.) niedergesetzten Königlichen Immediat-Kommission für die abgesonderte Restverwaltung betrifft		1061	34
— —	15. Mai.	Bekanntmachung, das Privilegium für den Buch- und Musikhändler A. M. Schlesinger betreffend	8	1064	36
30. April.	— —	Allerhöchste Kabinetsorder, die Ernennung des Staats-Ministers Freiherrn vom Stein zum Mitgliede des Staatsraths betreffend.....		1065	38
17. Mai.	9. Juni.	Verordnung, die nach dem Gesetz vom 27sten März 1824., wegen Anordnung der Provinzialstände in der Provinz Sachsen, vorbehaltenen Bestimmungen betreffend.....	10	1068	47
— —	— —	Kreisordnung für die Provinz Sachsen		1069	54
2. Juni.	27. Juni.	Verordnung, wegen der nach dem Gesetze vom 27sten März 1824. vorbehaltenen Bestimmungen für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Preußische Markgrafthum Ober-Lausitz	11	1071	61
— —	— —	Kreisordnung für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Preußische Markgrafthum Ober-Lausitz		1072	71
— —	20. Juli.	Allerhöchste Kabinetsorder, über die Anwendung des §. 4. zu b und c. des Gesetzes wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer vom 30sten Mai 1820. auf die Braumalzsteuer und über deren Fixation bei ländlichen Grundbesitzern in Erweiterung des Zulasses nach §. 20. des Gesetzes vom 8ten Februar 1819.....	12	1074	75
— —	— —	Verordnung wegen Herabsetzung des im Ostpreußischen Provinzialrechte bestimmten Zinssatzes		1075	76
— —	15. Septbr.	Verordnung, betreffend die polizeilichen Verhältnisse des Leinengewerbes in Schlesien und der Grafschaft Glatz	15	1083	87
9. Juni.	20. Juli.	Verordnung, wegen Ergänzung der §§. 5. und 7. der Verordnung vom 11ten März 1818. über die Lehn- und Fideikommisse in den jenseits der Elbe gelegenen Provinzen	12	1076	76
		Erklä-			

Datum des Gesetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Gesetzes.	Seite.
19. Juni. 1827.	27. Juni. 1827.	Erklärung wegen anderweiter Erneuerung der unterm $\frac{18\text{ten Juni}}{15\text{ten Aug.}}$ 1818. mit der Fürstlich-Lippe-Detmoldischen Regierung abgeschlossenen Durchmarsch- und Etappen-Konvention bis zum 1sten Januar 1833.	11	1073	74
28. Juni.	17. August.	Allerhöchste Kabinetsorder, die Ergänzung der Vorschriften in der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16ten Mai 1816. §§. 10. u. 12. betreffend.	14	1080	83
30. Juni.	20. Juli.	Allerhöchste Kabinetsorder, durch welche den Besitzern unverschuldeter oder nur bepfandbriefter Lehn- und Fideikommißgüter bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen gestattet wird, das Einrichtungs-Kapital auch auf die Substanz des Hauptgutes zum halben Betrage der Abfindung, ohne Konsens der Agnaten und Anwarter, in Pfandbriefen aufzunehmen.	12	1077	78
12. Juli.	17. August.	Allerhöchste Kabinetsorder enthaltend die Bestätigung des, von der General-Versammlung der Aktionaire der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern, zu §. 36. der Statuten gefaßten Beschlusses, nach welchem auch Gutsbesitzer von Neuvorpommern als Mitglieder der Sozietät zugelassen werden sollen, wenn gleich noch kein Hypothekenbuch von ihren Gütern angelegt ist.	14	1081	84
13. Juli.	31. Juli.	Verordnung zur näheren Bestimmung des Art. 5. Buchst. a. der Deklaration vom 29sten Mai 1816. wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in der Anwendung auf die Gärtner und andere Besitzer geringerer Rustikalstellen in Oberschlesien u. s. w.	13	1078	79
— —	15. Septbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, die Erweiterung der Kompetenz der Gerichtsämter bei den nach der Instruktion vom 4ten Mai 1820. organisirten Gerichten betreffend.	15	1084	101
— —	25. Septbr.	Verordnung, wegen der nach dem Gesetze vom 27. März 1824. vorbehaltenen Bestimmungen für die Rheinprovinzen.	16	1085	103
— —	— —	desgleichen für die Provinz Westphalen.		1086	109
— —	— —	Kreisordnung f. d. Rheinprovinzen u. Westphalen.		1087	117
21. Juli.	31. Juli.	Bekanntmachung, in Betreff der mit dem Königl. französischen Gouvernement abgeschlossenen Übereinkunft, Behufs der gegenseitigen Gewähr der Wiederaufnahme solcher zur Handwerk treibenden Klasse gehörigen Unterthanen, welche sich zur Ausübung ihres Gewerbes auf das Gebiet des andern Staates begeben.	13	1079	81

Aller-

Datum des Gesetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Gesetzes.	Seite.
31. Juli. 1827.	17. August. 1827.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die abermalige Verlängerung der in dem Patente vom 21 Juni 1825., wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts u. der Allgemeinen Gerichtsordnung in das Herzogthum Westphalen ꝛc. §. 22. den ältern Hypothekengläubigern zur Anmeldung ihrer Realansprüche bestimmten Frist bis zum 1sten September 1828	14	1082	85
16. August.	1. Oktober.	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Einleitung einer Vereinbarung mit den einzelnen Staaten des deutschen Bundes zum Zweck gemeinschaftlichen Schutzes der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck	17	1089	123
2. Septbr.	25. Septbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, die Modifikation des Gesetzes vom 17ten Mai d. J. in Beziehung auf die Stadt Oebisfelde betreffend	16	1088	122
9. Septbr.	16. Oktober.	Allerhöchste Kabinetsorder, über die Theilnahme der Ritterschaft des Rosenberger Kreises und der Stadt Oels an den Wahlen der Abgeordneten zum Schlesischen Provinzial-Landtage		1093	127
— —	— —	Allerhöchste Kabinetsorder, enthaltend die Deklaration des §. 17. No. 6. der Verordnung vom 18ten November v. J. über die Verfassung der Kommunal- Land- u. Kreistage, hinsichtlich der zum Sprembergschen Kreise gerechneten Städte.	18	1094	127
10. Septbr.	— —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Berichtigung der aus der westphälischen Verwaltungszeit herrührenden und zur westphälischen Zentralschuld gehörigen Ansprüche an die Preußischen Domainen, so wie an die aufgehobenen Stifter und Klöster, desgleichen der Ansprüche wegen der in die Westphälische Amortisations-Kasse und den Westphälischen Staatsschatz eingezahlten Depositengelder		1095	128
11. Septbr.	1. Oktober.	Ministerial-Erklärung, über die mit Hannover getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend	17	1090	124
13. Septbr.	16. Oktober.	Börsen-Ordnung für die Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg in Preußen	18	1096	128
18. Septbr.	1. Oktober.	Ministerial-Erklärung über die mit dem Großherzogthum Hessen getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend	17	1091	125
24. Septbr.	9. Novbr.	Eine gleiche Erklärung bezüglich auf Schaumburg-Lippe	20	1098	163

Mini-

Datum des Gesetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Gesetzes.	Seite.
27. Septbr. 1827.	1. Oktober. 1827.	Ministerial-Erklärung, über die mit dem Herzogthum Oldenburg getroffene Vereinbarung, wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck	17	1092	126
4. Oktbr.	9. Novbr.	Eine gleiche Erklärung bezüglich auf Braunschweig		1099	164
6. Oktober.	— —	Desgleichen auf Schwarzburg-Sondershausen...		1100	165
14. Oktbr.	— —	Allerhöchste Kabinetsorder, die Herabsetzung des Straf-Agio's bei unterlassener Zahlung in Kassen-Anweisungen von 2 Sgr. auf 1 Sgr. betreffend.	20	1101	166
19. Oktbr.	20. Novbr.	Ministerial-Erklärung, über die mit der freien Hansestadt Lübeck getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller u. Verleger wider den Bücher-Nachdruck betreffend	21	1102	167
20. Oktbr.	— —	Eine gleiche Erklärung bezüglich auf das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt		1103	169
— —	— —	Desgleichen auf die freie u. Hansestadt Bremen..		1104	170
— —	4. Dezbr.	— — auf das Fürstenthum Lippe-Detmold .	22	1107	175
28. Oktbr.	20. Novbr.	und auf das Königreich Sachsen		1105	172
— —	— —	Allerhöchste Kabinetsorder, die Beschränkung des Handels mit Getränken auf dem Lande betreffend.	21	1106	174
30. Oktbr.	6. Novbr.	Verordnung, wegen der Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und wegen Ergänzung der Zoll-Ordnung; nebst der Erhebungs-Rolle für die Jahre 1828—1830. und den Tarifen über den Elb- u. Weser-Zoll..	19	1097	131
5. Novbr.	4. Dezbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, die Ermäßigung des Porto für geschriebene über 16 Loth schwere Gegenstände bei deren Versendung mit den Fahr-, Kariol- und Botenposten, so wie die Herabsetzung des Scheingeldes für gewöhnliche Packete betreffend		1108	176
— —	— —	Ministerial-Erklärung, über die mit dem Herzogthum Nassau getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend	22	1109	177
22. Novbr.	— —	Eine gleiche Erklärung bezüglich auf das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen		1110	179
27. Novbr.	— —	Desgleichen auf das Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha		1111	181

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

1827.

No. 1.

(No. 1042.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin, wegen Beitritts zum Preußischen indirekten Steuersystem mit den vom Preußischen Staate umschlossenen Großherzoglichen Landestheilen. Vom 2ten Dezember 1826.

Da die Grundsätze des durch das Königlich-Preußische Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Gesetz vom 26sten Mai 1818. eingeführten Steuersystems nicht wohl gestatten, zu Gunsten der in dem Umfange des Preußischen Staats eingeschlossenen souverainen Besitzungen anderer deutschen Bundesstaaten Ausnahmen von den an den äußeren Grenzen des Staats zu erhebenden Gefällen eintreten zu lassen; Seine Majestät der König von Preußen aber geneigt sind, dasjenige Einkommen, welches Allerhöchst-Ihren Kassen in Folge dieses besonderen Verhältnisses zufließt, den landesherrlichen Kassen gedachter Staaten für den Fall überweisen zu lassen, daß eine gemeinschaftliche, billige Uebereinkunft deshalb getroffen werden könnte; so haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin Sich zu einer solchen Uebereinkunft in Rücksicht Höchst-Ihrer vom Preußischen Staate umschlossenen Gebietstheile bereit erklärt, und es ist hierauf zwischen den Bevollmächtigten beider Theile, nämlich:

von Seiten Seiner Majestät des Königs von Preußen, durch Allerhöchst-Ihren wirklichen Legationsrath Michaelis, und

von Seiten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin, durch Höchst-Ihren Kammerrath, Freiherrn von Meerheimb,

nachstehender Vertrag verabredet, und unter Vorbehalt der beiderseitigen landesherrlichen Genehmigung, abgeschlossen worden.

Artikel 1.

Die im Jahre 1799. zwischen den beiderseitigen Regierungen getroffene Uebereinkunft wegen Verhütung des Schleichhandels aus den eingeschlossenen Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Gebietstheilen, und Begünstigung derselben in Hinsicht gewisser aus dem Auslande zu beziehender Waaren, wird für völlig aufgehoben und erloschen erklärt.

(Ausgegeben zu Berlin den 16ten Januar 1827.)

Artikel 2.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin wollen hierdurch, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, mit Höchst-Ihren vom Preußischen Staate umschlossenen Gebietstheilen Rossow, Netzeband und Schönberg dem Preußischen indirekten Steuersysteme beitreten, wie solches durch das Gesetz vom 26sten Mai 1818., und durch die seitdem deshalb erlassenen Bestimmungen und Erhebungsrollen, festgesetzt worden ist, oder künftig noch durch gesetzliche Deklarationen und Erhebungsrollen weiter bestimmt werden wird.

Artikel 3.

Seine Majestät der König von Preußen versprechen dagegen, dasjenige Einkommen, welches Ihren Kassen in Folge dieser Anschließung zufließen dürfte, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin überweisen zu lassen.

Artikel 4.

Da, nach den Bestimmungen des gedachten Zoll- und Verbrauchssteuer-Gesetzes vom 26sten Mai 1818., die Gefälle auf der äußeren Grenze des Preußischen Staats erhoben werden, und deshalb nicht zu ermitteln ist, wie viel die Großherzoglichen Unterthanen in den Enklaven davon für die aus dem Auslande zu beziehenden Waaren entrichtet haben dürften: so soll der jedesmalige letztdreijährige Ertrag des Einkommens an Verbrauchssteuern bei den Königlichen Zoll-Aemtern in den sieben östlichen Provinzen des Preußischen Staats dergestalt für die drei nächsten Jahre zur Grundlage der Theilnahme Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin dienen, daß Höchstdessen Antheil nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der gedachten sieben Preußischen Provinzen zu der Bevölkerung der eingeschlossenen Mecklenburgischen Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schönberg berechnet werden wird.

Es wird dabei, um die Schwierigkeiten der Sonderung der Zollgefälle von der Verbrauchssteuer zu beseitigen, welche letztere nach der dermaligen Erhebungsrolle unter den Eingangsabgaben mitbegriffen ist, angenommen, daß die Verbrauchssteuer Fünf Achtel des Einkommens an Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben zusammengenommen betrage.

Artikel 5.

Mit Rücksicht auf die vorhergehenden Bestimmungen ist der Antheil an dem Steuereinkommen, welches Seine Königliche Hoheit der Großherzog für das Jahr 1827. zu erheben haben, auf Dreihundert Sechs und Sechszig Thaler Preuß. Kurant festgesetzt worden, welcher Betrag, wie die künftig vom Jahre 1828. ab festzusetzenden Summen, in gleichen Quartalraten in den Monaten März, Juni, September und Dezember bei der Königlichen Regierung in Potsdam für Seine Königliche Hoheit bereit stehen, und auf Höchstdero Anweisung gezahlt werden soll.

Artikel 6.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin versichern Ihren Unterthanen gegenseitig den völlig freien und ungestörten Verkehr zwischen den innerhalb der Preußischen Zolllinie an der äußeren Grenze des Staats belegenen Königlich-Preußischen und Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Landen dergestalt, daß die von den beiderseitigen Unterthanen innerhalb des bezeichneten Bezirks zu verführenden Waaren und Erzeugnisse aller Art überall den eigenen inländischen gänzlich gleich behandelt werden sollen.

Artikel 7.

Wenn, in Folge des vorstehenden Artikels, auch solche inländische Erzeugnisse, welche in dem Königlich-Preußischen oder Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Gebiete innerhalb der Preußischen Zolllinie mit besonderen Steuern zur Zeit belegt sind, oder künftig belegt werden möchten, völlig freien Umlauf haben sollen: so ist dazu erforderlich, daß jene besondern Steuern im Großherzoglich-Mecklenburgschen enklavirten Gebiete auf völlig gleichen Fuß mit den Preußischen gesetzt, und mittelst gleich strenger Kontrole würklich erhoben, auch in keinem Falle durch zugestandene Rückvergütungen bei der Ausfuhr oder sonst an ihrer Wirkung geschwächt werden.

Um diese Gleichstellung der Besteuerung der inländischen Erzeugnisse in den Großherzoglichen Enklaven, hinsichtlich der durch das Königlich-Preußische Gesetz vom 8ten Februar 1819. wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabacksblätter betroffenen Gegenstände möglichst vollständig zu erreichen und zugleich den Nachtheilen der für Mecklenburg lästigen Kontrole und Steuererhebung auszuweichen, wollen Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin nicht allein die Preußischen hierauf sich beziehenden Steuergesetze sofort in den gedachten Enklaven einführen, sondern auch, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, es gestatten, daß die daselbst nach diesen Gesetzen zu entrichtenden Steuern unmittelbar durch das nächstgelegene Königlich-Preußische Steueramt zu den Königlichen Kassen erhoben, auch nach den darüber ergangenen Anordnungen und Instruktionen durch die Königlichen Steuerbeamten kontrolirt werden.

Die mit diesem Dienste in den Enklaven beauftragten Steuerbeamten werden zwar von Seiner Majestät dem Könige von Preußen angestellt, besoldet und uniformirt; doch sollen sie in Beziehung auf denselben, beiden Landesherren den erforderlichen Diensteid leisten, und bei ihren Dienstverrichtungen in den Enklaven stets das Königlich-Preußische und Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinsche Wappen vereint auf der Kopfbedeckung tragen.

Artikel 8.

Die Bestimmungen des vorstehenden Artikels sollen vom 1sten März 1827. an in vollständige Ausführung treten, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin verpflichten Sich, Ihrer Seits die erforderlichen Einleitungen zu treffen, damit am gedachten Tage die Steuererhebung von der Branntwein-, Bier- und Essigfabrikation in der verabredeten Art ohne irgend ein Hinderniß beginnen könne.

Artikel 9.

Seine Majestät der König von Preußen wollen, in Rücksicht auf die Bestimmungen des Artikels 7. Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Mecklenburg-Schwerin an dem Gesammt-Ertrage der durch das Gesetz vom 8ten Februar 1819. eingeführten Steuer in den sieben östlichen Provinzen des Preußischen Staats einen verhältnißmäßigen Antheil nehmen lassen, welcher in Erwägung der dabei in Berücksichtigung kommenden eigenthümlichen Umstände und Verhältnisse auf eine jährliche Summe von Eintausend Zweihundert und Fünf und Zwanzig Thalern in Friedrichsd'or festgesetzt worden ist, die in gleichen Quartalraten vom 1sten Mai, August, November und Februar jeden Jahres zu Seiner Königlichen Hoheit Erhebung oder weiteren Anweisung bei der Königlichen Regierung in Potsdam bereit stehen wird.

Artikel 10.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin wollen weder in der Enklave Rossow eine Branntweinbrennerei oder Bier- und Essigbrauerei anlegen lassen, noch gestatten, daß in der Enklave Netzeband und Schönberg die Zahl der daselbst jetzt bestehenden drei Branntweinbrennereien, so wie der Bier- und Essigbrauereien, vermehrt werde.

Artikel 11.

Da das Salz im Preußischen Staate nur in sofern freien Umlauf hat, als dasselbe von den dazu bestimmten Anstalten erkauft worden ist: so verpflichten Sich Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, um auch in dieser Beziehung ein Hinderniß des im Artikel 6. im Allgemeinen verabredeten freien Verkehrs zwischen dem Königlich-Preußischen und Höchst-Ihrem Gebiete innerhalb der Preußischen äußeren Zolllinie zu entfernen, den Salzbedarf der Enklaven nur von den oben gedachten Anstalten entnehmen zu lassen. Seine Majestät der König von Preußen wollen jedoch dagegen den Einwohnern der gedachten Enklaven die Beziehung dieses Bedarfs dadurch erleichtern, daß für dieselben ein angemessenes Konsumtionsquantum von Sechszehntausend Pfund Salz aus der Salzniederlage zu Neu-Ruppin zu einem Preise von 5 Rthlr. Preußisch Kurant für die Tonne von 400 Preußischen Pfunden, auf Bescheinigungen des Großherzoglichen Amtes Wredenhagen und respektive der Gutsherrschaften zu Netzeband und Schönberg verabfolgt werden soll.

Ar-

Artikel 12.

Beide Landesherren werden in den zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Gefälle und Aufrechthaltung der Gewerbe Ihrer Unterthanen nothwendigen Maaßregeln einander gegenseitig freundschaftlich unterstützen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin wollen namentlich gestatten, daß die Königlichen Zollbeamten die Spuren begangener Kontraventionen gegen das Zoll- und Verbrauchssteuer-Gesetz und die Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26sten Mai 1818., oder spätere diesen Gegenstand betreffende Bestimmungen, auch in Ihr Gebiet verfolgen, und sich des Thatbestandes versichern.

Wenn auch zu dessen Feststellung, oder Sicherung der Gefälle und Strafen, Visitationen, Beschlagnahmen und Vorkehrungen von den Königlichen Zoll-Beamten bei den Großherzoglichen Ortsbehörden in Antrag gebracht werden; so sollen letztere, sobald sie sich von der Zulässigkeit, den Umständen nach, überzeugt haben, solche alsbald willig und zweckmäßig veranstalten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin wollen endlich auch anordnen, daß alle, entweder durch die Königlichen Zoll- und Steuerbeamten in den Enklaven entdeckte, oder sonst zur Kenntniß der daselbst befindlichen Behörden gelangende Uebertretungen der in dem Königlich-Preußischen Zoll- und Verbrauchssteuer-Gesetze und Ordnung vom 26sten Mai 1818., oder in den späteren, diesen Gegenstand betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Deklarationen enthaltenen Vorschriften, vor den nach Maaßgabe der vorkommenden Fälle in den gedachten Enklaven nach allgemeinen Grundsätzen kompetenten Behörden und Gerichten untersucht, und nach Vorschrift der erwähnten Gesetze, welche diesen Behörden und Gerichten deshalb zur Nachachtung zugefertigt werden sollen, auch den Einwohnern der Enklaven zu publiziren sind, bestraft werden.

In eben der Art soll es zwar auch in Ansehung der Kontraventionen gegen das Steuergesetz und Ordnung vom 8ten Februar 1819. und die späterhin hierauf sich beziehenden Verordnungen und Bestimmungen gehalten werden, doch sollen die Steuerbeamten, welche in dieser Beziehung Kontraventionen in den Enklaven entdecken, befugt seyn, sogleich und ohne Zuziehung der Obrigkeit den Thatbestand festzustellen, und, so weit es nöthig seyn dürfte, an den Gegenständen der Kontravention Beschlagnahmen zu bewerkstelligen.

Die Geldstrafen, auf welche die Mecklenburgischen Behörden in dergleichen Fällen erkennen möchten, fallen, so wie die Konfiskate, nach Abzug des Denunzianten-Antheils, dem dortigen betreffenden Fiskus anheim.

Artikel 13.

Die in der ersten Abtheilung der Preußischen Erhebungsrolle vom 19ten November 1824. benannten Gegenstände, welche gar keiner Ein-, Aus- oder Durchfuhr-Abgabe unterworfen sind, sollen für den Eingang aus dem Großher-

zog-

zogthum Mecklenburg-Schwerin in die Großherzoglichen Enklaven abgabenfrei bleiben, wenn auch in der Folge der allgemeine Tarif in dieser Beziehung Abänderungen erleiden sollte. Auch das Korn- und Heu-Deputat für den Großherzoglichen Förster zu Rossow soll jederzeit, gegen gehörige Bescheinigung des Großherzoglichen Amts Wredenhagen, abgabefrei eingelassen werden.

Artikel 14.

Die Dauer dieses Vertrages wird vorläufig auf zehn Jahre, und zwar bis zum Schlusse des Jahres 1836., festgesetzt, und soll, wenn ein Jahr vor dem Ablaufe desselben nicht von der einen oder der andern Seite eine Aufkündigung erfolgt seyn wird, stets als noch auf sechs Jahre weiter hinaus verlängert angesehen werden.

Artikel 15.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt, und nach Auswechselung der Ratifikations-Urkunden sofort zur Vollziehung gebracht werden.

Zu Urkund dessen ist derselbe von den beiderseitigen Bevollmächtigten unter Beidrückung ihres Siegels unterzeichnet worden.

So geschehen Berlin, den 2ten Dezember 1826.

(L. S.) Ernst Michaelis. (L. S.) Wilhelm Freiherr von Meerheimb.

Vorstehender Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige am 11ten Dezember, imgleichen von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin am 9ten Dezember 1826. ratifizirt worden, und hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden am 21sten Dezember 1826. Statt gefunden.

(No. 1043.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 4ten Dezember 1826., durch welche mit Aufhebung der bergschen Dekrete vom 17ten Dezember 1811. und 21sten Februar 1813., über die Ermächtigung der Gemeinden, bei denen die französische oder bergsche Gesetzgebung noch gilt, zur Auflage direkter oder indirekter Kommunal-Steuern, Bestimmung getroffen wird.

Da die Bestimmungen der französischen und bergischen Gesetzgebung über die Anlegung und Bewilligung von Kommunal-Abgaben, weder mit den Ressort-Verhältnissen der Preußischen Verwaltungs-Behörden und deren allgemeinen Instruktionen, noch mit den gesetzlichen Ansprüchen der Kommunal-Gläubiger vereinbar sind; so habe Ich bereits im Gesetze vom 7ten März 1822., die Regulirung des Schuldenwesens in den Rheinprovinzen betreffend, §§ 19. und 30. Bestimmungen getroffen, durch welche jene Verordnungen für das linke Rhein-

Ufer

Ufer ihre Kraft verloren haben. Indessen sind neuerlich über die Kompetenz der Behörden in dem ehemaligen Großherzogthum Berg, in Beziehung auf obigen Gegenstand Zweifel erregt worden, zu deren Beseitigung Ich hiermit, unter Aufhebung der Dekrete vom 17ten Dezember 1811. und vom 21sten Februar 1813., verordne, daß, so wie überhaupt in Beziehung auf die Ressort-Verhältnisse der Verwaltungs-Behörden in allen neuen und wieder eroberten Provinzen, in welchen die fremdherrliche Gesetzgebung gegolten hat und noch gilt, sich nur nach den allgemeinen Instruktionen der gedachten Behörden gerichtet werden, und jede mit solche nicht zu vereinbarende Bestimmung der fremden Gesetzgebung, hiermit außer Kraft gesetzt seyn soll, also auch insbesondere Sie, die Minister des Innern und der Finanzen, authorisirt seyn sollen, die Kommunen, auf den Antrag ihrer Vorstände, oder nach Maaßgabe der ihnen gesetzlich obliegenden Verpflichtungen, und nach dem vom Ministerio des Innern genau zu prüfenden nothwendigen Bedarf, auch außer den durch das allgemeine Abgabengesetz vom 30sten Mai 1820. §. 13. bereits nachgelassenen Zuschlägen zu der Klassen- und Mahl- und Schlachtsteuer, und anderen bereits bestehenden Kommunal-Abgaben und Zuschlägen, zur Auflage anderweiter direkter oder indirekter Kommunal-Steuern zu ermächtigen.

Berlin, den 4ten Dezember 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1044.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 27sten Dezember 1826., enthaltend die nähern Vorschriften zu den Art. II. und XIII. der Verordnung wegen der nach dem Edikt vom 1sten Juli 1823. vorbehaltenen Bestimmungen vom 17ten August 1826., und zu dem §. 6. der Kommunal-Landtags-Ordnung für die Kur- und Neumark, vom nämlichen Tage und Jahre.

Auf die Mir durch den Minister des Innern vorgelegten Anträge, der hier und in Cüstrin in diesem Herbste versammelt gewesenen Kommunal-Landtage der Kur- und Neumark, finde Ich Mich bewogen, zu den Art. II. und XIII. Meiner Verordnung, wegen der nach dem Edikt vom 1sten Juli 1823. vorbehalten gewesenen Bestimmungen vom 17ten August v. J., und zu dem §. 6. Meiner anderweiten Verordnung vom nämlichen Tage und Jahre, wegen Einrichtung der Kommunal-Landtage in der Kurmark und Neumark, hiermit folgende Vorschriften zu erlassen:

I. Da im Artikel I. der zuerst genannten Verordnung, die Vertheilung der nach §. 4. B. des Gesetzes vom 1sten Juli 1823., von der Neumärkschen Ritter-

Ritterschaft zum Provinzial-Landtag zu entsendenden 6 Abgeordneten, in der Art angeordnet ist, daß von den zum ständischen Verbande der Neumark gehörenden 12 Kreisen, jedesmal 2 Kreise einen Abgeordneten erwählen, und da nach §. 6. der zuletzt gedachten Verordnung, auf dem Kommunal-Landtag der Neumark, die dortige Ritterschaft durch ihre für den Provinzial-Landtag erwählte Abgeordneten und deren Stellvertreter repräsentirt werden soll, die gedachte Ritterschaft aber wünschet daß auf dem Kommunal-Landtage die Ritterschaft eines jeden Kreises, durch einen eigenen Abgeordneten aus ihrer Mitte vertreten werden möge; so verordne Ich, mit Aufrechthaltung der Vorschrift des §. 6. der Kommunal-Landtags-Ordnung, daß die Neumärkische Ritterschaft die Wahl ihrer Provinzial-Landtags-Abgeordneten und ihrer Stellvertreter, hinführo in der Art bewerkstellige, daß der Abgeordnete aus dem einen, und der Stellvertreter aus dem andern der 2, den Wahlbezirk bildenden Kreise, beide niemals aber aus ein und demselben Kreise entnommen werden. Demnächst

II. bestimme Ich, daß die in Gemäßheit der ferneren Bestimmung des gedachten §. 6. gegenwärtig bestehende Vertretung, der nach der Vorschrift des angeführten Artikels Meiner Verordnung vom 17ten August v. J., mit alternirenden Virilstimmen versehenen Städte Arnswalde, Königsberg, Landsberg und Soldin auf dem Neumärkischen Kommunal-Landtage durch die Provinzial-Landtags-Abgeordneten und deren Stellvertreter von zweien dieser Städte, dahin abgeändert werde, daß von jetzt an eine jede derselben den Kommunal-Landtag mit den für den Provinzial-Landtag von ihr erwählten Abgeordneten zu beschicken befugt seyn soll. Endlich

III. genehmige Ich, daß die Abgeordneten des Standes der Landgemeine, deren Diäten und Reisekosten in dem Art. XIII. der letztgedachten Verordnung, auf 1 Rthlr. 15 Sgr. für den Tag und Beziehungsweise 1 Rthlr. für die Meile bestimmt worden sind, hinführo die nämlichen, den Abgeordneten der beiden andern Stände eben daselbst bewilligten Diäten und Reisekosten beziehen dürfen.

Ich beauftrage das Staatsministerium, Meine gegenwärtige Order durch Aufnahme in die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und wegen Ausführung der darin enthaltenen Bestimmungen die erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Berlin, den 27sten Dezember 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 2.

(No. 1045.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 31sten Dezember 1826., wegen Entrichtung eines Schleusengeldes auf der Saale und Unstrut.

Um die Schiffahrt und Holzflößerei auf der Saale und Unstrut zu erleichtern, bestimme Ich nach Ihren Vorschlägen:

1) Vom 1sten Februar 1827. ab, sollen alle auf der Saale und Unstrut von der Schiffahrt und der Holzflößerei bisher erhobenen Abgaben, sie mögen zur Staatskasse oder an Privatberechtigte entrichtet seyn, aufhören. Ausgenommen sind hievon nur die Abgaben, die von dem Flößholz auf der Saale bei Saaleck und Kösen zur Staatskasse erhoben, und unverändert beibehalten werden.

2) Statt dieser aufhörenden Abgaben soll künftig auf der Saale und Unstrut an sieben Hebestellen, zu Calbe, Alsleben, Halle, Weißenfels, Freiburg, Nebra und Artern, ein Schleusengeld nach dem beigefügten Tarif entrichtet werden.

   Jedoch überlasse Ich es Ihrer nähern Erwägung der Umstände: ob an der Hebestelle zu Calbe der Tarif schon jetzt zur Anwendung zu bringen, oder mit der Erhebung der bisherigen Abgaben daselbst einstweilen noch zu verfahren sey.

3) Die zur Hebung von Abgaben bisher berechtigten Kommunen und Privatpersonen sollen für den erleidenden Verlust, nach der Bestimmung des Gesetzes vom 26sten Mai 1818. §. 19., entschädigt werden.

(Ausgegeben zu Berlin den 27sten Januar 1827.)

Ich überlasse Ihnen die weitere Bekanntmachung und Ausführung dieses Befehls.

Berlin, den 31sten Dezember 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister von Schuckmann
und von Motz.

Tarif,

Tarif,

nach welchen die Schleusengefälle auf der Saale und Unstrut bei jeder Hebestelle zu erheben sind.

		Rthlr.	Sgr.
1.	Von einem Elbkahn, Schute oder Gelle, beladen	3	—
	unbeladen	—	20
2.	Von einem Oderkahn und allen andern zum Waaren-Transport bestimmten kleineren Schiffen, beladen	1	15
	unbeladen	—	12
3.	Fischerkähne, Anhänge, Handkähne, Nachen, Gondeln	—	5
4.	Von jeden zwanzig Stücken Floßholz, sie seyen in Boden, Tafeln, Pletzen, Karinen, oder auf irgend eine andere Art verbunden	—	20
Unverbundenes Brenn- und Nutzholz darf auf der schiffbaren Saale und Unstrut nicht ferner verflößt werden. Wird es auf Pletzen oder Flößen fortgeschafft, so wird eine Klafter Brennholz, und ein Ring Stabholz, einem Stück Floßholz gleich gerechnet.			

Besondere Bestimmungen.

1) Sind die zu 1. und 2. genannten Gefäße blos mit Salz, Erzen, Stein- oder Braunkohlen, Holz, Torf, Bruch-, Kalk-, Schiefer- und Ziegelsteinen, oder mit Erden, imgleichen mit thierischem Dünger oder anderen Düngungsmitteln, z. B. ausgelaugte Asche, Düngesalz u. s. w. beladen, so werden nur die für unbeladene Schiffsgefäße festgesetzten Sätze entrichtet.

2) Die Schleusen-Abgabe trägt der Schiffer, welcher ohne eine besondere Uebereinkunft nicht berechtigt ist, das Entrichtete dem Eigenthümer der Waare anzurechnen.

3) Wer es unternimmt, sich der Abgabe zu entziehen, zahlt, neben derselben, den vierfachen Betrag der Abgabe als Strafe.

Gegeben Berlin, den 31sten Dezember 1826.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Schuckmann. von Motz.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 3.

(No. 1046.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 31sten Januar 1827., wegen Regulirung des Preußischen Antheils an der Zentralschuld des ehemaligen Königreichs Westphalen.

Aus Ihrem über das Schuldenwesen des vormaligen Königreichs Westphalen Mir erstatteten gemeinschaftlichen Bericht habe Ich ersehen, daß die mit den übrigen betheiligten Regierungen dieserhalb angeknüpften Verhandlungen bisher keinen Fortgang gewonnen haben, und die erwartete Uebereinkunft noch zur Zeit nicht hat herbeigeführt werden können. Ich finde jedoch erforderlich, daß diesseits ein entscheidender Schritt hierin geschehe, damit in Beseitigung der bei der Bundes-Versammlung eingegangenen Beschwerden den fortdauernden Reklamationen der Gläubiger des ehemaligen Königreichs Westphalen, soweit Preußen dabei betheiligt ist, ein Ziel gesetzt, und öffentlich nachgewiesen werde, daß und in welcher Art die Preußische Regierung sowohl den Forderungen der Gerechtigkeit gegen die eigenen Provinzen und Unterthanen entweder schon ein Genüge geleistet habe oder zu leisten bereit sey, als auch in wie weit sie nach dem Verhältnisse des ihr zugefallenen Antheils an dem ehemaligen Königreich Westphalen die Ansprüche solcher fremder Unterthanen anerkenne, welche keinem der übrigen bei diesem Schuldenwesen betheiligten Staaten angehören.

In dieser Hinsicht bin Ich mit Ihren Anträgen dahin einverstanden, daß diesseits in Anwendung und Ausführung der Grundsätze, welche in der bei Eröffnung der Verhandlungen geschehenen Art den Kommissarien der übrigen betheiligten Höfe zur Ausgleichung des gesammten westphälischen Schuldenwesens zur Berathung hingegeben sind, so weit es die Verhältnisse jetzt schon gestatten, mit einer abgesonderten Maaßregel vorgegangen, und, unter Vorbehalt der fernern Theilnahme an der definitiven Regulirung des westphälischen Schulden-Wesens durch die dabei betheiligten Mächte, bestimmt und bekannt gemacht werde,

(Ausgegeben zu Berlin den 10ten Februar 1827.)

welche Verpflichtungen die Preußische Regierung ihrer Seits entweder schon erfüllt hat, oder zu erfüllen gegenwärtig bereit ist. Aus Ihren Mir vorgelegten Nachweisungen geht

A. hervor, daß die Preußische Regierung, ohne eine Theilnahme der andern bei diesem Schuldenwesen betheiligten Regierungen in Anspruch zu nehmen, gemäß Meinen deshalb erlassenen Bestimmungen, nachstehende Verpflichtungen der ehemaligen westphälischen Regierung bereits ausschließlich übernommen und das Erforderliche zur Befriedigung der Interessenten verfügt hat:

1) Auf den Grund Meiner Order vom 22sten Juni 1815. sämmtliche Forderungen, die vor der Organisation des Königreichs Westphalen als Staats- und Landesschulden auf solchen Provinzen ruheten, welche nach dessen Auflösung wieder in den Besitz von Preußen gekommen sind, mit Inbegriff der auf den Preußischen Domainen gehafteten Schulden.

2) Auf den Grund Meiner Orders vom 14ten April 1819., 17ten Dezember 1821. und 17ten Februar 1823. die Schulden, die während der französischen Okkupation eben dieser Provinzen von den Verwaltungs-Behörden und den Landständen zu öffentlichen Zwecken, namentlich zur Abtragung der Kriegs-Kontribution und zur Unterhaltung der Truppen aufgenommen und verwendet worden, mit Einschluß derer, die in westphälische Reichs-Obligationen umgeschrieben waren.

3) Auf den Grund Meiner Orders vom 22sten Juni 1815. und 31sten August 1825. die Ansprüche an die in den jetzt Preußischen Provinzen aufgehobenen Stifter und Klöster, die Aufhebung mag vor der Errichtung des Königreichs Westphalen oder durch die westphälische Regierung verfügt seyn, mit alleiniger Ausnahme der Ansprüche an die ehemaligen Besitzungen des deutschen und Johanniter-Ordens.

4) Die Ansprüche aus Verwaltungs-Rückständen, und zwar:
   a) auf den Grund Meiner Order vom 27sten April 1820. aus der Zentral-Verwaltung, in sofern diese Ansprüche ursprünglich an die Preußische Regierung vor dem 1sten August 1806. entstanden, und auf die westphälische Regierung übergegangen waren, wobei die Ansprüche aus Lieferungen für die Preußischen Truppen nicht nur bis 1sten August 1806., sondern bis zum Tilsiter Frieden zugleich beseitigt worden;
   b) auf den Grund Meiner Orders vom 30sten Juli 1822. und 19ten Juli 1823. aus der Provinzial-Staatsverwaltung der jetzt Preußischen Provinzen, sie mögen während der französischen Okkupation oder während der Dauer der westphälischen Regierung entstanden seyn.

5) Auf den Grund Meiner Order vom 14ten April 1826. die Ansprüche an die jetzt Preußischen Departements der Elbe, der Saale und des Harzes.

6) Auf

6) Auf den Grund Meiner Order vom 31sten Mai 1822. die Forderungen an das Vermögen der Innungen und Gilden in den jetzt Preußischen Provinzen, soweit dasselbe von der westphälischen Regierung eingezogen worden.

7) Auf den Grund Meiner Orders vom 29sten Januar 1823. und 21sten August 1825., die Forderungen an die westphälische Amortisations-Kasse und den Staatsschatz, wegen der in dieselbe eingezahlten gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositengelder, wenn sie diesseitigen oder fremden Unterthanen gehören, deren Vermögen von jetzt Preußischen Behörden in die Amortisations-Kasse der westphälischen Regierung eingezahlt ist; so wie, wenn der Reklamant ein persönlicher Unterthan einer mitbetheiligten Regierung ist, nach erfolgter Nachweisung: daß seine Regierung dasselbe Verfahren gegen diesseitige Unterthanen beobachte.

8) Auf den Grund Meiner Orders vom 29sten April 1817. und 17ten Dezember 1821., die von ehemals westphälischen Beamten in westphälischen Reichs-Obligationen, die aus ursprünglich Preußischen Landesschulden entstanden sind, bestellten Kautionen, oder, in sofern die Kaution in andern westphälischen Reichs-Obligationen oder baar bestellt worden, Falls der Kautionssteller ein Preußischer Unterthan ist, und seine vormalige Rendantur sich in einer jetzt Preußischen Provinz befunden hat, so wie, wenn der Kautionssteller kein Preußischer Unterthan ist, die Kaution aber in westphälischen Obligationen aus Landesschulden Preußischen Ursprungs geleistet hat, nach geführtem Nachweis, daß die betreffende Regierung die in solchen Obligationen bestellten Kautionen, welche dem Ursprunge nach ihr angehören, den Preußischen Unterthanen berichtigt.

B. Von den Verpflichtungen der ehemaligen westphälischen Regierung, welche hiernach noch zu erledigen sind, wird die Preußische Regierung, unter den sub C. folgenden nähern Bestimmungen, nunmehr alle diejenigen, welche nicht besonders ausgenommen werden, unter den nachfolgenden Maaßgaben zur ausschließlichen Berichtigung übernehmen, namentlich:

9) Pensions-Rückstände, sie mögen sich auf frühern Preußischen Bewilligungen, oder auf dem Reichs-Deputationsschlusse vom Jahr 1803., oder auf Bewilligungen der ehemaligen westphälischen Regierung gründen, und an Zivil- oder Militairpersonen verliehen worden seyn.

10) Rückständige unverzinsliche Forderungen aus der Zentral-Verwaltung der westphälischen Regierung, sie mögen die Zivil- oder Militairverwaltung betreffen, und es mögen darüber von derselben bereits Bons ertheilt seyn, oder nicht, rücksichtlich der letztern insonderheit die Gehaltsrückstände der Zentral-Zivilbeamten, des Militairs und der Gensdarmerie, so wie Gesandschaftskosten und Ansprüche aus Lieferungs- und Militair-Verpflegungs-Geschäften.

11) Depositen-Kapitalien, in sofern sie unter den vorangeführten Bestimmungen Meiner Orders vom 29sten Januar 1823. und 21sten August 1825. nicht begriffen sind.

12) Rückständige Zinsen von verzinslichen bereits berichtigten Kapitalien, namentlich überhaupt von ursprünglich Preußischen, schon vor dem Kriege von 1806. vorhandenen Landesschulden aus Dokumenten, die nicht in westphälische Reichs-Obligationen umgeschrieben worden, insbesondere von verzinslichen Schulden aufgehobener Klöster und Stifter, und von den auf diesseitigen Domainen gehafteten Darlehnen, so wie von den in die Amortisations-Kasse oder den Staatsschatz erhobenen gerichtlichen Depositen und von den Kautionssummen.

C. In Hinsicht auf vorbenannte Verpflichtungen der westphälischen Regierung, sowohl die Liquidationsfähigkeit derselben, als das bei der Liquidation zu beobachtende Verfahren und die Berichtigung der anerkannten Forderungen betreffend, bestimme Ich Folgendes:

1) In Uebereinstimmung mit den für Privat-Ansprüche an Frankreich durch den Pariser Frieden vom 30sten Mai 1814., und durch die Separat-Konvention vom 20sten November 1815. festgestellten Grundsätzen, sind nur solche Forderungen zuzulassen, welche auf einem in verbindlicher Form erfolgten Versprechen beruhen, und bereits vor Auflösung des Königreichs Westphalen, namentlich vor dem 31sten Oktober 1813., zu erfüllen gewesen sind.

2) Die Liquidanten müssen entweder jetzt Preußische Unterthanen seyn, oder solchen Staaten angehören, welche nicht bei Regulirung der westphälischen Zentralverhältnisse betheiligt sind; auch müssen die einen wie die andern schon am 31sten Oktober 1813. Inhaber der Forderungen gewesen, oder durch Erbgang Nachfolger damaliger Inhaber mit jener Unterthans-Eigenschaft geworden seyn.

3) Die Forderungen für Lieferungen zur Militairverpflegung müssen sich auf deshalb geschlossenen Kontrakten gründen; diejenigen Forderungen aber, welche durch die von dem französischen Militairgouvernement in Magdeburg geschehenen Requisitionen, Behufs der Bekleidung, Verpflegung und Kasernirung der dortigen Garnison, desgleichen zur Errichtung und Erhaltung der Militairhospitäler veranlaßt worden, sind nur in soweit zu berücksichtigen, als sie nach den zwischen dem ehemaligen Königreich Westphalen und dem damaligen französischen Gouvernement geschlossenen Konventionen, den westphälischen Staatskassen zur Last gefallen waren, und außerdem für den einzelnen Fall ein ausdrückliches Zahlungsversprechen oder ein Kontrakts-Verhältniß kompetenter Behörden nachgewiesen werden kann.

4) Die

4) Die Verifikation der Gehaltsrückstände westphälischer Militairpersonen und der Gensdarmerie, kann nur durch Vorlegung des Sold-Livret geschehen; indem nur diese Rückstände der westphälischen Militairs und Gensdarmerie, und zwar nur unter ebenbemerkter Bedingung, liquidationsfähig sind.

5) Verwaltungs-Rückstände, über welche die westphälische Regierung Bons, ohne Bezeichnung des Ursprungs, ausgegeben hat, können von dem Berechtigten nur durch Produktion der Bons und der Verfügung der westphälischen Behörde, womit ihnen dieselben zugefertigt worden, in Ermangelung der letztern aber, durch Atteste, auf den Grund der Bücher derjenigen Einnehmer, von welchen sie dieselben erhalten haben, verifizirt werden.

6) Alle hiernach zu berücksichtigende Forderungen sollen bei einer von Ihnen, dem Finanzminister, niederzusetzenden Liquidations-Kommission angemeldet, liquidirt und verifizirt werden.

7) Diese Liquidationsbehörde fordert, gemäß Meiner an Sie, den Finanzminister, heute besonders ergangenen Order, zur Anmeldung und Liquidation der Ansprüche auf, giebt den Interessenten Anleitung über die Form ihrer Liquidationen, prüft die angemeldeten Forderungen nach den vorstehenden Bestimmungen und trägt nach Maaßgabe des Befundes bei der General-Verwaltung der Rest-Angelegenheiten des Finanzministeriums, auf Anerkennung oder Verwerfung an. Hält die Generalverwaltung die liquidirten Ansprüche zur Verwerfung geeignet, und glaubt der Liquidant, sich hierbei nicht beruhigen zu können, so soll die Sache durch die gedachte General-Verwaltung zur Entscheidung an die für das französische, bergische, westphälische und warschauer Liquidationswesen schon bestehende schiedsrichterliche Kommission gebracht, und hierbei das bei diesem Liquidationswesen beobachtete Verfahren angewendet werden.

Bei der Entscheidung der schiedsrichterlichen Behörde, hat es sein unabänderliches Bewenden. Was endlich

8) die Berichtigung der als richtig anerkannten und festgesetzten Ansprüche betrifft; so soll solche in Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerth oder nach Bewandniß der Umstände und näherer Bestimmung durch Uebernahme auf den Provinzial-Staatsschulden-Etat in der Art erfolgen, daß

a) die Preußischen Unterthanen, wie bisher auch schon geschehen, den vollen Betrag,

b) diejenigen Fremden aber, welche keinem der bei dem westphälischen Schuldenwesen betheiligten Staaten angehören, zwei Fünftheile ihrer Forderungen, nach Maaßgabe des muthmaaßlich auf Preußen fallenden Antheils an der westphälischen Schuld erhalten.

D. Aus

D. Ausgeschlossen von der Liquidation und Festsetzung bleiben

a) für jetzt und vor endlicher Auseinandersetzung mit den übrigen hierbei betheiligten Regierungen

1) die Forderungen aus den 3 westphälischen Zwangsanleihen von resp. 20, 10 und 5 Millionen, mithin namentlich aus den hierzu mitgehörenden Obligationen Litt. A.;

2) die Forderungen aus allen von der westphälischen Regierung über rückständige Zinsen ausgefertigten Bons, so wie Zinsenrückstände aus westphälischen Reichsobligationen und diesen gleichgeltenden westphälischen Verbriefungen überhaupt;

3) Ansprüche an die ehemaligen Besitzungen des Deutschen und des Johanniter-Ordens, indem über diese hierunter begriffenen Ansprüche vor endlicher Auseinandersetzung mit den übrigen betheiligten Staaten kein Beschluß gefaßt werden kann.

b) Gänzlich und für immer ausgeschlossen bleiben

1) alle Ansprüche an die Zivil-Liste und an die Person des ehemaligen Königs von Westphalen;

2) die Rückstände aus den Einkünften von ehemaligen westphälischen Orden;

3) alle Ansprüche aus Lieferungen zur Militairverpflegung, die sich nicht auf Kontrakten gründen;

4) alle Entschädigungs-Ansprüche wegen des Verlustes von Rechten, die durch allgemeine Maaßregeln der westphälischen Regierung ohne Entschädigung aufgehoben worden.

Ich überlasse Ihnen, diesen Bestimmungen gemäß, in Ihren beiderseitigen Ressorts, und da, wo die Sache solches erfordert, gemeinschaftlich das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 31sten Januar 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Graf von Bernstorff und von Motz.

(No. 1047.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 31sten Januar 1827., wegen des zu erlassenden präklusivischen Aufrufs zur Liquidation der von Preußen zur Regulirung übernommenen westphälischen Zentralschulden.

Mit Bezug auf die Order, die Ich wegen Berichtigung des Schuldenwesens der Regierung des Königreichs Westphalens an Sie und den Minister der auswärtigen Angelegenheiten heute erlassen habe, trage Ich Ihnen hierdurch auf, einen öffentlichen Aufruf zu veranlassen, wodurch sowohl die Inhaber solcher Forderungen an die ehemalige westphälische Regierung, welche bereits auf den Grund Meiner frühern Bestimmungen diesseits übernommen und in den unter Litt. A. 1 — 8. verzeichneten einzelnen Gattungen der Anforderungen begriffen, aber noch nicht zur Liquidation und Verifikation aufgerufen worden sind, namentlich wegen der auf Preußischen Domainen gehafteten Schulden (No. 1.), aus Ansprüchen an die aufgehobenen Stifter und Klöster (No. 3.), aus Deposital-Ansprüchen (No. 7.) und aus Kautions-Leistungen (No. 8.), als auch die Inhaber solcher Forderungen, die nach Meiner heutigen Order erst jetzt übernommen werden, und in derselben unter Litt. B. No. 9 — 12. verzeichnet sind, öffentlich aufgerufen werden, ihre Forderungen und Ansprüche vor der von Ihnen zu ernennenden Kommission anzumelden und zu verifiziren. Die Anmeldung vor dieser Kommission muß geschehen, ohne Unterschied, ob sie schon früher bei irgend einer Behörde erfolgt sey, oder nicht. Den Inhabern solcher Forderungen wird eine vom Tage der ersten öffentlichen Bekanntmachung ab zu berechnende Frist von 6 Monaten unter der Verwarnung gesetzt, daß diejenigen, die sich in derselben nicht melden, mit allen ihren Ansprüchen an die Preußische Regierung für immer abgewiesen und präkludirt werden. Die Aufforderung an die Gläubiger und die Bekanntmachung des Termins geschieht theils durch die Amtsblätter sämmtlicher Regierungen, theils durch die Berliner und diejenigen Zeitungen, die in den diesseitigen, dem Königreich Westphalen einverleibt gewesenen Provinzen erscheinen, theils durch die gelesensten auswärtigen deutschen Blätter, wobei Ihrem Ermessen überlassen bleibt, wie oft und in welchen Zwischenräumen die Bekanntmachung wiederholt werden soll. Die gegenwärtige Order ist in die Gesetzsammlung einzurücken.

Berlin, den 31sten Januar 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister von Motz.

(No. 1048.)

(No. 1048.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 13ten Januar 1827., betreffend die Berichtigung des Besitztitels von den zum Retablissement der Stadt Magdeburg abgetretenen Domainengrundstücken.

Um den Zweifel zu erledigen, der nach dem Berichte des Staatsministeriums vom 2ten Dezember v. J. das Ober-Landesgericht zu Magdeburg veranlaßt hat, die Berichtigung der Besitztitel über diejenigen Domainengrundstücke zu verweigern, die Ich den dortigen Eigenthümern der im Jahre 1813. feindlich zerstörten Besitzungen, mittelst Meiner Order vom 13ten Juli 1816., im Wege der Gnade zur Erleichterung des erlittenen Verlustes habe überweisen lassen, erkläre Ich hierdurch: daß diejenigen Verfügungen, die vor der Bekanntmachung des Gesetzes vom 9ten März 1819., über Domainengrundstücke in den neu- oder wiedererworbenen Provinzen, von Mir erlassen worden, unter den Bestimmungen dieses Gesetzes und des Allgemeinen Landrechts nicht begriffen sind, indem auch das Landrecht da, wo es in jene Provinzen eingeführt worden, nur über die Angelegenheiten des bürgerlichen Privatrechts verbindliche Kraft erlangt hat, mithin die über die rechtliche Natur der Domainen darin enthaltenen Vorschriften, erst mit dem Gesetz vom 9ten März 1819. für eingeführt zu achten sind. Das Landrecht und das Gesetz vom 9ten März 1819. können hiernach nicht auf solche Domainenbesitzungen bezogen werden, über welche Ich zu Gunsten der verunglückten Einwohner Magdeburgs schon durch Meine Order vom 13ten Juli 1816. verfügt hatte. Ich trage dem Staatsministerium auf, die gegenwärtige Bestimmung bekannt zu machen, in deren Gemäßheit Sie, der Justizminister, das Ober-Landesgericht zu Magdeburg, zur ungesäumten Berichtigung der Besitztitel für die betreffenden Eigenthümer, besonders anzuweisen haben.

Berlin, den 13ten Januar 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 5.

(No. 1052.) Verordnung wegen des gesetzlichen Umschlags-Termins in Neu-Vorpommern. Vom 31sten Dezember 1826.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben Uns vortragen lassen, daß die Unstetigkeit des allgemeinen Umschlags- und Ablieferungs-Termins, wie er in Neu-Vorpommern durch die Verordnung vom 12ten Februar 1776. bei Darlehnen, Guts-Uebergaben u. s. w. bestimmt ist, mannigfaltige Uebelstände in dem Betriebe und Gange der Geschäfte und des Verkehrs zur Folge hat. Zur Abstellung derselben verordnen Wir, auf den Antrag Unserer zum Neu-Vorpommerschen Kommunal-Landtage versammelt gewesenen getreuen Stände und nach dem Gutachten Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der gesetzliche Umschlags-Termin in Neupommern, welcher bisher auf den Donnerstag nach dem ersten Sonntage, welcher auf Trinitatis folgt, bestimmt war, soll fernerhin der 24ste Junius jeden Jahres und Falls dieser einen Sonntag trifft, der 25ste Junius seyn.

§. 2.

Die Bestimmung soll zuerst im Jahre 1827. zur Anwendung kommen.

Gegeben Berlin, den 31sten Dezember 1826.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Danckelmann. v. Motz.

(Ausgegeben zu Berlin den 27sten März 1827.)

(No. 1053.) Deklaration über die Anwendbarkeit des §. 73. und ff. auf §§. 61. und 62. Titel 17. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts. Vom 10ten Februar 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da bei einigen Behörden Zweifel darüber entstanden sind, ob und in welcher Art die in dem Allgemeinen Landrechte Theil 2. Titel 17. §§. 61. und 62. erwähnten geringeren Polizei-Vergehungen oder Verbrechen von den Patrimonial-Gerichtsherren persönlich und ohne Zuziehung ihrer Gerichtshalter untersucht und bestraft werden können oder wie weit, nach §. 73. und ff. daselbst, die Gerichtshalter dabei mitwirken müssen: so erklären Wir hiermit, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, daß die Bestimmungen des vorgedachten §. 73. und ff. auf die in den §§. 61. und 62. Titel 17. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts bezeichneten Straffälle nicht zu beziehen sind.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10ten Februar 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg.

v. Schuckmann. Graf v. Danckelmann.

Beglaubigt:
Friese.

(No. 1054.)

(No. 1054.) Deklaration des Gesetzes vom 7ten Juni 1821., wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls. D. d. den 6ten März 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da nach dem Bericht Unsers Staatsministeriums Zweifel entstanden sind, ob die in dem Gesetz vom 7ten Juni 1821., wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls, dem Waldeigenthümer überwiesenen Strafen ihm auch in dem Falle zustehen, wenn der Holzdiebstahl von Mehreren verübt worden; so erklären Wir, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, den Sinn des gedachten Gesetzes dahin:

daß dem Waldeigenthümer auch die, von sämmtlichen Theilnehmern an einem von Mehreren gemeinschaftlich verübten Holzdiebstahle, verwirkten Geldstrafen und Forstarbeiten zu gut kommen.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6ten März 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg.

Graf v. Danckelmann. v. Motz.

Beglaubigt:
Friese.

(No. 1055.)

(No. 1055.) Verordnung wegen der von den Menoniten statt des Eides abzugebenden Versicherungen. Vom 11ten März 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Um sämmtliche, in Unsern Staaten wohnende, Menoniten von der ihren Religionsgrundsätzen zuwiderlaufenden, förmlichen Eidesleistung zu entbinden und in dieser Beziehung überall dasjenige Verfahren statt finden zu lassen, welches in einem Theile Unserer Monarchie gesetzlich beobachtet wird; verordnen Wir, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums, hierdurch Folgendes:

§. 1.

Wenn ein Menonit als Partei einen Eid schwören, oder als Zeuge abgehört werden soll, oder zu einem Amte berufen wird, zu dessen Uebernahme die Eidesleistung erforderlich ist; so muß er durch ein Zeugniß der Aeltesten, Lehrer oder Vorsteher seiner Gemeine nachweisen, daß er in der menonitischen Sekte geboren worden, oder sich doch schon wenigstens seit einem Jahre vor dem Anfange des Prozesses oder vor der Berufung zum Amte zu dieser Religionsgesellschaft bekannt und bisher einen untadelhaften Wandel geführt habe.

§. 2.

In diesem Atteste muß zugleich die bei den Menoniten übliche Bekräftigungsformel bemerkt seyn.

§. 3.

Die nach dieser Bekräftigungsformel, mittelst Handschlages, abzugebende Versicherung hat mit der wirklichen Eidesleistung gleiche Kraft.

§. 4.

Wer solche zur Bestätigung einer Unwahrheit mißbraucht, den trifft die Strafe des falschen Eides.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11ten März 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Danckelmann. v. Motz.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 6.

(No. 1056.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 20sten März 1827., enthaltend die Deklaration des §. 4. der Verordnung vom 7ten Dezember 1816., wegen öffentlicher Ausspielung beweglicher und unbeweglicher Gegenstände.

Da über die Auslegung der Vorschriften des §. 4. der Verordnung vom 7ten Dezember 1816., durch welche nur die öffentlichen Ausspielungen beweglicher und unbeweglicher Gegenstände von der ausdrücklichen Genehmigung des Staats abhängig gemacht sind, hinsichtlich des Unterschiedes derselben von Privat-Ausspielungen Zweifel erregt und besonders in Bezug auf das Ausspielen der Grundstücke, wiewohl dasselbe durch das Gesetz vom 31sten März 1812. und Meine Order vom 26sten März 1825. ausdrücklich untersagt ist, dennoch zu Mißverständnissen Anlaß gegeben worden ist; so will Ich, auf den Antrag des Staatsministeriums, zur Deklaration der gedachten Vorschriften, folgende nähere Bestimmungen ertheilen:

1) Als erlaubte Privat-Ausspielungen, im Gegensatz der verbotenen öffentlichen, sind nur solche zu betrachten, welche in Privatzirkeln zum Zweck eines geselligen Vergnügens oder der Mildthätigkeit, veranstaltet werden.

2) Dieser Deklaration gemäß, sind alle Ausspielungen von Grundstücken, als in einem Privatzirkel unausführbar, unbedingt verboten und unterliegen, in welcher Form oder zu welchem Zweck sie auch unternommen werden mögen, den Verboten vom 31sten März 1812. und 26sten März 1825., so wie den im §. 4. der Verordnung vom 7ten Dezember 1816. enthaltenen Strafbestimmungen.

3) Für einzelne Fälle, insbesondere zur Ausführung wohlthätiger Zwecke oder zur Beförderung des Kunstfleißes, ermächtige Ich die Minister des Innern und der Finanzen, auch öffentliche Ausspielungen beweglicher Gegenstände, mittelst gemeinschaftlich zu ertheilender Konsense, unter den Maaßgaben zu

(Ausgegeben zu Berlin den 7ten April 1827.)

gestatten, daß selbige niemals in Verbindung mit einer in- oder ausländischen Lotterie unternommen und in jedem Falle die Bedingungen der Ausführung, insonderheit: ob die Bekanntmachung durch Zeitungen oder andere öffentliche Blätter, so wie der Druck der Loose und des Ausspielungs-Plans statt finden dürfe, im Erlaubnißscheine bestimmt und deutlich vorgeschrieben werden.

4) Verloosungen, Behufs der Auseinandersetzung und Theilung gemeinschaftlicher Sachen, sind unter den vorstehenden Bestimmungen nicht begriffen, vielmehr hat es dieserhalb bei den gesetzlichen Vorschriften sein Verbleiben.

Ich trage dem Staatsministerium auf, diesen Befehl durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 20sten März 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 7.

(No. 1057.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten März 1827., die Ernennung des General-Lieutenants von der Marwitz zum Mitgliede des Staatsraths betreffend.

Ich habe den General-Lieutenant von der Marwitz zum Mitgliede des Staatsraths ernannt, an dessen Sitzungen derselbe, so oft er sich in Berlin anwesend befindet, Theil nehmen wird. Ich überlasse dem Staatsrath, wegen seiner Einführung das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 11ten März 1827.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsrath.

(No. 1058.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 22sten März 1827., die Anwendung des §. 54. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung im ganzen Umfange der Monarchie betreffend.

Da die Vorschrift des §. 54. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung, welche bestimmt:

> „die von den Zivilgerichten erlassenen Vorladungen der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten werden nicht dem Vorzuladenden selbst, sondern dem Chef der Kompagnie oder Eskadron, und wenn solcher abwesend ist, dem Kommandeur derselben zur weiteren Bestellung an den Vorzuladenden eingehändigt. Von dem vorgesetzten Offizier wird auf der bei der Vorladung jedesmal befindlichen Abschrift der richtige Empfang mit dem Versprechen vermerkt, daß die Vorladung dem Vorgeladenen zur gehörigen Zeit bekannt gemacht werden soll,"

sich auf das militairische Subordinations-Verhältniß gründet, und mithin in allen Landestheilen, wo Militair stationirt ist, zur Anwendung kommen muß; so verordne Ich hierdurch, daß darnach bei Vorladung der gedachten Militair-

(Ausgegeben zu Berlin den 3ten Mai 1827.)

Personen auch in denjenigen Landestheilen, worin zur Zeit die Allgemeine Gerichtsordnung noch nicht Gesetzes Kraft erhalten hat, überall verfahren werde, und beauftrage Sie, diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung zu bringen.

Berlin, den 22sten März 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegsminister, General der Infanterie v. Hake und
den Staats- und Justizminister Grafen v. Danckelmann.

(No. 1059.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 21sten April 1827., über die Befreiung von der Klassensteuer für die sechszigjährigen Personen in der untersten Steuerstufe.

Ich wünsche mit Ihnen den Zeitpunkt eintreten zu sehen, wo auf einen nachhaltigen Ueberschuß der Staatseinnahmen mit Sicherheit zu rechnen steht und auf Ermäßigung einzelner lästigen Abgaben und Leistungen Meiner getreuen Unterthanen gedacht werden kann. Ich genehmige daher auch gern auf Ihren Bericht vom 12ten März d. J., daß bei der Veranlagung der zur untersten Steuerstufe der klassensteuerpflichtigen Personen nicht nur wie bisher die Steuer für einen und denselben Haushalt, auf höchstens 3 Personen beschränkt bleibe, sondern außerdem auch überall diejenigen Personen dieser Stufe, welche am 1sten Januar des Jahres, für welches die Veranlagung geschieht, ihr 60stes Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, nicht mitgezählt werden sollen, indem es der Billigkeit entspricht, dieselben, wegen geringerer Erwerbsfähigkeit, von der Klassensteuer ganz frei zu lassen. Sie haben hiernach schon vom 2ten Semester des laufenden Jahres an, verfahren zu lassen.

Berlin, den 21sten April 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister von Motz.

(No. 1060.)

(No. 1060.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 22sten April 1827., wegen Vermehrung der Kassenanweisungen um 6 Millionen Thaler gegen Einziehung eines gleichen Betrages außer Kours zu setzender Staats-Schuldscheine oder Domainen-Pfandbriefe.

Ich habe aus Ihrem, des Finanzministers, Berichte ersehen, daß die Summe von 11,242,347 Rthlr. Kassenanweisungen, in welche die auf dem Etat der Staatsschulden vom 17ten Januar 1820. stehende frühere unverzinsliche Staatsschuld der Tresor- und Thalerscheine und der Kassenbillets Litt. A. nach Meiner Order vom 21sten Dezember 1824. (Gesetzsammlung No. 904.) umgeschrieben worden sind, bei dem jetzigen Umfange des Verkehrs für die Bedürfnisse des Publikums und zur Berichtigung des gesetzlichen Theils der Abgaben in Kassen-Anweisungen nicht mehr ausreichend ist, und will deshalb eine Vermehrung dieses Zirkulationsmittels gegen Einziehung von verzinslichen Staatspapieren nachgeben, jedoch den Betrag der neu auszufertigenden Kassenanweisungen auf Sechs Millionen Thaler Kourant beschränken. Ich weise deshalb Sie, den Finanzminister, hierdurch an, die oben erwähnte Summe in Staats-Schuld-Scheinen oder Domainen-Pfandbriefen der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu überweisen, und beauftrage die letztere hiermit, diese Sechs Millionen Thaler Staatspapiere, nachdem solche von ihr durch ein Vermerk außer Kours gesetzt sind, in ihrem Depositorio verwahrlich niederzulegen, dagegen aber Sechs Millionen Thaler Kourant Kassenanweisungen, in Apoints zur einen Hälfte von 50 Rthlr. und zur andern von 1 Rthlr., auszufertigen und an die General-Staatskasse, nach Maaßgabe der niedergelegten vorgedachten Staatspapiere, abzuliefern. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden hat jedesmal nach erfolgter Deposition der Staats-Schuldscheine oder Domainen-Pfandbriefe die Littera und Nummer und den Betrag derselben, durch die hiesigen öffentlichen Blätter bekannt zu machen. Die Fonds des Realisations-Komtoirs in Berlin, bei welchen die Kassenanweisungen nach §. III. Meiner Order vom 21sten Dezember 1824. zu jeder Zeit gegen baares Geld umgesetzt werden können, sind, soweit es nöthig ist, zu verstärken, wornach Ich das Erforderliche bereits besonders erlassen habe. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden hat die Aufbewahrung der hiernach bei ihr zu deponirenden Staatspapiere bis zur Einlösung und Vernichtung der dafür ausgegebenen Kassenanweisungen fortzusetzen und gilt übrigens alles, was Ich in Meiner Order wegen Einführung der Kassenanweisungen vom 21sten Dezember 1824. und in der wegen Gültigkeit beschädigter Kassenanweisungen vom 9ten April 1825. (Gesetzsammlung No. 927.) angeordnet habe, auch von den Sechs Millionen Thaler Kourant Kassenanweisungen, welche nach Meiner gegenwärtigen Order ausgegeben werden, weshalb auch diese, um eine

Ver-

Verschiedenheit zwischen den Kassenanweisungen selbst zu beseitigen, unter demselben Datum, wie die bereits zirkulirenden, auszufertigen sind.

Diese Bestimmung ist durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22sten April 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister von Motz und
an die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(No. 1061.) Extrakt aus der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 28sten April 1827., soweit dieselbe die Auflösung der durch Kabinetsorder vom 16ten Mai 1823. (No. 801.) niedergesetzten Königlichen Immediat-Kommission für die abgesonderte Restverwaltung betrifft.

Aus dem Berichte vom 25sten v. M. habe Ich die Resultate ersehen, welche die der Immediat-Kommission von Mir aufgetragene Verwaltung der Restangelegenheiten durch den regelmäßigen und thätigen Gang ihrer Amtswirksamkeit herbeigeführt hat, und in welcher Lage die einzelnen Geschäftszweige dieser Verwaltung sich gegenwärtig befinden. Da Ich bereits durch Meine Order vom 31sten v. M. die Restenfonds dem Finanzminister zu überweisen Mich veranlaßt gesehen habe; so will Ich die Immediat-Kommission für die abgesonderte Restverwaltung, nach Ihrem Antrage, nunmehr definitiv auflösen, und die weitere Bearbeitung und Vollführung der ihr übertragen gewesenen Geschäfte dem Finanzminister überweisen. ꝛc.

Berlin, den 28sten April 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
die Immediat-Kommission für die abgesonderte Restverwaltung.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 8.

(No. 1062.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 13ten Februar 1827., wegen eines Präklusiv-Termins, Behufs der Liquidation und Feststellung der aus dem siebenjährigen Kriege herrührenden, von den ehemaligen Landständen des Herzogthums Westphalen verbrieften, sogenannten Fourage-Kapitalien.

Nachdem Ich über den Antrag der Hauptverwaltung der Staatsschulden, hinsichtlich der unter den landständischen Schulden des Herzogthums Westphalen befindlichen Fourage-Kapitalien, zuvor das Gutachten des Staatsministeriums vernommen habe, ertheile Ich nunmehr Meine Genehmigung: daß diese in der zurückerfolgenden Anlage verzeichneten, unter der Benennung der Fourage-Kapitalien im Herzogthum Westphalen bekannte, in das Lagerbuch eingetragene Forderungen für Lieferungen und Leistungen während des siebenjährigen Krieges sammt den, den Kapitalien hinzuzurechnenden, Zinsen-Rückständen vom 1sten Januar 1820. bis zum 1sten Januar 1827., nach vorgängiger Liquidation und Feststellung der einzelnen Beträge, auf den provinziellen Staatsschulden-Etat der Regierung zu Arnsberg übernommen und vom 1sten Januar 1827. ab aus der Regierungs-Hauptkasse gesetzlich verzinset werden. Ich autorisire die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, ein Liquidations- und Verifikationsverfahren hierüber zu eröffnen und die Inhaber der Forderungen, Behufs der Anmeldung und Verifikation derselben, zu einem auf vier Monate hinaus zu bestimmenden Termin unter der Verwarnung der Präklusion aufzufordern.

Berlin, den 13ten Februar 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(Ausgegeben zu Berlin den 15ten Mai 1827.)

(No. 1063.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 3ten April 1827., wegen nicht mehr einzuholender unmittelbarer Bestätigung der, bei den Zivilgerichten wider beurlaubte Feldwebel und Wachtmeister der Landwehr ergehenden, auf Degradation und Verlust des Portepees gerichteten, Erkenntnisse.

Da nach Meinen Bestimmungen vom 1sten Dezember 1825. und 28sten Januar 1826. die, auf Degradation und Verlust des Portepees lautenden Erkenntnisse gegen Feldwebel, Wachtmeister ꝛc. des stehenden Heeres, mit Ausschluß der Garden, nicht mehr von Mir zu bestätigen sind; so bedarf es auch der Einsendung der auf diese Strafe lautenden Erkenntnisse der Zivilgerichte gegen beurlaubte Feldwebel und Wachtmeister der Landwehr zu Meiner Bestätigung nicht mehr, und Ich beauftrage Sie, in Verfolg Meiner Order vom 22sten Februar 1823. dies bekannt zu machen.

Berlin, den 3ten April 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister, General der Infanterie v. Hake und
Graf v. Danckelmann.

(No. 1064.) Bekanntmachung vom 28sten April 1827., das Privilegium für den Buch- und Musikhändler Adolph Martin Schlesinger betreffend.

Das dem Buch- und Musikhändler Adolph Martin Schlesinger in Berlin, nach der in der Gesetz-Sammlung enthaltenen Bekanntmachung vom 29sten Juli 1826., ertheilte Privilegium, des Inhalts:

„In Gemäßheit der von des Königs Majestät erlassenen Allerhöchsten „Kabinetsorder vom 21sten d. M., wird dem Buch- und Musikhändler „Adolph Martin Schlesinger hieselbst, das Recht zum ausschließ„lichen Verlag innerhalb sämmtlicher Königlich-Preußischer Staaten der in „seinem Verlage erscheinenden Arrangements, der von dem Königlich„Sächsischen Kapellmeister Maria von Weber komponirten Oper „„Oberon,“ als:

1) eines vollständigen Klavier-Auszugs;
2) eines dergleichen ohne Worte;
3) eines dergleichen zu vier Händen;

4) eines

4) eines Arrangements für Militair-Musik;
5) eines dergleichen zu Duetten, Quartetten, für Streich- und Blase-Instrumente;
6) eines Arrangements zu Potpourri's, und
7) der Ouvertüre für das große Orchester;

„dergestalt ertheilt, daß in den Königlich-Preußischen Staaten diese Musik-„stücke weder in demselben, noch in einem andern Format nachgedruckt, auch „der Verkauf eines etwa anderweit unternommenen Nachdrucks nicht allein „nicht gestattet seyn soll; sondern auch ähnliche Arrangements derselben von „den speziell erwähnten Gattungen, welche der ꝛc. Schlesinger veran-„stalten wird, nicht herausgegeben, noch verkauft werden sollen, bei Ver-„meidung der durch das Preußische Allgemeine Landrecht festgesetzten Folgen „des widerrechtlichen Nachdrucks.

Berlin, den 29sten Juli 1826.

(L. S.)

Königlich-Preußische Ministerien

des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Abwesenheit und im Auftrag des Herrn Ministers.

v. Kamptz.

„Publikandum
„für den Buch- und Musikhändler
„Adolph Martin Schlesinger
hieselbst."

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 28sten April 1827.

Ministerien

der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Frh. v. Altenstein.

des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

(No. 1065.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 30sten April 1827., die Ernennung des Staatsministers Freiherrn vom Stein zum Mitglied des Staatsraths betreffend.

Ich habe den Staatsminister Freiherrn vom Stein zum Mitglied des Staats-Raths ernannt, und den Staatsrath hievon in Kenntniß zu setzen nicht unterlassen wollen.

Berlin, den 30sten April 1827.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsrath.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 9.

(No. 1066.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 31sten Januar 1827., die Inkorporation der Görlitzer Fürstenthums-Landschaft in den Schlesischen landschaftlichen Kreditverein betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 26sten d. M. genehmige Ich hierdurch die Inkorporation der Görlitzer Fürstenthums-Landschaft in den Schlesischen landschaftlichen Kreditverein.

Berlin, den 31sten Januar 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister von Schuckmann.

(No. 1067.) Convention de commerce et de navigation entre Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège. Du 14. Mars 1827.

Au nom de la Très-Sainte et indivisible Trinité!

Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège également animés du désir de rendre, et de consolider pour le bien réciproque de Leurs sujets les rela-

(No. 1067.) Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen. Vom 14ten März 1827.

Im Namen der hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit!

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, von gleichem Wunsche beseelt, die zwischen Ihren beiderseitigen Staaten bestehenden Handelsverbindungen

(Ausgegeben zu Berlin den 2ten Juni 1827.)

tions commerciales, qui subsistent entre Leurs Etats respectifs, et convaincus que ce but salutaire ne saurait être mieux rempli que par l'adoption d'un système de parfaite réciprocité, bâsé sur des principes équitables, sont convenus en conséquence d'entrer en négociation pour la conclusion d'un Traité de commerce, et ont nommé pour cet effet des Plénipotentiaires, savoir;

Sa Majesté le Roi de Prusse, le Sieur *François Frédéric Louis de Tarrach*, Son Conseiller intime d'Ambassade, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège, Chevalier de Son ordre de l'Aigle rouge de la seconde Classe, Commandeur de celui de l'Etoile polaire de Suède; et Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège, le Sieur *Gustave*, Comte *de Wetterstedt*, Son Ministre d'Etat et des affaires étrangères, Chevalier Commandeur de Ses ordres, Chevalier des ordres de Russie de St. André de St. Alexandre Newsky et de St. Anne de la première classe, Chevalier de l'ordre de l'Aigle rouge de Prusse de la première classe, Grand'croix de l'ordre de Léopold d'Autriche, Un des dix-huit de l'Académie Suédoise; et le Sieur *Paul Chrétien Holst*, Son Conseiller d'Etat du Royaume de Norvège, Commandeur de Son ordre de l'Etoile polaire, lesquels après avoir échangé leurs pleinpou-

zum gegenseitigen Wohle Ihrer Unterthanen zu erweitern und zu befestigen, und überzeugt, daß dieser heilsame Zweck auf keine Weise besser als durch Annahme eines auf Grundsätzen der Billigkeit beruhenden Systems vollkommner Gegenseitigkeit erreicht werden könne, sind in Folge dessen übereingekommen, wegen Abschließung eines Handelsvertrages in Unterhandlung zu treten, und haben zu diesem Behufe Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen, den Herrn Franz Friedrich Ludwig von Tarrach, Allerhöchst-Ihren Geheimen Legationsrath und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen, Ritter Allerhöchst-Ihres rothen Adlerordens 2ter Klasse, und Kommandeur des Schwedischen Nordsternordens; und Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, den Herrn Gustav, Grafen von Wetterstedt, Allerhöchst-Ihren Staats-Minister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter und Kommandeur Allerhöchst-Ihrer Orden, Ritter der Russischen St. Andreas-, St. Alexander-Newsky- und St. Annen-Orden erster Klasse, Ritter des Preußischen rothen Adlerordens erster Klasse, Großkreuz des Oesterreichischen Leopold-Ordens, Eines der achtzehn Mitglieder der Schwedischen Akademie; und den Herrn Paul Christian Holst, Allerhöchst-Ihren Staatsrath des Königreichs Norwegen, Kommandeur Allerhöchstihres Nordstern-Ordens; welche, nach Austausch ihrer in

voirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivans:

Art. 1. Les bâtimens Prussiens qui arrivent sur leur lest ou chargés dans les ports des Royaumes de Suède et de Norvège, de même que les bâtimens Suédois et Norvégiens qui arrivent dans les ports du Royaume des Prusse, sur leur lest ou chargés, seront traités tant à leur entrée qu'à leur sortie, sur le même pied que les bâtimens nationaux, par rapport aux droits de port, de tonnage, de fanaux, de pilotage, et de sauvetage, ainsi qu'à tout autre droit ou charge, de quelle espèce ou dénomination que ce soit, revenans à la Couronne, aux villes, ou à des établissemens particuliers quelconques.

Art. 2. Toutes les marchandises et objets de commerce, soit productions du sol ou de l'industrie du Royaume de Prusse, soit de tout autre pays, dont l'importation dans les ports des Royaumes de Suède et de Norvège est légalement permise dans des bâtimens Suédois et Norvégiens, pourront également y être importés sur des bâtimens Prussiens sans être assujettis à des droits plus forts ou autres de quelle dénomination que ce soit, que si les mêmes marchandises ou productions avaient été importées dans des bâtimens Suédois et Norvégiens, et ré-

gulier und gehöriger Form befundenen gegenseitigen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Die Preußischen, mit Ballast oder mit Ladung in den Häfen der Königreiche Schweden und Norwegen ankommenden, ingleichen die Schwedischen und Norwegischen, mit Ballast oder Ladung in den Häfen des Königreichs Preußen ankommenden Schiffe, sollen, bei ihrem Einlaufe wie bei ihrer Abfahrt hinsichtlich der Hafen-, Tonnen-, Leuchtthurm-, Lootsen- und Bergegelder, wie auch hinsichtlich aller anderen der Krone, den Städten, oder Privat-Anstalten zufließenden Abgaben und Lasten irgend einer Art oder Benennung, auf demselben Fuße wie die Nationalschiffe behandelt werden.

Art. 2. Alle Waaren und Gegenstände des Handels, mögen es Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes des Königreichs Preußen, oder jedes andern Landes seyn, welche gesetzlich auf Schwedischen und Norwegischen Schiffen in die Häfen der Königreiche Schweden und Norwegen eingeführt werden dürfen, sollen daselbst gleicherweise auf Preußischen Schiffen eingeführt werden können, ohne mit höheren oder anderen Abgaben irgend einer Benennung belegt zu werden, als wenn diese Waaren oder Erzeugnisse auf Schwedischen und Norwegischen Schiffen eingeführt worden wären; und in Erwiederung dessen sollen alle Waaren und Gegenstände des Handels, mögen

ciproquement toutes les marchandises et objets de commerce, soit productions du sol ou de l'industrie des Royaumes de Suède et de Norvège, soit de tout autre pays, dont l'importation dans les ports du Royaume de Prusse est légalement permise dans des bâtimens Prussiens, pourront également y être importés sur des bâtimens Suèdois et Norvègiens sans être assujettis à des droits plus forts ou autres de quelle dénomination que ce soit, que si les mêmes marchandises ou productions avaient été importées dans des bâtimens Prussiens.

Les stipulations de l'article précédent et de celui-ci sont dans toute leur plénitude applicables aux navires Prussiens, qui entreront dans les ports des Royaumes de Suède et de Norvège, ainsi qu'aux navires Suèdois et Norvègiens qui entreront dans les ports du Royaume de Prusse, alors même que ces navires respectifs, sans venir directement des ports de la Monarchie Prussienne, ou bien de ceux des Royaumes de Suède et de Norvège, arriveraient en droiture des ports d'une domination tierce ou étrangère.

Art. 3. Toutes les marchandises et objets de commerce, soit productions du sol ou de l'industrie du Royaume de Prusse, soit de tout autre pays, dont l'exportation des ports du dit Royaume dans ses propres bâtimens est légalement permise,

es Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der Königreiche Schweden und Norwegen, oder jedes anderen Landes seyn, welche gesetzlich auf Preußischen Schiffen in die Häfen des Königreichs Preußen eingeführt werden dürfen, gleichmäßig auch auf Schwedischen und Norwegischen Schiffen daselbst eingeführt werden können, ohne höheren oder anderen Abgaben irgend einer Benennung, als wenn diese Waaren und Erzeugnisse auf Preußischen Schiffen eingeführt worden wären, unterworfen zu seyn.

Die Bestimmungen des vorhergehenden und des gegenwärtigen Artikels sind in ihrer ganzen Ausdehnung auf die Preußischen, in die Häfen der Königreiche Schweden und Norwegen einlaufenden, und auf die Schwedischen und Norwegischen, in die Häfen des Königreichs Preußen einlaufenden Schiffe selbst, dann anwendbar, wenn diese beiderseitigen Schiffe nicht unmittelbar aus den Häfen des Königreichs Preußen, oder respektive der Königreiche Schweden und Norwegen, sondern geraden Weges aus den Häfen einer dritten oder fremden Macht ankommen sollten.

Art. 3. Alle Waaren und Handelsgegenstände, sowohl Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes des Königreichs Preußen, als auch jedes anderen Landes, deren Ausfuhr aus den Häfen des gedachten Königreichs auf inländischen Schiffen gesetzlich erlaubt ist, sollen aus

pourront de même être exportés des dits ports sur des bâtimens Suédois et Norvégiens, sans être assujettis à des droits plus forts ou autres, de quelle dénomination que ce soit, que si l'exportation avait été faite sur des bâtimens Prussiens. Une entière réciprocité sera observée dans les ports des Royaumes de Suède et de Norvège, de sorte que toutes les marchandises et objets de commerce, soit productions du sol ou de l'industrie des Royaumes de Suède et de Norvège, soit de tout autre pays, dont l'exportation des ports des dits Royaumes dans leurs propres bâtimens est légalement permise, pourront de même être exportés des dits ports sur des bâtimens Prussiens, sans être assujettis à des droits plus forts ou autres de quelle dénomination que ce soit, que si l'exportation avait été faite dans des bâtimens Suédois et Norvégiens.

Art. 4. Les stipulations générales des articles premier, second et troisième inclusivement, seront de même appliquées aux navires Prussiens, qui entreront dans la Colonie de St. Barthélemy île Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège aux Indes occidentales, et aux navires de cette Colonie qui entreront dans les ports de la Monarchie Prussienne.

Art. 5. Il ne sera donné ni directement ni indirectement, ni par l'Un des deux Gouvernements ni par

diesen Häfen auch auf Schwedischen und Norwegischen Schiffen ausgeführt werden dürfen, ohne mit höheren oder anderen Abgaben, welchen Namen sie haben möchten, belegt zu werden, als wenn die Ausfuhr auf Preußischen Schiffen Statt fände. In den Häfen der Königreiche Schweden und Norwegen soll eine vollkommene Gegenseitigkeit beobachtet werden, dergestalt, daß alle Waaren und Handelsgegenstände, sowohl Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der Königreiche Schweden und Norwegen, als auch jedes anderen Landes, deren Ausfuhr aus den Häfen der gedachten Königreiche auf inländischen Schiffen gesetzlich erlaubt ist, aus diesen Häfen auch auf Preußischen Schiffen sollen ausgeführt werden dürfen, ohne mit höheren oder anderen Abgaben, welchen Namen sie haben möchten, belegt zu werden, als wenn die Ausfuhr auf Schwedischen und Norwegischen Schiffen Statt fände.

Art. 4. Die allgemeinen Bestimmungen der Art. 1. 2. und 3. sollen auch auf diejenigen Preußischen Schiffe Anwendung erhalten, welche in die Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen angehörende Kolonie St. Barthelemy in Westindien, und auf die Schiffe dieser Kolonie, welche in Häfen des Königreichs Preußen eingehen werden.

Art. 5. Bei dem Einkaufe der in den einen Staat eingeführten Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes des andern

aucune compagnie, corporation ou agent agissant en Son nom ou sous Son autorité, aucune préférence quelconque pour l'achat d'aucune production du sol ou de l'industrie soit de l'Un des deux Etats, soit de tout autre pays, importée dans le territoire de l'autre, à cause ou en considération de la nationalité du navire qui aurait transporter cette production légalement permise, l'intention bien positive des deux hautes Parties contractantes étant, qu'aucune différence ou distinction quelconque n'ait lieu à cet égard.

Art. 6. Les bâtimens Prussiens ainsi que les bâtimens Suédois et Norvègiens ne pourront profiter des immunités et avantages, que leur accorde le présent Traité, qu'autant qu'ils se trouveront munis des papiers et certificats voulus par les réglémens existans des deux cotés, pour constater leur port et leur nationalité.

Les hautes Parties contractantes Se réservent d'échanger des déclarations pour faire une énumération claire et précise des papiers et documens dont l'un et l'autre Etat exigent que leurs navires soient munis. Si, après cet échange qui aura lieu au plus tard deux mois après la signature du présent Traité, l'Une des hautes Parties contractantes Se trouverait dans le cas de changer ou modifier Ses ordonnances à cet égard,

oder jeden dritten Staats sollauf die Nationalität des Schiffes, durch welches dergleichen gesetzlich zur Einfuhr gestattete Gegenstände eingeführt worden sind, keine Rücksicht genommen, und aus solchem Grunde weder unmittelbar noch mittelbar, weder durch die Regierung des einen oder des anderen Staats, noch durch in deren Namen oder unter deren Autorität handelnde Gesellschaften, Korporationen oder Agenten, irgend ein Vorzug gewährt werden, indem es die wahre und bestimmte Absicht der hohen kontrahirenden Mächte ist, daß in dieser Hinsicht durchaus kein Unterschied gemacht werde.

Art. 6. Die Preußischen sowohl wie die Schwedischen und Norwegischen Schiffe sollen der Freiheiten und Vortheile, welche ihnen der gegenwärtige Vertrag zusichert, nur in sofern genießen, als sie mit denjenigen Papieren und Zeugnissen versehen seyn werden, welche nach den auf beiden Seiten bestehenden Anordnungen zum Beweise ihrer Trächtigkeit und ihrer Nationalität erforderlich sind.

Die hohen kontrahirenden Theile behalten sich die Auswechselung von Erklärungen vor, um deutlich und bestimmt die Papiere und Dokumente zu bezeichnen, womit, ihren Anordnungen gemäß, ihre Schiffe versehen seyn müssen. Wenn nach dieser, spätstens zwei Monate nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages vorzunehmenden Auswechselung, der eine oder der andere der beiden hohen kontrahirenden Theile in den Fall kommen sollte, seine in Beziehung hierauf bestehen-

il en sera fait à l'autre une communication officielle.

Art. 7. Les stipulations de l'article onze du Traité conclu à Vienne le sept Juin mil huit cent quinze entre les deux hautes Parties contractantes, sont maintenues dans toute leur intégrité.

Art. 8. Le présent Traité sera en vigueur pendant huit années à compter du premier Avril de la présente année; et si douze mois avant l'expiration de ce terme l'Une ou l'Autre des deux hautes Parties contractantes n'aura point annoncé à l'Autre. Son intention d'en faire cesser l'effet, ce Traité restera encore obligatoire une année au-de-là et ainsi de suite, jusqu'à l'expiration des douze mois, qui suivront l'annonce officielle faite par l'Une des deux hautes Parties contractantes à l'Autre, pour qu'il soit annullé.

Art. 9. Le présent Traité sera ratifié par les hautes Parties contractantes, et les ratifications en seront échangées à Stockholm dans l'espace de quatre semaines après la signature ou plutôt, si faire se peut.

den Vorschriften abzuändern, oder zu modifiziren, so soll dem andern Theile davon amtliche Mittheilung gemacht werden.

Art. 7. Die Bestimmungen des eilften Artikels des am siebenten Juni achtzehnhundert und funfzehn zwischen den beiden hohen kontrahirenden Theilen abgeschlossenen Vertrages werden in ihrer vollen Gültigkeit aufrecht erhalten.

Art. 8. Gegenwärtiger Vertrag soll vom ersten April des gegenwärtigen Jahres ab, acht Jahre hindurch in Kraft bestehen, und wenn nicht zwölf Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraums die eine oder die andere der beiden hohen kontrahirenden Mächte ihre Absicht, denselben aufzuheben, der anderen kund gethan haben wird, so soll dieser Vertrag noch ein Jahr weiter und so fort bis zum Ablaufe eines Zeitraums von zwölf Monaten, nach der von der einen der beiden hohen kontrahirenden Mächte der anderen wegen dessen Aufhebung gemachten amtlichen Eröffnung, verbindlich bleiben.

Art. 9. Der gegenwärtige Vertrag soll von den hohen kontrahirenden Theilen ratifizirt, und die Ratifikationsurkunden sollen innerhalb vier Wochen nach der Unterzeichnung, oder, wo möglich, noch früher in Stockholm ausgewechselt werden.

En foi de quoi Nous Soussignés, en vertu de Nos pleinpouvoirs avons signé le présent Traité, et y avons apposé le cachet de Nos armes.

Zu Urkund dessen haben wir, die Unterzeichneten, Kraft unserer Vollmachten, den gegenwärtigen Vertrag vollzogen und mit unseren Wappen besiegelt.

Fait à Stockholm le quatorze Mars, l'an de grâce, mil huit cent vingt-sept.

Geschehen zu Stockholm, den vierzehnten März, im Jahre unsers Herrn, dem achtzehnhundert und sieben und zwanzigsten.

(L.S.) F. de Tarrach.
(L.S.) G. Comte de Wetterstedt.
(L.S.) C. Holst.

(L.S.) F. v. Tarrach.
(L.S.) G. Graf v. Wetterstedt.
(L.S.) C. Holst.

Dieser Vertrag ist ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sind am 10ten Mai 1827. ausgewechselt worden.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 10.

(No. 1068.) Verordnung, die nach dem Gesetze vom 27sten März 1824., wegen Anordnung der Provinzialstände in der Provinz Sachsen, vorbehaltenen Bestimmungen betreffend. Vom 17ten Mai 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben über die im Gesetze vom 27sten März 1824., wegen Anordnung der Provinzialstände in der Provinz Sachsen, vorbehaltenen Festsetzungen und nähern Bestimmungen das Gutachten Unserer dortigen getreuen Stände vernommen und ertheilen hierüber nachstehende Vorschriften.

Artikel 1.

Um die nach §. 4. des Gesetzes für die Ritterschaft, die Städte und Landgemeinden bestimmte Anzahl von Abgeordneten gehörig zu vertheilen, werden aus der Provinz Sachsen sechs Wahlbezirke gebildet, als:

1) Der Thüringische Wahlbezirk, welcher enthält: den Alt-Thüringischen, den Alt-Querfurthischen Kreis, die Theile des Stifts Naumburg-Zeitz und des Neustädtischen Kreises mit den Voigtländischen Enklaven, des Fürstenthums Erfurt, die Grafschaft Henneberg-Schleusingen, und die Grafschaften Stolberg und Rosla; nach den landräthlichen Kreisen: Sangerhausen, Eckardtsberge, Weißenfels, Querfurt, Naumburg, Zeitz, Weißensee, Langensalze, Ziegenrück, Schleusingen und Erfurt.
2) Der Wittenbergische Wahlbezirk, welcher enthält: die bei der Provinz Sachsen befindlichen Theile des Alt-Wittenbergischen Kreises, so wie die Theile des Leipziger und Meißner Kreises und des Stiftes Merseburg; nach den landräthlichen Kreisen: Wittenberg, Liebenwerda, Schweinitz, Torgau, Bitterfeld, Delitzsch und Merseburg.
3) Der Mansfeldische Wahlbezirk, welcher enthält: die Grafschaft Mansfeld, den Saalkreis und das Kreisamt Ermsleben; nach dem landräthlichen

(Ausgegeben zu Berlin den 9ten Juni 1827.)

Mansfeldischen See- und Gebirgskreise, dem Saalkreise und dem Stadtkreise Halle.

4) Der Eichsfeldische Wahlbezirk, welcher enthält: das Fürstenthum Eichsfeld, die Grafschaft Hohenstein, die Distrikte von Treffurt und Dorla, und die Städte Nordhausen und Mühlhausen mit ihren Gebieten; nach den landräthlichen Kreisen: Mühlhausen, Heiligenstadt, Worbis und Nordhausen.

5) Der Magdeburgische Wahlbezirk, welcher enthält: das Herzogthum Magdeburg, die Grafschaft Barby, das Amt Gommern und das Amt Walter-Nienburg; nach den landräthlichen Kreisen: Magdeburg, Calbe, Wanzleben, Wolmirstädt, Neuhaldensleben, Jerichow I., Jerichow II., mit Einschluß des beim Kreise Gardelegen befindlichen Theiles vom Herzogthum Magdeburg.

6) Der Halberstädtsche Wahlbezirk, welcher enthält: das Fürstenthum Halberstadt, die Grafschaft Wernigerode und die Baronie Schauen; nach den landräthlichen Kreisen: Halberstadt, Aschersleben, Oschersleben und der, einen eigenen Kreis bildenden, Grafschaft Wernigerode, mit Einschluß des beim Kreise Gardelegen befindlichen Theiles des Fürstenthums Halberstadt.

Alle Enklaven, wenn sie auch historisch mit einem andern Landestheile verbunden waren, werden, in sofern sie nicht bereits speziell ausgenommen sind, oder künftig ausgenommen werden, auch in ständischer Beziehung zu denjenigen landräthlichen Kreisen gewiesen, welchen die Verwaltungs-Eintheilung sie beilegt.

Artikel 2.

Nach der in vorstehender Maaße geschehenen Eintheilung der Provinz in Wahlbezirke werden zugewiesen:

A. der Ritterschaft:

1)	im Thüringischen Bezirke	8	Abgeordnete.
	jedoch mit der Bestimmung, daß Einer aus dem Alt-Querfurtischen Kreise, Einer aus dem Stifte Naumburg-Zeitz und Einer aus dem Neustädtischen Kreise gewählt werde;		
2)	im Wittenbergischen Bezirke	5	=
	jedoch mit der Bestimmung, daß Zwei aus dem Alt-Wittenbergischen, Einer aus dem Meißner, Einer aus dem Leipziger und Einer aus dem Merseburger Theile gewählt werde;		
3)	im Mansfeldischen Bezirk	3	=
4)	= Eichsfeldischen = ...	4	=
5)	= Magdeburgischen = ...	6	=
6)	= Halberstädtischen = ...	3	=
	der Ritterschaft zusammen.....	29	Abgeordnete.

Wie-

Wiefern es angemessen sey, die auf einen einzelnen dieser Wahlbezirke angewiesene Anzahl der Abgeordneten auf einzelne Theile eines solchen Bezirks spezieller zu vertheilen, behalten Wir Uns vor, nach geschehener Anfertigung der Matrikel über die Rittergüter anzuordnen.

B. den Städten:

1) im Thüringischen Bezirke,			
a) für	Erfurt	1	Abgeordneter.
b) =	Naumburg	1	=
c) =	Langensalze	1	=
d) =	Zeitz und Weißenfels	1	=
e) =	Suhl und Schleusingen	1	=
f) =	die Städte Sangerhausen, Artern, Brücken, Kelbra, Heringen, Wallhausen, Stolberg, Hohenmölsen, Osterfeld, Schkölen, Stössen, Teuchern, Querfurt, Freiburg, Lauche, Mücheln und Nebra	1	=
g) =	die Städte Bibra, Cölleda, Eckardtsberge, Wiehe, Weissensee, Sömmerda, Kindelbrück, Gebesee, Tennstädt, Thamsbrück, Ziegenrück, Ranis und Gefäll	1	=
2) im Wittenberger Bezirk,			
a) für	Wittenberg	1	=
b) =	Torgau und Merseburg	1	=
c) =	die übrigen Städte	1	=
3) im Mansfeldischen,			
a) für	Halle	1	=
b) =	die übrigen Städte	1	=
4) im Eichsfeldischen,			
a) für	Mühlhausen	1	=
b) =	Nordhausen	1	=
c) =	die übrigen Städte	1	=
5) im Magdeburgischen,			
a) für	Magdeburg	2	=
b) =	Burg, Schönebeck und Calbe	1	=
c) =	Neustadt-Magdeburg, Sudenburg, Acken, Barby, Frohse, Groß-Salza, Staßfurt, Wanzleben, Hadmersleben, Seehausen und Egeln	1	=
		Latus 19	Abgeordnete.

Transport 19 Abgeordnete.

d) für Wolmirstädt, Neuhaldensleben, Görzke, Gommern, Leitzkau, Loburg, Möckern, Ziesar, Genthin, Jerichow und Sandau ..... 1 =

6) im Halberstädtischen Bezirk,

a) für Halberstadt ..... 1 =
b) = Quedlinburg ..... 1 =
c) = Aschersleben ..... 1 =
d) = die übrigen Städte ..... 1 =

den Städten zusammen.....24 Abgeordnete.

C. Den Landgemeinden:

1) im Thüringischen Bezirk,

a) für die landräthlichen Kreise Schleusingen und Erfurt alternirend ..... 1 Abgeordneter.
b) für die Kreise Querfurt, Sangerhausen, Weißenfels, die Grafschaften Stolberg-Stolberg, und Stolberg-Rosla ..... 1 =
c) für die Kreise Langensalze, Weißensee und Eckardtsberge ..... 1 =
d) für die Kreise Naumburg, Zeitz und Ziegenrück. 1 =

2) im Wittenbergischen,

a) für die Kreise Wittenberg, Schweinitz und den Bitterfeldischen und Gräfenhainischen Wahlbezirk des Bitterfelder Kreises ..... 1 =
b) für die zwei Zörbigschen Wahlbezirke des Bitterfelder Kreises, den Kreis Merseburg und für den Landsberger und die drei Delitzschen Wahlbezirke des Delitzschen Kreises ..... 1 =
c) für die beiden Eilenburger Wahlbezirke des Delitzscher Kreises, die Kreise Torgau und Liebenwerda 1 =

3) im Mansfeldischen Bezirk ..... 1 =

4) im Eichsfeldischen,

a) für die Kreise Heiligenstadt und Mühlhausen... 1 =
b) = = = Nordhausen und Worbis ..... 1 =

5) im Magdeburgischen,

a) für die Kreise Calbe, Wanzleben, Wollmirstädt, Neuhaldensleben und den hieher gehörigen Theil des Gardelegenschen Kreises ..... 1 =

Latus 11 Abgeordnete.

b) für

Transport 11 Abgeordnete.

b) für den ersten und zweiten Jerichowschen Kreis.. 1 „

6) im Halberstädtischen Bezirk..... 1 „

den Landgemeinden zusammen.....13 Abgeordnete.

Artikel 3.

Damit das Recht zur Wahl und Wählbarkeit in der Ritterschaft vollständig festgestellt werde, so haben die Landräthe mit Zuziehung der Kreisstände für einen jeden Kreis eine Matrikel von sämmtlichen, im Kreise belegenen, ihren Besitzer nach dem Gesetze vom 27sten März 1824. zur dem Rechte der Standschaft befähigenden Rittergütern sofort anzufertigen, welche durch Unsern Kommissarius demnächst dem Staats-Ministerium, und von diesem Uns zur Vollziehung vorzulegen ist.

In diese Matrikel können jedoch nur aufgenommen werden:

1) Rittergüter, deren Eigenschaft als solche bereits im Jahre 1805. unbestritten festgestanden hat;
2) ein jedes andere, mittelst von Uns vollzogener besonderer Urkunde zu einem Rittergute erhobene Gut, welche Auszeichnung Wir jedoch nur solchen Gütern gewähren wollen, die als vollständiges Eigenthum besessen werden, über welche einem andern Dominio die Oberherrlichkeit nicht zustehet, und mit deren Besitz die Gerichtsbarkeit mindestens über die auf den dazu gehörigen Grundstücken wohnenden Nichteximirten verbunden ist.

Artikel 4.

Der Werth, den städtischer Grundbesitz und Gewerbe zusammengenommen haben sollen, um die Wählbarkeit zum Landtags-Abgeordneten des Standes der Städte zu begründen, wird

1) in den Städten, welche mit Ausschluß des Militairs 10,000 Einwohner und darüber haben, auf 10,000 Thaler;
2) in den Städten von 3500 bis 10,000 Einwohner auf 4000 Thaler und
3) in den Städten unter 3500 Einwohnern auf 2000 Thaler, hiermit festgesetzt. Der Werth des Gewerbes wird nach dem Betrage des in demselben steckenden Anlage- und Betriebs-Kapitals berechnet. Sobald die Wähler mit dem Wahl-Kommissarius darüber einig sind, daß der Grundbesitz und das Gewerbe des Erwählten zusammen den vorstehend bestimmten Werth haben, ist eine nähere Ausmittelung dieses Werths nicht erforderlich.

Zu den städtischen Gewerben gehört weder die Ausübung der Heilkunde, noch die Praxis der Justiz-Kommissarien.

Art. 5.

Artikel 5.

Im Bauernstande muß der Grundbesitz, um zur Wählbarkeit in diesem Stande zu befähigen,

1) im Thüringischen Wahlbezirk mindestens 40 Magdeburgische Morgen oder 50 Berliner Scheffel Aussaat;
2) in den fünf andern Wahlbezirken mindestens 80 Magdeburgische Morgen oder 100 Berliner Scheffel Aussaat artbaren Landes, nach Winter-Roggen berechnet, betragen.

Wenn die Wähler mit dem Wahl-Kommissarius darüber einig sind, daß der Grundbesitz des Erwählten die vorstehend bestimmte Größe habe, so ist eine nähere Ausmittelung derselben nicht erforderlich.

Artikel 6.

Die in denjenigen Städten von Magistraten, welche bei entstehenden Vakanzen sich selbst ergänzen, getroffenen oder noch zu treffenden Wahlen städtischer Landtags-Abgeordneten sind nur so lange gültig, bis die Verfassung der Städte daselbst gesetzlich neu geordnet seyn wird, indem sodann in jenen Orten eine neue Wahl der Landtags-Abgeordneten, nach Maaßgabe der dann bestehenden Vorschriften, und zwar das erstemal auf so viele Jahre getroffen werden soll, als die frühere Wahl noch gültig gewesen seyn würde, wenn sie selbst oder ihre Vorgänger gleich Anfangs mit sämmtlichen übrigen Deputirten gewählt worden wären.

Artikel 7.

Der Verlust der Eigenschaft eines Rittergutes durch Zerstückelung tritt alsdann ein, wenn in Folge der Parzellirung sich der Ertrag desselben bis zu weniger als 1000 Thaler reines Einkommen aller Art, nach landwirthschaftlichen Prinzipien berechnet, vermindert hat.

Artikel 8.

Wo es in den Dorfgemeinden herkömmlich ist, daß die Ehemänner von Ackerguts-Besitzerinnen in allen Gemeinde-Angelegenheiten für ihre Ehefrauen stimmen, da sind, weil bei der Wahl der Ortswähler auf das Herkommen im §. 21. des Gesetzes verwiesen ist, dergleichen Ehemänner bei diesem Wahlgeschäft für ihre Ehefrauen zuzulassen.

Artikel 9.

Zur Wahl des Landtags-Abgeordneten der kollektiv wählenden Städte, ernennt eine jede derselben von weniger als 150 Feuerstellen überhaupt einen, die Städte größeren Umfangs aber eine jede für jedwede 150 Feuerstellen allemal einen Wähler.

Bei den Städten stehet das Wahlrecht des Landtags-Abgeordneten, und bei dem kollektiv wählenden Städten die der Bezirkswähler denjenigen zu, welche den Magistrat wählen.

Art. 10.

Artikel 10.

Wegen Bildung der Distrikte für die Wahl der Bezirkswähler der Landgemeinden durch die Ortswähler, haben die Landräthe für einen jeden Kreis die erforderlichen Festsetzungen unter Zuziehung der Kreisstände zu machen.

Artikel 11.

Bei Wahlen, bei welchen mehrere landräthliche Kreise betheiligt sind, gebührt dem ältesten, der mit einem Rittergute ansäßigen Landräthe, die Leitung.

Artikel 12.

Zur Erhaltung der Vollzähligkeit der Landtags-Abgeordneten verordnen Wir hiermit, daß für solche Abgeordnete der Ritterschaft, deren Einer aus einem einzelnen bestimmten Landestheile zu wählen ist (Art. 2.), so wie für die Abgeordneten der Städte und Landgemeinden nicht ein Stellvertreter, sondern ein erster und ein zweiter Stellvertreter gewählt werde. Für diejenigen Wahlbezirke der Ritterschaft hingegen, welche mehrere Abgeordnete zu stellen haben, soll zwar die Anzahl der zu wählenden Stellvertreter der Anzahl der Abgeordneten gleich seyn; sie sollen jedoch nicht namentlich für einen einzelnen, sondern für die sämmtlichen Abgeordneten eines solchen Bezirks gewählt und nach der Ordnung der sie getroffenen Stimmzahl zur Vertretung dieser Abgeordneten einberufen werden.

Artikel 13.

Wenn ein Landtags-Abgeordneter bei der Eröffnung des Landtags bis zum Ablauf der ersten, von diesem Zeitpunkte an laufenden Woche zu erscheinen behindert ist, so verbleibt der für ihn einberufene Stellvertreter Mitglied des Landtags für die ganze Dauer desselben; der Abgeordnete aber gehet in die Stellung des Stellvertreters über.

Artikel 14.

Die Landtags-Abgeordneten erhalten für die Zeit der Anwesenheit am Landtage und für die der Reise von ihrem Wohnorte dahin und wieder zurück, ein jeder ohne Unterschied des Standes, Drei Thaler Diäten, und eine Entschädigung für die Unkosten der Reise von 1 Thaler 20 Sgr. für die Meile.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17ten Mai 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Danckelmann. v. Motz.

(No. 1069.) Kreisordnung für die Provinz Sachsen. Vom 17ten Mai 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

ertheilen wegen Einrichtung der Kreistage in Unserer Provinz Sachsen, in Gemäßheit des §. 58. Unsers Gesetzes vom 27sten März 1824., nachdem Wir die Vorschläge Unserer getreuen Provinzial-Stände darüber vernommen haben, folgende Vorschriften:

§. 1.

Zweck der Kreis-Versammlungen.

Die Kreisversammlungen haben den Zweck, die Kreisverwaltung des Landraths in Kommunal-Angelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen.

Diese Verwaltung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung macht den Gegenstand ihrer Berathungen und Beschlüsse aus.

§. 2.

Kreisständische Bezirke.

Die bestehenden landräthlichen Kreise bilden die Bezirke der Kreisstände.

§. 3.

Geschäfte der Kreisstände.

Die Kreisstände vertreten die Kreiskorporationen in allen den ganzen Kreis betreffenden Kommunal-Angelegenheiten, ohne Rücksprache mit den einzelnen Kommunen oder Individuen. Sie haben Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben. Sie haben Staats-Prästationen, welche Kreisweise aufzubringen sind, und deren Aufbringung durch das Gesetz nicht auf eine bestimmte Art vorgeschrieben ist, zu repartiren. Bei allen Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zu den Kreisbedürfnissen sollen sie zuvor mit ihrem Gutachten gehört, auch von allen dazu verwendeten Geldern sollen ihnen die Rechnungen zur Abnahme jährlich vorgelegt werden, und wo eine ständische Verwaltung der Kreis-Kommunal-Angelegenheiten Statt findet oder künftig Statt finden dürfte, verbleibt den Kreisständen das Recht, die Beamten dazu zu wählen.

§. 4.

Zusammensetzungen der Kreisstände.

Die Kreisständische Versammlung besteht:

A. aus den zum persönlichen Erscheinen auf dem Provinzial-Landtage berechtigten Prälaten, Grafen und Herren, oder deren Bevollmächtigten;

B. aus allen Rittergutsbesitzern des Kreises, denen die im §. 6. aufgeführten Bestimmungen sub a. und c. nicht entgegenstehen, nämlich:

a) aus allen qualifizirten Besitzern eines in der Matrikel der Ritterschaft aufgeführten Rittergutes oder sonstigen zur Kreisstandschaft altberechtigten Gutes,

persönlich,

b) aus

b) aus den nicht qualifizirten Besitzern solcher matrikulirten Ritter- oder sonstigen zur Kreisstandschaft altberechtigten Güter, durch Vertretung (§. 5.);

C. aus einem Deputirten von einer jeden in dem Kreise belegenen Stadt;

D. aus drei Deputirten des bäuerlichen Standes.

§. 5.

Vertretungen sind gestattet: Vertretung.

a) unmündigen Rittergutsbesitzern durch ihren Vater oder Vormund, und

b) Ehefrauen durch ihre Ehegatten, in sofern Vater, Vormund und Ehegatte selbst zur Ritterschaft des Preußischen Staats gehören. Wenn dies jedoch nicht der Fall ist, so steht ihnen das Recht zu, zur Abgabe der Stimmen zu bevollmächtigen;

c) unverheiratheten Besitzerinnen;

d) allen qualifizirten Besitzern, in sofern sie behindert sind, persönlich zu erscheinen.

Die Vertreter müssen jederzeit selbst zur Ritterschaft des Preußischen Staats gehören und die Bedingungen des §. 6. ihnen nicht entgegenstehen.

Wir wollen auch der ganzen Ritterschaft des Kreises gestatten, sich, wenn die Mehrzahl derselben es wünscht, durch eine aus ihrer Mitte zu erwählende Deputation auf den Kreistagen vertreten zu lassen.

§. 6.

Zur persönlichen Ausübung des Stimmenrechts auf den Kreistagen ist bei allen Ständen und gestatteten Vertretern erforderlich: Qualifikation der Mitglieder.

a) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen,

b) die Vollendung des 24sten Lebensjahres,

c) unbescholtener Ruf.

§. 7.

Rittergutsbesitzer, geistliche oder milde Stiftungen, so wie Städte, welche mehr als ein Rittergut im Kreise besitzen, sind jederzeit nur zur Führung Einer Stimme berechtigt. Ruhende Stimmen.

§. 8.

Städte, welche als solche die Berechtigung haben, auf dem Kreistage durch einen Abgeordneten zu erscheinen, und sich im Besitze eines Ritterguts befinden, sind ebenfalls nur zu Führung Einer Stimme auf dem Kreistage berechtigt. Sie beschicken aber die ritterschaftlichen Versammlungen und, wenn Städte, welche Rittergüter besitzen.

sie noch in einem andern Kreise Rittergüter besitzen, auch die dortigen Kreisständischen Versammlungen.

§. 9.

Städtische Abgeordneten. Die städtischen Abgeordneten zu den Kreistagen müssen jederzeit wirklich fungirende Magistratspersonen seyn.

§. 10.

Bäuerliche Abgeordneten. Die Abgeordneten der Landgemeinden können nur aus wirklich im Dienste befindlichen Schulzen oder Dorfrichtern gewählt werden, welche wenigstens das zur Qualifikation eines bäuerlichen Abgeordneten zum Provinzial-Landtage erforderliche Grund-Eigenthum besitzen.

§. 11.

Stellvertreter. Für einen jeden Abgeordneten der Städte und Landgemeinden wird ein Stellvertreter gewählt, welcher gleichfalls die §§. 6., 9. und 10. bestimmten Eigenschaften haben muß.

§. 12.

Wahlen. In den Städten erwählt der Magistrat den Kreistags-Abgeordneten aus seiner Mitte.

§. 13.

Bei der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden und der Stellvertreter derselben, wird wie bei der Wahl der Bezirkswähler verfahren. Ein jeder Landrath hat, Behufs dieser Wahlen, seinen Kreis in drei Bezirke einzutheilen, in deren jedem ein Deputirter und ein Stellvertreter zu wählen ist.

§. 14.

Die Wahlen der Landgemeinden stehen unter Aufsicht des Landraths.

§. 15.

Sämmtliche Wahlen erfolgen auf Lebenszeit, jedoch ist ein jeder Gewählte berechtigt, die Stelle nach drei Jahren niederzulegen. Mit dem Verluste des Grundbesitzes oder der amtlichen oder moralischen Qualifikation, hört das Recht für Kreisstandschaft auf.

§. 16.

Vorsitz. Der Landrath, oder wenn derselbe behindert ist, der älteste Kreis-Deputirte, als der gesetzliche Vertreter des Landraths, beruft die Stände zum Kreistage, führt daselbst, wenn Rechte von Familien oder geistlichen Stiftungen nicht eine entgegenstehende Observanz begründen, den Vorsitz, leitet die Geschäfte

schäfte und ist verpflichtet, die Ordnung in den Berathungen zu erhalten. Wenn seine Erinnerungen kein Gehör finden, ist er befugt, die ordnungsstörenden Mitglieder von der Versammlung einstweilen auszuschließen, jedoch hat er darüber sofort an den Oberpräsidenten der Provinz zur weitern Verfügung zu berichten.

§. 17.

Zusammenberufung der Kreisstände.

Der Landrath ist verpflichtet, alljährlich wenigstens einen Kreistag anzusetzen; außerdem ist er aber hierzu berechtigt, so oft als er es den Bedürfnissen der Geschäfte für angemessen hält.

Er hat der ihm vorgesetzten Regierung von jedem Kreistage Anzeige zu machen.

§. 18.

Versammlung der Stände mehrerer Kreise oder Kreistheile.

So lange Kommunal-Gegenstände früherer Kreis-Verbände abzuwickeln sind, ist die Vereinigung mehrerer Kreise oder der Theile verschiedener Kreise zu diesen Zwecken gestattet. Gegenstände, welche nur eine Klasse der Stände betreffen, können auf besondern Konventen dieser Stände verhandelt werden.

In Gemäßheit der zeitherigen Verfassung, bleibt die Zusammenberufung, nicht minder die Direktion dieser Versammlungen derjenigen Behörde, welche bisher diese Funktion ausgeübt hat, überlassen; sie werden aber, in sofern sie das gemeinschaftliche Interesse aller Stände umfassen, aus eben den Deputirten oder zum persönlichen Erscheinen Berechtigten der betreffenden Kreise oder Kreistheile zusammengesetzt seyn, welche zum Erscheinen auf den Kreistagen befugt sind.

§. 19.

Beschlüsse.

Die Stände verhandeln auf den Kreistagen gemeinschaftlich. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Landrath hat als solcher keine Stimme. Er stimmt mit, wenn er zugleich Kreisstand ist, kann jedoch auch ohne Stimme den Vorsitz führen. Bei gleichen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und wenn derselbe nicht stimmfähig ist, die Stimme des ältesten Kreisdeputirten. Er hat der ihm vorgesetzten Regierung die Kreistagsbeschlüsse vorzulegen, welche zur Ausführung deren Zustimmung erfordern.

§. 20.

Sonderung.

Findet ein ganzer Stand durch einen Kreistagsbeschluß in seinen Interessen sich verletzt, so steht ihm mittelst Einreichung eines Separat-Voti der Rekurs an diejenige Behörde zu, von welcher die betreffende Angelegenheit ressortirt. Bei der Zusammenberufung der Kreisstände hat der Vorsitzende in der Kurrende die zu verhandelnden Gegenstände anzugeben. Die Erscheinenden

sind

sind dann befugt, einen Beschluß zu fassen, und durch solchen die Ausbleibenden, wie die Abwesenden, zu verbinden.

§. 21.

Ausführung der Beschlüsse.

Der Landrath führt die Beschlüsse der Kreisstände aus, in sofern die Regierung nicht eine andere Behörde mit der Ausführung ausdrücklich beauftragt, oder die Sache, als ständische Kommunal-Angelegenheit, nicht besonders gewählten Beamten übertragen ist.

§. 22.

Einführung der Kreisordnung.

Der Ober-Präsident der Provinz hat die zu dem Zusammentritt der Kreisstände nach vorstehenden Vorschriften erforderlichen Verfügungen ungesäumt zu veranlassen.

Gegeben Berlin, den 17ten Mai 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Danckelmann. v. Motz.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 11.

(No. 1070.) Erklärung, wegen der zwischen der Königlich-Preußischen und der Herzoglich-Braunschweigischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 23sten Januar 1827.

Nachdem die Königlich-Preußische Regierung mit der Herzoglich-Braunschweigischen Regierung übereingekommen ist, wirksamere Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen gegenseitig zu treffen, erklären beide Regierungen Folgendes:

Artikel 1.

Es verpflichtet sich sowohl die Königlich-Preußische als die Herzoglich-Braunschweigische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben mögten, sobald die betreffenden Forstbedienten oder Beamten, welche darauf mit zu achten haben, davon Kenntniß erhalten, untersuchen und bestrafen zu lassen. Die Königlich-Preußischen Gerichte werden in solchen Fällen die in Preußen geltenden Gesetze zum Grunde legen, und auch die Herzoglich-Braunschweigische Regierung macht sich anheischig, die Herzoglich-Braunschweigischen Gerichte anzuweisen, in solchen Fällen, wo von Braunschweigischen Unterthanen in Forsten des Königlich-Preußischen Territorii gefrevelt worden, nach den anjetzt bestehenden im Ganzen gelindern Königlich-Preußischen Gesetzen zu erkennen. Sollte jedoch in Zukunft etwa eine Veränderung in der Gesetzgebung über die Forstfrevel in dem einen oder andern Lande getroffen werden, so wollen die beiderseitigen Regierungen sich auf solchen Fall ein anderweites Uebereinkommen vorbehalten.

Artikel 2.

Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleistet werden, und namentlich wird gestattet, daß die Spur der Frevler durch die Förster oder Waldwärter und das Polizei-Militair bis auf eine Stunde Entfernung von der Grenze verfolgt und Haussuchungen, ohne vorherige Anfrage bei den obrigkeitlichen Behörden und Aemtern, auf der Stelle, jedoch nur in Gegenwart und nach den Anordnungen des zu diesem Behufe mündlich zu requirirenden Bürgermeisters oder Ortsvorstehers, vorgenommen werden.

(Ausgegeben zu Berlin den 27sten Juni 1827.)

Artikel 3.

Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorsteher sogleich ein Protokoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Angeber einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde (Landrath oder Beamten) übersenden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr. für denjenigen Ortsvorsteher, welcher der Requisition nicht Genüge leistet. Auch kann der Angeber verlangen, daß der Förster, oder in dessen Abwesenheit der Waldwärter des Orts, worin die Haussuchungen vorgenommen werden sollen, dabei zugezogen werde.

Artikel 4.

Für die Konstatirung eines Forstfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staats in dem Gebiete des Andern verübt worden, soll den offiziellen Angaben und Abschätzungen des kompetenten Forst- oder Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels die volle gesetzliche, zur Verurtheilung des Beschuldigten hinreichende Beweiskraft, von der zur Aburtelung geeigneten Gerichtsstelle beigelegt werden, wenn dieser Beamte, der übrigens keinen Denunzianten-Antheil an den Strafgeldern und keine Pfandgelder zu genießen hat, vor Gericht auf die wahrheitmäßige, treue und gewissenhafte Angabe seiner Wahrnehmung und Kenntniß eidlich verpflichtet worden.

Artikel 5.

Die Einziehung der Gerichtskosten und Pfandgebühren verbleibt demjenigen Staate, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt. Die nach Preußischen Gesetzen zu erkennende Strafe und der Ersatz des taxmäßigen Werths des entwendeten Holzes fällt dem Waldeigenthümer anheim. In solchen Fällen, wo der Holzdieb nicht vermögend ist, die Geldstrafe ganz oder zum Theil zu erlegen, und wo Gefängnißstrafe eintritt, soll letztere niemals nach der Wahl des Wald-Eigenthümers in Forstarbeit verwandelt werden können.

Artikel 6.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich-Preußischen und in den Herzoglich-Braunschweigischen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur immer möglich seyn wird.

Artikel 7.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Durchlaucht des Herzogs von Braunschweig zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden. So geschehen Berlin, den 23sten Januar 1827.

(L. S.)

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

von Schönberg.

(No. 1071.)

(No. 1071.) Verordnung wegen der nach dem Gesetze vom 27sten März 1824. vorbehaltenen Bestimmungen für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Preußische Markgrafthum Ober-Lausitz. Vom 2ten Juni 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben über die in Unserm Gesetze wegen Anordnung von Provinzial-Ständen im Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Preußischen Markgrafenthume Ober-Lausitz vom 27sten März 1824. einer besonderen Verordnung vorbehaltenen Gegenstände, die gutachtlichen Vorschläge Unserer dortigen getreuen Stände vernommen, und ertheilen darüber nunmehr die nachfolgenden Vorschriften.

Artikel I.

Ein jeder der den ständischen Verband bildenden Landestheile, nämlich das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Preußische Markgrafthum Ober-Lausitz wird, die erstern beiden Landestheile in der im Jahre 1806. und der letztere in der im Jahre 1815. statt gehabten Begränzung angenommen, mit alleinigem Ausschluß der Enklaven, welche bei den Distrikten verbleiben, zu denen sie, vermöge der neuern Verwaltungs-Eintheilung, gelegt sind.

Artikel II.

Im Stande der Fürsten und Standesherren, sind die Fürsten von Hatzfeld und von Carolath, in Gemäßheit der, ihren Vorfahren bei der Erhebung der vormaligen freien Standesherrschaften Trachenberg und Carolath-Beuthen zu Fürstenthümern, geschehenen Verleihungen bereits auf Unsern Befehl aus der Zahl der §. 4. des Gesetzes vom 27sten März 1824. benannten Standesherren ausgeschieden und den mit Viril-Stimmen berechtigten Fürsten zugetreten. Demnächst haben Wir dem Durchlauchtigen Landgrafen zu Hessen-Rothenburg, wegen des Herzogthums Ratibor und dem Durchlauchtigen Fürsten zu Anhalt-Cöthen-Pleß, wegen der von Uns zu einem Fürstenthum erhobenen seitherigen freien Standesherrschaft Pleß für Sich und die nachfolgenden männlichen Besitzer des Herzogthums Ratibor und Fürstenthums Pleß, sofern dieselben aus dem Landgräflich-Hessisch-Rothenburgischen oder Fürstlich-Anhaltisch-Cöthen-Plessischen Hause seyn werden, Viril-Stimmen verliehen und endlich auch die dem Erb-Landhofmeister Grafen von Schaffgotsch gehörende Majoratsherrschaft Kienast zu einer freien Standesherrschaft erhoben, und denen im §. 4. des Gesetzes vom 27sten März 1824. aufgeführten Standesherrschaften hinzutreten lassen.

Im Stande der Ritterschaft ertheilen wir hiermit den nachstehenden Majorats- und Geschlechts-Fideikommiß-Besitzern, nämlich:

1) Sr. Hoheit dem Herzog von Würtemberg, wegen des Majorats von Karlsruhe;

2) dem Fürsten von Hohenlohe, wegen des Besitzes der Herrschaften Koschentin, Boronow und Harbultowitz und Landsberg;
3) dem Grafen zu Stolberg-Wernigerode, wegen der Majorats-Herrschaft Ober-, Mittel- und Nieder-Peterswaldau;
4) dem Grafen von Hochberg, wegen der Herrschaft Fürstenstein nebst Friedland und Waldenburg;
5) dem Fürsten von Lychnowsky, wegen der Majorats-Besitzungen von Kuchelna, Grabowka und Krzizanowitz;
6) dem Grafen von Sandretzky, wegen des Langen-Bielauschen Majorats;
7) dem Grafen von Oppersdorff, wegen Ober-Glogau;
8) dem Grafen von Althau, wegen des Besitzes des Mittelwaldeschen Majorats;
9) dem Grafen von Herberstein, wegen des Grafenorthschen Majorats;
10) dem Grafen York von Wartenburg, wegen der Majorats-Herrschaft Klein-Oelze;
11) dem Grafen von Dyhrn, wegen der Familien-Fideikommiß-Besitzungen Reesewitz, Mühlwitz und Gollbitz;

die Befugniß, sich aus einem von ihnen aus ihrer Mitte zu erwählenden Abgeordneten in der Ritterschaft vertreten zu lassen, bestimmen aber zugleich, daß dieser denenselben verwilligte Abgeordnete in der Zahl der im §. 4. des angeführten Gesetzes unter No. II. für die Ritterschaft des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz bestimmten Abgeordneten mit einbegriffen seyn solle.

Dem Stande der Städte und dem der Landgemeinden verleihen Wir das Recht, daß ein jeder derselben über die, im Gesetze vom 27sten März 1824. §. 4. ihm zuerkannte Zahl von Landtags-Mitgliedern noch 2 Abgeordnete auf den Landtag schicken können.

Artikel III.

Hiernach werden auf dem Provinzial-Landtage des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und Markgrafthum Ober-Lausitz erscheinen und stimmen:

I. In dem Stande der Fürsten und Standesherren:

1) Wegen des Fürstenthums Oels, Se. Durchlaucht der Herzog von Braunschweig-Oels ..... mit 1 Stimme.
2) wegen des Fürstenthums Jägerndorff und Troppau Preußischen Antheils, der Fürst von Lichtenstein ..... = 1 =
3) wegen des Fürstenthums Sagan die Herzogin von Curland ..... = 1 =
4) wegen des Fürstenthums Trachenberg der Fürst von Hatzfeld ..... = 1 =

Latus..... 4 Stimmen.

5) wegen

Transport..... 4 Stimmen.

5) wegen des Fürstenthums Carolath der Fürst von Schönaich-Carolath..... = 1 =

6) wegen des Herzogthums Ratibor, Se. Durchlaucht der Landgraf zu Hessen-Rothenburg..... = 1 =

7) wegen des Fürstenthums Pleß, Se. Durchlaucht der Fürst zu Anhalt-Cöthen-Pleß..... = 1 =

8) wegen der Standesherrschaft Ober-Beuthen, der Erbland-Mundschenk Graf Henkel von Donnersmarck;
9) wegen der Standesherrschaft Wartenberg, der Prinz Biron von Curland;
10) wegen der Standesherrschaft Militsch, der Erb-Ober-Kämmerer Graf von Maltzahn;
11) wegen der Standesherrschaft Goschütz, der Erbland-Postmeister Graf von Reichenbach-Goschütz;
12) wegen der Standesherrschaft Muskau, der Fürst von Pückler-Muskau;
13) wegen der Standesherrschaft Kienast, der Erblandhofmeister Graf von Schaffgotsch;

zusammen mit 3 Stimmen.

zusammen im Stande der Fürsten und Standesherren mit 10 Stimmen.

II. Im Stande der Ritterschaft.

A. Für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz.

1) Der Abgeordnete der im Artikel II. benannten Majorate und Familien-Fidei-Kommiß-Besitzungen..... mit 1 Stimme.

2) von der Ritterschaft der Kreise Glogau, Grünberg, Freystadt, Sagan und Sprottau, 3 in dem Wahlort Glogau zu erwählende Abgeordnete..... = 3 =

3) von der Ritterschaft der Kreise Liegnitz, Löwenberg, Bunzlau, Haynau und Lüben, 3 in dem Wahlort Liegnitz zu erwählende Abgeordnete..... = 3 =

4) von der Ritterschaft der Kreise Schönau, Hirschberg, Bolkenhayn und Jauer, 2 in dem Wahlort Hirschberg zu erwählende Abgeordnete..... = 2 =

5) von der Ritterschaft der Kreise Schweidnitz, Striegau, Landshut, Waldenburg und Reichenbach, 3 in dem Wahlorte Schweidnitz zu erwählende Abgeordnete..... = 3 =

Latus.....12 Stimmen.

6) von

Transport.....12 Stimmen.

6) von der Ritterschaft der Kreise Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein und Münsterberg, 2 in dem Wahlorte Glatz zu erwählende Abgeordnete..... mit 2 "

7) von der Ritterschaft der Kreise Breslau, Neumarkt, Strehlen, Nimptsch und Ohlau, 3 in dem Wahlorte Breslau zu erwählende Abgeordnete..... " 3 "

8) von der Ritterschaft der Kreise Oels, Trebnitz, Namslau und Wartenberg, 2 in dem Wahlorte Oels zu erwählende Abgeordnete..... " 2 "

9) von der Ritterschaft der Kreise Brieg, Oppeln, Creutzburg und Falkenberg, 2 in dem Wahlorte Brieg zu erwählende Abgeordnete..... " 2 "

10) von der Ritterschaft der Kreise Groß-Strehlitz, Tost und Lublinitz, 2 in dem Wahlorte Groß-Strehlitz zu erwählende Abgeordnete..... " 2 "

11) von der Ritterschaft der Kreise Ratibor, Pleß, Ober-Beuthen und Rybnick, 2 in dem Wahlorte Ratibor zu erwählende Abgeordnete..... " 2 "

12) von der Ritterschaft der Kreise Neustadt, Neiße, Grottkau, Kosel und Leobschütz, 3 in dem Wahlorte Neustadt zu erwählende Abgeordnete..... " 3 "

13) von der Ritterschaft der Kreise Wohlau, Steinau, Guhrau und Militsch, 2 in dem Wahlorte Wohlau zu erwählende Abgeordnete..... " 2 "

Zusammen.. 30 Stimmen.

B. Für das Preußische Markgrafthum Ober-Lausitz.

Von der gesammten Ritterschaft des Preußischen Markgrafthums Ober-Lausitz, 6 Abgeordnete.....mit 6 "

der gesammten Ritterschaft..mit 36 Stimmen.

III. Im Stande der Städte.

A. Im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz:

1) von der Stadt Breslau ..... 3 Abgeordnete.
2) von der Stadt Brieg..... 1 " "
3) von der Stadt Glogau..... 1 " "
4) von der Stadt Grünberg..... 1 " "
5) von der Stadt Liegnitz..... 1 " "
6) von der Stadt Neisse..... 1 " "
7) von der Stadt Schweidnitz..... 1 " "

Latus.....9 Abgeordnete.

8) von

	Transport.....	9	Abgeordnete.	
8)	von den Städten Glatz und Frankenstein, alternirend..	1	=	=
9)	von den Städten Hirschberg und Landshut, alternirend.	1	=	=
10)	von den Städten Jauer und Goldberg, alternirend.....	1	=	=
11)	von den Städten Bunzlau und Sagan, alternirend.....	1	=	=
12)	von den Städten Oppeln und Ratibor, alternirend.....	1	=	=
13)	von den Städten Freystadt, Kontop, Naumburg am Bober, Neusalz, Neustädtel, Pribus, Primkenau, Schlawa, Sprottau, Wartenberg, durch gemeinschaftliche Wahl in Glogau	1	=	=
14)	von den Städten Beuthen, Bolkenhayn, Haynau, Hohenfriedeberg, Köben, Lüben, Parchwitz, Polkwitz, Raudten, Schönau, durch gemeinschaftliche Wahl in Liegnitz...	1	=	=
15)	von den Städten Friedeberg, Greiffenberg, Kupferberg, Lähn, Liebenthal, Löwenberg, Naumburg am Queis, Schmiedeberg, Schöneberg, Liebau, durch gemeinschaftliche Wahl in Hirschberg.....	1	=	=
16)	von den Städten Friedland, Gottesberg, Münsterberg, Nimptsch, Reichenbach, Silberberg, Freyburg, Waldenburg, durch gemeinschaftliche Wahl in Schweidnitz.	1	=	=
17)	von den Städten Habelschwerdt, Landeck, Lewin, Mittelwalde, Neurode, Reichenstein, Reinerz, Wartha, Wilhelmsthal, Wünschelburg, durch gemeinschaftliche Wahl in Glatz	1	=	=
18)	von den Städten Canth, Neumarkt, Ohlau, Strehlen, Striegau, Wansen, Zobten, durch gemeinschaftliche Wahl in Breslau	1	=	=
19)	von den Städten Freyhahn, Guhrau, Herrnstadt, Leubus, Militsch, Stroppen, Sulau, Trachenberg, Groß-Tschirnau, Winzig, Wohlau, Steinau, durch gemeinschaftliche Wahl in Wohlau.....	1	=	=
20)	von den Städten Auras, Dyhrnfurth, Festenberg, Hundsfeld, Juliusburg, Medzibor, Prausnitz, Trebnitz, Wartenberg, durch gemeinschaftliche Wahl in Oels...	1	=	=
21)	von den Städten Carlsmarkt, Constadt, Creutzburg, Namslau, Pitschen, Reichthal, Bernstadt, Löwen, Falkenberg, durch gemeinschaftliche Wahl in Brieg.....	1	=	=
	Latus.....	23	Abgeordnete.	

22) von

	Transport.....	23		Abgeordnete.
22)	von den Städten Krappitz, Landsberg, Leschnitz, Lublinitz, Rosenberg, Groß-Strehlitz, Schurgast, Tost, Ujest, Kieferstädtel, Guttentag, durch gemeinschaftliche Wahl in Groß-Strehlitz.....	1	=	=
23)	von den Städten Ober-Beuthen, Gleiwitz, Kosel, Loslau, Nicolai, Pleß, Peiskretscham, Rybnick, Sohrau, Tarnowitz, Hultschin, durch gemeinschaftliche Wahl in Ratibor	1	=	=
24)	von den Städten Bauerwitz, Ober-Glogau, Grottkau, Katscher, Leobschütz, Neustadt, Ottmachau, Patschkau, Ziegenhals, Zülz, durch gemeinschaftliche Wahl in Neustadt	1	=	=
	Zusammen..	26		Abgeordnete.

B. Im Markgrafthum Ober-Lausitz.

1)	von der Stadt Görlitz.....	2	=	=
2)	von der Stadt Lauban.....	1	=	=
3)	von den Landstädten Reichenbach, Halbau, Schömberg, Seidenberg, Marklissa, Wiegandsthal, Goldentraum, Rothenburg, Muskau, Hoyerswerda, Wittichenau und Ruhland durch gemeinschaftliche Wahl in Görlitz.....	1	=	=
	Zusammen..	4		Abgeordnete.
	dem IIIten Stand der Städte zusammen..	30		Abgeordnete.

IV. Im Stande der Landgemeinden.

A. Für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz:

aus einem jeden der vorstehend unter No. II. für die Wahl der ritterschaftlichen Abgeordneten durch Zusammenlegung mehrerer landräthlichen Kreise gebildeten 12 Verbände, mit Ausnahme des in den Kreisen Löwenberg, Bunzlau, Haynau, Liegnitz und Lüben bestehenden und des aus den Kreisen Neustadt, Neiße, Grottkau, Cosel und Leobschütz bestehenden Verbandes einen Abgeordneten, aus einem jeden der zwei eben genannten Verbände aber zwei Abgeordnete, im Ganzen also..... 14 Abgeordnete.

B. Für das Markgrafthum Ober-Lausitz:

	aus den 4 landräthlichen Kreisen Görlitz, Lauban, Rothenburg und Hoyerswerda, Behufs der Wahl und Zusammentretung besonderer Wähler.....	2	=	=
	dem IVten Stande zusammen..	16		Abgeordnete.

Artikel IV.

Die Fürsten nehmen nach der Reihefolge, in welcher sie in dem Artikel III. unter No. I. aufgeführt sind, auf dem Landtage Platz, mit der Ausnahme,

nahme, daß wenn der Fürst von Hatzfeld nicht in Person, sondern durch einen Bevollmächtigten, der Fürst von Carolath aber in Person erscheint, dieser den Platz über jenen nehmen soll.

Artikel V.

Es wird den Standesherren überlassen, über die Ordnung, in welcher sie das ihnen §. 4. des Gesetzes vom 27sten März 1824. verliehene Stimmrecht ausüben wollen, unter sich eine Einigung zu treffen; wenn aber eine Einigung dieserhalb nicht zu Stande kommt, so soll jenes Stimmrecht jedesmal durch 3 der anwesenden Standesherren ausgeübt werden, und dieselben hierin nach der durch das Alter ihrer Standesherrschaft bestimmten Reihefolge abwechseln.

Artikel VI.

Dem Kollektiv-Abgeordneten der Artikel II. in der Ritterschaft bevorrechteten 11 Majorats- und Familien-Fideikommißbesitzer, gebührt am Landtage der erste Platz unter den ritterschaftlichen Abgeordneten.

Derselbe muß sich im Besitz aller der im §. 5. des Gesetzes vom 27sten März 1824. für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Erfordernisse befinden.

Sämmtlichen 11 Theilhabern an dieser Bevorrechtigung verbleibt das Recht der Wahl und der Wählbarkeit in den ritterschaftlichen Wahlbezirken, in welchen die zu ihrem Fideikommißbesitz gehörigen Güter belegen sind.

Artikel VII.

In dem Falle, wenn der Besitz eines Grund-Eigenthums durch Abtretung des Vaters an den Sohn, auf diesen übergegangen ist, soll die Zeit des Besitzes des Vaters mit der des Sohnes in gleicher Art zusammengerechnet werden, als solches die Bestimmung des §. 5. No. 1. des Gesetzes vom 27sten März 1824. für den Vererbungsfall rücksichtlich der Zeit des Besitzes des Erblassers mit der des Erben vorschreibt.

Artikel VIII.

Wenn Zweifel darüber obwalten, ob Jemand sich in dem wirklichen Besitz eines zur Standschaft qualifizirenden Grundstücks befinde, so ist in der Ritterschaft der Nachweis über Ableistung des Homagii, in den andern Ständen aber der Beweis des wirklich erlangten Zivil-Besitzes zu erfordern erforderlich.

Artikel IX.

Damit das Recht zur Wahl und Wählbarkeit in der Ritterschaft vollständig festgestellt werde; so haben die Landräthe mit Zuziehung der ritterschaftlichen Kreisstände für einen jeden Kreis eine Matrikel von sämmtlichen im Kreise gelegenen, ihre Besitzer zu diesem Rechte befähigenden Gütern sofort anzufertigen, welche durch Unsern Kommissarius demnächst dem Staatsministerio und von diesem Uns zur Vollziehung vorzulegen ist.

In diese Matrikel können jedoch nur aufgenommen werden:

1) a) In Schlesien, und der Grafschaft Glatz Landgüter, deren Besitztitel in dem Hypothekenbuche eines Ober-Landesgerichts oder eines Fürsten-

thums- oder Standesherrlichen Gerichts unter Ableistung des Homagii eingetragen werden muß und die gleichzeitig dem Domanial-Steuer-Divisor unterworfen sind.

b) Im Markgrafthum Ober-Lausitz Güter, von denen die Verreichung zu Lehn oder in Erbe von einem der Ober-Landesgerichte zu Glogau und Frankfurth, ein eigenes Folium im Hypothekenbuche eines dieser Ober-Landesgerichte, oder einer Standesherrlichen Kanzlei und die Entrichtung der Mundgutsteuer nachgewiesen werden kann; und

2) außer diesen, sowohl in Schlesien und der Grafschaft Glatz als in dem Markgrafthum Ober-Lausitz Besitzungen, denen Wir mittelst besonderer von Uns Allerhöchstselbst vollzogenen Urkunde die Eigenschaft als zur Standschaft im Stande der Ritterschaft befähigenden Rittergüter verliehen haben; welche Auszeichnung Wir aber nur solchen Gütern gewähren wollen, die als vollständiges Eigenthum besessen werden, über welche einem andern Dominio die Oberherrlichkeit nicht zusteht, und mit deren Besitze die Gerichtsbarkeit mindestens, über die auf den dazu gehörenden Grundstücken wohnenden Nicht-Eximirten, verbunden ist.

Artikel X.

Der Werth welchen städtischer Grundbesitz und Gewerbe zusammengenommen haben sollen, um die Wählbarkeit zum städtischen Landtags-Abgeordneten zu begründen, wird:

a) in Schlesien und der Grafschaft Glatz in großen Städten auf 10,000 Rthlr.
in den mittleren Städten auf ..... 4,000 =
in den kleinen Städten auf ..... 2,000 =

b) in dem Markgrafenthum Ober-Lausitz:
in der Stadt Görlitz auf ..... 3,000 =
in der Stadt Lauban auf ..... 1,500 =
in den übrigen Städten auf ..... 800 =

hiermit festgesetzt.

Der Werth des städtischen Gewerbes wird nach dem Betrage des in demselben steckenden Betriebskapitals berechnet. Zu demselben gehören weder die Ausübung der Heilkunde noch der Geschäftsbetrieb der Justizkommissarien.

Artikel XI.

Im Stande der Landgemeinden muß der zur Wählbarkeit in demselben befähigende Grundbesitz

a) in Schlesien und der Grafschaft Glatz, mit Ausnahme der Kreise Creutzburg, Rosenberg, Oppeln, Lublinitz, Groß-Strehlitz, Tost, Beuthen, Pleß und Rybnick, einer jährlichen Grundsteuer von 12 Rthlr., in den genannten Kreisen aber einer von 6 Rthlr. unterliegen;

b) im Markgrafthum Ober-Lausitz dagegen mindestens die Größe von 50 Berliner Scheffeln Aussaat an Aecker- und Wiesewachs enthalten.

Artikel XII.

Die in den Oberlausitzischen Städten von Magistraten, welche sich selbst ergänzen, getroffenen und noch zu treffenden Wahlen städtischer Landtags-Abgeordneten sind nur so lange gültig, bis die Verfassung der Städte daselbst gesetzlich neu geordnet seyn wird, indem sodann in jenen Orten eine neue Wahl der Landtags-Abgeordneten, nach Maaßgabe der dann bestehenden Vorschriften, und zwar das erste Mal auf so viele Jahre getroffen werden soll, als die frühere Wahl noch gültig gewesen seyn würde, wenn sie selbst oder ihre Vorgänger gleich Anfangs mit sämmtlichen übrigen Deputirten erwählt worden wären.

Artikel XIII.

Der Verlust der Eigenschaft eines Rittergutes durch Zerstückelung tritt alsdann ein, wenn in Folge freiwilliger Parzellirung

a) in Schlesien und der Grafschaft Glatz die beim Gute verbliebenen Grundstücke und Gefälle nicht noch einen, nach den Abschätzungs-Grundsätzen des landschaftlichen Kreditvereins der Provinz zu ermittelnden jährlichen Ertrag von mindestens 1000 Rthlr. gewähren;

b) in der Ober-Lausitz, wenn bei einem Gute nicht mindestens 500 Morgen verblieben sind.

Rittergüter, welche bis unter dem hier vorgeschriebenen Betrage oder Umfange zerstückelt sind, sollen die Befugniß zum Wahlrecht und zur Wählbarkeit wieder erlangen, sobald sie die vorschriftsmäßigen Sätze wieder erreichen.

Artikel XIV.

Da bei der Wahl der Ortswähler im Stande der Landgemeinden im Gesetze auf das Herkommen verwiesen ist, so werden in denen Orten, wo es herkömmlich ist, daß die Ehemänner in allen Dorf-Angelegenheiten für ihre, Ackergüter besitzende Ehefrauen stimmen, dergleichen Ehemänner bei dem Wahlgeschäfte an Stelle ihrer Frauen zuzuziehen seyn.

Artikel XV.

Wenn sich in Schlesien und der Grafschaft Glatz in einer Gemeine nicht mindestens 12 stimmfähige Grundbesitzer befinden, so ist dieselbe Behufs der Wahl des Ortswählers mit einer benachbarten Gemeine zu vereinigen.

Artikel XVI.

Zur Wahl der Landtags-Abgeordneten der kollektiv-wählenden Städte ernennt eine jede derselben von weniger als 150 Feuerstellen überhaupt einen, die Städte größeren Umfangs aber eine jede für jedwede 150 Feuerstellen allemal einen Wähler.

Artikel XVII.

Wegen Bildung der Distrikte für die Wahl der Bezirkswähler durch die Ortswähler, haben die Landräthe für einen jeden Kreis die erforderlichen Festsetzungen unter Zuziehung der Kreisstände zu treffen.

§. 4. Die Kreisständische Versammlung besteht:

A. aus allen qualifizirten Besitzern von Fürstenthümern, Standesherrschaften, oder in der Matrikel der Ritterschaft aufgeführten Rittergütern, so wie derer ehemaligen Domainengüter, denen in Gemäßheit Unserer Instruktion für Veräußerung der Domainen vom 10ten Oktober 1810. alle Ritterguts-Eigenschaft im Veräußerungskontrakte ausdrücklich beigelegt worden ist, persönlich: — aus den Vertretern der nach §. 6. zur persönlichen Erscheinung nicht qualifizirten Standesherren und Rittergutsbesitzer solcher matrikulirten Güter.

B. Aus einem Deputirten von einer jeden in dem Kreise belegenen Stadt.

C. Aus drei Deputirten des bäuerlichen Standes.

§. 5. Vertretungen sind gestattet:

a) unmündigen Rittergutsbesitzern durch ihren Vater oder Vormund, und

b) Ehefrauen durch ihre Ehegatten; insofern Vater, Vormund und Ehegatten selbst zur Ritterschaft des Preußischen Staats gehören.

Wenn dies jedoch nicht der Fall ist, so steht ihnen das Recht zu, zur Abgabe der Stimmen zu bevollmächtigen.

c) Unverheiratheten Besitzerinnen;

d) allen qualifizirten Besitzern, insofern sie verhindert sind, persönlich zu erscheinen.

Die Vertreter müssen jederzeit zur Ritterschaft des Preußischen Staats gehören, und die Bedingungen des §. 6. ihnen nicht entgegenstehen.

§. 6. Zur persönlichen Ausübung des Stimmenrechts auf den Kreistagen ist bei allen Ständen und gestatteten Vertretern erforderlich:

a) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;

b) die Vollendung des 24sten Lebensjahres;

c) unbescholtener Ruf.

§. 7. Wird die Unbescholtenheit des Rufes bestritten, so hat, wenn dies ein Mitglied der Ritterschaft, oder einen Vertreter eines solchen betrifft, die Ritterschaft des Kreises die Befugniß, in einem besondern Konvente durch Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$tel der Anwesenden darüber in erster Instanz zu entscheiden und Falls die Entscheidung für die Bescholtenheit des Rufs ausfällt, die Ausschließung zu bestimmen. Will der Betroffene oder die abgestimmte Minorität bei dem Beschlusse sich nicht beruhigen, so ertheilen die Mitglieder des Provinzial-Landtages von der Ritterschaft die Entscheidung in der zweiten und letzten Instanz. Wird die Unbescholtenheit des Rufes eines Kreistags-Abgeordneten der Städte oder des Bauernstandes in Zweifel gezogen, so ist solches in erster Instanz zur Entscheidung des Magistrats, der Stadtverordneten oder der Bezirkswähler zu bringen, von denen die Wahl ausgegangen ist (15. 16.), und bei denselben auf die Wahl eines andern Deputirten anzutragen; die Entscheidung in 2ter Instanz gebührt hier ebenfalls den Landtags-Mitgliedern desjenigen der beiden Stände, zu welchem der betreffende Kreistags-Abgeordnete gehört.

§. 8. Sobald eine Entscheidung der 2ten Instanz nachgesucht worden, bleibt es den Kreistags-Mitgliedern des Standes, zu dem derjenige gehört, dessen unbescholtener Ruf bestritten worden, überlassen, das Theilnehmungsrecht desselben an den Kreistagen bis zu erfolgter Entscheidung zu suspendiren.

§. 9. Auch die Wiederzulassung zu den Kreistagen eines in denselben Ausgeschlossenen, kann auf Antrag der Kreistags-Mitglieder des betreffenden Standes, durch die Mitglieder des Provinzial-Landtages vom nämlichen Stande verfügt werden.

§. 10.

§. 10. Ritterguts-Besitzer, geistliche oder milde Stiftungen, so wie Städte, welche mehr als ein Rittergut im Kreise besitzen, sind jederzeit nur zur Führung einer Stimme berechtigt.

§. 11. Städte, welche als solche die Berechtigung haben, auf dem Kreistage durch einen Abgeordneten zu erscheinen, und sich im Besitz eines Rittergutes befinden, sind ebenfalls nur zu Führung einer Stimme berechtigt. Wenn sie aber noch in einem andern Kreise Rittergüter besitzen, so sind sie befugt, auch die dortigen Kreisständischen Versammlungen zu beschicken.

§. 12. Die städtischen Abgeordneten zu den Kreistagen, müssen jederzeit wirklich fungirende Magistratspersonen seyn.

§. 13. Die Abgeordneten des Bauernstandes können nur aus wirklich im Dienste befindlichen Schulzen oder Dorfrichtern gewählt werden, welche wenigstens das zur Qualifikation eines bäuerlichen Abgeordneten zum Provinzial-Landtage erforderliche Grund-Eigenthum besitzen.

§. 14. Für einen jeden Abgeordneten der Städte und der Landgemeinden wird ein Stellvertreter gewählt, der gleichfalls die §. 6., 12. und 13. bestimmten Eigenschaften haben muß.

§. 15. In den Städten erwählt der Magistrat den Kreistags-Abgeordneten aus seiner Mitte.

§. 16. Bei der Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter des Standes der Landgemeinden wird wie bei der Wahl der Bezirkswähler verfahren. Ein jeder Landrath hat Behufs dieser Wahlen seinen Kreis in drei Bezirke einzutheilen, in deren jedem ein Deputirter und ein Stellvertreter zu wählen ist.

§. 17. Die Wahlen der Landgemeinden stehen unter Aufsicht des Landraths.

§. 18. Die Wähler der Kreistags-Abgeordneten der Städte und des Standes der Landgemeinden erfolgen auf sechs Jahre; die des letzteren Standes werden bei Gelegenheit der Wahlen der Landtags-Abgeordneten vorgenommen.

§. 19. Mit dem Verluste des Grundbesitzes oder der amtlichen oder moralischen Qualifikation hört das Recht zur Kreisstandschaft auf.

§. 20. Der Landrath ist verpflichtet, alljährlich wenigstens einen Kreistag anzusetzen; außerdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft als er es den Bedürfnissen der Geschäfte für angemessen hält.

Er hat der ihm vorgesetzten Regierung von einem jeden anzusetzenden Kreistage Anzeige zu machen.

§. 21. Die Stände verhandeln auf dem Kreistage gemeinschaftlich. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Landrath hat als solcher keine Stimme. Er stimmt mit, wenn er zugleich Kreisstand ist, kann jedoch auch ohne Stimme den Vorsitz führen.

Bei gleichen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und wenn derselbe nicht stimmfähig ist, die Stimme des ältesten Kreis-Deputirten. Er hat der ihm vorgesetzten Regierung diejenigen Kreistags-Beschlüsse vorzulegen, welche zur Ausführung deren Zustimmung erfordern.

§. 22. Findet ein ganzer Stand durch einen Kreistags-Beschluß in seinem Interesse sich verletzt, so steht ihm, mittelst Einreichung eines Separat-Voti, der Rekurs an diejenige Behörde zu, von welcher die betreffende Angelegenheit ressortirt.

Bei

Bei Zusammenberufung der Kreisstände hat der Landrath in der Kurrende die zu verhandelnden Gegenstände anzugeben. Die Erscheinenden sind dann befugt, einen Beschluß zu fassen, und durch solchen die Außenbleibenden wie die Abwesenden zu verbinden.

§. 23. Der Landrath führt die Beschlüsse der Kreisstände aus, in sofern die Regierung nicht eine andere Behörde mit der Ausführung ausdrücklich beauftragt, oder die Sache nicht als ständische Kommunal-Angelegenheit besonders gewählten Beamten übertragen ist.

§. 24. Der Oberpräsident der Provinz hat die zu dem Zusammentritt der Kreisstände nach vorstehenden Vorschriften erforderlichen Verfügungen ungesäumt zu veranlassen, und hören mit deren Wirksamkeit die durch das Gendarmerie-Edikt vom 30sten Julius 1812. angeordneten Kreisverwaltungen, da, wo sie eingeführt worden, auf.

Gegeben Berlin, den 2ten Juni 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Danckelmann. v. Motz.

(No 1073.) Erklärung wegen anderweiter Erneuerung der unterm $\frac{18. \text{ Juni}}{15. \text{ August}}$ 1818. mit der Fürstlich-Lippe-Detmoldischen Regierung abgeschlossenen Durchmarsch- und Etappen-Konvention bis zum 1sten Januar 1833. Vom 19ten Juni 1827.

Nachdem die zwischen der Königlich-Preußischen und der Fürstlich-Lippe-Detmoldischen Regierung unterm $\frac{18. \text{ Juni}}{15. \text{ August}}$ 1818. abgeschlossene und unterm 25sten Februar 1823. erneuerte Durchmarsch- und Etappen-Konvention in allen ihren Punkten dergestalt anderweit erneuert worden ist, daß dieselbe bis zum 1sten Januar 1833. ferner gültig seyn, und den durchmarschierenden Remonte-Kommandos auch künftig in der Etappe Lemgo ein Ruhetag gewährt werden solle; so ist darüber Königlich-Preußischer Seits gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

Geschehen Berlin, den 19ten Juni 1827.

(L. S.)

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
von Schönberg.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 12.

(No. 1074.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 2ten Juni 1827., über die Anwendung des §. 4. zu b. und c. des Gesetzes wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer vom 30sten Mai 1820. auf die Braumalzsteuer und über deren Fixation bei ländlichen Grundbesitzern in Erweiterung des Zulasses nach §. 20. des Gesetzes vom 8ten Februar 1819.

Auf den Bericht und nach dem Antrage des Staatsministeriums, will Ich in Ergänzung und Erläuterung des Gesetzes wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes ꝛc., vom 8ten Februar 1819., und der zu diesem Gesetze gehörenden Ordnung vom gleichen Tage, bestimmen, daß die Vorschriften des Gesetzes über die Mahl- und Schlachtsteuer vom 30sten Mai 1820. §. 4. wonach

zu b. bei der Verwiegung von steuerpflichtigem Korn oder Mahlwerk für den Sack nichts abgerechnet wird, auch es keinen Unterschied macht, ob das Getreide trocken oder angefeuchtet sey, und

zu c. dagegen bei der Verwiegung jeder Getreidepost ein Uebergewicht unter $\frac{1}{50}$tel Zentner nicht berücksichtigt wird,

in gleichem Maaße auf das zur Versteuerung kommende Braumalz Anwendung finden soll.

Zugleich will Ich den Finanzminister ermächtigen, Abfindungen wegen der Braumalzsteuer bei ländlichen Grundbesitzern auch in weiterem Umfange, als dies nach §. 20. des Gesetzes vom 8ten Februar 1819. zulässig seyn würde, namentlich auch bei bezwecktem Absatz an die, dauernd oder zeitweise, im Lohne des Gewerbtreibenden stehenden Tagelöhner und Dienstfamilien, so wie zum Debit an einzelne, bestimmt anzugebende ländliche Schankstätten, unter Festsetzung der erforderlichen Kontrollvorschriften, zu gestatten. Jeder Absatz an andere, als die im Fixationsvertrage bezeichneten Personen, soll in einem solchen Falle nach Vorschrift der §§. 35. und 76. der Ordnung vom 8ten Februar 1819. geahndet werden. Ich überlasse dem Staatsministerium, diese Deklaration durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 2ten Juni 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 20sten Juli 1827.)

(No. 1075.) Verordnung wegen Herabsetzung des im Ostpreußischen Provinzialrechte bestimmten Zinssatzes. Vom 2ten Juni 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund: Wenn Wir auch zur Zeit noch Bedenken tragen müssen, den in dem 22sten Zusatze des Ostpreußischen Provinzialrechts bestimmten Zinsfuß von Sechs vom Hundert allgemein herabzusetzen; so wollen Wir dennoch diese Herabsetzung in Bezug auf die durch das Gesetz unmittelbar bestimmten, imgleichen auf die Zögerungszinsen in solchen Fällen, in welchen die verabredeten Zinsen nicht mehr als Fünf vom Hundert betragen, eintreten lassen.

Wir verordnen daher, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums, nach erstattetem Gutachten Unserer getreuen Stände des Königreichs Preußen, Folgendes:

§. 1. In allen Fällen, in welchen die Verbindlichkeit zur Zinszahlung nicht auf einer Verabredung, sondern unmittelbar auf dem Gesetze beruhet, sollen nicht mehr als Fünf vom Hundert an Zinsen gefordert werden dürfen.

§. 2. Gleichergestalt werden die Zögerungszinsen von Sechs auf Fünf vom Hundert herabgesetzt.

§. 3. Betragen die verabredeten Zinsen jedoch mehr als Fünf vom Hundert, so werden danach auch die Zögerungszinsen bestimmt.

§. 4. Ist in dem Allgemeinen Landrecht ein höherer Zinssatz ausdrücklich festgesetzt worden; so hat es dabei sein Bewenden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Berlin, den 2ten Juni 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Danckelmann. v. Mo[illegible].

(No. 1076.) Verordnung wegen Ergänzung der §§. 5. und 7. der Verordnung vom 11ten März 1818. über die Lehne und Fideikommisse in den jenseits der Elbe gelegenen Provinzen. Vom 9ten Juni 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

finden Uns bewogen, die in den §§. 5. und 7. der Verordnung vom 11ten März 1818. über die Lehne und Fideikommisse in den jenseits der Elbe gelegenen Provinzen enthaltenen Bestimmungen,

wo-

wodurch Wir lediglich die Absicht hatten, zu verhüten:

daß in derselben Familie einige Mitglieder die Vortheile der französischen Gesetzgebung und die des wiederhergestellten frühern Rechts gleichzeitig genießen, andere aber nur von den Nachtheilen dieser Gesetzgebungen betroffen werden,

weshalb Wir bei gedachten Bestimmungen nur bezweckten, die verschiedenen in diesem Falle befindlichen Mitglieder der Familie durch die den erstern nachgelassene Wahl zwischen den eigenthümlichen Vortheilen der einen oder der andern Gesetzgebung gegenseitig auszugleichen,

auf den Bericht Unsers Staatsministeriums, und nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt, zu ergänzen.

§. 1. Wenn die vor Einführung des Allgemeinen Landrechts in freies Eigenthum verwandelten Lehne und Fideikommisse mehreren, zu einem und demselben Lehns- oder Fideikommißverbande gehörigen Mitgliedern einer Familie zugefallen waren, es sey zu gleichen oder ungleichen Theilen, so ist es zur Erhaltung der Erbfolgerechte in die bleibenden Lehne und Fideikommisse derselben Familie, welche die Erwerber jener Antheile noch außerdem besaßen, im Verhältniß ihrer selbst- und ihrer lehns- oder fideikommißfähigen Nachkommen zu einander nicht als Erforderniß anzusehen, daß das vormalige Lehn oder Fideikommiß in den betreffenden Antheilen, nach §. 7. der Verordnung wiederhergestellt wurde. Es sind vielmehr in einem solchen Falle jene bleibenden Lehne und Fideikommisse nach §. 2. der Verordnung, auch ohne Wiederherstellung der vormaligen Lehne und Fideikommisse in dem angegebenen Verhältniß als von Neuem bestätiget zu betrachten.

§. 2. Ist aber im Falle der Theilung unter mehrere Familienglieder das vormalige Lehn oder Fideikommiß von einem oder dem andern Mitgliede bei dem ihm zugefallenen Antheile wiederhergestellt; so ist durch diese Wiederherstellung für jenes Mitglied und dessen Nachkommen der Verlust der Erbfolgerechte in alle bleibenden Lehne oder Fideikommisse derselben Familie ohne Unterschied abgewendet. Dagegen haben dadurch die Erwerber der übrigen Antheile, welche das vormalige Lehn oder Fideikommiß bei diesen nicht wiederherstellten, weder für sich noch für ihre Nachkommen einen Anspruch auf Lehns- oder Fideikommiß-Folgerechte in demjenigen Antheile erlangt, wobei die Wiederherstellung erfolgt ist. Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 9ten Juni 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg. Graf v. Danckelmann.

Beglaubigt: Friese.

(No. 1077.)

(No. 1077.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 30sten Juni 1827., durch welche den Besitzern unverschuldeter oder nur bepfandbriefter Lehn- und Fidei-Kommißgüter bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen gestattet wird, das Einrichtungs-Kapital auch auf die Substanz des Hauptguts zum halben Betrage der Abfindung, ohne Konsens der Agnaten oder Anwarter, in Pfandbriefen aufzunehmen.

Auf den Bericht und nach dem Antrage des Staatsministeriums bestimme Ich hierdurch, daß in denjenigen Provinzen, woselbst das Edikt vom 14ten September 1811., wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse Anwendung findet, den Besitzern von Lehn- und Fideikommißgütern, auf welchen nur Pfandbriefe oder gar keine Schulden haften, gestattet seyn soll, das bei den bäuerlichen Abfindungen zu den Kosten der neuen Wirthschaftseinrichtung erforderliche Kapital, für welches sie nach dem Artikel 53. der Deklaration vom 29sten Mai 1816. nur die Abfindungsobjekte zu verpfänden berechtigt sind, zum halben Betrage des nach landschaftlichen Abschätzungsprinzipien ermittelten Werths dieser bei der Auseinandersetzung ihnen zugewiesenen Abfindung, ohne Einwilligung der Agnaten oder Anwarter, auch auf die Substanz des Hauptguts, jedoch nur bei der Landschaft in Pfandbriefen, unter den in der Deklaration vom 29sten Mai 1816. Art. 51. — 55. und der Verordnung vom 29sten Mai 1818. vorgeschriebenen Sicherheitsmaaßregeln, aufzunehmen.

Ich überlasse dem Staatsministerium die öffentliche Bekanntmachung dieser Bestimmung.

Potsdam, den 30sten Juni 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Berichtigung.

In dem vorigen Stücke der Gesetzsammlung (No. 11. de 1827.) Seite 63., Zeile 8. und 9. ist für „Erbland-Mundschenk," „Ober-Land-Mundschenk" zu lesen.

Berlin, den 17ten Juli 1827.

Das Staatsministerium.

Graf v. Lottum. Graf v. Bernstorff. Graf v. Danckelmann.

Für den Kriegsminister: v. Schöler.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 13.

(No. 1078.) Verordnung zur näheren Bestimmung des Art. 5. Buchst. a. der Deklaration vom 29sten Mai 1816., wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in der Anwendung auf die Gärtner und andere Besitzer geringer Rustikalstellen in Oberschlesien u. s. w. Vom 13ten Juli 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da die Bestimmungen des Artikels 5. Buchstabe a. der Deklaration vom 29sten Mai 1816., wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, in der Anwendung auf die ganz eigenthümlichen und abweichenden Rechtsverhältnisse der sogenannten Gärtner und anderer Besitzer geringer Rustikalstellen in dem größten Theile von Oberschlesien hauptsächlich in dem Betracht, weil auf dergleichen sonst nicht spannfähigen Stellen, wegen der dort sehr allgemein Statt findenden Gelegenheit zum Nebenverdienst, dennoch Zugvieh gehalten wird, sich nicht als zureichend bewährt haben, um den Gutsherrschaften, Unserer Absicht gemäß, die zur Erhaltung ihrer Wirthschaften erforderlichen Handarbeiter, und eine genügende Entschädigung für die mit Verleihung des Eigenthums verbundene Ablösung der bisherigen Leistungen zu sichern; so verordnen Wir, nach Anhörung Unserer getreuen Stände von Schlesien, auf den Bericht Unseres Staatsministeriums, und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folget:

§. 1.

In denjenigen Landestheilen, welche zum Bezirk der oberschlesischen Landschaft gehören, mit Einschluß des Ujester Halt und des Kreutzburger Kreises, soll von jetzt an, die im Artikel 5. Buchstabe a. der Deklaration vom 29sten Mai 1816. ertheilte Vorschrift, wann eine Stelle im Gegensatz zu einem Dienst-Etablissement für eine Ackernahrung zu halten sey, nicht mehr angewendet werden.

§. 2.

Es sollen vielmehr alle in der siebenten Abtheilung des Katasters eingetragene Stellen, sie mögen daselbst als Gärtner, Dreschgärtner, oder sonst mit

(Ausgegeben zu Berlin den 31sten Juli 1827.)

einer anderen Benennung aufgeführt stehen, als Dienst-Etablissements im Gegensatz einer Ackernahrung, und daher nicht als regulirungsfähig betrachtet werden.

§. 3.

Wenn jedoch eine solche Stelle zu Spanndiensten (§. 4.) verpflichtet ist, und gleichzeitig zu derselben ein Ackerbestand, einschließlich der als Gärten oder Wurthen benutzten Stücke von mindestens 25 Morgen mittlerer Bodenklasse, und bei einer besseren oder geringeren Beschaffenheit desselben, ein diesem Normalsatze gleich zu achtender Betrag solcher Ländereien gehört; so soll die Stelle regulirungsfähig seyn.

§. 4.

Die Verpflichtung zu Spanndiensten muß in diesem Falle entweder

a) aus dem Kataster hervorgehen, oder

b) auf Grundbriefen, rechtsgültigen, einseitig nicht widerruflichen Verträgen oder rechtsverjährter Observanz beruhen, in sofern diese Grundbriefe, Verträge und Observanz zur Zeit der Publikation des Edikts vom 14ten September 1811. schon bestanden haben, es mögen übrigens die Spanndienste zur landwirthschaftlichen Benutzung des berechtigten Guts oder zu einer dazu gehörigen Fabrikationsanstalt bestimmt seyn. Es sind also hierunter Fuhrleistungen nicht begriffen, die entweder nur auf vorübergehende Zeiträume bedungen, oder mittelst besondern Abkommens gegen besondere Vergütung erworben, oder bei Verleihung solcher Ländereien, welche die Dominialsteuer zahlen, vorbehalten sind.

§. 5.

Der im §. 3. bestimmte Ländereibestand allein, ohne Spanndienstpflichtigkeit, begründet nur dann den Anspruch auf Regulirung, wenn

a) die Entschädigung des Gutsherrn in Kapital geleistet, und

b) das Entschädigungs-Kapital in ungetheilter Summe sofort gezahlt wird.

Es sind jedoch auch in diesem Falle die Vorschriften der Deklaration vom 29sten Mai 1816. Art. 70. zu beobachten.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13ten Juli 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg. Graf v. Danckelmann.

Beglaubigt: Friese.

(No. 1079.)

(No. 1079.) Bekanntmachung vom 21sten Juli 1827., in Betreff der zwischen dem Königlich-Preußischen und dem Königlich-Französischen Gouvernement, Behufs der gegenseitigen Gewähr der Wiederaufnahme solcher zur Handwerk treibenden Klasse gehörigen Unterthanen, welche sich zur Ausübung ihres Gewerbes auf das Gebiet des andern Staates begeben, abgeschlossenen Uebereinkunft.

Nachdem zwischen dem Königlich-Preußischen und dem Königlich-Französischen Gouvernement, Behufs der gegenseitigen Gewähr der Wiederaufnahme solcher zur handwerktreibenden Klasse gehörigen Unterthanen des einen Staates, welche zur Ausübung ihres Gewerbes sich auf das Gebiet des andern Staates begeben, eine Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, werden die diesfälligen Verabredungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1.

Jedes zur Klasse der Handwerker gehörige Individium, welches im Preußischen seine Heimath anzusprechen hat, und sich zur Ausübung seines Handwerks nach Frankreich begeben will, muß, außer dem üblichen Wanderbuche, mit einem, die diesseitige Verpflichtung seiner dereinstigen Wiederaufnahme unbedingt enthaltenden Heimathscheine versehen seyn, gegen dessen Vorzeigung allein ihm von jetzt ab der Eingang in das Französische Gebiet gestattet werden kann.

Eben so kann auch künftig den zur handwerktreibenden Klasse gehörigen Französischen Unterthanen der Eingang in das Preußische Gebiet nur dann gestattet werden, wenn dieselben mit einem dergleichen unbedingten Heimathscheine versehen sind.

2.

Diese Heimathscheine werden den Inhabern auf den Gränzen der resp. Staaten abgenommen und ihnen dagegen andere Atteste ausgehändiget, mit denen sie in dem fremden Staate frei umher reisen können.

3.

Die beiden Gouvernements werden, jedes an seinem Theile, die nöthigen Maaßregeln treffen, damit resp. die Königlich-Preußische Gesandtschaft zu Paris und die Königlich-Französische Gesandtschaft zu Berlin genau von dem Eingange ihrer resp. Nationalen in das Gebiet des andern Staates unterrichtet werden.

4.

Zur Ertheilung von Heimathscheinen sind in den beiderseitigen Staaten diejenigen Behörden berechtiget, welche nach der Verfassung und Gesetzgebung der resp. Staaten die Befugniß zur Ertheilung von Pässen zur Reise ins Ausland haben.

5. Diese

5.

Diese Bestimmungen, welche vom 1sten d. M. an in Kraft treten, sind allein auf diejenigen gegenseitigen Unterthanen anwendbar, welche zur handwerktreibenden Klasse gehören und die sich auf das Gebiet des andern Staates lediglich in der Absicht begeben, um dort ihr Handwerk auszuüben.

In Ansehung aller, nicht strenge zu dieser Kathegorie gehörigen Individuen, behält es bei den, Hinsichts der Legitimation von Reisenden überhaupt, in den beiderseitigen Staaten gesetzlich festgestellten Grundsätzen auch künftig sein Bewenden.

Berlin, den 21sten Juli 1827.

Königlich-Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 14.

(No. 1080.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28sten Juni 1827., die Ergänzung der Vorschriften in der Maaß- und Gewichtordnung vom 16ten Mai 1816. §§. 10. und 12. betreffend.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 25sten d. M., bestimme Ich, zur Ergänzung der Vorschriften in der Maaß- und Gewichtordnung vom 16ten Mai 1816. §§. 10. und 12., daß derjenige Waarenverkäufer, in dessen Besitz oder Gebrauch ein ungestempeltes Maaß oder Gewicht gefunden wird, außer der verwirkten Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr., auch die Konfiskation des Maaßes oder Gewichts erleiden, und mit der Behauptung des Privatgebrauchs in seiner eigenen Wirthschaft, zur Entschuldigung nicht gehört werden soll. Ich trage dem Staatsministerium auf, diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28sten Juni 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 17ten August 1827.)

(No. 1081.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 12ten Juli 1827., enthaltend die Bestätigung des, von der General-Versammlung der Aktionaire der ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern zu §. 36. der Statuten gefaßten Beschlusses, nach welchem auch Gutsbesitzer von Neuvorpommern als Mitglieder der Societät zugelassen werden sollen, wenn gleich noch kein Hypothekenbuch von ihren Gütern angelegt ist.

Bei den in Ihrem Berichte vom 9ten v. M. angezeigten Verhältnissen, will Ich den, von der letzten General-Versammlung der Aktionaire der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern zu §. 36. der Statuten gefaßten Beschluß, nach welchem auch Gutsbesitzer von Neuvorpommern als Mitglieder der Societät zugelassen werden sollen, wenn gleich noch kein Hypothekenbuch von ihren Gütern angelegt ist, angetragenermaaßen hiermit bestätigen und Ihnen die dieserhalb weiter erforderlichen Verfügungen überlassen.

Berlin, den 12ten Juli 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister von Schuckmann.

(No. 1082.)

(No. 1082.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 31sten Juli 1827., betreffend die abermalige Verlängerung der, in dem Patente vom 21sten Juni 1825., wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in das Herzogthum Westphalen ꝛc. §. 22. den älteren Hypothekengläubigern zur Anmeldung ihrer Realansprüche bestimmten Frist bis zum 1sten September 1828.

Bei den von dem Staatsministerio in dem Berichte vom 21sten Juli d. J. angeführten Umständen, will Ich die im Patente vom 21sten Juni 1825., wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts-Ordnung in das Herzogthum Westphalen, das Fürstenthum Siegen und die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg §. 22. den ältern Hypothekengläubigern zur Anmeldung ihrer Realansprüche bestimmte, durch die Kabinetsorder vom 20sten Juli 1826. bereits bis zum 1sten September 1827. verlängerte Frist, abermals auf Ein Jahr, also bis zum 1sten September 1828., ausdehnen.

Teplitz, den 31sten Juli 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 15.

(No. 1083.) Verordnung, betreffend die polizeilichen Verhältnisse des Leinengewerbes in Schlesien und der Grafschaft Glatz. Vom 2ten Juni 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Schon seit mehreren Jahren ist das Bedürfniß anerkannt worden, die Leinwand- und Schleierordnung für das souveraine Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 6ten April 1788. einer Revision zu unterwerfen, und dieses Bedürfniß hat sich in neuerer Zeit, nach den in der allgemeinen Gewerb- und Steuergesetzgebung eingetretenen Veränderungen, so wie nach den Fortschritten des Gebirgs-Handelstandes in Bildung und eigener Thätigkeit, bei welchen die frühere besondere Einwirkung der Landespolizei auf das Leinen-Gewerbe nicht mehr in gleichem Grade nöthig wird, noch deutlicher an den Tag gelegt.

Hievon in Kenntniß gesetzt, haben Wir den Gegenstand, nach seiner Wichtigkeit für Unsere getreue Provinz Schlesien, unter mehrmaliger Zuziehung der sachkundigsten Leinen-Kaufleute des Gebirges, in sorgfältige Erwägung nehmen lassen.

Wir haben dadurch die Ueberzeugung erlangt, daß die gegenwärtigen allgemeinen Verhältnisse des Leinen-Manufaktur- und Handelsgewerbes anderweite gesetzliche Anordnungen für dasselbe auch in Schlesien erforderlich machen.

Indem Wir daher die vorgedachte Leinwand- und Schleierordnung, nebst allen in Beziehung auf dieselbe ergangenen späteren Bestimmungen, hierdurch aufheben, verordnen Wir, nach angehörtem Gutachten Unserer getreuen Stände, für Unsere Provinz Schlesien, mit Ausnahme des dazu geschlagenen oberlausitzischen Gebiets, wie folgt:

§. 1. In Ansehung des Flachshandels im Großen soll es überall bei den örtlichen Gewohnheiten sein Bewenden behalten. Flachshandel.

(Ausgegeben zu Berlin den 15ten September 1827.)

§. 2. Auch beim Verkaufe nach Kloben, es sey auf öffentlichen Märkten, oder außer denselben, soll das Gewicht der Kloben, wie bisher, unbestimmt bleiben; da es sich von selbst versteht, daß der Verkäufer dem Käufer für das ihm angegebene Gewicht haften muß.

Die Kloben müssen jedoch so gebunden seyn, daß die innere Beschaffenheit des Flachses leicht untersucht werden kann.

Garnmaaß. §. 3. Zum allgemeinen Garnmaaße soll auch ferner, bis auf weitere Bestimmung, in Gemäßheit der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16ten Mai 1816. §. 21., eine Weife (Haspel) dienen, welche $3\frac{4554}{10000}$ *) preußischen Ellen im Umfange hat, und also mit der bisher üblichen langen Weife genau übereinkommt.

Zwanzig Fäden dieser Länge bilden ein Gebind, zwanzig Gebind eine Zaspel, sechszig Gebinde oder drei Zaspeln eine Strähne, vier Strähnen ein Stück, und sechszig Stücke ein Schock.

§. 4. Eben so soll es in Ansehung des Maschinengespinnstes bei der den Garnfabrikanten in dem vorgedachten §. der Maaß- und Gewichtsordnung vorläufig zugestandenen Freiheit noch ferner verbleiben.

Haspel oder Weifen. §. 5. Wer Handgarn zum Verkaufe spinnt, oder dazu durch seine Hausgenossen spinnen läßt, darf sich keiner andern, als geeichter Weifen bedienen, noch überhaupt andere als diese, besitzen, noch in seiner Behausung dulden; bei Strafe von Einem Thaler für jede ungeeichte Weife, die bei ihm angetroffen würde.

Ungeeichte, wenn gleich richtige Weifen solcher Personen müssen nachträglich gestempelt, unrichtige aber verbrannt werden.

Garnhandel. §. 6. Eine Strähne Handgespinnst, die auf öffentlichen Märkten feilgeboten oder verkauft wird, und in der gesetzlichen Weiflänge, Fäden- oder Gebindezahl Unrichtigkeiten enthält, muß konfiszirt werden.

Hierbei macht es keinen Unterschied, in welcher Hand dergleichen unrichtiges Garn vorgefunden wird; es sey des Spinners, des Spinnherrn oder eines Garnhändlers, das ist eines Solchen, der es zum Wiederverkauf an sich gebracht hat.

§. 7. Garnhändlern, die wegen Unrichtigkeit ihres Garns in Weife- oder Gebindezahl, schon zweimal mit Konfiskation der betroffenen Waare bestraft worden sind, soll, wenn sie sich zum drittenmal einer solchen Kontravention schuldig machen, der Betrieb des Gewerbes untersagt werden.

§. 8. Wer Handgarn auf öffentlichem Markte feilstellt, muß das Kett- und das Schußgarn, jedes besonders, in Bündeln auslegen, die mit einem ein-

*) oder beinahe 3 preußische Ellen, 1 Viertel, 1 Achtel, und $1\frac{2}{7}$ Sechszehntel.

einzigen Bande in der Mitte umschlungen, und mit des Verkäufers Namen bezeichnet sind.

Außerdem muß jedes Bündel nur Garn von gleicher Feinheit und Stärke enthalten, und durch Ueberschrift, als zur Werfte (Kette) oder zum Schuß (Einschlag) bestimmt, bezeichnet seyn.

Handgarn, welches nicht in dieser Art für den Marktverkehr zugerichtet ist, dessen Feilbietung und Verkauf dürfen die Marktpolizei-Behörden nicht gestatten.

§. 9. Maschinengarn, wenn dessen Weiflänge und Eintheilung von der §. 3. angeordneten abweicht, darf nur mit einem daran gehefteten Zettel, worauf die Ellenzahl, welche der Verkäufer vertreten will, mit seiner Namensunterschrift angegeben ist, verkauft oder auf öffentlichen Märkten feilgeboten werden, bei Strafe von Einem Thaler für jeden Uebertretungsfall.

Empfängt der Käufer dennoch weniger, als die angegebene Ellenzahl; so ist der Verkäufer schuldig, ihm den Schaden zu ersetzen, und verfällt außerdem in eine Geldstrafe, welche dem achtfachen Werthe des fehlenden Garns gleich ist.

§. 10. Auf jedem Weberblatte soll die Breite, die Gangzahl und die Art des Gewebes, wozu das Blatt bestimmt ist, deutlich bezeichnet seyn. Weberblätter.

Die Bezeichnung soll gemäß den Vorschriften geschehen, welche die Regierungen der Provinz, nach Maaßgabe des Bedürfnisses der Manufaktur und des Handels, jetzt oder künftig ertheilen werden.

Ausgenommen hiervon bleiben für jetzt lediglich diejenigen Blätter, welche zu Haus-, Sack-, Pack- und Schetterleinwand, desgleichen zu Geweben, die durch Tritt oder Zug gemustert werden, oder zu solchen, die Wolle, Seide oder Baumwolle in Kette oder Einschlag enthalten, dienen sollen; so wie diejenigen, welche Fabrikherren oder Verleger zum Gebrauch ihrer Lohn- oder Verlagsweber anfertigen lassen.

§. 11. Kein Blattbinder darf ein neues Weberblatt, oder ein in Breite oder Rietzahl geändertes, wenn es nicht zu den im vorstehenden §. ausgenommenen gehört, aus der Hand geben, ohne die ebendaselbst gedachten Bezeichnungen, und außerdem seinen Namenszug, deutlich eingebrannt, auch zugleich etwanige ältere, unpassend gewordene Bezeichnungen ausgelöscht zu haben; bei Strafe von Einem Thaler für jeden Uebertretungsfall.

§. 12. Ist die Bezeichnung, womit der Blattbinder ein Blatt verabfolgt, blos unvollständig geschehen; so muß derselbe den Fehler unentgeldlich verbessern, und hat Einen halben Thaler Strafe verwirkt. Enthält sie aber sogar eine falsche Angabe; so muß er den Werth des Blatts als Strafe erlegen.

§. 13. Die Eichungsämter sollen den Blattbindern die Stempel, deren sie zum Einbrennen der Bezeichnungen (§§. 10. und 11.) bedürfen, gegen

Erstattung der Kosten, liefern, und sie von abgehenden Blattbindern wieder einziehen.

Die örtliche Polizei ist verpflichtet, für die Zurücklieferung derselben zu sorgen, wenn ein Blattbinder stirbt, oder sein Gewerbe aufgiebt.

§. 14. In allen Weberblättern ohne Ausnahme, sie mögen nach §§. 10. und 11. bezeichnet werden sollen oder nicht, müssen dennoch die Riete in durchaus gleicher Entfernung von einander stehen.

Blattbinder, welche neue Blätter verkaufen, oder ausgebesserte verabfolgen, in denen der Rietstand ungleich ist, sollen dieselben unentgeldlich umarbeiten und außerdem den Werth des Blattes als Strafe erlegen.

§. 15. Ist ein Blattbinder dreimal in die §§. 11. 12. oder 14. angedrohten Strafen verfallen; so soll ihm, wenn er zum vierten Male fehlerhaft verfertigte oder bezeichnete Blätter in den Gebrauch der Weber bringt, der Betrieb seines Gewerbes nicht weiter gestattet, und es sollen ihm dann die Stempel abgenommen werden.

§. 16. Wer zur Ausübung des Blattbinder-Gewerbes nicht befugt ist, (das heißt, wem überhaupt keine Stempel anvertraut gewesen, oder wem sie wegen Mißbrauchs nach §. 15. abgenommen worden) dennoch aber ein gestempeltes Blatt in Breite oder Rietzahl ändert, oder ein Blattbinderzeichen nachmacht, oder verfälscht, so wie ein Jeder, der den gleichförmigen Rietstand eines Blattes abändert, hat, insofern dabei ein bloßes Versehen aus fahrlässigem Gewerbsbetriebe zum Grunde liegt, eine Strafe von Zehn Thalern verwirkt; wo aber Verdacht eines absichtlichen Betruges aus Einverständniß mit dem Besteller entstehet, müssen die Polizei-Behörden den Fall weiter verfolgen, und ihn dem Befinden nach zur Kriminal-Untersuchung und Bestrafung nach dem Allgemeinen Landrechte Theil II. Titel 20. §. 1441. bringen.

Weberei. §. 17. Weber, welche andere Leinenwaaren, als: Haus-, Sack-, Pack- und Schetter-Leinwand, gemusterte, oder mit Wolle, Seide oder Baumwolle gemischte Gewebe (§. 10.) verfertigen, dürfen sich dabei nur solcher Blätter bedienen, welche mit dem Blattbinderstempel (§§. 10. und 11.) vollständig versehen sind.

Ungestempelte, oder unvollständig gestempelte Blätter werden konfiszirt; und sind sie zugleich unrichtig, so sollen sie dem Verkehr entzogen, und daher verbrannt werden.

In beiden Fällen müssen die Behörden zugleich auf Anzeige des Verfertigers dringen, um auch diesen nach der gegenwärtigen Verordnung zur Strafe zu ziehen.

§. 18. Blätter, welche Fabrikherren oder Verlegern gehören, und die also, nach §. 10., der Stempelung nicht nothwendig bedürfen, müssen gleichwohl

mit

mit dem eingebrannten Namen des Besitzers versehen seyn; im entgegengesetzten Falle sind auch sie den im vorstehenden §. bestimmten Strafen unterworfen.

§. 19. Den Webern, welche nach §. 17. zur Führung gestempelter Blätter verpflichtet sind, wird durchaus verboten, an den Saal-Enden Riete leer gehen zu lassen; das ist, weniger Kettfäden auszuspannen, als das eingelegte Riet und die Gattung des zu fertigenden Gewebes erfordern.

Wo ein solcher Betrug auch nur im geringsten Grade angetroffen wird, da soll die Kette dicht hinter dem vollendeten Theile des Gewebes abgeschnitten, und das Stück dadurch untauglich gemacht werden, in den Großhandel zu gelangen.

§. 20. Zur Erleichterung des Ueberganges gewisser für den Großhandel bestimmten Leinenfabrikate aus der Hand des Webers an den Kaufmann, und um diesen zu desto zuverlässigerer Bedienung der auswärtigen Käufer in den Stand zu setzen, soll in dem Schlesisch-Glatzischen Leinenmanufaktur-Bezirke, das ist, in den landräthlichen Kreisen: Habelschwerdt, Glatz, Schweidnitz, Waldenburg, Landshut, Bolkenhain, Schönau, Hirschberg, Löwenberg und im altschlesischen Theile des Kreises Lauban die bisherige öffentliche Besichtigung oder Schau noch ferner bestehen. Schau.

§. 21. Der Gegenstand der Schau ist, zu untersuchen: ob die Fabrikate durchgängig gleichartig und unverletzt sind? und daß das einzelne Stück in diesen Beziehungen tadellos, auch von welcher Länge und Breite es sey, durch Aufdrucken eines Stempels zu beglaubigen.

§. 22. Es sollen auch künftig, wie bisher, nur folgende Leinenfabrikate als diejenigen, welche vorzüglich Gegenstände des auswärtigen Handels sind, zur Schau angenommen werden, oder schaubar seyn, nämlich:

1) fünf- und sechsviertelige Schleier und Leinwand, deren Breite $1\frac{798}{10000}$ und $1\frac{2958}{10000}$ Ellen beträgt*);
2) sechs- ein halb viertelige und sieben viertelige Schleier- und Schock-Leinwand, breit $1\frac{4037}{10000}$ und $1\frac{5117}{10000}$ Ellen**);
3) sieben- ein halb viertelige und acht viertelige Stücke Schleier, breit $1\frac{6197}{10000}$ und $1\frac{7277}{10000}$ Ellen***);

4) sechs

*) Oder beinahe 1 Elle, $1\frac{3}{11}$ Sechszehntel und
1 Elle, 1 Viertel $\frac{8}{11}$ Sechszehntel.

**) Oder beinahe 1 Elle, 1 Viertel, 1 Achtel, $\frac{5}{11}$ Sechszehntel und
1 Elle, 2 Viertel, $\frac{3}{16}$ Sechszehntel.

***) Oder beinahe 1 Elle, 2 Viertel, $1\frac{11}{12}$ Sechszehntel und
1 Elle, 2 Viertel, 1 Achtel, $1\frac{9}{14}$ Sechszehntel.

4) sechs- ein halb viertelige und siebenviertelige Weben und achtviertelige Schock- und Stück-Leinwand von $1\frac{4037}{10000}$, $1\frac{5117}{10000}$ und $1\frac{7277}{10000}$ Ellen Breite*).

§. 23. Die Schau soll auch fernerhin durch Stempelmeister und Schauämter verwaltet werden.

Die Stempelmeister sind bestimmt, die schaubaren Fabrikate der Weber (§. 22.) in ihrem rohen Zustande zu untersuchen, und wenn sie nach §. 21. tüchtig befunden worden, zu stempeln.

Die Pflichten und Geschäfte der Schauämter enthält der unten folgende §. 48.

§. 24. Jeder Weberort muß an einen bestimmten Stempelmeister gewiesen, und jeder Stempelmeister einem gewissen Schauamte untergeordnet werden.

§. 25. Da das Schau-Institut zugleich den Webern zum Vortheil gereicht, insofern es ihnen den Absatz ihrer Fabrikate erleichtert, ohne ihnen Kosten zu verursachen; so ist zu erwarten, daß sie ihre schaubaren Fabrikate auch ferner von selbst zur Untersuchung einliefern werden.

Wer indessen für seine Fabrikate der Schau entbehren zu können glaubt, dem soll hierin kein Zwang aufgelegt seyn.

§. 26. Gleichergestalt, wenn einige oder mehrere Leinen-Groß-Handlungen es vortheilhafter finden möchten, sich mit denjenigen Webern, mit welchen sie ohnehin schon durch gewöhnliche Abnahme ihrer Fabrikate in Verbindung sind, oder mit einer gewissen Anzahl derselben, durch freien Vertrag dahin zu vereinigen, daß sie gegenseitig der öffentlichen Schau entsagen, die Privatbeglaubigung an deren Stelle setzen, und etwanige Streitigkeiten durch schiedsrichterlichen Ausspruch beseitigen wollen, soll dies denselben nicht nur, jedoch unter der Verpflichtung, der vorgesetzten Regierung davon Anzeige zu machen, gestattet seyn, sondern ihnen zugleich zur Vermittelung solcher Verträge, auf ihr Ansuchen, aller zulässige Beistand von der Regierung geleistet werden.

§. 27. Den Stempelmeistern soll als Lohn für ihre Mühwaltung das Stempelgeld zu Theil werden; und zwar für jetzt nach den bisher üblichen Sätzen, nämlich:

1) Sechs Pfennige für ein Stück fünf und sechsviertelige Leinwand oder Schleier (§. 22. No. 1.);

2) Acht

*) Oder beinahe 1 Elle, 1 Viertel, 1 Achtel, $\frac{5}{11}$ Sechszehntel,
1 Elle, 2 Viertel, $\frac{3}{16}$ Sechszehntel und
1 Elle, 2 Viertel, 1 Achtel, $1\frac{9}{14}$ Sechszehntel.

2) Acht Pfennige für ein Stück sechs- ein halbviertelige oder siebenviertelige Schock-Leinwand und für ein Stück sechs- ein halb- — sieben-— sieben ein halb- oder achtviertelelige Schleier (§. 22. No. 2. und 3.);

3) Ein Silbergroschen für eine sechs-, ein halb- oder siebenviertelige Webe, oder ein Stück achtviertelige Schock- und Stück-Leinewand (§. 22. No. 4.).

§. 28. Dieses Stempelgeld muß der Weber, wie es in älterer Zeit eingeführt war, und seit dem Jahre 1821. wieder hergestelit ist, gleich bei Vorlegung des Stücks, unmittelbar an den Stempelmeister bezahlen; er soll dasselbe aber von den Großhändlern beim Verkaufe der Waare zurückempfangen, und zwar über den bedungenen Kaufpreis.

Großhändler, welche sich der Wiedererstattung unter irgend einem Vorwande weigern sollten, haben für jeden einzelnen Fall eine Strafe von Zehn Thalern verwirkt.

§. 29. Wenn ein Weber sich an einen Stempelmeister wendet, welchem sein Wohnort zugewiesen ist (§. 24.), und wenn er das Stempelgeld (§§. 27. 28.) im Voraus erlegt; so soll sein Fabrikat, insofern es überhaupt zu den schaubaren (§. 22.) gehört, ohne Widerrede zur Besichtigung angenommen werden.

§. 30. Den Stempelmeistern ist untersagt, von den Webern ein Mehreres, als das Stempelgeld (§. 27.) beträgt, unter welchem Vorwande es sey, zu fordern oder anzunehmen; bei Strafe, ihres Amts sofort entlassen, auch zu solchem für die Zukunft unfähig erklärt zu werden.

§. 31. Wird die Waare bei der Durchmessung und Besichtigung nach Vorschrift des §. 21. für tüchtig anerkannt; so bezeugt der Stempelmeister dieses durch Aufdrucken des ihm anvertrauten Stempels.

Im entgegengesetzten Falle wird das Stück ohne Bezeichnung zurückgegeben.

Der Stempel muß, wie bisher, unterscheidend angeben, welcher Stempelmeister ihn führt.

§. 32. Stempelmeister, welche Waaren zur Schau annehmen, die nicht zu den schaubaren (§. 22.) gehören; oder, welche untüchtige Waaren mit dem Schaustempel belegen; oder, welche die Länge oder Breite unrichtig bezeichnen: müssen sofort, bei der ersten Kontravention, von ihrem Amte entfernt, und niemals wieder als Stempelmeister angestellt werden.

§. 33. Wenn ein Stempelmeister die Annahme eines Waarenstücks zur Schau, oder die Stempelung nach derselben, versagt, weil er das Stück entweder

weder nicht für schaubar hält, oder für untüchtig erkennt; so kann der Weber fordern, daß er ihm die Zurückweisung genügend bescheinige, um die weitere Entscheidung bei dem vorgesetzten Schauamte (§. 24.) nachzusuchen.

§. 34. Den Stempelmeistern wird zwar, wie bisher gestattet, auch ihre eignen, so wie die Fabrikate ihrer Verwandten und Schwäger im ersten oder zweiten Grade, selbst zu schauen und zu stempeln; sie müssen aber auf solche Waaren ihren Namen neben dem Stempel deutlich aufschreiben.

Wer sich hierbei Unredlichkeiten zu Schulden kommen läßt, soll nicht nur sogleich bei dem ersten Kontraventionsfalle seines Dienstes auf immer entsetzt, sondern auch, nach dem Maaße der Verschuldung, mit polizeilicher Gefängnißstrafe bis auf vier Wochen belegt werden.

§. 35. Die Stempelmeister müssen die ihnen anvertrauten Stempel sorgfältig aufbewahren, und sie durchaus nicht in die Hände unbefugter Personen gelangen lassen; bei gleichmäßiger Strafe unverzüglicher Dienstentsetzung.

§. 36. Wer für einen unbefugten Besteller Stempel schneidet, sticht oder gießt, in sofern hierbei ein bloßes Versehen aus Nachlässigkeit zum Grunde liegt, hat eine Strafe von Zehn Thalern verwirkt; wer aber die Anfertigung, im Einverständniß mit dem Besteller, zu betrügerischen Zwecken, oder zu seinem eigenen Gebrauch, unternommen hat; desgleichen, wer einen Stempelabdruck durch Nachahmung oder sonst verfälscht: soll zur Kriminal-Untersuchung gezogen werden.

§. 37. Die Stempelmeister sollen nur auf Kündigung angestellt werden, damit ihre Entlassung ohne Weitläuftigkeit erfolgen könne, wenn sie ihren Obliegenheiten zu genügen nicht geschickt befunden würden, oder sie vernachlässigen, oder auch in Ansehung des Schauwesens überhaupt andere Einrichtungen nöthig erachtet werden sollten.

Verkehr zwischen den Webern und den Kaufleuten.

§. 38. Auf den Leinwandmärkten dürfen nur solche Gewebe feilgeboten werden, welche auf die halbe Breite gebrochen, in Buchform blätterweise zusammengelegt und mit drei Heften verschlossen sind, die vom Rücken- und Saal-Ende mindestens vier Zoll abstehen, und durch Aufziehen der Schleifen leicht geöffnet werden können; bei Strafe von Einem halben Thaler für jede Uebertretung.

§. 39. Wer rohe Gewebe verkauft, sie mögen geschaut seyn oder nicht, oder auch überhaupt nicht zu den schaubaren gehören, muß dennoch nicht nur die angegebene Länge und Breite derselben, sondern auch die gleichmäßige Feinheit des Garns, und den gleichen Stand der Fäden in Kette und Schuß,

so

so wie, daß das Gewebe ohne Scheuerritzen und andere Löcher sey, vertreten; es sey denn, daß er selbst das Waarenstück beim Feilbieten als fehlerhaft bezeichnet hätte.

Daß dieses geschehen sey, soll angenommen werden, wenn bei der Feilbietung aus dem nach §. 38. zusammengelegten Gewebe, ein Zipfel an beiden Enden, wenigstens zwölf Zoll lang, herausgehangen hat, und wenn zugleich auf diesen Zipfeln, und zwar bei geschauten Stücken neben den Schaustempeln, ein F. (fehlerhaft) mit Tinte deutlich geschrieben, vorgefunden wird.

§. 40. Derjenige Leinwand- oder Schleierkäufer, welcher auf ihm angetragene Waare, wider den Willen des Besitzers, sein von diesem zurückgewiesenes Gebot schreibt, oder sonst irgend ein Zeichen darauf setzt, verfällt für jeden einzelnen Fall in eine Strafe von Zehn Thalern.

§. 41. Leinwandkäufer, welche wegen gesetzwidriger Bezeichnung der ihnen zum Kauf angetragenen Waare dreimal bestraft worden sind, sollen ein Jahr lang von allen Märkten vom Ankaufe roher Waaren ausgeschlossen werden.

§. 42. Wenn ein Bleicher schadhafte Gewebe zum Bleichen empfängt, so kann er sie binnen vierzehn Tagen dem Eigenthümer zurückgeben. Bleichschaden.

Nach Ablauf dieser Frist soll angenommen werden, daß der Schaden durch seine Schuld entstanden sey, und er ist alsdann zur Vertretung verpflichtet.

§. 43. Unsern Regierungen zu Breslau und Liegnitz überlassen Wir, in ihren Bezirken, und wo diese sich berühren, den Umständen nach, unter gemeinschaftlichem Einverständnisse, die Orte zu bestimmen, wo Stempelmeister, und in welcher Anzahl angestellt, so wie diejenigen Weberorte, welche jedem Stempelmeister zugewiesen werden sollen (§. 24.). Ausführung der vorstehenden Bestimmung.

§. 44. Den Kreislandräthen liegt ob, die Stempelmeister zu wählen, sie zu ihren Dienstgeschäften anzuweisen, zu vereidigen, und in Aufsicht zu halten.

Eben denselben steht auch die Kündigung und Entlassung, den Entlassenen jedoch der Rekurs an die vorgesetzte Regierung zu.

§. 45. Die zur Zeit vorhandenen Schau- und Stempel-Utensilien sind und bleiben Inventarienstücke. Die Stempelmeister sind schuldig, dieselben aus eigenen Mitteln in diensttauglichem Stande zu erhalten. Was davon unbrauchbar wird, muß, auf Anordnung des Landraths, neu angeschafft, und die Ausgabe

gabe von dem Stempelmeister ersetzt werden. Sollten neue Stellen, außer den schon vorhandenen, errichtet werden; so müssen die dazu bestimmten Stempelmeister die Kosten für die Utensilien tragen, wogegen sie oder ihre Erben sich darüber mit ihren Nachfolgern vergleichen können.

§. 46. Die zur Zeit bestehenden städtischen Schauämter sollen beibehalten, und den Umständen nach, so weit die Regierungen es für nöthig erachten, vermehrt werden.

§. 47. Jedes Schauamt soll aus einem sachkundigen Mitgliede der Ortspolizeibehörde, als Dirigenten, und aus zwei bis vier sachverständigen Schaumeistern aus dem Weberstande bestehen.

Der Dirigent wird von der Regierung bestellt, die Schaumeister sind von den Landräthen anzusetzen. (§. 44.)

Der Dirigent verwaltet sein Amt unentgeldlich; die Schaumeister zusammengenommen beziehen, in vorkommenden Fällen, das doppelte Schaugeld der Stempelmeister.

§. 48. Die Bestimmung der Schauämter ist:

a) Streitigkeiten zwischen den Kaufleuten und Webern über ge- und verkaufte Leinenfabrikate, oder zwischen jenen oder diesen mit den Stempelmeistern, welche auf die Geschäftsführung derselben Bezug haben, schiedsrichterlich zu entscheiden;

b) Kontraventionen gegen diese Verordnung, in soweit solche die Schau betreffen, auf Anzeige eines Betheiligten, oder auf Anordnung der vorgesetzten Behörde, schnell und genau zu untersuchen; wobei sie die in Anspruch genommenen Gewebe einer besonders aufmerksamen Nachschau zu unterwerfen haben.

In beiden Fällen hat derjenige Theil, wider welchen entschieden wird, die Kosten zu tragen.

§. 49. Die Schaumeister in den größern Städten sollen zunächst den Magistraten untergeordnet seyn; in den kleinern Städten hingegen, und, wo es etwa der Fall wäre, in den Dörfern, sind die Regierungen ermächtigt, nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse, die Behörde zu bestimmen, welche den Schauämtern zunächst vorgesetzt seyn soll.

§. 50.

§. 50. Sämmtliche Schaubeamte, sowohl die Stempelmeister, als die sachverständigen Mitglieder der Schauämter, sind zwar, als Organe der Landespolizei-Verwaltung, mithin als Staatsbeamte, zu betrachten; wie aber bereits (§. 37.) in Ansehung der Stempelmeister verordnet ist, daß sie nur auf Kündigung angestellt werden sollen, so soll eben dieses, aus denselben Gründen, auch bei den sachverständigen Mitgliedern der Schauämter beobachtet werden.

§. 51. Die Stempelmeister und die Schauämter sollen von Unsern Regierungen mit Instruktionen versehen werden, worin zugleich bestimmt werden muß: welches Verfahren die Beamten dieser Klassen bei der Waaren-Besichtigung zu beobachten haben; wie und wo die Gewebe von den Stempelmeistern zu bezeichnen sind, um eine gewisse Länge, Breite und innere Beschaffenheit derselben anzudeuten; auch in welcher Art die Stempelmeister bei etwanigen Hinderungen vertreten werden können.

Ueber den speziellen Inhalt dieser Instruktionen haben beide Regierungen sich zu vereinigen, oder nöthigenfalls die Entscheidung Unsers Ministers des Innern einzuholen.

§. 52. Die städtischen und ländlichen Ortspolizeibehörden sind zunächst verpflichtet, über die Befolgung dieses Gesetzes zu wachen.

Den Kreis-Landräthen liegt ob, sie dabei unausgesetzt in Aufsicht zu halten.

§. 53. Bei denjenigen Personen, welche nach §. 5. in ihren Behausungen keine andere Weifen, als geeichte, dulden sollen, müssen die Weifen alljährlich, wenigstens einmal, revidirt werden.

§. 54. Eben so oft ist bei den Webern die Besichtigung der Blätter vorzunehmen, ob sie verbotwidrig (§§. 17. 18.) unbezeichnete, oder unvollständig bezeichnete Blätter führen.

§. 55. Die Marktpolizei-Behörden sollen an jedem Markttage auf den Flachs-Märkten einige feilgestellte Flachskloben willkürlich auswählen, und nachsehen, ob sie (§. 2.) so gebunden sind, daß den Käufern die innere Beschaffenheit des Flachses nicht betrügerisch versteckt ist.

Desgleichen sollen sie auf den Garnmärkten einige ausgebotene Bündel Handgarns an sich nehmen, und sich überzeugen, ob sie in Weiflänge, Gebind- und Fädenzahl (§. 3.) richtig sind.

§. 56. Werden den Ortspolizei-Behörden, und namentlich den Aufsehern der Flachs-, Garn- und Leinwand-Märkte, Uebertretungen dieses Gesetzes, durch wen es immer sey, angezeigt; so müssen sie ungesäumt zur Aufnahme des Thatbestandes schreiten, und die Gegenstände, welche zum Beweise der Kontravention dienen können, sofort unter Beschlag legen.

§. 57. Alle durch einzelne Beamte ermittelte Uebertretungen müssen dem nächstvorgesetzten Polizei-Dirigenten ohne Aufschub gemeldet werden, damit derselbe die nähere Untersuchung durch Vernehmung des Denunzianten, der etwanigen Zeugen und des Angeschuldigten, dienstgemäß entweder selbst veranlasse, und darauf entscheide, oder die Sache zur Kenntniß des Landraths bringe.

§. 58. Uebersteigen die Geldstrafen und der Werth des zu konfiszirenden Gegenstandes, zusammengenommen, nicht die Summe von Zehn Thalern; so hat der Landrath, den es angeht, das Strafresolut abzufassen, es zu publiziren, und wenn der Verurtheilte den Rekurs nicht binnen 10 Tagen anmeldet, zu vollziehen.

Der Rekurs gehet lediglich an die vorgesetzte Regierung.

§. 59. Wenn dagegen die Geldstrafe und der Werth des zu konfiszirenden Gegenstandes, zusammengenommen, mehr als Zehn Thaler betragen; so wird das Resolut von der Regierung abgefaßt, an welche der Landrath die Akten einzusenden hat.

Will der Denunziat sich bei diesem nicht beruhigen; so kann er binnen Zehn Tagen auf richterliches Erkenntniß antragen, oder, unter Verzichtleistung auf dieses, sich an Unsern Minister des Innern wenden, bei dessen Entscheidung es sein Bewenden behält.

§. 60. Sämmtliche Geldstrafen (§§. 5. 9. 11. 12. 14. 16. 28. 36. 38. 40.) sollen zur Armenkasse desjenigen Orts fließen, wo das Vergehen entdeckt worden ist, nach Abzug des dritten Theils, welcher dem Denunzianten zufallen soll, selbst dann, wenn derselbe von Amtswegen zur Aufsicht und Anzeige verpflichtet war.

§. 61. Ist der Verurtheilte zur Erlegung der Geldstrafe unvermögend, so soll dieselbe in Arrest oder Strafarbeit in der Gemeinde verwandelt, und dabei die Strafe von Fünf Thalern einer achttägigen Gefängnißstrafe gleich geachtet werden.

Die

Die Verwandlung der Geld- in Gefängnißstrafe soll durch dieselbe Behörde erfolgen, welche das Strafresolut abgefaßt hat.

§. 62. Mit der Einnahme aus dem Verkaufe der Konfiskate (§§. 5. 6. 17. 18.) soll es, wie mit den Geldstrafen (§. 60.), gehalten werden.

§. 63. Konfiszirte Gegenstände dürfen nicht eher verkauft werden, als bis sie in denjenigen Zustand gesetzt worden, welchen die gegenwärtige Verordnung für den Verkehr mit denselben vorschreibt.

§. 64. Sollte sich ein Blattbinder weigern, die von dem Landrathe verfügte Umarbeitung eines Blattes (§§. 12. 14.) vorzunehmen, so ist der Landrath berechtigt, ihn dazu durch die bereitesten Zwangsmittel anzuhalten.

§. 65. Daß eine unrichtige Kette (§. 19.) durchgeschnitten, oder falsche Weifen und Weberblätter (§§. 5. 17. 18.) vernichtet werden; dieses anzuordnen, stehet auf dem Lande dem Landrathe, in den Städten den Polizei-Obrigkeiten zu, und es soll dagegen kein Rekurs statt finden.

§. 66. Suspension der Gewerbe-Befugniß (§. 41.) wird gleichfalls durch die Landräthe, und wenn die Betroffenen sich bei deren Bestimmung nicht beruhigen wollen, durch die Regierung festgesetzt, wobei es sein Bewenden behält.

Aufhebung der Gewerbe-Befugniß aber (§§. 7. und 15.) wird durch die Regierung, und wenn die Betroffenen bei deren Bestimmung sich nicht beruhigen wollen, durch das Ministerium des Innern festgesetzt, wobei es ebenfalls sein Bewenden behält.

§. 67. Eben so verfügen die Landräthe die §. 34. angedrohete Gefängniß-Strafe. Im Fall der Beschwerde entscheidet die Regierung ohne weitern Rekurs.

§. 68. Wird Jemand beschuldigt, gegen die Bestimmungen der §§. 16. und 36. sich vergangen zu haben, und tritt der Verdacht absichtlicher Uebertretung dieser Verbote hervor; so müssen die Ortspolizei-Behörden davon in allen Fällen dem vorgesetzten Kreis-Landrathe Kenntniß geben, welcher die Anzeige weiter zu verfolgen und die instruirten Akten bei der Regierung einzureichen hat, damit der Fall, nach Befinden, zur weitern Untersuchung durch den Kriminalrichter an die kompetente Justizstelle gebracht werden könne.

Die

Die Regierungen haben zweckdienliche Anordnungen zu treffen, daß die Landräthe und Ortspolizei-Behörden von den entschiedenen Bestrafungen gegenseitig in Kenntniß gesetzt werden, um beurtheilen zu können, ob dieses oder jenes nach der gegenwärtigen Verordnung bestrafte Individuum zum 1sten, 2ten oder 3ten Male über einer diesfälligen Unrichtigkeit betroffen worden ist.

Diese Verordnung soll spätestens sechs Monate nach ihrer Bekanntmachung überall in Kraft treten.

Wir beauftragen Unsern Minister des Innern, das Weitere zu verfügen, und befehlen Allen, die es angeht, sich hiernach zu achten.

Gegeben Berlin, den 2ten Juni 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann.

(No. 1084.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 13ten Juli 1827., die Erweiterung der Kompetenz der Gerichtsämter bei den nach der Instruktion vom 4ten Mai 1820. organisirten Gerichten betreffend.

Mit Vorbehalt der allgemeineren Bestimmungen, welche sich nach erfolgter Revision der Gerichtsordnung als nothwendig und zweckmäßig ergeben werden, genehmige Ich, als vorläufige Maaßregel, die von Ihnen in dem Berichte vom 3ten d. M. in Antrag gebrachte Erweiterung der Kompetenz der Gerichts-Aemter bei den nach der Instruktion vom 4ten Mai 1820. organisirten Gerichten, und setze demnach folgende Abänderungen des §. 10. der gedachten Instruktion hierdurch fest:

1) Letztwillige Verordnungen können, wenn die Testatoren nicht die Aufbewahrung im Depositorium des Landgerichts verlangen, auch bei den Gerichtsämtern in einem im Geschäftslokal unter dem gemeinschaftlichen Verschluß des Richters und des Aktuarius aufzustellenden Behältnisse gültig aufbewahrt und zu seiner Zeit publizirt und ausgefertiget werden.

2) Vermöge eines perpetuirlichen Auftrags gebührt den Gerichtsämtern die Leitung aller Vormundschaften über ihre Gerichts-Eingesessenen, wenn das Gesammtvermögen der Pflegebefohlenen nicht über Zweihundert Thaler beträgt. Die Aufbewahrung des dazu geeigneten Vermögens solcher Pflegebefohlenen erfolgt in den Depositorien der Landgerichte. Eben so wird

3) den Gerichtsämtern die Instruktion, das Erkenntniß und die Vollstreckung der rechtskräftigen Urtel in allen Prozessen, welche einen Gegenstand bis zu Einhundert Thalern einschließlich betreffen, übertragen.

Ich überlasse Ihnen, diese Bestimmungen durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen und die zur Ausführung derselben erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Berlin, den 13ten Juli 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister Grafen von Danckelmann.

Berich-

Berichtigung.

Im Abdruck der Allerhöchsten Order vom 30sten Juni 1827. No. 12. der diesjährigen Gesetzsammlung Seite 78., Zeile 13. 14. muß anstatt, „29sten Mai 1818.“ gelesen werden: „9ten Mai 1818.“

Berlin, den 16ten August 1827.

Das Staatsministerium.

v. Schuckmann. Graf v. Lottum. Graf v. Danckelmann.

Für den Kriegsminister in dessen Abwesenheit: v. Schöler.

Für das Ministerium der auswärt. Angelegenheiten: v. Schönberg.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 16.

(No. 1085.) Verordnung, wegen der nach dem Gesetze vom 27sten März 1824. vorbehaltenen Bestimmungen für die Rhein-Provinzen. Vom 13ten Juli 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben über die einer besondern Verordnung vorbehaltenen näheren Festsetzungen einiger in Unserm Gesetze vom 27sten März 1824., wegen Anordnung der Provinzialstände in den Rheinprovinzen enthaltenen Vorschriften, die gutachtlichen Vorschläge Unserer, auf dem Landtage versammelt gewesenen, getreuen Stände vernommen und ertheilen nunmehro darüber die nachstehenden besondern Bestimmungen.

Artikel I.

Nachdem die Grafschaft Wied-Runkel dem Fürsten von Neuwied anheimgefallen ist, Wir auch dem Fürsten von Hatzfeld für seine Herrschaft Wildenburg-Schönstein, nicht minder den Fürsten von Salm-Reifferscheidt-Dyk für sein großen Theils aus ehemaligen reichsunmittelbaren Besitzungen gestiftetes Majorat Virilstimmen im Stande der Fürsten verliehen haben, besteht dieser Stand aus ad §. 2. 1.

dem Fürsten von Solms-Braunfels;
dem Fürsten von Solms-Hohensolms-Lich;
dem Fürsten von Wied;
dem Fürsten von Hatzfeld;
dem Fürsten von Salm-Reifferscheidt-Dyk.

Artikel II.

Zum Stande der Ritterschaft qualifizirt nach dem Gesetze (die nöthige persönliche Qualifikation vorausgesetzt) der Besitz eines ehemals reichsritterschaftlichen oder landtagsfähigen Gutes in der Provinz, von welchem wenigstens jährlich eine Grundsteuer von Fünf und Siebenzig Thalern als Hauptsteuer entrichtet wird. ad §. 8. 1.

(Ausgegeben zu Berlin den 25sten September 1827.)

Artikel III.

Das Normaljahr, in welchem die gedachte Steuer entrichtet worden seyn muß, ist das Jahr 1824. Ist seitdem die Substanz des Gutes vermindert worden, so treten die Art. XVI. festgesetzten Grundsätze ein. Dahingegen soll ein im Jahre 1824. durch seine Grundsteuer zur Ritterschaft geeignet gewesenes Gut auch ferner dazu qualifiziren, wenn die Steuer ohne Verminderung der Substanz durch die Katastrirung heruntergesetzt worden ist.

Artikel IV.

Beim gemeinschaftlichen Besitze eines Ritterguts, welcher Brüdern oder mehreren Mitgliedern eines Geschlechts zusteht, ist einer der Mitbesitzer in der Ritterschaft stimmfähig und wählbar. Dagegen befähigt der Besitz mehrerer nicht konsolidirten kleinen adlichen Güter, deren jedes einzeln weniger als 75 Thaler jährlich entrichtet, nicht zur Theilnahme am Stande der Ritterschaft. Vielmehr ist dazu der Besitz eines hauptsächlich aus altritterschaftlichen ebenfalls landtagsfähigen Grundstücken bestehenden konsolidirten Gutes, welches die erwähnte Grundsteuer als Minimum entrichtet, erforderlich. Die mit einem solchen Gute konsolidirten andern Pertinenzien können jedoch zu Erfüllung des gedachten Steuerbetrages mit angerechnet werden.

Artikel V.

Nach diesen Grundsätzen soll Unser Landtags-Kommissarius eine Matrikul der zu diesem Stande gehörigen Güter, nach den Kreisen geordnet, entwerfen, zu deren Prüfung Wir eine aus acht Mitgliedern, nämlich aus zwei von jedem Stande, bestehende ständische Kommission bestimmen, deren Mitglieder der Kommissarius aus den Fürsten und Deputirten zum Provinzial-Landtage zu wählen hat. Dieser Kommission sollen alle Beweise über die Eigenschaften eines in die Matrikul aufzunehmenden Gutes und dessen Zubehörungen vorgelegt werden.

Die Entscheidung über die etwa sich ergebenden Erinnerungen und die Bestätigung der Matrikul behalten Wir Uns Allerhöchstselbst vor.

Artikel VI.

ad §. 8. 2. In diese Matrikul sollen künftig auch die von Uns mittelst besonderer Urkunde zu landtagsfähigen Rittergütern zu erhebenden Besitzungen aufgenommen werden. Vorbehältlich der Begnadigung mit dieser Verleihung aus besondern Rücksichten, wollen Wir diese Bevorrechtung angedeihen lassen:

1) denjenigen, welche, unter Beobachtung der in Unserm Allgemeinen Landrechte Thl. II. Tit. 4. §. 47. und ff. aufgestellten Grundsätze, einen Inbegriff von ländlichen, in der Provinz gelegenen Grundstücken, welche mindestens einen Rein-Ertrag von 2500 Rthlr. jährlich gewähren und von allen gutsherrlichen Lasten frei sind, zu einem Familien-Fidei-Kommiß stiften, für sie und ihre Nachfolger im Fidei-Kommiß.

Wir

Wir wollen jedoch:

2) auch Unsern auf den dortigen Landtagen versammelten Ständen der Ritterschaft verstatten, Uns zur Aufnahme in ihren Stand auch Besitzer solcher Güter, welche wenigstens Eintausend Thaler Rein-Ertrag gewähren, von allen gutsherrlichen Lasten frei sind, und als ein Ganzes bewirthschaftet werden können, in Vorschlag zu bringen.

Artikel VII.

Zur Wahl der der Ritterschaft zugewiesenen fünf und zwanzig Abgeordneten werden zwei Bezirke gebildet: ad §. 22.

1) aus den Regierungsbezirken Cöln, Coblenz und Trier;
2) aus den Regierungsbezirken Düsseldorf und Aachen.

In dem erstern sind zwölf, in dem zweiten dreizehn Abgeordnete zu wählen. Es soll jedoch im erstern Wahlbezirke aus jedem der Regierungs-Departements Trier, Coblenz und Cöln, im zweiten aber aus den Departements Aachen und Düsseldorf und dem ehemaligen Regierungsbezirke Cleve vorweg ein dort angesessener Rittergutsbesitzer, und für jeden derselben ein ebenfalls dort angesessener Stellvertreter von der Gesammtheit der Wähler erwählt werden. Die übrigen Deputirten werden, ohne Rücksicht auf die Lage ihres Besitzes, aus der Gesammtheit der Wahlfähigen durch Stimmenmehrheit ernannt, eben so die nach vollbrachter Wahl der Deputirten besonders zu wählenden Stellvertreter. Letztere vertreten in Behinderungsfällen die Deputirten des Wahlbezirks, zu welchem sie selbst gehören, und treten nach der Zahl der Stimmen, welche sie für sich gehabt haben, ein.

Wenn einer der aus den Regierungsbezirken besonders gewählten Deputirten und zugleich dessen Stellvertreter behindert ist, so wird er, dafern unter den aus der Gesammtheit gewählten Stellvertretern noch einer aus dem betreffenden Regierungsbezirke vorhanden ist, durch diesen ersetzt, im entgegengesetzten Falle aber durch denjenigen der noch nicht einberufenen Stellvertreter aus der Gesammtheit, welcher die meisten Stimmen für sich gehabt hat.

Artikel VIII.

Von den, den Städten zugetheilten 25 Landtags-Abgeordneten erhalten

a) die Städte:

Cöln	2	Abgeordnete
Aachen	1	=
Düsseldorf	1	=
Coblenz	1	=
Trier	1	=
Elberfeld	1	=
Barmen	1	=
Crefeld	1	=
Zusammen..	9	Abgeordnete.

b) zur

b) zur gemeinschaftlichen Wahl von Abgeordneten werden vereinigt die Städte und Orte:

Kreuznach, Kirn, Sobernheim, St. Goar, Boppard, Oberwesel, Bacharach	zu	1	Abgeordneten
Stromberg, Trarbach, Zell, Cochem, Mayen, Andernach, Archweiler, Sinzig, Remagen, Simmern	"	1	"
Ehrenbreitstein, Vallendar, Bendorf, Neuwied, Linz, Wetzlar, Braunfels	"	1	"
Saarlouis, Saarbrücken mit St. Johann, Ottweiler	"	1	"
Merzig, Prün, Bittburg, Wittlich, Bernkastel, Saarburg	"	1	"
Montjoie, Eupen, Malmedy, St. Vith	"	1	"
Düren, Gemünd, Stolberg, Burtscheid	"	1	"
Jülich, Eschweiler, Heinsberg, Erkelenz, Geilenkirchen incl. Hünshoven	"	1	"
Bonn, Münstereiffel, Enskirchen, Zülpich	"	1	"
Deutz, Mühlheim a. Rhein, Gladbach, Gummersbach, Wipperfürth, Piegburg, Königswinter	"	1	"
Ratingen, Kaiserswerth, Angermünd mit Gerresheim, Mettmann, Hardenberg mit Langenberg, Wülfrath, Valbert, Kronenberg	"	1	"
Duisburg, Mühlheim a. d. Ruhr, Essen, Kettwig, Werden, Ruhrort, Dinslaken, Emmerich, (im Kreise Rees) Rees, Iselburg	"	1	"
Cleve, Wesel, Goch, Geldern, Rheinberg, Meurs, Orsoy, Xanten	"	1	"
Neuß, Grevenbroich, Webelinghofen, Gladbach, Viersen, Dahlen, Odenkirchen, Rheydt, Uerdingen, Kempen, Süchteln, Dülken, Kaldenkirchen	"	1	"
Lennep, Ronsdorf, Lüttringhausen, Rade vorm Wald, Burg, Hükkeswagen	"	1	"
Solingen, Remscheid, Dorp, Gräfrath, Wald, Höhescheid mit Meiswinkel, Burscheid mit Seichlingen, Opladen mit Neukirchen, Hittorf	"	1	"
Zusammen		16	Abgeordnete.

Bei den Wahlen konkurriren blos die ebengenannten Orte selbst und die in den Feldmarken derselben gelegenen städtischen Etablissements. Die mit ihnen in einem Bürgermeisterei-Verbande stehenden Dörfer dagegen werden zu den Wahlen der Landgemeinden gezogen.

Was

Was die mit Kollektivstimmen versehenen Städte anlangt, so behalten Wir Uns, nach Regulirung des Kommunalwesens wegen anderweiter Bestimmung ihrer Verbände, Entschließung vor.

Für jeden städtischen Abgeordneten sollen hinführo zwei Stellvertreter gewählt werden, welche nach der bei der Wahl derselben stattgefundenen Stimmenmehrheit einrücken.

Artikel IX.

Zur Vertheilung der den Landgemeinden bestimmten 25 Landtags-Abgeordneten, werden nach dem Umfange der dermaligen Regierungsbezirke 5 Wahl-Bezirke gebildet, und hiernach zugewiesen:

1)	dem Wahlbezirke	Cöln	4	Abgeordnete
2)	" "	Düsseldorf	6	"
3)	" "	Aachen	4	"
4)	" "	Coblenz	6	"
5)	" "	Trier	5	"
		Zusammen	25	Abgeordnete.

Dem Landtagskommissarius bleibt überlassen, den Wahlort zu bestimmen, und dafern in einem Orte gewählt wird, in welchem kein Landrath ist, einen benachbarten Landrath zum Wahlkommissarius zu ernennen. Wir behalten Uns jedoch vor, nach Regulirung des ländlichen Kommunalwesens, nach Befinden die Abgeordneten auf die dann zu errichtenden Samtgemeinden spezieller zu vertheilen.

Artikel X.

Der Betrag der die Wahlfähigkeit im Stande der Städte begründenden Grund- und Gewerbesteuer-Entrichtung wird bestimmt: ad §. 21.

a) in den zu Virilstimmen berechtigten Städten auf 30 Thaler, einschließlich wenigstens 18 Thaler Gewerbesteuer;
b) in den zu einer gemeinschaftlichen Stimme berechtigten Städten und Oertern auf 15 Rthlr., einschließlich mindestens 8 Rthlr. Gewerbesteuer.

Städtische Grundbesitzer, welche Vertreter der Gemeine sind, werden den Magistratspersonen in Beziehung auf die Wahlfähigkeit zum Abgeordneten gleich geachtet.

Die Gewerbesteuer, welche von Kompagnie-Handlungen entrichtet wird, kann einem der Theilnehmer einer solchen Handlung, nicht aber mehreren derselben zu gleicher Zeit in Beziehung auf seine Wählbarkeit im Stande der Städte zu gut gerechnet werden.

Der Betrieb des Ackerbaues auf städtischen Grundstücken ist für ein städtisches Gewerbe zu achten. Die auf städtischer Feldmark wohnenden Grundbesitzer, werden den städtischen gleichgestellt.

Auch

Auch sollen städtische Grundbesitzer, die zum mindesten 10 Jahre lang ein städtisches Gewerbe betrieben, von demselben aber sich zurückgezogen haben, gleich den wirklichen Gewerbetreibenden wählbar seyn.

Artikel XI.

ad §. 12. Der Betrag der von einem Abgeordneten der Landgemeinden zu entrichtenden Grundsteuer wird auf zwanzig Thaler bestimmt. In den Gegenden jedoch, in welchen der Gewerbebetrieb mit dem Grundbesitz verbunden zu seyn pflegt, soll ein Steuerbetrag von zwanzig Thalern an Grund und Gewerbesteuer zusammen, die Wählbarkeit begründen.

Artikel XII.

ad §. 13. In den zu Virilstimmen berechtigten Städten wählen künftig nach Einführung der Städteordnung die von den stimmfähigen Bürgern, als ersten Wählern zu erwählenden Stadtverordneten, die Landtags-Deputirten und Stellvertreter.

Dagegen wählen in den zu Kollektivstimmen berechtigten Städten die Stadtverordneten aus ihrer Mitte in den Städten von weniger als 150 Feuerstellen einen, in den Städten größern Umfangs aber auf jede 150 Feuerstellen einen Wähler, welche denn aus dem ganzen Wahlbezirk zur Wahl des Abgeordneten und der Stellvertreter zusammentreten.

Artikel XIII.

Die Bezirkswähler zur Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden, werden künftig nach Regulirung des ländlichen Kommunalwesens von den Gemeindeverordneten jeder Sammtgemeinde aus ihrer Mitte erwählt. Das Weitere wird nach Publikation der Kommunal-Ordnung bestimmt werden.

Artikel XIV.

Den ehemals unmittelbaren Reichsständen ist der Zutritt zum Landtage nur nach Ableistung der §. 3. der Instruktion vom 30sten März 1820. vorgeschriebenen Huldigung, den sonstigen Inhabern von Virilstimmen aber und den Rittergutsbesitzern, welche im Auslande wohnen, ist dieser Zutritt, nicht minder den letzteren die Theilnahme an den Wahlen nur nach Leistung des Homagii gestattet.

Artikel XV.

Wenn ein Landtagsabgeordneter bei der Eröffnung des Landtags bis zu Ablauf der ersten von diesem Zeitpunkte an laufenden Woche zu erscheinen behindert ist, so verbleibt der für ihn einberufene Stellvertreter für die ganze Dauer des Landtags Mitglied desselben, der Abgeordnete aber geht unterdessen in die Stellung des Stellvertreters über.

Artikel XVI.

ad §. 14. Die Landtagsfähigkeit eines Rittergutes geht durch Zerstückelung verloren:

1) bei

1) bei Gütern, welche mehr als Eintausend Thaler Rein-Ertrag gewähren, wenn solcher bis unter diesen Betrag vermindert wird;
2) bei kleineren Gütern sofort nach jeder Verminderung ihrer Substanz.

Artikel XVII.

Was den zur Landtagsfähigkeit sämmtlicher Abgeordneten erforderlichen zehnjährigen Besitz anlangt, so bestimmen Wir, daß die Abtretung eines Grundstücks vom Vater an den Sohn bei Lebzeiten des Ersteren, und in der Ritterschaft die Sukzession der Seitenverwandten in einem Lehnstamm- oder Fideikommiß-Gute, welches von einem gemeinschaftlichen Stammvater herrührt, der Vererbung in absteigender Linie gleich geachtet werden soll. ad §. 5. 1.

Artikel. XVIII.

Die Landtags-Abgeordneten erhalten für jeden Tag ihrer Anwesenheit beim Landtage und der Hin- und Zurückreise Drei Thaler an Diäten und Einen Thaler Zehn Silbergroschen an Reisekosten für jede Meile hin und zurück. Die Beiträge dazu und zu den sonstigen Landtagskosten, sollen zwar nach dem Verhältnisse der Grund- und Gewerbesteuer auf die Gemeinden repartirt, von den letztern aber ihre Quoten aus den Kommunalkassen gedeckt und, da nöthig, gleich den andern Kommunalbedürfnissen aufgebracht werden. ad §. 56.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unsers Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 13ten Juli 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Schuckmann. Graf v. Lottum. Graf v. Bernstorff.
Graf v. Danckelmann. Für den Kriegsminister: v. Schöler.

(No. 1086.) Verordnung, wegen der nach dem Gesetze vom 27sten März 1824. vorbehaltenen Bestimmungen für die Provinz Westphalen. Vom 13ten Juli 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben über die einer besondern Verordnung vorbehaltenen näheren Festsetzungen einiger, in Unserm Gesetze vom 27sten März 1824. wegen Anordnung der Provinzialstände in Westphalen enthaltenen Bestimmungen, die gutachtlichen Vorschläge Unserer, auf dem Landtage versammelt gewesenen, getreuen Stände vernommen, und ertheilen darüber nunmehr die nachstehenden besondern Vorschriften.

Art. I.

Artikel I.

zu §§. 4. u. 22. Nachdem der Fürst vom Salm-Kyrburg seine standesherrliche Besitzung veräußert hat, und Wir die Unserm Staatsminister Reichsfreiherrn vom Stein gehörenden Besitzungen Cappenberg und Scheda zu einer Herrschaft mit Virilstimme im Stande der Fürsten und Herren erhoben haben; so besteht dieser Stand gegenwärtig aus

1) dem Herzoge von Aremberg,
2) = Fürsten von Salm-Salm,
3) = Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg,
4) = Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein,
5) = Fürsten von Kaunitz-Rietberg,
6) = Fürsten von Bentheim-Tecklenburg-Rheda,
7) = Fürsten von Bentheim-Steinfurth,
8) = Fürsten von Salm-Horstmar,
9) = Herzoge von Looz,
10) = Herzoge von Croy,
11) = Freiherrn vom Stein, wegen den Herrschaften Cappenberg und Scheda.

Artikel II.

Zur Vertheilung der Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und des Standes der Landgemeinden, werden mit Beachtung des früheren historischen Verbandes, sechs Wahlbezirke gebildet:

1) Der Minden-Ravensbergsche,
dieser enthält Minden, Ravensberg, Reckenberg, Rheda und Rietberg;
2) der Paderbornsche,
welcher Paderborn und Corwey umfaßt;
3) der Westphälische,
er enthält das Herzogthum Westphalen, Siegen, Wittgenstein und Lippstadt;
4) der Märkische,
dieser umfaßt die Grafschaft Mark, Dortmund und Limburg;
5) der östlich Münstersche,
welcher den östlichen Theil von Münster, Tecklenburg und Lingen umfaßt;
6) der westlich Münstersche,
welcher den westlichen Theil von Münster, Recklinghausen, Anholt, Gehmen und Steinfurth enthält.

Nach dieser Eintheilung in Wahlbezirke werden zugewiesen und zwar:

A. der

A. Der Ritterschaft:

1)	im Minden-Ravensbergschen Wahlbezirke	2	Abgeordnete
2)	= Paderbornschen Wahlbezirke	3	=
3)	= Westphälischen Wahlbezirke	3	=
4)	= Märkschen Wahlbezirke	5	=
5)	= östlich Münsterschen Wahlbezirke	4	=
6)	= westlich Münsterschen Wahlbezirke	3	=
	Ueberhaupt der Ritterschaft	20	Abgeordnete.

B. Den Städten:

1)	im Minden-Ravensbergischen Wahlbezirke:		
a)	den zu Viril-Stimmen berechtigten Städten Minden	1	Abgeordn.
	Bielefeld	1	=
	Herford und Vlotho dergestalt mit einander wechselnd, daß erstere zwei Landtage hinter einander und letztere den dritten beschickt	1	=
b)	den Städten Lübbecke, Petershagen, Wiedenbrück, Rheda, Gütersloh, Halle, Versmold, Borgholzhausen, Werther, Bünde, Rietberg, zusammen	1	=
		4	=
2)	im Paderbornschen Wahlbezirke:		
a)	den zu Virilstimmen berechtigten Städten Paderborn und Höxter dergestalt mit einander wechselnd, daß erstere zwei Landtage und letztere den dritten beschicken	1	Abgeordn.
b)	den Städten Brackel, Warburg, Borgentreich, Nieheim, Beverungen, Lügde, Steinheim, Salzkothen, Driburg, Dellbrück	1	=
		2	=
3)	im Westphälischen Wahlbezirk:		
a)	den mit Virilstimmen berechtigten Städten Siegen	1	Abgeordn.
	Hamm und Arnsberg mit einander wechselnd	1	=
b)	den Städten Gesecke, Brilon, Medebach, Hallenberg, Berleburg, Laasphe, Olpe, Freudenberg, Hilchenbach, Schmalenberg, Attendorn, Neheim, Winterberg, Marsberg, Meschede	1	=
		3	=
	Latus	9	Abgeordn.

Transport 9 Abgeordn.

4) im Märkischen Wahlbezirk:

a) den zu Virilstimmen berechtigten Städten
Iserlohn ..... 1 Abgeordn.
Dortmund ..... 1 "
Soest und Lippstadt dergestalt mit einander wechselnd, daß erstere zwei Landtage und Lippstadt den dritten beschickt ..... 1 "
Hagen, Altena und Schwelm, mit einander wechselnd ..... 1 "

b) den Städten Unna, Herdecke, Bochum, Hörde, Lünen, Schwerte, Westhofen, Breckerfeldt, Lüdenscheid, Plettenberg, Neuenrade, Hattingen, Camen, Werl, Menden, Limburg, Witten..... 1 "

5 "

5) im östlich Münsterschen Wahlbezirk:

a) den zu Virilstimmen berechtigten Städten
Münster..... 2 Abgeordn.
Warendorf und Bocholt dergestalt wechselnd, daß erstere zwei Landtage und letztere den dritten beschickt..... 1 "

b) den Städten Ahlen, Beckum, Olde, Werne, Sendenhorst, Lüdinghausen, Telgte, Ibbenbühren, Lengerich, Tecklenburg..... 1 "

4 "

6) im westlich Münsterschen Wahlbezirke:

a) den zu Virilstimmen berechtigten Städten Recklingshausen, Dorsten, Rheine, Coesfeld und Stadt-Lohn, unter einander wechselnd. 1 Abgeordn.

b) den Städten Dülmen, Steinfurth, Ahaus, Vreden, Borken, Anholt, Gronau, Horstmar, Billerbeck, Haltern ..... 1 "

2 "

Zusammen 20 Abgeordn.

C. Dem Stande der Landgemeinden:

1) im Minden-Ravensbergschen Wahlbezirk:

a) dem

a) dem Kreiſe Minden	1	Abgeordn.	
b) = Kreiſe Rhaden	1	=	
c) den Kreiſen Bünde und Herford	1	=	
d) = Kreiſen Bielefeld, Halle und Wiedenbrück	1	=	
			4 Abgeordn.
2) im Paderbornſchen Wahlbezirk:			
a) den Kreiſen Paderborn und Bühren	1	Abgeordn.	
b) den Kreiſen Brackel, Warburg und Höxter	1	=	
			2 =
3) im Weſtphäliſchen Wahlbezirke:			
a) den Kreiſen Lippſtadt und Brilon	1	Abgeordn.	
b) = Kreiſen Wittgenſtein, Siegen und Olpe	1	=	
c) = Kreiſen Arnsberg und Eslohe	1	=	
			3 =
4) im Märkſchen Wahlbezirke:			
a) den Kreiſen Soeſt und Hamm	1	Abgeordn.	
b) = Kreiſen Dortmund und Bochum	1	=	
c) = Kreiſen Iſerlohn und Altena	1	=	
d) dem Kreiſe Hagen	1	=	
			4 =
5) im öſtlich Münſterſchen Wahlbezirke:			
a) dem Kreiſe Tecklenburg	1	Abgeordn.	
b) = Kreiſe Münſter	1	=	
c) = Kreiſe Warendorf und Beckum	1	=	
d) = Kreiſe Lüdinghauſen	1	=	
			4 =
6) im weſtlich Münſterſchen Wahlbezirke:			
a) dem Kreiſe Recklinghauſen	1	Abgeordn.	
b) den Kreiſen Borken und Ahaus	1	=	
c) = Kreiſen Coesfeld und Steinfurt	1	=	
			3 =
		Zuſammen	20 Abgeordn.

Artikel III.

Die Vertheilung der Abgeordneten der Städte behalten Wir Uns vor, wenn ſich nach Einführung der Städteordnung in dortiger Provinz das Bedürfniß dazu erweiſen ſollte, mit Beirath Unſerer getreuen Stände, anderweit feſtzuſtellen.

Artikel IV.

zu §. 5. Die Abtretung eines Grundstücks vom Vater an den Sohn, bei Lebzeiten des Erstern, und in der Ritterschaft, die Sukzession der Seitenverwandten in ein Lehn=, Stamm= oder Fideikommißgut, wenn das Gut sich in dem Besitz eines gemeinschaftlichen Stammvaters des Erben und Verstorbenen befunden hat, sind der Vererbung in absteigender Linie gleich zu achten, und ist die Zeit des Besitzes des Vorbesitzers mit dem des Besitzers in diesen Fällen zusammen zu rechnen.

Artikel V.

zu §. 8. Damit das Recht zur Wahl und Wählbarkeit in der Ritterschaft vollständig festgestellt werde; so haben die Landräthe mit Zuziehung der Kreisstände für einen jeden Kreis, eine Matrikul von sämmtlichen im Kreise gelegenen, ihren Besitzer zu diesem Rechte befähigenden Gütern sofort anzufertigen, welche durch Unsern Kommissarius demnächst dem Staatsministerio und von diesem Uns zur Vollziehung vorzulegen ist.

In diese Matrikul werden aufgenommen:

a) die vormals reichsritterschaftlichen, vormals landtagsfähigen und in denen Landestheilen, in welchen es keine Landstände gab, die sogenannten adelichen exempten Güter, von welchen im Jahre 1824. 75 Rthlr. jährlicher Hauptgrundsteuer entrichtet worden;

b) die durch besondere von Uns vollzogene Urkunden zu landtagsfähigen Rittergütern erhobenen Besitzungen.

Diese Bevorrechtigung wollen Wir jedoch, vorbehältlich von Begnadigungen in einzelnen Fällen und aus besondern Rücksichten nur

1) denjenigen, welche in Gemäßheit der Vorschriften Unseres Allg. Landrechts einen Inbegriff ländlicher von allen gutsherrlichen Lasten freien Grundstücke von mindestens 2500 Rthlr. jährlichen reinem Ertrage mit Festsetzung einer gesetzlichen fideikommissarischen Erbfolge in denselben zu einem Familien=Fideikommisse in der Provinz stiften, für sie und ihre Nachfolger in solche Fideikommisse gewähren;

2) wollen Wir Unsern getreuen auf den dortigen Landtagen versammelten Ständen der Ritterschaft verstatten, Uns dazu Besitzer von Güter=Komplexen von mindestens 1000 Rthlr. reinen Ertrag, die von allen gutsherrlichen Lasten frei sind, und als ein Ganzes bewirthschaftet werden können, in Vorschlag zu bringen.

Artikel VI.

Den vormaligen unmittelbaren Reichsständen ist der Zutritt auf den Landtagen nur nach vorhergegangener Huldigung nach Vorschrift des §. 3. Unserer Instruktion vom 30sten Mai 1820. den übrigen Mitgliedern des Standes der

Fürsten

Fürsten und Herren und der Ritterschaft, so wie den Besitzern landtagsfähiger Rittergüter die Wahl und Wählbarkeit in der Ritterschaft nur nach vorher abgeleisteten Homagio zu gestatten.

Artikel VII.

Der Betrag der nach §. 11. des Gesetzes vom 27sten März 1824. die Wählbarkeit als Abgeordneter der Städte begründenden Grund- und Gewerbesteuer-Entrichtung wird bestimmt, an beiden zusammen oder an Grundsteuern allein: zu §. 11.

a) in den Städten der 2ten Gewerbesteuer-Abtheilung auf 24 Thaler Haupt-Steuer;

b) in den Städten der 3ten und 4ten Gewerbesteuer-Abtheilung auf 16 Thaler Hauptsteuer.

Artikel VIII.

Städtische Grundbesitzer, welche gewählte Vertreter der Gemeinden sind, werden den Magistratspersonen in Beziehung auf die Wahlfähigkeit zum Abgeordneten gleich geachtet.

Der Betrieb des Ackerbaues auf städtischen Grundstücken ist für städtische Gewerbe, und die außer den städtischen Mauern aber auf städtischer Feldmark wohnenden Grundbesitzer den städtischen gleich gestellt.

Auch sollen städtische Grundbesitzer, die zum mindesten 10 Jahre lang ein städtisches Gewerbe betrieben, von demselben sich aber zurückgezogen haben, gleich den Gewerbetreibenden wählbar seyn.

Die Gewerbesteuer, welche von Kompagniehandlungen entrichtet wird, kann einem der Theilnehmer einer solchen Handlung, nicht aber mehreren derselben zu gleicher Zeit in Beziehung auf seine Wählbarkeit im Stande der Städte zu gut gerechnet werden.

Artikel IX.

Der Betrag der nach §. 12. des Gesetzes von einem Abgeordneten des Standes der Landgemeinden zu entrichtenden Grundsteuer wird auf 25 Thaler festgesetzt; in den Gegenden, wo Gewerbsbetrieb mit dem Grundbesitze verbunden zu seyn pflegt, soll dieser Betrag an Grund- und Gewerbesteuer zusammen die Wählbarkeit begründen. zu §. 12.

Artikel X.

Bei dem gemeinschaftlichen Besitze, welcher Brüdern oder mehreren Mitgliedern eines Geschlechts zusteht, ist einer der Mitbesitzer zur Ausübung des Wahlrechts und zur Wählbarkeit in der Ritterschaft befugt. zu §. 14.

Artikel XI.

Der Verlust der Eigenschaft eines landtagsfähigen Ritterguts tritt in Folge von Zerstückelungen ein:

a) bei

a) bei denen von weniger als 1000 Thaler reinem Ertrag, bei einer jeden Veräußerung eines Theils desselben, ohne Rücksicht auf den Umfang des Veräußerten oder des bei dem Gute Verbleibenden;
b) bei denen von mehr als 1000 Thaler reinem Ertrage, sobald das beim Gute verbleibende nicht mehr 1000 Thaler reinen Ertrag gewährt.

Artikel XII.

zu §. 20. In den zu Virilstimmen berechtigten Städten wählen künftig, nach Einführung der Städteordnung, die von den stimmfähigen Bürgern, als erste Wähler zu erwählenden Stadtverordneten, die Abgeordneten oder Stellvertreter. In den zu Kollektivstimmen berechtigten Städten wählen die Stadtverordneten aus ihrer Mitte, in den Städten von weniger als 150 Feuerstellen einen, in den Städten größern Umfangs aber auf jede 150 Feuerstellen einen Wähler, welche dann aus dem ganzen Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und der Stellvertreter zusammentreten.

Artikel XIII.

zu §. 21. Die Bezirkswähler zur Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden werden künftig, nach Regulirung des dortigen bäuerlichen Kommunalwesens, von den Gemeinde-Verordneten jeder Sammtgemeinde aus ihrer Mitte erwählt. Das Weitere hierüber wird nach Publikation der Landgemeinde-Ordnung für Westphalen bestimmt werden. Zur Wahl der Abgeordneten treten die Bezirkswähler nach den Art. III. angegebenen Wahlbezirken zur Wahl des Abgeordneten zusammen.

In den aus mehreren landräthlichen Kreisen zusammengesetzten Wahlbezirken darf der Abgeordnete und Stellvertreter nicht aus ein und demselben Kreise entnommen werden, und ist mit Eintritt einer neuen Wahlperiode der Abgeordnete sowohl, wie der Stellvertreter, jedesmal aus einem andern Kreise zu entnehmen, wobei die Kreise nach der im Art. III. Lit. C. bei den einzelnen Wahlbezirken getroffenen Reihefolge untereinander abwechseln.

Artikel XIV.

zu §. 25. Die Einberufung der Stellvertreter der Abgeordneten der Ritterschaft und der kollektiv-wählenden Städte geschieht in den betreffenden Wahlbezirken nach der Reihenfolge, welche durch die Stimmmehrheit, die sie bei der Wahl gehabt haben, entsteht.

Artikel XV.

Wenn ein Landtags-Abgeordneter bei Eröffnung des Landtages bis zu Ablauf der ersten von diesem Zeitpunkte an laufenden Woche zu erscheinen behindert ist; so verbleibt der für ihn einberufene Stellvertreter für die ganze Dauer des Landtags Mitglied desselben, der Abgeordnete aber geht unterdeß in die Stellung des Stellvertreters über.

Art. XVI.

Artikel XVI.

Die Landtags-Abgeordneten erhalten für die Zeit ihrer Anwesenheit beim Landtage und für die Tage der Reise von ihrem Wohnorte dahin und wieder zurück, ein jeder täglich drei Thaler Diäten, und für die Unkosten der Reise eine Entschädigung von 1 Thaler 20 Sgr. für die Meile der Hin- und Zurückreise. zu §. 36.

Artikel XVII.

Ein jeder Stand hat die Diäten und Reisekosten für seine Abgeordneten unter sich aufzubringen; die Beiträge der Ritterschaft werden nach der Grundsteuer der stimmberechtigten Güter auf die einzelnen Güter, die der Städte und der Landgemeinden nach dem Fuße der kumulirten Grund- und Gewerbesteuer auf die einzelnen Kommunen vertheilt.

Die durch den Landtag verursachten sonstigen Kosten werden auf die vier Stände zu gleichen Theilen vertheilt und in den drei letzten Ständen in gleicher Art, wie die Diäten, aufgebracht.

Gegeben Berlin, den 13ten Juli 1827.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Schuckmann. Graf v. Lottum. Graf v. Bernstorff.

Graf v. Danckelmann. Für den Kriegsminister: v. Schöler.

(No. 1087.) Kreisordnung für die Rheinprovinzen und Westphalen. Vom 13ten Juli 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

ertheilen wegen der Einrichtung der Kreistage in Westphalen und den Rheinprovinzen, nachdem Wir das Gutachten Unserer getreuen Stände dieser Provinz darüber vernommen haben, folgende Vorschriften.

§. 1. Die Kreisversammlungen haben den Zweck, die Kreisverwaltung des Landraths in Kommunal-Angelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen. Zweck der Kreis-Versammlungen.

Diese Verwaltung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung macht den Gegenstand ihrer Berathung und Beschlüsse (§. 21.) aus.

§. 2. Die landräthlichen Kreise bilden die Bezirke der Kreisstände. Bezirke.

§. 3.

Geschäfte der Kreisstände.

§. 3. Die Kreisstände vertreten die Kreiskorporation in allen, den ganzen Kreis betreffenden Kommunal-Angelegenheiten, ohne Rücksprache mit den einzelnen Kommunen oder Individuen.

Sie haben Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben. Sie haben Staatsprästationen, welche kreisweise aufzubringen sind, und deren Aufbringung durch das Gesetz nicht auf eine bestimmte Art vorgeschrieben ist, zu repartiren.

Bei allen Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zu den Kreisbedürfnissen sollen sie zuvor mit ihrem Gutachten gehört werden, auch von allen Geldern, welche dahin verwendet werden, sollen ihnen die Rechnungen jährlich zur Abnahme vorgelegt werden, und wo eine ständische Verwaltung der Kreiskommunal-Angelegenheiten eintritt, verbleibt den Kreisständen das Recht, die Beamten dazu zu wählen. Auch wählen sie die Zivilmitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission.

Zusammensetzung der Kreisstände.

§. 4. Die kreisständische Versammlung besteht:

A. aus denjenigen Besitzern der im Kreise gelegenen, ehemals reichsunmittelbaren Landestheile, welche auf die durch Unsere Verordnung vom 30sten Mai 1820. den Standesherren zugestandenen Regierungsrechte Verzicht geleistet haben, und aus denjenigen, welchen Wir im Stande der Fürsten und Herren Virilstimmen verliehen haben oder verleihen werden.

B. Aus sämmtlichen Besitzern der in die Matrikul der Ritterschaft aufzunehmenden Güter. Bis zu Entwerfung der Matrikul erscheinen diejenigen, welche bei der ersten Wahl der ritterschaftlichen Deputirten zu dem Provinzial-Landtage als stimmfähig anerkannt worden sind.

C. Aus einem Deputirten von jeder im Kreise gelegenen, an der Wahl der städtischen Deputirten zu dem Provinzial-Landtage Theil nehmenden Stadt, wobei Wir jedoch Uns vorbehalten, den größeren Städten, besonders in solchen Kreisen, in welchen außer denselben keine, oder nur wenige Städte sind, nach Verhältniß ihrer Bevölkerung und Bedeutsamkeit, auf besondern Antrag, die Absendung mehrerer Deputirten zu gestatten.

D. Aus einem Deputirten jeder im Kreise befindlichen, aus Landkommunen zusammengesetzten Sammtgemeinde (Bürgermeisterei oder Amt).

Vertretungen.

§. 5. Vertretungen sind gestattet:

A. den §. 4. A. benannten Besitzern der ehemals reichsunmittelbaren Landestheile, imgleichen den Inhabern der Virilstimmen durch ein Mitglied ihrer Familie, oder einen sonstigen zur Ritterschaft des Preußischen Staats gehörigen Bevollmächtigten.

B. Im Stande der Ritterschaft den Ehefrauen durch ihre Ehegatten, den Kindern durch ihren Vater und den Minderjährigen durch ihren Vormund,

nicht

nicht minder den Vätern oder Müttern durch ihre volljährigen Söhne. Ehemänner und Vormünder müssen jedoch selbst zur Ritterschaft des Preußischen Staats gehören. Persönlich qualifizirte Besitzer können, wenn sie durch triftige Entschuldigungsgründe, über deren Zulässigkeit die Kreis-Versammlung entscheidet, am Erscheinen behindert sind, über die in der Kurrende angegebenen Gegenstände ihre Stimme schriftlich abgeben.

C. Den Deputirten der Stadt- und Landgemeinden im Behinderungsfalle durch die für sie zu erwählenden Stellvertreter.

Eigenschaften der Mitglieder.

§. 6. Zur persönlichen Ausübung des Stimmenrechts auf den Kreistagen, ist bei allen Ständen und gestatteten Vertretern erforderlich:

a) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;
b) die Vollendung des 24sten Lebensjahres;
c) unbescholtener Ruf.

Entscheidung über die gegen die Unbescholtenheit eines Mitglieds erregten Zweifel.

§. 7. Wird die Unbescholtenheit des Rufes bestritten, so hat, wenn dies ein Mitglied der Ritterschaft, oder den Vertreter eines solchen betrifft, die Ritterschaft des Kreises die Befugniß, in einem besondern Konvente durch Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der Anwesenden darüber in erster Instanz zu entscheiden, und falls die Entscheidung für die Bescholtenheit des Rufes ausfällt, die Ausschließung zu bestimmen.

Will der Betroffene oder die abgestimmte Minorität bei dem Beschlusse sich nicht beruhigen; so ertheilen die Deputirten der Ritterschaft beim Provinzial-Landtage die Entscheidung in zweiter und letzter Instanz.

Ist die Zahl der Rittergutsbesitzer im Kreise so gering, daß nicht wenigstens außer dem Betheiligten drei zur Abstimmung vorhanden sind; so haben sich die vorhandenen mit der Ritterschaft eines von ihnen auszuwählenden benachbarten Kreises zu dieser Entscheidung zu vereinigen. Wird die Unbescholtenheit des Rufes eines Kreistagsabgeordneten der Städte oder der Landgemeinden in Zweifel gezogen; so ist darüber die Entscheidung in erster Instanz dem Wahlkollegio, von welchem er gewählt worden ist, überlassen und bei demselben die Wahl eines andern Deputirten in Antrag zu bringen. Die Entscheidung in zweiter Instanz gebührt ebenfalls den Landtagsmitgliedern von demjenigen der beiden der Stände, zu welchen der betreffende Kreistagsabgeordnete gehört.

Suspension des Theilnahmerechts.

§. 8. Sobald eine Entscheidung der zweiten Instanz nachgesucht worden, bleibt es den Kreistags-Mitgliedern desjenigen Standes, zu welchem der, dessen Ruf bestritten wird, gehört, überlassen, das Theilnehmungsrecht desselben an den Kreistagen bis zu erfolgter Entscheidung zu suspendiren.

Wiederzulassung.

§. 9. Auch die Wiederzulassung eines Ausgeschlossenen zu den Kreistagen kann auf Antrag des betreffenden Standes durch die Mitglieder des Provinzial-Landtags vom nämlichen Stande verfügt werden.

Ruhende Stimmen.

§. 10. Rittergutsbesitzer, geistliche oder milde Stiftungen, so wie Städte, welche mehr als ein Rittergut im Kreise besitzen, sind jeder Zeit nur zur Führung einer Stimme berechtigt.

§. 11. Städte, welche als solche die Berechtigung haben, auf dem Kreistage durch einen Abgeordneten zu erscheinen, und sich im Besitz eines Ritterguts befinden, sind ebenfalls nur zur Führung der Stimme im Stande der Städte berechtigt. Wenn sie aber noch in einem andern Kreise Rittergüter besitzen, so beschicken sie auch die dortigen Kreisständischen Versammlungen, dergestalt, daß ihr Deputirter zu dem Stande der Ritterschaft gehört.

Abgeordnete. a) der Städte.

§. 12. Die Abgeordneten der Städte sollen nur aus den Magistratspersonen oder Gemeindevertretern gewählt werden.

b) der Landgemeinen.

§. 13. Desgleichen sollen die Abgeordneten der Landgemeinden nur aus den Administrations-Beamten oder den Vertretern der Sammtgemeinden gewählt werden.

Deren Stellvertreter.

§. 14. Für jeden Abgeordneten der Städte und Landgemeinden wird ein Stellvertreter ernannt, welcher alle bei den Deputirten selbst erforderlichen Eigenschaften besitzen muß.

Wahlen.

§. 15. Die Wahlen der Deputirten der Städte und Landgemeinden werden von den in ein Wahl-Kollegium zu vereinigenden Mitgliedern der städtischen oder ländlichen Administrations-Behörden und Repräsentanten der Stadt oder der ländlichen Sammtgemeinde vollzogen.

Auf welche Zeit sie erfolgen.

§. 16. Die Wahlen zum Kreistage erfolgen auf sechs Jahre dergestalt, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten der Städte und Landgemeinden ausscheidet, und zu neuen Wahlen geschritten wird. Die nach den ersten drei Jahren Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

Verlust des Theilnahmerechts.

§. 17. Mit dem Verluste des Grundbesitzes oder der amtlichen oder moralischen Qualifikation erlischt das Recht zur Kreisstandschaft.

Vorsitz.

§. 18. Der Landrath, oder wenn derselbe behindert ist, der älteste Kreis-Deputirte, beruft die Stände zum Kreistage, führt daselbst den Vorsitz, leitet die Geschäfte, und ist verpflichtet, die Ordnung in den Berathungen zu erhalten.

Wenn seine Erinnerungen kein Gehör finden, ist er befugt, die Ordnung störenden Mitglieder von der Versammlung auszuschließen; jedoch hat er darüber sofort an den Oberpräsidenten der Provinz zur weitern Verfügung zu berichten.

Zusammenberufung der Kreisstände.

§. 19. Der Landrath ist verpflichtet, alljährlich wenigstens einen Kreistag anzusetzen; außerdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft, als er es den Bedürfnissen der Geschäfte für angemessen hält. In der deshalb zu erlassenden Kurrende hat der Landrath alle diejenigen Gegenstände anzugeben, welche er der Kreis-

Ver-

Versammlung zur Berathung vorzulegen beabsichtigt. Er hat der ihm vorgesetzten Regierung von einem jeden anzusetzenden Kreistage Anzeige zu machen.

§. 20. So lange Kommunal-Gegenstände früherer Landesverbände abzuwickeln sind, ist die Vereinigung mehrerer Kreise, oder der Theile verschiedener Kreise, zu diesen Zwecken gestattet. Gegenstände, welche nur eine Klasse der Stände betreffen, können auf besondern Konventen dieser Stände verhandelt werden. Zusammentritt mehrerer Kreise.

§. 21. Die Stände verhandeln auf dem Kreistage gemeinschaftlich. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, dergestalt, daß die Anwesenden, ohne Hinsicht auf ihre Anzahl, die Außengebliebenen und Abwesenden durch ihre Beschlüsse verbinden. Der Landrath hat als solcher keine Stimme. Er stimmt mit, wenn er zugleich Kreisstand ist, kann jedoch auch ohne Stimme den Vorsitz führen. Bei gleichen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und wenn derselbe nicht stimmfähig ist, die Stimme des ältesten Kreisdeputirten. Beschlüsse.

§. 22. Findet ein ganzer Stand durch einen Kreistagsbeschluß in seinen Interessen sich verletzt, so steht ihm mittelst Einreichung eines Separat-Voti der Rekurs an diejenige Behörde zu, von welcher die betreffende Angelegenheit ressortirt. Sonderung.

§. 23. Der Landrath hat alle Kreistagsbeschlüsse der ihm vorgesetzten Regierung vorzulegen, und es bedürfen solche zur Ausführung der Genehmigung derselben. Bestätigung der Regierung.

§. 24. In denjenigen Kreisen, welche aus Mediatgebieten bestehen, in welchen ehemalige Reichsstände die in der Verordnung vom 30sten Mai 1820. denselben vorbehaltenen Regierungsrechte ausüben, hat der Landrath die Beschlüsse der Kreistage zuvörderst dem Besitzer des Gebietes, in sofern derselbe darin wohnhaft ist, vorzulegen. Der letztere ist berechtigt, seine Erinnerungen dagegen beizufügen, über welche dann in gesetzlicher Art zu entscheiden ist. Die Regierung hat in allen Fällen den Beschlüssen nicht eher ihre Zustimmung zu ertheilen, als bis sie sich überzeugt hat, daß sie den anwesenden Fürsten vorgelegen haben. Sind die letztern nicht im Kreise wohnhaft, so hat der Landrath dies im Berichte zu bemerken, und die Regierung dann wegen Bestätigung der Beschlüsse Entschließung zu fassen. Rechte der ehemaligen Reichsstände.

§. 25. Der Landrath führt die Beschlüsse der Kreisstände aus, in sofern die Regierung nicht eine andere Behörde mit der Ausführung ausdrücklich beauftragt, oder die Sache als ständische Kommunalangelegenheit nicht besonders gewählten Beamten übertragen ist. Ausführung der Beschlüsse.

§. 26.

Einführung des Gesetzes.

§. 26. Der Oberpräsident der Provinz hat die zu dem Zusammentritt der Kreisstände nach vorstehenden Vorschriften erforderlichen Verfügungen ungesäumt zu treffen.

Gegeben Berlin, den 13ten Juli 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Schuckmann. Graf v. Lottum. Graf v. Bernstorff.
Graf v. Danckelmann. Für den Kriegsminister: v. Schöler.

(No. 1088.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 2ten September 1827., die Modifikation des Gesetzes vom 17ten Mai d. J. in Beziehung auf die Stadt Oebisfelde betreffend.

Auf den Mir gemachten Vortrag bestimme Ich hiermit, daß die Stadt Oebisfelde den im Gesetze vom 17ten Mai d. J. Art. 2. B. 5. d. aufgeführten Magdeburgschen Städten, Behufs der Wahl eines Abgeordneten zum Provinzial-Landtage, zutreten soll. Das Staatsministerium hat hiernach das Erforderliche anzuordnen und gegenwärtige Kabinetsorder durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 2ten September 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 17.

(No. 1089.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827., wegen Einleitung einer Vereinbarung mit den einzelnen Staaten des deutschen Bundes zum Zweck gemeinschaftlichen Schutzes der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck.

Da zur Zeit die Verhandlungen am Bundestage in Frankfurt am Main, um in Folge des 18ten Artikels der deutschen Bundesakte zu gleichförmigen Bestimmungen über die Sicherstellung der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck zu gelangen, noch nicht zum gewünschten Resultat geführt haben; so genehmige Ich die in Ihrem gemeinschaftlichen Berichte vom 23sten v. M. in Antrag gebrachte Einleitung einer Verhandlung mit denjenigen deutschen Staaten, in denen der Bücher-Nachdruck verboten ist, um mit Vorbehalt der weiteren Erledigung dieses Gegenstandes durch gemeinsamen Bundesbeschluß, sich vorläufig über den Grundsatz zu vereinbaren, daß in Anwendung der vorhandenen Gesetze der Unterschied zwischen Inländer und Ausländer in Beziehung auf die gegenseitigen Unterthanen aufgehoben und denselben wegen ihrer Verlags-Artikel ein gleicher Schutz wie dem Inländer zu Theil werde. Auch genehmige Ich, daß die Vereinbarungen, so bald sie durch Austausch von Ministerial-Erklärungen vollzogen worden, durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, um auf den Grund Meiner gegenwärtigen, ebenfalls in die Gesetz-Sammlung aufzunehmenden, Order Gesetzeskraft zu erhalten.

Teplitz, den 16ten August 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister: Freiherr von Altenstein, von Schuckmann,
Grafen von Bernstorff und Grafen von Danckelmann.

(Ausgegeben zu Berlin den 1sten Oktober 1827.)

(No 1090.) Ministerial-Erklärung vom 11ten September 1827., über die mit Hannover getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der ihm von Seiner Majestät ertheilten Ermächtigung:

nachdem von der Königlich-Großbritannisch-Hannöverschen Regierung die Zusicherung ertheilt worden ist, daß vorläufig und bis dahin, daß es nach Art. 18. der deutschen Bundesakte, zu einem gemeinsamen Bundesbeschluß zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck kommen wird, diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche zu Gunsten der einheimischen Schriftsteller und Verleger in den Königlich-Hannöverschen Landen gegenwärtig bestehen, in ganz gleichem Maaße auch zum Schutze der Schriftsteller und Verleger der Preußischen Monarchie, für gültig erklärt und in Anwendung gebracht werden sollen,

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie, zum Schutz der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Königreichs Hannover Anwendung findet, und mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handelte es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in den Preußischen Staaten selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende von dem Königlich-Großbritannisch-Hannöverschen Kabinets-Ministerium vollzogene Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten mit dem 1sten November des laufenden Jahres 1827. in Kraft und Wirksamkeit treten.

Berlin, den 11ten September 1827.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
von Schönberg.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Königlich-Großbritannisch-Hannöverschen Kabinets-Ministerium unterm 7ten September 1827. vollzogene, Erklärung ausgetauscht worden ist, unter Beziehung auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27sten September 1827.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
von Schönberg.

(No. 1091.)

(No. 1091.) Ministerial-Erklärung vom 18ten September 1827., über die mit dem Großherzogthum Hessen getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Nachdem der Königlich-Preußischen Regierung, zum Zweck des bessern Schutzes der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck bis dahin, daß es zu den im 18ten Artikel der deutschen Bundes-Akte verheißenen gleichförmigen Maaßregeln, mittelst gemeinsamen Bundes-Beschlusses, kommen wird, von der Großherzoglich-Hessischen Regierung die Zusicherung gemacht worden ist:

daß die Königlich-Preußischen Unterthanen — Schriftsteller oder Verleger — hinsichtlich des Bücher-Nachdrucks und der Sicherung dawider, eben so und nicht anders als die eignen Großherzoglichen Unterthanen behandelt werden und demnach die Großherzoglich-Hessischen Gerichte gehalten seyn sollen, allen Königlich-Preußischen Unterthanen, welche sich durch einen im Großherzogthum Hessen durch Nachdruck gegen sie begangenen Frevel beschwert erachten, in jeder Beziehung denselben Schutz zu gewähren, welchen sie den Großherzoglich-Hessischen Unterthanen zu gewähren verpflichtet sind, — daß ferner auch, wenn Königlich-Preußische Unterthanen, nach reiflicher Würdigung ihrer Interessen, in einem nach der Großherzoglichen Verordnung vom 11ten Mai 1826. zu ertheilenden besondern Privilegium, einen vollständigern und gesicherteren Schutz gegen den Nachdruck im Großherzogthum zu finden glauben sollten, Großherzoglicher Seits dem um ein solches Privilegium nachsuchenden Königlich-Preußischen Unterthan eine ganz gleich günstige Beurtheilung der Verhältnisse zu Theil werden solle, als wäre von dem Privilegien-Gesuche eines Großherzoglich-Hessischen Unterthans die Rede, endlich auch von jenem keine Taxe, sondern nur die Stempelgebühr, welche auch dieser zu bezahlen hat, entrichtet werden solle; —

so erklärt das unterzeichnete Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, in Gemäßheit der von Seiner Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Großherzoglich-Hessischen Unterthanen Anwendung finden, und mithin jeder durch Nachdruck begangene Frevel gegen Letztere nach denselben gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt und geahndet werden solle, als handelte es sich von beeinträchtigten Königlich-Preußischen Unterthanen.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von dem Großherzoglich-Hessischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Urkundlich der Unterschrift und des beigedruckten Siegels.

Berlin, den 18ten September 1827.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
von Schönberg.

Vor-

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Großherzoglich-Hessischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unterm 10ten September 1827. vollzogene, Erklärung ausgetauscht worden ist, unter Beziehung auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27sten September 1827.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
von Schönberg.

(No. 1092.) Ministerial-Erklärung vom 27sten September 1827., über die mit dem Herzogthum Oldenburg getroffene Vereinbarung wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der ihm von Seiner Majestät ertheilten Ermächtigung:

nachdem von der Herzoglich-Oldenburgschen Regierung die Zusage gemacht worden ist, daß, mit Vorbehalt der in Folge des 18ten Artikels der deutschen Bundesakte noch zu erwartenden allgemeinen Maaßregeln, zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck, vorläufig diejenigen gesetzlichen Verbots-Bestimmungen, welche das Herzogliche Strafgesetzbuch im Artikel 416. zum Schutze wider den Nachdruck enthält, in ganz gleichem Maaße ausdrücklich auch auf die Verlags-Artikel der Schriftsteller und Verleger der Preußischen Monarchie Anwendung finden sollen,

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, sowie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Herzogthums Oldenburg Anwendung finden, und mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handelte es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von dem Herzoglich-Oldenburgschen Ministerium vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten. Berlin, den 27sten September 1827.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
von Schönberg.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Herzoglich-Oldenburgschen Kabinets-Ministerium unterm 14ten September 1827. vollzogene, Erklärung ausgetauscht worden ist, unter Beziehung auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27sten September 1827.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
von Schönberg.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 18.

(No. 1093.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 9ten September 1827., über die Theilnahme der Ritterschaft des Rosenberger Kreises und der Stadt Oels an den Wahlen der Abgeordneten zum Schlesischen Provinzial-Landtage.

Auf den Antrag der für die ständischen Angelegenheiten, unter dem Vorsitze Meines Sohnes des Kronprinzen Königlichen Hoheit, angeordneten Kommission will Ich hiermit nachträglich anordnen, daß die Ritterschaft des Rosenberger Kreises den Ritterschaften der in Meiner Verordnung vom 2ten Juni d. J., wegen der nach dem Gesetze vom 27sten März 1824. für Schlesien vorbehaltenen Bestimmungen im Artikel III. No. II. Lit. A. unter No. 10. aufgeführten Kreise zur Wahl zweier gemeinschaftlichen Provinzial-Landtags-Abgeordneten und eben so die Stadt Oels den daselbst No. III. Lit. A. unter No. 20. aufgeführten Städten zur Wahl eines gemeinschaftlichen Landtags-Abgeordneten hinzutreten solle. Das Staatsministerium hat diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen und das dieserhalb sonst Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 9ten September 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1094.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 9ten September 1827., enthaltend die Deklaration des §. 17. No. 6. der Verordnung vom 18ten November v. J. über die Verfassung der Kommunal-Land- und Kreistage, hinsichtlich der zum Sprembergschen Kreise gerechneten Städte.

Da von den Städten des ehemaligen Spremberg-Hoyerswerdaer Kreises der Niederlausitz, die Städte Hoyerswerda, Wittichenau und Ruhland zum Regierungsbezirk Liegnitz übergegangen sind, und bei dem jetzigen Spremberger Kreise nur die Stadt Spremberg verblieben ist, so kann dieser auf dem Kreistage nur eine Stimme zugestanden werden. Dies ist in Beziehung auf den §. 17. No. 6. Meiner Verordnung vom 18ten November v. J., wegen Abänderung in der Verfassung der Kommunal-Land- und Kreistage der Niederlausitz, durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen Berlin, den 9ten September 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 16ten Oktober 1827.)

(No. 1095.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 10ten September 1827., betreffend die Berichtigung der aus der Westphälischen Verwaltungs-Zeit herrührenden und zur Westphälischen Zentralschuld gehörigen Ansprüche an die Preußischen Domainen, so wie an die aufgehobenen Stifter und Klöster, desgleichen der Ansprüche wegen der in die Westphälische Amortisationskasse und den Westphälischen Staatsschatz eingezahlten Depositengelder.

Auf Ihre Anträge im Berichte vom 31sten Mai d. J. und nach dem (anliegenden) Berichte der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 6ten v. M. habe Ich, zur Berichtigung des Westphälischen Zentral-Schuldenwesens, genehmigt, daß zu 1. und 2. die Ansprüche an die Preußischen Domainen, so wie an die aufgehobenen Stifter und Klöster, mit Ausschluß der unter den letztern noch befindlichen Schulden der laufenden Verwaltung, auf den Provinzial-Staatsschulden-Etat übernommen werden, wornach Ich die Hauptverwaltung der Staatsschulden angewiesen habe. Was dagegen die Depositengelder betrifft, so müssen selbige, so wie die Schulden aus der laufenden Verwaltung der Stifter und Klöster, aus dem Ihnen überwiesenen Fonds, in Ausführung Meiner Order vom 31sten Januar d. J., getilgt werden. Ich autorisire Sie zugleich nach Ihrem Antrage, die gemäß der eben erwähnten Order in Zahlung zu gebenden Staats-Schuldscheine mit Zins-Coupons von demjenigen Zinszahlungs-Termin ab, welcher der Festsetzung zunächst folgt, zu versehen, und überlasse Ihnen, hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 10ten September 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister von Motz.

(No. 1096.) Börsen-Ordnung für die Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg in Preußen. Vom 13ten September 1827.

§. 1.

Die Börse ist der Ort, wo unter Genehmigung des Staats Kaufleute, Mäckler, Schiffer und andere Personen sich versammeln, um Handels- und Frachtgeschäfte zu besprechen, zu unterhandeln und auch abzuschließen.

§. 2. Die Börsen-Versammlungen werden täglich, mit Ausnahme der Sonntage, von 12 Uhr Vor- bis 2 Uhr Nach-Mittag gehalten. Die Handels- und Frachtgeschäfte selbst sind aber schon eine halbe Stunde vorher, also um 1½ Uhr, wenn durch das Anschlagen der Glocke das Zeichen dazu gegeben worden, als beendigt anzusehen.

§. 3. In der Zeit von 12 bis 1½ Uhr Mittags, können also Verträge über alle Arten von Handels- uud Frachtgeschäften in der Börse geschlossen werden.

§. 4. Er-

§. 4. Erklärungen über den Rücktritt von geschlossenen, oder über den Abschluß unterhandelter Verträge, welche nach der Uebereinkunft der Kontrahenten an der Börse erfolgen sollen, müssen von dem derselben, der sich solche vorbehalten hat, vor 1½ Uhr dem andern abgegeben werden. Erfolgen sie in dieser Zeit nicht, so ist der geschlossene Vertrag als aufgehoben und der unterhandelte Vertrag als nicht zum Abschluß gekommen, zu betrachten.

§. 5. Die Regulirung der Course von Wechseln, öffentlichen Schuldpapieren und von Geld, so wie der Preis-Courante von Waaren, geschieht an der Börse unter der Aufsicht der von dem Vorsteheramte der dortigen Kaufmannschaft ernannten Kommissarien mit den betreffenden Mäcklern.

§. 6. Diese Kommissarien haben mit aller Sorgfalt dahin zu wachen, daß die Course und Preis-Courante dem wahren Verkehr angemessen, richtig festgestellt werden.

§. 7. Einer dieser Kommissarien regulirt den Cours der Wechsel, des Geldes und der Staats- und öffentlichen Papiere, der zweite die Preis-Courante der Materialwaaren, und der dritte der Granenwaaren.

§. 8. Die Geldwechsel- und Fonds-Course werden Montags und Donnerstags um 1 Uhr, die Preis-Courante der Materialwaaren Dienstags, und die der Granen Mittwochs und Sonnabends um 1½ Uhr festgestellt.

§. 9. Diese Feststellung geschieht auf folgende Weise: An den in dem vorhergehenden §. bestimmten Börsentagen und Stunden verfügen sich die Börsen-Kommissarien mit den das Handelsfach betreffenden Mäcklern in die bestimmten Zimmer des Börsenhauses.

Sie erfordern von den Mäcklern die pflichtmäßige und auf ihren geleisteten Amtseid zu nehmende Anzeige, zu welchen Preisen Wechsel, Geldsorten, Fonds und die Waaren zu haben gewesen sind; was dafür geboten, und auf welche Summe wirklich abgeschlossen worden. Sie können von den Mäcklern die gutachtliche Meinung darüber, wie die Preise zu notiren seyen, erfordern, brauchen aber sich darüber mit ihnen in keine Diskussionen einzulassen, noch solche unter den anwesenden Mäcklern selbst zu gestatten, sobald sie dieselben für überflüssig halten. Sie sind auch befugt, von den Mäcklern die Vorlegung deren Taschenbücher, jedoch mit Verdeckung der Namen der Kontrahenten, zu verlangen.

Auf den Grund der solchergestalt nach den Angaben der Mäckler, oder aus deren Taschenbüchern gesammelten Materialien, bestimmt der Börsenkommissarius in Gegenwart derselben die Course und die Waarenpreise. Bei dieser Verhandlung darf außer dem Kommissarius und den Mäcklern Niemand im Courszimmer anwesend seyn.

§. 10. Sobald die Course und Preise festgestellt sind, werden sie in Gegenwart der Mäckler von dem betreffenden Kommissarius in das Börsenbuch eingetragen.

§. 11. Aus diesem Buche lassen die Mäckler die Courszettel und Preis-Courante unter ihrem Namen drucken, liefern die vorschriftsmäßige Zahl von Exemplaren

plaren den Behörden ein, und vertheilen die bestellten Exemplare an ihre Kunden; sie dürfen sich aber mit der Versendung derselben nach andern Orten nicht befassen.

§. 12. Die Courszettel und Preis-Courante sollen, in sofern sie mit dem §. 10. gedachten Börsenbuche übereinstimmen, auch in streitigen Fällen den richterlichen Entscheidungen zur Grundlage dienen.

§. 13. Die Börsenkommissarien haben darüber zu wachen, daß die Mäckler, Schiffs- und Landfracht-Abrechner ihren Verpflichtungen bei der Vermittelung und Abschließung der Geschäfte während der Dauer der Börsenversammlungen, und bei Regulirung der Course und Preis-Courante, nachkommen.

§. 14. Der Mäckler, welcher, ohne sich bei den Kommissarien mit erheblichen Hinderungsursachen entschuldigt zu haben, von der Börse wegbleibt, oder später sich einfindet, oder vor deren Schluß entfernt, verfällt in eine Strafe von Drei Thalern, der, welcher von der Cours-Regulirung in gleicher Art wegbleibt, in eine Geldbuße von Fünf Thalern, und der, welcher die Vorzeigung seines Taschenbuchs dem Kommissarius verweigert, in eine Strafe von Zwanzig Thalern. Diese Strafen werden von dem Vorsteheramte der Kaufmannschaft festgesetzt, wogegen der Rekurs nach den Bestimmungen des Abschnitts XI. des Statuts vom 23sten April 1823. statt findet.

§. 15. Der Mäckler, welcher Courszettel und Preis-Courante ausgiebt, die mit dem Börsenbuche nicht übereinstimmen, verfällt, außer dem nachgewiesenen Falle eines Druckfehlers, in eine Geldstrafe von Zwanzig Thalern.

§. 16. Die obigen Strafgelder fallen der städtischen Armenkasse anheim.

§. 17. Die Mäckler sind verbunden, die von ihnen über abgeschlossene Geschäfte zu ertheilende Schlußzettel den Kontrahenten am Tage des geschlossenen Geschäfts zuzustellen.

Hiernach hat sich Jedermann, den es angeht, zu achten.

Gegeben zu Berlin, den 13ten September 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Schuckmann. Graf von Danckelmann.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 19.

(No. 1097.) Verordnung wegen der Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, und wegen Ergänzung der Zollordnung. Vom 30sten Oktober 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des von Uns unterm 26sten Mai 1818. vollzogenen Gesetzes, an die Stelle der durch Unsere Verordnung vom 19ten November 1824. publizirten Erhebungsrolle und der nachherigen Deklaration derselben, unterm heutigen Tage anderweit eine Erhebungsrolle der Abgaben, welche von eingehenden, ausgehenden und durchgeführten Waaren entrichtet werden sollen, vollzogen und der gegenwärtigen Verordnung beigefügt.

Wir setzen dabei noch Folgendes fest:

1) Die Unternehmer inländischer Zuckersiedereien sind verpflichtet, allen in ihren Fabrikanstalten gefertigten Hutzucker im Boden mit einem selbst gewählten Stempel, welcher ihr Fabrikat bezeichnet, zu belegen.

2) Ueber die Verwendung des für inländische Siedereien zum Raffiniren eingehenden Zuckers kann von dem Finanzministerium Kontrolle angeordnet werden, unter welcher nur Zucker von inländischen Siedereien zum Raffiniren gegen den geringern Steuersatz bezogen werden kann.

3) Da bei den Bestimmungen der Zollordnung vom 26sten Mai 1818., über den Waarentransport im Grenzbezirk, Bedenken erregt worden, so setzen Wir zu deren Hebung fest, daß zwar nach der Zollordnung §. 77. beim Eingang von Waaren die bezeichnete Zollstraße von der Grenze bis zum Grenz-Zollamte durchaus nicht verlassen werden darf, Jeder auf dieser Straße ohne Aufenthalt sich nach dem Grenz-Zollamt begeben und dort anmelden muß; beim weitern Transport der beim Grenz-Zollamte angemeldeten Gegenstände es aber dem Waareninhaber freigestellt bleibt, welchen Weg er nehmen will. Es muß derselbe jedoch allemal die erfolgte Anmeldung bei der Zollstelle durch eine Steuerquittung, einen Begleitschein

(Ausgegeben zu Berlin den 6ten November 1827.)

oder andern Legitimationsschein, worin die Transportfrist im Grenzbezirk und der Weg bemerkt wird, den Grenzbeamten bei ihren Nachfragen nachweisen können.

Bei der Versendung von Gegenständen, welche nicht an sich von aller Transport-Kontrolle befreit sind, innerhalb des Grenzbezirks, oder aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk oder in das Ausland, desgleichen aus dem Grenzbezirk in das Ausland, ist eine Bescheinigung, wie sie nach Unterschied der Fälle §§. 6., 11., 14., 16., 92. ꝛc. der Zollordnung vorgeschrieben worden, nur allein in dem Falle nicht erforderlich, wenn der Transport auf einer Straße erfolgt, welche als Zollstraße von einem Grenz-Zollamte zur Binnenlinie führend bezeichnet ist, und auf dieser Straße außer der Regel an der Binnenlinie kein Kontroll- oder Anmeldungsamt sich befinden sollte.

4) Der §. 108. der Zollordnung wird aufgehoben und dagegen Folgendes festgesetzt:

Die Beamten müssen bei der Zoll- und Steuererhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen richten. Zuviel erhobene Gefälle werden zurückgezahlt, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung angerechnet, der Anspruch auf den Ersatz angemeldet und bescheinigt wird. Zu wenig oder gar nicht erhobene Gefälle können gleichfalls innerhalb Jahresfrist von den Steuerschuldigen nachträglich eingezogen werden. Nach Ablauf des Jahres ist jeder Anspruch auf Zurückerstattung oder Nachzahlung der Gefälle beziehungsweise gegen den Staat und den Steuerschuldigen erloschen; dem Staate bleiben jedoch seine Rechte auf Schadenersatz gegen die Beamten, durch deren Schuld die Gefälle unrichtig erhoben worden, insofern letztere von dem Steuerschuldigen nicht zu erlangen sind, jederzeit vorbehalten, ohne daß die Beamten befugt sind, den Steuerschuldigen wegen Nachzahlung der Gefälle in Anspruch zu nehmen.

Gegeben Berlin, den 30sten Oktober 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Danckelman. v. Motz.

Erhe-

Erhebungs-Rolle

der

Abgaben, welche von Gegenständen zu entrichten sind, die entweder aus dem Auslande eingeführt, oder durchgeführt, oder aus dem Lande ausgeführt werden; für die Jahre 1828., 1829. und 1830.

Vom 30sten Oktober 1827.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

1) Bäume, zum Verpflanzen, und Reben;
2) Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3) Branntweinspülich;
4) Dünger, thierischer, desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkasche, Düngesalz, Hornspäne, Abfälle von der Fabrikation der Pottasche;
5) Eier;
6) Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Gips, Sand, Lehm, Mergel, Schmirgel, gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Trippel, Walkererde, u. a.;
7) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Grenze durchschnittenen Landguts;
8) Fische, frische, und Krebse;
9) Gras, Futterkräuter und Heu;
10) Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Cichorien (ungetrocknete), Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc.;
11) Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
12) Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);
13) Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
14) Hausgeräth, gebrauchtes, von Anziehenden zur eigenen Benutzung;

15) Holz (Brenn- und Nutzholz), welches zu Lande verfahren wird, und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist, Reisig und Besen daraus, Flechtweiden;
16) Kleidungsstücke der Reisenden, der Fuhrleute und Schiffer, deren Fahrzeug, Reisegeräth, auch Viktualien zum Reiseverbrauch;
17) Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
18) Milch;
19) Obst, frisches;
20) Papierspäne (Abfälle) und beschriebenes Papier (Akten, Makulatur);
21) Saamen von Waldhölzern;
22) Schachtelhalm, Schilf und Dachrohr;
23) Scheerwolle (Abfall beim Tuchscheeren), desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle bei der Weberei);
24) Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine, beim Land-Transport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind;
25) Stroh, Spreu, Häckerling;
26) Thiere, alle lebende, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
27) Torf und Braunkohlen;
28) Trebern und Trestern.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Funfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler vom Preußischen Zentner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauche im Lande, noch auch dann erhoben, wenn eine Waare hiernächst ausgeführt werden sollte.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich

a) einer geringern oder höhern Eingangsabgabe, als einem halben Thaler vom Zentner, unterworfen, oder
b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es ſind folgende Gegenſtände, von welchen die beigeſetzten Gefälle erhoben werden:

No.	Benennung der Gegenſtände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabenſätze beim Eingang. Rthl.	Sgr.	Ausgang Rthl.	Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1	**Abfälle** von Glashütten, desgleichen Glasſcherben und Bruch; — von der Fabrikation der Salpeterſäure und Salzſäure; — von Salz- und Seifenſiedereien, die Mutterlauge; — von Gerbereien, das Leimleder. — Ferner: Thierflechſen, Hörner, Hornſpitzen, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert ſeyn	1 Zentn.	frei	—	—	10	
2	**Baumwolle und Baumwollenwaaren.**						
	a) Rohe Baumwolle	1 Zentn.	—	2	—	15	
	b) Baumwollengarn,						
	1) weißes ungezwirntes und Watten,						
	aa) in den öſtlichen Provinzen	1 Zentn.	2	—	—	—	10 in Ballen.
	bb) in den weſtlichen Provinzen	1 Zentn.	1	—	—	—	10 in Ballen.
	2) gezwirntes Garn, Strickgarn, imgleichen alles gefärbte Garn	1 Zentn.	6	—	—	—	18 in Kiſten. 10 in Ballen.
	c) Baumwollene Stuhl- und geſtrickte, auch Poſamentierwaaren	1 Zentn.	50	—	—	—	22 in Kiſten oder Fäſſern. 10 in Ballen.
3	**Blei.**						
	a) Blei in Blöcken und altes	1 Zentn.	1	—	—	—	
	b) Grobe Bleiwaaren, als: Keſſel, Röhren, Schrot, Platten u. ſ. w.	1 Zentn.	2	—	—	—	7 in Kiſten oder Fäſſern.
	c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug u. ſ. w., wie grobe kurze Waaren.						
4	**Bürſtenbinder- und Siebmacherwaaren,**						
	a) grobe,	1 Zentn.	1	—	—	—	
	b) feine, wie grobe kurze Waaren.						
5	**Droguerie- und Apotheker- auch Farbe-Waaren.**						
	a) Chemiſche Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätheriſche auch andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte, desgleichen Maler- und Waſchfarben, überhaupt die, unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenſtände, ſofern ſie nicht beſonders ausgenommen ſind	1 Zentn.	3	—	—	—	14 in Kiſten und Fäſſern 7 in Ballen.

Aus

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rthl.	Sgr.	Ausgang Rthl.	Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:						
	b) Alaun	1 Zentn.	1	10	—	—	12
	c) Bleiweiß und Kremserweiß, rein oder versetzt,	1 Zentn.	2	—	—	—	7
	d) Glätte (Blei- und Silber-), Mennige, Schmalte, gereinigte Soda (Mineral-Alkali), gemischter Kupfer- und Eisen- und weißer Vitriol	1 Zentn.	1	—	—	—	
	e) Eisen-Vitriol, grüner,	1 Zentn.	—	7½	—	—	
	f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra	1 Zentn.	—	5	—	—	
	g) Eckerdoppern, Knoppern, Krapp, Kreuzbeeren, Kurkume, Querzitron, Safflor, Sumach, Waid und Wau	1 Zentn.	—	5	—	5	
	h) Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt,	1 Zentn.	—	5	—	5	
	i) Korkholz, Pockholz und Buchsbaum	1 Zentn.	—	5	—	5	
	k) Pottasche und Waidasche, auch ungereinigte Soda	1 Zentn.	—	7½	—	—	
	l) Mineralwasser, in Flaschen oder Krügen,	1 Zentn.	—	7½	—	—	
	m) Salpeter, gereinigter und ungereinigter,	1 Zentn.	—	10	—	—	
	n) Salzsäure und Schwefelsäure	1 Zentn.	1	10	—	—	22
	o) Schwefel	1 Zentn.	—	5	—	—	
	p) Terpentin und Terpentinöl (Kiehnöl)	1 Zentn.	—	10	—	—	
	Anmerk. Rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs, zum Gewerbe- und Medizinalgebrauch, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte außereuropäische Tischlerhölzer, tragen die allgemeine Eingangsabgabe.						
6	**Eisen und Stahl.**						
	a) Gußeisen in Gänsen und Masseln, Stahlkuchen, altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	1 Zentn.	—	—	—	15	
	b) Roheisen	1 Zentn.	—	—	—	7½	
	Anmerk. Eisenguß in Gänsen und Masseln und Roheisen ist in den westlichen Provinzen auch beim Ausgange frei.						
	c) Geschmiedetes Eisen, als: Stab- oder Stangen-, Reifen-, Schlösser-, Reck-, Kneip-, Band-, Zain-, Kraus-, Bolzen-, Welleneisen, desgleichen Rohstahl, Guß- und raffinirter Stahl	1 Zentn.	1	—	—	—	

Aus-

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rthl.	Sgr.	Ausgang Rthl.	Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Ausnahmen.						
	1) Links der Elbe, landwärts eingehend, auf der Linie von der Elbe bis Heiligenstadt und in den westlichen Provinzen von Warburg bis Sobernheim wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.						
	2) In den westlichen Provinzen von Sobernheim bis Rentrisch, frei.						
	d) Eisenblech aller Art, desgleichen Eisendraht, Stahldraht und Anker.....	1 Zentn.	3	—	—	—	11 in Kisten oder Fässern.
	e) Eisenwaaren:						
	1) grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	1 Zentn.	1	—	—	—	
	2) grobe, die aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht gefertigt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hespen, Holzschrauben, Kaffee-Trommeln und -Mühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Wagebalken, Zangen u. s. w.....	1 Zentn.	6	—	—	—	11 in Kisten oder Fässern.
	3) feine Werkzeuge und andere feine Eisenwaaren, wie grobe kurze Waaren.						
7	Erze, nämlich Eisen- und Stahlstein, Stufen, Braunstein, Reiß- und Wasserblei, Graphit, Galmei, Kobalt	1 Zentn.	frei	—	—	5	
	In der Provinz Sachsen, desgleichen in Westphalen und Niederrhein, auf der Grenzlinie von Wilnsdorf bis Rentrisch, Eisenerz	.....	frei	—	frei	—	
8	Flachs, Werg, Hanf, Heede.....	1 Zentn.	—	5	—	—	
9	Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien auch Beeren.						
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken.....	1 Schfl.	—	5	—	—	
	b) Sämereien und Beeren,						

1) Anis

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rthl.	Sgr.	Ausgang Rthl.	Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	1) Anis und Kümmel	1 Zentn.	1	—	—	—	
	2) Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Döder, Mohnsamen, Raps, Rübesaat	1 Schfl.	—	1	—	—	
	3) Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannte Sämereien, ingleichen Wachholderbeeren	1 Schfl.	—	5	—	—	
	Anmerk. Auf einen Scheffel Kleesaat können, mit Einschluß des Sacks, 95 Pfund gerechnet werden.						
10	**Glas.**						
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	1 Zentn.	1	—	—	—	
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden $5\frac{1}{2}$ Kubikfuß zu einem Zentner veranschlagt.						
	b) Weißes Hohlglas, ungeschliffenes oder mit abgeschliffenem Boden und Hüttenrande, ingleichen Tafelglas ohne Unterschied der Farbe	1 Zentn.	3	—	—	—	22 in Kisten oder Fässern
	c) Geschliffenes, geschnittenes, vergoldetes, gemaltes, desgleichen alles massive und gegossene Glas, Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, lose Glasperlen und Glasschmelz	1 Zentn.	6	—	—	—	
	d) Spiegelglas, belegtes oder unbelegtes, 1) gegossenes, wenn das Stück nicht über 1 □ Fuß; geblasenes, wenn das Stück nicht über 2 □ Fuß mißt	1 Zentn.	6	—	—	—	18
	2) gegossenes, wenn das Stück über 144 □ Zoll bis 288 □ Zoll mißt	1 Zentn.	8	—	—	—	
	gegossenes und geblasenes ohne Unterschied 3) über 288 □ Zoll bis 576 □ Zoll	1 Stück.	1	—	—	—	
	4) = 576 = = 1000 =	1 Stück.	3	—	—	—	
	5) = 1000 = = 1400 =	1 Stück.	8	—	—	—	
	6) = 1400 = = 1900 =	1 Stück.	20	—	—	—	
	7) = 1900 =	1 Stück.	30	—	—	—	
11	**Häute, Felle und Haare.**						
	a) Rohe grüne und trockene Häute und Felle, imgleichen rohe Pferdehaare	1 Zentn.	frei	—	1	20	7 in Ballen
	b) Kuh- und Kälberhaare	1 Zentn.	frei	—	—	10	
12	**Holz, Holzwaaren ꝛc.**						
	a) Brennholz beim Wassertransport	1 Klftr.	—	2	—	—	
	b) Nutzholz beim Wassertransport oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:						
	1) Masten	1 Stück	1	10	—	—	

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rthl.	Sgr.	Ausgang Rthl.	Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	2) Bugsprieten oder Spieren	1 Stück.	1	—	—	—	
	3) Blöcke oder Balken von hartem Holz	1 Stück.	—	5	—	—	
	4) Balken von Kienen- oder Tannenholz	1 Stück.	—	1	—	—	
	5) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.	1 Schiffslast.	—	15	—	—	
	c) Holzborke oder Lohe von Eichen und Birken, desgleichen Holzkohlen	1 Zentn.	frei	—	—	2	
	d) Holzasche	1 Zentn.	frei	—	—	10	
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles), und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gebeizt, gefärbt, lackirt oder polirt sind, auch feine Korbflechterwaaren	1 Zentn.	3	—	—	—	11
	f) Ganz feine Holzwaaren, wie grobe kurze Waaren.						
	g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.						
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reifen	1 Zentn.	—	5	—	—	
	Anmerk. Grobe Böttcher- und Drechsler-, Korbflechter-, Tischler- und alle rohe oder bloß gehobelte Holzwaaren, Wagnerarbeiten und Maschinen von Holz tragen die allgemeine Eingangsabgabe.						
13	Hopfen	1 Zentn.	1	—	—	—	
14	Instrumente, musikalische, mechanische, mathematische, optische, astronomische, chirurgische	1 Zentn.	6	—	—	—	18
15	Kalender,						
	a) die für's Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen, besondern Vorschriften behandelt;						
	b) die durchgeführt werden, tragen die allgemeine Abgabe von 15 Sgr. für den Zentner. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.						
16	Kalk und Gips, gebrannter,	4 Scheffel od. 1 Tonne	—	5	—	—	
17	Karden oder Weberdisteln	1 Zentn.	frei	—	—	5	
18	Kleider, fertige neue, desgleichen getragene Kleider und getragene Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen	1 Zentn.	100	—	—	—	22 in Kisten, 10 in Ballen.

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rthl.	Sgr.	Ausgang Rthl.	Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
19	**Kupfer und Messing,**						
	a) rohes, schwarzes, gahres; altes Bruchkupfer oder Messing, desgl. Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfermünzen zum Einschmelzen, in den östlichen Provinzen.....	1 Zentn.	4	—	—	—	7
	Anmerk. In den westlichen Provinzen wird bloß die allgemeine Eingangsabgabe gezahlt.						
	b) geschmiedetes, gewalztes, geschlagenes, gegossenes zu Geschirren; Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche.....	1 Zentn.	6	—	—	—	11
	c) Waaren: Kessel, Pfannen und dergl., auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing.....	1 Zentn.	10	—	—	—	11
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.,**						
	a) grobe, gefertigt ganz oder theilweise aus Alabaster, Fischbein, Holz, Horn, Knochen, Lack, lohgahrem Leder und Juchten, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Papier, Stroh; oder theilweise aus Elfenbein, Email, Gips, Glas, Kork, Steingut und weißem Porzellan, in Verbindung mit unedlen Metallen oder Anfangs genannten Urstoffen gefertigt, als: feine Bürstenbinder-, Drechsler-, Nadler- und Siebmacherwaaren, ganz feine Tischler- und Korbflechter-Arbeit, Blei- und Rothstifte, Fingerhüte, Kämme, Klavierdraht, Knöpfe, Messer, Näh- und Stecknadeln, sogenannte Nürnbergerwaaren aller Art, Parfümerien, Pastellfarben und Tusche, Pfeifenköpfe und Pfeifenröhre, Scheeren, Schnallen, Streichen, feine Seife in Kugeln und Täfelchen, Siegellack, Spielzeug, Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh; Spahn-, Rohr- und Fischbeinhüte ohne Garnitur; echte und unechte geschliffene Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung, Glasperlen und Glasschmelz, auf Fäden gereihet; Tuch- und Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Holzuhren, feine Werkzeuge u. s. w.....	1 Zentn.	10	—	—	—	22 in Kisten. 12 in Ballen.

An-

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rthl. Sgr.	Ausgang Rthl. Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Anmerk. Wenn dergleichen kurze Waaren, z. B. Pfeifenköpfe, aus den Art. 38. litt. f und g. bezeichneten Porzellangattungen bestehen, treten die dort bestimmten Steuersätze ein.				
	b) feine, nämlich Waaren vorgenannter Art, welche zum Theil oder ganz aus Gold, Silber, Platina, mit Gold- oder Silberbelegung, oder aus Semilor, Bronze und andern feinen Metallgemischen, oder aus feinem Stahl, Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Bernstein, Bergkrystall, echten und unechten Steinen, Perlen und Korallen gefertigt sind; Pfeifenköpfe mit feinen Beschlägen, Etuis, Taschenuhren, Stutz- und Pendeluhren, Kronleuchter mit Bronze, Goldfäden, Goldblatt, ganz feine lackirte Waaren; Waaren, ganz aus Elfenbein gefertigt; ferner: Putzsachen, als: Bonnets, Fächer, Blumen, Schmuckfedern, gehäkelte und gestickte Arbeiten, feine Bast- und Strohhüte, Perückenmacherarbeit u. s. w. ...	1 Zentn.	50 —	— —	22 in Kisten. 12 in Ballen.
21	**Leder, und daraus gefertigte Waaren.**				
	a) Gelohetes Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, desgleichen Juchten	1 Zentn.	6 —	— —	18 in Kisten. 7 in Ballen.
	b) Sämischgahres, weißgahres Leder, Erlanger-, Brüssler- und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian, Pergament	1 Zentn.	8 —	— —	18 in Kisten. 7 in Ballen.
	Ausnahme. Halbgahre Ziegenfelle für inländische Saffian-Fabrikanten werden unter Kontrolle für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.				
	c) Grobe Schuhmacher- und Sattlerwaaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten	1 Zentn.	10 —	— —	18 in Kisten. 7 in Ballen.
	d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Erlanger-, Brüssler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgahrem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art ...	1 Zentn.	20 —	— —	22 in Kisten. 7 in Ballen.

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rthl.	Sgr.	Ausgang Rthl.	Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
22	**Leinengarn, Leinwand und andere Leinen-Waaren.**						
	a) Rohes Garn	1 Zentn.	frei	—	—	15	
	aus den Ostseehäfen ausgehend,	1 Zentn.	—	—	—	5	
	b) Gebleichtes, gefärbtes Garn, auch Zwirn	1 Zentn.	1	—	—	—	
	c) Graue Packleinwand und Segeltuch	1 Zentn.	—	20	—	—	
	d) Rohe (unappretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich	1 Zentn.	2	—	—	—	11 in Kisten.
	Ausnahme. Rohe ungebleichte Leinwand geht auf der Grenzlinie von Leobschütz bis Reichenbach in der Oberlausitz nach schlesischen Bleichereien oder Märkten, auch an der Grenze der Provinz Westphalen nach Bleichereien in den westlichen Provinzen, frei ein.						
	e) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich, desgleichen rohes und gebleichtes Tisch- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche	1 Zentn.	10	—	—	—	18
	f) Bänder, Batist, Borten, Frangen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, dergleichen Waaren aus Leinen und Baumwolle, oder aus Leinen, Seide und Floretseide gefertigt, auch Tressen auf Leinen	1 Zentn.	20	—	—	—	20
	g) Zwirnspitzen	1 Zentn.	50	—	—	—	22 in Kisten. 12 in Ballen.
23	**Lichte** (Talg-, Wachs- und Wallrath-)	1 Zentn.	4	—	—	—	18
24	**Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation.**						
	a) Leinene, baumwollene und mit Wolle gemischte Lumpen	1 Zentn.	frei	—	2	—	
	b) Wollene Lumpen, alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke	1 Zentn.	frei	—	—	10	
25	**Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien.**						
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth und gegohrne Getränke aus Obst in Fässern	1 Zentn.	2	15	—	—	
	b) Branntweine aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntweine und versetzte Branntweine	1 Zentn.	8	—	—	—	14 in Kisten u. Körben, worin Flaschen.

c) Essig

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rthl.	Sgr.	Ausgang Rthl.	Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	c) Essig aller Art in Fässern	1 Zentn.	1	10	—	—	
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend,	1 Zentn.	8	—	—	—	14 in Kisten oder Körben.
	e) Oel in Flaschen oder Kruken	1 Zentn.	8	—	—	—	
	f) Wein und Most,						
	1) in die östlichen Provinzen eingehend,	1 Zentn.	8	—	—	—	14 in Kisten oder Körben worin Flaschen. 7 in Ueberfässern.
	2) in die westlichen Provinzen eingehend,	1 Zentn.	6	—	—	—	
	3) aus den westlichen Provinzen beim Uebergang in die östlichen Provinzen	1 Zentn.	1	10	—	—	
	g) Butter	1 Zentn.	3	—	—	—	18 in Fässern
	Anmerk. Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie nicht mehr als 3 Pfund wiegen, frei.						
	h) Fleisch, frisches, ausgeschlachtetes, gesalzenes, geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste, desgleichen großes Wild	1 Zentn.	2	—	—	—	14
	i) Früchte (Südfrüchte), frische und getrocknete, als: Apfelsinen, Zitronen, Limonen, Pommeranzen und Pommeranzenschaalen, Granaten, Datteln, Feigen, italienische Kastanien, Korinthen, Rosinen, Mandeln	1 Zentn.	4	—	—	—	18 in Kisten. 14 in Fässern. 7 in Ballen.
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung der frischen Südfrüchte, so zahlt er für 4 Stück 1 Silbergroschen.						
	Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.						
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Kardamomen, Kubeben, Lorbeeren, Lorbeerblätter, Muskat-Nüsse und Blumen (Mazis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Kassia	1 Zentn.	6	—	—	—	18 in Kisten und Fässern. 7 in Ballen. 4 in Doppelsacken.
	l) Heringe	1 Tonne.	2	—	—	—	
	Ausnahme. Beim Eingange durch die Häfen von Danzig, Pillau und Memel	1 Tonne.	1	10	—	—	
	m) Kaffee und Kaffee-Surrogate	1 Zentn.	6	—	—	—	14 in Fässern. 7 in Ballen.
	n) Kakao	1 Zentn.	6	—	—	—	18 in Fässern. 7 in Ballen.
	o) Käse aller Art	1 Zentn.	2	15	—	—	14 in Kisten und Fässern. 7 in Körben.
	p) Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, eingemachte Früchte und Gewürze mit Zucker und Essig, desgl. Chokolade, Kaviar, Oliven,						

Pasteten,

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rthl.	Sgr.	Ausgang Rthl.	Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Pasteten, Sago und Sagosurrogate, zubereiteter Senf und Tafelbouillon	1 Zentn.	10	—	—	—	22 in Kisten und Fässern. 7 in Ballen.
	q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mit begriffen,	1 Zentn	2	—	—	—	
	r) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl	1 Zentn.	2	—	—	—	11 in Kisten. 7 in Ballen.
	s) Muschel- oder Schaalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, Muscheln, Schildkröten	1 Zentn.	4	—	—	—	14
	t) Reiß	1 Zentn.	3	—	—	—	14
	u) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten, bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.						
	v) Sirop	1 Zentn.	4	—	—	—	14
	w) Taback						
	1) Tabacksblätter (unbearbeitete) und Stengel	1 Zentn.	4	—	—	—	14 in Fässern. 7 in Ballen oder Körben.
	2) Tabacksfabrikate, als: Rauchtaback in Rollen oder geschnitten, Cigarren, Schnupftaback in Karotten oder Stangen und gerieben, auch Tabacksmehl	1 Zentn.	10	—	—	—	14 in Fässern. 22 Zigarren in Kisten.
	x) Thee	1 Zentn.	10	—	—	—	25 in Kisten.
	y) Zucker:						
	1) Brod- oder Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen-, und weißer gestoßener Zucker	1 Zentn.	10	—	—	—	18 in eichenen Fassern. 11 in anderen Fassern.
	2) Gelber oder brauner Farin und Zuckermehl (Kochzucker)	1 Zentn.	8	—	—	—	14
	3) Roher Zucker oder Zuckermehl für inländische Siedereien zum Raffiniren	1 Zentn.	4	—	—	—	20 in Kisten von 8 Zentn. und darüber. 14 in Fassern über und in Kisten unter 8 Zentner. 7 in Ballen.
26	Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf	1 Zentn.	—	5	—	—	
27	Oel, in Fässern eingehend,	1 Zentn.	1	—	—	—	
	Baumöl zum Fabrikgebrauch wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen, wenn bei den Zollämtern an der Grenze vorher auf einen Zentner Oel ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.						
28	Papier.						
	a) Graues Lösch- und Packpapier	1 Zentn.	—	5	—	—	

b) unge-

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rthl.	Sgr.	Ausgang Rthl.	Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	b) ungeleimtes Druckpapier zu einer Bogengröße von 270 □ Zoll, oder 15 Zoll Höhe und 18 Zoll Breite, auch weißes und gefärbtes Packpapier und Pappdeckel	1 Zentn.	1	—	—	—	14 in Kisten. 7 in Ballen.
	c) alle andere Papiergattungen	1 Zentn.	3	—	—	—	
	d) Papier-Tapeten	1 Zentn.	6	—	—	—	18 in Kisten. 10 in Ballen.
29	**Pelzwerk.**						
	a) halbgahres, auch gegerbte, behaarte Schaaf-Lämmer- und Ziegenfelle, imgleichen fertige Schaafpelze	1 Zentn.	6	—	—	—	14 in Kisten und Fassern. 7 in Ballen.
	b) andere Kürschnerarbeit, Rauchwaaren	1 Zentn.	20	—	—	—	22 in Kisten. 7 in Ballen.
30	**Schießpulver**	1 Zentn.	2	—	—	—	14
31	**Seiden und Seidenwaaren.**						
	a) Rohe und ungefärbte Seide	1 Zentn.	—	15	2	15	
	b) Gefärbte, auch weiß gemachte Seide	1 Zentn.	6	—	—	—	
	c) Seidene Stuhl- und Strumpfwaaren, Blonden, Borten, Chenille, Crepinen, Frangen und Schnüre, auch Gold- und Silberstoffe	1 Zentn.	100	—	—	—	22 in Kisten. 12 in Ballen.
	d) Halbseidene Waaren, nämlich: Waaren aus Floretseide (Bourre de soye); aus Seide und Floretseide; aus Seide (oder Floretseide) und Baumwolle; desgleichen Gespinnste und Tressen auf Seide oder Floretseide	1 Zentn.	50	—	—	—	
32	**Seife,**						
	a) gemeine weiße,	1 Zentn.	3	—	—	—	14 in Kisten.
	b) grüne und schwarze,	1 Zentn.	1	—	—	—	
33	**Spielkarten** von jeder Gestalt und Größe sind zum Gebrauch im Lande einzuführen verboten. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die allgemeine Eingangsabgabe mit 15 Sgr. vom Zentner erhoben.						
34	**Steine.**						
	Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl- und Schleifsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser	1 Schiffslast.	—	10	—	10	
	Anmerk. Flinten- und Wetzsteine, auch Waaren von Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.						

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rthl.	Sgr.	Ausgang Rthl.	Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
35	**Steinkohlen**	1 Zentn.	—	3	—	—	
	Anmerk. In den westlichen Provinzen auf der Grenzlinie von Grotenrath bei Geilenkirchen bis Twisteden bei Kävelaer, die auf beide Orte führenden Zollstraßen einbegriffen, imgleichen auf der Grenze des Regierungsbezirks Minden, wird nur 1 Sgr. vom Zentner erhoben.						
36	**Talg** (eingeschmolzenes Thierfett)	1 Zentn.	3	—	—	—	14 in Kisten oder Fassern.
37	**Theer, Daggert, Pech**	1 Zentn.	—	5	—	—	
38	**Töpferthon und Töpferwaaren.**						
	a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde)	1 Zentn.	—	—	—	15	
	b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel.	1 Zentn.	—	10	—	—	
	c) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen	1 Zentn.	4	—	—	—	14 in Kisten oder Körben.
	d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayance oder Steingut.....	1 Zentn.	10	—	—	—	
	e) Porzellan, weißes, ...	1 Zentn.	10	—	—	—	
	f) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen und goldenen Streifen oder gröbern Verzierungen und Blumen von einer Farbe	1 Zentn.	20	—	—	—	25 in Kisten.
	g) Porzellan mit Malerei oder Vergoldung.....	1 Zentn.	30	—	—	—	
39	**Vieh.**						
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel.....	1 Stück.	1	10	—	—	
	b) Ochsen	1 Stück.	5	—	—	—	
	Anmerk. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauch, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen.						
	c) Kühe.....	1 Stück.	3	—	—	—	
	d) Rinder	1 Stück.	2	—	—	—	
	e) Schweine, ausgenommen Spanferkel, ...	1 Stück.	1	—	—	—	
	f) Hammel	1 Stück.	—	15	—	—	
	g) anderes Schaafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel	1 Stück.	—	5	—	—	
	Anmerk. Saugevieh, welches der Mutter folgt, geht frei ein.						

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rthl.	Sgr.	Ausgang Rthl.	Sgr.	Für Tbara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
40	**Wachsleinwand, Wachsmousselin und Wachstafft.**						
	a) Ganz grobe Wachsleinwand	1 Zentn.	2	—	—	—	14 in Kisten. 7 in Ballen.
	b) Alle andere Gattungen, imgleichen Wachsmousselin und Wachstafft	1 Zentn.	6	—	—	—	
41	**Wolle und Wollenwaaren.**						
	a) Rohe Schaafwolle	1 Zentn.	frei	—	3	—	4 in doppelten Säcken.
	b) Weißes gezwirntes, gefärbtes wollenes und Kameelgarn	1 Zentn.	6	—	—	—	18 in Kisten. 10 in Ballen.
	c) Wollene Stuhl- und Strumpfwaaren, desgl. Borten, Chenille, Frangen, Schnüre, auch Hutmacherarbeit (gefilzte); ferner dergleichen Waaren aus andern Thierhaaren, wie auch halbwollene Waaren obiger Art aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Baumwolle, Leinen, Seide, Floretseide, theilweise oder mit allen diesen Stoffen gemischt	1 Zentn.	30	—	—	—	
	Ausgenommen hiervon sind allein:						
	d) Teppiche aus Wolle oder andern Thierhaaren, und dergleichen mit Leinen gemischt	1 Zentn.	20	—	—	—	22 in Kisten. 10 in Ballen.
	e) Flanelle und Moltons (weiße, oder mit Streifen gewebte), grobe Frießdecken, Tuchleisten, Warp oder Bauerzeug aus Wolle und Leinen; diese zahlen	1 Zentn.	10	—	—	—	
	Anmerk. Oeltücher aus Roßhaaren zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.						
42	**Zink,**						
	a) roher,	1 Zentn.	2	—	—	—	11
	b) in Blechen,	1 Zentn.	3	—	—	—	
43	**Zinn und Zinnwaaren.**						
	a) Grobe Zinnwaaren, als Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten.	1 Zentn.	2	—	—	—	7 in Kisten u. Fässern.
	b) Feine, wie grobe kurze Waaren.						
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.						

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

Die in der ersten Abtheilung benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

Die Abgaben, welche nach der zweiten Abtheilung bei der Einfuhr und Ausfuhr von Waaren zu entrichten sind, müssen in der Regel auch für den Durchgang erlegt werden; folglich der allgemeine Abgabensatz von einem halben Thaler für den Zentner oder, statt dessen, die daselbst anders, höher oder niedriger, festgestellten Sätze.

Ausnahmen hiervon treten durch Bestimmung einer besondern Durchgangsabgabe nur ein, wo theils durch Konvention die Abgaben für den Transito abweichend festgestellt, theils aus andern Rücksichten, insbesondere auch nach den Straßen, auf welchen die Waaren verfahren werden, niedrigere Sätze den Umständen gemäß befunden sind.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei dem Durchgange von Waaren, welche rechts der Oder, seewärts oder landwärts von Memel bis Berun (die Straße über Zabrzg und Berun ausgeschlossen) eingehen, desgleichen durch die Odermündungen oder anderswo links der Oder zuerst eingehen, aber rechts der Oder auf ebengenannten Wegen ausgehen, wird erhoben:

	Vom Zentner. Rthlr.	Sgr.
1) Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung Art. 2. c.), neuen Kleidern (18.), kurzen Waaren (20.), gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren (22. e, f, g.), Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (31.), wollenen und haarnen Stuhlwaaren, auch Hutmacherarbeit (41. c, d. und e.)		
a) insofern die Ein- oder die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht	4	—
b) auf anderem Wege	2	—
2) Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.)	2	—
3) Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten groben Waaren (19.), Gewürzen (25. k.), Kaffee (25. m.), Tabacksfabrikaten (25. w. 2.), raffinirtem Zucker (25. y. 1. und 2.), roher Schaafwolle (41. a.)	1	—
4) Von rohem Zucker (25. y. 3.)	—	20
5) Von Glätte, Schmalte, gereinigter Soda (Mineral-Alkali) (5. d.), Schwefelsäure (5. n.), Kolophonium, überhaupt Harzen; außereuropäischen Tischlerhölzern (5. Anmerk.), rohen Häuten und Fellen zur Gärberei und Haaren (11.), Muschel- oder Schalthieren aus der See (25. s.), getrockneten, geräucherten oder gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen, Hanf- und Leinöl (27.), Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran	—	10
6) Von Zink (42. a. und b.)	—	20

Aus-

	Vom Zentner. Rthlr.	Sgr.
Ausnahmen:		
a) wenn solcher auf der Linie von der Ostsee bei Memel bis zur Weichsel, diese eingeschlossen, eingeführt, und durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau ausgeführt wird, oder umgekehrt, vom Zentner ..... 10 Sgr.		
b) wenn solcher über Danzig mit der Bestimmmung nach Rußland durchgeht, vom Zentner ..... 3 Sgr.		
7) Von Blei (3. a.), Stahlkuchen (6. a.), geschmiedetem Eisen und Stahl (6. c.), groben Eisengußwaaren (6. e. 1.), Kraftmehl (25. q.), Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten (25. r.), imgl. Schiffszwieback	—	7½
Ausnahmen:		
a) Für geschmiedetes Eisen, aus Rußland oder Polen kommend und seewärts ausgehend, vom Zentner ..... 3 Sgr.		
b) Für Mehl, in Tonnen verpackt, auf dem unter 6. a. bezeichneten Transitozuge, vom Zentner ..... 5 Sgr.		
8) Von Hörnern, Hornspitzen, Klauen und Knochen (1.), Mennige (5. d.), grünem Eisenvitriol (5. e.), Mineralwasser in Flaschen oder Krügen (5. l.), rohem Agatstein und Marmorarbeiten in kolossalen Gegenständen, als: Statüen, Büsten, Kaminen	—	5
	Von der Last zu 4000 Pfund. Rthlr.	Sgr.
9) Von Salz (25. u.), auf dem unter 6. a. erwähnten Transitozuge zum Bedarf der Königl. Polnischen Salz-Administration, unter Kontrolle der Königl. Preußischen Salz-Administration, von der Last ..... 3 Rthlr.		
10) Von Steinkohlen (35.)	—	15
11) Von Bruch- und behauenen Steinen aller Art, Mühl- und Schleifsteinen (34.)	—	10
	Von der Tonne. Rthlr.	Sgr.
12) Von Heringen (25. l.)	—	10
13) Von Weizen und andern unter No. 14. nicht besonders genannten Getreidearten, desgleichen von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend, und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Scheffel..... 2 Sgr. (Dieß ist zugleich die Eingangsabgabe auf diesen Strömen, wenn diese Getreidearten und Hülsenfrüchte nicht weiter auf der Brahe verschifft werden, geschieht dieß aber, so wird der Unterschied zwischen dieser Abgabe und der für diese Getreidearten und Hülsenfrüchte in der zweiten Abtheilung allgemein bestimmten Eingangsabgabe nach erhoben.)		
14) Roggen, Gerste und Hafer auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Scheffel ..... ½ Sgr.		

	Vom Stück. Rthlr.	Sgr.
15) Vom Vieh:		
a) von Ochsen und Stieren	2	—
b) von Kühen und Rindern	—	15
c) von Schweinen	—	10
16) Alle andere Gegenstände werden nach den Bestimmungen der ersten und zweiten Abtheilung behandelt, insbesondere auch diejenigen, für welche die vorstehenden Sätze nur in bestimmten Richtungen gelten (6. 9. 13. 14.), sofern sie aber beim Eingange oder beim Ausgange höher als mit der allgemeinen Eingangsabgabe belegt sind, wird doch vom Zentner nur 15 Sgr. erhoben.		

II. Abschnitt.

Bei dem Durchgange von Waaren, welche durch die Odermündungen oder auf allen übrigen im Abschnitt I. nicht benannten Wegen, einschließlich über Zabrzg (bei Berun) in die östlichen Provinzen eingehen, und auf diesen Wegen oder durch die Odermündungen wieder ausgehen, wird, insofern sie in der zweiten Abtheilung nicht mit einer geringern Eingangsabgabe belegt sind, die allgemeine Eingangsabgabe entrichtet mit Funfzehn Silbergroschen vom Zentner.

Eine geringere Durchgangsabgabe wird in dieser Richtung erhoben:	Gewicht oder Anzahl.	Geldbetrag. Rt.	Sgr.
1) Von Alaun, Blei, Bier, Borsten, groben Böttcher- und Holzwaaren, Cichorienwurzeln, geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Eisendraht, Ankern, Eisengußwaaren, grünem und weißem Hohlglase, Tafelglase, Glasgalle und Glasscherben, Käse, Kienruß, Knochen und Rindshörnern, Knoppern, weißem, rothem und schwarzem Kümmel, Laugenfluß, Mehl, Graupen, Grütze, Gries, Mineralwasser, Münzkrätze, Pottasche, gedörrtem Obste, Oelkuchen, Schleif- und Wetzsteinen, Vitriol	1 Zentn.	—	5
2) Von frischer Butter und gemeiner Töpferwaare	1 Zentn.	—	2
3) Von Ochsen	1 Stück.	1	—
4) Von Kühen und Rindern	1 Stück.	—	15
5) Von Schweinen und Hammeln	1 Stück.	—	5

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche in die westlichen Provinzen eingehen, wird in der Regel erhoben:

1) Von wollenen Tuchen und andern unter 41. c. bezeichneten Gegenständen	1 Zentn.	2	—
2) Von baumwollenen Stuhlwaaren (2. c.), neuen Kleidern, Leder und Lederarbeiten (21.), Wolle, wollenem gezwirnten und gefärbten Garn (41. a. b.)	1 Zentn.	1	—

3) Von

	Gewicht oder Anzahl.	Geldbetrag. Rtl.	Sgr.
3) Von Blei (3); gegossenem (6. a.), geschmiedetem Eisen (6. c.); groben Eisengußwaaren (6. e.), grünem Hohlglase (10. a.)	1 Zentn.	—	7½
4) Von allen andern Gegenständen, welche in der zweiten Abtheilung bei der Ein- und Ausfuhr höher, als mit der allgemeinen Eingangsabgabe belegt sind, aber nur dieser Satz, nämlich	1 Zentn.	—	15
5) Von Ochsen	1 Stück.	1	—
6) Von Kühen und Rindern	1 Stück.	—	15
7) Von Schweinen und Hammeln	1 Stück.	—	5

IV. Abschnitt.

Bei der Waarendurchfuhr ohne Umladung auf verschiedenen, das Land auf kurzen Strecken durchschneidenden Straßen, wo örtliche Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Gefälle erfordern.

Als solche werden für jetzt bezeichnet, und bei der Waarendurchfuhr auf selbigen folgende geringere Sätze festgesetzt:

Für die Straße:

1)	über Pegau und Zeitz	1 Zentn.	—	1
	von großem Vieh (39. a. b. c.)	1 Stück.	—	5
	von den kleinern Viehgattungen (39. d. e. f.)	1 Stück.	—	1
2)	= Langensalza und Heiligenstadt oder Teistungen	1 Zentn.	—	3
3)	= Langensalza und Lützen	1 Zentn.	—	5
4)	= Wandfried und Treffurth	1 Zentn.	—	1
5)	= Petershagen, Herford oder Blotho, Lippspringe und zuletzt über Warburg oder Giershagen	1 Zentn.	—	7½
6)	= Petershagen, über Herford oder Blotho			
7)	= Lippspringe, über Warburg oder Giershagen			
8)	= Kreuznach und die Bingerbrücke, oder Oberstreit oder Kirn	1 Zentn.	—	3
9)	= Kreuznach und Oberstreit oder Kirn			
10)	= Oberstreit oder Kirn und über die Bingerbrücke			
	Auf den Straßen unter 2 bis 10 wird erhoben:			
	a) von großem Vieh (39. a. b. c.)	1 Stück.	—	10
	b) von den kleinern Viehgattungen (39. d. e. f.)	1 Stück.	—	1

Zu ähnlichen Ermäßigungen in geeigneten Fällen ist der Finanzminister ermächtigt.

Vierte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche beim Waarentransport auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und der Mosel statt finden.

Ladungen der Schiffe, welche auf den zuvor genannten Flüssen eingehen, und bloß durchgeführt werden sollen, sind den in der dritten Abtheilung bestimmten Durchgangsabgaben nicht unterworfen, wenn der Transit entweder ohne Umladung erfolgt, oder bestehende Anordnungen oder Nothfälle es erforderlich machen, daß die Umladung geschehe, oder die Ladung an's Ufer gebracht werde.

Es ist aber an den Empfangsstätten, bei welchen ein Schiff vorbeigeführt wird, zu entrichten:

A. An der Elbe:

1) Der Elbzoll von der ganzen Ladung der Schiffe, die mit Waaren eingehen, welche auf der Elbe unmittelbar durchgeführt werden sollen, wie dieser Zoll durch die Elbschiffahrts-Akte vom 23sten Juni 1821. und spätere Verabredungen bestimmt, und aus der Beilage unter A. zu ersehen ist.

2) Eine Rekognitionsgebühr von jedem Fahrzeuge, welches zu Mühlberg oder zu Wittenberge vorbeigeführt wird, nach Maßgabe der Lasten, welche dasselbe tragen kann. Diese Abgabe ist aus der Beilage A. ebenfalls zu ersehen.

3) Ein Wage- und Krahngeld von vier Silbergroschen für einen Zentner von folgenden Waaren-Artikeln:

Baumwollengarn, Baumwollene Stuhl- und gestrickte Waaren, Branntwein, Droguerie-, Apotheker- uud Farbewaaren (Zweite Abtheilung, Art. 5. Lit. a. b. c. d. e. f. g. h. m. n. p.), Eisenblech und Eisenwaaren, Elephantenzähne, Essig, außereuropäische Tischlerhölzer, gesalzene und getrocknete Fische, namentlich auch Heringe (— bei letztern werden 3 Zentner auf die Tonne gerechnet —); Gewürze, Glas, Häute und Felle, Hornplatten, Käse, Kaffee, Kakao, Konfitüren, Oel, Papier, Porterbier und Ale, Reis, Seide, Seidenwaaren, Sirop, Südfrüchte, Taback, Thee, Thran, Wein, Wollengarn, Wollenwaaren, Zucker,

wenn solche die Elbe herauf über Wittenberge eingeführt werden und mittelst Verschiffung auf der Havel für das Innere des Landes bestimmt sind.

B. An der Weser:

1) Der Weserzoll von allen Waaren, die auf der Weser, ohne den Fluß innerhalb des Landes verlassen zu haben, durchgeführt werden, wie solcher in der Weserschiffahrts-Akte vom 22sten November 1823. und spätern Verabredungen bestimmt und aus der Beilage unter B. zu ersehen ist;

2) Ein

2) Ein Wage- und Krahngeld von einem und einem halben Silbergroschen vom Zentner von den Waaren, die, wenn sie auf dem Flusse transitiren, dem vollen Weserzoll unterworfen sind, welche aber nach erfolgter Umladung oder Lagerung zu Minden oder Blotho, entweder vermittelst der Weser wieder ausgeführt werden, oder auch nach erfolgter Ausladung nicht wieder auf den Fluß kommen.

C. An dem Rhein und der Mosel:

Bei der Schiffahrt auf dem Rhein und der Mosel behält es für jetzt bei der bestehenden Einrichtung sein Bewenden.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrolle versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben,

für einen Begleitschein..... 2 Silbergroschen.
für ein angelegtes Blei..... 1 =

Andere Neben-Erhebungen sind unzulässig.

2) Die Abgaben werden vom Bruttogewicht erhoben:

a) von allen verpackt transitirenden Gegenständen;

b) von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler vom Zentner nicht übersteigt; auch

c) in andern Fällen, wenn nicht eine Vergütung für Thara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist. Gehen Waaren, bei denen eine Taravergütung zugestanden wird, bloß in Säcken gepackt, ein, so kann 4 Pfund vom Zentner für Thara gerechnet werden. In wiefern der Steuerpflichtige die Wahl hat, den Tharatarif gelten zu lassen, oder Nettoverwiegung zu verlangen, bestimmt die Zollordnung §. 58.

d) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (dritte Abtheilung, Abschnitt IV.) geringere Zollsätze statt finden, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, kann, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthiers zu drei Zentner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentner,
= = eines einspännigen Fuhrwerks zu funfzehn Zentner,
= = eines zweispännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Zentner,
und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

3) Sind

3) Sind in einem und demselben Ballen Waaren zusammengepackt, welche nicht gleich belastet sind, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge von einer jeden Waarengattung, welche der Ballen enthält, nach ihrem Nettogewicht angemerkt werden, widrigenfalls der Inhaber des Ballens entweder beim Grenzzollamte, Behufs der speziellen Revision, auspacken muß, oder von dem ganzen Gewichte des Ballens der Abgabesatz erhoben werden soll, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist.

4) Von den Waaren, welche zum unmittelbaren Durchgang angemeldet werden, muß die Transitoabgabe gleich beim Eingangsamte erlegt werden.
Von den Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als einen halben Thaler vom Zentner, müssen die Gefälle ebenfalls gleich beim Eingangsamte erlegt werden.

5) Waaren dagegen, welche höher belegt, und nach einem Orte, wo sich ein Hauptzoll- oder Haupt-Steueramt befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Kontrolle von den Grenzämtern dorthin abgelassen und daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

6) a) Bei den Nebenzollämtern 1ster Klasse (Zollordnung §. 11.) können fortan alle Gegenstände ein- oder ausgeführt werden, von welchen die Gefälle nicht über 4 Rthlr. vom Zentner betragen. Bei höher belegten Gegenständen findet die Einführung über diese Aemter nur statt, wenn die Gefälle von der ganzen Ladung nicht über 50 Rthlr. betragen, oder örtliche Verhältnisse das Finanzministerium bestimmen, erweiterte Befugnisse einer solchen Zollstelle beizulegen.

b) Bei den Nebenzollämtern 2ter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen. Waaren, wovon die Gefälle weniger als 6 Rthlr. vom Zentner betragen, und Vieh, können in der Regel bei diesen Aemtern nur ein- und ausgeführt werden, wenn die von der ganzen Ladung oder dem Transport zu erhebenden Gefälle überhaupt nicht 10 Rthlr. übersteigen, auch von höher belegten Gegenständen nicht mehr als 10 Pfund mit einemmal eingeführt werden.

c) Bei den Nebenzollämtern müssen die Gefälle in der Regel sogleich erlegt werden. Ausnahmen finden nur statt bei solchen Nebenzollämtern, die vom Finanzministerium zur Ertheilung von Begleitscheinen oder Abfertigung von Waaren, ohne daß die Gefälle sogleich entrichtet werden, besonders ermächtigt sind.

7) Es

7) Es bleiben bei der Abgabenerhebung, außer Betracht, und werden nicht verzollt oder versteuert:

a) Quantitäten unter $\frac{1}{16}$ Zentner, wenn die Abgabensätze zwei Thaler für den Zentner nicht übersteigen, und Quantitäten bis 4 Loth auch bei den höchsten Abgabesätzen;

b) ein- oder ausgehende Waarenposten, die so gering sind, daß die tarifmäßige Abgabe davon überhaupt nicht einen vollen Silbergroschen beträgt. Auch bei Zahlungsleistungen für größere Posten wird der die Zahl der vollen und halben Silbergroschen überschießende Gefällebetrag, der einen geringern Groschentheil ausmacht, nicht erhoben.

8) Die Zahlung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben (zweite und dritte Abtheilung) muß, wenn Fünf Thaler und mehr in einer Post zu zahlen ist, halb in Gold (den Friedrichsd'or zu 5 Rthlr. gerechnet), halb in Silbergeld, entrichtet werden, mit der Ausnahme jedoch, daß bei dem Durchgange rechts der Oder (dritte Abtheilung, Abschnitt I.) von Produkten und Waaren, welche land- oder stromwärts aus Rußland oder Polen kommen, die Durchgangsabgaben ganz in Preußischem Silberkourant anzunehmen sind. Zwischensummen unter Fünf Thaler werden auch nicht zur Berechnung des Goldantheils gezogen.

Berlin, den 30sten Oktober 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Danckelman. v. Motz.

A.

I. Elbzoll.

Dieser wird erhoben	Vom Hamburger Zentner in Konventions Geld. Gr.	Pf.	Nach vom Preußischen Zentner in Preußischem Gelde. Sgr.	Pf.
A. Vom Bruttogewicht der Ladung:				
1) Für die ganze Strecke von der Grenze gegen das Königreich Sachsen bis zur Grenze gegen Hannover und Mecklenburg	13	—	16	$2\frac{16}{100}$
2) Für die Theilstrecken:				
Wenn eine Ladung blos durchgeführt wird:				
a) von der Sächsischen bis zur Anhaltschen Grenze	4	—	4	$11\frac{74}{100}$
b) von der Anhaltschen Grenze bis zur Grenze gegen Hannover und Meklenburg	9	—	11	$2\frac{42}{100}$
c) aus dem Anhaltschen nach der Saale oder nach Dornburg	1	8	2	$\frac{89}{100}$
d) von Schnakenburg und Gegend bis zur Grenze gegen Meklenburg	1	4	1	$7\frac{91}{100}$

B. Für folgende Artikel sind diese Sätze ermäßigt, und zwar:

1) auf ein Viertel des Elbzolles für

Amboße,
Anker,
Anis,
ungelaugte Asche,
Bier mit Ausnahme des fremden,
Blei,
Bleierz,
Bohnen,
Bolus,
Bomben,
Bombenmörser,
Eisenblech ohne Unterschied,
Eisendraht,
Erbsen,
Erz,
Fenchel,
Geflügel,
Gerste,
Glas ohne Unterschied,
Glasgalle,
Graupen, Gries und Grütze, von allen Getreidearten,
Gußeisen,
grobe Gußeisenwaaren,
Hafer,
Hanfsaamen,
Hirse,
Holzkohlen,
unverarbeitete Hornspitzen und Hornplatten,
Kanonen,
Kienruß,

Knoppern,
Korn (Roggen),
weiße, schwarze und rothe Kreide,
Küchensalz,
Kümmel,
eiserne Kugeln,
Laffetten,
Linsen,
Lohrinde (Borke),
roher Marmor,
Mehl von allen Getreidearten,
Metallische Mineralerde,
Mineralwasser,
Münzkrätze,
gegossene eiserne Nägel,
Ocker,
Oelkuchen,
Pech,
marmorne und dergleichen Platten,
Rindshörner und Füße,
Rothstein,
Rübsaat und
Samen aller Art,
Sauerkraut,
See- und Steinsalz,
feine Schleif- und Wetzsteine,
Schweineborsten,
Spelz,
geschmiedetes Stangeneisen,
Theer,
Trippel,
Wachholderbeeren,
Weizen,
Wicken;

2) auf ein Fünftel des Elbzolls für

gröbere Böttcher- und andere Holzwaaren, als: Leitern, Mulden, Schaufeln, Schwingen und dergleichen Feldgeräth, so wie
gröbere Korbsorten von Baumwurzeln ꝛc.
zu Fustagen,
leere Fässer, Kisten und Tonnen,
gedörrte Früchte (Backobst),
gedörrte Hagebutten;

3) auf ein Zehntel des Elbzolls für

Bau- und Nutzholz,
Blut von Schlacht-Vieh,
frische Butter,
Eier,
altes Eisen,
frischen Käse,
Knochen,
Laugenfluß,
Milch,
Schmelztiegel aller Art,
gemeines Steingeschirr,
Töpferwaaren;

4) auf ein Zwanzigstel des Elbzolls für

Braunkohle,
Brennholz,
Busch aller Art,
Cichorienwurzel,
Dach-, Stuhlrohr und Schilf,
Eicheln,
Faschinen,
frische Früchte (Obst),
frisches Gemüse,
Gras und Heu,
Gyps,
Kalk,
Nüsse aller Art,
Seegras,
Stroh,
Torf,
Weintrauben,
Wellen (Brandbusch),
eßbare Wurzeln;

5) auf ein Vierzigstel des Elbzolls für

Alaun und Vitriolstein,
ausgelaugte Asche,
Dachschiefer,
Drusen (Trester),
Dünger, als: Mist, Mergel, Stoppeln, ꝛc.
rückgehendes Floßgeräth,
Gallmeistein,
Glas- und Topfscherben,
Kalkstein,
Kufen, Rinnen und Tröge ꝛc. von Stein,
zu Wasser zurückgehende Leinpferde,
Mörtel von Ziegel und Tuffstein (Traß),
Mühlsteine,
Pfeifenerde,
Pflastersteine,
Sand,
Sand- und Bruchsteine aller Art,
gemeiner Steinkies,
Steinkohlen,
Thon,
Töpfer- und Walkererde,
Tuffstein,
gebrannte und Luftziegel,
Ziegelcement.

C. Frei vom Elbzolle sind:

a) die zum Verdecke eines Fahrzeugs einmal ein- und zugerichteten Bretter, da sie zum Schiffsgeräth gehören. In Ermangelung solcher sind frei die zur Bedeckung der Ladung nöthigen losen Bretter, und zwar:

bei Fahrzeugen unter 10 Last Ladungsfähigkeit 1 Schock,
= = von 10 bis unter 25 Last 2 =
= = von 25 bis unter 45 Last 2½ =
= = von 45 und mehr Last 3 =

b) Reisende und deren Reisegepäck;

c) Die Reiseviktualien der Schiffer, die nicht im Manifest stehen und besonders bestimmte Quantitäten nicht übersteigen.

II. Rekognitionsgebühr.

Diese ist zu entrichten:

1) Von einem beladenen Fahrzeuge

	Zu Mühlberg.					Zu Wittenberge.				
	Convent. Geld.		oder Preuß. Geld.			Convent. Geld.		oder Preuß. Geld.		
	Rthr.	Gr.	Rthr.	Sgr.	Pf.	Rthr.	Gr.	Rthr.	Sgr.	Pf.
1ster Klasse, oder unter 10 Hamburger Last à 4000 Hamburger Pfund, oder 10 5/16 Preuß. Last Ladungsfähigkeit.....	—	8	—	10	6	1	—	1	1	6
2ter Klasse, oder von 10 bis unter 25 Hamburger oder 25 25/26 Preußische Last..	—	16	—	21	—	2	—	2	3	—
3ter Klasse, oder von 25 bis unter 45 Hamburger oder 46 17/25 Preußische Last..	1	—	1	1	6	3	—	3	4	6
4ter Klasse, oder von 45 Hamburger Last und mehr.....	1	8	1	12	—	4	—	4	6	—

2) Unbe-

2) Unbeladene Fahrzeuge, und wenn die Ladung folgende Zentnerzahl nicht übersteigt:

bei der	1sten	Klasse	10	Hamburger	Zentner	oder	10	Zentner	60	Pfund Preußisch,
= =	2ten	=	20	=	=	=	21	=	10	= =
= =	3ten	=	30	=	=	=	31	=	70	= =
= =	4ten	=	40	=	=	=	42	=	20	= =

zahlen ein Viertel der vorstehenden Gebühr.

3) Von Schiffen, welche nur Reisende und deren Reisegepäck führen, wird bloß die volle Rekognitionsgebühr erhoben.

4) Von Schiffen, welche von Schnakenburg und Gegend abwärts, oder von der Meklenburgischen Grenze aufwärts bis Schnakenburg gehen, ist die Rekognitionsgebühr nach den Sätzen zu entrichten, die zu Mühlberg gelten.

5) Frei von der Rekognitionsgebühr sind:

a) die das Hauptschiff nur auf kurzen Strecken zur Ueberwindung örtlicher Hindernisse begleitenden Leichterkähne,

b) kleine Kähne und Anhänge, die zu einem Hauptschiffe gehören, und nicht zum Waarentransport dienen.

B.

Weserzoll.

Dieser wird erhoben:

	Vom Bremer Schiffspfund in Konventionsgeld. Gr.	Pf.	Nach vom Preußischen Zentner in Preußischem Gelde. Sgr.	Pf.
A) Vom Brutto-Gewicht der Ladung, welche durchgeführt wird:				
1) In Beverungen, für die Strecke vom Eintritt der Weser ins Preußische Gebiet, oberhalb Beverungen, bis zu ihrem Austritt aus demselben, unterhalb Höxter	—	9	—	$4\frac{6}{100}$
2) In Minden, für die Strecke vom Wiedereintritt der Weser ins Preußische Gebiet, oberhalb Blotho, bis zu ihrem Wiederaustritt aus demselben, unterhalb Schlüsselburg	2	$11\frac{1}{4}$	1	$3\frac{92}{100}$

B) Von diesem Zolle wird für nachstehende Gegenstände nur erhoben

1) die Hälfte für

Alaun,
Anis,
Blut,
Eier,
Eisenblech,
Eisenwaaren, bei der Fahrt stromabwärts,
Rohe Erze, mit Ausschluß von Bleierz, Gallmei und Zinnober,
Farbenerden,
Farbenhölzer,
Feuerschwamm und Zunder,
lebendige und grüne Fische,
leinenes Garn,
Gartengewächse, mit Ausnahme von Sämereien, Bohnen und Kartoffeln,
Harz,
Kienruß,
ganze und gemahlne Kreide,
Kümmel,
Leinsaat,
Mehl,
Milch,
trocknes Obst,
Pech,
Schmirgel,
Stärke,
Stuhlrohr,
Theer,
Trippel,
Vitsbohnen;

außerdem auch für

Essig,
Küchensalz,
Leinwand,
} aus einem der an dem Weserzoll theilnehmenden Staaten;

2) das Viertel für

Perl-, Waid- und Pott-Asche, auch Aschenkalk,
Blei,
Bleierz,
Bohnen, außer Vitsbohnen,
Bolus,

Bomben,

Bomben,
Borsten,
Braunstein,
ganze und gemahlne Eichenborke,
Stabeisen,
Gußeisen, in Gänsen und Masseln,
Eisendraht,
Erbsen,
Getreide aller Art,
Glasgalle,
Glätte,
Graupen,
Grieß,
Grütze,
Hirse,
Holzkohlen,
Kanonen,
leere Kisten und Fustagen,
Knicker,
eiserne Kugeln,
Linsen,
Malz,
roher Marmor,
Mennig,
Metallerden,
Bombenmörser,
Muschelkalk,
frisches Obst,
Ocker,
Potloth (Reißblei),
Rappsaat und alle Rübölkörner,
Schilf und Dachrohr,
Schmelztigel,
Seegras,
gemeine Töpferwaare,
Wicken;

außerdem auch für

Glas aller Art aus einem der an dem Weserzoll theilnehmenden Staaten;

3) das Achtel für

unausgelaugte Asche,
Bau- und zugeschnittenes Nutzholz aller Art, mit Ausschluß des geringer tarifirten Holzes und der dem vollen Satz unterliegenden ausländischen Holzgattungen für Tischler,
altes Eisen,
Gras,
Heu,
grobe Holzwaaren,
Kalk und Gips,
Kandiskistenbretter,
Kartoffeln,
Oelkuchen,
Packmatten von Schilf und Bast,
Pfeifenerde,
Soda,
Stroh,
Thon,
Traß und Cement,
Wachholderbeeren;

4) das Vierundzwanzigstel für

ausgelaugte Asche,
Auster- und Muschelschaalen aller Art,
Braun- und Steinkohlen,
Brenn-, Busch- und Faschinenholz aller Art, Bandholz für Böttcher-, und Ruthenholz für Korbmacherarbeiten, Birkenbesen und Haidbesen,
Dachschiefer,
Dünger,
gemeine Erde, Sand und Kies,
Flaschenkeller,
Glasscherben,
Mergel,
Mühl-, Schleif-, Solinger-, behauene und unbehauene Bruch- und Feldsteine aller Art; desgleichen aus gemeinem Material gefertigte steinerne Tröge, Kümpe, Krippen, Leichensteine ꝛc.,
Torf,
gebrannte Ziegel.

	Konventionsgeld. Pfennige.	oder in Preußischem Gelde. Pfennige.
C. Von lebenden vierfüßigen Thieren, für das Stück	4	$5\frac{1}{4}$
von lebenden Vögeln, für das Stück	1	$1\frac{5}{16}$
von Bäumen zum Verpflanzen, für das Schock	4	$5\frac{1}{4}$
an jeder Empfangsstätte.		

D. Leere Schiffe, ingleichen die im Manifeste nicht angegebenen Reiseviktualien der Schiffer in verhältnißmäßigen Quantitäten, die zum Verdeck eines Fahrzeuges einmal zugerichteten Bretter, oder, in Ermangelung solcher, die zur Bedeckung der Ladung nöthigen lose n Bretter, und zwar 1 Schock bei Schiffen unter 10 Last, 2 Schock bei Schiffen von 10 bis unter 25 Last, und 2½ Schock bei Schiffen von größerer Ladungsfähigkeit, sind gänzlich frei.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 20.

(No. 1098.) Diesseitige Ministerial-Erklärung über die mit Schaumburg-Lippe getroffene Vereinbarung wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck. Vom 24sten September 1827.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

nachdem von der Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen Regierung die Zusage gemacht worden ist, daß von ihr vorläufig und bis dahin, daß es nach Artikel 18. der deutschen Bundesakte zu einem gemeinsamen Beschlusse zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck kommen wird, jedem Königlich-Preußischen Unterthan, Schriftsteller oder Verleger, auf geschehenes Nachsuchen, ein Privilegium wider den Nachdruck unter denselben Bedingungen, wie dem Inländer und ohne allen Kosten-Ansatz, ertheilt und in dem Privilegium jedesmal die Strafe des Nachdrucks ausdrücklich bestimmt werden solle, welche außer der Konfiskation der nachgedruckten Exemplare auch auf Bezahlung des rechtmäßigen Ladenpreises von 500 bis 1000 Exemplaren gerichtet werden und was den Handel mit solchergestalt privilegirten anderswo nachgedruckten Werken betrifft, in Konfiskation aller vorgefundenen Exemplare bestehen solle,

daß bis zu gedachtem Zeitpunkte das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Umfange der Preußischen Monarchie zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Fürstenthums Schaumburg-Lippe Anwendung finden und mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handele es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von der Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen Regierung vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten. Berlin, den 24sten September 1827.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

(Ausgegeben zu Berlin den 9ten November 1827.)

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von der Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen Landes-Regierung unterm 12ten September 1827. vollzogene, Erklärung ausgetauscht worden ist, unter Beziehung auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (No. 17. der diesjährigen Gesetz-Sammlung, Seite 123.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 28sten Oktober 1827.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

(No. 1099.) Diesseitige Ministerial-Erklärung über die mit Braunschweig getroffene Vereinbarung wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck. Vom 4ten Oktober 1827.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

nachdem von der Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgschen Regierung die Zusicherung ertheilt worden ist, daß mit Vorbehalt der in Folge des Artikels 18. der deutschen Bundes-Akte noch zu erwartenden allgemeinen Maaßregeln zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck, in den Herzoglichen Landen vorläufig eine ausdrückliche Bestimmung, wonach der Nachdruck und dessen Verbreitung mit Konfiskation und einer Geldbuße von 10 Rthlr. zu bestrafen ist, zum Schutze der Schriftsteller und Verleger der Preußischen Monarchie in Anwendung gebracht werden solle;

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger der Herzoglich-Braunschweigschen Lande Anwendung finden, und mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handele es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in den Preußischen Staaten selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von dem Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgschen Staats-Ministerium vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 4ten Oktober 1827.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Vor-

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgschen Staatsministerium unterm 15ten Oktober 1827. vollzogene, Erklärung ausgetauscht worden ist, unter Beziehung auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (No. 17. der diesjährigen Gesetz-Sammlung, Seite 123.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 28sten Oktober 1827.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

(No. 1100.) Diesseitige Ministerial-Erklärung über die mit Schwarzburg-Sondershausen getroffene Vereinbarung, wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck. Vom 6ten Oktober 1827.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

nachdem die Schwarzburg-Sondershausensche Regierung die Zusicherung gemacht hat, daß in dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, mit Vorbehalt der weitern Sicherstellung, welche in Folge des 18ten Artikels der deutschen Bundesakte, die Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck durch die daselbst verheißenen gleichförmigen Maaßregeln noch zu erwarten haben, vorläufig zu erlassende besondere Verordnung, wodurch der Bücher-Nachdruck und dessen Verbreitung bei Strafe der Konfiskation und einer Geldbuße von 100 Rthlrn., und zwar ohne Unterschied, ob dabei inländische oder ausländische Schriftsteller und Verleger beeinträchtigt werden, sofern nur in Beziehung auf das Ausland, die Unterthanen des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen dort gleiche Begünstigung genießen, ausdrücklich untersagt wird, zu Gunsten der Schriftsteller und Verleger in den Königlich-Preußischen Staaten in Anwendung gebracht werden soll,

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Umfange der Preußischen Monarchie zum Schutz der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger der Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen Lande Anwendung finden, und mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden soll, als handele es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von der Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung vollzogene, Erklärung aus-

ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit haben.

Berlin, den 6ten Oktober 1827.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Fürstlich-Schwarzburgschen Geheimen Consilium zu Sondershausen unterm 22sten September 1827. vollzogene, Erklärung ausgetauscht worden ist, unter Beziehung auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (No. 17. der diesjährigen Gesetzsammlung, Seite 123.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 28sten Oktober 1827.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

(No. 1101.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 14ten Oktober 1827., die Herabsetzung des Straf-Agio's bei unterlassener Zahlung in Kassen-Anweisungen von 2 Sgr. auf 1 Sgr. betreffend.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 29sten v. M., genehmige Ich, nach dessen Antrage aus den dafür angezeigten Gründen, daß das Straf-Agio, welches bei unterlassener Zahlung in Kassen-Anweisungen, gemäß §. VII. Meiner Order vom 21sten Dezember 1824., mit 2 Sgr. für den Thaler gezahlt werden muß, auf 1 Sgr. für den Thaler herabgesetzt werde. Ich überlasse dem Staatsministerium, diese Ermäßigung gehörig bekannt zu machen, und die betreffenden Behörden zur Befolgung der ergangenen Vorschrift anzuweisen.

Berlin, den 14ten Oktober 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 21.

(No. 1102.) Ministerial-Erklärung vom 19ten Oktober 1827., über die mit der freien Hansestadt Lübeck getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

Nachdem der Senat der freien Hansestadt Lübeck die Zusage gemacht hat, daß vorläufig und bis es nach dem Artikel 18. der deutschen Bundesakte zu einem gemeinsamen Bundesbeschlusse wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck kommen wird, jedem Preußischen Unterthan, er sey Schriftsteller oder Verleger, der in dem Fall ist, auf ein Privilegium wider den Nachdruck bei dem Senat anzutragen, ein solches nach denselben Rücksichten, wie es geschehen würde, wenn der Nachsuchende ein Lübeckischer Bürger oder Angehöriger wäre, jederzeit in gewöhnlicher Form kostenfrei bis auf kleine, auch Lübeckische Bürger betreffende, Stempel- und Expeditions-Gebühren ertheilt werden, überdieß der damit versehene Königlich-Preußische Unterthan von den Lübeckischen Gerichten und Behörden in der Aufrechthaltung des ertheilten Privilegiums einem wider den Nachdruck privilegirten Lübeckischen Bürger oder Angehörigen gleich geachtet und geschützt werden solle;

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger der freien Hansestadt Lübeck Anwendung finden, mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen Letztere nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden soll, als handelte es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

(Ausgegeben zu Berlin den 20sten November 1827.)

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von Seiten des Senats der freien Hanseſtadt Lübeck vollzogene, Erklärung ausgewechselt seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 19ten Oktober 1827.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Senat der freien Hanseſtadt Lübeck unterm 3ten Oktober 1827. vollzogene, Erklärung ausgetauscht worden ist, unter Beziehung auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (diesjährige Gesetzsammlung No. 17. Seite 123.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 12ten November 1827.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

(No. 1103.) Ministerial-Erklärung vom 20sten Oktober 1827., über die mit dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

> Nachdem von der Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtschen Regierung die Zusage gemacht worden ist, daß vorläufig und bis es nach Artikel 18. der deutschen Bundesakte zu einem gemeinsamen Bundesbeschlusse zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck kommen wird, in dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt eine ausdrückliche Bestimmung, wonach der Nachdruck und dessen Verbreitung mit Konfiskation und einer Geldbuße von 10 Rthlr. zu bestrafen ist, zum Schutze der Schriftsteller und Verleger der Königlich-Preußischen Staaten in Anwendung gebracht werden solle;

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt Anwendung finden, und mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handelte es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von dem Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtschen Geheime-Raths-Kollegium vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 20sten Oktober 1827.

(L. S.)

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Fürstlich-Schwarzburgischen Geheime-Raths-Kollegium zu Rudolstadt unterm 30sten Oktober 1827. vollzogene, Erklärung ausgetauscht worden ist, unter Beziehung auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (diesjährige Gesetzsammlung No. 17. Seite 123.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 12ten November 1827.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

(No. 1104.) Ministerial-Erklärung vom 20sten Oktober 1827., über die mit dem Senat der freien und Hanseſtadt Bremen getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

Nachdem von dem Senat der freien und Hanseſtadt Bremen die Zusage gemacht worden ist, daß das für die Stadt Bremen und deren Gebiet, mit Vorbehalt der in Folge des 18ten Artikels der deutschen Bundesakte noch zu erwartenden allgemeinen Maaßregeln zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck, vorläufig besonders zu erlassende Verbot wider den Nachdruck und dessen Verbreitung, in ganz gleichem Maaße auch ausdrücklich auf die Verlagsartikel der Schriftsteller und Verleger der Preußischen Monarchie Anwendung finden solle;

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger der freien und Hanseſtadt Bremen und deren Gebiets Anwendung finden und mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handelte es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

Gegen-

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von dem Senat der freien und Hanseſtadt Bremen vollzogene, Erklärung ausgewechſelt worden ſeyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesſeitigen Staaten Kraft und Wirkſamkeit erhalten.

Berlin, den 20ſten Oktober 1827.

(L. S.)

Königl. Preußiſches Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Vorſtehende Erklärung wird, nachdem ſolche gegen eine übereinſtimmende, von dem Senat der freien Hanseſtadt Bremen unterm 31ſten Oktober 1827. vollzogene, Erklärung ausgetauſcht worden iſt, unter Beziehung auf die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 16ten Auguſt 1827. (diesjährige Geſetz-Sammluug Nr. 17. Seite 123.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 13ten November 1827.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

(No. 1105.) Ministerial-Erklärung vom 28sten Oktober 1827., über die mit dem Königreich Sachsen getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

Nachdem von der Königlich-Sächsischen Regierung die Zusicherung geschehen ist, daß die im Königreich Sachsen bestehenden gesetzlichen Vorschriften wider den Bücher-Nachdruck und dessen Verbreitung, mit Vorbehalt der weitern Sicherstellung, welche in Folge des 18ten Artikels der deutschen Bundesakte die Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck durch die daselbst verheißenen gleichförmigen Maaßregeln zu erwarten haben, in ganz gleichem Maaße zum Schutze der Schriftsteller und Verleger der Königlich-Preußischen Staaten zur Anwendung gebracht werden solle, als wäre von betheiligten Königlich-Sächsischen Unterthanen die Rede, und ohne daß es deshalb besonderer Privilegien wider den Nachdruck bedürfe;

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Umfange der Preußischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Königreichs Sachsen Anwendung finden und mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handelte es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von dem Königlich-Sächsischen Ministerium vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 28sten Oktober 1827.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

Vor-

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Königlich-Sächsischen Kabinetsminister und Staats-Sekretair Grafen von Einsiedel unterm 3ten November 1827. vollzogene, Erklärung ausgetauscht worden ist, unter Beziehung auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (diesjährige Gesetzsammlung No. 17. Seite 123.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 12ten November 1827.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

(No. 1106.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28sten Oktober 1827., die Beschränkung des Handels mit Getränken auf dem Lande betreffend.

Aus den im Berichte des Staatsministeriums vom 16ten d. M. angeführten Gründen, setze Ich, nach dem Antrage desselben, hierdurch fest: daß vom 1sten Juli 1828. an in allen Landestheilen, in welchen das Gewerbe-Polizei-Gesetz vom 7ten September 1811. zur Anwendung kommt, den Viktualien-, Material- und Kramhändlern auf dem Lande, sie mögen sich daselbst schon angesetzt haben oder künftig ansetzen, der Handel mit Getränken nur auf Genehmigung der Kreis-Polizeibehörden gestattet und diese Genehmigung nur unter denselben Bedingungen ertheilt werden soll, unter welchen nach der Bestimmung im §. 55. des Gesetzes vom 7ten September 1811. die Errichtung einer neuen Schankstätte zulässig ist. Das Staatsministerium hat die öffentliche Bekanntmachung dieser Bestimmung zu veranlassen.

Berlin, den 28sten Oktober 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 22.

(No. 1107.) Ministerial-Erklärung vom 20sten Oktober 1827., über die mit dem Fürstenthume Lippe-Detmold getroffene Vereinbarung wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Landen wider den Bücher-Nachdruck.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

Nachdem von der Fürstlich-Lippeschen Regierung die Zusage gemacht worden ist, daß das in dem Fürstenthume Lippe, mit Vorbehalt der in Folge des 18ten Artikels der deutschen Bundesakte noch zu erwartenden allgemeinen Maaßregeln zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck, vorläufig besonders zu erlassende Verbot wider den Nachdruck und dessen Verbreitung, in ganz gleichem Maaße auch ausdrücklich auf die Verlagsartikel der Schriftsteller und Verleger der Preußischen Monarchie Anwendung finden solle,

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Fürstenthums Lippe Anwendung finden, und mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handelte es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von der Fürstlich-Lippeschen Regierung vollzogene, Erklärung ausgewechselt

(Ausgegeben zu Berlin den 4ten Dezember 1827.)

worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 20sten Oktober 1827.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von der Fürstlich-Lippeschen Regierung zu Detmold unterm 23sten Oktober 1827. vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden ist, unter Beziehung auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (diesjährige Gesetz-Sammlung No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27sten November 1827.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

(No. 1108.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 5ten November 1827., die Ermäßigung des Porto für geschriebene über 16 Loth schwere Gegenstände bei deren Versendung mit den Fahr-, Kariol- und Botenposten, so wie die Herabsetzung des Scheingeldes für gewöhnliche Packete, betreffend.

Aus den in Ihrem Berichte vom 28sten v. Mts. angeführten Gründen genehmige Ich, daß das Porto für alle geschriebenen über 16 Loth schwere Gegenstände bei deren Versendung mit den Fahr-, Kariol- und Botenposten auf das doppelte Packetporto zu ermäßigen, in sofern solches nicht weniger beträgt, als das vierfache Briefporto, andernfalls das letztere zu erheben ist. Gleichergestalt authorisire Ich Sie, das Scheingeld für gewöhnliche Packete von Zwei auf Einen Silbergroschen herabzusetzen.

Berlin, den 5ten November 1827.

Friedrich Wilhelm.

An den General-Postmeister von Nagler.

(No. 1109) Ministerial-Erklärung vom 5ten November 1827., über die mit dem Herzogthum Nassau getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

Nachdem von der Herzoglich-Nassauschen Regierung die Zusicherung geschehen ist, daß die in dem Herzogthum Nassau bestehenden gesetzlichen Vorschriften wider den Bücher-Nachdruck und dessen Verbreitung, mit Vorbehalt der weitern Sicherstellung, welche in Folge des 18ten Artikels der deutschen Bundesakte die Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck durch die daselbst verheißenen gleichförmigen Maaßregeln noch zu erwarten haben — in ganz gleichem Maaße zum Schutze der Schriftsteller und Verleger der Königlich-Preußischen Staaten zur Anwendung gebracht werden solle, als sey von betheiligten Herzoglich-Nassauschen Unterthanen die Rede, und daß insbesondere in den Fällen, wo es noch auf besondere Privilegien ankömmt, oder wo dergleichen Herzoglichen Unterthanen ertheilt zu werden pflegen, jedem Preußischen darum nachsuchenden Unterthan eine ganz gleiche Beurtheilung der Verhältnisse zu Theil werden solle, als handle es sich um das Privilegien-Gesuch eines Inländers, auch für ein solches Privilegium keine Stempel, Taxen und andere Gebühren zu entrichten seyen,

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Herzogthums Nassau Anwendung finden, und mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handle es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von dem Herzoglich-Nassauschen Ministerium vollzogene, Erklärung ausgewechselt

wechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 5ten November 1827.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Herzoglich-Nassauschen Staats-Ministerio unterm 12ten November 1827. vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden ist, unter Beziehung auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (diesjährige Gesetz-Sammlung No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27sten November 1827.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

(No. 1110.) Ministerial-Erklärung vom 22sten November 1827., über die mit dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Landen wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

> Nachdem von der Fürstlich-Hohenzollern-Sigmaringenschen Regierung die Zusicherung gemacht worden ist, daß, mit Vorbehalt der zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck noch zu verfügenden und in Folge des Artikels 18. der deutschen Bundesakte allgemein zu erwartenden Maaßregeln, vorläufig eine ausdrückliche Verordnung, wonach der Nachdruck und dessen Verbreitung im Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen mit Konfiskation und einer Strafe von 50 Rthlr. zu bestrafen ist, erlassen, und insbesondere zum Schutze der Schriftsteller und Verleger der Königlich-Preußischen Monarchie in Anwendung gebracht werden soll,

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen Anwendung finden, und mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handelte es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von der Fürstlich-Hohenzollern-Sigmaringenschen Regierung vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 22sten November 1827.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

Vor-

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von der Fürstlich-Hohenzollern-Sigmaringenschen Regierung unterm 8ten November 1827. vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden ist, unter Beziehung auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (diesjährige Gesetzsammlung No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27sten November 1827.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

(No. 1111.)

(No. 1111.) Ministerial-Erklärung vom 27sten November 1827., über die mit dem Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha getroffene Vereinbarung, wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät dem Könige ihm dazu ertheilten Ermächtigung:

Nachdem die Herzoglich-Sachsen-Coburg und Gothasche Regierung die Zusicherung ertheilt hat, daß vorläufig und bis nach Artikel 18. der deutschen Bundesakte ein gemeinsamer Beschluß zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck gefaßt werden wird, diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche zu Gunsten der einheimischen Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck und den Verkauf desselben für die sämmtlichen Landestheile des Herzoglichen Hauses Sachsen-Coburg und Gotha bestehen, oder von Seiner Herzoglichen Durchlaucht werden festgesetzt werden, in ganz gleichem Maaße auch zum Schutze der Schriftsteller und Verleger der Preußischen Monarchie als gültig betrachtet und in Anwendung gebracht werden sollen,

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Herzogthums Sachsen-Coburg und Gotha Anwendung finden, mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere nach denselben gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt und geahndet werden solle, als handele es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von Seiten des Herzoglich-Sachsen-Coburg und Gothaschen Ministerii vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 27sten November 1827.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Vor-

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Herzoglich-Sachsen-Coburg und Gothaschen Ministerio unterm 11ten November 1827. vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden ist, unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (diesjährige Gesetz-Sammlung No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27sten November 1827.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

1828.

Enthält

die Verordnungen vom 4ten Januar bis zum 5ten November 1828.,
mit Inbegriff von 10 Verordnungen aus dem Jahre 1827.

(Von No. 1112. bis No. 1166.)

No. 1. bis incl. 19.

Berlin,
zu haben im vereinigten Gesetzsammlungs-Debits- und Zeitungs-Komtoir.

Chronologische Uebersicht

der

in der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten

vom Jahre 1828.

enthaltenen Verordnungen.

Datum des Gesetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Gesetzes.	Seite.
9. Juli. 1827.	31. Juli. 1828.	Freundschafts-, Schifffahrts- und Handelsvertrag mit Brasilien	13	1152	75
21. Juli.	12. April.	Verordnung, wegen Einführung eines gleichen Wagen- und Schlitten-Gleises und gleicher Schlitten-Kappen im Königreich Preußen....	5	1131	25
6. Novbr.	17. Januar.	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen der Legitimationen in den Rheinprovinzen		1112	1
7. Novbr.	— —	Ministerial-Erklarung, über die mit Mecklenburg-Schwerin getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend	1	1113	2
26. Novbr.	24. März.	Eine gleiche Erklärung, bezüglich auf Waldeck...	4	1128	21
27. Novbr.	17. Januar.	und Mecklenburg-Strelitz		1114	3
9. Dezbr.	— —	Allerhöchste Kabinetsorder, die Ernennung des Herzogs Carl von Mecklenburg Hoheit, zum Präsidenten des Staatsraths betreffend	1	1115	5
11. Dezbr.	31. Januar.	Ministerial-Erklärung, über die mit Anhalt-Dessau getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend	2	1121	13
— —	13. Februar.	Eine gleiche Erklärung, über die Vereinigung mit Dännemark, bezüglich auf die drei Herzogthümer Holstein, Lauenburg und Schleswig	3	1124	17

Aller-

Datum des Gesetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Gesetzes.	Seite.
31. Dezbr. 1827.	17. Januar. 1828.	Allerhöchste Kabinetsorder, das Verfahren bei Anstellung der Subaltern-Beamten der Justiz-Behörden betreffend, ...	1	1116	6
4. Januar. 1828.	31. Januar.	Ministerial-Erklärung, über die Vereinigung mit Baden, den Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend	2	1122	14
8. Januar.	17. Januar.	Eine gleiche Erklärung, bezüglich auf das Herzogthum Sachsen-Altenburg.....	1	1117	7
— —	— —	und das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen.		1118	9
— —	13. Februar.	Allerhöchste Kabinetsorder, wodurch der §. 69. der Zoll-Ordnung vom 26sten Mai 1818., in Betreff des Anspruchs auf den Erlaß der Steuer von den Eigenthümern solcher Waaren, welche in die Packhof-Lager niedergelegt und daselbst durch zufällige Ereignisse vermindert werden, deklarirt wird	3	1125	19
9. Januar.	17. Januar.	Ministerial-Erklärung, über die Vereinigung mit Anhalt-Bernburg, den Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.	1	1119	10
10. Januar.	— —	Eine gleiche Erklärung, bezüglich auf die mit der Fürstlich-Reuß-Schleitzschen und Fürstlich-Reuß-Lobensteinschen Regierung zu Gera getroffene Vereinigung.....		1120	11
18. Januar.	31. Januar.	ferner die Fürstlich-Reuß-Plauensche Regierung älterer Linie	2	1123	15
— —	24. März.	und die Großherzoglich-Sachsen-Weimarsche Regierung	4	1129	22
27. Januar.	13. Februar.	Deklaration der Straf-Bestimmungen bei solchen Steuer-Defraudationen, wo das defraudirte Objekt zugleich mit einer Kommunal-Abgabe belegt ist.....	3	1126	19
2. Februar.	— —	Ministerial-Erklärung, wegen Verlängerung der Konvention vom 23sten Juni 1821., das Revisionsverfahren auf der Elbe betreffend, auf einen fernern Zeitraum von sechs Jahren.....		1127	20

Mini-

Datum des Gesetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Gesetzes.	Seite.
7. Februar. 1828.	12. April. 1828.	Ministerial-Erklärung, über die mit der Herzoglich-Meiningenschen Regierung getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.....	5	1132	27
19. Februar.	24. März.	Eine gleiche Erklärung, bezüglich auf das Königreich Würtemberg.....	4	1130	23
1. März.	26. April.	Allerhöchste Kabinetsorder, über die Abgaben-Erhebung von der Schifffahrt auf der Deime und dem großen und kleinen Friedrichsgraben; nebst dem Tarif.....	6	1137	41
17. März.	12. April.	Verordnung wegen der nach dem Edikte vom 1sten Juli 1823. vorbehaltenen Bestimmungen für das Königreich Preußen, bezüglich auf die Provinzial-Stände.....	5	1133	28
— —	— —	Kreisordnung für das Königreich Preußen.....		1134	34
20. März.	26. April.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Beschlagnahme solcher Pensionen, welche invalide Offiziere aus der Artillerie-Pensions-Zuschußkasse erhalten.	6	1138	43
23. März.	12. April.	Gesetz wegen der, in den zum vormaligen Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheilen, vor Einführung der französischen Gesetze, bestandenen Fideikommisse.....	5	1135	38
27. März.	26. April.	Erklärung, das Abkommen mit der Herzoglich-Nassauschen Regierung, wegen gegenseitiger Aufhebung der Kostenvergütung in Untersuchungssachen gegen Unvermögende, betreffend.....	6	1139	46
— —	13. Mai.	Allerhöchste Kabinetsorder, wonach Inländer, welche ein offenes Gewerbe treiben, die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation durch ihre umherreisende Gewerbsgehülfen aufkaufen lassen können und diese keiner andern Legitimation als einer polizeilichen Bescheinigung bedürfen.....	8	1141	49
29. März.	12. April.	Allerhöchste Kabinetsorder, die Steuer vom inländischen Taback betreffend.....	5	1136	39

Be-

Datum des Gesetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Gesetzes.	Seite.
9. April. 1828.	6. Mai. 1828.	Bekanntmachung eines Präklusiv-Termins für die Pensionsgesuche der vormals in Herzoglich-Warschauschen Diensten gestandenen Offiziere ..	7	1140	45
28. April.	3. Juni.	Chausseegeld-Tarif für eine Meile von 2000 Preußischen Ruthen	10	1145	65
3. Mai.	24. Mai.	Verordnung, das Aufgebot und die Amortisation verlorner oder vernichteter Staats-Papiere betreffend		1143	61
— —	— —	Allerhöchste Kabinetsorder, die Gewerbsteuerpflichtigkeit der Privat-Versicherungsanstalten und anderer auf einen Gewerbzweck gerichteten Privatvereine betreffend	9	1144	64
— —	— —	Allerhöchste Kabinetsorder, wodurch der einmonatliche Erlaß der Klassensteuer auch den, zur Landwehrübung einberufenen, Offizieren und Landwehrmännern, die in den höhern Klassen steuern, bewilligt wird	10	1147	68
8. Mai.	13. Mai.	Bekanntmachung, den Zoll- und Handelsvertrag mit Hessen-Darmstadt betreffend	8	1142	50
10. Mai.	10. Juni.	Allerhöchste Kabinetsorder, die Beseitigung der wucherischen Agiotage mit den Brabanter Kronenthalern in den westlichen Provinzen betreffend	11	1148	69
15. Mai.	3. Juni.	Bekanntmachung, den neuen Chausseegeld-Tarif vom 28sten April c. a. betreffend	10	1146	68
16. Mai.	24. Juni.	Allerhöchste Kabinetsorder, wornach der Erbschaftsstempel, welcher nach dem Tarif zum Stempelsteuergesetz vom 7ten März 1822. von Strafen und Abfindungen aus Ehescheidungs-Erkenntnissen zu erheben ist, nicht weiter erhoben werden soll	12	1149	71
4. Juni.	31. Juli.	Allerhöchste Kabinetsorder, die Empfangsbescheinigung bei Insinuation diesseitiger gerichtlicher Verfügungen im Auslande betreffend	13	1153	85

Aller-

Datum des Gesetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Gesetzes.	Seite.
7. Juni. 1828.	24. Juni. 1828.	Allerhöchste Kabinetsorder, die veränderte Steuer-Einrichtung im Kreise Wetzlar betreffend	12	1150	72
10. Juni.	31. Juli.	Deklaration, die Verlängerung der, mit dem Königl. Niederländischen Gouvernement unterm 11ten Juni 1818. abgeschlossenen, Kartel-Konvention betreffend.....	13	1156	88
18. Juni.	24. Juni.	Allerhöchste Kabinetsorder, über die Befreiung derjenigen, welche das 16te Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von der Klassensteuer.....	12	1151	74
30. Juni.	31. Juli.	Allerhöchste Kabinetsorder, über das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und den Verwaltungs-Behörden.....	13	1154	86
13. Juli.	23. August.	Ministerial-Erklärung, über die mit dem Senate der freien Stadt Hamburg getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend	14	1157	91
14. Juli.	31. Juli.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Aufhebung aller weitern Nachforschungen hinsichtlich der nicht mit dem Vermögenssteuerungsstempel bedruckten öffentlichen Papiere aller Art.....	13	1155	87
17. Juli.	16. Septbr.	Vertrag mit Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, wegen Befreiung der beiderseitigen Unterthanen vom Elbzolle	15	1159	95
— —	— —	Desgleichen die Zoll- und Verkehrs-Verhältnisse zwischen den beiderseitigen Landen betreffend ...		1160	99
24. Juli.	28. Oktober.	Allerhöchste Kabinetsorder nebst dem Tarif vom 18ten Juni c., nach welchem die Schifffahrts-Abgabe auf den Wasserstraßen von der Oder zur Elbe und umgekehrt (mit Ausschluß des Plauer Kanals) erhoben werden soll	16	1161	107
25. Juli.	— —	Kartel-Konvention mit Frankreich.....		1162	111
2. August.	23. August.	Gesetz, zur Erleichterung der Todes-Erklärungen der, aus den Kriegen von 1806. bis 1815., nicht zurückgekehrten Personen	14	1158	93

Aller-

Datum des Gesetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Gesetzes.	Seite.
30. Septbr. 1828.	31. Oktbr. 1828.	Allerhöchste Kabinetsorder, über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen der Erd-Oberfläche innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen	17	1163	119
4. Oktbr.	24. Novbr.	Handels- und Schifffahrtsvertrag mit den freien und Hanseestädten Lübeck, Bremen und Hamburg	19	1166	135
4. Novbr.	14. Novbr.	Verordnung, über die einstweilige Fortdauer des Kapital-Indults für die Kreditsysteme von Ost- und Westpreußen		1164	131
5. Novbr.	— —	Erklärung, wegen der mit der Mecklenburg-Schwerinschen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen	18	1165	133

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 1.

(No. 1112.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 6ten November 1827., wegen der Legitimationen in den Rheinprovinzen.

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 26sten Oktober dieses Jahres, will Ich hierdurch den Justizminister authorisiren, in den Provinzen, in welchen noch das französische Recht Anwendung findet, nach Befinden der Umstände, den außer der Ehe erzeugten Kindern die Legitimation — in sofern damit nicht Standeserhöhung verknüpft ist — mit voller rechtlicher Wirkung der in den Patenten jedesmal auszudrückenden Befugnisse, zu ertheilen.

Berlin, den 6ten November 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 17ten Januar 1828.)

(No. 1113.) Ministerial-Erklärung vom 7ten November 1827., über die mit der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Regierung getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät dem Könige ihm dazu ertheilten Ermächtigung:

nachdem von der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Regierung die Zusicherung ertheilt worden ist, daß vorläufig und bis es nach dem Artikel 18. der deutschen Bundesakte zu einem gemeinsamen Bundesbeschlusse, wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Büchernachdruck, kommen wird, jedem Preußischen Unterthan, er sey Schriftsteller oder Verleger, der in dem Fall ist, auf ein Privilegium wider den Nachdruck und dessen Verbreitung bei der Großherzoglichen Regierung anzutragen, ein solches nach denselben Rücksichten, wie es geschehen würde, wenn der Nachsuchende ein Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinscher Unterthan wäre, jederzeit in gewöhnlicher Form, ohne allen Kostenansatz, ertheilt werden, überdies der damit versehene Königlich-Preußische Unterthan von den Großherzoglichen Gerichten und Behörden in der Aufrechthaltung des ertheilten Privilegiums, einem wider den Nachdruck privilegirten Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Unterthan gleich geachtet und geschützt werden solle;

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin Anwendung finden, mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handele es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von Seiten des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Geheimen Ministerii vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 7ten November 1827.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Vor-

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Geheimen Ministerio unterm 24sten November 1827. vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden ist, unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (Gesetzsammlung pro 1827. No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 9ten Januar 1828.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

(No. 1114.) Ministerial-Erklärung vom 27sten November 1827., über die mit der Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzschen Regierung getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät dem Könige ihm dazu ertheilten Ermächtigung:

nachdem die Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzsche Regierung die Zusicherung ertheilt hat, daß vorläufig, und bis es nach Artikel 18. der deutschen Bundesakte zu einem gemeinsamen Beschlusse wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck kommen wird, jedem Preußischen Unterthan, er sey Schriftsteller oder Verleger, der in dem Fall ist, auf ein Privilegium wider den Nachdruck und dessen Verbreitung bei der Großherzoglichen Regierung anzutragen, ein solches nach denselben Rücksichten, wie es geschehen würde, wenn der Nachsuchende ein Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzscher Unterthan wäre, jederzeit in gewöhnlicher Form, ohne allen Kostenansatz, ertheilt werden, und der damit versehene Königlich-Preußische Unterthan von den Großherzoglichen Gerichten und Behörden in der Aufrechthaltung des ertheilten Privilegiums, einem wider den Nachdruck privilegirten Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzschen Unterthan gleich geachtet und geschützt, auch zu dem Behuf eine angemessene Verordnung an alle betreffende Behörden des Großherzogthums erlassen werden solle;

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz Anwendung finden, mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handele es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von Seiten des Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzschen Staatsministerii vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 27sten November 1827.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Großherzoglich-Mecklenburgschen Staats-Ministerio zu Neu-Strelitz unterm 13ten Dezember 1827. vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden ist, unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinets-Order vom 16ten August 1827. (Gesetz-Sammlung pro 1827. No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8ten Januar 1828.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

(No. 1115.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 9ten Dezember 1827., die Ernennung des Herzogs Carl von Mecklenburg Hoheit, zum Präsidenten des Staatsraths betreffend.

Ich mache dem Staatsrath bekannt, daß Ich den Herzog Carl von Mecklenburg in dem von Seiner Hoheit bisher zu Meiner Zufriedenheit geführten Vorsitz im Staatsrathe bestätiget und zum Präsidenten desselben ernannt, auch zugleich bestimmt habe, daß in allen Fällen, wo der Präsident des Staatsraths nicht einer der verwaltenden Minister ist, derselbe als solcher die Befugniß haben soll, den Versammlungen des Staatsministeriums nach seiner Wahl beizuwohnen, ohne Mitglied desselben zu seyn. Ich habe die nähern Bestimmungen hierüber dem Staatsministerium bekannt gemacht.

Berlin, den 9ten Dezember 1827.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsrath.

(No. 1116.)

(No. 1116.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 31sten Dezember 1827., das Verfahren bei Anstellung der Subaltern-Beamten der Justizbehörden betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 4ten Dezember c. bestimme Ich, für die Provinzen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung als Gesetze gelten, zur Erleichterung der Behörden und Beschleunigung des Geschäftsganges:

1) Vom 1sten Januar künftigen Jahres an, wird die bisher von Ihnen bewirkte Anstellung der Subalternen bei den Ober- und Untergerichten, mit Ausnahme der Rendanten und Sekretarien bei den kollegialisch formirten Gerichten, den Chef-Präsidenten der Landes-Justizkollegien übertragen.

2) Der Chef-Präsident muß die anzustellenden Subjekte vor der Anstellung dem Landes-Justizkollegium anzeigen, um dessen Aeußerungen darüber zu vernehmen, deren Würdigung übrigens dem Chef-Präsidenten lediglich überlassen bleibt.

3) Bei der Auswahl der Subaltern-Beamten und bei Regulirung des Dienst-Einkommens, sind von den Chef-Präsidenten alle diejenigen Vorschriften zu beobachten, welche gegenwärtig den Landes-Justizkollegien bei ihren Vorschlägen als Norm gegeben sind. Auf die vom Justizminister besonders designirten und empfohlenen Subjekte, ist vorzüglich Rücksicht zu nehmen.

4) Die von dem Chef-Präsidenten gewählten Subjekte erhalten eine, im Namen des Landes-Justizkollegiums ausgefertigte Bestallung, welche die Bezeichnung des Amtes, das dafür ausgesetzte Diensteinkommen, die Bestimmung des Zeitpunkts, von welchem dieses anfängt und die Angabe der Kasse, auf welche es angewiesen wird, enthalten muß.

5) Die Chef-Präsidenten der Landes-Justizkollegien, sind bei den, ihrer Besetzung überlassenen Stellen auch berechtigt, aus vakant gewordenen Besoldungen und Emolumenten in so weit Gehaltserhöhungen zu bewilligen, als dadurch die nach dem Normal-Etat für die betreffende Stelle ausgesetzten Besoldungssätze nicht überschritten, auch derjenigen Dienstkathegorie, zu welcher die Stelle gehört, aus deren Gehalt die Erhöhung genommen werden soll, im Ganzen nichts entzogen wird.

6) Wenn ein vom Chef-Präsidenten angestellter Subalternbeamter zur Untersuchung gezogen, oder vom Amte suspendirt werden soll; so ist das bisher vorgeschriebene Verfahren auch ferner zu beobachten.

7) Denjenigen Beamten, welche die Chef-Präsidenten anzustellen befugt sind, können diese auch die Entlassung ertheilen, wenn solche ohne Vorbehalt einer Pension nachgesucht wird.

8) Ueber

8) Ueber die Ertheilung des Abschiedes mit Pension, muß jederzeit an den Justizminister berichtet werden.

9) Für die Ausfertigung der Bestallung und Abschiede, desgleichen für die Gehaltszulagen, werden die Kanzleigebühren nach der Kanzleigebührentaxe vom 4ten Junius 1801., und die Stempel nach dem Gesetze von der Stempelsteuer vom 7ten März 1822. angesetzt, und zur Kasse des Landes-Justizkollegiums eingezogen.

10) Veränderungen mit den Dienststellen selbst, dürfen nicht ohne höhere Genehmigung vorgenommen werden.

Ich autorisire Sie, diesen Meinen Allerhöchsten Befehl durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, auch die Chef-Präsidenten der Landes-Justizkollegien mit näherer Instruktion zu seiner Ausführung zu versehen.

Berlin, den 31sten Dezember 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister Grafen von Danckelman.

(No. 1117.) Ministerial-Erklärung vom 8ten Januar 1828., über die mit der Herzoglich-Sachsen-Altenburgischen Regierung getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

nachdem die Herzoglich-Sachsen-Altenburgische Regierung die Zusicherung ertheilt hat, daß vorläufig und bis es nach dem Artikel 18. der deutschen Bundesakte zu einem gemeinsamen Beschlusse zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck kommen wird, die in den Herzoglichen Landen zu Gunsten der einheimischen Schriftsteller und Verleger gegenwärtig bestehende Verordnung wider den Bücher-Nachdruck, in ganz gleichem Maaße auch zum Schutze der Schriftsteller und Verleger der Königlich-Preußischen Monarchie gültig erklärt und in Anwendung gebracht werden soll;

daß

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Herzogthums Sachsen-Altenburg Anwendung finden, mithin jeder durch Nachdruck und dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handele es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von dem Herzoglich-Sächsischen Geheimen Ministerio zu Altenburg vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 8ten Januar 1828.

(L. S.)

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Herzoglich-Sächsischen Geheimen Ministerio zu Altenburg unterm 21sten Dezember 1827. vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden ist, unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (Gesetzsammlung pro 1827. No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8ten Januar 1828.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

(No. 1118.) Ministerial-Erklärung vom 8ten Januar 1828., über die mit der Fürstlich-Hohenzollern-Hechingenschen Regierung getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Büchernachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

nachdem von der Fürstlich-Hohenzollern-Hechingenschen Regierung die Zusicherung gemacht worden ist, daß, mit Vorbehalt der zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Büchernachdruck noch zu verfügenden, und in Gemäßheit des Artikels 18. der deutschen Bundesakte allgemein zu erwartenden Maaßregeln, vorläufig eine besondere Verfügung, wodurch der Büchernachdruck und dessen Verbreitung im Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen mit Konfiskation und einer Geldbuße von Zehn Thalern zu bestrafen ist, erlassen, und insbesondere zum Schutze der Schriftsteller und Verleger in der Preußischen Monarchie in Anwendung gebracht werden soll;

daß das Verbot wider den Büchernachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen, Anwendung finden, und mithin jeder, durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denselben gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt und geahndet werden solle, als handele es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von der Fürstlich-Hohenzollern-Hechingenschen Regierung vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 8ten Januar 1828.

(L. S.)

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von der Fürstlich-Hohenzollernschen Regierung zu Hechingen unterm 30sten November 1827. vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden ist, unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (Gesetzsammlung pro 1827. No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8ten Januar 1828.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

(No. 1119.) Ministerial-Erklärung vom 9ten Januar 1828., über die mit der Herzoglich-Anhalt-Bernburgschen Regierung getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

> nachdem die Herzoglich-Anhalt-Bernburgsche Regierung die Zusicherung ertheilt hat, daß vorläufig und bis es in Folge des 18ten Artikels der deutschen Bundesakte zu einem gemeinsamen Beschlusse zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Nachdruck kommen wird, die unterm 2ten Dezember 1827. erlassene Herzogliche Verordnung wider den Bücher-Nachdruck, in ganz gleichem Maaße zu Gunsten der Schriftsteller und Verleger in den Königlich-Preußischen Staaten Anwendung finden soll;

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Herzogthums Anhalt-Bernburg Anwendung finden, mithin jeder durch Bücher-Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden soll, als handele es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

Gegen-

Gegenwärtige Erklärung soll durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 9ten Januar 1828.

(L. S.)

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem die Herzoglich-Anhalt-Bernburgsche Regierung durch den §. 7. der öffentlich bekannt gemachten Verordnung vom 2ten Dezember 1827. wider den Nachdruck, erklärt hat, daß die Bestimmungen dieser Verordnung in ganz gleichem Maaße auf die Schriftsteller und Verleger der Preußischen Monarchie Anwendung finden sollen, unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (Gesetzsammlung pro 1827. No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 9ten Januar 1828.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

(No. 1120.) Ministerial-Erklärung vom 10ten Januar 1828., über die mit der Fürstlich-Reuß-Schleitzischen und Fürstlich-Reuß-Lobensteinschen Regierung zu Gera getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

nachdem von der Fürstlich-Reuß-Schleitzischen und von der Fürstlich-Reuß-Lobensteinschen Regierung die Zusicherung ertheilt worden ist, daß vorläufig und bis es in Gemäßheit des Artikels 18. der deutschen Bundesakte zu einem gemeinsamen Beschlusse zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck kommen wird, der Bücher-Nachdruck in den Fürstlich-Reußischen Landen durch eine besondere Verordnung verboten werden und die Bestimmungen dieser Verordnung zu Gunsten der Schriftsteller und Verleger in der Preußischen Monarchie ganz gleiche Anwendung finden sollen;

daß

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger in den Fürstenthümern Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein Anwendung finden, mithin jeder durch Bücher-Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden soll, als handele es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von der gemeinschaftlichen Fürstlichen Regierung zu Gera vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 10ten Januar 1828.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von der Fürstlich-Reußischen gemeinschaftlichen Regierung zu Gera unterm 24sten Dezember v. J. vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden ist, unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (Gesetz-Sammlung pro 1827. No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 12ten Januar 1828.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 2.

(No. 1121.) Ministerial-Erklärung vom 11ten Dezember 1827., über die mit der Herzoglich-Anhalt-Dessauschen Regierung getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät dem Könige ihm dazu ertheilten Ermächtigung:

nachdem von der Herzoglich-Anhalt-Dessauschen Regierung die Zusicherung ertheilt worden ist, daß vorläufig und bis es in Gemäßheit des Artikels 18. der deutschen Bundesakte zu einem gemeinsamen Beschlusse zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger kommen wird, die unterm 15ten November 1827. erlassene Herzogliche Verordnung gegen den Bücher-Nachdruck und den Handel mit nachgedruckten Büchern zu Gunsten der Verlags-Artikel der Schriftsteller und Verleger der Königlich-Preußischen Monarchie ganz gleiche Anwendung finden solle;

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetze., besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Herzogthums Anhalt-Dessau Anwendung finden, mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handele es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

(Ausgegeben zu Berlin den 31sten Januar 1828.)

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von der Herzoglich-Anhalt-Dessauschen Regierung vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 11ten Dezember 1827.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von der Herzoglich-Anhalt-Dessauschen Landesregierung unterm 22sten Dezember 1827. vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden ist, unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (Gesetzsammlung pro 1827. No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17ten Januar 1828.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

(No. 1122.) Ministerial-Erklärung vom 4ten Januar 1828., über die mit der Großherzoglich-Badenschen Regierung getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät dem Könige ihm dazu ertheilten Ermächtigung:

nachdem die Großherzoglich-Badensche Regierung die Zusicherung ertheilt hat, daß vorläufig und bis es nach Artikel 18. der deutschen Bundesakte zu einem gemeinsamen Beschlusse wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck kommen wird, das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche des Großherzogthums Baden zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger der gesammten Königlich-Preußischen Staaten Anwendung finden und mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung gegen letztere begangene Frevel nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handele es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in den Großherzoglich-Badenschen Landen selbst;

daß

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Großherzogthums Baden Anwendung finden, mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden soll, als handele es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von dem Großherzoglich-Badenschen Ministerio des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 4ten Januar 1828.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Großherzoglich-Badenschen Ministerio des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden ist, unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (Gesetzsammlung pro 1827. No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 25sten Januar 1828.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

(No. 1123.) Ministerial-Erklärung vom 18ten Januar 1828., über die mit der Fürstlich-Reuß-Plauischen Regierung älterer Linie getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät dem Könige ihm ertheilten Ermächtigung:

nach-

nachdem von der Fürſtlich-Reuß-Plauiſchen Regierung älterer Linie die Zuſicherung ertheilt worden iſt, daß vorläufig und bis es in Folge des Artikels 18. der deutſchen Bundesakte zu einem gemeinſamen Beſchluſſe zur Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger wider den Nachdruck kommen wird, in den Fürſtlich-Reuß-Plauiſchen Landen der Bücher-Nachdruck und deſſen Verbreitung bei Strafe der Konfiskation und einer Geldbuße von Einhundert Thalern verboten ſeyn ſoll und zwar ohne Unterſchied, ob dabei inländiſche oder Schriftſteller und Verleger der Preußiſchen Monarchie beeinträchtiget ſind;

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, ſo wie ſolches bereits im ganzen Bereiche der Preußiſchen Monarchie, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Geſetzen, zum Schutze der inländiſchen Schriftſteller und Verleger beſteht, auch auf die Schriftſteller und Verleger in den Fürſtlich-Reuß-Plauiſchen Landen Anwendung finden, mithin jeder durch Bücher-Nachdruck oder deſſen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denſelben geſetzlichen Beſtimmungen beurtheilt und geahndet werden ſolle, als handele es ſich von beeinträchtigten Schriftſtellern und Verlegern in der Preußiſchen Monarchie ſelbſt.

Gegenwärtige Erklärung ſoll, nachdem ſie gegen eine übereinſtimmende, von der Fürſtlich-Reuß-Plauiſchen Regierung älterer Linie vollzogene, Erklärung ausgewechſelt worden ſeyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesſeitigen Staaten Kraft und Wirkſamkeit erhalten.

Berlin, den 18ten Januar 1828.

(L. S.)

Königl. Preußiſches Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Vorſtehende Erklärung wird, nachdem ſie gegen eine übereinſtimmende, von der Fürſtlich-Reuß-Plauiſchen Regierung älterer Linie zu Greiz unterm 2ten Januar d. J. vollzogene, Erklärung ausgewechſelt worden iſt, unter Bezugnahme auf die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 16ten Auguſt 1827. (Geſetzſammlung pro 1827. No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 18ten Januar 1828.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 3.

(No. 1124.) Ministerial-Erklärung vom 11ten Dezember 1827., über die mit der Königlich-Dänischen Regierung getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den diesseitigen Staaten und den drei Herzogthümern Holstein, Lauenburg und Schleswig, wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät dem Könige ihm dazu ertheilten Ermächtigung:

nachdem von der Königlich-Dänischen Regierung die Zusicherung ertheilt worden ist, daß nicht nur für den Umfang der zum deutschen Bunde gehörigen beiden Herzogthümer Holstein und Lauenburg vorläufig und bis es nach Artikel 18. der deutschen Bundesakte zu einem gemeinsamen Beschlusse wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck und dessen Verbreitung in den gesammten Bundes-Ländern kommen wird, sondern auch für den Umfang des Herzogthums Schleswig, jedem Preußischen Unterthan, er sey Schriftsteller oder Verleger, der in dem Falle ist, auf ein Privilegium wider den Nachdruck und dessen Verbreitung bei der Königlich-Dänischen Regierung anzutragen, ein solches Privilegium in der Art kostenfrei ertheilt werden solle, daß das Werk in 20 Jahren, vom Tage der Ausstellung des Privilegii, nicht nur in den zum deutschen Bunde gehörigen beiden Herzogthümern Holstein und Lauenburg, sondern auch in dem Herzogthum Schleswig weder nachgedruckt, noch ein anderswo verfertigter Nachdruck davon in den genannten drei Herzogthümern verkauft werden soll, bei Strafe der Konfiskation aller bei dem Nachdrucker oder in den Buchhandlungen vorräthigen Exemplare des Nachdrucks und einer Geldbuße, welche dem Ladenpreise von Fünfhundert Exemplaren des Originals gleich kommt;

(Ausgegeben zu Berlin den 13ten Februar 1828.)

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen, besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger der zum deutschen Bunde gehörigen Herzogthümer Holstein und Lauenburg, so wie des Herzogthums Schleswig Anwendung finden, mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handele es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen zwei übereinstimmende, die eine in Beziehung auf die zum deutschen Bunde gehörigen Herzogthümer Holstein und Lauenburg, die andere rücksichtlich des Herzogthums Schleswig, von dem Königlich-Dänischen Ministerio vollzogene Erklärungen ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 11ten Dezember 1827.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen zwei übereinstimmende, die eine in Beziehung auf die zum deutschen Bunde gehörigen Herzogthümer Holstein und Lauenburg, die andere rücksichtlich des Herzogthums Schleswig von dem Königlich-Dänischen Departement der auswärtigen Angelegenheiten unterm 29sten Januar 1828. vollzogene Erklärungen ausgewechselt worden ist, hierdurch unter Beziehung auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (Gesetzsammlung pro 1827. No. 17. Seite 123.), zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 7ten Februar 1828.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

(No. 1125.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 8ten Januar 1828., wodurch der §. 69. der Zollordnung vom 26sten Mai 1818., in Betreff des Anspruchs auf den Erlaß der Steuer von den Eigenthümern solcher Waaren, welche in die Packhofslager niedergelegt und daselbst durch zufällige Ereignisse vermindert werden, deklarirt wird.

Um die Reklamationen der Eigenthümer solcher Waaren, welche in die Packhofslager niedergelegt und daselbst durch zufällige Ereignisse vermindert worden, in Berufung auf die Bestimmung des §. 69. der Zollordnung vom 26sten Mai 1818. zu beseitigen, setze Ich hierdurch nach Ihrem Antrage fest, daß unter den zufälligen Ereignissen, welche nach dem angeführten §. 69. der Zollordnung einen Anspruch auf den Erlaß der Steuer begründen, nicht eine Verminderung des Gewichts, die durch Eintrocknen, Einzehren, Verstäuben und Verdunsten der Waaren entsteht, verstanden werden kann. Ich überlasse Ihnen, diese Deklaration bekannt zu machen und die Behörden dem gemäß mit der erforderlichen Anweisung zu versehen. Berlin, den 8ten Januar 1828.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister von Motz.

(No. 1126.) Deklaration der Strafbestimmungen bei solchen Steuer-Defraudationen, wo das defraudirte Objekt zugleich mit einer Kommunalabgabe belegt ist. Vom 27sten Januar 1828.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche darüber entstanden sind, wie die Strafe solcher Steuer-Defraudationen zu bestimmen sey, welche in Bezirken begangen sind, wo neben der in die Staatskassen fließenden Abgabe zugleich nach §. 13. des Gesetzes vom 30sten Mai 1820. über die Einrichtung des Abgabenwesens, ein Zuschlag für Bezirks- oder Gemeineausgaben erhoben wird, erklären Wir, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums und nach erstattetem Gutachten Unsers Staatsraths, hierdurch die in solchen Fällen zur Anwendung kommenden gesetzlichen Strafbestimmungen dahin:

daß die durch die Defraudation verwirkte Strafe nicht nach dem Betrage des zu den Staatskassen fließenden Theils der Abgabe allein, sondern nach dem durch Zurechnung des Zuschlages sich ergebenden Gesammtbetrage derselben abzumessen, auch die Strafe ganz und ungetheilt so zu verwenden ist, wie es in den Fällen geschiehet, wo ein Zuschlag für Bezirks- und Gemeineausgaben nicht erhoben wird.

Urkund-

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 27sten Januar 1828.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg.

v. Schuckmann. Graf v. Danckelman. v. Motz.

Beglaubigt: Friese.

(No. 1127.) Ministerial-Erklärung wegen Verlängerung der Konvention vom 23sten Juni 1821., das Revisionsverfahren auf der Elbe betreffend, auf einen ferneren Zeitraum von sechs Jahren. Vom 2ten Februar 1828.

Da die zwischen Ihren Majestäten den Königen von Preußen, Sachsen, Großbritannien und Irland als König von Hannover, und Dänemark, imgleichen Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin unter dem 23sten Juni 1821. abgeschlossene Konvention, wegen des Revisions-Verfahrens auf der Elbe, mit dem letzten Dezember des vergangenen Jahres abgelaufen ist, die Regierungen von Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin aber, nach der von ihnen über die Zweckmäßigkeit dieser Konvention bisher gemachten Erfahrung, in dem Wunsche übereingekommen sind, daß die Dauer derselben, dem in ihrem Artikel 8. ausgesprochenen Vorbehalte gemäß, verlängert werde, und von Seiten der Preußischen Regierung dem desfalligen Vorschlage beigestimmt worden ist: so wird, in Folge der hierüber Statt gefundenen Vereinbarung, von Seiten der Königlich-Preußischen Regierung in Beziehung auf die ihr deshalb zugekommenen gleichlautenden Zusicherungen der übrigen betheiligten Regierungen, hierdurch insbesondere der Königlich-Sächsischen Regierung die Erklärung gegeben:

daß Preußischer Seits die gedachte Konvention vom 23sten Juni 1821. in allen ihren Bestimmungen als noch auf anderweitige sechs Jahre, mithin bis zum 31sten Dezember 1833. verlängert und in Kraft bestehend anerkannt werde.

Berlin, den 2ten Februar 1828.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Graf v. Bernstorff.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Königlich-Sächsischen Kabinets-Ministerio unter dem 24sten Dezember v. J. vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden ist, hierdurch mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ein Austausch ähnlicher Erklärungen auch mit der Königlich-Großbritannisch-Hannöverschen, der Königlich-Dänischen und der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Regierung Statt gefunden hat. Berlin, den 8ten Februar 1828.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Graf v. Bernstorff.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 4.

(No. 1128.) Ministerial-Erklärung vom 26sten November 1827., über die mit der Fürstlich-Waldeckschen Regierung getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät dem Könige ihm dazu ertheilten Ermächtigung:

nachdem von der Fürstlich-Waldeckschen Regierung die Zusicherung ertheilt worden ist, daß vorläufig und bis es nach dem Artikel 18. der deutschen Bundesakte zu einem gemeinsamen Beschlusse zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger kommen wird, in dem Fürstenthum Waldeck eine besondere Verordnung, welche den Bücher-Nachdruck und dessen Verbreitung ausdrücklich verbietet, erlassen und diese Verordnung zu Gunsten der Verlagsartikel der Schriftsteller und Verleger der Königlich-Preußischen Monarchie ganz gleiche Anwendung finden solle;

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen, besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Fürstenthums Waldeck Anwendung finden, mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handele es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von der Fürstlich-Waldeckschen Regierung vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten. Berlin, den 26sten November 1827.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

(Ausgegeben zu Berlin den 24sten März 1828.)

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von der Fürstlich-Waldeckschen Regierung zu Arolsen unterm 8ten März d. J. vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden ist, unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (Gesetz-Sammlung pro 1827. No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 18ten März 1828.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

(No. 1129.) Ministerial-Erklärung vom 18ten Januar 1828., über die mit der Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Regierung getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Königlichen Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

nachdem die Großherzoglich-Sachsen-Weimarsche Regierung die Zusicherung ertheilt hat, daß vorläufig und bis es in Gemäßheit des Artikels 18. der deutschen Bundesakte zu einem gemeinsamen Beschlusse zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck kommen wird, jedem Preußischen Unterthan, er sey Schriftsteller oder Verleger, der in dem Falle ist, auf ein Privilegium wider den Bücher-Nachdruck bei der Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Regierung anzutragen, ein solches Privilegium nach denselben günstigen Rücksichten, wie es geschehen würde, wenn der Nachsuchende ein Großherzoglich-Sachsen-Weimarscher Unterthan wäre, in der Art kostenfrei ertheilt werden soll, daß die Dauer des Privilegiums auf fünf und zwanzig Jahre und als Strafe die Konfiskation der nachgedruckten Exemplare zum Besten des Privilegirten festgesetzt, überdies auch eine, bei jedem einzelnen Falle im Voraus zu bestimmende Entschädigungs-Summe von dem Uebertreter an den Privilegirten gezahlt werden soll;

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Großherzogthums Sachsen-Weimar Anwendung finden, mithin jeder durch Bücher-Nachdruck oder dessen Ver-

Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handele es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von dem Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Staatsministerio vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 18ten Januar 1828.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine wesentlich übereinstimmende, von dem Großherzoglich-Sächsischen Staatsministerio zu Weimar unterm 1sten Februar d. J. vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden ist, unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (Gesetzsammlung pro 1827. No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15ten Februar 1828.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

(No. 1130.) Ministerial-Erklärung vom 19ten Februar 1828., über die mit dem Königreich Würtemberg getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Königlichen Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

nachdem die Königlich-Würtembergsche Regierung die Zusicherung ertheilt hat, daß vorläufig und bis es in Gemäßheit des Artikels 18. der deutschen Bundesakte zu einem gemeinsamen Beschlusse zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck kommen wird, den Verlegern in den Königlich-Preußischen

Staaten,

Staaten, wenn sie bei der Königlich-Würtembergschen Regierung um ein Privilegium wider den Nachdruck nachsuchen, ganz dieselbe günstige Behandlung, welche in einem solchen Falle die Königlich-Würtembergschen Unterthanen genießen, zu Theil werden und das Privilegium namentlich ohne eine andere Gebühr, als welche die letzteren, nach der im Königreich Würtemberg bestehenden Gesetzgebung zu entrichten haben, ertheilt werden soll;

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Verleger des Königreichs Würtemberg Anwendung finden, mithin jeder durch Bücher-Nachdruck oder dessen Verbreitung gegen letztere begangene Frevel, nach denselben gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt und geahndet werden solle, als handele es sich von beeinträchtigten Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von dem Königlich-Würtembergschen Ministerio vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 19ten Februar 1828.

(L. S.)

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Königlich-Würtembergschen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten unterm 27sten Februar d. J. vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden ist, unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (Gesetzsammlung pro 1827. No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 11ten März 1828.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 5.

(No. 1131.) Verordnung, wegen Einführung eines gleichen Wagen- und Schlitten-Geleises und gleicher Schlitten-Kappen im Königreich Preußen. Vom 21sten Juli 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Unsere getreuen Stände des Königreichs Preußen bei ihrer ersten Zusammenkunft auf Erlassung eines Gesetzes, wegen Einführung gleicher Wagen- und Schlitten-Geleise, in dortiger Provinz allerunterthänigst angetragen, bei dem zweiten Landtage auch sich mit dem ihnen diesfalls vorgelegten Entwurfe im Wesentlichen einverstanden erklärt haben; so verordnen Wir, auf den Antrag Unsers Staatministerii, Folgendes:

§. 1. Von der Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung ab, sollen alle neue Achsen an Kutschen-, Post-, Fracht-, Bauer- und allen andern Arten von Wagen dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagen-Geleises von der Mitte der Felge des einen, bis zur Mitte der Felge des anderen Rades, vier Fuß vier Zoll Preußisch beträgt.

§. 2. Eben so sollen keine andere Schlitten verfertigt werden, als deren Kappen oder Schleifen, ohne die Kröpfung, eine Länge von fünf Fuß sechs Zoll, und die ein zwei Fuß neun Zoll breites Geleise haben.

§. 3. Den Stellmachern und den sogenannten Schirrmachern auf dem Lande wird bei drei Thaler Strafe untersagt, eine Achse oder einen Schlitten wider die Vorschriften der §§. 1. und 2. einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen.

Bei wiederholten Kontraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§. 4. Nach dem Ablauf von sechs Jahren, nach Bekanntmachung dieser Verordnung, soll in Unserm Königreiche Preußen kein Wagen oder Schlitten gebraucht werden, der nicht die im §. 1. und 2. bestimmten Eigenschaften hat.

§. 5. Sollten sich jedoch nach Ablauf von sechs Jahren, besonders in den Niederungen, noch so schmale, zur öffentlichen Benutzung bestimmte Dämme und Wege befinden, daß der Gebrauch des vorbestimmten breiten Geleises nicht

(Ausgegeben zu Berlin den 12ten April 1828.)

anwendbar wäre; so überlassen Wir Unsern Regierungen, auf den Antrag der Kreisstände, noch die nöthige Nachfrist, nach genauer Prüfung der Verhältnisse, zu ertheilen und dabei die nöthigen Modifikationen festzusetzen, um die baldigste Erreichung des allgemeinen Zwecks, mit der Berücksichtigung der besonderen Ortsbedürfnisse, zu vereinigen.

§. 6. Wer sich nach der im §. 4. und 5. bestimmten Frist eines Wagens oder Schlittens bedient, der die im §. 1. und 2. bestimmte Einrichtung nicht hat, soll durch die Polizei- und Wegebeamten, so wie durch die Gensd'armerie, angehalten, zur nächsten Ortsgerichtsbarkeit gebracht und in eine Geldstrafe von einem bis fünf Thalern für den ersten, und von zwei bis zehn Thalern für den zweiten und die folgenden Kontraventionsfälle genommen werden. Diese Strafe, welche in die Armenkasse des Orts fließt, wo die Kontravention entdeckt und bestraft wird, trifft den Eigenthümer des Wagens oder Schlittens, soll jedoch von dem Reisenden, mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer, erlegt werden.

Für eine und dieselbe Reise bis zum nächsten Bestimmungsorte soll nur einmal Strafe statt finden, und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden.

§. 7. Von dem Gebrauche obiger Vorschrift entsprechender Wagen und Schlitten sind allein ausgenommen:

a) sämmtliches Militair-Fuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privat-Eigenthum einzelner Militairs ist;

b) fremde Reisende oder Reisende aus solchen Provinzen des Preußischen Staats, in welchen keine oder eine andere allgemeine Einrichtung der Wagen und Schlitten vorgeschrieben ist.

§. 8. Die Postbehörden sollen nach der im §. 4. bestimmten Frist keinen Reisenden aus dem Königreiche Preußen Postpferde vor Wagen und Schlitten geben, welche die vorgeschriebene Einrichtung nicht haben.

§. 9. Wir befehlen allen Polizei- und Gerichtsbehörden, sich nach dieser Verordnung, welche sogleich und außerdem dreimal während des sechsjährigen Zeitraums durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden soll, gebührend zu achten.

Gegeben Berlin, den 21sten Juli 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. Graf v. Danckelman.
Für den Kriegsminister: v. Schöler.

(No. 1132.) Ministerial-Erklärung vom 7ten Februar 1828., über die mit der Herzoglich-Sachsen-Meiningenschen Regierung getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Königlichen Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

nachdem von der Herzoglich-Sachsen-Meiningenschen Regierung die Zusicherung ertheilt worden ist, daß vorläufig, und bis es in Gemäßheit des Artikels 18. der deutschen Bundesakte zu einem gemeinsamen Beschlusse zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck kommen wird, eine besondere Verordnung, durch welche der Bücher-Nachdruck und dessen Verbreitung bei Strafe der Konfiskation und einer namhaften Geldbuße in dem Herzogthum Sachsen-Meiningen gänzlich verboten wird, erlassen werden und diese Verordnung in ganz gleicher Maaße auf die Verlagsartikel der Schriftsteller und Verleger in den Königlich-Preußischen Staaten Anwendung finden soll,

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Herzogthums Sachsen-Meiningen ganz gleiche Anwendung finden, mithin jeder durch Bücher-Nachdruck oder dessen Verbreitung gegen letztere begangene Frevel nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handele es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von der Herzoglich-Sachsen-Meiningenschen Regierung vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 7ten Februar 1828.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von dem Herzoglich-Sächsischen Geheimen Ministerio zu Meiningen unterm 19ten Februar d. J. vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden ist, unter

Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (Gesetz-Sammlung pro 1827. No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 24sten März 1828.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

(No. 1133.) Verordnung, wegen der nach dem Edikte vom 1sten Juli 1823. vorbehaltenen Bestimmungen für das Königreich Preußen. Vom 17ten März 1828.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben über die einer besondern Verordnung vorbehaltenen nähern Festsetzungen einiger in Unserm Gesetze vom 1sten Juli 1823., wegen Anordnung der Provinzialstände im Königreiche Preußen, enthaltenen Bestimmungen die gutachtlichen Vorschläge Unserer getreuen Stände des ersten und zweiten dortigen Provinzial-Landtags vernommen und ertheilen nunmehr darüber die nachstehenden besonderen Vorschriften:

Artikel I.

Die Mitglieder eines jeden der drei Stände werden auf die Bestandtheile des ständischen Verbandes in folgender Art vertheilt.

A. Westpreußen.

1. Die Ritterschaft.

a)	Der landräthliche Kreis Berent	1	Abgeordneter
b)	= = = Carthaus	1	=
c)	= = = Danzig = Stadt-Kreis Danzig	1	=
d)	= landräthliche Kreis Elbing, Marienburg, Stuhm	1	=
e)	= = = Neustadt	1	=
f)	= = = Stargardt	1	=
g)	= = = Culm	1	=
h)	= = = Conitz	1	=
i)	= = = Deutsch-Crone	1	=
k)	= = = Flatow, Schlochau	1	=
l)	= = = Graudenz	1	=
m)	= = = Löbau, Strasburg	2	=
n)	= = = Schwetz, Marienwerder, in soweit der Kreis nicht zu Ostpreußen geschlagen worden.	1	=
o)	= = = Thorn	1	=

Zusammen 15 Abgeordnete.

2. Die

2. Die Städte.

a)	Die Stadt Danzig	3 Abgeordnete
b)	= = Elbing	2 =
c)	= = Thorn	1 =
d)	= = Graudenz	1 =
e)	= Städte Marienwerder, Marienburg, Culm ..... Es wählen zum ersten Male die Städte Marienwerder und Marienburg, zum zweiten Male die Städte Marienburg und Culm, zum dritten Male Culm und Marienwerder jede 1 Deputirten.	2 =
f)	= kleinen Städte des Danziger Regierungs-Bezirks	1 =
g)	= Städte auf dem rechten Weichselufer des Marienwerderschen Regierungsbezirks ..... mit Ausschluß der zu Ostpreußen geschlagenen Marienwerderschen und Rosenbergschen Kreise.	1 =
h)	Die Städte im westlichen Theile des Marienwerderschen Bezirks mit Ausnahme der Kreise Schlochau und Deutsch-Crone	1 =
i)	Die Städte im Schlochau- und Deutsch-Croneschen Kreise	1 =
	Zusammen	13 Abgeordnete.

3. Die Landgemeinden.

a)	Aus den landräthlichen Kreisen Elbing, Marienburg, Stuhm	2 Abgeordnete
b)	= = = = Danzig Landkreis } = = = = Danzig Stadtkreis } ..	1 =
c)	= = = = Neustadt, Berent, Carthaus, Stargard.	1 =
d)	= = = = Deutsch-Crone, Flatow, Schlochau, Conitz	1 =
e)	= = = = Löbau, Strasburg, Thorn, Graudenz ...	1 =
f)	= = = = Culm, Schwetz, Marienwerder ..... in soweit dieser Kreis nicht zu Ostpreußen geschlagen ist.	1 =
	Zusammen	7 Abgeordnete.

B. Ost-

B. Ostpreußen und Litthauen.

1) a. Die Ritterschaft von Ostpreußen.

a)	Der alte ständische Kreis	Schaaken	2 Abgeordnete
b)	= = = =	Brandenburg	2 =
c)	= = = =	Rastenburg	2 =
d)	= = = =	Tapiau	2 =
e)	= = = =	Mohrungen	2 =
f)	= = = =	Neidenburg	2 =
g)	= = = =	Braunsberg	2 =
h)	= = = =	Heilsberg	2 =
i)	= = = =	Marienwerder	2 =
		Zusammen	18 Abgeordnete.

1) b. Die Ritterschaft von Litthauen.

a)	Der landräthliche Kreis	Niederung, Ragnit, Tilsit, Heidekrug ..... mit Einschluß der an den Regierungsbezirk Königsberg abgegebenen Güter des frühern Memelschen Kreises.	3 Abgeordnete
b)	= = =	Stallupöhnen, Pillkallen, Gumbinnen, Insterburg, Darkehmen, Goldapp.....	5 =
c)	= = =	Oletzko, Lyck, Johannisburg.	2 =
d)	= = =	Lötzen, Angerburg, Sensburg	2 =
		Zusammen	12 Abgeordnete.

2) Die Städte.

a)	die Stadt	Königsberg	3 Abgeordnete
b)	= =	Memel	1 =
c)	= =	Braunsberg.....	1 =
d)	= =	Gumbinnen.....	1 =
e)	= =	Tilsit.....	1 =
f)	= =	Insterburg.....	1 =
g)	die Städte	Gransee, Bischofswerder, Freistadt, Riesenburg, Rosenberg, Deutsch-Eylau, Saalfeld, Liebmühl, Osterode, Mohrungen, Preuß. Holland	1 =
h)	= =	Gilgenburg, Soldau, Neidenburg, Willenberg, Ortelsburg, Hohenstein, Passenheim, Allenstein, Wartenburg, Bischofsburg, ...	1 =
		Latus	10 Abgeordnete

i) die

		Transport	10 Abgeordnete
i)	die Städte Mühlhausen, Frauenburg, Heiligenbeil, Kreuzburg, Zinten, Mehlsack, Wormditt, Liebstadt	1	=
k)	= = Guttstadt, Heilsberg, Seeburg, Bischofstein, Rössel, Bartenstein, Landsberg	1	=
l)	= = Pillau, Fischhausen, Labiau, Tapiau, Wehlau, Preuß. Eylau, Domnau, Friedland, Schippenbeil, Gerdauen, Allenburg	1	=
m)	= = Johannisburg, Biala, Sensburg, Nikolaiken, Arys, Rastenburg, Rhein, Barten, Lyck, Drengfurth	1	=
n)	= = Angerburg, Nordenburg, Goldapp, Darkehmen, Stallupöhnen, Pillkallen, Schirwindt, Ragnit, Oletzko, Lötzen	1	=
		Zusammen	15 Abgeordnete.

3) a. Die Landgemeinden von Ostpreußen.

a)	der alte ständische Kreis Schaaken	1	Abgeordneter
b)	= = = = Brandenburg	1	=
c)	= = = = Rastenburg	1	=
d)	= = = = Tapiau	1	=
e)	= = = = Mohrungen	1	=
f)	= = = = Neidenburg	1	=
g)	= = = = Braunsberg	1	=
h)	= = = = Heilsberg	1	=
i)	= = = = Marienwerder	1	=
		Zusammen	9 Abgeordnete.

3) b. Die Landgemeinden von Litthauen.

a)	der landräthliche Kreis Memel (Ostpreußisch), Heidekrug, Tilsit	1	Abgeordneter
b)	= = = Niederung, Ragnit	1	=
c)	= = = Pillkallen, Stallupöhnen, Goldapp	1	=
d)	= = = Gumbinnen, Insterburg, Darkehmen	1	=
e)	= = = Angerburg, Lötzen, Sensburg	1	=
f)	= = = Oletzko, Lyck, Johannisburg	1	=
		Zusammen	6 Abgeordnete.

In

In jedem der oben bezeichneten Wahlbezirke, aus welchem nur ein Abgeordneter gewählt wird, sollen, damit die Zahl der Landtagsmitglieder immer vollständig bleibe, zwei Stellvertreter gewählt werden, welche nach Stimmenmehrheit eintreten. In gleicher Art treten die Stellvertreter aus denjenigen Bezirken ein, aus welchen mehrere Abgeordnete zu erwählen sind, daher die Stellvertreter nicht für den einen oder andern Abgeordneten, sondern für den ganzen Bezirk ernannt werden sollen.

Artikel II.

Damit das Recht zur Wahl und Wählbarkeit in der Ritterschaft vollständig festgestellt werde, haben die Landräthe, mit Zuziehung der ritterschaftlichen Kreisstände, eine Matrikel von sämmtlichen im Kreise belegenen, die Besitzer nach §. 7. des Gesetzes vom 1sten Juli 1823. zum Erscheinen in diesem Stande befähigenden Ritter-, Cöllmischen- und anderen Gütern anzufertigen. Diese Matrikeln sind durch Unsern Kommissarius dem Staatsministerio und von diesem Uns zur Vollziehung vorzulegen.

In diese Matrikel sind künftig diejenigen Güter nachzutragen, welchen Wir die Qualität als Rittergut oder die Gerechtsame, zur Theilnahme am Stande der Ritterschaft zu qualifiziren, beilegen werden. Die Rittergutsqualität werden Wir aber nur denjenigen Gütern beilegen, welche als vollständiges Eigenthum besessen werden, über welche einem andern Dominio die Oberherrlichkeit nicht zusteht und mit deren Besitze die Gerichtsbarkeit mindestens über die auf den dazu gehörenden Grundstücken wohnenden Nicht-Eximirten zusteht.

Artikel III.

Der Werth, den städtischer Grundbesitz und Gewerbe zusammen genommen haben sollen, um die Wählbarkeit zum städtischen Landtagsabgeordneten zu begründen, wird

1) in den Städten, welche, mit Ausschluß des Militairs 10,000 Einwohner und darüber haben, auf 8,000 Rthlr.,
2) in den Städten von 3,500 bis 10,000 Einwohnern ohne Militair auf 4,000 Rthlr.,
3) in den Städten unter 3,500 Einwohnern auf 2,000 Rthlr.,

hiermit festgesetzt.

Der Werth des Gewerbes wird nach dem Betrage des in demselben steckenden Betriebskapitals berechnet.

Zu den städtischen Gewerben gehört weder die Heilkunde noch die Praxis der Justizkommissarien.

Der Betrieb des Ackerbaues auf städtischen Grundstücken ist für ein städtisches Gewerbe zu achten. Die auf städtischer Feldmark wohnenden Grund-

Besitzer, werden den städtischen gleichgestellt. Auch sollen städtische Grundbesitzer, die zum mindesten 10 Jahre lang ein städtisches Gewerbe betrieben, von demselben aber sich zurückgezogen haben, gleich wirklichen Gewerbtreibenden, wählbar seyn.

Artikel IV.

Im Stande der Landgemeinden muß der Grundbesitz, um in diesem Stande zur Wählbarkeit zu befähigen, mindestens enthalten, eine und eine halbe Cöllmische Hufe auf der Höhe, und eine Hufe in der Niederung.

Zu denjenigen Besitzern, welche nach §. 2. III. des Gesetzes vom 1sten Juli 1823. in diesem Stande zu erscheinen berechtigt sind, gehören auch die Erbpächter.

Artikel V.

Der Verlust der Eigenschaft eines Ritterguts tritt wegen Verminderung der Substanz alsdann ein, wenn in Folge freiwilliger Parzellirung der Ertrag eines Guts die Summe von Fünfhundert Thalern jährlich, nach revidirter landschaftlicher Taxe, nicht mehr erreicht. Wir behalten Uns jedoch vor, nach Verlauf von sechs Jahren, hierüber anderweite Bestimmung zu treffen.

Artikel VI.

Bei den Wahlen der ritterschaftlichen Landtagsabgeordneten berechtigt der Besitz mehrerer, in demselben Wahlbezirk gelegener Güter, zu nicht mehr als einer Stimme.

Artikel VII.

Zur Wahl der Landtagsabgeordneten der kollektiv wählenden Städte, ernennt eine jede Stadt unter 150 Feuerstellen überhaupt einen und die großen Städte auf jedwede 150 Feuerstellen einen Wähler.

Artikel VIII.

Wegen Bildung der Distrikte für die Wahl der Bezirkswähler durch die Ortswähler, haben die Landräthe für einen jeden Kreis die erforderlichen Festsetzungen, unter Zuziehung der Kreisstände, zu treffen.

Artikel IX.

Bei den Wahlhandlungen sollen die Vorschriften der Städteordnung §. 93. u. ff. analog in Anwendung gebracht werden, dergestalt, daß in der Wahlversammlung jeder Wähler einen Kandidaten vorzuschlagen berechtigt seyn und durch Ballotement über die Kandidaten die Wahl der Abgeordneten vollzogen werden soll.

Bei eintretender Stimmengleichheit entscheidet die, §. 26. des Gesetzes vom 1sten Juli 1823., enthaltene Vorschrift.

Artikel X.

Wenn ein Stellvertreter einmal einberufen ist, so verbleibt derselbe auch Mitglied des Landtags für die ganze Dauer desselben und der Abgeordnete geht in die Stellung des Stellvertreters über.

Artikel XI.

Bei Wahlen, bei welchen mehrere landräthliche Kreise betheiligt sind, gebührt dem ältesten, der mit einem Rittergute im Kreise angesessenen Landräthe, die Leitung.

Artikel XII.

Die Landtags-Abgeordneten erhalten für die Zeit der Anwesenheit beim Landtage und für die Reise von ihrem Wohnorte dahin und zurück ein Jeder Drei Thaler Diäten, und an Reisekosten Einen Thaler 20 Sgr. für jede Meile der Hin- und Rückreise. Diese Kosten hat jeder Stand für seine Abgeordneten in sich aufzubringen. In gleicher Maaße sollen auch die allgemeinen Kosten des Landtags, nach Verhältniß der Abgeordneten, auf die verschiedenen Stände repartirt werden.

Unser Landtags-Kommissarius hat für die Vertheilung und Einziehung der hiernach von den einzelnen Gütern und Gemeinden zu zahlenden Beiträge dergestalt zu sorgen, daß die erforderliche Summe beim Anfange des Landtages vorhanden und ein Vorschuß aus Staatskassen nicht nöthig sey.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unsers großen Königlichen Insiegels.

Gegeben zu Berlin, am 17ten März 1828.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Danckelman. v. Motz.

(No. 1134.) Kreisordnung für das Königreich Preußen. Vom 17ten März 1828.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

ertheilen wegen Einrichtung der Kreistage in Unserm Königreiche Preußen in Gemäßheit des §. 58. Unseres Gesetzes vom 1sten Juli 1823., nachdem Wir zuvor die Vorschläge Unserer dortigen getreuen Provinzialstände vernommen haben, folgende Vorschriften:

§. 1. Die Kreisversammlungen haben den Zweck, die Kreisverwaltung des Landraths in Kommunalangelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen. Diese Verwaltung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung, macht den Gegenstand ihrer Berathungen und Beschlüsse aus.

§. 2.

§. 2. Die bestehenden landräthlichen Kreise bilden die Bezirke der Kreisstände.

§. 3. Die Kreisstände vertreten die Kreiskorporation in allen, den ganzen Kreis betreffenden Kommunalangelegenheiten, ohne Rücksprache mit den einzelnen Kommunen oder Individuen. Sie haben Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben. Sie haben Staatsprästationen, welche Kreisweise aufzubringen sind und deren Aufbringung durch das Gesetz nicht auf eine bestimmte Art vorgeschrieben ist, zu repartiren.

Bei allen Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zu den Kreisbedürfnissen, sollen sie zuvor mit ihrem Gutachten gehört werden, auch von allen Geldern, welche dahin verwendet, sollen ihnen die Rechnungen jährlich zur Abnahme vorgelegt werden, und wo eine ständische Verwaltung der Kreis-Kommunalangelegenheiten statt findet, verbleibt den Kreisständen das Recht, die Beamten dazu zu wählen.

§. 4. Die kreisständische Versammlung besteht:

A) aus den Rittergutsbesitzern des Kreises und den nach dem Gesetze vom 1sten Juli 1823. §. 7. 2. mit dem Stande der Ritterschaft auf dem Provinziallandtage vertretenen Grundeigenthümern, und zwar
   a) aus allen qualifizirten Besitzern eines in die Matrikel aufzunehmenden Gutes persönlich;
   b) aus den nicht qualifizirten Besitzern durch Vertretung;

B) aus Deputirten der Städte.

Zu diesen erwählen
   a) die mit Virilstimmen versehenen Städte doppelt so viel Abgeordnete, als sie zum Provinziallandtage absenden;
   b) jede zu einer Alternativ- oder Kollektivstimme gehörige Stadt einen Abgeordneten.

C) aus den Repräsentanten der Landgemeinden, und zwar
   1) aus den persönlich erscheinenden Besitzern solcher Cöllmischen Güter, welche mehr als sechs Cöllmische Hufen enthalten, jedoch nicht zum Erscheinen in der Ritterschaft qualifiziren;
   2) aus drei Deputirten der nicht zum Cöllmerstande gehörigen oder kleine Cöllmergüter besitzenden Mitglieder der Landgemeinden.

§. 5. Vertretungen sind den unter 4. A. bezeichneten Gutsbesitzern gestattet und zwar:
   a) unmündigen Gutsbesitzern durch ihren Vater oder Vormund, und
   b) Ehefrauen durch ihre Ehegatten;
   c) unverheiratheten Besitzerinnen;
   d) allen qualifizirten Besitzern, insofern sie behindert sind, persönlich zu erscheinen.

Die Vertreter müssen jederzeit selbst zu diesem Stande gehören und die Bedingungen des §. 6. ihnen nicht entgegen stehen. Auch ist es gestattet, einen andern beim Kreistage erscheinenden Gutsbesitzer zu Abgabe der Stimme besonders zu bevollmächtigen.

Wir wollen auch der ganzen Ritterschaft des Kreises gestatten, sich, wenn die Mehrheit derselben es wünscht, durch eine aus ihrer Mitte zu erwählende Deputation auf den Kreistagen vertreten zu lassen.

§. 6. Zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts auf den Kreistagen ist bei allen Ständen und gestatteten Vertretern erforderlich:

a) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;
b) die Vollendung des 24sten Lebensjahres;
c) unbescholtener Ruf.

Wo dieser Ruf von der Versammlung bestritten wird, ist auf den Bericht des Oberpräsidenten von Unserm Staatsministerium zu entscheiden.

§. 7. Rittergutsbesitzer, geistliche oder milde Stiftungen, so wie Städte, welche mehr als ein Rittergut im Kreise besitzen, sind jederzeit nur zur Führung einer Stimme berechtigt.

§. 8. Städte, welche als solche die Berechtigung haben, auf dem Kreistage durch einen Abgeordneten zu erscheinen, und sich im Besitz eines Ritterguts befinden, sind ebenfalls nur zur Führung einer Stimme berechtigt.

Wenn sie aber noch in einem andern Kreise Rittergüter besitzen, beschicken sie auch die dortigen ständischen Versammlungen.

§. 9. Die städtischen Abgeordneten zu den Kreistagen müssen aus jetzigen oder ehemaligen Mitgliedern des Magistrats oder der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden.

§. 10. Die Abgeordneten der Landgemeinden können nur aus Mitgliedern des Cöllmerstandes oder aus wirklich im Dienste befindlichen Schulzen oder Dorfrichtern gewählt werden, welche wenigstens das zur Qualifikation eines bäuerlichen Abgeordneten zum Provinzial-Landtage erforderliche Grundeigenthum besitzen.

§. 11. Für einen jeden Abgeordneten des 2ten und 3ten Standes wird ein Stellvertreter gewählt, welcher gleichfalls die §§. 6., 9. und 10. bestimmten Eigenschaften haben muß.

§. 12. In den Städten erwählt der Magistrat den Kreisabgeordneten.

§. 13. Bei der Wahl der drei Abgeordneten und Stellvertreter der Landgemeinden, wird wie bei der Wahl der Bezirkswähler verfahren. Ein jeder Landrath hat Behufs dieser Wahlen seinen Kreis in drei Bezirke einzutheilen, in deren jedem ein Deputirter und ein Stellvertreter zu wählen ist.

§. 14. Die Wahlen der Landgemeinden stehen unter Aufsicht des Landraths.

§. 15.

§. 15. Die Wahl der Deputirten der Städte und Landgemeinden erfolgt auf sechs Jahre, dergestalt, daß von drei zu drei Jahren die Hälfte das erste Mal nach dem Loose ausscheidet.

§. 16. Der Landrath, oder wenn derselbe behindert ist, der älteste Kreisdeputirte, beruft die Stände zum Kreistage, führt daselbst, wenn Rechte von Familien- oder geistlichen Stiftungen nicht eine entgegen stehende Observanz begründen, den Vorsitz, leitet die Geschäfte und ist verpflichtet, die Ordnung in den Berathungen zu erhalten. Wenn seine Erinnerungen kein Gehör finden, ist er befugt, die ordnungsstörenden Mitglieder von der Versammlung auszuschließen, jedoch hat er darüber sofort an den Oberpräsidenten der Provinz zur weiteren Verfügung zu berichten.

§. 17. Der Landrath ist verpflichtet, alljährlich wenigstens einen Kreistag anzusetzen; außerdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft als er es den Bedürfnissen der Geschäfte für angemessen hält. Er hat der ihm vorgesetzten Regierung von einem jeden anzusetzenden Kreistage Anzeige zu machen.

§. 18. So lange Kommunalgegenstände früherer Kreisverbände abzuwickeln sind, ist die Vereinigung mehrerer Kreise, oder der Theile verschiedener Kreise, zu diesem Zwecke gestattet. Gegenstände, welche nur eine Klasse der Stände treffen, können auf besondern Konventen dieser Stände verhandelt werden.

§. 19. Die Stände verhandeln auf dem Kreistage gemeinschaftlich. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Landrath hat als solcher keine Stimme. Er stimmt mit, wenn er zugleich Kreisstand ist, kann jedoch auch ohne Stimme den Vorsitz führen.

Bei gleichen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und wenn derselbe nicht stimmfähig ist, die Stimme des ältesten Kreisdeputirten.

Er hat der ihm vorgesetzten Regierung diejenigen Kreistagsbeschlüsse zur Bestätigung vorzulegen, durch welche neue Verwaltungsnormen festgesetzt und den Kreiseinsassen neue Verbindlichkeiten aufgelegt werden sollen. Die innerhalb der festgesetzten Grundsätze wegen Fortführung der laufenden Verwaltung gefaßten Beschlüsse, bedürfen der Bestätigung der Regierung nicht. Der Landrath hat pflichtmäßig zu ermessen, in welchen Fällen er nach diesen Grundsätzen vor der Ausführung der Bestätigung der Regierung bedürfe, oder ohne dieselbe zur Ausführung schreiten könne.

§. 20. Findet ein ganzer Stand durch einen Kreistagsbeschluß in seinen Interessen sich verletzt, so steht ihm, mittelst Einreichung eines Separat-Voti, der Rekurs an diejenige Behörde zu, von welcher die betreffende Angelegenheit ressortirt.

Bei Zusammenberufung der Kreisstände hat der Landrath in der Kurrende die zu verhandelnden Gegenstände anzugeben.

Die

Die Erscheinenden sind dann befugt, einen Beschluß zu fassen, und durch solchen die Außenbleibenden wie die Abwesenden zu verbinden.

§. 21. Der Landrath führt die Beschlüsse der Kreisstände aus, insofern die Regierung nicht eine andere Behörde mit der Ausführung ausdrücklich beauftragt, oder die Sache als ständische Kommunalangelegenheit nicht besonders gewählten Beamten übertragen ist.

§. 22. Der Oberpräsident der Provinz hat die zu dem Zusammentritt der Kreisstände nach vorstehenden Vorschriften erforderlichen Verfügungen ungesäumt zu veranlassen, und hören mit deren Wirksamkeit die durch das Gensd'armerie-Edikt vom 30sten Juli 1812. angeordneten Kreisverwaltungen da, wo sie eingeführt worden, auf.

Gegeben Berlin, den 17ten März 1828.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v.-Bernstorff. v. Hake. Graf v. Danckelman. v. Motz.

(No. 1135.) Gesetz, wegen der in den zum vormaligen Großherzogthume Berg gehörig gewesenen Landestheilen, vor Einführung der französischen Gesetze, bestandenen Fidei-Kommisse. Vom 23sten März 1828.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da noch fortwährend Zweifel darüber bestehen, ob die zur Zeit der Einführung des französischen Zivilgesetzbuches in denjenigen Landestheilen, welche bei Auflösung der fremden Herrschaft zum Großherzogthume Berg gehört haben, vorhanden gewesenen Fideikommisse durch dieses Gesetzbuch ihre Gültigkeit verloren haben, und besonders daraus Irrungen und Verlegenheiten bei der Einrichtung des Hypothekenwesens entstanden sind; so haben Wir, um diese Ungewißheit des Rechts und des Besitzstandes zu heben, Uns veranlaßt gesehen, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für die vorgedachten Landestheile Folgendes zu verordnen:

§. 1. Das in dem französischen Zivilgesetzbuch enthaltene Verbot der Substitutionen, soll als eine Aufhebung der in den obgedachten Landestheilen früher bestandenen Fideikommisse nicht betrachtet werden. Es sollen vielmehr diese Fideikommisse fernerhin fortbestehen, und die Erbfolge darin so statt finden, wie sie vor Einführung der fremden Gesetze bestand.

§. 2. Es sollen jedoch alle Veräußerungen und andere Dispositionen, welche seit Einführung des französischen Zivilgesetzbuchs bis zur Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes über die Fideikommisse von den Besitzern derselben getroffen seyn möchten,

möchten, auf den Grund der Fideikommiß-Eigenschaft weder angefochten werden, noch zu Entschädigungs-Ansprüchen gegen die Urheber solcher Dispositionen berechtigen.

§. 3. In soweit diese Fideikommisse aber aus Grundstücken bestehen, sind die Anwarter verpflichtet, ihre Ansprüche daran binnen Jahresfrist, vom Tage der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, bei der Hypotheken-Behörde anzumelden. Erfolgt bis zu Ablauf dieser präklusivischen Frist keine Anmeldung dieser Art, so geht das Fideikommiß in das freie Eigenthum des Besitzers über, und die Hypotheken-Behörden sind gehalten, die über den Fideikommiß-Verband etwa von Amtswegen gemachten Eintragungen von Amtswegen und kostenfrei zu löschen.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23sten März 1828.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg.

Graf v. Danckelman.

Beglaubigt: Friese.

(No. 1136.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 29sten März 1828., die Steuer vom inländischen Tabak betreffend.

Nach dem Anträge des Staatsministeriums vom 17ten d. M. setze Ich zur Erleichterung des inländischen Tabaksbaues, mit Aufhebung aller im Steuergesetz und in der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819., so wie in Meiner Order vom 9ten Januar 1822., über die Versteuerung des Tabaks und die Erhebungskontrolen enthaltenen Bestimmungen, hierdurch Folgendes fest:

1) Die Steuer vom inländischen Tabak soll künftig nach der Größe der alljährlich mit Tabak bepflanzten Grundfläche, in vier Abstufungen, entrichtet werden.
2) Sie soll von je sechs Quadratruthen Preußisch (einem Dreißigtheil Morgen) mit Tabak bepflanzten Bodens,

in der ersten	Klasse	6	Silbergroschen,
= = zweiten	=	5	=
= = dritten	=	4	=
= = vierten	=	3	=

jährlich betragen.
3) Nach welchem dieser Sätze die Steuer in jedem Kreise gleichförmig zu entrichten ist, soll auf erstattetes Gutachten des Ober-Präsidenten der Provinz, nach dessen näherer Berathung mit den Regierungen und dem Provinzialsteuer-Direktor, durch den Finanzminister, im Einverständniß mit dem Minister des Innern, zeitweise festgesetzt werden.
4) Wo die Quadratruthenzahl der Gesammtfläche, von welcher die Steuer erhoben wird, durch sechs nicht theilbar ist, bleibt das unter 6 Ruthen betragende Maaß bei der Steuer unberücksichtigt.

5) Der

5) Der Inhaber einer mit Tabak bepflanzten Grundfläche von 6 und mehr Quadratruthen ist verbunden, vor Ablauf des Monats Juli, der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch, genau und wahrhaft, schriftlich oder auch mündlich anzugeben, und erhält darüber von derselben eine Bescheinigung.

6) Die Steuerbehörde prüft diese Angaben auf dem einfachsten und zuverlässigsten Wege, ohne daß dadurch jedoch dem Tabakspflanzer besondere Vermessungskosten verursacht werden dürfen. Die Gemeindebeamten sind verpflichtet, sie bei dieser Prüfung zu unterstützen.

7) Wer eine mit Tabak bepflanzte Bodenfläche unrichtig angiebt, oder ganz verschweigt, macht sich einer Steuerdefraudation schuldig, und wird nach den Bestimmungen der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819. §§. 60. u. f. bestraft, sobald das verschwiegene Flächenmaaß über den zwanzigsten Theil des ganzen mit Tabak bepflanzten Bodens, und 6 Quadratruthen oder mehr beträgt. Ist der Unterschied zwischen der Angabe und dem Befunde geringer, so wird die gesetzliche Steuer ohne weitere Strafe nacherhoben.

8) Der Eigenthümer, Pächter oder andere Inhaber eines mit Tabak bepflanzten Grundstücks, haftet für den vollen Betrag der Steuer, auch wenn er den Tabak gegen einen bestimmten Antheil, oder unter sonstigen Bedingungen, durch einen andern hat anpflanzen und behandeln lassen.

9) Nach geschehener Prüfung der Angaben, wird dem Tabakspflanzer die zu entrichtende Steuer berechnet und bekannt gemacht. Die Zahlung muß erfolgen, sobald der Steuerschuldner die Hälfte seines Erndtegewinns in andere Hände bringt, oder, wenn eine Veräußerung des Tabaks nicht früher statt gefunden hat, zu Ende Julius des nach der Erndte folgenden Jahres.

10) Eine Bonifikation auf die Steuer für den ins Ausland verkauften Tabak findet nicht Statt. Treten dagegen gänzlicher Mißwachs oder andere Unfälle ein, die außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen und die Erndte ganz oder zum größten Theil verderben, so soll die Steuer nach dem Umfange des Schadens erlassen werden können. Ueber die Bedingungen und das Verfahren bei dieser Remission bleibt Ihnen, dem Finanzminister, überlassen, das Nähere anzuordnen und bekannt zu machen.

11) Die Steuer für die Tabakserndte des Jahres 1827. wird nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erhoben. Fixationsverträge, soweit sie sich über folgende Erndten erstrecken, bleiben nur insofern bestehen, als die Steuerpflichtigen deren Aufhebung, welche ihnen freigestellt wird, bis zum Monat Juni 1828. nicht nachsuchen.

Das Staatsministerium hat diese Order durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 29sten März 1828.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 6.

(No. 1137.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 1sten März 1828., über die Abgaben-Erhebung von der Schifffahrt auf der Deime und dem großen und kleinen Friedrichsgraben; nebst dem Tarif.

Um die Abgaben, welche bisher von der Schifffahrt vom Pregel zum Memelstrom erhoben worden, einfacher zu ordnen und zu ermäßigen, bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 16ten Februar c. Folgendes:

1) Es sollen alle bisher auf dem Pregel oberhalb Königsberg, auf der Deime und auf den beiden Friedrichsgraben für die Staatskassen erhobenen Abgaben, in soweit sie verpachtet sind, mit Ablauf der Pachtzeit, und in soweit dies nicht der Fall ist, sofort aufhören. Zu diesen aufgehobenen Abgaben gehören: das Baumgeld zu Königsberg und zu Tapiau, der Zoll von den Gemüsekähnen zu Tapiau, das Schleusengeld bei Labiau, der Deimezoll und die beiden Friedrichsgraben-Zölle, die Quittowa, das Treidel-Dammgeld am kleinen Friedrichsgraben, das Rekognitionsgeld von ausländischem Holze u. s. w.

2) Statt der aufgehobenen Abgaben soll für die Benutzung der Deime und der beiden Friedrichsgraben zur Schifffahrt, ein Gefäßgeld nach dem beiliegenden von Mir vollzogenen Tarif, an zwei Hebestellen, zu Labiau und zu Klein-Friedrichsgraben, erhoben werden.

Ich beauftrage Sie, den Finanzminister, diese Bestimmungen zur Vollziehung bringen zu lassen.

Berlin, den 1sten März 1828.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Schuckmann und v. Motz.

(Ausgegeben zu Berlin den 26sten April 1828.)

Tarif

der Abgaben von der Schifffahrt auf der Deime und dem großen und kleinen Friedrichsgraben.

Es wird entrichtet:

1)	von einer Wittine oder Struse	4	Rthlr.	—	Sgr.
2)	= einem Boydack	2	=	20	=
3)	= einer Schluppe oder einem halben Boydack	1	=	10	=
4)	= einem Kahn, der 15 Lasten und mehr tragen kann	1	=	10	=
5)	= einem Kahn von 8 bis 14 Lasten	—	=	20	=
6)	= einem Kahn, der 2 bis 8 Lasten tragen kann	—	=	10	=
7)	= einer beladenen Trift (Holzfloß)	1	=	10	=
8)	= zwanzig Stück Holz in Flössen	—	=	5	=

Allgemeine Bestimmungen.

a) Unbeladene Gefäße, wohin auch solche gerechnet werden, die außer dem Gepäcke und Mundvorräthe der Mannschaft nicht mehr als eine Last Ladung haben, zahlen nur die Hälfte obiger Sätze.

b) Kähne, welche nicht zwei Lasten tragen, und Kähne, die bloß zum Fischfang dienen, sind frei.

c) Die Abgaben werden entrichtet, so oft eine Hebestelle passirt wird.

d) Sie werden vom Schiffer getragen, wenn bei Uebernahme der Fracht nicht ausdrücklich ein Anderes bedungen ist.

e) Wo bisher für die Oeffnung von Zugbrücken eine Abgabe erhoben ist, da kann dies auch ferner geschehen; doch sollen für einen einfachen Aufzug nicht mehr als 1 Sgr., und für einen doppelten nicht mehr als 2 Sgr. erhoben werden.

f) Wer durch spezielle Rechtstitel von der Entrichtung der aufgehobenen Abgaben befreit war, der soll auch ferner von Erlegung dieser Schifffahrts-Abgaben frei seyn.

g) Von Transporten, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, werden die Schifffahrts-Abgaben nicht erhoben.

h) Wer es unternimmt, sich den in diesem Tarife bestimmten Abgaben auf irgend eine Weise zu entziehen, der soll, neben der verkürzten Abgabe, deren vierfachen Betrag als Strafe erlegen.

i) Bei Kontraventionen findet das Verfahren, welches in der Steuerordnung vorgeschrieben ist, Statt, und die Strafen werden wie andere Steuerstrafen verwendet.

Gegeben Berlin, den 1sten März 1828.

Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann. v. Motz.

(No. 1138.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 20sten März 1828., betreffend die Beschlagnahme solcher Pensionen, welche invalide Offiziere aus der Artillerie-Pensions-Zuschuß-Kasse erhalten.

Nachdem bei der Artillerie Meiner Armee mit Meiner Genehmigung eine besondere Pensions-Zuschuß-Kasse gestiftet worden ist, aus welcher die invaliden Offiziere derselben neben der ihnen von Mir bewilligten Pension einen mäßigen Zuschuß erhalten, setze Ich hierdurch fest, daß, so wie dies auch in Hinsicht der aus der Militair- und Allgemeinen Wittwen-Kasse zu zahlenden Pensionen bestimmt ist, die aus dieser Artillerie-Pensions-Zuschuß-Kasse zu zahlenden Pensionen nur von solchen Gläubigern, welche die Beiträge zur Bezahlung des Pensionsrechts vorgeschossen haben, zur Befriedigung wegen dieser Beiträge, als Objekt der Exekution vorgeschlagen werden können. Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20sten März 1828.

Friedrich Wilhelm.

An den Kriegsminister v. Hake und Justizminister Graf v. Danckelman.

(No. 1139.) Erklärung, das Abkommen mit der Herzoglich-Nassauischen Regierung, wegen gegenseitiger Aufhebung der Kostenvergütung in Untersuchungs-Sachen gegen Unvermögende, betreffend. Vom 27sten März 1828.

Nachdem die Königlich-Preußische Regierung mit der Herzoglich-Nassauischen Regierung dahin übereingekommen ist, die gegenseitige Kostenvergütung in Untersuchungssachen gegen unvermögende Personen aufzuheben, erklärt das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hiermit Folgendes:

1.

In allen Fällen, wo Delinquenten von einer Königlich-Preußischen Kriminal-Justizbehörde an eine Herzoglich-Nassauische Kriminal-Justizbehörde, oder von dieser an jene, nach vorgängiger Requisition, ausgeliefert werden, sind nicht allein alle baare Auslagen, sondern auch die sämmtlichen nach der bei dem requirirten Gericht üblichen Taxe zu liquidirenden Gerichtsgebühren von dem Letzteren aus dem Vermögen des an das requirirende Gericht ausgelieferten Delinquenten, wenn solches hinreicht, zu entrichten. Hat aber der ausgelieferte Delinquent kein hinreichendes Vermögen, so fallen die Gebühren für die Arbeiten des requirirten Gerichts durchgehends weg, uud das requirirende Gericht bezahlt alsdann dem ersteren nur die baaren Auslagen für Atzung, Transport, Porto und Kopialien.

2.

2.

Nach gleichen Grundsätzen soll auch in Absicht der Bezahlung der Kosten in solchen Untersuchungsfällen verfahren werden, wo es nicht auf die Auslieferung von Delinquenten, sondern nur auf die Vernehmung oder Sistirung von Zeugen oder anderen Personen ankommt.

Die Reise- und Zehrungskosten des Richters, sofern diese zur Genügung der Requisition nothwendig sind, sollen jedoch, gleich den ad 1. erwähnten baaren Auslagen, nach der bei dem requirirten Gerichte üblichen Taxe, auch jedenfalls ersetzt werden.

3.

Zur Entscheidung der Frage: ob der Delinquent hinreichendes Vermögen zur Bezahlung der Gerichtsgebühren besitze oder nicht? soll in den beiderseitigen Landen nichts Weiteres als das Zeugniß derjenigen Gerichtsstelle erfordert werden, unter welcher der Delinquent seine wesentliche Wohnung hat. Sollte derselbe seine wesentliche Wohnung in einem dritten Lande gehabt haben, und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden seyn; so wird es angesehen, als ob er kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze.

4.

Den in allen Untersuchungssachen zu sistirenden Zeugen und jeder abzuhörenden Person überhaupt, sollen die Reise- und Zehrungskosten nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütung, nach deren vom requirirten Gericht geschehenen Verzeichnung, bei erfolgter wirklicher Sistirung, sey es vor dem requirirten oder vor dem requirirenden Gericht, vom requirirenden unverzüglich verabreicht werden. Sofern sie dafür eines Vorschusses bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die Auslage davon übernehmen; es soll selbige jedoch vom requirirenden Gericht, auf die erhaltene Benachrichtigung, dem requirirten Gericht ungesäumt wieder erstattet werden.

5.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von dem Herzoglich-Nassauischen Ministerio vollzogene, ausgewechselt worden, Kraft und Wirksamkeit in den gesammten beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 27sten März 1828.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 7.

(No. 1140.) Bekanntmachung eines Präklusivtermins für die Pensionsgesuche der vormals in Herzoglich-Warschauischen Diensten gestandenen Offiziere. Vom 9ten April 1828.

Des Königs Majestät haben durch die eingegangenen vielfältigen Gesuche der vormals in Herzoglich-Warschauischen Diensten gestandenen Offiziere um Pension, Sich bewogen gefunden, die Angelegenheit einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und danach mittelst einer an das Staatsministerium erlassenen Allerhöchsten Kabinetsorder vom 21sten Februar 1828., bei definitiver Feststellung der Grundsätze für eine dem vertragsmäßigen Verhältnisse entsprechende Behandlung dieser Offiziere, zur Anmeldung aller hierher gehörenden Ansprüche einen Präklusivtermin von sechs Monaten festzusetzen.

Das Staatsministerium, mit der Anordnung dieser Maaßregel zur endlichen Beseitigung von allen und jeden dergleichen Anträgen beauftragt, macht dieselbe mit dem Bemerken bekannt, daß nach den festgestellten Grundsätzen zur Reklamation einer Pension im Allgemeinen nur die Klasse solcher Offiziere verstattet ist, welche bis zur Besitznahme des Großherzogthums Posen (oder bis zum 1sten Juni 1815.) ein Reformgehalt aus Herzoglich-Warschauischen Kassen erweislich entweder wirklich bezogen haben, oder in Gemäßheit der bei Reorganisation der Polnischen Armee oder bereits früher über sie ergangenen Verfügungen doch hätten beziehen sollen, und dabei am 1sten Juni 1815. in der Provinz Posen vorgefunden und geblieben sind, oder vor dem 22sten Mai 1819. (als dem Tage des Abschlusses der Konvention zwischen Preußen und Rußland in Betreff der Forderungen zwischen Preußen und dem Königreiche

(Ausgegeben zu Berlin den 6ten Mai 1828.)

Polen, und der damit verwandten Angelegenheiten) ihren bleibenden Aufenthalt im Umfange des diesseitigen Gebiets genommen haben. Die diesfälligen Reklamanten müssen bei Anmeldung ihrer Ansprüche sich legitimiren: durch vollständige Nachweisung ihrer Militairdienst-Carriere nach beiliegendem Schema, durch das Soldbuch, womit jeder Warschauische Militair versehen seyn mußte, oder, Falls dasselbe verloren gegangen seyn sollte, durch Vorlegung des Original-Dekrets oder der Urkunde wegen Beziehung des Reformgehalts, und endlich durch ein, von der betreffenden Regierung bescheinigtes Attest der landräthlichen Behörde über den Zeitpunkt, von welchem ab die Offiziere ihren bleibenden Aufenthalt im Großherzogthum Posen gehabt haben.

Solche Offiziere dagegen, welche unter der Herzoglich-Warschauischen Regierung weder ein Reformgehalt oder eine Pension ausgesetzt, noch ein bestimmtes Anrecht auf eine Begünstigung von Seiten des Staats zugesichert erhalten haben, können, in sofern sie ebenfalls am 22sten Mai 1819. im diesseitigen Gebiete gewesen sind, bloß in dem Falle zur Pensionirung berücksichtigt werden, wenn sie gehörig nachzuweisen vermögen, daß ihnen, ihren Verhältnissen zur Zeit der Auflösung des Herzogthums Warschau nach, dessen Verfassungsgrundsätzen gemäß, abseiten der Regierung eine Pension unfehlbar zu Theil geworden seyn würde.

Die Prüfung der Reklamationen soll durch das Kriegsministerium, die Festsetzung der Ansprüche selbst aber Seitens des Letztern unter Konkurrenz des Finanzministeriums, erfolgen. Die Zahlung der anerkannten Rückstandsforderungen geschieht in Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerthe.

Es werden nun alle diejenigen vormals Herzoglich-Warschauischen Offiziere, welche nach den vorstehenden Allerhöchsten Bestimmungen einen Anspruch auf Pension begründen zu können glauben und entweder dieserhalb noch nicht eingekommen sind, oder die im Obigen vorgeschriebene Legitimation nicht genügend geführt haben, hierdurch aufgefordert, innerhalb der gesetzten präklusivischen Frist von 6 Monaten, vom Dato der erfolgten Einrückung dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, ihre etwanigen Ansprüche anzumelden und darzuthun, da nach Ablauf dieses Termins das Verfahren geschlossen wird, und dann, in Gemäßheit des Allerhöchsten Befehls, auf später eingehende Gesuche unter keinen Umständen mehr Rücksicht genommen werden kann.

Die

Die hierbei Betheiligten haben sich zunächst an das General-Kommando des 5ten Armee-Corps in Posen zu wenden, welches veranlaßt ist, die Eingaben zur Einsendung an das Kriegsministerium zu sammeln.

Auf die von verschiedenen Bittstellern schon eingereichten Anträge, worüber der Beschluß seither ausgesetzt geblieben ist, wird gegenwärtig nach der von Sr. Majestät gegebenen allgemeinen Entscheidung das Weitere verfügt werden.

Berlin, den 9ten April 1828.

Königliches Staatsministerium.

Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Danckelman. v. Motz.

Schema.

Schema.

1) Charge.

2) Vor- und Zunamen.

3) Truppentheil, wo derselbe zuletzt gestanden.

4) Diensteintritt und vollständiger Verfolg der Militair-Carriere.

5) Ob und bei welcher Gelegenheit derselbe verwundet gewesen, und ob derselbe im Besitz von Ehrenzeichen ist.

6) Ob und welches Reformgehalt derselbe, imgleichen von wo ab und bis wohin er solches bezog, oder, wenn er ein solches nicht schon wirklich bezogen hatte, durch welche besondere oder allgemeine Verfügung des Herzoglich-Warschauischen Gouvernements er dasselbe, und in welchem Betrag, zu begründen vermeint.

7) Tag, an welchem derselbe seinen Aufenthalt im diesseitigen Gebiet genommen hat.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 8.

(No. 1141.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 27sten März 1828., wornach Inländer, welche ein offenes Gewerbe treiben, die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation durch ihre umherreisende Gewerbsgehülfen aufkaufen lassen können, und diese keiner andern Legitimation als einer polizeilichen Bescheinigung bedürfen.

Auf Ihren Antrag vom 3ten d. M. setze Ich, mittelst Erweiterung der Bestimmung im §. 5. des Regulativs über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen vom 28sten April 1827., hierdurch fest: daß Inländer, welche ein offenes Gewerbe treiben, die Materialien zu ihrer eignen Fabrikation auch durch ihre umherreisende Gewerbsgehülfen und Angehörigen aufkaufen lassen dürfen, ohne daß diese Aufkäufer einer andern Legitimation bedürfen, als einer polizeilichen Bescheinigung, durch welche ihr Verhältniß zu den Gewerbtreibenden, für den sie aufkaufen, beglaubigt wird. Ich überlasse Ihnen, wegen der Bekanntmachung dieses Befehls das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 27sten März 1828.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Schuckmann und v. Motz.

(Ausgegeben zu Berlin den 13ten Mai 1828.)

(No. 1142.) Bekanntmachung vom 8ten Mai 1828., den Zoll- und Handels-Vertrag zwischen Preußen und Hessen-Darmstadt betreffend.

Nachdem der zwischen Preußen und dem Großherzogthume Hessen über die wechselseitigen Zoll- und Handelsverhältnisse am 14ten Februar d. J. zu Berlin abgeschlossene Vertrag von Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzoge von Hessen am 28sten desselben Monats und von Seiner Majestät dem Könige am 8ten März d. J. ratifizirt worden, auch die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden erfolgt ist; so werden die 27 Artikel, woraus jener Vertrag besteht, in der Art, wie folgt:

Artikel 1.

Die Großherzoglich-Hessische Regierung vereinigt sich mit der Königlich-Preußischen Regierung zu einem gemeinschaftlichen Zoll- und Handels-Systeme in dem durch die nachstehenden Artikel näher bezeichneten Umfange, und tritt zu diesem Zwecke der dermalen bestehenden Königlich-Preußischen Gesetzgebung über die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, welche in dieser Uebereinkunft unter dem gemeinschaftlichen Namen „Zoll" verstanden werden sollen, in der Art bei, daß diese Gesetzgebung, nachdem solche im Namen des Großherzogs von Hessen, Königliche Hoheit, in dem Großherzogthum verkündigt seyn wird, die Stelle der bisherigen Großherzoglich-Hessischen Zoll- und Verbrauchsteuer-Gesetzgebung einnimmt und von den Großherzoglich-Hessischen Behörden an den Grenzen und im Innern des Großherzogthums für gemeinschaftliche Königlich-Preußische und Großherzoglich-Hessische Rechnung pünktlich vollzogen werden soll.

Artikel 2.

Die Zollverwaltung im Großherzogthume Hessen bleibt der Großherzoglich-Hessischen Regierung überlassen, wird jedoch gleichförmig mit der Königlich-Preußischen Zollverwaltung organisirt, und es sollen alle mit dieser Verwaltung und der Beaufsichtigung beschäftigten Großherzoglichen Beamten gleichförmig mit den Königlich-Preußischen instruirt, und auf diese Instruktionen und die Beobachtung der übrigen Bestimmungen dieser Uebereinkunft durch die betreffenden Großherzoglich-Hessischen Behörden besonders verpflichtet werden.

Artikel 3.

Unmittelbar nach erfolgter Ratifikation dieser Uebereinkunft sollen von beiden Seiten Kommissarien ernannt werden, welche unter Vorbehalt der Genehmigung beider Regierungen, sowohl die Redaktion der in dem Großher-

herzogthume Hessen zu verkündigenden Zollgesetze und der damit in Verbindung stehenden organischen Verfügungen, Instruktionen und Anordnungen, als wie den Organisations-Plan für die gesammte Zollverwaltung des Großherzogthums, mit Berücksichtigung der Lokalverhältnisse und in Beziehung auf Anzahl, Lage und Besetzung der Haupt- und Neben-Zollämter zu entwerfen, und die Bestimmung der Grenzbezirke und Zollstraßen, die Anordnung der Grenzbewachung, so wie die Einrichtung der Packhöfe vorzuschlagen und zu begutachten haben. Diese Kommission soll sich zunächst in Darmstadt versammeln und nöthigen Falls an die Grenzorte begeben. Um die definitive Entscheidung über das Resultat ihrer Arbeit zu befördern, soll demnächst ein Großherzoglicher Kommissair mit derselben nach Berlin abgeordnet werden.

Artikel 4.

Etwaige künftige Abänderungen des Zolltarifs oder anderer das Zollwesen betreffender gesetzlicher oder reglementairer Bestimmungen sollen nur in gegenseitigem Einvernehmen beider Regierungen verfügt, und von jeder derselben ihrer Seits verkündigt werden.

Artikel 5.

Eben so sollen etwaige Handelsverträge zwischen der Königlich-Preußischen Regierung und anderen Staaten, welche die Interessen des Großherzogthums und der westlichen Preußischen Provinzen berühren, unter Mitwirkung und Zustimmung der Großherzoglich-Hessischen Regierung abgeschlossen werden, und in ihren Folgen den Großherzoglich-Hessischen Unterthanen dieselben Vortheile, wie den Königlich-Preußischen, gewähren.

Artikel 6.

Von dem Tage der Vollziehung gegenwärtiger Uebereinkunft an hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Königlich Preußischen und Großherzoglich-Hessischen gemeinschaftlichen Landesgrenzen auf, und es können die Erzeugnisse des einen Staats frei und unbeschwert in den andern Staat eingeführt und in demselben verbraucht werden, mit Ausnahme der im Innern des Landes gegenwärtig mit Konsumtions-Abgaben belasteten Gegenstände, in Ansehung welcher die im Artikel 9. enthaltenen Verabredungen zur Anwendung kommen. Die bisherige Grenzbewachung und steuerliche Behandlung des Ein-, Aus- und Durchgangs an gedachten gemeinschaftlichen Grenzen hört daher auf, und wird sich inskünftige blos auf diejenige Aufsicht und Kontrolle beschränken, welche zur Sicherstellung der im Artikel 9. vorbehaltenen Erhebungen und Maaßregeln erforderlich ist, wobei sich beide Regierungen die bereitwilligste gegenseitige Unterstützung versprechen.

Die Königlich-Preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Großherzoglich-Hessischen Unterthanen gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche die Königlich-Preußischen Unterthanen entrichten, offen stehen, und es sollen die Königlich-Preußischen Consulen in den auswärtigen Seehäfen beauftragt werden, den Großherzoglich-Hessischen Unterthanen Schutz und Unterstützung zu gewähren.

Artikel 7.

Von Einführung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in das Großherzogthum Hessen bleiben die abgesondert belegenen, von fremdem Gebiete eingeschlossenen Landestheile desselben, welche das Gesetz (Artikel 3.) näher bezeichnen wird, ausgeschlossen, und werden vorbehaltlich näherer Verabredungen über die Erleichterung des Eingangs eigner Erzeugnisse von dorther, in Beziehung auf diesen Vertrag als Ausland betrachtet. Dasselbe findet auch statt in Ansehung des Königlich-Preußischen Fürstenthums Neufschatel und der Grafschaft Valengin, jedoch behält es bei den Begünstigungen, welche den von dort in die Preußischen Provinzen eingehenden Uhren und baumwollenen Waaren auf gewisse Quantitäten ertheilt worden sind, sein Bewenden.

Der Königlich-Preußische Kreis Wetzlar wird mit der Großherzoglich-Hessischen, und umgekehrt das Großherzoglich-Hessische Hinterland, nördlich von Königsberg anfangend, so weit solches das Kurfürstenthum Hessen und Herzogthum Nassau berührt, mit der Königlich-Preußischen Zollverwaltung für die westlichen Provinzen, und namentlich mit dem westphälischen Provinzialbezirk dergestalt vereinigt, daß zwar die in jedem dieser Landestheile deshalb zu bestellenden Beamten von der Landes-Regierung ernannt, sie jedoch derjenigen Behörde unmittelbar untergeordnet werden, die in dem Gebiete, welchem sie in Hinsicht auf die Zollverwaltung zugelegt worden sind, die Aufsicht und Leitung derselben unmittelbar zu führen hat.

Artikel 8.

Jede der beiden Regierungen bezieht in dem ganzen Umfange ihres Gebiets nach wie vor für eigne Rechnung die dermalen bestehenden Konsumtions- und indirekten Abgaben, welche im Innern eines jeden der beiderseitigen Staaten, ohne Rücksicht auf den inländischen oder ausländischen Ursprung des besteuerten Gegenstandes erhoben werden, ferner die im Artikel 9. beim Uebergange aus einem Gebiete in das andere vorbehaltenen Erhebungen, endlich sämmtliche Wasserzölle, die Oktroi's, Chaussee- und Kanal-, Brück-, Fähr- und Schleusengelder, die Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlag-Gebühren. Dagegen soll der Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, so weit

sie

sie in den beiderseitigen Staaten Anwendung finden, jährlich zwischen beiden Regierungen nach Verhältniß der Seelenzahl getheilt werden, und zwar vor der Hand — da die Zollgesetzgebung für die östlichen Königlich-Preußischen Provinzen in einigen Punkten von der für die westlichen Provinzen verschieden, auch wie beide Theile sich überzeugt haben, die Ausscheidung der Wasserzölle in den östlichen Provinzen mit eigenthümlichen Schwierigkeiten verbunden ist — der Seelenzahl einerseits in den Großherzoglich-Hessischen, andererseits in den westlichen Königlich-Preußischen Landen, nämlich in dem Großherzogthume Niederrhein und in den Provinzen Jülich, Kleve, Berg und Westphalen, mit Hinzurechnung der von der Krone Preußen dermalen schon durch Verträge in den westlichen Zollverband aufgenommenen oder noch aufzunehmenden Unterthanen anderer deutschen Bundesstaaten. Die für letztere ausbedungenen Entschädigungen trägt dagegen die Königlich-Preußische Regierung für eigne Rechnung. Die aus den östlichen in die westlichen Königlich-Preußischen Provinzen, oder in das Großherzogthum Hessen übergehenden Kolonial- und andere überseeische Waaren, welche daselbst zur Verzehrung gelangen, aber keine Eingangsabgaben entrichten, weil sie in den östlichen Preußischen Provinzen versteuert worden sind, sollen angeschrieben werden, und die davon etwa dort schon entrichteten Eingangsabgaben nichts destoweniger nach vorstehendem Maaßstabe zur gemeinschaftlichen Vertheilung kommen. Dagegen können die Eingangsabgaben von dergleichen Gegenständen, welche in dem Großherzogthume Hessen oder in den westlichen Preußischen Provinzen versteuert worden sind und in die östlichen Provinzen der Monarchie übergehen, um daselbst zur Verzehrung zu gelangen, als ausschließlich für die Krone Preußen erhoben, berechnet und von der Vertheilung ausgenommen werden.

Um das Theilungsverhältniß genau zu bestimmen, sollen von 3 zu 3 Jahren die Uebersichten von der neuesten Bevölkerung gegenseitig mitgetheilt, und diese Mittheilung soll zuerst unmittelbar nach Vollziehung des Artikel 3. gegenwärtiger Uebereinkunft bewirkt werden.

Artikel 9.

Wegen Verschiedenheit der innern Besteuerung in den beiderseitigen Staaten ist auch nach erfolgter Vereinigung:

A. In Beziehung auf den Uebergang aus dem Großherzogthume Hessen in den Preußischen Staat:

a) die Einfuhr von Kochsalz und Spielkarten verboten;

b) die Einfuhr von Branntwein mit einer Abgabe von $6\frac{1}{4}$ Thaler von der Preußischen Ohm zu 120 Preußischen Quart à 50% Alkohol nach Tralles;

c) die Einfuhr von Bier und Essig mit einer Abgabe von 25 Sgr. von der Preußischen Ohm;

d) die

d) die Einfuhr von Tabacksblättern und fabrizirtem Tabacke mit einer Abgabe von 1 Thaler vom Zentner; — und

e) die Einfuhr von Wein bei dem Uebergange in die westlichen sowohl als die östlichen Provinzen, mit einer Abgabe von 4 Rthlr. 20 Sgr. von der Preußischen Ohm,

in die östlichen Provinzen, jedoch zusätzlich der Steuer, welche die eigenen Preußischen Weine aus den westlichen Provinzen bei dem Uebergange in die östlichen zu entrichten haben, belegt, wogegen der aus dem Großherzogthume Hessen in die Preußische Monarchie übergehende Wein und Branntwein keiner weiteren Konsumtionsauflage, namentlich weder Trankſteuer noch Zapfgebühr, unterworfen ist.

Bei der Einfuhr von Mehl, Getreide und Schlachtvieh in die Preußischen Städte, wo Mahl- und Schlachtsteuer besteht, ist nur diese Abgabe, ebenso wie von den inländischen gleichartigen Produkten, zu entrichten.

Sollte der Obstwein in dem Preußischen Staate einer allgemeinen Steuer unterworfen werden, so ist solche auch von dem übergehenden Hessischen Obst-Weine zu entrichten.

B. In Beziehung auf die Einfuhr aus dem Preußischen Staate in das Großherzogthum Hessen ist,

a) das Einbringen von Salz in die Provinzen Starkenburg und Rheinhessen, mit alleiniger Ausnahme des Regiesalzes, verboten, dagegen in die Provinz Oberhessen, vorbehaltlich jedoch der nähern Uebereinkunft über gegenseitige Sicherstellung, abgabefrei, erlaubt;

b) das eingeführt werdende Schlachtvieh, da wo es geschlachtet wird, der allgemeinen Schlacht-Akzise von 1 Fl. 40 Xr. bis 5 Fl. vom Großvieh und 15 Xr. bis 1 Fl. vom Kleinvieh;

c) das Bier der allgemeinen Fabrikationsgebühr von 40 Xr. per Ohm, Großherzoglich-Hessischen Maaßes; —

d) der Branntwein bei der Einlage der von dem Einlegenden jedoch nur einmal zu entrichtenden Trankſteuer von 5 Fl. 20 Xr. per Großherzoglich-Hessische Ohm;

e) der Obstwein ebenfalls bei der Einlage der von dem Einlegenden einmal zu entrichtenden Trankſteuer von 2 Fl. per Großherzoglich-Hessische Ohm; endlich

f) der

f) der Wein bei der jedesmaligen Einlage und so oft er an einen anderen Eigenthümer übergeht, der allgemeinen Trankſteuer von 30 Xr. per Ohm und da, wo er im Kleinen verkauft wird, der Zapfgebühr nach ihren verſchiedenen Klaſſen unterworfen.

Bei der Einfuhr von Preußiſchen Produkten in diejenigen Großherzoglich-Heſſiſchen Städte, in welchen ſtädtiſche Oktroiabgaben beſtehen, ſo wie bei der Einfuhr Heſſiſcher Produkte in Preußiſche Städte, wo Kommunalauflagen beſtehen, ſind dieſe Abgaben eben ſo, wie von den gleichartigen inländiſchen Artikeln, zu entrichten.

Artikel 10.

Die an den Königlich-Preußiſchen Zollſtätten eingehenden Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben fließen bis zur Abrechnung und Abtheilung in die Königlich-Preußiſchen, die an den Großherzoglich-Heſſiſchen Zollſtätten eingehenden aber bis dahin in die Großherzoglich-Heſſiſchen Kaſſen. Aus dieſen Gefällen werden vorzugsweiſe die Verwaltungskoſten beſtritten, jedoch mit Ausnahme des Baues, der Unterhaltung, Herſtellung und Miethung der zum gemeinſchaftlichen Zolldienſte nöthigen Gebäude und Wohnungsräume, deren Koſten von jeder der beiden Regierungen für eigene Rechnung getragen werden und das bei der Abrechnung ſich herausſtellende Guthaben des einen oder des andern Theils ſoll gleich nach vollzogener Abtheilung unverzüglich durch baare Zahlung berichtigt werden.

Artikel 11.

Die Etats über die Zollverwaltungs-Ausgaben im Großherzogthume Heſſen werden nach Preußiſchem Fuße regulirt, und der Preußiſchen Regierung in einem zweiten Exemplar jährlich mitgetheilt; ſie umfaſſen alle Koſten, welche durch die Zollverwaltung ſowohl an Lokalverwaltungskoſten, als durch die Aufſicht an den Grenzen und im Innern und durch die Zolldirektionen, ſo wie durch das Zollrechnungsweſen entſtehen. Für diejenigen Koſten jedoch, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung bei den beiderſeitigen Miniſterien ſtatt finden, ſoll von keinem Theile eine Aufrechnung gemacht werden.

Artikel 12.

Von der tarifmäßigen Abgabenentrichtung bleiben die für die Hofhaltungen der beiderſeitigen hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuſer, ſo wie für die bei ihren Höfen akkreditirten Geſandten, eingehenden Gegenſtände nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, ſo werden ſolche der Gemeinſchaft nicht in Anrechnung gebracht. Eben ſo wenig anrechnungs-

nungsfähig sind Entschädigungen, welche wegen Einziehung von Zollrechten oder aufgehobenen Befreiungen an Kommunen oder einzelne Berechtigte gezahlt werden müssen. Uebrigens bleibt es jedem der beiden kontrahirenden Theile unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgabenentrichtung in seinem Gebiete ein-, aus- oder durchgehen zu lassen, dergleichen Gegenstände werden jedoch in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon wären zu erheben gewesen, demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, bei der Abrechnung in Anrechnung gebracht.

Artikel 13.

Beide kontrahirende Theile werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staats in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Vorläufig sind sie dahin übereingekommen, daß Fabrikanten und Händler, welche blos zum Aufkauf von Waaren, oder Handlungsreisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich zu führen und Bestellungen zu suchen, berechtigt sind, auch sich als Inländer diese Berechtigung in dem einen Staat durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, in dem andern Staat deshalb keine weiteren Abgaben entrichten sollen.

Artikel 14.

Die Zollstrafen und Konfiskate verbleiben, vorbehaltlich der Antheile der Denunzianten, jedem der kontrahirenden Theile in seinem Gebiete und bilden also kein Objekt der gemeinschaftlichen Abtheilung.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Recht wird ebenfalls von jedem der kontrahirenden Theile in seinem Gebiete ausgeübt. Auf Verlangen sollen periodische Uebersichten der erfolgten Strafnachlässe gegenseitig mitgetheilt werden.

Artikel 15.

In dem Großherzogthume Hessen bleiben die Straferkenntnisse über Zollvergehen zwar, wie bisher, den gewöhnlichen Gerichten überlassen, sie werden jedoch durch einen für die Zolldirektion zu Darmstadt besonders anzustellenden Fiskal, im Interesse der Verwaltung betrieben werden.

Artikel 16.

Die auf den Zolleinkünften etwa dermalen schon lastenden oder im Laufe der Verwaltung entstehenden Pensionen werden von jedem der kontrahirenden Theile, welchem die pensionirten Beamten angehören, besonders getragen und bilden also keinen Bestandtheil der von den theilbaren Zolleinkünften in Abzug zu bringenden Verwaltungsausgaben. Derjenige Theil, welcher einen Beamten angestellt hat, ist auch berechtigt, denselben zu entlassen und es soll in Beziehung auf die desfallsigen Befugnisse der Regierungen an demjenigen, was in beiden Staaten dermalen gesetzlich besteht, nichts geändert, jedoch sollen die Anträge der Zolldirektionen, wenn sie aus Gründen der Verwaltung die Entfernung eines Beamten vorschlagen, beachtet werden.

Artikel 17.

Zur Vollziehung des gemeinschaftlichen Zollgesetzes und zur Leitung der Dienstführung der Lokal-Zollbeamten im Großherzogthume Hessen soll zu Darmstadt eine aus dem Direktor und zwei Räthen bestehende, dem dortigen Finanzministerium unmittelbar untergeordnete Zolldirektion gebildet, und, in Beziehung auf ihren Wirkungskreis und die Geschäftsbehandlung, gleichförmig mit den Königlich-Preußischen Provinzial-Steuerdirektionen eingerichtet werden.

Die Königlich-Preußische Regierung ernennt einen der beiden Räthe bei dieser Zolldirektion, und in sofern sie dieses für nothwendig halten sollte, einen Stellvertreter für denselben in Fällen seiner Abwesenheit. Dieser Beamte soll von allen bei der Zolldirektion vorkommenden Verwaltungsgeschäften vollständige Kenntniß erhalten und an denselben Antheil zu nehmen befugt seyn.

Treten Fälle ein, bei welchen in der Zolldirektion abweichende Meinungen entstehen, oder für welche keine gesetzlichen Bestimmungen vorhanden sind, so hat die Zolldirektion an das Großherzoglich-Hessische Finanzministerium zu berichten, welches alsdann zwar eine provisorische Verfügung erlassen, jedoch vor seiner definitiven Entscheidung sich durch Kommunikation seines Bevollmächtigten mit dem Königlich-Preußischen Bevollmächtigten in Berlin (Artikel 25.) mit der dortigen obersten Verwaltung in Einverständniß setzen wird.

Artikel 18.

Die Großherzoglich-Hessische Regierung ernennt, um auch Ihrerseits auf die Zollverwaltung in den westlichen Königlich-Preußischen Provinzen einzuwirken, einen Rath in die Königlich-Preußische Steuerdirektion zu Cöln.

Artikel 19.

Um ferner die Gleichförmigkeit des Verfahrens der Großherzoglich-Hessischen Zolldirektion zu Darmstadt mit dem der Königlich-Preußischen Steuer-Direktion zu Cöln möglichst zu sichern, soll — ohne jedoch hierdurch eine dieser Direktionen von der andern abhängig zu machen — zwischen dem Königlich-Preußischen Rath zu Darmstadt und dem Direktor zu Cöln, so wie zwischen dem Großherzoglich-Hessischen Rath zu Cöln und dem Direktor zu Darmstadt über alle wichtigere Geschäftsgegenstände eine beständige Korrespondenz Statt finden, und in allen zweifelhaften Fällen, welche die Anwendung des Tarifs und die Verwaltungsformen betreffen, in gegenseitigem Einverständnisse vorgeschritten werden.

Läßt sich ein solches Einverständniß nicht erzielen, so haben beide Zoll-Direktionen an ihre Finanzministerien zu berichten, und es findet alsdann das Artikel 17. vorgezeichnete Verfahren Statt.

Artikel 20.

Die Königlich-Preußische Regierung ist berechtigt, jedem der neu organisirt werdenden Großherzoglich-Hessischen Haupt-Zollämter einen von ihr zu ernennenden Kontrolleur beizuordnen, der von allen Geschäften desselben und der Nebenämter, sowohl dem Abfertigungsverfahren als wie der Grenzbewachung, durch Mitkontrollirung Kenntniß zu nehmen, und auf Erhaltung eines übereinstimmenden Verfahrens und Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken hat, allenfalls auch — nach einer näher zu bestimmenden Dienstordnung — einen gewissen Antheil an den laufenden Geschäften übernehmen kann.

Dieselbe Befugniß bleibt der Großherzoglich-Hessischen Regierung bei den Königlich-Preußischen Haupt-Zollämtern vorbehalten, wo sie die Anstellung Großherzoglich-Hessischer Kontrolleurs nothwendig findet. Die Anzahl der von der Großherzoglich-Hessischen Regierung an Königlich-Preußische Haupt-Zollämtern anzustellenden Kontrolleurs soll jedoch die Zahl derer nicht überschreiten,

schreiten, welche Königlich-Preußischer Seits im Großherzogthume Hessen angestellt werden.

Artikel 21.

Beide kontrahirende Theile sind befugt, den Grenz- und Revisionsdienst auf der vereinigten Zoll-Linie periodisch visitiren zu lassen und die unverzügliche Abstellung der Mängel, welche sich etwa bei diesen Visitationen ergeben könnten, zu begehren und zu veranlassen.

Artikel 22.

Jeder der kontrahirenden Theile kann die Zollbeamten und Grenzaufseher zugleich auch zur Erhebung, Kontrollirung und Beaufsichtigung der übrigen in seinem Gebiete bestehenden indirekten Auflagen verwenden.

Artikel 23.

Beide Regierungen verbinden sich, für die Dienstreue der bei der Zollverwaltung von ihnen angestellten Beamten in der Art zu haften, daß Ausfälle, welche an den Zollgefällen durch Dienstuntreue eines Beamten erfolgen, der Gemeinschaft von derjenigen Regierung, welche den Beamten angestellt hat, durch Aufrechnung ersetzt werden sollen.

Artikel 24.

Die offiziellen Uebersichten über das Einkommen der zur Vertheilung geeigneten Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, so wie der aus denselben bestrittenen gemeinschaftlichen Verwaltungsausgaben, sollen gegenseitig von 3 zu 3 Monaten mitgetheilt werden.

Artikel 25.

Von jedem der kontrahirenden Theile werden Bevollmächtigte aus den beiderseitigen Finanzministerien ernannt, welche jährlich einmal persönlich zusammenkommen, um die Theilung der gemeinschaftlichen Einkünfte zu bewirken, die erforderliche Abrechnung zu vollziehen, und die Erledigung der Anstände herbeizuführen, welche sich im Laufe der Verwaltung etwa ergeben haben könnten. Zwischen diesen Bevollmächtigten finden auch die Mittheilungen Statt, welche nach Artikel 17. und 19. im Laufe des Jahres unter den beiderseitigen Ministerien nothwendig werden könnten.

Art. 26.

Artikel 26.

Die durch gegenwärtigen Vertrag begründete Zoll- und Handelsverbindung soll spätestens vom 1sten Juli 1828. an zur Vollziehung kommen, und bis zum letzten Dezember 1834. dauern. Sollte alsdann ein Theil aus der Vereinigung treten wollen, so ist eine einjährige vorherige Ankündigung erforderlich.

Unterbleibt diese Ankündigung, so wird angenommen, daß die Uebereinkunft stillschweigend auf anderweite sechs Jahre verlängert worden sey.

Artikel 27.

Gegenwärtige Uebereinkunft unterliegt der Ratifikation der beiderseitigen Regierungen. Sobald solche erfolgt ist, soll die Art. 3. verabredete Kommission in Thätigkeit gesetzt werden.

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8ten Mai 1828.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 9.

(No. 1143.) Verordnung, das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Staaspapiere betreffend. Vom 3ten Mai 1828.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Zur Erläuterung, Ergänzung und anderweiten Bestimmung der in den §§. 18. bis 21. der Verordnung vom 16ten Juni 1819. enthaltenen Vorschriften über das Aufgebot und die Amortisation verlorner oder vernichteter Staatspapiere, und des Verfahrens über die Ausfertigung neuer Staats-Schuldenpapiere an die Stelle der amortisirten, verordnen Wir, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1.

Beim Aufgebot der im §. 18. der Verordnung vom 16ten Juni 1819. erwähnten Staats-Schuldenpapiere, wohin auch die Papiere über Provinzial-Staatsschulden gehören, in sofern ihrer Natur und Beschaffenheit nach bisher überhaupt ein Aufgebots- und Amortisationsverfahren ihrentwegen zulässig gewesen ist, bedarf es der im §. 6. dieser Verordnung vorgeschriebenen vorläufigen Bekanntmachung in dem Falle nicht, wenn zu dem aufzubietenden Papier entweder niemals Zins-Coupons ausgegeben waren, oder dasselbe zu einem Theile der Staatsschuld gehört, welcher bereits abgelegt, oder bei welchem die Ausfertigung neuer Coupons eingestellt ist.

Ein solches Papier kann vielmehr ohne Abwartung eines Zeitraums gerichtlich aufgeboten werden, sobald die betreffende Schulden-Verwaltungs-Behörde ein Zeugniß dahin ausstellt:

daß die mit dem verloren gegangenen Papiere verbriefte Schuld in den Büchern oder Etats noch offen stehe.

(Ausgegeben zu Berlin den 24sten Mai 1828.)

Ein gleiches Zeugniß und

daß auch das aufgebotene Papier bis dahin nicht zum Vorschein gekommen,

muß, nachdem der in Gemäßheit des §. 20. der gedachten Verordnung mit zwölfmonatlicher Frist anzuberaumende Ediktaltermin eingetreten ist, vor Abfassung des Amortisations-Erkenntnisses beigebracht werden.

§. 2.

Das gerichtliche Aufgebot eines Staatspapiers erfolgt bei demjenigen Obergericht (im Großherzogthum Posen und in den Rheinprovinzen bei demjenigen Landgericht), in dessen Gerichtsbezirk die Schulden-Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat, auf deren Etat die mit dem aufzubietenden Papiere verbriefte Schuld sich befindet. Nur Domainen-Pfandbriefe und andere in Hypothekenbüchern eingetragene Staats-Schuldenpapiere werden bei demjenigen Gericht aufgeboten, unter dessen Gerichtsbarkeit das verpfändete Grundstück belegen ist.

§. 3.

Die Ediktalladung, und in den dazu geeigneten Fällen die vorläufige Bekanntmachung, muß sowohl auf die in der allgemeinen Gerichtsordnung und deren Anhang vorgeschriebene Weise, als auch durch die in der Kabinetsorder vom 22sten Oktober 1825. bezeichneten Blätter des Inlandes und des Auslandes, wo der Verlust sich ereignet hat, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Beim Aufgebot verloren gegangener Verbriefungen über Provinzial-Staatsschulden treten jedoch die Amtsblätter des Regierungsbezirks, in welchem die betreffende Schuldenverwaltung ihren Sitz hat, an die Stelle der in der gedachten Kabinetsorder genannten Berliner Intelligenzblätter.

§. 4.

Die Ausfertigung eines neuen Staats-Schuldenpapieres, an die Stelle des gerichtlich amortisirten, findet nicht mehr Statt, wenn die Verbriefung desjenigen Theils der Staatsschuld, zu welchem es gehört, bereits geschlossen ist. In diesem Falle hat die Schulden-Verwaltungsbehörde, auf deren Etat die Schuld steht, einer von ihr zu beglaubigenden Abschrift der mit dem Atteste der Rechtskraft versehenen Ausfertigung des Amortisations-Erkenntnisses, wovon die Urschrift bei ihren Akten zu verwahren ist, ein Anerkenntniß beizufügen, durch welches sie eben so, wie durch das amortisirte Papier, verpflichtet wird. In dieses Anerkenntniß ist so viel als möglich der vollständige Inhalt des amortisirten Papieres, und in den Fällen, wo das letztere auf jeden Inhaber

gelautet hat, auch noch die Erklärung aufzunehmen, daß die Zahlung des Kapitals und der Zinsen von Seiten der Schulden-Verwaltungsbehörde an jeden Inhaber des Anerkenntnisses, ohne weitere Legitimation desselben, mit voller Wirkung geschehe.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3ten Mai 1828.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg.

Graf v. Danckelman. v. Motz.

Beglaubigt:
Friese.

(No. 1144.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 3ten Mai 1828., die Gewerbesteuerpflichtigkeit der Privat-Versicherungsanstalten und anderer auf einen Gewerbezweck gerichteten Privatvereine betreffend.

Das Gewerbesteuergesetz vom 30sten Mai 1820. hat im §. 2. den Handel überhaupt der Gewerbesteuer unterworfen. Es kann keinen Zweifel finden, daß zu den Handelsgeschäften auch der Betrieb der Privat-Versicherungsgesellschaften und anderer auf einen Gewerbezweck gerichteten Privatvereine gerechnet werden muß, wie denn im §. 3. die Assekuranzgeschäfte unter den Handelsgeschäften ausdrücklich genannt sind. Ob dergleichen Privatvereine mit kaufmännischen Rechten betrieben werden oder nicht, hat auf ihre Verpflichtung zur Gewerbesteuer keinen Einfluß, da ihr Verkehr auch im zweiten Falle die Natur eines Handelsgeschäfts nicht verändert, und die Versteuerung aller ohne kaufmännische Rechte betriebenen Handelsgeschäfte im §. 5. des Gesetzes angeordnet ist, wie Ich solches in Meiner Order vom 11ten Juni 1826. in Bezug auf die Kommissions- und Leihgeschäfte bereits erklärt habe. Es ist hiernach gesetzlich begründet, daß die Privat-Versicherungsgesellschaften, und andere auf einen Gewerbezweck gerichtete Privatvereine, so wie deren Agenten, wenn sie nicht schon eine Steuer von ihrem anderweitigen Gewerbe entrichten, entweder nach §. 3. oder nach §. 5. des Gesetzes vom 30sten Mai 1820. der Gewerbesteuer unterworfen sind. Um jedoch die hierüber entstandenen Zweifel zu beseitigen, haben Sie diesen Befehl durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 3ten Mai 1828.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister v. Motz.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 10.

(No. 1145.)

Chausseegeld-Tarif
für eine Meile von 2000 Preußischen Ruthen;
Vom 28sten April 1828.

Es wird entrichtet,

I. Von Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets und allem Fuhrwerke einschließlich der Schlitten, zum Fortschaffen von Personen, beladen oder unbeladen, für jedes Zugthier ..... 1 Sgr. — Pf.

II. Vom Lastfuhrwerke;

A. vom beladenen:

1) vierrädrigen, für jedes Zugthier bei einer Bespannung
   a) von 4 und weniger Zugthieren ..... 1 = — =
   b) = 5 oder 6 = ... 2 = — =
   c) = 7 oder mehreren = ... 3 = — =
2) zweirädrigen, für jedes Zugthier bei einer Bespannung
   a) von 1 oder 2 Zugthieren ..... 1 = — =
   b) = 3 dergleichen ..... 2 = — =
   c) = 4 dergleichen und mehreren ..... 3 = — =
3) ist der Radbeschlag eines Lastfuhrwerks auswärts und in gerader Fläche 6 Zoll und darüber breit, auch ohne hervorstehende Nägel oder Stifte: so wird Statt der Sätze 1, Lit. b. und 2, Lit. b. nur entrichtet, von jedem Zugthiere ..... 1 = — =
4) von Schlitten, für jedes Zugthier, ohne Unterschied der Zahl .. 1 = — =

B. vom unbeladenen:

1) Frachtwagen für jedes Zugthier ..... — = 8 =
2) gewöhnlichen Landfuhrwerke, desgleichen von Schlitten zum Fortschaffen von Lasten, für jedes Zugthier ..... — = 4 =

III. von ledigen Pferden und Maulthieren mit oder ohne Reiter oder Last, von jedem ..... — = 4 =

IV. von Ochsen, Kühen und Eseln, vom Stück ..... — = 2 =

V. von Kälbern, Rindern, Fohlen, Ziegen, Schaafen, Lämmern und Schweinen wird, wenn deren weniger als 5 Stück sind, nichts entrichtet, von 5 Stück und mehr aber für jede 5 Stück ..... — = 2 =

(Ausgegeben zu Berlin den 3ten Juni 1828.)

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Ein Lastfuhrwerk wird für beladen angenommen, wenn außer den Zubehörungen desselben und Futter für höchstens 3 Tage an andern Gegenständen, mehr als die Ladung eines Schubkarrens, nämlich 2 Zentner, sich auf demselben befindet;
2) zur Bespannung eines Fuhrwerks werden alle dabei befindliche Pferde ꝛc. (auch der Vorspann) gerechnet, welche nicht augenscheinlich eine andere Bestimmung haben. Dagegen soll an solchen Stellen, wo durch ausgehängte Tafeln bemerklich gemacht ist, daß wegen der steilen Ansteigung, Vorspann zu nehmen sey, wegen dieses Vorspannes keine Erhöhung der Tarifsätze eintreten;
3) von Lastwagen oder Karren, deren Radbeschläge weniger als 2 Zoll breit sind, imgleichen von solchen, deren Radbeschläge zwar eine größere Breite, aber in der äußern Seite eine gebogene Fläche oder hervorstehende Kopfnägel oder Stifte haben, sollen die Sätze des Tarifs doppelt entrichtet werden. Jedoch soll diese Bestimmung bei dem gewöhnlichen Landfuhrwerke erst mit dem 1sten Januar 1830., in Wirksamkeit treten;
4) Lastfuhrwerke sollen nicht breiter als höchstens 10 Fuß geladen werden.

Befreiungen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, imgleichen den Königlichen Gestüten angehören;
2) vom Armeefuhrwerke und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsch bei sich führt, desgleichen von Offizieren zu Pferde im Dienst und in Dienstuniform;
3) von öffentlichen Beamten auf Dienstreisen, innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, wenn sie sich durch Freikarten des Finanzministerii legitimiren, auch von Pfarrern, bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochien;
4) von öffentlichen Couriers, imgleichen von ordinairen Reit-, Kariol-, Fahr- und Schnellposten, und den dazu gehörenden Beiwagen und ledig zurückgehenden Postpferden;
5) von Transporten, die für unmittelbare Rechnung der Regierung geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, imgleichen von Vorspann und Lieferungs-Fuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, imgleichen von Armen- und Arrestanten-Fuhren;
7) von Düngerfuhren überhaupt; von andern Wirthschaftsfuhren, einschließlich derjenigen zur Anfuhr der Bau- und Brennmaterialien, in soweit letztere mit eigenem Gespann geleistet werden; imgleichen von Wirthschaftsvieh der Ackerwirthe, jedoch nur innerhalb der Gemeine-Grenzen und innerhalb der Feldmark, worin die von ihnen bewirthschafteten Grundstücke liegen;
8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;
9) von allem mit Chaussee-Baumaterialien beladenen Fuhrwerk.

Straf-

Strafbestimmungen.

1) Wer es unternimmt, sich der Entrichtung der Chaussee-Abgaben auf irgend eine Weise zu entziehen, erlegt außer den verkürzten Gefällen, deren vierfachen Betrag, mindestens aber Einen Thaler als Strafe;
2) wer Pferde ꝛc., welche zum Angespann eines, der Abgabe unterworfenen Fuhrwerks gehören, vor einer Hebestelle davon trennt und als ledige Pferde ꝛc. angiebt, begeht eine Defraudation;
3) wer eine Hebestelle in einer Richtung, in welcher Chausseegeld zu erlegen ist, mit Fuhrwerk oder Thieren passirt, muß bei derselben anhalten, auch wenn er von der Abgabe frei ist.

   Ausgenommen hiervon sind Postillions, die Preußische Postfuhrwerke und Postpferde führen;
4) wer eigenmächtig einen Schlagbaum öffnet, zahlt eine Strafe von Drei Thalern;
5) wo Chausseezettel gereicht werden, sind solche anzunehmen, und bei der zunächst folgenden Hebestelle abzugeben, widrigenfalls hier die Abgabe für die früher passirte Hebestelle noch einmal entrichtet werden muß;
6) Wagen, welche sich begegnen, müssen sich, nach der rechten Seite hin, halb ausweichen;

   von zwei Wagen, die sich einholen, muß der vordere nach der linken Seite so weit ausbiegen, daß der nachfolgende Wagen zur rechten Seite mit halber Spur vorbeifahren kann;
7) Jedermann muß den Posten, auf den Stoß ins Horn, ausweichen, bei Vermeidung einer Strafe von 5 bis 50 Thalern;
8) Holz, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände dürfen auf Chausseen nicht geschleppt werden;
9) wer um zu Hemmen, Räder am Umdrehen völlig hindern will, darf sich dazu nur der Hemmschuhe mit ebener Unterfläche bedienen;
10) Vieh auf Chausseen und in den Chausseegräben zu füttern, oder anzubinden, ingleichen auf den Banquets oder in den Gräben zu fahren, zu reiten, Vieh zu treiben, laufen oder weiden zu lassen, ist verboten;
11) die Fahrbahn darf nicht durch Anhalten, oder auf irgend eine andere Weise gesperrt werden.

   Auch dürfen weder auf die Fahrbahn noch auf den Banquets und in den Gräben, Gegenstände niedergelegt, oder abgeworfen werden und liegen bleiben.

   Das nämliche gilt von den Brücken, auf welchen auch nicht schnell gefahren werden darf.

   Auch darf kein Fuhrmann sich weiter, als 5 Schritte von seinem Fuhrwerke entfernen, ohne die Pferde abzusträngen und fest zu binden;
12) innerhalb 2 Fuß vom Grabenrande darf nicht geackert werden;
13) wer den Chausseen und dazu gehörenden Gebäuden, Vorrichtungen, als Meilenzeigern, Tafeln, Schlagbäume, Prellpfählen, ingleichen den Pflanzungen ꝛc. Schaden zufügt, muß außer dem Schadensersatze, eine Strafe von 1 bis 10 Thalern erlegen;

14) Be-

14) Beschädigungen der Chausseebäume werden, wenn die allgemeinen Gesetze keine härtere Strafe bestimmen, mit 5 Rthlr. für jeden durch Verschulden beschädigten Baum bestraft;
15) wo für die Uebertretung vorstehender Vorschriften und Verbote besondere Strafen nicht bestimmt sind, da tritt für jeden einzelnen Fall, eine Geldstrafe von einem Thaler ein;
16) Widersetzlichkeiten gegen Beamte, wozu auch die Pächter der Chaussee-Gefälle zu zählen sind, werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

Unsichere, oder ungekannte Uebertreter sollen zur Haft gebracht, und an die zuständigen Polizeibehörden abgeliefert werden.

Gegeben Berlin, den 28sten April 1828.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann. v. Motz.

(No. 1146.) Bekanntmachung vom 15ten Mai 1828., den neuen Chausseegeld-Tarif vom 28sten April c. a. betreffend.

Bei Vollziehung des vorstehenden Chausseegeld-Tarifs ist von des Königs Majestät zugleich bestimmt: „daß derselbe innerhalb vier Monaten, vom Tage seiner „Publikation an gerechnet, nicht allein auf sämmtlichen Staats-Chausseen, sondern „auch bei andern Staatskommunikations-Anlagen, wo die Abgaben nach Maaßgabe des bisherigen Chausseegeld-Tarifs entrichtet worden sind, zur Anwendung „gebracht werden soll.“ Dieser Bestimmung gemäß ist angeordnet: daß nach dem vorstehenden Tarif überall vom 1sten Oktober d. J. an verfahren und das Chaussee-Geld erhoben werden soll. Berlin, den 15ten Mai 1828.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

Der Finanzminister. v. Motz.

(No. 1147.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 3ten Mai 1828., wodurch der einmonatliche Erlaß der Klassensteuer auch den, zur Landwehrübung einberufenen Offizieren und Landwehrmännern, die in den höhern Klassen steuern, bewilligt wird.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 22sten vor. Mts., bestimme Ich hierdurch, daß der in dem Gesetze vom 30sten Mai 1820. §. 2. d. und durch Meine Order vom 21sten März 1822. den Landwehrmännern ersten Aufgebots, welche in der untersten Klasse steuern, für die Dauer der jährlichen Landwehrübung bewilligte Erlaß der Klassensteuer, von nun an auch für die zu dieser Uebung einberufenen Offiziere und Landwehrmänner, die in den höhern Klassen steuern, jederzeit auf die Dauer von einem Monate eintreten soll, und überlasse Ihnen hiernach das Weitere zu verfügen. Berlin, den 3ten Mai 1828.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Motz.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 11.

(No. 1148.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 10ten Mai 1828., die Beseitigung der wucherischen Agiotage mit den Brabanter Kronenthalern in den westlichen Provinzen betreffend.

Zur Beseitigung der wucherischen Agiotage mit den Brabanter Kronenthalern, welche nach dem Berichte des Staatsministeriums, vom 26sten v. M., mit besonderer Bedrückung der ärmeren Volksklasse, namentlich der Fabrikarbeiter, in den westlichen Provinzen fortdauert, ungeachtet nach Meiner Order vom 25sten November 1826. zur Annahme Niemand verpflichtet ist, will Ich angetragenermaßen hierdurch festsetzen:

1) daß als eine Ausnahme von der Bestimmung Meiner Order vom 25sten Oktober 1821., die Brabanter Kronenthaler in den westlichen Provinzen bei Zahlungen an öffentliche Kassen und zwar:

der ganze zu	1 Rthlr.	15 Sgr.	2 Pf.
= halbe zu	— =	22 =	4 =
= viertel zu	— =	11 =	1 =

angenommen werden sollen, jedoch mit der Bestimmung, daß sie von den Kassen nicht wieder auszugeben, sondern an die Münze abzuliefern sind;

2) daß sie bei allen Zahlungen, die nicht im größern kaufmännischen Verkehr geleistet werden, nicht höher als zu den vorbestimmten Sätzen ausgegeben werden dürfen, und daß derjenige, welcher sie zu einem höhern Kurse ausgiebt, mit einer Strafe von Fünf Silbergroschen für jeden ausgegebenen Kronenthaler belegt werden soll.

(Ausgegeben zu Berlin den 10ten Juni 1828.)

Das Staatsministerium hat diesen Befehl, welcher zween Monate nach der Bekanntmachung zur Ausführung kommen soll, durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und auf dessen Befolgung durch die Behörden strenge halten zu lassen.

Berlin, den 10ten Mai 1828.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 12.

(No. 1149.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten Mai 1828., wornach der Erbschafts-Stempel, welcher nach dem Tarif zum Stempel-Steuergesetz vom 7ten März 1822. von Strafen und Abfindungen aus Ehescheidungs-Erkenntnissen zu erheben ist, nicht weiter erhoben werden soll.

Ich genehmige auf Ihren Antrag, daß der Erbschaftsstempel, welcher nach dem Tarif zum Stempel-Steuergesetze vom 7ten März 1822., von Strafen und Abfindungen aus Ehescheidungs-Erkenntnissen, zu erheben ist, von jetzt ab, nicht weiter erhoben werde und ermächtige Sie, dem gemäß das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 16ten Mai 1828.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister v. Motz.

(Ausgegeben zu Berlin den 24sten Juni 1828.)

(No. 1150.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 7ten Juni 1828., die veränderte Steuer-Einrichtung im Kreise Wetzlar betreffend.

Da in Folge des mit dem Großherzogthum Hessen abgeschlossenen Zoll-Vereinigungsvertrags, vom 8ten März d. J., die Gründe aufhören, aus denen Ich in Meiner Order vom 3ten Oktober 1826., für den vom Zollverband ausgeschlossenen Kreis Wetzlar-Braunfels gewisse Surrogatabgaben festgesetzt habe, und es nunmehr möglich wird, gedachtem Kreise, durch nähere Gleichstellung in den Landesabgaben mit der ganzen Monarchie, nicht nur die Wohlthat eines freiern Verkehrs mit derselben zu verschaffen, sondern ihn auch an den Vortheilen der Verbindung mit dem benachbarten Großherzogthum Hessen, Theil nehmen zu lassen; so bestimme Ich hiermit auf Ihren Bericht von 23sten vorigen Monats Folgendes:

1) Von den durch gedachte Order angeordneten Abgaben hören auf:

   a) die Eingangsabgabe in der Stadt Wetzlar von den darin näher bezeichneten fremden Gegenständen, von da ab, wo der Zoll-Vereinigungsvertrag mit dem Großherzogthum Hessen zur völligen Ausführung kommen wird;

   b) der in dem Kreise Wetzlar-Braunfels, ausschließlich der Stadt Wetzlar, angeordnete Klassensteuer-Zuschlag von allen Steuerpflichtigen und der Gewerbesteuer-Zuschlag von den Brauereien und Schankwirthschaften vom 1sten Juli d. J. ab.

2) Bei Aufhebung aller bereits abgeschafften, nach der vorigen Landesverfassung erhobenen landesherrlichen Abgaben, behält es sein Bewenden.

3) Dagegen kommen von dem unter 1. a. bestimmten Termin ab,

   a) in dem Kreise Wetzlar-Braunfels, einschließlich der Stadt Wetzlar, wegen der Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben von fremden Gegenständen, dieselben Gesetze zur Anwendung, welche deshalb unter dem 26sten Mai 1818. und später für die Monarchie gegeben worden, und die in der nach dem Vertrage mit dem Großherzogthum Hessen erforderlichen Art daselbst zu verkündigen sind.

   b) Auch wird die Branntwein- und Braumalz-Steuer, wie sie durch Meine Order vom 3ten Oktober 1826. für die Stadt Wetzlar angeordnet worden, in dem Kreise Wetzlar-Braunfels allgemein erhoben.

   c) Wein oder Taback, welche daselbst gebaut werden sollten, werden der Versteuerung, der erste nach dem Gesetz vom 25sten September 1820., und der letzte nach Meiner Order vom 29sten März 1828. unterworfen.

4) Wegen

4) Wegen der Salzabgabe verbleibt es vorerst bei den bisherigen Bestimmungen.

5) In Hinsicht auf den Verkehr mit ausländischen Waaren im Kreise und auf den Verkehr desselben mit den übrigen Theilen der Monarchie, setze Ich die Bestimmungen gedachter Order vom 3ten Oktober 1826., von dem unter 1. a. angegebenen Termin ab, außer Kraft und es treten deshalb die allgemein gesetzlichen, so wie in Bezug auf den Verkehr mit dem Großherzogthum Hessen die vertragsmäßigen Verhältnisse ein.

Ich überlasse Ihnen zur weiteren Ausführung dieser Bestimmungen überall das Nöthige anzuordnen und diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche erforderlich sind, um die dortige Steuerverwaltung mit der Großherzoglich-Hessischen in die vertragsmäßige Verbindung zu setzen. Diese Bestimmungen haben Sie im gesetzlichen Wege bekannt zu machen.

Berlin, den 7ten Juni 1828.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister v. Motz.

(No. 1151.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 18ten Juni 1828., über die Befreiung derjenigen, welche das 16te Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von der Klassensteuer.

Ich habe aus Ihrem Berichte vom 30sten v. M. gern ersehen, daß der Zustand der Finanzen eine anderweitige Erleichterung in der Erhebung der Klassensteuer gestattet, und genehmige deshalb nach Ihrem Antrage, daß die Klassensteuer-Pflichtigkeit, statt wie bisher mit dem vollendeten 14ten Lebensjahre, vom 1sten Januar 1829. an, erst mit dem vollendeten 16ten Lebensjahre anfange, welchem gemäß Sie das Erforderliche zu verfügen haben.

Berlin, den 18ten Juni 1828.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister v. Motz.

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 13.

(No. 1152. Traité d'amitié, de navigation et de commerce entre Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté l'Empereur du Brésil. Du 9 Juillet 1827.

Au nom de la Très-Sainte et indivisible Trinité!

Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté l'Empereur du Brésil, également animés du désir de voir concerter les moyens d'activer et d'étendre les relations commerciales entre Leurs états respectifs, dans l'intérêt commun de Leurs sujets et à l'avantage réciproque des deux nations, et de procurer toutes les facilités et tous les encouragemens à ceux de Leurs sujets, qui ont part à ces relations, Ont nommé des plénipotentiaires, pour conclure un traité d'amitié, de navigation et de commerce, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse: le Sieur *de Olfers*, Son conseiller d'ambassade et chargé d'affaires à la cour impériale du Brésil, chevalier de l'ordre royal de l'aigle rouge; et

(No. 1152.) Ueberſetzung des nebenſtehenden Freundſchafts-, Schifffahrts- und Handels-Vertrags zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen und Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Braſilien. Vom 9ten Juli 1827.

Im Namen der hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit!

Seine Majeſtät der König von Preußen und Seine Majeſtät der Kaiſer von Braſilien, beſeelt von gleichem Wunſche einer Verſtändigung über die Mittel, um im gemeinſchaftlichen Intereſſe Ihrer Unterthanen und zum gegenſeitigen Nutzen beider Nationen die Handels-Verbindungen zwiſchen Ihren beiderſeitigen Staaten zu beleben und zu erweitern, und Ihren hiebei betheiligten Unterthanen alle und jede Erleichterung und Aufmunterung zu verſchaffen, haben zum Abſchluſſe eines Freundſchafts-, Schifffahrts- und Handels-Vertrages Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Majeſtät der König von Preußen den Herrn von Olfers, Allerhöchſt-Ihren Legations-Rath und Geſchäftsträger am Kaiſerlich-Braſiliſchen Hofe, des Königl. rothen Adler-Ordens Ritter; und

(Ausgegeben zu Berlin den 31ſten Juli 1828.)

Sa Majesté l'Empereur du Brésil: Leurs Excellences Messieurs, le Marquis *de Queluz*, conseiller d'état, sénateur de l'Empire, grand-croix de l'ordre impérial du Cruzeiro, commandeur de l'ordre du Christ, ministre-secrétaire d'état des affaires étrangères; le Vicomte *de St. Leopoldo*, conseiller d'état, Sénateur et Grand de l'Empire, officier de l'ordre impérial du Cruzeiro, chevalier de l'ordre du Christ, ministre-secrétaire d'état de l'intérieur; et le Marquis *de Maceyò*, du conseil de Sa Majesté l'Empereur, gentilhomme de la chambre impériale, commandeur de l'ordre du Christ, officier de l'ordre impérial du Cruzeiro, chevalier des ordres de la Tour et Epée et de St. Jean de Jérusalem, lieutenant-colonel de l'état-major, ministre-secrétaire d'état de la marine;

Seine Majestät der Kaiser von Brasilien Ihre Excellenzen den Marquis v. Queluz, Allerhöchst-Ihren Staatsrath, Senator des Reichs, Großkreuz des Kaiserlichen Ordens vom südlichen Kreuze, Komthur des Christordens, Minister-Staatssekretair für die auswärtigen Angelegenheiten; den Vicomte von San Leopoldo, Allerhöchst-Ihren Staatsrath, Senator und Großen des Reichs, Offizier des Kaiserlichen Ordens vom südlichen Kreuze, Ritter des Christordens, Minister-Staatssekretair des Innern; und den Marquis v. Maceyò, Allerhöchst-Ihren Rath und Kammerherrn, Komthur des Christordens, Offizier des Kaiserl. Ordens vom südlichen Kreuze, Ritter der Orden vom Thurm und Schwerdt, und vom Heiligen Johannes von Jerusalem, Obrist-Lieutenant vom Generalstabe, Minister-Staatssekretair des Seewesens;

Lesquels, après s'être communiqué réciproquement leurs pleins-pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, ont arrêté et conclu les articles suivans:

welche, nachdem sie sich gegenseitig ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten mitgetheilt, folgende Artikel verabredet und abgeschlossen haben.

Art. 1. Il y aura paix constante et amitié perpétuelle entre Leurs Majestés le Roi de Prusse et l'Empereur du Brésil, Leurs héritiers et successeurs, et entre Leurs sujets de tous territoires, sans exception de personne ni de lieu.

Art. 1. Es soll beständiger Friede und ewige Freundschaft seyn zwischen Ihren Majestäten dem Könige von Preußen und dem Kaiser von Brasilien, Ihren Erben und Nachfolgern, und zwischen Ihren Unterthanen aller Gebiete, ohne Ausnahme der Person und des Orts.

Art. 2. Les sujets de chacune des Hautes Puissances contractantes, en restant soumis aux lois du pays, jouiront en leurs personnes et biens

Art. 2. Die Unterthanen einer jeden der hohen kontrahirenden Mächte sollen, obwohl den Landesgesetzen unterworfen, für ihre Personen und Güter im ganzen

dans toute l'étendue des territoires de l'autre des mêmes droits, privilèges, faveurs et exemptions, qui sont ou seroient accordés aux sujets de la nation la plus favorisée. Ils ne seront point assujettis aux visites et recherches arbitraires, ni à aucun examen ou investigation de leurs livres et papiers sous quelque prétexte que ce soit. Dans le cas de trahison, contrebande ou autres crimes, dont les lois des pays respectifs font mention, les recherches, visites, examens et investigations ne pourront avoir lieu qu'avec l'assistance du magistrat compétent, et en présence du consul de la nation, à qui appartiendra la partie prévenue, du vice-consul ou de son délégué, en cas qu'il y en ait sur les lieux.

Umfange der Gebiete der anderen Macht derselben Rechte, Vorrechte, Begünstigungen und Befreiungen genießen, welche den Unterthanen der begünstigtesten Nation zugestanden worden sind, oder werden möchten. Sie können weder willkührlichen Hausſuchungen und Nachforschungen, noch irgend einer Prüfung und Untersuchung ihrer Bücher, oder Papiere, unter welchem Vorwande es auch sey, unterworfen werden. Im Falle des Verrathes, des Schleichhandels oder anderer strafbaren Vergehen, deren die respektiven Landesgesetze erwähnen, dürfen Hausſuchungen und Nachforschungen, so wie Prüfungen und Untersuchungen der Bücher und Papiere nur unter dem Beistande der kompetenten Behörde und in Gegenwart des Konsuls der Nation, welcher der beschuldigte Theil angehört, des Vice-Konsuls, oder seines Substituten, vorausgesetzt, daß dergleichen an dem Orte vorhanden sind, Statt finden.

Art. 3. En cas de mésintelligence ou de rupture entre les deux Puissances (puisse Dieu ne le permettre jamais!) lequel cas ne sera réputé exister, qu'après le rappel ou le départ des agens diplomatiques respectifs, les sujets de chacune des Hautes Puissances contractantes, résidant dans les domaines de l'autre, pourront y rester pour leurs affaires, sans être gênés en quelque manière que ce soit, tant qu'ils continueront à se comporter pacifiquement, et à ne commettre aucune offense contre les lois. Dans le cas cependant, où ils se rendroient suspects par leur

Art. 3. Im Falle eines Mißverständnisses oder Bruches zwischen den beiden Mächten (den Gott nie zulassen wolle!) welcher Fall nur nach Zurückberufung oder Abreise der gegenseitigen diplomatischen Agenten als wirklich eingetreten anzusehen seyn wird, sollen die Unterthanen einer jeden der hohen kontrahirenden Mächte, die in den Besitzungen der Anderen wohnen, zur Besorgung ihrer Angelegenheiten daselbst verbleiben dürfen, ohne auf irgend eine Weise behelligt zu werden, so lange sie fortfahren, sich ruhig zu verhalten, und sich keine Uebertretungen der Gesetze zu erlauben. Sollten sie jedoch durch ihr Betragen sich verdächtig machen,

conduite, ils seront sommés de sortir du pays, et il leur sera accordé un terme pour se retirer avec leurs biens, qui n'excédera pas huit mois.

ART. 4. Les individus accusés dans les états de l'une des Hautes Puissances contractantes, des crimes de haute trahison, félonie, fabrication de fausse monnoye ou du papier qui la représente, ne recevront point de protection dans les états de l'autre, mais au contraire en seront expulsés, aussitôt qu'Elle en sera requise par le Gouvernement respectif. — Les individus, qui déserteroient du service de mer ou de terre d'une des Hautes Puissances contractantes ne seront pas reçus dans les états de l'autre, mais seront arrêtés et remis sur la réclamation des agens consulaires respectifs.

ART. 5. Les agens diplomatiques et consulaires de chacune des Hautes Puissances contractantes jouiront selon leur grade dans les états de l'autre des mêmes faveurs, honneurs, privilèges, immunités, exemptions de droits et de charges, qui sont ou seront accordés aux agens de la nation la plus favorisée.

Il reste entendu, que les agens consulaires ne pourront entrer dans l'exercice de leurs fonctions sans l'approbation préalable du Souverain, dans les états duquel ils seront employés.

so werden sie aufgefordert werden, das Land zu verlassen, und es wird ihnen eine Frist, sich mit ihrem Eigenthum zu entfernen, bestimmt werden, welche nicht über 8 Monate ausgedehnt zu werden braucht.

Art. 4. Die, in den Staaten der einen von beiden hohen kontrahirenden Mächten der Verbrechen des Hochverraths, der Felonie, der Verfertigung falscher Münze oder des dieselbe vertretenden Papiers angeklagten Individuen, sollen in den Staaten der anderen Macht keinen Schutz erhalten, sondern vielmehr auf Ansuchen des respektiven Gouvernements sofort daraus weggewiesen werden. — Die Individuen, welche aus dem Land- oder Seedienste der einen der hohen kontrahirenden Mächte entweichen, sollen in den Staaten der Anderen nicht aufgenommen, sondern auf Reklamation der respektiven Konsular-Agenten verhaftet und ausgeliefert werden.

Art. 5. Die diplomatischen und Konsular-Agenten einer jeden der hohen kontrahirenden Mächte, sollen nach Verhältniß ihres Ranges in den Staaten der anderen Macht derselben Begünstigungen, Ehren, Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen von Rechten und Lasten genießen, welche den Agenten der begünstigtesten Nation zugestanden sind, oder noch zugestanden werden möchten.

Es versteht sich, daß die Konsular-Agenten nicht ohne vorgängige Genehmigung des Souverains, für dessen Staaten sie ernannt sind, in Ausübung ihrer Funktionen treten können.

Art. 6. Il y aura liberté réciproque de navigation et de commerce entre les sujets respectifs des Hautes Puissances contractantes, tant en navires Prussiens qu'en navires Brésiliens, dans tous les ports, baies, anses, mouillages, villes et territoires appartenant aux Hautes Puissances contractantes.

Il en est excepté toutefois les articles réservés respectivement aux deux couronnes, de même que le cabotage et le commerce côtier.

Art. 6. Es soll zwischen den respektiven Unterthanen der beiden hohen kontrahirenden Mächte gegenseitige Freiheit der Schifffahrt und des Handels, sowohl mittelst Preußischer als mittelst Brasilischer Schiffe, in allen Häfen, Bayen, Buchten, Ankerplätzen, Städten und Gebieten der hohen kontrahirenden Mächte Statt finden.

Ausgenommen hievon sind jedoch die den beiden respektiven Kronen vorbehaltenen Handels-Artikel, so wie die Küstenfahrt und der Küstenhandel.

Art. 7. Les bâtimens des sujets de chacune des Hautes Puissances contractantes, qui entreront dans les ports et mouillages de l'autre, ou qui en sortiront, ne seront assujettis à aucuns droits ou charges de quelque nature qu'ils soyent, autres ou plus considérables, que ceux qui sont actuellement ou pourront par la suite être imposés aux navires de la nation la plus favorisée à leur entrée dans ces ports et mouillages ou à leur sortie.

Art. 7. Die Schiffe der Unterthanen einer jeden der hohen kontrahirenden Mächte, welche in die Häfen oder Ankerplätze der anderen einlaufen oder aus denselben auslaufen, sollen keinen andern oder höhern Abgaben und Lasten, welcher Art auch immer sie seyn mögen, unterworfen seyn, als denjenigen, welche den Schiffen der begünstigtesten Nation bei ihrem Einlaufen in diese Häfen und Ankerplätze oder beim Auslaufen aus denselben gegenwärtig auferlegt sind, oder künftig etwa auferlegt werden möchten.

Art. 8 Tous les produits, marchandises et articles quelconques, qui sont de production, manufacture et industrie des sujets et territoires d'une des Hautes Puissances contractantes, importés directement ou indirectement des états de cette Puissance dans les états de l'autre, tant en navires Prussiens que Brésiliens, paieront généralement et uniquement les mêmes droits, que paient ou viendroient à payer les sujets de la nation

Art. 8. Alle Erzeugnisse, Waaren und Artikel jedweder Art, welche der Produktion, Manufaktur und Industrie der Unterthanen und Gebiete einer der hohen kontrahirenden Mächte angehören, und auf direktem oder indirektem Wege aus den Staaten dieser Macht in die Staaten der anderen, sowohl auf Preußischen als auch auf Brasilischen Schiffen eingeführt werden, sollen einzig nur dieselben Abgaben bezahlen, welche die Unterthanen der begünstigtesten Nation in Gemäßheit des

la plus favorisée, conformément au tarif général des douanes.

Il est convenu, qu'en parlant de nation la plus favorisée, la nation Portugaise ne devra pas servir de terme de comparaison.

Lorsque les dites marchandises n'auront pas une valeur déterminée dans le tarif, l'expédition en douane s'en fera sur facture, ou sur une déclaration de leur valeur, signée de la partie qui les importera: mais dans le cas, où les officiers de la douane, chargés de la perception des droits, auroient lieu de soupçonner fautive cette évaluation, ils auront la liberté de prendre les objets ainsi évalués, en payant dix pour cent en sus de la dite évaluation; et ce dans l'espace de quinze jours, à compter du premier jour de la détention, et en restituant les droits payés.

Les sujets de chacune des Hautes Puissances contractantes jouiront pour le payement des droits, frais et dépenses quelconques de douanes dans les états de l'autre, des mêmes avantages, que les indigènes, de manière que les sujets de Sa Majesté le Roi de Prusse pourront être signataires des douanes du Brésil avec les mêmes conditions et sûretés que les sujets Brésiliens et vice versa.

Art. 9. Les produits et marchandises dépêchés pour la réexportation ou le transbordement, paieront réciproquement les mêmes droits que paient ou viendroient à payer les sujets de la nation la plus favorisée.

allgemeinen Zolltarifs entrichten, oder künftig entrichten werden.

Man ist übereingekommen, daß wenn von der begünstigtesten Nation die Rede ist, die Portugiesische Nation nicht als Maaßstab der Vergleichung dienen soll.

Wenn die gedachten Waaren im Zolltarife keine bestimmte Evaluation haben, so soll die Einklarirung im Zolle nach der Faktura, oder nach einer von der einführenden Parthei unterzeichneten Angabe des Werthes geschehen; sollten jedoch die mit der Erhebung der Abgaben beauftragten Zollbeamten Ursache haben, solche Werth-Angabe für unrichtig zu halten, so soll es ihnen frei stehen, die so evaluirten Gegenstände binnen 14 Tagen nach deren Anhaltung gegen Zahlung des angegebenen Werths mit einem Aufschlage von zehn Prozent, und unter Zurückerstattung der erlegten Abgaben an sich zu nehmen.

Die Unterthanen einer jeden der hohen kontrahirenden Mächte, werden in Betreff der Zahlung aller Zoll-Abgaben, Unkosten und Spesen in den Staaten der anderen, derselben Vortheile, wie die Eingebornen genießen, so daß die Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Preußen Assignanten der Brasilischen Zoll-Aemter seyn können, unter denselben Bedingungen und Sicherheiten, wie die Brasilischen Unterthanen und umgekehrt.

Art. 9. Die Produkte und Waaren, welche zur Wiederausfuhr oder Umladung klarirt werden, sollen gegenseitig dieselben Abgaben bezahlen, welche die Unterthanen der begünstigtesten Nation jetzt entrichten oder künftig entrichten werden.

Les produits et marchandises sauvés d'un bâtiment naufragé ne seront pas assujettis à payer les droits, excepté quand ils seront dépêchés pour la consommation.

Il sera accordé pour toutes les marchandises et objets de commerce, dont la sortie des ports des deux états est permise, les mêmes primes, remboursemens de droits et avantages, que l'exportation s'en fasse par les navires de l'un ou par ceux de l'autre état. . . .

Art. 10. Tous les produits et marchandises, exportés directement ou indirectement du territoire de l'une des Hautes Puissances contractantes pour les états de l'autre, seront accompagnés de certificats d'origine, signés par le consul de celle-ci, ou par les autorités compétentes du pays, en cas qu'il n'y ait pas d'agent consulaire.

Art. 11. S'il arrive que l'une des Hautes Puissances contractantes soit en guerre avec quelque puissance, nation ou état, les sujets de l'autre pourront continuer leur commerce et navigation avec ces mêmes états, excepté avec les villes ou ports, qui seroient bloqués ou assiégés par terre ou par mer.

Mais dans aucun cas ne sera permis le commerce des articles réputés contrebande de guerre, tels que canons, mortiers, fusils, pistolets, grenades, saucisses, affûts, baudriers, poudre, salpêtre, casques et autres instrumens quelconques fabriqués à l'usage de la guerre.

Die aus einem Schiffbruche geretteten Produkte und Waaren ſind der Entrichtung der Eingangs-Abgaben nicht unterworfen, ausgenommen wenn ſie für den innern Verbrauch einklarirt werden.

Für alle Waaren und Gegenſtände des Handels, deren Ausfuhr aus den Häfen der beiden Staaten erlaubt iſt, ſollen dieſelben Prämien, Rückzölle und Vortheile gewährt werden, die Ausfuhr möge auf Schiffen des einen oder des andern Staates erfolgen.

Art. 10. Alle Produkte und Waaren, welche aus dem Gebiete der einen der hohen kontrahirenden Mächte nach den Staaten der anderen auf direkte oder indirekte Weiſe ausgeführt werden, ſollen mit Urſprungs-Zeugniſſen, vom Konſul der letztern Macht, oder, in Ermangelung eines Konſular-Agenten, von der kompetenten Behörde des Landes unterzeichnet, verſehen ſeyn.

Art. 11. Sollte der Fall eintreten, daß eine der hohen kontrahirenden Mächte mit irgend einer Macht, Nation oder irgend einem Staate im Kriege wäre, ſo dürfen die Unterthanen der anderen Macht ihren Handel und ihre Schifffahrt mit dieſen Staaten fortſetzen, ausgenommen mit den Städten oder Häfen, welche zur See oder zu Lande blokirt oder belagert wären.

In keinem Falle ſoll der Handel mit den für Kriegs-Kontrebande erachteten Gegenſtänden erlaubt ſeyn, als da ſind: Kanonen, Mörſer, Gewehre, Piſtolen, Granaten, Zündwürſte, Laffetten, Wehrgehänge, Pulver, Salpeter, Helme und andere zum Gebrauche im Kriege verfertigte Werkzeuge irgend einer Art.

Art. 12. Le présent traité sera en vigueur pendant dix ans à dater du jour de la ratification, et au delà de ce terme, jusqu'à l'expiration de douze mois, après que l'une ou l'autre des Hautes Puissances contractantes aura annoncé à l'autre son intention de le terminer.

Art. 13. Les langues Portugaise et Française ayant été exclusivement employées dans la rédaction du présent traité, il est reconnu par les Hautes Puissances contractantes, que cet emploi exclusif des deux langues ne tirera point à conséquence pour l'avenir.

Art. 14. Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Rio de Janeiro dans l'espace de huit mois à compter du jour de la signature ou plutôt, si faire se peut.

En foi de quoi les plénipotentiaires de Leurs Majestés le Roi de Prusse et l'Empereur du Brésil, en vertu de leurs pleins-pouvoirs, l'ont signé de leur main, et y ont fait apposer le sceau de leurs armes.

Fait à Rio de Janeiro le neuf Juillet, l'an de grâce mil-huit-cent-vingt-sept.

(L. S.) *de Olfers.*
(L. S.) Marquez *de Queluz.*
(L. S.) Visconde *de S. Leopoldo.*
(L. S.) Marquez *de Maceyò.*

Art. 12. Gegenwärtiger Traktat ſoll vom Tage der Ratifikation ab, zehn Jahre hindurch gültig ſeyn, und über dieſen Zeitpunkt hinaus, bis zum Ablaufe von zwölf Monaten, nachdem die eine oder die andere der hohen kontrahirenden Mächte der anderen ihre Abſicht, denſelben aufzuheben erklärt haben wird.

Art. 13. Da die Portugieſiſche und Franzöſiſche Sprache bei der Redaktion dieſes Traktates ausſchließlich gebraucht worden ſind, ſo iſt es von den hohen kontrahirenden Mächten anerkannt worden, daß dieſer ausſchließliche Gebrauch der gedachten beiden Sprachen keine Folgerungen für die Zukunft nach ſich ziehen ſoll.

Art. 14. Der gegenwärtige Traktat ſoll ratifizirt, und die Ratifikationen deſſelben ſollen innerhalb acht Monaten, vom Tage der Unterzeichnung an, oder wenn es ſeyn kann noch früher, in Rio de Janeiro ausgewechſelt werden.

Zur Urkunde deſſen haben die Bevollmächtigten Ihrer Majeſtäten des Königs von Preußen und des Kaiſers von Braſilien, kraft ihrer Vollmachten, denſelben unterzeichnet, und ihn mit ihren Wappen verſehen laſſen.

So geſchehen zu Rio de Janeiro am neunten Juli, im Jahre des Heils Eintauſend achthundert und ſieben und zwanzig.

(L. S.) v. Olfers.
(L. S.) Marquis v. Queluz.
(L. S.) Vicomte v. San Leopoldo.
(L. S.) Marquis v. Maceyò.

Nach erfolgter Ratifikation dieses Vertrags, dessen Ratifikations-Urkunden am 21sten April 1828. zu Rio de Janeiro ausgewechselt worden sind, haben die beiderseitigen Bevollmächtigten noch den nachfolgenden, Kaiserlich-Brasilischer Seits bereits mit dem Vertrage selbst bekannt gemachten Zusatz-Artikel abgeschlossen:

(Uebersetzung.)

Article additionnel

au traité d'amitié, de navigation et de commerce du 9. Juillet 1827., conclu et signé à Rio de Janeiro le 18. Avril 1828. par les mêmes plénipotentiaires.

Zusatz-Artikel

zu dem Freundschafts-, Schifffahrts- und Handels-Vertrage vom 9ten Juli 1827., geschlossen und unterzeichnet zu Rio de Janeiro durch dieselben Bevollmächtigten.

Article.

L'intention bien sincère des Hautes Puissances contractantes étant, de donner toute la liberté possible au commerce par l'adoption d'un système de parfaite réciprocité, basée sur des principes équitables, on est convenu, que tous les avantages de navigation et de commerce, qui sont ou seront concédés par une des Hautes Puissances contractantes à une ville, nation ou à un état quelconque, à l'exception de la nation Portugaise, seront de fait et de droit accordés aux sujets de l'autre, de la même manière que si ces concessions étoient insérées mot à mot dans le traité susmentionné, en observant toutefois les conditions, sous lesquelles ces avantages auroient été concédés.

Il est convenu, que le présent article additionnel aura la même force et valeur, que s'il avoit été inséré mot à mot dans le traité du 9. Juillet 1827.

Artikel.

Da es die aufrichtige Absicht der hohen kontrahirenden Mächte ist, durch Annahme eines Systems vollkommener, auf billigen Grundsätzen beruhender Gegenseitigkeit dem Handel alle mögliche Freiheit zu gewähren: so ist man übereingekommen, daß alle Schifffahrts- oder Handels-Vortheile, welche von einer der beiden hohen kontrahirenden Mächte irgend einer Stadt, einer Nation oder einem Staate, mit Ausnahme der Portugiesischen Nation, bewilligt seyn, oder künftig bewilligt werden sollten, hierdurch auch den Unterthanen der anderen Macht eben so, als ob diese Vortheile in den obengedachten Vertrag wörtlich aufgenommen wären, jedoch unter den Bedingungen, unter welchen ihre Bewilligung erfolgt ist, zugestanden seyn sollen.

Es ist verabredet worden, daß der gegenwärtige Zusatz-Artikel dieselbe Kraft und Gültigkeit haben soll, als ob er Wort für Wort in den Vertrag vom 9ten Juli 1827. eingerückt wäre.

En foi de quoi les plénipotentiaires de Leurs Majestés le Roi de Prusse et l'Empereur du Brésil, en vertu de leurs pleins-pouvoirs, ont signé le présent article de leur main, et y ont fait apposer le sceau de leurs armes.

Fait à Rio de Janeiro le dix-huit d'Avril, l'an de grâce mil-huit-cent-vingt-huit.

(L. S.) *de Olfers.*
(L. S.) Marquez *de Queluz.*
(L. S.) Visconde *de S. Leopoldo.*
(L. S.) Marquez *de Maceyò.*

Deß zur Urkunde haben die Bevollmächtigten Ihrer Majeſtäten des Königs von Preußen und des Kaiſers von Braſilien kraft ihrer Vollmachten, den gegenwärtigen Artikel unter Beidrückung ihrer Wappen unterzeichnet.

So geſchehen zu Rio de Janeiro am achtzehnten April im Jahre des Heils Eintauſend achthundert und acht und zwanzig.

(L. S.) v. Olfers.
(L. S.) Marquis v. Queluz.
(L. S.) Vicomte v. San Leopoldo.
(L. S.) Marquis v. Maceyò.

(No. 1153.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 4ten Juni 1828., die Empfangs-Bescheinigung bei Insinuation diesseitiger gerichtlicher Verfügungen im Auslande betreffend.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag im Berichte vom 9ten v. M., wegen der Empfangsbescheinigungen bei Insinuation diesseitiger gerichtlicher Verfügungen im Auslande, genehmige Ich die vom Justiz-Ministerium unter dem 22sten August 1823. an die Gerichts-Behörden erlassene Zirkular-Verfügung dahin:

I. daß bei den in Frankreich zu bewirkenden Insinuationen von Vorladungen und sonstigen Verfügungen zwar wie bisher geschehen, Empfangsbescheinigungen zu verlangen, daß aber, wenn diese binnen einer angemessenen Frist nicht eingehen, die Anzeige der jedesmaligen diesseitigen Gesandtschaft: das Insinuandum dem dortigen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugestellt zu haben, für hinreichend zu achten, um die Insinuation als vollständig anzunehmen und die rechtlichen Folgen derselben eintreten zu lassen;

II. daß bei den in Groß-Britannien zu bewirkenden Insinuationen, im Falle jemand die Ausstellung des Empfangsscheins über die geschehene Insinuation verweigern sollte, die Bescheinigung der diesseitigen Gesandschaft oder des diesseitigen Konsulats über die Insinuation oder über die Absendung einer solchen Urkunde durch die Post an den Betheiligten, als gültig und genügend anzunehmen.

Ich bestimme zugleich

III. daß die Verfügung unter I. auf das gesammte Ausland, wo die nämlichen Schwierigkeiten eintreten können, ausgedehnt und nur hinsichtlich der Bundes-Staaten es bis zur erfolgten Revision der Prozeß-Ordnung bei den Vorschriften derselben im §. 11. Tit. VII. belassen werden soll.

Sie haben die Bekanntmachung dieser Vorschriften im gesetzlichen Wege zu verfügen.

Berlin, den 4ten Juni 1828.

Friedrich Wilhelm.

An

die Staatsminister Grafen v. Bernstorff und Grafen v. Danckelman.

(No. 1154.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 30sten Juni d. J., über das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden.

Um die Kompetenz-Konflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungs-Behörden durch ein gesetzlich bestimmtes Verfahren gleichförmig zu beseitigen, setze Ich, auf den Bericht des Staatsministeriums vom 12ten d. M., hiedurch fest: daß jeder einzelne Fall eines Konflikts, der nicht durch eine Vereinigung zwischen dem Minister der Justiz und dem Minister der betreffenden Verwaltung zu erledigen ist, im gesammten Staatsministerium nach seinen faktischen und rechtlichen Verhältnissen vollständig erörtert und gründlich geprüft werde. Wenn hiedurch die Gewißheit erlangt ist, daß keine Momente übergangen sind, die ein richtiges Urtheil über die streitige Anwendung des Gesetzes auf den vorliegenden Fall begründen; hat das Staatsministerium in einem motivirten gutachtlichen Bericht auf Meine unmittelbare Bestimmung anzutragen, auch, wenn nach der Ansicht desselben der Kompetenzstreit aus einer zweifelhaften Fassung des Gesetzes entsprungen und durch eine deklaratorische Entscheidung, mithin im Wege der Gesetzgebung, zu berichtigen ist, den Entwurf der Deklaration zu Meiner weitern Verfügung Mir einzureichen. In sofern nur über die Anwendbarkeit eines für unzweifelhaft zu achtenden Gesetzes auf den einzelnen Fall zu urtheilen ist, mithin keine gesetzgebende, sondern eine richterliche Funktion eintritt, behalte Ich Mir nach Verschiedenheit der Fälle und mit Rücksicht auf die größere oder mindere Erheblichkeit des Gegenstandes vor, entweder unmittelbar, erforderlichen Falls nach zuvörderst erstattetem Gutachten des Staatsraths, zu entscheiden, oder die Entscheidung dem höchsten Gerichtshofe, mithin, nach Bewandniß des Ressorts, entweder dem Geheimen Ober-Tribunal, oder dem Rheinischen Revisionshofe, aufzutragen. Uebrigens muß, sobald der Fall eines Konflikts eintritt, das Rechtsverfahren in der Sache selbst von Seiten der gerichtlichen Behörde suspendirt, und die Entscheidung des Kompetenz-Konflikts erwartet werden.

Das Staatsministerium hat diese Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und in Gemäßheit derselben sowohl in den bereits vorliegenden, als in den sich künftig ereignenden Konfliktfällen zu verfahren.

Potsdam, den 30sten Juni 1828.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1155.)

(No. 1155.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 14ten Juli 1828., betreffend die Aufhebung aller weitern Nachforschungen hinsichtlich der nicht mit dem Vermögenssteuerungs-Stempel bedruckten öffentlichen Papiere aller Art.

Aus den in Ihrem Berichte vom 27sten v. M. enthaltenen Gründen und nach Ihrem Antrage genehmige Ich, daß die öffentlichen Papiere aller Art, welche sich bei der Bekanntmachung des Gesetzes vom 24sten März 1812., die Vermögens- und Einkommensteuer betreffend, im Umlauf befanden und der Vermögenssteuer zu unterwerfen gewesen wären, jedoch nicht mit dem Stempel bedruckt sind, den die Deklaration vom 13ten Juli 1812. zum Beweise der Versteuerung erfordert, von weitern Nachforschungen dieserhalb entbunden, und weder im Umlauf noch in der Zinsenerhebung beschränkt werden sollen. Ich überlasse Ihnen, diese Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß zu befördern.

Teplitz, den 14ten Juli 1828.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister von Motz.

(No. 1156.)

(No. 1156.) Deklaration vom 10ten Juni 1828., die Verlängerung der mit dem Königlich-Niederländischen Gouvernement unterm 11ten Juni 1818. abgeschlossenen Kartel-Konvention betreffend.

Déclaration.

Les gouvernemens de Prusse et des Pays-bas étant convenus de prolonger, sauf quelques articles, auxquels l'on apportera des modifications, la convention de Cartel, qu'ils ont conclue le 11. Juin 1818., Je soussigné déclare au nom de Sa Majesté le Roi de Prusse, que cette Convention est censée prolongée pour six années, à dater du 1er Janvier de l'année présente, et que ses dispositions sont maintenues, à la réserve de celles, contenues aux articles 2. et 3. de la dite Convention, la teneur desquels sera dorénavant la suivante:

Article 2.

Seront réputés déserteurs non seulement les militaires de toute arme et de tout grade, qui quitteront leurs drapeaux, mais encore les réfractaires, c. a. d. les individus, qui, appelés, ou dans le cas d'être appelés au service actif de la Landwehr, de la Milice Nationale, ou de toute autre branche militaire quelconque, ne se rendraient pas à l'appel, ou chercheraient à s'y soustraire en se réfugiant sur le territoire de l'autre des Hautes Parties contractantes.

Uebersetzung der Deklaration.

Nachdem das Königlich-Preußische und das Königlich-Niederländische Gouvernement dahin übereingekommen sind, die unterm 11ten Juni 1818. abgeschlossene Kartel-Konvention, mit Vorbehalt einiger Abänderungen, zu verlängern; so erklärt der Unterzeichnete hierdurch: daß die gedachte Konvention, als vom 1sten Januar d. J. ab, auf sechs Jahre verlängert anzusehen ist, und daß die Bestimmungen derselben, mit Ausnahme der in den Artikeln 2. und 3. enthaltenen, deren Fassung künftig folgende seyn wird, aufrecht erhalten werden sollen.

Artikel 2.

Als Deserteure werden nicht allein die Militairpersonen ohne Unterschied der Waffe und des Grades, welche ihre Fahnen verlassen, sondern auch die ausgetretenen Militairpflichtigen, d. h. diejenigen Individuen angesehen, welche, zum wirklichen Dienste bei der Landwehr, bei der National-Miliz oder bei irgend einem anderen Zweige des Militairdienstes einberufen oder in dem Falle, einberufen zu werden, sich auf die an sie ergangene Aufforderung nicht einstellen, oder sich dieser Einstellung zu entziehen suchen, indem sie sich auf das Gebiet des andern der hohen kontrahirenden Theile flüchten.

Article. 3.

Sont exceptés de la restitution ou de l'extradition, qui pourra être demandée en vertu des présentes:

a) les individus nés sur le territoire de l'Etat, dans lequel ils auront cherché un asile, et qui, n'ayant point acquis de domicile fixe dans l'autre Etat d'après les lois et règlemens réciproquement en vigueur, ne feroient, en désertant, que rentrer dans leur pays natal;

b) les individus qui, bien que nés dans l'Etat qu'ils quittent, auroient établi leur domicile dans celui, où ils se sont retirés, selon les lois et règlemens qui à cet égard y sont en vigueur;

c) les individus qui, soit avant soit après leur désertion, se sont rendus coupables d'un crime ou délit quelconque, à raison duquel il y a lieu de les traduire en justice devant les tribunaux du pays, où ils résident.

Néanmoins en ce cas l'extradition aura lieu, après que le déserteur aura été acquitté ou aura subi sa peine.

Les engagemens civils, qu'un déserteur pourroit avoir contractés dans

Artikel 3.

Von der Auslieferung oder Zurückstellung, die auf den Grund des gegenwärtigen Vertrages verlangt werden kann, sind ausgenommen:

a) Individuen, welche in dem Staate, wo sie eine Zuflucht gesucht haben, geboren sind, in dem anderen Staate aber, nach den gegenseitig in Kraft befindlichen Gesetzen und Verordnungen, noch kein bestimmtes Wohnsitzrecht erworben hatten, und die sonach vermittelst ihrer Desertion nur in ihre Heimath zurückkehren;

b) Individuen, welche, obwohl sie in dem Staate, den sie verlassen haben, geboren sind, doch in dem anderen Staate, wo sie eine Zuflucht gesucht, einen bestimmten Wohnsitz nach den dieserhalb daselbst in Kraft befindlichen Gesetzen und Verordnungen, erworben haben;

c) Individuen, die entweder vor oder nach ihrer Desertion sich irgend eines Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, um dessentwillen sie vor die Gerichte des Landes, wo sie sich aufhalten, zur rechtlichen Untersuchung gestellt werden können.

Gleichwohl findet auch in diesem Falle die Auslieferung Statt, nachdem der Deserteur freigesprochen ist, oder seine Strafe überstanden hat.

Privatrechtliche Verpflichtungen, die ein Deserteur im Staate des andern Sou-

l'Etat de l'autre Souverain, ne pourront dans aucun cas motiver le refus de son extradition.

En foi de quoi la présente déclaration, qui sera échangée contre un acte correspondant du Gouvernement des Pays-bas, a été signée par Moi, Ministre d'Etat et du Cabinet de Sa Majesté le Roi de Prusse, et munie du sceau Royal.

Fait à Berlin, le 10. Juin 1828.

(L. S.) *Bernstorff.*

verains eingegangen seyn möchte, können in keinem Falle ein Grund zur Verweigerung seiner Auslieferung werden.

Urkundlich ist gegenwärtige Erklärung, welche gegen eine übereinstimmende Erklärung des Königlich-Niederländischen Gouvernements ausgewechselt werden soll, von dem unterzeichneten Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majestät des Königs von Preußen vollzogen und mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

So geschehen Berlin, den 10ten Juni 1828.

(L. S.) Bernstorff.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende von dem Königlich-Niederländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Baron Verstolck von Soelen, unterm 5ten Juli 1828. vollzogene Erklärung ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 24sten Juli 1828.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

von Schönberg.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 14.

(No. 1157.) Ministerial-Erklärung vom 13ten Juli 1828., über die mit dem Senate der freien Stadt Hamburg getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Königlichen Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

> nachdem von dem Senate der freien Hanseestadt Hamburg die Zusicherung ertheilt worden ist, daß vorläufig, und bis es in Gemäßheit des Artikels 18. der deutschen Bundesakte zu einem gemeinsamen Beschlusse zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck kommen wird, eine besondere Verordnung, durch welche der Bücher-Nachdruck und dessen Verbreitung bei Strafe der Konfiskation und einer namhaften Geldbuße in der Stadt Hamburg gänzlich verboten wird, erlassen worden, und diese Verordnung in ganz gleicher Maaße auf die Verlagsartikel der Schriftsteller und Verleger in den Königlich-Preußischen Staaten Anwendung finden soll;

daß das Verbot wider den Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen, besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger in der freien Hanseestadt Hamburg ganz gleiche Anwendung finden, mithin jeder durch Bücher-Nachdruck oder dessen Verbreitung gegen letztere begangene Frevel, nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handele es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

(Ausgegeben zu Berlin den 23sten August 1828.)

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von dem Senate der freien Hansestadt Hamburg vollzogene Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 13ten Juli 1828.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, und nur mit besonderer Rücksicht auf eine mittlerweile publizirte Verordnung wider den Nachdruck vom 4ten Juli d. J., von dem Senate der freien Stadt Hamburg unterm 25sten Juli 1828. ausgefertigte Erklärung ausgewechselt worden ist, unter Beziehung auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (Gesetzsammlung pro 1827. No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 9ten August 1828.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

(No. 1158.) Gesetz, zur Erleichterung der Todeserklärungen der aus den Kriegen von 1806 bis 1815 nicht zurückgekehrten Personen. Vom 2ten August 1828.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da seit der Beendigung der in den Jahren 1806 bis 1815. geführten Kriege eine Reihe von Jahren verflossen ist, und sowohl dadurch, als durch die besonderen ungewöhnlichen Ereignisse und Umstände, von denen diese Kriege begleitet gewesen sind, die Vermuthung begründet wird, daß die darin vermißten Personen nicht mehr am Leben sind, und daher das für gewöhnliche Todes- und Abwesenheits-Erklärungen vorgeschriebene Verfahren nicht mehr erforderlich ist: so verordnen Wir für sämmtliche Provinzen Unserer Monarchie, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, hierdurch Folgendes:

§. 1.

Alle diejenigen, welche an einem der in den Jahren 1806 bis 1815. geführten Kriege Theil genommen haben, und darin vermißt worden sind, sollen von dem Gericht ihres letzten Wohnorts oder ihrer Herkunft für todt erklärt werden, wenn nachgewiesen wird, daß sie an einem jener Kriege Theil genommen haben, und seit der Beendigung desselben von ihrem Leben keine Nachricht vorhanden sey.

§. 2.

Es erstreckt sich dies nicht bloß auf die eigentlichen Militairpersonen (Combattanten), sondern auch auf Kriegsbeamte, Knechte, Schanz- und andere Arbeiter, desgleichen Ehefrauen, Kinder und Gesinde des Militairs, und überhaupt alle und jede, welche in irgend einem Verhältnisse der Armee gefolgt sind.

§. 3.

Zum Behuf jener Nachweisung muß der die Todeserklärung extrahirende Interessent zuvörderst ein Attest der Ortsobrigkeit beibringen, daß der Verschollene in irgend einem Verhältnisse an dem Kriege Theil genommen habe. Es kann jedoch dieser Nachweis auch durch jede andere Beweisführung geliefert werden, wenn das Attest der Ortsobrigkeit nicht zu erlangen seyn möchte.

§. 4.

Sodann muß der Extrahent eidlich bekräftigen: daß er von dem Leben und Aufenthalt des Abwesenden seit dessen Gefangennehmung oder Verschwinden im Kriege keine Nachrichten erhalten habe.

§. 5.

Auf den Grund dieses gelieferten Beweises spricht das Gericht die Todes-Erklärung des Verschollenen durch ein kostenfreies Erkenntniß aus, ohne daß es einer öffentlichen Vorladung desselben und sonstiger Förmlichkeit des Verfahrens gegen Verschollene bedarf.

§. 6.

Der Tag der Rechtskraft des gedachten Erkenntnisses wird als der Todestag des Verschollenen, und in denjenigen Rheinprovinzen, worin das französische Recht noch gilt, als Tag der definitiven Einweisung der Erben in den Besitz angesehen. Die Ehefrauen der Verschollenen in den letztgedachten Provinzen erhalten durch die Todeserklärung zugleich das Recht, die Trennung der Ehe durch den Beamten des Zivilstandes aussprechen zu lassen.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2ten August 1828.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg. Graf v. Danckelman. Für den Kriegsminister: v. Schöler.

Beglaubigt: Friese.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 15.

(No. 1159.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Ihren Hochfürstlichen Durchlauchten den Herzögen von Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, wegen Befreiung der beiderseitigen Unterthanen vom Elbzolle. Vom 17ten Juli 1828.

Um den Abschluß des Vertrages, wegen der Zoll- und Verkehrs-Verhältnisse, zwischen Preußen einerseits, und den Herzoglich-Anhalt-Köthenschen und Anhalt-Dessauschen Landen andererseits, zu erleichtern, haben Seine Majestät der König von Preußen und Ihre Hochfürstliche Durchlauchten, die Herzöge zu Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, Sich vereiniget, wegen Erhebung des Ihnen traktatenmäßig zustehenden Elbzolles, besondere Bestimmungen zu treffen, und zu dem Ende durch Ihre beiderseitigen Bevollmächtigten, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen durch Allerhöchst-Ihren Geheimen Legationsrath Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes 2ter Klasse am weißen Bande und Ritter des Kaiserlich-Russischen St. Annen-Ordens 2ter Klasse; und

Ihre Hochfürstliche Durchlauchten der Herzog von Anhalt-Köthen und der Herzog von Anhalt-Dessau, durch den Köthenschen Geheimen Finanzrath Ludwig Albert und den Dessauschen Regierungsrath Ludwig Basedow,

nachstehende Uebereinkunft, unter Vorbehalt der Genehmigung, verabreden lassen:

Artikel 1.

Von allen Gegenständen, welche auf der Elbe

a) im Anhalt-Köthenschen und Anhalt-Dessauschen Gebiete eingeladen worden sind, um in das Preußische Gebiet eingeführt zu werden, oder

(Ausgegeben zu Berlin den 16ten September 1828.)

b) aus dem Auslande nach dem Anhalt-Köthenschen und Anhalt-Dessauschen Gebiete eingehen, mit der Bestimmung dort zu verbleiben oder in dem Packhofe zu Roßlau niedergelegt zu werden, oder

c) in dem Anhalt-Köthenschen und Anhalt-Dessauschen Gebiete eingeladen worden sind, um durch das Preußische Gebiet ins Ausland verschifft zu werden,

soll weder an den Preußischen Elbzollstellen noch an denen Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchten der traktatenmäßige Elbzoll erhoben werden.

Ausgenommen sind jedoch Waaren, welche aus dem Packhofe in Roßlau nach dem Auslande ausgeführt werden sollen. Von diesen ist der Elbzoll und zwar in seinem vollen Satze, wie er Preußen für die ganze Strecke von Wittenberge bis Mühlberg traktatenmäßig gebührt, auch ferner an den Preußischen Zollstellen zu entrichten.

Artikel 2.

Eben so soll auch von allen Gegenständen, welche auf der Elbe

a) in dem Preußischen Gebiete eingeladen worden sind, um in das Anhalt-Köthensche oder Anhalt-Dessausche Gebiet eingeführt zu werden, oder

b) aus dem Auslande mit der Bestimmung nach dem Preußischen Gebiete eingehen, oder

c) im Preußischen Gebiete eingeladen worden sind, und durch das Anhalt-Köthensche und Anhalt-Dessausche Gebiet in das Preußische oder in das Ausland verschifft werden,

der traktatenmäßige Elbzoll an den beiderseitigen Zollstellen nicht erhoben werden.

Artikel 3.

Die Abgabe von den Fahrzeugen, oder die Rekognitions-Gebühr, wird nur dann erhoben werden, wenn die Schiffe nicht innerhalb des Preußischen und Anhaltschen Gebiets verbleiben, sondern die Bestimmung haben, ihre Fahrt in das Ausland fortzusetzen.

Artikel 4.

An die Stelle des Elbzolles und der Rekognitions-Gebühr, wo beide nach vorstehenden Bestimmungen wegfallen, dürfen keine andere Belastungen treten. Doch versteht es sich von selbst, daß der Erhebung der tarifmäßigen Ein- und Ausgangs-Abgaben auf der Elbe, welche Preußen, in Folge des besondern

Ver-

Vertrags mit Ihren Hochfürstlichen Durchlauchten von Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, zusteht, durch die gegenwärtige Uebereinkunft kein Eintrag geschehen soll.

Artikel 5.

Mit Rücksicht auf die gegenseitige Aufhebung des Elbzolles wird Preußen unter denselben Umständen, unter welchen dieser Zoll nicht entrichtet wird, auch auf der Saale, statt aller bisherigen Abgaben, nur die Schleusengefälle, welche zur Instandsetzung und Unterhaltung der Schleusen, nach dem Tarif vom 31sten Dezember 1826., bestimmt sind, erheben lassen.

Desgleichen wollen Seine Hochfürstliche Durchlaucht, der Herzog von Anhalt-Köthen, in den Fällen, wo Preußischer Seits nur das gedachte Schleusengeld erhoben wird, das bisherige Seilgeld bei Nienburg bis zu einem Grade ermäßigen, daß die davon aufkommende Einnahme, die mit der Einrichtung wegen Senkung des Seils verbundenen Kosten nicht übersteigt, und zu dem Ende vorläufig den zu entrichtenden Satz des Seilgeldes auf Vier gute Groschen von dem Schiffe, für welche dasselbe gesenkt wird, bestimmen.

Artikel 6.

Die etwa noch erforderlichen Maaßregeln, zur Verhütung von Unterschleifen, sollen zwischen dem Königlich-Preußischen General-Direktor der Steuern und der betreffenden Herzoglich-Anhalt-Köthenschen und Anhalt-Dessauschen obersten Behörde, besonders verabredet werden.

Artikel 7.

In Absicht der Dauer, der stillschweigenden Verlängerung und der Wiederaufhebung dieser Uebereinkunft, gelten die nämlichen Bestimmungen, welche der heute unterzeichnete Haupt-Vertrag, wegen der gegenseitigen Verkehrsfreiheit und der Anschließung der Herzogthümer Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau an das Preußische System der indirekten Steuern, aufstellt.

Artikel 8.

Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, dem Herzoge von Anhalt-Bernburg, wird der Beitritt zu der gegenwärtigen Uebereinkunft vorbehalten.

Artikel 9.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll zugleich mit dem ebenerwähnten Haupt-Vertrage zur Allerhöchsten und Höchsten Ratifikation vorgelegt, und auch gleich-

zeitig binnen einer 14tägigen Frist, nach Auswechselung der Ratifikations-Urkunden, zur Vollziehung gebracht werden.

Zu Urkund dessen ist diese Uebereinkunft von den beiderseitigen Bevollmächtigten, unter Beidrückung ihrer Siegel, unterzeichnet worden.

So geschehen Berlin, den 17ten Juli 1828.

(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Albrecht Friedrich Eichhorn.	Ludwig Albert.	Ludwig Basedow.

Vorstehender Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige am 16ten August c., imgleichen von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge von Anhalt-Köthen am 27sten August 1828., und von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge von Anhalt-Dessau am 28sten Juli 1828. ratifizirt worden.

(No. 1160.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen einerseits, und Ihren Hochfürstlichen Durchlauchten, dem Herzoge von Anhalt-Köthen und dem Herzoge von Anhalt-Dessau andererseits, die Zoll- und Verkehrs-Verhältnisse zwischen den beiderseitigen Landen betreffend. Vom 17ten Juli 1828.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen und Ihre Hochfürstliche Durchlauchten, der Herzog von Anhalt-Köthen und der Herzog von Anhalt-Dessau, den bisherigen so nachtheiligen Hemmungen des freien Verkehrs zwischen den beiderseitigen Landen und den daraus entstandenen Beschwerden der Unterthanen, auf eine gründliche Weise abzuhelfen beschlossen, dieser Zweck aber nur auf dem Wege des Beitritts der Länder Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchten zu dem Preußischen Systeme der indirekten Steuern zu erreichen ist; so haben Allerhöchst- und Höchstdieselben über diesen Gegenstand durch Ihre Bevollmächtigten, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen durch Allerhöchst-Ihren Geheimen Legationsrath Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes 2ter Klasse am weißen Bande und Ritter des Kaiserlich-Russischen St. Annen-Ordens 2ter Klasse, und

Ihre Hochfürstliche Durchlauchten, der Herzog von Anhalt-Köthen und der Herzog von Anhalt-Dessau, durch den Anhalt-Köthenschen Geheimen Finanzrath Ludwig Albert und den Anhalt-Dessauschen Regierungsrath Ludwig Basedow,

unter Vorbehalt der beiderseitigen Genehmigung, nachstehende Uebereinkunft verabreden und abschließen lassen.

Artikel 1.

Da die Freiheit des Verkehrs wesentlich auf der Uebereinstimmung der Grundsätze in Absicht der Besteuerung der im Verkehr befindlichen Gegenstände beruht, so treten Ihre Hochfürstliche Durchlauchten, der Herzog von Anhalt-Köthen und der Herzog von Anhalt-Dessau auf die Dauer von sechs Jahren und unbeschadet aller Ihrer Hoheitsrechte, für Höchst-Ihre Lande — mit Ausschluß der Herzoglich-Anhalt-Köthenschen hohen Grafschaft Warmsdorff und der Anhalt-Dessauschen Aemter Sandersleben und Groß-Alsleben, über deren Anschließung an das Preußische indirekte Steuersystem besondere Verträge eingegangen werden sollen — der Preußischen Gesetzgebung über Eingangs-, Ausgangs

gangs = und Durchgangs = Abgaben, wie solche in dem Gesetz vom 26sten Mai 1818. und in den seitdem erlassenen Bestimmungen und Erhebungsrollen enthalten ist, oder künftig noch durch Deklarationen und Erhebungsrollen weiter bestimmt werden wird, in der Art bei, daß diese Gesetzgebung, nachdem solche in Höchst = Ihren Namen in den beiden Herzogthümern Anhalt = Köthen und Anhalt = Dessau verkündiget seyn wird, von den Herzoglichen Behörden genau vollzogen werden soll.

Ihre Hochfürstliche Durchlauchten, der Herzog von Anhalt = Köthen und der Herzog von Anhalt = Dessau, werden daher unmittelbar nach Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages die in Folge des Beitritts zu verkündigenden Verordnungen und die damit in Verbindung stehenden organischen Verfügungen für die Zoll = Verwaltung ausarbeiten und durch einen Kommissarius dem Königlich = Preußischen General = Direktor der Steuern mittheilen lassen, damit die Bemerkungen, welche dieser dabei zu machen sich veranlaßt finden sollte, angemessen berücksichtigt werden können.

Künftige, das Anhaltsche Interesse berührende, Abänderungen der Grundsätze des Preußischen Gesetzes vom 26sten Mai 1818., und der in Beziehung hierauf bis jetzo ergangenen Deklarationen, sollen jedoch in den Herzoglich = Anhalt = Köthenschen und Anhalt = Dessauschen Landen, auf welche sich der gegenwärtige Vertrag bezieht, nur dann zur Anwendung kommen, wenn darüber vorher eine Einigung erfolgt ist.

Artikel 2.

Da mit Zustimmung Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchten, der Herzöge von Anhalt = Köthen und Anhalt = Dessau, dem von Höchstdenselben erklärten Beitritt zu der Preußischen Gesetzgebung über Ein =, Aus = und Durchgangs = Abgaben die Wirkung gegeben werden soll, daß auch von allen auf der Elbe zum Bedarf der betreffenden Anhaltschen Lande eingehenden fremden steuerbaren Waaren, mit Ausnahme derjenigen Gegenstände, wobei Sich Ihre Hochfürstliche Durchlauchten, nach Maaßgabe der folgenden Artikel 4. 5. 6. und 7., die eigene Erhebung der Eingangsabgaben vorbehalten wollen, die Eingangsabgaben und von den auf demselben Wege aus Anhalt ausgehenden inländischen Waaren die Ausgangsabgaben, welchen diese unterliegen, durch die Preußischen Zollämter an der äußern Preußischen Grenze erhoben werden; so versprechen dagegen Seine Majestät der König von Preußen, daß dasjenige Einkommen, welches Ihren Kassen in Folge dieses Beitritts, nach Abrechnung des auf die zur eigenen Erhebung der Eingangsabgaben Anhaltscher Seits vorbehaltenen Gegenstände fallenden Ertrags, zufließen wird, den Kassen Ihrer Hochfürstl. Durchlauchten zu Statten kommen soll.

Art. 3.

Artikel 3.

In Betracht, daß die Bestimmung des nach vorstehendem Art. 2. Ihren Hochfürstlichen Durchlauchten zustehenden Einkommens wesentlich von der Ermittelung des Bedarfs der Herzoglichen Lande an fremden, über die äußere Preußische Grenze eingehenden steuerbaren Waaren, und des hierauf nach dem Preußischen Tarif zu berechnenden Steuerertrages abhängt, ist man übereingekommen, daß jener Bestimmung für die nächsten 3 Jahre das Einkommen der zu dem Steuerverbande der 7 östlichen Preußischen Provinzen gehörigen Landestheile an Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben nach einem Durchschnitte der letzten 3 Jahre dergestalt zur Grundlage dienen soll, daß Ihren Hochfürstlichen Durchlauchten ein Antheil an diesem Einkommen, im Verhältniß der Bevölkerung der Anhaltschen Lande, worauf sich der gegenwärtige Vertrag bezieht, zu der Bevölkerung des in dem Steuerverbande befindlichen Theils der gedachten 7 östlichen Preußischen Provinzen gewährt, und hierbei derjenige Betrag an Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben, wovon dieser Antheil zu berechnen ist, mit Rücksicht darauf, daß einestheils eine Vermehrung der Preußischen Durchgangsabgaben, welche nur als Folge des Beitritts Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchten zu dem Preußischen Steuersysteme sich betrachten ließe, nicht statt findet, und daher auch hierauf eine Theilnahme an jenen Abgaben nicht zu gründen ist, anderntheils aber in den Anhalt-Köthenschen und Anhalt-Dessauschen Landen von den landwärts durchgehenden Waaren eine Durchgangsabgabe nicht bezogen werden kann, zu $\frac{1}{4}$ des Sammteinkommens angenommen werden soll.

Artikel 4.

Nachstehende Waaren können, sofern sie auf der Elbe eingehen, unter den in den folgenden Artikeln 5. 6. 7. und 8. enthaltenen näheren Bestimmungen zur Selbsterhebung der davon zu entrichtenden Abgaben, unter Begleitschein-Kontrolle der Königlich-Preußischen Haupt-Zollämter zu Wittenberge und Mühlberg, imgleichen des Haupt-Steueramts zu Magdeburg, ferner abgabenfrei in die Herzoglichen Lande eingeführt werden:

1) Rum, Arrak, Franzbranntwein und alle andere fremde Brantweine und Liqueure;
2) Wein und Weinessig;
3) Gemeines und Speise-Oel;
4) Südfrüchte aller Art, frisch und getrocknet;
5) außer-europäische Gewürze;
6) Kaffee;
7) Thee;

8) Zucker

8) Zucker aller Art;
9) Syrup;
10) Reis;
11) Heringe;
12) Sago;
13) Kakao;
14) Taback aller Art, in Blättern und fabrizirt;
15) Russischer Talg.

Artikel 5.

Zur Erhebung der Steuern von den auf der Elbe frei eingegangenen Waaren wird bei Roßlau ein gemeinschaftlich Anhalt-Köthensches und Anhalt-Dessauisches Steueramt errichtet.

Nach diesem Steueramte werden alle frei eingegangene Waaren gebracht und, insofern die Versteuerung nicht gleich geschieht, in den mit demselben verbundenen Packhof niedergelegt.

Artikel 6.

Sobald die in diesem Packhofe lagernden Waaren in den Verkehr übergehen sollen, muß davon, ebenso wie dies bei einer Versteuerung unmittelbar nach der Ankunft der Waaren auf der Elbe geschieht, die in völliger Uebereinstimmung mit den Preußischen Tarif gesetzlich bestimmte Abgabe zur Herzoglichen Steuerkasse entrichtet werden.

Artikel 7.

Alle im Anhaltschen Packhofe unversteuert lagernden Waaren können auch, jedoch nur auf dem Elbwege, nach dem Auslande wieder ausgeführt werden, und unterliegen alsdann bei den Preußischen Zoll-Aemtern, außer den traktatenmäßigen Elbzolle, keiner Preußischen Abgabe.

Wegen Vermeidung von Unterschleifen mit Waaren, welche bei dem Ein- und Ausgange aus dem Packhofe durch Vertauschung oder Veränderung statt finden könnten, wird man sich gegenseitig über zweckdienliche Maaßregeln vereinigen.

Ihre Hochfürstliche Durchlauchten versprechen insbesondere die strengste Aufsicht über den Packhof von Seiten Ihrer Behörden führen zu lassen, nicht zu gestatten, daß eine Veränderung und Vermischung mit den in demselben lagernden Waaren, insbesondere eine weitere Umpackung oder Bearbeitung derselben, als lediglich zu ihrer Konservation nöthig ist, vorgenommen werde,

jeden

jeden entdeckten Unterschleif unnachsichtlich nach der Strenge des Gesetzes bestrafen zu lassen, auch namentlich nicht nachzugeben, daß unter irgend einem Vorwande die zum Packhofe bestimmten Waaren unversteuert in Privatniederlagen oder Kellern aufbewahrt und von dort aus zur Elbe steuerfrei wieder ausgeführt werden, indem der Handel mit fremden unversteuerten Waaren ins Ausland einzig auf die im Packhofe lagernden und aus demselben wieder eingeschifften Gegenstände beschränkt seyn soll.

Artikel 8.

Die mit den Preußischen Posten nach Anhalt kommenden fremden Waaren aller Art werden im letzten Preußischen Steueramte vor der Anhaltschen Grenze revidirt und alsdann mit der Revisions-Note an die Königlichen Postämter zu Köthen, Dessau und Zerbst weiter gesandt, welche sie alsdann an die dortigen Herzoglichen Steuerbeamten zur Auslieferung an die Empfänger gegen Erlegung der vollen Tarifsteuer übergeben. Der dafür eingehende Steuerertrag fließt dem gemeinschaftlichen Herzoglichen Steueramte zu, und wird auf den jährlichen Steuerantheil Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchten in Anrechnung gebracht.

Artikel 9.

Wegen gegenseitiger Befreiung von dem traktatenmäßigen Elbzoll hat es bei dem heute besonders abgeschlossenen Vertrage sein Bewenden.

Artikel 10.

Alljährlich findet eine Abrechnung wegen des Ihren Hochfürstlichen Durchlauchten zu gewährenden Steuerantheils durch eine gemeinschaftliche Kommission statt.

Diese ermittelt zuvörderst, was von den im Laufe des Jahres abgabenfrei über die Preußischen Hauptämter Wittenberge, Mühlberg und Magdeburg nach dem Anhaltschen Steueramte Roßlau eingegangenen Waaren von dort auf der Elbe wieder ausgeführt worden ist, was sich davon noch in dem Packhofe im Bestande befindet und was daher als Steuerbetrag für Waaren, welche zum Verbrauch ausgegeben worden sind, mit Einschluß derjenigen, welche auf der Post eingegangen, zu berechnen ist.

Was nach Abzug dieses Steuerertrages an dem Ihren Hochfürstlichen Durchlauchten gebührenden jährlichen Einkommen noch fehlt, soll sofort aus der Königlichen-Preußischen Provinzial-Steuerkasse zu Magdeburg ergänzt werden.

Artikel 11.

Da nach vorstehenden Bestimmungen alle zum innern Verbrauch aus dem Auslande einkommenden Waaren in den Anhaltschen Landen eben so besteuert

werden, als im Preußischen, so versichern Seine Majestät der König von Preußen und Ihre Hochfürstliche Durchlauchten, der Herzog von Anhalt-Köthen und der Herzog von Anhalt-Dessau, Ihren Unterthanen gegenseitig völlig freien und ungestörten Verkehr mit den gedachten Waaren dergestalt zu, daß die innerhalb des ganzen, von der Preußischen Zolllinie an der äußern Grenze des Preußischen Staats eingeschlossenen Bezirks, mit Inbegriff des dem Preußischen Steuerverbande schon früher beigetretenen Herzothums Bernburg, von den betreffenden Unterthanen zu verführenden Waaren, überall den eigenen inländischen völlig gleich behandelt werden sollen.

Artikel 12.

Auch in Absicht aller inländischen Erzeugnisse der Natur und Kunst soll diese Freiheit des gegenseitigen Verkehrs (Art. 11.) in der Regel Statt finden. Nur in Beziehung auf Branntwein, Bier, Essig und Tabacksblätter, welche in Preußen und Anhalt erzeugt werden, behält man sich gegenseitig vor, bei dem Uebergang jener Artikel aus dem einen Gebiet in das andere, diejenige volle Steuer zu erheben, welche auch auf den eigenen inländischen Erzeugnissen dieser Art ruht oder auf dieselben gelegt werden möchte; jedoch ist den Herzoglichen Unterthanen verstattet, die in den Herzoglich-Anhaltschen Ländern erzeugten Tabacksblätter sowohl landwärts als auf der Elbe, unter gehöriger Sicherheitskontrole, abgabenfrei über die Preußischen Grenzen auszuführen.

Von Mehl, Getreide und Schlachtvieh, wenn diese Gegenstände in Preußische oder Anhaltsche Städte, wo Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird, eingeführt werden, ist diese Abgabe eben so wie von den inländischen gleichartigen Produkten zu entrichten, indem dieselben frei über die Grenze eingehen, und, sobald sie diese passirt haben, den inländischen Waaren dieser Gattung gleich geachtet werden.

Dasselbe gilt auch von den in Preußen und Anhalt erzeugten Viktualien, als Butter, Käse, Eier, Obst und dergleichen, wenn sie in solche Anhaltsche Städte von Preußischen Unterthanen zu Markte gebracht werden, wo auch Inländer eine gleiche Abgabe von diesen Gegenständen zu entrichten haben.

Artikel 13.

Da das Salz und die Spielkarten, welche in dem Preußischen Staate von den eigenen Unterthanen desselben bereitet und verfertigt werden, im Preußischen Gebiete nicht freien Umlauf haben; so können in Folge dieser Bestimmung, auch Salz und Spielkarten, welche in den Herzoglichen Landen verfertigt worden seyn möchten, in den Königlichen Landen nicht freien Umlauf haben, sondern sind daselbst den gleichen Beschränkungen, vorbehältlich der Durchfuhr der Spielkarten, unterworfen. In Rücksicht des Salzes finden überdies die Bestimmungen der darüber abgeschlossenen besonderen Uebereinkünfte Anwendung, und ist

dabei

dabei ausdrücklich festgesetzt, daß dieselben ihren Grundlagen nach so lange bestehen sollen, als die Vereinigung wegen der Steuern dauert.

Artikel 14.

Handelsverträge, welche etwa zwischen Preußen und andern Staaten abgeschlossen werden, und das Interesse der Herzogthümer Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau mit berühren, sollen in ihren Folgen den Herzoglichen Unterthanen ebenso, wie den Königlich-Preußischen, zu Statten kommen.

Artikel 15.

Die Allerhöchsten und Höchsten kontrahirenden Souverains werden Sich in den zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Gefälle, und zur Aufrechthaltung der Gewerbe Ihrer Unterthanen nothwendigen Maaßregeln einander gegenseitig freundschaftlich unterstützen, und daher namentlich auch gestatten, daß die Königl. Preußischen und Herzoglich-Anhaltschen Zollbeamten die Spur begangener Unterschleife in die gegenseitigen Gebiete verfolgen und sich mit Zuziehung der Ortsobrigkeit des Thatbestandes versichern. Wenn auch zu dessen Feststellung oder zur Sicherung der Gefälle und Strafen, Visitationen, Beschlagnahmen und Vorkehrungen von den beiderseitigen Zollbeamten bei den Landes- und Ortsbehörden in Antrag gebracht werden, sollen diese, nachdem sie sich überzeugt, daß den Umständen nach diese Anträge durch die Gesetze begründet, oder ihnen doch nicht entgegen sind, solche alsbald willig und zweckmäßig veranstalten.

Artikel 16.

Die Straf-Erkenntnisse über Zollvergehen in Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau werden von den dasigen Gerichten gefällt und vollstreckt, jedoch von einem dazu verpflichteten Fiskal, im Interesse der Verwaltung, betrieben. Zollstrafen und Konfiskate, worauf die Herzoglichen Gerichte erkennen, fallen, nach Abzug des Denunzianten-Antheils, der Anhaltschen Steuerkasse lediglich anheim.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Recht behalten Sich Ihre Hochfürstliche Durchlauchten, hinsichtlich der von Ihren Gerichten verurtheilten Defraudanten, vor, wollen jedoch von jedem Falle, wo dasselbe in Anwendung gebracht worden ist, durch Ihre Behörden dem Königlich-Preußischen Provinzial-Steuer-Direktor in Magdeburg Nachricht geben lassen.

Artikel 17.

Sollte der gegenwärtige, auf einen vom 1sten Januar 1828. ab anzurechnenden Zeitraum von Sechs Jahren abgeschlossene Vertrag vor Anfang des letzten Jahres von einer oder der andern Seite nicht aufgekündigt werden, so wird derselbe auf fernere Drei Jahre, und sofort stets auf Drei Jahre, als verlängert angesehen.

Artikel 18.

Wenn der gegenwärtige Vertrag zu Ende gehen, oder auch auf den Grund eines gemachten Vorbehalts schon früher seine Kraft verlieren sollte, ohne daß eine anderweite Vereinigung an seine Stelle tritt, so verbinden Sich Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten, die alsdann im Packhofe zu Roßlau noch lagernden Waaren nicht unversteuert ins Land übergehen zu lassen, sondern dafür zu sorgen, daß dieselben entweder gegen die bisherige Versteuerung ihren eigenen Unterthanen ausgeliefert, oder auf der Elbe über die äußere Preußische Grenze wieder ausgeführt werden.

Artikel 19.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur Allerhöchsten und Höchsten Ratifikation eingereicht, und nach Auswechselung der Ratifikations-Urkunden sofort zur Vollziehung gebracht werden.

Dessen zu Urkund ist derselbe von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 17ten Juli 1828.

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Albrecht Friedrich Eichhorn. Ludwig Albert. Ludwig Basedow.

Vorstehender Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige am 16ten August c., imgleichen von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge von Anhalt-Köthen am 27sten August 1828., und von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge von Anhalt-Dessau am 28sten Juli 1828. ratifizirt worden.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 16.

(No. 1161.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24sten Juli 1828. nebst dem Tarif vom 18ten Juni ejusd. a., nach welchem die Schifffahrts-Abgabe auf den Wasserstraßen von der Oder zur Elbe und umgekehrt (mit Ausschluß des Plauer Kanals) erhoben werden soll.

Ich genehmige, nach Ihrem gemeinschaftlichen Antrage, aus den im Berichte vom 18ten v. M. auseinandergesetzten Gründen, daß zur Erleichterung der Schifffahrt auf den Wasserstraßen von der Oder zur Elbe, die auf dem Finow- und auf dem Friedrich-Wilhelms-Kanal bisher erhobenen Kanal- und Schleusengefälle, so wie die andern Nebenabgaben an Akzidenz-Zettelgeldern u. s. w., imgleichen die bei den Stromschleusen zu Oranienburg, Spandow, Fürstenwalde, Berlin, Brandenburg und Rathenow nach den Bestimmungen vom 11ten Junius 1816. entrichteten Schleusengelder aufgehoben werden. Nur die Brücken-Aufzugsgefälle nach den bisher Statt gefundenen Sätzen werden beibehalten. Statt der abgeschafften Gefälle soll nach dem beigefügten, von Mir heute vollzogenen, Tarif ein Schiffsgefäßgeld, auf dem Finow-Kanal bei Liebenwalde und Neustadt-Eberswalde, und auf dem Friedrich-Wilhelms-Kanal bei Neuhaus und Brieskow, imgleichen bei den Stromschleusen von Oranienburg, Spandow, Fürstenwalde, Berlin, Brandenburg und Rathenow erhoben werden. Ich überlasse Ihnen, wegen Bekanntmachung und Ausführung dieser Maaßregel das Erforderliche anzuordnen, und den Termin, mit welchem die neue Einrichtung eintreten soll, zeitig zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Teplitz, den 24sten Juli 1828.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Schuckmann und v. Motz.

(Ausgegeben zu Berlin den 28sten Oktober 1828.)

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsorder und der, derselben beigefügte Tarif, werden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß darnach vom 1sten Januar 1829. an, verfahren werden soll.

Berlin, den 20sten September 1828.

Der Minister des Innern.
v. Schuckmann.

Der Finanzminister.
v. Motz.

Tarif,

Tarif,

nach welchem die Schifffahrts-Abgabe auf den Wasserstraßen von der Oder zur Elbe, und umgekehrt (mit Ausschluß des Plauer Kanals) erhoben werden soll.

Vom 18ten Juni 1828.

Es wird entrichtet:

A. Von einem Schiffsgefäße,

1) bei einer Tragfähigkeit von mehr als 1200 Zentnern..... Vier Thaler,
2) = = = = = = 900 = ... Drei =
3) = = = = = = 600 = ... Zwei =
4) = = = = = = 200 = ... Einen =
5) von kleineren Fahrzeugen.....Funfzehn Silbergroschen.

Kähne, welche mit Brennmaterialien, rauher Fourage, Schilf und Rohr, Ziegeln, Bau- und Pflastersteinen und Dünger beladen sind, zahlen nur die Hälfte vorstehender Sätze.

Kähne, welche außer dem Gepäcke und der Schiffsprovision keine Ladung haben, entrichten nur ein Drittheil der Sätze von 1. bis einschließlich 5.

Handkähne, Gondeln, Fischerkähne, Fischdröbel, und andere kleine Fahrzeuge, welche nicht zum Befrachten gebraucht werden, sind frei, wenn sie keinen eigenen Aufzug verlangen, sondern mit größeren Kähnen zugleich durchschleusen, und dieses beim Passiren der Kanäle gleich bei der ersten Schleuse für den ganzen Kanal deklariren.

B. Vom Floßholze wird für jedes Stück Ein Silbergroschen entrichtet. Unverbundenes Holz wird nicht durch die Schleusen gelassen.

Sind die Holzflöße beladen: so wird, außer der Abgabe zu B., noch der Satz A. 4. entrichtet.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Vorstehende Abgabe wird entrichtet, so oft eine Hebestelle passirt wird.
2) Sie wird vom Schiffer getragen, in sofern bei Uebernahme der Fracht nicht ausdrücklich ein Anderes bedungen ist.
3) Außer den vorstehenden Abgaben, werden nur noch allein die Brückenaufzugs-Gelder, nach den bisher üblichen Sätzen, erhoben; alle übrigen Abgaben sind abgeschafft.

4) Bei der Verwaltung, Erhebung und Entrichtung dieser Abgaben, imgleichen bei der Bestrafung der Uebertretungen und beim Verfahren gegen die Angeschuldigten, finden die Bestimmungen der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819., §§. 56. bis 59., 61., 64., 83., 84., 86., 88. bis 93. und 95., Anwendung.

Die durch Kontraventionen verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei Kontraventionen gegen die Steuergesetze vom 8ten Februar 1819., und 30sten Mai 1820., geschieht.

Gegeben Berlin, den 18ten Juni 1828.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann. v. Motz.

(No. 1162.) Convention de Cartel entre Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté le roi de France et de Navarre. Du 25. Juillet 1828.

Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté le roi de France et de Navarre, étant convenus de conclure une convention de cartel, ont, à cet effet, muni de Leurs pleins-pouvoirs, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse, le sieur *Henri Auguste Alexandre Guillaume*, Baron *de Werther*, Son chambellan et Son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire près Sa Majesté Très-Chrétienne, chevalier de l'Ordre de l'Aigle rouge de première classe et de celui de St. Jean de Jérusalem de Prusse, et grand-croix de l'Ordre de Charles III. d'Espagne;

et Sa Majesté le roi de France et de Navarre, le sieur *Pierre Marie Auguste Féron*, Comte *de la Ferronnays*, pair de France, chevalier des Ordres du Roi, chevalier des Ordres de Russie, grand-croix de l'Ordre de St. Ferdinand des deux Siciles, et de l'Ordre de la couronne de Wurtemberg, maréchal de camp, ministre et secrétaire d'état au département des affaires étrangères,

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs respectifs, sont convenus des articles suivans:

(No. 1162.) Kartel-Konvention zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen und Seiner Majeſtät dem Könige von Frankreich und Navarra. Vom 25ſten Juli 1828.

Nachdem Seine Majeſtät der König von Preußen und Seine Majeſtät der König von Frankreich und Navarra übereingekommen ſind, eine Kartelkonvention abzuſchließen und zu dieſem Zwecke mit Ihren Vollmachten verſehen haben, nämlich:

Seine Majeſtät der König von Preußen den Herrn Heinrich Auguſt Alexander Wilh. Frh. von Werther, Ihren Kammerherrn, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei Seiner Allerchriſtlichen Majeſtät, Ritter des Königl. Preuß. rothen Adler-Ordens erſter Klaſſe, des St. Johanniter-Ordens und des Spaniſchen St. Karls-Ordens, und

Seine Majeſtät der König von Frankreich und Navarra den Herrn Peter Maria Auguſt Feron, Grafen von la Ferronnays, Pair von Frankreich, Ritter der Königl. Franzöſiſchen und der Kaiſ. Ruſſiſchen Orden, Großkreuz des Sizilianiſchen St. Ferdinands-Ordens und des Ordens der Würtembergiſchen Krone, Marechal de Camp, Miniſter und Staatsſekretair der auswärtigen Angelegenheiten;

ſo ſind die genannten Bevollmächtigten, nach Auswechſelung ihrer reſp. Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen:

Art. 1. A dater de l'échange des ratifications de la présente convention, tous les individus qui déserteront le service militaire des hautes parties contractantes, seront restitués de part et d'autre.

Art. 2. Seront réputés déserteurs, non seulement les militaires de toute arme et de tout grade, qui quitteront leurs drapeaux, mais encore les individus appartenant à la marine, et ceux qui, appelés au service actif de la milice nationale ou de toute autre branche militaire quelconque des deux pays, ne se rendraient pas à l'appel, et chercheraient à se réfugier sur le territoire de l'une des hautes parties contractantes.

Les jeunes gens résidant, soit par le fait de leur naissance, soit par toute autre circonstance, dans les Etats du souverain dont ils ne sont pas sujets, seront également soumis aux dispositions de la présente convention, à moins qu'ils n'aient obtenu des lettres de naturalisation par suite de l'autorisation du gouvernement dont ils sont sujets.

Art. 3. Sont exceptés de la restitution ou de l'extradition qui pourra être demandée en vertu de la présente convention:

1) les individus nés sur le territoire de l'Etat dans lequel ils auraient cherché un asile, et qui, par

Art. 1. Vom Tage der Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu gegenwärtiger Konvention an gerechnet, sollen alle Individuen, welche aus dem Militairdienste der Hohen kontrahirenden Theile desertiren, gegenseitig ausgeliefert werden.

Art. 2. Als Deserteurs werden nicht allein die Militairpersonen, welche ihre Fahnen verlassen, ohne Unterschied der Waffe oder des Grades, sondern auch die zur Marine gehörigen Individuen, so wie auch diejenigen angesehen, welche zum wirklichen Dienste bei der Nationalmiliz (Landwehr) oder bei irgend einem andern Zweige des Militairwesens einberufen sind, sich aber auf die an sie ergangene Aufforderung nicht einstellen und in das Gebiet eines der Hohen kontrahirenden Theile zu flüchten suchen.

Die jungen Leute, welche, sey es auf Veranlassung ihrer Geburt, oder aus irgend einem andern Grunde, sich in dem Staate desjenigen Souverains aufhalten, als dessen Unterthanen sie nicht betrachtet werden können, sollen ebenfalls den Bestimmungen der gegenwärtigen Konvention unterworfen seyn, in sofern sie nicht mit Zustimmung des Gouvernements, dessen Unterthanen sie sind, Naturalisations-Scheine erhalten haben.

Art. 3. Von der Auslieferung oder Zurückstellung, die auf den Grund der gegenwärtigen Konvention verlangt werden kann, sind ausgenommen:

1) Individuen, welche im Gebiete desjenigen Staates, wo sie eine Zuflucht gesucht haben, geboren sind

leur désertion, ne feraient que rentrer dans leur pays natal;

2) les individus qui, soit avant, soit après leur désertion, se seraient rendus coupables d'un crime ou délit quelconque, à raison duquel il y aurait lieu de les traduire en justice devant les tribunaux du pays où ils se sont retirés.

Néanmoins, en ce dernier cas, l'extradition aura lieu après que le déserteur aura été acquitté ou aura subi sa peine.

Si un déserteur était retenu dans quelque prison pour le paiment d'une dette civile, son extradition sera suspendue jusqu'au jour où cet emprisonnement aura dû cesser.

Art. 4. Lorsqu'un déserteur aura atteint le territoire de celle des deux puissances à laquelle il n'appartiendra pas, il ne pourra, sous aucun prétexte, y être poursuivi par les officiers de son gouvernement; les officiers se borneront à prévenir de son passage les autorités locales afin qu'elles aient à le faire arrêter. Toutefois, pour accélérer l'arrestation de ce déserteur, une ou deux personnes chargées de la poursuite pourront, au moyen d'un passeport ou d'une autorisation en règle qu'elles devront obtenir de leur chef immédiat, se rendre au plus prochain village situé en dehors de la frontière, à l'effet de réclamer des autorités locales l'exécution de la présente convention.

und also vermittelst ihrer Desertion nur in ihre Heimath zurückkehren;

2) Individuen, die entweder vor oder nach ihrer Desertion sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, um dessentwillen sie vor die Gerichte des Landes, wo sie sich aufhalten, zur rechtlichen Untersuchung gestellt werden können.

Gleichwohl findet auch in diesem Falle die Auslieferung Statt, nachdem der Deserteur freigesprochen ist, oder seine Strafe überstanden hat.

Wenn ein Deserteur sich wegen einer Privatschuld in Haft befindet, so soll seine Auslieferung bis dahin ausgesetzt werden, daß seine Verhaftung aufgehört haben wird.

Art. 4. Sobald ein Deserteur das Gebiet desjenigen der beiden Staaten betreten hat, welchem er nicht angehört, so kann er unter keinem Vorwande, von den Beamten seines Gouvernements weiter verfolgt werden. Die Beamten müssen sich darauf beschränken, der Ortsbehörde von seinem Uebergange, Behufs seiner Verhaftung, Nachricht zu geben. Um jedoch die Verhaftung eines solchen Deserteurs zu beschleunigen, können sich, eine oder zwei Personen, welche mit der Verfolgung beauftragt und mit Pässen oder einer offenen Order ihres unmittelbaren Vorgesetzten versehen sind, nach dem der Grenze zunächst belegenen Dorfe begeben, um die betreffende Ortsbehörde zur Ausführung der gegenwärtigen Konvention zu requiriren.

Art. 5. Les autorités qui voudront réclamer un déserteur, adresseront leurs réclamations à l'administration, soit civile, soit militaire, qui, dans les deux pays, se trouvera le mieux à portée d'y satisfaire.

Les dites autorités réclamantes accompagneront leur réquisitoire du signalement du déserteur, et dans le cas où l'on serait parvenu à l'arrêter, l'autorité requérante en sera prévenue par un avis accompagné d'un extrait du régistre du géolier ou concierge de la prison où le déserteur aura été écroué.

Art. 6. Dans le cas où les déserteurs seraient encore porteurs de leurs armes ou revêtus de leur équipement, habillement, ou marques distinctives, sans être munis d'un passeport, et de même dans tous les cas où il serait constant, soit par l'aveu du déserteur, soit d'une manière quelconque, qu'un déserteur de l'une des hautes parties contractantes se trouve sur le territoire de l'autre, il sera arrêté sur le champ, sans réquisition préalable, pour être immédiatement livré entre les mains des autorités compétentes établies sur les frontières de l'autre souverain.

Art. 7. Si, par suite de la dénégation de l'individu arrêté, ou autrement, il s'élevait quelque doute sur l'identité d'un déserteur, la partie réclamante

Art. 5. Behörden, die einen Deserteur reklamiren wollen, haben sich mit ihren Reklamationen an diejenige Zivil- oder Militairverwaltung zu wenden, die sich am leichtesten im Stande befindet, denselben Genüge zu leisten.

Die gedachten reklamirenden Behörden werden ihre Requisitionen mit dem Signalement der Deserteure begleiten und im Falle ein solcher bereits in Verhaft gebracht worden seyn sollte, wird die requirirende Behörde davon durch ein Benachrichtigungsschreiben Kenntniß erhalten, wobei sich ein Auszug der Liste befindet, welche der Aufseher des Gefängnisses, wohin der Deserteur zur Haft gebracht ist, über seine Gefangene führt.

Art. 6. In dem Falle, daß Deserteure ihre Waffen noch bei sich tragen, oder mit ihrer Montirung, ihren Kleidungsstücken oder sonstigen bezeichnenden Merkmalen, nicht aber mit einem Passe versehen sind und selbst in allen Fällen, wo entweder nach dem eigenen Geständnisse des Deserteurs oder sonst auf irgend eine Weise unzweifelhaft ausgemacht ist, daß ein Deserteur eines der Hohen kontrahirenden Theile sich auf dem Gebiete des andern befindet, wird derselbe auf der Stelle ohne vorgängige Requisition in Verhaft genommen werden, um demnächst sogleich den kompetenten Grenz-Behörden des andern Souverains überliefert zu werden.

Art. 7. Sollten durch das Ableugnen des verhafteten Individui, oder auf andere Weise, Zweifel darüber entstanden seyn, ob solches mit einem auszuliefernden

De-

clamante ou intéressée devra constater au préalable les faits non suffisamment éclaircis, pour que l'individu arrêté puisse être mis en liberté ou restitué à l'autre partie.

Art. 8. Dans tous les cas, les déserteurs arrêtés seront remis aux autorités compétentes qui feront effectuer l'extradition selon les règles déterminées par la présente convention. L'extradition se fera avec les armes, chevaux, selles, habillemens et tous autres objets quelconques, dont les déserteurs étaient nantis ou qui auraient été trouvés sur eux lors de l'arrestation. Elle sera accompagnée du procès-verbal de l'arrestation de l'individu, des interrogatoires qu'il aurait subis, et de toutes autres pièces nécessaires pour constater la désertion. Pareille restitution aura lieu des chevaux, effets d'armement, d'habillement et d'équipement emportés par les individus désignés dans l'article 3. de la présente convention comme exceptés de l'extradition.

Les hautes parties contractantes se concerteront ultérieurement sur la désignation des places frontières où la remise des déserteurs devra être opérée.

Art. 9. Les frais auxquels aura donné lieu l'arrestation des déserteurs, seront remboursés de part et d'autre

Deserteur eine und dieselbe Person sey, so wird der reklamirende, oder dabei interessirte Theil, die nicht hinlänglich ins Licht gesetzten Thatsachen vorläufig zu konstatiren haben, damit das verhaftete Individuum in Freiheit gesetzt, oder dem andern Theile ausgeliefert werden könne.

Art. 8. In allen Fällen sind die verhafteten Deserteure den kompetenten Behörden zu übergeben, die nach den durch diesen Vertrag bestimmten Regeln die Auslieferung zu veranstalten haben. Bei derselben werden auch die Waffen, Pferde, Sättel, Kleidungsstücke und alle andere Gegenstände, welche die Deserteure bei sich haben, oder welche zur Zeit ihrer Verhaftung bei ihnen gefunden sind, mit abgeliefert. Die Auslieferung geschieht außerdem auch unter gleichzeitiger Mittheilung der Protokolle, die über die Verhaftung des betreffenden Individui und über die von demselben bestandenen Verhöre aufgenommen, so wie aller andern Aktenstücke, die zur Konstatirung der Desertion nothwendig sind. Eine gleiche Auslieferung findet auch rücksichtlich der Pferde, Waffen und Bekleidungs-Gegenstände Statt, welche von denjenigen Individuen mitgebracht werden, die nach der Bestimmung des Art. 3. der gegenwärtigen Konvention von der Auslieferung ausgenommen sind.

Ueber die Bestimmung der Grenzorte, wo die Ablieferung der Deserteure Statt haben soll, werden die Hohen kontrahirenden Theile sich anderweitig vereinigen.

Art. 9. Vom Tage der Verhaftung an, welcher durch den im Art. 5. erwähnten Auszug der Gefängnißliste

à compter du jour de l'arrestation, qui sera constaté par l'extrait dont il est fait mention à l'article 5. jusqu'au jour de l'extradition inclusivement.

Ces frais comprendront la nourriture et l'entretien des déserteurs et de leurs chevaux, et sont fixés à six gros trois fenins, argent de Prusse, ou soixante quinze centimes, argent de France, par jour pour chaque homme; et à huit gros neuf fenins, argent de Prusse, ou un franc six centimes, argent de France, par jour pour chaque cheval. Il sera payé en outre par la partie requérante ou intéressée une gratification de six écus vingt cinq gros, argent de Prusse, ou vingt cinq francs, argent de France, pour chaque homme, et de trente deux écus vingt quatre gros, ou cent vingt francs, pour chaque cheval et son équipage, au profit de quiconque sera parvenu à découvrir et faire arrêter un déserteur, ou qui aura contribué à la restitution d'un cheval et de son équipage.

auszumitteln iſt, bis zum Tage der Auslieferung einſchließlich, werden die Koſten, wozu die Verhaftung der Deſerteure Anlaß gegeben hat, gegenſeitig erſtattet.

Dieſe Koſten, worin Verpflegung und Unterhalt der Deſerteure und ihrer Pferde mitbegriffen ſind, werden zum täglichen Betrage von Sechs Silbergroſchen Drei Pfennigen Preußiſch Kurant, oder Fünf und ſiebenzig Centimen in franzöſiſchem Gelde, für jeden Mann, und von Acht Silbergroſchen Neun Pfennigen Preußiſch Kurant, oder Einem Franken Sechs Centimen in franzöſiſchem Gelde, für jedes Pferd, feſtgeſetzt. Außerdem ſoll von Seiten des requirirenden oder dabei intereſſirten Theils eine Prämie oder Gratifikation von Sechs Thälern Fünf und zwanzig Silbergroſchen Preußiſch Kurant, oder Fünf und zwanzig Franken in franzöſiſchem Gelde, für jeden Mann, und von Zwei und dreißig Thalern Vier und zwanzig Silbergroſchen, oder Einhundert und zwanzig Franken in franzöſiſchem Gelde, für jedes Pferd mit Sattel und Zeug, zum Vortheile aller derjenigen gezahlt werden, welche einen Deſerteur ausfindig gemacht und haben verhaften laſſen, oder welche zur Zurückgabe eines Pferdes und des dazu gehörigen Geſchirrs beigetragen haben.

Art. 10. Les frais et gratifications dont il est fait mention dans l'article précédent, seront acquittés immédiatement après l'extradition.

Art. 10. Die im vorhergehenden Artikel erwähnten Koſten und Prämien werden unmittelbar nach der Auslieferung entrichtet.

Les réclamations qui pourraient être faites à cet égard, ne seront examinées qu'après que le paiment aura été provisoirement effectué.

Reklamationen, welche in dieſer Hinſicht gemacht werden könnten, ſind erſt, nachdem die Zahlung vorläufig geleiſtet iſt, näher zu erörtern.

Art. 11. Les hautes parties contractantes s'engagent mutuellement à prendre les mesures les plus convenables pour la répression de la désertion et pour la recherche des déserteurs. Elles feront usage, à cet effet, de tous les moyens que leur offrent les lois du pays, et elles sont convenues particulièrement:

1) de faire porter une attention scrupuleuse sur les individus inconnus qui franchiraient les frontières des deux pays, sans être munis de passeports en règle;

2) de défendre sévèrement à toute autorité quelconque d'enrôler ou de recevoir dans le service militaire, soit pour les armes de terre, soit pour la marine, un sujet de l'autre des hautes parties contractantes qui n'aura pas justifié par des certificats ou attestations en due forme qu'il est dispensé du service militaire dans son pays.

La même mesure sera applicable dans le cas où l'une des hautes parties contractantes aura permis à une puissance étrangère de faire des enrôlement dans ses Etats.

Art. 12. La présente convention est conclue pour deux ans, à l'expiration desquels elle continuera à être en vigueur pour deux autres

Art. 11. Die Hohen kontrahirenden Theile machen sich gegenseitig verbindlich, die angemessensten Maaßregeln zur Abstellung der Desertion und zur Ausfindigmachung der Deserteure zu treffen. Zu diesem Endzwecke werden sie sich aller Mittel bedienen, welche ihnen die Landesgesetze darbieten, und insbesondere sind sie übereingekommen:

1) eine ganz genaue Aufmerksamkeit auf die unbekannten Individuen richten zu lassen, welche, ohne mit einem vorschriftsmäßigen Passe versehen zu seyn, über die Grenzen beider Länder kommen;

2) den sämmtlichen beiderseitigen Behörden, ohne Unterschied, strenge zu verbieten, einen Unterthanen des andern der Hohen kontrahirenden Theile zum Kriegesdienste, es sey bei den Landarmeen oder bei der Marine, anzuwerben, oder aufzunehmen, wenn derselbe nicht durch sichere Zeugnisse oder in gehöriger Form ausgestellte Bescheinigungen gesetzlich dargethan haben sollte, daß er vom Militairdienste in seinem Vaterlande losgesprochen worden ist.

Dieselbe Maaßregel soll auch in dem Falle zur Anwendung kommen, wenn einer von den Hohen kontrahirenden Theilen einer fremden Macht verstattet hätte, in seinen Staaten Werbungen anzustellen.

Art. 12. Die gegenwärtige Konvention ist für den Zeitraum von zwei Jahren abgeschlossen, nach Ablauf dieses Zeitraums behält sie Kraft für die nächst-

années, et ainsi de suite, sauf déclaration contraire de la part de l'un des deux gouvernemens.

ART. 13. La présente convention sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées dans le terme de six semaines ou plutôt, si faire se peut.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs l'ont signée, et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Paris le vingt-cinq Juillet mil-huit-cent-vingt-huit.

(L. S.) *Werther.*
(L. S.) Comte *de la Ferronnays.*

folgenden zwei Jahre und so weiter für die Folge, in sofern nicht von Seiten des einen der beiden Gouvernements eine entgegengesetzte Erklärung erfolgt.

Art. 13. Gegenwärtige Konvention soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden in einem Zeitraume von sechs Wochen, oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die resp. Bevollmächtigten dieselbe unterschrieben und mit ihren Wappen versehen.

So geschehen zu Paris, den 25sten Juli 1828.

(L. S.) Werther.
(L. S.) Graf v. la Ferronnays.

Vorstehende Konvention ist zu Berlin den 13ten August 1828. ratifizirt worden.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 17.

(No. 1163.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 30sten September 1828., über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen.

Ich gebe den Ministerien des Innern, des Krieges und der Justiz das unterm 10ten d. M. eingereichte Regulativ, über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche, innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen, hierneben vollzogen zurück, mit dem Auftrage, dasselbe durch die Gesetzsammlung bekannt machen zu lassen.

Potsdam, den 30sten September 1828.

Friedrich Wilhelm.

An
die Ministerien des Innern, des Krieges und der Justiz.

(Ausgegeben zu Berlin den 31sten Oktober 1828.)

Regulativ

über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen.

Vom 10ten September 1828.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Damit die Vertheidigungsfähigkeit der Festungen durch solche bauliche Anlagen oder Veränderungen der Erdoberfläche, wodurch die freie Umsicht von den Festungswerken und die Wirkung der Schußwaffen behindert, so wie die Annäherung des Feindes begünstigt werden könnte, — nicht nachtheilig beschränkt werde, auch die Anwohner der Festungen vor wiederkehrenden Kriegsschäden möglichst bewahrt bleiben, wird hierdurch unter Aufhebung der in den Kabinetsorders vom 28sten April 1797., vom 12ten März 1814., vom 24sten August 1814., vom 13ten September 1816., vom 6ten Januar 1820., vom 9ten April 1822., vom 1sten Oktober 1823. und vom 30sten August 1824. enthaltenen Bestimmungen Nachstehendes verordnet:

Rayon-Linien und Rayon-Bezirke.

§. 1. Die nächsten Umgebungen der Festungen werden, nach Maaßgabe ihrer Entfernung von den Werken, in drei Bezirke eingetheilt, und für jeden dieser Bezirke weiter unten besondere Bestimmungen festgestellt.

Zum ersten Bezirke gehören diejenigen Grundstücke, welche zwischen den Festungswerken und einer von diesen auf 160 (ein hundert und sechszig) Ruthen oder 800 Schritt Entfernung zu ziehenden Grenz- oder Rayon-Linie belegen sind;

zum zweiten Bezirke diejenigen Grundstücke, welche zwischen dieser ersten Rayon-Linie und einer zweiten um 100 Ruthen weiter, also auf 260 (zweihundert und sechszig) Ruthen oder 1300 Schritt Entfernung von den Festungswerken zu ziehenden Rayon-Linie; und

zum dritten Bezirk diejenigen Grundstücke, welche außerhalb der zweiten Rayon-Linie und bis zu einer Entfernung von 360 (dreihundert und sechszig) Ruthen oder 1800 Schritt von den Werken belegen sind.

§. 2. Von diesen obengenannten Grenz- oder Rayon-Linien werden nur die beiden ersten von respective 160 und 260 Ruthen Entfernung von den Festungswerken wirklich abgesteckt und durch Pfähle oder Marksteine dauernd bezeichnet. Die Abtragung jener Distanzen erfolgt von den ausspringenden Winkeln des bedeckten Weges und zwar von dem obern Rande des Glazis, oder in Ermangelung

lung eines Glazis von dem äußern Grabenrande, oder wenn auch ein Graben nicht vorhanden ist, von der Feuerlinie der Wallbrustwehren selbst.

Bei der großen Verschiedenartigkeit der Tracen und der fortifikatorischen Verhältnisse der Befestigungen wird der Entwurf zur Ziehung der Rayon-Linien vom Kriegesministerio für die einzelnen Fälle festgestellt und die Absteckung demnächst durch die Fortifikations-Behörde unter Konkurrenz der Civilbehörde im kommissarischen Wege vollzogen.

Baugesuche, Erlaubniß-Scheine und Verzichtleistungs-Reverse.

§. 3. Wer auf Grundstücken, welche innerhalb der beiden ersten Rayon-Bezirke liegen, einen Neu-, Reparatur- oder Umbau vorzunehmen, oder eine sonstige, die Gestalt der Erdoberfläche ändernde Anlage zu machen oder Materialien-Vorräthe anzuhäufen beabsichtigt, muß das Gesuch um die Erlaubniß hierzu bei der Ortspolizei-Behörde einreichen. Wenn diese in polizeilicher und gewerblicher Hinsicht dagegen nichts zu erinnern findet, übergiebt sie das Gesuch der Kommandantur der Festung, welche es unter Zuziehung des Platz-Ingenieurs und des Festungs-Inspekteurs prüft und zur Entscheidung an das Kriegsministerium gelangen läßt.

Letzteres tritt nach Umständen darüber mit den höheren Instanzen des Ingenieur-Korps in Rücksprache.

§. 4. Wird das Gesuch bewilligt, so muß der Besitzer des Grundstücks einen Revers ausstellen, in welchem er sich unter Verzichtleistung auf jede Entschädigung verpflichtet, die bewilligte neue Anlage, die Vorräthe ꝛc., sobald die Umstände es erheischen und die Kommandantur der Festung es schriftlich verlangt, sogleich wiederum wegzuschaffen, oder im Fall der Säumniß sich der Zerstörung der Anlagen oder Vorräthe auf seine Kosten zu unterwerfen.

Wird von der Kommandantur, besonders bei neuen baulichen Anlagen, die Eintragung dieses Reverses in das Hypothekenbuch für nothwendig gehalten, so muß der Grundbesitzer auch in diese Eintragung willigen und den Revers in der hierzu geeigneten Form ausstellen. Nach Ausstellung des Reverses und in den geeigneten Fällen nach erfolgter Eintragung desselben in das Hypothekenbuch wird sodann dem Grundbesitzer ein von der Polizeibehörde ausgestellter und von der Kommandantur genehmigter Erlaubnißschein zur Ausführung seines Vorhabens ertheilt.

Behandlung schon vorhandener (alter) Anlagen und Bauwerke.

§. 5. Die innerhalb beider Rayon-Bezirke einmal vorhandenen Bauwerke und Einrichtungen sollen, wenn gleich Neuanlagen in ähnlicher Bauart nicht zugelassen werden dürfen, doch ferner geduldet werden. Dieselben können auch, in sofern darauf nicht die besondere Bedingung des allmähligen Eingehens durch Verfall, oder der künftigen Reduktion, auf eine leichtere Bauart schon

haftet, durch Reparaturen, ohne Aenderung der Baumasse, in ihrer Substanz erhalten, oder auch, wenn gänzliche Baufälligkeit, oder eine zufällige Zerstörung, zur Friedenszeit eintritt, durch Umbau wieder hergestellt werden, wobei jedoch die Herstellung in der Regel ganz in den alten Dimensionen und nach der bisherigen Bauart erfolgen muß. Nur in diesem Falle kann dem Bauenden die im §. 4. gedachte Ausstellung des Reverses erlassen werden, der er sich jedoch zu unterziehen hat, sobald mit dem Reparatur- oder Umbau eine Erweiterung, Hinzufügung oder sonstige Neuanlage, in Verbindung gebracht wird.

§. 6. Die Erweiterung eines neu herzustellenden Bauwerks ist, in militairischer Hinsicht, als zulässig zu erachten, wenn

1) der Neubau in dem gewünschten größeren Umfange überhaupt in einer, den Rayon-Vorschriften entsprechenden Bauart ausgeführt werden soll, oder wenn

2) der Bauende zu dem beabsichtigten Umbau eine leichtere als die bisherige Bauart wählt, und die Mauer- und Lehmstakwerke in dem neuen größeren Gebäude sich gegen die wegzubrechenden Massivtheile des alten Gebäudes ihrem kubischen Inhalte nach nicht vermehren.

§. 7. Besitzer von Grundstücken, welche innerhalb der beiden ersten Rayon-Bezirke mit der Ausführung einer Anlage vorschreiten, ehe sie den dazu erforderlichen Erlaubnißschein erhalten haben, und Handwerker, welche in solchem Falle zur Ausführung mitwirken, verfallen in eine polizeiliche Strafe von zwei bis zehn Thalern, und die eigenmächtig unternommene Anlage wird nach Umständen auf Kosten des Besitzers wiederum weggeschafft.

II. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Rayon-Bezirke. — Erster Bezirk.

§. 8. Innerhalb des ersten Rayon-Bezirkes darf auf bisher unbebauten Stellen kein neues permanentes Gebäude angelegt werden und überhaupt kein Baumaterial in Anwendung kommen, welches bei erfolgender Wegnahme oder Verbrennung der Holztheile, Stein- oder Schuttmassen auf der Erdoberfläche hinterlassen würde. Mauer- und Lehmstakwerk, Piseewände, Ziegelbedachung sind daher bei Neuanlagen wie bei Erweiterungsbauten ganz unzulässig und dürfen nur nach §. 5. und 6. bei der Reparatur oder dem Umbau schon vorhandener Gebäude ꝛc., jedoch ohne Vermehrung der bisherigen Baumasse angewendet werden.

§. 9. Es kann daher für diesen ersten Rayon-Bezirk nur die Anlage ganz leichter Bauten, z. E. von Gartenhäusern, Schuppen, Wächterhütten, welche ganz in Holz zu errichten, mit Brettern zu verkleiden und mit Holz, Stroh, Rohr, Zink oder Schiefer zu decken sind, gestattet, auch allenfalls für einzelne Wächter-Hütten, wo der Gewerbebetrieb des Grundbesitzers dies dringend erfordert, die

Auf-

Aufstellung eines eisernen Ofens, dessen blecherne Rauchröhre durch die Wand oder Bedachung der Hütte zu leiten ist, nachgegeben werden.

Massive Fundamente oder Unterlagen von Stein, welche höchstens sechs Zoll über den Bau-Horizont hervorragen, sind zulässig, doch dürfen keine Keller-Anlagen Statt finden. Brunnen können nachgegeben werden.

Zu Bewährungen darf man sich nur des Holzmaterials, mithin der Planken, Stacket- oder Flechtzäune bedienen, wogegen Einhegungen durch Mauern, Lehm- und Steinwände, so wie durch Neuanlage lebendiger Hecken untersagt bleiben.

Zweiter Bezirk.

§. 10. Innerhalb des zweiten Rayon-Bezirkes können alle für den ersten Bezirk gestatteten Anlagen, außerdem aber auch leichte Wohn- und Wirthschafts-Gebäude in ausgemauertem oder gelehmstaktem Fachwerk mit Ziegelbedachungen, mit Balkenkellern und massiven Feuerungsanlagen versehen, und bis zu zwei Stockwerken Höhe zur Ausführung kommen. Reine Massivbauten in Häusern und Bewährungen sind, in sofern es sich nicht blos um Herstellung oder Reparatur schon vorhandener Bauwerke handelt, unzulässig, — jedoch können auch bei der Neuanlage von Fachwerksgebäuden massive Fundamente bis zu zwölf Zoll Höhe über der Erdoberfläche gestattet werden. Erweiterungsbauten, die Anlage neuer Scheidewände oder sonstige Hinzufügungen dürfen nur in Holz oder Fachwerk erfolgen. Gewölbebauten sind unzulässig.

Das Alignement der neuen Gebäude gegen die Festungswerke wird, in sofern dasselbe nicht von vorhandenen Straßenrichtungen abhängig ist, von der Militair-Behörde näher bestimmt.

Dritter Bezirk.

§. 11. Außerhalb der zweiten Rayon-Linie wird die Anlage und Bauart von Wohn-, Wirthschafts- und sonstigen Betriebs-Gebäuden, so wie von Grundstücks-Bewährungen jeder Art in der Regel keiner Beschränkung unterworfen, auch findet hier eine Verpflichtung des Bauenden, sich zuvörderst der Einwilligung der Militairbehörde zu versichern und den im §. 4. gedachten Revers auszustellen, weiter nicht statt. Nur wenn sich innerhalb dieses Bezirks durch Abbau oder Zunahme der Bevölkerung neue Vorstädte bilden sollten, so haben die Ortsbehörden zu veranlassen, daß dem Fortgange der Ansiedelung ein bestimmter auf kommissarischem Wege festzustellender Bauplan zum Grunde gelegt und dabei die Richtung der Straßen durch den Platz-Ingenieur angegeben werde.

Der Wiederaufbau ganzer durch Kriegsbegebenheiten in der Nähe der Festungen zerstörter Städte oder eine Neuanlage derselben kann nur außerhalb einer Entfernung von 1800 Schritten oder 360 Ruthen von den Festungswerken, mithin außerhalb des wirksamen Geschützbereiches zugelassen werden. Eine Beschränkung in der Bauart und Stellung der Häuser findet hierbei in mili-

militairischer Hinsicht nicht statt, doch dürfen dergleichen Ortschaften mit keinen starken Umfassungsmauern und noch weniger mit Gräben oder Wällen umgeben werden.

Anlage von Kunststraßen, Dämmen, Gräben, Wasserbauten, Mühlen, Thürmen, Beerdigungsplätzen.

§. 12. Wenn innerhalb der Rayon-Bezirke bis auf eine Entfernung von 360 Ruthen von den Festungswerken, Deiche und Kommunikationsdämme angeschüttet, Ufer- und sonstige Wasserbauten ausgeführt, Grundstücke entwässert oder erhöhet werden sollen, so bleibt die Zulässigkeit der Ausführung davon abhängig, in wie fern dadurch eine nachtheilige Deckung gegen die Festung und Vermehrung der Zugänglichkeit, mithin eine Verminderung der Vertheidigungsfähigkeit der Werke herbeigeführt werden mögte.

Besonders dürfen Dämme und Gräben niemals so angelegt werden, daß unbestrichene Räume dadurch entstehen und es muß daher bei diesen, wie bei den übrigen Anlagen, der Zweck derselben mag nun ein öffentliches oder Privat-Interesse berühren, die im §. 3. vorgeschriebene Konkurrenz der Militairbehörde eintreten. Aber auch selbst entferntere, außerhalb sämmtlicher Rayon-Bezirke zu unternehmende Wasserbauten, namentlich die Anlage oder Wegnahme von Stauwerken, Coupüren, die Regulirung von Stromkrümmungen, wodurch der Abfluß der Gewässer gehemmt oder befördert wird; muß, wenn daraus irgend ein Einfluß auf die Wasserverhältnisse oder auf das Wasserspiel der Festung vermuthet werden kann, zuvor mit der Ingenieurbehörde und demnächst zwischen den Ministerien des Innern und des Krieges berathen werden.

§. 13. Die Richtung der Kunststraßen muß von der Stelle ab, wo sie in den wirksamen Geschützbereich der Festung treten, also innerhalb der drei Rayon-Bezirke, so weit die Terraingestaltung dies irgend erlaubt, unter eine reine Längenbestreichung der Festungswerke gelegt werden.

Das Oberpräsidium der Provinz tritt vorkommenden Falles mit dem Generalkommando in Verbindung und beide Behörden ernennen eine gemischte Kommission, welche sich an Ort und Stelle unter Vorsitz des betreffenden Kommandanten über die der projektirten Kunststraße im Geschützbereich der Festungswerke zu gebende Richtung einigt. Der Festungsinspekteur und ein Offizier des Generalstaabes haben den diesfälligen Verhandlungen als Kommissionsmitglieder beizuwohnen. Das Resultat wird den Ministerien des Innern und des Krieges zur Entscheidung vorgelegt.

§. 14. Die Anlage von Wassermühlen kann ausnahmsweise selbst im ersten Rayon-Bezirk, wenn daraus für das militairische Interesse überwiegende Vortheile zu erwarten sind, jedoch entweder nur in möglichst leichter Bauart, oder bei fortifikatorisch günstiger Lage, in einer zur Vertheidigung geeigneten hinreichend

reichend starken Konstruktion nachgegeben werden und bleibt es dem Kriegsministerio überlassen, den besonderen Fall unter Zuziehung der Generalinspekteurs der Festungen zur Entscheidung zu bringen.

§. 15. Hölzerne Windmühlen dürfen wegen ihrer Höhe nur außerhalb einer Entfernung von 80 Ruthen von den Festungswerken neu angelegt werden. Im übrigen Theile der Rayon-Bezirke ist ihre Errichtung in militairischer Hinsicht zulässig.

§. 16. Die Neuanlage von Kirch- und Glocken-Thürmen, oder die Erhöhung vorhandener Thürme, ist innerhalb der beiden ersten Rayon-Bezirke unstatthaft. Zu dergleichen Thurmbauten außerhalb der 2ten Rayon-Linie bis zu einer Entfernung von 360 Ruthen von der Glazis-Crête muß zuvor die Zustimmung der Militairbehörden eingeholt werden.

§. 17. Die Anlage von Beerdigungsplätzen ist innerhalb der Rayon-Bezirke und selbst bis zum Fuße des Glazis zulässig, in sofern die damit verknüpften Einrichtungen den vorstehenden Bestimmungen entsprechend getroffen werden. Die Grabhügel dürfen nur 18 Zoll Höhe erhalten, die Denksteine müssen flach auf den Boden gelegt werden; hölzerne Denkmäler und kleine Urnen von Stein sind zulässig, Familiengewölbe oder sonstige Massivbauten aber innerhalb der ersten beiden Rayon-Bezirke unstatthaft.

Anlage und Benutzung von Lehm- und Sand-Gruben, Steinbrüchen, Ziegeleien.

§. 18. Die auf Privat-Grundstücken seit längerer Zeit schon vorhanden gewesenen Lehm- und Sandgruben, Stein- und Kalkbrüche oder Ziegeleien können zwar ferner in Gebrauch behalten werden, jedoch nur in soweit, als dadurch nicht von Neuem deckende Erdränder gegen die Festung entstehen.

Die Benutzung von dergleichen Gruben oder Brüchen auf Königlichem Grund und Boden darf in den Fällen, wo die Festungswerke nicht eine unbehinderte Einsicht in die Gruben haben, nicht ferner geduldet werden.

Die Neuanlage von Lehm- ꝛc. Gruben, Steinbrüchen und Ziegeleien kann in der Regel nur außerhalb der zweiten Rayon-Linie gestattet und innerhalb derselben nur dann ausnahmsweise, unter Zustimmung des Generalinspekteurs der Festungen, nachgegeben werden, wenn die durch den Arbeitsbetrieb entstehenden Gruben dergestalt eingeschnitten werden können, daß den Festungswerken stets die unbehinderte Einsicht in dieselben verbleibt.

Permanente Ziegel- und Kalköfen dürfen nur außerhalb der zweiten Rayon-Linie angelegt werden.

Anlage und Benutzung von Holzhöfen, Holz-Märkten, Zimmer-Plätzen.

§. 19. Holzhöfe, Dielen- und sogenannte Holzmärkte, d. h. Grundstücke, welche aus gewerblichen Rücksichten zur Aufbewahrung der Vorräthe von Staab-, Bau- oder Brennholz, oder von anderem Feuerungs-Materiale, als Steinkohlen, Torf, Lohkuchen ꝛc. angewendet werden, dürfen innerhalb des ersten und zweiten

 Rayon-

Rayon-Bezirkes nur unter nachstehenden Beschränkungen benutzt oder eingerichtet werden:

a) die Neuanlage von Holzhöfen ꝛc. kann nur unter Genehmigung des Kriegs-Ministerii erfolgen; auch ist dieselbe

b) nur außerhalb einer Entfernung von 100 Ruthen von den Festungswerken zulässig, so daß die Grundstücke innerhalb dieses Umkreises — in sofern nicht erweislich gemacht werden kann, daß sie früherhin und wenigstens bis zum Jahre 1813. schon als Holzhöfe ꝛc. bestanden haben, und im Falle eines stattgehabten Verkaufes vom jetzigen Eigenthümer zu demselben Behufe kontraktmäßig erworben worden sind — fernerhin von Holzstapelungen ꝛc. ganz frei bleiben.

c) Innerhalb des sub b. gedachten Umkreises dürfen daher auch alte Holzhöfe durch Ankauf benachbarter Grundstücke nicht erweitert werden, wenn nicht hinsichts dieser letztern der sub b. erwähnten Bedingung genügt werden kann.

d) Bloße Zimmer- oder Schiffsbauplätze, auf welchen Gebäude zugelegt, oder Wasserfahrzeuge gebaut werden, sind, in sofern die Einrichtung von Holzhöfen damit nicht in Verbindung steht, den Festungswerken als unnachtheilig zu erachten, und können daher auch innerhalb der Rayon-Bezirke überall bis zum Fuße des Glazis etablirt werden.

e) Die Bewährung der Holzhöfe und die auf denselben etwa zu errichtenden Wächterhütten können nur nach den oben in den §§. 8. 9. und 10. enthaltenen Bestimmungen konstruirt werden. Die innerhalb des ersten Rayon-Bezirks seit dem Jahre 1813. in ausgemauertem Fachwerke erbauten Wächterhütten werden, sobald sie künftig eines Umbaues bedürfen, der Vorschrift gemäß, ganz in Holz zu errichten und mit einem eisernen Ofen zu versehen seyn.

f) Das Holz- und sonstige Bau- und Brennmateriale darf auf allen Holzhöfen oder Märkten, innerhalb des ersten Rayon-Bezirkes nur bis zu 12 Fuß Höhe, innerhalb des zweiten Rayon-Bezirkes aber bis zu 15 Fuß Höhe aufgestapelt werden.

g) Wegen Ausstellung des Verzichtleistungs-Reverses wird auf die Bestimmung des §. 4. Bezug genommen.

h) Den eigenen einjährigen Bedarf an Brennmaterialien können die innerhalb der Rayon-Bezirke wirklich angesessenen Bewohner auf ihren Grundstücken nach der Vorschrift sub f. aufstellen.

§. 20.

§. 20. Einfache Blockhäuser oder einzelne nur in Erde aufgeworfene Schanzen, welche außerhalb des Glazis der Haupt-Enceinten vorgeschoben liegen, erhalten keinen besonderen Rayon-Bezirk. III. Bestimmungen für den Rayon-Bezirk von Außenwerken.

§. 21. Selbstständige detaschirte Werke dagegen, welche durch Mauerwerk und Hohlbauten gegen den gewaltsamen Angriff gesichert sind, werden auf 100 Ruthen Entfernung vorwärts ihrer Glazisfronte mit einer besondern Rayon-Linie umgeben, welche sich zu beiden Seiten dem ersten Rayon-Bezirke der hinterliegenden Haupt-Enceinte anschließt.

§. 22. Innerhalb dieses Bezirkes von 100 Ruthen Ausdehnung um die detaschirten selbstständigen Werke, unterliegen die vorkommenden Bauten, die Veränderungen und Benutzungen der Terrain-Oberfläche ganz denjenigen Bestimmungen, welche für den ersten Rayon-Bezirk der Haupt-Enceinten gegeben worden sind.

§. 23. Außerhalb des gedachten Bezirks von 100 Ruthen aber und in sofern dessen Grenzlinie nicht noch innerhalb des zweiten Rayon-Bezirkes der Haupt-Enceinte fällt, erleiden die Bauten und Benutzungsarten der Grundstücke keine andere Beschränkungen, als welche überhaupt für das Terrain außerhalb des zweiten Rayon-Bezirkes noch vorgeschrieben sind.

§. 24. Bei Festungen, welche mehrere vor einander liegende Umwallungen haben, in deren Zwischenräumen sich Privat-Grundstücke befinden, treten in Bezug auf die letzteren folgende Vorschriften in Anwendung: IV. Bestimmungen für die zwischen den Festungswerken und Wall-Linien belegenen Grundstücke.

a) Für die Reparatur und den Umbau schon vorhandener Gebäude und Anlagen gelten die oben in den §§. 5. und 6. erlassenen Bestimmungen.

b) Für Neuanlagen oder Einrichtungen alles dasjenige, was für den zweiten Rayon-Bezirk der Haupt-Enceinten ausgesprochen worden, jedoch mit der besonderen Einschränkung, daß

c) auf den hier in Rede stehenden Grundstücken neue Gebäude nur einstöckig und in den Fachwerks-Wänden nur mit Lehmstakung oder Luftziegeln aufgeführt und

d) um den Raum nicht zu sehr zu beengen, innerhalb einer Entfernung von 20 Ruthen von dem Graben oder dem oberen Glazisrande der inneren Festungs-Enceinte ab, gar keine neuen Gebäude oder Bewährungen angelegt werden dürfen. — Ferner kann

e) in einzelnen Fällen, wo die Errichtung einer Brau- oder Brennerei, einer Schmiede, einer Bäckerei ꝛc. ganz massive und selbst gewölbte Anlagen erfordert, und der betreffende Bauplatz auf einer der Defension des inneren Walles nicht nachtheiligen Stelle belegen ist, der Massivbau zwar nachgegeben

geben werden, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Umfassungswände des neuen Gebäudes auf den vom Hauptwalle abgewendeten Seiten mindestens zwei und einen halben Fuß Stärke erhalten, auch die Stellung des Gebäudes ganz nach der von dem Platz-Ingenieur anzugebenden Richtung genommen wird.

f) Hinsichts der Baugesuche und der Reversausstellung treten die oben in den §§. 3. und 4. gegebenen Bestimmungen in Anwendung.

Die in mehreren Festungen zwischen den Citadellen und Festungsstädten vorhandenen freien Plätze oder sogenannten Esplanaden müssen jedenfalls in ihrem jetzigen Umfange erhalten werden, und es darf daher unter keiner Bedingung, — vertheidigungsfähige Anlagen ausgenommen, — irgend ein gewöhnlicher Bau darauf ausgeführt werden.

V. Rayon-Bestimmungen für die in den letzten Kriegs-Jahren angelegten oder hergestellten verschanzten Läger- und Städte-Befestigungen.

§. 25. Bei den in den letzten Kriegesjahren angelegten oder hergestellten verschanzten Lägern und Städte-Befestigungen soll, in sofern die Beibehaltung derselben ausgesprochen worden, ebenfalls ein Landstrich vorwärts derselben von neuen baulichen Anlagen und sonstigen Einrichtungen, welche der Vertheidigungs-Fähigkeit dieser Werke nachtheilig seyn könnten, frei erhalten und zu dem Behufe vor den verschanzten Lägern ein Rayon-Bezirk von 100 Ruthen Breite, und vor den übrigen Befestigungen von 80 Ruthen Breite angenommen werden. — Für diese Bezirke gelten diejenigen Vorschriften, welche für den ersten Rayon-Bezirk der Festungen erlassen worden sind.

Ausnahmen nach Maaßgabe der Beschaffenheit des Terrains und der Bestimmung der Gebäude.

§. 26. Nach diesen allgemeinen und besonderen Bestimmungen soll nun in der Regel überall verfahren werden; doch will Ich nachgeben, daß bei denjenigen Festungen, wo wegen vorhandener Terrain-Hindernisse von der einen oder andern Seite her ein Angriff nicht vorauszusetzen ist, zu Gunsten der Grundbesitzer von dem Kriegesministerio, unter Berathung mit dem General-Inspekteur der Festungen, in einzelnen gehörig begründeten Fällen Ausnahmen von der buchstäblichen Befolgung obiger Bestimmungen gestattet werden können. —

Eben so will Ich für diejenigen Festungen, wo einzelne Theile des Terrains durch Höhenzüge oder tiefe Schluchten der Einsicht von den Festungswerken oder der direkten Einwirkung des Rohrgeschützes entzogen sind, nachgeben, daß für bauliche und sonstige Anlagen auf dergleichen Terrain-Theilen eine Modifikation in den Vorschriften eintreten könne, jedoch nur nach Maaßgabe des dringenden Bedürfnisses der Grund-Eigenthümer und unter jedesmaliger Zustimmung der vorgedachten Militair-Behörden.

§. 27. Defensionsgebäude oder andere bombenfeste Lokalien, welche für den Zweck einer wirksamen Vertheidigung der Festung erforderlich sind, können ohne

ohne Rücksicht auf die vorstehenden Bestimmungen an den dazu besonders geeignet erkannten Stellen erbaut werden, wogegen die Anlage gewöhnlicher Militair- oder Zivilgebäude, in sofern dieselbe innerhalb der Rayon-Bezirke beabsichtigt wird, nur unter Beachtung der vorstehenden beschränkenden Bestimmungen erfolgen darf.

VI. Schluß-Bestimmungen.

§. 28. Für die Aufrechthaltung dieser für die Vertheidigungsfähigkeit der Festungen nothwendig erforderlichen Bestimmungen haben einerseits die Kommandanturen und Platz-Ingenieure, andrerseits die Magistrate und Polizeibehörden aufzukommen, und es soll in dieser Beziehung, abgesehen von den häufig zu veranlassenden Lokalbesichtigungen, alljährig bei jeder Festung im Spätherbst von dem Ingenieur des Platzes, mit Zuziehung eines Magistratsmitgliedes und eines Polizeibeamten, eine gründliche allgemeine Revision der Rayon-Bezirke vorgenommen werden, um die Ueberzeugung zu erhalten, ob nicht einzelne Eigenthümer im Laufe des Jahres eigenmächtige Abweichungen von den Vorschriften, oder von den ertheilten Baubewilligungen sich erlaubt haben.

Ueber diese Revisionen ist jedesmal ein Protokoll aufzunehmen, welches die Kommandantur dem Kriegsministerium zur eventuellen weiteren Veranlassung einzureichen hat.

§. 29. Bei den aus den letzten Kriegsjahren herrührenden Städtebefestigungen hat der betreffende Magistrat für die pünktliche Befolgung der im §. 25. enthaltenen Bestimmung Sorge zu tragen, auch in Gemeinschaft mit dem Festungs-Inspekteur einmal alljährlich die vorgedachte Revision des für die Befestigungen bestimmten Rayon-Bezirkes vorzunehmen. Die diesfälligen Verhandlungen, so wie die vorkommenden Baugesuche und ausgestellten Verzichtleistungs-Reverse werden durch den Festungs-Inspekteur an das Kriegsministerium befördert.

§. 30. Sollten künftig, im Laufe eines Krieges, Vorstädte oder Gebäude innerhalb der Rayon-Bezirke der Festungen zerstört werden, so muß, ehe der Wiederaufbau erfolgen kann, durch sachverständige Militair- und Civil-Kommissarien an Ort und Stelle untersucht werden, ob die Herstellung der Gebäude auf den alten Stellen ohne Nachtheil für die Vertheidigungsfähigkeit der Festung zulässig, oder ob ein Abbau nothwendig ist. Im letztern Falle hat es in Betreff der Entscheidung sowohl über die Nothwendigkeit des Abbaues, als über die Höhe der den Grundbesitzern zu gewährenden Entschädigung, bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden.

Als zerstört sollen bei dergleichen Vorfällen diejenigen Gebäude angesehen werden, bei denen nur das Mauerwerk als Ruine stehen geblieben ist; als verschont dagegen und zur Wiederherstellung auf der alten Stelle geeignet, diejenigen,

bei welchen außer den Mauern auch noch der größte Theil des innern Holzbaues, des Daches und überhaupt so viel erhalten worden ist, daß zur Wiederbewohnbarmachung kein Neu- oder völliger Ausbau, sondern nur ein Reparaturbau erforderlich zu erachten ist.

§. 31. Vorstehendes Regulativ soll nicht blos auf die schon vorhandenen, sondern auch auf alle etwa neu anzulegende selbstständige Befestigungen in der Monarchie Anwendung finden, und demgemäß in Kraft treten, sobald die Ausführung anbefohlen, die Absteckung der Wallinien erfolgt, und der Bau in Gang gesetzt worden ist.

Berlin, am 10ten September 1828.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Für den Kriegsminister:

v. Schuckmann. v. Schöler. Graf v. Danckelman.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 18.

(No. 1164.) Verordnung über die einstweilige Fortdauer des Kapitalien-Indults für die Kredit-Systeme von Ost- und Westpreußen. Vom 4ten November 1828.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Durch Unsere Verordnung vom 26sten Juli 1825. haben Wir die Fortdauer des Kapital-Indults für die Kredit-Systeme von Ost- und West-Preußen, unter Erwartung günstiger Verhältnisse, bis zum Weihnachts-Termin 1828. beschränkt, Uns aber mit dem Ablauf dieser Frist die anderweitige Bestimmung hierüber vorbehalten.

Wiewohl auch innerhalb der verflossenen drei Jahre der Kredit der Landschaften in beiden Provinzen sich wesentlich verbessert und der Kurs der Pfandbriefe ihrem Nennwerthe sich bedeutend angenähert hat; so haben Wir doch aus den übereinstimmenden Berichten der Verwaltungs-Behörden mit Zuverlässigkeit ersehen, daß beide Kredit-Institute sich noch nicht in dem Zustande befinden, der die Wiederherstellung der unbedingten Aufkündbarkeit ihrer Pfandbriefe, ohne Besorgniß einer Gefahr für sie selbst und für die Inhaber der Pfandbriefe, gestattet.

In Erwägung dessen haben Wir eine Verlängerung des Termins nöthig gefunden und setzen hierdurch fest: daß der Kapital-Indult für die Kredit-

(Ausgegeben zu Berlin den 14ten November 1828.)

Systeme von Ost- und Westpreußen noch bis zum Weihnachts-Termin 1831. fortdauern und die Landschaft in beiden Provinzen, bei pünktlicher Zahlung der laufenden Zinsen, nicht verpflichtet seyn soll, die Aufkündigung eines Pfandbriefs anzunehmen, wobei Wir jedoch die Abkürzung dieser dreijährigen Frist vorbehalten, wenn die Umstände solche zulässig machen.

Gegeben Berlin, den 4ten November 1828.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann.

(No. 1165.) Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preußischen und der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 5ten November 1828.

Nachdem die Königlich-Preußische Regierung mit der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Regierung übereingekommen ist, die im Jahre 1801. zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen getroffene Vereinbarung zu modifiziren, und zu diesem Behuf wirksamere und den jetzigen Verhältnissen angemessenere Maaßregeln zu treffen, erklären beide Regierungen Folgendes:

Artikel 1.

Es verpflichtet sich sowohl die Königlich-Preußische als die Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinsche Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

Artikel 2.

Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleistet werden, und namentlich wird gestattet, daß die Spur der Frevler durch die Förster oder Waldwärter ꝛc. bis auf eine Meile Entfernung von der Grenze verfolgt und Haussuchungen, ohne vorherige Anfrage bei den landräthlichen Behörden und Aemtern, auf der Stelle, jedoch nur in Gegenwart und nach den Anordnungen des zu diesem Behufe mündlich zu requirirenden Bürgermeisters oder Orts-Schultheißen, vorgenommen werden.

Artikel 3.

Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Angeber einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde (Landrath oder Beamten) übersenden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thalern für denjenigen Ortsvorstand, welcher der Requisition nicht Genüge leistet. Wenn der Ortsvorsteher nicht im Stande seyn sollte, das Protokoll gehörig aufzunehmen, und kein Forst-Offiziant daselbst befindlich ist, so hat der Ortsvorsteher die betreffenden Umstände doch so genau zu untersuchen und zu beobachten, daß er nöthigenfalls ein genügendes Zeugniß darüber ablegen könne, weshalb er auch eine sofortige mündliche Anzeige bei der vorgesetzten Behörde zu machen hat. Auch kann der Angeber verlangen, daß, wenn in dem Orte, worin die Haus-

 suchung

suchung vorgenommen werden soll, ein Förster, Holzwärter, Holzvogt ꝛc. wohnhaft oder gerade anwesend ist, ein solcher Offiziant zugezogen werde.

Artikel 4.

Für die Konstatirung eines Forstfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staats in dem Gebiete des Anderen begangen worden, soll den offiziellen Angaben und Abschätzungen, welche von den kompetenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizei-Beamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen werden, von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle jener Glaube beigemessen werden, welchen die Gesetze den offiziellen Angaben der inländischen Beamten beilegen.

Artikel 5.

Die Einziehung des Betrages der Strafe und der etwa statt gehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß statt gefunden hat, und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Kasse desjenigen Staats abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

Artikel 6.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich-Preußischen und in den Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur immer möglich seyn wird.

Artikel 7.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen Berlin, den 5ten November 1828.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

— No. 19. —

(No. 1166.) Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und den freien und Hanseestädten Lübeck, Bremen und Hamburg. Vom 4ten Oktober 1828.

Seine Majestät der König von Preußen einer Seits und der Senat der freien und Hanseestadt Lübeck, der Senat der freien und Hanseestadt Bremen, und der Senat der freien und Hanseestadt Hamburg andrer Seits haben, von der Ueberzeugung ausgehend, daß eine gegenseitige völlige Gleichstellung Ihrer resp. Unterthanen und Bürger in den gegenwärtig und künftig bestehenden Handels- und Schifffahrts-Abgaben wesentlich zur Beförderung der gegenseitigen Handels-Verbindungen beitragen würde, zum Abschlusse eines, diesem wünschenswerthen Zwecke, entsprechenden Vertrages zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen, Allerhöchst-Ihren Geheimen Legationsrath Ernst Michaelis; und der Senat der freien und Hanseestadt Lübeck, der Senat der freien und Hanseestadt Bremen und der Senat der freien und Hanseestadt Hamburg, den Kammerherrn, Minister-Residenten und Geschäftsträger der freien und Hanseestadt Hamburg zu Berlin, Ludwig August von Rebeur,

welche über folgende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die Preußischen, mit Ballast oder mit Ladung in den Häfen der freien und Hanseestädte Lübeck, Bremen und Hamburg ankommenden, imgleichen die Lübecker, Bremer und Hamburger, mit Ballast oder Ladung in den Häfen des Preußischen Staats ankommenden Schiffe sollen, bei ihrem Einlaufen wie bei ihrer Abfahrt, hinsichtlich der jetzt oder künftig bestehenden Hafen-, Tonnen-, Leucht-

(Ausgegeben zu Berlin den 24sten November 1828.)

Leuchtthurm=, Lootsen= und Bergegelder, wie auch hinsichtlich aller andern, jetzt oder künftig der Staatskasse, den Städten oder Privatanstalten zufließenden Abgaben und Lasten irgend einer Art oder Benennung, auf demselben Fuße, wie die National=Schiffe behandelt werden.

Artikel 2.

Alle Waaren, Güter und Handels=Gegenstände, sie seyen inländischen oder ausländischen Ursprungs, welche jetzt oder in Zukunft auf Nationalschiffen in die Königlich=Preußischen Häfen oder in diejenigen der freien und Hanseestädte Lübeck, Bremen und Hamburg ein= oder aus selbigen ausgeführt werden dürfen, sollen in ganz gleicher Weise auch auf den Schiffen des anderen Theils ein= und ausgeführt werden können, ohne mit höheren oder anderen Abgaben irgend einer Art belastet zu werden, als sie bei ihrer Ein= oder Ausfuhr auf Nationalschiffen zu entrichten haben würden. Auch sollen bei der Ein= oder Ausfuhr solcher Waaren, Güter= und Handels=Gegenstände auf Schiffen des andern Theils die nämlichen Prämien, Rückzölle, Vortheile und irgend sonstige Begünstigungen gewährt werden, welche zu Gunsten der Ein= und Ausfuhr auf Nationalschiffen etwa bestehen, oder künftig zugestanden werden möchten.

Artikel 3.

So wie nach=vorstehendem Artikel in Rücksicht auf die Nationalität der beiderseitigen Schiffe eine Gleichstellung in den von deren Ladungen zu erhebenden Abgaben Statt finden soll, eben so soll auch jeder wegen des Eigenthums solcher Ladungen in der Größe dieser Abgaben etwa bestehende Unterschied wegfallen. Bei der Ein= und Ausfuhr auf den Schiffen der paciscirenden Theile sollen daher alle Güter, Waaren und Gegenstände des Handels, welche Königlich=Preußischen Unterthanen gehören, in den Häfen von Lübeck, Bremen und Hamburg von Seiten dieser freien und Hanseestädte keinen höheren oder anderen Ein= und Ausgangs= oder sonstigen Abgaben, als das Eigenthum ihrer eigenen Bürger und umgekehrt, alle Güter, Waaren= und Handels=Gegenstände, welche Bürgern der freien und Hanseestädte Lübeck, Bremen und Hamburg gehören, in den Königlich=Preußischen Häfen keinen höheren oder anderen Ein= und Ausgangs= oder sonstigen Abgaben, als das Eigenthum Königlich=Preußischer Unterthanen, unterworfen seyn.

Artikel 4.

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel sind in ihrem ganzen Umfange nicht nur dann anwendbar, wenn die beiderseitigen Schiffe direkt aus ihren Nationalhäfen ankommen, oder nach selbigen zurückkehren, sondern auch dann,

wenn

wenn sie unmittelbar aus den Häfen eines dritten Staates ankommen, oder dahin bestimmt seyn sollten.

Artikel 5.

Die Preußischen sowohl als die Lübecker, Bremer und Hamburger Schiffe sollen gegenseitig der Befugnisse und Vorzüge, welche ihnen der gegenwärtige Vertrag zusichert, nur insofern genießen, als sie mit den nach den Vorschriften desjenigen Theils, dessen Flagge sie führen, ausgefertigten Schiffspässen und Musterrollen versehen sind.

Artikel 6.

Was in den obigen Artikeln 1. bis 4. in Betreff der, in die beiderseitigen Häfen eingehenden, oder aus selbigen auslaufenden Seeschiffe des andern Theils und deren Ladungen festgesetzt ist, soll auch auf den gegenseitigen Flußschifffahrts-Verkehr völlige Anwendung finden. Bei den Flußschiffen genügt zum Beweise der Nationalität, das in der Weserschifffahrts-Akte vom 10ten Septbr. 1823. und resp. in dem Schlußprotokolle der Elbschifffahrts-Revisions-Kommission d. d. Hamburg den 18ten September 1824. vereinbarte Manifest.

Artikel 7.

Würden die Kontrahenten es zweckmäßig erachten, zur Beförderung ihres gegenseitigen Handels-Interesse additionelle Stipulationen einzugehen, so sollen alle Artikel, über welche man sich dergestalt vereinigen wird, als Theile dieses Vertrages angesehen werden.

Artikel 8.

Wiewohl der gegenwärtige Vertrag als für die drei freien und Hanseestädte Lübeck, Bremen und Hamburg gemeinschaftlich geltend angesehen werden soll, so ist man dennoch übereingekommen, daß deshalb nicht eine solidarische Verpflichtung unter ihren resp. Regierungen Statt finden, und das etwanige Aufhören der Bestimmungen dieses Vertrages, für eine derselben, keine Wirkung auf die vertragsmäßigen Verhältnisse der anderen haben soll, für welche vielmehr in einem solchen Falle der Vertrag in voller Kraft bleiben wird.

Artikel 9.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen ab in Kraft treten wird, ist vorläufig auf den Zeitraum bis zum 1sten Januar 1840. festgesetzt, und soll, wenn zwölf Monate vor dem Ablauf dieses Zeitraums von der einen oder der andern Seite eine Aufkündigung nicht erfolgt seyn wird, stets als noch ferner auf ein Jahr, und so fort bis zum Ablaufe eines Jahres nach geschehener Aufkündigung verlängert, betrachtet werden.

Artikel 10.

Der gegenwärtige Vertrag soll von den kontrahirenden Theilen ratifizirt, und die Ratifikations-Urkunden sollen spätestens innerhalb fünf Wochen, oder wo möglich noch früher, in Berlin ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkund ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unter Beidrückung ihrer Siegel unterzeichnet worden.

So geschehen Berlin, den 4ten Oktober 1828.

(L. S.) Ernst Michaelis.

(L. S.) Ludwig August von Rebeur.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden und die Ratifikations-Urkunden sind am 18ten November 1828. zu Berlin ausgewechselt worden.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

1829.

Enthält

die Verordnungen vom 21sten Januar bis zum 30sten Oktober 1829., mit Inbegriff von 6 Verordnungen aus dem Jahre 1828.

(Von No. 1167. bis No. 1220.)

No. 1. bis incl. 17.

Berlin,
zu haben im vereinigten Gesetzsammlungs-Debits- und Zeitungs-Komtoir.

Chronologische Uebersicht

der

in der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten

vom Jahre 1829.

enthaltenen Verordnungen.

Datum des Gesetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Gesetzes.	Seite.
1. Mai. 1828.	19. Mai. 1829.	Handels- und Schiffahrtsvertrag mit den vereinigten Staaten von Amerika	6	1183	25
25. Mai.	29. Mai.	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen der im Kommunal-Dienste angestellten Invaliden	7	1187	41
13. Novbr.	9. Mai.	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen des zu Verträgen über Angabe an Zahlungsstatt erforderlichen Kaufwerthstempels	5	1178	21
18. Novbr.	3. März.	Allerhöchste Kabinetsorder zur Erläuterung der Rubriken des Stempel-Tarifs: „amtliche Ausfertigungen" und „Gesuche," so wie der gesetzlichen Vorschriften wegen des Rechtsweges in stempelpflichtigen Angelegenheiten	3	1173	16
22. Novbr.	10. Januar.	Allerhöchste Kabinetsorder, die in den Provinzen, worin zur Zeit noch die französische Gesetzgebung Anwendung findet, zu den Heirathsakten beizubringenden Notorietätsakten betreffend	1	1167	1
20. Dezbr.	— —	Kreisordnung für das Großherzogthum Posen		1168	3
21. Januar. 1829.	21. Februar.	Deklaration des Gesetzes vom 11ten Juli 1822., die mit dem Genuß von Wittwen-Pensionen ꝛc. verknüpfte Befreiung von Gemeinelasten betreffend		1169	9
22. Januar.	— —	Ministerial-Erklärung, über die mit dem Königreich Baiern getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend	2	1170	10
27. Januar.	— —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die noch zur Liquidation gegen die Departemental-Fonds von Posen und Bromberg zuzulassenden Forderungen.		1171	11
		Aller-			

Datum des Gesetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Gesetzes.	Seite.
7. Februar. 1829.	4. April. 1829.	Allerhöchste Kabinetsorder, die Modifikation der Bestimmungen im §. 24. der Kreisordnung für die Rheinprovinzen und Westphalen vom 13ten Juli 1827. enthaltend	4	1174	17
14. Februar.	9. Mai.	Allerhöchste Kabinetsorder, die Befugniß der landschaftlichen Kredit-Institute zur Auswirkung der gerichtlichen Subhastation bepfandbriefter Güter betreffend	5	1179	22
21. Februar.	3. März.	Allerhöchste Kabinetsorder, womit der Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1829. publizirt wird	3	1172	13
— —	4. April.	Allerhöchste Kabinetsorder, die Porto-Restitutionen bei Sendungen in Silbergeld von 100,000 Thaler und darüber betreffend		1175	18
28. Februar.	— —	Allerhöchste Kabinetsorder, nach welcher die §. 118. des Gewerbe-Polizeigesetzes vom 7ten September 1811. enthaltene Vorschrift, daß Feldmesser und Nivellirer dieses Gewerbe nur dann zu betreiben befugt sind, wenn sie, nach vorgängiger Prüfung, durch die Ober-Baudeputation von den Regierungen angestellt worden, im ganzen Umfange der Monarchie zur Anwendung kommen soll	4	1176	19
9. März.	— —	Publikandum des dem Buch- und Kunsthändler Wilmanns in Frankfurt am Main ertheilten Privilegii		1177	20
17. März.	29. Mai.	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Verwürkung des Militair-Gnadengehalts und Verlustes des Civil-Versorgungs-Scheins, Seitens der im Civil-Dienste angestellten und wegen Verbrechens ihres Amtes entsetzten Invaliden	7	1188	42
21. März.	— —	Allerhöchste Kabinetsorder, nach welcher die bisherige General-Salz-Direktion ganz eingehen und die obere Leitung der Salz-Verwaltung von der General-Direktion der Steuern mit übernommen werden soll		1189	42
29. März.	9. Mai.	Verordnung, die Ablösung der niederen und mittleren Domainen-Jagden betreffend	5	1180	23

Dekla-

Datum des Gesetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Gesetzes.	Seite.
29. März. 1829.	9. Mai. 1829.	Deklaration der §§. 148. bis 154. Tit. 5. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung, die öffentliche Vorladung unbekannter Erbschafts-Interessenten betreffend	5	1181	23
17. April.	— —	Allerhöchste Kabinetsorder, den Uebergang der Gerichtsbarkeit über die Juden in Berlin auf das Stadtgericht daselbst betreffend		1182	24
28. April.	24. Juni.	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Verlängerung der Anmeldungsfrist für die Fideikommiß-Anwarter in den Landestheilen des vormaligen Großherzogthums Berg bis zum 30sten April 1831.....	8	1192	45
29. April.	19. Mai.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Hinzuziehung der für den Kommunal-Landtag der Nieder-Lausitz gewählten Abgeordneten der Vasallen-Gutsbesitzer in den Herrschaften Sorau, Triebel, Forst und Pförten zu den Kreiskonventen des alten Gubener Kreises	6	1184	38
3. Mai.	24. Juni.	Allerhöchste Kabinetsorder, die Erweiterung des §. 13. des Gewerbsteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820. zu Gunsten der Weber und Würker betreffend..	8	1193	46
4. Mai.	29. Mai.	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen des veränderten Instanzenzuges bei den Gerichten im Großherzogthume Posen	7	1190	43
8. Mai.	19. Mai.	Ministerial-Erklärung, über die mit dem Herzogthume Anhalt-Köthen getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend	6	1185	39
9. Mai.	— —	Allerhöchste Kabinetsorder, die Konvokation der Kirchen-Gemeinen in den Städten, welche über 10,000 Einwohner und mehrere Parochien haben, betreffend		1186	40
10. Mai.	17. Juli.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Ausfertigung von Attesten statt der Hypothekenscheine.. Aller-	9	1196	49

Datum des Gesetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Gesetzes.	Seite.
13. Mai. 1829.	29. Mai. 1829.	Allerhöchste Kabinetsorder, enthaltend die Modifikationen der Allerhöchsten Order vom 30sten Juni 1827. in Betreff solcher Lehns- und Fideikommiß-Besitzer, welche zur Beschaffung des Einrichtungs-Kapitals nach erfolgter gutsherrlich-bäuerlicher Regulirung den landschaftlichen Kredit nicht benutzen können	7	1191	44
27. Mai.	24. Juni.	Allerhöchste Kabinetsorder, die Benutzung der in einzelnen Depositat-Massen befindlichen Pfandbriefe zu Darlehnen des General-Depositorii betreffend	8	1194	47
— —	25. Juli.	Vertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthume Hessen einerseits und Baiern und Würtemberg andererseits, den Handel und gewerblichen Verkehr zwischen den Unterthanen dieser Staaten betreffend	10	1200	53
6. Juni.	— —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Deklaration und Ergänzung der §§. 1. und 3. der Verordnung vom 7ten Dezember 1816. wegen des Verbots des Spielens in auswärtigen Lotterien.		1201	63
9. Juni.	24. Juni.	Publikandum wegen des dem Komponisten Ferdinand Ries aus Bonn ertheilten Privilegii ...	8	1195	48
20. Juni.	17. Juli.	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Wiederherstellung der, bei dem Brande in der Stadt Meseritz im Jahre 1827. verloren gegangenen Hypotheken-Akten		1197	50
22. Juni.	— —	Allerhöchste Kabinetsorder, durch welche die Abfassung der Erkenntnisse dritter Instanz in allen, nach den Gesetzen vom 21sten April 1825. über die, den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse, zu entscheidenden Prozessen, dem Geheimen Ober-Tribunal übertragen wird	9	1198	51
28. Juni.	— —	Verordnung, wegen Aufhebung der in einigen Theilen von Westpreußen noch bestehenden Geschlechts-Vormundschaft		1199	52
30. Juni.	3. Septbr.	Verordnung, wegen Einführung gleicher Wagengeleise in der Provinz Westphalen	13	1207	97

Aller-

Datum des Gesetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Gesetzes.	Seite.
2. Juli. 1829.	25. Juli. 1829.	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Liquidation der Ansprüche an das Großherzogthum Posen aus nützlichen Verwendungen	10	1202	63
3. Juli.	28. Septbr.	Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen, wegen gegenseitiger Erleichterung des Verkehrs der beiderseitigen Unterthanen	15	1212	105
4. Juli.	— —	Ein gleicher Vertrag mit Sachsen-Koburg-Gotha.		1213	111
— —	21. Novbr.	Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Koburg-Gotha, wegen der Gefälle, welche an der äußern Grenze des Königlich-Preußischen Gebiets von dem Verkehr des darin eingeschlossenen Herzoglich-Sachsen-Koburg-Gothaischen Amtes Volkenrode erhoben werden	17	1217	121
11. Juli.	25. Juli.	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Zuziehung der bäuerlichen Abgeordneten zu den Vasallen-Konventen der Herrschaften Sorau und Triebel in der Niederlausitz	10	1203	64
— —	21. August.	Allerhöchste Kabinetsorder, nebst der darin in Bezug genommenen Allerhöchsten Order vom 7ten April 1809., über die Verpflichtung der Kommunen, die Wachen zu besetzen	12	1205	93
13. Juli.	11. August.	Ordnung, wegen Ablösung der Real-Lasten in denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg oder zu den französischen Departements gehört haben	11	1204	65
— —	21. August.	Verordnung zur Erläuterung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Zollordnung vom 26sten Mai 1818.	12	1206	95
14. Juli.	19. Oktbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, die Deklaration des §. 32. der Instruktion vom 30sten Mai 1820., über den Kommunalverband der standesherrlichen Besitzungen, betreffend	16	1214	117
23. Juli.	3. Septbr.	Auszug aus der Allerhöchsten Kabinetsorder, betreffend die Regulirung des Kriegsschuldenwesens der Niederlausitz	13	1208	99

Aller-

Datum des Gesetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Gesetzes.	Seite.
30. Juli. 1829.	3. Septbr. 1829.	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Abänderung des Tarifs zum Stempelgesetze vom 7ten März 1822. bei einigen Gattungen von Spielkarten	13	1209	100
16. August.	14. Septbr.	Uebereinkunft mit der Königlich-Niederländischen Regierung, wegen Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen	14	1210	101
18. August.	19. Oktbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, die Aufhebung der Vorschriften in den §§. 411. f. f. der Depositalordnung, über die Zuziehung eines fiskalischen Bedienten bei der Rechnungs-Abnahme betreffend.	16	1215	119
23. August.	14. Septbr.	Verordnung, die Einführung gleicher Wagengeleise in denjenigen Theilen des Brandenburg-Lausitzischen Verbandes, in welchen die Verordnung vom 14ten März 1805. nicht eingeführt ist, betreffend	14	1211	103
29. August.	19. Oktbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, das Brand-Entschädigungswesen im Großherzogthum Posen aus der Periode vor dem 1sten Juli 1815. und dessen definitive Abwickelung betreffend	16	1216	120
1. Oktbr.	21. Novbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Anwendung des 44sten Kriegs-Artikels bei Bestrafung von Diebstählen an Sachen eines Kameraden ..		1218	126
14. Oktbr.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Subhastation von Grundstücken zur Deckung der Geldstrafen wegen Steuer-Defraudationen	17	1219	127
30. Oktbr.	— —	Ministerial-Erklärung, über die mit dem Kurfürstenthume Hessen getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend		1220	127

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 1.

(No. 1167.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 22sten November 1828., die in den Provinzen, worin zur Zeit noch die französische Gesetzgebung Anwendung findet, zu den Heirathsakten beizubringenden Notorietätsakten betreffend.

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 17ten d. M. setze Ich hierdurch zur Vereinfachung und Gleichstellung des Verfahrens bei den zu den Heirathsakten beizubringenden Notorietätsakten in den Provinzen, worin zur Zeit noch die französische Gesetzgebung Anwendung findet, Folgendes fest:

1) die nach Artikel 71. des Civilgesetzbuchs erforderliche Zahl von sieben Zeugen wird auf vier herabgesetzt;

2) der von dem Friedensrichter aufgenommene Notorietätsakt wird von diesem Beamten in Urschrift dem Ober-Prokurator bei dem betreffenden Landgericht zugeschickt, von diesem mit seinem Gutachten dem Landgerichte vorgelegt, das Bestätigungsurtel auf die nämliche Urkunde geschrieben und diese dem Ober-Prokurator wieder eingehändigt, um sie an den Interessenten gelangen zu lassen;

3) außer dem zu der Urkunde zu nehmenden Stempel von 15 Sgr. und den Gebühren der friedensgerichtlichen Beamten werden keine weitere Kosten bezahlt.

(Ausgegeben zu Berlin den 10ten Januar 1829.)

Uebrigens behält es in Ansehung der aus andern Provinzen gebürtigen Militairpersonen bei Meiner Bestimmung vom 13ten April 1824. (Gesetzsammlung, Seite 115.) sein Bewenden.

Berlin, den 22sten November 1828.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1168.) Kreisordnung für das Großherzogthum Posen. Vom 20sten Dezember 1828.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

ertheilen, wegen Einrichtung der Kreistage in Unserm Großherzogthume Posen, in Gemäßheit des §. 56. Unseres Gesetzes vom 27sten März 1824., nachdem Wir die Vorschläge Unserer getreuen Stände darüber vernommen haben, folgende Vorschriften:

§. 1.

Die Kreisversammlungen haben den Zweck, die Kreisverwaltung des Landraths in Kommunal-Angelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen. Diese Verwaltung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung macht den Gegenstand ihrer Berathungen und Beschlüsse aus.

§. 2.

Die bestehenden landräthlichen Kreise bilden die Bezirke der Kreis-Stände.

§. 3.

Die Kreisstände vertreten die Kreiskorporation in allen, den ganzen Kreis betreffenden Kommunal-Angelegenheiten, ohne Rücksprache mit den einzelnen Kommunen oder Individuen. Sie haben Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben. Sie haben Staats-Prästationen, welche Kreisweise aufzubringen sind, und deren Aufbringung durch das Gesetz nicht auf eine bestimmte Art vorgeschrieben ist, zu repartiren. Bei allen Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zu den Kreisbedürfnissen, sollen sie zuvor mit ihrem Gutachten gehört werden, auch von allen Geldern, welche dahin verwendet, sollen ihnen die Rechnungen alljährlich zur Abnahme vorgelegt werden. Wo eine ständische Verwaltung der Kreis-Kommunal-Angelegenheiten statt findet, verbleibt den Kreisständen das Recht, die Beamten dazu zu wählen.

§. 4.

Die kreisständische Versammlung besteht:

A. aus dem Fürsten von Thurn und Taxis und dem Fürsten Sulkowski, in den Kreisen, in welchen ihre Besitzungen liegen, imgleichen aus allen Ritterguts-Besitzern des Kreises, welchen die im §. 6. aufgeführten Bestimmungen nicht entgegenstehen und welche in Unserer Monarchie ihren Wohnsitz haben;

B. aus einem Deputirten von einer jeden im Kreise belegenen Stadt;

C. aus drei Deputirten der Landgemeinen.

§. 5.

Vertretungen sind gestattet:

a) unmündigen Ritterguts-Besitzern durch ihren Vater oder Vormund;

b) Ehefrauen durch ihre Ehegatten;

c) Vätern oder Müttern durch ihre volljährigen Söhne;

d) unverheiratheten Besitzerinnen;

e) allen qualifizirten Besitzern, in sofern sie behindert sind, persönlich zu erscheinen.

Die Vertreter müssen jederzeit selbst Besitzer landtagsfähiger Rittergüter im Preußischen Staate seyn, und die Bedingungen des §. 6. ihnen nicht entgegenstehen. Auch ist es gestattet, einen andern beim Kreistage erscheinenden Gutsbesitzer zu Abgabe der Stimme besonders zu bevollmächtigen.

§. 6.

Zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts auf den Kreistagen ist bei allen Ständen und gestatteten Vertretern erforderlich:

a) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;

b) die Vollendung des 24sten Lebensjahrs;

c) unbescholtener Ruf.

Wo dieser Ruf von der Versammlung bestritten wird, ist auf den Bericht des Ober-Präsidenten von Unserm Staatsministerio zu entscheiden.

§. 7.

Ritterguts-Besitzer, geistliche oder milde Stiftungen, so wie Städte, welche mehr als ein Rittergut im Kreise besitzen, sind jederzeit nur zur Führung einer Stimme berechtigt.

§. 8.

Städte, welche als solche die Berechtigung haben, auf dem Kreistage durch einen Abgeordneten zu erscheinen und sich im Besitz eines Ritterguts befinden, sind ebenfalls nur zur Führung einer Stimme berechtigt.

Wenn sie aber noch in einem andern Kreise Rittergüter besitzen, beschicken sie auch die dortigen ständischen Versammlungen.

§. 9.

Zu städtischen Abgeordneten auf den Kreistagen können alle diejenigen Personen gewählt werden, welche die einem Landtags-Deputirten dieses Standes nothwendige Befähigung, jedoch in Beziehung auf das Alter unter der §. 6. b. ausgesprochenen Modifikation, besitzen.

§. 10.

Unter derselben Modifikation sind zu Abgeordneten der Landgemeinen die zu Deputirten dieses Standes auf dem Provinzial-Landtage qualifizirten Grundbesitzer wählbar.

§. 11.

Für einen jeden Abgeordneten der Städte und Landgemeinen wird ein Stellvertreter erwählt, welcher ebenfalls die §§. 6., 9. und 10. angegebenen Eigenschaften haben muß.

§. 12.

§. 12.

In den Städten erwählen der Magistrat und die Gemeine-Vertr[illegible] welche zu diesem Behufe zu einem Wahl-Kollegio vereinigt werden, [illegible] Kreistags-Abgeordneten.

§. 13.

Bei der Wahl der drei Abgeordneten und Stellvertreter der Land-Gemeinen wird wie bei der Wahl der Bezirkswähler verfahren. Ein jeder Landrath hat Behufs dieser Wahlen seinen Kreis in drei Bezirke einzutheilen, in deren jedem ein Deputirter und ein Stellvertreter zu wählen ist.

§. 14.

Die Wahlen der Landgemeinen stehen unter Aufsicht des Landraths.

§. 15.

Die Wahl der Deputirten der Städte und Landgemeinen erfolgt auf sechs Jahre, dergestalt, daß von drei zu drei Jahren die Hälfte, das erste Mal nach dem Loose ausscheidet.

§. 16.

Der Landrath, oder wenn derselbe behindert ist, der älteste Kreis-Deputirte, beruft die Stände zum Kreistage, führt daselbst den Vorsitz, leitet die Geschäfte und ist verpflichtet, die Ordnung in den Berathungen zu erhalten. Wenn seine Erinnerungen kein Gehör finden, ist er befugt, die Ordnungsstörenden Mitglieder von der Versammlung auszuschließen; jedoch hat er darüber sofort an den Ober-Präsidenten der Provinz zur weitern Verfügung zu berichten.

§. 17.

Der Landrath ist verpflichtet, alljährlich wenigstens einen Kreistag anzusetzen; außerdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft als er es den Bedürfnissen der Geschäfte für angemessen hält. Er hat der ihm vorgesetzten Regierung von einem jeden anzusetzenden Kreistage Anzeige zu machen.

§. 18.

§. 18.

So lange Kommunal-Gegenstände früherer Kreisverbände abzuwickeln ist die Vereinigung mehrerer Kreise, oder der Theile verschiedener Kreise, diesem Zwecke gestattet. Gegenstände, welche nur eine Klasse der Stände betreffen, können auf besondern Konventen dieser Stände verhandelt werden.

§. 19.

Die Stände verhandeln auf dem Kreistage gemeinschaftlich. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Landrath hat als solcher keine Stimme. Er stimmt mit, wenn er zugleich Kreisstand ist, kann jedoch auch ohne Stimme den Vorsitz führen.

Bei gleichen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und, wenn derselbe nicht stimmfähig ist, die Stimme des ältesten Kreis-Deputirten. Er hat alle Kreistags-Beschlüsse zur Kenntniß der ihm vorgesetzten Regierung zu bringen, zu denjenigen Beschlüssen aber, durch welche neue Verwaltungs-Normen festgesetzt, und den Kreis-Einsassen neue Verbindlichkeiten aufgelegt werden sollen, die Bestätigung der Regierung besonders einzuholen und bis zu deren Eingang mit der Ausführung Anstand zu nehmen.

§. 20.

Findet ein ganzer Stand durch einen Kreistags-Beschluß in seinen Interessen sich verletzt, so steht ihm mittelst Einreichung eines Separat-Voti der Rekurs an diejenige Behörde zu, von welcher die betreffende Angelegenheit ressortirt.

Bei Zusammenberufung der Kreisstände hat der Landrath in der Kurrende die zu verhandelnden Gegenstände anzugeben.

Die Erscheinenden sind dann befugt, einen Beschluß zu fassen, und durch solchen die Außenbleibenden wie die Abwesenden zu verbinden.

§. 21.

Der Landrath führt die Beschlüsse der Kreisstände aus, in sofern die Regierung nicht eine andere Behörde mit der Ausführung ausdrücklich beauftragt,

oder die Sache als ständische Kommunal-Angelegenheit nicht beson-
gen. ten Beamten übertragen ist.

§. 22.

Der Ober-Präsident der Provinz hat die zu dem Zusammentritte der Kreisstände nach vorstehenden Vorschriften erforderlichen Verfügungen ungesäumt zu veranlassen.

Gegeben Berlin, den 20sten Dezember 1828.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frhr. v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Danckelman. v. Motz.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 2.

(No. 1169.) Deklaration des Gesetzes vom 11ten Juli 1822., die Befreiung der Wittwen-Pensionen von Gemeinelasten betreffend. Vom 21sten Januar 1829.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Durch die Bestimmung im §. 10. Buchst. a. des Gesetzes vom 11ten Juli 1822. sind die aus Staatskassen zahlbaren Pensionen der Wittwen und die Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger Staatsdiener von allen direkten Beiträgen zu den Gemeinelasten befreit.

Wir finden Uns, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, und nach erstattetem Gutachten Unseres Staatsraths, bewogen, bei völliger Anwendbarkeit der Gründe, weshalb Wir die aus Staatskassen zu erhebenden Wittwenpensionen und Waisen-Erziehungsgelder von solchen Beiträgen entbunden haben, mittelst gegenwärtiger Deklaration dieser Vorschrift, die Befreiung von denselben auf diejenigen Pensionen und Unterstützungen auszudehnen, welche die Wittwen und Waisen ehemaliger öffentlicher Beamten und Diener aus einer der besondern, mit Unserer Genehmigung errichteten, Versorgungsanstalten empfangen, wohin namentlich die allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt und die Militair-Wittwenkasse, so wie sämmtliche Anstalten gehören, die zum Zwecke der Wittwen- und Waisenversorgung für einzelne Klassen der öffentlichen Beamten und Diener, beispielsweise für die Professoren an den Universitäten, für Geistliche und für Schullehrer, gebildet sind.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21sten Januar 1829.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Carl, Herzog von Mecklenburg. v. Schuckmann. Graf v. Danckelman.

Beglaubigt: Friese.

(Ausgegeben zu Berlin den 21sten Februar 1829.)

(No. 1170.) Ministerial-Erklärung vom 22sten Januar 1829., über die mit dem Königreich Baiern getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Büchernachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Königlichen Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

nachdem von der Königlich-Baierschen Regierung die Zusicherung ertheilt worden ist, daß vorläufig und bis es nach Artikel 18. der deutschen Bundesakte zu einem gemeinsamen Bundesbeschlusse zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Büchernachdruck kommen wird, diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche in dieser Beziehung zu Gunsten der Baierschen Unterthanen im Königreich Baiern bereits bestehen, oder künftig erlassen werden, in ganz gleichem Maaße auch zum Schutze der Schriftsteller und Verleger der Preußischen Monarchie in Anwendung gebracht werden sollen;

daß das Verbot wider den Büchernachdruck, so wie solches bereits in dem ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen, besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Königreichs Baiern Anwendung finden, mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden soll, als handele es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von dem Königlich-Baierschen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 22sten Januar 1829.

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
(L. S.) v. Schönberg.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von dem Königlich-Baierschen Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern unterm 2ten Februar d. J. vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden ist, unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (Gesetz-Sammlung pro 1827. No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 13ten Februar 1829.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

(No. 1171.)

(No. 1171.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 27sten Januar 1829., die noch zur Liquidation gegen die Departemental-Fonds von Posen und Bromberg zuzulassenden Forderungen betreffend.

In Meiner durch die Gesetzsammlung bekannt gemachten Order vom 27sten September 1823., die Departementalschulden der Regierungsbezirke Posen und Bromberg betreffend, habe Ich Mir die Entschließung über die in derselben noch nicht für liquidationsfähig erklärten, in Hinsicht ihres Rechtstitels zweifelhaften, Forderungen bis nach Organisation der Provinzialstände vorbehalten. In Verfolg des von den letztern abgegebenen Gutachtens und des Landtags-Abschiedes vom 20sten Dezember v. J. bestimme Ich nun hiermit Folgendes:

1) Diejenigen Forderungen, welche diesseitige Unterthanen an die jetzt polnischen Departements haben, und welche nach Artikel 9. der Konvention vom 22sten Mai 1819. gegen letztere nicht geltend gemacht werden können, sind als eine Schuld zu betrachten, welche dem ganzen Großherzogthume Posen obliegt. Es sind jedoch nur diejenigen derselben liquidationsfähig, welche nach der Verordnung vom 27sten September 1823. oder nach der gegenwärtigen als liquidationsfähig zu betrachten sind. Die Vertheilung dessen, was auf Forderungen dieser Art noch zu bezahlen seyn wird, soll auf die beiden Regierungsbezirke nach Verhältniß dessen erfolgen, was die Departementalfonds derselben an Koäquationsgeldern wirklich bezogen haben und bis zum Abschlusse noch beziehen werden, so wie nach dem, was die beiden Fonds vielleicht an Forderungen ersparen, welche polnischen Unterthanen gegen dieselben zugestanden haben und von welchen die Departements durch die Konvention vom 22sten Mai 1819. ihrerseits befreit worden sind. Da hiernach das Interesse beider Departements an der Sache gleich ist, der Departementalfonds zu Posen aber wahrscheinlich den größern Theil der zu den Zahlungen erforderlichen Gelder wird hergeben müssen; so soll die Anmeldung der Gläubiger dieser Art bei der Regierung zu Posen erfolgen und der Vertreter dieses Departements sich über die Forderung derselben, Namens des ganzen Großherzogthums, rechtsgültig zu erklären berechtigt seyn.

2) Hiernächst werden noch zur Liquidation zugelassen, alle diejenigen Forderungen, welche aus Kontrakten herrühren, die zwar nach dem 1sten September 1807., jedoch vor Errichtung der Präfekturen mit legalen Landesbehörden für Rechnung des Verwaltungsbezirks derselben geschlossen worden sind.

3) Was die Wiesenaushuthungen anlangt, welche vor dem 1sten Mai 1814. auf Requisition von Civilbehörden statt gefunden haben; so soll dem Gut-

 achten

achten der Stände gemäß, denjenigen Interessenten, welche eine Forderung hieraus erweislich machen können, gestattet seyn, diejenigen Leistungs- und Abgaben-Rückstände aller Art, welche sie noch dem in Anspruch genommenen Departementalfonds verschulden, gegen diese Forderungen zu kompensiren, eine sonstige Vergütung aber nicht statt finden. Damit nun der Passivzustand der beiden Departements bald vollständig ins Klare gebracht und deren Schuldenwesen gänzlich beseitigt werden möge; so bestimme Ich den 1sten Juli dieses Jahres zum Präklusiv-Termine, bis zu welchem alle Forderungen obiger Art anzumelden und die zu deren Bescheinigung erforderlichen Beläge, bei Verlust der Forderungen und resp. der Beweiskraft der Beläge, beizubringen sind. Ueber die Forderungen unter 1. und 2. soll in der durch Meine Order vom 27sten Oktober 1820. (Gesetzsammlung von 1821. S. 153.) bestimmten Art entschieden werden, wogegen bei den unter 3. erwähnten Ansprüchen, wenn darüber zwischen dem Liquidanten und dem Bevollmächtigten des in Anspruch genommenen Departements keine Vereinigung zu treffen ist, von der Departements-Regierung schiedsrichterlich ohne weiteren Rekurs zu entscheiden ist. Alle in der Kabinetsorder vom 23sten September 1823. noch vorbehaltenen Ansprüche an die Departementalfonds, welche vorstehend nicht ausdrücklich bezeichnet sind, namentlich die für Einquartirung jeder Art, für Verlust an Wagen und Pferden und für andere Kriegsschäden, bleiben von der Liquidation gänzlich ausgeschlossen. In Beziehung auf die durch die Order vom 27sten September 1823. für liquidationsfähig erklärten, jedoch bis jetzt nicht angemeldeten oder nicht bescheinigten Forderungen bewendet es bei der in gedachter Order und in derjenigen vom 11ten Juli 1826. ausgesprochenen Präklusion.

Berlin, den 27sten Januar 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Schuckmann.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 3.

(No. 1172.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 21sten Februar 1829., womit der Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1829. publizirt wird.

Ich bin auf Ihren Bericht vom 30sten v. M. damit einverstanden, daß in Folge Meiner Order vom 17ten Januar 1820., den Staatshaushalt und das Staatsschuldenwesen betreffend, und des Gesetzes über das Abgabenwesen vom 30sten Mai 1820. gegenwärtig mit der öffentlichen Kundmachung des Haupt-Finanz-Etats des Staats von drei zu drei Jahren fortgefahren werden kann, und autorisire Ich Sie daher, den hierneben zurückerfolgenden von Mir vollzogenen allgemeinen Etat für das Jahr 1829. mit dieser Order abdrucken und durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß gelangen zu lassen. Damit aber der Zweck vollständig erreicht, und Jedermann die Einnahmen und Ausgaben näher verständlich werden, überlasse Ich Ihnen, gleichzeitig mit der Publikation des Etats die erforderlichen Erläuterungen dazu den Regierungen mit der Anweisung, solche durch die Amtsblätter bekannt zu machen, zugehen zu lassen.

Berlin, den 21sten Februar 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister v. Motz.

(Ausgegeben zu Berlin den 3ten März 1829.)

Allgemeiner Etat der Staats-Einnahmen

	Einnahme.		Reiner Ertrag. Rthlr.
1.	Aus der Verwaltung der Domainen und Forsten, nach Abzug des davon dem Kron-Fideikommiß vorbehaltenen Revenüen-Antheils		4,524,000
2.	Aus den Domainen-Ablösungen und Verkäufen, Behufs der schnelleren Tilgung der Staatsschulden		1,000,000
3.	Aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen		1,000,000
4.	Aus der Verwaltung der Porzellan-Manufaktur zu Berlin		14,000
5.	Aus der Post-Verwaltung		1,100,000
6.	Aus der Verwaltung der Lotterie		684,000
7.	Aus dem Salz-Monopol		4,783,000
8.	Revenüen-Ueberschüsse des Fürstenthums Neufchatel		26,000
9.	Aus der Steuer- und Abgaben-Verwaltung:		
	a) an Grundsteuer	9,657,000.	
	b) an Klassensteuer	6,368,000.	
	c) an Gewerbesteuer	1,736,000.	
	d) an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, an Verzehrungs-Steuern von inländischen Erzeugnissen, an Schifffahrts- und anderen Kommunikations-Abgaben (mit Ausschluß der Wege-Gelder von den Kunststraßen) und an Stempelsteuer	18,733,000.	
	e) an Wege-Geldern von den Kunststraßen	573,000.	37,067,000
10.	An verschiedenen unter obigen Titeln nicht begriffenen Einnahmen		598,000
		//	50,796,000

und Ausgaben für das Jahr 1829.

	Ausgabe.		Rthlr.
1.	Für das Staats-Schuldenwesen, und zwar:		
	a) zur Verzinsung der allgemeinen und provinziellen Staats-Schulden und zu den laufenden Verwaltungskosten	7,452,000.	
	b) zur Schulden-Tilgung	3,485,000.	10,937,000
2.	An Pensionen, Kompetenzen und Leibrenten, und zwar:		
	a) an etatsmäßigen Fonds zu Pensionen für emeritirte Staatsdiener und deren Wittwen und Hinterbliebenen, so wie zu sonstigen Gnaden-Unterstützungen	966,000.	
	b) an lebenslänglichen Kompetenzen und Pensionen für die Mitglieder aufgehobener geistlicher Korporationen, an Pensionen welche auf dem Reichs-Deputationsschluß vom 25sten Februar 1803. beruhen, oder sonst traktatenmäßig zu leisten sind	2,192,000.	3,158,000
3.	An immer dauernden Renten und Entschädigungen für aufgehobene Berechtigungen und entzogene Nutzungen		277,000
4.	Für das Geheime Kabinet, für das Büreau des Staats-Ministerii, für die Staats-Buchhalterei und die Verwaltung des Staatsschatzes und der Münzen, für das Staats-Archiv, das Staats-Sekretariat und für die Ober-Rechnungskammer		288,000
5.	Für das Kriegs-Ministerium, einschließlich der Zuschüsse für das Militair-Waisenhaus zu Potsdam		22,165,000
6.	Für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten		586,000
7.	Für das Ministerium des Innern		4,883,000
8.	Für das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten		2,347,000
9.	Für das Ministerium der Justiz, außer den Gerichtssporteln		1,823,000
10.	Für das Ministerium der Finanzen, zur Central-Verwaltung		263,000
11.	Für die Ober-Präsidien und Regierungen		1,830,000
12.	Für die Haupt- und Landgestüte		163,000
13.	Zur Deckung der Einnahme-Ausfälle, zu außerordentlichen Ausgaben und Landes-Verbesserungen und zur Vermehrung des Haupt-Reserve-Kapitals		2,076,000
		//	50,796,000

Berlin, den 21sten Februar 1829.

Friedrich Wilhelm.

von Motz.

(No. 1173.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 18ten November 1828., zur Erläuterung der Rubriken des Stempel-Tarifs: „amtliche Ausfertigungen" und „Gesuche", so wie der gesetzlichen Vorschriften wegen des Rechtsweges in stempelpflichtigen Angelegenheiten.

Der Stempel-Tarif unter den Rubriken: „amtliche Ausfertigungen" und „Gesuche", worüber nach dem Berichte des Staatsministeriums vom 29sten v. M. eine Verschiedenheit der Ansichten obwaltet, hat den Gebrauch des Stempelpapiers nur davon abhängig gemacht: daß die Behörde, vor welcher ein an sich stempelpflichtiger Gegenstand des Privat-Interesse verhandelt wird, die amtliche Eigenschaft einer richterlichen, einer polizeilichen oder einer abgabenverwaltenden Behörde besitze, nicht aber davon, daß sie auch in der Eigenschaft einer solchen Behörde auf das vor ihr verhandelte Geschäft amtlich eingewirkt habe. Bei diesen dreien Gattungen amtlicher Behörden ist hiernach der Gebrauch des Stempelpapiers zu allen an sich stempelpflichtigen Verhandlungen, ohne Unterschied des Gegenstandes, im Gesetze vorgeschrieben, und es würde an sich keiner Deklaration des Tarifs, sondern nur einer Belehrung, durch welche die Mißverständnisse der gerichtlichen und verwaltenden Behörden beseitiget werden, bedürfen.

Was hiernächst die Erörterungen im Berichte des Staatsministeriums wegen der Zulässigkeit des Rechtsweges über die Stempelpflichtigkeit eines Gegenstandes und über die Anwendung des Tarifs betrifft; so ist auch dieserhalb ein besonderes Gesetz nicht erforderlich, da die Stempelsteuer zu den allgemeinen Staatsabgaben gehört, und es bereits gesetzlich feststeht, daß über die Verbindlichkeit zu deren Entrichtung der ordentliche Weg Rechtens nicht statt findet, wovon eine Ausnahme nur zulässig ist, wenn in den Fällen des §. 3. Lit. i. des Stempelgesetzes die Befreiung besonderer Anstalten, Gesellschaften und Personen von gewissen Stempelabgaben unter dem Widerspruche der Steuerverwaltung behauptet wird. Wer außer diesen Fällen vermeint, daß er bei Festsetzung oder Einziehung einer Stempelsteuer dem Gesetze nicht gemäß behandelt worden, hat seine Beschwerde gegen die festsetzende Behörde im Wege der verfassungsmäßigen Instanzen zu verfolgen.

Ich überlasse dem Staatsministerium, diese Order, als eine Erläuterung der schon vorhandenen gesetzlichen Vorschriften, durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 18ten November 1828.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 4.

(No. 1174.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 7ten Februar 1829., die Modifikation der Bestimmungen im §. 24. der Kreisordnung für die Rheinprovinzen und Westphalen vom 13ten Juli 1827. enthaltend.

Da nach dem Berichte des Staatsministerii einige der ehemaligen Reichs-Stände, welche die durch die Verordnung vom 30sten Mai 1820. ihnen vorbehaltenen Regierungsrechte ausüben, sich durch die, §. 24. der Kreisordnung vom 13ten Juli 1827. enthaltene Bestimmung, wonach die Kreistags-Beschlüsse ihnen vor der Ausführung, Behufs der etwa zu machenden Erinnerungen, vorgelegt werden sollen, noch nicht hinreichend gesichert glauben, vielmehr die Beeinträchtigung ihrer gesetz- und rezeßmäßigen Rechte von Seiten der Kreistage befürchten: so will Ich, dem Gesuche derselben und dem Antrage des Staats-Ministerii gemäß, denenselben gestatten, zu den Versammlungen der Kreisstände in denjenigen Kreisen, in welchen ihre Mediatgebiete liegen, ein Mitglied ihrer standesherrlichen Regierungen, oder ihren Ober-Beamten, als Bevollmächtigten abzusenden, welcher den Berathschlagungen beiwohnen kann; jedoch lediglich zu dem Zwecke, um sich zu überzeugen, daß nichts gegen die standesherrlichen Rechte vorgenommen werde, und gegen diejenigen Beschlüsse, durch welche er deren Beeinträchtigung fürchtet, die den Standesherren selbst, nach §. 24. der Kreisordnung, zustehenden Erinnerungen zu machen. Eine besondere Vorlegung der Kreistags-Beschlüsse an diejenigen Standesherren, welche von dieser Befugniß Gebrauch machen, ist daher fernerhin nicht erforderlich; vielmehr kann die Regierung diejenigen Kreistags-Beschlüsse, gegen welche der Bevollmächtigte nichts erinnert hat, ohne weitere Rückfrage, bestätigen, wogegen sie, wenn Erinnerungen gezogen werden, wegen deren Erledigung das Erforderliche verfassungsmäßig einzuleiten hat.

Berlin, den 7ten Februar 1829.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 4ten April 1829.)

(No. 1175.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 21sten Februar 1829., die Porto-Restitutionen bei Sendungen in Silbergeld von 100,000 Rthlr. und darüber betreffend.

Da nach Ihrem Bericht vom 29sten v. M. die Ihnen durch Meine Order vom 19ten März 1826. ertheilte Befugniß, für Sendungen in Silbergeld

bei einer jährlichen Versendungs-Summe von 25,000 Rthlr. an bis 50,000 Rthlr. 10 Prozent, und über 50,000 Rthlr. 15 Prozent Erlaß am Porto bewilligen zu können,

für außerordentliche Fälle nicht ausreicht, so will Ich, in Berücksichtigung der Anträge von Handlungshäusern, und um mit den benachbarten Postanstalten gleichen Schritt zu halten, Sie ermächtigen,

bei einer innerhalb eines halbjährigen Zeitraums vorkommenden Versendungs-Summe, von 100,000 Rthlr. bis 200,000 Rthlr. 25 Prozent, und über 200,000 Rthlr. $33\frac{1}{3}$ Prozent am Porto erlassen zu dürfen.

Berlin, den 21sten Februar 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
den General-Postmeister von Nagler.

(No. 1176.)

(No. 1176.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28sten Februar 1829., nach welcher die §. 118. des Gewerbepolizei-Gesetzes vom 7ten September 1811. enthaltene Vorschrift, daß Feldmesser und Nivellirer dieses Gewerbe nur dann zu betreiben befugt sind, wenn sie, nach vorgängiger Prüfung durch die Ober-Bau-Deputation, von den Regierungen angestellt worden, im ganzen Umfange der Monarchie zur Anwendung kommen soll.

Zur Verhütung der Nachtheile, welche dem Gemeinwesen durch Ausübung der geomotrischen Praxis von untüchtigen Subjekten erwächst, setze Ich, auf Ihren Antrag vom 11ten d. M., hierdurch fest, daß die Vorschrift im §. 118. des Gewerbepolizei-Gesetzes vom 7ten September 1811., nach welcher Feldmesser und Nivellirer dieses Gewerbe nur dann zu treiben befugt sind, wenn sie, nach vorgängiger Prüfung durch die Ober-Bau-Deputation, von den Regierungen angestellt worden, im ganzen Umfange der Monarchie zur Anwendung kommen soll. Ich überlasse Ihnen, diesen Befehl durch die Gesetzsammlung und zugleich in den Provinzen, worin das Gesetz vom 7ten September 1811. bisher noch nicht in Kraft gewesen ist, durch die Amtsblätter der Regierungen bekannt machen zu lassen, auch die Regierungen und die Ober-Bau-Deputation hiernach mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 28sten Februar 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister von Schuckmann.

(No. 1177.) Publikandum des dem Buch- und Kunsthändler Wilmanns in Frankfurt am Main ertheilten Privilegiums. Vom 9ten März 1829.

Nachdem Seine Majestät der König, Unser Allergnädigster Herr, mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 3ten Februar d. J. zu genehmigen geruhet haben, daß dem Buch- und Kunsthändler Wilmanns in Frankfurt am Main für die von ihm theils schon herausgegebenen, theils noch zu veranstaltenden Panoramen der Rhein- und Main-Gegenden das nachgesuchte Privilegium mit dem Vorbehalte, daß es auf die vor dessen Bekanntmachung bereits veranstalteten Nachstiche und Nachdrucke nicht anwendbar seyn solle, ertheilt werde, und die unterzeichneten Ministerien hierauf in Gemäßheit dieses Allerhöchsten Befehls das gebetene Privilegium haben ausfertigen lassen: so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 9ten März 1829.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Frhr. v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

Privilegium
für den Buch- und Kunsthändler Wilmanns zu Frankfurt a. M.

Der von des Königs Majestät unterm 3ten v. M. erlassenen Allerhöchsten Kabinetsorder gemäß, wird dem Buch- und Kunsthändler Wilmanns in Frankfurt am Main das nachgesuchte Privilegium für die von ihm theils schon herausgegebenen, theils noch zu veranstaltenden Panoramen der Rhein- und Main-Gegenden dergestalt ertheilt, daß selbige innerhalb sämmtlicher Preußischen Staaten weder nachgestochen oder nachgedruckt, noch auch irgend ein Nachstich oder Nachdruck davon verkauft werden soll, bei Vermeidung der durch das Allgemeine Landrecht festgesetzten Folgen des widerrechtlichen Nachdrucks. Es wird jedoch hierbei ausdrücklich vorbehalten, daß dieses Privilegium auf die vor dessen Bekanntmachung bereits veranstalteten Nachstiche und Nachdrucke nicht anwendbar seyn soll. Berlin, den 9ten März 1829.

(L. S.)

Königlich-Preußisches Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Frhr. v. Altenstein.

des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 5.

(No. 1178.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 13ten November 1828., wegen des zu Verträgen über Angabe an Zahlungsstatt erforderlichen Kaufwerthstempels.

Um auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 27sten v. M., die abweichenden Meinungen der Gerichtshöfe, wegen der Stempelsteuer bei Verträgen über Angaben an Zahlungsstatt, zu vereinigen; setze Ich, in Berücksichtigung des Gesetzes §. 242. Tit. 16. Th. I. des Landrechts, woselbst auf diese Gattung von Verträgen das zwischen Käufern und Verkäufern obwaltende Rechtsverhältniß angeordnet wird, hierdurch fest: daß bei den Verträgen über Angaben an Zahlungsstatt die Stempelsteuer vom Kaufwerth, wie solche nach den Bestimmungen im §. 5. des Gesetzes vom 7ten März 1822., und im Tarif unter der Rubrik von Kaufverträgen, vorgeschrieben ist, entrichtet werden soll. Ich überlasse Ihnen, diese Bestimmung öffentlich bekannt zu machen, und, daß von den Behörden darnach verfahren werde, anzuordnen.

Berlin, den 13ten November 1828.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Graf v. Danckelman und v. Motz.

(Ausgegeben zu Berlin den 9ten Mai 1829.)

(No. 1179.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 14ten Februar 1829., die Befugniß der landschaftlichen Kredit-Institute zur Auswirkung der gerichtlichen Subhastation bepfandbriefter Güter betreffend.

In den Reglements für die Kredit-Systeme Schlesiens, der Kur- und Neu-Mark, Pommerns, Westpreußens und des Großherzogthums Posen ist den Kredit-Direktionen nicht ausdrücklich die Befugniß beigelegt, bei den gerichtlichen Behörden die Subhastation bepfandbriefter Güter in Antrag zu bringen. Für das schlesische Kredit-System ist auf den Antrag der Verwaltung desselben bereits durch das Publikandum vom 30sten August 1810. vorgesehen worden. Ich setze jedoch auch für die übrigen Kredit-Institute, in Gemäßheit der von den engern Ausschüssen, als ihren reglementsmäßigen Organen, hierüber gefaßten, durch den Minister des Innern Mir vorgelegten, Beschlüsse, hierdurch fest: daß die Kredit-Institute, gleich andern eingetragenen Gläubigern, befugt seyn sollen, in allen Fällen und soweit nicht besondere Gesetze ein Anderes verordnen, die gerichtliche Subhastation der bepfandbrieften Güter auszuwirken, wenn nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung der Verwaltungsbehörden die reglementsmäßigen Mittel unzureichend sind, die den Instituten schuldigen Zinsen und Vorschüsse herbeizuschaffen. Die Gerichte sind schuldig, auf den Antrag der Kredit-Direktion, die Subhastation ohne vorgängiges Erkenntniß einzuleiten. Ich trage dem Staatsministerium auf, diese Bestimmungen durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen, und überlasse Ihnen, dem Minister des Innern, die betreffenden Kredit-Institute demgemäß anzuweisen.

Berlin, den 14ten Februar 1829.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1180.)

(No. 1180.) Verordnung, die Ablösung der niederen und mittleren Domainen-Jagden betreffend. Vom 29sten März 1829.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, finden Wir Uns bewogen, die im §. 6. Unserer Verordnung vom 16ten März 1811., über die Ablösung der Domanialabgaben enthaltene Bestimmung, wornach es dem Ermessen Unserer Regierungen überlassen worden, ob die Ablösung der hohen Domainen-Jagd zu gestatten oder in Erwägung der Lokalverhältnisse zu verweigern sey, auch auf die Ablösung der niederen und mittleren Domainen-Jagden auszudehnen.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29sten März 1829.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg.

von Schuckmann. Graf von Danckelman. von Motz.

Beglaubigt:
Friese.

(No. 1181.) Deklaration der §§. 148 — 154. Tit. 51. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, die öffentliche Vorladung unbekannter Erbschafts-Interessenten betreffend. Vom 29sten März 1829.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

deklariren hiermit, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erstattetem Gutachten Unseres Staatsraths, die Paragraphen 148 — 154. Tit. 51. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung dahin:

daß die in diesen Paragraphen enthaltenen, die öffentliche Vorladung unbekannter Erbschafts-Interessenten betreffenden Vorschriften auch auf Legatarien, in sofern sie sich als Verwandte einer bestimmten Person zu legitimiren haben, Anwendung finden, und hiernach die öffentliche

Vorladung der unbekannten Verwandten in dem Gerichtsstande der Erbschaft, aus welcher das Legat gezahlt werden soll, verfügt werden kann.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29sten März 1829.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg. Graf v. Danckelman.

Beglaubigt:
Friese.

(No. 1182.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 17ten April 1829., den Uebergang der Gerichtsbarkeit über die Juden in Berlin auf das Stadtgericht daselbst betreffend.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 1sten dieses Monats genehmige Ich, nach Ihrem Antrage, mit Aufhebung der im §. 29. des Gesetzes vom 11ten März 1812., über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden enthaltenen Bestimmung, daß die Gerichtsbarkeit über die Juden in Berlin auf das Stadt-Gericht übergehe, mit der Maaßgabe, daß die bereits rechtshängigen Angelegenheiten im bisherigen Gerichtsstande beendigt werden. Ich überlasse Ihnen, diesen Befehl durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen und die betreffenden Behörden demgemäß anzuweisen.

Berlin, den 17ten April 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Schuckmann und Graf v. Danckelman.

Geſetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 6.

(No. 1183.) Traité de commerce et de navigation entre Sa Majesté le Roi de Prusse et les Etats-Unis d'Amérique. Du 1 Mai 1828.

Sa Majesté le Roi de Prusse et les Etats-Unis d'Amérique, également animés du désir de maintenir les rapports de bonne intelligence qui ont si heureusement subsisté jusqu'ici entre Leurs Etats respectifs, et d'en étendre et consolider les relations commerciales; et convaincus que cet objet ne sauroit être mieux rempli qu'en adoptant le système d'une entière liberté de navigation et d'une parfaite réciprocité, basé sur des principes d'équité également avantageux aux deux Pays, et applicables en temps de paix comme en temps de guerre; sont en conséquence convenus d'entrer en négociation, pour conclure un Traité de commerce et de navigation. A cet effet, Sa Majesté le Roi de Prusse a muni de pleins-pouvoirs le Sieur *Louis Niederstetter*, chargé d'affaires de Sa

(No. 1183.) Ueberſetzung des nebenſtehenden Handels- und Schifffahrts-Vertrages zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen und den vereinigten Staaten von Amerika. Vom 1ſten Mai 1828.

Seine Majeſtät der König von Preußen und die vereinigten Staaten von Amerika, von gleichem Wunſche beſeelt, die freundſchaftlichen Verhältniſſe aufrecht zu erhalten, welche bisher ſo glücklich zwiſchen Ihren beiderſeitigen Staaten beſtanden haben, und die Handelsverbindungen zwiſchen ſelbigen auszudehnen und zu befeſtigen; und überzeugt, daß dieſer Zweck nicht beſſer als durch Annahme eines auf, beiden Staaten gleich vortheilhaften, in Friedens- wie in Kriegszeiten anwendbaren Grundſätzen der Billigkeit beruhenden Syſtem's gänzlicher Freiheit der Schifffahrt und vollkommener Gegenſeitigkeit erfüllt werden könne, ſind in Folge deſſen übereingekommen, wegen des Abſchluſſes eines Handels- und Schifffahrts-Vertrages in Unterhandlung zu treten. Zu dieſem Behufe haben Seine Majeſtät der König von Preußen den Herrn Ludwig Niederſtetter, Allerhöchſt Ihren Ge-

(Ausgegeben zu Berlin den 19ten Mai 1829.)

diteMajesté près lesEtats-Unis d'Amérique; et le Président des Etats-Unis d'Amérique a muni des mêmes pouvoirs *Henri Clay*, Leur Secrétaire d'Etat, lesquels plénipotentiaires, après avoir échangé leurs dits pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et dûe forme, ont arrêté et signé les articles suivans:

schäftsträger bei den vereinigten Staaten von Amerika, und der Präsident der vereinigten Staaten von Amerika, deren Staats-Sekretair, Heinrich Clay, mit Vollmachten versehen; welche Bevollmächtigte nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die folgenden Artikel festgestellt und unterzeichnet haben.

Art. I. Il y aura entre les territoires des Hautes Parties contractantes liberté et réciprocité de commerce et de navigation. Les habitans de leurs Etats respectifs pourront réciproquement entrer dans les ports, places et rivières des territoires de chacune d'Elles, partout où le commerce étranger est permis. Ils seront libres de s'y arrêter, et résider dans quelque partie que ce soit des dits territoires, pour y vaquer à leurs affaires; et ils jouiront, à cet effet, de la même sécurité et protection que les habitans du pays dans lequel ils résideront, à charge de se soumettre aux lois et ordonnances y établies.

Art. 1. Zwischen den Gebieten der Hohen kontrahirenden Theile soll Freiheit und Gegenseitigkeit des Handels und der Schifffahrt Statt finden. Den Unterthanen Ihrer beiderseitigen Staaten soll der Eingang in die Häfen, Plätze und Ströme der Gebiete beider Theile gegenseitig überall, wo der fremde Handel erlaubt ist, offen stehen. Sie sollen die Freiheit haben, sich daselbst aufzuhalten, und in jedwedem Theile der gedachten Gebiete zu residiren, um daselbst ihre Geschäfte zu besorgen, zu welchem Zwecke sie derselben Sicherheit und desselben Schutzes, wie die Einwohner des Landes, in welchem sie sich niederlassen werden, unter der Verpflichtung, sich den daselbst bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu unterwerfen, genießen sollen.

Art. II. Les bâtimens Prussiens arrivant sur lest ou chargés dans les ports des Etats-Unis d'Amérique, et réciproquement, les bâtimens des Etats-Unis arrivant sur lest ou chargés dans les ports du Royaume de Prusse, seront traités à leur entrée, pendant leur séjour et à leur sortie, sur le même pied que les bâtimens

Art. 2. Die Preußischen, mit Ballast oder mit Ladung in den Häfen der vereinigten Staaten von Amerika ankommenden Schiffe, und umgekehrt die Schiffe der vereinigten Staaten, welche mit Ballast oder beladen in den Häfen des Königreichs Preußen ankommen, sollen bei ihrem Einlaufen, ihrem Aufenthalte und ihrem Ausgange, hinsichtlich der Tonnen-,

nationaux venant du même lieu, par rapport aux droits de tonnage, de fanaux, de pilotage, de sauvetage et de port, ainsi qu'aux vacations des officiers publics et à tout autre droit ou charge, de quelque espèce ou dénomination que ce soit, perçus au nom ou au profit du Gouvernement, des autorités locales, ou d'établissemens particuliers quelconques.

Leuchtthurm=, Lootſen=, Berg= und Hafengelder, wie auch hinſichtlich der Gebühren der öffentlichen Beamten und aller anderen Abgaben und Gebühren irgend einer Art oder Benennung, welche im Namen oder zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden oder Privatanſtalten erhoben werden, auf demſelben Fuße, wie die mit ihnen von demſelben Orte kommenden Nationalſchiffe behandelt werden.

Art. III. Toute espèce de marchandises et objets de commerce, provenant du sol ou de l'industrie des Etats-Unis d'Amérique, ou de tout autre pays, qui pourront légalement être importés dans les ports du Royaume de Prusse, sur des bâtimens Prussiens, pourront également y être importés sur des bâtimens des Etats-Unis d'Amérique, sans payer d'autres ou plus forts droits ou charges, de quelque espèce ou dénomination que ce soit, perçus au nom ou au profit du Gouvernement, des autorités locales, ou d'établissemens particuliers quelconques, que s'ils étaient importés sur des bâtimens Prussiens.

Art. 3. Die Waaren und Handelsgegenſtände jeglicher Art, mögen ſie Erzeugniſſe des Bodens oder des Kunſtfleißes der vereinigten Staaten von Amerika, oder jedes anderen Landes ſeyn, welche geſetzlich auf Preußiſchen Schiffen in die Häfen des Königreichs Preußen eingeführt werden dürfen, ſollen daſelbſt gleicherweiſe auf Schiffen der vereinigten Staaten von Amerika eingeführt werden können, ohne andere oder höhere Abgaben oder Gebühren, irgend einer Art oder Benennung, welche im Namen oder zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden oder irgend von Privatanſtalten erhoben werden, zahlen zu müſſen, als wenn ſie auf Preußiſchen Schiffen eingeführt würden.

Et réciproquement, toute espèce de marchandises et objets de commerce, provenant du sol ou de l'industrie du Royaume de Prusse, ou de tout autre pays, qui pourront légalement être importés dans les ports des Etats-Unis d'Amérique, sur des bâtimens des dits Etats, pourront également y être importés sur des bâtimens Prussiens, sans payer d'au-

Umgekehrt ſollen die Waaren und Handelsgegenſtände jeglicher Art, mögen ſie Erzeugniſſe des Bodens oder des Kunſtfleißes des Preußiſchen Staats, oder jedes andern Landes ſeyn, welche geſetzlich in die Häfen der vereinigten Staaten von Amerika auf Schiffen dieſer Staaten eingeführt werden dürfen, daſelbſt gleicherweiſe auch auf Preußiſchen Schiffen eingeführt werden können, ohne andere oder höhere Ab-

tres ou plus forts droits ou charges, de quelque espèce ou dénomination que ce soit, perçus au nom ou au profit du Gouvernement, des autorités locales, ou d'établissemens particuliers quelconques, que s'ils étaient importés sur des bâtimens des Etats-Unis d'Amérique.

gaben oder Gebühren irgend einer Art oder Benennung, welche im Namen oder zum Vortheile der Regierung, der Orts-Behörden oder irgend von Privatanstalten erhoben werden, zahlen zu müssen, als wenn sie auf Schiffen der vereinigten Staaten von Amerika eingeführt würden.

Art. IV. Afin de prévenir tout mésentendu et équivoque possibles, il est déclaré que les stipulations contenues dans les deux articles précédens, sont, dans toute leur plénitude, applicables aux bâtimens Prussiens et leurs cargaisons, arrivant dans les ports des Etats-Unis d'Amérique; et, réciproquement, aux bâtimens des dits Etats et leurs cargaisons, arrivant dans les ports du Royaume de Prusse, soit que les dits bâtimens viennent des ports du pays auquel ils appartiennent, soit de ceux de tout autre pays étranger.

Art. 4. Um alle mögliche Mißverständnisse oder Zweideutigkeiten zu vermeiden, wird hierdurch erklärt, daß die in den beiden vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen in ihrem ganzen Umfange auf die Preußischen Schiffe und deren Ladungen, welche in die Häfen der vereinigten Staaten von Amerika, und umgekehrt, auf die Schiffe dieser Staaten, welche in die Häfen des Königreichs Preußen einlaufen, anwendbar sind, die gedachten Schiffe mögen nun aus den Häfen des Landes, welchem sie angehören, oder aus denen irgend eines andern fremden Landes ankommen.

Art. V. Il ne sera imposé d'autres ni de plus forts droits sur l'importation dans les Etats-Unis, des articles provenant du sol ou de l'industrie du Royaume de Prusse; et il ne sera imposé d'autres ni de plus forts droits sur l'importation dans le Royaume de Prusse des articles provenant du sol ou de l'industrie des Etats-Unis, que ceux qui sont ou seront imposés sur les mêmes articles provenant du sol ou de l'industrie de tout autre pays étranger. De même, il ne sera imposé sur l'importation ou sur l'expor-

Art. 5. Auf den Eingang der Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes des Königreichs Preußen in die vereinigten Staaten, und auf den Eingang der Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der vereinigten Staaten in das Königreich Preußen, sollen weder andere noch höhere Abgaben gelegt werden, als diejenigen, welche auf dieselben Artikel, wenn sie Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes irgend eines andern fremden Landes sind, gelegt sind, oder gelegt werden möchten. Auch soll die Einfuhr oder die Ausfuhr der Erzeugnisse des Bodens

tation des articles provenant du sol ou de l'industrie des Etats-Unis ou du Royaume de Prusse, à l'entrée ou à la sortie des ports des Etats-Unis, ou de ceux du Royaume de Prusse, aucune prohibition qui ne soit pas également applicable à toute autre nation.

oder des Kunſtfleißes der vereinigten Staaten oder des Königreichs Preußen, ſowohl hinſichtlich des Einganges in die Häfen, als auch in Hinſicht des Ausgangs aus den Häfen der vereinigten Staaten oder des Königreichs Preußen, mit keinem Verbote belegt werden, welches nicht gleichmäßig auf alle andere Nationen ausgedehnt wäre.

Art. VI. Toute espèce de marchandises et objets de commerce, provenant du sol ou de l'industrie des Etats-Unis, ou de tout autre pays, qui pourront être légalement exportés des ports des dits Etats sur des bâtimens nationaux, pourront également en être exportés sur des bâtimens Prussiens, sans payer d'autres ni de plus forts droits ou charges, de quelque espèce ou dénomination que ce soit, perçus au nom ou au profit du Gouvernement, des autorités locales, ou d'établissemens particuliers quelconques, que si ces mêmes marchandises ou denrées avoient été exportées par bâtimens des Etats-Unis d'Amérique.

Art. 6. Alle Waaren und Handels-Gegenſtände, Erzeugniſſe des Bodens oder des Kunſtfleißes der vereinigten Staaten oder eines jeden andern Landes, deren Ausfuhr aus den Häfen dieſer Staaten auf National-Schiffen geſetzlich erlaubt iſt, ſollen in gleicher Art auch auf Preußiſchen Schiffen aus ſelbigen ausgeführt werden dürfen, ohne andere oder höhere Abgaben oder Gebühren irgend einer Art oder Benennung, welche im Namen oder zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden oder irgend von Privatanſtalten erhoben werden, bezahlen zu müſſen, als wenn die Ausfuhr derſelben Güter oder Waaren auf Schiffen der vereinigten Staaten von Amerika erfolgt wäre.

Une parfaite réciprocité sera observée dans les ports du Royaume de Prusse, de sorte que toute espèce de marchandises et objets de commerce, provenant du sol ou de l'industrie du Royaume de Prusse, ou de tout autre pays, qui pourront être légalement exportés des ports du dit Royaume, sur des bâtimens nationaux, pourront également en être exportés

In den Häfen des Königreichs Preußen wird eine vollſtändige Erwiederung beobachtet werden, ſo daß alle Waaren und Handels-Gegenſtände, Erzeugniſſe des Bodens oder des Kunſtfleißes des Preußiſchen Staats oder jedes anderen Landes, deren Ausfuhr aus den Häfen dieſes Königreichs auf National-Schiffen geſetzlich erlaubt iſt, eben ſo auch auf Schiffen der vereinigten Staaten ſollen ausgeführt

sur des bâtimens des Etats-Unis d'Amérique, sans payer d'autres ou de plus forts droits ou charges, de quelque espèce ou dénomination que ce soit, perçus au nom ou au profit du Gouvernement, des autorités locales, ou d'établissemens particuliers quelconques, que si ces marchandises ou denrées avoient été exportées sur des bâtimens Prussiens.

werden dürfen, ohne andere oder höhere Abgaben oder Gebühren irgend einer Art oder Benennung, welche im Namen oder zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden oder irgend von Privatanstalten erhoben werden, entrichten zu müssen, als wenn die Ausfuhr derselben auf Preußischen Schiffen erfolgt wäre.

Art. VII. Les articles précédens ne sont pas applicables à la navigation des côtes ou cabotage de chacun des deux pays, que l'une et l'autre des Hautes Parties contractantes se réservent exclusivement.

Art. 7. Die vorstehenden Artikel sind auf die Küstenfahrt oder Kabotage beider Länder nicht anwendbar, welche ein jeder der hohen kontrahirenden Theile sich ausschließlich vorbehält.

Art. VIII. Il ne sera accordé, ni directement, ni indirectement, par l'une ou par l'autre des Parties contractantes, ni par aucune compagnie, corporation ou agent, agissant en son nom ou par son autorité, aucune priorité ou préférence quelconque pour l'achat d'aucun objet de commerce, légalement importé, à cause ou en considération de la nationalité du navire qui aurait importé les dits objets, soit qu'il appartienne à l'une des Parties, soit à l'autre: l'intention bien positive des Parties contractantes étant, qu'aucune différence ou distinction quelconque n'ait lieu à cet égard.

Art. 8. Bei dem Einkaufe der gesetzlich eingeführten Handelsgegenstände soll auf die Nationalität des Schiffes, welches dieselben eingeführt haben wird, es geböre dem einen oder dem anderen Theile, keine Rücksicht genommen, und aus solchem Grunde weder unmittelbar noch mittelbar, von Seiten eines der kontrahirenden Theile oder durch in deren Namen oder unter deren Autorität handelnde Gesellschaften, Korporationen oder Agenten, eine Priorität oder irgend ein Vorzug zugestanden werden, indem es die bestimmte Absicht der kontrahirenden Theile ist, daß in dieser Hinsicht durchaus kein Unterschied gemacht werde.

Art. IX. Si l'une des Parties contractantes accorde par la suite, à d'autres nations quelque faveur

Art. 9. Wenn von einem der kontrahirenden Theile in der Folge anderen Nationen irgend eine besondere Begünsti-

particulière en fait de commerce ou de navigation, cette faveur deviendra aussitôt commune à l'autre Partie, qui en jouira gratuitement, si la concession est gratuite, ou en accordant la même compensation, si la concession est conditionnelle.

gung in Betreff des Handels oder der Schifffahrt zugestanden werden sollte, so soll diese Begünstigung sofort auch dem anderen Theile mit zu Gute kommen, welcher derselben, wenn sie ohne Gegenleistung zugestanden ist, ebenfalls ohne eine solche, wenn sie aber an die Bedingung einer Vergeltung geknüpft ist, gegen Bewilligung derselben Vergeltung genießen wird.

Art. X. Les deux Parties contractantes se sont accordé mutuellement la faculté, de tenir dans Leurs ports respectifs des Consuls, Vice-consuls, Agens et Commissaires de leur choix, qui jouiront des mêmes privilèges et pouvoirs dont jouissent ceux des nations les plus favorisées; mais dans le cas où les dits Consuls veuillent faire le commerce, ils seront soumis aux mêmes lois et usages, auxquels sont soumis les particuliers de leur nation à l'endroit où ils résident.

Art. 10. Beide kontrahirende Theile gestehen sich gegenseitig die Befugniß zu, in den Häfen des anderen Theiles selbstgewählte Konsuln, Vize-Konsuln, Agenten und Kommissarien zu unterhalten, welche derselben Privilegien und Befugnisse, wie diejenigen der begünstigtesten Nationen, genießen, jedoch, wenn sie Handel treiben wollen, denselben Gesetzen und Gebräuchen unterworfen seyn sollen, denen die Privaten ihrer Nation an dem Orte, wo sie residiren, unterworfen sind.

Les Consuls, Vice-consuls et Agens-commerciaux auront le droit, comme tels, de servir de juges et d'arbitres dans les différends qui pourraient s'élever entre les capitaines et les équipages des bâtimens de la nation dont ils soignent les intérêts, sans que les autorités locales puissent y intervenir, à moins que la conduite des équipages ou du capitaine ne troublât l'ordre ou la tranquillité du pays, ou que les dits Consuls, Vice-consuls ou Agens-commerciaux ne requissent leur intervention pour

Die Konsuln, Vize-Konsuln und Handelsagenten sollen das Recht haben, in dieser Eigenschaft bei Streitigkeiten, welche zwischen den Kapitains und den Mannschaften der Schiffe der Nation, deren Interesse sie wahrnehmen, entstehen möchten, als Richter und Schiedsrichter zu dienen, ohne daß die Lokalbehörden dabei einschreiten dürfen, wenn das Betragen des Schiffsvolks oder des Kapitains nicht etwa die Ordnung oder Ruhe des Landes stört, oder wenn nicht die Konsuln, Vize-Konsuln und Handelsagenten deren Mitwirkung zur Vollziehung oder Auf-

faire exécuter ou maintenir leurs décisions. Bien entendu, que cette espèce de jugement ou d'arbitrage ne saurait pourtant priver les Parties contractantes du droit qu'elles ont, à leur retour, de recourir aux autorités judiciaires de leur pays.

vechthaltung ihrer Entscheidungen in Anspruch nehmen. Es versteht sich, daß diese Art von Entscheidungen oder schiedsrichterlichen Aussprüchen die streitenden Theile nicht des ihnen zustehenden Rechts beraubt, bei ihrer Rückkehr den Rekurs an die Gerichtsbehörden ihres Landes zu nehmen.

Art. XI. Les dits Consuls, Vice-Consuls ou Agens-commerciaux seront autorisés à requérir l'assistance des autorités locales, pour la recherche, l'arrestation, la détention et l'emprisonnement des déserteurs des navires de guerre et marchands de leurs pays; et ils s'adresseront, pour cet objet, aux tribunaux, juges et officiers compétens, et réclameront, par écrit, les déserteurs susmentionnés, en prouvant par la communication des régistres des navires ou rôles de l'équipage, ou par d'autres documens officiels, que de tels individus ont fait partie des dits équipages; et cette réclamation ainsi prouvée, l'extradition ne sera point refusée.

Art. 11. Die gedachten Konsuln, Vice-Konsuln oder Handels-Agenten sollen befugt seyn, zum Zwecke der Ausmittelung, Ergreifung, Festnahme und Verhaftung der Deserteurs von den Kriegs- und Handelsschiffen ihres Landes den Beistand der Ortsbehörden anzurufen; sie werden sich in dieser Hinsicht an die competenten Gerichtshöfe, Richter und Beamten wenden, und die in Rede stehenden Deserteurs schriftlich reklamiren, wobei sie durch Mittheilung der Schiffsregister oder Musterrollen, oder durch andere amtliche Dokumente den Beweis zu führen haben, daß diese Individuen zur Equipage des betreffenden Schiffs gehört haben, bei welcher Beweisführung die Auslieferung nicht versagt werden soll.

De tels déserteurs, lorsqu'ils auront été arrêtés, seront mis à la disposition des dits Consuls, Vice-Consuls ou Agens-commerciaux, et pourront être enfermés dans les prisons publiques, à la réquisition et aux frais de ceux qui les réclament, pour être envoyés aux navires auxquels ils appartenoient, ou à d'autres de la même nation; mais s'ils ne sont pas renvoyés dans l'espace de trois mois,

Wenn dergleichen Deserteurs ergriffen sind, sollen sie zur Disposition der gedachten Konsuln, Vice-Konsuln oder Handelsagenten gestellt, können auch auf Requisition und Kosten des reklamirenden Theils in den Gefängnissen des Landes festgehalten werden, um demnächst den Schiffen, denen sie angehören, oder anderen Schiffen derselben Nation zugesendet zu werden. Würde aber diese Zurücksendung nicht binnen dreier Monate vom Tage ihrer Ver-

à compter du jour de leur arrestation, ils seront mis en liberté, et ne seront plus arrêtés pour la même cause.

Verhaftung an erfolgen, so sollen sie in Freiheit gesetzt, und wegen derselben Ursache nicht wieder verhaftet werden können.

Toutefois, si le déserteur se trouvoit avoir commis quelque crime ou délit, il pourra être sursis à son extradition, jusqu'à ce que le tribunal saisi de l'affaire aura rendu sa sentence, et que celle-ci ait reçu son exécution.

Wenn jedoch der Deserteur irgend ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben sollte, so kann seine Auslieferung ausgesetzt werden, bis der betreffende Gerichtshof sein Urtheil ausgesprochen haben und dieses Urtheil vollstreckt seyn wird.

Art. XII. L'article douze du Traité d'amitié et de commerce conclu entre les Parties en 1785.; et les articles treize et suivans, jusqu'à l'article vingt-quatre inclusivement, du Traité conclu à Berlin, en 1799., en exceptant le dernier paragraphe de l'article dix-neuf, touchant les Traités avec la Grande-Bretagne, sont remis en vigueur, et auront la même force et valeur que s'ils faisaient partie du présent Traité. Il est entendu cependant, que les stipulations contenues dans les articles ainsi remis en vigueur, seront toujours censées ne rien changer aux Traités et Conventions conclus de part et d'autre avec d'autres Puissances dans l'intervalle écoulé entre l'expiration du Traité de 1799. et le commencement de la mise en vigueur du présent Traité.

Art. 12. Der zwölfte Artikel des zwischen beiden Theilen im Jahre 1785. abgeschlossenen Freundschafts- und Handelsvertrages, imgleichen die Artikel dreizehn und Folgende, bis zum Artikel vier und zwanzig einschließlich des zu Berlin im Jahre 1799. geschlossenen Vertrages, mit Ausnahme jedoch des letzten Absatzes des Artikels neunzehn, betreffend die Verträge mit Großbritannien, sind wieder in Kraft hergestellt, und sollen dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie einen Theil des gegenwärtigen Traktats ausmachten. Es versteht sich jedoch, daß die in den auf diese Weise wieder in Kraft gesetzten Artikeln enthaltenen Bestimmungen stets als an den von dem einen oder dem andern Theile in dem Zeitraume zwischen dem Ablaufe des gedachten Vertrages von 1799. und dem Beginne der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages mit andern Mächten geschlossenen Verträgen und Konventionen Nichts abändernd erachtet werden sollen.

Les Parties contractantes désirant toujours, conformément à l'intention,

Da es immer noch der Wunsch der kontrahirenden Theile ist, ihrer im Artikel

déclarée dans l'article douze du dit Traité de 1799. pourvoit entre Elles, ou conjointement avec d'autres Puissances maritimes, à des stipulations ultérieures, qui puissent servir à garantir une juste protection et liberté au commerce et à la navigation des neutres, et à aider la cause de la civilisation et de l'humanité, s'engagent ici, comme alors, à se concerter ensemble sur ce sujet, à quelque époque future et convenable.

zwölf des Vertrages von 1799. ausgesprochenen Absicht gemäß, unter Sich, oder in Verbindung mit anderen Seemächten, auf fernere Bestimmungen Bedacht zu nehmen, welche dazu dienlich seyn könnten, dem Handel und der Schifffahrt der Neutralen einen gerechten Schutz und Freiheit zu sichern und diese Angelegenheit der Civilisation und der Menschlichkeit zu befördern, so verpflichten sie sich hier wie damals, zu einer künftigen dazu passenden Zeit über diesen Gegenstand in Verabredungen zu treten.

Art. XIII. Vû l'éloignement des pays respectifs des deux Hautes Parties contractantes, et l'incertitude qui en résulte sur les divers événemens qui peuvent avoir lieu; il est convenu qu'un bâtiment marchand appartenant à l'une d'Elles, qui se trouverait destiné pour un port, supposé bloqué au moment du départ de ce bâtiment, ne sera cependant pas capturé ou condamné pour avoir essayé une première fois d'entrer dans le dit port, à moins qu'il ne puisse être prouvé, que le dit bâtiment avait pu et dû apprendre en route que l'état de blocus de la place en question durait encore: mais les bâtimens qui, après avoir été renvoyés une fois, essayeroient, pendant le même voyage, d'entrer une seconde fois dans le même port bloqué, durant la continuation de ce blocus, se trouveront alors sujets à être détenus et condamnés.

Art. 13. In Rücksicht auf die Entfernung der respectiven Länder beider hohen kontrahirenden Theile, und auf die daraus hervorgehende Ungewißheit über die möglicherweise stattfindenden Begebenheiten ist verabredet worden, daß ein, Einem von Ihnen zugehöriges Handelsschiff, welches nach einem zur Zeit seiner Abfahrt vorausgesetzlich blokirten Hafen bestimmt ist, dennoch nicht wegen eines ersten Versuchs, in diesen Hafen einzulaufen, soll genommen oder kondemnirt werden können, es sey denn, daß bewiesen werden könne, daß das gedachte Schiff während der Fahrt die Fortdauer der Blokade des fraglichen Platzes habe in Erfahrung bringen können und müssen; dagegen sollen diejenigen Schiffe, welche nach einmaliger Zurückweisung es im Laufe derselben Reise zum zweiten Mal versuchen sollten, in denselben blokirten Hafen, während der Fortsetzung dieser Blokaden, einzulaufen, der Anhaltung und Kondemnation unterworfen seyn.

Art. XIV. Les citoyens ou sujets de chacune des Parties contractantes, auront, dans les Etats de l'autre, la liberté de disposer de leurs biens personnels, soit par testament, donation ou autrement, et leurs héritiers, étant sujets ou citoyens de l'autre Partie contractante, succèderont à leurs biens, soit en vertu d'un testament, ou *ab intestato;* et ils pourront en prendre possession, soit en personne, soit par d'autres agissant en leur place, et en disposeront à leur volonté, en ne payant d'autres droits que ceux auxquels les habitans du pays où se trouvent les dits biens sont assujettis en pareille occasion. En cas d'absence des héritiers, on prendra provisoirement des dits biens les mêmes soins qu'on auroit pris en pareille occasion des biens des natifs du pays, jusqu'à ce que le propriétaire légitime ait agréé des arrangemens pour recueillir l'héritage. S'il s'élève des contestations entre différens prétendans ayant droit à la succession, elles seront décidées en dernier ressort selon les lois et par les juges du pays où la succession est vacante. Et si, par la mort de quelque personne possédant des biens-fonds sur le territoire de l'une des Parties contractantes, ces biens-fonds venoient à passer, selon les lois du pays, à un citoyen ou sujet de l'autre Partie, celui-ci, si, par sa qualité d'étranger, il est inhabile à les posséder, obtiendra un délai convenable pour les vendre et pour

Art. 14. Die Bürger oder Unterthanen beider kontrahirenden Theile sollen in den Staaten des anderen Theiles die Freiheit haben, über ihr persönliches Vermögen durch Testament, Schenkung oder auf andere Weise zu verfügen, und wenn ihre Erben, Unterthanen oder Bürger des anderen kontrahirenden Theils sind, so sollen diese in ihr Vermögen, sey es in Folge eines Testaments oder ab intestato nachfolgen, persönlich, oder durch Bevollmächtigte davon Besitz nehmen und nach Gefallen darüber disponiren dürfen, ohne andere Abgaben als diejenigen zahlen zu müssen, denen die Einwohner des Landes, wo das fragliche Vermögen befindlich ist, in gleichen Fällen unterworfen sind. In Abwesenheit der Erben wird man bis dahin, daß der gesetzliche Eigenthümer die Veranstaltungen, um die Erbschaft zu erheben, genehmigt haben wird, für ein solches Vermögen vorläufig dieselbe Sorge tragen, als man in gleichem Falle für das Vermögen der Eingebornen des Landes tragen würde. Sollten Streitigkeiten zwischen verschiedenen Erbschafts-Prätendenten entstehen, so sollen sie nach den Gesetzen und durch die Gerichte des Landes, wo die Erbschaft liegt, definitiv entschieden werden. Wenn endlich durch den Tod einer Person, welche in dem Gebiete eines der kontrahirenden Theile Grundstücke besitzt, diese Grundstücke nach den Landesgesetzen einem Bürger oder Unterthan des anderen Theiles zufallen sollten, und dieser wegen seiner Eigenschaft als Fremder nicht fähig seyn sollte, sie zu besitzen: so soll ihm eine angemessene Frist bewilligt werden, um sie zu verkaufen, und den

en retirer le produit sans obstacle et exempt de tout droit de retenue de la part du Gouvernement des Etats respectifs. Mais cet article ne dérogera en aucune manière à la force des lois qui ont déjà été publiées, ou qui le seront par la suite, par Sa Majesté le Roi de Prusse, pour prévenir l'émigration de Ses sujets.

Ertrag ohne Hinderniß, und frei von allem Abzug von Seiten der Regierung der respektiven Staaten, aus dem Lande zu ziehen. Dieser Artikel soll jedoch in keiner Art der Kraft der von Seiner Majestät dem Könige von Preußen zur Verhinderung der Auswanderung Allerhöchst-Ihrer Unterthanen erlassenen oder etwa noch zu erlassenden Gesetze Abbruch thun.

Art. XV. Le présent Traité sera en vigueur pendant douze années, à compter du jour de l'échange des ratifications; et si, douze mois avant l'expiration de ce terme, ni l'une ni l'autre des Hautes Parties contractantes n'annonce à l'autre, par une déclaration officielle, son intention d'en faire cesser l'effet, le dit Traité restera obligatoire pendant un an au delà de ce terme, et ainsi de suite, jusqu'à l'expiration des douze mois qui suivront une telle déclaration, à quelque époque qu'elle ait lieu.

Art. 15. Der gegenwärtige Vertrag soll zwölf Jahre hindurch, vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen abgerechnet, gültig seyn, und wenn zwölf Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraums keiner von beiden Hohen kontrahirenden Theilen dem Andern mittelst einer offiziellen Erklärung seine Absicht, die Wirkung desselben aufhören zu lassen, kund thun sollte, so wird der gedachte Vertrag noch ein Jahr über diesen Zeitraum hinaus und so fortdauernd bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach einer solchen Erklärung, zu welcher Zeit diese auch erfolgen mag, verbindlich bleiben.

Art. XVI. Le présent Traité sera approuvé et ratifié par Sa Majesté le Roi de Prusse, et par le Président des Etats-Unis d'Amérique, par et avec l'avis et le consentement du Sénat des dits Etats; et les ratifications en seront échangées en la ville de Washington, dans l'espace de neuf mois, à dater de ce jour, ou plutôt si faire se peut.

Art. 16. Der gegenwärtige Vertrag wird von Seiner Majestät dem Könige von Preußen, und von dem Präsidenten der vereinigten Staaten von Amerika, unter Berathung und mit Zustimmung des Senats derselben, genehmigt und ratifizirt, und die Ratifikationen desselben sollen binnen neun Monaten vom heutigen Tage, oder wo möglich früher, in der Stadt Washington ausgewechselt werden.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs ont signé les articles

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die vorstehenden

ci-dessus, tant en français qu'en anglais, et y ont apposé leurs sceaux; déclarant, toutefois que la signature dans ces deux langues ne doit pas, par la suite, être citée comme exemple, ni, en aucune manière porter préjudice aux Parties contractantes.

ſowohl in franzöſiſcher als auch in engliſcher Sprache abgefaßten Artikel unterzeichnet und ihre Siegel dabei geſetzt, mit der Erklärung jedoch, daß die Unterzeichnung in dieſen beiden Sprachen in künftigen Fällen weder als Beweis angeführt, noch den beiden kontrahirenden Theilen in irgend einer Art zum Präjudiz gereichen ſoll.

Fait par triplicata en la Cité de Washington, le premier Mai, l'an de grâce mil-huit-cent-vingt-huit, et le cinquante-deuxième de l'Indépendance des Etats-Unis d'Amérique.

So geſchehen in Triplicaten in der Stadt Waſhington, den erſten Mai im Jahre des Heils Eintauſend achthundert und acht und zwanzig, im zwei und funfzigſten Jahre der Unabhängigkeit der vereinigten Staaten von Amerika.

(L. S.) *Louis Niederstetter.*

(L. S.) Ludwig Niederſtetter.

(L. S.) *H. Clay.*

(L. S.) H. Clay.

Vorſtehender Vertrag iſt ratificirt worden, und iſt die Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden am 14ten März 1829. zu Washington erfolgt.

(No. 1184.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 29sten April 1829., betreffend die Hinzuziehung der für den Kommunal-Landtag der Niederlausitz gewählten Abgeordneten der Vasallen-Gutsbesitzer in den Herrschaften Sorau, Triebel, Forst und Pförten zu den Kreiskonventen des alten Gubener Kreises.

Auf den Antrag der im Monat Dezember vorigen Jahres Statt gehabten Kommunal-Landtags-Versammlung der Niederlausitz, ertheile Ich den nach §. 2. Meiner Verordnung vom 18ten November 1826. für den dortigen Kommunal-Landtag gewählten 2 Abgeordneten der Vasallen-Gutsbesitzer in den Herrschaften Sorau, Triebel, Forst und Pförten hierdurch die Befugniß, auch auf den im §. 18. der gedachten Verordnung zu Verwaltung der von dem Kommunal-Landtage ressortirenden Angelegenheiten abzuhaltenden Konventen des ältern Gubener Kreises, worin die genannten drei Herrschaften sämmtlich belegen sind, zur Wahrnehmung der Interessen ihrer Kommittenten zu erscheinen. Ich beauftrage Sie, den Ständen der Niederlausitz und insonders den hierbei zunächst Betheiligten Solches zu eröffnen, wegen Einberufung der gedachten zwei Abgeordneten zu den Konventen des älteren Gubener Kreises das Erforderliche zu verfügen, und im Uebrigen Meine gegenwärtige Bestimmung, da sie eine Deklaration des §. 18. der Verordnung vom 18ten November 1826. enthält, durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 29sten April 1829.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Schuckmann.

(No. 1185.)

(No. 1185.) Ministerial-Erklärung vom 8ten Mai 1829., über die mit dem Herzogthum Anhalt-Köthen getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Königlichen Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

nachdem von der Herzoglich-Anhalt-Köthenschen Landes-Regierung die Zusicherung ertheilt worden ist, daß vorläufig, und bis es in Gemäßheit des Artikels 18. der deutschen Bundesakte zu einem gemeinsamen Beschlusse zur Sicherstellung der Schriftsteller und Verleger kommen wird, die unterm 23sten Dezember 1828. erlassene herzogliche Verordnung gegen den Bücher-Nachdruck und den Handel mit nachgedruckten Büchern zu Gunsten der Verlags-Artikel der Schriftsteller und Verleger der Preußischen Monarchie, auch ohne die im §. 10. derselben vorgeschriebene besondere Nachweisung, daß die Gesetzgebung der Regierung des Reklamanten die Anhalt-Köthenschen Unterthanen ebenfalls gegen den Nachdruck schütze, volle Anwendung finden solle;

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits in dem ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf Schriftsteller und Verleger des Herzogthums Anhalt-Köthen Anwendung finden, mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden soll, als handele es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von der Herzoglich-Anhalt-Köthenschen Landes-Regierung vollzogene Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirkung erhalten.

Berlin, den 8ten Mai 1829.

(L. S)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von der Herzoglich-Anhalt-Köthenschen Landes-Regierung unterm 24sten Februar d. J. vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden ist, unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (Gesetz-Sammlung pro 1827. No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8ten Mai 1829.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

(No. 1186.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 9ten Mai 1829., die Konvokation der Kirchen-Gemeinen in den Städten, welche über 10,000 Einwohner und mehrere Parochien haben, betreffend.

Auf Ihren Antrag vom 5ten Mai dieses Jahres setze Ich hierdurch fest: daß in Städten, welche über Zehn Tausend Einwohner und mehrere Parochien haben, die Einladung der Mitglieder der Kirchen-Gemeinen zu einer Versammlung zur Berathung und Beschlußnahme über Angelegenheiten der Gemeine, auch, wo dies bisher durch deren Verfassung nicht vorgeschrieben war, entweder durch eine in die Orts-Intelligenzblätter und in deren Ermangelung in sonstige, am Orte erscheinende öffentliche Blätter zu inserirende, an die gesammte Gemeine zu richtende Bekanntmachung, oder durch deren dreimalige Ablesung von der Kanzel an zweien, oder dreien auf einander folgenden Sonntagen, geschehen kann und diese öffentlichen Bekanntmachungen die Stelle der Vorladung der einzelnen Gemeine-Mitglieder und deren §. 57. Titel 6. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts angeordnete Insinuation mit voller rechtlicher Wirkung vertreten soll. Diese Bestimmung haben Sie durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 9ten Mai 1829.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Frhn. v. Altenstein.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 7.

(No. 1187.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 25sten Mai 1828., wegen der im Kommunal-Dienst angestellten Invaliden.

Wenn gleich die Städteordnung den Magistraten die Verbindlichkeit auflegt, ihre Unterbedienten auf Lebenszeit anzustellen, so will Ich doch auf den Bericht des Staatsministerii vom 14ten d. M. genehmigen, daß dieselben diejenigen ihrer Unterbedienten, welche blos zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt und immer aus versorgungsberechtigten Militairpersonen zu wählen sind, nach Analogie der Vorschrift der Regierungs-Instruktion vom 23sten Oktober 1817. §. 12. 2., auf Kündigung annehmen dürfen. Hieraus folgt aber von selbst, daß, wenn von der bedungenen Kündigung gegen Offizianten dieser Art Gebrauch gemacht werden soll, dies nur unter denselben Formen geschehen darf, welche die Geschäfts-Anweisung für die Regierungen vom 31sten Dezember 1825. vorschreibt. Wird nun auf diesem Wege ein im Kommunaldienste angestellter Versorgungs-Berechtigter unter Genehmigung der Regierung wieder entlassen, so soll derselbe, dafern er sich zwar nicht durch Vergehungen der Invaliden-Benefizien verlustig gemacht, jedoch durch mangelhafte Besorgung des Dienstes die Entlassung selbst veranlaßt hat, in den Zustand, in welchem er vor dem Diensteintritte war, in Beziehung auf die früher genossene Pension, zurücktreten. Was aber den Versorgungs-Schein anlangt, so soll in jedem Fall entschieden werden, ob die mangelhafte Dienstführung des Entlassenen in Trägheit, oder andern tadelnswürdigen Eigenschaften oder darin ihren Grund habe, daß der dem Entlassenen aufgetragene Dienst seinen körperlichen oder geistigen Fähigkeiten, nicht angemessen gewesen und derselbe daher an den bemerkten Mängeln ohne Schuld ist. Nur in dem letztern Falle ist dem Invaliden der Versorgungsschein zurückzugeben und auf seine Anstellung in eine besser für ihn geeignete Stelle, Bedacht zu nehmen. Bei unverschuldeter gänzlicher Dienstunfähigkeit treten die Vorschriften des Pensions-Regulativs vom 30sten April 1825. §. 2. ein. Alle nach obigen Vorschriften an versorgungsberechtigte Militairpersonen nach ihrer Entlassung aus dem Kommunaldienste zu leistende Zahlungen sollen auf den Pensions-Ausserbefonds übernommen werden. Hiernach hat das Staatsministerium das weiter Erforderliche zu verfügen. Berlin, den 25sten Mai 1828.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 29sten Mai 1829.)

(No. 1188.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 17ten März 1829., wegen Verwürkung des Militair-Gnadengehalts und Verlustes des Civil-Versorgungs-Scheins, Seitens der im Civildienste angestellten und wegen Verbrechens ihres Amts entsetzten Invaliden.

Ich genehmige auf den Bericht des Staatsministeriums vom 20sten v. M. die Anträge desselben über die Verwürkung des Gnadengehalts eines im Civil-Dienst angestellten Invaliden, der wegen begangener Verbrechen seines Amts verlustig erklärt wird, dahin, daß ein solcher Invalide, der eines, während seines Militairdienstes verübten Verbrechens, welches die Ausstoßung aus dem Soldatenstande zur Folge gehabt haben würde, in der wider ihn geführten gerichtlichen oder administrativen Untersuchung überführt worden, das Gnaden-Gehalt verwürkt hat, derjenige Invalide aber, der außer dem ersten Fall, wegen eines gemeinen oder Dienstverbrechens neben der Dienstentsetzung mit einer Freiheitsstrafe belegt wird, während der Dauer dieser Strafzeit das Gnadengehalt verliert, nach deren Ablauf aber wiederum zum Genusse desselben gelangen soll. Außer diesen beiden Fällen soll dem seiner Civilbesoldung verlustig gehenden Invaliden das Militair-Gnadengehalt unverkürzt gewährt werden, es mag während seiner Civilanstellung ganz oder theilweise geruhet haben. Wegen des Fonds, aus welchem das während des Civildienstes nicht gezahlte Militair-Gnadengehalt zu entrichten ist, genehmige Ich den Vorschlag, daß dasselbe nach den, im Allgemeinen dieserhalb bestehenden Bestimmungen, beziehungsweise auf den Militair- oder den Civil-Pensionsfonds, oder auf den Pensions-Aussterbe-Fonds zu übernehmen sey; bin auch damit einverstanden, daß der Civil-Versorgungsschein des Invaliden, der die Entlassung aus dem Civildienste selbst verschuldet, an das Kriegsministerium zu übersenden, sonst aber ihm zurückzugeben ist. Ich überlasse dem Staatsministerium hiernach zu verfahren, auch demgemäß nach den einzelnen Ressorts die Bekanntmachung an die Verwaltungs-Behörden zu erlassen. Berlin, den 17ten März 1829.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1189.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 21sten März 1829., nach welcher die bisherige General-Salzdirektion ganz eingehen, und die obere Leitung der Salzverwaltung von der Generaldirektion der Steuern mit übernommen werden soll.

Ich bin auf Ihren Bericht vom 8ten d. M. damit einverstanden, daß es der bisherigen besondern General-Salzdirektion bei dem so sehr verminderten Wirkungskreise derselben nicht mehr bedarf, und bestimme daher dem Antrage gemäß, daß die Salz-Debitsgeschäfte, wie sie schon in andern Provinzen von den Provinzial-Behörden geführt werden, auch in den Bezirken der Regierungen zu Potsdam und Frankfurt an die Abtheilungen für die Verwaltung der indirekten Steuern

Steuern übergehen sollen, die obere Leitung der Salzverwaltung aber von der Generaldirektion der Steuern mit zu übernehmen ist, und die General-Salz-Direktion ganz eingehen soll. Berlin, den 21sten März 1829.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Motz.

(No. 1190.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 4ten Mai 1829., wegen des veränderten Instanzenzugs bei den Gerichten im Großherzogthum Posen.

Nachdem Ich durch den Landtags-Abschied vom 20sten Dezember v. J. dem Großherzogthum Posen ein besonderes Appellations-Gericht bewilligt habe; so bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 18ten v. M. über die Verhältnisse dieses Gerichts, unter Berücksichtigung der Vorschriften der Verordnung vom 9ten Februar 1817. über die Justiz-Verwaltung im Großherzogthum Posen:

1.

Das Appellations-Gericht bildet einen Senat des Ober-Appellations-Gerichts zu Posen, der unter der unmittelbaren Leitung des Ober-Appellations-Gerichts-Vizepräsidenten steht, und dessen Mitglieder mit den Mitgliedern des Ober-Appellations-Gerichts gleichen Rang haben.

2.

Dasselbe tritt mit dem 1sten Juli d. J. in Wirksamkeit und nennt sich: Erster Senat des Ober-Appellations-Gerichts.

3.

Von dieser Zeit an hört der, zwischen den Landgerichten des Großherzogthums, so wie der zwischen dem Fürstlich Thurn- und Taxisschen Fürstenthums-Gerichte zu Krotoszyn und dem Landgerichte zu Fraustadt, Statt findende Instanzenzug auf, und die Landgerichte erkennen als wechselseitige Appellations-Instanz und Appellations-Gericht des Fürstenthums-Gerichts zu Krotoszyn nur noch in den sodann in zweiter Instanz entweder schon zum Spruch eingesandten oder im mündlichen Verfahren bereits eingeleiteten Sachen.

4.

Das Appellations-Gericht erkennt als zweite Instanz in allen Civil-, Kriminal- und fiskalischen Prozessen, worin in erster Instanz ein Landgericht oder das Fürstenthums-Gericht zu Krotoszyn erkannt hat, auf das dagegen eingewandte zulässige Rechtsmittel, und es wird die Bestimmung §. 141. der Verordnung vom 9ten Februar 1817., welche einige Kriminalsachen in der zweiten Instanz an das nunmehr den zweiten Senat bildende Ober-Appellations-Gericht verweiset, hierdurch aufgehoben.

5.

In Ansehung des Verfahrens beim Gerichte, behält es bei den Vorschriften der Verordnung vom 9ten Februar 1817. §. 52. und 53. sein Bewenden;

den; jedoch bleibt es dem Appellations-Gerichte freigestellt, eine zum mündlich-öffentlichen Verfahren bei ihm eingereichte Sache zur schriftlichen Instruktion zu verweisen, sobald es diese zur bessern Aufklärung der Sache für nöthig hält.

6.

Es bleibt Ihnen überlassen, die Verhältnisse der beiden Senate des Ober-Appellations-Gerichts gegen einander und in Beziehung auf die andern Gerichte der Provinz zu bestimmen, auch den bei dem Landgerichte zu Posen praktizirenden Justizkommissarien, welche Sie dazu geeignet halten, die Praxis bei dem Ober-Appellations-Gerichte zu gestatten.

Sie haben die Aufnahme dieses Befehls, sowohl in die Gesetzsammlung als in die Amtsblätter der Regierungen zu Posen und zu Bromberg, zu veranlassen. Die Mir eingereichten Bestallungen erhalten Sie anliegend, von Mir vollzogen, zurück. Berlin, den 4ten Mai 1829.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Grafen v. Danckelman.

(No. 1191.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 13ten Mai 1829., enthaltend die Modifikationen der Allerhöchsten Order vom 30sten Juni 1827. in Betreff solcher Lehns- und Fideikommiß-Besitzer, welche zur Beschaffung des Einrichtungs-Kapitals nach erfolgter gutsherrlich-bäuerlicher Regulirung den landschaftlichen Kredit nicht benutzen können.

Nach dem Antrage des Staatsministeriums vom 28sten v. M., will Ich hierdurch die Bestimmung Meiner Order vom 30sten Juni 1827., nach welcher Lehns- und Fideikommiß-Besitzer das, nach erfolgter gutsherrlich-bäuerlicher Regulirung, benöthigte Einrichtungs-Kapital auf die Substanz des Hauptguts nur bei der Landschaft zum halben Betrage des nach landschaftlichen Prinzipien ermittelten Werths aufzunehmen berechtigt sind, dahin modifiziren: daß diejenigen Lehns- und Fideikommiß-Besitzer, welche einen landschaftlichen Kredit in ihrer Provinz nicht benutzen können, sich den erforderlichen Bedarf von jedem andern Gläubiger zu verschaffen befugt, auch da, wo landschaftliche Abschätzungs-Prinzipien nicht vorhanden sind, die General-Kommissionen autorisirt seyn sollen, den Werth der dem Besitzer zugewiesenen Abfindung, auf dessen halben Betrag die Aufnahme des Darlehns zulässig ist, nach den bei der Auseinandersetzung zum Grunde gelegten landüblichen Abschätzungs-Prinzipien zu ermitteln.

Das Staatsministerium hat die Bekanntmachung dieser Bestimmung in vorschriftsmäßiger Art zu veranlassen. Berlin, den 13ten Mai 1829.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 8.

(No. 1192.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28sten April 1829., wegen Verlängerung der Anmeldungs-Frist für die Fideikommiß-Anwarter in den Landestheilen des vormaligen Großherzogthums Berg bis zum 30sten April 1831.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 11ten d. M. will Ich, nach dem Antrage der Westphälischen Provinzialstände, die in dem Gesetz wegen der in den zum vormaligen Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheilen, vor Einführung der Französischen Gesetze bestandenen Fideikommisse, vom 23sten März v. J. §. 3. bestimmte Einjährige Frist zur Anmeldung der Rechte der Fideikommißanwarter, auf Zwei Jahre, und zwar bis zum Dreißigsten April 1831., hierdurch verlängern.

Berlin, den 28sten April 1829.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 24sten Juni 1829.)

(No. 1193.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 3ten Mai 1829., die Erweiterung des §. 13. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820. zu Gunsten der Weber und Würker betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 2ten v. M. will Ich in Erweiterung des §. 13. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820. zu Gunsten der Weber und Würker mit nicht mehr als zwei Stühlen, hierdurch bestimmen: daß sie vom künftigen Jahre an, sofern sie nur ihre eigen gefertigten und keine zugekauften Waaren absetzen, von der Gewerbesteuer frei bleiben sollen, wenn gleich sie die Waare im gefärbten und appretirten Zustande, jedoch ohne einen offenen Laden zu halten, verkaufen. Ich überlasse Ihnen, dieserhalb das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 3ten Mai 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister v. Motz.

(No. 1194.)

(No. 1194.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 27sten Mai 1829., die Benutzung der in einzelnen Depositat-Massen befindlichen Pfandbriefe zu Darlehnen des General-Depositorii betreffend.

Wenn, wie Ich aus Ihrem Bericht vom 28sten Februar d. J. ersehen habe, einige Gerichte bei Verwaltung der Depositorien, es für zulässig halten, das in Pfandbriefen bestehende privative Eigenthum einzelner Massen mit den im General-Depositum befindlichen baaren Geldern zusammen zu werfen und auf den Namen desselben auszuleihen, so kann Ich dies Verfahren den Vorschriften des §. 328. ff. Tit. II. der Depositat-Ordnung nicht für gemäß halten. Dergleichen einzelnen Massen gehörige Pfandbriefe müssen vielmehr in der Regel in diesen Massen aufbewahrt bleiben und können nur auf besondern Antrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung der Interessenten dieser Massen, Behufs etwaniger Erlangung eines höhern Zinsfußes zu Darlehnen verwendet werden. Ich trage Ihnen auf, diese Erläuterung der Depositat-Ordnung zur Nachachtung für die Gerichte, durch die Gesetzsammlung, bekannt zu machen.

Potsdam, den 27sten Mai 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister Grafen v. Danckelman.

(No. 1195.) Publikandum wegen des dem Komponisten Ferdinand Ries aus Bonn ertheilten Privilegiums. Vom 9ten Juni 1829.

Nachdem Seine Majestät der König, Unser Allergnädigster Herr, geruhet haben, mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 2ten d. M., dem Komponisten Ferdinand Ries aus Bonn, für die von ihm durch den Musikhändler C. F. Peters in Leipzig zu veranstaltende Ausgabe, der von ihm in Musik gesetzten Oper: „die Räuberbraut," ein Privilegium dergestalt zu ertheilen:

daß in dem hiesigen Lande dieses musikalische Werk weder ganz, noch in einzelnen Theilen nachgedruckt, noch durch Verkauf eines anderwärts unternommenen Nachdrucks oder eines sonstigen Arrangements dieser Komposition, dem derselben wenigstens dem Hauptinhalte nach vorzudruckenden Privilegio entgegengehandelt werden soll, bei Vermeidung der dem Beeinträchtigten gesetzmäßig zu leistenden Entschädigung und derjenigen Strafen, welche der Nachdruck inländischer Verlags-Artikel und der Handel mit auswärts nachgedruckten Musikalien nach sich zieht;

so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und allgemeinen Nachachtung gebracht.

Berlin, den 9ten Juni 1829.

Ministerium des Innern und der Polizei.

von Schuckmann.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage des Ministers:

von Kamptz.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 9.

(No. 1196.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 10ten Mai 1829., betreffend die Ausfertigung von Atteſten ſtatt der Hypothekenſcheine.

Ich finde kein Bedenken, die von dem Staatsministerium in dem Berichte vom 8ten v. M., zur Erleichterung der Hypothekengeschäfte und Ersparung der Kosten, in Antrag gebrachte Maaßregel, dahin zu genehmigen: daß nach dem Verlangen der Intereſſenten unter den ihnen früher ertheilten Hypothekenſcheinen atteſtirt werde:

1) daß ſeit der Ausfertigung derſelben keine neue Forderung eingetragen, oder

2) daß die Ceſſion einer eingetragenen Forderung im Hypothekenbuche vermerkt worden,

und die ſe Atteſte die Stelle der, nach der Hypothekenordnung auszufertigenden, Hypothekenſcheine vertreten. Das Staatsminiſterium hat dieſe Beſtimmung durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 10ten Mai 1829.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

(Ausgegeben zu Berlin den 17ten Juli 1829.)

(No. 1197.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 20sten Juni 1829., wegen Wiederherstellung der, bei dem Brande in der Stadt Meseritz im Jahre 1827. verloren gegangenen, Hypotheken-Akten.

Auf Ihren Bericht vom 29sten Mai c. bestimme Ich zum Zweck der Wiederherstellung der, bei dem Brande in der Stadt Meseritz im Jahre 1827. verloren gegangenen, Hypotheken-Akten des dortigen Landgerichts, daß alle diejenigen, welche auf Grundstücke, die in die Hypothekenbücher noch nicht eingetragen sind, Ansprüche zu haben behaupten, solche bis zum letzten Dezember dieses Jahres bei dem Landgerichte zu Meseritz anzumelden und nachzuweisen haben. In Bezug auf die Folgen der innerhalb dieser Frist geschehenen oder nicht geschehenen Anmeldung hat es bei den Vorschriften des Patents, wegen Wiederherstellung des Hypothekenwesens in dem Großherzogthum Posen, dem Kulm- und Michelauschen Kreise und der Stadt Thorn vom 4ten April 1818., sein Bewenden. Auch sollen die Interessenten von allen Kosten befreit bleiben.

Berlin, den 20sten Juni 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister Grafen v. Danckelman.

(No. 1198.)

(No. 1198.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 22sten Juni 1829., durch welche die Abfassung der Erkenntnisse dritter Instanz in allen, nach den Gesetzen vom 21sten April 1825.; über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse, zu entscheidenden Prozessen, dem Geheimen Ober-Tribunal übertragen wird.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 6ten d. M. und nach dessen Antrage bestimme Ich hierdurch: daß alle Prozesse über die Rechtsverhältnisse des ländlichen Grundbesitzes in denjenigen Landestheilen, für welche die Gesetze vom 21sten April 1825. gegeben und die nach diesen Gesetzen zu entscheiden sind, sie mögen bei den General-Kommissionen oder vor den Gerichten anhängig seyn, in dritter Instanz zur Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals gelangen sollen. Ich überlasse dem Staatsministerium, wegen Bekanntmachung dieses Befehls, das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 22sten Juni 1829.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1199.) Verordnung wegen Aufhebung der in einigen Theilen von Westpreußen noch bestehenden Geschlechtsvormundschaft. Vom 28sten Juni 1829.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da die hin und wieder in Westpreußen noch statt findende Geschlechtsvormundschaft, theils als eine überflüssig gewordene Form erscheint, und theils wegen der in den übrigen Theilen dieser Provinz bereits erfolgten Aufhebung der gedachten Einrichtung mannigfaltige Nachtheile mit sich führt; so verordnen Wir, auf den Antrag Unserer getreuen Stände des Königreichs Preußen und nach erstattetem Gutachten Unsers Staatsministeriums:

daß die in einigen Theilen von Westpreußen nach Provinzialgesetzen noch bestehende Geschlechtsvormundschaft aufgehoben seyn soll.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28sten Juni 1829.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

von Schuckmann. Graf von Lottum. Graf von Bernstorff.
von Hake. Graf von Danckelman. von Motz.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 10.

(No. 1200.) Vertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen einerseits, und Baiern und Würtemberg andererseits, den Handel und gewerblichen Verkehr zwischen den Unterthanen dieser Staaten betreffend; vom 27sten Mai 1829.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein einerseits, und Seine Majestät der König von Baiern und Seine Majestät der König von Würtemberg andererseits, von gleichem Wunsche beseelt, zur Beförderung des Wohls Ihrer Unterthanen, den Handel und gewerblichen Verkehr zwischen Ihren Staaten gegenseitig möglichst zu erleichtern, haben zur Erreichung dieses Zweckes Unterhandlungen eröffnen lassen, und zu diesen als Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst-Ihren Ober-Präsidenten und Direktor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Moritz Haubold von Schönberg, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens 2ter Klasse mit Eichenlaub, Kaiserlich-Russischen St. Wladimir-Ordens 4ter Klasse, Kaiserlich-Russischen St. Annen-Ordens 2ter Klasse und Großkreuz des Großherzoglich-Weimarschen Falken-Ordens;

und

Allerhöchst-Ihren Geheimen Legations-Rath, Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes 2ter Klasse am weißen Bande, Ritter des Kaiserlich-Russischen St. Annen-Ordens 2ter Klasse und Kommandeur 2ter Klasse des Großherzoglich-Hessischen Haus-Ordens;

(Ausgegeben zu Berlin den 25sten Juli 1829.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:
Höchst-Ihren wirklichen Geheimen Rath und Präsidenten des Finanz-Ministerii, August Freiherrn von Hofmann, Kommandeur 1ster Klasse des Großherzoglich-Hessischen Haus-Ordens, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens 2ter Klasse und Kommandeur des Großherzoglich-Badenschen Ordens des Zähringer Löwen;

Seine Majestät der König von Baiern:
Allerhöchst-Ihren Kammerherrn, wirklichen Geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich-Preußischen, Königlich-Sächsischen, dem Großherzoglich-Sächsischen und den Herzoglich-Sächsischen Höfen, Friedrich Christian Johann Graf von Luxburg, Großkreuz des Königlich-Baierschen Civil-Verdienst-Ordens und des Königlich-Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens;
und
den Königlich-Würtembergischen Vize-Präsidenten der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Würtemberg, Königlich-Preußischen Geheimen Hofrath, Johann Friedrich Freiherrn v. Cotta, Ritter der Königlichen Orden der Baierschen und Würtembergischen Kronen;

Seine Majestät der König von Würtemberg:
Allerhöchst-Ihren Kammerherrn, Geheimen Legations-Rath und Geschäftsträger am Königlich-Preußischen Hofe, Ludwig Heinrich August Freiherrn von Blomberg zu Sylbach, Ritter des Königlichen Ordens der Würtembergischen Krone;
und
Allerhöchst-Ihren Vize-Präsidenten ꝛc., Freiherrn von Cotta;

welche, unter Vorbehalt der Ratifikation Ihrer Höfe, über nachstehende Punkte sich vereinigt haben.

Artikel 1.

Vom 1sten Januar 1830. an sollen, bis auf die im folgenden Artikel bestimmten Ausnahmen, alle inländische Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst aus den Königlich-Baierschen und Königlich-Würtembergischen Staaten in das Königreich Preußen und in das Großherzogthum Hessen, und eben so aus diesen Staaten in die Königreiche Baiern und Würtemberg frei von den auf dem Eingange ruhenden Abgaben eingeführt und zum Verbrauch in den Verkehr gebracht werden können.

Artikel 2.

Ausgenommen von dieser Befreiung sind

I. fortwährend:

a) das Kochsalz (Siedsalz und Steinsalz) und alle Stoffe, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt;

b) die

b) die Spielkarten.

Der Verkehr mit Salz und Spielkarten (a. und b.) bleibt den in jedem der kontrahirenden Staaten hierüber bestehenden Anordnungen unterworfen.

c) Bier, Branntwein, Liqueure, Cyder, Essig, geschrotetes Malz.

Hiervon muß bei dem Eingang über die Grenze eines andern der kontrahirenden Staaten eine Abgabe entrichtet werden, die derjenigen gleich kommt, mit welcher die eigenen inländischen Erzeugnisse dieser Art in jedem Lande besteuert sind.

Die nach diesem Grundsatze in den einzelnen Staaten zur Anwendung kommenden Steuersätze wird jede der kontrahirenden Regierungen öffentlich bekannt machen.

d) Inländischer Taback, Wein und Most.

Von diesen Gegenständen, wenn sie in das Gebiet eines andern der kontrahirenden Staaten eingeführt werden, sind, und zwar:

1) von inländischen Tabacksblättern 40 Prozent,
2) von dem im Inlande fabrizirten Taback aller Art 50 Prozent,
3) von inländischem Wein und Most 40 Prozent

der Abgaben zu entrichten, womit ausländische Artikel dieser Art nach den Bestimmungen des allgemeinen Tarifs belegt sind. In Beziehung auf den aus Baiern und Würtemberg nach Preußen und in das Großherzogthum Hessen eingehenden Wein sind 40 Prozent des allgemeinen für die westlichen Preußischen Provinzen bestehenden Tarifsatzes zu entrichten, denen jedoch bei der Einführung des Weines in die östlichen Preußischen Provinzen die Abgabe hinzutritt, welche von den Weinen des eigenen Landes bei dem Eingang in die östlichen Provinzen zu erlegen ist.

e) Der in inländischen Siedereien raffinirte Zucker aller Art und der im Inlande bereitete Syrup.

Diese unterliegen den nämlichen Eingangsabgaben, welche von den gleichartigen ausländischen Artikeln zu entrichten sind. Jedoch findet dabei, zum Besten der inländischen Gewerbsamkeit der kontrahirenden Staaten, eine gegenseitige Erleichterung von 20 Prozent gegen den allgemeinen Tarif Statt, und zwar unter den Modalitäten und Bedingungen, welche noch näher verabredet werden.

f) Mehl aller Art, Malz (gemälztes Getraide), Graupen, Gries, Nudeln, Puder und Stärke, desgleichen Schlachtvieh, Rind-, Schaaf- und Schweinefleisch, es sey frisch ausgeschlachtet, gesalzen oder geräuchert.

Diese Gegenstände können zwar frei von Abgaben über die Landes-Grenze eingeführt werden; wenn sie aber ferner in eine Stadt oder Gemeine eingehen sollen, wo von inländischen Waaren dieser Gattung für

Rechnung des Staats eine Konsumtionsabgabe (Mahl- und Schlacht-Steuer) entrichtet werden muß, so bleiben solche dieser Abgabe, gleich den inländischen Produkten und Fabrikaten dieser Art, unterworfen.

g) Gegenstände, von welchen für Rechnung einer Stadt oder Gemeine ohne Rücksicht, ob dieselben ausländische oder inländische Erzeugnisse sind, eine gleiche Abgabe (Octroi) erhoben wird. Dieser unterliegen bei dem Eingang in die Stadt oder Gemeine, welche zur Erhebung der Abgabe befugt ist, auch Waaren derselben Art, welche aus einem der kontrahirenden Staaten über die Grenzen des andern eingebracht worden sind.

Die hohen kontrahirenden Theile werden jedoch dafür Sorge tragen, daß diese Kommunal-Abgaben nicht auch blos transitirende Gegenstände treffen, und daß durch die Erhebungsweise der Verkehr so wenig als möglich erschwert werde.

II. Zeitweise:

a) Baumwollene, gewebte oder gestrickte Waaren, auch baumwollene Posamentier-Waaren.

Königlich-Preußischer Tarif No. 2. litt. c. Abtheilung II.
Königlich-Baierscher und Würtembergischer Vereins-Tarif Ziffer 38. d. 1 bis 4.

b) Seidene und halbseidene, gewebte und gestrickte, so wie Posamentier-Waaren.

Königlich-Preußischer Tarif No. 31. litt. c. et d. Abtheilung II.
Königlich-Baierscher und Würtembergischer Vereins-Tarif Ziffer 408. e. 1. 2. Ziffer 423.

c) Wollene, gewebte und gestrickte Waaren, ferner dergleichen Waaren aus Thierhaaren obiger Art, wie auch halbwollene Waaren, mit Ausnahme von Teppichen aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Leinen gemischt, und mit Ausnahme der Hutmacher-Arbeit (gefilzter).

Königlich-Preußischer Tarif No. 41. litt. c. und e. Abtheilung II.
Königlich-Baierscher und Würtembergischer Vereins-Tarif Ziffer 456. 489. f.

d) Leder und Lederwaaren.

Königlich-Preußischer Tarif No. 21. litt. a. b. c. d. Abtheilung II.
Königlich-Baierscher und Würtembergischer Vereins-Tarif Ziffer 254. a. b. d. 351. 371. 170. a. 2. 443. 360. 320. 214. 399. a. b.

e) Zu Waaren verarbeitetes Kupfer und Messing, Kessel, Pfannen und dergleichen.

Königlich-Preußischer Tarif No. 19. litt. c. Abtheilung II.
Königlich-Baierscher und Würtembergischer Vereins-Tarif Ziffer 247. d. 282. e. 183. a. b. 283. c. 1. 2.

f) Ge-

f) Geschmiedetes Eisen und grobe Eisenwaaren.

Königlich-Preußischer Tarif No. 6. c. d. e. Abtheilung II.

Königlich-Baierscher und Würtembergischer Vereins-Tarif Ziffer 123. c. e. g. i. 1. 2. l. 1. 2. ferner 387. und Ziffern 424. 427. a. b. 1. c.

Diesen unter a. — f. benannten Gegenständen wird bei dem Eingange in einen andern der kontrahirenden Staaten eine Erleichterung in der allgemeinen Tarifs-Abgabe von 25 Prozent bis zum 1sten Januar 1831. und von da an von 50 Prozent zugestanden, bis eine völlige Befreiung eintreten wird.

g) Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Patente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können. Diese bleiben für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilte, ausgeschlossen.

Für die Zukunft wird man sich wegen Bewilligung solcher Patente über gemeinschaftliche Grundsätze aus dem Gesichtspunkte vereinigen, daß sie in keinem der kontrahirenden Staaten auf Gegenstände bewilligt werden sollen, die weder neu noch eigenthümlich sind.

Artikel 3.

Waaren und Güter, welche aus dem Gebiete eines der kontrahirenden Staaten durch das Gebiet eines andern in das Ausland oder von dem Auslande durch das Gebiet eines der kontrahirenden Staaten in das Gebiet eines andern geführt werden, sollen im Durchgange möglichst erleichtert werden. Die hohen kontrahirenden Theile bestimmen daher vorläufig, daß in den Staaten derselben vom 1sten Januar 1830. anfangend in den oben bezeichneten Fällen die inländischen Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst von den eigentlichen Durchgangs-Abgaben (ausschließlich der Chaussee- oder Wegegelder und der Wasserzölle auf Strömen, bei welchen die Wiener Kongreßakte oder besondere Staatsverträge Anwendung finden) gänzlich befreit seyn sollen.

Bei der Ausführung von Salz aus einer Staats- oder Privatsaline durch das Gebiet eines der kontrahirenden Staaten wird jedoch, unbeschadet des freien Ausgangs und Durchgangs, über die Straßen für den Transport und über die dabei erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln die nähere Verabredung vorbehalten.

Artikel 4.

Den Ausgangszoll von inländischen Erzeugnissen der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst, kann zwar jeder der Zollvereine, bei welchen die kontrahirenden Staaten betheiligt sind, nach eigenem Ermessen anordnen; die Gegenstände aber, welche von einem der kontrahirenden Staaten ausgehen, um in das Gebiet eines andern derselben eingeführt zu werden, sind von dem Ausgangszolle befreiet. Eben so unterliegt die Regulirung des Ausgangszolles von aus-

ländischen Erzeugnissen der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst der besonderen Anordnung der bei dem gegenwärtigen Vertrage betheiligten Zollvereine; wenn aber diese Erzeugnisse in einem der kontrahirenden Staaten bereits in völlig freien Verkehr gekommen sind, und aus diesem in einen andern der mitkontrahirenden Staaten übergehen sollen, so sind sie ebenfalls von dem Ausgangs-Zoll befreit.

Die aus Preußen nach Baiern und Würtemberg ausgehende rohe Schaafwolle hingegen kann nur dann frei von der tarifmäßigen Ausgangsabgabe ausgeführt werden, wenn nachgewiesen wird, daß dortige Fabrikanten solche für ihr Gewerbe angekauft haben.

Artikel 5.

Die hohen kontrahirenden Theile wolien dahin wirken, daß dem gewerblichen Verkehr Ihrer Unterthanen in Ihren Staaten gegenseitig die möglichste Erleichterung und Freiheit gewährt werde.

Die zu diesem Ende etwa zu treffenden Anordnungen werden einer besondern Berathung und Uebereinkunft vorbehalten.

Vorläufig sollen Handelsreisende als solche, welche nicht Waaren, sondern nur Muster bei sich führen, oder für inländische Etablissements bei Gewerbtreibenden Bestellungen suchen, in keinem der Staaten der hohen kontrahirenden Theile besonderen Abgaben oder Steuern unterliegen.

Artikel 6.

Die hohen kontrahirenden Staaten verbinden sich gegenseitig zu dem Grundsatze, daß Chaussee-Abgaben, oder andere statt derselben übliche Reichnisse, wie z. B. der in den Königreichen Baiern und Würtemberg zur Surrogirung des Wegegeldes von eingehenden Gütern eingeführte sire Zollbeischlag, eben so Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Kommune, geschieht, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das Nähere über die Ausführung dieses Grundsatzes in den Landen der hohen kontrahirenden Theile bleibt einer besonderen Uebereinkunft vorbehalten, wobei man überhaupt auf gleiche Behandlung und insbesondere auf möglichste Gleichstellung der Chausseegeld-Abgaben Bedacht nehmen wird.

Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarif vom Jahre 1828. bestehende Chausseegeld soll als ein Maximum der Chausseegebühr angesehen und hinführo in keinem der kontrahirenden Staaten überschritten werden.

Was insbesondere die Separat-Erhebungen von Thorsperr- und Pflaster-Geldern betrifft, so sollen sie auf chaussirten Straßen, da, wo sie noch bestehen,

dem

dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chaussee-Strecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarif zur Erhebung kommen.

Artikel 7.

Auch machen sich die hohen kontrahirenden Theile verbindlich, auf alle Weise dahin zu wirken, daß ihre ohnehin schon auf derselben Grundlage beruhenden Zollsysteme, insbesondere die Eingangs-Zollsätze, die Stellung und Fassung des Tarifs, nicht minder die Verwaltungsformen mehr und mehr in Uebereinstimmung gebracht werden.

Artikel 8.

Zur Erleichterung der Versendung von Waaren aus einem der kontrahirenden Staaten in den andern und zur schnellern Abfertigung dieser Sendungen an den Zollstellen werden die hohen kontrahirenden Theile bei den in Ihrem Zolltarif vorkommenden Maaß- und Gewichts-Bestimmungen vorläufig eine Reduktion auf das Maaß und Gewicht, welche in den Tarifen der andern kontrahirenden Staaten angenommen sind, entwerfen und zum Gebrauche sowohl Ihrer Zollämter als des Handeltreibenden Publikums öffentlich bekannt machen lassen.

Artikel 9.

Zugleich wollen die hohen kontrahirenden Theile dahin wirken, daß in Ihren Staaten ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewichts-System in Anwendung komme.

Artikel 10.

Die Wasserzölle, oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Rekognitions-Gebühren), sind von Waaren, welche auf solchen Flüssen bezogen werden, auf welche die Bestimmungen des Wiener Kongresses Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten.

Diese Fortentrichtung gilt auch von solchen Abgaben dieser Art, welche durch besondere Staatsverträge regulirt sind.

Auf den übrigen Flüssen in den kontrahirenden Staaten, bei welchen weder die Wiener Kongreßakte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen bei Flüssen der letzten Art in jedem kontrahirenden Staate die Erzeugnisse der andern kontrahirenden Staaten in Hinsicht der Strom- und Flußgebühren, wie die eigenen inländischen Erzeugnisse, behandelt werden.

Artikel 11.

Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, werden von den Unterthanen der andern kontrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, erhoben. Auch sind dieselben, wenn sie bei dem Eintritt auf das Stromgebiet eines andern der kontrahirenden Staaten die Vorschriften über die Ursprungs-Zeugnisse und andere Erfordernisse, um den freien oder erleichterten Eingang zu genießen, erfüllt haben, keinen andern Maaßregeln zur Sicherung der Zoll-Abgaben und Aufrechthaltung der Strom-Polizei unterworfen, als welche den eigenen Unterthanen auferlegt oder vorgeschrieben sind.

Artikel 12.

Der freie oder erleichterte Uebergang der Erzeugnisse aus einem der kontrahirenden Vereine in den andern, wie solcher in den Artikeln 1. und 2. verabredet ist, bleibt an die Einhaltung bestimmter Zollstraßen gebunden, worüber eine besondere Vereinbarung Statt finden wird.

Den kleinen Grenz-Verkehr der Unterthanen an den Grenzen, wo der Preußisch-Hessische und der Baierisch-Würtembergische Zoll-Verband sich berühren, wird man durch eine eigene Uebereinkunft zu erleichtern suchen.

Artikel 13.

Da die in den Artikeln 1. und 2. vereinbarte Befreiung und Erleichterung auf fremde Gegenstände, d. h. auf solche, welche weder in Preußen und dem Großherzogthum Hessen noch in Baiern und Würtemberg durch die Natur erzeugt, oder durch die Kunst bearbeitet oder verfertigt worden sind, sich nicht erstreckt, dergleichen Gegenstände aller Art sonach bei dem Uebergange aus Preußen und dem Großherzogthum Hessen nach Baiern und Würtemberg, und umgekehrt aus Baiern und Würtemberg nach Preußen und dem Großherzogthum Hessen den Abgaben, welchen sie in jedem Lande nach dem dortigen allgemeinen Tarif unterworfen sind, auch ferner unterliegen, so behalten sich die hohen kontrahirenden Theile vor, durch ein gemeinschaftlich zu verabredendes Reglement alle Erfordernisse, besonders in Absicht der beizubringenden Zeugnisse zu bestimmen, welche von Handel- und Gewerbtreibenden zu beobachten sind, um der für inländische Erzeugnisse der Natur und Kunst zustehenden Befreiung oder Erleichterung bei der Einführung in das Gebiet eines andern der kontrahirenden Staaten oder bei der Durchführung theilhaftig zu werden.

Artikel 14.

Zur Aufrechthaltung Ihres Handels- und Zollsystems und zur Unterdrückung des gemeinschädlichen Schleichhandels wollen sich die hohen kontrahirenden Theile

gegen-

gegenseitig kräftig unterstützen, auch zu diesem Behufe die erforderlichen Anordnungen und Maaßregeln durch besondere Uebereinkunft verabreden und insbesondere ein förmliches Zoll-Cartel abschließen lassen.

Artikel 15.

Die Preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Königlich-Baierischen und Königlich-Würtembergischen Unterthanen gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den Königlich-Preußischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen.

Artikel 16.

Die in fremden See- und andern Handelsplätzen angestellten Konsule eines oder des andern der hohen kontrahirenden Theile sollen veranlaßt werden, den Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten Schutz und Unterstützung zu gewähren.

Artikel 17.

Sobald in dem Baierischen Rheinkreise die Zoll-Ordnung des Baierisch-Würtembergischen Vereins eingeführt und durch eine gehörig sichernde Zolllinie geschützt seyn wird, sollen sämmtliche Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages und insbesondere auch jene, welche sich auf die Befreiung oder Erleichterung inländischer Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst in Ansehung der auf dem Eingange ruhenden Abgaben beziehen, auch auf den genannten Kreis ihre volle Anwendung finden.

Artikel 18.

Es soll dieser Vertrag auch den Unterthanen derjenigen Regierungen, welche sich bereits dem Preußisch-Hessischen oder dem Baierisch-Würtembergischen Zollsysteme angeschlossen haben oder künftig einem dieser Zollsysteme noch beitreten werden, wie den Unterthanen der hohen kontrahirenden Theile, zu Statten kommen.

Artikel 19.

Von jedem der hohen kontrahirenden Theile werden Bevollmächtigte jährlich einmal in einer der Residenzen sich vereinigen, um die Mittel zur Befestigung und Erweiterung dieses Vertrages zu berathen und die Erledigung derjenigen Bedenken herbeizuführen, welche sich im Laufe des Jahres bei Ausführung desselben ergeben haben möchten.

Artikel 20.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig auf 12 Jahre, vom 1sten Januar 1830. an gerechnet, festgesetzt. Wird während dieser Zeit der Vertrag nicht aufgekündigt, so soll er abermals auf 12 Jahre und sofort von 12 zu 12 Jahren verlängert angesehen werden.

Ueber die Art und Zeit der Aufkündigung wird eine besondere Verabredung getroffen werden.

Artikel 21.

Gegenwärtiger in zwei Exemplaren ausgefertigter Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens in sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet, und mit ihren Wappen versehen.

So geschehen Berlin, den 27sten Mai 1829.

Moritz Haubold v. Schönberg. (L. S.)	Albrecht Friedrich Eichhorn. (L. S.)	August Freiherr v. Hofmann. (L. S.)
Friedr. Christian Joh. Graf v. Luxburg. (L. S.)	Ludw. Heinr. August Frhr. v. Blomberg. (L. S.)	Johann Friedrich Frhr. v. Cotta. (L. S.)

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sind resp. am 15ten und 17ten Juli 1829. zu Berlin ausgewechselt worden.

(No. 1201.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 6ten Juni 1829., betreffend die Deklaration und Ergänzung der §§. 1. und 3. der Verordnung vom 7ten Dezember 1816., wegen des Verbots des Spielens in auswärtigen Lotterien.

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 18ten v. M. ertheile Ich zur nähern Deklaration und Ergänzung der §§. 1. und 3. der Verordnung vom 7ten Dezember 1816. folgende, durch die Gesetzsammlung bekannt zu machende, Bestimmungen:

1) Ein Anspruch auf Bezahlung von Einsatzgeldern für die von Kollekteurs fremder Lotterien an Meine Unterthanen versendeten, oder ihnen sonst zugekommenen fremden Lotterie-Loose, soll selbst dann nicht Statt finden, wenn der Empfänger sie angenommen, und zu spielen, oder weiter zu debitiren beabsichtigt, oder sie wirklich gespielt, oder debitirt hat, und eine auf solche Bezahlung gerichtete Klage fremder Lotterie-Kollekteurs, soll, als auf einem gesetzwidrigen Fundamente beruhend, unter allen Umständen von den Gerichten zurückgewiesen werden.

2) Diejenigen Meiner Unterthanen, welche die ihnen auf irgend eine Weise zugekommenen Loose auswärtiger Lotterien nicht spätestens drei Tage nach deren Empfang an die Polizeibehörde einliefern, verfallen in eine polizeiliche Strafe von zwei bis zehn Thalern. Haben sie aber diese Loose in der Absicht, selbige zu spielen, an sich behalten; so ist gegen sie auf die im §. 1. der Verordnung vom 7ten Dezember 1816. bestimmte Strafe zu erkennen.

Berlin, den 6ten Juni 1829.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1202.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 2ten Juli 1829., wegen Liquidation der Ansprüche an das Großherzogthum Posen aus nützlichen Verwendungen.

Aus Ihrem Berichte vom 8ten v. M. habe Ich das Bedenken ersehen, welches bei Entscheidung der Ansprüche an das Großherzogthum Posen wegen derjenigen Forderungen entstanden ist, die auf einer nützlichen Verwendung für das betreffende Departement zu gründen, aber durch die Bestimmungen in Meinen Ordern vom 27sten September 1823. und 13ten Dezember 1828. nicht zu justifiziren sind. Da es nicht die Absicht gewesen ist, den Rechtstitel der nützlichen Verwendung auszuschließen, so setze Ich hierdurch fest: daß alle Forderungen aus

Leistungen

Leistungen seit dem 1sten September 1807., die auf nützlichen Verwendungen für das Departement Posen oder Bromberg beruhen, liquidationsfähig seyn sollen, wenn sie auch nicht durch Kontrakte mit den Departemental-Behörden oder durch deren Requisitionen und Aufträge, gemäß Meiner Order vom 27sten September 1823., oder aus dem Dekret vom 27sten März 1812., gemäß Meiner Order vom 13ten Dezember 1828., nachzuweisen sind. In Ansehung aller andern Forderungen verbleibt es bei Meiner Order vom 27sten Januar d. J. Ich überlasse Ihnen, diese Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 2ten Juli 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Schuckmann.

(No. 1203.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten Juli 1829., wegen Zuziehung der bäuerlichen Abgeordneten zu den Vasallen-Konventen der Herrschaften Sorau und Triebel in der Niederlausitz.

Auf Ihren Antrag und nach den übereinstimmenden Vorschlägen der Nieder-Lausitzschen Landesdeputation und der Vasallen-Gutsbesitzer der Herrschaften Sorau und Triebel, genehmige Ich: daß auf den nach dortiger Verfassung Statt findenden Konventen der gedachten Vasallen-Gutsbesitzer hinfüro drei Abgeordnete des Standes der Landgemeinden zugelassen werden und bestimme, daß zu dem Ende alle zu den genannten Herrschaften gehörende Landgemeinden, einschließlich der Domainen-Dörfer, in drei Bezirke einzutheilen sind, und, daß in jedem dieser Bezirke von den Ortswählern unter Aufsicht und Leitung des Landraths ein Abgeordneter gewählt werde, welcher jedoch jederzeit ein im Dienste befindlicher Schulze oder Dorfrichter seyn und das zur Qualifikation eines bäuerlichen Provinzial-Landtags-Abgeordneten gesetzlich erforderliche Grundeigenthum besitzen muß.

Berlin, den 11ten Juli 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister von Schuckmann.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 11.

(No. 1204.) Ordnung wegen Ablösung der Real-Lasten in denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg oder zu den französischen Departements gehört haben. Vom 13ten Juli 1829.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da in den drei Gesetzen vom 21sten April 1825., §§. 119. 95. 92. vorbehalten ist, daß für diejenigen Landestheile, welche vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg und zu den französisch-hanseatischen Departements, oder dem Lippe-Departement gehört haben, eine Ablösungs-Ordnung für Dienste, Natural- und Geldleistungen ertheilt werden solle; so verordnen Wir für die gedachten Provinzen und Landestheile, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

Erster Titel.

Von den Fällen, worin die Ablösung Statt findet.

§. 1. Wenn das Eigenthum oder das erbliche Besitzrecht an einem Grundstück durch Real-Lasten beschwert ist, welche vor Einführung der französischen, westphälischen oder bergischen, die Verhältnisse des Grundbesitzes verändernden Gesetze entstanden sind, so hat der Eigenthümer oder erbliche Besitzer (der Verpflichtete) das Recht, die Ablösung dieser Lasten, d. h. die Aufhebung derselben gegen Entschädigung, unter den unten folgenden Bedingungen, zu verlangen.

§. 2. Ein solches Recht hat, unter den unten folgenden Bedingungen, auch derjenige, zu dessen Vortheil diese Lasten auf dem Grundstück haften (der Berechtigte.)

(Ausgegeben zu Berlin den 11ten August 1829.)

§. 3. Ausgenommen von diesem Anspruch auf Ablösung sind folgende Rechte:

1) die öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeinde-Abgaben und Gemeinde-Dienste;

2) die aus dem Kirchen- oder Schulverbande entspringenden Abgaben und Leistungen;

3) alle sonstige Korporations- und Sozietätslasten, z. B. diejenigen, welche sich auf eine Deich-Sozietät beziehen.

Unter diesen Ausnahmen sind jedoch die Geld- und Naturalrenten, welche gedachten Anstalten, Korporationen und Sozietäten aus allgemeinen Rechtsverhältnissen (z. B. dem gutsherrlichen Verhältnisse oder dem Zehentrechte) zustehen, nicht mitbegriffen.

§. 4. Ausgenommen sind ferner:

4) die lehenherrlichen Rechte in den Landestheilen, welche bei Auflösung der fremden Herrschaft zum Königreich Westphalen gehörten, jedoch nur in den Fällen, worin das Lehen zum Heimfall oder auf vier Augen stand. (§. 70. des Gesetzes über den Grundbesitz im vormaligen Königreich Westphalen vom 21sten April 1825.)

§. 5. Ausgenommen sind ferner:

5) einseitige oder wechselseitige Grundgerechtigkeiten (Servituten);

6) die markenherrlichen Rechte.

Die Auflösung dieser Rechtsverhältnisse ist nicht nach gegenwärtiger Ordnung, sondern nach Unserer Gemeinheitstheilungs-Ordnung (soweit dieselbe eingeführt ist) zu beurtheilen.

§. 6. A. Sind zu einer und derselben Leistung mehrere Personen gemeinschaftlich und zugleich solidarisch verpflichtet, so sind dieselben in Ansehung der Ablösung nur als eine Person anzusehen, so daß die Verpflichteten die Ablösung nur für die gemeinschaftliche Last im Ganzen verlangen können. Bei jeder Ablösung aber muß sich die Minorität der solidarisch Verpflichteten dem Beschlusse der Majorität (nach dem Theilnehmungsverhältniß gerechnet) unterwerfen.

Die Majorität ist jedoch zunächst nur befugt, von den Mitgliedern der Minorität dasjenige pro rata zu fordern, was diese dem Berechtigten geleistet haben, so daß die Majorität hinfort sowohl in Ansehung der Leistung selbst, als in Ansehung einer künftigen neuen Ablösung ganz an die Stelle des Berechtigten tritt, die übrig bleibende Last aber nicht mehr als eine solidarische in Betracht kommt.

B. Ist dagegen die gemeinschaftliche Verpflichtung eine nicht solidarische, so kann auch jeder Einzelne die Ablösung seines Antheils von dem Berechtigten verlangen.

Jedoch sind dabei die besonderen Ausnahmen der §§. 59. 78. zu berücksichtigen.

§. 7. Haften auf demselben Grundstück Lasten verschiedener Art, so wie solche in Tit. 3 — 9. titelweise gesondert sind, gegen denselben Berechtigten, so kann die Ablösung (jedoch mit Ausnahme des in dem §. 40. besonders bestimmten Falles) auch für eine einzelne Art derselben allein verlangt werden.

§. 8. Dagegen kann weder der Berechtigte noch der Verpflichtete gegen des Andern Willen verlangen, daß die auf dem Grundstücke ruhende Last einer und derselben Art (z. B. die Dienstlast) zum Theil abgelöst werde, zum Theil aber unabgelöst bleibe.

§. 9. Dem Rechte, Ablösung überhaupt zu fordern, kann weder die Verjährung, noch ein Judikat, noch ein vor Einführung der fremden Gesetze geschlossener Vertrag entgegengesetzt werden.

§. 10. Auch behält ein jeder seit Einführung der fremden Gesetzgebung geschlossener Vertrag, welcher entweder Real-Lasten, die vor Einführung der fremden Gesetze entstanden sind (§. 1.), für unablöslich erklärt, oder für eine künftige Ablösung derselben Bedingungen, die von den Bestimmungen dieser Ablösungs-Ordnung abweichen, im Voraus aufstellt, seine Gültigkeit nur für den Zeitraum von Zwölf Jahren, vom Tage des geschlossenen Vertrages an gerechnet.

§. 11. Da die gegenwärtige Ablösungs-Ordnung nach §. 1. überhaupt nur für die bereits bei Einführung der fremden Gesetze bestehenden Real-Lasten angewandt werden kann, so sind für den Fall, wenn beständige Real-Lasten seit Einführung der fremden Gesetze neu gegründet worden sind, oder künftig gegründet werden sollten, dieselben in der Regel nach den allgemeinen Gesetzen zu beurtheilen.

§. 12. Wenn jedoch solche neu auferlegte beständige Real-Lasten (§. 11.) in Diensten bestehen, so soll die Dienstverpflichtung einer einseitigen Ablösung so lange nicht unterworfen seyn, als das Grundstück im Besitz derjenigen Person bleibt, welche den Dienstvertrag schloß. Sollte indessen die Dauer dieses Besitzes weniger als zwölf Jahre, vom vertragsmäßigen Anfange der Dienstlast an gerechnet, betragen, so soll bis zum Ablauf dieser zwölf Jahre der Dienst als unablösliche Real-Last fortdauern. Wenn das Ende dieses Besitzes, oder der Ablauf dieser zwölf Jahre eingetreten ist, soll die Dienstlast zwar fortdauern, aber den Vorschriften der gegenwärtigen Ablösungs-Ordnung unterworfen seyn.

Zweiter Titel.

Von den Grundsätzen und Mitteln der Ablösung im Allgemeinen.

Ablösung mittelst freier Vereinigung.

§. 13. Bei der freien Vereinigung beider Theile, welche jeder andern Auseinandersetzungsweise vorgeht, bleibt dem Betheiligten die Wahl der Bedingungen und Mittel der Ablösung, welcher Art solche auch seyn möchten, völlig unbeschränkt. Sie sind dabei an die Bestimmungen der gegenwärtigen Ablösungs-Ordnung nicht gebunden, und es hängt blos von ihnen ab, wie weit sie dieselben befolgen, oder als Leitfaden benutzen wollen.

§. 14. Es muß jedoch der Auseinandersetzungs- oder Regulirungs-Vertrag schriftlich abgefaßt, vor einem als Richter befähigten Justizbeamten oder vor Notarien vollzogen und der General-Kommission zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden, welche die General-Kommission vorzugsweise zu beschleunigen hat.

§. 15. Die Prüfung der General-Kommission soll sich aber nur erstrecken:

1) auf die Bestimmtheit, Vollständigkeit und Unzweideutigkeit der Fassung;
2) auf die Legitimation der kontrahirenden Partheien;
3) auf die Beachtung des Interesse derjenigen moralischen Personen, wofür zu wachen der General-Kommission obliegt, als des Fiskus und derjenigen geistlichen und öffentlichen Institute, deren Vermögens-Verwaltung unmittelbar oder mittelbar unter einer Staatsbehörde steht;
4) auf die Beachtung des Interesse der nicht zugezogenen Realgläubiger, Lehns- oder Fideikommißfolger, Nutznießer, Wiederkaufs- oder andern Realberechtigten, oder jedes Dritten, der noch sonst in der Sache betheiligt seyn möchte; und endlich
5) darauf, daß das landespolizeiliche Interesse nicht verletzt, d. h., daß nichts bedungen werde, was die Gesetze überhaupt nicht gestatten.

Diese Punkte abgerechnet, steht der General-Kommission übrigens über die Bedingungen und Mittel der Ablösung kein Urtheil zu. Findet sich aber in den vorstehend unter 1. bis 5. gedachten Beziehungen Anlaß zu Erinnerungen, so muß die General-Kommission zunächst dahin wirken, daß solche von den Partheien selbst erledigt werden. Können sich dieselben darüber nicht einigen, so steht ihr über die Art und Weise, wie sie zu erledigen sind, die Entscheidung zu.

§. 16. Ein also von der General-Kommission bestätigter Vertrag hat die Wirkung einer gerichtlich bestätigten Urkunde, und haben die Hypotheken-Behörden darauf die nöthigen Eintragungen und Löschungen zu bewirken.

§. 17. Nur wenn eine freie Vereinigung (§. 13.) nicht zu Stande gekommen ist, findet die Regulirung der Verhältnisse zwischen Berechtigten und

Ver-

Verpflichteten nach Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes Statt; es soll jedoch keine Provokation darauf anders angenommen werden, als indem der Provokant zugleich anzeigt, und bei näherer Untersuchung als richtig zu den Akten festgestellt wird, daß eine freie Vereinigung versucht und bestimmte Vorschläge dazu schriftlich gemacht, solche aber entweder überhaupt nicht, oder bei einzelnen Punkten nicht angenommen worden.

Vergleichsversuch durch die General-Kommission.

§. 18. Auch soll es solchen Falls allemal, insbesondere aber dann, wenn die gütliche Vereinigung nur bei einzelnen Differenzpunkten mißlungen ist, die erste Obliegenheit der General-Kommission seyn, nochmals einen Vergleich zwischen den Betheiligten auf die Grundlage der gemachten Vorschläge (§. 17.) oder auf jedwede andere Bedingungen und Ablösungsmittel, worüber die Partheien irgend zu einigen seyn möchten (§. 13.), zu versuchen; und es muß über diesen Vergleichsversuch, zum Belage, daß dabei nichts versäumt worden, jederzeit eine schriftliche Verhandlung aufgenommen werden. Nur wenn auch auf diese Weise kein Vergleich hat zu Stande gebracht werden können, muß die Sache nach den weitern Vorschriften der gegenwärtigen Ordnung eingeleitet, und diejenigen Punkte, worüber die Partheien sich nicht gütlich haben einigen können, nach denselben entschieden werden.

Gesetzliche Ablösungs-Mittel:

§. 19. Die Ablösung geschieht entweder durch Abfindung, d. h., durch gänzliche Auseinandersetzung vermittelst einer für immer gegebenen vollständigen Entschädigung, oder durch Verwandlung der abzulösenden Last in eine fortdauernde Last anderer Art.

§. 20. Die Abfindung geschieht entweder durch Abtretung von Grund und Boden (Land-Abfindung), oder durch Bezahlung eines Kapitals in baarem Gelde (Kapital-Abfindung), oder durch beides zugleich.

a) bei Getreide-Abgaben u. Zehenten von Boden-Erzeugnissen.

§. 21. Bei festen Getreide-Abgaben (Tit. 4.) und bei allen Arten der Zehenten von Boden-Erzeugnissen (Tit. 6.) kann der Verpflichtete die Abfindung jederzeit dadurch bewirken, daß er Kapital in einer unzertrennten Summe zahlt, welche Abfindung der Berechtigte anzunehmen schuldig ist.

§. 22. Außerdem kann aber bei den im §. 21. genannten Lasten entweder Land- oder Kapital-Abfindung auf folgende Weise bewirkt werden:

A. Provozirt in diesen Fällen der Berechtigte auf die Abfindung, so hat der Verpflichtete die Wahl, zwischen der Land-Abfindung und der Kapital-Abfindung. Wählt er die letzte, so hat er das Recht, das im Ganzen festgesetzte Kapital in vier nacheinander folgenden einjährigen Terminen (von der Zeit der Festsetzung an gerechnet) zu gleichen Theilen abzutragen; jedoch darf in diesem Falle keine einzelne Abschlagszahlung weniger als Einhundert Thaler Kurant

Kurant betragen. Der Rückstand ist einstweilen mit Vier vom Hundert zu verzinsen.

Wenn dem Berechtigten die von dem Verpflichteten getroffene Wahl nicht ansteht, so kann er die Provokation zurücknehmen. Jedoch steht es alsdann dem Verpflichteten frei, diesen Rücktritt dadurch abzuwenden, daß er Kapital in einer unzertrennten Summe anbietet, welche Abfindung der Berechtigte annehmen muß.

§. 23. B. Provozirt der Verpflichtete, so hat der Berechtigte die Wahl zwischen Land und Kapital.

Wählt der Berechtigte Kapital, so muß er sich die im vorigen §. näher bestimmten Terminal-Zahlungen gefallen lassen.

Wählt der Berechtigte Land, so kann der Verpflichtete diese getroffene Wahl dadurch abwenden, daß er Kapital in einer unzertrennten Summe anbietet, welche Abfindung der Berechtigte annehmen muß.

Außerdem kann aber auch der Verpflichtete, welchem die von dem Berechtigten getroffene Wahl nicht ansteht, die Provokation ganz zurücknehmen.

§. 24. Wird die Land-Abfindung gewählt, so soll dieselbe folgenden Einschränkungen unterworfen seyn:

a) es müssen dem Verpflichteten zwei Drittel der gegenwärtigen, in der Dorfs-Feldmark gelegenen, zum Hofe gehörigen Grundstücke übrig bleiben, und

b) auf jeden Fall wenigstens so viel Land, daß er noch eine landübliche, spannfähige bäuerliche Nahrung behält.

Die Merkmale und Grundsätze, nach denen die landübliche Spannfähigkeit einer Bauernahrung zu beurtheilen ist, sollen von den General-Kommissionen, in der §. 135. bestimmten Art, distriktsweise im Allgemeinen zum Voraus bestimmt und demnächst vom Ministerium des Innern bestätigt werden.

Wenn wegen dieser Einschränkungen ein Theil der Leistung unabgelöset bleibt, so hat der Provokat die Wahl, ob dieser unabgelöste Theil als Natural-Abgabe fortdauern, oder in eine feste Geldrente verwandelt werden soll. Der Provokant, welchem die getroffene Wahl nicht ansteht, kann deshalb die ganze Provokation zurücknehmen.

Ist das Grundstück mehreren Real-Berechtigten zu solchen Leistungen verpflichtet, für welche die Land-Abfindung verlangt werden kann (§§. 22. 23.) und ist vorjetzt die Ablösung nur in Beziehung auf einen Theil dieser Real-Berechtigten eingeleitet, so sind die übrigen wegen gleichzeitiger Wahrnehmung ihrer Rechte zu benachrichtigen. Melden sie sich nicht, so wird bei der Berechnung der durch den gegenwärtigen Paragraphen vorgeschriebenen zwei Drittheile auf sie keine Rücksicht genommen; melden sie sich aber späterhin, so werden

alsdann die zwei Drittheile nach der ursprünglichen Größe des Grundstücks (vor der ersten Land-Abfindung) bestimmt.

§. 25. Die in dem §. 24. enthaltenen Einschränkungen sind lediglich als Rechte des Verpflichteten zu betrachten. Wenn daher die Land-Abfindung überhaupt nach §§. 22. 23. begründet ist und der Verpflichtete gut findet, von diesen Einschränkungen ganz oder zum Theil keinen Gebrauch zu machen, so sind dieselben nicht anzuwenden.

§. 26. Zum Behuf der Land-Abfindung ist der gesammte Roh-Ertrag des abzutretenden Landes abzuschätzen. Diesem Roh-Ertrage sind zugleich auch noch diejenigen Nutzungen hinzuzurechnen, welche (wie z. B. Weide u. s. w.) mit diesem Abfindungsland auf den Berechtigten übergehen und ihm vorher nicht zustanden. Dagegen sind von dem Gesammt-Ertrage abzuziehen:

1) die auf dem Abfindungslande haftende Grundsteuer, so wie die nach dem Fuße derselben ausgeschriebenen Kommunal-Abgaben;
2) alle andere etwa darauf haftende und mit übergehende Real-Lasten;
3) sämmtliche Produktionskosten.

§. 27. Soweit die Ländereien des Verpflichteten nicht mehr in einer Gemeinheit (Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821.) befangen sind, kann der Berechtigte nicht verlangen, daß zum Behuf der Land-Abfindung eine Umlegung der Grundstücke vorgenommen werde. Jedoch muß er sich gefallen lassen, daß diejenigen Verpflichteten, von welchen er Land verlangt, oder auch einige derselben, eine Zusammenlegung des Abfindungslandes nach den Bestimmungen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung unter sich bewirken. Die General-Kommissionen sind verpflichtet, den zu Abgaben Berechtigten von allen sie berührenden Spezial-Separationen durch die Regierungs-Amtsblätter Nachricht zu geben, damit sie eine solche Gelegenheit zu ihrer angemessenen Abfindung benutzen können.

§. 28. Besteht das verpflichtete Grundstück aus Ländereien verschiedener Gattungen, z. B. Aeckern, Wiesen und Hütungen, so ist die Land-Abfindung in einem verhältnißmäßigen Theil jeder dieser Gattungen zu bestimmen. Die Ueberweisung der Land-Abfindung geschieht übrigens nach den Grundsätzen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung.

§. 29. Wenn nach den Vorschriften des §. 24. die ganze Leistung oder ein Theil derselben der Land-Abfindung nicht unterworfen ist, so ist in soweit der Verpflichtete zur Kapitalabfindung befugt; von Seiten des Berechtigten aber kann eine solche nicht verlangt werden.

b) bei anderen Real-Lasten;

§. 30. Bei allen übrigen Real-Lasten, welche überhaupt der Ablösung unterworfen sind (§§. 1. bis 5.), sie mögen ursprünglich vorhanden gewesen, oder durch Verwandlung anderer Lasten entstanden seyn, ist der Verpflichtete zur Kapital-Abfindung befugt; von Seiten des Berechtigten aber kann dieselbe nicht verlangt werden.

§. 31. Wenn in Folge der §§. 22. und 23. eine Land-Abfindung eintritt, und auf dem Grundstück außer den Getreide-Abgaben oder Zehenten von Boden-Erzeugnissen auch noch andere, demselben Berechtigten zu entrichtende, Leistungen haften, so kann der Verpflichtete, wenn er es gut findet, auch diese anderen Lasten dadurch ablösen, daß er die Land-Abfindung verhältnißmäßig vermehrt.

§. 32. Die Kapital-Abfindung geschieht durch Bezahlung des fünf und zwanzigfachen Betrages des Geldwerths einer Jahresleistung.

§. 33. Die Kapital-Abfindung muß, mit Ausnahme der, in den §. 22. und 23. besonders bestimmten Fällen, stets in einer unzertrennten Summe geschehen.

§. 34. Jede Abfindung ist der Berechtigte nur in sofern anzunehmen schuldig, als der Verpflichtete gegen den Berechtigten weder mit der abzulösenden noch mit einer anderen auf demselben Grundstück haftenden Leistung im Rückstande ist, oder die vollständige Abtragung der etwa vorhandenen Rückstände zugleich anbietet. Ist jedoch der Abgabenrest streitig, so ist die Bestellung genügender Sicherheit hinlänglich.

§. 35. Wenn auch die Kapital-Abfindung in einem der oben bestimmten Fälle (§§. 21. 22. 23. 29. 30.) an sich begründet seyn sollte, so ist dennoch der Berechtigte derselben zu widersprechen befugt, wenn er beweiset, daß er dadurch das ihm zukommende Recht der Standschaft verlieren würde.

c) Verwandlung.

§. 36. In welchen Fällen die Verwandlung der Real-Lasten verlangt werden kann, wird bei jeder einzelnen Art dieser Lasten besonders bestimmt werden.

Dritter Titel.

Von der Ablösung der festen Geld-Abgaben.

§. 37. Auf die jährlichen festen Geld-Abgaben, sie mögen ursprünglich als solche bestanden haben, oder durch Verwandlung anderer Leistungen entstanden seyn, ist nur die Kapital-Abfindung (§§. 30. 32. 34. 35.) anwendbar und auf diese auch nur der Verpflichtete anzutragen berechtigt.

§. 38.

§. 38. Ist eine abzulösende feste Geld-Abgabe nicht alljährlich, sondern in längeren jedoch gleichförmigeren Zeitabschnitten zu entrichten; so wird nach den Bestimmungen der §§. 72. 73. verfahren.

Vierter Titel.

Von der Ablösung der festen Getreide-Abgaben.

§. 39. Unter festen Getreide-Abgaben werden in dem gegenwärtigen Gesetze nur die jährlich oder in längeren wiederkehrenden Perioden in bestimmten Quantitäten zu entrichtenden Abgaben in Körnern und Getreide aller Art, die einen allgemeinen Marktpreis haben, verstanden.

Auch der in eben dergleichen Körnern zu entrichtende unabänderliche Sackzehente gehört dahin.

§. 40. Wenn die Abgaben dieser Art nach den in den §§. 21 — 23. enthaltenen Regeln die Kapital-Abfindung eintritt und wenn das Gut außerdem denselben Berechtigten auch noch zu andern festen Natural-Abgaben (Tit. 5.) verpflichtet ist, so hat jeder Theil auch einseitig das Recht, zu verlangen, daß die Kapital-Abfindung auf diese anderen Abgaben mit erstreckt werde.

§. 41. Zum Behuf der Kapital-Abfindung wird als Geldwerth einer Jahresleistung (§. 32.) der vierzehnjährige Durchschnitt derselben nach den Martini-Marktpreisen angenommen. Derselbe Preisdurchschnitt ist auch bei der Land-Abfindung zum Grunde zu legen, sofern es darauf ankommt, den Werth des Ertrages in Gelde zu berechnen.

§. 42. Zu diesem Zweck werden die dem gegenwärtigen Gesetze unterworfenen Landestheile in besondere Preisbezirke eingetheilt, und es wird für einen jeden dieser Bezirke derjenige Ort bestimmt und öffentlich bekannt gemacht, dessen Marktpreis als allgemeiner Marktpreis des ganzen Bezirks angesehen werden soll. Es sind zu diesem Zweck solche Orte auszuwählen, an welchen ein bedeutender und regelmäßiger Absatz des Getreides, mittelst Feilstellung auf offenem Markte, Statt findet.

§. 43. Wenn eine Gegend keine regelmäßige Getreidemärkte hat, so wird für dieselbe ein möglichst benachbarter wirklicher Marktort angewiesen. Die Preise dieses Marktortes werden mit den Preisen jener Gegend in den letzten vierzehn Jahren vor Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes (mit Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten) verglichen und daraus ein bleibendes Normal-Verhältniß beider Preise berechnet. Bei jeder künftigen Preis-Ermittelung für jene Gegend wird der Preis des angenommenen Markt-Ortes zum Grunde gelegt und durch das für immer bestimmte Normal-Verhältniß reduzirt.

§. 44. Wenn der Bezirk, in welchem sich ein wirklicher Marktort befindet, so ausgedehnt ist, daß in den entlegeneren Theilen desselben die Preise regelmäßig geringer oder höher, als an dem Marktorte selbst, zu seyn pflegen, so ist der ganze Bezirk in kleinere Bezirke zu vertheilen, und für jeden derselben ein bleibendes Normal-Verhältniß zum Preise des Marktorts festzustellen, welches sodann bei künftigen Preis-Ermittelungen jederzeit zum Grunde zu legen ist.

§. 45. Wenn eine Gegend zwar einen wirklichen Marktort hat, an diesem aber für manche Getreide-Arten keine Marktpreise aufgezeichnet zu werden pflegen, so sind daselbst die in solchen Getreide-Arten bestehenden Abgaben nach den Bestimmungen des fünften Titels zu beurtheilen.

§. 46. Wenn das berechtigte oder verpflichtete Gut, oder auch der von beiden etwa verschiedene Ort der Entrichtung nicht insgesammt in demselben Preisbezirke liegen; so ist jederzeit auf die Lage des Orts der Entrichtung zu sehen.

§. 47. Unter dem Martinipreis ist der Durchschnittspreis aller Markttage derjenigen funfzehn Tage zu verstehen, in deren Mitte der Martinitag fällt.

§. 48. Für diejenigen Gegenden, worin der lebhafteste Getreideverkehr in eine andere Jahreszeit als um den Martinitag fällt, haben die Behörden einen andern Zeitpunkt festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

§. 49. Der vierzehnjährige Preisdurchschnitt (§. 41.) ist auf folgende Weise zu ermitteln. Zuerst werden die Preise aus den vierzehn letzten Jahren vor Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes (mit Weglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre) zusammengerechnet und daraus der mittlere Durchschnitt gezogen. Sodann wird ein gleicher Durchschnitt gezogen aus den vierzehn letzten Jahren (mit Weglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten) vor Anbringung der Provokation. Aus beiden Durchschnitten endlich wird wiederum der mittlere Durchschnitt berechnet und dieser bildet die Grundlage der Kapital-Abfindung. Fällt der Antrag in die im §. 47. bestimmten funfzehn Tage, so gehört der Martinipreis des laufenden Kalender-Jahres nicht mit zu den vierzehn Jahrespreisen, deren Durchschnitt zu berücksichtigen ist.

Die Regierungen werden den sich aus beiden aufgestellten Berechnungen für das laufende Jahr ergebenden Durchschnittspreis jährlich durch die Amts-Blätter bekannt machen lassen.

§. 50. Wegen der Land-Abfindung für die festen Getreide-Abgaben ist bereits in den §§. 22. und folg. das Nöthige bestimmt.

§. 51.

§. 51. Die Verwandlung der Getreide-Abgaben in Geld-Abgaben kann in der Regel nur durch freie Uebereinkunft bewirkt werden. Ausnahmsweise tritt sie durch die Wahl des Provokaten ein, wo die Ergänzung einer unvollständigen Land-Abfindung nöthig ist (§. 24.). In diesem Falle wird die Berechnung der Geldrente nach denselben Grundsätzen gemacht, welche für die Kapital-Abfindung (§§. 41. und folg.) vorgeschrieben sind.

§. 52. Geld-Abgaben, welche nicht in festen Summen bestehen, sondern mit den Getreidepreisen (sey es jährlich oder in längeren Perioden) steigen und fallen, können nach denselben Regeln, wie die Getreide-Abgaben (§. 40—49.) in Kapital abgelöset werden. Allein weder die Land-Abfindung noch die Verwandlung in feste Geld-Abgaben ist bei denselben, außer dem Wege der freien Uebereinkunft, zulässig.

Fünfter Titel.

Von der Ablösung der festen Natural-Abgaben außer dem Getreide.

§. 53. Feste Natural-Abgaben, außer den im §. 39. angeführten, sie mögen in vegetabilischen oder animalischen, in inländischen oder ausländischen Erzeugnissen, oder auch in Manufaktur-Waaren bestehen, können durch Kapital-Abfindung, durch Verwandlung in Geld-Abgaben oder ausnahmsweise im Fall des 31sten §. durch Land-Abfindung abgelöset werden.

§. 54. Zum Behuf der Kapital-Abfindung haben die Behörden sogleich ein Verzeichniß aller in ihren Bezirken (§. 42.) vorkommenden Gegenstände solcher Natural-Abgaben aufzunehmen. Ihr Preis ist nach einem vierzehnjährigen Durchschnitt (mit Weglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre) zu ermitteln und für die nächsten zehn Jahre als gültig zu bestimmen.

Bei jeder künftigen Kapital-Abfindung wird die Natural-Abgabe nach diesem Preise berechnet und tritt dabei die Verfügung des §. 32. so wie auch die des §. 126. ein.

§. 55. Dasselbe Verfahren ist auf diejenigen Getreide-Abgaben anzuwenden, für welche in einzelnen Bezirken keine Marktpreise aufgezeichnet werden (§. 45.).

§. 56. Von zehn zu zehn Jahren sind diese Preise zu revidiren und mit den alsdann nöthig befundenen Abänderungen von Neuem bekannt zu machen. Bei allen vor dieser Bekanntmachung in Antrag gebrachten Regulirungen werden noch die Preise der vorhergehenden zehn Jahre zum Grunde gelegt.

§. 57. Der Antrag auf Verwandlung solcher Abgaben in feste Geld-Abgaben steht beiden Theilen frei und es sind darauf die in §. 54 — 56. für die Kapital-Abfindung gegebenen Vorschriften gleichfalls anzuwenden.

Sechster Titel.

Von der Ablösung der Zehenten.

§. 58. Die Zehenten können durch Kapital-Abfindung, durch Land-Abfindung oder durch Verwandlung abgelöst werden.

§. 59. Zehenten von Boden-Erzeugnissen, welche einem und demselben Berechtigten aus einem und demselben Zehentrechte zustehen und auf einer und derselben Zehentflur (oder wo diese Bestimmung nicht zutrift, Zehentbezirk) haften, können, wenn die Verpflichteten provoziren, nur von sämmtlichen Zehentpflichtigen dieser Zehentflur, in Rücksicht eines und desselben Zehentherrn gemeinschaftlich abgelöset werden, und muß sich bei der Ablösung die Minorität, den Verfügungen des §. 6. gemäß, dem Beschlusse der Majorität unterwerfen.

Besitzer einzelner Höfe, die nicht in einer solchen Gemeinschaft sind, können jederzeit auf Ablösung der darauf haftenden Zehentpflicht antragen.

§. 60. Betrifft der Zehente bestimmte Gegenstände, so ist durch Gutachten der Sachverständigen zu bestimmen, welche Quantität dieser Gegenstände nach dem mittleren Durchschnitt mehr oder weniger ergiebiger Jahre als Ertrag des Zehenten anzusehen ist. Bei dem Getreide ist dieser Ertrag sowohl in Körnern, als in Stroh, besonders festzusetzen.

§. 61. Betrifft der Zehente nicht bestimmte Gegenstände, sondern im Allgemeinen alle Erzeugnisse des Grundstücks oder gewisser Theile desselben, so ist eben so durch Gutachten der Sachverständigen die Quantität einzelner Getreidearten und anderer Erzeugnisse zu bestimmen, welche als wahrscheinlicher Durchschnitts-Ertrag dieses Zehenten anzusehen ist.

§. 62. Nachdem durch diese Schätzungen (§§. 60. 61.) der Zehente auf eine feste Natural-Abgabe berechnet ist, so sind darauf diejenigen Grundsätze der Kapital-Abfindung, der Land-Abfindung oder der Verwandlung anzuwenden, welche im vierten und fünften Titel für die Ablösung der festen Natural-Abgaben aufgestellt sind.

§. 63. Außerdem kann aber sowohl der Berechtigte als der Verpflichtete verlangen, daß der Zehente in eine bleibende feste Natural-Abgabe verwandelt werde, welche der Verpflichtete an denjenigen Ort abzuliefern hat, wohin der Natural-Zehente von dem Zehentberechtigten gebracht zu werden pflegte. Die Verwandlung geschieht, in Ansehung des in Getreide bestehenden Ertrags, durch

eine

eine feste Abgabe in Getreide gleicher Art; in Ansehung des übrigen Ertrags aber, durch eine feste Abgabe in dem Hauptgetreide des Orts, wo das belastete Grundstück belegen ist. Wenn über die für das Stroh zu leistende Vergütung eine freie Uebereinkunft nicht zu Stande kömmt und der Zehente ein Zubehör eines Landgutes oder überhaupt einer ländlichen Wirthschaft ist, so kann der Berechtigte verlangen, daß dafür eine feste Abgabe in Stroh, neben der Abgabe in Körnern, auf zwölf Jahre festgesetzt werde, welche gleichfalls an dem oben bezeichneten Orte abzuliefern ist. Wenn aber der Zehente kein Zubehör eines Landgutes oder einer ländlichen Wirthschaft ist, so wird auch für das Stroh eine Entschädigung in Körnern gegeben. Dasselbe geschieht, wenn die für die Natural-Abgabe in Stroh vorgeschriebenen zwölf Jahre abgelaufen sind.

Für die fernere Ablösung der so entstandenen festen Natural-Abgaben sind künftighin die Vorschriften des vierten Titels anzuwenden.

§. 64. Bei jeder Ablösung eines Getreide-Zehentens sind von dem Ertrage die Kosten des Einfahrens und des Dreschens in Abzug zu bringen. Dagegen sind alle andere Kosten, die etwa der Zehentberechtigte bei dem Natural-Zehenten aufzuwenden hatte, (z. B. die Besoldung eines Zehentners, die Unterhaltung einer Zehentscheune ꝛc.) eben so wenig in Anschlag zu bringen, als der besondere Vortheil, welchen etwa der Zehentberechtigte aus dem Natural-Zehenten nach seinen Wirthschaftsverhältnissen ziehen konnte. Auch die Kosten des Einfahrens sind in den Fällen ausnahmsweise nicht abzuziehen, in welchen der Zehent-Pflichtige den Natural-Zehenten dem Berechtigten zu überbringen verpflichtet ist.

§. 65. Bei jeder Art der Zehent-Ablösung ist derjenige Zustand der Ertragsfähigkeit zum Grunde zu legen, in welchem sich das zehentpflichtige Grundstück zur Zeit der Abschätzung des Zehent-Ertrages (§§. 60. 61.) befindet.

§. 66. Sind Zehent-Register geführt worden, so müssen dieselben zum Behuf der Abschätzung vorgelegt werden; es bleibt jedoch dem Ermessen der Behörde überlassen, welcher Gebrauch von diesen Registern zu machen seyn möge.

Siebenter Titel.

Von der Ablösung zufälliger Rechte.

§. 67. Die zufälligen Rechte, d. h. diejenigen Leistungen, bei welchen entweder der Zeitpunkt der Entrichtung, oder der Umfang des Gegenstandes, oder beides zugleich unbestimmt ist, können durch Kapital-Abfindung, durch

Verwandlung in feste Geldrenten und ausnahmsweise im Fall des 31sten §. durch Land-Abfindung abgelöst werden.

§. 68. Die Kapital-Abfindung geschieht nur auf den Antrag des Verpflichteten; die Verwandlung in Geldrente aber kann sowohl der Berechtigte als der Verpflichtete verlangen.

Zum Behuf dieser beiden Arten der Ablösung ist die Ermittelung des jährlichen Werths der Leistung nöthig, welche nach folgenden Grundsätzen geschieht.

§. 69. Der jährliche Werth der Laudemien (Antrittsgelder, Gewinn-Gelder ꝛc.) wird nach folgenden Verschiedenheiten bestimmt:

1) wenn sie bei jeder Vererbung des belasteten Guts entrichtet werden müssen, so sind drei Veränderungsfälle auf Ein Jahrhundert zu rechnen;

2) sind die Deszendenten des verstorbenen Besitzers von der Entrichtung befreit, so ist nur Ein Fall auf Ein Jahrhundert anzunehmen;

3) sind zwar, wie es in einigen Gegenden Westphalens üblich ist, die Deszendenten des letzten Besitzers von den Veränderungs-Gebühren frei, muß aber dagegen jede Person, welche den Besitzer eines Grundstücks heirathet, dieselben bezahlen, so werden, wie in dem Falle zu 1. drei Veränderungs-Fälle auf Ein Jahrhundert gerechnet;

4) wenn, wie in andern Gegenden Westphalens vorkommt, nicht blos im Vererbungsfalle, sondern auch von dem Ehegatten des Erben, Veränderungs-Gebühren (Gewinngelder) gezahlt werden müssen; so werden das Aufkommen des Erben und dessen Verheirathung zusammen für Einen Fall angenommen, solcher Fälle drei auf Ein Jahrhundert gerechnet, und die Gewinngelder, welche er und sein Ehegatte zu zahlen hat, so zusammengerechnet, als ob er (der Erbe) beide Sätze sogleich bei dem Aufkommen auf das Grundstück zu entrichten gehabt hätte;

5) wenn, wie neben den zu 3. und 4. bezeichneten Fällen auch in Westphalen vorkommt, nach dem Tode des einen oder des andern Ehegatten des letzten Besitzers der Ueberlebende sich wieder verheirathet und dann von dem zweiten nur auf Mahljahre zum Mitbesitz gelangenden Ehegatten, und eben so beim Aufkommen fernerer mahljähriger Besitzer in Folge weiterer Verheirathungen, Veränderungs-Gebühren (Gewinngelder) gezahlt werden müssen; so wird noch für die Gewinngelder, welche die mahljährigen Besitzer zu entrichten haben, Ein Sukzessionsfall auf Ein Jahrhundert gerechnet und dessen Betrag dem der übrigen Fälle hinzugeschlagen;

6) finden

6) finden die Veränderungs-Gebühren auch im Falle des Absterbens des Berechtigten statt, so werden gleichfalls drei solcher Veränderungsfälle auf Ein Jahrhundert gerechnet; ist aber in einem solchen Falle

7) der Besitz, bei dessen Wechsel die Zahlung der Laudemien geschehen muß, an ein Amt, an eine Dignität, oder an ein Seniorat gebunden, so werden sechs Veränderungsfälle in der Person des Berechtigten auf Ein Jahrhundert gerechnet;

8) sind die Laudemial-Gebühren nicht blos bei Vererbungen, sondern auch bei Veräußerungen in der dienenden Hand zu bezahlen, so wird angenommen, daß zwei Veräußerungsfälle in einem Jahrhundert vorkommen; und eben dasselbe ist der Fall, wenn sie auch bei Veräußerungen des Ober-Eigenthums erlegt werden müssen.

Sollte jedoch bei No. 7. und 8. von einem der Betheiligten der Nachweis geführt werden können, daß in einem Jahrhundert sich mehr oder weniger Fälle ereignet hätten, so sind die angenommenen Fälle danach zu bestimmen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, da mehrere dieser Fälle von No. 1. bis 8. neben einander bestehen können und bisher wirklich bestanden haben, z. B. No. 1. und 6., No. 1. und 8., No. 3. 4. und 5., bei Ablösung der Laudemial-Gebühren jeder dieser Fälle, so weit er vorgekommen ist, zum Anschlag kommen muß.

§. 70. Ueberall wird sodann derjenige Betrag der Laudemial-Gebühren zum Grunde gelegt, welcher durch Kontrakte oder Register, oder vormalige Landesgesetze oder Herkommen bestimmt worden ist. Sind aber nicht hinlängliche Nachrichten dieser Art vorhanden, so geschieht die Berechnung nach demjenigen Betrage derselben, welcher in den letzten sechs Veränderungsfällen wirklich bezahlt ist; und kann auch dieser nicht ausgemittelt werden, so muß die Durchschnittssumme derjenigen Fälle, welche bekannt sind, als Einheit zum Grunde gelegt werden.

Sollte auf diese Weise der Betrag der Gewinngelder von mahljährigen Besitzern (§. 69. No. 5.) nicht ausgemittelt werden können, so soll der halbe Betrag Eines vollen Gewinngeldes der wirklichen Besitzer desselben Grundstücks angenommen werden.

Ist der Betrag der Laudemial-Gebühren in irgend einem Falle aus dem Grunde nicht genau festzustellen, weil, was in Westphalen oft vorgekommen, der Sterbefall und der Gewinn zusammen in Eine Summe behandelt wurde, so soll in solchem zweifelhaften Falle die Hälfte dieser Summe als Betrag der Gewinngelder angenommen werden.

§. 71. Der aus §§. 69. 70. hervorgehende Betrag aller auf Ein Jahrhundert treffenden Veränderungsfälle wird zusammengerechnet und die Summe durch Hundert getheilt. Der Quotient ist der jährliche Werth, zu welchem das Laudemium anzuschlagen ist.

§. 72. Ist aber das Laudemium jedesmal nach einer bestimmten Zahl von Jahren zu entrichten, so wird der nach §. 70. ausgemittelte Betrag durch die Zahl dieser Jahre getheilt und der Quotient ist als der jährliche Werth des Laudemiums anzusehen.

§. 73. Außerdem muß der Verpflichtete, bei jeder Art der Ablösung, auch noch die nach §§. 69. bis 72. berechnete Jahresrente für so viele Jahre baar bezahlen, als von dem letzten Entrichtungsfall bis zur Zeit der Ablösung verflossen seyn werden.

Wenn in beiden Fällen §. 71 — 73. seit dem letzten Entrichtungsfall die angenommene Durchschnittsperiode noch nicht verflossen, so steht nur dem Berechtigten, ist sie aber schon verflossen oder überschritten, nur dem Verpflichteten das Provokationsrecht zu. Dies gilt indessen nur bis zum Eintritt des ersten Entrichtungsfalles, als von welchem an beiden Theilen frei stehet, auf Ablösung anzutragen.

§. 74. Nach denselben Grundsätzen ist in Ansehung aller andern Abgaben zu verfahren, bei welchen entweder die Zeit der Entrichtung, oder die Größe der Abgabe, unbestimmt ist. Dieses gilt insonderheit in Ansehung des Sterbefalls oder Besthaupts, wo dieses Recht noch fortdauert, und es sind bei demselben drei Entrichtungsfälle auf ein Jahrhundert zu rechnen.

§. 75. Der jährliche Werth des Heimfallsrechts wird ohne Unterschied, ob es neben dem Laudemium oder ohne dasselbe bestehe, und ohne Unterschied der einzelnen Landestheile, für welche das gegenwärtige Gesetz erlassen ist, auf eine Rente angeschlagen, welche zwei Prozent vom reinen Ertrag des Guts beträgt. Bei der Berechnung dieses reinen Ertrages sollen jedoch nicht nur die öffentlichen Abgaben, sondern auch die gutsherrlichen Leistungen und alle übrige Real-Lasten, insbesondere auch die Zinsen der darauf vor Einführung der fremden Gesetze hypothekarisch versicherten Schulden, in Abzug gebracht werden, in soweit diese von dem Gutsherrn anerkannt werden müssen. Der Umfang dieser Abzüge wird nach der Zeit des Antrages auf Ablösung bestimmt. Die Vorschrift des §. 73. findet bei der Ablösung des Heimfalls keine Anwendung. Steht jedoch das belastete Gut nur noch auf vier Augen, so hat der Berechtigte die Befugniß, die Ablösung des Heimfallsrechts zu verweigern.

§. 76. Ist in Gemäßheit des Bergischen Gesetzes vom 12ten Dezember 1808. Art. 4. und 6. bis 8. das Heimfallsrecht, der Sterbefall und die Auflassung

lassung bereits durch wirkliche Zahlung der angeordneten Mehrpacht entschädigt worden, so ist die Ablösung dieser Rechte dadurch als vollendet anzusehen, wenn gleich die im 11ten Artikel des Gesetzes verfügte Eintragung in das Hypotheken-Buch noch nicht erfolgt seyn sollte.

Das vorliegende Gesetz ist folglich auf Fälle dieser Art nicht anzuwenden.

Achter Titel.

Von der Ablösung der Dienste.

§. 77. Die Ablösung der Dienste geschieht durch Kapital-Abfindung, durch Verwandlung in feste Geldrenten und ausnahmsweise im Fall des §. 31. durch Land-Abfindung.

§. 78. Spanndienste und die von Spanndienstpflichtigen zu leistenden Handdienste können, wenn sie bisher herkömmlich zu einem und demselben berechtigten Gute in natura geleistet worden sind, nur gleichzeitig von sämmtlichen Dienstpflichtigen der vorbemerkten Art abgelöset werden, wenn der Antrag dazu von ihnen ausgeht und der Berechtigte nicht in die Ablösung Einzelner willigt.

Die Majorität solcher Dienstpflichtigen kann ungeachtet des Widerspruchs der Minorität die Abfindung bewirken, und finden alsdann die Bestimmungen des §. 6. Anwendung.

§. 79. Die Verwandlung der Dienste geschieht, sowohl auf Antrag des Berechtigten, als des Verpflichteten, vermittelst einer festen Geldrente.

§. 80. Zum Behuf einer jeden Art der Ablösung der Dienste ist die Ausmittelung des Geldwerths einer jährlichen Leistung derselben nöthig, welche nach folgenden Regeln zu bewirken ist.

§. 81. In den Fällen, worin die Dienste nach dem Umfange der zu leistenden Arbeit bestimmt sind, soll durch Sachverständige bestimmt werden, welche Kosten der Dienstberechtigte aufzuwenden hat, um die den Dienstpflichtigen obliegende Arbeit durch eigenes Gespann, Knechte oder Tagelöhner zu bestreiten. Die Summe dieser Kosten ist durch Berechnung auf die einzelnen Dienstpflichtigen, nach Verhältniß ihrer Beitragspflicht, auszutheilen.

§. 82. Wenn dagegen die Dienste nicht nach dem Umfange der zu leistenden Arbeit, sondern nach Tagen bestimmt sind, so sollen für bestimmte Gegenden durch Sachverständige Normalpreise sowohl für Hand- als auch für Spanndienste nach folgenden Grundsätzen bestimmt werden, und ist hierbei das im §. 135. angeordnete Verfahren zu beobachten.

§. 83. A. In den zur Provinz Sachsen, zur Rheinprovinz und zur Altmark gehörigen Landestheilen sind bei jeder Provokation ohne Unterschied folgende Thatsachen zum Grunde zu legen:

1) die Länge der Arbeitszeit, so wie dieselbe nach Anfang, Ende und Ruhe-Stunden durch das Herkommen bestimmt ist;

2) die Art der Arbeit, in sofern dieselbe in einzelnen Fällen einen besonderen Werth hat (z. B. Erndtedienst);

3) die aus dem Nahrungszustand der Gegend hervorgehenden Arbeitskräfte;

4) der Durchschnitt möglichst vieler Dienst-Reluitionen, welche in den letzten zehn Jahren vor Einführung der fremden Gesetze in dieser Gegend wirklich vorgekommen, wobei jedoch die Reluitionen in Unseren landesherrlichen Domainen nicht zu beachten sind.

§. 84. B. In den zur Provinz Westphalen gehörenden Landestheilen dagegen soll folgender Unterschied beobachtet werden:

a) wenn der Berechtigte auf Ablösung provozirt, sollen alle Dienste nach dem Durchschnitt der Reluitionspreise, welche in den letzten zehn Jahren vor Einführung der fremden Gesetze in der Gegend wirklich vorgekommen, abgelöst, jedoch dabei auf die Reluitionspreise bei den Domainen keine Rücksicht genommen werden;

b) wenn aber der Verpflichtete auf Ablösung provozirt, so sind die Dienste nach dem wahren Werth, für welchen die zu fordernde Arbeit an dem Orte für Geld zu beschaffen ist, abzuschätzen und bei den hierüber zu bestimmenden Normalpreisen die ortsüblichen Tage- und Fuhrlohnssätze anzunehmen (jedoch die Reluitionspreise bei den Domainen dabei nicht zu beachten) und von dem darnach zu ermittelnden Preise mit Berücksichtigung der Lokal-Umstände $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{5}$ abzusetzen, in welchem Rückschlag auch schon der Werth der Gegenleistungen begriffen ist.

§. 85. In beiderlei hier bezeichneten Landestheilen sind die in den §§. 83. und 84. näher bezeichneten Normal- und Durchschnittspreise ein für allemal auszumitteln, öffentlich bekannt zu machen und künftig bei jeder einzelnen Ablösung anzuwenden.

Neunter Titel.

Von der Ablösung der Zwangs- und Bannrechte.

§. 86. Die in einem Theil der vormals französischen Departements noch fortdauernden Zwangs- und Bannrechte (§. 40. des Gesetzes für die vormals

mals französischen Departements vom 21sten April 1825.) können durch Kapital-Abfindung oder durch Verwandlung abgelöst werden, ohne Unterschied, ob sie einzelnen Grundstücken als Real-Lasten obliegen oder nicht.

§. 87. Bezieht sich das Zwangs- oder Bannrecht auf Einzelne, so sind diese zur Ablösung berechtigt und verpflichtet; bezieht es sich auf ganze Gemeinden, so sind die Gemeinden als solche dazu berechtigt und verpflichtet.

§. 88. Die Verwandlung geschieht, sowohl auf Antrag des Berechtigten als des Verpflichteten, vermittelst einer festen Geldrente.

§. 89. Zum Behuf jeder Art der Ablösung wird der jährliche Werth des Zwangs- oder Bannrechts nach den Vorschriften ermittelt, welche in den §§. 84. bis 87. des angeführten Gesetzes für die Gewährsleistung ertheilt worden sind.

§. 90. Dieselben Bestimmungen sollen auch in den vormals Hannöverschen Landestheilen eintreten. (§. 118. §§. 108 — 112. des Gesetzes vom 21sten April 1825. für das vormalige Königreich Westphalen).

Zehnter Titel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten dritter Personen, in Beziehung auf die Ablösung.

§. 91. Die für die abgelöseten Abgaben, Zehenten und Dienste festgesetzten Jahresrenten oder Kapitalien genießen dasselbe Vorzugsrecht vor andern hypothekarischen Forderungen, welches den Abgaben und Leistungen selbst zustand.

§. 92. Die für abgelöste Leistungen zur Entschädigung gegebenen Grundstücke, Kapitalien und Jahresrenten treten in Rücksicht der Lehns- und Fideikommiß-Verbindungen und der hypothekarischen Schulden in die Stelle der abgelöseten Leistungen.

§. 93. Es muß jedoch wegen der zur Abfindung hergegebenen, nicht sofort bezahlten, dem Berechtigten aber durch Eintragung bei dem verpflichteten Gute gesicherten Kapitalien, imgleichen wegen der zum gleichen Behuf festgesetzten Jahresrenten, in dem Hypothekenbuche bei dem belasteten Gute vermerkt werden, daß das Kapital und beziehungsweise die Jahresrente ein Zubehör des berechtigten Gutes, und die Fähigkeit des Besitzers, darüber zu verfügen, aus dem Hypothekenbuche bei dem letztgedachten Gute zu ersehen sey.

§. 94. Die hypothekarischen Gläubiger des Berechtigten können der Ablösung nicht widersprechen.

§. 95. Ihrer Zuziehung bei dem Ablösungsgeschäfte bedarf es nicht.

§. 96. Sind jedoch Pertinenzstücke eines Guts gegen eine baare ein für allemal zu entrichtende Vergütung abgetreten worden, so müssen die Behörden, welche das Geschäft dirigiren, ein solches Abkommen den Hypotheken-Gläubigern zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bekannt machen.

§. 97. Diesen steht alsdann frei zu verlangen, daß der Schuldner die ihm ausgesetzte baare Vergütung entweder zur Wiederherstellung ihrer durch die Abtretung geschmälerten Sicherheit, oder zur Abstoßung der zuerst eingetragenen Kapitalsposten, soweit sie dazu hinreicht, verwende.

§. 98. Kann oder will der Schuldner weder eins noch das andere bewerkstelligen, so sind die Hypotheken-Gläubiger befugt, ihre Kapitalien auch noch vor der Verfallzeit aufzukündigen.

§. 99. Sie müssen aber von diesem Rechte binnen sechs Wochen nach der ihnen zugekommenen Anzeige Gebrauch machen.

§. 100. Thun sie das, so bleibt ihnen ihr hypothekarisches Recht auf das abgetretene Pertinenzstück bis zum Austrage der Sache zwar vorbehalten, jedoch können sie sich nur wegen der von dem neuen Besitzer zu entrichtenden Geld-Summe an denselben, und an das abgetretene Pertinenzstück halten.

§. 101. Verabsäumen sie aber die gesetzliche Frist, so verlöscht ihr Hypothekenrecht auf das abgetretene Pertinenzstück.

§. 102. Bei entstehenden Hindernissen kann sich der Verpflichtete seinerseits durch gerichtliche Niederlegung des Ablösungskapitals von aller Verhaftung befreien.

§. 103. Bei Land-Abtretungen und den hierbei für den neuesten Düngungszustand und für Verbesserungs-Arbeiten zu entrichtenden Geldentschädigungen, ist die nach §. 96. eintretende Bekanntmachung an die Hypothekengläubiger gleichfalls erforderlich; jedoch können dieselben nur die Verwendung der letztern in das Gut und zu dessen Kultur verlangen, und deshalb nur ihre Schuldner in Anspruch nehmen.

§. 104. In wie weit der Lehnsherr, die Lehnsfolger, Nutznießer oder Wiederverkaufs-Berechtigten bei der Ablösung zugezogen werden müssen, ist nach den Vorschriften der Verordnung vom 7ten Juni 1821. über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnung §§. 11 — 15. zu beurtheilen.

§. 105. Der Lehnsherr, die Lehns- und Fideikommißfolger können jedoch der Ablösung selbst, in soweit solche nach der gegenwärtigen Verordnung

an

an sich zulässig ist, nicht widersprechen, vielmehr nur verlangen, daß das für aufgehobene Renten oder Leistungen erlegte Kapital wiederum zu Lehen oder Fideikommiß angelegt oder sonst sicher gestellt werde.

§. 106. Eben dieses (§§. 104. 105.) findet Statt in Rücksicht der Ober-Eigenthümer bei Erbzinsgütern, der Wiederkaufs-Berechtigten und anderer Real-Berechtigten.

§. 107. Auch zur Befriedigung der ersten Hypothekgläubiger (in soweit deren Forderungen für die Real-Berechtigten verpflichtend sind) kann das gezahlte Kapital verwendet werden.

§. 108. Der Verpflichtete bei der Ablösung haftet für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten (§§. 105. und 106.); er kann sich jedoch bei entstehenden Hindernissen von der Vertretungs-Verbindlichkeit durch gerichtliche Niederlegung des Geldes frei machen.

§. 109. Sobald der Verpflichtete seinen Verbindlichkeiten durch Einzahlung des Ablösungs-Kapitals zum gerichtlichen Depositorium, oder sonst nach dem Atteste der General-Kommission Genüge geleistet hat, kann er die Abschreibung seiner damit abgelöseten Leistungen von dem Hauptgute und die Löschung auf dem verpflichteten Grundstück, in sofern die abgelöseten Leistungen als Pertinenzien des Berechtigten, oder als Belastungen des verpflichteten Grundstücks im Hypothekenbuche vermerkt sind, fordern, ohne daß er die nach §. 96. zu erlassende Bekanntmachung und deren Erfolg abzuwarten hätte.

§. 110. Wenn für den Berechtigten aus der Verwandlung der bisherigen Leistungen in Jahresrenten nach dem Urtheil der General-Kommission ein Kapitalbedarf entsteht, so kann er verlangen, daß ihm auf Höhe desselben von dem Verpflichteten Obligationen, die der Berechtigte nicht kündigen kann, ausgestellt und auf das verpflichtete Grundstück eingetragen werden. Diese Obligationen kann er, abgesondert von dem Gute, dem die Leistungen gebühren, veräußern und verpfänden, und die Agnaten und Realgläubiger können dagegen in keinem Fall einen Widerspruch erheben. Jedoch ist zuvor die Höhe dieses Bedarfs von der General-Kommission festzusetzen, welche Festsetzung zur Eintragung der genannten Obligation hinreicht. Die General-Kommission hat demnächst die Aufsicht über die wirkliche Verwendung zu dem angegebenen Zweck zu führen und alle dazu nach ihrem Urtheil nöthige Maaßregeln einzuschlagen.

§. 111. Eben so und unter denselben Bedingungen kann er verlangen, daß ihm die von dem Verpflichteten eingezahlten Ablösungs-Kapitalien nach der Höhe des Bedarfs zu einer solchen Verwendung überwiesen werden.

§. 112. Gleichmäßig kann er, zur Beschaffung des durch die Land-Abtretung nöthig gewordenen Kapitals, die ihm zur Entschädigung überwiesenen Grundstücke veräußern oder Anleihen auf dieselben machen, und diese letzteren darauf dergestalt hypothekarisch versichern lassen, daß sie die erste Hypothek erhalten und diese Grundstücke dann nur mit ihrem überschießenden Werth für die auf dem Hauptgute schon haftenden Schulden und deren Sicherheit verhaftet bleiben.

§. 113. Im Falle der Veräußerung hat jedoch die General-Kommission außer der Sorge für die angemessene Verwendung der bezogenen Kaufgelder, sobald nur einer der Betheiligten zu seiner Sicherstellung wegen der diesfälligen Ansprüche der Hypotheken-Gläubiger und der Lehns- und Fideikommiß-Folger bei ihr (der General-Kommission) deshalb Anträge macht, auch noch darauf zu sehen, daß die Grundstücke zu diesem Behuf nicht zu unverhältnißmäßigen Preisen veräußert werden; und es muß solchenfalls der über das Geschäft abgeschlossene Kontrakt der General-Kommission zur Bestätigung vorgelegt werden. Dieselbe hat jedoch bei dem ihr zuständigen Urtheil über die Angemessenheit des Preises nur dann eine nähere Untersuchung zu veranlassen, wenn nach den ihr vorliegenden Nachrichten eine Verschleuderung anzunehmen ist, oder sich sonst gegründeter Verdacht ergiebt, daß eine Simulation obwalte und heimlich geschlossene Nebenverträge vorhanden seyn möchten; und sie kann ihre Bestätigung nur dann versagen, wenn sich bei dieser näheren Untersuchung ergiebt, daß der bedungene Preis den Taxwerth der Grundstücke nicht erreicht.

§. 114. Wenn der Besitzer eines Lehnguts den vorbehaltenen Allodifikations-Zins durch Kapital ablöst und in der Folge eine Lehen-Sukzession, getrennt von der Allodial-Erbfolge, eintritt, so können die Allodial-Erben das gezahlte Abfindungs-Kapital von den Lehnfolgern zurückfordern.

§. 115. Die in den §§. 93. 96 — 101. 103. 107. 109. 110. und 114. enthaltenen Bestimmungen finden zur Zeit in denjenigen Landestheilen, in welchen die Preußischen Gesetze noch nicht eingeführt worden, keine Anwendung, in sofern in den dort geltenden gesetzlichen Vorschriften abweichende Bestimmungen enthalten sind.

§. 116. Durch das Pachtverhältniß, es trete solches bei dem berechtigten oder bei dem belasteten Gute ein, kann so wenig die Regulirung als die Vollziehung der Auseinandersetzung zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten gehindert werden.

Sind

Sind für den Fall einer solchen Auseinandersetzung über die Entschädigung des Gutspächters rechtsbeständige Abreden getroffen, so hat es dabei sein Bewenden; sind aber dergleichen nicht getroffen, so treten die nachstehenden Vorschriften ein.

§. 117. Ist das berechtigte Gut verpachtet, so muß der Pächter des abgelöseten Rechts sich mit der Nutzung derjenigen Entschädigung begnügen, welche seinem Verpächter zu Theil geworden ist.

§. 118. Besteht diese Entschädigung in Kapital, so hat ihm der Verpächter die Zinsen desselben mit Vier Prozent zu vergüten; es wäre denn, daß der Verpächter mit Zustimmung des Pächters das Ablösungs-Kapital zur Verbesserung des Guts, wovon das abgelöste Recht Zubehör war, verwendete.

Besteht die Entschädigung in Land, so ist der Pächter solche nur dann zu übernehmen und sich damit zu begnügen schuldig, wenn das abgelöste Recht Zubehör eines ihm verpachteten Gutes war und das in dessen Stelle tretende Land bei eben diesem Gute zu dem Werthe, wofür es dem Verpächter angerechnet worden, genutzt werden kann; auch kann der Pächter, wenn ihm die Uebernahme solchen Landes zugemuthet wird, verlangen, daß ihm die zur Bewirthschaftung etwa noch erforderlichen Gebäude gebaut oder sonst überwiesen werden, doch muß er alsdann die Zinsen des aufgewendeten Baukapitals mit Vier Prozent vergüten. Der Verpächter seinerseits kann sich aber auch nicht entziehen, dem Pächter die Nutzung des Entschädigungs-Landes zu überlassen, wenn dieser es ohne Ueberweisung mehrerer Gebäude zu übernehmen bereit ist; außer diesem Falle kann der Pächter diese Nutzung nicht fordern.

Ueberkommt der Pächter aus einem der vorbenannten Gründe die Entschädigungs-Ländereien *nicht* zur Nutzung, so muß ihm der Verpächter den Betrag der Rente, auf welche solche bei der Regulirung veranschlagt sind, von der Pacht erlassen.

§. 119. Machen Dienste den Gegenstand der Ablösung aus, so kann der Pächter des berechtigten Guts, außer der Nutzung des Entschädigungs-Objekts, auch die Anweisung der für die neue (zum Ersatz der Dienste bestimmte) Einrichtung nöthigen Gebäude fordern; er muß jedoch das Baukapital mit Vier Prozent verzinsen.

§. 120. Das zum Betriebe der Wirthschaft erforderliche Inventarium muß sich der Pächter sowohl in dem Falle des §. 118. als 119. auf seine

Kosten anschaffen, ohne daß er deshalb von dem Verpächter eine Vergütung begehren kann.

§. 121. Will der Pächter sich mit der dem Verpächter zu Theil gewordenen Entschädigung unter den obigen Bedingungen (§§. 117. bis 120.) nicht begnügen, so steht es ihm frei, die Pacht zu kündigen. Diese Befugniß steht ihm aber nur zu, binnen drei Monaten, nachdem der bestätigte Rezeß dem Pächter bekannt gemacht ist. Auch muß die Kündigung wenigstens sechs Monate vor dem Abzuge erfolgen und der Abzug kann nur am Schluß eines Wirthschaftsjahres eintreten. Dieses dem Pächter eingeräumte Recht der Kündigung soll jedoch gänzlich wegfallen, wenn, nach dem Urtheil der General-Kommission, das abgelöfete Recht im Verhältniß zur ganzen Wirthschaft so unbedeutend ist, daß aus der Ablösung keine merkliche Veränderung der Wirthschafts-Verhältnisse entstehen kann.

§. 122. Ist es das belastete Gut, welches verpachtet ist, so kann der ablösende Verpächter verlangen, daß der Pächter die Ablösungsrente, oder die Zinsen des Ablösungskapitals zu Vier Prozent, in soweit übernehme, als letzterer die jetzt abgelöseten Leistungen zu entrichten gehalten war.

§. 123. Besteht solchenfalls die Entschädigung des Berechtigten in Land, so kann der Pächter dieserhalb von seinem Verpächter nur dann eine Ermäßigung in der Pacht verlangen, wenn er die damit abgelöfete Leistung nicht zu vertreten hatte; und auch in diesem Falle gebührt ihm der Pachterlaß nur in dem Betrage, zu welchem die Nutzung dem abgefundenen Berechtigten angerechnet ist.

§. 124. Will der Pächter sich diesem nicht unterwerfen, so finden die Bestimmungen des §. 121. auch auf ihn Anwendung.

§. 125. Von den vorstehenden Bestimmungen (§§. 117 — 124.) soll in Ansehung derjenigen Pachtkontrakte, welche schon vor der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes geschlossen worden sind, folgende Ausnahme eintreten. Wenn nämlich der Verpächter selbst auf die Ablösung angetragen hat, so soll der Pächter die Wahl haben, entweder die vorstehenden Befugnisse auszuüben, oder aber vollständige Entschädigung von dem Verpächter zu verlangen.

Eilfter Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 126. Wenn nach dem Inhalte des bisherigen Rechtsverhältnisses der eine Theil die Wahl hat, ob im einzelnen Fall eine Natural-Leistung oder eine Geld-Entschädigung eintreten soll, so hängt es auch bei der Ablösung von der Wahl desselben ab, ob das vorhandene Recht als Natural-Leistung oder als Geldrente abgelöst werden soll.

§. 127. Wenn der Berechtigte, in Beziehung auf die ihm zustehende Real-Berechtigung, irgend einen Beitrag zur Grundsteuer des verpflichteten Guts zu geben hat, so soll derselbe Beitrag auch bei jeder Ablösung in Anschlag gebracht und daher der Werth der Leistung um so viel geringer geschätzt werden.

§. 128. Wenn der Berechtigte dem Verpflichteten zu gegenseitigen Leistungen, welche zu den Gegenständen dieses Gesetzes gehören, verpflichtet ist, so sind bei der Ablösung der Hauptleistung diese gegenseitigen Lasten in Abzug zu bringen, wobei jedoch die besondere im §. 84. enthaltene Bestimmung für Westphalen zu beobachten ist.

§. 129. Ist der Berechtigte wegen seiner Real-Berechtigungen zu Leistungen an dritte Personen verpflichtet, so kann er jederzeit auf Ablösung dieser ihm obliegenden Lasten antragen.

§. 130. So lange zwischen den Interessenten wegen der Ablösung noch keine Uebereinkunft getroffen, oder von der Behörde darüber noch nicht entschieden ist, kann selbst der Antrag, so wie auch bei der dem einen oder andern Theile zwischen den Ausgleichungsmitteln zuständigen Wahl die Erklärung darüber, einseitig zurückgenommen werden; alsdann muß aber der zurücktretende Theil alle Kosten der vergeblichen Verhandlung allein tragen und dem Gegentheile erstatten. Auch versteht sich von selbst, daß der Befugniß des Gegentheils, seinerseits die gesetzlich zulässigen Anträge nach Gutfinden zu machen, durch eine solche Zurücknahme kein Eintrag geschieht. Es kann jedoch eine rechtsverbindliche Uebereinkunft zwischen den Partheien auch während des Verfahrens der Ablösung und vor der gänzlichen Auseinandersetzung (z. B. über die Art der zu treffenden Ablösung, so wie über jeden einzelnen Punkt derselben) geschlossen werden.

§. 131. Soll eine festbestimmte Jahresrente durch Kapital abgelöset werden, so ist solches dem Berechtigten sechs Monate vorher anzuzeigen. Bei anderen Ablösungen tritt die Ausführung des Geschäfts der Regel nach mit dem nächsten Fälligkeitstermine nach bestätigtem Rezesse ein.

§. 132. Wenn der Gegenstand der abzulösenden Leistung in Zehenten, Erzeugnissen der Landwirthschaft oder Diensten besteht, und die Abfindung dafür in Land gegeben wird, so erfolgt die Ausführung der Regel nach in dem nächsten Jahre nach der Bestätigung des Rezesses zu der vereinbarten oder nöthigenfalls in jedem einzelnen Falle von der General-Komission zu bestimmenden Zeit; es steht jedoch bei der General-Kommission, dieselbe nach Umständen sowohl ein Jahr später als auch früher, und sogar noch vor der Bestätigung des Rezesses eintreten zu lassen, je nachdem die wirthschaftlichen Verhältnisse und die auf der einen oder andern Seite überwiegenden Interessen der Partheien eins oder das andere fordern.

Insbesondere ist hierbei auch auf die bestehenden Pachtverhältnisse (§. 121.) billige Rücksicht zu nehmen.

§. 133. Die für vormalige Abgaben oder Dienste festgesetzten jährlich zu entrichtenden Frucht- oder Geldrenten müssen von den Pflichtigen, wenn nicht etwas anderes verabredet oder von der General-Kommission bestimmt worden, am ersten Dezember abgetragen werden.

§. 134. Die Ausführung der gegenwärtigen Verordnung wird den zu Münster und Stendal errichteten General-Kommissionen übertragen.

§. 135. Die nach dem gegenwärtigen Gesetze §§. 42. 43. 44. 48. 54. 82 — 85. vorzunehmenden allgemeinen Ermittelungen und Festsetzungen sollen, unter Leitung der General-Kommissionen und nach vorgängiger Aussonderung angemessener Distrikte, durch besondere aus sachkundigen Eingesessenen und einem Abgeordneten der General-Kommission zusammengesetzte Distrikts-Kommissionen erfolgen. Die zu diesen Kommissionen zu erwählenden Eingesessenen sollen bei jeder Distrikts-Kommission nicht unter zwei und nicht über vier seyn; ihre Anzahl wird hiernach von der General-Kommission nach dem größern oder geringern Umfange des Distrikts bestimmt. Die eine Hälfte derselben wird von den Berechtigten

sigen im Kreise erwählt; die andere Hälfte wird aus drei oder sechs von dem Landrathe vorzuschlagenden Personen durch die Verpflichteten gemeindeweise gewählt. Ueber die Art und Weise, wie diese Wahlen zu bewirken sind, wird eine besondere Instruktion von dem Ministerium des Innern ergehen. Der Abgeordnete der General-Kommission aber soll für alle Distrikts-Kommissionen ihres Departements eine und die nämliche Person seyn. Die Feststellung der Werths-Verhältnisse, Preisbezirke, Marktorte u. s. w. erfolgt erst dann, wenn sämmtliche Distrikts-Kommissionen gehört sind. Das Resultat aller dieser Erörterungen wird endlich von den General-Kommissionen dem Ministerium des Innern zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt und, nachdem letztere erfolgt ist, durch die Amtsblätter der Regierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dasselbe Verfahren soll Statt finden, wenn etwa in der Folge Revisionen, Abänderungen oder Ergänzungen der ursprünglichen Festsetzungen nöthig befunden werden sollten.

§. 136. Die in dieser Art erwählten Distrikts-Kommissionen sollen zugleich die in den drei Verordnungen vom 21sten April 1825., §. 121. §. 97. und §. 94. angeordneten Kreisvermittelungs-Behörden bilden. Wenn sie als solche zusammentreten, so sollen sie nur aus einem von den berechtigten, und aus einem von den verpflichteten Grundbesitzern erwählten Mitgliede bestehen und der Landrath hat die Leitung der Geschäfte. Der Abgeordnete der General-Kommission scheidet in diesem Fall aus ihrer Mitte.

§. 137. An diese Kreisvermittelungs-Behörde kann sich jeder, welcher eine Ablösung verlangt, zunächst wenden, und es muß nur, wenn auf diesem Wege ein Vergleich zu Stande kommt, der Rezeß der betreffenden General-Kommission zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden, wobei derselben die Vorschriften des 15ten §. dieser Verordnung zur Richtschnur dienen. Jedoch soll, wenn ein Theil die Einwirkung dieser Behörde verlangt, dem andern Theile freistehen, diese Einwirkung abzulehnen.

§. 138. Wegen der Kosten der Ablösungen finden diejenigen allgemeinen Bestimmungen über die Kosten Anwendung, welche in Unseren unterm 21sten April 1825. erlassenen drei Gesetzen über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse ꝛc. Tit. VI. enthalten sind; und sollen diejenigen Interessenten,

ten, welche, vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Ablösungs-Ordnung an, während eines Zeitraums von fünf Jahren die Ablösung entweder vergleichsweise vollenden, oder darauf bei der General-Kommission provozirt haben werden, die Sportel- und Stempelfreiheit genießen, letztere ihnen auch wegen der auf den Grund der Ablösung erfolgenden Eintragungen in die Hypothekenbücher zu Statten kommen.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 13ten Juli 1829.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg. von Schuckmann.
Graf von Danckelman. von Motz.

Beglaubigt:
Friese.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 12.

(No. 1205.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten Juli 1829., nebst der darin in Bezug genommenen Allerhöchsten Order vom 7ten April 1809., über die Verpflichtung der Kommunen, die Wachen zu besetzen.

Auf Ihren Bericht vom 24sten vorigen Monats bestimme Ich, daß die in den Provinzen rechts der Elbe, den Bürgern durch Meine Order vom 7ten April 1809. auferlegte Verpflichtung, die Wachen zu besetzen, auch auf alle seit dem Jahre 1813. wieder eroberte und neuerworbene Landestheile in dem Maaße ausgedehnt werden soll, daß die Bürger bei nur vorübergehender Abwesenheit der Garnison zwar von Besetzung der Ehrenposten, so wie von Bewachung der Fortifikations-Anstalten, der Militairgebäude, der Militair-Pulvermagazine, der Militair-Strafanstalten und endlich der Zuchthäuser, in welchen schon verurtheilte Verbrecher sich befinden, entbunden werden; daß dagegen aber, die überall auf das dringendste Bedürfniß zu beschränkende Gestellung der außerdem erforderlichen Wach-Mannschaften, eine den Kommunen obliegende Verpflichtung bleibt. Ich überlasse Ihnen, wegen Bekanntmachung und Ausführung dieser Bestimmung das Weitere anzuordnen.

Berlin, den 11ten Juli 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
die Geheimen Staatsminister v. Schuckmann und v. Hake.

* * *

Mein lieber Staatsminister Graf Dohna. Aus den Berichten der Brigade-Generale habe Ich ersehen, daß in einzelnen Städten der Wachtdienst so groß

(Ausgegeben zu Berlin den 21sten August 1829.)

ist, daß die Soldaten mit 2 Nächten auf die Wacht ziehen müssen; dieses ist aber sowohl der Bildung als auch der Konservation des Soldaten zuwider. Ich habe daher bestimmt, daß künftig in einer jeden Garnison der Wachtdienst dahin beschränkt werden soll, daß der Soldat in jeder Woche nur einmal auf die Wacht ziehen darf. Da, wo nach dieser Bestimmung das Militair nicht hinreichend zu Besetzung der für die öffentliche Sicherheit unumgänglich nöthigen Posten seyn sollte, muß die Bürgerschaft des Orts mit hinzutreten, und habt Ihr die Regierungen dahin zu instruiren, daß sie den sämmtlichen Magistraten die nöthige Anweisung geben, damit diese, wo es erforderlich ist, auf die Aufforderung des Gouverneurs oder des ältesten Offiziers in dem Orte, das Weitere hierüber anordnen können. Ich bin Euer wohlaffektionirter König.

Königsberg, den 7ten April 1809.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Grafen Dohna.

(No. 1206.)

(No. 1206.) Verordnung zur Erläuterung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Zoll-Ordnung vom 26sten Mai 1818. D. d. 13ten Juli 1829.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da von verschiedenen Gerichten den Bestimmungen der §§. 80. 81. 82. und 121. der Zollordnung vom 26sten Mai 1818., wegen der Deklarationen zollpflichtiger Waaren, eine Deutung gegeben worden, welche dem Sinn und der Absicht des Gesetzes zuwider ist, und da die Anwendung der Strafe der wiederholten Zolldefraudation auf eine unrichtige Deklaration, welche von einem Waarenführer im guten Glauben und Vertrauen auf die ihm vom Befrachter zugestellten Papiere abgegeben ist, nicht angemessen befunden worden; so verordnen Wir, auf den Vortrag Unseres Staatsministeriums und nach erstattetem Gutachten Unseres Staatsraths:

§. 1.

Ein des Schreibens unkundiger Deklarant, er sey Eigenthümer der Waaren oder blos Waarenführer, kann die Fertigung der Deklaration (Zollordnung §. 81. und 82.) von dem Zollamte nicht verlangen, sobald am Orte Privatpersonen vorhanden sind, welche sich mit diesem Geschäfte befassen.

§. 2.

Der Deklarant ist für die Richtigkeit der Deklaration verhaftet, sie mag von ihm selbst oder einem Dritten für ihn verfaßt, oder von dem Zollamte in dem Ausnahmefalle des §. 82. der Zollordnung aufgenommen worden seyn.

§. 3.

Die Strafe der Zolldefraudation wird im Falle des §. 121. der Zollordnung auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Deklaration nicht alle Bestandtheile enthält, welche das im §. 80. aufgestellte Formular vorschreibt, sondern es ist zur Anwendung der Strafe hinreichend, wenn Waaren entweder verschwiegen oder unrichtig deklarirt worden.

§. 4.

Das Daseyn einer Zolldefraudation im Falle des §. 121. der Zollordnung und die Anwendung der Strafe derselben (§. 111. und folgende) wird durch die bloße Thatsache, daß die Waaren gar nicht, oder in Qualität oder Quantität zu geringe, angegeben worden, begründet und kommt es nicht darauf an, ob solches wissentlich oder vorsätzlich geschehen sey.

§. 5.

Wenn Frachtführer (Fuhrleute oder Schiffer) sich im Wiederholungsfalle einer solchen unrichtigen Deklaration der ihnen zum Transport überlieferten Waaren befinden, aber durch die ihnen von den Befrachtern mitgegebenen Deklarationen, Frachtbriefe oder andere schriftliche Notizen über den Inhalt der geladenen Colli zu der unrichtigen Deklaration veranlaßt worden, so sollen sie mit der in den §§. 113. bis 115. geordneten Strafe der wiederholten Defraudation verschonet und nur mit der einfachen Strafe der §§. 111. und 112. belegt werden.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 13ten Juli 1829.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg. von Schuckmann.
Graf von Danckelman. von Motz.

Beglaubigt:
Friese.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 13.

(No. 1207.) Verordnung wegen Einführung gleicher Wagengeleise in der Provinz Westphalen. Vom 30sten Juni 1829.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Unsere getreuen Stände der Provinz Westphalen bei ihrer zweiten Zusammenkunft auf Erlassung eines Gesetzes wegen Einführung möglichst gleicher Wagengeleise in der dortigen Provinz allerunterthänigst angetragen haben; so verordnen Wir Folgendes:

§. 1. Nach Ablauf von 3 Jahren von der Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung an, sollen die neuen Achsen an allen zwei- oder vierrädrigen Wagen, Karrn und sonstigen Fuhrwerken dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleises von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades, entweder vier Fuß vier Zoll, oder fünf Fuß neun Zoll Preußisch, beträgt.

§. 2. Den Stellmachern und Schirrmachern wird bei Drei Thalern Strafe untersagt, eine Achse wider die Vorschriften des §. 1. einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen.

Bei wiederholten Kontraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§. 3. Nach dem Ablaufe von Sechs Jahren, nach Bekanntmachung dieser Verordnung, soll in Unserer Provinz Westphalen kein Wagen, Fuhrkarrn oder sonstiges Fuhrwerk gebraucht werden, welchen die im §. 1. bestimmten Eigenschaften mangeln.

§. 4. Sollten sich jedoch nach Ablauf von sechs Jahren in einem oder andern Theile der Provinz noch zur öffentlichen Benutzung bestimmte Wege finden, deren besondere Beschaffenheit den Gebrauch der vorbestimmten Geleise unanwendbar machten; so überlassen Wir Unsern Regierungen, auf den Antrag der

(Ausgegeben zu Berlin den 3ten September 1829.)

Kreisstände, noch die nöthige Nachfrist, nach genauer Prüfung der Verhältnisse, zu ertheilen und dabei die nöthigen Modifikationen festzusetzen, um die baldigste Erreichung des allgemeinen Zweckes mit der Berücksichtigung der besondern Ortsbedürfnisse zu vereinigen.

§. 5. Wer sich nach der im §. 3. und 4. bestimmten Frist eines Fuhrwerks bedient, welches die im §. 1. bestimmte Einrichtung nicht hat, der soll durch die Polizei- und Wegebeamten so wie durch die Gensdarmerie angehalten, zur nächsten Ortsgerichtsbarkeit gebracht und in eine Geldstrafe von Einem bis Fünf Thalern für den ersten, und von Zwei bis Zehn Thalern für den zweiten und die folgenden Kontraventionsfälle genommen werden. Diese Strafe, welche in die Armenkasse des Orts fließt, wo die Kontravention entdeckt wird, trifft den Eigenthümer des Fuhrwerks, soll jedoch von dem Reisenden und Frachtführer mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer, erlegt werden.

Für eine und dieselbe Reise bis zum Bestimmungsorte soll nur einmal Strafe stattfinden und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden.

§. 6. Von dem Gebrauche, obiger Vorschrift entsprechender Fuhrwerke sind allein ausgenommen:

a) sämmtliches Militairfuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privateigenthum einzelner Militairs ist;

b) sämmtliche Kutsch- und Luxuswagen;

c) fremde Fuhrwerke oder Fuhrwerke aus solchen Provinzen (des Preußischen Staats), in welchen keine oder eine andere allgemeine Einrichtung der Wagengeleise vorgeschrieben ist.

§. 7. Wir befehlen allen Polizei- und Gerichtsbehörden, sich nach dieser Verordnung, welche sogleich und außerdem dreimal während des sechsjährigen Zeitraums durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden soll, gebührend zu achten.

Berlin, den 30sten Juni 1829.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

von Schuckmann. Graf von Lottum. Graf von Bernstorff.
von Hake. Graf von Danckelman. von Motz.

(No. 1208.)

(No. 1208.) Auszug aus der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 23sten Juli 1829., betreffend die Regulirung des Kriegsschuldenwesens der Niederlausitz.

Auf Ihren über das Kriegsschuldenwesen der Niederlausitz und über den Zustand der unter der ständischen Verwaltung dieses Landestheils stehenden Fonds unterm 30sten v. M. erstatteten Bericht, setze Ich zur endlichen Regulirung dieser Angelegenheit Folgendes hierdurch fest:

2c. 2c.

2) Zur vollständigen Verifikation und Feststellung der noch nicht definitiv liquidirten Forderungen für Lieferungen und Leistungen während der Kriegs-Periode, soll unter Theilnahme eines landesherrlichen Kommissarii sofort ein Liquidationsverfahren eröffnet werden und dabei und bei Anerkennung und Verbriefung der noch nicht anerkannten Kriegsforderungen aller Art, sollen die Vorschriften Meines über das Peräquationswesen im Herzogthum Sachsen erlassenen Befehls vom 2ten September 1821., mit der Maaßgabe in Anwendung kommen, daß, wo besondere Umstände eine Ausnahme von jenen Vorschriften zu Gunsten einzelner Reklamanten nöthig machen, eine solche Ausnahme jedesmal Ihrer, der Minister des Innern und der Finanzen, ausdrücklichen Zustimmung bedarf. Behufs dieser Verifikation ermächtige Ich Sie, den öffentlichen Aufruf an alle diejenigen, welche aus Kriegslieferungen und Leistungen einen Anspruch an die Niederlausitzer ständischen Fonds zu haben glauben, mit der Wirkung zu erlassen, daß die binnen einer dreimonatlichen Frist sich nicht meldenden Gläubiger, mit ihren Forderungen gänzlich und für immer präkludirt bleiben.

2c. 2c.

Teplitz, den 23sten Juli 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister von Schuckmann und von Motz.

(No. 1209.)

(No. 1209.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 30sten Juli 1829., wegen Abänderung des Tarifs zum Stempelgesetze vom 7ten März 1822. bei einigen Gattungen von Spielkarten.

Auf Ihren Bericht vom 6ten d. M. bestimme Ich, in Abänderung des Tarifs zu dem Stempelgesetz vom 7ten März 1822. bei den Spielkarten, daß vom 1sten Januar 1830. ab, Tarok-Karten und Traplier-Karten nur von Einer Sorte und deutsche Karten nur von Zwei Sorten gefertigt und verkauft werden sollen. Der Verkaufspreis, mit Inbegriff des Stempels, soll seyn:

für 1 Spiel Tarok-Karten	1 Rthlr.	—	Sgr.
für 1 Spiel deutscher Karten, erster Sorte	—	= 10	=
zweiter Sorte	—	= 5	=
für 1 Spiel Traplier-Karten	—	= 5	=

Ich überlasse Ihnen, dieserhalb das weiter Erforderliche zu verfügen.

Teplitz, den 30sten Juli 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister von Motz.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 14.

(No. 1210.) Uebereinkunft zwischen der Königlich-Preußischen und der Königlich-Niederländischen Regierung wegen Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 16ten August 1828.

Die Königlich-Preußische und Königlich-Niederländische Regierung, entschlossen durch gegenseitige Maaßregeln, den Forstfreveln zu steuern, welche in den Grenzwaldungen beider Staaten verübt werden, sind durch die unterzeichneten Kommissarien über folgende Punkte und Artikel übereingekommen:

Art. 1. Die Preußischen Unterthanen, welche in dem Preußischen Staate einen Forstfrevel verübt, und sich in das Königreich der Niederlande geflüchtet, ingleichen die Niederländischen Unterthanen, welche sich eines gleichen Frevels in dem Königreiche der Niederlande schuldig gemacht, und sich in die Preußischen Staaten geflüchtet haben, werden den Gerichten ihres Landes, auf das bloße desfallsige Ansuchungs-Schreiben des Königlichen Prokurators bei dem Gerichte, in dessen Bezirk der Frevel verübt worden, oder bei dem Gerichte des Wohnsitzes des Frevlers oder auf das Ansuchungs-Schreiben derjenigen Gerichtsbehörde, welcher in der Folge die gegenwärtigen Amtsverrichtungen des Königlichen Prokurators übertragen werden könnten, ausgeliefert.

Dieses Ansuchungs-Schreiben muß mit den Beweismitteln, oder wenigstens mit den Anzeigen des Frevels unterstützt seyn.

(No. 1210.) Convention entre le Gouvernement Prussien et celui des Pays-Bas, pour réprimer les délits forestiers dans les forêts limitrophes, du 16. Août 1828.

Le Gouvernement de la Prusse et celui des Pays-Bas, voulant par des mesures réciproques réprimer les délits forestiers qui se commettent dans les forêts limitrophes des deux pays, sont convenus par les Commissaires soussignés, des points et articles suivans:

Art. 1. Les sujets Prussiens qui auront commis quelque délit forestier dans le Royaume de Prusse et qui se seront réfugiés dans celui des Pays-Bas, et les sujets des Pays-Bas coupables du même délit, commis dans le Royaume, et qui se seraient réfugiés en Prusse, seront rendus aux autorités judiciaires de leur pays, sur le simple réquisitoire du procureur du Roi près le tribunal, dans le ressort duquel le délit aura été commis, ou du domicile du délinquant, ou sur le réquisitoire de l'autorité judiciaire qui, dans la suite, pourrait être chargée des fonctions actuelles de procureur du Roi.

Ce réquisitoire devra être appuyé des preuves ou au moins des indices du délit.

(Ausgegeben zu Berlin den 14ten September 1829.)

Art. 2. Die Preußiſchen Forſtbeamten können auf Niederländiſchem Gebiete, bis auf 5 Meilen von der Grenze, die Preußiſchen Unterthanen verfolgen, welche auf Preußiſchem Gebiete Forſtfrevel verübt haben. Iſt der Frevler ergriffen worden, ſo wird er ſogleich nach dem Preußiſchen zurückgeführt und den Gerichten ausgeliefert.

Eben ſo kann der Niederländiſche Unterthan, welcher in dem Königreich der Niederlande gefrevelt, und ſich in das Preußiſche geflüchtet hat, durch die Niederländiſchen Forſtbeamten bis auf 5 Meilen von der Grenze verfolgt, und nach dem Niederländiſchen, um den dortigen Gerichten ausgeliefert zu werden, zurückgeführt werden.

Art. 3. Die zwei vorſtehenden Artikel ſind auch auf einen Frevler anwendbar, welcher weder Preußiſcher noch Niederländiſcher Unterthan iſt, er wird demjenigen Gouvernement ausgeliefert, auf deſſen Gebiete er gefrevelt hat.

Art. 4. Bei dieſer Verfolgung können die Forſtbeamten der beiden Gouvernements verlangen, daß die Behörden eine Hausſuchung anſtellen, jedoch nur in dem Falle, und in der Art, welche durch die Geſetze des Landes, wo die Hausſuchung ſtatt haben ſoll, vorgeſchrieben ſind.

Art. 5. Bei der Verfolgung des Frevlers, wie ſie in dem 2ten Artikel vorgeſchrieben iſt, ſind die Forſtbeamten, Zoll-Bedienten, Feldhüter, und alle Inhaber der öffentlichen Macht, da wo der Frevler ſich geflüchtet hat, verbunden, den verfolgenden Forſtbeamten thätigen Beiſtand zu leiſten, wenn ſie darum durch letztere, welche den Auftrag, mit dem ſie verſehen ſind, vorzuzeigen haben, erſucht werden.

Art. 6. Die gegenwärtige Uebereinkunft iſt auf 10 Jahre abgeſchloſſen, nach deren Ablauf ſie ſo lange fortbeſteht, bis ſie von einem der kontrahirenden Theile aufgekündigt wird, in welchem Falle ſie

Art. 2. Les agens forestiers du Royaume de Prusse pourront poursuivre sur le territoire des Pays-Bas, jusqu'à cinq milles de la frontière, les sujets Prussiens qui auront commis des délits forestiers sur le territoire de la Prusse; si le délinquant est pris, il sera immédiatement reconduit en Prusse et livré aux tribunaux.

De même le sujet des Pays-Bas qui aura commis un délit dans le Royaume et se sera réfugié en Prusse, pourra être poursuivi par les agens forestiers des Pays-Bas jusqu'à cinq milles de la frontière, et reconduit dans le Royaume pour être livré aux tribunaux.

Art. 3. Les deux articles ci-dessus seront applicables au délinquant qui n'est ni Prussien, ni sujet des Pays-Bas; il sera livré au Gouvernement sur le territoire duquel il aura commis le délit.

Art. 4. Dans cette poursuite les agens forestiers des deux Gouvernemens pourront demander que les autorités fassent une visite domiciliaire, mais uniquement dans le cas et de la manière prescrits par les lois du pays où elle doit avoir lieu.

Art. 5. Dans la poursuite du délinquant, comme il est établi à l'article 2., les agens forestiers, douaniers, gardes-champêtres, et tous les dépositaires de la force publique, où il se sera réfugié, seront obligés de prêter main-forte aux agens forestiers poursuivans, lorsque ceux-ci, munis de leur commission qu'ils exhiberont, les requerront.

Art. 6. La présente Convention est conclue pour dix ans, après l'expiration desquels elle continuera jusqu'à ce qu'elle ait été dénoncée par une des parties contractantes, en quel

6 Monate nach der Aufkündigung ihre verbindliche Kraft verliert.

Art. 7. Die gegenwärtige Uebereinkunft wird doppelt ausgefertigt, und soll ihre Wirkung erst äußern, wenn sie von beiden Gouvernements ratifizirt seyn wird.

So geschehen Aachen, den 16ten August 1828.

Carl von Mülmann, Oberforstmeister.

Jacob Christoph Cuny, Wirklicher Regierungsrath, Ritter des Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse.

O. Leclercq, General-Prokurator bei dem Ober-Gerichtshofe zu Lüttich, Ritter des Belgischen Löwen-Ordens.

Ferdinand Del Marmel, Administrator der Domainen.

cas elle cessera d'être en vigueur, six mois après la dénonciation.

Art. 7. La présente Convention sera expédiée en double et ne sortira ses effets qu'après avoir été ratifiée par les deux Gouvernemens.

Ainsi fait et signé à Aix-la-Chapelle le 16 Août 1828.

Ch. de Mülmann, Grand-maître des forêts.

Jacques Christophe Cuny, Conseiller actuel de régence, Chevalier de l'ordre de l'aigle rouge de Prusse de 3me Classe.

O. Leclercq, Procureur-général près la Cour supérieure de justice, séant à Liège, Chevalier de l'ordre du lion Belgique.

Ferdinand Del Marmel, Administrateur des domaines.

Vorstehende Konvention ist zu Brüssel den 22sten Januar und zu Berlin den 9ten Mai 1829. ratifizirt worden.

(No. 1211.) Verordnung, die Einführung gleicher Wagengeleise in denjenigen Theilen des Brandenburgisch-Lausitzischen Provinzialverbandes, in welchen die Verordnung vom 14ten März 1805. nicht eingeführt ist, betreffend. Vom 23sten August 1829.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Unsere getreuen Stände der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz bei ihrer letzten Versammlung darauf angetragen haben, daß Wir die in der Verordnung vom 14ten März 1805. enthaltenen Bestimmungen über die Einführung einer gleichen Wagenspur auch in denjenigen Theilen des Brandenburgischen Provinzialverbandes zur Ausführung bringen lassen möchten, welche theils §. 6. der gedachten Verordnung ausgenommen worden, theils auch später erst in den Provinzialverband getreten sind; so verordnen Wir für alle die gedachten Landestheile, in welchen die Verordnung vom 14ten März 1805. resp. noch nicht ausgeführt oder noch nicht publizirt worden ist, dem Antrage Unserer getreuen Stände gemäß und auf das Gutachten Unseres Staatsministerii Folgendes:

§. 1. Von der Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung ab sollen alle Achsen an neuen Kutschen, Post-, Fracht-, Bauer- und allen andern Arten von Wagen dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleises von der

Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades Vier Fuß Vier Zoll Preußisch beträgt.

§. 2. Den Stell- und Schirrmachern und andern Handwerkern, welche sich mit dieser Fabrikation beschäftigen, wird bei Drei Thalern Strafe untersagt, eine Achse wider die Vorschrift des §. 1. einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen.

Bei wiederholten Kontraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§. 3. Nach Ablauf von Sechs Jahren, von Bekanntmachung dieser Verordnung an, soll im ganzen Provinzialverbande der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz kein Wagen gebraucht werden, welcher nicht die §. 1. bestimmte Eigenschaft hat.

§. 4. Wer sich nach Ablauf dieser Frist eines nicht nach obiger Vorschrift eingerichteten Wagens bedient, soll durch die Polizei- und Wegebeamten, so wie durch die Gensdarmerie angehalten, zur nächsten Ortsobrigkeit gebracht und in eine Geldstrafe von Einem bis Fünf Thalern für den ersten, und von Zwei bis Zehn Thalern für die folgenden Kontraventionsfälle, genommen werden. Diese Strafe, welche in die Armenkasse des Orts fließt, wo die Kontravention entdeckt und bestraft wird, trifft den Eigenthümer des Wagens, soll jedoch von dem Reisenden, mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer, erlegt werden.

Für eine und dieselbe Reise bis zum nächsten Bestimmungsorte soll nur einmal Strafe stattfinden und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden.

§. 5. Von diesen Vorschriften sind allein ausgenommen:

a) sämmtliches Militairfuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privateigenthum einzelner Militairs ist;
b) fremde Reisende oder Reisende aus solchen Provinzen des Preußischen Staats, in welchen keine oder eine andere allgemeine Einrichtung der Wagen vorgeschrieben ist.

§. 6. Diejenigen Vorschriften des Reglements vom 14ten März 1805., welche von den Vorschriften gegenwärtiger Verordnung abweichen, namentlich die §§. 2. und 3. des ersteren enthaltenen, erklären Wir hiermit für aufgehoben, indem in den geeigneten Fällen in dem ganzen Brandenburg-Lausitzischen Provinzialverbande lediglich die gegenwärtige Verordnung in Anwendung kommen soll.

§. 7. Wir befehlen allen Unsern Polizei- und Gerichtsbehörden, sich nach dieser Verordnung, welche sogleich und außerdem dreimal während des sechsjährigen Zeitraums durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden soll, gebührend zu achten.

Gegeben Berlin, den 23sten August 1829.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

von Schuckmann. Graf von Lottum. Graf von Danckelman.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten: von Schönberg.

Für den Kriegsminister: von Schöler.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 15.

(No. 1212.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Meiningen, wegen gegenseitiger Erleichterung des Verkehrs zwischen Ihren Unterthanen. Vom 3ten Juli 1829.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Meiningen, haben in der Absicht, die Hindernisse möglichst zu beseitigen, welche vorzüglich durch örtliche Verhältnisse dem Handel und gewerblichen Verkehr zwischen Ihren Unterthanen entgegenstehen, Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst-Ihren Geheimen Legationsrath Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes 2ter Klasse am weißen Bande, Ritter des Kaiserlich-Russischen St. Annen-Ordens 2ter Klasse und Kommandeur 2ter Klasse des Großherzoglich-Hessischen Haus-Ordens; und

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Meiningen:

Höchst-Ihren Minister-Residenten am Königlich-Preußischen Hofe, den Kammerherrn Ludwig August v. Rebeur, Ritter des Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, und Höchst-Ihren Ministerialrath, Carl August Friedrich Adolph v. Fischern, Ritter des Königlich-Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens;

von welchen Bevollmächtigten, mit Vorbehalt der Ratifikation, nachstehender Vertrag abgeschlossen worden ist.

(Ausgegeben zu Berlin den 28sten September 1829.)

Artikel 1.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Meiningen, wollen eine Kunststraße in der Richtung von Langensalza über Gotha, Ohrdruff, Zelle, Benshausen, Kuehndorff, Meiningen, Henneberg nach Mellrichstadt, ferner in der Richtung von Zelle, Suhl, Schleusingen, Hildburghausen, Rodach, Koburg nach Lichtenfels, so weit sie durch Ihre Lande zu führen und nicht bereits vollendet ist, ein jeder kontrahirende Theil auf seinem Gebiete in einen für Frachtfuhrwerk völlig brauchbaren Zustand herstellen und in solchem auch erhalten lassen.

Artikel 2.

Wegen gleichförmiger Bestimmung der Chaussee-, Wege-, Brücken- und Pflastergelder auf den Straßen, welche zur Unterhaltung des Verkehrs zwischen den Königlich-Preußischen und Herzoglich-Sachsen-Meiningenschen Landen dienen, wird eine besondere Uebereinkunft vorbehalten. In Absicht der Höhe des Chausseegeldes wird jetzo schon festgesetzt, daß es auf keinen Fall die Sätze des Preußischen Tarifs vom 28sten April 1828. übersteigen soll.

Artikel 3.

Damit die im Artikel 1. bezeichneten Kunststraßen für Handel und Verkehr möglichst frei benutzt werden können, sollen von allen von Langensalza nach Mellrichstadt und Lichtenfels, und in umgekehrter Richtung von Mellrichstadt und Lichtenfels nach Langensalza, durchgehenden Waaren ohne Unterschied, auf der ganzen Strecke von der Preußisch-Gothaischen Grenze bis beziehungsweise zur Baierisch-Meiningenschen und Meiningen-Koburgschen Grenze, vom 1sten Oktober d. J. ab, keine Durchgangsabgaben, unter welchem Namen es auch sey, erhoben werden.

Artikel 4.

Zwischen folgenden Preußischen Landestheilen, als:

a) dem Landkreise Erfurt,
b) dem Kreise Schleusingen,
c) dem Kreise Ziegenrück,

einerseits, und sämmtlichen Sachsen-Meiningenschen Landen andererseits, soll vom 1sten Oktober d. J. ab dergestalt ein freier gegenseitiger Verkehr bestehen, daß die von den beiderseitigen Unterthanen innerhalb jener Lande und Landestheile zu verführenden Waaren aller Art, überall in Rücksicht auf Eingangs- und Ausgangsabgaben den eigenen inländischen Waaren völlig gleich behandelt werden, auch nirgends einem Binnenzolle, es mag dieser unter dem Namen Geleit oder unter einem andern Namen bis dahin bestanden haben, ferner unterliegen sollen.

Artikel 5.

Ausgenommen von dieser gegenseitigen Freiheit des Verkehrs sind:

1) Salz und Spielkarten, indem der Verkehr mit diesen Gegenständen den in den Landen eines jeden der kontrahirenden Theile hierüber bestehenden Anordnungen unterworfen bleibt;

2) alle Gegenstände, von welchen bei der Erzeugung oder Bereitung im Inlande eine Abgabe erhoben wird. Das freie Verkehr mit diesen Gegenständen aus einem Gebiete in das andere findet nur mit der Einschränkung Statt, daß dieselben, wenn sie in das Gebiet des andern kontrahirenden Theils eingebracht werden, daselbst einer Abgabe unterliegen, welche derjenigen gleichkommt, womit die eigenen inländischen Erzeugnisse derselben Art belastet sind.

Artikel 6.

In Absicht des Verkehrs zwischen der Stadt Erfurt und den Herzoglich-Sachsen-Meiningenschen Landen, sowohl was den Eingang als die Durchfuhr anlangt, sollen vom 1sten Oktober d. J. an die beiderseitigen Unterthanen dergestalt gleich behandelt werden, daß einerseits die Unterthanen der Herzoglichen Lande in der Stadt Erfurt dieselben Vortheile und Begünstigungen genießen, welche den eigenen Preußischen Unterthanen des Landkreises Erfurt und der Kreise Schleusingen und Ziegenrück daselbst zustehen, andererseits aber auch den Einwohnern der Stadt Erfurt in den Herzoglich-Sachsen-Meiningenschen Landen alle die Vortheile und Begünstigungen zu Statten kommen, worauf die Einwohner der gedachten Preußischen Kreise nach Art. 4. und 5. in jenen Landen Anspruch machen können.

Artikel 7.

Zwischen den östlichen Preußischen Provinzen, welche innerhalb einer geschlossenen Zollinie liegen, und den Herzoglich-Sachsen-Meiningenschen Landen soll das gegenseitige Verkehr vom 1sten Oktober d. J. an in folgender Art erleichtert werden:

I. freien Eingang in die östlichen Preußischen Provinzen sollen haben, sofern es eigene Erzeugnisse der Sachsen-Meiningenschen Lande sind:

a) in unbestimmter Quantität, außer denjenigen Gegenständen, welche nach der Preußischen Verordnung wegen Erhebung der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben vom 30sten Oktober 1827. jetzo keiner Abgabe unterworfen sind,

1) Farben-Erden aller Art. (Preußische Erhebungsrolle No. 4. litt. f.)
2) Flachs, Werg, Heede. (Preußische Erhebungsrolle No. 8.)
3) Sämereien und Beeren, mit Ausnahme von Anis und Kümmel,

a) Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Döder, Mohnsaamen, Raps oder Rübsaat,

b) Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif aufgeführten Sämereien. (Preußische Erhebungsrolle No. 9. b. 2. und 3.)

4) Kalk und Gips, gebrannter. (Preußische Erhebungsrolle No. 16.)

5) Schiefertafeln und Schieferstifte (Griffel);

b) in bestimmten Quantitäten für das Jahr:

1)	grobe Siebmacherwaaren (Preußische Erhebungsrolle No. 4.)	200	Zentner.
2)	Eisenvitriol, grüner (Preuß. Erhebungsrolle No. 5. e.)	400	"
3)	graue Packleinwand und Segeltuch (Preußische Erhebungsrolle No. 22. c.)	50	"
4)	Zwillich u. Drillich (Preuß. Erhebungsrolle No. 22. d.)	50	"
5)	Theer und Pech (Preußische Erhebungsrolle No. 37.)	400	"
6)	Wollen-Garn (Preußische Erhebungsrolle No. 41. b.)	100	"
7)	grobe Böttcher- und Drechsler-, Korbflechter-, Tischler- und alle rohe oder blos gehobelte Holzwaaren, Wagner-Arbeiten und Maschinen von Holz (Preußische Erhebungsrolle No. 12. h. Anmerkung.)	600	"
8)	kurze grobe Waaren (Preuß. Erhebungsrolle No. 20. a.)	200	"
9)	einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut. (Preußische Erhebungsrolle No. 38. c.)	100	"

Wenn der Fall der Einfuhr der vorstehend genannten Waaren auch umgekehrt aus den östlichen Preußischen Provinzen in die Herzoglich-Sachsen-Meiningenschen Lande vorkommen sollte, so sollen dieselben in gleicher Art, wie oben bestimmt worden ist, frei von Abgaben eingelassen werden.

II. Was den Durchgang betrifft, so sollen Erzeugnisse der Sachsen-Meiningenschen Lande, welche entweder nach der Verordnung vom 30sten Oktober 1827. dermalen keiner Eingangs-Abgabe unterliegen, jedoch mit Ausnahme von Wolle, rohen Häuten und Lumpen, oder für welche durch die vorangehende Bestimmung des Art. (I.) der Eingang frei gegeben ist, auch frei von allem Land- und Wasserzoll auf der Straße von Langensalza über Magdeburg ins Ausland durchgeführt werden können. Für Waaren, bei welchen der freie Eingang nur auf eine bestimmte Quantität zugelassen ist, findet die Befreiung von Durchgangs-Abgaben auch nur auf eine gleiche Quantität, wie der freie Eingang, Statt. Dieser Beschränkung auf eine Quantität sind jedoch die sogenanten Sonnenberger Waaren im Durchgange nicht unterworfen, in sofern sie zu den groben kurzen Waaren gehören, und auf der Straße von Langensalza über Magdeburg ins Ausland durchgeführt werden.

Ferner

Ferner wird den Herzoglichen Unterthanen von allen Waaren ohne Unterschied, ausländischen wie inländischen, welche dieselben auf der Elbe über Magdeburg ausführen oder einführen, der Elbzoll eben so, wie dies dem inländischen Handel zugestanden ist, völlig erlassen.

III. Wenn, außer den unter I. und II. gemachten Zugeständnissen, wegen irgend eines Gegenstandes von einem der kontrahirenden Theile für die Unterthanen eines dritten Staates, außer dem Falle besonderer Handels-Verträge, günstigere Bestimmungen getroffen werden, als im allgemeinen Tarif sich vorfinden, so sollen dieselben auch den Unterthanen des andern kontrahirenden Theils zu Statten kommen. Dagegen wird keiner der kontrahirenden Theile irgend ein Erzeugniß der Natur und des Gewerbfleißes aus den Landen des andern kontrahirenden Theils mit einer höhern Abgabe belegen, als in dem allgemeinen Tarif dafür festgesetzt ist.

Artikel 8.

Vom 1sten Oktober d. J. an soll, ohne Beschränkung auf besondere Landestheile und Provinzen, von Königlich-Preußischen und Herzoglich-Sachsen-Meiningenschen Unterthanen, welche in dem Gebiet des andern kontrahirenden Theils Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die eigenen Unterthanen derselben Art unterworfen sind. Dies soll auch insbesondere von solchen Handels- und Gewerbsleuten gelten, welche die Märkte des Handels wegen besuchen.

Artikel 9.

So weit es bei dem Inhalte der Art. 3 — 8., zur Erleichterung des Grenzverkehrs noch einiger Anordnungen bedarf, bleiben diese der besonderen Verabredung der betreffenden Verwaltungs-Behörden, innerhalb der gesetzlich bestehenden Grundsätze, vorbehalten.

Dies gilt auch wegen der Art und Weise der Ausstellung der Ursprungszeugnisse, von welchen die Waarensendungen begleitet seyn müssen, wenn dafür die in vorstehenden Artikeln zugestandenen Begünstigungen in Anspruch genommen werden sollen.

Artikel 10.

Zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Einnahmen an Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben wollen sich beide kontrahirende Theile gegenseitig unterstützen. Daher wollen auch Seine Herzogliche Durchlaucht, der Herzog von Sachsen-Meiningen, gestatten, daß die Preußischen Zollbeamten die Spur begangener Unterschleife in das Herzogliche Gebiet verfolgen und sich mit Zuziehung der Orts-Obrigkeit des Thatbestandes versichern, wogegen hinsichtlich der Beeinträchtigung der Herzoglich-Meiningenschen Gefälle den Herzoglichen Beamten eine gleiche Befugniß in dem Preußischen Gebiete zugestanden wird. Nicht weniger

 sollen

sollen die Behörden den, für die Aufrechthaltung der beiderseitigen Zollgesetze ergehenden Requisitionen gegenseitig unverzüglich nachkommen, und auf desfallsigen Antrag die von Unterthanen des einen Theils gegen die Zollgesetze des andern Theils verübten Unterschleife eben so zur Untersuchung und Strafe ziehen, als wenn sie gegen die eigenen inländischen Gesetze begangen worden wären.

Artikel 11.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird bis zum 31sten Dezember 1834. festgesetzt, und wenn derselbe in den ersten drei Monaten des letzten Jahres von der einen oder der andern Seite nicht aufgekündigt werden sollte, so wird er auf fernere 3 Jahre und sofort stets auf 3 Jahre als verlängert angesehen.

Artikel 12.

Der gegenwärtige Vertrag soll unverzüglich zur Allerhöchsten und Höchsten Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätstens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet, und mit ihren Wappen versehen.

So geschehen Berlin, den 3ten Juli 1829.

Albrecht Friedrich Eichhorn. (L. S.)	Ludwig August v. Rebeur. (L. S.)	Carl August Friedrich Adolph v. Fischern. (L. S.)

Vorstehender Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige am 29sten August c. und von Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Meiningen am 14ten August c. ratifizirt worden.

(No. 1213.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Koburg-Gotha, wegen gegenseitiger Erleichterung des Verkehrs zwischen Ihren Unterthanen. Vom 4ten Juli 1829.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha, haben in der Absicht, die Hindernisse möglichst zu beseitigen, welche vorzüglich durch örtliche Verhältnisse dem Handel und gewerblichen Verkehr zwischen Ihren Unterthanen entgegenstehen, Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst-Ihren Geheimen Legations-Rath, Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes 2ter Klasse am weißen Bande, Ritter des Kaiserlich-Russischen St. Annen-Ordens 2ter Klasse und Kommandeur 2ter Klasse des Großherzoglich-Hessischen Haus-Ordens;

und

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha:

Höchst-Ihren Flügel-Adjudanten und Major, Kammerherrn Busso von Alvensleben, Ritter des Königlich-Preußischen St. Johanniter-Ordens und Inhaber der Herzoglich-Sachsen-Koburgischen Militair-Verdienst-Medaille; und

Höchst-Ihren Geheimen Legations-Rath, Ernst Habermann;

von welchen Bevollmächtigten, mit Vorbehalt der Ratifikation, nachstehender Vertrag verabredet worden ist.

Artikel 1.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha, wollen eine Kunststraße in der Richtung von Langensalza über Gotha, Ohrdruff, Zelle, von hier in einer zwiefachen Richtung nach Benshausen und Suhl, von dem letztgenannten Orte über Schleusingen, Hildburghausen, Rodach, Koburg nach Lichtenfels, soweit solche durch Ihre Lande zu führen und nicht bereits vollendet ist, ein jeder kontrahirende Theil auf seinem Gebiete, in einen für Frachtfuhrwerk völlig brauchbaren Zustand herstellen und in solchem auch erhalten lassen.

Artikel 2.

Wegen gleichförmiger Bestimmung der Chaussee-, Wege-, Brücken- und Pflastergelder auf den Straßen, welche zur Unterhaltung des Verkehrs zwischen

den Königlich-Preußischen und Herzoglich-Sachsen-Koburg-Gothaischen Landen dienen, wird eine besondere Uebereinkunft vorbehalten. In Absicht der Höhe des Chausseegeldes wird jetzo schon festgesetzt, daß es auf keinen Fall die Sätze des Preußischen Tarifs vom 28sten April 1828. übersteigen soll.

Artikel 3.

Auf der im Art. 1. bezeichneten Straße soll das Chausseegeld nicht erhoben werden:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen und des Herzoglichen Hauses, imgleichen den landesherrlichen Gestüten gehören;
2) von öffentlichen Beamten, ohne Unterschied, ob es Militair-, Civil- oder kirchliche Beamten sind, auf Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten ihrer vorgesetzten Behörden legitimiren, imgleichen von Offiziers zu Pferde und in Dienst-Uniform;
3) von Transporten, welche unmittelbar für Rechnung des Hofes oder der Regierung der kontrahirenden Theile geschehen.

Artikel 4.

Damit diese Kunststraße auch für Handel und Verkehr möglichst frei benutzt werden könne, soll von allen von Langensalza nach Lichtenfels, oder umgekehrt von Lichtenfels nach Langensalza durchgehenden Waaren ohne Unterschied, auf der ganzen Strecke von der Preußisch-Gothaischen bis zur Baierisch-Koburgschen Grenze, vom 1sten Oktober d. J. ab, keine Durchgangs-Abgabe, unter welchen Namen es auch sey, erhoben werden.

Artikel 5.

Zwischen folgenden Preußischen Landestheilen, als:

dem Landkreise Erfurt,
dem Kreise Schleusingen,
dem Kreise Ziegenrück

einerseits, und sämmtlichen Koburg-Gothaischen Landen andererseits, soll vom 1sten Oktober d. J. ab dergestalt ein freier gegenseitiger Verkehr bestehen, daß die von den beiderseitigen Unterthanen innerhalb jener Lande und Landestheile zu verführenden Waaren aller Art, überall in Rücksicht auf Eingangs- und Ausgangsabgaben den eigenen inländischen Waaren völlig gleich behandelt werden, auch nirgends einem Binnenzoll, es mag dieser unter dem Namen Geleit oder unter einem andern Namen bis dahin bestanden haben, ferner unterliegen sollen.

Ausgenommen von dieser gegenseitigen Freiheit des Verkehrs sind:

1) Salz und Spielkarten, indem der Verkehr mit diesen Waaren den in dem Lande eines jeden der kontrahirenden Theile hierüber bestehenden Verfügungen unterworfen bleiben;

) alle Gegenstände, von welchen bei der Erzeugung oder Bereitung im Inlande eine Abgabe erhoben wird. Das freie Verkehr mit diesen Gegenständen aus einem Gebiete in das andere, findet nur mit der Einschränkung Statt, daß dieselben, wenn sie in das Gebiet des andern kontrahirenden Theils eingebracht werden, daselbst einer Abgabe unterliegen, welche derjenigen gleich kommt, womit die eigenen inländischen Erzeugnisse derselben Art belastet sind.

Artikel 6.

In Absicht des Verkehrs zwischen der Stadt Erfurt und den Herzoglich-
chsen-Koburg-Gothaischen Landen, sowohl was den Eingang als die Durch-
r anlangt, sollen vom 1sten Oktober d. J. an die beiderseitigen Unterthanen
gestalt gleich behandelt werden, daß einerseits die Unterthanen der Herzog-
en Lande in der Stadt Erfurt dieselben Vortheile und Begünstigungen genießen,
lche den eigenen Preußischen Unterthanen des Landkreises Erfurt und der Kreise
hleusingen und Ziegenrück daselbst zustehen, andererseits aber auch den Ein-
hnern der Stadt Erfurt in den Herzoglich-Sachsen-Koburg-Gothaischen
nden alle die Vortheile und Begünstigungen zu Statten kommen, worauf die
wohner der gedachten Preußischen Kreise nach Art. 4. und 5. in jenen Landen
spruch machen können.

Artikel 7.

Zwischen den östlichen Preußischen Provinzen, welche innerhalb einer
chlossenen Zolllinie liegen, und den Herzoglich-Sachsen-Koburg-Gothaischen
nden soll das gegenseitige Verkehr vom 1sten Oktober d. J. an, in folgender
t erleichtert werden:

I. Freien Eingang in die östlichen Preußischen Provinzen sollen haben,
enn es eigene Erzeugnisse der Koburg-Gothaischen Lande sind,

) in unbestimmter Quantität, außer denjenigen Gegenständen, welche
nach der Preußischen Verordnung wegen Erhebung der Eingangs-, Durch-
gangs- und Ausgangs-Abgaben vom 30sten Oktober 1827., jetzo keiner
Abgabe unterworfen sind,

1) Farbenerde aller Art (Preußische Erhebungsrolle No. 4. litt. f.)
2) Flachs, Werg, Heede (Preußische Erhebungsrolle No. 8.)
3) Sämereien und Beeren, mit Ausnahme von Anis und Kümmel,
a) Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Dödder,
Mohnsaamen, Raps oder Rübsa
b) Kleesaat und alle nicht name Tarif aufgeführten Säme-
reien (Preußische 3.)
4) Kalk und Gips, lle No. 16.)
5) Thönerne Brun

b) In bestimmter Quantität für das Jahr:

1)	grobe Siebmacherwaaren (Preuß. Erhebungsrolle No. 4.)	100 Zentner.
2)	gebleichtes Garn (Preuß. Erhebungsrolle No. 22. b.)	150 "
3)	Waid und Wau (Preuß. Erhebungsrolle No. 5. g.)	600 "
4)	Terpentin, Terpentinöl, Kiehnöl auch Kiehnruß (Preuß. Erhebungsrolle No. 5. p.)	600 "
5)	Anis (Preuß. Erhebungsrolle No. 9. b. 1.)	50 "
6)	grobe Böttcher- und Drechsler-, Korbflechter-, Tischler- und alle rohe oder blos gehobelte Holzwaaren, Wagner-Arbeiten und Maschinen von Holz (Preußische Erhebungsrolle No. 12. h. Anmerkung.)	600 "
7)	kurze grobe Waaren (Preuß. Erhebungsrolle No. 20. a.)	300 "
8)	Zwillich und Drillich (Preuß. Erhebungsrolle No. 22. d.)	150 "

Wenn der Fall der Einfuhr der vorstehend genannten Waaren auch umgekehrt aus den östlichen Preußischen Provinzen in die Herzoglich-Sachsen-Koburg-Gothaischen Lande vorkommen sollte, so sollen dieselben in gleicher Art, wie oben bestimmt worden ist, frei von Abgaben eingelassen werden.

II. Was den Durchgang betrifft, so sollen Erzeugnisse der Koburg-Gothaischen Lande, welche entweder nach der Verordnung vom 30sten Oktober 1827. dermalen keiner Eingangs-Abgabe unterliegen, jedoch mit Ausnahme von Wolle, rohen Häuten und Lumpen, oder für welche durch die vorangehende Bestimmung des Art. (I.) der Eingang frei gegeben ist, auch frei von allen Land- und Wasser-Zöllen auf der Straße von Langensalza über Magdeburg ins Ausland durchgeführt werden können. Für Waaren, bei welchen der freie Eingang nur auf eine bestimmte Quantität zugelassen ist, findet die Befreiung von Durchgangsabgaben auch nur auf eine gleiche Quantität, wie der freie Eingang, statt.

Ferner wird den Herzoglichen Unterthanen von allen Waaren ohne Unterschied, ausländischen wie inländischen, welche dieselben auf der Elbe über Magdeburg ausführen oder einführen, der Elbzoll eben so, wie dies dem inländischen Handel zugestanden ist, völlig erlassen.

III. Wenn, außer den unter I. und II. gemachten Zugeständnissen, wegen irgend eines Gegenstandes von einem der kontrahirenden Theile für die Unterthanen eines dritten Staates, außer dem Falle besonderer Handels-Verträge, günstigere Bestimmungen getroffen werden, als im allgemeinen Tarif sich vorfinden, so sollen dieselben auch den Unterthanen des andern kontrahirenden Theils zu Statten kommen. Dagegen wird keiner der kontrahirenden Theile irgend ein Erzeugniß der Natur oder des Gewerbfleißes aus den Landen des andern kontrahirenden Theils mit einer höheren Abgabe belegen, als in dem allgemeinen Tarif dafür festgesetzt ist.

Art. 8.

Artikel 8.

Vom 1sten Oktober d. J. an soll, ohne Beschränkung auf besondere Landestheile und Provinzen, von Königlich-Preußischen und Herzoglich-Koburg-Gothaischen Unterthanen, welche in dem Gebiete des andern kontrahirenden Theils Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die eigenen Unterthanen derselben Art unterworfen sind. Dies soll auch insbesondere von solchen Handel- und Gewerbetreibenden gelten, welche die Märkte des Handels wegen besuchen.

Artikel 9.

So weit es bei dem Inhalt der Art. 4 — 8. zur Erleichterung des Grenz-Verkehrs noch eigener Anordnungen bedarf, bleiben diese der besondern Verabredung der betreffenden Verwaltungs-Behörden, innerhalb der gesetzlich bestehenden Grundsätze, vorbehalten.

Dies gilt auch wegen der Art und Weise der Ausstellung der Ursprungs-Zeugnisse, von welchen die Waaren-Sendungen begleitet seyn müssen, wenn dafür die in vorstehenden Artikeln zugestandenen Begünstigungen in Anspruch genommen werden sollen.

Artikel 10.

Zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Gefälle an Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben, wollen sich beide kontrahirende Theile gegenseitig unterstützen. Insbesondere wollen Seine Herzogliche Durchlaucht, der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha, gestatten, daß die Preußischen Zollbeamten die Spur begangener Unterschleife in das Gothaische Gebiet verfolgen und sich mit Zuziehung der Ortsobrigkeit des Thatbestandes versichern, wogegen hinsichtlich der Beeinträchtigung Gothaischer Gefälle den Gothaischen Beamten eine gleiche Befugniß in dem Preußischen Gebiete zugestanden wird. Nicht weniger sollen die beiderseitigen Behörden den für die Aufrechthaltung der beiderseitigen Zollgesetze ergehenden Requisitionen unverzüglich nachkommen, und auf desfallsigen Antrag die von Unterthanen des einen hohen kontrahirenden Theils gegen die Zollgesetze des andern Theils verübten Unterschleife eben so zur Untersuchung und Strafe ziehen, als wenn sie gegen die eigenen inländischen Gesetze begangen wären.

Artikel 11.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird bis zum 31sten Dezember 1834. festgesetzt, und wenn derselbe in den ersten drei Monaten des letzten Jahres von der einen oder der andern Seite nicht aufgekündigt werden sollte, so wird er auf fernere drei Jahre, und sofort stets auf drei Jahre, als verlängert angesehen.

Art. 12.

Artikel 12.

Der gegenwärtige Vertrag soll unverzüglich zur Allerhöchsten und Höchsten Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen 6 Wochen in Berlin bewirkt werden.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet, und mit ihren Wappen versehen.

So geschehen Berlin, den 4ten Juli 1829.

Albrecht Fried. Eichhorn.	Busso v. Alvensleben.	Ernst Habermann.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Vorstehender Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige am 29sten August c. und von Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Koburg-Gotha am 28sten August c. ratifizirt worden.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 16.

(No. 1214.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 14ten Juli 1829., die Deklaration des §. 32. der Instruktion vom 30sten Mai 1820. über den Kommunal-Verband der standesherrlichen Besitzungen betreffend.

Aus dem Berichte des Staatsministeriums vom 30sten v. M. habe Ich ersehen, welche Mißdeutung die Bestimmung des §. 32. der Instruktion vom 30sten Mai 1820. über den Kommunal-Verband der standesherrlichen Besitzungen durch die gerichtlichen Entscheidungen in den dieses Gegenstandes halber bereits anhängigen Prozessen erlitten hat. Es ist nicht beabsichtiget worden, durch die gedachte Bestimmung den Rechtszustand der Standesherren ungünstiger zu stellen, als er sich bei der Einverleibung ihrer Besitzungen in die Monarchie faktisch gestellt hatte, weshalb nur diejenigen ihrer Dominial-Grundstücke, die in Folge der fremden Gesetzgebung und während der Dauer derselben durch Zulags-Centimen zur Grundsteuer oder auf sonstige Weise zu den Kommunal-Lasten wirklich angezogen worden, als im Kommunal-Verbande begriffen gewesen betrachtet sind; wogegen diejenigen standesherrlichen Besitzungen, die der fremden Gesetzgebung unerachtet und während der Dauer derselben faktisch vom Kommunal-Verbande frei erhalten worden, durch die Bestimmung der Instruktion demselben nicht haben einverleibt werden sollen, wenn gleich in der Provinz, worin sie belegen, die landesherrlichen Domainen dem Kommunal-Verbande angehören.

(Ausgegeben zu Berlin den 19ten Oktober 1829.)

Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Deklaration des §. 32. der Instruktion vom 30sten Mai 1820. durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Potsdam, den 14ten Juli 1829.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1215.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 18ten August 1829., die Aufhebung der Vorschriften in den §§. 411. f. f. der Depositat-Ordnung, über die Zuziehung eines fiskalischen Bedienten bei der Rechnungs-Abnahme betreffend.

Auf Ihre Berichte vom 11ten Juni und 22sten Juli d. J. genehmige Ich nach Ihrem Antrage, mit Aufhebung der in §§. 411. u. f. Tit. II. der Depositat-Ordnung, über die Zuziehung eines fiskalischen Bedienten bei Abnahme der Depositat-Rechnungen enthaltenen Vorschriften, daß die gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositat-Behörden von der Zuziehung eines anderweitigen Vertreters des Privat-Interesse bei dem Rechnungs-Abnahmegeschäfte entbunden werden. Ich überlasse Ihnen, diese Modifikation der Depositat-Ordnung durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 18ten August 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister Grafen von Danckelman.

(No. 1216.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 29sten August 1829., das Brand-Entschädigungswesen im Großherzogthum Posen aus der Periode vor dem 1sten Juli 1815. und dessen definitive Abwickelung betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 23sten v. M. und nach Ihrem Antrage genehmige Ich, daß, um das Brand-Entschädigungswesen im Großherzogthum Posen aus der Periode vor dem 1sten Juli 1815. zu schließen, und die Rückstände definitiv abzuwickeln, ein Präklusiv-Verfahren eingeleitet, und die öffentliche Aufforderung aller derjenigen, welche aus der aufgelöseten Feuerversicherungs-Sozietät des ehemaligen Herzogthums Warschau auf den Antheil des Großherzogthums Posen, noch unbefriedigte Entschädigungs-Ansprüche zu haben vermeinen, unter der Verwarnung des Verlustes der, bis zum 1sten Oktober 1832. nicht liquidirten und durch Nachweis des rechtmäßigen Besitzes und der Wiederherstellung des versicherten Gebäudes nicht verifizirten Forderungen, veranlaßt werde. Ich beauftrage Sie, den Ober-Präsidenten v. Baumann zum Erlaß dieses Aufgebots zu ermächtigen und mit weiterer Instruktion zu versehen, Meine Order aber durch die Gesetzsammlung und die Amtsblätter der betreffenden Regierungen, bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 29sten August 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister von Schuckmann.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 17.

(No. 1217.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Koburg-Gotha, wegen der Gefälle, welche an der äußern Grenze des Königlich-Preußischen Gebiets von dem Verkehr des darin eingeschlossenen Herzoglich-Sachsen-Koburg-Gothaischen Amtes Volkenrode erhoben werden. Vom 4ten Juli 1829.

Da die Gefälle, welche dem Königlich-Preußischen Gesetze vom 26sten Mai 1818. gemäß, auf den äußern Grenzen des Staates erhoben werden, mehrere in denselben eingeschlossene souveraine Besitzungen deutscher Bundes-Staaten, namentlich auch das souveraine Herzoglich-Sachsen-Gothaische Amt Volkenrode treffen, Seine Majestät der König von Preußen aber geneigt sind, dasjenige Einkommen, welches Ihren Kassen, in Gefolge dieses besondern Verhältnisses, zufließt, den landesherrlichen Kassen gedachter Staaten für den Fall überweisen zu lassen, daß eine gemeinschaftliche billige Uebereinkunft deshalb getroffen werden kann; so haben Seine Herzogliche Durchlaucht der regierende Herzog von Sachsen-Koburg und Gotha Sich zu einer solchen Uebereinkunft, in Rücksicht Ihres obgedachten in dem äußern Umfange der Preußischen Staaten eingeschlossenen souverainen Amtes Volkenrode, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte bereit erklärt, und es ist darauf durch die von Seiten beider Theile ernannten Bevollmächtigten, nämlich:

Von Seiten Seiner Majestät des Königs von Preußen:

durch Allerhöchst-Ihren Geheimen Legationsrath Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes 2ter Klasse am weißen Bande, Ritter des Kaiserlich-Russischen St. Annen-Ordens 2ter Klasse und Kommandeur 2ter Klasse des Großherzoglich-Hessischen Haus-Ordens; und

von Seiten Seiner Herzoglichen Durchlaucht zu Sachsen-Koburg und Gotha:

durch Höchst-Ihren Minister-Residenten den General-Major Ludwig Heinrich von L'Estocq, Ritter des Königlich-Preußischen rothen

(Ausgegeben zu Berlin den 21sten November 1829.)

Adler-Ordens 2ter Klasse mit Eichenlaub und des Königlich-Preußischen Militair-Verdienst-Ordens, Comthur des Großherzoglich-Sächsischen Ordens vom weißen Falken;

nachstehender Vertrag, unter Vorbehalt der beiderseitigen landesherrlichen Genehmigung, abgeschlossen worden.

Art. 1. Der Betrag des aus den Königlich-Preußischen Kassen, als Verbrauchssteuer nach gegenwärtigem Vertrage an Seine Herzogliche Durchlaucht, den Herzog von Sachsen-Koburg und Gotha, zu überweisenden Einkommens, soll von Drei zu Drei Jahren in gemeinsamer Uebereinkunft festgesetzt werden. Zur Grundlage dieser Uebereinkunft soll der jedesmalige Königlich-Preußischer Seits vorzulegende letzt dreijährige Nein-Ertrag desselben bei den Königlichen Zoll- und Steuerämtern in den östlichen Provinzen des Preußischen Staats dergestalt dienen, daß der Antheil Seiner Herzoglichen Durchlaucht, des Herzogs zu Sachsen-Koburg und Gotha, davon nach dem Verhältniß der Bevölkerung der gedachten Preußischen Provinzen und der andern zu einem Zoll-Verbande mit denselben gehörigen souverainen Besitzungen deutscher Bundes-Staaten zu der Bevölkerung des in den Zollverband aufgenommenen souverainen Herzoglichen Amte Volkenrode berechnet wird.

Es wird dabei, um die Schwierigkeit der Sonderung der Zollgefälle von der Verbrauchssteuer zu beseitigen, welche letztere nach der dermaligen Erhebungs-Rolle vom 30sten Oktober 1827. unter den Eingangs-Abgaben mitbegriffen ist, für die Dauer des gegenwärtig in dieser Hinsicht bestehenden gesetzlichen Verhältnisses angenommen, daß die Verbrauchssteuer fünf Achtel des Einkommens an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben zusammen genommen betrage.

Art. 2. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen im ersten Artikel ist die Summe, welche Seine Herzogliche Durchlaucht vom 1sten Januar 1829. an jährlich erheben lassen werden, auf Ein Tausend Ein Hundert und Dreißig Thaler Preußisches Kurant festgesetzt worden, welche in gleichen Quartal-Raten in den Monaten März, Juni, September und Dezember, jedesmal mit Zwei Hundert Zwei und Achtzig Thaler Funfzehen Silbergroschen Preußisch Kurant durch die Königliche Provinzial-Steuerkasse in Magdeburg zur Verfügung Seiner Herzoglichen Durchlaucht zu Sachsen-Koburg und Gotha gestellt, und soweit sie hiernach bei Auswechselung der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrags fällig seyn wird, binnen 4 Wochen nach diesem Zeitpunkte berichtiget werden soll.

Art. 3. Seine Majestät der König von Preußen und Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Koburg und Gotha, versichern Ihren Unterthanen gegenseitig den völlig freien und ungestörten Verkehr zwischen den innerhalb der Preußischen Zoll-Linie an der äußern Grenze des Staates belegenen Königlich-

Preuß-

Preußischen Landen und dem Herzoglichen Amte Volkenrode dergestalt, daß die von den beiderseitigen Unterthanen innerhalb des gedachten Bezirks zu verführenden Waaren und Erzeugnisse aller Art überall den eigenen inländischen völlig gleich behandelt werden sollen.

Art. 4. Wenn jedoch in Folge des vorstehenden Artikels auch solche inländische Erzeugnisse, welche in dem Königlich-Preußischen, oder Herzoglich-Sächsischen Gebiete innerhalb der Preußischen Zoll-Linie mit besondern Verbrauchssteuern belegt sind, oder künftig belegt werden möchten, völlig freien Umlauf haben sollen, so ist dazu erforderlich, daß jene besondern Verbrauchs-Steuern im Herzoglichen Amte Volkenrode auf völlig gleichen Fuß mit den Preußischen gesetzt, und mittelst gleich strenger Kontrolle wirklich erhoben, zugleich auch in keinem Falle durch zugestandene Rückvergütungen bei der Ausfuhr oder sonst an ihrer Wirkung geschwächt werden.

Art. 5. Für jetzt und in Berücksichtigung der gegenwärtigen Industrie- und sonstigen Verhältnisse des Amts Volkenrode versprechen Seine Herzogliche Durchlaucht, der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha, hinsichtlich der dortigen Branntwein-, Bier- und Essig-Fabrikation, so wie auch unter den im 10ten Artikel enthaltenen Modifikationen der Salz-Konsumtion, die letztgedachten drei Bestimmungen des vorstehenden Artikels unmittelbar nach Auswechselung der Ratifikations-Urkunden des gegenwärtigen Vertrages zur Ausführung bringen zu lassen.

Art. 6. Seine Herzogliche Durchlaucht, der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha, wollen gestatten, daß die Königlichen Steuerbeamten durch Revision der in dem Amte Volkenrode befindlichen Branntweinbrennereien und Bier- auch Essigbrauereien, so wie durch Einsicht der hierauf bezüglichen Hebe-Register und Kontrollen der Herzoglichen Hebestellen, von der richtigen Ausführung der nach vorstehendem Artikel dort einzuführenden Preußischen Maisch- und Braumalzsteuer-Gesetze jederzeit persönlich nähere Ueberzeugung nehmen können. Die mit diesem Dienste in dem Amte Volkenrode beauftragten Steuerbeamten werden zwar von Seiner Majestät dem Könige von Preußen angestellt, besoldet und uniformirt; doch sollen sie für die Dauer ihrer Anstellung in dem Amte Volkenrode beiden Landesherren den erforderlichen Diensteid leisten, und das Königlich-Preußische und Herzoglich-Sachsen-Koburg-Gothaische Wappen vereint auf der Kopfbedeckung tragen.

Art. 7. Der gesammte Ertrag der Maisch- und Braumalzsteuer in der Königlich-Preußischen Provinz Sachsen und dem Herzoglich-Sachsen-Koburg-Gothaischen Amte Volkenrode soll vermittelst einer nach der Seelenzahl jener Provinz und dieses Amtes aufzustellenden Antheilsberechnung zwischen beiden Regierungen in der Art zur Theilung kommen, daß das Netto-Einkommen in beiden Gebietstheilen jährlich gegenseitig vorgelegt und nach der Volksmenge durch Vergütung des Minus in der einen oder der andern Kasse ausgeglichen werde.

Art. 8. Die Herzoglich-Sachsen-Koburg-Gothaische Regierung wird, ohne Zustimmung der Königlich-Preußischen Regierung, keine Vermehrung der Zahl der gegenwärtig im Amte Volkenrode bestehenden Branntweinbrennereien, so wie der Bier- auch Essigbrauereien, gestatten, es sey denn, daß das Gut, auf welchem eine solche angelegt werden soll, mindestens einen Grundwerth von Funfzehn Tausend Thalern habe.

Art. 9. Von denjenigen Waaren, welche mit Attesten der Herzoglichen Schloßhauptmannschaft für die Hofhaltung Seiner Durchlaucht, des Herzogs von Sachsen-Koburg-Gotha, eingehen, werden die Gefälle, so weit es durch die gedachten Atteste verlangt wird, nicht beim Eingange erhoben, sondern blos notirt, und bei der nächsten Quartal-Erhebung des Antheils Seiner Herzoglichen Durchlaucht an den Gesammt-Einkünften, statt baaren Geldes, in Zahlung angerechnet werden.

Art. 10. Seine Herzogliche Durchlaucht, der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha, wollen eine Fabrikation von Spielkarten in Volkenrode nicht verstatten. Dagegen erklärt sich die Königlich-Preußische Regierung bereit, eine dem Verbrauche von Volkenrode angemessene Quantität Karten, welche mit dem Herzoglich-Sachsen-Koburg-Gothaischen Kartenstempel versehen und mit Herzoglich-Gothaischen Kammer-Attesten begleitet sind, aus dem Herzogthum Gotha über das Haupt-Zollamt Langensalza, nach vorausgegangener gehörigen Deklaration in dem letztern, frei nach Volkenrode eingehen zu lassen.

Auch will die Königlich-Preußische Regierung gestatten, daß der Salz-Bedarf für das Amt Volkenrode, wie solcher nach den Grundsätzen der Preußischen Verwaltung für den Kopf zu bestimmen ist, abgabenfrei, jedoch unter angemessener Kontrolle, aus der neu angelegten Saline Buffleben bei Gotha in das gedachte Amt eingeführt werde. Die Bestimmung der Kontrolle bleibt einer besondern Verabredung vorbehalten, wobei man darauf sehen wird, daß das Salz auf einem bestimmten Wege, in plombirten Säcken oder Tonnen, von gleichem Gewichte, nach dem Amte eingeführt werde.

Art 11. Was die Befreiung des Ein- und Ausgangszolles auf diejenigen Fohlen betrifft, welche aus dem Amte Volkenrode auf die Herzoglichen Waldtriften und von da wieder zurückgebracht werden, so bleibt es bei der bisherigen Einrichtung.

Art. 12. Beide Landesherren werden in den zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Gefälle und Aufrechthaltung der Gewerbe Ihrer Unterthanen nothwendigen Maaßregeln einander gegenseitig freundschaftlich unterstützen. Seine Durchlaucht, der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha, wollen namentlich gestatten, daß die Königlichen Zollbeamten die Spur begangener Unterschleife auch in Ihr Gebiet verfolgen, und, mit Zuziehung der Ortsobrigkeiten, sich des Thatbestandes versichern. In sofern zu dessen Feststellung oder zur Sicherung

rung der Gefälle und Strafen, Visitationen, Beschlagnahmen und Vorkehrungen in Antrag gebracht werden, sollen diese, sobald sie sich von der Zulässigkeit den Umständen nach, überzeugt haben, solche alsbald willig und zweckmäßig veranstalten.

Seine Durchlaucht, der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha, wollen alle entweder durch die Königlichen Zoll- und Steuerbeamten in dem Amte Volkenrode entdeckte, oder sonst zur Kenntniß der Herzoglichen Behörden gelangende Verletzungen der in der Königlichen Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26sten Mai 1818., desgleichen in der Ordnung zum Gesetz wegen Versteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes ꝛc. vom 8ten Februar 1819. oder der in den spätern diese Gegenstände betreffenden Gesetzen enthaltenen Vorschriften von Ihren Gerichten, sofern solche nach allgemeinen Grundsätzen dazu kompetent seyn werden, untersuchen, und nach Vorschrift der erwähnten Gesetze, welche Ihren Gerichten deshalb zur Beachtung zugefertigt und bei den Unterthanen des Herzoglichen Amtes Volkenrode, als publizirt und bekannt vorausgesetzt werden sollen, bestrafen lassen. Die Geldstrafen, auf welche die Herzoglichen Gerichte in solchen Fällen erkennen möchten, fallen dem Herzoglichen Fiskus, nach Abzug des Denunzianten-Antheils, lediglich anheim.

Dagegen sichern Seine Majestät der König von Preußen Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Koburg-Gotha für das Amt Volkenrode volle Erwiederung der im gegenwärtigen Artikel gemachten Zugestehungen in ähnlichen Fällen zu.

Art. 13. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages soll bis zum Schlusse des Jahres 1834. währen, und derselbe, Falls in diesem Jahre keine Aufkündigung von der einen oder der andern Seite erfolgt, stillschweigend auf anderweite sechs Jahre verlängert angesehen werden.

Art. 14. Dieser Vertrag soll unverzüglich zur Allerhöchsten und Höchsten Ratifikation vorgelegt und nach Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zur Vollziehung gebracht werden.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten, mit Beidrückung ihres Siegels, unterzeichnet worden.

So geschehen Berlin, den 4ten Juli 1829.

Albrecht Friedrich Eichhorn. (L. S.) Ludwig Heinrich v. L'Estocq. (L. S.)

Gegenwärtiger Vertrag ist zu Berlin den 29sten August und zu Koburg den 12ten August 1829. ratifizirt worden.

(No. 1218.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 1sten Oktober 1829., betreffend die Anwendung des 44sten Kriegs-Artikels bei Bestrafung von Diebstählen an Sachen eines Kameraden.

Da wegen Bestrafung geringfügiger, von Soldaten an Sachen ihrer Kameraden begangener Diebstähle, Zweifel und Bedenken entstanden sind; so setze Ich zu deren Beseitigung hierdurch Folgendes fest:

1) der 44ste Kriegs-Artikel, nach welchem Diebstähle von Soldaten des effektiven Dienststandes, an Sachen eines Kameraden, zu den Diebstählen unter erschwerenden Umständen zu zählen und als solche zu bestrafen sind, wird dahin abgeändert: daß für geringfüge Diebereien erstgenannter Art, an Eßwaaren, Getränk, Taback, oder Materialien zur Ausbesserung, oder Reinigung von Mondirungs-Effekten, und zum Putzen der Waffen, zum eigenen Gebrauch, nur eine disziplinarische Bestrafung bis zu achttägigem strengen Arrest Statt finden soll.

2) Ist jedoch bei einem solchen, an Sachen eines Kameraden begangenen Diebstahle, ein Behältniß, z. B. ein zugeschnallter Tornister, oder ein zugeknöpfter Mantelsack eröffnet worden; so tritt die bisherige Strafe des 44sten Kriegs-Artikels unverändert ein.

3) In Absicht der gewaltsamen und wiederholten Diebstähle verbleibt es ebenfalls bei den Strafen der Kriegs-Artikel.

4) Auf Unteroffiziere, welche sich, wider Vermuthen, einer Entwendung schuldig machen, ist die Bestimmung unter Nummer 1. nicht auszudehnen.

Ich beauftrage Sie, diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen, dieselbe auch durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 1sten Oktober 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegsminister, General der Infanterie v. Hake.

(No. 1219.)

(No. 1219.) Bekanntmachung, betreffend die Subhastation von Grundstücken zur Deckung der Geldstrafen wegen Steuerdefraudationen. Vom 14ten Oktober 1829.

In Bezug auf die Bekanntmachung vom 8ten Oktober 1826., betreffend die Unzulässigkeit der Anträge auf Subhastation zur Deckung der in Steuerdefraudationen erkannten Geldbußen, wird hierdurch fernerweit bekannt gemacht, daß nach der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 12ten Juli d. J. durch jene Verfügung die Exekution in die Substanz von Grundstücken, deren Eigenthümer für Steuer-Strafen verhaftet, aber außer Landes sind, und kein anderes Vermögen im Lande, aus welchem die Strafe erfolgen kann, besitzen, nicht ausgeschlossen seyn soll.

Berlin, den 14ten Oktober 1829.

Das Staatsministerium.

Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Danckelman. v. Motz.

(No. 1220.) Ministerial-Erklärung vom 30sten Oktober 1829., über die mit dem Kurfürstenthum Hessen getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Königlichen Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

nachdem von der Kurfürstlich-Hessischen Regierung die Zusicherung ertheilt worden ist, daß durch die den Büchernachdruck betreffende Kurfürstliche Verordnung vom 16ten Mai d. J. unter den darin enthaltenen näheren Bestimmungen auch denjenigen Schriftstellern und Verlegern, welche in den nicht zum Deutschen Bunde gehörenden Provinzen der Preußischen Monarchie Druckschriften erscheinen lassen, Schutz gegen den Nachdruck dieser Schriften in Kurhessen gewährt sey und die Kurfürstliche Regierung sich daher in der Lage befinde, in ihrem Gebiete sämmtliche Schriftsteller und Verleger der Preußischen Monarchie gegen jeden Eingriff in ihr literärisches Eigenthum sichern zu können, ohne daß dieselbe wegen Erlangung eines desfallsigen Privilegiums Mühe und Kosten aufzuwenden haben,

daß das Verbot wider den Büchernachdruck, so wie solches bereits in dem ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen, besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger im Kurfürstenthum Hessen Anwendung finden, mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen Letztere nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden soll, als handele es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten unverzüglich Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 30sten Oktober 1829.

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
(L. S.) v. Schönberg.

Vorstehende Erklärung wird, unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (Gesetzsammlung pro 1827. No. 17. Seite 123.), hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Berlin, den 30sten Oktober 1829.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 1.

(No. 1221.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 6ten Oktober 1829., die Erweiterung der Vorschriften des §. 4. im Regulativ vom 28sten April 1824., den Gewerbsbetrieb der Ausländer im Umherziehen betreffend.

Nach Ihrem gemeinschaftlichen Antrage vom 16ten v. M. bewillige Ich, daß die im §. 4. des Regulativs, über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen, vom 28sten April 1824., den Inländern beigelegte Befugniß: auch ohne Gewerbschein selbstgewonnene Produkte und selbstverfertigte Waaren, in soweit solche von Jedermann auf Wochenmärkten feil gehalten werden dürfen, auch in der Umgegend ihres Wohnorts zum Verkauf umherzutragen oder zu schicken, auf Ausländer ausgedehnt werde, die in angrenzenden, von den Regierungen nach jedesortigem Bedürfniß näher zu bestimmenden Bezirken wohnhaft sind. Ich authorisire Sie, diese Erweiterung der gesetzlichen Bestimmung öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 6ten Oktober 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Schuckmann und v. Motz.

(Ausgegeben zu Berlin den 25sten Januar 1830.)

(No. 1222.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten November 1829., die Befugniß der Konsuln und Konsular-Agenten in den überseeischen Ländern zur Aufnahme und Attestirung von Vollmachten diesseitiger Unterthanen betreffend.

Ich will auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag vom 31sten v. M. Meinen Konsuln und Konsular-Agenten in den überseeischen Ländern die Befugniß ertheilen, den gerichtlichen gleich zu achtende Vollmachten Meiner Unterthanen aufzunehmen und zu attestiren.

Berlin, den 11ten November 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Graf v. Bernstorff und Graf v. Danckelman.

(No. 1223.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 21sten November 1829., betreffend den Verlust des Titels oder sonstigen Dienst-Prädikats verabschiedeter Militairpersonen oder Civilbeamten im Falle eines begangenen Vergehens.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 31sten Oktober c. bestimme Ich zur Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften über die Bestrafung verabschiedeter Militairpersonen und Beamten, daß in allen Fällen, in welchen verabschiedete Militairpersonen oder Civilbeamte eines Vergehens sich schuldig machen, welches, wenn sie sich noch im Dienste befänden, die Entsetzung von demselben nach sich ziehen würde, selbige des Rechts, den ihnen verliehenen Titel, oder das sonstige Dienstprädikat zu führen, verlustig gehen und darauf erkannt werden soll; es sey denn, daß die Kassation nur als Folge des Festungsarrestes eingetreten seyn würde. Das Staatsministerium hat diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 21sten November 1829.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1224.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 30sten November 1829., über die Anwendung der Allerhöchsten Order vom 25sten November 1826., wegen Verbreitung der neuen Scheidemünze in die westlichen Provinzen der Monarchie, auf die östlichen Provinzen.

Da die bisher ergangenen Anordnungen zur allgemeinen Verbreitung der durch das Gesetz vom 30sten September 1821. eingeführten neuen Scheidemünze in den östlichen Provinzen der Monarchie nicht ausreichend befunden sind, indem theilweise die durch Meinen Befehl vom 22sten Juni 1823. außer Kurs gesetzten fremden Silber- und Kupfer-Scheidemünzen sich in mehrern Gegenden noch immer im Umlaufe befinden; so will Ich, in Uebereinstimmung mit Meiner in dieser Beziehung für die westlichen Provinzen unterm 25sten November 1826. erlassenen Order, nach den Vorschlägen des Staatsministeriums, hiermit auch für die östlichen Provinzen Folgendes bestimmen:

1) Die durch Meinen Befehl vom 22sten Juni 1823. auf die Einbringung fremder silberner und kupferner Scheidemünze gesetzten Strafen der Konfiskation und resp. der Konfiskation und Zahlung des doppelten Nennwerthes, sollen auch in den Fällen zur Anwendung kommen, wo diese Münzen im Tausch oder gemeinen Verkehr gebraucht und angetroffen werden, und denjenigen treffen, der solche ausgiebt.

Wenn in besondern Fällen der nachbarliche Verkehr oder andere Umstände eine Ausnahme hiervon erfordern sollten, so wird das Staatsministerium darüber entscheiden. Den Metallwerth der konfiszirten Münzen sollen die Armen-Anstalten des Orts erhalten, in welchem die Beschlagnahme der Münzen Statt gefunden.

2) Zur Fortschaffung der fremden Scheidemünzen, wird ein Termin von Drei Monaten bewilligt, damit die Unterthanen sich dieser Münzen entledigen und sich gegen den Nachtheil, welcher mit der fernern Ausgabe derselben verbunden ist, verwahren können.

3) Im Handel und Verkehr im Innern soll keine andere Berechnungsart, als im Preußischen Gelde, den Thaler zu 30 Silbergroschen und den Silbergroschen zu 12 Pfennigen Statt finden, und jede dagegen entdeckte Kontravention polizeilich bestraft werden.

Die Bestimmung im §. 14. des Gesetzes über die Münzverfassung vom 30sten September 1821., wonach im Privatverkehr jede bisher erlaubte Berechnungsart ferner gestattet ist, hört daher auf. Kaufleute und Gewerbetreibende, welche kaufmännische Rechte haben, sollen ihre Bücher, wo solches noch nicht Statt findet, vom Anfang des Jahres 1830. an nach dieser Eintheilung führen,

widrigenfalls sie, wenn bei einer nach den gesetzlichen Bestimmungen eintretenden Vorlegung der Bücher oder daraus zu fertigender Auszüge eine Kontravention gegen diese Bestimmung sich ergiebt, in eine Strafe von 20 bis 100 Rthlr. verfallen.

Wird bei öffentlichen Verhandlungen der Verwaltungs- und Justizbehörden, Notarien, Auktions-Kommissarien u. s. w. die vorgeschriebene Münzeintheilung nicht zur Anwendung gebracht, so verfällt der Beamte, welcher die Verhandlung aufnimmt, in eine Strafe von 2 bis 25 Rthlr. Nur der Wechsel-Verkehr bleibt von dieser Vorschrift ausgenommen.

4) Wegen der untersagten Annahme fremder Gold- und Silbermünzen bei den öffentlichen Kassen, bleiben die bisher erlassenen Bestimmungen in Kraft.

Im Handel und gemeinen Verkehr sollen die fremden Silbermünzen nur zu dem Werthe ausgegeben werden dürfen, welcher ihnen in der, der Bekanntmachung vom 27sten November 1821. (Gesetzsammlung von 1821. S. 190. f. f.) beigefügten Vergleichs-Tabelle gegen Preußisches Geld beigelegt ist, und dürfen sie zu einem höheren Werthe bei Zahlungen nicht aufgedrungen werden. Zur Annahme dieser Münzen ist übrigens Niemand verpflichtet.

Wegen der in Neu-Vorpommern noch im Umlauf befindlichen alten schwedisch-pommerschen Münzen, wird besondere Anordnung erfolgen.

Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Bestimmungen durch die Gesetzsammlung und Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und auf die Befolgung derselben strenge halten zu lassen.

Berlin, den 30sten November 1829.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 2.

(No. 1225.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 5ten Januar 1830., betreffend den Vorbehalt der Rechte der Anwarter bei den Fideikommissen der adelichen Gerichtsherren im Herzogthum Westphalen.

Ueber die Mir von dem Staatsministerium vorgelegte Verordnung wegen der Fideikommisse der adelichen Gerichtsherren im Herzogthum Westphalen, habe Ich das Gutachten des Staatsraths erfordert. Zur vorläufigen Sicherstellung der Rechte der Fideikommiß-Anwarter gegen die möglichen Dispositionen des Besitzers über das Fideikommiß, bestimme Ich, auf den fernern Antrag des Staatsministeriums, hierdurch interimistisch:

daß den Fideikommiß-Anwartern die ihnen nach den Stiftungs-Urkunden zustehenden Rechte in dem Falle einer erfolgenden Veräußerung, Verschuldung oder sonstigen Belastung des Fideikommisses, so wie in dem Falle des Ablebens des zeitigen Fideikommiß-Besitzers bis zur gesetzlichen Regulirung ihrer Verhältnisse, vorbehalten bleiben sollen.

Diese Bestimmung ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 5ten Januar 1830.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 6ten Februar 1830.)

(No. 1226.) Anhang zur Erweiterungs-Urkunde für die Königlich-Preußischen Orden und Ehrenzeichen vom 18ten Januar 1810. D. d. den 18ten Januar 1830.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben es angemessen gefunden, die zweite Klasse des rothen Adler-Ordens in zwei besondere Abtheilungen einzutheilen und der ersteren derselben, als eine höhere Auszeichnung, neben den bisherigen Insignien dieser Klasse einen viereckigen Stern, auf welchem das Kreuz dieses Ordens mit dem Mittelstück des Sternes erster Klasse sich befindet, der zugleich mit den unverändert bleibenden Insignien um den Hals, auf der linken Brust, mit der Spitze nach oben, getragen werden soll, beizufügen, so daß die zeitherige zweite Klasse künftig aus der zweiten Klasse mit dem Stern und aus der zweiten Klasse ohne Stern bestehen soll, welche letztere, wie bisher und ohne Zusatz die zweite Klasse zu nennen ist. Die Distinktion des Eichenlaubes verbleibt, und wenn der Zusatz: mit Eichenlaub und mit dem Stern, in der Order an die General-Ordens-Kommission enthalten ist, wird das Kreuz im Stern ebenfalls mit Eichenlaub versehen.

Außerdem haben Wir beschlossen, das Allgemeine Ehrenzeichen erster Klasse zur vierten Klasse des rothen Adler-Ordens zu erheben und blos Ein Allgemeines Ehrenzeichen in der jetzigen Form einer silbernen Medaille mit der Inschrift: Verdienst um den Staat, bestehen zu lassen, statt welcher das silberne Kreuz der vierten Klasse des rothen Adler-Ordens von jetzt an einen Adler, gleich dem der dritten Klasse, in erhabener Arbeit, erhält. Die jetzigen Inhaber des Allgemeinen Ehrenzeichens erster Klasse werden hierdurch zu Inhabern des rothen Adler-Ordens vierter Klasse kreirt, ohne daß es einer neuen Ausfertigung des Verleihungs-Dekrets bedarf. Der Austausch des zeitherigen Kreuzes findet nicht Statt; es stehet jedoch den Inhabern frei, sich ein neues nach der hier gegebenen Bestimmung anfertigen zu lassen.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Geschehen und gegeben Berlin, den 18ten Januar 1830.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

(No. 1227.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 27sten Januar 1830., das Verfahren der Kreisstände bei Abfassung und Ueberreichung ihrer Petitionen und Eingaben betreffend.

Obwohl in den Kreisordnungen für die verschiedenen Provinzen genau bestimmt ist, daß Beschlüsse der Kreisstände nur auf den Kreistagen unter den vorgeschriebenen Formen gefaßt werden können; so sind Mir doch öfter Eingaben zugekommen, welche Namens der Kreisstände abgefaßt, jedoch nicht auf Kreistagen berathen, sondern nur von einzelnen Mitgliedern der Kreisstände beschlossen und vollzogen waren. Zu Beseitigung dieses Mißbrauchs finde Ich Mich veranlaßt, hierdurch Folgendes festzusetzen:

1) Die Wirksamkeit der Kreisstände, als solcher, ist auf die Verhandlungen der Kreistage selbst beschränkt, so daß also Petitionen und Eingaben, welche Namens der Kreisstände überreicht werden sollen, auf dem Kreistage selbst zu berathen, abzufassen und von den anwesenden Mitgliedern der Kreis-Versammlung zu vollziehen sind. Daß dies geschehen, ist immer in dergleichen Eingaben ausdrücklich zu bemerken. Da in den verschiedenen Kreisordnungen bestimmt ist, daß nach erfolgter gehöriger Konvokation die Anwesenden durch ihre Beschlüsse die Außengebliebenen und Abwesenden verbinden, so ist die nachträgliche Einholung der Unterschriften der letztern weder nothwendig noch zulässig. Es muß jedoch bei der Konvokation bemerkt werden, daß dergleichen Eingaben in Vorschlag gebracht werden sollen.

2) Wenn Fälle vorkommen, welche eine schleunige außerordentliche Zusammenberufung der Kreisstände nothwendig machen, so ist der Landrath nach Inhalt der Kreisordnungen berechtigt, solche zu verfügen. Unterläßt aber derselbe eine solche nothwendige Zusammenberufung, so ist es jedem Mitgliede der Kreistage erlaubt, einzeln, oder im Vereine mit andern Mitgliedern beim Landrathe auf deren Ausschreibung anzutragen, und, wenn letzterer darauf nicht eingeht, sich darüber bei den vorgesetzten Behörden zu beschweren, welche darauf das Nöthige nach Lage der Sache zu verfügen haben. Die Bittsteller aber haben sich hierbei nicht als Kreisstände, sondern nur als Einzelne zu geriren.

3) Wenn eine Beschwerde über die Geschäftsführung des Landraths selbst der Gegenstand ist, über welchen von Einzelnen ein Kreistags-Beschluß für nothwendig erachtet wird, so hat die Regierung, wenn sie die Sache dazu angethan findet, eine außerordentliche Kreisversammlung durch einen Kreis-Deputirten zusammenberufen und unter dessen Vorsitze abhalten zu lassen.

4) In allen Fällen ist es, wie den sämmtlichen einzelnen Unterthanen und Korporationen, so auch den Mitgliedern der Kreisversammlungen und den letztern selbst, erlaubt, sich in dem vorgeschriebenen Gange an die Behörden und an Mich Selbst zu wenden. Es bewendet aber hierbei allenthalben in Hinsicht der Unterschrift solcher Eingaben bei den oben ertheilten Vorschriften.

Ich beauftrage Sie hierdurch, diese Meine Verordnung zur Nachachtung für sämmtliche Behörden und Kreisversammlungen durch die Gesetzsammlung bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 27sten Januar 1830.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister des Innern v. Schuckmann.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 3.

(No. 1228.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 3ten Januar 1830. über die Stempelabgaben beim Verkehr mit Wechseln.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 11ten v. M., ertheile Ich hierdurch über die Stempelabgaben beim Verkehr mit Wechseln nachstehende das Gesetz vom 7ten März 1822. abändernde und erleichternde Vorschriften:

1) Wechsel, welche im Auslande ausgestellt und auf einen Ort im Auslande gezogen, innerhalb der diesseitigen Staaten in Umlauf kommen, sind nicht stempelpflichtig;
2) der zu gezogenen Wechseln erforderliche Stempel wird auf die Hälfte des gegenwärtigen Tarifsatzes, mithin bei Summen bis 400 Rthlr. auf 5 Sgr., über 400 Rthlr. bis 800 Rthlr. auf 10 Sgr. u. s. w. ermäßigt. Dieselbe Ermäßigung des Stempelbetrages tritt für diejenigen trocknen Wechsel ein, welche nach drei Monaten oder in kürzerer Frist zahlbar sind. Prolongationen innerhalb dieser Frist bleiben unberücksichtigt;
3) was von gezogenen Wechseln in den §§. 20. und 26. des Gesetzes vom 7ten März 1822. in der Tarifposition, „Wechsel, gezogene" und unter 1. und 2. der gegenwärtigen Order vorgeschrieben ist, findet auch Anwendung auf kaufmännische Assignationen und Handelsbillets, so wie auf die lettres de change und billets à Ordre, die an solchen Orten, wo der französische Code de commerce Gesetzeskraft hat, in den durch die Art. 110. und 138. desselben näher bezeichneten Formen ausgestellt sind;
4) den Strafbestimmungen im §. 26. des Gesetzes vom 7ten März 1822. sind auch Stempel-Kontraventionen bei trocknen Wechseln unterworfen, doch bleibt der Strafbetrag, wie bisher, auf den vierfachen Werth des zu wenig verwendeten Stempels festzusetzen;
5) wird ein gezogener Wechsel, oder ein ihm gleichgestelltes Dokument in mehreren Exemplaren ausgefertigt, so ist unter diesen dasjenige stempelpflichtig, welches zum Umlauf bestimmt ist. Auch eine Abschrift, wenn sie zur Uebertragung des Eigenthums an dem Dokumente durch Indossiren

(Ausgegeben zu Berlin den 18ten Februar 1830.)

und Giriren benutzt wird, unterliegt dem Wechselstempel, die übrigen Exemplare sind stempelfrei;

6) ist bei gezogenen Wechseln in dem Wechsel selbst Bürgschaft für dessen Zahlung von einem Dritten geleistet, so wird dadurch der Betrag, der für den Wechsel zu entrichtenden Stempelabgabe nicht erhöhet, mithin bleibt dabei die allgemeine Vorschrift bei dem Gebrauche des Stempeltarifs No. 1. außer Anwendung;

7) auch die Uebertragung des Eigenthums an trockenen Wechseln soll dem Stempel für Zessions-Instrumente nicht unterworfen, sondern stempelfrei seyn;

8) Gerichtspersonen und Notarien, welche Stempelproteste ausfertigen, sind verpflichtet, sowohl in dem Protest, als in dem über die Protestation aufzunehmenden Protokolle ausdrücklich zu bemerken, mit welchem Stempel-Betrage der protestirte Wechsel gestempelt, oder, daß er mit einem inländischen Stempel gar nicht versehen ist. Sie verfallen, wenn sie diese Bemerkung unterlassen, in eine Strafe von einem Thaler. Verabsäumen sie aber eine bei dieser Gelegenheit zu ihrer Kenntniß gekommene Wechsel-Stempel-Kontravention zur Bestrafung anzuzeigen, so sollen sie dafür noch besonders mit einer Strafe von 2 bis 5 Rthlr. belegt werden.

Das Staatsministerium hat diese Order durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen, und Sie, der Finanzminister, haben die Steuerverwaltungs-Behörden zur Ausführung derselben anzuweisen.

Berlin, den 3ten Januar 1830.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1229.) Börsenordnung für die Korporation der Kaufmannschaft zu Danzig. Vom 12ten Januar 1830.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben, in Verfolg des der Kaufmannschaft zu Danzig verliehenen Statuts vom 25sten April 1822. beschlossen, für den dortigen Handelsstand eine Börsenordnung zu erlassen, und verordnen demnach wie folgt:

§. 1. Die Börse ist die unter Genehmigung des Staats gebildete Versammlung von Kaufleuten, Mäklern, Schiffern und andern Personen, zur Erleichterung des Betriebes kaufmännischer Geschäfte aller Art.

§. 2. Die Börsenversammlungen sollen in dem der Kaufmannschaft zum Gebrauch überlassenen Saale des Artus- oder Junker-Hofes gehalten werden.

§. 3.

§. 3. Der Besuch der Börsenversammlung stehet zunächst jedem Mitgliede der Korporation der Kaufmannschaft zu, sonst aber auch jedem, mit den im §. 4. und 5. ausgedrückten Beschränkungen.

§. 4. Ausgeschlossen von den Börsenversammlungen sind:

1) Personen weiblichen Geschlechts;
2) Personen, welche erweislich nicht des Handels, sondern anderer demselben fremden Zwecke wegen sich einfinden;
3) diejenigen Kaufleute, so wie diejenigen Handeltreibenden ohne kaufmännische Rechte, welche in Konkurs gerathen sind, oder ihre Zahlungen eingestellt haben, oder mit ihren Kreditoren über einen außergerichtlichen Vergleich unterhandeln. Die Ausschließung solcher Personen dauert so lange, bis der Konkurs aufgehoben oder beendigt ist, oder die Kreditoren durch Vergleich abgefunden, oder durch längere Befristung beruhigt sind; es wäre denn, daß die Aeltesten der Kaufmannschaft, wenn sie sich überzeugt haben, daß die Insolvenz allein in wirklichen Unglücksfällen ihren Grund hat, dem Ausgeschlossenen den Zutritt früher ausdrücklich gestatten;
4) alle diejenigen, die für muthwillige oder betrügerische Bankeruttirer durch rechtskräftiges Erkenntniß erklärt, oder eines Meineides, einer Verfälschung öffentlicher Papiere, Privaturkunden oder Unterschriften, der absichtlichen Verbreitung falscher Münzen, oder sonst eines qualifizirten Betruges, nach richterlichem Urtheil, überwiesen, oder wegen eines anderen Verbrechens zur Zuchthausstrafe, mit Verlust der kaufmännischen Rechte oder der bürgerlichen Ehrenrechte, rechtskräftig verurtheilt worden sind; desgleichen wegen Verschwendung oder Geistesschwäche unter Kuratel gesetzte Personen, so wie auch solche, welche von den Aeltesten der Kaufmannschaft laut 85 bis 88. des Statuts vom 25sten April 1822. aus der Korporation ausgeschlossen worden sind.

§. 5. Außerdem sind die Börsen-Kommissarien befugt, auf den Grund eines Beschlusses der Aeltesten der Kaufmannschaft, auch anderen, als den im §. 4. bemerkten Personen, welche nicht zur Korporation gehören, den Zutritt zur Börse zu versagen, jedoch bleibt dagegen der Rekurs offen, weil ohne erhebliche Ursachen Niemand ausgeschlossen werden soll.

§. 6. Die Börsen-Versammlungen werden täglich, mit Ausnahme der Sonntage, von 11 bis 2 Uhr Mittags gehalten.

Getreideproben dürfen in der Börse nicht vor 11 Uhr ausgestellt werden, und Mäkler in der Börse nicht vor 11 Uhr Schlußzettel geben.

§. 7. Zur Beendigung der Versammlung soll das Zeichen mit der Glocke durch einen Börsenwächter pünktlich um 2 Uhr gegeben und der Artushof auf eine Stunde von 2 bis 3 Uhr geschlossen werden.

§. 8. Die Wechselungen müssen Montags und Donnerstags schon um 1 Uhr beendigt seyn.

Diese Bestimmung bleibt so lange in Kraft, als nicht veränderte Einrichtungen in Hinsicht der Ankunft und des Abganges der Posten die Aeltesten der Kaufmannschaft zu einer Abänderung der Haupt-Wechseltage veranlassen.

§. 9. Wenn, zufolge der Uebereinkunft der Kontrahenten, Erklärungen über den Abschluß unterhandelter, oder über den Rücktritt von abgeschlossenen Geschäften an der Börse erfolgen sollen, so müssen diese Erklärungen von dem Theile, welcher sich solche vorbehalten hat, vor 2 Uhr abgegeben werden.

§. 10. Getreide-Verkäufe am Börsenmarkt dürfen von den Kaufleuten nur von 11 bis 2 Uhr im Artushofe gehalten werden.

§. 11. Den zum Verkauf an der Börse ausgestellten Getreideproben werden zwei gleichlautende Zettel beigelegt, mit Angabe des Quantums, der Getreide-Gattung, des Gewichts, des Schiffers, Fuhrmanns, oder mit der Bezeichnung: „Vom Speicher" (ohne Nennung desselben) und mit der Namens-Unterschrift des Ausbietenden, worauf dann nach geschlossenem Handel bei den Worten: „Gekauft zu —" der Preis einzufüllen, und die Unterschrift des Käufers beizufügen ist. Letzterer erhält die Probe, der Verkäufer einen der Zettel, welche unter den Kontrahenten einen vollen Beweis ausmachen und die Stelle eines schriftlichen Vertrages vertreten. Am Getreidemarkt der Börse werden Käufe und Verkäufe nur in Lasten zu 60 Scheffel abgeschlossen.

§. 12. Während der Dauer der Börsenversammlungen, haben die Börsen-Kommissarien nach §. 62. des Statuts für die dortige Kaufmannschaft vom 25sten April 1822. für die Erhaltung und Handhabung der äußern Ordnung und die Befolgung der in diesem Reglement enthaltenen Vorschrift zu wirken und über einzelne Fälle der Börsendisciplin den Aeltesten der Kaufmannschaft zur weitern Veranlassung nach §. 61. Bericht zu erstatten. Ein jeder der Börsenkommissarien ist befugt, Personen, welche die Ruhe an der Börse durch Aufsehen und Aergerniß erregende Streitigkeiten oder auf andere Weise stören, sofort und ohne alle Erörterung der Ursachen des Streits und der Störung, von der Börse entfernen zu lassen. Die Polizei ist verpflichtet, auf Erfordern Hülfe zu leisten.

§. 13. Die Börsenkommissarien reguliren die Kourse von Wechseln, öffentlichen Schuldpapieren und Geld, so wie der Preiskourante von Waaren aller Art und von Schiffsfrachten an der Börse mit den betreffenden Mäklern.

§. 14. Sie haben mit aller Sorgfalt darauf zu wachen, daß die Kourse, so wie auch die Listen der gangbaren Frachten und Preise, richtig und dem wahren Verkehr angemessen festgestellt werden.

§. 15. Die Kourse von Wechseln, öffentlichen Schuldpapieren und Geld werden Montag und Donnerstag, oder an den Tagen, welche wegen des Abganges der Posten zu den Wechselungen bestimmt werden, die Preiskourante von Getreide,

Holz

Holz, Asche und allen sonstigen Ausfuhrartikeln, so wie der Seefrachten, werden Montag und Donnerstag, und die Colonial-Gewürzwaaren-Preise jeden Mittwoch festgestellt.

§. 16. Es ist den Börsenkommissarien gestattet, sachkundige Kaufleute bei der Kours-, Preis- und Frachtregulirung zuzuziehen.

§. 17. Die Feststellung geschiehet auf folgende Weise: Nach dem Schlusse der Wechselung um 1 Uhr versammeln sich sämmtliche Mäkler um die Börsenkommissarien, diese erfordern von erstern pflichtmäßige auf ihren Amtseid zu nehmende Anzeige, zu welchen Koursen, Wechsel, Geldsorten, Fonds, zu welchen Preisen Schiffe zu haben gewesen sind, was dafür geboten, und in sofern es zur Beurtheilung der richtigen Notirung erforderlich ist, auf welche Summe, Raum, Menge oder Gewicht, wirklich abgeschlossen worden ist. Sie können die gutachtliche Meinung der Mäkler darüber, wie die Preise ꝛc. zu notiren sind, erfordern, brauchen aber sich mit ihnen in keine Diskussionen einzulassen, noch solche unter den anwesenden Mäklern selbst zu gestatten, sobald sie dieselben für überflüssig halten. Sie sind befugt, in wichtigen und zweifelhaften Fällen von den Mäklern einen schriftlichen Auszug aus ihren Taschenbüchern, oder die Vorlegung der Taschenbücher selbst, jedoch mit Verdeckung der Namen der Kontrahenten, zu verlangen.

Auf den Grund der solchergestalt nach den Angaben oder aus den Taschenbüchern der Mäkler gesammelten Materialien bestimmen die Börsenkommissarien, in Gegenwart der Mäkler, die zu notirenden Kourse, Waarenpreise und Frachten. In Fällen, wo die Börsenkommissarien sich nicht einigen können, entscheidet die Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit, der Vorsteher.

Ueber diese Verhandlung ist ein, sämmtliche Kourse und Preise enthaltendes Protokoll aufzunehmen und von den Mäklern mit zu unterzeichnen.

Bei Regulirung der Kourse ꝛc. darf Niemand, außer den Börsenkommissarien und den von ihnen etwa ausdrücklich zugezogenen Kaufleuten und Mäkler, anwesend seyn.

§. 18. Sogleich nach geschehener Feststellung werden die Kourse, Preise und Frachten in Gegenwart der Mäkler von einem der Börsenkommissarien in das Börsenbuch eingetragen, und zwar die Kourse an jedem Wechseltage, von Preisen und Frachten aber, nur die Veränderungen seit der letzten Notirung.

§. 19. Aus diesem Buche lassen die Mäkler die Preiskourante, Kours- und Frachtzettel zur Vertheilung an ihre Kunden drucken. Es ist ihnen aber die Versendung derselben nach anderen Orten nicht erlaubt.

§. 20. Die Kours- und Frachtzettel und Preiskourante sollen, in sofern sie mit dem im §. 18. gedachten Börsenbuche übereinstimmen, auch in Streitfällen den richterlichen Entscheidungen zur Grundlage dienen.

§. 21. Die Mäkler sind bei eigener Verantwortlichkeit verbunden, die von ihnen über abgeschlossene Geschäfte zu ertheilenden Schlußzettel den Kontrahenten

am Tage des Abschlusses des Geschäfts, oder wenn der Abend darüber herangekommen wäre, am folgenden Tage zuzustellen.

§. 22. Die Börsenkommissarien haben zunächst darauf zu sehen, daß die Mäkler ihren Verpflichtungen bei der Vermittelung und Abschließung der Geschäfte, während der Dauer der Börsenversammlungen und bei Regulirung der Kourse, Preise und Frachten nachkommen.

§. 23. Der Mäkler, welcher, ohne sich bei den Börsenkommissarien mit erheblichen Hinderungs-Ursachen entschuldigt zu haben, oder für eine gewisse Zeit beurlaubt zu seyn, aus der Börsenversammlung wegbleibt, oder sich später einfindet, oder vor deren Schluß ohne Anzeige entfernt, verfällt in eine Strafe von Drei Thalern, und zwar sollen an den Haupt-Wechseltagen die Wechselmäkler von 11 bis 2 Uhr, die andern Mäkler von halb zwei bis zwei Uhr, an den übrigen Wochentagen alle Mäkler von halb zwei bis zwei Uhr an der Börse gegenwärtig seyn. Die Abänderung dieser Stunden bleibt den Aeltesten der Kaufmannschaft vorbehalten.

Derjenige Mäkler, welcher von der Regulirung der Kourse, Preise und Frachten wegbleibt, erlegt eine Geldbuße von Fünf Thalern. — Derjenige Mäkler, welcher den Börsenkommissarien die Vorzeigung seines Taschenbuchs verweigert, verfällt in eine Strafe von Zwanzig Thalern. Der Mäkler, welcher Koursblätter, Preiskourante und Frachtzettel ausgiebt, welche mit dem Börsenbuche nicht übereinstimmen, verfällt — außer in dem nachgewiesenen Falle eines Druckfehlers — in eine Geldstrafe von Zwanzig Thalern.

§. 24. Diese Strafen werden von den Aeltesten der Kaufmannschaft, auf die Anzeigen der Börsenkommissarien, festgesetzt.

§. 25. Verordnungen und Bekanntmachungen, welche zur öffentlichen Kenntniß des dortigen Handelsstandes gelangen sollen, werden an der Börsen-Tafel befestigt.

Dergleichen Nachrichten sind nach §. 63. des Statuts als vollständig bekannt gemacht anzusehen, wenn sie drei auf einander folgende Börsentage während der ganzen Börsenzeit an dem gewöhnlichen Orte der Börse ausgehangen haben. Zur gewissern Erreichung des Zwecks sollen jedoch dergleichen Bekanntmachungen vor dem 14ten Tage nicht abgenommen werden, wenn nicht etwa der Inhalt derselben ausdrücklich die Dauer des Aushanges bestimmt, wie z. B. bei Präklusions-Erkenntnissen, Subhastations-Patenten, häufig der Fall ist.

§. 26. Im Uebrigen hat es wegen der zu erlassenden Bekanntmachungen bei den Bestimmungen der §§. 63., 64. u. 65. des Statuts vom 25sten April 1822. sein Bewenden.

§. 27. Die Versteigerung von Waaren oder andern Gegenständen, in sofern solches nicht durch den öffentlichen Auktionator geschiehet, kann in dem Saale des Artushofes nicht anders, als mit Vorwissen und Genehmigung der

Aeltesten

Aeltesten der Kaufmannschaft, geschehen. Eben so ist zur Benutzung des Saales zu anderen Zwecken als den kaufmännischen Versammlungen die besondere Genehmigung der Aeltesten der Kaufmannschaft erforderlich.

Die Aufstellung der Buden und Mobilien, während der vier Weihnachts-Markttage, wird, als ein alter Gebrauch, auch ferner wie bisher gestattet.

§. 28. Die Schiffsabrechner sind verpflichtet, täglich Morgens und Mittags eine Liste von denjenigen angekommenen und abgegangenen Schiffen, von welchen ihnen die Besorgung übertragen worden ist, an der Börse anschlagen zu lassen, und jede ihnen zugehende Nachricht von Havarie oder Strandung in der Gegend von Danzig, sobald sie eingehet, sofort durch schriftliche Anzeige und Anschlag zur Kenntniß der Kaufmannschaft zu bringen.

§. 29. Die Börsenkommissarien sind insbesondere verpflichtet, auf die Beobachtung dieser Börsenordnung zu wachen, und Vorschläge, Anträge auf Abänderungen und Verbesserungen derselben, sobald sie solche den Erfahrungen oder veränderten Umständen angemessen finden, bei den Aeltesten zu machen. Indessen stehen auch jedem Mitgliede der Korporation dergleichen Anträge frei.

§. 30. Die Aeltesten der Kaufmannschaft führen ein Verzeichniß:

1) aller Mitglieder der Korporation;
2) aller Unterschriften ihrer Handlungsfirmen;
3) der vollständigen Namen aller Theilnehmer der Handlung, sofern sie nicht stille Gesellschafter sind;
4) derjenigen Korporations-Mitglieder, welche sich zum gerichtlichen Konkurse melden, oder ihre Zahlungen einstellen und die Kreditoren zusammenrufen lassen;
5) die Familien- und Vornamen derer, welchen Procura ertheilt ist, vollständig ausgeschrieben.

Zu dem Ende sollen alle jetzige Mitglieder der Korporation Acht Tage, nach Publikation dieser Börsenordnung, alle künftige aber sofort nach ihrer Aufnahme, nach Annahme einer Firma, oder Ausstellung einer Procura, eine schriftliche Angabe vorstehenden Inhalts mit der Original-Procura, einreichen, wobei auch der Prokurant die Unterschrift, deren er sich bedienen will, mit seinem vollständigen Namen versehen, und, daß er dies gethan, ausdrücklich bemerkt haben muß.

Wer diese Anzeige auch nach erfolgter Aufforderung von Seiten der Aeltesten unterläßt, ist in eine unerläßliche Geldbuße von Funfzig Thalern verfallen. Von den eingereichten Original-Prokuren hat der Sekretair der Aeltesten der Kaufmannschaft sofort beglaubte Abschrift zu nehmen und, daß dies geschehen, auf dem Original zu vermerken. Sodann wird letzteres der Handlung zurückgegeben, um solches auf dem Komtoir, wo der Prokurant arbeitet, aufzubewahren, und auf Verlangen derjenigen, welche dasselbe vor Abschließung oder Erfüllung eines Geschäfts einsehen wollen, vorzeigen zu können.

Von allen eingegangenen und künftig eingehenden Prokuren soll ein alphabetisches Register nach einem von den Aeltesten vorzuschreibenden Schema geführt, jede vorfallende Veränderung darin, und jeder Nachtrag dazu, sofort und pünktlich vermerkt werden, und solches täglich im Sekretariat der Aeltesten zu Jedermanns Einsicht vorliegen. Der Sekretair soll dies Register der Prokuren führen und für dessen tägliche Richtigkeit und Vollständigkeit verantwortlich seyn.

Uebrigens müssen die Prokuren ohne Ausnahme entweder gerichtlich, oder vor Notar und Zeugen, beglaubigt seyn, auch die Bestimmung enthalten, daß der Prokurant unter der Unterschrift der Firma oder des Namens des Prinzipals, seinen eigenen Namen, mit dem Bemerken, daß er per procuram gezeichnet habe, hinzuzufügen schuldig, also z. B. in folgender Form:

p. P$^{a}_{=}$: Adam & C$^{o}_{=}$:
Borde.

zeichnen müsse. Prokuren, welche nicht nach den vorstehenden Vorschriften eingerichtet sind, sollen zur Bekanntmachung auf der Börse nicht angenommen werden.

§. 31. Die zum Besten des Handels in Danzig öffentlich angestellten Personen, besonders diejenigen, deren Wahl den Aeltesten der Kaufmannschaft gebührt, stehen zunächst unter der Aufsicht und Disziplin dieser letzteren. Den Aeltesten stehet daher auch die Befugniß zu, jene Personen zur Erfüllung der ihnen obliegenden Amtsverbindlichkeiten anzuhalten, und Ordnungsstrafen, welche die Gesetze oder besondere Amtsinstruktionen für gewisse Fälle anordnen, mit Vorbehalt des Rekurses, für verwirkt zu erklären. Wirkliche Pflichtverletzungen werden dem Magistrat zur näheren Untersuchung und weiteren Veranlassung angezeigt.

§. 32. Die in Folge dieser Börsenordnung von den Aeltesten der Kaufmannschaft festgesetzten Geldstrafen, fließen zu einer kaufmännischen Armenkasse, welche von den Aeltesten verwaltet werden soll.

§. 33. Die Befugniß, gegen Verfügungen und Strafbestimmungen der Aeltesten und der Börsenkommissarien Rekurs zu ergreifen, muß auf die in dem 11ten Abschnitte des Statuts vom 25sten April 1822. vorgeschriebene Weise ausgeübt werden.

§. 34. Jedem jetzigen und künftigen Mitgliede der Korporation, jedem Mäkler und Schiffsabrechner, soll ein Exemplar dieser Ordnung zugefertigt werden.

Ein Exemplar der Börsenordnung wird und bleibt an der Börse ausgehängt.

Wir bestätigen diese Börsenordnung hierdurch in allen Punkten, und wollen, daß darüber von Unseren Behörden und dem Handelsstande festgehalten werde.

Gegeben Berlin, den 12ten Januar 1830.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann. Graf v. Danckelman.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 4.

(No. 1230.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 15ten Juli 1829., wegen Modifizirung der gesetzlichen Vorschrift, über Lösung der Gewerbscheine.

Zur Beschränkung der Nachtheile, welche bei Lösung des Gewerbscheins zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen durch die vorgeschriebene Vorausbezahlung des vollen Steuerbetrages für die Gewerbtreibenden in besondern Fällen entstehen können, bestimme Ich:

1) daß den inländischen Kaufleuten und Fabrikanten, Falls sie im Laufe des Steuerjahres die Personen wechseln wollen, die für ihre Rechnung im Lande umherreisend, Waarenbestellungen suchen, gestattet seyn soll, unter Zurückgabe des Gewerbescheins für den bisherigen Reisenden einen andern mit den Erfordernissen des Regulativs vom 28sten April 1824. §. 13. versehenen Geschäftsführer zu gestellen, auf welchen für den Rest des Steuerjahres ein neuer Gewerbschein steuerfrei auszufertigen ist.

2) Bei allen andern Inländern, welche ein Gewerbe im Umherziehen, auf einen für den vollen gesetzlichen Steuersatz der 12 Rthlr. ausgefertigten Gewerbschein betreiben, soll, Falls der Inhaber des Gewerbscheins in den ersten drei Monaten des Jahres versterben sollte, dem überlebenden Ehegatten und den Kindern die vorausbezahlte Gewerbesteuer nach

(Ausgegeben zu Berlin den 6ten März 1830.)

Verhältniß der Jahressteuer zu dem Ueberreste des Jahres von dem Monate ab, der auf den Todestag folgt, zurückgezahlt werden dürfen.

Ich überlasse Ihnen, diese Bestimmungen öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 15ten Juli 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Schuckmann und v. Motz.

(No. 1231.)

(No. 1231.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 17ten Januar 1830., die Theilnahme der Kreisstände an der Veranlagung der Klassensteuer und an der Prüfung der dagegen erhobenen Beschwerden betreffend.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 31sten v. M. bestimme Ich, daß den Kreisständen eine Theilnahme an der Veranlagung der Klassensteuer und Prüfung der dagegen erhobenen Beschwerden in folgender Art gewährt werde:

Jährlich bildet sich eine kreisständische Kommission, zu welcher auf den Kreistagen von jedem der verschiedenen Stände ein Abgeordneter zu wählen ist.

Nachdem die Klassensteuer-Rollen in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 30sten Mai 1820. §. 8., bekannt gemacht worden sind, beruft der Landrath diese Kommission unter seinem Vorsitze zusammen, und legt derselben die Duplikate der Steuer-Rollen mit einer Zusammenstellung des Soll-Aufkommens aus dem ganzen Kreise zur Einsicht vor.

Der Kommission steht es frei, allgemeine Bemerkungen über die Gesetzmäßigkeit und verhältnißmäßige Gleichheit der Veranlagung zu machen, welche hiernächst von dem Landrathe der Regierung zur näheren Prüfung und Entscheidung einzureichen sind; auf Erhöhungen oder Ermäßigungen einzelner Steuer-Quoten anzutragen, ist jedoch der Kommission nicht gestattet.

Die gegen die Veranlagung eingehenden Beschwerden der Besteuerten werden, nachdem die Ortsbehörden darüber gehört worden, von dem Landrathe der gedachten zu diesem Zweck besonders zu versammelnden Kommission zur Begutachtung zugestellt und demnächst unter Beifügung des landräthlichen Gutachtens an die Regierungen befördert.

Da zur Ausführung dieser Anordnung erforderlich ist, daß die Beschwerden zu einer bestimmten Zeit vollständig vorliegen; so setze Ich zugleich fest, daß die Gesuche um Ermäßigung der Klassensteuer in einer Präklusiv-Frist von 8 Wochen nach der im §. 8. des Gesetzes vom 30sten Mai 1820. vorgeschriebenen Bekanntmachung der Steuer-Rollen bei dem Landrath eingegeben werden müssen. Die Regierungen haben diesen Termin jährlich, sobald die Steuer-Rollen den Ortsbehörden zugegangen sind, durch die Amtsblätter anzuzeigen. Der Rekurs an das Finanzministerium muß in einer Präklusiv-

Frist

Frist von vier Wochen, nach dem Empfange der Entscheidung der Regierung, ergriffen werden.

Reklamationen gegen die im Laufe des Jahres vorkommenden neuen Besteuerungen werden ferner in bisheriger Art behandelt, jedoch erstreckt sich auch auf diese die festgesetzte Präklusivfrist, welche von dem Tage der Zustellung des Auszuges aus der Steuer-Rolle anzurechnen ist.

Berlin, den 17ten Januar 1830.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 5.

(No. 1232.) Gesetz über die Bestrafung der wissentlichen Verausgabung falscher Kassen-Anweisungen. Vom 24sten Februar 1830.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Um die in Bezug auf die Bestrafung der wissentlichen Verausgabung falscher Kassenanweisungen hin und wieder entstandenen Zweifel zu beseitigen, verordnen Wir, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für sämmtliche Provinzen Unserer Monarchie hierdurch:

daß derjenige, welcher eine falsche, oder verfälschte Kassenanweisung als ächt einnimmt, nach erhaltener Kenntniß von ihrer Unächtheit oder Verfälschung aber weiter ausgiebt, um den vierfachen Betrag des darauf angegebenen Werths, jedoch jedenfalls wenigstens mit Zwanzig Thalern, im Fall des Unvermögens aber mit Gefängniß von wenigstens Acht Tagen und höchstens Sechs Wochen bestraft werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24sten Februar 1830.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg. v. Schuckmann.

Graf v. Danckelman. v. Motz.

Beglaubigt: Friese.

(Ausgegeben zu Berlin den 30sten März 1830.)

(No. 1233.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28sten Februar 1830., die Bestimmungen wegen der in Neu-Vorpommern und Rügen noch im Umlauf befindlichen alten schwedisch-pommerschen Münzen enthaltend.

Im Verfolg Meiner Order vom 30sten November v. J., die Wegschaffung der alten und die Verbreitung der neuen Scheidemünze in Bezug auf die östlichen Provinzen der Monarchie betreffend, will Ich auf den Bericht des Staatsministeriums vom 30sten Januar d. J. und nach dessen Anträgen die, wegen der in Neu-Vorpommern und Rügen noch im Umlauf befindlichen alten schwedisch-pommerschen Münzen, vorbehaltenen Bestimmungen dahin ertheilen:

1) Um sich der alten schwedisch-pommerschen Münzen zu entledigen, wird den Inhabern derselben noch eine Frist von sechs Monaten gestattet, binnen welcher die Silbermünzen ohne Unterschied und zu jedem Betrage mit $13\frac{1}{8}$ Prozent Aufgeld in preußisches Kourant bei den öffentlichen Kassen umgewechselt werden können. Die kupfernen Viertelschillinge oder Witten werden in preußischer Kupfermünze erstattet. Die Frist der sechs Monate fängt acht Tage nach der Bekanntmachung dieser Order durch das Amtsblatt der Regierung zu Stralsund zu laufen an, und die Regierung hat gleichzeitig die Kassen zu benennen, bei denen die Umwechselung erfolgen kann. Nach Ablauf der Frist findet die Annahme der gedachten Münzen bei den Kassen nicht weiter statt, und es kommen für die $\frac{2}{3}$-, $\frac{1}{3}$- und 4-Schillingsstücke die Bestimmungen in Anwendung, welche zu 4) Meiner Order vom 30sten November v. J. wegen der fremden Silbermünzen erlassen sind. Die als Ausgleichungsmünze im Gebrauch gewesenen 2- und 1-Schillingsstücke, so wie die Viertelschillinge oder Witten, werden verrufen und außer Kours gesetzt, und sind, wo sie im Tausch und gemeinen Verkehr angetroffen werden, eben so zu konfisziren, wie solches in Meiner Order vom 30sten November v. J. zu 1) gegen alle fremde Scheidemünze angeordnet ist. Den Metallwerth des Konfiskats erhalten die Armen-Anstalten des Orts, an welchem die Beschlagnahme geschehen ist.

2) Die Vorschrift in Meiner Order vom 30sten November v. J. zu 3), nach welcher im Handel und innern Verkehr keine andere Berechnungsart als in preußischem Gelde, der Thaler zu 30 Silbergroschen, und der Silbergroschen zu 12 Pfennigen, gestattet seyn soll, findet auch in Neu-Vorpommern

pommern Anwendung, und jede Berechnung und Liquidation in alt-schwedisch-pommerscher Münze ist bei der angedrohten polizeilichen Bestrafung verboten. Das Staatministerium hat diese Order durch die Gesetz-Sammlung und gleichzeitig dem ganzen Inhalte nach durch das Amtsblatt der Regierung zu Stralsund bekannt zu machen, auch auf die Befolgung derselben strenge halten zu lassen.

Berlin, den 28sten Februar 1830.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1234.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 13ten März 1830., betreffend die Aufhebung der Geschlechts-Vormundschaft in dem dem Cöslinschen Regierungsbezirk überwiesenen Lauenburg-Bütowschen Kreise, ingleichen in den eben diesem Regierungsbezirk einverleibten Westpreußischen Enklaven.

Ich finde auf Ihren Bericht vom 18ten Februar d. J. kein Bedenken, die Verordnung vom 28sten Juni v. J., wegen Aufhebung der Geschlechts-Vormundschaft in einigen Theilen von Westpreußen, auf den ehemals Westpreußischen, durch die Provinzial-Eintheilung vom 30sten April 1815. dem Cöslinschen Regierungsbezirk überwiesenen Lauenburg-Bütowschen Kreis, ingleichen auf die beiden eben diesem Regierungsbezirk dadurch einverleibten Westpreußischen Enklaven auszudehnen. Sie haben wegen Bekanntmachung und Befolgung dieser Bestimmungen das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 13ten März 1830.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister Grafen v. Danckelman.

Berichtigung.

Seite 9. der Gesetzsammlung vom Jahre 1830. ist in der 9ten Zeile von unten: 188. statt 138. zu lesen.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 6.

(No. 1235.) Déclaration pour terminer le différend qui s'est élevé sur le district de la Leyen. Du 11. Juin 1827.

Le Gouvernement Prussien et le Gouvernement Français sont convenus de terminer le différend qui s'est élevé relativement au district de la Leyen, situé entre la Sarre et la Blies et composé des villages Klein-Blittersdorf, Auersmachern, des hameaux de Hanweiler, Rilchingen et de la ferme de Vintringer Hof, par la transaction contenue dans les articles suivans:

Art. 1. La Prusse reste en possession du district de la Leyen, et la France renonce formellement à toute prétention qu'elle pourroit former sur ce même district.

Art. 2. La France accepte comme compensation des prétentions, qu'elle avoit formées sur le district de la Leyen d'après le sens littéral du traité de Paris du 20. Novembre 1815., les villages de Merten, Biblingen, Flatten et Gongelfangen avec leurs banlieues.

Art. 3. La cession des villages à la France sera effectuée le plutôt possible et sans attendre que la démarcation définitive des frontières soit terminée.

(No. 1235.) Erklärung wegen Beseitigung der Differenz, die sich rücksichtlich des Leyenschen Distrikts erhoben hat. Vom 11. Juni 1827.

Das Preußische und das Französische Gouvernement sind mit einander übereingekommen, die entstandene Differenz wegen des zwischen der Saar und Blies belegenen, aus den Dörfern Klein-Blittersdorf, Auersmachern, den Weilern Hanweiler, Rilchingen und dem Pachthofe Vintringer Hof bestehenden Leyenschen Distrikts durch den in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Vergleich zu beseitigen.

Art. 1. Preußen verbleibt im Besitze des Leyenschen Distrikts und Frankreich entsagt förmlich jedem Anspruche auf den in Rede stehenden Distrikt.

Art. 2. Als Entschädigung für die Ansprüche, welche Frankreich nach dem Wortlaute des Pariser Friedens-Vertrages vom 20sten November 1815. auf den Leyenschen Distrikt gemacht hatte, erhält Letzteres die Dörfer Merten, Biblingen, Flatten und Gongelfangen mit ihren Weichbilden.

Art. 3. Die Uebergabe dieser Dörfer an Frankreich soll sobald als möglich und ohne die Beendigung der definitiven Grenz-Regulirung abzuwarten, geschehen.

(Ausgegeben zu Berlin den 17ten April 1830.)

ART. 4. Le Gouvernement Prussien renonce aux impôts arriérés qui pourroient rester dûs par les habitans de Merten et Biblingen le jour de la cession.

ART. 5. Là, où la Sarre et la Blies séparent le territoire de la Prusse de celui de la France, le Thalweg de ces deux rivières formera la frontière.

ART. 6. La présente déclaration faite au nom de Leurs Majestés le Roi de Prusse et le Roi de France et expédiée en double absolument conforme, sera valable immédiatement après que l'échange en aura eu lieu.

Fait à Paris le 11. Juin 1827.

(L. S.) *Werther.*

(L. S.) Le Baron *de Damas.*

Art. 4. Das Preußische Gouvernement leistet auf die am Tage der Uebergabe etwa noch rückständigen Steuern der Einwohner von Merten und Biblingen Verzicht.

Art. 5. Da, wo die Saar und Blies das Preußische Gebiet von dem Französischen scheiden, soll der Thalweg dieser Flüsse die Grenze bilden.

Art. 6. Gegenwärtige im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Majestät des Königs von Frankreich zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung, soll, nach erfolgter Auswechselung, in Kraft und Wirksamkeit treten.

So geschehen zu Paris, den 11ten Juni 1827.

(L. S.) Werther.

(L. S.) Freiherr v. Damas.

(No. 1236.) Convention définitive entre la Prusse et la France, pour régler les limites des deux Etats respectifs, conformément aux stipulations des Traités de Paris, du 30. Mai 1814. et du 20. Novembre 1815., et en suite de la déclaration signée à Paris le 11. Juin 1827. Du 23. Octobre 1829.

Les Commissaires nommés en vertu du paragraphe 6. de l'article I. du traité de Paris du 20. Novembre 1815; savoir:

de la part de Sa Majesté le Roi de Prusse, le sieur *Henri Delius*, Président en chef du Conseil de

(No. 1236.) Definitive Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich, über die Gränzberichtigung der beiderseitigen Staaten, gemäß der Pariser Traktaten vom 30sten Mai 1814. und vom 20sten November 1815., und in Verfolg der unterm 11ten Juni 1827. zu Paris unterzeichneten Erklärung. Vom 23sten Oktober 1829.

Die auf den Grund des 6ten Paragraphs des 1sten Artikels des Pariser Friedens-Traktates vom 20sten November 1815. ernannten Kommissarien, nämlich:

von Seiten Seiner Majestät des Königs von Preußen, der Herr Heinrich Delius, Chef-Präsident der König-

régence de Cologne, Chevalier de l'ordre de l'Aigle-rouge de Prusse, troisième classe; et
de la part de Sa Majesté le Roi de France et de Navarre, le sieur *Etienne Nicolas Rousseau*, Colonel au corps royal des Ingénieurs-géographes, Officier de l'ordre royal de la Légion-d'Honneur, Chevalier de l'ordre royal et militaire de Saint-Louis, Chevalier de l'ordre militaire de Guillaume des Pays-Bas, et de l'ordre du mérite civil de la Couronne de Bavière;

lichen Regierung zu Cöln, und Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Klasse; und
von Seiten Seiner Majestät des Königs von Frankreich und Navarra, der Hr. Stephan Nikolaus Rousseau, Oberst im Ingenieurkorps, Offizier des Königlichen Ordens der Ehrenlegion, und Ritter des Königlichen Militair-Ordens des heiligen Ludwigs, des Niederländischen Wilhelms-Ordens, und des Zivil-Verdienst-Ordens der Baierschen Krone;

après s'être respectivement et en due forme, communiqué leurs pleins-pouvoirs, après avoir reconnu que la déclaration signée et échangée le 11. Juin 1827., par laquelle leurs Gouvernemens respectifs sont convenus de terminer le différend qui s'était élevé relativement au district de la Leyen, avait reçu son exécution en ce qui concerne l'article III. de cette déclaration; après avoir aussi reconnu que le procès-verbal dressé à Sarrebruck, le 20. Février 1821., par leurs délégués, dans le but de fixer la position géométrique des endroits ayant banlieue, par rapport à la ligne qui, en exécution du traité du 20. Novembre 1815., doit être tirée de Perl à Houve, devait servir de base pour régler le tracé de la limite le long de cette ligne; les Commissaires adoptant les arrangemens et projets d'échange arrêtés par les mêmes délégués, et insérés à la suite dudit procès-verbal, sont convenus des articles suivans:

nachdem sie sich wechselseitig und in gehöriger Form ihre Vollmachten mitgetheilt und anerkannt hatten, daß die am 11ten Juni 1827. unterzeichnete und ausgewechselte Erklärung, wodurch ihre beiderseitigen Regierungen übereingekommen waren, die wegen des Leyenschen Gebietes entstandenen Anstände zu beseitigen, in Beziehung auf den 3ten Artikel dieser Erklärung wirklich in Ausführung gekommen sey, nachdem sie auch anerkannt hatten, daß das durch ihre Delegirten, Behufs Feststellung der geometrischen Lage der einen eigenen Bann bildenden Ortschaften, unterm 20sten Februar 1821. zu Saarbrücken abgefaßte Protokoll, in Beziehung auf die Linie, welche zur Ausführung des Traktates vom 20sten November 1815. von Perl bis nach Houve gezogen werden soll, bei Feststellung des Gränzzuges längs dieser Linie zum Grunde gelegt werden müsse; so haben die Kommissarien die durch die nämlichen Delegirten beschlossenen und in das erwähnte Protokoll eingerückten Einrichtungen und Vorschläge zum Austausche angenommen, und sind über die nachfolgenden Artikel übereingekommen.

Art. 1. La limite entre les deux États commencera au milieu du cours d'eau de la Moselle, c'est-à-dire, sur le thalweg de cette rivière, au

Art. 1. Die Gränze zwischen den beiden Staaten soll mitten in dem Flußbette der Mosel, das heißt, in dem Thalwege dieses Flusses an demjenigen Punkte

point qui sert de contact entre le royaume de Prusse, celui de France et le grand-duché de Luxembourg, sous la souveraineté du Roi des Pays-Bas, point situé vis-à-vis de celui (sur la rive droite de la même rivière), sur la ligne formant la séparation des banlieues des villages de Perl (Prusse) et d'Appach (France); elle suivra delà la ligne qui, désormais, formera la démarcation entre les territoires de toutes les communes situées de part et d'autre le long de la frontière, jusqu'au point où, entre Guidingen et Sarre-Bubingen, l'une et l'autre à la Prusse, elle atteint la rivière de la Sarre, dont le thalweg ou fil d'eau servira de limite dans cette partie de son cours, jusqu'au confluent de cette rivière avec la Blies sous Sarreguemines, pour remonter ensuite le thalweg de cette dernière, et arriver au point de séparation près de l'Urichsmühle, entre le territoire de la commune prussienne de Bliesransbach, celui de la commune bavaroise de Bliesmengen et Bliesbolgen, avec celui de la commune française de Bliesschweien, et qui forme en même temps contact entre la Prusse, la France et la Bavière Rhénane, le tout ainsi que cela se trouve déterminé et marqué au plan général annexe à la présente convention, et que cela est indiqué par un double liséré (bleu du côté de la Prusse, et rouge du côté de la France) sur ce plan, lequel a été arrêté et signé par MM. les Commissaires, leurs délégués, et les Ingénieurs, qui ont été chargés du levé.

Par suite de cette détermination des limites entre les deux Royaumes, l'article III. de la déclaration du 11. Juin 1827. se trouvant exécuté,

anfangen, bei welchem die Königreiche Preußen und Frankreich, und das Großherzogthum Luxemburg unter der Souverainetät des Königs der Niederlande, sich berühren, welcher Punkt demjenigen auf dem rechten Ufer des nämlichen Flusses gegenüber liegt, wo die Bänne der Dörfer Perl (in Preußen) und Appach (in Frankreich) sich scheiden. Von da wird die Gränze derjenigen Linie folgen, welche fortan auf beiderseitigem Gebiete längs der Gränze die Scheidewand bilden wird bis zu dem Punkte, wo sie zwischen Güdingen und Saar-Bübingen, beide zu Preußen gehörig, den Saarfluß erreicht, dessen Thalweg oder Wasserfaden in diesem Theile seines Laufes zur Gränze dienen wird, bis zum Zusammenfluß dieses Flusses mit der Blies unterhalb Saargemünd, um hierauf in dem Thalwege der letztern aufwärts zu gehen, und bei der Uhrigsmühle an den Scheidepunkt zwischen den Gebieten der Preußischen Gemeinde Bliesransbach, der Baierischen Gemeinden Bliesmengen und Bliesbolgen, und der Französischen Gemeinde Bliesschweien zu gelangen, bei welchem Punkte zugleich Preußen, Frankreich und der Baiersche Rheinkreis sich berühren, Alles dies wie solches auf dem diesem Vertrage beigefügten Hauptplane sich verzeichnet findet, und durch einen doppelten Strich (blau auf der Preußischen, und roth auf der Französischen Seite) auf diesem Plane angedeutet ist, welcher durch die Herren Kommissarien, ihre Delegirten und die mit der Aufnahme beauftragten Ingenieurs festgestellt und unterzeichnet worden ist.

Nachdem in Folge dieser Gränzbestimmung zwischen den beiden Königreichen der dritte Artikel der Erklärung vom 11ten Juni 1827. in Ausführung gekom-

la France a reçu de la Prusse les villages et territoires, en dépendant, de Flatten, Gongelfangen, Merten et Biblingen, en compensation des prétentions que la première Puissance avait formées sur le district de la Leyen, d'après le sens littéral du traité du 20. Novembre 1815., auquel elle renonce formellement, ainsi que le porte la déclaration du 11. Juin ci-dessus citée.

Pour établir d'une manière sûre et stable l'état de possession de chaque Royaume, ainsi que le prescrit la détermination du tracé des limites entre les deux États, il a été reconnu et convenu que, d'une part, la Prusse remettrait à la France,

1) Le village et le territoire de Manderen;

2) Le hameau de Scheuerwald avec la partie de son territoire situé au Sud du chemin qui, sortant des bois de Saint-Martin au point qui sépare la commune de Buschdorf (Prusse) de celle de Manderen (France), et passe près et au Nord de la petite maison dite le Château, jusqu'au point où il joint le chemin de Luxembourg à Sarrelouis, qui forme ensuite la limite entre les deux États, jusqu'à la croix dite Kollescreutz;

3) Le hameau de Rémelsdorf et son territoire;

4) La partie du territoire d'Ihn ou Lognon;

5) Le hameau de Heining et son territoire;

6) La partie du territoire de Leiding;

Ces trois derniers endroits et lieux, en tant qu'ils se trouvent au

men ist, so hat Frankreich von Preußen die Dörfer und davon abhängigen Gebiete von Flatten, Gongelfangen, Merten und Biblingen zur Ausgleichung der Ansprüche erhalten, welche die erstgenannte Macht auf den Leyenschen Distrikt gemacht hatte, nach dem buchstäblichen Sinne des Traktates vom 20sten November 1815., worauf sie förmlich Verzicht leistet, wie solches die hier oben angeführte Deklaration vom 11ten Juni 1827. besagt.

Um nun auf eine sichere und dauerhafte Weise den Besitzstand jedes Königreiches, so wie es die Bestimmung der Gränzbezeichnung zwischen den beiden Staaten vorschreibt, festzustellen; so hat man anerkannt und ist dahin übereingekommen, daß einer Seits Preußen an Frankreich,

1) Das Dorf und Gebiet von Mandern;

2) Das Dörfchen Scheuerwald mit demjenigen Theile seiner Gemarkung, welcher südlich von dem Wege gelegen ist, der aus dem St. Martins-Walde an dem Punkte herauskommt, welcher die Gemeinde Mandern (Frankreich) von Büschdorf (Preußen) trennt, und nahe bei und nördlich von dem kleinen Hause, das Schloß genannt, vorbei zieht, bis zu dem Punkte, wo er den Weg von Luxemburg nach Saarlouis erreicht, welcher sofort die Grenze zwischen den beiden Staaten bis an das Kolles-Kreuz bilden wird;

3) Das Dörfchen Remelsdorf und seine Gemarkung;

4) Einen Theil des Bannes von Ihn oder Lognon;

5) Das Dörfchen Heiningen und dessen Gebiet;

6) Einen Theil des Bannes von Leidingen;

Diese drei letztgenannten Orte und Gebietstheile, in so weit sie süd-östlich von

Sud-Est du chemin qui conduit de Guerstling à Schreckling;

7) Le village et le territoire de Schreckling;

8) Le village et le territoire de Willing.

Et que, d'une autre part, la France ferait remise à la Prusse,

1) Des petites portions du territoire de Launsdorf, au Nord du chemin de Luxembourg à Sarrelouis;

2) Du petit pays appelé Molvingergrund, de la commune de Waldwise, situé au Nord-Est de cette commune, et placé au-delà des bois de Kirschhof et de Wieserwald;

3) De la petite portion du territoire de Heining située au Nord-Est du chemin qui va de Guerstling à Schreckling;

4) Le moulin de Gersweiler avec ses dépendances, situé sur la rive droite de la Blies, en conservant aux habitans de Gersweiler la faculté d'y faire moudre leurs grains comme par le passé.

La Prusse, en outre, continuera à posséder le hameau et le territoire de Diesdorf, ancienne dépendance de Schwerdorf, ainsi que le Warentwald (forêt de Warent) et la ferme Warenthof enclavée dans ces bois, de manière que la lisière du bois fera la frontière.

Pour ne rien laisser d'incertain, il sera annexé à cette convention définitive un état de tous les territoires ou portions de territoires qui toucheront de chaque côté la nouvelle ligne entre les deux Royaumes. Cet état sera signé par les Commissaires après qu'il aura été reconnu conforme au plan général de cette limite.

dem Wege gelegen sind, der von Guerstlingen nach Schrecklingen führt;

7) Das Dorf und den Bann von Schrecklingen;

8) Das Dorf und Gebiet von Willingen.

Und von der andern Seite Frankreich an Preußen,

1) Die kleinen Parzellen der Gemarkung von Launsdorf, welche nördlich des Weges von Luxemburg nach Saarlouis liegen;

2) Das Gebiet von Waldwies, welches man den Molvingergrund nennt, und nordöstlich von dieser Gemeinde und jenseit des Kirschhofer und Wieser-Waldes gelegen ist;

3) Den kleinen Theil des Gebietes von Heiningen, welcher nordöstlich des Weges, der von Guerstlingen nach Schrecklingen führt, gelegen ist;

4) Die Gersweiler Mühle mit Allem was dazu gehört, und was auf dem rechten Ufer der Blies liegt. Den Einwohnern von Gersweiler wird die Befugniß vorbehalten, ihr Getraide nach wie vor auf dieser Mühle mahlen zu lassen;

abtreten soll.

Preußen behält überdies den Besitz des Dörfchens und Gebietes von Diesdorf, welches vordem zu Schwerdorf gehört hatte, wie auch des Warndtwaldes, und des in diesem Walde eingeschlossenen Warndthofes, dergestalt, daß der Saum des Waldes die Gränze bilden soll.

Um keine Ungewißheit zu lassen, so soll dieser definitiven Uebereinkunft ein Verzeichniß aller Gebiete oder Gebietstheile beigefügt werden, welche von jeder Seite die neue Linie zwischen den beiden Königreichen berühren. Diese Nachweisung wird von den Commissarien unterzeichnet werden, nachdem deren Uebereinstimmung mit dem Hauptplan dieser Gränze anerkannt worden seyn wird.

A cet effet, et aussitôt après l'approbation de la présente convention, MM. les délégués des Commissaires, savoir, de la part du Commissaire de Sa Majesté Prussienne: le sieur *Guillaume Henri Dern*, Conseiller provincial et Chevalier de l'Aigle-Rouge de Prusse, de troisième classe, et de la part du Commissaire de Sa Majesté Très Chrétienne: le sieur *Gaspard Réné Riollay*, Chef de bataillon au corps royal du Génie, Chevalier de l'ordre royal et militaire de Saint-Louis et de l'ordre royal de la Légion-d'Honneur; feront, dans le plus bref délai, établir des poteaux par les soins des Ingénieurs attachés à la commission sur tous les points principaux et les plus remarquables, afin que la nouvelle limite puisse être connue sur tous les points où elle reçoit des modifications.

Ils procéderont ensuite, étant assistés des agens de l'autorité civile des deux Gouvernemens, aux remises et prises de possession des territoires et portions de territoires échus, ou échéant, en partage à chaque État, ainsi qu'il a été stipulé et indiqué ci-dessus.

Ces remises et prises de possession seront constatées par des procès-verbaux faits en autant d'expéditions qu'il y aura de parties intéressées à les connaître, et dont une de ces expéditions sera jointe à la présente convention pour y rester annexée, afin de montrer qu'à cet égard elle a reçu son entière exécution. MM. les délégués des Commissaires, après cette opération, procéderont aussi à l'abornement de la frontière et à la rédaction des procès-verbaux de délimitation, ainsi que cela sera expliqué art. 17.

Zu diesem Endzwecke, und gleich nach der Genehmigung der gegenwärtigen Uebereinkunft, werden die Herren Delegirten der Commissarien, nämlich von Seiten des Commissairs Seiner Majestät des Königs von Preußen, der Herr Wilhelm Heinrich Dern, Königl. Preußischer Landrath und Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Klasse, und von Seiten des Commissairs Seiner Allerchristlichsten Majestät der Herr Caspar Reinhard Riollay, Bataillons-Chef im Königl. Französischen Ingenieur-Corps, Ritter des Königlichen Militair-Ordens des heiligen Ludwigs, und des Königlichen Ordens der Ehrenlegion, in der kürzesten Zeitfrist auf den merkwürdigsten und wesentlichsten Punkten, durch die Fürsorge der, der Commission beigegebenen Ingenieurs, Gränz-Pfähle errichten lassen, damit die neue Gränze auf allen Punkten, wo sie Veränderungen erleidet, erkannt werden kann.

Sie werden hierauf unter dem Beistande der Civilbehörden beider Staaten zu der Uebergabe und Besitz-Ergreifung der Gebiete und Gebiets-Theile schreiten, welche jedem Staate nach der obigen Uebereinkunft und Bezeichnung anheim gefallen sind.

Diese Uebergabe und Besitz-Ergreifungen sollen durch Protokolle bestätiget werden, wovon so viele Ausfertigungen zu machen sind, als es dabei interessirte Theile giebt, und wovon eine Ausfertigung der gegenwärtigen Uebereinkunft beigefügt werden soll, zum Beweis, daß sie in dieser Beziehung vollkommen in Ausführung gekommen ist.

Die Herren Delegirten der Kommissarien werden nach diesem Geschäfte zur Berichtigung der Grenzen, und zur Abfassung der Gränz-Protolle schreiten, wie solches im 17ten Artikel hiernach erklärt werden wird.

Art. 2. Il est entendu que les deux États doivent entrer en possession des territoires et portions de territoires cédés de part et d'autre, ainsi que cela a été spécifié à l'article 1., sans pouvoir prétendre, jusqu'au 1. Janvier 1830. exclusivement, à aucune indemnité pécuniaire, à raison de leur occupation antérieure, tant pour ce qui concerne la perception des impôts, que pour le revenus des propriétés royales et domaniales.

Il est entendu aussi que chaque État jouira, sur le territoire ou portion de territoire cédé de part et d'autre, de tous les droits de souveraineté et de propriété, quant aux propriétés royales et domaniales, sans préjudice pourtant des droits que chaque commune des deux Royaumes peut faire valoir, lesquels droits seront constatés lors de l'abornement de la frontière et de la rédaction des procès-verbaux de délimitation, ainsi que cela sera expliqué ci-après article 11., sauf la faculté aux intéressés de recourir aux tribunaux ordinaires de chaque pays pour provoquer la décision des contestations pui pourraient survenir entr'eux.

Art. 3. Sur toutes le portions de frontière, où le territoire des deux Royaumes sera séparé par des rivières et ruisseaux, et notamment sur la Sarre et la Blies, le thalweg ou milieu des eaux desdites rivières et ruisseaux, formera la limite entre les deux États; l'on ne pourra faire aucune construction ou bâtisse quelconque qui puisse en déranger le cours actuel, à moins que ces constructions n'aient un but d'utilité commun aux deux États, et ne soient consenties par eux d'un commun accord. A l'égard des constructions ri-

Art. 2. Es verſteht ſich, daß die beiden Staaten in den Beſitz der Gebiete und Gebiets-Theile, welche wechſelſeitig abgetreten worden ſind, ſo wie dies in dem erſten Artikel näher angegeben worden iſt, treten werden, ohne bis zum erſten Januar 1830. ausſchließlich hinſichts ihrer früheren Occupation auf irgend eine Geld-Entſchädigung Anſpruch machen zu können, ſowohl was die Steuer-Erhebung betrifft, als in Beziehung auf das Königliche oder Domanial-Eigenthum.

Es verſteht ſich auch, daß jeder Staat auf den wechſelſeitig abgetretenen Gebiete oder Gebietstheile, rückſichtlich des Königlichen oder Domanial-Eigenthumes aller Souverainetäts- und Eigenthums-Rechte genießen wird, unbeſchadet jedoch derjenigen Rechte, welche jede Gemeinde der beiden Königreiche geltend machen kann; welche Rechte bei der Gränzbezeichnung und bei der Abfaſſung der Gränz-Protokolle genau konſtatirt werden, wie dieß in dem Artikel 11. erklärt werden ſoll, vorbehaltlich der Befugniß, daß die dabei intereſſirten Perſonen ihren Rekurs an die gewöhnlichen Gerichte jedes Landes nehmen können, um die unter ihnen entſtandenen Streitigkeiten ſchlichten zu laſſen.

Art. 3. Auf allen Gränz-Theilen, wo das Gebiet beider Königreiche durch Flüſſe und Bäche ſich ſcheidet, und namentlich auf der Saar und der Blies, wird der Thalweg oder die Mitte des Waſſerfadens der gedachten Flüſſe und Bäche die Gränze zwiſchen beiden Staaten bilden; man wird keinerlei Baute oder Einrichtung machen dürfen, welche den gegenwärtigen Lauf derſelben verändern könnte, es ſey denn, daß dieſe Baulichkeiten einen den beiden Staaten gemeinſchaftlichen Nutzen bezweckten, und das von beiden Seiten die Einwilligung dazu ertheilt worden wäre. In Betreff der

veraines et des ponts et passages, on s'en tiendra aux observances actuelles, aussi bien que pour la libre navigation de la Sarre, en tant qu'elle pourra être praticable dans son cours, depuis Sarreguemines jusqu'à Guidingen.

Art. 4. Il est entendu que sur toutes les parties de frontière où des chemins servent à indiquer la limite, ces chemins, ou toutes celles de leurs parties qui suivront cette frontière, seront mitoyens, c'est-à-dire, communs aux deux États, sans que, pour cela, il soit attenté en rien aux droits de propriété des particuliers, à qui ces chemins pourraient appartenir.

Aucun des deux États ne pourra exercer sur ces chemins ou portions de chemins d'acte de souveraineté, si ce n'est ceux nécessaires pour prévenir ou arrêter les délits ou crimes qui nuiraient à la liberté et à la sûreté du passage.

En tant que propriété foncière, ces chemins ou portions de chemins seront soumis, pour ce qui concerne les impôts, à l'État sur lequel réside le propriétaire.

Art. 5. A l'avenir et dans l'intérêt des deux États, aucun édifice, bâtiment ou habitation quelconque ne pourra être élevé le long de la frontière, qu'autant que ces constructions seront établies à dix mètres ou trente pieds de Prusse, de la ligne qui forme la limite.

Toutefois, lorsqu'un chemin ou ruisseau formera la limite, cette distance sera réduite à cinq mètres ou quinze pieds de Prusse, à partir du bord le plus voisin.

Art. 6. Si, par l'effet des cessions réciproques contenues dans la

Uferbauten und der Brücken und Fähren, wird man sich an die gegenwärtige Observanz halten, eben so wie rücksichtlich der freien Schifffahrt auf der Saar, so weit diese in ihrem Laufe von Saargemünd bis Güdingen schiffbar seyn sollte.

Art. 4. Man ist übereingekommen, daß auf allen Gränztheilen, wo die Gränze durch Wege bezeichnet wird, diese Wege oder alle Theile davon, welche längs der Gränze hinziehen, zwischen beiden Staaten gemeinschaftlich seyn sollen, ohne daß jedoch dadurch die Eigenthumsrechte der Privaten, denen diese Wege etwa gehören könnten, auf irgend eine Weise beeinträchtigt werden.

Keiner der beiden Staaten darf auf diesen Wegen oder Wegetheilen Souverainetätsrechte ausüben, mit Ausnahme derjenigen, welche zur Verhütung der Vergehen oder Verbrechen erforderlich scheinen möchten, die der Freiheit und der Sicherheit des Durchganges schädlich werden könnten.

Als Grundeigenthum betrachtet, werden diese Wege oder Wegetheile rücksichtlich der Besteuerung demjenigen Staate unterworfen, in welchem der Eigenthümer wohnet.

Art. 5. Künftighin soll, im Interesse beider Staaten, kein Gebäude und keine Wohnung irgend einer Art längs der Gränze in einer geringern Entfernung aufgebauet werden, als zehn Meter oder dreißig Preußische Fuß von der Gränz-Linie.

Wo jedoch ein Weg oder Bach die Gränze bildet, da soll diese Entfernung auf fünf Meter oder funfzehn Preußische Fuß von dem nächsten Ufer an gerechnet, beschränkt werden.

Art. 6. Wenn durch die wechselseitigen, in der gegenwärtigen Uebereinkunft

présente convention de limites, quelques propriétés se trouvaient morcelées, les propriétaires ou fermiers de celles-ci jouiront de la faculté d'y transporter les engrais et amendemens nécessaires, et d'en importer librement, en exemption de tous droits et sans qu'il y soit mis d'obstacle, les récoltes de quelque nature qu'elles soient, provenant de ces propriétés morcelées. Cependant, les propriétaires seront tenus de déclarer, une fois pour toutes, s'ils veulent jouir de la faculté qui leur est accordée par le présent article, d'importer leur récolte, laquelle ils ne pourront introduire en tout état de chose, que brute et telle que le terrain sur lequel elle aura cru l'aura produite.

Il sera donné avis de cette disposition aux communes limitrophes lors de l'abornement de la frontière et de la rédaction des procès-verbaux de délimitation, et il leur sera accordé un délai de trois mois pour faire et recevoir les déclarations à dater du jour où lesdits procès-verbaux de délimitation seront portés à la connaissance de chaque commune délimitée.

enthaltenen Abtretungen ein Grundstück zerstückelt werden sollte, so sollen dessen Eigenthümer oder Pächter die Befugniß haben, den erforderlichen Dünger und die nöthige Besserung darauf zu bringen, und die von diesen zerstückelten Grundstücken herrührenden Erndten jeder Art, frei von allen Abgaben und Zöllen und ohne Hinderniß, einzuführen. Inzwischen sollen die Eigenthümer gehalten seyn, ein für alle Mal zu erklären, ob sie von der, durch den gegenwärtigen Artikel ihnen eingeräumten Befugniß, ihre Erndte einzuführen, Gebrauch machen wollen. Letztere dürfen sie jedoch in keinem Falle anders als roh, und so wie der Boden, auf dem sie gewachsen sind, sie hervorgebracht hat, hereinbringen.

Von dieser Bestimmung wird den Gränzgemeinden bei Gelegenheit der Gränzsteinsetzung und bei Abfassung der Gränzberichtigungs-Protokolle Nachricht gegeben, und es soll ihnen eine Frist von drei Monaten bewilligt werden, von dem Tage an, wo die gedachten Gränzberichtigungs-Protokolle zur Kenntniß jeder Grenzgemeinde gebracht werden, um die fraglichen Erklärungen abzugeben und anzunehmen.

Art. 7. Pareille faculté sera accordée pour retirer le produit brut des récoltes aux propriétaires des deux États qui se trouveraient possesseurs de terres dans l'autre, si celles-ci se trouvent placées à la distance qui ne dépassera pas cinq ki-

Art. 7. Die nämliche Befugniß zum Bezug der rohen Produkte der Landwirthschaft soll den Eigenthümern beider Staaten gestattet seyn, welche in dem Andern Ländereien besitzen, wenn diese in einer Entfernung von nicht mehr als fünf Kilometer oder zwölf hundert Ruthen Preuß.

lomètres, ou douze cents perches de Prusse, de la ligne formant la limite entre les deux Royaumes.

Ils auront toutefois à se conformer aux lois et règlemens des douanes de chaque pays, pour ce qui concerne le transit des récoltes et denrées, et ils seront tenus, une fois pour toutes, à une déclaration pareille à celle dont il a été fait mention dans l'article précédent et dans le délai qui y est indiqué.

Art. 8. Les biens, les droits réels, les rentes et capitaux qui peuvent appartenir aux communes et établissemens publics de l'un des deux États dans le territoire de l'autre, sont maintenus et conservés. Ils sont regardés comme propriété privée, dont l'administration est réservée aux dits établissemens ou communes, en se conformant aux lois communales de leurs Gouvernemens respectifs.

Art. 9. Lorsque des endroits réunis jusqu'à ce jour sous l'administration d'une même mairie seront divisés, ils auront l'obligation de solder les frais de l'administration communale jusqu'au 1. Janvier 1830., soit que la prise de possession ait eu lieu par suite d'arrangemens antérieurs, soit qu'elle se fasse en vertu de la présente convention. Lorsque le décompte sera établi, l'excédant de caisse, les biens communaux et les dettes seront répartis proportionnellement. Pour établir cette propor-

von der Gränzlinie beider Königreiche gelegen sind.

Sie müssen sich dabei jedoch nach den Gesetzen und Verordnungen über das Zollwesen eines jeden Landes, rücksichtlich des Transits der Produkten, richten; und sie sind ein Mal für alle Mal zu einer Erklärung verpflichtet, ähnlich derjenigen, wovon im vorhergehenden Artikel Erwähnung geschehen ist, und in der darin angeführten Frist.

Art. 8. Die Güter, Realrechte, Renten und Kapitalien, welche den Gemeinden und öffentlichen Anstalten eines der beiden Staaten in dem Gebiet des andern zugehören, sollen gehandhabt und aufrecht erhalten werden. Sie werden als Privat-Eigenthum betrachtet, dessen Verwaltung den gedachten Gemeinden oder öffentlichen Anstalten vorbehalten bleibt, indem sie sich nach den Gemeinde-Gesetzen ihres betreffenden Staates zu richten haben.

Art. 9. Wenn Orte, welche bis jetzt unter der Verwaltung einer und der nämlichen Mairie oder Bürgermeisterei vereinigt gewesen sind, getrennt werden, so sollen sie die Verpflichtung haben, die Kosten der Gemeindeverwaltung bis zum 1sten Januar 1830. auszubezahlen, die Besitzergreifung mag in Folge früherer Einrichtungen statt gefunden haben, oder erst in Folge der gegenwärtigen Convention vor sich gehen. Sobald die Abrechnung aufgestellt seyn wird, sollen der Kassenbestand, die Gemeindegüter und die Schulden verhältnißmäßig vertheilt wer-

tion, on prendra pour base le montant de la contribution foncière.

Art. 10. Quant aux villages, hameaux, fermes et portions de territoires limitrophes, dont l'état de possession changera afin d'accomplir les stipulations de la présente convention, conformément à l'article 9. du traité du 20. Novembre 1815., il est expressément déclaré que la possession sous laquelle ils se sont trouvés jusqu'ici, est réputée légale, et que, par conséquent, tout acte administratif et judiciaire, émané des Autorités compétentes, sera respecté.

Les transactions, contrats de bail et de vente, concessions et aliénations quelconques sur des objets tant domaniaux que communaux, seront maintenus dans leur validité, et cela, sans qu'il puisse y être question de liquidation ou équivalent entre les deux Gouvernemens.

Art. 11. L'intention des gouvernemens des deux États étant que les communes limitrophes puissent jouir, sans aucun trouble ni empêchement, de tous les droits dont elles sont légalement en possession, soit qu'ils soient fondés sur des titres, ou qu'à défaut de titres il y ait possession immémoriale et non-interrompue jusqu'à présent; ces droits seront constatés par les délégués des Commissaires, et si leur validité, d'accord avec les parties intéressées, est reconnue par l'examen contradictoire qui en sera fait par lesdits délégués

den. Um dieses Verhältniß zu ermitteln, wird man den Betrag der Grundsteuer als Maaßstab annehmen.

Art. 10. Was die Dörfer, Weiler, Höfe und Gebietstheile an der Gränze betrifft, deren Besitzstand in Folge der Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft, und auf den Grund des 9. Artikels des Friedensvertrages vom 20sten November 1815., eine Veränderung erleiden wird, so wird ausdrücklich hierdurch erklärt, daß der Besitz, in welchem sie sich bis jetzt befunden haben, als rechtmäßig betrachtet wird, und daß folglich alle gerichtlichen und Verwaltungsakten aufrecht erhalten und gehandhabt werden sollen.

Die Vergleiche, Pacht- und Kaufverträge, Konzessionen und Veräußerungen aller Art über Domanial- und Gemeindegegenstände, sollen in ihrer Gültigkeit aufrecht erhalten werden, und zwar ohne daß zwischen den beiden Regierungen von einer diesfälligen Liquidation, oder einem Aequivalente die Rede seyn kann.

Art. 11. Da es die Absicht der Regierungen beider Staaten ist, daß die Gränzgemeinden ohne irgend eine Störung oder Verhinderung aller jener Rechte genießen sollen, in deren rechtlichem Besitze sie sich befinden, es mag sich dieser Besitz auf Urkunden und Titel, oder in deren Ermangelung, auf einen unvordenklichen und bis jetzt nicht unterbrochenen Besitz gründen; so sollen diese Berechtigungen durch die Delegirten der Kommissarien konstatirt werden, und wenn ihre Gültigkeit in Uebereinstimmung mit den dabei interessirten Theilen durch die Seitens der gedachten Delegirten in ihrer Gegenwart

en leur présence, ils seront spécifiés dans les procès-verbaux de délimitation, en conservant toutefois aux intéressés la même faculté de recourir, s'il y a lieu, aux Tribunaux, dont il a été parlé dans l'article 2. La mention qui en sera faite dans ces procès-verbaux de délimitation produira le même effet que si l'insertion en avait été textuellement faite dans la présente convention.

ART. 12. Jusqu'à l'expiration des baux existans pour la pêche de la Sarre et de la Blies, le revenu sera partagé entre les deux Gouvernemens. A partir de l'expiration de ces baux, la pêche dans la Sarre, depuis Guidingen jusqu'à moitié chemin de Sarreguemines, appartiendra à la Prusse, et l'autre moitié à la France.

Depuis le triple confin jusqu'à moitié chemin du confluent dans la Sarre, la pêche dans la Blies appartiendra à la Prusse, et l'autre moitié appartiendra à la France, auxquels points de séparation il sera planté des bornes d'une forme particulière qui indiqueront les limites de la pêche.

Quant aux revenus des passages sur ces deux rivières, ils seront réglés par MM. les délégués, après avoir pris connaissance du produit annuel de ces passages.

ART. 13. Les délégués sont autorisés à accorder, pour l'utilité des communes limitrophes, les concessions de passage qu'ils jugeront né-

anzustellende kontradiktorische Prüfung anerkannt werden sollte, so sollen jene Gerechtsame in den Gränzberechtigungs-Protokollen speziell aufgeführt werden, indem jedoch den Betheiligten die Befugniß vorbehalten bleibt, eintretenden Falles den gerichtlichen Weg einzuschlagen, wovon im Art. 2. die Rede gewesen ist.

Art. 12. Bis zum Ablauf der gegenwärtigen Pacht über die Fischerei in der Saar und der Blies, soll der Ertrag unter beiden Staaten getheilt werden. Vom Ablaufe dieser Pächte an, soll jedoch die Fischerei in der Saar von Güdingen bis zur Hälfte des Weges von Saargemünd der Krone Preußen, und die andere Hälfte der Krone Frankreich zugehören.

Von dem dreifachen Gränzpunkte an bis zur Hälfte des Weges nach der Mündung der Blies in die Saar, wird die Fischerei in der Blies der Krone Preußen, und die andere Hälfte der Krone Frankreich gehören. An den desfallsigen Scheidepunkten sollen Gränzsteine von einer besondern Form gesetzt werden, welche die Gränzen der Fischerei bezeichnen.

Was den Ertrag der Fähren auf diesen beiden Flüssen anbelangt, so soll derselbe durch die Herren Delegirten regulirt werden, welche sich vorher von dem jährlichen Ertrag dieser Ueberfahrten Kenntniß zu verschaffen haben.

Art. 13. Die Delegirten sind ermächtiget, zum Vortheil der Grenzgemeinden diejenigen Durchgangsberechtigungen zu bewilligen, die sie sowohl Hinsichts der

cessaires tant pour ce qui regarde les exploitations rurales que pour ce qui a rapport à l'extraction et au transport hors des forêts, des bois coupés et abattus, ou même pour faciliter les communications d'une commune à l'autre, lorsque ces communications seront reconnues utiles et qu'elles se trouveront compensées par des avantages réciproques. Pour tous ces cas, il sera stipulé, dans les procès-verbaux de délimitation, que l'habitant prussien ou français, usant des passages accordés, ne pourra pas dévier de son chemin ni s'y arrêter pour pouvoir charger et décharger, sous peine d'encourir confiscation de marchandises et de se voir infliger les punitions et amendes voulues par les réglemens des douanes et les lois du Royaume qu'il traverse, à moins qu'il n'ait fait à son entrée une déclaration des objets transportés, et pour lors il demeurera soumis aux lois et ordonnances des douanes en tout ce qui concerne l'entrée et la sortie des marchandises dans le Royaume qu'il traverse. Dans le cas de simple passage, aucune déclaration ne pourra être exigée, et il ne sera fait aucune opposition pour user de la faculté accordée pour passer. Il est bien entendu que la liberté de passage dont il est ici question, ne s'étendra en aucune manière aux militaires armés ni aux équipages de guerre d'aucune espèce.

landwirthschaftlichen Arbeiten, als auch in Beziehung auf die Herausschaffung des gefällten Holzes aus den Waldungen, oder auch selbst um die Kommunikationen von einer Gemeinde zur andern zu erleichtern, in sofern diese Kommunikationen als nützlich anerkannt und durch gegenseitige Vortheile aufgewogen werden, für nöthig erachten.

Für alle diese Fälle wird in den Gränzberichtigungs-Protokollen auszubedingen seyn, daß der Preußische oder Französische Unterthan, welcher von dem bewilligten Durchgangsrechte Gebrauch macht, von seinem Wege nicht abweichen noch sich darauf aufhalten darf, um auf- oder abzuladen, bei Strafe der Beschlagnahme seiner Waaren, und unter den durch die Zollverordnungen und Gesetze des Königreiches, welches er berührt, verhängten Strafen und Geldbußen, es sey denn, daß derselbe bei seinem Eingang über die transportirten Gegenstände eine Erklärung abgegeben habe, und in diesem Falle bleibt er den Gesetzen und Verordnungen über das Zollwesen, und insbesondere über Alles was die Ein- und Ausfuhr von Waaren betrifft, desjenigen Königreiches unterworfen, welches er durchzieht.

In dem Falle des einfachen Durchganges ist durchaus keine Erklärung erforderlich, und es soll der bewilligten Befugniß zum Durchgange keinerlei Hinderniß entgegen gestellt werden.

Es versteht sich von selbst, daß das hier bemeldete Durchgangsrecht auf keine Weise sich auf bewaffnete Mannschaften noch auf Kriegszeug irgend einer Art erstrecken kann.

Art. 14. La remise de tous actes, titres et documens relatifs aux terri-

Art. 14. Die Uebergabe aller auf die beiderseits abgetretenen Gebiete Bezug

toires cédés de part et d'autre, s'effectuera au moment de la rédaction des procès-verbaux de délimitation, par les soins de MM. les délégués des Commissaires qui feront à cette époque le partage des papiers, titres et autres documens que chacune des communes intéressées devra posséder.

Art. 15. Il est accordé un délai de trois ans, à dater du jour où il sera donné connaissance à chaque commune du procès-verbal de la délimitation, à tous les habitans des pays cédés de part et d'autre, pour, s'ils le jugent convenable, pendant cet intervalle de temps, disposer de leurs propriétés comme ils l'entendront, et se retirer dans tel pays qu'il leur plaira de choisir.

Art. 16. Aussitôt après l'échange des ratifications de la présente convention, et après que les remises et prises de possession des territoires cédés de part et d'autre auront été effectuées, les militaires qui pourraient se trouver faire partie des familles dont les habitations ont été cédées, seront réciproquement rendus.

Art. 17. Aussitôt après qu'il aura été procédé, par les soins des délégués des Commissaires, ainsi que cela a été dit à l'article 1., aux actes de remises et prises de possession des territoires cédés de part et d'autre, les mêmes délégués s'occuperont, sans délai, de la rédaction des procès de délimitation, commune par commune, après avoir préalablement

habenden Akten, Titeln und Urkunden soll gleichzeitig mit der Abfassung der Gränzberichtigungs-Protokolle durch die Sorge der Herren Delegirten der Kommissarien bewirkt werden, welche alsdann die Abtheilung der Schriften, Titeln und Urkunden, die jede der dabei betheiligten Gemeinden besitzen soll, vornehmen werden.

Art. 15. Von dem Tage an, wo jede Gemeinde von dem Gränzberichtigungs-Protokolle Kenntniß erhalten wird, soll den Einwohnern der gegenseitig abgetretenen Gebiete eine Frist von drei Jahren gestattet seyn, um nach ihrem Gutdünken während dieses Zwischenraumes über ihr Eigenthum zu verfügen, und sich in dem Lande, welches sie wählen werden, niederzulassen.

Art. 16. Alsbald nach der Auswechselung der Ratifikationen gegenwärtiger Uebereinkunft, und nachdem die Uebergabe und Besitzergreifung der beiderseits abgetretenen Gebiete erfolgt seyn wird, sollen die Militairs, welche zu denjenigen Familien gehören, deren Wohnungen abgetreten worden sind, gegenseitig in ihre Heimath entlassen werden.

Art. 17. Sobald die Herren Delegirten nach den Bestimmungen des Art. 1. die Uebergabe und Besitznahme der gegenseitig abgetretenen Gebiete vollzogen haben werden, so sollen diese nämlichen Delegirten der Commissarien ohne Aufschub sich mit Anfertigung der Gränzberichtigungs-Protokolle, Gemeinde vor Gemeinde, beschäftigen, nachdem sie vorher die Gränze auf ihrer ganzen Ausdeh-

fait procéder à l'abornement de la frontière sur toute son étendue.

Les procès-verbaux de délimitation seront accompagnés de plans figuratifs de la frontière, qui seront signés par lesdits délégués et par les Ingénieurs et Géomètres qui assisteront à l'opération, ainsi que par les Maires et Bourguemestres des communes intéressées. Ils relateront, ainsi que le porte l'article 11., tous les droits dont les communes et leurs habitans sont en possession, et qu'ils ont à exercer sur les communes limitrophes, quelle que soit la nature de ces droits.

Pour cette opération, MM. les délégués suivront exactement les instructions qui leur seront données à cet effet par MM. les Commissaires.

La réunion de tous ces procès-verbaux de délimitation, dont il sera remis, par les soins desdits délégués, une expédition à chacun des Maires et Bourguémestres des communes que cela concerne, et seconde expédition sera déposée aux archives de la régence royale de Trèves (pour la Prusse), et aux archives du département de la Moselle (pour la France), formera suite à la présente convention, et montrera qu'elle a eu son entière exécution; et, à cet effet, deux autres expéditions originales desdits procès-verbaux de délimitation, ainsi que des plans de limites qui les accompagnent, seront jointes à la présente convention, pour qu'une d'elles soit échangée au moment où les Commissaires vérifieront et ap-

nung durch Gränzsteine haben bezeichnen lassen.

Den Gränzberichtigungs-Protokollen sollen die von den gedachten Delegirten, und von den dem Geschäfte beiwohnenden Ingenieurs und Geometern, so wie von Maires und Bürgermeistern der betheiligten Gemeinden unterschriebenen Gränz-Charten beigefügt werden.

Sie werden darin nach Vorschrift des Artikel 11. alle jene Gerechtsame anführen, in deren Besitz die Gemeinden und ihre Einwohner sich befinden, und die ihnen gegen die angränzenden Gemeinden zustehen, welcher Art sie auch immer seyn mögen.

Bei diesem Geschäfte werden die Herren Delegirten genau die Instruktionen befolgen, die ihnen zu diesem Behuf von den Herren Kommissarien ertheilt worden.

Die Sammlung aller dieser Gränzberichtigungs-Protokolle, wovon die Herren Delegirten jedem Bürgermeister und Maire der betreffenden Gemeinden ein Exemplar übergeben, und ein zweites Exemplar an das Archiv der Königlichen Regierung zu Trier (für Preußen) und in das Archiv des Moseldepartements (für Frankreich) abgeben werden, wird die Fortsetzung der gegenwärtigen Uebereinkunft bilden, und somit zeigen, daß sie vollständig in Ausführung gekommen ist. Zu diesem Zwecke sollen zwei andere Originalausfertigungen der gedachten Gränzberichtigungs-Protokolle, so wie der ihnen beigefügten Gränz-Charten der gegenwärtigen Uebereinkunft angeschlossen werden, damit die eine davon in dem Augenblicke, wo die Kommissarien die Arbeiten ihrer Delegirten untersuchen und genehmigen

prouveront les travaux de leurs délégués, et dans le but de faire posséder aux archives de chaque Gouvernement, outre le mode de rédaction qu'il a dû suivre, le mode de rédaction suivi par l'autre.

Lesdits procès-verbaux, vérifiés et approuvés par MM. les Commissaires, auront même force et valeur que si leur contenu était tectuellement inséré dans la présente convention.

Art. 18. Lors de la rédaction des procès-verbaux de délimitation, si les délégués reconnaissaient utile de changer quelque portion de terrain, soit afin de redresser la ligne de limite, soit pour faciliter les communications de village à village, ils sont autorisés à proposer ces échanges à leurs Commissaires respectifs, toujours avec réciprocité d'avantage et égalité de superficie et de valeur, autant que possible.

Art. 19. La présente convention sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées dans le terme de six semaines, ou plutôt, si faire se peut.

En foi de quoi les Commissaires susdénommés ont signé la présente.

Fait à Sarrebruck, le 23. Oct. 1829.

(L. S.) *Henri Delius*,
Commissaire de Sa Majesté le Roi de Prusse.

(L. S.) *Rousseau*,
Commissaire de Sa Majesté Très-Chrétienne.

werden, ausgetauscht werde, und das Archiv eines jeden Staates, außer der Art und Weise der Redaktion die er hat befolgen sollen, auch die Redaktion die der andere Staat befolgt hat, besitzen möge.

Die besagten, von den Herren Kommissarien verifizirten und genehmigten Protokolle, sollen die nämliche Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie der gegenwärtigen Uebereinkunft von Wort zu Wort einverleibt wären.

Art. 18. Wenn bei der Anfertigung der Gränzberichtigungs-Protokolle die Delegirten es für nützlich erachten sollten, irgend eine Parzelle Landes auszutauschen, sey es um die Gränzlinie herzustellen, oder um die Kommunikationen von Dorf zu Dorf zu erleichtern, so sind sie ermächtiget, diese Austauschungen ihren betreffenden Kommissarien in Vorschlag zu bringen, Alles so weit wie möglich mit wechselseitigem Vortheile, gleichem Flächen-Inhalte und Werthe.

Art. 19. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt werden, und die Auswechselung der Ratifikationen binnen sechs Wochen, oder, wenn es möglich ist, früher Statt haben.

Deß zu Urkund haben die obenbenannten Kommissarien Gegenwärtiges unterzeichnet.

Geschehen zu Saarbrücken den 23sten Oktober 1829.

(L. S.) Heinrich Delius,
Kommissarius Sr. Maj. des Königs von Preußen.

(L. S.) Rousseau,
Kommissarius Sr. Allerchristlichsten Majestät.

Etat et noms des villages, hameaux ou dépendances, dont les territoires toucheront la nouvelle limite fixée par la Convention définitive du 23. Octobre 1829., entre la Prusse et la France.

Namentliches Verzeichniß der Dörfer, Weiler und Zubehörungen, deren Gebiete die neue durch die definitive Uebereinkunft vom 23sten Oktober 1829. festgesetzte Gränze zwischen Preußen und Frankreich berühren.

Du côté de la Prusse.

Perl et Ober-Perl.
Pellingen.
Bourg.
Efft.
Buschdorf.
Scheuerwald, partie Nord de son territoire.
Wehingen.
Wellingen.
Biedingen et la portion cédée de Waldwise.
Silwingen.
Bieringen.
Oberesch.
Diesdorf.
Fuhrweiler.
Groshemmersdorf.
Koerperich-Hemmersdorf.
Nied-Altdorf.
Ihn ou Lognon, et la partie Nord de son territoire.
La petite portion cédée d'Heining.
Leiding et la portion Nord de son territoire.
Bedersdorf.
Ittersdorf.
Berus et Saint-Oraine.
Ueberherrn.
La ferme de Warent et le Warentwald.
Les bois triages de Lauterbach.
Lauterbach.
Carlsbrunn.

Von Preußischer Seite.

Perl und Oberperl.
Pellingen.
Borg.
Efft.
Büschdorf.
Der nördliche Theil des Bannes von Scheuerwald.
Wehingen.
Wellingen.
Büdingen und der abgetretene Theil des Bannes von Waldwies.
Silvingen.
Bieringen.
Obereſch.
Diesdorf.
Fuhrweiler.
Groshemmersdorf.
Körperich-Hemmersdorf.
Niedaltdorf.
Ihn oder Lognon, und der nördliche Theil von deſſen Bann.
Der abgetretene Theil von Heiningen.
Leidingen und der nördliche Theil seines Gebietes.
Bedersdorf.
Ittersdorf.
Berus und St. Oraine.
Ueberherrn.
Der Warenthof und Warentwald.
Die Waldungen von Lauterbach.
Lauterbach.
Carlsbrunn.

Saint-Nicolas.	St. Nicolas.
Nassweiler.	Naßweiler.
Emersweiler et le moulin de Guensbach.	Emmersweiler und die Gensbacher Mühle.
Grand ou Grosrosseln.	Grosrosseln.
Ludweiler.	Ludweiler.
Geislautern.	Geislautern.
Furstenhausen.	Fürstenhausen.
Clarenthal.	Klarenthal.
Krüghütte.	Krüghütte.
Ziegelhoff.	Ziegelhof.
Gersweiler.	Gersweiler.
La ville et le territoire de Sarrebruck.	Die Stadt und die Gemarkung von Saarbrücken.
Saint-Arneval.	St. Arnual.
Guidingen.	Güdingen.
Sarre-Bubingen.	Saar-Bübingen.
Kleinblittersdorf (ci-devant district de la Leyen.)	Kleinblittersdorf. (Vormals Leyischer Distrikt.)
Auersmachern (ci-devant district de la Leyen.)	Auersmacher. (Vormals Leyischer Distrikt.)
Roelchingen (ci-devant district de la Leyen.)	Rilchingen. (Vormals Leyischer Distrikt.)
Hanweiler (ci-devant district de la Leyen.)	Hanweiler. (Vormals Leyischer Distrikt.)
La Ferme de Wintring (ci-devant district de la Leyen.)	Der Wintringerhof. (Vormals Leyischer Distrikt.)
Le moulin de Gersweiler.	Die Gersweiler Mühle.
Ransbach.	Bliesransbach.
Le moulin Urichsmühle (dernier).	Die Uhrigsmühle.

Du côté de la France.

Von Französischer Seite.

Appach, annexe de Kirsch-lès-Sierck.	Appach, Filiale von Kirsch.
Merschweiler, avec ses annexes de Belmacher, Kinzing et Nauendorf.	Merschweiler mit seinen Filialen Belmacher, Kinzingen und Nauendorf.
Manderen.	Mandern.
Tinting et Mensberg.	Tintingen und Menzburg.
Scheuerwald et la partie Sud de son territoire.	Scheuerwald und der südliche Theil seines Bannes.
Ritzing, annexe de Launsdorf.	Ritzingen, Filiale von Launsdorf.
Launsdorf.	Launsdorf.
Flatten, annexe de Launsdorf.	Flatten, Filiale von Launsdorf.
Gongelfangen, annexe de Waldwise.	Gongelfangen, Filiale von Waldwies.
Waldwise.	Waldwies.
Zeurange, annexe de Grindorf.	Zeuringen, Filiale von Grindorf.

Bourg-Esch, annexe de Schwerdorf.	Burgesch, Filiale von Schwerdorf.
Cottendorf, *idem.*	Cottendorf, desgleichen.
Otzweiler, *idem.*	Otzweiler, desgleichen.
Schwerdorf.	Schwerdorf.
Neunkirchen, annexe de Schwerdorf.	Neunkirchen, Filiale von Schwerdorf.
Rémelsdorf.	Remelsdorf.
Niedwelling et Gerstling.	Nied-Wellingen und Gerstlingen.
La portion cédée d'Ihn ou Lognon.	Der abgetretene Theil von Ihn od. Lognon.
Heining.	Heiningen.
La portion cédée de Leiding.	Der abgetretene Theil von Leidingen.
Schreckling.	Schrecklingen.
Willing.	Willingen.
Berweiler.	Berweiler.
Merten et Biblingen.	Merten und Biblingen.
La Houve et la ferme de Wendelhof La Croix Wilhelmsbronn } Creutzwald.	Houve und Wendelhof La croix Wilhelmsbrunn } Kreutzwald.
L'Hôpital de Carling.	Das Hospital von Karlingen.
Freimingen et Sainte-Fontaine.	Freimengen und St. Fontaine.
Merlebach.	Merlebach.
Cocheren et Ditschweiler.	Cochern und Ditschweiler.
Rosbruck.	Roßbrück.
Morsbach et Guensbach.	Morsbach und Gensbach.
Forbach, côté à l'Ouest.	Forbach von westlicher Seite.
Petite Roselle et vieille Verrerie.	Klein-Rosseln und die alte Glashütte.
Forbach, avec Schoeneck.	Forbach mit Schönecken.
La verrerie Sophie, la ferme de Styring et dépendances.	Die Glashütte Sophie, der Styringer-Hof und Zubehör.
Spicheren.	Spichern.
Altzing et Zinzing.	Alzingen und Zinzingen.
Grosbliedersdorf et le moulin de Simbach.	Grosblittersdorf und die Seimbacher-Mühle.
Welferding.	Wilfriedingen.
Sarreguemines.	Saargemünd.
Neunkirchen.	Neunkirchen.
Blies-Guerschweiler.	Bliesgersweiler.
Blies-Schweien (dernier).	Bliesschweim.

Cet état des villages, hameaux et territoires qui touchent de chaque côté la ligne de limites entre la Prusse et la France, étant conforme aux noms écrits sur le plan général,

Dieses Verzeichniß der Dörfer, Weiler und Gebiete, welche beiderseits die Gränz-Linie zwischen Preußen und Frankreich berühren, wurde mit den Namen, welche auf dem Hauptplane geschrieben stehen,

sera annexé et ſera ſuite à la conventions définitive signée à Sarrebruck cejourd'hui 23. Octobre 1829.

Henri Delius,
Commissaire de Sa Majesté le Roi de Prusse.

Rousseau,
Commissaire de Sa Majesté Très-Chrétienne.

Nota. La présente Convention définitive de limites a été ratifiée par Sa Majesté Prussienne, le 14. Novembre 1829., et par Sa Majesté Très-Chrétienne, le 15. du même mois. Les ratifications ont été échangées à Metz, le 2. Décembre 1829., entre le délégué du Commissaire prussien et le Commissaire français.

gleichlautend befunden, und ſoll dem definitiven Vertrage, welcher heute den drei und zwanzigſten Oktober ein tauſend acht hundert neun und zwanzig zu Saarbrücken abgeſchloſſen worden iſt, beigeſchloſſen werden. Saarbrücken, den 23. Oktober 1829.

Heinrich Delius,
Kommiſſarius Sr. Maj. des Königs von Preußen.

Rouſſeau,
Kommiſſarius Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät.

Anmerk. Die gegenwärtige definitive Gränz-Konvention iſt von Sr. Majeſtät dem Könige von Preußen am 14ten November 1829., und von Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät am 15ten des nämlichen Monats genehmiget worden. Die Genehmigungs-Urkunden wurden zu Metz am 2ten Dezember 1829. zwiſchen dem Königlich-Preußiſchen delegirten Kommiſſarius und dem Königlich-Franzöſiſchen Kommiſſarius ausgewechſelt.

(No. 1237.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 27sten Februar 1830., die Dauer der Wirksamkeit der Orts- und Bezirkswähler bei den Wahlen der Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Standes der Landgemeinden betreffend.

Da zu Meiner Kenntniß gekommen, daß Zweifel darüber obwalten: ob die nach den übereinstimmenden Vorschriften der wegen Anordnung von Provinzial-Ständen unter dem 1sten Juli 1823. und 27sten März 1824. erlassenen Edikte, von den Ortswählern und den Besitzern einzelner zu keinem Gemeinde-Verbande gehörenden bäuerlichen Grundbesitzungen zu erwählenden Bezirkswähler, denen die Wahl der Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Standes der Landgemeinden obliegt, für die Dauer der jedesmaligen Wahlperiode, oder bei einer jeden eintretenden Wahl eines Provinzial-Landtags-Abgeordneten dieses Standes, neu zu erwählen sind; so finde Ich Mich veranlaßt, hiermit zu bestimmen, daß die erstere dieser Ansichten die richtige ist, und verordne demgemäß: daß nach Ablauf einer jeden, von den Wahlen für die ersten Provinzial-Landtage anhebenden, sechsjährigen Wahlperiode die Wahl neuer Bezirkswähler angeordnet werde, durch welche demnach alle während der Dauer dieser Wahlperiode nöthig werdende Wahlen der Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Standes der Landgemeinden und der Stellvertreter derselben bewirkt werden müssen. Sollte aber der eine oder der andere Bezirkswähler im Laufe einer Wahlperiode durch Tod oder andere Umstände ausscheiden, so muß an seine Stelle ein anderer für die noch übrige Zeit der Wahlperiode erwählt werden.

Ich beauftrage das Staatsministerium, Meine gegenwärtige Order durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dafür Sorge zu tragen, daß nach den darin enthaltenen Bestimmungen überall gleichmäßig verfahren werde.

Berlin, den 27sten Februar 1830.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1238.)

(No. 1238.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 6ten März 1830., betreffend die Befreiung der Rekruten der Landwehr-Artillerie von der Klassensteuer während der Uebung.

Auf Ihren Bericht vom 27sten v. M. genehmige Ich, daß den Rekruten der Landwehr-Artillerie, in Folge der sechswöchentlichen Dauer ihrer Einziehung zur Uebung, ausnahmsweise die Klassensteuer während zweier Monate erlassen werde.

Berlin, den 6ten März 1830.

Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegsminister General der Infanterie v. Hake
und den Finanzminister v. Motz.

(No. 1239.)

(No. 1239.) Verordnung, die §§. 1. und 2. Cap. XXXI. der schlesischen Bergordnung vom 5ten Juni 1769. betreffend. Vom 9ten März 1830.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Gültigkeit der im Jahre 1778. von den obern Verwaltungsbehörden angeordneten, seit jener Zeit regelmäßig mit gutem Erfolge geschehenen und von Uns bereits mittelst Order vom 21sten Februar 1825., an die Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, des Innern und der Justiz, sowohl für die Vergangenheit als auch für die Zukunft landesherrlich genehmigten Verwendung der nach Vorschrift der schlesischen Bergordnung vom 5ten Juni 1769. von einer jeden Bergbau-Gewerkschaft zur Beförderung des Religions- und Schulunterrichts abzutretenden zwei Frei-Kure entstanden sind, machen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, zur allgemeinen Nachachtung hierdurch bekannt:

daß die Einkünfte aus den in der schlesischen Bergordnung §§. 1. und 2. Cap. XXXI. bestimmten Kirchen- und Schul-Kuren, wie bisher geschehen, so auch ferner nicht der Kirche des Abbauortes besonders zu berechnen oder zur Disposition zu stellen, sondern von den Behörden nach dem jedesmaligen Bedürfnisse für kirchliche und Schulzwecke, auch vorzüglich zum Besten der Berg-Knappschafts-Genossen und deren Kinder, ohne Unterschied der Konfession, auch an solchen Orten zu verwenden, wo der eigentliche Freibau jener Kure nicht Statt gefunden hat.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9ten März 1830.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Danckelman. v. Motz.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 7.

(No. 1240.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem souverainen Landgrafen zu Hessen, den Beitritt Seiner Durchlaucht mit dem Ober-Amte Meisenheim zu einem Verbande mit den westlichen Preußischen Provinzen, in Beziehung auf die Erhebung der Zölle, imgleichen der Abgaben vom Salze, von der Fabrikation des Branntweins, vom Braumalze und vom inländischen Weine und Taback betreffend. Vom 31sten Dezember 1829.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Durchlaucht der souveraine Landgraf zu Hessen, haben in der Absicht, die wechselseitigen Vortheile eines freien Verkehrs, dessen Herstellung den neuerlich zwischen Preußen und andern deutschen Staaten abgeschlossenen Verträgen zum Grunde liegt, auf das Verhältniß des Landgräflich-Hessischen Ober-Amts Meisenheim sowohl zu den Provinzen der Preußischen Monarchie als auch in dessen Folge zu den damit durch Zollvereine und Handelsverträge verbundenen deutschen Staaten auszudehnen, Unterhandlungen einleiten lassen, und hierzu als Bevollmächtigte ernannt,

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst-Ihren Geheimen Legationsrath Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes 2ter Klasse am weißen Bande ꝛc.;

(Ausgegeben zu Berlin den 22sten April 1830.)

Seine Durchlaucht der souveraine Landgraf zu Hessen:

Höchst-Ihren dirigirenden wirklichen Geheimen Rath und Präsidenten aller Landes-Kollegien, Carl Friedrich Ibell, des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens 2ter Klasse Ritter und des Königlich-Hannöverschen Guelphen-Ordens Kommandeur,

von welchen, nach gepflogener Unterhandlung, mit Vorbehalt der Ratifikation, nachstehender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Vom 1sten Januar künftigen Jahres an wollen Seine Durchlaucht der souveraine Landgraf zu Hessen, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, mit Ihrem Ober-Amte Meisenheim dem Verbande der westlichen Preußischen Provinzen zu einem Zoll-Systeme beitreten, wie solches in den gedachten Preußischen Provinzen durch das Gesetz vom 26sten Mai 1818. und die seitdem erlassenen Bestimmungen und Erhebungsrollen festgesetzt worden ist, oder künftig noch durch gesetzliche Deklarationen weiter bestimmt werden wird.

Seine Durchlaucht der souveraine Landgraf werden zugleich in Ansehung des Salz-Verkaufs und der Abgaben von der Fabrikation des Branntweins und vom Braumalze, so wie auch von inländischem Taback und Wein, in Uebereinstimmung mit den desfalls in den westlichen Preußischen Provinzen bestehenden Gesetzen und Einrichtungen, solche Verfügungen ergehen lassen, als erforderlich sind, um auch in Ansehung dieser Erzeugnisse eine völlige Gleichstellung zwischen diesen Provinzen und dem Ober-Amte Meisenheim in Ansehung des innern Verkehrs und der Verhältnisse zu den östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, desgleichen zum Auslande eintreten zu lassen.

Artikel 2.

Die Art und Weise der Verkündigung der diesfälligen Gesetze in dem Ober-Amte Meisenheim, die mit derselben übereinstimmende Einrichtung der Verwaltung, insbesondere die Bildung des zu bewachenden Grenzbezirks gegen das Ausland, die Bestimmung und Errichtung eines Neben-Zollamts bei der Stadt Meisenheim, die Einführung der Königlich-Preußischer Seits zu über-

neh-

nehmenden Salz-Regie, und die Anordnungen wegen Erhebung der Abgaben von Branntwein, Bier, Essig, Wein und Taback, sollen in gegenseitigem Einvernehmen, mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behuf zu ernennenden Kommissarien, festgesetzt und in Ausführung gebracht werden.

Artikel 3.

Die Zoll- und Steuerbeamten im Ober-Amte Meisenheim, namentlich die Einnehmer und Grenzaufseher, sollen von dem Königlich-Preußischen Provinzial-Steuerdirektor in Köln ernannt, für beide Landesherren vor dem Justiz-Ober-Amte Meisenheim verpflichtet und mit Anstellungs-Zeugnissen versehen werden.

Bei seinen Ernennungen wird der Provinzial-Steuerdirektor besonders auf solche Subjekte Rücksicht nehmen, welche ihm von der Landgräflichen Regierung namhaft gemacht und bei der von ihm veranlaßten Prüfung tüchtig befunden worden sind.

Die auf diese Weise angestellten Beamten werden gleich den ausschließlich Preußischen Beamten derselben Kathegorie besoldet, die Grenzaufseher auch uniformirt und bewaffnet.

Die Beamten beziehen ihren Gehalt aus den Preußischen Kassen, und stehen in allen Dienstangelegenheiten, insbesondere auch in Absicht der ganzen Dienstdisziplin unter den Preußischen Ober-Beamten, welche die Leitung des Zoll- und Steuerdienstes besorgen.

In allen Privat- oder bürgerlichen Angelegenheiten, ferner bei allen sogenannten gemeinen Vergehen, imgleichen bei Dienstvergehen, wegen welcher gegen ausschließlich Preußische Beamte derselben Kathegorie eine förmliche gerichtliche Untersuchung nöthig seyn würde, sind die Zoll- und Steuerbeamten im Oberamt Meisenheim den Landgräflichen Gerichten unterworfen. Doch steht auch im Falle solcher gerichtlichen Untersuchungen dem Preußischen Provinzial-Steuerdirektor das Recht zu, jene Zoll- und Steuerbeamten vom Amte zu suspendiren.

Artikel 4.

Die von den Landgräflichen Unterthanen in dem Oberamte Meisenheim verübten Zoll- und Steuervergehen sollen, in sofern gegen die nach vorgängiger

summarischer Untersuchung erfolgte Entscheidung des Haupt-Zollamtes oder der betreffenden Steuerbehörde auf förmliches gerichtliches Verfahren provozirt wird, von dem Landgräflichen Justiz-Oberamte zu Meisenheim zur Untersuchung und Strafe gezogen werden.

In Absicht der gegen die Erkenntnisse dieser Gerichtsstelle zulässigen Rechtsmittel ist man vorläufig übereingekommen, daß die Verhandlung derselben bei der Landgräflichen Landes-Regierung 1ster Deputation zu Homburg, als der angeordneten, dermalen bestehenden Appellations-Instanz des Oberamts Meisenheim Statt finden soll.

Artikel 5.

Die Königlich-Preußische Regierung verspricht dasjenige Einkommen von Zollgefällen und andern Erträgnissen, welches durch die in vorstehender Art zu bewirkende Vereinigung des Oberamts Meisenheim mit den westlichen Preußischen Provinzen zu einem Systeme der Zölle, imgleichen der vom Salze und von den in diesem Vertrage bestimmten inländischen Erzeugnissen zu erhebenden Abgaben den Preußischen Kassen zufließen wird, den Landgräflich-Hessischen Kassen überweisen zu lassen und zwar dergestalt, daß von denjenigen in den westlichen Preußischen Provinzen und in dem Oberamte Meisenheim einkommenden Gefällen, bei welchen die Landgräfliche Regierung, wegen der aus ihrem Beitritt erfolgenden Vermehrung der bisherigen Einnahme der Preußischen Kassen auf einen Mitgenuß Anspruch machen kann, der Antheil derselben nach dem Verhältniß der Seelenzahl des Ober-Amts zu der der westlichen Preußischen Provinzen und der andern in Absicht dergleichen Gefälle zu einem Verbande mit denselben gehörigen souverainen Besitzungen deutscher Bundesstaaten berechnet und baar gewährt werden wird.

Artikel 6.

Von allen für Seine Durchlaucht den souverainen Landgrafen und Höchst-Dero Hofhaltung mit Landgräflichen Hofmarschalls-Attesten über das gemeinschaftliche Neben-Zollamt eingehenden Waaren werden die Gefälle nicht beim Eingang erhoben, sondern blos notirt und bei der nächsten Erhebung des Antheils Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht an dem Sammteinkommen in baarem Gelde angerechnet werden.

Artikel 7.

Alle in Folge überwiesener Zoll- und Steuer-Vergehen in dem Ober-Amte Meisenheim angefallene Geldstrafen und Konfiskate verbleiben, nach Abzug des Denunzianten-Antheils, dem Landgräflichen Fiskus und bilden keinen Gegenstand der gemeinschaftlichen Einnahmen. Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die von den Landgräflichen Gerichten verurtheilten Personen ist Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht überlassen. Der Straf-Erlaß kann jedoch nicht auf den Denunzianten-Antheil ausgedehnt werden.

Artikel 8.

Von dem Tage der Ausführung gegenwärtiger Uebereinkunft an findet gegenseitig ein völlig freier Verkehr zwischen dem Ober-Amte Meisenheim und den westlichen Preußischen Provinzen Statt, mit folgenden Ausnahmen:

A) In den Preußischen Städten, wo Mahl- und Schlachtsteuer für Rechnung des Staats erhoben wird, ist diese Abgabe auch von den aus Meisenheim eingebrachten Gegenständen wie von den gleichartigen Preußischen Erzeugnissen zu entrichten.

B) Den Abgaben, welche von gewissen inländischen Erzeugnissen für Rechnung einer Stadt oder Gemeine beim Einbringen in dieselbe erhoben werden, unterliegen auch Gegenstände derselben Art, welche aus dem Ober-Amt Meisenheim in eine zu jener Erhebung befugte Preußische Gemeine und umgekehrt aus den westlichen Preußischen Provinzen in eine gleichmäßig befugte Gemeine des Ober-Amts Meisenheim eingeführt werden.

Artikel 9.

Die für Landgräfliche Unterthanen des Ober-Amts Meisenheim mit der Post ankommenden Waaren sollen gleichen Begünstigungen und Beschränkungen mit denen unterliegen, welche für die Königlichen Unterthanen bestimmt sind.

Artikel 10.

Was hier oben (Artikel 8.) in Absicht der völligen Freiheit des gegenseitigen Verkehrs im Allgemeinen festgesetzt worden, findet insbesondere auch seine

Anwendung auf Handels- und Gewerbsleute, welche in dem Gebiete des andern kontrahirenden Theils Handel und Gewerbe treiben, Märkte des Handels wegen besuchen, oder Arbeit suchen, dergestalt daß dieselben keine Abgabe zu entrichten haben, welcher nicht gleichmäßig die eigenen Unterthanen in derselben Art unterworfen sind.

Artikel 11.

In Absicht des Verkehrs und Gewerbbetriebes zwischen dem Ober-Amte Meisenheim und den östlichen Preußischen Provinzen kommen gegenseitig in allen und jeden Beziehungen, namentlich in Ansehung der aus dem Amte Meisenheim in die gedachten östlichen Provinzen eingehenden Natur-Produkte und Fabrikate, völlig dieselben Grundsätze in Anwendung, welche zwischen diesen und den westlichen Preußischen Provinzen gelten.

Die völlige Gleichstellung mit den Unterthanen der westlichen Preußischen Provinzen, rücksichtlich des Verkehrs und Gewerbbetriebes, wird den Einwohnern des Ober-Amts Meisenheim gegenseitig in Beziehung zu allen mit der Preußischen Monarchie durch Zoll- oder Handelsverträge verbundenen deutschen Bundesstaaten zu Statten kommen, insbesondere in allen Beziehungen zu dem Großherzogthum Hessen, zu den Königreichen Baiern und Würtemberg, in Gemäßheit der zwischen Preußen und diesen Staaten geschlossenen Zoll- und Handels-Verträge.

Artikel 12.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird bis zum letzten Dezember 1835. festgesetzt.

Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraums keine Aufkündigung von der einen oder der andern Seite, so wird derselbe als stillschweigend bis zum Ende des Jahres 1840. verlängert angenommen.

Artikel 13.

Vom 1sten Januar 1835. an soll das Landgräfliche Amt Homburg mit dem Zollverbande, welcher zwischen den westlichen Preußischen Provinzen und dem Großherzogthum Hessen besteht, in der Art vereinigt werden, daß

das

das gedachte Amt in Absicht der Einrichtung und Verwaltung des Zollwesens in das Verhältniß zu dem Großherzogthum Hessen treten wird, über welches man dermalen in Absicht des Ober-Amts Meisenheim zu den westlichen Preußischen Provinzen übereingekommen ist.

Die näheren Bestimmungen jener Vereinigung sollen in gegenseitigem Einvernehmen zwischen den Großherzoglichen und Landgräflichen Hessischen Staats-Regierungen durch die dazu von beiden Seiten zu ernennenden Kommissarien, unter Theilnahme und Mitwirkung eines Königlich-Preußischen Kommissarii bei den hierüber zu pflegenden Verhandlungen, zeitig genug vor dem Eintreten des erwähnten Termins im Laufe des Jahres 1834. festgesetzt werden.

Sollten jedoch die Verpflichtungen, welche die Landgräflich-Hessische Regierung in Folge des Casseler Traktats vom 24sten September 1828. für das Amt Homburg übernommen hat, aus irgend einem Grund oder Veranlassung noch vor dem 1sten Januar 1835. aufhören für dieselbe verbindlich zu seyn, so wird von diesem früher eintretenden Zeitpunkte an die Vereinigung des Amtes Homburg mit dem Preußisch-Hessischen Zoll-Verbande auf die hier übereingekommene Weise Statt finden.

Der gegenwärtige Vertrag soll unverzüglich zur Allerhöchsten und Höchsten Ratifikation vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen vier Wochen bewirkt werden.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten mit Beidrückung ihres Siegels, unterzeichnet worden.

So geschehen Berlin, den 31sten Dezember 1829.

(L. S.) Albrecht Friedrich Eichhorn.

(L. S.) Carl Friedrich Ibell.

Vorstehender Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige von Preußen unterm 2ten März d. J. und von Seiner Durchlaucht dem souverainen Landgrafen von Hessen unterm 9ten Januar d. J. ratifizirt und die diesfälligen Urkunden sind am 31sten März d. J. zu Frankfurt a. M. gegenseitig ausgewechselt worden.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 8.

(No. 1241.) Staats-Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Coburg-Gotha über den Beitritt des Fürstenthums Lichtenberg zu einem Zollverbande mit den westlichen Preußischen Provinzen. Vom 6ten März 1830.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha, haben in der Absicht, die Wohlthat eines freien Verkehrs, dessen Herstellung den neuerlich zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten abgeschlossenen Verträgen zum Grunde liegt, auch auf das Verhältniß des Fürstenthums Lichtenberg zu den westlichen Preußischen Provinzen auszudehnen, Unterhandlungen einleiten lassen und hiezu als Bevollmächtigte ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen,

Allerhöchst-Ihren Geheimen Legations-Rath Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes 2ter Klasse am weißen Bande u. s. w.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,

Höchst-Ihren Geheimen Legations-Rath Ernst Habermann, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse,

von welchen, in Folge jener Unterhandlungen, mit Vorbehalt der Ratifikation, nachstehender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Vom Tage der Publikation gegenwärtiger Uebereinkunft an, soll, unbeschadet der landesherrlichen Hoheitsrechte Seiner Herzoglichen Durchlaucht des Herzogs von Sachsen-Coburg-Gotha, ein Verein des Fürstenthums Lichtenberg mit den westlichen Preußischen Provinzen zu einem Zollsysteme Statt finden, wie solches in den gedachten Preußischen Provinzen durch das Gesetz vom 26sten Mai 1818., dessen Grundsätze ohne besondere Uebereinkunft nicht abgeändert werden sollen, und die seitdem erlassenen Bestimmungen und Erhebungsrollen festgesetzt

(Ausgegeben zu Berlin den 22sten Mai 1830.)

worden ist, oder künftig noch durch gesetzliche Deklarationen und Erhebungsrollen weiter bestimmt werden wird.

Seine Herzogliche Durchlaucht werden zugleich in Ansehung der Abgaben von der Fabrikation des Branntweins und vom Braumalze, in Uebereinstimmung mit den desfalls in den westlichen Preußischen Provinzen bestehenden Gesetzen und Einrichtungen, solche Verfügungen ergehen lassen, als erforderlich sind, um auch in Ansehung dieser Erzeugnisse eine völlige Gleichstellung zwischen diesen Provinzen und dem Fürstenthum Lichtenberg, in Ansehung des innern Verkehrs und der Verhältnisse zu den östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, desgleichen zum Auslande, eintreten zu lassen.

Artikel 2.

Die Art und Weise der Abfassung und Verkündigung der diesfälligen Gesetze in dem Fürstenthume Lichtenberg, die mit demselben übereinstimmende Einrichtung der Verwaltung, insbesondere die Bildung des zu bewachenden Grenzbezirks gegen das Ausland, und die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der erforderlichen Zoll- und Steuerämter, soll, in gegenseitigen Einvernehmen, mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Kommissarien, angeordnet werden.

Artikel 3.

Die Herzogliche Regierung hat für die ordnungsmäßige Besetzung der in dem Fürstenthum Lichtenberg zu errichtenden Herzoglichen Zoll- und Steuerämter und der erforderlichen Grenzaufseherstellen Sorge zu tragen. Die von derselben hiezu designirten Personen haben sich bei dem Königlich-Preußischen Provinzial-Steuerdirektor zu Cöln einer Prüfung zu unterwerfen, und wenn sie in solcher tüchtig befunden worden, ihre Anstellung und Verpflichtung zu gewärtigen.

Die auf diese Weise angestellten Beamten werden gleich den ausschließlich Preußischen Beamten derselben Kathegorie besoldet, die Grenzaufseher auch uniformirt und bewaffnet, und beziehen ihren Gehalt aus der betreffenden Haupt-Zollamts-Kasse.

In allen Dienstangelegenheiten, insbesondere auch in Absicht der Dienst-Disziplin, stehen die in dem Fürstenthum Lichtenberg angestellten Zoll- und Steuer-Beamten und Grenzaufseher unter dem Preußischen Ober-Kontroleur und denjenigen Preußischen Behörden, welche sonst noch die Leitung des Zoll- und Steuerdienstes besorgen.

Dagegen sind dieselben in allen Privat- oder bürgerlichen Angelegenheiten, ferner bei allen sogenannten gemeinen Vergehen, imgleichen bei Dienstvergehen, wegen welcher gegen ausschließlich Preußische Beamte derselben Kathegorie, eine förmliche gerichtliche Untersuchung nöthig seyn würde, den Herzoglichen Gerichten unterworfen.

Artikel 4.

Die Herzogliche Regierung ist befugt, bei den Zoll- und Steuerämtern in dem Fürstenthum Lichtenberg außerordentliche Kassenvisitationen durch einen ihrer Beamten vornehmen, von den dabei aufzunehmenden Verhandlungen dem Preußischen Provinzialsteuer-Direktor Abschrift mittheilen zu lassen und auf die Abstellung der Unordnungen, welche etwa bei einer solchen Gelegenheit entdeckt werden, in geeigneter Art einzuwirken.

Artikel 5.

Die von den Herzoglichen Unterthanen in dem Fürstenthume Lichtenberg verübten Zoll- oder Steuervergehen, sollen, insoferne gegen die, nach vorgängiger summarischer Untersuchung erfolgte administrative Entscheidung, auf förmliches gerichtliches Verfahren provozirt wird, von dem Herzoglichen Landesgerichte zu St. Wendel zur Untersuchung und Strafe gezogen werden. Alle gegen die Erkenntnisse dieses Gerichts zulässigen Rechtsmittel werden, nach Maaßgabe der Rechtsbeschwerde, bei dem Herzoglichen Appellationsgerichte zu St. Wendel, oder dem Herzoglichen Revisionsgerichte zu Coburg, verhandelt und entschieden werden.

Seine Herzogliche Durchlaucht wollen die Anordnung treffen, daß in den gerichtlichen Untersuchungen das Interesse der gemeinschaftlichen Verwaltung durch einen besonderen Beamten gehörig wahrgenommen werde.

Artikel 6.

Die Königlich-Preußische Regierung verspricht dasjenige Einkommen an Zollgefällen, welches durch die in vorstehender Art zu bewirkende Vereinigung des Fürstenthums Lichtenberg mit den westlichen Preußischen Provinzen zu einem Zollsysteme, imgleichen von den, von vorgedachten inländischen Erzeugnissen zu erhebenden Abgaben, den Preußischen Kassen zufließen wird, den Herzoglich-Sachsen-Coburg-Gothaischen Kassen überweisen zu lassen und zwar dergestalt, daß von denjenigen in den westlichen Preußischen Provinzen und in dem Fürstenthume Lichtenberg einkommenden Gefällen, bei welchen die Herzogliche Regierung wegen der aus ihrem Beitritte erfolgenden Vermehrung der bisherigen Einnahmen der Preußischen Kassen auf einen Mitgenuß Anspruch machen kann, der Antheil derselben, nach dem Verhältnisse der Seelenzahl des Fürstenthums zu der der westlichen Preußischen Provinzen, berechnet und baar gewährt wird.

Artikel 7.

Von allen für Seine Herzogliche Durchlaucht und Höchstdero Hofhaltung mit Herzoglichen Ober-Marschallamts-Attesten in das Fürstenthum Lichtenberg eingehenden Waaren werden die Gefälle nicht bei dem Eingange erhoben, sondern nur notirt und bei der nächsten Erhebung des Antheils Seiner Herzoglichen Durchlaucht an den Samnt-Einkünften in baarem Gelde angerechnet werden.

Artikel 8.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die wegen verschuldeter Zoll- und Steuervergehen in dem Fürstenthume Lichtenberg verurtheilten Personen, ist Seiner Herzoglichen Durchlaucht überlassen. Der gesetzmäßige Antheil des Denunzianten ist kein Gegenstand des Straferlasses.

Artikel 9.

Von dem Tage der Ausführung gegenwärtiger Uebereinkunft an, findet zwischen den westlichen Preußischen Provinzen und dem Fürstenthume Lichtenberg ein völlig freier Verkehr, unter folgenden Ausnahmen Statt:

A. die Einfuhr des Salzes aus dem Fürstenthume Lichtenberg in die westlichen Preußischen Provinzen und aus diesen in jenes ist verboten. Jedoch wird die Königlich-Preußische Regierung den freien Eingang derjenigen Salz-Quantitäten gestatten, welche, in Folge eines, zwischen der Herzoglichen Regierung zu St. Wendel und der dortigen Herzoglichen Salzfaktorei bestehenden Pacht-Vertrages, in das Fürstenthum Lichtenberg, dem Bedarfe angemessen, eingeführt werden.

B. Das Einbringen der Spielkarten ist in derselben Weise verboten. Da indessen in dem Fürstenthume Lichtenberg Spielkarten nicht angefertigt werden, so wird die Königlich-Preußische Regierung eine, dem Bedürfnisse der Einwohner entsprechende, Quantität Spielkarten abgabenfrei in das Fürstenthum eingehen lassen, deren nähere Bestimmung, so wie auch die desfalls anzuordnende Kontrolle, besonderer Verabredung vorbehalten bleibt.

C. Bei dem Eingange von Mehl, Getreide und Schlachtvieh aus dem Fürstenthume Lichtenberg in eine der Preußischen Städte, wo Mahl- und Schlachtsteuer für Rechnung des Staats erhoben wird, ist diese Abgabe eben so, wie von den gleichartigen Preußischen Erzeugnissen zu entrichten.

D. Dergleichen Abgaben, welche von gewissen inländischen Erzeugnissen für Rechnung einer Stadt, oder Kommune bei dem Einbringen in dieselbe erhoben werden, unterliegen auch Waaren derselben Art, welche aus dem Fürstenthume Lichtenberg in eine, zu jener Erhebung befugte Preußische Kommune, oder umgekehrt aus den westlichen Preußischen Provinzen in eine gleichmäßig befugte Kommune des Fürstenthums Lichtenberg eingeführt werden.

Artikel 10.

Die für die Herzoglichen Unterthanen in dem Fürstenthume Lichtenberg mit der Post ankommenden Waaren, sollen gleichen Begünstigungen und Beschränkungen mit denen unterliegen, welche für die Königlichen Unterthanen bestimmt sind.

Artikel 11.

Sogleich nach Publikation des gegenwärtigen Vertrags soll von Unterthanen der westlichen Preußischen Provinzen und des Fürstenthums Lichtenberg, welche in dem Gebiete des anderen kontrahirenden Theils Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die eigenen Unterthanen derselben Art unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Händler, welche blos zum Aufkaufe von Waaren, oder Handlungsreisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, berechtigt sind, auch sich als Inländer diese Berechtigung in dem einen Staate durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, in dem anderen Staate deshalb keine weiteren Abgaben entrichten.

Endlich sollen, außer den in dem vorhergehenden Artikel 9. erwähnten Beschränkungen, die Unterthanen in den beiderseitigen Landestheilen, ihre Waaren, frei von Abgaben, auf die Märkte bringen können und hierzu einer besonderen Konzession, oder Legitimation, oder eines Gewerbscheins für diesen Theil des Handels- und Gewerbe-Verkehrs nicht bedürfen.

Artikel 12.

In Absicht des Verkehrs und Gewerbebetriebs zwischen dem Fürstenthume Lichtenberg und den östlichen Preußischen Provinzen, kommen gegenseitig in allen und jeden Beziehungen, namentlich in Ansehung der aus dem Fürstenthume Lichtenberg in die gedachten östlichen Provinzen eingehenden Naturprodukte und Fabrikate, völlig dieselben Grundsätze in Anwendung, welche zwischen diesen und den westlichen Provinzen gelten.

Die völlige Gleichstellung mit den Preußischen Unterthanen rücksichtlich des Verkehrs und Gewerbebetriebs, wird den Einwohnern des Fürstenthums Lichtenberg auch gegenseitig in Beziehung zu allen mit der Preußischen Monarchie durch Zoll- oder Handelsverträge verbundenen deutschen Bundesstaaten, insbesondere auch in allen Beziehungen zu dem Großherzogthume Hessen, imgleichen zu den Königreichen Baiern und Würtemberg, in Gemäßheit der zwischen Preußen und diesen Staaten geschlossenen Zoll- und Handelsverträge, zu Statten kommen.

Artikel 13.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags wird vorläufig auf zwölf Jahre, nämlich bis zum Schlusse des Jahres 1841. festgesetzt. Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes von der einen, oder der andern Seite keine Aufkündigung, so soll er abermals auf zwölf Jahre und sofort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen werden.

Dieser Vertrag soll unverzüglich zur Allerhöchsten und Höchsten Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen vier Wochen bewirkt werden.

So geschehen zu Berlin, am 6ten März 1830.

(L. S.) Albrecht Friedrich Eichhorn.

(L. S.) Ernst Habermann.

Vorstehender Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige am 7ten April 1830. und von Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Coburg-Gotha am 13ten März 1830. ratifizirt worden.

(No. 1242.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28sten März 1830., betreffend die Aufhebung der in einem Theile des standesherrlichen Gebiets Solms-Braunfels noch bestehenden Vorschrift, wegen Errichtung gerichtlicher Eheverträge.

Da von den Eingesessenen der Bürgermeisterei Braunfels-Schöffengrund die Aufhebung der in einem Theile des standesherrlichen Gebiets Solms-Braunfels auf den Grund der Verordnung vom 29sten August 1786. noch bestehenden Vorschrift, nach welcher bei jeder Verehelichung ein Ehevertrag errichtet werden muß, nachgesucht ist, und der Fürst zu Solms-Braunfels diesem Gesuche sich angeschlossen hat, so setze Ich, nach dem Antrage des Staatsministeriums auf dessen Bericht vom 12ten d. M., die gedachte Vorschrift hierdurch außer Kraft und bestimme, daß es, bis zur definitiven Anordnung über die dortige Gesetzgebung, hinsichtlich der Ehepakten bei den allgemeinen Vorschriften des Solmsschen Landrechts sein Bewenden behalten soll. Ich überlasse dem Staatsministerium, diese Bestimmung bekannt zu machen.

Berlin, den 28sten März 1830.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1243.)

(No. 1243.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 14ten April 1830. über die Ausschließung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen über Münzverbrechen.

Da das öffentliche Verfahren der Gerichte in den Rheinprovinzen in den Untersuchungen über Anfertigung, Verfälschung, Einführung und Verbreitung von Münzen, Papiergeld und sonstigen zum öffentlichen Umlauf vom Staate bestimmten Papieren, das Wohl des letzteren gefährden kann, so bestimme Ich hierdurch auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 31sten März c., daß in Fällen dieser Art die Oeffentlichkeit ausgeschlossen und dabei eben so verfahren werden soll, wie dieses in Meiner Verordnung vom 31sten Januar 1822. bereits in Ansehung der Vergehen gegen die Sitten vorgeschrieben ist. Sie haben diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Potsdam, den 14ten April 1830.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister, General der Infanterie Graf von Lottum
und Graf von Danckelman.

(No. 1244.)

(No. 1244.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 30sten April 1830., den Einfluß der Union auf die, an die reformirte oder lutherische Konfession geknüpften Stiftungen, Schenkungen oder auf andere Weise erworbene Rechte evangelischer Gemeinden, Kirchlichen- oder Schul-Stellen betreffend.

Aus Ihrem Berichte vom 16ten d. Mts. habe Ich ersehen, daß einzelne evangelische Gemeinden, ungeachtet die Union keinen Konfessions-Wechsel enthält, derselben beizutreten Bedenken tragen, weil sie befürchten, in dem bisherigen Genusse an die reformirte oder lutherische Konfession geknüpfter Stiftungen, Schenkungen oder auf andere Weise erworbener Vortheile nach Annahme der Union beeinträchtigt zu werden. Ich verordne deshalb, daß Niemand befugt seyn soll, einer reformirten oder lutherischen Gemeinde, imgleichen einer geistlichen oder weltlichen Kirchen- oder Schul-Stelle dergleichen Rechte aus einem von dem Beitritte zur Union hergenommenen Grunde vorzuenthalten oder zu entziehen. Sie haben diese Meine Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30sten April 1830.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staatsminister Freiherrn von Altenstein.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 9.

(No. 1245.) Verordnung, die Ausübung der Jagd in den am linken Rheinufer belegenen Landestheilen betreffend. Vom 17ten April 1830.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da in den am linken Rheinufer belegenen Theilen Unserer westlichen Provinzen, hinsichtlich der Ausübung des Jagdrechts, mehrere von einander abweichende Bestimmungen befolgt werden, und es nothwendig ist, diese Ungleichheit abzustellen; so verordnen Wir, unter Aufhebung der Verfügungen des Nieder- und Mittelrheinischen Gouvernements vom 18ten August und 22sten September 1814., der Oesterreichschen und Baierschen gemeinschaftlichen Landes-Administrations-Kommission vom 23sten Juli 1814. und 21sten September 1815., der Französischen Gesetze vom 11ten August 1789. und 30sten April 1790., soweit diese Verfügungen und Gesetze die Ausübung des Jagdrechts und die Ertheilung der Waffenscheine betreffen, ferner unter Aufhebung der Dekrete über die Waffenscheine vom 11ten Juli 1810. und 4ten Mai 1812., so wie aller übrigen wegen Ausübung des Jagdrechts und wegen der Waffenscheine noch bestehenden allgemeinen und besonderen Vorschriften, auf den Antrag Unseres Staatsministerii, nach Anhörung Unserer Rheinischen Provinzialstände, und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für die erwähnten Landestheile Folgendes:

§. 1.

Jeder Grundeigenthümer hat das ausschließende Recht der Jagd auf eigenem Grund und Boden; nur die Ausübung dieses Rechts wird aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit Beschränkungen unterworfen, die jedoch dem Berechtigten die Nutzung nicht entziehen.

(Ausgegeben zu Berlin den 2ten Juni 1830.)

§. 2.

Die Jagd auf allen durch die nachfolgenden Bestimmungen nicht besonders ausgenommenen Grundstücken jeder Gattung, einschließlich der Domainen-, Feld- und Forst-Grundstücke unter Dreihundert Morgen im Zusammenhange, soll in gemeinschaftlichen Jagdbezirken zum Vortheile der Grundbesitzer verpachtet werden. Die Verpachtung erfolgt in der Regel öffentlich an den Meistbietenden. Doch soll den Jagdvorständen gestattet seyn, die Verpachtung auch aus freier Hand an diejenigen Grundeigenthümer eintreten zu lassen, welche nach dem §. 8. zur Ausübung der Jagd auf ihren eigenen Grundstücken befugt sind.

§. 3.

Die gemeinschaftlichen Jagdbezirke sollen zwar in der Regel dieselben Grenzen haben, wie die Gemeinebezirke. Es soll aber den Kommunalbehörden überlassen bleiben, nach freier Uebereinkunft mehrere Gemeinebezirke zu einem Jagd-Bezirke zu vereinigen, oder einzelne Theile eines Gemeinebezirks anderen Gemeinebezirken zuzulegen, in welchen Fällen der zur Vertheilung des Pachtzinses unter die verschiedenen Gemeinen anzuwendende Maaßstab nach den Umständen festzusetzen ist. Auch sollen die Kommunalbehörden, jedoch nur unter Genehmigung des Landraths, aus dem Banne einer Gemeine mehrere für sich bestehende Jagdbezirke bilden können. Endlich soll es zulässig seyn, die Jagd auf Domainen-, Feld- und Forstgrundstücken von Dreihundert oder mehreren Morgen zusammenhängenden Flächeninhalts zu den Gemeine-Jagdpachtbezirken abzugeben und dagegen Grundstücke, welche zu diesen Bezirken gehören, auf die Dauer der Pachtzeit, hinsichtlich der Jagd, zu Unseren Königlichen Jagdrevieren zu ziehen, wenn daraus ein gegenseitiger Vortheil zu hoffen ist, und darüber eine Vereinigung der Regierungen mit den Kommunalbehörden zu Stande kommt. Die Beschlüsse über die nach den vorstehenden Bestimmungen nachgelassenen Abänderungen der gewöhnlichen Jagdbezirke sollen jedoch jedesmal höchstens für einen Zeitraum von Zwölf Jahren gültig seyn.

§. 4.

Das Pachtgeld für die verpachteten Jagden wird in die Gemeine-Kasse gezahlt, demnächst aber den betheiligten Grund-Eigenthümern unverkürzt in der Art gewährt, daß der Betrag desselben, nach Befriedigung der Forstkasse für deren Antheil wegen mitverpachteter Forstgrundstücke, zum Vortheil derjenigen Grundeigenthümer, deren Grundstücke in der Verpachtung begriffen sind, nach dem Verhältnisse des Flächen-Inhalts dieser Grundstücke, von den nach dem Grundsteuerfuße aufzubringenden Abgaben abgesetzt wird.

§. 5.

Die Regierungen haben allgemeine nur die nothwendigen polizeilichen Rücksichten wahrnehmende Pachtbedingungen zu entwerfen und dem Ministerium

des

des Innern zur Genehmigung vorzulegen. Diesen allgemeinen Bedingungen werden von den Jagd-Vorständen besondere nach den Ortsverhältnissen zu bestimmende Bedingungen hinzugefügt. Ausländer, Personen, die wegen eines Jagdfrevels oder wegen Mißbrauchs des Feuergewehrs bestraft oder deshalb in Untersuchung befangen sind, nicht minder alle diejenigen, welche durch ein Urtheil, des Rechts Waffen zu führen, verlustig erklärt, oder unter Aufsicht der Polizei gestellt worden, sind als Jagdpächter nicht zuzulassen. Personen, welche hiernach zwar von der Pacht nicht ausgeschlossen sind, aber durch ihre persönlichen Verhältnisse nicht hinreichende Sicherheit geben, müssen genügende Bürgschaft gewähren.

§. 6.

Den Jagd-Vorständen soll auch nachgelassen seyn:

a) die Jagd in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke, ohne Verpachtung, für Rechnung der betheiligten Grundeigenthümer durch einen verpflichteten Jäger beschießen zu lassen, in welchem Falle der Jagdertrag den Grund-Eigenthümern in gleicher Art, wie im vorhergehenden §. 4. verordnet worden, zu Theil wird;

b) die Ausübung der Jagd in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke gänzlich ruhen zu lassen;

c) einzelnen betheiligten Grundeigenthümern auf ihren Antrag zu gestatten, ihre Grundstücke von der gemeinschaftlichen Jagdbenutzung auszuschließen, und die Ausübung ihres Jagdrechts in diesem Falle, mit Entsagung ihrer Theilnahme an dem Jagdertrage, ruhen zu lassen; wobei jedoch (mit Ausnahme des im §. 9. enthaltenen Falles) den Jagd-Vorständen die Entscheidung, ob einem solchen Antrage einzelner Grundbesitzer nachzugeben ist, lediglich überlassen bleiben soll.

§. 7.

Auf allen mit Mauern, Staketen, Hecken, Zäunen u. s. w. oder durch mit Wasser gefüllte Gräben gehörig umschlossenen Grundstücken, imgleichen auf den Seen, Teichen und Inseln, verbleibt die Ausübung des Jagdrechts den Eigenthümern, ohne daß sie der in §. 2. enthaltenen Beschränkung unterworfen sind.

§. 8.

Auf gleiche Weise soll die Ausübung des Jagdrechts den Grundeigenthümern zustehen:

a) auf solchen Besitzungen, welche einen Flächenraum von Dreihundert Morgen und darüber in ungetrenntem, durch kein fremdes Grundstück unterbrochenem Zusammenhange einnehmen;

b) ohne Rücksicht auf die Größe des zusammenhängenden Flächenraums, auf solchen eigenthümlichen Besitzungen, auf welchen sie selbst oder ihre Vorfahren aus derselben Familie vor dem Jahre 1798. die Jagdgerechtigkeit gehabt haben, welches so lange fortdauert, als dasselbe Grundstück im Besitz dieser Familie bleibt.

Den zu a. und b. gedachten Grundeigenthümern ist jedoch unbenommen, sich mit ihren vorstehend bezeichneten Grundstücken dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke anzuschließen, wenn sie dies der eigenen Ausübung der Jagd vorziehen.

§. 9.

Die Eigenthümer solcher isolirt belegenen Höfe, bei denen die Bedingungen des §. 8. nicht eintreten, sollen dennoch die Wahl haben, ob sie sich mit denjenigen Grundstücken, welche zusammenhängend einen solchen Hof ganz oder theilweise umschließen, mithin nicht im Gemenge mit andern Grundstücken liegen, den gemeinschaftlichen Jagdbezirken anschließen, oder mit Entsagung ihrer Theilnahme an dem Jagdertrage, die Ausübung ihres Jagdrechts auf jenen Grundstücken auf gewisse Zeit ruhen lassen wollen.

§. 10.

Den Eigenthümern solcher Grundstücke, welche von größeren Waldungen ganz oder größtentheils eingeschlossen sind, soll, insofern die einschließenden Waldungen eines Eigenthümers im Zusammenhange über Dreitausend Morgen, und die eingeschlossenen Grundstücke nicht Dreihundert Morgen zusammenhängenden Flächenraum haben, freigestellt seyn, ihre dergestalt ganz oder größtentheils eingeschlossenen Grundstücke von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke auszunehmen, wenn sie:

a) entweder die Ausübung der Jagd auf jenen Grundstücken vertragsweise dem Eigenthümer der größeren Waldung überlassen, in welchem Falle ihnen das Pachtgeld ausschließlich verbleibt;

b) oder erklären, das Jagdrecht auf gewisse Zeit ruhen lassen zu wollen.

c) Insofern dieselben von der einen oder der andern Befugniß nicht Gebrauch machen, gehören jene Grundstücke zu den gemeinschaftlichen Jagdbezirken.

Der Beschluß darüber, welcher der drei bezeichneten Fälle eintreten soll, steht jedem einzelnen Eigenthümer wegen seines ganz oder größtentheils eingeschlossenen Grundstücks zu, wenn dasselbe mit anderen zu gleicher Befugniß geeigneten Grundstücken nicht im Zusammenhange liegt. Findet aber ein solcher Zusammenhang statt, so sollen die sämmtlichen Eigenthümer der eingeschlossenen unter sich zusammenhängenden Grundstücke eine Korporation bilden, die nach Stimmenmehrheit der Mitglieder darüber beschließt, welcher der erwähnten drei Fälle

An-

Anwendung finden soll. Die Stimmen werden hiebei nach dem Flächeninhalt der betheiligten Grundstücke gezählt.

§. 11.

In Gemäßheit Unserer Orders vom 21sten Januar 1812. und 9ten Juni 1821., welche, soweit sie hieher gehören, der gegenwärtigen Verordnung beigefügt sind, dürfen die Grundeigenthümer innerhalb der Festungswerke und in einem Umkreise von Achthundert Schritten oder Einhundert und Sechszig Preußischen Ruthen vom Fuße des Glacis jeder Festung und ihrer sämmtlichen Außenwerke, wie auch in gleichen Umkreisen um die Luft-Pulver-Magazine, die Jagd nicht ausüben. Allgemeine Rücksichten gebieten es, die Ausübung der Jagd in den bezeichneten Grenzen nur dem Festungs-Kommandanten zu gestatten. So wie bisher schon den jagdberechtigten Grundeigenthümern vollständige Entschädigung für diesen Verlust ihres Jagdrechts zu Theil geworden ist, so soll es auch ferner in vorkommenden Fällen gehalten werden.

§. 12.

Statt der bisher erforderlichen, mit einer Abgabe belasteten, hierdurch abgeschafften Waffen- und Jagd-Scheine, wird Jedem, welcher sich als zur Ausübung der Jagd befugt gehörig ausweiset, ein für allemal, oder auf die Dauer der Pachtzeit, von dem Landrathe des Kreises ein Legitimations-Schein ertheilt, welcher bei Ausübung der Jagd mitgeführt werden muß. Ein Formular soll dafür vorgeschrieben und darin die Zeit und der Umfang des Jagd-Bezirks, für welchen der Jagdschein gültig ist, angegeben werden. Auch die Jäger, insofern deren Annahme nachgegeben ist, erhalten dergleichen Legitimations-Scheine. Unsere Forstbedienten, Personen, die nach §§. 7. und 8. auf ihren Grundstücken jagen, und diejenigen Schützen, welche von den zur Ausübung der Jagd befugten Personen mitgenommen werden, bedürfen derselben nicht.

§. 13.

In allen Jagd-Angelegenheiten werden die Grundbesitzer des nach dem §. 3. gebildeten gemeinschaftlichen Jagdbezirks durch einen Jagd-Vorstand vertreten, dem in Beziehung auf diese Angelegenheiten diejenigen Rechte zustehen, welche den Vertretern der Gemeine beigelegt sind, oder künftig werden beigelegt werden. Dafern sich unter den Gemeine-Vertretern wenigstens sechs Besitzer solcher Grundstücke befinden, auf welchen die Jagd durch gemeinschaftliche Benutzung auszuüben ist, so sollen diese sämmtlichen Besitzer den Jagd-Vorstand bilden. Wenn aber die gedachte Zahl nicht unter den Gemeine-Vertretern vorhanden ist, so sollen die Grundbesitzer, auf deren Grundstücken die Jagd gemeinschaftlich auszuüben ist, berechtigt seyn, einen besonderen Jagd-Vorstand von sechs Personen aus ihrer Mitte zu wählen. Diese Wahl erfolgt auf drei Jahre.

Die Ausführung der Beschlüsse des Jagd-Vorstandes und die hierbei vorkommenden Geschäfte hat die gewöhnliche Verwaltungs-Behörde zu besorgen.

§. 14.

Wenn die jetzt bestehenden Jachtpacht-Kontrakte mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung im Widerspruche stehen, so sind solche, insofern nach dem Inhalte derselben eine Kündigung zulässig ist, sofort aufzukündigen.

Ist aber eine Kündigung nicht vorbehalten, so kann die Ausführung der Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung erst nach Ablauf solcher Kontrakte eintreten.

§. 15.

Bis dahin, daß die jetzt bestehenden jagdpolizeilichen Vorschriften durch eine von Uns beabsichtigte Jagdordnung anderweit bestimmt seyn werden, bleiben jene Vorschriften in Gültigkeit.

Urkundlich haben Wir hierüber gegenwärtige Verordnung ausfertigen lassen, und solche Höchsteigenhändig vollzogen.

Gegeben Berlin, den 17ten April 1830.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg. von Schuckmann.
Graf von Danckelman. von Motz.

Beglaubigt:
Friese.

Um allen ferneren Differenzen über die Jagdbenutzung bei den Festungen zu begegnen, will Ich auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 30sten November v. J. mit Rücksicht auf die zwischen dem Ministerio des Innern, dem General-Major von Scharnhorst und der Sektion im Finanz-Ministerio für Domainen und Forsten schon früher über diesen Gegenstand Statt gehabten Verhandlungen zur allgemeinen Nachachtung hierdurch Folgendes bestimmen:

Innerhalb den Festungswerken und in einem Umkreise von 800 Schritt vom Fuße des Glacis jeder Festung und ihren sämmtlichen Außenwerken, wie auch in gleichen Umkreisen um die Luft-Pulver-Magazine, soll nur allein der Kommandant derselben die Jagd auszuüben berechtigt seyn, und zwar dergestalt, daß

daß derselbe die Ausübung der Jagd ohne sein Beiseyn nur dem zweiten Kommandanten, dem Ingenieur- und Artillerie-Offizier des Platzes, welche mit ihm ein gleiches Interesse an die Festung nehmen, soll gestatten können, und nur in deren oder seiner Gegenwart die Theilnahme an der Jagd anderen Militairpersonen oder einem Jäger erlauben darf. Für jeden Nachtheil, der aus der Uebertretung dieser Vorschrift der Festung oder einem Theile derselben erwächst, ist Mir der Kommandant derselben persönlich responsable.

Denjenigen Grundeigenthümern, welche innerhalb dieses Bezirks Grundstücke besitzen, kann die Ausübung der Jagd auf selbigen nicht gestattet, sondern es muß wegen Abtretung dieser Gerechtigkeit an die Kommandantur der Festung auf immerwährende Zeit ein billiges Uebereinkommen mit jener getroffen werden, welches, da sie ein Regale zur freien Bejagung des jedesmaligen ersten Kommandanten seyn wird, die Departements der allgemeinen Polizei und der Finanzen zu übernehmen haben. Bei denjenigen Festungen, wo bisher der Kommandant über einen Umkreis von 800 Schritt hinaus die Jagd benutzt hat, wird diese Befugniß bis auf die eben erwähnte Ausdehnung mit Einschluß sämmtlicher Außenwerke und Luft-Pulver-Magazine eingeschränkt, und fällt die Jagdgerechtigkeit auf dem weiter entfernten Terrain an die Grundeigenthümer zurück, insofern sich nicht der Kommandant durch Pachtung für eigene Rechnung in Besitz derselben setzt.

Die Grenzen, innerhalb welcher nach den vorstehenden Bestimmungen der Kommandant einer Festung nur allein die Jagd zu exerciren berechtigt ist, müssen genau abgesteckt, und durch Jedermann sichtbare und der Vernichtung so leicht nicht unterworfene Merkmale bezeichnet, auch mit Zuziehung sämmtlicher Interessenten die nöthigen protokollarischen Verhandlungen darüber aufgenommen und in der Registratur der Kommandantur niedergelegt werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die obigen Bestimmungen wegen Ausübung der Jagdgerechtigkeit sich nur auf die Zeit des Friedens beziehen, da es zur Zeit des Krieges und einer eintretenden Belagerung der Festung dem Kommandanten überlassen bleiben muß, welche anderweite Bestimmungen er hierunter den Umständen angemessen findet ꝛc.

Berlin, den 21sten Januar 1812.

Friedrich Wilhelm.

An
die Geheimen Staatsräthe Sack und Oberst v. Hake.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht setze Ich hierdurch fest, daß alle Bestimmungen, die Ich durch Meine Order vom 21sten Januar 1812. über die Jagdbenutzung bei den Festungswerken angeordnet habe, auf alle Festungen im ganzen Umfange der Monarchie, also auf die in den wiedererworbenen und neuen Provinzen belegenen Festungen in Anwendung kommen sollen.

Sie haben die erforderliche Bekanntmachung dieser Anordnung zu veranlassen und wegen der Uebereinkunft mit den Privat-Jagdberechtigten das Weitere vorzukehren.

Berlin, den 9ten Juni 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
die Ministerien des Innern, der Finanzen und des Krieges.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 10.

(No. 1246.) Börsenordnung für die Korporation der Kaufmannschaft zu Elbing. Vom 24sten April 1830.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben beschlossen, für die durch das Statut vom 30sten April 1824. konstituirte Korporation der Kaufmannschaft zu Elbing eine Börsenordnung zu erlassen, und verordnen demnach wie folgt:

§. 1.

Die Börse ist die unter Genehmigung des Staats gebildete Versammlung von Kaufleuten, Mäklern, Schiffern und anderen Personen zur Erleichterung des Betriebes kaufmännischer Geschäfte aller Art.

§. 2.

Die Börsenversammlungen sollen in dem der Korporation der Kaufmannschaft gehörigen Börsenhause gehalten werden.

§. 3.

Die Börse ist zwar ein der Korporation der Kaufmannschaft zunächst angehöriges Institut, indessen soll auch jedem Handeltreibenden, der nach dem Statut für die Korporation vom 30sten April 1824. zu der letzteren nicht gehört, in sofern derselbe die weiter unten §. 6. angeordneten Beiträge zahlt, so wie überhaupt Jedermann, jedoch mit den im §. 4. und 5. folgenden Beschränkungen, das Recht der Theilnahme an den Börsenversammlungen zustehen.

§. 4.

Ausgeschlossen von den Börsenversammlungen sind:

1) Personen weiblichen Geschlechts;
2) Personen, welche erweislich nicht des Handels, sondern anderer demselben fremden Zwecke wegen sich einfinden;
3) diejenigen Kaufleute, so wie diejenigen Handeltreibenden ohne kaufmännische Rechte, welche in Konkurs gerathen sind, oder ihre Zahlungen eingestellt haben, oder mit ihren Kreditoren über einen außergerichtlichen Vergleich unterhandeln.

Die Ausschließung solcher Personen dauert so lange, bis der Konkurs aufgehoben oder beendigt ist, oder die Kreditoren durch Vergleich abgefun-

(Ausgegeben zu Berlin den 7ten Juni 1830.)

den oder durch längere Befristung beruhigt sind; es wäre denn, daß die Aeltesten der Kaufmannschaft, wenn sie sich überzeugt haben, daß die Insolvenz allein in wirklichen Unglücksfällen ihren Grund hat, dem Ausgeschlossenen den Zutritt schon früher ausdrücklich gestatten.

4) Alle diejenigen, die für muthwillige oder betrügerische Bankerutirer durch rechtskräftiges Erkenntniß erklärt, oder eines Meineides, einer Verfälschung öffentlicher Papiere, Privaturkunden oder Unterschriften, der absichtlichen Verbreitung falscher Münzen, oder sonst eines qualifizirten Betruges nach richterlichem Urtheil überwiesen, oder wegen eines anderen Verbrechens zur Zuchthausstrafe, mit Verlust der kaufmännischen Rechte oder der bürgerlichen Ehrenrechte, rechtskräftig verurtheilt worden sind; desgleichen wegen Verschwendung oder Geistesschwäche unter Kuratel gesetzte Personen.

§. 5.

Außerdem sind die Aeltesten der Kaufmannschaft befugt, auch anderen als den in dem §. 4. bemerkten Personen, welche nicht zur Korporation gehören, den Zutritt zur Börse zu versagen, jedoch bleibt dagegen der Rekurs offen, weil ohne erhebliche Ursache niemand ausgeschlossen werden soll.

§. 6.

Der jährliche Beitrag zu den Kosten der Börsenversammlungen ist auf Zwei Thaler festgesetzt, wird aber nur von denjenigen Personen erhoben, welche in die Kathegorie der in den §§. 7—10. des Statuts vom 30sten April 1824. erwähnten, der Korporation nicht beigetretenen, oder von derselben (wie Höker und Viktualienhändler) ausgeschlossenen gehören. Der Beitrag wird in halbjährlichen Raten entrichtet.

Fremde, desgleichen Personen, die nicht zum Handelsstande gehören, sind zu keinem Beitrage verpflichtet.

§. 7.

Die Börsenversammlungen werden täglich, mit Ausnahme der Sonntage, von 11 bis 1 Uhr Mittags gehalten. Getreideproben dürfen in der Börse nicht vor 11 Uhr ausgestellt werden, und Mäkler in der Börse nicht vor 11 Uhr Schlußzettel geben.

§. 8.

Der Versammlung soll das Zeichen mit der Glocke durch einen der Börsenwächter pünktlich um 1 Uhr gegeben und der Börsensaal sodann geschlossen werden.

§. 9.

Wechselgeschäfte im Börsenlokale müssen Montags und Donnerstags um 1 Uhr beendigt seyn.

Diese Bestimmung bleibt so lange in Kraft, als nicht veränderte Einrichtungen in Ansehung der Ankunft und des Abganges der Posten die Aeltesten der Kaufmannschaft zu einer Abänderung der Hauptwechseltage veranlassen.

§. 10.

§. 10.

Wenn, zu Folge der Uebereinkunft der Kontrahenten, Erklärungen über den Abschluß unterhandelter, oder über den Rücktritt von abgeschlossenen Geschäften an der Börse erfolgen sollen, so müssen diese Erklärungen von dem Theile, welcher sich solche vorbehalten hat, vor 1 Uhr abgegeben werden.

§. 11.

Bei Getreideverkäufen am Börsenmarkte, welcher von den Kaufleuten von 11 bis 1 Uhr nur im Börsensaale gehalten werden darf, gilt in streitigen Fällen in Betreff des Gewichts das im Gewahrsam der Aeltesten der Kaufmannschaft im Börsenhause befindliche Korngewicht.

§. 12.

Den zum Verkauf an der Börse ausgestellten Getreideproben werden zwei gleichlautende Zettel beigelegt, mit Angabe des Quantums, der Getreidegattung, des Gewichts, des Schiffers, Fuhrmanns oder Speicherbodens, und mit der Namensunterschrift des Verkäufers, worauf dann, nach geschlossenem Handel, bei den Worten: „Gekauft zu ....." der Preis einzufüllen, und die Unterschrift des Käufers beizufügen ist. Letzterer erhält die Probe, der Verkäufer einen der Zettel, welche unter den Kontrahenten einen vollen Beweis ausmachen und die Stelle eines schriftlichen Vertrages vertreten. Am Getreidemarkte der Börse werden Käufe und Verkäufe nur in Lasten zu 60 Scheffeln abgeschlossen.

§. 13.

Der Vorsteher und die Beisitzer der Aeltesten der Kaufmannschaft halten, so wie überhaupt bei allen Versammlungen der Kaufmannschaft und der Aeltesten, so insbesondere auch bei den Börsenversammlungen auf Ruhe, Anstand und Ordnung.

§. 14.

Zur besseren Aufrechthaltung der Ordnung an der Börse wählen die Aeltesten der Kaufmannschaft außerdem jährlich noch zwei Börsenkommissarien aus ihrer Mitte, welche während der Dauer der Börsenversammlungen für die Erhaltung und Handhabung der äußeren Ordnung und die Befolgung der in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften zu wirken und über einzelne Fälle der Börsendisziplin den Aeltesten der Kaufmannschaft zur weitern Veranlassung Bericht zu erstatten haben. Ein jeder der Börsenkommissarien ist befugt, Personen, welche die Ruhe an der Börse durch Aufsehen und Aergerniß erregende Streitigkeiten oder auf andere Weise stören, sofort, und ohne alle Erörterung der Ursachen des Streites und der Störung, von der Börse entfernen zu lassen. Die Polizei ist verpflichtet, auf Erfordern Hülfe zu leisten.

§. 15.

Die Börsenkommissarien reguliren die Kurse von Wechseln, öffentlichen Schuldpapieren und Geld, so wie die Preiskurante von Waaren aller Art und von Schiffsfrachten an der Börse mit den betreffenden Mäklern.

§. 16.

Sie haben mit aller Sorgfalt darüber zu wachen, daß die Kurse, so wie auch die Listen der gangbaren Frachten und Preise richtig und dem wahren Verkehre angemessen festgestellt werden.

§. 17.

Die Kurse von Wechseln, öffentlichen Schuldpapieren und Geld werden Montag und Donnerstag, oder an den Tagen, welche wegen des Abganges der Posten zu den Wechselgeschäften bestimmt werden; die Preiskurante von Getreide, Holz, Asche und allen sonstigen Ausfuhrartikeln, so wie die Seefrachten, Sonnabend und Mittwoch; und die Preise der Kolonial- und Gewürzwaaren jeden Sonnabend festgestellt.

§. 18.

Es ist den Börsenkommissarien gestattet, sachkundige Kaufleute bei der Kurs-, Preis- und Frachtregulirung zuzuziehen.

§. 19.

Die Feststellung geschieht auf folgende Weise: Nach dem Schluß der Wechselgeschäfte (§. 9.) um 1 Uhr versammeln sich sämmtliche Mäkler um die Börsenkommissarien. Diese erfordern von den ersteren pflichtmäßige und auf ihren Amtseid zu nehmende Anzeige: zu welchen Kursen Wechsel, Geldsorten, Fonds; zu welchen Preisen Waaren aller Art; zu welchen Frachten, Schiffe zu haben gewesen sind; was dafür geboten; und, insofern es zur Beurtheilung der richtigen Notirung erforderlich, auf welche Summe, Raum, Menge oder Gewicht u. s. w. wirklich abgeschlossen worden ist. Sie können die gutachtliche Meinung der Mäkler darüber, wie die Preise u. s. w. zu notiren sind, erfordern, brauchen aber sich mit ihnen in keine Diskussionen einzulassen, noch solche unter den anwesenden Mäklern selbst zu gestatten, sobald sie dieselben für überflüssig halten. Sie sind befugt, in wichtigen und zweifelhaften Fällen, von den Mäklern einen schriftlichen Auszug aus ihren Taschenbüchern, oder die Vorlegung der Taschenbücher selbst, jedoch mit Verdeckung der Namen der Kontrahenten, zu verlangen.

Auf den Grund der solchergestalt nach den Angaben oder aus den Taschenbüchern der Mäkler gesammelten Materialien bestimmen die Börsenkommissarien, in Gegenwart der Mäkler u. s. w. die zu notirenden Kurse, Waarenpreise und Frachten, worüber ein von den Mäklern mit zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen wird. In Fällen, wo die Börsenkommissarien sich nicht einigen können, entscheidet die Stimmenmehrheit, und im Fall einer Gleichheit der Stimmen, die Stimme des Vorstehers der Aeltesten der Kaufmannschaft.

Bei der Regulirung der Kurse u. s. w. darf niemand, außer den Börsenkommissarien und den von ihnen etwa ausdrücklich zugezogenen Kaufleuten und Mäklern, anwesend seyn.

§. 20.

§. 20.

Sogleich nach geschehener Feststellung werden die Kurse, Preise und Frachten in Gegenwart der Mäkler von einem der Börsenkommissarien, auf den Grund des Kurs-Regulirungsprotokolls, in das Börsenbuch eingetragen, und zwar die Kurse von jedem Wechseltage; von Preisen und Frachten aber nur die Veränderung seit der letzten Notirung.

§. 21.

Aus diesem Buche lassen die Mäkler die Preiskurante, Kurs- und Frachtzettel zur Vertheilung an ihre Kunden drucken; es ist ihnen aber die Versendung derselben nach andern Orten nicht erlaubt.

§. 22.

Die Kurs- und Frachtzettel und Preiskurante sollen, in sofern sie mit dem, in dem §. 20. gedachten Börsenbuche, und dies mit dem Kurs-Regulirungsprotokoll, übereinstimmen, auch in Streitfällen den richterlichen Entscheidungen zur Grundlage dienen.

§. 23.

Die Mäkler sind, bei eigener Verantwortlichkeit, verbunden, die von ihnen über abgeschlossene Geschäfte zu ertheilenden Schlußzettel den Kontrahenten am Tage des Abschlusses des Geschäfts, oder, wenn der Abend darüber herangekommen wäre, spätestens am folgenden Tage, zuzustellen.

§. 24.

Die Börsenkommissarien haben zunächst darauf zu sehen, daß die Mäkler ihren Verpflichtungen bei der Vermittelung und Abschließung der Geschäfte, während der Dauer der Börsenversammlungen und bei der Regulirung der Kurse, Preise und Frachten nachkommen.

§. 25.

Derjenige Mäkler, welcher, ohne sich bei den Börsenkommissarien mit erheblichen Hinderungsursachen entschuldigt zu haben, oder für eine gewisse Zeit beurlaubt zu seyn, aus der Börsenversammlung wegbleibt, oder sich später, als festgesetzt ist, einfindet, oder vor deren Schluß entfernt, verfällt in eine Strafe von Drei Reichsthalern, und zwar sollen an den Haupt-Wechseltagen die Wechselmäkler von Zwölf bis Ein Uhr, die anderen Mäkler von halb Ein bis Ein Uhr, an den übrigen Wochentagen alle Mäkler von halb Ein bis Ein Uhr an der Börse gegenwärtig seyn. Die Abänderung dieser Stunden bleibt den Aeltesten der Kaufmannschaft vorbehalten.

Derjenige Mäkler, welcher von der Regulirung der Kurse, Preise und Frachten wegbleibt, erlegt eine Geldbuße von Fünf Thalern. Derjenige Mäkler, welcher den Börsenkommissarien die Vorzeigung seines Taschenbuchs verweigert, verfällt in eine Strafe von Zwanzig Thalern. Der Mäkler, welcher Kurs-Blätter, Preiskurante und Frachtzettel ausgiebt, welche mit dem Börsenbuche nicht übereinstimmen, wird, außer in dem nachgewiesenen Falle eines Druckfehlers, den Gerichten zur Bestrafung überwiesen.

§. 26.

§. 26.

Diese Strafen werden von den Aeltesten der Kaufmannschaft, auf die Anzeige der Börsenkommissarien, festgesetzt.

§. 27.

Verordnungen und Bekanntmachungen, die zur öffentlichen Kenntniß des Handelsstandes zu Elbing gelangen sollen, werden an der Börsentafel befestigt. Dergleichen Nachrichten sind als vollständig bekannt gemacht anzusehen, wenn sie drei auf einander folgende Börsentage, während der gewöhnlichen Börsenzeit, an dem gewöhnlichen Orte der Börse ausgehangen haben. Zur gewisseren Erreichung des Zwecks sollen jedoch dergleichen Bekanntmachungen vor dem vierzehnten Tage nicht abgenommen werden, wenn nicht etwa der Inhalt derselben ausdrücklich eine andere Dauer des Aushanges bestimmt.

§. 28.

Nur die Aeltesten sind berechtigt, Bekanntmachungen in der Form des §. 27. zu erlassen. Sie dürfen sich aber niemals weigern, solchergestalt sogleich bekannt zu machen, was ihnen von öffentlichen Behörden zur Bekanntmachung zugefertigt wird.

§. 29.

Privatpersonen, sie mögen Mitglieder der Korporation seyn oder nicht, müssen die Anschläge, welche sie an der Börse anheften zu lassen wünschen, dem Vorsteher zustellen, der die Anheftung veranlassen wird, wenn er kein Bedenken dagegen findet. Bezweifelt er aber die Schicklichkeit, oder selbst die Rechtlichkeit der beabsichtigten Bekanntmachung, so giebt er den Anschlag im ersten Falle an den Verfasser zurück, im andern Falle legt er ihn den Aeltesten zur Entscheidung vor.

§. 30.

Die Versteigerung von Waaren oder andern Gegenständen kann in dem Börsensaale nicht anders als mit Vorwissen und Genehmigung der Aeltesten der Kaufmannschaft geschehen. Eben so ist zur Benutzung des Saales zu andern Zwecken als den kaufmännischen Versammlungen die besondere Genehmigung der Aeltesten der Kaufmannschaft erforderlich.

§. 31.

Die Schiffsabrechner sind verpflichtet, täglich, bei Eröffnung der Börse, eine Liste der angekommenen und abgegangenen Schiffe, von denen ihnen die Besorgung übertragen ist, an der Börse anschlagen zu lassen, und jede ihnen zugehende Nachricht von Havarie oder Strandung in der dortigen Gegend sofort durch schriftliche Anzeige und Anschlag zur Kenntniß der Kaufmannschaft zu bringen.

§. 32.

Die Börsenkommissarien sind insbesondere verpflichtet, auf die Beobachtung dieser Börsenordnung zu wachen, und Vorschläge, Anträge auf Abänderungen und Verbesserungen derselben, sobald sie solche der Erfahrung oder veränderten

änderten Umständen angemessen finden, bei den Aeltesten zu machen. Indessen stehen auch jedem Mitgliede der Korporation dergleichen Anträge frei.

§. 33.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft führen ein Verzeichniß

1) aller Mitglieder der Korporation;
2) aller Unterschriften ihrer Handlungsfirmen;
3) der vollständigen Namen aller Theilnehmer der Handlung, so fern sie nicht stille Gesellschafter sind; und
4) der Familien- und Taufnamen derer, welchen pro cura ertheilt ist, vollständig ausgeschrieben.

Zu dem Ende sollen alle jetzige Mitglieder der Korporation acht Tage nach Publikation dieser Börsenordnung, alle künftige aber sofort nach ihrer Aufnahme, nach Annahme einer Firma oder Ausstellung einer Prokura, eine schriftliche Angabe vorstehenden Inhalts mit der Originalprokura einreichen, wobei auch der Prokurant die Unterschrift, deren er sich bedienen will, mit seinem vollständigen Namen versehen, und daß er dies gethan, ausdrücklich bemerkt haben muß. Wer diese Anzeige, auch nach erfolgter Aufforderung von Seiten der Aeltesten, unterläßt, ist in eine Geldbuße von Funfzig Thalern verfallen. Von den eingereichten Originalprokuren hat der Sekretair der Aeltesten der Kaufmannschaft sofort beglaubigte Abschrift zu nehmen, und, daß dies geschehen, auf dem Original zu vermerken. Sodann wird letzteres der Handlung zurückgegeben, und solches auf dem Komtoir, wo der Prokurant arbeitet, aufzubewahren, und auf Verlangen denjenigen, welche dasselbe vor Abschließung oder Erfüllung eines Geschäfts einsehen wollen, vorzeigen zu können.

Von allen eingegangenen und künftig eingehenden Prokuren soll ein alphabetisches Register nach einem von den Aeltesten vorzuschreibenden Schema geführt, jede vorfallende Veränderung darin, und jeder Nachtrag dazu, sofort und pünktlich vermerkt werden, und solches täglich in der Registratur der Aeltesten zu jedermanns Einsicht vorliegen. Der Sekretair soll dies Register der Prokuren führen und für dessen tägliche Richtigkeit und Vollständigkeit verantwortlich seyn. Eine beglaubigte Abschrift dieses Verzeichnisses ist dem Stadtgerichte zu Elbing mitzutheilen, und die vorkommenden Veränderungen sind demselben monatlich anzuzeigen.

Uebrigens müssen die Prokuren, ohne Ausnahme, entweder gerichtlich oder vor Notar und Zeugen beglaubigt seyn, auch die Bestimmung enthalten, daß der Prokurant unter der Unterschrift der Firma, oder des Namens des Prinzipals, seinen eigenen Namen mit dem Bemerken, daß er per procuram gezeichnet habe, hinzuzufügen schuldig, als z. B. in folgender Form:

pr. P$^{a}_{=}$: Adam & Comp.
Borde.

zeichnen müsse. Prokuren, welche nicht nach den vorstehenden Vorschriften eingerichtet sind, sollen zur Bekanntmachung auf der Börse nicht angenommen werden.

§. 34.

Die zum Besten des Handels in Elbing öffentlich angestellten Personen, besonders diejenigen, deren Wahl den Aeltesten der Kaufmannschaft gebührt, stehen zunächst unter der Aufsicht und Disziplin dieser letzteren. Den Aeltesten steht daher auch die Befugniß zu, jene Personen zur Erfüllung der ihnen obliegenden Amtsverbindlichkeiten anzuhalten, und Geldstrafen, welche die Gesetze oder besondere Amtsinstruktionen für gewisse Fälle anordnen, mit Vorbehalt des Rekurses, für verwirkt zu erklären. Erhebliche Dienstvergehen werden dem Magistrate zur näheren Untersuchung und weiteren Veranlassung angezeigt.

§. 35.

Die in Folge dieser Börsenordnung von den Aeltesten der Kaufmannschaft festgesetzten Geldstrafen fließen zu der städtischen Armenkasse.

§. 36.

Die Befugniß, gegen Verfügungen oder Strafbestimmungen der Aeltesten und der Börsenkommissarien Rekurs zu ergreifen, muß auf die in dem IIten Abschnitt des Statuts vom 30sten April 1824. vorgeschriebene Weise ausgeübt werden.

§. 37.

Jedem jetzigen und künftigen Mitgliede der Korporation, jedem Mäkler und Schiffsabrechner, soll ein Exemplar dieser Ordnung zugefertigt werden.

Ein Exemplar der Börsenordnung wird und bleibt an der Börse ausgehängt.

Wir bestätigen diese Börsenordnung hiedurch in allen Punkten und wollen, daß darüber von Unseren Behörden und dem Handelsstande fest gehalten werde.

Gegeben Berlin, den 24sten April 1830.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann. Graf v. Danckelman.

(No. 1247.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 14ten Mai d. J., betreffend den gegen beurlaubte Landwehroffiziere von den Civilgerichten zu erkennenden Verlust der Charge als Offizier.

In Verfolg Meiner Order vom 21sten November v. J. wegen des gegen verabschiedete Staatsdiener auszusprechenden Verlusts der ihnen verliehenen Titel und Dienstprädikate, setze Ich hiermit fest: daß diese Order auch auf beurlaubte Landwehroffiziere Anwendung finden soll, und nach den darin gegebenen Bestimmungen von den Civilgerichten mit auf den Verlust der Charge als Offizier zu erkennen ist. Dergleichen Erkenntnisse sind vor der Vollstreckung zu Meiner Bestätigung einzureichen. Ich beauftrage das Staatsministerium mit der Bekanntmachung dieser Bestimmung. Berlin, den 14ten Mai 1830.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 11.

(No. 1248.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 27sten April 1830., wegen unfreiwilliger Emeritirung oder Pensionirung in Untersuchung gewesener Geistlicher und Schullehrer.

Auf Ihren Bericht vom 31sten März c. bestimme Ich, daß gegen Geistliche und Schullehrer, deren Vergehen nach dem Resultate einer, in Gemäßheit Meiner Order vom 12ten April 1822. geführten Disziplinar-Untersuchung nicht mit der Amtsentlassung, sondern nur mit einer Strafversetzung zu ahnden seyn würde, wenn letztere wegen höheren Alters, oder, wegen sonst verminderter Dienstfähigkeit des zu Versetzenden nach Ihrem pflichtmäßigen Ermessen für nicht anwendbar zu erachten ist, statt der Strafversetzung, deren unfreiwillige Emeritirung, oder Pensionirung mit einem nach dem Grade ihrer Verschuldung abzumessenden geringeren Emeritengehalte, oder Pensionsbetrage, als denselben außerdem gebühren würde, von Ihnen festgesetzt werden soll. Sie haben diese Anordnung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27sten April 1830.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

(Ausgegeben zu Berlin den 18ten Juni 1830.)

(No. 1249.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 16ten Mai 1830., über die Rechtsverhältnisse der Mennoniten in den westlichen Provinzen und Brandenburg, in Beziehung auf ihre Militairpflicht.

Aus dem Berichte des Staatsministeriums vom 30sten v. M. habe Ich ersehen, daß die mennonitischen Familienhäupter in den Rheinprovinzen, zufolge der auf Meinen Befehl mit ihnen aufgenommenen Verhandlungen, in der bei weitem größern Mehrheit die Leistung der gesetzlichen Militairpflicht für sich und ihre Nachkommen übernommen haben, und daß nur der kleinere Theil, nebst der geringen Zahl der mennonitischen Familien in den Provinzen Brandenburg und Westphalen, die Uebernahme dieser Verpflichtung entweder verweigert, oder sich darüber zu erklären unterlassen hat. Wiewohl den Letztern gestattet ist, nur ihrem Gewissen hierin zu folgen, so darf doch bei Feststellung ihrer bürgerlichen Verhältnisse die Begünstigung nicht unberücksichtiget bleiben, die sie durch die Versagung einer allgemeinen Landespflicht vor ihren Mitbürgern erlangen. Ich will daher, nach den Anträgen des Staatsministeriums, für die Mennoniten in den Rheinprovinzen, so wie in den Provinzen Brandenburg und Westphalen, nachstehende Bestimmungen erlassen:

1) Die Mitglieder derjenigen mennonitischen Familien, deren Häupter für sich und ihre Nachkommen die Militairpflicht übernommen haben, oder zu übernehmen noch erklären, sollen in allen bürgerlichen Verhältnissen den übrigen christlichen Unterthanen, ohne Ausnahme, völlig gleich behandelt werden.

2) Die Mitglieder derjenigen Familien, deren Häupter die Militairpflicht zu erfüllen für sich und ihre Nachkommen verweigert haben, bleiben fernerhin von derselben zwar entbunden, es soll aber

a) jeder Familienvater und fernerhin jeder von der Militairpflicht freie Mennonit, der einen eignen Hausstand führt, oder eignes Vermögen besitzt, für diese Befreiung eine jährliche Geldabgabe, die unabänderlich auf eine besonders zu ermittelnde Einkommensteuer von Drei Prozent festgesetzt wird, an die Staatskasse entrichten.

b) Jedes Mitglied einer von der Militairpflicht freien mennonitischen Familie wird, wie die in Preußen wohnhaften, vom Militairdienst befreiten Mennoniten, von der Befugniß, Grundstücke zu erwerben, ausgeschlossen. Hievon sind nur solche Grundstücke ausgenommen, die sich schon gegenwärtig im Besitz einer mennonitischen Familie befinden, welche sich der Militairpflicht nicht unterworfen hat, und auch künftig nicht unterwirft.

c) Jedes Mitglied einer solchen Familie ist zur Anstellung im Staatsdienste unfähig, soll jedoch zur Verwaltung eines Kommunalamts zugelassen werden.

3) Die-

3) Diejenigen mennonitischen Familien, deren Häupter sich über die Leistung der Militairpflicht nicht erklärt haben, und nicht noch sich bereit erklären, werden denen gleich behandelt, welche sie verweigern.

4) Den einzelnen Mitgliedern solcher Familien, deren Häupter die Militairpflicht übernommen haben, bleibt jetzt und künftig vorbehalten, bei Erreichung des militairpflichtigen Alters die Befreiung vom Militairdienste nachzusuchen, und sie soll ihnen zur Schonung der Glaubensmeinungen und des Gewissens nicht verweigert werden. Dagegen ist ein solcher Mennonit nicht allein für sich und seine Nachkommen den Beschränkungen seiner bürgerlichen Verhältnisse, wie zu 2., unterworfen, sondern auch verpflichtet

   a) die Einkommensteuer der drei Prozent von denjenigen Einkünften, die er aus einem eigenen Vermögen bezogen hat, seit der Zeit des Anfalls dieses Vermögens nachträglich zu entrichten;

   b) sich desjenigen Grundbesitzes wieder zu entäußern, welchen er oder seine Vorfahren, nur in Folge der Militairpflichtigkeit zu erwerben befugt gewesen sind. Zu dieser Verbindlichkeit hat die Verwaltungsbehörde ihn erforderlichenfalls gerichtlich anzuhalten.

5) Den einzelnen Mitgliedern solcher Familien, deren Häupter die Militairpflicht nicht übernommen haben, ist es gestattet, durch Ableistung der gesetzlichen Militairdienste sich und ihre Nachkommen von der Beschränkung in ihren bürgerlichen Verhältnissen zu befreien und die Rechte ihrer übrigen christlichen Mitbürger nach der Bestimmung unter 1. zu erwerben.

6) Die Quäker oder sogenannten Separatisten werden, wie die Mennoniten, behandelt.

7) Die Ansiedelung oder Aufnahme neuer Mitglieder beider Sekten ist nicht erlaubt.

Sollte die Verwaltungsbehörde in besondern Fällen eine Ausnahme von dieser Bestimmung bevorworten zu dürfen vermeinen, so ist auf den Grund einer genauen Untersuchung der obwaltenden persönlichen Verhältnisse Meine unmittelbare Entscheidung auszuwirken.

Das Staatsministerium hat diese Bestimmungen durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die einzelnen Behörden haben in ihren Ressorts auf die Ausführung derselben zu halten.

Berlin, den 16ten Mai 1830.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1250.) Nachträgliche Bestimmung über die Anwendung der Vorschrift des §. 1. der Ministerial-Instruktion vom 14ten Januar 1822., wegen Anlegung enger vom Schornsteinfeger nicht zu befahrender Schornsteinröhren. Vom 17ten Mai 1830.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 4ten Oktober 1821. und der in Folge derselben, wegen Anlegung enger Schornsteinröhren ergangenen Ministerial-Instruktion vom 14ten Januar 1822. (Gesetzsammlung von 1822. pag. 42. und 43.), wird die Bestimmung des §. 1. der Letzteren, wodurch nur die geringste, nicht aber die größte zulässige Weite der engen vom Schornsteinfeger nicht zu befahrenden Schornsteinröhren vorgeschrieben worden ist, auf den Grund des darüber von der Ober-Baudeputation auf Erfordern abgegebenen Gutachtens dahin ergänzt:

daß die engen vom Schornsteinfeger nicht zu befahrenden Schornstein-Röhren nicht weiter als acht Zoll im Durchmesser oder im Quadrat angelegt werden dürfen.

Berlin, den 17ten Mai 1830.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 13.

(No. 1252.) Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Ihren Durchlauchten den Fürsten von Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, den Beitritt zum Zollverbande betreffend. Vom 9ten Dezember 1829.

Zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Ihren Durchlauchten den Fürsten von Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf ist zur Erleichterung des Verkehrs der beiderseitigen Unterthanen durch die unterzeichneten Bevollmächtigten nachstehende Uebereinkunft verabredet und abgeschlossen worden.

Art. 1. Ihre Durchlauchten die Fürsten von Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf erklären Sich bereit, mit Ihren Landen dem Zollverbande der östlichen Preußischen Provinzen oder dem Baierisch-Würtembergischen Zollvereine beizutreten, wie es dem gemeinsamen Interesse der betheiligten Staaten am angemessensten befunden werden wird.

Diese Zollvereinigung soll nach vorhergegangener nähern Vereinbarung über die Bedingungen und Modalitäten sowohl in Absicht der Theilnahme an den Zolleinkünften, als auch der Einrichtung der Zollverwaltung in Ausführung gebracht werden, sobald derselben die früher von Ihren Fürstlichen Durchlauchten mit andern Staaten in Beziehung auf Zoll- und Handelsverhältnisse getroffenen Verabredungen nicht mehr entgegenstehen.

Bis dahin, spätestens bis zum 1sten Januar 1835., ist man über nachstehende gegenseitige Erleichterungen des Verkehrs und Gewerbebetriebs übereingekommen.

Art. 2. Zwischen folgenden Preußischen Landestheilen, als:

a) dem Landkreise Erfurt,
b) dem Kreise Schleusingen,
c) dem Kreise Ziegenrück

einerseits und den Landen Ihrer Durchlauchten der Fürsten von Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf andererseits, soll vom 1sten März künftigen Jahres an dergestalt ein freier gegenseitiger Verkehr bestehen, daß die von den beiderseitigen Unterthanen innerhalb jener Lande und Landestheile zu verführenden Waaren aller Art überall den eigenen inländischen Waaren völlig gleich behandelt werden, auch nirgends einem Binnenzolle, es mag dieser unter dem Namen Geleit oder einem andern Namen bis dahin bestanden haben, ferner unterliegen sollen.

(Ausgegeben zu Berlin den 10ten Juli 1830.)

Ausgenommen von dieser gegenseitigen Freiheit des Verkehrs sind:

a) Salz und Spielkarten, indem der Verkehr mit diesen Gegenständen den in den Landen eines jeden der kontrahirenden Theile hierüber bestehenden Anordnungen unterworfen bleibt;

b) alle Gegenstände, von welchen bei der Erzeugung oder Bereitung im Inlande eine Abgabe erhoben wird. Der freie Verkehr mit diesen Gegenständen aus einem Gebiete in das andere findet nur mit der Einschränkung Statt, daß dieselben, wenn sie in das Gebiet des andern kontrahirenden Theils eingebracht werden, daselbst einer Abgabe unterliegen, welche derjenigen gleichkommt, womit die eigenen inländischen Erzeugnisse derselben Art belastet sind.

Art. 3. In Absicht des Verkehrs zwischen der Stadt Erfurt und den gedachten Fürstlich-Reußischen Landen, sowohl was den Eingang als die Durchfuhr anbelangt, sollen vom 1sten März künftigen Jahres an die beiderseitigen Unterthanen dergestalt gleich behandelt werden, daß einerseits die Fürstlichen Unterthanen in der Stadt Erfurt dieselben Vortheile und Begünstigungen genießen, welche den eigenen Preußischen Unterthanen des Landkreises Erfurt und der Kreise Schleusingen und Ziegenrück daselbst zustehen, andererseits aber auch den Einwohnern der Stadt Erfurt in den Fürstlich-Reußischen Landen alle die Vortheile und Begünstigungen zu Statten kommen, worauf die Einwohner der gedachten Kreise nach Artikel 2. in den Fürstlich-Reußischen Landen Anspruch machen können.

Art. 4. Vom 1sten März k. J. an soll, ohne Beschränkung auf besondere Landestheile und Provinzen, von Königlich-Preußischen und Fürstlich-Reußischen Unterthanen, welche in dem Gebiete des andern kontrahirenden Theils Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die eigenen Unterthanen derselben Art unterworfen sind. Dies soll auch insbesondere von solchen Handels- und Gewerbsleuten gelten, welche die Märkte des Handels wegen besuchen.

Art. 5. Die Art und Weise der Ausstellung der Ursprungs-Zeugnisse, von welchen die Waarensendungen begleitet seyn müssen, wenn dafür die zugestandenen Begünstigungen in Anspruch genommen werden sollen, bleibt besonderer Verabredung vorbehalten.

Art. 6. Zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Gefälle wollen sich beide kontrahirenden Theile gegenseitig unterstützen. Daher wollen auch Ihre Durchlauchten die Fürsten von Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf gestatten, daß die Preußischen Zollbeamten die Spur begangener Unterschleife in das Fürstliche Gebiet verfolgen, und sich mit Zuziehung der Orts-Obrigkeit des Thatbestandes versichern, wogegen hinsichtlich der Beeinträchtigung der Fürstlich-Reußischen Gefälle den Fürstlichen Beamten eine gleiche Befugniß in dem Preußischen Gebiete zugestanden wird. Nicht weniger sollen die Behörden den für die Aufrecht-

rechthaltung der beiderseitigen Zollgesetze ergehenden Requisitionen gegenseitig unverzüglich nachkommen, und auf desfallsigen Antrag die von Unterthanen des einen Theils gegen die Zollgesetze des andern Theils verübten Unterschleife eben so zur Untersuchung und Strafe ziehen, als wenn sie gegen die eigenen inländischen Gesetze begangen worden wären.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll unverzüglich zur Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen vier Wochen in Berlin bewirkt werden.

Zu Urkunde dessen ist dieselbe von den beiderseitigen Bevollmächtigten unter Beidrückung ihres Siegels unterzeichnet worden.

Berlin, den 9ten Dezember 1829.

(L. S.)
Albrecht Friedrich Eichhorn,
Königl. Preuß. Geh. Legationsrath.

(L. S.)
Gustav Adolph v. Strauch,
Fürstl. Reußischer Kanzler, Regierungs- und Konsistorial-Präsident.

Der vorstehende Vertrag ist von Sr. Majestät dem Könige am 7ten April 1830. und von Ihren Durchlauchten den Fürsten von Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf resp. am 5ten und 8ten März 1830. ratifizirt worden.

(No. 1253.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 27sten Mai 1830., wodurch der §. 2. der Straf-Bestimmung zum Chausseegeld-Tarif vom 28sten April 1828. ergänzt wird.

Da der §. 2. der Strafbestimmung zum Chausseegeld-Tarif vom 28sten April 1828. nach Ihrem Berichte vom 19ten Mai c. zu der irrigen Meinung Anlaß gegeben hat, daß es erlaubt sey, sich auf Chausseen vorgelegter Gespanne ohne Entrichtung des Chausseegeldes zu bedienen, in sofern ein solcher Vorspann nur die Chaussee-Hebestelle nicht passire: so will Ich zur Berichtigung dieses Irrthums jene Strafbestimmung nach Ihrem Antrage dahin ergänzen,

daß, wer eine Chaussee mit stärkerer Bespannung befahren hat, als mit welcher er die nächste Chaussee-Hebestelle passirt, bei Vermeidung der Defraudations-Strafe verpflichtet seyn soll, dieses bei derselben anzuzeigen, und das volle tarifmäßige Chausseegeld (jedoch mit Wegfall der Steigerung des Satzes in dem im §. 2. der zusätzlichen Bestimmung des Tarifs ausgenommenen Falle) von der Gesammtzahl des gebrauchten Gespanns zu entrichten. Berlin, den 27sten Mai 1830.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Schuckmann und v. Motz.

(No. 1254.)

Gebühren-Taxe
für die Lehnskurien im Herzogthume Sachsen.

(Vom 28sten Mai 1830.)

		Rthl.	Sgr.
1)	Für eine Lehnsnotiz, nach der Wichtigkeit der Sache.....	— bis 6	20
2)	= einen Indultschein		
3)	= = Vigilanzschein	1	—
4)	= = Lehnschein		
5)	= = Muthschein.....	—	15
6)	= die Belehnung und Verpflichtung:		
	a) eines Hauptlehnmannes mit Standesherrschaften, Graf- oder Herrschaften.....	10 bis 25	—
	mit andern Lehnen nach Verhältniß ihres Werths, bis zu 1000 Rthlr. ausschließlich.....	— bis 2	20
	von 1000 Rthlr. und darüber.....	3 bis 10	—
	b) eines Mitbelehnten, die Hälfte der vorstehenden Sätze.		
7)	= die Dispensation vom persönlichen Erscheinen des Vasallen zur Ableistung der Lehnspflicht.....	2	15
8)	= einen Lehnbrief, bei einem Kauf- oder Annahme-Preise des Lehns von 10000 Rthlr. und darunter	1 bis 3	—
	Dieser Satz steigt mit jedem 10000 Rthlr. um 1 Rthlr.		
	An Schreibgebühren bei Lehnbriefen, deren Ausfertigung auf Pergament verlangt wird, für den Bogen..	1	—
	Die Auslagen für Pergament, Kapsel, Schnur und Wachs werden besonders bezahlt.		
9)	= den Konsens zur Veräußerung oder Verpfändung eines Lehns, bei Gegenständen		
	von 20 Rthlr. bis 2000 Rthlr. ausschließlich.	— bis 1	5
	= 2000 Rthlr. bis 10000 Rthlr.....	2 bis 4	—
	= 10000 Rthlr. bis 100000 Rthlr. und darüber..	5 bis 20	—

10) Für alle sonstige in Lehnssachen vorkommende Geschäfte werden die Gebühren nach den in der Gebührentaxe für die Landesjustizkollegia vom 23sten August 1815. bestimmten Sätzen erhoben; wogegen alles, was nach früherer Observanz als Lehnsdouceur, oder unter einer andern Benennung entrichtet worden ist, wegfällt, und weder gefordert, noch angenommen werden darf.

Gegeben Berlin, den 28sten Mai 1830.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Danckelman.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 14.

(No. 1255.) Gesetz zur Aufhebung des in der Magdeburger Polizeiordnung enthaltenen Verbots des bäuerlichen Hordenschlages. Vom 22sten Juni 1830.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen auf den Antrag Unsers Staatsministeriums nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinz Sachsen und erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths:

§. 1.

Das Verbot im §. 21. Cap. 35. der Magdeburger Polizeiordnung vom 3ten Januar 1688., nach welchem die Bauern an den Orten, wo es nicht hergebracht ist, auf ihren eigenen Aeckern keinen Hordenschlag halten und mit ihrer Schaafheerde nicht lagern dürfen, wird hierdurch aufgehoben.

§. 2.

Vorbehalten werden jedoch die aus jener Verordnung erworbenen Untersagungsrechte, welche indeß nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821. abgelöset oder eingeschränkt werden können.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22sten Juni 1830.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg. v. Schuckmann. Graf v. Danckelman.

Beglaubigt:
Friese.

(Ausgegeben zu Berlin den 27sten Juli 1830.)

(No. 1256.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 22sten Juni 1830., über die Dauer der Amtsfunktionen der kaufmännischen Mitglieder, welche bei Gerichten des Preußischen Rechts angestellt sind.

Zur Erledigung des Zweifels: ob die kaufmännischen Mitglieder der Kommerzien- und Admiralitäts-Kollegien zu Königsberg und Danzig und der für die Handels-Angelegenheiten in Stettin, Memel, Elbing und Naumburg gebildeten gerichtlichen Deputationen das ihnen übertragene Amt fortzusetzen haben, wenn sie selbst Handlung zu treiben aufhören, setze Ich nach dem Antrage des Staatsministeriums fest: daß die Dauer ihrer Funktionen von dem Betriebe des kaufmännischen Gewerbes abhängig ist und ihr Amt aufhört, so bald sie aus der Kaufmannschaft ausscheiden. Doch führen sie den Titel fort, der ihnen bestallungsmäßig von Mir verliehen ist. Das Staatsministerium hat diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 22sten Juni 1830.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1257.) Verordnung, die Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Sachsen betreffend. Vom 10ten Juli 1830.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen. Nachdem Unsere getreuen Stände der Provinz Sachsen bei ihrer zweiten Zusammenkunft auf Erlassung eines Gesetzes wegen Einführung gleicher Wagengeleise in dortiger Provinz allerunterthänigst angetragen, auch dieserhalb bei dem dritten Landtage nach Erwägung der ihnen vorgelegten, über die Ausführbarkeit einer solchen Verordnung eingeforderten Gutachten der Kreisstände sämmtlicher Kreise, ihre definitive Erklärung, mit ihren Vorschlägen begleitet, abgegeben haben; so verordnen Wir, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums, Folgendes:

§. 1.

Von der Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung ab sollen alle Achsen an neuen Kutsch-, Post-, Fracht-, Bauer- und allen andern Arten von Wagen dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleises von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades vier Fuß vier Zoll Preußisch beträgt.

§. 2.

Den Stell- und Schirrmachern und anderen Handwerkern, welche sich mit dieser Fabrikation beschäftigen, wird bei Drei Thalern Strafe untersagt, eine Achse wider die Vorschriften des §. 1. einzurichten und den Schmieden bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen.

Bei Wiederholung der Kontraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§. 3.

Nach dem Ablaufe von Sechs Jahren nach Bekanntmachung dieser Verordnung soll in Unserer Provinz Sachsen kein Wagen gebraucht werden, welchem die im §. 1. bestimmten Eigenschaften mangeln.

§. 4.

Diese Verordnung hat für die landräthlichen Kreise Ziegenrück und Schleusingen keine Gültigkeit; letztere sind vielmehr von derselben auf unbestimmte Zeit ausgenommen.

§. 5.

Wer sich nach der im §. 3. bestimmten Frist eines Fuhrwerks bedient, welches die im §. 1. festgesetzte Einrichtung nicht hat, soll durch die Polizei- und Wegebeamten, so wie durch die Gensd'armerie angehalten, zur nächsten Ortsgerichtsbarkeit gebracht und in eine Geldstrafe von Einem bis Fünf Thaler

für den ersten, und von Zwei bis Zehn Thalern für den zweiten und die folgenden Kontraventionsfälle genommen werden. Diese Strafe, welche in die Armen-Kasse des Orts fließt, wo die Kontravention entdeckt und bestraft wird, trifft den Eigenthümer des Fuhrwerks, soll jedoch von den Reisenden, mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer, erlegt werden.

Für eine und dieselbe Reise bis zum Bestimmungsorte, soll nur Einmal Strafe Statt finden. und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden.

§. 6.

Von diesen Vorschriften sind allein ausgenommen:

a) sämmtliches Militairfuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privateigenthum einzelner Militairs ist;
b) fremde Reisende, oder Reisende aus solchen Provinzen des Preußischen Staats, in welchen keine oder eine andere allgemeine Einrichtung der Wagengeleise vorgeschrieben ist; und
c) sämmtliche ins Ausland bestimmte Wagen, deren Bestimmung jedoch bewiesen werden muß.

§. 7.

Alle diejenigen, welchen die Anlegung und Unterhaltung der Wege obliegt, sind verpflichtet, solche, wo es nöthig ist, binnen einem Jahre nach Publikation gegenwärtiger Verordnung in soweit zu verbreitern, als es die Ausführung dieser Vorschriften erfordert. Die Behörden sollen Aufsicht darüber führen, daß dieser Bestimmung genügt werde, und, wenn dies nach Verlauf eines Jahres nicht geschehen seyn sollte, die Verbreiterung auf Kosten der Verpflichteten bewirken lassen.

§. 8.

Wir befehlen allen Polizei- und Gerichtsbehörden sich nach dieser Verordnung, welche sogleich und außerdem Dreimal während des sechsjährigen Zeitraums, durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden soll, gebührend zu achten.

Gegeben Berlin, den 10ten Juli 1830.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Hacke. Graf v. Danckelman.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 15.

(No. 1258.) Allerhöchste Kabinetsorder, die Erhaltung der Stadtmauern ꝛc. betreffend; Vom 20sten Juni 1830.

Ich bin mit den im Berichte des Staatsministerii vom 5ten v. M. entwickelten Ansichten darin einverstanden, daß den Stadtgemeinden die willkührliche Abtragung ihrer Stadt-Mauern, Thore, Thürme, Wälle und anderer, zum Verschlusse sowohl, als zur Vertheidigung der Städte bestimmten Anlagen, weder in polizeilicher, noch in militairischer, noch in finanzieller Rücksicht gestattet werden kann, und daß der §. 33. Tit. 8. Th. 1. des Allgemeinen Landrechts auf diesen Gegenstand allerdings zu beziehen ist. Um allen ferneren Zweifeln hierüber vorzubeugen, verordne Ich Folgendes:

1) Wenn die Stadtbehörden die Stadtmauern und andere obenbenannte Anlagen ganz, oder zum Theile abzutragen, oder damit Veränderungen vorzunehmen beabsichtigen; so haben sie diese Absicht zuvörderst der Regierung anzuzeigen und vor der Ausführung deren Entschließung zu erwarten. Die Regierungen sind von den Ministerien des Innern, des Krieges und der Finanzen wegen der anzustellenden weiteren Erörterungen mit Instruktion zu versehen.

2) Dafern eine Anlage der gedachten Art von selbst durch die Zeit verfällt, und deren Erhaltung und Wiederherstellung in polizeilicher, militairischer, oder finanzieller Hinsicht für nothwendig erachtet wird, so soll das bestehende Sach- und Rechtsverhältniß untersucht und hiernach, nöthigenfalls im Rechtswege festgestellt werden, wem die Verbindlichkeit zu Tragung der diesfallsigen Kosten obliegt. Wenn aber die Wiederherstellung des schadhaften Verschlusses mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Städte lediglich und ausschließlich zur Sicherung der Steuergefälle erforderlich ist, so sollen diejenigen Städte, welchen zu Deckung ihres Kommunal-Bedürfnisses ein Zuschlag zur Mahl- und Schlachtsteuer bewilligt ist, jedenfalls einen nach dem Verhältnisse dieses Zuschlags zur Hauptsteuer abzumessenden Beitrag zu den Kosten derjenigen Vorkehrungen leisten, welche die Steuerverwaltung zur Erreichung des obgedachten Zweckes für nothwendig erkennt.

Diesen Meinen Befehl hat das Staatsministerium durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen. Berlin, den 20sten Juni 1830.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 31sten August 1830.)

(No. 1259.) Bekanntmachung einiger zusätzlichen und abändernden Bestimmungen zu dem unter dem 12ten März 1825. bestätigten Plane der See-Assekuranzgesellschaft zu Stettin. D. d. den 26sten Juli 1830.

Mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 12ten Mai 1830. haben des Königs Majestät nachstehende zusätzliche und abändernde Bestimmungen zu dem unter dem 12ten März 1825. bestätigten, und durch die Gesetzsammlung vom Jahre 1825. No. 7. Seite 41 — 55. bekannt gemachten Plane der See-Assekuranz-Gesellschaft zu Stettin, nach den Beschlüssen der General-Versammlung der Aktien-Inhaber vom 26sten März 1829. zu genehmigen geruhet.

Zu §. 12. des Assekuranz-Plans. Die Wahlfähigkeit der Aktien-Besitzer zu Direktoren der Gesellschaft soll fortan nicht auf den eigenthümlichen Besitz von zehn Aktien beschränkt seyn, sondern schon das Eigenthum von fünf Aktien wahlfähig machen.

Zu §. 29. Die von den auswärtigen Agenten der Gesellschaft ausgefertigten Interims-Scheine sollen dieselbe eben so verpflichten, als die Police selbst.

Zu §. 30. Die große Havarie soll jederzeit nach den in dem Bestimmungsorte des Schiffs und nach den daselbst geltenden Gesetzen aufgemachten Dispachen, jede partikulaire Havarie aber, nach den Bestimmungen der Hamburger Assekuranz- und Havarie-Ordnung vom 10ten September 1731., in Verbindung mit den Usancen der Hamburger Börse, vergütet werden.

Zu §. 34. Die Schlußworte: „Die Versicherten können mit angeblichen, oder liquiden Schäden nicht kompensiren" fallen als überflüssig weg.

Zu §. 35. lit. l. Cessionen der Police können nur unter Genehmigung der Gesellschaft, oder ihrer Agenten, gültig erfolgen.

Zu §. 35. lit. o. Die Vergütigungen der großen Havarie, in Bezug auf die Vorschrift in dem §. 30. des Plans, werden nur in dem Betrage der aufgemachten Original-Dispache geleistet.

Zu §. 36. Die Abänderungen des Assekuranz-Plans nach den Beschlüssen der Generalversammlung bleiben der landesherrlichen Genehmigung unterworfen.

Berlin, den 26sten Juli 1830.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

Ministerium der Justiz. In dessen Auftrage: v. Kamptz.

(No. 1260.) Schiffahrts-Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg. Vom 26sten Juli 1830.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg haben in der Absicht, durch die Aufhebung alles Unterschiedes in der Behandlung der beiderseitigen Schiffe und deren Ladungen in den Häfen des anderen Staates zur Erweiterung und Belebung der Handels-Verbindungen zwischen Ihren beiderseitigen Landen, und zur Erleichterung Ihrer hiebei betheiligten Unterthanen beizutragen, Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst-Ihren Geheimen Legations-Rath Ernst Michaelis;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchst-Ihren Oberschenk, Staats- und Geheimen Kabinets-Rath Wilhelm Ernst Freiherrn von Beaulieu-Marconnay, Großkreuz des Kaiserlich-Russischen St. Annen-Ordens und Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse,

von welchen Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der Ratifikation, nachstehender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Art. 1. Die Preußischen, mit Ballast oder beladen in den Großherzoglich-Oldenburgischen Häfen ankommenden oder aus selbigen auslaufenden, imgleichen die Oldenburgischen, mit Ballast oder beladen in den Königlich-Preußischen Häfen ankommenden oder aus selbigen auslaufenden Schiffe, sollen daselbst bei ihrem Eingange wie bei ihrer Abfahrt, hinsichtlich der jetzt bestehenden oder künftig anzuordnenden Hafen-, Tonnen-, Feuer-, Lootsen- und Bergegelder, wie auch hinsichtlich aller anderen, jetzt oder künftig der Staatskasse, den Städten oder Privat-Anstalten zufließenden Abgaben und Lasten irgend einer Art oder Benennung, auf demselben Fuße, wie die Nationalschiffe, behandelt werden.

Art. 2. Allen Waaren, Gütern und Handelsgegenständen, sie seyen inländischen oder ausländischen Ursprungs und Eigenthums, welche jetzt oder in Zukunft auf Nationalschiffen in die Königlich-Preußischen oder in die Großherzoglich-Oldenburgischen Häfen ein- oder aus selbigen ausgeführt werden dürfen, soll in ganz gleicher Weise auch auf den Schiffen des anderen Staates der Ein- oder Ausgang gestattet seyn, ohne mit höheren oder anderen Abgaben irgend einer Art belastet zu werden, als bei der Ein- oder Ausfuhr derselben Gegenstände auf Nationalschiffen zu entrichten sind. Auch sollen bei der Ein- oder Ausfuhr solcher Waaren, Güter- und Handelsgegenstände auf Schiffen des anderen Staates die nämlichen Prämien, Rückzölle, Vortheile und irgend sonstige Begünstigungen gewährt werden, welche etwa für die Ein- oder Ausfuhr auf Nationalschiffen bestehen, oder künftig zugestanden werden möchten.

Art. 3. Die vorstehenden Bestimmungen sind in ihrem ganzen Umfange nicht nur dann anwendbar, wenn die beiderseitigen Schiffe direkt aus ihren National-Häfen ankommen, oder nach selbigen zurückkehren, sondern auch dann, wenn sie unmittelbar aus den Häfen eines dritten Staates ankommen oder dahin bestimmt sind.

Art. 4. Was in den obigen Artikeln 1 bis 3. zunächst in Betreff der in die beiderseitigen Seehäfen eingehenden oder aus selbigen auslaufenden Seeschiffe des anderen Staates und deren Ladungen festgesetzt ist, soll auch auf den gegenseitigen Fluß-Schiffahrts-Verkehr völlige Anwendung finden.

Art. 5. Die Preußischen sowohl als die Oldenburger Schiffe sollen gegenseitig der Befugnisse und Vorzüge, welche ihnen der gegenwärtige Vertrag zusichert, nur in sofern genießen, als sie mit den nach den Vorschriften desjenigen Staates,

dessen Flagge sie führen, zum Beweise ihrer Nationalität ausgefertigten Schiffspässen und Musterrollen versehen sind. Bei den Flußschiffen genügt in dieser Beziehung das in der Weser-Schiffahrts-Akte vom 10ten September 1823. vereinbarte Manifest.

Art. 6. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen ab in Kraft treten wird, ist vorläufig bis zum letzten Dezember 1840. festgesetzt, und wenn derselbe nicht zwölf Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraums von der einen oder der andern Seite aufgekündigt werden sollte, so wird er als auf ferner ein Jahr und sofort bis zum Ablaufe eines Jahres nach erfolgter Aufkündigung verlängert angesehen werden.

Art. 7. Der gegenwärtige Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und sollen die Ratifikations-Urkunden spätestens binnen vier Wochen ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unter Beidruckung ihrer Siegel unterzeichnet. So geschehen Berlin, den 26sten Juli 1830,

Ernst Michaelis. (L. S.) Wilhelm Ernst Freih. v. Beaulieu-Marconnay. (L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige am 8ten und von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg am 16ten August d. J. ratifizirt worden.

(No. 1261.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 8ten August 1830., über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neuen und wieder erworbenen Provinzen.

Ich habe zwar bei mehreren Veranlassungen, unter andern im Eingange der durch die Gesetzsammlung bekannt gemachten Verordnung vom 30sten August 1816., Meine Willensmeinung darüber ausgesprochen, daß das Edikt vom 11ten März 1812., die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend, nur in den alten Provinzen, in welchen es nach seiner Erlassung publizirt worden ist, Gültigkeit haben solle. Da aber dessen ungeachtet nach dem Berichte des Staatsministerii vom 31sten Mai d. J. neuerlich Zweifel darüber entstanden sind, ob nicht dieses Edikt bei Publikation des Allgemeinen Landrechts und der Gerichts-Ordnung in den neuen und wieder erworbenen Provinzen, als unter den die gedachten Gesetzbücher ergänzenden und erläuternden Bestimmungen mit eingeführt worden sey; so bestimme Ich hierdurch ausdrücklich:

daß das Edikt vom 11ten März 1812. nur in denjenigen Provinzen, in welchen es bei seiner Erlassung publizirt worden, gelten, in den neuen und wieder erworbenen Provinzen dagegen, als mit dem Allgemeinen Landrecht und der Gerichts-Ordnung eingeführt nicht betrachtet, vielmehr in letzteren, bis zu weiterer gesetzlicher Bestimmung, sich in Hinsicht der Verhältnisse der Juden lediglich nach denjenigen Vorschriften geachtet werden soll, welche bei der Besitznahme dieser Provinzen, als darin gesetzlich bestehend, vorgefunden worden sind.

Diesen Meinen Befehl hat das Staatsministerium durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen. Berlin, den 8ten August 1830.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 16.

(No. 1262.) Allerhöchste Kabinetsorder, vom 7ten August 1830., die Ermäßigung der im Tarife vom 24sten Juli 1828. festgesetzten Schiffahrts-Abgabe auf der Wasserstraße zwischen der Elbe und Oder für die unbeladenen Kähne, und deren Anwendung auf die kleinern Wasserstraßen im Bezirke der Regierung zu Potsdam betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 3ten v. M. will Ich, zur Erleichterung des Verkehrs, die Schiffahrts-Abgabe auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und Oder für die unbeladenen Kähne auf den sechsten Theil der Abgaben, welche durch den Tarif vom 24sten Juli 1828. für die beladenen Kähne festgesetzt sind, hierdurch ermäßigen, und zugleich nach Ihren Anträgen genehmigen, daß der Tarif vom 24sten Juli 1828. mit vorstehender Abänderung auch auf den kleinern Wasserstraßen im Bezirke der Regierung zu Potsdam, unter nachfolgenden näheren Bestimmungen, eingeführt werde.

I. Die bisher auf dem Ruppiner und Templiner Kanal, nach älteren Verordnungen, für die Staatskassen erhobenen Abgaben an Wasserzöllen, an Schleusen- und Schleusen-Aufzugs-, an Kahn-, an Mannschafts- und Stätte-Geldern, oder unter welchen andern Benennungen sie entrichtet worden, sollen abgeschafft und nicht mehr erhoben, dagegen aber künftig Schiffahrts-Abgaben nach dem Tarife vom 24sten Juli 1828. entrichtet werden, und zwar für die Schiffahrt und Flösserei

a) im Ruppiner Kanal, so oft die Thiergarten-Schleuse bei Oranienburg,

b) im Templiner Kanal, so oft die Kannenberger Schleuse passirt wird.

II. Die Schleusen-Abgabe, welche auf der obern Havel bei den Strom-Schleusen zu Bredereiche und Zehdenick, nach den Bestimmungen der Verordnung wegen Aufhebung der Wasserbinnenzölle vom 11ten Juni 1816., bisher entrichtet wurde, soll künftig nicht mehr, sondern an deren Statt eine Schiffahrts-Abgabe nach dem Tarife vom 24sten Juli 1828. und zwar so oft erhoben werden, als die Schleuse bei Zehdenick passirt wird.

III. Folgende für die Benutzung von Schiffahrts- und Flösserei-Anlagen bisher bestandene Abgaben werden ganz erlassen:

1) die Abgabe für die Schiffahrt und Flösserei innerhalb des Werbelliner Kanals,

2) die Rhinfluß- und Schleusengelder, welche in Alt-Ruppin, und

(Ausgegeben zu Berlin den 11ten September 1830.)

3) die Abgaben für die Flößerei und Schiffahrt im Nahmitz-Graben und Emster Fließ, welche in Lehnin,
4) die Abgaben für die Flößerei und Schiffahrt im Nauenschen Graben, welche bei den Schleusen in Brieselang und bei Nieder-Neuendorff entrichtet werden müssen;
5) die gleichen Abgaben für Benutzung des Storkower Kanals,
6) imgleichen der Schleuse in der Dahme bei Prieros,
7) die Schleusen- und Flößerei-Gefälle, welche bei Groß-Köritz, und
8) bei der Schleuse zu Mellen entrichtet werden;
9) die Schleusen-Gefälle zu Trebbin und Groß-Beuthen, wie auch
10) die gleichen Gefälle von den Floß-Schleusen zu Wittstock.

IV. Die hin und wieder üblichen Brückenaufzugs-Gelder bleiben vorerst bestehen.

V. Für Benutzung der Abladeplätze bei den Kanälen auf längere Zeit als einen Monat, kann, nach Verhältniß des benutzten Raumes, eine angemessene Gebühr durch das Finanzministerium bestimmt werden.

Das Finanzministerium hat diese Anordnungen alsbald öffentlich bekannt zu machen und zur Vollziehung zu bringen, auch Etats und Rechnungen hiernach belegen zu lassen. Berlin, den 7ten August 1830.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister von Schuckmann
und an das Finanzministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsorder wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß danach vom 1sten Oktober d. J. ab verfahren werden soll. Berlin, den 23sten August 1830.

Der Finanzminister.
Maassen.

(No. 1263.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 18ten August 1830., die Gebühren der Beamten bei den Kreis-Justiz-Kommissionen betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 15ten v. M. setze Ich, mit Aufhebung der speziellen Bestimmungen über die Gebühren der Beamten bei den Kreis-Justiz-Kommissionen, im Reglement für die Justizräthe in Schlesien vom 15ten August 1750. §. 10., und in der Gebühren-Taxe für die Landes-Justiz-Kollegien vom 23sten August 1815. Abschnitt IV. No. 21. m. und Abschnitt V. No. 51. h., nach Ihrem Antrage fest: daß bei den Gebühren-Liquidationen dieser Beamten lediglich die allgemeinen Sätze der Gebühren-Taxe vom 23sten August 1815. zum Grunde zu legen, wobei die Kreis-Justizräthe befugt seyn sollen, nach denselben Sätzen,

wie

wie die Mitglieder der Ober-Landesgerichte, zu liquidiren, und bei Reisen, wenn ihnen das Fuhrwerk nicht von den Partheien gestellt wird, die Kosten von zwei Extrapostpferden in Rechnung zu stellen. Ich überlasse Ihnen, diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 18ten August 1830.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Grafen von Danckelman.

(No. 1264.) Verordnung wegen Einführung einer gleichen Wagen- und Schlitten-Spur in der Provinz Posen. Vom 21sten August 1830.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Unsere getreuen Stände der Provinz Posen bei ihrer zweiten Zusammenkunft um Erlassung eines Gesetzes wegen Einführung gleicher Wagen- und Schlitten-Geleise in dortiger Provinz allerunterthänigst gebeten haben; so verordnen Wir, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums, Folgendes:

§. 1. Von der Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung ab, sollen alle neue Achsen an Kutsch-, Post-, Fracht-, Bauer- und allen andern Arten von Wagen dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleises von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades vier Fuß vier Zoll Preußisch beträgt.

§. 2. Ebenso sollen keine andere Schlitten verfertigt werden, als deren Kappen oder Schleifen, ohne die Kröpfung, eine Länge von fünf Fuß sechs Zoll, und die ein zwei Fuß neun Zoll breites Geleise haben.

§. 3. Den Stellmachern und den sogenannten Schirrmachern auf dem Lande, und andern Handwerkern und Arbeitern, welche sich mit dieser Fabrikation beschäftigen, wird bei drei Thalern Strafe untersagt, eine Achse oder einen Schlitten wider die Vorschriften der §§. 1. und 2. einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen.

Bei Wiederholung der Kontraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§. 4. Nach dem Ablaufe von sechs Jahren, nach Bekanntmachung dieser Verordnung, soll in Unserer Provinz Posen, mit Ausnahme der Luxuswagen, kein Wagen oder Schlitten gebraucht werden, dem die im §. 1. und 2. bestimmten Eigenschaften mangeln.

§. 5. Ebenso soll nach Ablauf von zwölf Jahren, von der Publikation gegenwärtiger Verordnung an gerechnet, kein Luxuswagen gebraucht werden, wenn derselbe nicht die im §. 1. bezeichnete Eigenschaft hat.

§. 6. Wer sich nach den im §. 4. und 5. bestimmten Fristen eines Wagens oder Schlittens bedient, der die im §. 1. und 2. bestimmte Einrichtung nicht hat, soll durch die Polizei- und Wegebeamten, so wie durch die Gendarmerie, angehalten, zur nächsten Ortsgerichtsbarkeit gebracht und in eine Geldstrafe von einem bis fünf Thalern für den ersten, und von zwei bis zehn Thalern für den zweiten und die folgenden Kontraventionsfälle genommen werden. Diese Strafe, welche in die Armenkasse des Orts fließt, wo die Kontravention entdeckt und bestraft wird, trifft den Eigenthümer des Wagens oder Schlittens, soll jedoch von dem Reisenden, mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer, erlegt werden.

Für eine und dieselbe Reise bis zum Bestimmungsorte soll nur einmal Strafe statt finden, und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden.

§. 7. Von diesen Vorschriften sind allein ausgenommen:

a) sämmtliches Militairfuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privat-Eigenthum einzelner Militairs ist;

b) fremde Reisende, oder Reisende aus solchen Provinzen des Preußischen Staats, in welchen keine oder eine andere allgemeine Einrichtung der Wagen und Schlitten vorgeschrieben ist.

§. 8. Die Postbehörden sollen nach den im §. 4. und 5. bestimmten Fristen keinem Reisenden aus der Provinz Posen Postpferde vor Wagen und Schlitten geben, welche die vorgeschriebene Einrichtung nicht haben.

§. 9. Alle diejenigen, welchen die Anlegung und Unterhaltung der Wege obliegt, sind verpflichtet, solche, wo es nöthig ist, binnen einem Jahre nach Publikation gegenwärtiger Verordnung in soweit zu verbreitern, als es die Ausführung dieser Vorschriften erfordert. Die Behörden sollen Aufsicht darüber führen, daß dieser Bestimmung genügt werde, und wenn dies nach Verlauf eines Jahres nicht geschehen seyn sollte, die Verbreiterung auf Kosten der Verpflichteten bewirken lassen.

§. 10. Wir befehlen allen Polizei- und Gerichtsbehörden, sich nach dieser Verordnung, welche sogleich und außerdem dreimal während des sechsjährigen, so wie noch einmal vor Ablauf des zwölfjährigen Zeitraums, durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden soll, gebührend zu achten.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21sten August 1830.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. Maassen.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 17.

(No. 1265.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg, wegen Vereinigung des Fürstenthums Birkenfeld mit den westlichen Königlich-Preußischen Provinzen zu einem Zollsysteme. Vom 24sten Juli 1830.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, haben in der Absicht, die wechselseitigen Vortheile eines freien Verkehrs, dessen Herstellung den neuerlich zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten abgeschlossenen Verträgen zum Grunde liegt, auf das Verhältniß des Großherzoglich-Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld zu den westlichen Königlich-Preußischen Provinzen auszudehnen, Unterhandlungen einleiten lassen, und hiezu als Bevollmächtigte ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst-Ihren Geheimen Legations-Rath Ernst Michaelis;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
Höchst-Ihren Oberschenk, Staats- und Geheimen Kabinets-Rath Wilhelm Ernst Freiherrn von Beaulieu-Marconnay, Großkreuz des Kaiserlich-Russischen St. Annen-Ordens und Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse,

von welchen, in Folge jener Unterhandlungen, mit Vorbehalt der Ratifikation, nachstehender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Vom Tage der Publikation gegenwärtiger Uebereinkunft an, soll ein Verein des Großherzoglich-Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld mit den westlichen Preußischen Provinzen zu einem Zollsysteme Statt finden, wie solches in den gedachten Preußischen Provinzen durch das Gesetz vom 26sten Mai 1818., dessen Grundsätze ohne besondere Uebereinkunft nicht abgeändert werden sollen, und durch die seitdem erlassenen Bestimmungen und Erhebungsrollen festgesetzt ist, oder künftig noch durch gesetzliche Deklarationen und Erhebungsrollen weiter bestimmt werden wird.

(Ausgegeben zu Berlin den 22sten September 1830.)

Artikel 2.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog machen Sich verbindlich, in Ansehung der Abgaben von der Fabrikation des Branntweins und vom Brau-Malze, in Uebereinstimmung mit den deshalb in den westlichen Preußischen Provinzen bestehenden Gesetzen und Einrichtungen, solche Verfügungen ergehen zu lassen, als erforderlich sind, um auch in Ansehung dieser Erzeugnisse eine völlige Gleichstellung zwischen diesen Provinzen und dem Fürstenthume Birkenfeld, in Ansehung des innern Verkehrs und der Verhältnisse zu den östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, desgleichen zum Auslande, eintreten zu lassen.

Artikel 3.

Die Art und Weise der Abfassung und Verkündigung der in Gemäßheit obiger Bestimmungen im Fürstenthume Birkenfeld zu erlassenden Gesetze, die mit denselben übereinstimmende Einrichtung der Verwaltung, insbesondere die Bestimmung, Einrichtung und amtlichen Befugnisse der erforderlichen Steuer-Aemter, sollen im gegenseitigen Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Kommissarien angeordnet werden.

Artikel 4.

Die Großherzogliche Regierung wird für die gehörige Besetzung der in dem Fürstenthume Birkenfeld zu errichtenden Steuer-Aemter Sorge tragen. Es sollen jedoch nur solche Personen bei diesen Aemtern angestellt werden, die sich einer von dem Königlich-Preußischen Provinzial-Steuer-Direktor zu Cöln veranlaßten Prüfung unterworfen haben, und mit einem Zeugnisse desselben darüber versehen sind, daß sie diese Prüfung gehörig bestanden haben. Auf Vorzeigung eines solchen Zeugnisses werden sie von der Großherzoglichen Regierung mit Anstellungs-Patenten versehen, und im gemeinschaftlichen Interesse beider Regierungen in Eid und Pflicht genommen werden.

Artikel 5.

Die gedachten Steuer-Beamten stehen zwar in allen Privat- oder bürgerlichen Angelegenheiten, ferner bei allen sogenannten gemeinen Verbrechen oder Vergehen, imgleichen bei Dienst-Verbrechen und Vergehen, wegen welcher gegen ausschließlich Preußische Beamte derselben Kathegorie eine förmliche gerichtliche Untersuchung nöthig seyn würde, unter den Großherzoglichen Gerichten; in allen Dienst-Angelegenheiten aber, insbesondere auch in Absicht der Dienst-Disziplin, sind sie dem Preußischen Ober-Kontrolleur und denjenigen Preußischen Behörden, welche sonst noch die Leitung des Steuer-Dienstes besorgen, kraft des diesen hiedurch von Seiten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ertheilten besonderen Auftrages, unterworfen.

Artikel 6.

Der Großherzoglichen Regierung steht das Recht zu, in vorkommenden Fällen die von ihr im Fürstenthume Birkenfeld angestellten Steuer-Beamten nach eigenen

eigenem Ermessen des Dienstes zu entsetzen; dieselbe verspricht jedoch, auch auf Requisition des Provinzial-Steuer-Direktors in Cöln diejenigen Steuer-Beamten, welche in ihrer Dienstführung unzuverlässig oder untauglich befunden werden sollten, zu entlassen. Eine solche Requisition wird jedoch nur unter denselben Umständen erfolgen, unter welchen auch ein ausschließlich der Preußischen Regierung verpflichteter Steuer-Beamter gleicher Kathegorie seine Entlassung erhalten würde.

Artikel 7.

Der Königliche Provinzial-Steuer-Direktor zu Cöln wird die etwaigen Anträge der Großherzoglichen Regierung in Birkenfeld, in Beziehung auf die Dienstführung und disziplinarische Behandlung der in dem Fürstenthume angestellten Steuer-Beamten, gehörig berücksichtigen, auch bleibt es der gedachten Regierung vorbehalten, wenn sie es im gemeinschaftlichen Interesse des Dienstes für nöthig erachtet, außerordentliche Kassen-Visitationen bei diesen Steuer-Beamten vornehmen, von den darüber aufzunehmenden Verhandlungen dem Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor Abschrift mittheilen zu lassen, und auf Abstellung der dabei entdeckten Unordnungen und Mißbräuche in geeigneter Art mitzuwirken.

Artikel 8.

Für die in dem Fürstenthume Birkenfeld zu errichtenden Steuer-Aemter wird die Großherzogliche Regierung die erforderlichen Wohnungs-Räume und Dienst-Gelasse auf eigene Kosten beschaffen und unterhalten, sie auch mit den nöthigen Utensilien und Büreau-Bedürfnissen versehen lassen. Desgleichen wird die Besoldung und Pensionirung der Steuer-Beamten im Fürstenthume, so wie die etwaige Versorgung der Wittwen und Kinder derselben, von Seiten der Großherzoglichen Regierung lediglich auf ihre eigene Kosten erfolgen, wobei jedoch festgesetzt wird, daß die dortigen Einnehmer und Steuer-Aufseher den Preußischen Steuer-Beamten derselben Kathegorie gleich besoldet werden sollen.

Artikel 9.

Beide Regierungen werden in den zur Sicherung ihrer landesherrlichen Gefälle und Aufrechthaltung der Gewerbe ihrer Unterthanen nothwendigen Maaßregeln einander gegenseitig freundschaftlich unterstützen. Seine Königliche Hoheit der Großherzog wollen in dieser Hinsicht namentlich gestatten, daß die Königlich-Preußischen Zoll-Beamten im gemeinschaftlichen Interesse, und als von Höchst Ihnen dazu mitbeauftragt im Fürstenthume Birkenfeld ihre Dienstverrichtungen in eben der Art ausüben, wie ihnen dieses auch im Preußischen Gebiete innerhalb der Binnenlinie obliegt. Wenn zur Feststellung des Thatbestandes begangener Unterschleife, oder zur Sicherung der Gefälle und Strafen, Visitationen und Beschlagnahmen von den Königlichen Zoll-Beamten bei den Großherzoglichen Orts-Behörden in Antrag gebracht werden, so sollen letztere, sobald sie sich von der Zulässigkeit, den Umständen nach, überzeugt haben, solche alsbald willig und zweckmäßig veranstalten. In sofern auch, nach der Ueberzeugung des

Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors zu Cöln die Oertlichkeit es unvermeidlich machen sollte, daß die den Vorschriften der Preußischen Zoll-Ordnung gemäß, gegen die Grenze des Königlich-Baierschen Rheinkreises zu errichtende Binnenlinie und der hiedurch entstehende Grenzbezirk hin und wieder auch das Gebiet des Fürstenthums Birkenfeld berühre, erklärt sich die Großherzogliche Regierung mit dieser Ausdehnung des Grenzbezirks in ihr gedachtes Gebiet hiedurch einverstanden. In diesem Falle werden die Grenzbeamten auch innerhalb des Großherzoglichen Theils des Grenzbezirks nach der Zoll-Ordnung und den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften verfahren, jedoch sollen daselbst zur Erleichterung des Verkehrs, und zur Vermeidung aller Kontrolle zwischen dem Preußischen und dem Gebiete des Fürstenthums Birkenfeld, Legitimations-Stellen für den Waaren-Transport innerhalb des Grenzbezirks errichtet werden.

Artikel 10.

Die von den Großherzoglichen Unterthanen im Fürstenthume Birkenfeld verübten Zoll- oder Steuer-Vergehen sollen, in sofern gegen die nach vorgängiger summarischer Untersuchung erfolgte administrative Entscheidung des betreffenden Königlich-Preußischen Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amts auf förmliches gerichtliches Verfahren provozirt wird, von den Großherzoglichen Gerichts-Aemtern zur Untersuchung und Strafe gezogen werden. Die gegen die Erkenntnisse dieser Gerichte zulässigen Rechtsmittel werden bei dem Justiz-Senate der Regierung in Birkenfeld verhandelt und entschieden werden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog wollen die Anordnung treffen, daß in den gerichtlichen Untersuchungen das Interesse der gemeinschaftlichen Verwaltung durch einen besondern Beamten gehörig wahrgenommen werde. Da es für das beiderseitige Interesse von besonderer Wichtigkeit ist, daß die vorkommenden Zoll- und Steuer-Vergehen nach übereinstimmenden Grundsätzen beurtheilt und bestraft werden, so ist man für den Fall, daß eine Ungleichförmigkeit in den Erkenntnissen der in dieser Hinsicht kompetenten Königlich-Preußischen und Großherzoglich-Oldenburgischen Gerichte sich ergeben sollte, übereingekommen, sich über Maaßregeln zu vereinbaren, wodurch diesem Uebel abgeholfen und die Gleichförmigkeit der Erkenntnisse sicher gestellt wird.

Artikel 11.

Die Königlich-Preußische Regierung verspricht, dasjenige Einkommen an Zollgefällen, welches durch die in vorstehender Art zu bewirkende Vereinigung des Fürstenthums Birkenfeld mit den westlichen Preußischen Provinzen zu einem Zollsysteme den Preußischen Kassen zufließen wird, den Großherzoglich-Oldenburgischen Kassen überweisen zu lassen, auch selbigen eine Antheilnahme an dem Gesammtbetrage der von der Fabrikation des Branntweins und vom Braumalze in den westlichen Preußischen Provinzen und in dem Fürstenthume Birkenfeld aufkommenden Abgaben zu gewähren. Zu diesem Ende wird die Großherzogliche

Regie-

Regierung an dem Gesammt-Einkommen sowohl von Ein- und Ausgangs-Abgaben als auch von der Besteuerung der vorgedachten inländischen Erzeugnisse in den westlichen Preußischen Provinzen und in dem Fürstenthume Birkenfeld, nach dem Verhältnisse der Seelenzahl des letzteren zu derjenigen der ersteren, Antheil nehmen. Dieser Antheil wird durch eine besondere Uebereinkunft zwischen dem Königlich-Preußischen Finanzministerio und der Großherzoglichen Regierung festgestellt, und der Betrag, nach Abzug der im Fürstenthume Birkenfeld aufgekommenen Einnahmen von der Besteuerung des Branntweins und des Braumalzes, welche von den dortigen Steuerbeamten monatlich an die Regierung zu Birkenfeld abzuliefern sind, in Quartal-Raten aus der Königlichen Provinzial-Steuerkasse zu Cöln gezahlt werden. Sollte bei zunehmender Kultur des Weines und des Tabacks im Fürstenthume Birkenfeld es sich nöthig zeigen, daß auch auf diese Gegenstände bei der Besteuerung Rücksicht genommen werde, so wird die Großherzogliche Regierung in Ansehung dieser Erzeugnisse gleiche Anordnungen, wie wegen der Besteuerung des Branntweins und des Braumalzes, treffen, und dagegen nach denselben Grundsätzen an dem in den westlichen Preußischen Provinzen und in dem Fürstenthume Birkenfeld aufkommenden Ertrage der Wein- und Tabacksteuer Theil nehmen.

Artikel 12.

Da die in den Königlich-Preußischen Staaten am höchsten besteuerten ausländischen Waaren, namentlich Kolonialwaaren aller Art, Weine und Ellenwaaren, mit keiner Abgabe in dem Fürstenthume Birkenfeld bisher belegt gewesen sind, und frei aus dem Auslande haben bezogen werden können, mithin, wenn die Preußische Grenzbewachung gegen das Fürstenthum wegfällt, den Königlichen Kassen und gewerbtreibenden Unterthanen ein bedeutender Verlust aus der Einführung unversteuerter Waarenbestände von dort her in die westlichen Preußischen Provinzen erwachsen könnte; so verspricht die Großherzogliche Regierung, sobald als möglich, und noch vor Aufhebung der Preußischen Grenzbewachung, alle Waarenbestände in dem Fürstenthume Birkenfeld genau aufzeichnen zu lassen, und die Besitzer derselben entweder zur Zahlung der Steuer, oder zur Wiederausführung der Waaren nach dem Auslande anzuhalten.

Ueber die Art und Weise der Aufnahme, und wie weit dabei nach Bewandniß der Umstände zu gehen seyn dürfte, ingleichen über die den Waaren-Inhabern zu bewilligenden Zahlungsfristen, wird eine besondere Vereinbarung vorbehalten; der Ertrag der Nachversteuerung aber der Königlich-Preußischen und der Großherzoglich-Oldenburgischen Regierung zu gleichen Theilen zufallen.

Artikel 13.

Von allen für Seine Königliche Hoheit und Höchst-Dero Hofhaltung mit Großherzoglichen Hofmarschallamts-Attesten in das Fürstenthum Birkenfeld eingehenden Waaren werden die Gefälle nicht bei dem Eingange erhoben, sondern

nur notirt, und bei der nächsten Erhebung des Antheils Seiner Königlichen Hoheit an den Sammteinkünften in baarem Gelde angerechnet werden.

Artikel 14.

Alle in Folge überwiesener Zoll- und Steuervergehen in dem Fürstenthume Birkenfeld angefallenen Geldstrafen und Konfiskate verbleiben, nach Abzug des Denunziantenantheils, dem Großherzoglichen Fiskus, und bilden keinen Gegenstand der gemeinschaftlichen Einnahmen.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen verschuldeter Zoll- und Steuervergehen in dem Fürstenthume Birkenfeld verurtheilten Personen, ist Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge vorbehalten, jedoch kann der Straferlaß nicht auf den Denunziantenantheil ausgedehnt werden.

Artikel 15.

Von dem Tage der Publikation gegenwärtiger Uebereinkunft an, soll zwischen den westlichen Preußischen Provinzen und dem Fürstenthume Birkenfeld ein völlig freier Verkehr, unter folgenden Ausnahmen, statt finden:

A. Die Einfuhr des Salzes aus dem Fürstenthume Birkenfeld in die westlichen Preußischen Provinzen, und aus diesen in jenes, bleibt für jetzt verboten. Jedoch gestattet die Königlich-Preußische Regierung für die Dauer des jetzt zwischen der Großherzoglichen Regierung zu Birkenfeld und der Salzfaktorei zu St. Wendel bestehenden Pachtkontrakts den freien Eingang der dem Bedarfe des Fürstenthums angemessenen Salzquantitäten. Nach Ablauf des gedachten Kontrakts wird die Großherzogliche Regierung auch in Ansehung des Salzverkaufs den Einrichtungen der Königlich-Preußischen Regierung sich völlig anschließen, und dagegen an dem Rein-Ertrage des Salzdebits in den westlichen Preußischen Provinzen und dem Fürstenthume Birkenfeld in dem Verhältnisse der Bevölkerung des letzteren zu derjenigen der ersteren Theil nehmen.

B. Das Einbringen der Spielkarten ist in derselben Weise verboten, auch wollen Seine Königliche Hoheit die Anfertigung von Spielkarten im Fürstenthume Birkenfeld nicht gestatten. Dagegen wird die Königlich-Preußische Regierung eine dem Bedürfnisse der Einwohner entsprechende Quantität Spielkarten abgabenfrei in das Fürstenthum eingehen lassen, deren nähere Bestimmung nebst der deshalb erforderlichen Kontrolle besonderer Verabredung vorbehalten bleibt.

C. In den Preußischen Städten, wo Mahl- und Schlachtsteuer für Rechnung des Staats erhoben wird, ist diese Abgabe auch von den aus dem Fürstenthume Birkenfeld eingebrachten Gegenständen, wie von den gleichartigen Preußischen Erzeugnissen, zu entrichten, und umgekehrt wird ein Gleiches in den Städten im Fürstenthume Birkenfeld gelten, wo eine ähnliche Abgabe etwa erhoben werden sollte.

D. Da-

D. Dergleichen Abgaben, welche von gewissen inländischen Erzeugnissen für Rechnung einer Stadt oder Kommune bei deren Einbringung in selbige erhoben werden, unterliegen auch Waaren derselben Art, welche aus dem Fürstenthume Birkenfeld in eine zu jener Erhebung befugte Preußische Kommune, oder umgekehrt, aus den westlichen Preußischen Provinzen in eine gleichmäßig befugte Kommune des Fürstenthums Birkenfeld eingeführt werden.

Artikel 16.

Die für die Großherzoglichen Unterthanen in dem Fürstenthume Birkenfeld mit der Post ankommenden Waaren sollen gleichen Begünstigungen und Beschränkungen mit denen unterliegen, welche für die Königlichen Unterthanen bestimmt sind.

Artikel 17.

Sogleich nach Publikation des gegenwärtigen Vertrages soll von Unterthanen des Preußischen Staats und des Fürstenthums Birkenfeld, welche in dem Gebiete des andern kontrahirenden Theils Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die eigenen Unterthanen derselben Art unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Händler, welche blos zum Aufkaufe von Natur- oder Kunst-Erzeugnissen, oder Handlungs-Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben, bei sich zu führen, und Bestellungen zu suchen berechtigt sind, auch sich als Inländer diese Berechtigung in dem einen Staate durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, in dem andern Staate deshalb keine weiteren Abgaben entrichten, vielmehr die etwa erforderlichen Konzessionen oder Gewerbscheine unentgeldlich erhalten.

Endlich sollen, außer den in dem vorhergehenden Artikel 15. erwähnten Beschränkungen, die Unterthanen in den beiderseitigen Landestheilen ihre Waaren frei von Abgaben auf die Märkte bringen können, und hierzu eine besondere Konzession oder Legitimation, oder eines Gewerbscheines, für diesen Theil des Handels- und Gewerbe-Verkehrs nicht bedürfen.

Artikel 18.

In Hinsicht des Verkehrs zwischen dem Fürstenthume Birkenfeld und den östlichen Preußischen Provinzen kommen gegenseitig in allen und jeden Beziehungen, namentlich in Ansehung der aus dem Fürstenthume Birkenfeld in die gedachten östlichen Provinzen eingehenden Naturprodukte und Fabrikate, völlig dieselben Grundsätze in Anwendung, welche zwischen diesen und den westlichen Preußischen Provinzen gelten.

Die völlige Gleichstellung mit den Preußischen Unterthanen, rücksichtlich des Verkehrs und Gewerbe-Betriebes, wird den Einwohnern des Fürstenthums Birkenfeld auch gegenseitig in Beziehung zu allen mit der Preußischen Monarchie durch Zoll- oder Handelsverträge verbundenen deutschen Bundesstaaten, in Gemäß-

heit der zwischen Preußen und diesen Staaten geschlossenen Zoll- und Handelsverträge, zu Statten kommen.

Artikel 19.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig bis zum Schlusse des Jahres 1833. festgesetzt. Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes von der einen oder der andern Seite keine Aufkündigung, so soll er als auf fernere drei Jahre, und so fort von drei zu drei Jahren verlängert angesehen werden.

Dieser Vertrag soll unverzüglich zur Allerhöchsten und Höchsten Ratifikation vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen vier Wochen bewirkt werden.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 24sten Julius 1830.

Ernst Michaelis. (L. S.) Wilhelm Ernst Freih. v. Beaulieu-Marconnay. (L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige am 30sten August 1830. und von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg am 16ten desselben Monats ratifizirt worden.

(No. 1266.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 7ten September 1830., über das Verfahren der Kredit-Systeme zur Ausmittelung des unbekannten Inhabers eines vom Schuldner aufgekündigten Pfandbriefs.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 19ten Juli d. J., genehmige Ich, daß für das Aufgebot eines vom Schuldner gekündigten Pfandbriefs, dessen Inhaber nicht auszumitteln ist, das Verfahren des Ostpreußischen Kredit-Systems, nach den Vorschriften des Reglements vom 24sten Dezember 1808., §§. 387 bis 390. (Anhang zur Gesetzsammlung S. 443.), auch in den übrigen landschaftlichen Kredit-Systemen gesetzlich angewendet werde. Statt der im §. 387. u. 389. angeordneten Insertion in die Königsberger Intelligenz-Blätter, muß bei den übrigen Kredit-Systemen die Insertion in die Intelligenz-Blätter der Provinz, in welcher das bepfandbriefte Gut belegen ist, und die Bekanntmachung der Vorladung (§. 389.) an den Börsen der Handelsplätze der betreffenden Provinz, für Posen an der Börse zu Berlin, erfolgen. Unter den im §. 388. erwähnten Kosten werden nur die baaren Auslagen für das Aufgebot (§. 389.) verstanden. Die Präklusion und die Löschung im Landschafts-Register erfolgt durch die Behörde des Kredit-Systems von Amtswegen, und die Kosten der Löschung im Hypothekenbuche fallen dem Pfandbriefs-Schuldner zur Last. Ich überlasse Ihnen, diese Bestimmungen durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 7ten September 1830.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister v. Schuckmann und Graf v. Danckelman.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 18.

(No. 1267.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 4ten September 1830., über den Nachweis der Ahnen bei Familienstiftungen und Familien-Fideikommissen.

Zur Verhütung rechtlicher Streitigkeiten über Familienstiftungen und Familien-Fideikommisse, für welche das Erforderniß der adlichen Geburt der Ehegattin des zum Genusse berechtigten Familienmitgliedes durch die Stiftungsurkunde vorgeschrieben ist, setze Ich hierdurch fest: daß der Nachweis von vier adlichen Ahnen jederzeit als ausreichend angenommen werden soll, sobald die Stiftungs-Urkunde, ohne eine bestimmte Anzahl nachzuweisender Ahnen namhaft zu machen, den Ausdruck vollbürtig, oder ritterbürtig, gebraucht hat. Ueberall dagegen, wo die Stiftungsurkunde die Anzahl der erforderlichen Ahnen vorschreibt, hat es bei derselben sein Verbleiben. Das Staatsministerium hat diesen Befehl durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 4ten September 1830.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 6ten November 1830.)

(No. 1268.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 30sten Oktober 1830., wegen der Erhebungsrolle der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben für das Jahr 1831.

Auf den Antrag des Staats-Ministeriums vom 16ten d. M. bestimme Ich, daß die unterm 30sten Oktober 1827. bekannt gemachte Erhebungsrolle der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben für das Jahr 1831. unter folgenden Modifikationen zur Anwendung kommen soll. Nach Meinen schon ertheilten Bestimmungen soll:

1) Von allen Roheisen-Arten ohne Unterschied, einschließlich des alten Brucheisens, der Eisenfeile und des Hammerschlags, welche, nach der zweiten Abtheilung No. 6. lit. a. und b. und nach der dazu gehörigen Anmerkung, beim Ausgange theils mit 15 Sgr. und $7\frac{1}{2}$ Sgr. vom Zentner besteuert, theils frei sind, ist sowohl in den östlichen als westlichen Provinzen überall beim Ausgange, eine Abgabe von Sieben Silbergroschen Sechs Pfennigen für den Zentner zu entrichten.

2) Von Stabeisen und Rohstahl, Abtheilung 2. No. 6. lit. c., von der russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich seewärts eingehend, ist nur die allgemeine Eingangs-Abgabe zu entrichten.

3) Von Wein und Most ist beim Eingange in die westlichen Provinzen der Steuersatz von Acht Thalern für den Zentner, welcher in den östlichen Provinzen gilt, zu erlegen, dagegen von Wein, der aus den westlichen in die östlichen Provinzen versendet wird, die Steuer, in Folge der Bestimmung des Gesetzes vom 26sten Mai 1818. §. 21., gänzlich aufgehoben. Es treten die Sätze der Erhebungsrolle Abtheilung 2. No. 25. lit. f. No. 2. und 3. daher außer Kraft.

4) Das in der vierten Abtheilung No. 3. angeordnete Waage- und Krahn-Geld von Vier Silbergroschen für den Zentner, von den auf der Elbe über Wittenberge eingehenden, auf der Havel für das Inland verschifften Waaren, ist aufgehoben.

5) Zu

5) Zu §. 2. lit. c. der Allgemeinen Bestimmungen (Fünfte Abtheilung der Heberolle vom 30sten Oktober 1827.) soll in den Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart eingehender Waaren und eine erhebliche Entfernung von den in der Heberolle angenommenen Tharasätzen bemerkbar wird, nicht nur den Steuerpflichtigen, sondern auch der Steuerverwaltung das Recht zustehen, die Netto-Verwiegung und demgemäße Entrichtung der Steuer eintreten zu lassen.

6) Zum §. 8. der Allgemeinen Bestimmungen, soll in allen den Fällen, wo die Entrichtung eines bestimmten Theils der Abgaben in Gold vorgeschrieben ist, dem Zahlungspflichtigen die Wahl bleiben, diesen Antheil entweder in den obengedachten Münzsorten, in Preußischen Goldmünzen und in Dukaten, oder in Silber-Kurant mit einem Aufgelde von $\frac{2}{3}$ Thalern auf jede Fünf Thaler Gold zu entrichten.

Der Finanz-Minister hat hiernach das Erforderliche auszuführen.

Berlin, den 30sten Oktober 1830.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 19.

(No. 1269.) Regulativ über die Organisation eines Kuratorii zur Verwaltung der Angelegenheiten des Charité-Krankenhauses in Berlin, und über dessen Wirksamkeit zur Verbesserung des Krankenhaus-Wesens in der Monarchie. Vom 7ten September 1830.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben zur zweckmäßigern Leitung der Charité-Angelegenheiten und zur Verbesserung der Kranken-Anstalten überhaupt, die Errichtung einer besondern Behörde für nöthig erachtet, und verordnen demnach Folgendes.

§. 1.

Benennung und Stellung des Kuratorii.

Die neue Behörde soll unter der Benennung:

Königliches Kuratorium für die Krankenhaus-Angelegenheiten,

unmittelbar dem Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten untergeordnet und dem Charité-Krankenhause zu Berlin mit seinen Neben-Instituten unmittelbar vorgesetzt seyn.

§. 2.

Zwecke des Kuratorii.

Das Kuratorium hat eine doppelte Bestimmung:

1) Die Oberaufsicht und Leitung der Angelegenheiten des Charité-Krankenhauses zu Berlin in administrativer Hinsicht zu führen, und
2) eine begutachtende und rathgebende Behörde in allen Angelegenheiten des Kranken- und Hospital-Wesens der ganzen Monarchie zu bilden.

§. 3.

Pflichtleistungen des Kuratorii als administrativer Behörde.

Als administrativer Behörde liegt dem Kuratorio ob, nicht bloß die früher der vormaligen Regierung, jetzt dem Polizei-Präsidio in Berlin, übertragene ökonomische und medizinisch-polizeiliche Verwaltungs-Aufsicht über die Charité und die Neben-Institute derselben, die außerhalb des Charité-Gebäudes eingerichtet sind und verwaltet werden, oder aus den Fonds der Charité, und abhängig von deren Verwaltung künftig noch einzurichten sind, als Heil-Anstalten zu übernehmen und fortan zu führen, sondern auch dieselbe auf die in der Charité und in deren vorbezeichneten Neben-Instituten befindlichen oder noch einzurichtenden praktischen Bildungs- und Prüfungs-Anstalten in der Art auszudehnen, daß die

(Ausgegeben zu Berlin den 11ten November 1830.)

die Charité diesem gemeinsamen Zwecke mehr als bisher entspreche. Sämmtliche Beamten, die bei dem Charité-Krankenhause und den darin befindlichen praktischen Bildungs- und Prüfungs-Anstalten, so wie bei den vorbezeichneten Neben-Instituten desselben in Amtsthätigkeit stehen, sind verpflichtet, den Anweisungen des Kuratorii in Sachen seines Ressorts Folge zu leisten.

§. 4.

Verwaltungs-Aufsicht über das Eigenthum.

Dem zufolge übernimmt das Kuratorium von dem Polizei-Präsidio zu Berlin alle die Charité betreffenden Etats-, Rechnungs-, Kontrakts-, Anstellungs- und Disziplinar-Sachen, verwaltet das Kapital-Vermögen, sorgt für eine zweckmäßige Benutzung der der Charité angehörigen liegenden Gründe durch Administration oder Verpachtung, läßt die Kurkosten auslegen, und diese, so wie die sonstigen Einkünfte beitreiben ꝛc., wobei die betreffenden Regierungen hülfreiche Hand zu bieten haben. Imgleichen wird das Kuratorium mit der Berathung über die baulichen Angelegenheiten der Charité- und Neben-Gebäude beschäftigt.

Das Kuratorium steht in Ansehung dieser Funktionen unter der Leitung und Kontrolle des Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, und hat nach den deshalb vorliegenden Normen in den geeigneten Fällen dessen Genehmigung einzuholen.

§. 5.

Anstellung der Beamten.

Von dem Kuratorio ressortirt ferner die Anstellung der *etatsmäßigen* Beamten der Charité und ihrer im §. 3. bezeichneten Neben-Institute, wobei es jedoch über die definitive Anstellung des Direktors der Charité, der dirigirenden Aerzte und klinischen Lehrer, so wie des Ober-Inspektors der Anstalt an das Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu berichten, und Letzteres wieder hinsichtlich der Ernennung des Direktors, Unsere Genehmigung nachzusuchen hat.

Die Dienst-Instruktion sowohl für das ärztliche als ökonomische Ober- und Unter-Personal sind durch das Kuratorium auszuarbeiten, und von dem Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu genehmigen.

§. 6.

Aufnahme der Kranken.

Desgleichen verfügt d. Kuratorium über die Aufnahme von Kranken in die Charité und die ihr beigesellten Heil-Institute auf eben die Art, wie solches bisher von dem Polizei-Präsidio geschehen ist, und hat hierbei nur noch zu berücksichtigen, daß die Charité nicht bloß eine Heil-Anstalt für hülfsbedürftige Kranke seyn, sondern auch dem Zwecke als praktisches Bildungs-Institut vollkommen entsprechen soll. Unheilbare Kranke dürfen gar nicht, und ausnahmsweise nur dann in der Charité vorläufige Aufnahme finden, wenn entweder ihr Zustand gefährlich ist, und sie anderweit nicht sogleich untergebracht werden können, oder wenn die nicht zu hebende Krankheit wenigstens auf längere Zeit zu mildern, oder

selbige

selbige für den Unterricht lehrreich ist. Ein besonderes Reglement für die Kranken ist von Zeit zu Zeit, wie solches die jedesmaligen Verhältnisse erheischen, durch das Kuratorium zu entwerfen und dem Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Genehmigung vorzulegen.

§. 7.

Entrichtung der Kurkosten.

Die unentgeldliche Aufnahme und Verpflegung hat das Kuratorium bis auf Weiteres den armen Kranken, die den Städten Berlin und Potsdam angehören, nach den bisherigen Bestimmungen zu gewähren, wobei dasselbe auf Unsere Order vom 3ten Mai 1819. verwiesen wird; auch ist das Kuratorium ermächtigt, in einzelnen Fällen die Kosten für andere Kranke entweder gleich bei der Aufnahme zu erlassen, oder späterhin niederzuschlagen. Bei allen zur Zahlung der Kosten verpflichteten Kranken hat das Kuratorium den Betrag nach den von demselben festzustellenden Sätzen entweder von den Kranken selbst, oder von deren dazu verpflichteten Verwandten, Dienstherrschaften, Gewerken, Kommunen ꝛc. einzuziehen, oder in geeigneten Fällen durch die Charité-Administration selbst einziehen zu lassen, wobei nur noch bemerkt wird, daß zur Vermeidung aller Weitläuftigkeiten die städtischen Behörden oder sonstigen Kommunen für die Kur- und Verpflegungskosten eines jeden ihnen angehörigen, in die Charité aufgenommenen und daselbst verpflegten Kranken vorzüglich haften, und demnach auch auf Erfordern des Kuratorii die Zahlung für denselben ohne die Behörde erst auf den Zahlungspflichtigen selbst zu verweisen, nach den niedrigsten Zahlungs-Sätzen zu leisten haben, wobei es ihnen immerhin unbenommen bleibt, sich durch den Zahlungspflichtigen selbst, in wie fern er zahlungsfähig ist, wieder entschädigen zu lassen.

§. 8.

Förderung der praktischen heilwissenschaftlichen Institute.

Nächst der Kranken-Heilpflege soll das Kuratorium in administrativer Hinsicht (§. 3.) auch dahin wirken, daß das Emporkommen der unter der Administration der Charité befindlichen praktischen heilwissenschaftlichen Institute, ohne Beeinträchtigung der Krankenpflege, nach Möglichkeit gefördert werde.

Dasselbe hat demnach:

a) die Gerechtsame der zu ihrer Ausbildung in dem Lazareth- und Hospital-Wesen als Assistenz-Aerzte und Sub-Chirurgen in der Charité fungirenden, und während dieser Dienstzeit unter der Disziplin des Kuratorii und des Direktors der Charité stehenden Militair-Aerzte, Chirurgen und Eleven, nach den von Uns genehmigten Grundsätzen des zwischen dem Ministerio der Medizinal-Angelegenheiten und dem des Krieges verhandelten Protokolls vom 7ten Mai 1829., wahrzunehmen, und darauf zu achten, daß die Absicht ihrer Anwesenheit in der Charité, sowohl hinsichtlich ihrer Leistungen für den Krankendienst, als auch ihrer eigenen praktischen Ausbildung im Hospitalwesen, sicher erreicht werde;

b) in Bezug auf die zur Charité gehörigen klinischen Institute Sorge zu tragen, daß dieselben, in wiefern es nur immer der hierzu disponible Raum und sonstige Verhältnisse gestatten, zweckmäßig und anständig eingerichtet, auch stets mit den für den Unterricht geeigneten Kranken versehen werden, und daß die dabei angestellten Lehrer und Assistenten sich in Hinsicht der Dienstleistung bei der Krankenpflege nach den bestehenden Hausgesetzen richten, und Erstere den diesfallsigen Anordnungen des Kuratorii, Letztere aber den unmittelbaren Weisungen des Direktors der Charité nachkommen;

c) in gleicher Art hinsichtlich der klinischen medizinisch-chirurgischen Prüfungen und der dabei fungirenden Kommissarien zu verfahren.

§. 9.

Verpflichtungen des Kuratorii als technisch-wissenschaftlicher Behörde.

Hinsichtlich seiner zweiten Bestimmung (§. 2.) ist das Kuratorium

a) verpflichtet, über jede Kranken- und Hospital-Angelegenheit im ganzen Staate, auf Erfordern einer öffentlichen dabei betheiligten Behörde, sein sachverständiges Gutachten zu erstatten. Es hat in dieser Eigenschaft einer begutachtenden und Rath gebenden Behörde mit den übrigen wissenschaftlichen Deputationen eine gleiche Verpflichtung und Stellung. Es soll durch seine auf Wissenschaft und Erfahrung im Kranken- und Hospitalwesen begründeten Gutachten, Vorschläge und Anträge, einen bessern Zustand dieser Angelegenheit im Staate herbeizuführen sich bestreben. Das Militair-Lazarethwesen bleibt jedoch von diesem Einflusse des Kuratorii unberührt, und nur dem Kriegs-Minister ist vorbehalten, dasselbe, wo er es nöthig findet, um seine Meinung zu befragen. Demnächst hat das Kuratorium in Bezug auf seine wissenschaftlichen Verrichtungen

b) eine Spital-Pharmakopoe, vorläufig zum Behufe für die Charité allein, jedoch mit Rücksicht auf ihre Anwendbarkeit in allen Lazarethen, Spitälern und Armen-Anstalten, auszuarbeiten und zur Genehmigung und Einführung vorzulegen;

c) die Herausgabe von Annalen des Charité-Krankenhauses, in wiefern solche für ärztliche Kunst und Wissenschaft ein Interesse haben, und zur Förderung der Krankenpflege und des Hospital-Wesens überhaupt dienen können, zu veranlassen und zu fördern.

§. 10.

Personal des Kuratorii.

Zur Vollziehung der dem Kuratorio übertragenen Geschäfte soll dasselbe aus einem Präsidenten, welcher stets eine mit der administrativen Geschäftsleitung vollständig vertraute Medizinal-Person seyn muß, und aus Räthen und Mitgliedern solcher hiesigen Behörden bestehen, die an dem Kranken- und Hospital-Wesen überhaupt, oder an der Verwaltung der Charité insbesondere, ein amtliches Interesse haben.

Es sollen demnach als Mitglieder des Kuratorii eintreten

a) ein Rath des Ministerii des Innern;

b) ein

b) ein Rath aus dem Ministerio des Unterrichts;
c) ein Mitglied aus dem Medizinal-Stabe der Armee;
d) ein Rath aus dem Polizei-Präsidio.

Ihnen wird

e) ein Justitiarius und
f) ein Kassen- und Rechnungs-Rath beigegeben.

Diese Mitglieder zusammen bilden mit ihrem Präsidenten das Kuratorium als administrative Behörde. In wissenschaftlichen und zu begutachtenden Angelegenheiten (§. 9.) treten zu diesem Personale noch diejenigen Beamten der Charité, so wie die in derselben angestellten dirigirenden Aerzte und klinischen Lehrer hinzu, welche der Präsident jedesmal zu berufen und zuzuziehen erforderlich findet. Für die Bau-Angelegenheiten wird ein Baubeamter zugezogen, den der Präsident zur Theilnahme an den Berathungen in jedem eintretenden Falle einladet. Es bleibt dem Präsidenten überlassen, diese Mitglieder einzeln oder insgesammt zu den Berathungen zu ziehen, auch in besondern Fällen, wo der Beirath noch anderer, zur Charité nicht gehöriger Techniker erforderlich erscheint, denselben einzuholen, und selbst durch gehörig motivirte Anträge das Personal der technischen Mitglieder des Kuratorii zu vervollständigen.

§. 11.

Obliegenheiten des Präsidenten.

Der Präsident bearbeitet ausschließlich Alles, was sich auf Anstellung und Geschäftsführung der Mitglieder und Subaltern-Beamten des Kuratorii bezieht. Er vertheilt die Geschäfte, leitet den Vortrag und unterzieht sich überhaupt allen den Arbeiten, welche nach §§. 39 — 41. der Instruktion für die Regierungen vom 23sten Oktober 1817. dem Präsidio, den Präsidenten und Direktoren der Regierungen übertragen sind, wobei ihm als Sachverständigem insbesondere obliegt, den Direktor der Charité in seiner Geschäftsführung zu kontrolliren. Obgleich dem Präsidenten die alleinige persönliche Verantwortlichkeit aller Verfügungen und Anordnungen des Kuratorii auferlegt wird, und ihm daher auch überall die Entscheidung zusteht, so ist er dennoch verpflichtet, in allen Angelegenheiten, welche das Interesse der Kommunen, des Unterrichts oder jenes der militairärztlichen Individuen betrifft, sich insbesondere mit den Räthen der beiden Ministerien und dem militairärztlichen Mitgliede aus dem Medizinal-Stabe der Armee zu berathen und auf ihr Votum in allen das Ressort derselben betreffenden Gegenständen vorzugsweise Rücksicht zu nehmen.

§. 12.

Obliegenheiten der Räthe und Mitglieder.

Die Räthe und Mitglieder des Kuratorii müssen sich der Bearbeitung der ihnen vom Präsidenten übertragenen Geschäfte unterziehen.

Die Vertheilung bleibt im Allgemeinen zwar dem pflichtmäßigen Ermessen des Präsidenten überlassen, doch hat derselbe möglichst einem jeden Mitgliede einen besondern Geschäftszweig anzuvertrauen, und nur bei dessen Behinderung oder aus sonst erheblich scheinenden Gründen eine Abweichung eintreten zu lassen.

Der

Der Rath aus dem Ministerio des Innern hat vorzugsweise die Gerechtsame des Ressorts seines Ministerii wahrzunehmen, und bei der Einziehung der Kur- und Verpflegungs-Kosten die Rechte und Pflichten der Charité, so wie jene der Kommunen zu beachten, sich auch den damit verbundenen Arbeiten so lange zu unterziehen, bis die Einleitung eines Prozesses für nöthig erachtet wird, wo dann die fernere Bearbeitung und die Instruktion des Mandatarii Fisci auf den Justitiarium Curatorii übergeht.

Der Rath aus dem Ministerio des Unterrichts hat vorzugsweise die, die klinischen Bildungs- und Prüfungs-Anstalten betreffenden Gegenstände, so wie die Personal-Angelegenheiten der Lehrer, Prüfungs-Kommissarien und Assistenten zu bearbeiten, deren Gerechtsame wahrzunehmen und die Leistungen derselben zu kontrolliren.

Das Mitglied aus dem Medizinal-Stabe der Armee ist besonders für die Personal- und Disziplinar-Gegenstände der in der Charité als Assistenz-Aerzte und Sub-Chirurgen fungirenden Militair-Aerzte, Chirurgen und Eleven bestimmt, und ihm daher vorzugsweise die Bearbeitung der dahin gehörenden Geschäfte, nach den Grundsätzen des Protokolls vom 7ten Mai 1829., so wie die Aufsicht über die Konduite der Militair-Aerzte, zu übertragen.

Nächstdem übernimmt dasselbe als Medizinal-Person bei Abwesenheit oder Krankheit des Präsidenten, in wiefern nicht derselbe ausdrücklich ein anderes Mitglied zu bestimmen für gut finden sollte, jedesmal die Präsidial-Geschäfte, mit Ausnahme des Vorsitzes, der in Behinderungsfällen des Präsidenten dem Aeltesten der beiden Räthe aus dem Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und dem Ministerio des Innern zustehet.

Der Rath aus dem Polizei-Präsidio hat vorzugsweise die Verfügungen wegen Aufnahme und Entlassung der Kranken anzugeben, die ökonomischen und polizeilichen Angelegenheiten der Charité zu bearbeiten, und den Ober-Inspektor derselben in seiner Geschäftsführung zu kontrolliren, auch die Verfügungen hinsichtlich der Verwaltung des Kapital-Vermögens zu erlassen.

Dem Justitiario liegen diejenigen Geschäfte ob, welchen die Justitiarien der Regierungen sich nach dem §. 44. der Instruktion vom 23sten Oktober 1817. zu unterziehen haben.

Dem Kassen-Rathe liegt die Revision und Beaufsichtigung der Kasse, so wie die Kontrolle der Kassenbeamten der Charité ob; er bearbeitet die Etats- und Rechnungssachen, hat die Mitzeichnung der Kassen-Orders, und ist einer der drei von dem Präsidenten zu ernennenden Kuratoren des Depositorii, weswegen er auch einen Schlüssel desselben führt.

§. 13.

Besetzung der Stelle des Präsidenten.

Die Stelle des Präsidenten wird jedesmal von Uns Selbst besetzt, und der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat Uns darüber seine Vorschläge einzureichen.

Wir

Wir haben bereits durch Unsere Order vom 24sten November 1829. den Geheimen Ober-Medizinalrath Dr. Rust zum Präsidenten des Kuratorii ernannt, da Wir seine vorzügliche Qualifikation zu dieser wichtigen Stelle vollkommen anerkannt haben.

Wir ertheilen ihm demnach auch alle mit dieser Stellung und mit dem Vorsitze verbundenen Rechte, in welche er sofort einzutreten hat.

§. 14.

Besetzung der Stellen der Räthe und Mitglieder.

Die Räthe, welche aus den Ministerien des Innern und des Unterrichts als Mitglieder bei dem Kuratorio eintreten sollen, werden durch die beiden betreffenden Minister, welche deshalb mit einander zu kommuniziren haben, bestimmt. Das Mitglied aus dem Medizinal-Stabe der Armee ernennt der erste General-Stabs-Arzt und Chef des Militair-Medizinal-Wesens.

Bei der Wahl dieser Mitglieder muß es sowohl den Ministerien als dem ersten General-Stabs-Arzte vorbehalten bleiben, unter Erwägung der eintretenden Umstände, den Präsidenten über seine Vorschläge und Wünsche bei diesen Ernennungen zu hören, und selbige zu berücksichtigen.

Unter gleicher Berücksichtigung bestimmen die Minister der Medizinal-Angelegenheiten und der Polizei gemeinschaftlich den Rath, welcher von dem Polizei-Präsidio in das Kuratorium mit übertreten soll.

Den Justitiarius und den Kassen-Rath ernennt auf den Vorschlag des Präsidenten der Minister für die Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, imgleichen den Baubeamten die Ministerial-Bau-Kommission auf den Vorschlag des Kuratorii.

§. 15.

Besoldungen.

Besoldungen beziehen weder der Präsident noch irgend ein Mitglied des Kuratorii; es wird aber dem Präsidenten überlassen, für die am meisten beschäftigten und sich auszeichnenden Mitglieder jährlich Remunerationen, in wie weit es die Fonds der Charité oder der Medizinal-Verwaltung überhaupt gestatten, in Antrag zu bringen.

Nur für den Justitiarius und Kassen-Rath können, wenn sie nicht schon besoldete Mitglieder einer andern Behörde sind, besondere Gehälter oder wenigstens fixe Remunerationen in Antrag gebracht werden.

Dies ist auch der Fall hinsichtlich des Bauverständigen und der zu Führung des ganzen Geschäftes erforderlichen Subaltern-Beamten.

§. 16.

Wir beauftragen Unsern Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, gegenwärtiges Regulativ demnächst zur Ausführung zu bringen. Gegeben Berlin, den 7ten September 1830.

Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Altenstein.

(No. 1270.) Publikandum des dem Kupferstecher Delkeskamp in Zürich ert Privilegii. Vom 25sten Oktober 1830.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen ꝛc., Unser Allergnäd Herr, mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 30sten September d. J. zu g migen geruhet haben, daß dem Kupferstecher Delkeskamp in Zürich, fü von ihm herauszugebende malerische Relief der Schweiz, das nachgesuchte P legium, welches sich aber auf die vor dessen Bekanntmachung bereits erschi und vielleicht schon nachgedruckte erste Sektion nicht beziehen kann, ertheilt w und die unterzeichneten Ministerien hierauf, in Gemäßheit dieses Allerhö Befehls, das gebetene Privilegium haben ausfertigen lassen; so wird s hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 25sten Oktober 1830.

Königlich-Preußisches Ministerium

der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. — des Innern und der Po

Frh. v. Altenstein. — Frh. v. Brenn.

Privilegium

für den Kupferstecher Delkeskamp in Zürich.

In Gemäßheit der unterm 30sten v. M. erlassenen Allerhöchsten Kabinets wird dem Kupferstecher Delkeskamp in Zürich das nachgesuchte Privilegiu das von ihm herauszugebende malerische Relief der Schweiz dergestalt ertheilt, solches innerhalb sämmtlicher Preußischen Staaten, weder nachgestochen noch gedruckt, noch auch irgend ein Nachstich oder Nachdruck davon verkauft werde bei Vermeidung der durch das Allgemeine Landrecht festgesetzten Folgen des r rechtlichen Nachdruckes. Es versteht sich jedoch von selbst, daß dieses Privile auf die vor dessen Bekanntmachung bereits erschienene und vielleicht schon gedruckte erste Sektion sich nicht beziehen kann.

Berlin, den 25sten Oktober 1830.

(L. S.)

Königlich-Preußisches Ministerium

der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. — des Innern und der Po

Frh. v. Altenstein. — Frh. v. Brenn.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 20.

(No. 1271.)

Tarif,

nach welchem das Damm- und Brücken-Geld, das Baum- und Pfahl-Geld, das Brückenaufzugs- und das Bollwerks-Geld in Demmin zu erheben ist.

(Vom 13ten Oktober 1830.)

A. An Damm- und Brückengeld

wird entrichtet:

I. Von Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets und allem Fuhrwerke (einschließlich der Schlitten) zum Fortschaffen von Personen, beladen oder unbeladen, für jedes Zugthier ..... 6 Pfennige.

II. Vom Lastfuhrwerke:
   a) vom beladenen, einschließlich der Schlitten, für jedes Zugthier ..... 6 =
   b) vom unbeladenen, für jedes Zugthier ..... 2 =

III. Von ledigen Pferden und Maulthieren, mit oder ohne Reiter und Last ..... 2 =

IV. Von Ochsen, Kühen und Eseln, vom Stück ..... 1 =

V. Von Kälbern, Rindern, Füllen, Ziegen, Schaafen, Lämmern, Schweinen ꝛc. wird, wenn deren weniger als 5 sind, nichts entrichtet; von 5 Stück und mehr aber für jede 5 Stück..... 1 =

Zusätzliche Bestimmung.

Fuhrwerke, welche nicht den vierten Theil ihrer Ladung haben, werden wie ledige behandelt.

Befreiungen.

Damm- und Brückengeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, imgleichen dem Königlichen Gestüten angehören;

(Ausgegeben zu Berlin den 24sten November 1830.)

2) vom Armee-Fuhrwerke, desgleichen von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, ferner von Offizieren zu Pferde und in Dienstuniform;
3) von öffentlichen Beamten auf Dienstreisen;
4) von öffentlichen Kouriers, imgleichen von ordinairen Reit-, Kariol-, Fahr- und Schnell-Posten und den dazu gehörenden Beiwagen und ledig zurückgehenden Postpferden;
5) von Transporten, welche für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, imgleichen von Vorspann- und Lieferungs-Fuhren auf der Hin- und Rückreise;
6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhren, imgleichen von Armen- und Arrestanten-Fuhren;
7) von beladenen Düngerfuhren;
8) von Kirchen- und Leichenfuhren;
9) vom Fuhrwerke, welches mit Chausseebau-Materialien beladen ist;
10) von den Einwohnern der Stadt Demmin und wem sonst aus besonderen Rechtstiteln eine Befreiung von dieser Abgabe zustehet.

B. An Baum- und Pfahlgeld

wird entrichtet:

Von jedem Schiffsgefäße oder Fahrzeuge für die gebrannte Last..... 3 Pfennige.

C. An Brücken-Aufzugs-Geld

wird entrichtet, jedoch nur wenn der Aufzug verlangt wird:

Für jedes Schiffsgefäß beladen oder ledig, eingehend.....	2	Sgr.	6	Pf.
ausgehend.....	2	=	6	=
Für ein Boot.....	1	=	3	=

D. An Bollwerks-Geld

wird entrichtet, jedoch nur wenn an das Bollwerk angelegt wird:

Für ein verdecktes Schiffsgefäß, mit Ladung oder ledig, für die gebrannte Last.....	2	Sgr.	—	Pf.
Für einen Spitzkahn (angenommen zu 20 Last Tragfähigkeit) für die Last.....	2	=	—	=
Für einen Prahm (angenommen zu 10 Last Tragfähigkeit) für die Last.....	2	=	—	=
Für Kähne oder Böte unter 1 Last Tragfähigkeit.....	2	=	—	=
Einheimische Schiffer und Prähmer zahlen für die Last nur...	—	=	6	=

Be-

Befreiungen.

Vorstehend zu B. C. und D. genannte Abgaben werden nicht erhoben:

1) von allen Fahrzeugen, welche mit Königlichen oder Staats-Effekten beladen sind;
2) von Böten und Kähnen, welche zu den Schiffsgefäßen gehören;
3) von den Fischern aus Demmin.

Strafen.

Wer sich der Entrichtung der durch vorstehenden Tarif festgesetzten Gefälle entziehet, zahlt als Strafe das Vierfache des defraudirten Betrages.

Gegeben Potsdam, den 13ten Oktober 1830.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Schuckmann. Maassen.

(No. 1272.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 10ten November 1830., die Ertheilung der Dispensationen von der Nothwendigkeit der Subhastation unbeweglicher Güter der Pflegebefohlenen betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 16ten v. M. will Ich die nach §. 586. Tit. 18. Th. II. des Allgemeinen Landrechts und Meiner Order vom 23sten September 1812. dem Justizminister zustehende Befugniß zur Dispensation von der Nothwendigkeit der Subhastation bei Veräußerung unbeweglicher Güter der Pflegebefohlenen, in allen bei den Untergerichten schwebenden Vormundschaftssachen den Pupillen-Kollegien der Oberlandesgerichte und im Großherzogthume Posen, dem dortigen Ober-Appellationsgerichte, übertragen. Ich überlasse Ihnen, diese Anordnung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 10ten November 1830.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister, Grafen v. Danckelman.

erſchweren unſtreitig die Reinigung der Wohnplätze, wenn ein gut gelegener und zweckmäßig eingerichteter dagegen leichter und ſchneller wieder in den vorigen Stand zu ſetzen iſt. Die vorzüglichen Mittel, welche das Austrocknen der Wohnungen bewirken, ſind:

1). Das Auswaſchen und Scheuern. Das in die Wohnplätze gedrungene Waſſer hinterläßt überall, nachdem es ſich geſetzt hat, eine klebrige Feuchtigkeit, welche die Mauern ſchimmlicht macht, das Trocknen erſchwert und hauptſächlich zur Entwickelung ſchädlicher Gasarten Gelegenheit giebt. Es iſt daher nichts weſentlicher, als daß man die Zimmerwände und den Boden nach dem Rücktritt des Waſſers mit friſchem Brunnenwaſſer abwaſche und abreibe, ja daß man dieſes Waſchen wiederhole, ſobald ſich von neuem eine klebrigte Feuchtigkeit ſpüren läßt. In Gegenden, wo Ueberſchwemmungen ſehr häufig ſind, wie in Holland, iſt man von der Nützlichkeit dieſer Wäſche mit friſchem Brunnenwaſſer ſo überzeugt, daß man ſie an einigen Orten wöchentlich zweimal vorzunehmen nicht für überflüßig anſieht.

Feuchtigkeiten in ſich einſchließt, das wirkſamſte trocknende Mittel. Um überſchwemmt geweſene eingeſchloſſene Räume von der Näſſe zu befreien, müſſen ſie daher von der Luft und ganz beſonders von ſolcher, die ſelbſt trocken iſt, durchſtrichen werden und ein Fenſter wenigſtens muß deshalb immer auf angemeſſene Art geöffnet bleiben, wenn der Aufenthalt der Bewohner keinen allgemeinen Luftdurchzug bei rauher Witterung geſtatten ſollte. Damit die durchziehende Luft alle Punkte des Zimmers treffe, entferne man zugleich alle Geräthſchaften von den Wänden. Iſt etwa ein Theil Mauerwerk vorhanden, welcher vor andern feucht iſt, ſo wird man während der Nacht mit Vortheil Strohmatten oder Binſen anlegen, die indeß am Tage in freier Luft wieder getrocknet werden müſſen, damit ſie, zu ſehr durchfeuchtet, die Fähigkeit, Näſſe anzuziehen, nicht bald verlieren. Sind Wohnzimmer an ſich ſchon faſt jedes Luftzugs beraubt, ſo iſt er in einzelnen Fällen vielleicht nur durch Wegnahme einer Wand zu bewirken oder wenigſtens doch durch Wandöffnungen mit hölzernen Schiebern, die, wenn eine an der Decke und eine am Boden angebracht iſt, die einfachſten kräftigſten Ventilatoren abgeben. Nicht leicht wird immer die Austrocknung des Fußbodens und es treten Fälle ein, wo die Dielen aufgenommen, getrocknet, und nachdem friſcher trockner Sand an die Stelle des feuchten und verdorbenen herbeigeſchafft iſt, erſt wieder aufgelegt werden können. Das Sonnenlicht fördert das Wohlſein der Thier- und Pflanzenwelt; es reinigt durch vermehrte Bewegung der Luft, ſo wie durch wohlthätige Zerſetzung derſelben, den Dunſtkreis. So wie daher bei ſchönen trocknen Tagen ſchon früh Morgens Fenſter und Thüren in feuchten Zimmern offen ſtehn und nur bei feuchtem und regnichtem Wetter geſchloſſen werden müſſen, damit im letzten Falle keine feuchten Dünſte wieder ſich anſammeln, ſo hat man dem Sonnenlicht ebenfalls möglichſt jedes Hinderniß aus dem Wege zu räumen, wodurch ihm der Zugang benommen werden könnte. Kann der entwickelte modrige Geruch in überſchwemmten Wohnzimmern des Auswaſchens und Scheuerns ungeachtet nicht ſchnell weggeſchafft werden, ſo wird entbundenes

Bekleidung als die gewöhnliche anzurathen. Schmutzige Kleidung ist meistens kalt, von fetter Feuchtigkeit durchdrungen, welche die Ausdünstung der Haut hemmt und nebenbei aus der Atmosphäre leichter als reinliche mehrere Feuchtigkeit annimmt und festhält. Um sich ferner durch Kälte nicht zu schaden, betrete man den nassen Fußboden nicht mit unbedeckten Füßen, und um von diesen überhaupt die feuchte Kälte besser abzuhalten, belege man denselben, wo man länger weilt, mit Stroh, oder noch besser, mit Brettern, die wieder gewaschen und getrocknet werden können. So lange die Feuchtigkeit nach Ueberschwemmungen in und außer den Wohnungen sehr merklich ist, hat man körperliche Bewegung, so viel es Lage und Umstände erlauben, nicht zu vernachlässigen. Auch der Genuß etwas kräftiger, mehr erwärmender Nahrungsmittel ist anzurathen. Man würze, wo es schicklich ist, Speisen mit Ingwer und ähnlichen aromatischen Speisezusätzen. Eine Tasse Thee von Pfeffermünze oder Calmus mit einer angemessenen geistigen Beimischung wird beitragen, die Verdauung zu befördern, und die Hautabsonderung, wovon oft,

Was die Vorsorge in Hinsicht der Wirthschaftsgebäude nach Ueberschwemmungen anbetrifft, so verdienen sie vor den übrigen die Stallungen. Auch bei diesen ist die Durchlüftung nicht zu verabsäumen. Die Misthaufen sind aus den Viehställen zu entfernen und an Strohstreu darf es nicht fehlen. Nicht nur die in den Ställen befindlichen Pferde, sondern selbst das Rindvieh wird sorgfältig mit der Striegel gereiniget und dem letztern, wie auch dem Schafvieh, von Zeit zu Zeit eine Portion Kochsalz zum Futter gemengt. Den Pferden ist die Beimischung eines angemessenen Drusenpulvers zuträglich.

Die Behandlung der Brunnen und des Brunnenwassers, wenn sie bei Ueberschwemmungen eine nicht gleichgültige Veränderung erleiden, verdient noch einiger Erwähnung. Häufig ist das Wasser in den Brunnen nach denselben trübe, voll Schlamm und also der Gesundheit weniger zuträglich. Man bemühe sich alsdann, die Brunnen auszuschöpfen und auszupumpen, bis sie von dem schlammigen Wasser entleert sind, und wieder reines Wasser nachquillt. Tritt die Nothwendigkeit ein, von dem verunreinigten Brunnenwasser Gebrauch zu machen, so siede man es vorher, lasse es dann stehn und abkühlen. Man giesse es, wenn sich ein Bodensatz niedergeworfen hat, davon ab, und tröpfele etwas Essig hinzu, um es weniger schädlich zu machen.

Merseburg, den 20. April 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Stanford University Libraries
3 6105 126 943 088

K
.P9
.A2

DATE DUE		
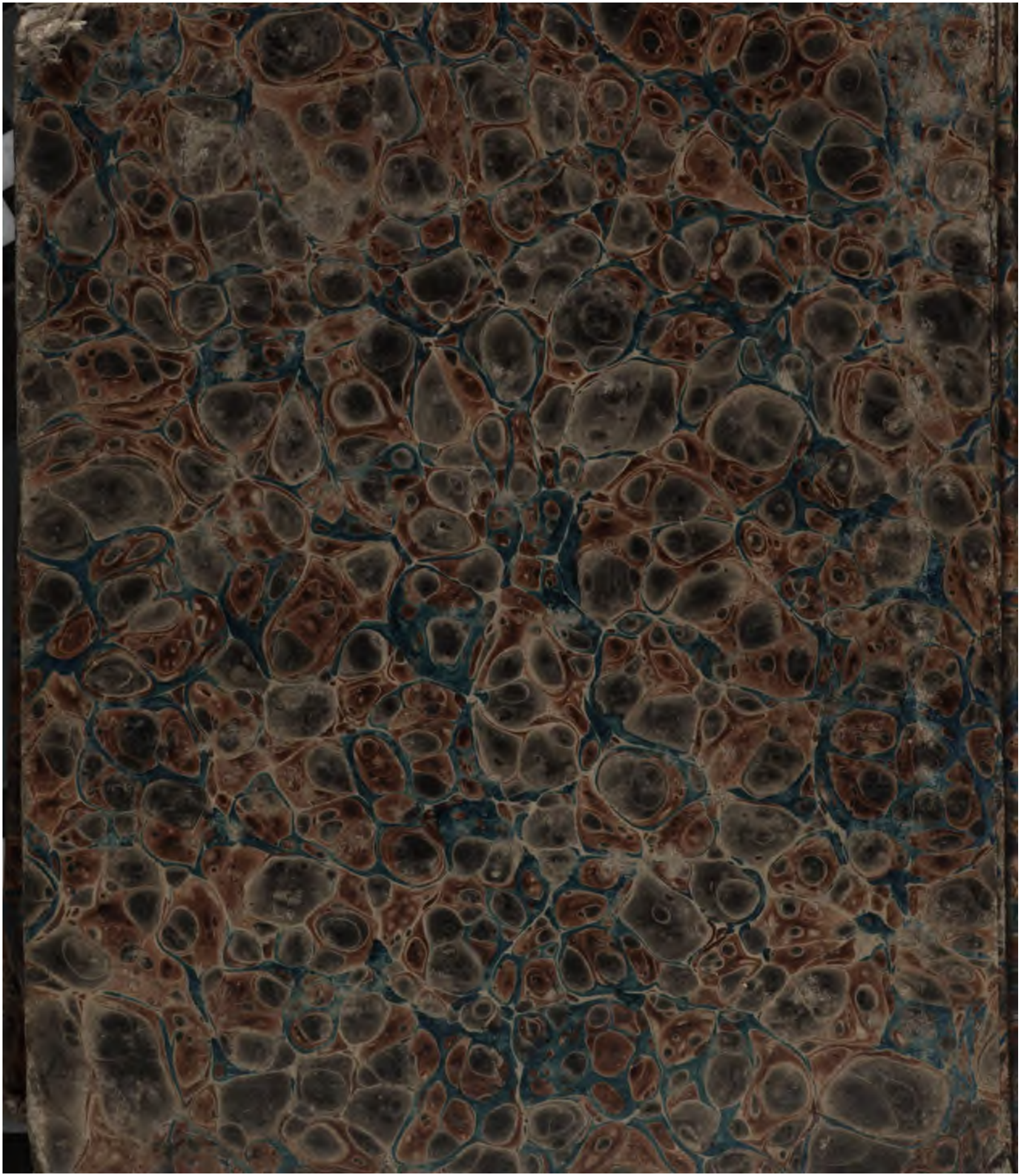
STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305